Digitized Google

600081205M

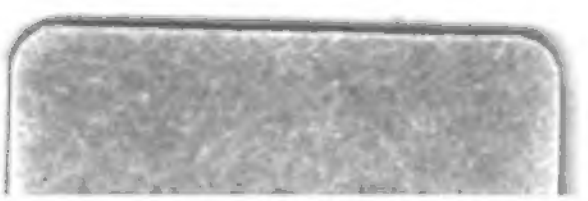

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

URDEUTSCHE

STAATSALTERTHÜMER

ZUR

SCHÜTZENDEN ERLÄUTERUNG

DER

GERMANIA DES TACITUS.

VON

D. ANTON BAUMSTARK,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER UNIVERSITÄT ZU FREIBURG.

BERLIN,

VERLAG VON W. WEBER.

1873.

221. e. 148

Digitized by Google

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Vorrede.

Der menschliche Geist ist ein Selbstpeiniger. Je tiefer und umfassender ein Gegenstand untersucht und erkannt ist, desto stärker wird der nimmersatte Trieb nach gesteigerter Vollkommenheit der Erkenntniss. Die Geschichte aller Wissenschaften beweist die Wahrheit dieses Satzes zur Genüge. Insbesondre in den Gebieten des Alterthums, wo so Vieles von den Trümmern der Vergangenheit tief bedeckt und durch den Tod des Vergessens weit entrückt ist, drängen sich die Fragen des festeren und reicheren Wissens hinter einander einher, wie im lebendigen Strome die Hunderte der Wellen.

Die Geschichte der klassischen Philologie ist ein schlagendes Beispiel. Nachdem, um die früheren Zeiten zu übergehen, Fr. Aug. Wolf dieselbe als eigentlichste Wissenschaft des klassischen Alterthums begründet und mit ihm vereint tüchtige Zeitgenossen das philologische Wissen nicht blos an Gründlichkeit gefestigt, sondern auch an Reichthum gefördert hatten, nahm die sonst freudige Behaglichkeit im gewonnenen Besitz ohne Unterlass ab, um einem ruhelosen Drängen selbst der spitzfindigsten Fragen ein weites Feld zu lassen. Was man früher im Gefühle einer gewissen Heimlichkeit fest in der Hand zu haben glaubte, das zerrann durch zweifelnde und leugnende Untersuchung; was man bis dahin gut, gründlich, und reich zu wissen sicher war, das wurde als schwach, oberflächlich, und arm in seiner Blösse hingestellt, bestimmt, durch bessere Erkenntniss wahrer und strenger Wissenschaft zu zerfliessen. Dieser Zustand der klassischen Philologie ist die Lust und Qual des Tantalus.

Auch die Wissenschaft des deutschen Alterthums zeigt ähnliche Lage. Nachdem dieselbe, durch J. Grimm in grossartiger Weise allseitig begründet, die frühere ebenso bescheidene als redlich strebende germanische Alterthumskunde mit ihrer ruhig geniessenden Stetigkeit verdrängt, entstand in der rastlosen Erforschung unsres Alterthums eine rührige Allseitigkeit und eine mühevolle Wissenschaftlichkeit, welche, obwohl belohnt mit dem wachsenden Besitze reichster Errungenschaft, gerade durch die Natur dieser wissenschaftlichen Strenge mit zweifelvoller Unsicherheit des früher Sicheren heimgesucht wurde. Ueber gar

Digitized by Google

viele Dinge des deutschen Alterthums, über welche man bis dahin sicher war, entstand gegründeter Zweifel, über Vieles, was bis dahin gar nicht in Untersuchung fiel, entstanden die ernstlichsten Fragen unablässig treibender Forschung.

Ganz besonders traten diese Fragen im Gebiete des Staats- und Rechtslebens unsrer ältesten Vorfahren auf; und seit dem Epoche machenden Werke J. Grimm's über die deutschen Rechtsalterthümer hat dieser nationalste Theil unsrer realen Alterthumskunde die eifrigste Pflege gefunden. Namentlich ereiferten sich die Juristen und die Erforscher der ältesten deutschen Geschichte in die Wette, um in die dunkeln Gebiete des allerältesten germanischen Staats- und Rechtslebens ein neues Licht zu bringen: was in früheren Zeiten hierüber errungen schien, wurde als unzulänglich oder verkehrt zur Seite gewiesen, vielleicht nicht immer mit Recht. Und dazu kam dann als ganz natürliche Folge ein der einfachen Wahrheit nicht immer günstiges Bestreben derjenigen Historiker und Juristen, welche auch für diese allerälteste Zeit der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte etwas wirklich Vollständiges und so zu sagen Systematisches zu gewinnen suchten, dadurch im Grossen und Kleinen zu allerlei Auffassungen und Combinationen verleitet, durch welche sie unter sich selbst in verwickelten Widerspruch geriethen.[1])

Hieraus erklärt sich der heutige Zustand der zahlreichen Literatur über Staat und Recht des germanischen Alterthums, in welcher sich nicht blos die Extreme theils gegenüber stehen theils berühren, sondern auch eine bis an den Unfug streifende Zügellosigkeit der Conjectur und Systemsucht breit macht. Nimmt man dazu die politische Leidenschaft und Partheistellung, in deren Dienst eine aufgeregte Phantasie aus so fernen Zeiten die persönlich gewünschten Staatsgebilde als Wirklichkeiten herbei zu zaubern versteht, so wird man nicht überrascht seyn, wenn die in diesem Zweige jetzt herrschende Doctrin, obgleich nicht ohne namhaftes Verdienst, dennoch dem ernsten und ruhigen Forscher den unerquicklichen Eindruck einer bedenklichen Halbwahrheit macht.[2])

Dass alle Gelehrten, welche in diesen schriftstellerischen Sprechsaal eintraten, von den Quellen ausgingen, versteht sich von selbst, dass sie aber diese Quellen immer nach deren einfachstem und natürlichstem Sinne auffassten und ohne vorgefasste

---

1) Man vgl. als ein Beispiel die scharfe Conversation, welche zwischen Waitz und Sybel im 3. Bde. von Schmidt's Zeitschrift für die gesch. Wissenschaft zu lesen ist. Selbst hochmüthige Verachtung trägt man sich entgegen. Nomina sunt odiosa.

2) Hieraus ergiebt sich, dass die Thorheit keine Widerlegung verdient, welche mein Buch zum voraus für überflüssig erklären wollte, da bereits 'eine Reihe' anderer Gelehrten denselben Gegenstand behandelten; wie zu lesen ist im Jahrgang 1871 S. 377 des philologischen Anzeigers von Ernst von Leutsch.

Digitized by Google

Absicht benutzten, sollte sich von selbst verstehen. Dem ist indessen nicht so. Die unleugbare Möglichkeit verschiedener Auslegung der Quellentexte sowie das Lückenhafte in den Berichten der Auctoren ladet nicht blos ein, sondern zwingt förmlich zur Conjectur, welche, uneingedenk ihres Mässigung fordernden leidigen Ursprungs, eigenen Kopfes gar leicht zur Sophistik wird. So ist es denn gekommen, dass die Darstellungen der in diesem Gebiete nun geltenden Doctrin nicht blos für sich an den Schwächen der Willkür in hohem Grade leiden und den Quellen nur zu häufig Gewalt anthun, sondern dass anderer Seits auch die Erläuterung der Quellenschriftsteller selbst in falsche Bahnen geleitet wurde. Die Quellen vermochten nicht die Darstellungen zu beherrschen, was das Gesetz der Wissenschaft verlangt, sondern mussten ihnen dienen; die Darstellungen aber waren ob der Verkehrtheit ihrer Richtung und Methode nicht geeignet, den Quellen selber Heil und Licht zu bringen, sondern erscheinen umgekehrt nur zu oft als ganz eigentliche, selbst frivole Misshandlung derselben.[1])

Dass solche Misshandlung vor allen andern Schriften die Germania des Tacitus erfasste, ist so natürlich, dass nur das Gegentheil befremden könnte. Dieses höchste Denkmal über die Urzeit unsres Volkes legt ja mehr als irgend eine Quellenschrift den Hauptgrund von Allem was wir über Seyn und Walten unsrer Ur-Ahnen wissenschaftlich ergründen; die Worte dieser Germania sind nicht blos der Ausgangspunkt von Allem und Jedem in der Kenntniss deutscher Urgeschichte, sondern auch der feste Haltpunkt des Einzelnen und Ganzen. Doch es liegt nicht Alles in ihr was man wünscht und sucht; daher das leicht erklärliche Bestreben und Verfahren, in sie hineinzutragen was man aus ihr ebenso fälschlich als dreist heraus trägt. So hat dieses hochwichtige Schriftmal, dessen Verständniss durch die deutsche Alterthumswissenschaft vielfach, ja glänzend gefördert ward, durch eben diese Forschungen Gefahr und Nachtheil gehabt. Wer deshalb strebt, zur wahrheittreuen Beleuchtung des goldenen Büchleins jene Förderung zu verwenden und diese Versehrung zu entfernen, der thut nichts Ueberflüssiges, nichts Unberechtigtes.[2])

---

1) Dieser Missstand datirt übrigens nicht erst aus unsern Tagen. Majer in der "Urverfassung Germaniens" 1798 zeigt nicht blos durch glückliche Bekämpfung seiner Vormänner und Nebenmänner im Systematisiren der deutschen Urzeit (z. B. Pütters) die gefährliche Verkehrtheit des Extrems dieser Richtung, sondern er selbst, obgleich gründlicher und scharfsinniger Gelehrter, ist ein abschreckendes Beispiel der nämlichen Verirrung, und sein Buch, jetzt so ziemlich unbrauchbar geworden, kann den Systematikern von Heute zeigen, was in einer nicht gar fernen Zeit ihr eigenes Schicksal seyn wird. J. Grimm dagegen, welcher nicht systematisirt, sondern specialisirt und einfach historisch verfährt, bleibt fest in seiner Bedeutung.

2) Nur sehr unwissende Beschränktheit kann deshalb erklären, es sei nicht einzusehen, welchen Sinn eine 'schützende' Erläuterung der

Digitized by Google

Dies ist das allernächste Ziel meines Buches. Seit vielen Jahren der Erklärung der Germania im Studium und im Amte zugewendet, möchte ich am Abend meines Lebens noch etwas Grösseres aus dem Vorrathe meines Sammelns und Erwägens zur Erläuterung dieser Schrift beitragen, und wähle aus der reichen Masse, die mir vorliegt, Dasjenige, was sich auf den wichtigsten und schwierigsten Theil bezieht. Ich versuche aber nicht so sehr die Hinstellung eines neuen Systems der urdeutschen Staatsalterthümer, als die Beleuchtung der Germania in dem was diese Staatsalterthümer betrifft. Ich gehe von keinem solchen Systeme aus und will keines herauszwingen: ich komme stets von den Worten der Germania und kehre immer zu ihnen zurück. Der Versuch ist neu, und unter den Commentaren zur Schrift des Tacitus hat bis jetzt Keiner Das zu leisten gestrebt. Mein Hoffen und Wünschen ist es also, das Unternehmen möge nicht fruchtlos sein.

Mit diesem so eben bestimmt ausgesprochenen allernächsten Ziele hängt dann natürlich und zwingend das weitere zusammen, alle Kapitel und einzelne Stellen der Germania, welche sich auf das Staatsleben der Urdeutschen beziehen, ganz erschöpfend zu erläutern, ein Punkt, in welchem ich sämmtliche bisherigen Commentare zur Germania hinter mir zu lassen glaube und hoffe.

Sowohl das allernächste erste als dieses zweite Ziel konnte aber nur erreicht werden unter vollständiger Berücksichtigung der gesammten hierher gehörenden Literatur. Die erschöpfende Revision dieser Literatur musste deshalb das dritte specielle Ziel meines Strebens seyn. Wenn es aber unleugbar ist, dass in dieser Sache das Buch von Waitz über die deutsche Verfassungsgeschichte sehr Viel leistet, so darf doch nicht ausser Acht bleiben, dass seit dem Erscheinen der zweiten Auflage jenes Buches im Jahre 1864 gar manches Neue auf diesem Gebiete hervorgetreten ist, was Berücksichtigung verdient. Dann ist weiter nicht zu vergessen, dass die Revision der genannten Literatur vom Standpunkt und im Dienste eines eigentlichen Systems anders aussieht, als diejenige, welche nur die Quellen erläutern und dieselben sogar gegen das Systemmachen schützen will. Mit diesem Punkte hängt es deshalb auch zusammen, dass ich in allen wichtigen Fragen die betreffenden germanistischen Schriftsteller mit ihren eigenen Worten selbst in extenso auftreten lasse: ich will den Leser nicht befangen, ich will ihm Gelegenheit geben, selber zu urtheilen. Und ich musste namentlich auch deshalb so verfahren, weil ich mir nicht blos Leser zu gewinnen suche, die aus diesen Studien ein Hauptgeschäft machen, sondern auch und vor Allem solche, die, wie die philologischen

---

Germania habe; wie zu lesen ist im Jahrgang 1871 des philologischen Anzeigers von Ernst von Leutsch S. 377.

Digitized by Google

Lehrer der Gymnasien, die Möglichkeit einer selbständigen Beherrschung dieses Gebietes aus mehr als einem Grunde in der Regel nicht besitzen. Ihnen so recht eigentlich möchte ich, damit die Schulerklärung der Germania besser gedeihe, in meinem Buche so zu sagen eine kleine germanistische Bibliothek darbieten, deren Inhalt sie auf kurzem Wege befähige, ihren Schülern mit eigener Einsicht und dem festen Takte sicherer Orientirung Besseres zu bieten, als wenigstens nach unseren Schulausgaben der Germania zu schliessen gewöhnlich geschieht. Ist mein Buch durch dieses Verfahren etwas grösser geworden, so darf ich ohne Zweifel dessen erschöpfende Ausführlichkeit von diesem Gesichtspunkte als einen Vorzug desselben vor allen andern Werken des nämlichen Gegenstandes betonen.

Also 1) Reaction und Opposition gegen die Gewaltthätigkeiten der Systematiker unter Juristen und Historikern, 2) erschöpfende Erläuterung der betreffenden schwierigsten Parthie der Germania, und 3) gesunde und zweckdienliche Revision der gesammten hierher gehörenden germanistischen Literatur sind die drei nächsten Hauptziele, welche mein Buch zu erreichen sucht. Ihnen darf ich vielleicht ein viertes und letztes anreihen. Obschon ich nämlich, wie bereits bemerkt, keineswegs die Hinstellung eines neuen Systems der urdeutschen Staatsalterthümer versuche, sondern zunächst nur die Beleuchtung der Germania in Dem was diese Staatsalterthümer betrifft, so gab ich mich dennoch stets der Hoffnung hin, dass mitten durch die Controverse meines Werkes auch positiv die Erkenntniss der deutschen Verfassungsgeschichte im Ganzen und als solche Gewinn haben werde.

Doch Dies zu beurtheilen muss ich der Kritik überlassen, an welche ich hiermit geradezu die, wie ich glaube, wohl berechtigte Forderung stelle, dass sie sich mit der ganzen Bestimmtheit förmlichen Beweises vor Allem darüber ausspreche, was in diesen vier Punkten durch mein Buch geleistet ist. Der Kritik sei zugleich bemerkt, dass das Werk bereits im Frühjahr 1872 aus meinen Händen kam.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Verzeichniss

der berücksichtigten Literatur.

Barth, Teutschlands Urgeschichte, 2. Aufl. 1840 ff., 5 Bde.
Baumstark, Ueber das Romanhafte in der Germania des Tacitus, 1864.
Baumstark, Reinhold, s. S. 34.
Becker, Anmerkungen u. Excurse zu Tacitus' Germania, 1830.
Beseler, der Neubruch nach dem ältern deutschen Rechte, in den Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae, 1868.
Bethmann-Hollweg, die Germanen vor der Völkerwanderung, 1850.
— der germanisch-romanische Civilprocess im Mittelalter, 1868.
Brandes, das ethnographische Verhältniss der Kelten und Germanen, 1857.
— Berichte über die germanische Gesellschaft an der Universität Leipzig, 1863 ff. 3 Hefte.
Braumüller, De Germaniae Taciteae fide et auctoritate, 1860.
Brockhaus, De comitatu Germanico, 1862.
Caesaris commentarii, mit Anmerkungen von Baumstark, 1832.
Clason, s. S. 111 und 115.
Dahn, die Könige der Germanen, 1863. Erster Band.
Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staaten-Rechtsgeschichte, erster Band, 1859.
Döderlein, lateinische Synonymen, 1830 ff. 5 Bde.
Dräger, über Syntax und Stil des Tacitus, 1868.
Duncker, Das Gesammteigenthum 1843.
Egli, Feldzüge in Armenien von 41—63 n. Chr., ein Beitrag zur Kritik des Tacitus, in Büdinger's Unterss. zur römischen Kaisergeschichte I, 264—362.
Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, 5. Aufl. 1843. Erster Band.
Eos, Zeitschrift für Philologie, 1864.
Ersch u. Gruber, Encyclopädie I, 61.
Ettmüller, Beowulf, 1840.
Forschungen zur deutschen Geschichte, 1862 ff.; mehrere Bände.
Freytag, Bilder aus dem Mittelalter, 1871.
Gaup, s. S. 190 n. und S. 293.
Gebauer, vestigia juris Germanici, 1766.
Gemeiner, die Verfassung der Centenen, 1855.
Germania, Zeitschrift von Pfeiffer und Bartsch, mehrere Bände.
Giefers, Beiträge zur Geschichte und Geographie des alten Germaniens, 1852.
Göhrum, geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, 1845.
Greverus, Bemerkungen zu T. Germania, 1850.
Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, 1853.
— deutsche Rechtsalterthümer, 1854.
Halm, über einige controverse Stellen in der Germania des Tacitus (in den Sitzungsberichten der Münchner Akademie 1864).

Digitized by Google

Hanssen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland (in der Tübinger Zeitschrift für die Staatswissenschaft 1865 und 1866).
Hartmann, observv. ad Taciti Germaniam, 1802—4. 3 Hefte.
Haupt, Zeitschrift für das deutsche Alterthum, mehrere Bände.
Hennings, über die agrarische Verfassung der alten Deutschen, 1869.
Hess, Variae lectiones etc. ad Taciti Germaniam, 3 Hefte, 1827—34.
Heusler, s. S. 893.
Hoff, über die Glaubwürdigkeit und den Kunstcharakter der Germania des Tacitus, 1868.
Holtzmann, Kelten und Germanen, 1855. [1])
Horkel, die Geschichtschreiber der deutschen Urzeit, erster Band 1849.
Hostmann, altgermanische Landwirthschaft, 1855.
Jahn, O., s. S. 777 n. 2.
Jahnsche Jahrbücher für Philologie, verschiedene Jahrgänge.
Kaufmann, Wehrhaftmachung kein Ritterschlag, im Philologus XXXI.
Kemble, die Sachsen in England, übersetzt von Brandes, 1853. 2 Bde.
Köchly, Cäsar und die Gallier, 1871.
Köpke, deutsche Forschungen, 1859.
Köstlin, über das deutsche Strafrecht, in Reyscher's Zeitschrift für deutsches Recht, 14. Band.
Krause, Germanien, bei Ersch und Gruber Encycl. I, 61.
Landau, die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, 1854.
Leo, Rectitudines singularum personarum, 1842.
— Bemerkungen zum Beowulf, 1839.
Lindenschmit, s. Nchtrg 60. S. 962.
Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, 1839.
Macaulay, s. S. 77.
Majer, Germaniens Urverfassung, 1798.
Malina, De consilio, quale Tacitus in scribendo de Germania libro secutus esse videatur, 1860.
Maurer, Gesch. des öffentlichen Gerichtsverfahrens, 1824.
— Einleitung zur Geschichte der Mark- etc. Verfassung, 1854.
— (Konrad), Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, 1846.
Meiser, kritische Studien zur Germania des Tacitus, 1871.
Mommsen, s. S. 9. 107.
Monatsschrift, allgemeine, für Wissenschaft und Kunst, Kiel 1854.
Müllenhoff, deutsche Alterthumskunde, 1870.
— De poesi chorica Germanorum, 1847.
Müller, H., der lex Salica Alter und Heimath, 1840.
— *Luc.,* Geschichte der Philologie in den Niederlanden, 1870.
— deutsche Münzgeschichte, 1860.
— Beiträge zur Kritik und Erklärung des Tacitus, 1865. 1869.
Munch, det norske folks historie, erste Abtheilung, deutsch von Claussen, 1853.
Münscher, Beiträge zur Erklärung der Germania von Tacitus, 2 Hefte 1863. 1864.
Nasse, über die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegung des 16. Jahrhunderts in England, 1869.
Nissen, s. S. 117.
Orelli, symbolae criticae in Taciti Germaniam, 1819.
Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung, 2 Bände, 1863.
Pansch, s. S. 86.
Peter, s. S. 106.
Peucker, das deutsche Kriegswesen der Urzeiten, 1860. 3. Bde.

---

1) Holtzmann, germanische Alterthümer (1873), ist nicht berücksichtigt, weil erst nach Drucklegung unsres Werkes erschienen.

Digitized by Google

Philologus, Zeitschrift, verschiedene Jahrgänge.
Pictet, origines indo-européennes, 2 Bände, 1859.
A. Planck, über die Götter und den Gottesglauben der alten Deutschen, 1866; s. S. 258.
— Beiträge zur Erklärung der Tacitus'schen Germania, 1867.
Reifferscheid, in den symbolae philologorum Bonnensium, 1867.
Rein, s. S. 777. n. 2.
Rheinisches Museum für Philologie, verschiedene Jahrgänge.
Reisig, Vorlesungen über lateinische Sprachwissenschaft, 1839.
Richter, Zur Frage über die Principes in der Germania des Tacitus, im 24. Bde. des rhein. Museums.
Richthofen, zur Lex Saxonum, 1868.
Rogge, das Gerichtswesen der Germanen, 1820.
Roscher, Haben die Germanen die Landwirthschaft nach dem Dreifeldersystem getrieben? (Berichte über die Verhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1858 X. Band).
— System der Volkswirthschaft, 5. Auflage, 1867.
Roth, Geschichte des Beneficialwesens, 1850.
— Feudalität und Unterthanenverband, 1863.
Rückert, Culturgeschichte des deutschen Volkes, 1853. 2 Bde.
Rudolphi, observv. ad Taciti Germaniam, 1855.
Rühs, ausführliche Erläuterungen der zehn ersten Kapitel der Germania, 1821.
Savigny, Beiträge zur Geschichte des Adels, 1846.
Scherer, zur Geschichte der deutschen Sprache, 1868.
— Recension von Heyne's Ausgabe des Beowulf, in der Zeitschrift für die österreich. Gymnasien, Jahrgang 1869.
Scherrer, die Gallier und ihre Verfassung, 1865.
Schlosser, Universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt, III. 1.
Schmidt, allgemeine Zeitschrift für Geschichtwissenschaft, mehrere Bde.
Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Alterthum, 5. Band, 1846; s. Nachtrag 60 und 61 S. 952
Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, 1863.
Schulze, das Recht der Erstgeburt, 1851.
Schweizer, Bemerkungen zu Tacitus' Germania, 2 Hefte, 1860. 1862.
Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, 1857.
Soetbeer, s. S. 441.
Sohm, das altdeutsche Gerichtswesen im fränkischen Reiche, 1871.
— der Process der lex Salica, 1867.
Spitta, de Taciti in componendis enuntiatis ratione, 1866.
Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1860.
— Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts, 1865.
Sybel, germanische Geschlechter-Verfassung, in Schmidt's Zeitschrift für Geschichte, III. Bd.
— Entstehung des deutschen Königthums, 1844.
— s. S. 855.
Taciti opera ed. Bach, 2 Bde., 1834.
— opera ed. Doederlein, 2 Bde., 1847.
— opera ed. Orelli, 2 Bde., 1846.
— opera ed. Ritter, 4. Bd., 1848.
— opera ed. Walther, 4. Bd., 1833.
Tacitus' Germania, deutsch von Bacmeister, 1868.
— Germania, deutsch mit Anmerkungen von Bredow, 1809.
Taciti Germania ed. Dilthey, 1823.
— Germania, deutsch von Döderlein, 1850.
— Germania ed. Gerlach, 1835.
— Germania ed. Hess, 1824.
— Germania ed. Kiessling, 1832.

Digitized by Google

Taciti Germania ed. Kritz, 2. Aufl. 1864.
— Germania ed. Massmann, 1847.
— Germania, Ausgabe und Uebersetzung von Mosler, 1862.
Tacitus' Germania, deutsch von Müller, 1862.
Taciti Germania ed. Passow, 1817.
— Germania ed. Schweizer, 1871.
Tacitus' Germania, übersetzt von Teuffel (Gutmann), 1858.
— Germania, übersetzt von Roth, 1855.
Taciti Germania ed. Weishaupt, 1844.
— Annales ed. Nipperdey, 5. Aufl., 1871.
Tagmann, de apparatu critico in Taciti Germaniam, 1847.
Teuffel, Röm. Literaturgeschichte, 1870.
Thudichum, der altdeutsche Staat, 1862.
Ueberschau[1]), kritische, der deutschen Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, 1853.
Ukert, Geographie der Griechen und Römer, III, 1 und 2, 1843.
Unger, die altdeutsche Gerichtsverfassung, 1842.
— s. S. 365.
Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum, 1867.
Vilmar, Alterthümer im Heliand, 1862.
Wackernagel, altdeutsches Lesebuch, 4. Aufl., 1861.
— deutsche Literaturgeschichte, 1860.
— die Lebensalter, 1865.
— Gewerbe, Schifffahrt und Handel der Germanen, 1853 (bei Haupt IX).
— Familienrecht und Familienleben der Germanen, 1846 (bei Schreiber V).
Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondre zur Geschichte des deutschen Strafrechts, 1845.
Waitz, das alte Recht der salischen Franken, 1846.
— über die Principes in der Germania des Tacitus; s. S. 294.
— deutsche Verfassungsgeschichte, erste Aufl. 1844, zweite Aufl. 1864.
Walter, deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1857.
Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 1868.
Watterich, der deutsche Name Germanen, 1870.
— die Germanen des Rheines, 1872.
— de veterum Germanorum nobilitate, 1853.
Weigand, synonymisches Wörterbuch, 3 Bde., 1852.
Weinhold, altnordisches Leben, 1856.
Weiske, Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands, 1836.
Wiberg, der Einfluss der klassischen Völker auf den Norden, 1867.
Wiedemann, s. S. 100.
Wietersheim, zur Vorgeschichte deutscher Nation, 1852.
— Geschichte der Völkerwanderung, 1859, 4 Bde.
Wilda, das Strafrecht der Germanen, 1842.
— Recension von Savigny's Schrift über den Adel (in Richter's Jahrbüchern I), 1837.
Wislicenus, Geschichte der Elbgermanen, 1868.
Wittmann, das altgermanische Königthum, 1854.
Wölfflin, über Tacitus, in mehreren Bänden des Philologus.
Zacher, Germanien, in Ersch und Gruber Encycl. I, 61.
Zernial, de Genetivi usu Taciteo, 1864.
Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme, 1837.
Zimmerle, das deutsche Stammgutsystem, 1857.

---

1) An einigen Stellen ist Umschau gedruckt statt Ueberschau, was zu verbessern ist.

Digitized by Google

Inhalt.

Einführung.

Seite.

Vorbemerkung 1
1. Die Quellen in ihrer Gesammtheit 2
a) Ueberblick 2
b) Griechische und Römische 4
c) Lateinische des Mittelalters 22
d) Deutsche Sprache und Sprachvergleichung 25
e) Scandinavische Quellen 930
2. Würdigung der classischen Tradition im Allgemeinen 27
3. C. Julius Cäsar 30
4. C. Cornelius Tacitus und seine Germania 43
a) Die Quellen der Germania, insbesondere über Autopsie oder Nichtautopsie des Tacitus 43
b) Absicht der Germania 58
c) Zur Charakteristik der Germania, insbesondere über das Romanhafte in derselben 71
d) Historischer Werth der Germania 85
e) Die Frage der Selbständigkeit des Tacitus, mit Bezug auf Köpke, Wiedemann, Peter, Mommsen, Clason u. Nissen 99

Erstes Buch.

Vorbemerkung 122

Erster Abschnitt.

Könige und Heerführer. 123

1. Loci classici aus Tacitus 123
2. Die Thatsache der germanischen Könige zu Tacitus' Zeit . . 124
3. Frühere Zeit 124
4. Fortsetzung 125
5. Königthum und freier Staat 126
6. Grosse Verbreitung des Königthums bei den Germanen . . . 127
7. Wesen, Erblichkeit, Volkswahl beim Königthum 138
8. Sumere regem 141
9. Regium genus in freien Staaten 144
10a. Consequenzen 152
10b. Benennungen 153
11. Ex nobilitate, ex virtute 156
12. Duces in Monarchien und freien Staaten 159
13. Reges, Duces, Principes 162
14a. Rex als Dux 164
14b. Benennungen 166
15. Rechte des Königs 169
16 I. Regnum und regnare 173

Digitized by Google

Seite.

16 II. Obsequium 178
16 III. Regnatores 179
17. Gebauer unterscheidet richtig 181
18. Abstufungen des Königthums 182
19. Falsche Behandlung der Sache durch Andere 185
20. Arminius regnum affectans 189
21. Unterkönige 194
22. Ob Könige auch Priester 201
23. Schluss 202

Zweiter Abschnitt.

Der Adel. 205

1. Loci classici aus Tacitus 205
2. Thudichum 205
3. Thatsache des germanischen Adels 207
4. Sybel 210
5. Rechte des germanischen Adels 214
6. Römischer Adel 218
7. Widersprüche 220
8. Göhrum 221
9. Fortsetzung, Dahn, Löbell, Wietersheim u. A. 223
10. Fortsetzung über die Rechte des germanischen Adels 225
11. Fortsetzung ebenso 227
12. Fortsetzung ebenso 229
13. Abschluss 232
14. Wittmann 233
15. Die baare Sophistik 234

Dritter Abschnitt.

Das Heer und sein Führer. 238

Erstes Kapitel.

Vorbemerkungen, 11 an der Zahl 238

Zweites Kapitel.

Erklärung des siebenten Kapitels der Germania. 246

1. Duces exemplo potius quam imperio praesunt 246
2. Neque animadvertere neque vincire ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum 252
3. Effigies et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt . 263
4. Familiae et propinquitates 268

Zweites Buch.

Vorbemerkung 286

Erster Abschnitt.

Die Volkshäupter im Freistaat, Principes. 286

1. Die Auffassung von Savigny 286
2. Eichhorn und H. Müller 287
3. Allgemeine aristokratische Bedeutung des Wortes, und aristokratischer Charakter der germanischen Principes als Nobiles 288
4. Roth's Verkehrtheit 291
5. Relative Verschiedenheit der germanischen Principes 293
6. Opposition von Waitz und Roth 294
7. Darlegung der Verschiedenheit der german. Principes 297
8. Alle Principes nach Waitz wahre magistratus 298
9. Bekämpfung dieser Lehre 299

Digitized by Google

Seite.

10. Fortsetzung 301
11. Die germanische Plebs 303
12. Principes = Nobiles 304
13. Fortsetzung 306
14. Das Verfahren von Waitz 308
15. Schlussergebniss 309
16. Sprachliche Beleuchtung des Wortes princeps 309
17. Bekämpfung Roth's wegen plebs 311
18. Ebenso Löbell's 313
19. Bekämpfung Roth's wegen principes = magistratus 314
20 I. Göhrum's richtige Ansicht 315
20 II. Weiske 317
21. Horkel und seine Parthei, Schweizer 318
22. Bethmann-Hollweg über den aristokratischen Grundcharakter der Principes. Savigny 321
23. Wittmann 324
24. Princeps civitatis 325
25. Schluss 329

Zweiter Abschnitt.

Gens. Natio. Civitas. Pagus. Vicus. 330

1a. Worterklärung von *pagus* 330
1b. Das deutsche Wort Gau 331
2. Uebersicht der Stellen Cäsar's und Tacitus 332
3. Pagus = Centena nach Waitz 333
4. Grimm's Lehre ermässigend 335
5a. Dahn's Opposition gegen Waitz 336
5b. Weiske's Ansichten, auf denen Waitz fusst. Ueber vicus. Bethmann-Hollweg 337
5c. Sybel, von Weiske ausgehend, lehrt *pagus* = *centena*, und *vicus* = District eines Geschlechtes 338
6. Landau gegen Waitz 342
7. Wietersheim in der Hauptsache mit Landau. Unsicherheit des Sprachgebrauchs 343
8. Aehnlich Bethmann-Hollweg, doch zu Waitz hinneigend 344
9. Verschiedenheit der Landschaftsabtheilungen und der *concilia* 345
10. Behauptungen von Waitz, Thudichum und Weiske . . . 345
11. Eichhorn 347
12. Dahn zu Eichhorn, und von Waitz 348
13. *Civitas* nach Waitz; Dahn opponirt 349
14. Quellenstellen über *civitas* 350
15. Die concilia bei Tacitus 352
16. Schluss 353

Dritter Abschnitt.

Die Versammlungen des Volkes. Concilia. 354

1. Worterklärung von concilium 354
2. Welche concilia meint Tacitus? 359
3. Wer sind die principes im concilium? 359
4. Collegium Derselben. Waitz 360
5. Pertractare und praetractare 364
6. Praetractare nach Unger 365
7. Mangelhaftigkeit der Schilderung des Tacitus 367
8. Principes auch in Monarchien 368
9. Res minores und majores. Competenz des concilium im Allgemeinen 371
10. Besondere Competenz im Politischen 372

Digitized by Google

Seite.
11. Fortsetzung 374
12. Dingrecht und Dingpflicht 376
13. Hervorragende Bedeutung der principes im concilium 377
14. Concilia als Gerichte. Grimm 378
15. Deutsche Benennung der concilia 379
16. Gebotene und ungebotene Placita 380
17. Zeit der Volksversammlung 382
18a. Nec dierum numerum sed noctium 383
18b. Decernere, condicere, constituere 384
19. Nox diem ducit 385
20. Ex libertate vitium 386
21. Et alter et tertius dies 390
22. Ut turbae placuit 390
23. Silentium per sacerdotes 396
24. Mox rex vel princeps 400
25. Sententia 418
26. Beifall 419

Drittes Buch.
Recht und Gericht.

Vorbemerkung 421

Erster Abschnitt.
Das Concilium als Gericht.
Staatsverbrechen.

1. Allgemeines über die organische Natur des altgermanischen Rechtswesens 421
2a. Begründung und Wesen des Fehderechts 422
2b. Beleuchtung des 21. Kapitels der Germania 426
3. Staatsverbrechen 429
4. Leviora delicta 431
5. Einschränkung des Fehderechts 431
6. Ausführliche Erklärung des 12. Kapitels der Germania; accusare et discrimen capitis intendere 433
7. Mittelbare und unmittelbare gerichtliche Thätigkeit des grossen Concilium. Leviora delicta 434
8. Delictum, poena, mulcta, supplicium 435
9. Distinctio poenarum, diversitas supplicii 439
10. Levioribus delictis pro modo poena. Geld 440
11. Ignavi, imbelles, corpore infames 446

Zweiter Abschnitt.
Die Privatverbrechen.
Das Fehderecht.

Seite 451
1. Opposition von Waitz gegen die Annahme eines starken Fehderechtes 451
2. Grimm's Behauptung 454
3. Eichhorn, Richthofen. Bethmann-Hollweg. 455
4. Wächter. 457
5. Siegel; über Wilda's fälschende Verdrehung. Richthofen und Usinger 462
6. Vellejus Paterculus. Barth und Siegel 464
7. Bethmann-Hollweg; Wächter über das Faustrecht . . . 466
8. Pars mulctae, leviora delicta 469
9. Compositionen, fredus. 470
10. Waitz über Bussen und Compositionen 472

Digitized by Google

Seite.
11. Fredus 473
12. Fortsetzung 475
13. Schluss. Roscher 475

Dritter Abschnitt.

Gerichte der Häuptlinge in Gau und Mark. 477

1 a. Allgemeine Bemerkungen über den Schlusssatz des 12. Kap. 477
1 b. Verschiedene Auffassungen desselben, Savigny, Eichhorn, Unger nebst Weiske, Sybel, H. Müller, Waitz, Pardessus 479
2. Fortsetzung: Watterich 484
3. Fortsetzung: Köpke 485
4. J. Grimm 486
5. Auffassung der Richter-Principes nach den Verhältnissen des Mittelalters. Savigny 487
6. Die Richter-Principes und die Principes pagorum 489
7. Fortsetzung 490
8. Fortsetzung 491
9. Kritik 492
10. Eligere 493
11. Ergebniss 495
12. Asciscere principes 498
13. Fortsetzung 499
14. Fortsetzung 499
15. Fortsetzung 501
16. Fortsetzung 502
17. Lächerliches 502
18. Positive Erläuterung des Eliguntur etc. 505
19. Fortsetzung. Principes Galliae und Principes Germaniae . . 507
20. Fortsetzung. Anwendung auf die Principes Germaniae . . . 509
21. Centeni comites 514
22. Ex plebe 518
23. Consilium et auctoritas 521
24. Vollstreckung der Urtheile 525
25. Jura reddere 526
26. Per pagos vicosque 530
27. Eadem concilia 534

Viertes Buch.

Das Waffenleben der Germanen.

Vorbemerkung 536

Erster Abschnitt.

Die Wehrhaftmachung. 537

1. Der Germane immer in Waffen 537
2. Recht und Nöthigung dazu 539
3. Einseitigkeit des Tacitus in Betreff der Wehrhaftmachung . 540
4. Verhältniss der Wehrhaftmachung zur Volljährigkeit 541
5. Emancipation durch einen Andern als den Vater 542
6. Principum aliquis vel pater vel propinqui 543
7. Mangelhafte Kenntniss des Tacitus 544
8. Symbolischer Charakter der Wehrhaftmachung 545
9. Folgen der Wehrhaftmachung durch einen extraneus 546
10. Eintritt des Emancipirten in Heer- und Dingpflicht 547
11. Fortsetzung 549
12. Wehrhaftmachung nicht Ritterschlag 551

Digitized by Google

Seite.
13. Freiheit des Waffenrechtes 553
14. Fortsetzung 554
15. Schluss 557

Zweiter Abschnitt.
Die Gefolgschaft.
Vorbemerkung.

Mangelhaftigkeit der Nachrichten und Einseitigkeit des Tacitus . 559

Erstes Kapitel.

Zusammenhang zwischen Wehrhaftmachung und Gefolgschaft . . 563

Zweites Kapitel.

Dignatio principis; insignis nobilitas aut magna patrum merita . 567

Drittes Kapitel.

Uebersichtliche Besprechung des Comitats 574

Viertes Kapitel.

Speciellе Erläuterung einiger Ausdrücke bei Tacitus 586

Fünftes Kapitel.

Ausführliche Besprechung der ganzen Stelle des Tacitus . . . 588
a. Dignatio principis 588
1. Wietersheim. Roth 589
2. Barth 591
3a. Gemeiner 591
3b. Becker 593
4. Bethmann-Hollweg 593
5. Watterich 594
6. Köpke 595
7. Dahn. Horkel. 595
8a. Thudichum. Brandes 597
8b. Wittmann 598
9. Halm 599
10. Walther. Ritter. Döderlein. Bach. Kritz 608
11a. Jan. Ribbeck. Richter. Schlenger. Scherer . . 610
11b. Daniels 618
b. Erklärungen des Einzelnen: adgregare 619
c. Fortsetzung: robustiores; adolescentuli 622
d. Fortsetzung: jam pridem probati 624
e. Schluss 625

Sechstes Kapitel.

Die Principes comitatus. Principum aliquis 626

Siebentes Kapitel.

Das Recht auf Gefolgschaft 633

Achtes Kapitel.
Weitere Darstellung.

A. Die comites der Gefolgschaft und die centeni der Richter-Principes 648
B. Grösse des Comitats 649
C. Adel der comites? 652
D. Lebensalter der comites 656
E. Pflichten und Strafen der comites 657
F. Der Comitat ein Ehrendienst? 659

Digitized by Google

Seite.
G. Einige Erläuterungen 665
1. nomen. gloria 665
2. si numero comitatus emineat 665
3. haec dignitas, hae vires 666
4. globus. electi 667
5. decus. praesidium 667
6. expetuntur legationibus et muneribus ornantur 668
7. profligare bella 669
8. fama; ipsa fama 671

Neuntes Kapitel.

Gefolgschaft und Heer; Gefolgschaft und Feudalität 672

Zehntes Kapitel.

Aufopferung des Gefolges 681

Elftes Kapitel.

plerique nobilium adolescentium 694

Zwölftes Kapitel.

Erklärungen:

municentia und liberalitas; bella et raptus; exigere; bellator equus; victrix framea; epulae et largi apparatus 717
Faulheit der Germanen 727
Anhang über die altdeutsche Volljährigkeit 728

Fünftes Buch.

Herren und Knechte.

Vorbemerkung 731

Erstes Kapitel.

Allgemeines 731

Zweites Kapitel.

Non multum venationibus 743

Drittes Kapitel.

Bärenhäuterei 748

Viertes Kapitel.

Unterhalt der Principes 760

Fünftes Kapitel.

Gaudent donis. Phalerae torquesque 771

Sechstes Kapitel.

Pecuniam accipere docuimus 789

Siebentes Kapitel.

Die Herren, Domini 794

Achtes Kapitel.

Die Knechte, Servi 806
Erläuterung des 25. Kapitels der Germania 819

Digitized by Google

Seite.

Sechstes Buch.

Besitz und Eigenthum.

Vorbemerkung 827

Erstes Hauptstück.

Habe und Gut. 827

Zweites Hauptstück.

Die Felder. 840

Drittes Hauptstück.

Das Grundeigenthum. 869

Viertes Hauptstück.

Das Erbrecht. 900

Einige Verweisungen 929
Nachträge 930
Register 963
Druckfehler 978

Digitized by Google

Einführung.

Dass man sich in einem Werke über die urdeutschen Staats- und Rechtsverhältnisse Aufschluss gebe, aus welchen und aus wie beschaffenen Quellen die Erkenntniss dieses Gegenstandes zu schöpfen sei, ist ebenso natürlich, als es auffallend erscheint, wenn die vorhandenen Bücher über deutsches Alterthum ohne Ausnahme entweder gar keine Darstellung dieses Gegenstandes bieten, oder fast gar keine und keine genügende. Selbst das wichtige und verdienstvolle Werk von Waitz über die deutsche Verfassungsgeschichte versagt eine solche Belehrung, um nichts davon zu sprechen, dass nicht blos das unberufene 'Handbuch deutscher Alterthümer' von Pfahler, sondern auch die fünfbändige Urgeschichte Deutschlands von Barth einer solchen Besprechung vollständig entbehren. Müllenhoff's 'deutsche Alterthumskunde', welche nach dem bis jetzt erschienenen ersten Bande in ihrer Ganzheit ein förmliches Aufrollen sämmtlicher Quellen-Schriften seyn wird, kann diesem Punkte natürlich keinen besondern Abschnitt widmen[1]). Unter solchen Umständen sah ich mich genöthigt, selber diesen Gegenstand zu beleuchten, da die Würdigung der betreffenden Schriftwerke überhaupt und insbesondere in dem was das Staatsleben der Germanen betrifft eine sehr controverse und eben dadurch sowie durch die Schwierigkeit der ganzen Sache eine in der That überaus wichtige ist. Was Sacken's Schrift 'über die vorchristlichen Culturepochen Mitteleuropa's und die Quellen der deutschen Urgeschichte' (Wien 1862) hierin etwa leistet, ist mir unbekannt.

1) Man vgl. über dieselbe die Bemerkungen von A. v. Gutschmid in Zarncke's litt. Centralblatt 1871. Nr. 21 und die Recension von Christ in den Jahrbb. f. Philol. 1871 S. 707—716.

Digitized by Google

Nach diesen Vorbemerkungen trete ich meine Aufgabe damit an, dass ich die Darstellung des Ganzen in folgende vier Abschnitte trenne:

1. Die Quellen in ihrer Gesammtheit. .
2. Würdigung der classischen Ueberlieferung.
3. Julius Cäsar.
4. Cornelius Tacitus und seine Germania.

Erster Abschnitt.

Die Quellen in ihrer Gesammtheit.

Es gehört zu der grossartigen Bedeutung der zwei classischen Culturvölker des Alterthums, dass sie fast bis zur Ausschliesslichkeit auch die Träger der Welt- und Völkergeschichte jener frühesten Zeiten sind. Ohne die Belehrung, welche uns griechische und römische Schriftsteller gewähren, würden wir so ziemlich über alle Nationen der alten Welt im Finstern seyn. Dass wir dies nicht sind, dass wir eine wenigstens bis zu einem gewissen Grade genügende Kenntniss der Geschichte des alten Orients, Aegyptens, und des Westens von Europa besitzen, verdanken wir, wenn auch nicht allein, doch nach der Hauptsache der schriftlichen Tradition der Griechen und Römer. Das Nämliche ist in noch erhöhtem Grade mit dem Nordwesten und Norden unsres Welttheils der Fall; und zwar um so mehr der Fall, je mehr wir in die fernste Vergangenheit zurückdringen.

Ueber die Urgeschichte Deutschlands, die sich mit dem Beginn der Wanderung abschliesst, haben wir durchaus auch nicht einen unmittelbaren Buchstaben literarischer Tradition aus der Heimath selbst: die etwa aus jener frühesten Periode zu uns geretteten äusserlichen Alterthümer sind stumm und bleiben es, wenn sie nicht von andrer Seite eine mittelbare Sprache erhalten.[1]) Mittelbar und dabei überaus

---

1) Christ, a. a. O. S. 115 flg. sagt: 'Auch in der germanischen Alterthumskunde haben selbst für jene älteren Zeiten die Denkmale in Stein und Metall, vorzüglich die zahlreichen Gräberfunde des Nordens eine weittragende Wichtigkeit, und ich sprach neulich noch einen der

Digitized by Google

dürftig und vereinzelt ist auch Alles was wir aus den schriftlichen Denkmälern des Mittelalters durch künstlichen historisch-kritischen Rückschluss für den Einblick in die germanische Urzeit erringen. Denn auch die Heldensage unsrer Urahnen, nebst ihrer ursprünglichen Religion, ist für uns verloren oder aber höchst spärlich durch Fremde und Spätlinge erhalten.[1])

---

bedeutendsten Alterthumskenner, der nur von einem vertieften Studium jener Monumente ein richtiges Verständniss der abgerissenen, entstellten Nachrichten der alten Schriftsteller über den Norden erwartet.' Das ist zu viel gesagt. Wahr ist, dass ohne das Studium und das Verwerthen der Monumente die germanische Alterthumskunde nicht leisten wird, was sie leisten kann und soll.

1) Als ausführende Beleuchtung dieser Sache soll hier angeknüpft werden, was Wattenbach, Deutschland's Geschichtsquellen im Mittelalter S. 23 flg., lehrt.

"Tacitus berichtet Ann. II, 88, dass noch zu seiner Zeit die Germanen in ihren Liedern die Thaten des Arminius feierten. Nicht unmöglich ist es, dass noch in den Dichtungen der deutschen Heldensage, welche Karl der Grosse sammeln resp. aufschreiben liess, dieser uralten Kämpfe gedacht wurde: was uns von einheimischer Sage erhalten ist, reicht nicht weit über die Zeiten Attilas hinauf, dessen gewaltige Hand mit so übermächtiger Kraft alles zerschmetterte, was ihm entgegentrat, dass auch das Gedächtniss der frühern Zeiten erlosch. Von den Völkerschaften, deren Tacitus gedenkt, weiss die Sage nichts; auch die gothischen und langobardischen Heldenlieder, deren Inhalt uns zum Theil erhalten ist, sind früh verklungen. Etzel aber, und Dietrich von Bern, und die Könige der Burgunden lebten fort in der Erinnerung des Volkes; wir haben die Lieder, welche von ihnen reden, aber wie unbestimmt und nebelhaft sind ihre Gestalten geworden: kaum erkennt man noch, ob es Menschen sind oder Götter. Das ist die Natur der mündlichen Ueberlieferung, in der es nichts festes und stätiges giebt, und schlimm würde es um unsere Kenntniss der Geschichte stehen, wenn wir auf jene allein angewiesen wären.

Kaiser Ludwig hatte keine Freude an den Liedern der Heimath, welche er in seiner Kindheit erlernt hatte; mit heidnischen Vorstellungen und Anschauungen durchwebt, widerstrebten sie seinem kirchlichen Sinne, und wie dieser Kaiser, so verhielt sich auch die ganze Kirche feindlich gegen diese Sagendichtung, so grosse Freude auch einzelne ihrer Diener daran haben mochten. Die Kirche aber führte damals, und bald für lange Zeit ausschliesslich und allein, den Griffel und die Feder, welche sie nicht entweihen wollte durch die Aufzeichnung halb heidnischer Gesänge; sie strebte vielmehr dahin, auch auf dem Felde der Dichtkunst das Christenthum zum Siege zu führen. Wir gedenken jetzt mit vergeblicher Sehnsucht der verlornen Sammlung Karls des

Digitized by Google

Die Griechen und Römer sind es also, und sie allein, denen wir Das verdanken, was wir Wesentliches aus der deutschen Urgeschichte besitzen.[1]) Der Vater der Geschichte, wie man nach Recht und Pflicht den Herodotus nennt, da es vor ihm nie und nirgends eine Welt- und Völkergeschichte gegeben,[2]) ist alsbald Derjenige, welcher auch wenigstens ein Wort über die Gegenden zu berichten weiss, die zur freilich erst später so geheissenen Germania gehören.[3]) Denn obgleich er III, 115 selber erklärt, das

---

Grossen; allein die Kirche, in welcher sich Jahrhunderte lang fast das ganze geistige Leben des Volkes uns darstellt, hat für diesen Verlust auch reichen Ersatz geboten, indem sie die wirkliche Geschichte der Zeit in fester, zuverlässiger Aufzeichnung überlieferte, freilich oft in dürrer und reizloser Form, aber um so treuer und wahrhaftiger.

Vor der Bekehrung zum Christenthume kann daher von einheimischen Geschichtsquellen nicht die Rede sein; von dem Deutschland, welches Arminius' Heldenkampf dem römischen Einflusse entzogen hat, bringen uns nur die Werke der Römer und Griechen spärliche Kunde."

1) So viel mir bekannt, ist, nach Horkel 'Die Geschichtschreiber der deutschen Urzeit' (1849), die beste Uebersicht der griechischen und römischen Schriftsteller, welche über die Germanen handeln, das auch von mir benutzte Buch von Brandes: 'Das ethnographische Verhältniss der Kelten und Germanen' (1857). Die ganz specifische Aufgabe des Verfassers, diese Uebersicht nur in Betreff der Frage wegen Unterscheidung der Kelten und Germanen zu geben, hat ihn verhindert, seiner Arbeit diejenige Allgemeinheit im Quantum und Quale zu verleihen, welche ihr ein noch grösseres Verdienst sichern würde. Ausserdem verdient anerkennende Erwähnung Wiberg, 'Der Einfluss der classischen Völker auf den Norden', deutsch von Mestorf (1867). Das von Claussen übersetzte Buch von Munch, 'Die nordisch-germanischen Völker" (1853) handelt S. 15—37, obgleich ganz kurz, von den Nachrichten der Griechen und Römer über den Norden, und Ukert in seiner 'Germania' gibt von S. 1—70 eine geschichtliche Darstellung des Bekanntwerdens der Griechen und Römer mit Germanien."

2) Vgl. meine Bemerkungen in den Jahrb. für Philol. 1861. I, 744 figg.

3) Hoff, Ueber die Glaubwürdigkeit und den Kunstcharacter der Germania des Tacitus (Essen 1868), handelt auf den 11 ersten Quartseiten ziemlich ausführlich und nicht ohne gründliche Sorgfalt von 'der Kenntniss Germaniens bei den Griechen und Römern vor Tacitus.' Seine Besprechung des Herodotus in dieser Beziehung sichert sich aber nicht genug gegen unfruchtbare Vermuthungen. Rühs, welcher S. 12—41 eine verständige Besprechung der alten Schriftsteller gibt, die über Germanisches Meldung thun, hat eher Recht, wenn er S. 15 behauptet, 'Herodot hatte von Deutschland [als solchem nämlich] noch gar keine Kenntniss: er hat nur eine dunkle Sage über die Quellen der Donau."

Digitized by Google

ἀτρεκέως λέγειν finde bei ihm nicht statt *περὶ τῶν ἐν τῇ Εὐρώπῃ πρὸς ἑσπέρην ἐσχατέων*, so gibt er doch IV, 47—50 u. II, 33 eine nicht unwichtige Notiz über den *Ἴστρος*, welchen er freilich als einen der Flüsse Skythiens oder Thraciens (V, 9) behandelt und zwar so ausführlich, dass er auch die Nebenflüsse desselben im Einzelnen und genau aufführt.[1]) Obgleich in der Zeit nach Herodot mehrere Entdeckungsreisen in den Norden gemacht wurden, unter welchen die des Griechen Pytheas aus Massalia (325 v. Chr.) den Ruf einer ganz besondern Wichtigkeit des Erfolges genoss,[2]) so wuchs doch, wie wir namentlich auch aus Aristoteles Meteor. I, 13[3]) sehen, die Kenntniss

1) Ueber die Kunde der Griechen vom nordwestlichen Europa bis auf Aristoteles und Ephorus handelt kritisch Müllenhoff, D. Alterth. I, 230—33, und über den Umfang der geogr. Kenntnisse des Hecatäus von Milet S. 236.

2) Wiberg S. 29, Munch-Claussen S. 15 flg. und nun ganz eindringlich Müllenhoff, D. Alterth. I, 211—497, wo die ziemlich grosse Literatur über den ganzen Gegenstand herbeigezogen ist. Müllenhoff handelt bei der Gelegenheit auch über den nur wenig jüngeren Timäus (vom 4. ins 3. Jahrh.) von S. 425—79 was dessen Nachrichten über die westlichen Länder betrifft.

3) Die Stelle des Aristoteles (welchen auch Hoff S. 4 berührt) lautet also: . . . *ἐκ δὲ τῆς Πυρήνης (τοῦτο δ' ἐστὶν ὄρος πρὸς δυσμὴν ἰσημερίνην ἐν τῇ Κελτικῇ) ῥέουσιν ὅ τε Ἴστρος καὶ ὁ Ταρτησός. οὗτος μὲν οὖν ἔξω στηλῶν, ὁ δ' Ἴστρος δι' ὅλης τῆς Εὐρώπης εἰς τὸν Εὔξεινον πόντον. τῶν δ' ἄλλων ποταμῶν οἱ πλεῖστοι πρὸς ἄρκτον ἐκ τῶν ὀρῶν τῶν Ἀρκυνίων· ταῦτα δὲ καὶ ὕψει καὶ πλήθει μέγιστα περὶ τὸν τόπον τοῦτόν ἐστιν· ὑπ' αὐτὴν δὲ τὴν ἄρκτον ὑπὲρ τῆς ἐσχάτης Σκυθίας αἱ καλούμεναι Ῥῖπαι, περὶ τοῦ μεγέθους λίαν εἰσὶν οἱ λεγόμενοι λόγοι μυθώδεις. ῥέουσι δ' οὖν οἱ πλεῖστοι καὶ μέγιστοι μετὰ τὸν Ἴστρον τῶν ἄλλων ποταμῶν ἐντεῦθεν, ὥς φασιν.*

Hierzu bemerke ich:

1. Die Stelle ist ein Hauptanhaltpunkt für die Feststellung des Quale und des Quantum der Kenntniss des Nordwestens von Seiten der Griechen zur Zeit Alexanders d. Gr.

2. Es mag bemerkt werden, dass dennoch Cäsar VI, 24, wo er von der Hercynia spricht, die er VI, 25 genauer beschreibt, sich nicht auf den älteren Aristoteles beruft, sondern auf den etwas jüngeren Eratosthenes: quam (Hercyniam) *Eratostheni* et *quibusdam* Graecis *fama* notam esse video, mit der weiteren Bemerkung: quam illi Orcyniam appellant.

3. Der Kirchenvater Basilius (um 370 Bischof von Cäsarea) hat in eine seiner Homilien 3, 6 die Stelle des Aristoteles aufgenommen und

Digitized by Google

unsres Vaterlandes, an dessen baltischer Küste Pytheas die zwei Völker der Guttonen und Teutonen[1]) kennen lernte, welche nicht zu den Kelten noch zu den Skythen gehörten sondern germanisch waren, sehr langsam. Denn Polybios nennt XXXIV, 10 die *Ταυρίσκοι οἱ Νωρικοί* als das äusserste ihm, dem forschenden Reisemann, bekannte Volk im Norden,[2]) wie denn, um den berufensten Zeugen zu nennen, Strabo II, S. 93 geradezu erklärt: *καὶ νῦν δ' εἰρήσθω, ὅτι καὶ Τιμοσθένης καὶ Ἐρατοσθένης καὶ οἱ ἔτι τούτων πρότεροι τελέως ἠγνόουν τὰ δὲ Ἰβηρικὰ καὶ τὰ Κελτικά, μυρίῳ δὲ μᾶλλον τὰ Γερμανικά.* Auch Strabo hätte nicht also sprechen können, auch ihm würde sogar die blose Unterscheidung zwischen *ἔθνη Κελτικά* und *ἔθνη Γερμανικά* unmöglich gewesen seyn, wären nicht die Eroberungen Cäsar's in Gallien und seine wiederholten Conflicte und Berührungen mit den wirklichen Germanen vorausgegangen. Denn die Griechen für sich und durch sich hatten es bis zu Cäsar's Siegen in der Kenntniss unsres Vaterlandes so sehr nicht weiter gebracht als die früheren, dass sie sogar den Namen der Germanen nicht kannten, sondern Land und Leute gleichmässig mit *Κελτοί* und *Κελτική*, mit *Γαλάται* und *Γαλατία* oder gar mit *Σκύθαι* und *Σκυθία* zusammen warfen. Ich nenne beispielsweise nur den einzigen Posidonius, Zeitgenossen Cicero's, dessen Fragmente eines grossen Werkes *Τὰ μετὰ Πολύβιον* zeigen, dass die bessern römischen Kenntnisse über Germanien jünger

---

noch etwas erweitert, was zu zeigen scheint, dass auch in seiner Zeit die Bedeutung dieser Worte des Aristoteles bei den Griechen wenigstens noch nicht allgemein durch Genaueres aufgehoben war.

4. Müllenhoff DAk. I, 224—29 hat einen eigenen Excurs über diese Stellen, in welchem er sich dahin ausspricht, dass Aristoteles nach eigener, neuer Kunde berichtet habe. Zugleich zeigt er auch noch anderweitige Benutzung des Aristoteles durch Basilius.

1) Müllenhoff D. A. K. S. 479 flg. beweist, dass die Guttonen als eine Corruption des Namens 'Teutonen' zu streichen sind, und dass Pytheas diese 'Teutonen' Skythen genannt und eben dadurch sie selbst so wie ihre Stammverwandten von den Kelten unterschieden habe.

2) Ueber Polybius handelt Müllenhoff S. 349—355, und im Ganzen über die Geographie nach Pytheas S. 313—364, nachdem er früher S. 236—243 von der Geographie bis auf Pytheas gehandelt.

Digitized by Google

sind, als dieser Posidonius, welcher bei Müllenhoff S. 357—59 sehr in Gunst steht.

Erst die Römer nämlich konnten in Folge der mit ihren Eroberungen verbundenen Forschungen und Einsichten in diesen geographischen und ethnologischen Wirrwarr Ordnung und Klarheit bringen, was um so nöthiger war, als man bis dahin die Germanen nicht blos nicht aus den Celten auszuscheiden wusste, sondern auch den allgemeinen Namen Skythen sich über das Land erstrecken liess, welches die Germanen bewohnten; eine Verkehrtheit, die, wie Plinius IV, 25 anzeigt, auch später noch fortdauerte und selbst in unsern Tagen noch nicht abgestorben ist. Dass übrigens den Römern in Folge ihres erobernden Vordringens ein besseres Wissen gelang, hängt zunächst damit zusammen, dass sie, schon früher durch die Unterwerfung des südlichsten Galliens eingeleitet, in den Jahren 58—50 v. Chr. durch Cäsar's Siege und Scharfblick das Aechte der ganzen Gallischen Nationalität klar kennen lernten; denn nur unter dieser Voraussetzung und Vorbedingung war es, nach den Gesetzen des menschlichen Denkens, möglich, einzusehen, ob zwischen der Bevölkerung Galliens und der des heutigen Deutschland ein wirklich nationaler Unterschied walte. Zu einer kritischen Untersuchung dieser ebenso schwierigen als wichtigen Aufgabe konnte es aber dem scharfen und durchdringenden Blicke des siegreichen und sinnreichen römischen Feldherrn um so weniger fehlen, als er nicht blos schon im ersten Jahre seines Auftretens rasch auf einander mit dem gallischen Volke der Helvetier und mit dem germanischen Heere des Ariovistus die engsten und schlagendsten Berührungen hatte, sondern auch dem weiteren Eindringen germanischer Kriegshaufen in Gallien durch die Besiegung der Usipeter und Tencterer für's Erste eine entschiedene Schranke setzte, so dass er selbst wagen konnte, mit seinen Legionen, das erste Mal von Seiten der Römer, den deutschen Boden zu betreten, um in einer zweiten darauf folgenden Unternehmung gleicher Art mit Germanien um ein Gutes bekannter zu werden; denn er verstärkte sogar sein eigenes Heer mit germanischen Kriegern. Also ist es Cäsar zuerst möglich geworden, die germanische Nation als eine von den Galliern durchaus und wesentlich

Digitized by Google

verschiedene zu erkennen und in den Büchern des Andenkens an seine Thaten scharf charakterisirt hinzustellen.[1])

Dass gleichzeitige und sogar spätere griechische Schriftsteller den durch Cäsar constatirten Unterschied zwischen Galliern und Germanen wieder etwas verwischten, ist, da dieselben keine selbständigen Forscher sondern nur Compilatoren sind, ebenso gleichgültig, als es natürlich erscheinen muss, wenn auch in den Tagen Cäsar's die Durchdringung dieses nationalen Unterchiedes noch nicht allgemein massgebend und durchgreifend wurde, wie sich Dies z. B. in Cicero's Rede de provinciis consularibus, welche von Cäsar's Feldzügen spricht, zu zeigen scheint (obgleich Brandes S. 107 flg. widerspricht), und auch darin eine Bestätigung finden dürfte, dass der Sklave, welcher in Minturnä den Marius tödten sollte, bei Livius Epit. 77 natione Gallus heisst, während Vellejus Paterc. denselben geradezu natione Germanus nennt, worüber wir auf Brandes S. 142 verweisen.

Was Cäsar begründet hatte, nämlich 1) Erkenntniss der Verschiedenheit gallischer und germanischer Nationalität, 2) wesentliche Durchdringung der staatlichen und socialen Verhältnisse beider verschiedenen Völker, und 3) eine nicht

1) Unsrer Zeit ist es vorbehalten gewesen, diese wichtige ethnographische Errungenschaft wieder in Frage gestellt zu sehen. Das 1855 erschienene Buch von Holtzmann, 'Kelten und Germanen', will nämlich die nationale Identität dieser zwei Völker darthun und Alles über den Haufen werfen, was Wissenschaft und Kritik bisher scharf und gründlich geschieden. Ist dieses Unterfangen seinem Inhalte nach auch misslungen und unschädlich gewesen, so bleibt es doch immerhin sehr betrübend zu sehen, wie Talent und Gelehrsamkeit sich bemühen die Wahrheit und richtige Einsicht zu verdrängen. Noch betrübender aber ist die sophistische Verdrehung und die Aufbietung aller Kräfte, um eine wahrheitlose fixe Idee durchzudrücken. Die Art, wie Holtzmann in dieser unwürdigen Bestrebung Cäsar's Stelle I, 47 misshandelt, ist nach meinem moralisch-wissenschaftlichen Gefühl eine wahre Schande, und es ist schmählich, dass so Etwas nur vorkommen kann, aber erklärlich, da die Frivolität in der Kritik Ton geworden ist und die Texte der alten Autoren, wie es scheint, nur da sind, um an ihnen den ehrfurchtlosen Witz zu üben. Uebrigens sind wir für das Widerwärtige des Daseyns der Schrift von Holtzmann reichlich entschädigt worden durch das hieraus hervorgegangene treffliche Buch von Brandes. Und Glück in der Schrift über die keltischen Namen bei Cäsar hat Holtzmanns sprachliche Behauptungen vernichtet.

Digitized by Google

unbedeutende Kenntniss des Landes und einzelner germanischer Völkerschaften, Das alles hatte nicht blos einen sehr hohen praktischen und politischen Werth für den römischen Staat und dessen Regierung, sondern wurde auch alsbald das Substrat eigentlicher, von nun an stets fortschreitender, sozusagen wissenschaftlicher Durchforschung im strengen Sinne der Geschichte.[1])

Von Julius Cäsar, welchen man demnach den wahren Begründer der germanischen Urgeschichte nennen muss,[2]) geht, an der Seite der weiteren römisch-germanischen Kriege, fast durch anderthalb Jahrhunderte die Möglichkeit einer fortschreitenden Kenntniss des Germanenthums und das Interesse dafür bei den Römern so unablässig vorwärts, dass wir in der Zwischenzeit bis auf Tacitus eine Reihe nicht unbedeutender Werke nennen können, deren Bestrebungen und Erfolge just in dem eben genannten grossen Geschichtschreiber ihren Gipfelpunkt erreichten. Dies erklärt sich aber, abgesehen von dem politischen und historischen Interesse der Sache an und für sich, insbesondere durch die nicht un-

---

1) "Ein ungeheurer Völkerkreis, von dessen Daseyn und Zuständen bis dahin kaum der Schiffer und der Kaufmann einige Wahrheit und viele Dichtungen berichtet hatten, ward durch Cäsars Eroberungszüge der römisch-griechischen Welt aufgeschlossen. Zu dem engen Kreis der Mittelmeerstaaten traten die mittel- und nordeuropäischen Völker, die Bewohner der Ost- und Nordsee hinzu, zu der alten Welt eine neue, die fortan durch jene mit bestimmt ward und sie mit bestimmte." Diese Worte von Mommsen in seiner röm. Gesch. III, 286 sq. wird man leicht begreifen, wenn man weiss, was Mommsen's Absicht mit Cäsar ist. Der Wahrheit nach liegt aber in ihnen eine Uebertreibung, die sich fast dem Lächerlichen nähert. Wirklich lächerlich muss es genannt werden, wenn Mommsen sich sogar zu folgender Paradoxie versteigt. "Die Erweiterung des geschichtlichen Horizonts durch Cäsar's Züge jenseits der Alpen war ein weltgeschichtliches Er igniss so gut wie die Erkundung Amerika's durch europäische Schaaren."

2) Schief und einseitig sagt Horkel S. 255: 'Das deutsche Volk, das bis dahin noch überwiegend als ein noch wenig gekannter Bestandtheil des Nordens erscheint, ward mehr und mehr in seiner Selbstständigkeit und Abgeschlossenheit aufgefasst. In diesem Sinne kann man die Sittenschilderung bei Cäsar und was in Augustus' letzten Jahren geschah, als die Anfangspunkte der deutschen Geschichte bezeichnen." Was hat Augustus dabei zu thun? Cäsar allein ist der Anfang, und welcher Anfang!

Digitized by Google

bedeutenden Fortschritte, welche die von Gallien aus thätigen Waffen der Römer auch in einem guten Theile von Germanien bewirkten: man hatte nicht blos gekämpft mit den Germanen, man war auch glücklich gegen sie gewesen. Der Kaiser Augustus, welcher 27 v. Chr. persönlich in Gallien erschien, bildete aus Districten am linken Rheinufer, die von fast ganz rein gebliebenen germanischen Stämmen bewohnt waren, als Stücke der gallischen provincia Belgica die Grenzgebiete der *Germania prima* und *secunda*, die Römer herrschten also über germanische Stämme; und im Monumentum Ancyranum rühmt der Kaiser ausser Anderem von sich selbst: *Cimbri* et *Charudes* et *Semnones* et ejusdem tractus *alii Germanorum* populi per legatos amicitiam meam et populi Romani petierunt; ja, Vellejus Paterculus II, 108 sagt von dem Erfolge der römisch-germanischen Feldzüge des Tiberius in den Jahren 4—5 nach Chr. das prahlerische aber doch nicht ganz unwahre Wort: Nihil erat jam in Germania, quod vinci posset, praeter gentem Marcomannorum. Und Dies erinnert daran, dass Augustus im erwähnten Monumentum Ancyranum auch rühmt, er habe die Provinz Gallien bis zur Elbe ausgedehnt; dies aber ist der einzige Sinn der Worte des Suetonius, welcher im Leben des Augustus c. 21 meldet: *Germanos* ultra *Albim* fluvium summovit. Germanien also schwebte damals wirklich in der Gefahr, seine Selbständigkeit nach und nach einzubüssen, da römische Flotten die Nordsee befuhren, in die Weser eindrangen, und selbst vor der Elbe erschienen. Mancher germanische Stamm zwischen Elbe und Rhein war bereits in ein gewisses obsequium zu Rom gestellt, kurz, es gab in Theilen Germaniens wirklich ein römisches Joch, welches endlich der liberator Germaniae Arminius, aber auch nur Er, mit durchgreifendem und dauerndem Erfolge brach. Die Römer hatten also I) bei jenem Vordringen in das nordwestliche Germanien zu ihrer bereits älteren Bekanntschaft mit den rheinischen Germanen auch noch die mit den weiter einwärts wohnenden, und in Folge dessen viele Wahrnehmungen im Innern des Landes gefügt, während ihnen II) zugleich von der Donau aus, wo sie ihre militärischen Grenzstationen der Provinzen Rätien und Vindelicien hielten, durch die Berührung mit den unmittelbar nörd-

Digitized by Google

lichen Markomannen, Quaden, Hermunduren, und andern suevischen Stämmen die Erforschung des ächt deutschen Wesens und die Kenntniss des Gebietes reichlich ermöglicht wurde.

Man hatte demnach in der ersten Kaiserzeit Römischer Seits nicht unbedeutende Kriegsthaten vollbracht, man hatte grosse Schicksale erlebt, ein überaus reicher Stoff für die Geschichtschreibung, welche ja stets die Ereignisse zu begleiten gewohnt ist. Noch in Augustus' Zeiten bearbeitete die Geschichte der römisch-germanischen Kriege Livius, wie die Epitomae seiner verlorenen libri 104, 137, 138, 139, 140 zeigen, und zwar so ausführlich dass das den Thaten Cäsar's gewidmete 104. Buch, in welchem er sich gewiss Cäsar selbst zum Führer nahm, wie die Epitome hervorhebt, *situm Germaniae moresque* eigens darstellte, also eine neue und reichere Behandlung dessen was Julius Cäsar nach seinen Verhältnissen nur ganz kurz zu geben vermocht und gewollt hatte. So wurde Livius ein Vorläufer, ohnehin ein Muster, des Tacitus, an welchen die Ausdrücke *situm Germaniae moresque* um so mehr erinnern, als dieselben vollständig in der Ueberschrift der Taciteischen Germania wiederkehren.[1]) Wenn übrigens Livius in den genannten, nun verlorenen Parthien seines grossen Werkes auch bei Dem, was er über Germanien, wo er nie gewesen, gestützt auf die Berichte Anderer vortrug, nicht sowohl den Forscher als den Darsteller zeigte, so ist Dies gewiss auch der Fall bei Aufidius Bassus gewesen, einem Manne, welchen die Zeugnisse des Alterthums mindestens ebenso als Redner wie als Geschichtschreiber preisen, ein geistvoller Darsteller, welcher die Bürgerkriege und die Feldzüge gegen die Germanen beschrieb, wobei es zweifelhaft ist, ob die libri belli Germanici ein selbständiges Werk waren oder ein Bestandtheil dieses grösseren.[2]) Und wenn der ältere Plinius, welcher dieses

---

1) Ueber die Inschrift der Germania hat Reifferscheid in Symbb. Phill. Bonn. S. 623—25 sehr eindringlich gehandelt, den Pomponius Mela und Seneca herbeigezogen, aber von dieser Stelle der Epitome Liv. 104 nichts gesagt. Und doch dürfte sie der Erwähnung werth seyn. Ueber Livius als histor. Darsteller der römisch-germanischen Kriege vgl. Horkel 248 flg. und 278.

2) Horkel S. 249, welcher sich auf das Zeugniss Quintilians

Digitized by Google

allgemeine Geschichtwerk des Bassus in 31 libris fortsetzte, schon in dieser Fortsetzung auch die germanischen Kriege berücksichtigt haben mochte, so widmete er doch diesem bis daher so aufmerksam bearbeiteten Stoffe überdies ein ganz eigenes Werk "*bellorum Germaniae libri viginti*", quibus omnia quae cum Germanis gessimus bella collegit, eine Arbeit, welche er inchoavit, *cum in Germania militaret*, somnio monitus, wie der jüngere Plinius Ep. III, 5 berichtet. Wenn man nun bedenkt, wie d. ä. Plinius, was seine Historia Naturalis zeigt, in seinen Studien und Arbeiten vor Allem auf den Reichthum und die Erschöpfung des Stoffes hinarbeitete, so wird man sich eine Vorstellung von der Grösse des Verlustes machen können, den wir dadurch erlitten, dass dieses Werk völlig verloren gieng. Da wir übrigens ihn und seinen jüngeren Zeitgenossen Tacitus nach den uns erhaltenen Werken Beider genau kennen und Beide zu vergleichen im Stande sind, so wird auch behauptet werden dürfen, dass wir in dem Werke des Plinius, welches gewiss alles Wesentliche umfasste was die römische Welt bis dahin von Germanien erkundet hatte, vor Allem eine Fundgrube des Stoffes verloren haben, die ein um so grösserer Schatz war, als der Verfasser einen guten und wichtigen Theil seiner Mittheilungen aus eigener, unmittelbarer Anschauung im fremden Lande selbst geschöpft hatte, wo er einige Zeit als *praefectus alae* Kriegsdienste that. Dieser Punkt kann aber namentlich auch deshalb nicht hoch genug angeschlagen werden, weil Tacitus ganz gewiss nicht in Germanien gewesen ist, sondern Alles oder fast Alles, was er über Germanien und die germanischen Kriege in seinen verschiedenen Werken mittheilt, aus mittelbarer Quelle geschöpft hat. Können wir also unmöglich annehmen, dass das Verdienst und der Vorzug des Werkes von Plinius im Stoffe irgendwie wesentlich hinter Tacitus stand[1]), so dürfen wir

---

X, I, 108 über die vortreffliche Darstellung des Bassus beruft, will daraus voreilig schliessen, dass dieses Buch auch kritisch-historische Selbständigkeit gehabt habe und kritische Dienste leisten könnte.

1) Ueber diese Bedeutung des Plinius s. Wiberg S. 54. Munch-Claussen S. 17, 23—25. Brandes S. 158 flg. Bei dem vollständigen Verluste des Werkes von Plinius ist es wirklich auffallend, dass Luden I, 430 Misstrauen in den Inhalt und die Glaubwürdigkeit desselben

Digitized by Google

andrer Seits mit der grössten Sicherheit überzeugt seyn, dass Tacitus, welcher den ihm von Früheren dargereichten Stoff vollständig und gründlich benutzte, durch den Geist seiner Auffassung und durch die Meisterschaft seiner Darstellung ebenso über Plinius und die Früheren emporragte, als er in der Folgezeit durchaus keinen Nachmann fand, geschweige denn einen würdigen, gleichen, oder überragenden.

Dass Plinius über Germanien schrieb, nachdem er dort Kriegsdienste gethan, Dies soll uns überhaupt auf einen allgemeinen Punkt aufmerksam machen, welcher in der Sache von grosser Wichtigkeit ist. In den römischen Heeren dienten nämlich, wie die Natur der Sache mit sich brachte und aus den ganz genauen Berichten Cäsars aus Gallien klar constatirt ist, Männer im vollständigen Besitze der höchsten geistigen und wissenschaftlichen Bildung der damaligen Römerwelt. Diese Officiere waren durch ihre Bildung berufen, von der günstigen Möglichkeit, in welche sie ihre Stellung versetzte, zur gründlichen Erforschung Germaniens in den verschiedensten Beziehungen, eifrigen, gründlichen und erfolgreichen Gebrauch zu machen. Durch sie wurden mittelbar und unmittelbar, wie Dies früher schon in Betreff Galliens geschah, nun auch über Germanien und die Germanen (von welchen ausserdem gar Mancher in Rom selbst kürzer oder länger lebte) eine Fülle mannichfaltiger Notizen und Mittheilungen in Umlauf gesetzt, aus deren festem Bekanntseyn namentlich eine bessere geographische Kenntniss des Landes allmälig erwuchs. Nur so wird man sich erklären können, dass Pomponius Mela[1]), dessen kurz

---

geltend machen will. Noch auffallender aber dürfte es erscheinen, dass dieses Werk ganz verloren gehen konnte und dass dasselbe schon in den Zeiten des Symmachus (viertes Jahrhundert) eine grosse Seltenheit war, wie aus Symm. Ep. IV, 18 hervorgeht, welcher sagt: enitar, si fors votum juvet, etiam Plinii Secundi *Germanica* bella conquirere. Wenn man hiezu den Umstand nimmt, dass des Tacitus Germania im Alterthum selbst nie und von Niemand erwähnt wird, so kann man auf den Gedanken kommen, dass die Schriften über Germanien insgesammt als Oppositionsschriften gelten mochten, und eben deshalb todt geschwiegen wurden.

1) Ueber Mela, dessen Benutzung durch Tacitus gar nicht bezweifelt werden kann, vgl. Wiberg S. 53. Munch-Claussen S. 22. Brandes S. 162.

Digitized by Google

gefasste, aber auf reicheren Kenntnissen ruhende Darstellung der gesammten Erdbeschreibung aus der Mitte des ersten Jahrhunderts nach Christus stammt, im Stande war, in seinem dritten Bnche auch Germanien darzustellen und selbst über die nördlichsten Theile des Landes Mittheilungen zu geben, welche vermuthen lassen, dass er seine Nachrichten von Leuten erhielt, die namentlich über den unteren Theil der jütischen Halbinsel und längs der Südküste der Ostsee gereist waren. Er repräsentirt jeden Falls einen unleugbaren Fortschritt und ist deshalb der verdiente und würdige Vormann des älteren Plinius, welcher ihn benützte und für die Urgeschichte Germaniens nicht blos durch die oben besprochenen historischen Arbeiten von grosser Bedeutung war, sondern Dies noch jetzt ist durch diejenige Parthie seiner uns erhaltenen Historia Naturalis, in welcher er eine besonders das Physisch-mathematische und Politische behandelnde Uebersicht der gesammten Erdbeschreibung, also auch ganz kurz Germaniens[1]) gibt, das er übrigens aus eigener Anschauung nur in seinem nordwestlichen Theile kannte, während seine Mittheilung des Uebrigen auf fremder Belehrung ruht, die des früheren Pomponius Mela, wie gesagt, nicht ausgenommen. Wenn Dies also weniger eigenthümlichen Werth hat, so ist Das auch bei seinen damit verbundenen, selbst Scandinavien umfassenden ethnographischen Auseinandersetzungen zu bemerken, besonders da er in diesem Punkte nicht selten Anderes lehrt, als sein Nachmann Tacitus, dessen germanische Ethnographie freilich, wie nicht anders zu erwarten, wenigstens für uns immerhin gar Manches zu wünschen übrig lässt, und sich vielfach selbst in das Romanhafte verläuft.[2])

---

1) Im vierten Buche, worüber zu vergleichen ist Ukert S. 247 flg.

2) Des Plinius gedenkt Tacitus selbst als *Germanicorum bellorum scriptor* in den Ann. I, 69. XIII, 20. XV, 53. Hist. III, 28. Was Tacitus Germ. 1 von der Donau schildert, stimmt mit Plinius H. N. IV, 21 überein, ebenso die Stelle über die Bewohner des Rheinufers c. 28 mit Plinius IV, 31, unleugbarer noch c. 45 mit Plinius XXXVII, 11. Köpke S. 224 hebt es als auffallend hervor, dass sich in den Kapiteln der Germania, in welchen Cäsars Worte durchschimmern, keine Anklänge an Plinius finden. Mir käme das Gegentheil auffallend vor, ich theile aber die fernere Ansicht Köpke's, dass Plinius selber in der Historia Naturalis im Auszuge wiederholt habe was er in seiner Darstellung

Digitized by Google

Mit welchem Interesse übrigens die römische Welt in jenen Zeiten ihren Blick nach Germanien wendete, zeigen auch manche Stellen in den Schriften des Philosophen Seneca[1]), welcher in einzelnen sehr declamatorischen Expectorationen (z. B. de prov. c. 4, de ira I, 11 u. II, 15) den Ton der Germania des Tacitus anschlägt, und auch an das Emphatische des Vellejus Paterculus erinnert, der, ebenfalls durch unmittelbare Autopsie in Germanien bekannt, im zweiten Buche seiner Geschichte, obgleich Lobredner seines Feldherrn Tiberius an dessen Seite er dort im Kriege stand, einen nicht unbedeutenden Beitrag zur Urgeschichte Germaniens liefert.[2])

---

der germ. Kriege ausführlich erzählt hatte, wie die Schilderung der Chauken XVI, 1 beweise. Scharf stellt den Plinius dem Tacitus gegenüber Wietersheim, VG. S. 42 flg.

1) Vgl. Brandes S. 163.

2) Vellejus Paterculus ist unleugbar sehr wichtig, und es muss die verzwickte Gespreiztheit erwähnt werden, mit welcher Horkel S. 249—51 über ihn spricht. Er sagt unter Anderem, es sei zu bedauern, "dass seiner kurzen springenden Schilderung der Ereignisse in Deutschland jene innere Lebendigkeit und Anschaulichkeit mangle, wie sie Cäsar mit der Kürze zu vereinigen wusste." Also, wenn Jemand kein Cäsar ist, so steht es nicht recht mit ihm! Wie viele Cäsar hat es denn gegeben? Horkel muss überdies bekennen, "dass da wo reichere Quellen uns für das Unzusammenhängende seiner Erzählung entschädigen, manches geistreiche Wort des Vellejus einen nicht gewöhnlichen, tiefer blickenden Mann erkennen lässt." Und dennoch lässt er durchblicken, dass Jemand wünschen könnte, wir hätten ihn gar nicht; denn nur einen solchen Sinn haben indirect die fast lächerlichen Worte: "Doch auch der begründetste Vorwurf verstummt bei dem Gedanken, wie viel uns fehlen würde, wenn nicht eine glückliche Fügung jene eine, nun verschwundene Handschrift in die rechten Hände gelegt hätte." — Köpke S. 225 spricht mit Recht von der Benützung des Vellejus durch Tacitus, verirrt sich aber zur Annahme des Abschreibens. Hoff S. 11 sagt: "Ueber das Schlachtfeld des Varus und das Schicksal der einzelnen Anführer muss Vellejus an Ort und Stelle Erkundigung eingezogen und die Thaten des Tiberius mit eigenen Augen gesehen haben, so sehr geht die Schilderung gerade hier in's Detail hinein II, 104, §. 3—4. Aber wegen der Eile, mit der er sein Werk schrieb, und wegen des Bestrebens, den Ohren seines Kaisers zu schmeicheln, dürfen selbst seine aus Autopsie niedergeschriebenen Mittheilungen II, 104. 105. 106 nicht durchweg auf historische Treue und Glaubwürdigkeit Anspruch machen." Diese oberflächliche und leichtfertige Art der Verdächtigung eines Geschichtschreibers und seiner Glaubwürdigkeit verdient Frivolität genannt zu werden, passt aber sehr gut in den ganzen Ton, welchen

Digitized by Google

Wenn indessen die im Vorigen genannten römischen Schriftsteller so vieles enthalten, was sie allerdings zunächst theils sich selbst theils nur römischen Quellen verdankten, so darf uns Dies nicht vergessen lassen, dass ihnen auch der grösste geograph. Schriftsteller der Griechen eine ebenso einladende als gründliche Belehrung über Germanien darbot, welche von ihnen gewiss nicht zurückgewiesen wurde. Strabo, zur Zeit des Kaisers Augustus, welcher all das Material vor sich hatte, das den Römern die Feldzüge Cäsars, und alle übrigen bis auf Germanicus und Cäcina ein-

---

die politische Parteileidenschaft selbst in das Gebiet der alten Literatur zu verpflanzen weiss. Von dem nämlichen Geiste zeigt sich deshalb auch H. Sauppe erfüllt, welcher in einem besondern Aufsatze den Vellejus ausführlich bespricht (Schweizer Museum für histor. Wissenschaften 1837. I, 2, 133—180), meines Erinnerns aber auch gar nichts zu seinen Gunsten vorbringt und die Bedeutung desselben für Deutschlands Urgeschichte mit keinem Worte erwähnt. Wenn man bedenkt, welchen Lärmen die Philologen vor einiger Zeit machten, als durch Pertz junior der historische Tropf Granius Licinianus in Etwas an's Licht gezogen wurde, so kann man sich nicht genug wundern über die Verblendung der politischen Leidenschaft unsrer Stubengelehrten, die ziemlich offen zu verstehen gibt, der Besitz des geistreichen Vellejus Paterculus könne uns eigentlich gleichgültig seyn. Planck weiss S. 40 seinem Ingrimm nicht besser Luft zu machen als durch die Versicherung, Tacitus habe den Vellejus gewiss verachtet, und die Schilderung der Offenherzigkeit und Gutmüthigkeit der Germanen (c. 22 der Germania), meint er, sei eine Widerlegung des Vellejus, der II, 118 von den Deutschen sagt, sie seien in summa feritate versutissimum et mutum mendacio genus. Hat denn Vellejus rein gelogen, oder vielleicht auch bewiesen, was er behauptet?! Was dürfte wohl die Völkerpsychologie, von ihrem allgemeinen Gesichtspunkte, über die Wahrscheinlichkeit des Urtheils von Vellejus aussprechen? Was lernt man in der Beziehung germanischer Falschheit und Lüge aus der Geschichte der Merovinger? Seit wann ist es oberstes Gesetz der historischen Kritik, nur die lobenden Quellen zu achten, die tadelnden aber kurzweg zu verwerfen? Teuffel in der röm. Literaturgesch., an der Hand von Sauppe wandelnd, geht so weit, den Vellejus zu tadeln, weil er subjectiv und rhetorisch ist. Nun, er sage uns, was ist denn Tacitus? Aber freilich, Tacitus tadelt den Tiberius, Vellejus lobt ihn. Und Teuffel sagt sogar S. 541: 'man ist froh, dass er den Vorsatz nicht ausgeführt hat, ein eigenes Werk über Tiberius zu schreiben.'' — Der Vollständigkeit halber nennen wir auch noch Suetonius, einen jüngeren Zeitgenossen des Tacitus, in dessen Kaiserbiographien Einzelnes in Bezug auf Deutschland vorkommt. Ihm reihen wir zugleich Florus an, der namentlich die germanischen Feldzüge unter Augustus erzählt.

Digitized by Google

brachten, hat im siebenten Buche seines grossen Werkes uns ein verhältnissmässig reiches und lebensvolles Bild der Urzeit unsres Vaterlandes und seiner Bevölkerung hinterlassen, dass wir ihn geradezu als eine der vorzüglicheren Quellen der Kenntniss Germaniens vor und neben Mela, Plinius, Tacitus nennen müssen[1]), deren Nachrichten vielfach durch

1) Ueber Strabo, den Müllenhoff DAK. I, 313—19 und 359 flg. sehr scharf beurtheilt, vgl. man Brandes S. 148 ff., welcher ausserdem durch sein ganzes Buch immer wieder auf ihn zurückkommt. Dass dieser Grieche, welcher lediglich auf fremden Zeugnissen fusst, nicht mehr leistet, als er wirklich leistet, kann nicht ihm zur Last fallen, sondern nur seinen Verhältnissen. So muss es also genommen werden, wenn er manchmal minder klar ist. Dass man ihn aber deshalb, wie Wietersheim V.-G. 53 thut "über Germanien im Allgemeinen unklar" nenne, dazu scheint es denn doch an absolut genügender Begründung zu fehlen, obgleich wir vollkommen damit einverstanden sind, wenn Wietersheim S. 55 ihn entschieden hinter Tacitus stellt. Müllenhoff's ungünstiges Urtheil über Strabo veranlasst Christ S. 709 zu folgender Aeusserung. "Der arme Strabo muss böse für seine Feindseligkeit gegen Eratosthenes büssen. Nicht genug dass er selbst den hübschen Titel eines 'argen Tölpels von traurigster Gestalt' erhält, muss er sich auch noch gefallen lassen, dass seine Auseinandersetzung als ein 'elendes Gerede' bezeichnet wird." Es liegt meiner Aufgabe fern, mich weiter in diese Controverse einzulassen. Ich begnüge mich, mit Hoff S. 7 auszusprechen: eine bei Weitem gründlichere und umfassendere Kenntniss Germaniens, als alle griechischen Schriftsteller zusammengenommen, hat Strabo im 7. Buche seiner Geographie niedergelegt und er wird hierin unter allen Griechen stets den ersten Platz behaupten. Strabo hat einen ziemlich richtigen Begriff von der Grösse Germaniens und der Anzahl seiner Nationen, deren Wohnsitze er mitunter genau abgränzt; zugleich stellt er aber nicht in Abrede, dass die Berichte seiner Zeitgenossen über die Gegenden östlich vom Rhein mangelhaft und unvollständig seien, und selbst das aus Autopsie Erzählte sei keineswegs zuverlässig. Das Specielle sehe man bei Krause 212—15 und Ukert S. 55 flg. Dommerich, die Ansichten Strabo's über Deutschland (1848).

Unter den griechisch-schreibenden Schriftstellern, welche nach Strabo gelegentlich auch Germanisches behandeln, soll hier noch Dio Cassius erwähnt werden, seit 180 römischer Senator, welcher, obgleich die lange her erkannte Scheidung der Gallier und Germanen wieder ignorirend, dennoch in seiner ausführlichen römischen Geschichte Vieles erzählt, was für die Kenntniss der german. Dinge jener Zeit nicht unwichtig ist. Ihm verdanken wir namentlich den allein einigermassen genügenden Bericht über den Verlauf der Teutoburger Schlacht. Horkel S. 251 lobt ihn übrigens mehr als recht, gerade wie er unmittelbar vor-

Digitized by Google

ihn beleuchtet werden, wie andrer Seits noch mehr von Tacitus und Plinius gerade Das berichtigt und erklärt wird, was Strabo sagt. Seine mehrseitige Wichtigkeit tritt aber am meisten dann hervor, wenn man desselben ansprechende und ebenso unterrichtende Mittheilungen mit denen des zweitgrössten griechischen Geographen vergleicht. Denn Ptolemäus, welcher im elften Kapitel des zweiten Buches seiner umfassenden, besonders mathematischen und topographischen Geographie über Deutschland handelt, ist ein trockener Aufzähler des Einzelnen, welches ihm in seiner Zeit in grösserer Fülle vorlag, als Dies bei Strabo der Fall gewesen. Während wir also in diesem Betracht für unsre Kenntniss der deutschen Urzeiten, was das blose Mehr betrifft, durch ihn einen unleugbaren Fortschritt vor uns haben, vermissen wir bei demselben desto mehr eine für anschauliche Kenntniss thätige Belehrung; denn sein Werk ist ein trockener Namencatalog ohne alle und jede Erklärung. Während wir ferner allerdings durch ihn geogr. Notizen über Einzelnes in Germanien erhalten, das den Römern vielleicht nicht bekannt war, ihm aber durch ausserrömische Quellen möglicher Weise bekannt seyn konnte, ist nicht zu vergessen, dass seine Glaubwürdigkeit gerade in diesem Eigenthümlichen in Zweifel gezogen wird, wie denn z. B. Müllenhoff in den Nordalbing. Studien I, 113 bemerkt: "Es darf dem Ptolemäus in der deutschen Völkergeschichte gegen die römischen Nachrichten nur ein secundärer Werth zugeschrieben werden, da seine Tafel offenbar nur ein Gemisch von Schlechtem und Gutem ist." Eine ausführliche Analyse dessen, was er über Germanien bis zur wirklichen oder blos möglichen (Wietersheim II, 79) Zeichnung einer geogr. Charte leistet, gibt Ukert, Germanien S. 256—262, noch ernstlicher aber handelt über ihn Wietersheim II, 78—87 (I, 289), welcher schon früher in den Berichten der sächs. Gesell. d. Wiss. 1857 S. 112 flgg. ausführlich über das nämliche Thema gehandelt hat[1]) und im Ganzen zu dem höchst ungünstigen

---

her den Vellejus mehr als recht herunterdrückt. Gut und umfassend spricht über ihn Brandes S. 201—4.

1) Vergl. Giefers, Beiträge zur Geschichte und Geographie des alten Germaniens S. 46 ff. Wiberg S. 55. Munch-Clanssen S. 31 flg. Brandes S. 159.

Digitized by Google

Resultate gelangt, "dass das Werk des Ptolemäus keinerlei sicheres Anhalten gewähre, daher als selbständige und entscheidende Quelle überhaupt nicht zu gebrauchen sei", sondern nur in so weit mit Sicherheit benutzt werden könne, "als es in andern zuverlässigeren Quellen oder in der Geschichte Unterstützung, mindestens aber Anlehnungspunkte findet." [1])

---

[1]) Gegen Wietersheim's Kritik des Ptolemäus hegt Wislicenus eine so heftige Verstimmung, dass er in seiner vertheidigenden Auseinandersetzung über den *θεῖος γεώγραφος* (S. 4—11) sogar persönlich wird, und erklärt, er könne solches Verwerfen des Ptolemäus nur verstehen, wenn er annehme, dass die Gegner nur dessen Text kennen und sich seine Karte nicht nachgezeichnet haben. Allein es bleibt eben dennoch wahr, dass der Grieche immerhin sehr viel zu wünschen übrig lässt, insbesondere sogar gegenüber seinen Vorgängern z. B. Tacitus. Man vergleiche hierüber Das was auch Ukert S. 256—62 ruhig prüfend vorträgt. Die Bedenken Pallmann's II, 160 sind gleichmässig nicht durch blosen Widerspruch zu beseitigen, während Peuker's Lob unsres Geographen (II, 436—38) gut gemeint, aber gerade in dem Punkte nicht haltbar ist, auf welchen sich dasselbe zunächst bezieht, nämlich in Betreff der Frage über wirkliche Städte in Germanien. Giefers, der seine Untersuchungen kurz vor Wietersheim, also unabhängig von demselben anstellte, wird in dieser Sache ohne Zweifel den richtigen Weg wandeln. Folgende Hauptsätze desselben dürften Dies belehrend zeigen. Nämlich:

1. Die Ptolemäischen Tafeln im Allgemeinen beziehen sich nicht rein und einfach auf die Zeit des Ptolemäus, und speciell die einzelnen Tafeln stellen nicht den Zustand der Länder dar, wie er in einem bestimmten Zeitabschnitt war, sondern die einzelnen Theile einer und derselben namentlich der germanischen Völkertafel beziehen sich auf ganz verschiedene Zeiten; S. 48. Der Theil der Ptolemäischen Geographie, welcher Deutschland behandelt, könnte wegen einzelner Punkte sogar auf den Anfang des ersten Jahrhunderts bezogen werden (S. 51), und jedenfalls sind auf derselben Tafel frühere und spätere Zustände verschmolzen; S. 52.

2. Ptolemäus lässt sich in der Beschreibung von Ländern, die damals in hohem Grade bekannt waren, bedeutende Fehler zu Schulden kommen; noch weit mehr Irrthümer kommen aber in der Beschreibung des fern liegenden und unbekannten Germaniens bei ihm vor; und aus seiner ganzen Behandlung der Geographie Germaniens, die von jener der bekannten Länder in Vielem verschieden ist, geht klar hervor, dass er von Deutschland eine höchst unvollkommene und unsichere Vorstellung hatte, so dass namentlich seine astronomischen Ortsbestimmungen hier nicht den geringsten Glauben verdienen; S. 55. 56.

3. Für die Bestimmung der Wohnsitze der altdeutschen Völker-

Digitized by Google

Dies ist aber um so wichtiger, als man gerade umgekehrt zu der Erwartung berechtigt wäre, Ptolemäus müsse, weil er um ein Gutes später ist, auch um ein Gutes besser seyn. Dazu kommt, dass der Eindruck seiner formalen Aermlichkeit desto mehr hervortritt, je mehr man durch Tacitus, seinen älteren Vorgänger, veranlasst, in dieser Beziehung namentlich, Ausgezeichnetes erhalten möchte und auch die übrigen Haupt-Quellenschriftsteller über Germanien ohne Ausnahme in diesem Punkte theils hoch stehen, theils immerhin nicht tief. Diese, aus der von uns bis jetzt aufgeführten grösseren Anzahl hervorragenden, sind aber Cäsar, Strabo, Pomponius Mela, Plinius, Tacitus, auf welche als sechster Ptolemäus folgt, die Reihe derjenigen schliessend, auf deren Mittheilungen unsre Kunde des alten Germaniens vor der Völkerwanderung ganz eigentlichst beruht.

Je weiter also Ptolemäus, der, wie sehr grosse Missverstände[1]) beweisen, den Tacitus kannte, von Tacitus absteht, chronologisch von ihm durch ein halbes Jahrhundert getrennt, desto näher steht dem Verfasser der Germania, obschon chronologisch viel später, durch Geisteskraft, Welterfahrung, historisches Talent, und Tüchtigkeit der Gesinnung Ammianus Marcellinus, "der erste lateinische Geschichtschreiber nach Tacitus, diesem grossen Meister zwar nicht an Geist und Gemüth vergleichbar, ja demselben durch seine schwülstige, gesuchte, und schwerverständliche Sprache höchst unähnlich, in Darstellung der Fülle selbst erlebter Ereignisse aber so vollständig, treu und lebendig, dass man nicht nur mit Ueberzeugung sondern auch mit Freude ihm zu folgen sich gedrungen fühlt"[2]) Von dem

schaften verdienen die römischen Schriftsteller bei weitem mehr Glauben, als Ptolemäus, und es ist unbegreiflich, wie man ihn namentlich dem Tacitus hat vorziehen können; S. 57.

1) Nur ein Beispiel. Tacitus Ann. IV, 73 erzählt: Soluto jam castelli obsidio et ad *sua tutanda* digressis rebellibus. Daraus hat nun Ptolemäus eine im Gebiet der Friesen unter 29° 20′ d. L. und 54° 45′ d. Br. gelegene Stadt Σιγουγάνδα gemacht.

2) Wietersheim III, 252. Peuker I, 27 hebt hervor, dass Ammianus ganz allein über die derzeitigen taktischen Verhältnisse der germanischen Heere Belehrung gewährt.

Digitized by Google

trefflichen Werke des Ammianus sind nur die letzten 18 Bücher, in welchen er die Ereignisse vom Jahr 353 bis 379 als Zeitgenosse beschreibt, erhalten, die 13 ersten aber, welche die Zeit von 98 bis 353 ungleich kürzer behandelten und sich unmittelbar an Tacitus anschlossen, verloren. Obgleich also zwischen Tacitus und der Zeit, welche der gerettete Ammianus behandelt, ein gewaltiger Zwischenraum liegt, in welchen Herodianus sich einreiht, der eine röm. Geschichte von 180 bis 238 griechisch schrieb, und die sogenannten *Scriptores historiae augustae,* Verfasser von Denkwürdigkeiten der Kaiserzeit von 117 bis 282, so ist doch dieser zuverlässige Historiker, der Beste für mehrere Jahrhunderte, eine ungemein wichtige Quelle, um die Geschichte der römisch-germanischen Kriege seiner Zeit, nämlich die Kämpfe mit den Franken und Alamannen sowie im Osten mit den Gothen, zugleich aber gar Vieles aus der Geographie und Ethnographie Germaniens sowie aus den moralischen und politischen Verhältnissen des germ. Volkes zu erkennen. Mit ihm schliessen wir aber die Aufzählung der Quellen unsres Gegenstandes um so mehr, als Ammianus schon mitten in den Zeiten der Völkerwanderung steht, die ja bereits ausserhalb der Periode liegt, welche man die Urzeit unsres Volkes zu benennen pflegt, die Zeit, auf welche sich unser Werk einschränkt.[1])

Wir sind deshalb nicht veranlasst, diejenigen Schriftsteller mit besonderer Hervorhebung zu besprechen, welche die weiteren Bekämpfungen zwischen Römern und Germanen darstellen, nennen aber doch, um der Vollständigkeit willen, mit einem Worte den Orosius (5. Jahrhdrt.), und unter den Byzantinern den Zosimos, Procopios und Agathias so wie die fragmentarisch erhaltenen etwas Früheren: Priscos, Eunapios, Dexippos (Pallmann VW. I 150—168) nebst den lateinischen Panegyrikern, welche wenigstens manchmal die Kriege mit den deutschen Völkerschaften in ihrer Weise berühren; und neben denselben die Dichter Claudianus (Pallmann VW. I, 148), Ausonius, Juvencus,

1) Germanisches kommt auch vor in der aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts stammenden *Notitia Dignitatum* in partibus Orientis et Occidentis, indem dort unter den Hilfsvölkern des römischen Heeres auch germanische Stammnamen angeführt werden. Vergl. Brandes S. 249 und Pallmann VW. II, 42.

Digitized by Google

Sedulius, Sidonius Apollinaris. Auch Cassiodor, unter Theodorich, ist als verhältnissmässig bedeutend für Germanisches anzuführen, nebst den andern Chronisten Prosper, Idatius, Victor Tunnunensis, Marcellinus u. s. w.; später besonders Jordanes de origine Getarum[1]), und (8. Jahrhundert) Paulus Diaconus[2]), historia Langobardorum, ferner Gregorius Turonensis (6. Jahrhundert), historia Francorum ecclesiastica[3]), so wie in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts Salvianus de gubernatione Dei, und Venantius Fortunatus (6. Jahrhundert), vita Radegundis, dann unter den späteren Verfassern von Biographien der Heiligen namentlich Rudolph und Meginhardt (im 9. Jahrhundert),[4]) von denen wir ein Leben des h. Alexander besitzen, in welchem zurückgegangen wird auf die alte Heidenzeit und auf die Stammsage der Sachsen [welche der sehr wichtige Widekind[5]) von Korvei (im

---

1) Jac. Grimm, Jornandes und die Geten, 1846. — Köpke, Deutsche Forschungen 1859 S. 44—78. — Dahn, die Könige d. Germanen, II, 243—60. — Sybel, De fontibus Jordanis, 1838. — Waitz, Göttinger gel. Anz. 1839 S. 769—81. und in den Schriften der Gött. Ges. d. Wissens. 1865. Nr. 4. — Pallmann, VW. II, 133 ff. 193 ff. — Wattenbach S. 47—52. Uebrigens vergl. man auch Wiberg S. 57, welcher S. 56 auch den Aethicus Ister herbeizieht, und S. 58 den Procopius bespricht.

2) Bethmann in Pertz Arch. VII, 274—358 und X, 247—334; 335—414. — Wattenbach S. 95—99. — Pallmann, II, 56 ff. An die Zeiten des Paulus Diaconus schliesst sich als ein Jüngerer an der Enkel Karls d. Gr. Nithardus, Verfasser von historiarum libri IV (von 814—843), bei Pertz Monn. G. II, 659—672; vergl. Wattenbach 115—18 und Paetz de vita et fide Nithardi (1865) so wie die ausführliche Schrift über Nithard von Meyer von Knonau (1866).

3) Vergl. das in zweiter Auflage erschienene Werk von Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit. — Wattenbach 60—66.

4) Translatio s. Alexandri auctoribus Ruodolfo (qui scribere coepit 863) et Meginharto (qui exegit) bei Pertz Monum. II, 673—681. Vergl. ausser Waitz, Nachrichten von der Gött. Societät 1857 S. 42—56, Wattenbach S. 130. Der wichtigere Theil davon ist die von Rudolph verfasste Geschichte der Sachsen, welche Adam v. Bremen geradezu als Einhardi historia Saxonum citirt.

5) Widukindi monachi Corbeiensis Res gestae Saxonicae sive Annalium libri tres, von Waitz herausgegeben bei Pertz Mon. III, 416—467. s. Köpke, Widekind von Corvey. Ein Beitrag zur Kritik der Geschichtschreiber des 10. Jahrhunderts. 1867.

Digitized by Google

10. Jahrhundert), rerum Saxonicarum libb., ausführlicher mittheilt], in der Art dass die näheren Angaben über Glauben und Sitten dieses deutschen Volkes aus der allgemeinen Schilderung in der Germania des Tacitus entlehnt und buchstäblich eingeflochten werden. Ebenso ist Hucbaldi[1]) Vita S. Lebuini besonders durch die Erwähnung der altsächsischen Landesversammlung sehr merkwürdig. Zunächst mag dann Adam von Bremen[2]) (im elften Jahrhundert) genannt werden, dessen Gesta Pontificum Hamburgensium eine überaus wichtige Quelle über die Länder des Nordens und ihre älteste Geschichte sind. Und auch Beda, der gelehrteste Mann seiner Zeit (672—735)[3]), so wie Nennius sind von entschiedener Bedeutung, um all die späteren Chroniken und Annalen des Mittelalters zu übergehen, in deren anderweitigen Berichten nicht selten Momente liegen auch für die Kenntniss der Urzeiten, während freilich ihr eigentlicher Werth darin besteht, dass sie, obgleich ein Werk der Kirche, die wirkliche Geschichte ihrer eigenen Zeit in fester, zuverlässiger Aufzeichnung überliefern, dürr und reizlos zwar, doch treu und wahrhaftig, wie selbst Wattenbach S. 24 anerkennen muss. Immerhin aber darf man nicht vergessen, dass (was Zacher S. 330 mit Recht betont) diese späteren einheimischen Quellen zumeist und in der Regel nur Solches herausheben, was sich entweder trotz dem Christenthum oder in christlicher Verkleidung aus der heidnischen Vergangenheit bis in die Zustände ihrer Gegenwart gerettet hatte. Ebenso verhält es sich auch mit den uns erhaltenen ältesten deutschen Gedichten, Beówulf an der Spitze und Heliand, in welchen durch eine Analyse auf das Ursprüngliche zurück-

---

1) Vita s. Lebuini (Liafwini † 773) presbyt. Anglici, Frisiorum et Westfalorum apostoli, auctore Hucbaldo Elnonensi monacho S. Amandi (918—976), bei Pertz Mon. II, 361—364; s. Forschungen zur d. Gesch. VI, 343—56.

2) Ausgabe von Lappenberg bei Pertz Mon. VII, 280—389. Vergl. Wattenbach 252—255.

3) Bedae († 735) Historia ecclesiastica gentis Anglorum, in Monum. histor. Britann. 1848. I, 103—289 s. Schmid, Ges. d. Angels. p. XLVIII—LI. Wattenbach 81.

4) Nennius (Mitte des 9. Jahrh.) Eulogium Britanniae s. Historia Britonum, in Monum. histor. Britann. 1848. I, 47—82, von San-Marte 1844.

Digitized by Google

gegangen werden kann, ein lohnendes Bestreben, wie die fruchtbaren Erläuterungen von Leo und Vilmar schön zeigen. Gleiches ist endlich auch über die nach der Völkerwanderung aufgeschriebenen deutschen Volksrechte oder Volksgesetze zu sagen, die zwar allerdings nicht buchstäblich und direct für die Urzeit verwendbar sind, aber Desjenigen, was in der Urzeit war, gewiss sehr Vieles in sich einschliessen. Beweist doch die grosse Uebereinstimmung, welche in gewissen rechtlichen Bestimmungen derselben hervortritt, dass ihnen Allgemeines aus der Vorstellung und der gesetzlichen Sitte des gesammten Volkes auch der Urzeit zum Grunde liegen muss, so dass sie, selbst bei der strengsten historischen Kritik, einen Reichthum von ächtgermanischen Meinungen, Gebräuchen, und Ansichten enthalten. Denn fast alle germanischen Stämme besitzen solche Niederschreibungen, welche uns vorliegen, als: *Lex Salica* nebst den Zusätzen zur Lex Salica (Gesetze der Merovingischen Könige), *Lex Ribuaria*, *Lex Francorum Chamavorum*, *Lex Alamannorum*, *Lex Bajuvariorum*, *Lex Angliorum et Warinorum*, *Lex Frisiorum*, *Lex Saxonum*, ausser welchen allen auch die *Capitularia regum Francorum* genannt werden müssen[1]).

Bethmann-Hollweg G. 2 sagt, die Lücken der Darstellung des Cäsar und Tacitus besonders in den Staats- und Rechtsverhältnissen der Germanen pflege man zu ergänzen durch a) Rückschlüsse von den gemeinsamen Einrichtungen der germanischen Staaten nach der Völkerwanderung, und b) durch die Analogie der nordischen Reiche. "Beide Hülfsmittel, warnt er, sind mit Vorsicht zu gebrauchen. Denn wenn auch dieselben allgemeinen Rechtsideen bei den germanischen Nationen aller Zeiten und Orte sich wiederfinden, so zeigt sich doch eben darin der Reichthum und die unerschöpfliche Lebenskraft des german. Geistes, dass er zu verschiedenen Zeiten und unter andern Umständen jene Ideen in stets neuen Gestalten verwirklicht."

1) In das Specielle auch nur des Entstehens der Niederschreibung dieser deutschen Volksrechte einzugehen ist mir bei der reichen Literatur des Gegenstandes nicht möglich. Ich verweise deshalb auf das bekannte Buch von Stobbe (Gesch. der deutschen Rechtsquellen), und bemerke, dass sich bei Peuker I, 28—33 eine gefällige Darlegung der Sache findet, und auch Daniels S. 112—278 gut davon handelt.

Digitized by Google

Dazu bemerke ich Folgendes.

1. Ich bin vollständig einverstanden, dass man in den genannten Rückschlüssen sehr behutsam und mässig seyn soll; muss aber betonen, dass die germanistische Literatur unsrer Tage nur zu häufig hierin positiv und negativ mit Absicht sündigt. Sobald ein solcher Rückschluss einer Meinung und Ansicht, die man sich in den Kopf gesetzt hat, günstig ist, da hat derselbe die vollste Berechtigung; sobald derselbe aber einer Auffassung und Lehre günstig erscheint, die man nicht mag und missbilligt, da ist er ein völlig unberechtigter. Ich werde Gelegenheit haben, auf diesen Punkt mehr als einmal zurückzukommen, namentlich auch bei der Besprechung des Adels.

2. In den Worten Bethmanns, welche den Grund seines Ausspruches angeben, ist er phantastisch einer Seits, andrer Seits lässt er sich eine petitio principii zu Schulden kommen. Das Phantastische liegt in der gerühmten "unerschöpflichen Lebenskraft des Germanischen Geistes," die petitio principii aber darin, dass er eine stets neue Gestaltung der allgemeinen Rechtsideen in verschiedenen Zeiten und unter andern Umständen anpreist, also voraussetzt, während sie erst erkannt und gesetzt werden könnte, wenn man vorher durch Kenntniss des Frühesten und Frühen und durch vergleichende Kenntniss des Späteren und Spätesten zu einer vollständigen Erkenntniss des Ganzen gelangt wäre. Mit einem Worte, Bethmann setzt Das voraus, was auf dem Wege, für welchen er es voraussetzt, erst errungen werden müsste.

Indirect ist, wie all das Genannte, endlich auch die Sprache selbst eine Quelle des Erkennens der ältesten Dinge unsrer Urvorfahren. Man wird sich aber in der Würdigung dieses Momentes mässigen müssen (gegenüber von Rühs S. 42), wenn man bedenkt, dass wir aus der Urzeit, welche mit dem Beginn der Wanderung schliesst, gar keine Denkmäler der deutschen Sprache übrig haben und dass das Aelteste, was wir hierin besitzen, die gothischen Ueberreste der Schriften des Ulfilas (im 4. Jahrhundert) sind. An diese Wahrheit, so unangenehm sie allerdings ist, gemahnt uns auch die schlimme Wirklichkeit, dass wir z. B. für gar Manches was Tacitus meldet die entsprechen-

Digitized by Google

den urdeutschen Ausdrücke nicht kennen, z. B. für seine principes, und dass wir in den andern minder ungünstigen Fällen, wo wir uns nicht ganz verlassen sehen, dennoch nicht direct sondern indirect durch Rückschluss aus den späteren Sprachdenkmälern uns behelfen müssen, z. B. in den Bezeichnungen für rex, nobilis, u. A.

Ist also der Gewinn aus der eigenen Sprache für das Gebiet der deutschen Urgeschichte ein jeden Falls höchst mässiger[1]), so möchte es wohl bei Unbefangenen keinen Tadel finden, wenn ich ohne Bedenken behaupte, dass die Ergebnisse der Vergleichung mit der indogermanischen Ursprache, wie die heutige Sprachwissenschaft dieselbe construirt, jeden Falls nicht grösser oder bedeutender sind. Ich verwahre mich jedoch dagegen, dass man meine, ich wolle der Sprachvergleichung den Beruf des Beleuchtens der germanischen Alterthümer absprechen, ich will diesen Beruf nur auf das rechte Maass zurückführen, und erkenne recht gerne an, was z. B. Kuhn, "zur ältesten Geschichte der Indogermanischen Völker" (1845), (Weber, Indische Studien I), und "Die Sprachenvergleichung und die Urgeschichte der Indogermanischen Völker" (Zeitschrift für vergleich. Sprachwissenschaft IV) höchst interessant dargelegt hat. Wie verhältnissmässig fruchtbar diese Bestrebungen werden können, zeigt, ausser Max Müllers verschiedenen Arbeiten (besonders seinen Essays), vor den Meisten das gründliche und mässige Werk von Pictet, Origines Indo-Européennes (Paris 1859, 2 Voll.), welches auf die realsten Punkte des germanischen Alterthums nicht selten ein schönes Licht fallen lässt.

---

1) Förstemann hat in Bd. 14. 15. 16 der Germania unter der Ueberschrift 'der urdeutsche Sprachschatz' in gründlicher Darlegung, ohne es zu wollen, gezeigt, wie arm hierin unser Reichthum ist.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Würdigung der classischen Tradition im Allgemeinen.

Wenn auch keinen Augenblick darüber gestritten werden darf, dass die Quellen des classischen Alterthums die Kenntniss der germanischen Urgeschichte feststellen, gegenüber den einheimischen, welche durch ihre Art und ihren Ursprung blos an zweiter und dritter Stelle Geltung haben, so darf man doch auch für die Wahrheit den Sinn nicht verschliessen, dass dieselben uns nur sehr mangelhaft belehren. Denn quantitativ bieten sie uns eben doch auch nur Bruchstücke, aus denen die Combination Umrisse zu gestalten versucht, qualitativ aber kann der Bericht der Griechen und besonders der als Feinde der Germanen auftretenden Römer[1]) unmöglich die volle Wahrheit geben,

1) Selbst Horkel 246 flg. muss Dies bekennen. In patriotischer Gereiztheit ergiesst er sich also: "Das Heldenbild des Arminius, wie sich die Poesie und Geschichte seiner bemächtigt hat, um Deutschlands Ehre zu preisen und vaterländischen Sinn zu wecken, ist von keinem Schriftsteller des augusteischen Zeitalters uns aufbehalten. Der grossartige, hochsinnige Tacitus, der erst ein Jahrhundert später lebte, ist hierin unser Lehrer geworden, und doch beginnt seine Darstellung erst mit Tiberius Thronbesteigung: es sind die letzten Jahre des Helden die er erzählt; auf die grösste That seines Lebens wirft er nur einzelne Lichtstrahlen; sie aber haben hingereicht dem "Befreier Deutschlands" von Ulrich v. Hutten an stets neue Lobredner zu erwecken. Sehen wir aber hier, wo keine Grenze übersprungen werden darf, auf die Schriftsteller hin, welche uns in Augustus' Zeit und (so gut sie können) mitten in die Ereignisse versetzen, so möchte man von ihnen wiederholen was Tacitus nur von griech. Geschichtschreibern sagt: sie hätten nur Das bewundert was ihrer Heimath angehöre und dem deutschen Helden keine Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie haben ihm Schimpf und Ehre nur in Bezug auf die nicht abzuleugnende Niederlage zuertheilt: die Römer waren besiegt, doch es war das Werk des Betrugs: aber der Betrüger musste klug genug seyn, um eine Gelegenheit zu erspähen, wo die Schuld von dem römischen Namen auf einen schwachen Mann gewälzt werden konnte; er musste so tapfer und stark erscheinen, dass ein römisches Heer, wenn auch überrascht und fast wehrlos, dennoch mit einiger Ehre von ihm sich besiegen lassen durfte." Nun führt Horkel die Aeusserung des Dio Cassius an, welcher über die Corruption der Geschichte und Geschichtschreibung seiner Zeit jammert und geradezu sagt; 'Daher wird von vielen Dingen

wie man ja selbst heute in den Schriften Fremder stets mehr oder weniger die Darstellung der Geschichte und Einrichtungen anderer Völker einseitig entstellt und getrübt findet. Was die Franzosen über deutsche Geschichte und Einrichtungen anderer Völker einseitig entstellt und getrübt findet. Was die Franzosen über deutsche Geschichte und deutsches Wesen schreiben, ist nie ohne Einseitigkeit und selbst plumpe Irrthümer, und was die Deutschen über Französisches sagen, wird ohne Zweifel die Wahrheit ebenfalls nicht erschöpfen. Dennoch mag kein ruhiger Denker behaupten wollen, dass solche gegenseitige Darstellungen durchaus ohne Werth seien: die Kritik muss über ihnen stehen und sie durch strenges Urtheil fruchtbar machen. Die Kritik sage ich, nicht aber die Hyperkritik und das sie begleitende absolute Mistrauen. Ganz ebenso steht die Sache mit der Verwendung der classischen Tradition für die deutsche Urgeschichte. "Das eigentliche Wesen der Germanen ist den Römern nie recht klar geworden", und, "dass die Römer nicht nur aus Hass sondern aus wirklich optischer Täuschung und beeinflusst von den Eindrücken und Verhältnissen, unter denen sie selbst lebten, einzelne germanische Institute gar nicht verstanden und völlig entstellt haben",[1]) — dies sind Behauptungen, welche in ihrer extremen Apodeixis falsch genannt werden müssen, obgleich sie nicht aller und jeder Wahrheit entbehren. Wenn die Römer über

---

geschwatzt welche niemals geschehen sind, von manchem hingegen, was recht eigentlich wahr ist, weiss man nichts; im Ganzen darf man sagen, dass ziemlich Alles in andrer Gestalt verbreitet wird, als wie es sich wirklich zuträgt." Horkel erklärt hiermit, dass wir den Verlust derjenigen Schriftsteller, welche in Augustus' Gunst standen, nicht zu beklagen hätten, so namentlich nicht den Verlust des Nicolaus von Damascus, welcher in mehr als hundert Büchern die röm. Geschichte schrieb. Die Geschichtschreiber der politischen Opposition, ein Labienus, ein Cremutius Cordus, und der Grieche Timogenes, meint Horkel, die würden wohl die Sache besser gemacht haben. Das ist aber ein nutzloses und unwahrscheinliches Meinen, es ist ein literar-historisches Träumen. Ueberdies darf gesagt werden, dass Tacitus die Thaten des Arminius nicht blos der Geschichte dienend erzählt, sondern dabei die Absicht hat, deutlich und gegensätzlich auszusprechen, "was er von Vaterland, Freiheit, Aufopferung für Vaterland und Recht hält"; so Schlosser III, 1, 415.

1) Pallmann, VW. 1, 15. 17.

Digitized by Google

ihre eigenen Dinge schreiben, so sind sie allerdings in der Lage, der vollen Wahrheit näher zu kommen, als wenn es die germanischen Verhältnisse betrifft, und "es kommt deshalb füglich darauf an, nach der Competenz, nach der Glaubwürdigkeit der altdeutschen Geschichte, wie sie uns in der ganzen classischen Tradition entgegentritt, zu fragen",[1]) es ist aber nicht wahr, wenn man alsbald behauptet, "die Antwort wird überraschend fast so ausfallen, als verlöre die Forschung von dem Augenblicke an den Boden, als müsse sie negativ werden, als sei die classische Tradition, weil völlig unsicher in wesentlichen Dingen, lieber als unbrauchbar zu betrachten." Und auch der folgende Satz ist eine leidige Uebertreibung, obgleich er etwas einzulenken sucht: 'Wenn man aber immerhin Mistrauen in jeden römischen Bericht über deutsche Geschichte im weitesten Sinne des Wortes bezeichnen muss als allein fördernd, so ist doch andrer Seits die Hoffnung nicht aufgegeben, feste Gesichtspunkte für die Competenz der classischen Tradition und für ihre Verwerthbarkeit hinsichtlich der altdeutschen Geschichte zu gewinnen." Das Misstrauen allein und in einer völligen Unbegrenztheit ist rein destructiv und sündigt gegen die Pflicht des historischen Glaubens; kritische Prüfung dagegen, welche ebenso weit entfernt ist von historischem Köhlerglauben wie von extremer Negation, führt allein zu dem Ziele, welches die Geschichte zu erreichen hat aber nie erreichen würde, wenn sie sich der vollsten kritischen Skepsis in die Arme würfe. Mag es wahr seyn, dass wir "an zu grosser Gläubigkeit gelitten, wenn wir aus Berichten einer fremden, feindseligen Race ohne Arg unsre älteste Geschichte schöpften", mag es richtig seyn, dass "für die Bearbeitung der classischen Quellen und der Alterthümer andre und straffere Gesichtspunkte" durchzuführen sind, Dies genügt Alles nicht, um einem masslosen Misstrauen in die classischen Quellen überhaupt eine Berechtigung zu gestatten, deren consequentes Festhalten zur völligen Vernichtung der Geschichte führen müsste. Wohlbegründet erscheint dagegen eine Prüfung, welche die Zeit und den Charakter der betreffenden Schriftsteller so wie die etwaige Färbung ihrer

1) Pallmann, II, 5.

Digitized by Google

Berichte scharf ins Auge fasst und durch Abstreifen solcher Schwächen und Sonderheiten den historischen Kern in seiner gesunden Frische herauszuschälen weiss. Diese Färbung kann aber eine verschiedene seyn. Denn um vor Allem auf die nationalen Vorurtheile und politische Partheisucht aufmerksam zu machen, welche den Darstellungen den Charakter des Tendenziösen geben, also unmittelbar in den Inhalt selbst eingreifen, so sind auch diejenigen Entstellungen sehr wichtig, welche zunächst mit der Form zusammenhängen. Die Berichte wirklich nachlässiger Schriftsteller fordern zur kritischen Behutsamkeit auf, die rhetorisirenden Auctoren, in deren Darstellung nicht selten auch ein gewisser dichterischer Hintergrund sich zeigt, verlangen aber ebenfalls eine scharf prüfende Abwägung.[1]) Und ein solchen Missständen entsprechendes Verfahren wird um so berechtigter seyn, je wichtiger und angesehener der Berichterstatter ist, während freilich das geltende Ansehen desselben der Thätigkeit der Kritik gewöhnlich hindernd im Wege steht. Je mehr man indessen das Recht und die Pflicht hat, selbst an die bedeutendsten Schriftsteller den strengsten Maassstab der Prüfung anzulegen, um so mehr ist man aber auch gehalten, denselben kein absolutes Misstrauen entgegen zu bringen sondern ihre Vorzüge und des guten Glaubens würdige Eigenschaften gelten zu lassen.

Dritter Abschnitt.

C. Julius Caesar.

Dies führt uns auf Julius Cäsar zurück, dessen allgemeine Stellung unter den Quellen der deutschen Urgeschichte

---

1) Ueber diese zuletzt erwähnten Punkte hat Pallmann VW. II, 34—43 unter der Ueberschrift 'Die altdeutsche Geschichte und die classische Tradition' gute Bemerkungen vorgetragen; obschon mir sein erster Hauptsatz übertrieben erscheint, welcher lautet: "Es hört überhaupt bei jedem Volke mit dem Momente, wo die Naivheit der politischen Entwicklung endet, die Periode der naiven Geschichtsüberlieferung, die objective Glaubwürdigkeit aller erzählenden Quellen auf, so weit sie ohne Weiteres angezogen werden."

Digitized by Google

wir oben S. 7—9 bereits ausgedrückt haben, dessen Nachrichten aber von verschiedener Seite sehr verschieden gewürdigt und verwerthet werden.

Horkel hat in seinem sonst recht verdienstlichen Buche über Vieles Viel gesprochen was nicht zur Sache gehört, Anderes aber, was nöthig wäre, unberührt gelassen. Er versteht es, eine höchst überflüssige gelehrte Untersuchung über Cäsar's Ephemeris anzustellen, bringt aber zur Characterisirung der Commentarii nur Weniges bei, was überdies in das Gebiet feiner Grillen gehören dürfte. Cäsar's Einfachheit, meint er S. 129, werde manchmal zu lakonischer Kürze, während man eher sagen möchte, diese Einfachheit sei gerade deshalb so vortrefflich, weil sie diese Klippe des Lakonischen so glücklich zu vermeiden suche. "Cäsar's Commentare sollten in Rom seine Parthie verstärken helfen; nach seinem Tode hätten sie untergehen können. Dem aber widerstand ihre Vortrefflichkeit: sie sind als Ganzes der Literatur übergeben worden." Diese Aeusserung, welche in ihrem zweiten Theile falsch, in ihrem dritten aber sehr schief ist, schwächt das Ansehen, welches einem Quellenschriftsteller nöthig ist, gar sehr. Und das Nämliche ist der Fall mit folgender Bemerkung: "Die Zeitgenossen selbst erkannten es an, dass die Bestimmung der Commentare nicht war, Geschichte zu seyn, sondern Stoff und Rüstzeug für eine Geschichte", eine sehr verkehrte Behauptung, deren Wahrheit null ist. Und das Nämliche gilt von der langathmigen Fortsetzung: "Wenn jene Einfachheit, jene Frische und Unmittelbarkeit auf die Besonnenen schon damals so wirkte, dass keiner es wagen mochte das reine Erz zu bearbeiten; wenn neben solchen Tugenden auch durch die unerreichte Grösse des Verfassers diese Commentare allein von allen römischen Memoiren uns erhalten sind, wenn sie sogar Cäsars eigene gelehrte Schriften und die kunstvolleren Geschichten der Zeit überdauert haben, so ist dieser Triumph wohl ein grosser Erfolg, aber ein Erfolg über die Berechnung hinaus, der nicht zur Absicht umgedeutet werden darf. Wir müssen Cäsars Commentare als eine Erbschaft, nicht als ein Geschenk betrachten." In diesen Schlussworten gipfelt in der That die Thorheit, diesem Werke des Alterthums seine hohe Bedeutung als Geschichts-

Digitized by Google

quelle wenn nicht zu nehmen doch zu mindern. Und Horkel macht sich nicht verdient um sie, wenn er in der geschraubtesten Weise wiederholt zu beweisen sucht, "dass Cäsar durch diese Schriften bestimmt beabsichtigte, des Volkes Anhänglichkeit mehr und mehr zu befestigen." Er hat durch diese Einseitigkeit, dem Werke Cäsar's, welches er freilich S. 125 auch ein 'Meisterstück einer Quellenschrift" nennt, die Bedeutung eines historischen Quellenwerkes entzogen und dasselbe dafür zu einem politischen Pamphlet zu machen gesucht. Daraus erklärt sich denn auch ganz leicht, warum von ihm kein Wort über den wichtigen Punkt gesprochen wird, um dessen Willen ich überhaupt von diesem wortreichen Schreiber spreche. Nicht ein Wort spricht Horkel über die Glaubwürdigkeit Cäsars in allem Dem was er über die Germanen und die Germania in so grosser Ausführlichkeit mittheilt, dass Horkel's Uebersetzung desselben hundert Druckseiten einnimmt. Wollte oder durfte er kein Wort über Cäsars Glaubwürdigkeit in den Berichten über seine Kämpfe mit den Germanen vorbringen, so wäre doch eine dringende Aufforderung dazu in Beziehung auf Das vorhanden gewesen, was Cäsar über die Natur des Landes, über Sitten, über sociale und politische Verhältnisse der Germanen mittheilt. Aber auch hierüber weiss der nämliche Horkel nicht die mindeste Andeutung zu geben, geschweige denn eine Erörterung vorzutragen, obgleich er wissen musste, dass die Sache controvers ist.

Um nämlich nicht weiter zurückzugehen, so macht schon der einfach ruhige Bredow im Anhang zu seiner Uebersetzung der Germania S. 59 die Reflexion, "da Cäsar der erste Römer war, der die Deutschen in Deutschland sah, und sich nur kurze Zeit dort aufhielt, so lässt sich von seinen Nachrichten weder Vollständigkeit noch durchgehende Richtigkeit erwarten: und Tacitus weicht in mehreren Punkten von ihm ab." Dagegen ist aber nachdrücklich zu bemerken, dass, wie wir oben gezeigt haben, auch vor Cäsar wenigstens einige Kenntniss der Germanen bei den Römern vorkam, und dass Cäsar nicht blos im ersten Jahre seiner gallischen Feldzüge mit Germanen in ganz enge Berührung kam, sondern dass diese Berührung während aller sieben Jahre seiner gallischen Kriege mehr oder weniger eindringlich fortdauerte

Digitized by Google

und intensiv wie extensiv gesteigert wurde. Die Bemerkung von Bredow ist also, wenn auch nicht absolut falsch, doch mit Entschiedenheit auf ihr berechtigtes Maass zurückzuführen, und zwar um so ernstlicher, als dieselbe eigentlich bei Allen, welche später über Cäsar's Auctorität zweifelnd sprechen, immer wiederkehrt.

Wenn deshalb Bredow's Bemerkung schief erscheint, so hat sich Bethmann-Hollweg durch das Schlaffe seines Urtheils in eine unbefriedigende Dunkelheit verloren. "Die zwei grossen römischen Schriftsteller, sagt er Germ. S. 1, die neben einer Mehrzahl zweiten und dritten Rangs Nachricht geben von dem früheren geschichtlicher, socialen und politischen Daseyn der Germanen, haben besonders deutsche Geschichtforscher eben so oft angezogen als unbefriedigt gelassen. Ersteres, in so fern sie ihn (wen?) liebevolle Blicke thun lassen in die Urzeit des eigenen Volkes; Letzteres, insofern das Gesammtbild doch stets in Nebel gehüllt bleibt. Dass indess eine streng philologische Exegese mit Schriftstellern von solcher Klarheit des Gedankens und Vollendung des Ausdrucks nicht schon abgeschlossen haben könne, ist wohl keine irrige Voraussetzung [dieser Satz ist mir ein Räthsel]; und was die Glaubwürdigkeit ihres Berichtes betrifft, so hat die Kritik an der scharfen Beobachtungsgabe eines Julius Cäsar, an der treuen Erforschung der Wahrheit von Augenzeugen und der lebendigen historischen Verknüpfung eines Tacitus sich nur zu oft versündigt. Nur bei Gegenständen, die mehr auf rechtlichem Verständniss als sinnlicher Wahrnehmung beruhen, und für die der Römer keine Analogie in den eigenen Zuständen fand, darf eine unvollkommene oder irrige Auffassung angenommen werden."

Aus diesem geschraubten Meinen Bethmanns geht also zweierlei hervor. Erstens dass er gleichmässig wie bei Tacitus auch bei Cäsar ein mangelhaftes Verständniss des Germanischen namentlich in den Sachen des Staates und Rechts annimmt; zweitens dass ihm Cäsar nur scharfe Beobachtungsgabe zu zeigen scheint, nicht aber auch treue Erforschung der Wahrheit, nicht historische Verarbeitung und Durchdringung. Das ist aber ein unberechtigtes Urtheil, verlassen von allem Beweise, und ein wahrheitloses Urtheil, aus Cäsar selbst nicht schwer widerlegbar; ein Urtheil,

Digitized by Google

welches übrigens in dem nämlichen Grade von Andern nachgesprochen wird, als es auf controversen Stellen ruhend andrer Seits entschiedenen Widerstand findet; wie denn die Verschiedenheit der Meinungen über gewisse Fragen mit der Verschiedenheit der Beurtheilung Cäsar's Hand in Hand geht.

"Der gute Geschmack bei Werken der schönen Literatur besteht seinem Wesen nach auf Seiten der Schriftsteller darin, dass sie wahrhaft gute Gedanken in einfach schöner Form aussprechen, auf Seiten der Leser darin, dass sie nur an Werken der eben bezeichneten Art Freude empfinden. Es ist daher sehr erklärlich, dass der gute Geschmack eine ziemlich seltene Sache ist. So war es von jeher, fast in allen Literaturen der antiken und modernen Welt. Ausserordentlich begünstigt erscheint in dieser Beziehung fast nur das althellenische Volk. Es kann fast in jeder Gattung schöner sprachlicher Darstellung wenigstens einen Vertreter des wahrhaft guten Geschmackes aufweisen; es allein hat einen Homer, einen Sophokles, einen Herodotus. Unter den Römern wüssten wir ausser Julius Cäsar, dessen Geistesgrösse und unübertreffliche Darstellungsgabe sich leider nur mit der Verewigung eigener Selbstsucht und römischer Eroberungspolitik beschäftigt, höchstens noch Horatius als einen Solchen zu bezeichnen der von Geschmacklosigkeiten freigesprochen werden kann."

Diesem Ausspruche von Reinhold Baumstark in dem Buche 'Don Francisco de Quevedo, ein spanisches Lebensbild aus dem 17. Jahrhundert' (1871) S. 169, knüpfen wir aus Köchly's phrasenreicher Declamation "Cäsar und die Gallier" (1871) S. 32 folgende Aeusserung an. "Die Commentarien Cäsar's sind unzweifelhaft eine politische Tendenzschrift ersten Ranges, aber diese Tendenz wird in der feinsten, freiesten und nobelsten Weise verfolgt: es ist in der That immer so, als ob ein unbetheiligter Zeuge, ein unpartheiischer Beobachter rein objectiv uns nur die Thatsachen in ihrer chronologischen und logischen Aufeinanderfolge vorführte. Der Stil selbst entbehrt allen Schmuckes, aller Redeblumen, während doch damals schon, seit einem Jahrhundert mindestens, die Rhetorik und Phraseologie der Beredtsamkeit auch die römische Geschichtschreibung durchdrungen hatte. Ja, man kann sagen: Cäsar's Commentarien

Digitized by Google

sind das einzige römische Geschichtwerk ohne Phrasen, welches wir haben [und welches die Römer selbst überhaupt hatten]. Und noch mehr: der Wahrheit ist Cäsar, soweit wir es selbst bei strengster Kritik zu beurtheilen vermögen, stets treu geblieben."

Also ein Historiker der höchsten Vollendung in jeder Beziehung, dessen Bedeutung der engherzige und befangene Kritiker Asinius Pollio (bei Sueton. Caes. 56) für uns zu schwächen noch weniger im Stande ist, als er es für die Römer war. Denn wir beurtheilen den Schriftsteller Cäsar, weil wir ausserhalb der politischen Leidenschaft stehen und einen grösseren Kreis von Literaturen überschauen, sicherer und fester, als die römische Welt bei bestem Willen es vermochte. Um nämlich nichts davon zu sagen, dass Hirtius in dem Vorwort zum 8. Buche de bello Gallico blos von dem guten Geschmacke (elegantia) und ganz besonders von der mühelosen Leichtigkeit der Abfassung des Werkes spricht, so erscheint auch Cicero, dessen politische Partheistellung nicht erlaubte der historischen Wahrheit die volle Ehre zu geben, als etwas einseitiger Beurtheiler, wenn er im Brutus 75, 262 von Cäsar, den er so eben als Redner äusserst hoch gestellt, sagt: etiam commentarios *quosdam* scripsit rerum suarum valde quidem probandos, nudi enim sunt, recti et venusti, omni ornatu orationis tamquam veste detracto: sed dum voluit alios habere parata unde sumerent qui vellent scribere historiam, *ineptis* gratum fortasse fecit, qui volent illa calamistris inurere, *sanos* quidem homines a scribendo deterruit. Nihil enim est in historia pura et illustri brevitate dulcius. Diese letzten Worte Cicero's zeigen freilich, dass er Cäsar's höchste Stellung als Historiker wohl fühlte, aber nicht geradezu anzuerkennen vermochte, was uns jetzt ganz leicht wird. Es ist deshalb, mindestens wegen Zweideutigkeit, zu tadeln, wenn Teuffel in der röm. Literaturgeschichte §. 182 sagt: "Die Eigenschaften, die ihn zum Herrscher Roms emporhoben, waren wenig geeignet ihn zum glänzenden Schriftsteller zu machen. Obwohl er die Sprache mit vollkommenster Sicherheit handhabte in Rede und Schrift, so war ihm doch Beides immer nur Mittel für bestimmte politische Zwecke und nach Gegenstand und Art bedingt durch diese Zwecke und durch seine

Digitized by Google

ganze phantasiefreie Persönlichkeit." Indessen selbst wenn man an diesem Urtheile auch gar nichts aussetzen wollte, es spricht dennoch mehr als genug für den Punkt, um dessen willen ich diese kleine Darlegung einflechte. Es gilt nämlich, zu zeigen, dass ein so allseitiger und vollendeter Kopf wie Cäsar, in so unvergleichlich günstigster Lage, der Erforschung der Wahrheit in den Dingen der Germanen ebenso rücksichtlos huldigen konnte als er es wollte, und dass seinen hierauf bezüglichen Mittheilungen nur dann ein Abbruch der Glaubwürdigkeit geschehen kann, wenn positiv bewiesen wird, dass er irrt oder dass er die erkannte Wahrheit verleugnete.

Wie Bethmann-Hollweg Cäsar als den scharfen Beobachter dem Tacitus als wirklichen Historiker gegenüber stellt, ähnlich nennt Wietersheim VG. 51 Diesen den 'grössten Geschichtschreiber Roms', Jenen aber den 'grössten Mann." "Cäsar, fährt er dann fort, schrieb in dem Geiste in welchem, aber nicht mit der Sorgfalt, mit welcher er stritt. Nicht allein die letzte Feile, sondern selbst die nothdürftigste Revision fehlt seinen Commentarien über den gallischen Krieg. Darum darf man zweifeln an der Vollständigkeit, Genauigkeit und Einheit der Darstellung, nicht aber an der Klarheit des Blicks, an der Schärfe des Urtheils, so weit diese bei flüchtiger Auffassung möglich war." In diesem nämlichen Tone, welcher sich ganz schön an Horkels oberflächliches Gerede gewisser Maassen als dessen Frucht anreiht, spricht Wietersheim auch S. 53 von Cäsar's 'Ungenauigkeit im Einzelnen' wie von einer ausgemachten Sache, und erklärt in diesem Sinne im Speciellen Folgendes: 'Cäsar's Zeugniss über die Sueven enthält Wahrheit im Ganzen und Grossen, Misverstand und Uebertreibung im Einzelnen, was Nationalstolz und Selbstgefühl im Berichte der Deutschen (an Cäsar), Mangel an Sorgfalt und Kritik in Cäsars flüchtiger Niederschrift ('Niederschrift', eine absichtliche Verkümmerung des Wortes 'commentarius') genügend erklären."[1])

1) Aehnliches liest man bei Hennings Ueber die agrar. Verfassung S. 59, welcher, ebenfalls ohne Beweis, 'wegen Mangel an Raum', sich erlaubt, Cäsar's germ. Excurs nicht blos unvollständig sondern sogar oberflächlich zu nennen, entsprungen "nicht aus geschichtlichem

Digitized by Google

Diese wegwerfenden Urtheile, durch welche Cäsars historische Auctorität fast null wird, stehen übrigens von Seiten des Behauptenden ohne Beweis da, man müsste denn Das als einen Beweis betrachten, dass Cäsars Worte manchmal mit denen des Tacitus entweder wirklich oder scheinbar in Widerspruch stehen. Die Art des Ausspruches ist aber dabei um so verfänglicher, als auf eine fast sophistische Weise immer dem Tadel zugleich ein Lob gegenüber gestellt wird. So veranlasst der Widerspruch zwischen Cäsar (IV, 1, VI, 22) und Tacitus c. 26 über die Agrarverfassung Wietersheim VW. I, 351 zu folgender Aeusserung: "Wer Cäsars Schriften, Lebensgeschichte und grosse Persönlichkeit lebendig vor Angen hat, bewundert mit Recht den Geist, hält aber nicht am Worte der Darstellung fest. [An was soll man sich denn halten? Heisst Dies nicht, Cäsar's Berichte geradezu für unbrauchbar erklären?] Wie kann man von dem Staats- und Kriegsmanne, welcher, der Welt Geschicke in seinem Busen wälzend, daneben in einzelnen kurzen Stunden der Musse seine Begegnisse und Wahrnehmungen niederschreibt, systematische (!) Vollständigkeit und eine Feile des Ausdrucks auch nur erwarten, welche des Bildes Detailwahrheit selbst nach Jahrtausenden noch über jeden Zweifel erheben können?" Im nämlichen Tone heisst es dann S. 352: "Nichtsdestoweniger ist gerade das Gesammtbild, welches Cäsar VI, 21—23 von den Germanen im Allgemeinen entwirft, mit Tacitus verglichen, bewunderungswürdig, wenn man es nur im Ganzen und Grossen erfasst, nicht aber am Buchstaben ängstlich festhält." Und in Bezug auf den speciellen Punkt der Agrarverfassung sagt Wietersheim I, 357 weiter: "Scharf und richtig hat Cä-

---

Interesse, sondern aus dem des Eroberers und Memoirenschreibers." Wahrlich, wenn Cäsar kein geschichtliches Interesse hatte, was hat dann Tacitus? Welcher von Beiden ist objectiver? Doch Hennings, dem es hiebei nur darum zu thun ist, die Nachricht Cäsars über das Agrarische der Germanen zu beseitigen, hat auch noch S. 61 flg. Raum genug, niederzuschreiben: 'Cäsar schrieb wesentlich für den Effect; zu diesem Zwecke sind ihm sogar unglaubliche Anecdoten und Fabeln, welche seinen Soldaten aufgebunden wurden, gut genug.' Ich werde auf diese Expectorationen von Hennings in meinem sechsten Buche etwas ernstlicher zu sprechen kommen.

Digitized by Google

sar, wie immer, eine höchst eigenthümliche, den Römern frappante Erscheinung des germanischen Lebens aufgefasst, genauere Ausführung des Bildes konnte, indem er die ganze Schilderung der Germanen, mit Reflexionen und geschichtlichen Notizen vermischt, in etwa 60 Zeilen zusammendrängte, gar nicht in seinem Plane liegen. Nur darin trifft ihn der Vorwurf der Flüchtigkeit und Ungenauigkeit, dass er in dieser Stelle ohne irgend eine Beschränkung auf Zeit, Gegend und einzelne Völker von den Germanen ganz im Allgemeinen redet, während er den grössten Theil des inneren Landes gar nicht genau kennen konnte, gerade auf das einzige nicht-suevische Volk aber, welches er genauer kannte, die Ubier, nach dessen eigener Schilderung derselben, seine Beschreibung nicht passt." Mit dieser in's Specielle gehenden Bemerkung hängt es zusammen, wenn Wietersheim S. 352 sagt: 'Ueber Cäsars Stellen absprechen zu wollen, wäre Thorheit; in dessen Commentaren über den gallischen Krieg aber findet sich kein Grund, gleich sichere und vollständige Kunde über Nicht-Sueven, als über Sueven bei ihm vorauszusetzen."

Ich frage einfach: Wie heisst der Grund, weshalb man nicht annehmen darf, Cäsar habe nicht blos die Sachen der Sueven gekannt, sondern auch die der Nicht-Sueven? Man nimmt mit Recht an, er habe die einzelnen Bücher der commentarii in dem nämlichen Jahre verfasst, dessen Ereignisse sie beschreiben. Die Nachrichten von den Sueven, welche der Anfang des vierten Buches enthält, stammen also aus dem vierten Jahre seiner Kriegführung, die Nachrichten des sechsten Buches sind also zwei Jahre später niedergeschrieben. Konnten sich in der Zwischenzeit nicht seine Kenntnisse von den Germanen also erweitert haben, dass er nun im Stande war, über dieselben auch im Allgemeinen zu berichten und nicht blos über die Sueven, und von den Germanen im Allgemeinen das Nämliche zu sagen, was er früher blos von den Sueven gemeldet hatte? Man darf Dies mit vollem Rechte annehmen, besonders da er ja schon im vierten Buche nicht blos von den Sueven spricht, sondern c. 2 ganz allgemein sagt: *Germani* utuntur, und dann im ganzen zweiten Kapitel und im Anfang des dritten nicht blos von den Sueven meldet sondern von den Germanen überhaupt. Ich kann mich deshalb nicht enthalten, die Worte

Digitized by Google

Sybel's anzuführen, welche derselbe, in Opposition gegen Waitz,[1]) bei Schmidt Zeitschrift III, 300 ausgesprochen hat. "Cäsars Sätze betreffen alle Germanen, also auch gewiss einen Theil derselben, die Sueven. Sie werden zuerst von diesen ausgesagt, weil Cäsar im Verlaufe seiner Commentarien zuerst von Diesen zu reden hat; sie werden in Bezug auf alle Germanen, mit Weglassung des eigenthümlich Suevischen, wiederholt und ergänzt, als sich im sechsten Buche der Schriftsteller zur Behandlung seines grossen Thema, des Gegensatzes der Celten und Deutschen, wendet."

Diese aus den Nachrichten über den Ackerbau ausgehende Herabsetzung der Glaubwürdigkeit Cäsars ist in der That ein frappantes Stück Sophistik, wie solche in der Bearbeitung der germ. Urgeschichte nur zu sehr Ton geworden. Cäsar stimmt an den beiden Stellen IV, 1 und VI, 22 vollständig mit sich überein, Tacitus c. 26 widerspricht sich wahrscheinlich selbst gegenüber von Dem, was gerade er c. 16 vgl. mit c. 20 und 25 berichtet. Ergo hat man den sich widersprechenden Tacitus dem sich nicht widersprechenden Cäsar vorzuziehen und auszusprechen, dass Cäsar keinen Glauben verdient. Dieser sauberen Kritik reicht zugleich folgende Logik die Hand: "Weil Cäsar dieselben Dinge vom Ganzen und einem Theile berichtet, können sie sich nicht auf das Ganze, sondern nur auf den Theil beziehen;" eine Logik, welche Sybel mit allem Rechte 'entsetzlich' nennt.

Die Episode im sechsten Buche, in welcher mit unerreichbarer Meisterschaft die Gallier und Germanen geschildert werden, muss für Unbefangene die festeste Ueberzeugung von der höchsten Glaubwürdigkeit Cäsars begründen,

---

1) Waitz sucht, weil Dies zu seinem Systeme passt, den Julius Cäsar möglichst herunterzusetzen und dessen Nachrichten zu entkräften, und zwar bei Schmidt III, 20 flg. und in der 2. Aufl. der VG. S. 93 ff. Da ihm Sybel gehörig geantwortet hat, so gehe ich nicht weiter auf seine Schwächungsversuche ein, und bemerke nur, dass, während Wackernagel bei Haupt IV, 547 gleichen Ton aus gleichem Grunde einhält, Roscher in den Berichten der sächsischen Gesellschaft der Wissensch. X, 76—81 eine meisterhafte Würdigung Cäsars und seiner Nachrichten gegeben hat.

Digitized by Google

eine Ueberzeugung, welche nur durch anderweitige ganz schlagende Momente erschüttert werden könnte. Der Inhalt seiner Darstellung ist so genau, die Form so bestimmt, dass diese Episode, welche sich Tacitus in seiner Germania zum Muster hätte nehmen sollen aber nicht genommen, jeden Falls nicht erreicht hat, erstens für sich den vollen Glauben ansprechen darf, zugleich aber zweitens auch zeigt, welch' ein Schriftsteller überhaupt Das ist, wie verkehrt also Diejenigen urtheilen, welche die commentarii zu einer leicht hingeworfenen und flüchtigen Arbeit zu stempeln suchen. Freilich, ein bis an das Wunder reichender Geist wie Cäsar kann selbst Das, was Andere viele Anstrengung kostet, mit Leichtigkeit schaffen, wie der ganze Character der commentarii zeigt, was er aber so mit Leichtigkeit schafft, ist deshalb nicht selbst leicht, und was er in kurzer Zeit hervorbringt, ist deshalb nicht flüchtig. Ein Mann von der öffentlichen Stellung und Laufbahn, wie sie Cäsar hatte, für einen Tacitus etwas Unnahbares, mag mit seinen Schriften auch auf seine Parthei wirken wollen, er wird aber nie vergessen, was er sich, seiner Parthei und der behandelten Sache zugleich schuldig ist, gesichert gegen die Verführung zum leichtfertigen Scribenten. 'Cäsar (sagt Sybel S. 301) ist ein Schriftsteller, der seine Worte zu wägen weiss, wo etwas auf Worte ankommt. [Dies ist bei ihm überall und immer der Fall.] Wenn ein Solcher ausdrücklich versichert, dass er die allgemein gültigen, characteristischen Züge zweier Nationen in Vergleich setzen wolle, so hat er für das Erste die feste Vermuthung für sich, dass er sich über die Allgemeingültigkeit derselben Sicherheit verschafft habe. Gerade der Umstand, dass er einige dieser Angaben schon früher für einen speciellern Kreis gemacht hat, kann die Vermuthung nur bestärken, weil er im entgegengesetzten Falle den begründeten Vorwurf der Leichtfertigkeit um ein Bedeutendes erschweren müsste. Das elfte Kapitel für sich allein wäre hinreichend für den Beweis, dass eine Beschränkung der Cäsarischen Nachrichten auf die Sueven dem Sinne des Schriftstellers nicht gemäss ist, sondern widerspricht."

Nach Cäsar IV, 1 und zugleich nach Tacitus c. 38 sind die meisten Germanen just Sueven und der grösste Theil

Digitized by Google

von Germanien ist von Sueven bewohnt. Wäre es also ein so ausserordentlicher, die Glaubwürdigkeit des Auctors sogar aufhebender Fehler, wenn derselbe die Germanen überhaupt nach dem Bilde der Sueven gezeichnet hätte? Ich glaube nicht. Cäsar war aber dazu auch gar nicht genöthigt, denn er hat ja auch mit andern germ. Stämmen unmittelbare Berührung gehabt, er hat, wie Sybel Königth. S. 1 ausspricht, seine Forschungen (ich möchte lieber sagen, seine Beobachtungen) über einen beträchtlichen Theil des deutschen Völkergebietes erstreckt: ausser den Schaaren Ariovists [welche aus sehr Verschiedenem zusammengesetzt waren] hat er mit Usipiern, Tencteren, Ubiern, Sigambern gekämpft und von den Cheruskern wenigstens Kunde gehabt; kein äusserer Grund nöthigt zu der Annahme, seine Quellen seien über einzelne Stämme schwächer geflossen, seine Darstellung also nur für einen kleineren Theil des germanischen Stammes belangreich. Will man vielleicht auch noch in die Logik verfallen, Cäsar habe, weil er ganz besonders mit den Sueven verkehrte, deshalb mit keinen Nicht-Sueven verkehrt? Und wenn Tacitus all seine Nachrichten über Germanen und Germanien gibt, ohne auch nur mit einem einzigen germ. Stamme in unmittelbarer Berührung gewesen zu seyn, kann dann Cäsar nicht auch wenigstens Theile seiner Nachrichten aus indirecter Quelle und zwar aus zuverlässiger Quelle geschöpft haben? Man vergesse nicht, dass Cäsar Jahre lang wenigstens ganz in der nächsten Nähe Germaniens war, man vergesse nicht, dass er auch von den ganz gut unterrichteten Galliern Belehrung über die Germanen insgesammt gewinnen konnte, man vergesse nicht, dass er über die Germanen unterrichtet werden musste, da, wie selbst Wietersheim VG. 53 hervorhebt, nicht blos germanische Gefangene zu ihm gebracht werden mochten, sondern "germanische Söldner seine Waffenbrüder, der Kern seiner Reiterei waren." Wietersheim fragt sogar, 'wie oft mag er mit den Führern der Krieger, die er so hoch schätzte, dass er seine Officiere absitzen liess um den gemeinen german. Reiter besser beritten zu machen (VII, 65), unter einem Zelte, bei einem Mahle gelegen haben?" Ich aber frage vor Allem: Wer kennt Cäsar als Schwätzer? Ein Schwätzer aber wäre er und ein leichtfertiger Schreiber,

Digitized by Google

wenn er, auf dessen Worte die ganze Welt lauschte, sich herausgenommen hätte, über die Germanen zu schreiben, ohne seiner Sache durch feste Kenntnisse sicher zu seyn. Ist Cäsar ein Mann, der Effect machen will, der also, um Effect zu machen, sich verleiten lässt, in berechneter Art auch über Dinge zu sprechen, die er nicht genau kennt? Ist in dem was er über die Germanen vorträgt auch nur ein Wort, das eine solche Tendenz verrathen, eine solche Schwäche zeigen könnte? Ich sage mit einem Worte: Cäsar hat genau berichtet, denn er hat berichtet. Und Sybel hat vollständig Recht, wenn er ausruft: 'Man muss Cäsar entweder glauben, oder ihn geradezu des Irrthums oder der Erfindung beschuldigen", ich sage, 'überweisen'.

Dies schliesst aber die wenigstens allgemeine Möglichkeit nicht aus, dass zu seiner Zeit für die Römer ohne Ausnahme, also auch für ihn eine vollkommene Kenntniss des Germanischen ohne alle Fehler und Täuschung nicht zu gewinnen war. Das ist aber dann kein subjectiver Fehler des Schriftstellers, und man darf nicht sagen, Derselbe hat keine oder eine blos relative, geminderte Glaubwürdigkeit, sondern man muss ihm seine Glaubwürdigkeit vollständig zugestehen, seine Berichte aber in den Fällen ergänzen oder verwerfen, wenn man beweisen kann, dass sie falsch oder mangelhaft sind, mangelhaft und falsch selbst für die Zeit, in welcher der Auctor schrieb. Wer in aller Welt will Dies aber in Betreff Cäsar's je übernehmen oder gar durchführen? Aus was will man ihn widerlegen, ihn, mit dessen Auftreten Germanien zum ersten Mal der Kenntniss der Welt erschlossen wurde? Eitles Unterfangen! Man kann sagen, in dem und jenem Punkte harmoniren Tacitus' Nachrichten nicht mit denen Cäsars. Daraus folgt aber nicht, dass Cäsar Falsches berichtet, sondern höchstens nur, dass er in seiner Zeit noch nicht so genau unterrichtet war, wie Tacitus es etwa ist, und dass vielleicht in dem Zeitraum von 150 Jahren, welcher zwischen Beiden liegt, eine weitere Entwicklung und selbst theilweise Aenderung der germ. Verhältnisse statt gehabt habe.

Nach den Verhältnissen seiner Zeit musste Cäsar, als er über Germanen schrieb, die Wahrheit wissen und konnte sie wissen; er hatte die Pflicht, diese Wahrheit, wenn er

Digitized by Google

überhaupt über den Gegenstand berichten wollte, vollständig zu sagen; er hatte auch nicht von ferne eine Veranlassung oder Tendenz, diese also erkannte Wahrheit zu entstellen oder zu schwächen. Er ist also in seinen Berichten über die Germanen, so lange man nicht das Gegentheil auch für seine Zeit beweist, ein durchaus glaubwürdiger, ächt objectiver Auctor, so glaubwürdig als irgend ein Anderer, und glaubwürdiger, also auch belehrender, als fast Alle.

Quelques pages de César sur cette matière sont des volumes, sagt Montesquieu 30, 2.

Vierter Abschnitt.

C. Cornelius Tacitus und seine Germania.

Erstes Kapitel.

Die Quellen.

Um die Bedeutung des Tacitus für die deutsche Urgeschichte gründlich zu würdigen, ist es nöthig, vor Allem nach seinen Quellen zu fragen. Diese allgemeine Frage stellt sich aber alsbald und zunächst in der besonderen Form dar: Ist Tacitus selber in Germanien gewesen und zwar eine genügend lange Zeit, hat er aus unmittelbar eigener Anschauung berichtet, aus Autopsie?

Fr. Kritz hat in seiner schwachen Ausgabe der Germania (1860) von Neuem als unzweifelhaft den Satz aufgestellt, dass Tacitus selbst in Germanien gewesen sei, und wenigstens einen Theil desselben mit eigenen Augen gesehen habe. Aus mehreren Stellen, wie c. 2, c. 6, c. 26 und c. 45 glaubt er schliessen zu dürfen, dass der Verfasser eine gewisse Kenntniss der deutschen Sprache gehabt, diese habe er aber nicht in Rom erlangen können, also müsse er eine Zeit lang in Germanien selbst gewesen sein. Die Beschreibung von Land und Klima, wie sie in Cap. 2 und 5 gegeben wird, meint er, könne nur aus Autopsie fliessen. Die Beschreibung des Isis-Idols der Sueven c. 9 setze voraus, dass er selbst es bei diesen gesehen habe; ebenso stehe es

Digitized by Google

mit der ganz genauen Beschreibung der germanischen Häuser c. 16, und mit der Schilderung des Kriegswesens c. 6, besonders der Reiterei. Wenn Tacitus c. 9 sage *parum comperi*, c. 27 *accepimus*, c. 35 *novimus*, so könne dies Alles nur von seinen persönlichen Wahrnehmungen in Germanien selbst verstanden werden; ebenso setzen c. 2 *celebrant, assignant* und *affirmant,* und c. 31 *ferunt* sowie c. 39 *memorant* Erkundigungen voraus, die er ebenfalls nur in Germanien gemacht haben könne. Dieser unzweifelhafte Aufenthalt des Schriftstellers bei den Deutschen, deren Sprache er bei dieser Gelegenheit erlernte, falle in die vier Jahre (Agricola c. 45), in welchen er nach Verwaltung der Prätur (a. 88 n. Chr.) von Rom abwesend war.

Wenn es aber mindestens zu Tacitus' Zeiten in Rom und unter den Römern überhaupt Leute gab, welche die Germanen so gut kannten, dass sie nach c. 4 ein ganz bestimmtes Urtheil über deren reinste Nationalität haben konnten und sogar, gestützt auf genaue Kenntniss der in Germanien vorhandenen Denkmäler des Alterthums, nach c. 3 über mythische Berührungen zwischen Griechen und Germanen bestimmte Meinungen aufstellten, denen Tacitus sein eigenes Urtheil nicht geradezu unterordnen will (quae neque confirmare neque refellere in animo est), so ist es in der That schwer einzusehen, dass er nicht auch die übrigen Notizen über Germanien von andern sollte haben erhalten können, da, wie er selbst c. 37 sagt, seit der ersten kriegerischen Berührung der Römer mit unsern Ureltern bis zur Zeit, vor welcher die Germania nicht verfasst ist, zweihundert und zehn Jahre, also über zwei Jahrhunderte verflossen waren; wahrlich eine Zeit, lang genug, um die Kenntniss dieses Landes zu einer etwas eindringlicheren und allgemeineren zu machen, besonders da Männer wie namentlich Julius Cäsar und Plinius d. Aelt. den interessanten Gegenstand auch schriftstellerisch behandelt hatten.

In der ganzen Germania ist auch nicht eine Stelle, welche die Anwesenheit des Auctors in Germanien buchstäblich und zwingend ausspräche, nicht eine Bemerkung, die nur aus Autopsie hervorgegangen sein könnte, und die Logik des Herrn Kritz, mit welcher er das Gegentheil zu beweisen sucht, ist wirklich ebenso ausserordentlich, als es

Digitized by Google

rein unbegreiflich erscheint, dass Tacitus, wenn er wirklich in Germanien gewesen wäre, es nicht wenigstens einmal bestimmt und mit dürren Worten gesagt haben sollte. So weit brauchte er doch wahrlich den Ton der Objectivität nicht zu treiben; ja, die Glaubwürdigkeit seiner Erzählung und Darstellung hätte gewiss nur zugenommen, falls er sich geradezu dem Leser als den nächsten und ersten Gewährsmann ankündigte.

Das *parum comperi* in c. 9 (vgl. c. 46 zu Ende: *incompertum*) heisst ganz allgemein: meine Erkundigungen führten zu keinem genügenden Resultate; wo er sich erkundigt habe, ist nicht gesagt. Das *novimus* in c. 35, welches Kritz als notitiam nobis paravimus erklärt, bezeichnet die Kenntniss der Römer überhaupt, nicht des Tacitus allein; und wenn es c. 27 *accepimus* heisst, so kann die Quelle desselben ganz gut in Rom selbst gedacht werden, und es ist überdiess gar nicht ausgemacht, dass dieser Pluralis statt des Singularis stehe. Warum hat Kritz das *narratur* in c. 33 übergangen und das tantum auditur c. 41? Dass aber die in den Verben *celebrant*, *assignant*, *affirmant*, *ferunt*, *memorant* enthaltenen Anführungen nicht anders als aus unmittelbarer Berührung mit Deutschen in Deutschland selbst genommen sein können, ist eine wirklich lächerliche Behauptung. Kritz führt nur das *memorant* in c. 39 an, warum nicht auch das *memorant* des c. 3: *fuisse apud eos et Herculem memorant*, welches ganz sicher nicht von den Germanen zu verstehen ist, die ja den Hercules gar nicht kannten, sondern von Römern, welche ihren wohlbekannten Hercules in germanischen Mythen wieder zu finden glaubten. Geben hierüber nicht folgende Worte des 43. Kapitels klaren Aufschluss: *deos interpretatione Romana Castorem Pollucemque memorant?* Ebenso ist in c. 4 bei den Worten *ipse eorum opinionibus accedo* durchaus nicht an Germanen zu denken, sondern an Römer. Und ganz gleich steht es mit der Stelle des zweiten Kapitels: *ceterum Germaniae vocabulum recens* etc., die gewiss nicht als Bemerkung der Germanen selbst aufgefasst werden darf, so dass auch die vorausgehenden *quidam* ohne Zweifel Römer sind. Kritz hätte in seiner Weise auch c. 45 *persuasio adiicit*, und c. 43 *lucus ostenditur* anführen sollen, als Beweis, dass Tacitus auch bei

Digitized by Google

den Naharvalen und selbst am Ende der Welt gewesen sei. Ebenso könnte sich Jemand durch die ganz apodictischen Worte *Gothones regnantur* in c. 43 nach Kritzischer Logik zur Annahme verleiten lassen, dass Tacitus am Hofe der Gothen-Könige gewesen sei, und Aehnliches aus c. 45 *femina dominatur* in Bezug auf einen Besuch bei den Sithonen schliessen.

Wenn die Worte *signum in modum liburnae figuratum* c. 9 beweisen sollen, dass Tacitus selbst bei den Sueven gewesen sei, so frage ich, ob aus den Worten des c. 45 *insigne superstitionis formas aprorum gestant*, und aus den Worten des 43. Kapitels *nulla simulacra* folge, dass Tacitus nicht blos bei den Naharvalen gewesen sei, sondern auch bei den Aestiern. Nach der gleichen Art des Schliessens wird c. 3 aus den Worten *sunt illis haec quoque carmina* (vgl. c. 20 *in hos artus, in haec corpora*) hervorgehen, dass Tacitus wenigstens einmal in einer Schlacht mit den Germanen zugegen war, und aus der Aeusserung c. 4 *in tanto* (vgl. c. 19 *in tam numerosa gente*) *hominum numero* wird man folgern dürfen, dass seine Gegenwart in Deutschland ihn sogar eine Untersuchung über die Volkszahl anstellen liess, wie man denn nach Kritzischer Logik bei der Stelle *est videre apud illos* in c. 5 keinen Anstand nehmen wird, den Tacitus auch hier aus Autopsie sprechen zu lassen, die ihn ohne Zweifel ebendort auch zu seinem absprechenden *quis enim scrutatus est* berechtigt haben wird. Dass er c. 41 die *colonia Raetiae provinciae* eine *splendidissima* nennt, und den Verkehr der Deutschen mit und in derselben durch so bestimmte und fast anschauliche Worte schildert, wird nach gleicher Logik nur möglich erscheinen, wenn er selber sich dort einige Zeit aufhielt; und die ganz genaue Beschreibung der Schiffe und des Ruderns bei den Suionen c. 44 lässt consequenter Weise fast annehmen, er sei nicht blos dort gewesen, sondern habe wenigstens eine Fahrt auf diesen Schiffen wirklich gemacht.

Tacitus kennt c. 45 den germanischen Namen des Bernsteins, c. 6 die Framea, und nach c. 26 vielleicht sogar die deutschen Benennungen der Jahreszeiten. Wenn hieraus folgt, dass er in Germanien gewesen sei, was wird dann folgen, wenn er c. 28 und 43 (um von der *Gallica* nichts zu

Digitized by Google

sagen) die *Pannonica lingua*, und c. 45 die *lingua Britannica* sowie endlich c. 46 den *sermo Peucinorum* kritisch benutzend anführt? Was daraus folgt? Herr Kritz kann hierauf die beste Antwort geben.

Herr Kritz, welcher aus c. 2 und 5, wo Germanien nach seiner Natur geschildert wird, bestimmt schliesst, Tacitus müsse in Germanien gewesen sein, wird es ohne Zweifel natürlich finden, wenn man aus der ganz genauen Beschreibung des Loosens in c. 10 den voreiligen und gar nicht wahrscheinlichen Schluss zieht, dass Tacitus mindestens einmal bei einem solchen Acte zugegen war, wie denn nicht blos aus c. 3, sondern besonders aus c. 6, 7, 8 die gewiss falsche Folgerung zu ziehen wäre, der Schriftsteller sei nicht blos wiederholt in solchen Schlachten gegenwärtig gewesen, sondern habe namentlich auch den *ululatus feminarum* und den *vagitus infantium* ganz klar und mit eigenen Ohren deutlich vernommen.

Das Chattenland, in welchem just zu Tacitus' Zeit die Römer Krieg geführt, beschreibt er c. 30 und 31 nach Natur und Sitten so lebendig und anschaulich, wie wenn er selbst dort gewesen wäre; wir dürfen aber, da er dies nicht sagt, mindestens ebenso gut annehmen, er habe seine Schilderung nach den Berichten anderer Augenzeugen gegeben, und seine Beschreibung der Peuciner c. 46, zu denen ihn gewiss selbst der Herr Kritz nicht reisen lässt, sowie seine Schilderung des Endes der Welt c. 45, wo er sicherlich nicht gewesen, ist so anschaulich und fast unmittelbar, dass hier wenigstens ganz sicher die Logik des Herrn Kritz wenn irgend wo zu Schanden wird.

Steht es also ausser allem Zweifel, dass Tacitus jedenfalls Einiges von dem, was er sehr anschaulich schildert, nicht selbst gesehen hat, so treten uns umgekehrt in seiner Germania auch Dinge entgegen, die er deshalb unmöglich selbst gesehen haben kann, weil ihre Darstellung unklar, mangelhaft, ungenau und selbst falsch ist. Seine Nachrichten über die Bewaffnung der Germanen c. 6, über ihre Bekleidung c. 17, über die Ausdehnung der Chauken c. 35, über die Cherusker c. 36, über die Züge der Cimbern c. 37, über das Land an der Nordsee c. 34, und über noch gar vieles Andere geben der Kritik nur zu gegründeten Anstoss

Digitized by Google

und lassen überaus Vieles zu wünschen übrig, so dass hier von den Spuren einer wirklichen Autopsie rein gar nicht die Rede sein darf. Dazu kommt noch die überschwengliche Idealisirung unserer Vorfahren, welche — Alles in Allem — unleugbar rohe Barbaren gewesen sind, jedenfalls bei Weitem nicht vollkommen das, was Tacitus überall mit den glänzendsten Farben aus ihnen macht. Hätte der Auctor auch nur einige Zeit in Germanien zugebracht, er würde sie gewiss mit nüchternem Sinne dargestellt haben. Julius Cäsar hatte sie in der Wirklichkeit gesehen; er lässt ihnen Gerechtigkeit widerfahren, er schildert sie aber nach der Natur, und idealisirt nicht. Und dass beide Gewährsmänner selbst im Thatsächlichen und zwar in sehr Wichtigem nur zu oft nicht harmoniren, das dürfte vielleicht in manchen Fällen ganz einfach gerade daraus zu erklären sein, dass Cäsar dort gewesen war, Tacitus aber nicht.

Obgleich ich diese Erörterung schon seit 1864 in der Zeitschrift Eos I, 39 flg. veröffentlicht habe, wiederholt dennoch 1870 Watterich, Der deutsche Name Germanen S. 35, die entgegengesetzte, durchaus unhaltbare Ansicht. Wenn auch kein directes Zeugniss vorhanden sei, dass Tacitus einige Zeit mitten unter den Germanen in ihrer Heimath selbst zugebracht, so fehle es doch dafür nicht an indirecten Anzeichen gerade in seiner Schrift, deren frische und lebhafte Darstellung beweise, dass dem Verfasser das germanische Leben selbst vorschwebte, "wie er es mit eigenen Augen gesehen, wie es selbst ihn eigenthümlich angemuthet und ergriffen und mit wehmüthiger Bewunderung erfüllt hat." Watterich nennt dabei die Deduction von Kritz, dem er sich ganz hingibt, sogar scharfsinnig, und tritt wirklich entschieden in dessen Spuren, indem er, "welcher im Stande wäre noch mehrere Momente zu bezeichnen", sich mit Folgendem begnügt: "c. 43 weist Tacitus auf den Suevischen Dialect hin, gewiss ein Zeichen, dass er sich über Deutschland nicht aus der Ferne orientirt hat."

Wackernagel, d. Litt. G. S. 8 erlaubt sich ausden betreffenden Worten Marsigni et Buri *sermone* cultuque *Suebos* referunt nur die schüchterne Vermuthung, der Gegensatz Suevischer und Nichtsuevischer Völker möge getroffen sein nicht ohne Beziehung auf einen sprachlichen Gegensatz von

Digitized by Google

zwei Hauptmundarten der urdeutschen Sprache[1]); zu behaupten, Tacitus selber habe sogar die Mundarten des Urdeutschen gekannt und verstanden, diese geniale Kühnheit war Watterich vorbehalten, dem ich ganz kurz und einfach in's Gedächtniss rufe, was ich oben gegen Kritz in Betreff der von Tacitus kritisch benutzten lingua Pannonica, lingua Britannica, und dem sermo Peucinorum vortrug.[2])

---

1) Scherer geht freilich weiter, als Wackernagel, denn in seinem Buche 'Zur Geschichte der deutschen Sprache' sucht er mit grosser grammatischer Gelehrsamkeit just den sehr wichtigen, auch für die germanische Ethnographie folgereichen Satz zu lehren uud zu erweisen, dass bereits die urdeutsche Sprache zwei wesentlich verschiedene Bildungen gehabt habe. Indem ich übrigens die zahlreichen Stellen seines Buches, welche hierauf Bezug haben, nicht einzeln anführe, hebe ich als die bezeichnendste folgende hervor. "Höchst merkwürdig ist, sagt er S. 164, wie hoch durch die gewonnene Datirung des consonantischen Auslautgesetzes die Zweitheilung der germanischen Völker in West- und Ostgermanen hinaufgerückt wird. Sie stimmt freilich mit der bekannten, gerade nur die Westgermanen umfassenden Genealogie sehr wohl überein, ihr hohes Alter aber widerspricht in solchem Grade allen unsern bisherigen Vorstellungen, dass ich mich lange sträubte sie anzuerkennen und nach Mitteln der Beseitigung suchte. Immer jedoch kam ich auf das gleiche Resultat: dass einige Thatsachen dafür zu entscheiden, andere wenigstens sich günstig zu erzeigen scheinen, und alle, welche Einwendungen begründen könnten, sich auf irgend eine Weise zurechtlegen lassen. Wir müssen uns wohl eine frühe Scheidung bei der Einwandrung und dem allmäligen Vordringen der Germanen als den historischen Grund des Unterschiedes denken. Gemeinschaftliches geistiges Leben, das gemeinschaftliche Ausgangspunkte weiterer Entwicklung gewährte, war durch eine solche Scheidung nicht ausgeschlossen. Wie es ja auch in historischer Zeit noch lange genug mit bemerkenswerther Innigkeit sich fortsetzte."

2) Ich bin überrascht, auch Wietersheim in diesem Irrthum befangen zu sehen. Derselbe sagt nämlich II, 119: "Tacitus muss fleissige Sprachstudien, namentlich im Germanischen gemacht haben, weil er die Lieder der Germanen verstand(!) und mehrfach sein Urtheil auf sprachliche Vergleichung gründet z. B. c. 43. 45. 46; von hoher Wichtigkeit ist namentlich c. 46 die Stelle über die Peuciner. Hier ergibt der Zweifel die Gewissenhaftigkeit; die Ermittlung des germanischen Idioms bei einem schon halb sarmatisirten Volke die Genauigkeit der Forschung." Wietersheim setzt also bei dem ganzen Inhalte der Germania die vollständigste Unmittelbarkeit des Tacitus voraus, und negirt implicite die Annahme, derselbe habe aus literarischen Quellen und Hilfsmitteln geschöpft. Diese Voraussetzung und Negation schwebt aber vollständig in der Luft.

Digitized by Google

Hätte Watterich gewusst, was ich gegen Kritz in dieser Frage geltend gemacht, er würde sich vor solcher Thorheit und vor der wohlfeilen Belehrung Schweizer's in dessen Ausgabe der Germania S. 86 gehütet haben, wie ich denn behaupten kann, dass auch das hohle Gerede Gerlach's über die nämliche Frage (Verhandlungen der Philoll. zu Hannover S. 106), obgleich es nach meiner Darlegung zum Besten gegeben wurde, im Vergleich mit meiner Beweisführung fast nichts ist.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit Wölfflin, welcher (was Watterich ebenfalls nicht weiss) im Philologus 26, 163 die Logik von Kritz, der das *accepimus* des 27. Kapitels als Beweis der Autopsie des Tacitus misbraucht, mit Fug und Recht eine "wunderbare" nennt und auf das Gründlichste zeigt, dass der in solcher Verwendung häufig vorkommende Ausdruck *accepimus* sich in der Regel auf Nachrichten bezieht, welche man durch die Vermittlung der Literatur von den Vorgängern erhalten hat; ein um so wichtigerer Punkt, als dadurch c. 27 gesagt ist, Tacitus habe Alles was er von Anfang seiner Schrift bis dahin über die Germanen vorgetragen, aus den Büchern derjenigen geschöpft, welche vor ihm über den Gegenstand schrieben. Bethmann-Hollweg sagt deshalb G. S. 2. n. schlagend: "Man hat längst bemerkt, dass Tacitus über Germanien nicht aus eigener Wahrnehmung berichtet. Entscheidend sind die Worte Germ. 27 haec *in commune* de Germanorum origine et moribus *accepimus*."

Es würde Waitz, dem Systematiker und Forscher, sehr gut gestanden haben, hätte er sich bemüht, über die Frage wegen der Autopsie des Tacitus in's Reine zu kommen und eine bestimmte Ansicht zu gewinnen. Statt dessen diplomatisirt er, S. 22 betonend, "mehr auf fremde Berichte als auf eigene Anschauung war er angewiesen." Horkel hat zwar die Frage S. 642 flg. behandelt, aber so sehr nicht erledigt, dass er S. 644 bekennt, es bleibe ungewiss ob der Verfasser der Germania das Land selbst sah. Gerlach will die Autopsie des Tacitus besonders aus dem Grunde der in der Germania herrschenden Unbestimmtheit der geographischen Verhältnisse verneinen. Das ist aber die grösste Verkehrtheit. Erstens nämlich ist es gar nicht wahr, dass

Digitized by Google

dieser Theil der Germania ganz besonders schwach ist; er ist, recht verstanden, nicht schwächer, als der erste Theil, in welchem wahrhaftig des Schwierigen und Unbestimmten nur zu Viel vorkommt. Zweitens aber wird doch wohl anzunehmen seyn, dass Tacitus in dieser geographischen Parthie mindestens eben so viel leistet, als sein Vorgänger Plinius geleistet hatte, man müsste denn geradezu diesen Tacitus für einen nachlässigen Schmierer erklären. Wenn er aber mindestens ebensoviel leistet, als Plinius geleistet hatte, so wird man sich erinnern müssen, dass Plinius in Germanien gewesen war, dass also auch das von Tacitus mitgetheilte Geographische als das Ergebniss der Autopsie betrachtet werden muss. Ist dies aber der Fall, so kann aus diesem Geographischen der Germania nimmer auf Nicht-Autopsie des Tacitus geschlossen werden. Ich bin übrigens fest überzeugt, dass auch in diesem Punkte Tacitus mehr geleistet hat, als Plinius, und stimme mit Wietersheim überein, wenn er II, 119 ihn auch im Ethnographischen ohne Bedenken obenan stellt und ihm Plinius, Strabo, Dio Cassius nachordnet. Endlich will ich aber noch Folgendes bemerken. Wenn Plinius aus Autopsie schrieb, so hat er doch nicht über ganz Germanien aus Autopsie geschrieben, denn in ganz Germanien ist auch er nicht gewesen. Das Nämliche dürfte auch von Tacitus gesagt werden, dessen geographischer Theil so sehr das weiteste Ganze von Germanien beschreibt, dass, wenn auch ein Theil seiner geogr. Schilderung auf seiner Autopsie beruhte, dennoch nicht das Ganze derselben auf Autopsie beruhen könnte. Man kann also aus dem géogr. Theil seiner Germania keinen Beweis gegen Autopsie ableiten, besonders da einzelne Stücke in derselben sehr lebendig und anschaulich behandelt sind. Summa summarum: Mit Gerlach's Demonstration ist es auch hierin nichts. — Und auch Horkel S. 636 beurtheilt die Leistung der Germania im Geographischen ungerecht; durchaus willkürlich ist seine Annahme, Plinius habe hierin mehr geleistet, Tacitus habe vermöge der Bestimmung seiner Schrift nicht mehr leisten wollen. Das Ueberheben dieses Tacitus und das Unterschätzen desselben geht bei diesen Leuten Hand in Hand.

Um aber auf die reine Frage wegen der Autopsie des

Digitized by Google

Tacitus zurückzukommen, so thut Planck zwar gut daran, dass er S. 40 sich offen gegen Kritz erklärt mit der Bemerkung, "alle Beweise, die Derselbe versucht, seien schwach und lassen sich eher in Gegenbeweise verkehren." Er selbst hat Dies aber nicht gezeigt, sondern sich mit Hinwerfung einiger Gegenworte begnügt, durch welche der Sache wenig gedient ist. Planck, welcher keine Gelegenheit vorüber gehen lässt mir zu widersprechen, der also meine Abhandlung über das Romanhafte in der Germania sehr wohl kennt, hätte statt seiner ungenügenden Erwähnung der Frage die Sache einfach damit abthun können, wenn er sagte, ich hätte bereits vollständig die Kritzische Armseligkeit widerlegt. Er that Dies aber so sehr nicht, dass er auch keine Silbe von meiner Darlegung spricht, ein Verfahren, welches er auch bei andern Punkten redlich oder unredlich einhält.[1])

Ueber die vorliegende Sache sollte sich überhaupt gar Niemand mehr äussern, wenn er nicht im Stande ist, etwas Wesentliches und Durchschlagendes beizubringen, denn es ist wirklich betrübt, wie dieser Sisyphus-Stein ohne Unterlass auf und ab gewälzt wird, und wie auch hierin die Dinge mit der Germania gar nicht vom Flecke kommen. So hat in jüngster Zeit der Romandichter G. Freytag in seinen Bildern des Mittelalters S. 30—34 von Neuem die Autopsie des Verfassers der Germania in Schwung zu bringen gesucht. Seine zwei Hauptsätze sind folgende.

1. Es stehen im Vordergrunde der Germania durchaus solche Eindrücke, wie sie ein angesehener Römer in Deutschland selbst und im persönlichen Verkehr mit germanischen Häuptlingen empfangen musste.

2. Nun ist allerdings möglich, dass Tacitus die Notizen, welche er in der Germania verarbeitete, zu Rom von persönlichen Bekannten erhielt. Wenn man aber den warmen Ton und die gehobene Weise beachtet, mit welcher er die Vorzüge deutscher Natur hervorhebt, wird man die Vermuthung nicht abhalten können, dass er selbst der

---

1) Fast belustigend ist es, wenn unser feuriger Patriot E. Moriz Arndt bei Schmidt hist. Zeitschr. III, 248 deswegen, weil Tacitus c. 2 und 5 Germaniens Natur und Klima so abschreckend schildert, erklärt, dieser könne nicht einmal an den Grenzen Germaniens gewesen seyn, geschweige denn im Lande selbst. Armer Kritz!

Digitized by Google

Reisende war: denn die Germania ist nicht in der rhetorischen Tendenz abgefasst, den Römern ein geputztes Gegenbild aufzustellen, sondern mit der Empfindung, welche einem hochgesinnten Mann durch wohlthuende persönliche Eindrücke erregt wird.

Ich bemerke dagegen was folgt.

1. Freytag's erster Hauptsatz ist unerwiesen und unerweisbar, besonders in seiner unbeschränkten Allgemeinheit. Was er selbst als Beweis vorbringt, theils positiv theils negativ, und was ich hier nicht im Einzelnen aufzählen und durchgehen kann, hat auch nicht eine Spur von zwingendem Charakter. Ueberdies leugnet ja auch kein Mensch, dass die Germania aus Quellen fliesst, die nach Deutschland selbst zurückführen, denn, wie ich oben S. 13 zeige, zu Tacitus' Zeit hatte man in Rom mittelbare und unmittelbare Belehrung hierüber genug. Dass aber in der Germania von Seiten ihres Verfassers ein gewisser Ton der Vornehmheit herrscht, ist nicht minder anzuerkennen, als in allen übrigen Schriften des Tacitus: dieser vornehme Ton beweist also rein nichts für die Behauptung, die Germania komme aus der unmittelbaren Anschauung eines vornehmen Herren.

2. Was Freytag über die Tendenz der Germania sagt, ist in seiner Ausschliesslichkeit weder richtig noch beweisbar, in Bezug auf Das was diese Behauptung erhärten soll, ist sie sogar eine logische Erbettelung. Verliert man sich aber so weit, überall wo Tacitus mit Wärme und gehoben spricht, oder mit grosser Anschaulichkeit schildert, so wird man genöthigt seyn, ihn sehr oft da als gegenwärtig vorauszusetzen, wo sowohl Zeit als Ort seine Gegenwart als eine Unmöglichkeit zeigen. Ueberdies fällt Freytags Conclusion schon allein dadurch zusammen, dass Tacitus ganz gewiss den Plinius zum Vormann hatte, dieser Vormann aber sicherlich in Germanien gewesen war; s. oben S. 12 flg.

Freytag hat nun zwar seine Ansicht als eine berechtigte 'Vermuthung' hingestellt, sie erscheint aber in seiner ganzen Darstellung geradezu als eine Behauptung. Und diese Behauptung hat bereits ihre Anhänger gefunden. So baut namentlich Hoff S. 16 flg. vorzüglich auf sie seine Darlegung, nach welcher die germ. Autopsie des Tacitus ausser allem Zweifel seyn soll, wogegen ich mich lediglich

Digitized by Google

auf meine Abhandlung berufe, die auch Hoff nicht kennt. Dieses Letztere ist ferner bei Braumüller der Fall, welcher sich jedoch in der Sache selbst behutsamer benimmt, indem er S. 3 erklärt, er fühle sich ausser Stand Freytags argumenta als firma ac gravia anzuerkennen, obgleich sie ingeniosa seyn könnten, und in der Germania selbst sey auch nicht eine Stelle, welche auf Autopsie zwingend zurückführe.

Indem ich es dahin stelle, in wie weit Freytags argumenta die Bezeichnung '*ingeniosa*' verdienen, muss ich zum Schlusse noch einen gleichzeitigen andern Behaupter der Autopsie auftreten lassen. Hennings nämlich (1869) sagt S. 38. u., die Behauptung Bethmanns (s. oben S. 50) sey unrichtig. "Wie sollte sich denn der Lateiner anders ausdrücken, wenn er wirklich seine Nachrichten von Germania inferior aus durch eigene Reisen, durch römische Reisende, durch Befragung der Eingeborenen u. s. w. sammelte? Den Plural wählt er, weil es ja Jedem freigestanden hatte, dasselbe zu vernehmen, und Viele Vieles davon wegen des Respectes vor den Germanen mit Interesse erkundet und weiter erzählt hatten. Ich gebe in der Erklärung des Ausdrucks *accepimus* vielmehr Kritz Recht, welcher in der Einleitung Manches zusammen gestellt hat, um es glaublich zu machen, Tacitus sei nach seiner Prätur 3 Jahre lang am Rhein als legatus legionis (oder Proprätor) angestellt gewesen. Merkwürdig ist mir in dieser Beziehung immer besonders die Stelle c. 32 erschienen, wo Tacitus von den nächsten Nachbarn der Chatten am Rhein sagt: certum *jam* alveo Rhenum, quique terminus esse sufficiat, colunt. Denn man hat Dies wohl mit Recht auf die Ueberschwemmungen des Rheins in dem unteren Theile seines Laufes gedeutet. Also liegt in dem *jam*, da doch die historische Betrachtung fast von der entgegengesetzten Seite herführte, eine Gewöhnung oder grössere Leichtigkeit sich von Germania inferior her das Local klar zu machen, unwillkürlich ausgeprägt. Von Rom aus war der umgekehrte Standpunkt natürlich. Daher bei Mela de chor. III, 24: " Rhenus ad dextram primo angustus et sui similis, post ripis longe ac late recedentibus *jam non amnis*, sed ingens lacus etc."

Ich bemerke hiezu blos das Eine, dass die Römer, wie die historische und politische Natur mitbrachte, seit Julius

Digitized by Google

Cäsar's Zeiten Germanien von Gallien aus nicht blos betrachteten sondern auch befeindeten, was man aus Cäsar's bellum gallicum und aus mehr als einer Stelle des Tacitus ganz gut und vollständig lernen kann, dass also von diesem localen Punkte in der vorliegenden Frage rein nichts zu erweisen ist. Eine weitere Würdigung dieser vermeinten Unterstützung für Kritz überlasse ich um so mehr meinen Lesern, als dieselbe, an und für sich höchst unklar, denjenigen in keiner Weise schützt, den sie retten soll, sondern recht klar zeigt, wie dürftig die Darlegungen dieser Autopsisten sind. Hennings hat der Sache den Treffer gegeben.

Ehe ich den Gegenstand verlasse, spreche ich noch Folgendes aus.

1. Wenn Tacitus wirklich in Germanien war und seine Schilderung aus Autopsie schöpfte, so erscheint er recht sehr der Nachsicht zu bedürfen, denn in diesem Falle wäre man berechtigt, in vielen Stücken besser von ihm unterrichtet zu werden, ein Punkt, den Freytag sehr wohl fühlt, und den er S. 31 dadurch zu entkräften sucht, dass er sophistisch oder lächerlich sagt, derselbe habe nur als vornehmer Herr beobachtet.

2. Tacitus hat über Germanisches nicht blos in seinem besondern Büchlein geschrieben, er berichtet darüber auch in den Annalen und Historien recht oft und recht anschaulich. Kriegszüge, Lagerleben, Geographie, Topographie u. s. w. werden uns da in lebendigster Anschaulichkeit vorgeführt und mitgetheilt. Ist er deshalb überall selbst bei den Vorfällen und an den Orten und auf den Strassen zugegen gewesen? Ich überlasse die Antwort den Autopsisten.

Wenn übrigens dieses *accepimus* allerdings ganz besonders gerne auf die literarische Tradition zurückgeht, so wäre es doch sehr verkehrt und deshalb ungerechtfertigt, wollte man behaupten, Tacitus sage durch die Setzung dieses Wortes am Ende seines allgemeinen Theiles, er habe alles Dieses lediglich nur aus Büchern Anderer und Früherer. Er hat ausser diesen vor Allem der röm. Literatur angehörigen Quellen gewiss auch noch andere gehabt, welche jeden Falls um einen Grad unmittelbarer seyn mochten, als die der Bücher. Ich überlasse es indessen dem Urtheile meiner Leser, ob sie wenigstens etwas lächeln wollen, wenn

Digitized by Google

ihnen Bethmann-Hollweg G. S. 2. n. sagt: 'Das Bild ihrer Eigenthümlichkeit, das er mit solcher Liebe zeichnet, war ihm freilich in den herrlichen Männer- und Frauengestalten erschienen, die Kriegsdienst oder Gefangenschaft nach Rom führte.' Ich, meines Theils, lege ohne alles Bedenken auf diese höchst specifische Quelle um so weniger Nachdruck, als diejenigen Stellen in der Germania kurz gezählt sind, in welchen etwa die daraus geflossene Belehrung zu Tage tritt. Viel eher würde ich sagen, bis in Tacitus' Zeiten waren gewiss in Rom die Fälle nicht gar selten gewesen, dass Andere und auch Tacitus selbst von dort lebenden hervorragenden germanischen Männern Mittheilung über Germanisches jeder Art empfangen mochten. Ich unterschreibe deshalb vollständig, wenn Wietersheim VG. 55 sich also vernehmen lässt: "Zwischen Strabo, der im Jahre 17 n. Chr. noch lebte (VII, S. 292), bald nachher aber im Alter von 90 Jahren gestorben seyn soll, daher Zeitgenosse Cäsar's und zugleich Tiber's war, und Tacitus liegt beinahe ein Jahrhundert. Krieg, Eroberung, Exil und Gefangenschaft zahlreicher Germanen — darunter selbst Könige und Fürsten — in Italien, Solddienst im Römerheer, und Handel[1]) eröffneten den Römern neue Kunde über Germanien. Dieses Material[2]) verarbeitete ein Geist wie Tacitus, der, ob-

1) Man erwäge als Beispiel nur, dass Tacitus Germ. 41 von den Hermunduren berichtet: non in ripa commercium, sed penitus atque in splendidissima Raetiae provinciae colonia. *passim* sine custode transeunt. et cum ceteris gentibus arma modo nostra castraque ostendamus, his domos villasque patefecimus.

2) Bredow sagt S. 59 kurz und gut: 'Tacitus sammelte sich die nöthigen Notizen aus dem Munde der Römer, die in Deutschland gewesen, aus der Beobachtung und den Erzählungen der Deutschen, die sich in Rom aufhielten, und aus den Schriften Anderer. Das sagt er nicht selbst, er nennt seine Quellen nicht; der rechtliche Mann fordert, dass man ihm vertraue, er habe gelesen und gesammelt, was für seinen Zweck nöthig und nützlich war, und es mit Urtheil und Wahrheitsliebe benutzt. Und der durch freien hellenischen Schönheitssinn gebildete Römer hätte Citationen einen Barbarismus, einen Schulmeister-Pedantismus gescholten.' — Uebrigens sind die allgemeinen Citationen in der Germania häufig genug, die einzige specielle c. 28, wo er sich auf Cäsar beruft, ist aber nicht so zu verstehen, als nenne er damit Diesen im Allgemeinen als seinen Gewährsmann, wie Horkel 642 ausspricht. Er nennt ihn nur als Gewährsmann für die dort stehende specielle Behauptung, die nicht wahr ist und auch ihm nicht ganz wahr

Digitized by Google

gleich Römer, für deutsches Wesen eine tiefe Seele hatte, weil Römer aber, leider nur für sein Volk und seine Zeit, nicht für deutschen Wissensdurst späterer Jahrtausende schrieb. Mit ihm beginnt[1]), mit ihm endet — für viele Jahrhunderte — klarere Kunde über Germanien."

Was Wietersheim hier kurz und treffend über die Art und das Ziel der Verarbeitung seiner Quellen von Seiten des Tacitus sagt, tritt in ein besonders günstiges Licht, wenn man vergleichend dagegen hält, was Gerlach a. a. O. S. 106 über diesen Punkt sagt. "Da es offenbar die Absicht des Tacitus war, die theils in Büchern enthaltenen, theils in dem Munde der Zeitgenossen lebenden Vorstellungen (Vorstellungen?!) und Meinungen übersichtlich zusammen zu stellen, und das Zerstreute in ein Gesammtbild zu vereinigen, so galt es dabei weit weniger, die eine oder die andere Einzelheit beizufügen, als das Bekannte an gehörigem Orte einzureihen und in die richtige Verbindung mit dem Gesammtleben zu bringen."

Also, nach Gerlach besteht

1. Der Inhalt der Germania des Tacitus aus nichts als Vorstellungen und Meinungen; und

2. die eigentliche Hauptthätigkeit des Tacitus selbst bestand lediglich darin, dass er diese Meinungen und Vorstellungen Anderer sammelte und aus ihrer Zerstreutheit in eine Uebersicht vereinigte.

3. Dies war aber nicht blos die Thätigkeit des Tacitus, sondern geradezu seine Absicht.

Wahrlich, wenn Jemand ernstlich just darauf ausginge, diesen Tacitus so recht zu einem ordinären Schreiber zu machen, er könnte es nicht besser anlegen, als Gerlach hier gethan hat, der nämliche Gerlach, welcher in stets erneuten Aufbietungen nie Worte genug zu finden weiss zu abstossend bombastischen Anpreisungen der Germania, an Unarten reich, um Diejenigen zu beleidigen, welche die preiswürdige Schrift dadurch zu ehren suchen, dass sie auf

---

zu seyn scheinen mochte. Ueber die Quellen des Schriftstellers für die Germania vgl. überdies Hoff S. 18, Braumüller S. 3 und Ritter, Gesch. d. Erdkunde und der Entdeckungen S. 109.

1) Dies ist zuviel gesagt, denn mit Cäsar beginnt diese klarere Kunde. Nicht minder übertrieben ist auch das folgende 'endet'.

Digitized by Google

dem Wege freier und unbefangener Kritik deren Vorzüge durch freimüthige Bezeichnung der Schwächen in das rechte Licht zu stellen suchen. Wenn Tacitus bloser Sammler des Zerstreuten und Verfertiger einer Uebersicht war, was ist dann Suetonius? Suetonius, gegen Tacitus in der historischen Kunst ein armer Schlucker, ist dann mehr als Tacitus, denn dieser Suetonius hat nicht blos gesammelt, nicht blos in Uebersicht gebracht, er hat auch geschildert. Aber freilich in anderer Art, als Tacitus, gegen welchen er, wie gesagt, ein armer Schlucker ist.

Die Erwägung dieser Gerlach'schen Armseligkeit führt uns nothwendig zu der Frage über die in der That wirkliche Absicht, in welcher Tacitus die Germania schrieb.

Zweites Kapitel.

Absicht der Germania.

Julius Cäsar beginnt VI, 11 seine Schilderung mit der kurzen Einleitung: *Quoniam ad hunc locum perventum est, non alienum esse videtur, de Galliae Germaniaeque moribus et quo differant hae nationes inter se proponere*; d. h. wenn meine Commentarien recht verstanden werden sollen, so muss ich die zwei Nationen, deren Bekriegung durch mich ihr Inhalt ist, genauer schildern, und zu diesem Zwecke der genauen Schilderung darthun, wie sie sich von einander unterscheiden: Qui bene distinguit, bene docet.

Dieses bene docere ist die Absicht des Cäsar, und zwar die einzige Absicht, wie denn selbst Diejenigen, welche seine commentarii zu einer politischen Parteischrift zu machen suchen, eingestehen, ihre Behauptung habe mit dem nichts zu thun, was Cäsar über die Germanen schildert. Also bei Cäsar ist von einer tiefer liegenden, mehr oder weniger versteckten Absicht keine Spur, und die politische Krankheit, an welcher er etwa laborirte, verhinderte seinen ruhigen Sinn und festen Geist in keiner Weise, kräftigte ihn vielleicht sogar, das Wirkliche so zu erblicken, wie es war, und das also klar Erfasste in voller Objectivität hinzustellen (proponere).

Cäsar wurde in seinen Conflicten mit den Germanen

Digitized by Google

stets fertig mit diesen Gegnern, und würde wahrscheinlich auch später mit ihnen fertig geworden sein, denn er ist der grösste Feldherr der Römer gewesen. Er fürchtete die Germanen gewiss nicht: in der Zeit zwischen Cäsar und Tacitus hat man aber in Rom nach und nach gründlich gelernt, die Germanen zu fürchten. Und auch Tacitus kannte diese Furcht. Die Furcht war es, welche bei der Betrachtung und Schilderung der Germanen von nun an vorherrschte und dem Maler den Pinsel führte. Man fürchtete aber die Germanen, weil sie kerngesund und jugendlich kräftig waren, während man sich selbst greisenhaft schwach und entschieden krank fühlte, und zwar moralisch sowohl als inbesondere politisch und social. Diese Furcht der Schwäche vor der Kraft, diese Furcht der Krankheit vor der Gesundheit, erfüllte in Tacitus' Zeit die römischen Gemüther und machte die streng objective Zeichnung der Germanen unmöglich; die allgemeinen Gefühle und Stimmungen des durch Furcht der fremden Kraft und durch Wehmuth der eigenen Schwäche getrübten Herzens wurden der Grundton der Gemälde. Während also Cäsar, absolut frei von solcher Störung der geistigen Harmonie, mit der extremsten Ruhe diesen Gegenstand behandelt und ihn in der vollsten Wirklichkeit zeichnet, die ihn ja nicht im Mindesten beunruhigt, kann der getrübte und krankhafte Sinn des Tacitus den Gegenstand seiner Germania nicht absolut behandeln, er kann nicht und will deshalb auch nicht eine rein objective Beschreibung des Landes und Volkes geben, sein Ziel ist zwar Belehrung, aber nicht die blos thatsächliche Belehrung, welche sich selber Zweck ist, sondern die reflectirte Belehrung, welche, allerdings auf dem Grunde einer gewissen Thatsächlichkeit, die Erwägungen des Darstellers mit dessen philosophischer Auffassung und politischer Ueberzeugung dem Geiste des Lesers nahe bringen soll. "Tacitus, der Seneca's Philosophie sich angeeignet und seine Beredtsamkeit bewundert hatte, war eine edle Seele, voll von der Vorstellung der Würde des Menschen und der Tugend, voll von Bewunderung für die alte und bessere Zeit. Hoch über seiner Zeit stehend suchte er, in allen seinen Schriften, die Wenigen die ihn verstanden

Digitized by Google

zu unterrichten, und gleichgestimmte Seelen zu stählen. Selbst das Leben des Agricola, doch zunächst zu Ehren seines Schwiegervaters verfasst, zeigt seine Stimmung und die Erhabenheit seiner Gesinnung, seinen Feuereifer für Wahrheit und Tugend. Und seine grösseren historischen Werke, in welchen es sich nicht so sehr um Forschung handelt als um darstellendes Ergreifen der eigenen Zeit, deren Niederträchtigkeit und Sclavensinn er die Gedanken eines festen und würdigen Charakters entgegenstellen wollte, zeigen eben deshalb nur zu sehr die trübe Stimmung eines in sich selbst zurückgedrängten, über die allgemeine Verdorbenheit erbitterten Gemüthes, das übrigens weder an der Menschheit noch an der Tugend verzweifelt.[1]) Alle seine Schriften haben in dieser Beziehung den nämlichen Charakter und Kern, alle zeigen dieses Verhältniss des Auctors zu seinen Zeitgenossen, das Verhältniss seiner Geschichtschreibung zu den Sitten, und die

---

1) Auf diesen Punkt muss ein ganz besondrer Nachdruck gelegt werden, wenn Tacitus nicht geradezu als unfähig zum Historiker erscheinen soll. Als Beispiel verzerrender Uebertreibung mag deshalb hier angeknüpft werden was der Romandichter G. Freytag in der 'Verlorenen Handschrift' I, 216 den Helden des Romans, Felix Werner, in der naivsten Pedanterie an seine ländlich unwissende Geliebte über Tacitus sprechen lässt. "Sein ernster Geist wurde niemals durch fröhliche Zuversicht gehoben. Das Schicksal seines Volkes, die Zukunft der Menschen liegt ihm als ein unheimliches Räthsel schwer auf der Seele, in der Vergangenheit erblickt er eine bessere Zeit, freieres Regieren, stärkere Charaktere, reinere Sitten, er erkennt an seinem Volke und im Staat einen Verfall, der selbst durch gute Regenten nicht mehr aufzuhalten ist. Es ist ergreifend, wie der besonnene Mann zweifelt, ob dies furchtbare Schicksal von Millionen eine Strafe der Gottheit ist, oder die Folge davon, dass kein Gott sich um das Loos der Sterblichen kümmert. Ahnungsvoll und ironisch betrachtet er die Geschicke der Einzelnen, die beste Weisheit ist ihm, das Unvermeidliche schweigend und duldend ertragen. Dass er in eine trostlose Oede starrt, erkennt man auch dann, wenn ihm einmal ein kurzes Lächeln die Lippen bewegt; man meint zu sehen, dass um sein Auge doch die Furcht hängt, und der starre Ausdruck, welcher dem Menschen bleibt, den einmal tödtliches Grauen geschüttelt." — G. Freytag ist ein wirklicher Romandichter; jeder historische Stoff wird in seiner Hand zum Roman, wie alle seine Schriften aus dem Gebiete der Geschichte zur Genüge beweisen.

Digitized by Google

der Richtung seiner Zeit völlig entgegengesetzte Richtung seines Geistes. So auch, und vielleicht am stärksten und auffallendsten, die Germania. Wie er in seinen übrigen Schriften an und für sich und vor Allem historisch belehren wollte, so auch in der Germania, deren erste und nächste Aufgabe die Schilderung des Landes und Volkes an und für sich ist. Sein Plan und seine bewusste Absicht beschränkte sich aber nicht darauf, wie dies beim Cäsar vollständig der Fall war. Er zeichnet der Germanen Leben treu und wahr, will aber zu dem in seinen grösseren Werken mit brennenden Farben aufgestellten Gemälde der Verworfenheit und Entartung eines überbildeten und überfeinerten Volkes das Gegenstück geben. Er stellt daher in der Germania, also in einem ganz kleinen Umfange, das eben darum recht grell hervorstechende Bild eines natürlich kräftigen, dabei keineswegs verwilderten Volkes auf, und überall schimmert leise der Gedanke durch, dass bei diesem Volke, das der Natur treu geblieben sei und keiner falschen Weisheit sein Ohr geliehen habe, Alles gefunden werde, was man in dem Zustande der Römerwelt vermisse.“[1]) Und diese Richtung, diese Absicht herrscht, mit dem positiven Inhalt des Werkchens aufs Innigste verflochten, so sehr durch das Ganze und das Einzelne, dass es rein unmöglich erscheint, beide Elemente völlig von einander zu scheiden, und dass es sehr schwer wird, zu sagen, welches von beiden ihm die Hauptsache ist. Wenn nun dieser Umstand erklärlich zu der Einseitigkeit führen musste, dass man in der Germania nicht sowohl ein historisch-ethnographisches Bild erblicken wollte, als vielmehr nur eine moralisch-politische

---

1) Unter dem Vielen das über diesen Punkt geschrieben ist verdienen die im Obigen mitgetheilten Worte Schlosser's, Universalh. III, 1, 413 flg., immer noch eine besondere Hervorhebung, und ich brauche nicht erst zu versichern, dass ich dieselben für durchaus richtig halte. Dies ist nämlich derselbe Schlosser, "dessen Geschichtwerke Deutschland längst vergessen hat," nach der frechen Versicherung Sybel's, gegen dessen Anmaassung ich aufgetreten bin in dem Denkmal der Erinnerung, das ich meinem Lehrer widmete, in d. Jahrbb. f. Philol. 1863. II, 275—82.

Digitized by Google

Tendenzschrift[1]) dieser oder jener Art, so ist auf der andern Seite jedenfalls ebenso natürlich als sicher, dass die Germania für den positiven historisch-ethnographischen Zweck nicht das leisten kann, was eine diesem Punkte ausschliesslich gewidmete Schrift zu leisten im Stande gewesen wäre, wenn dieselbe unter Benutzung sämmtlicher damals zu Gebot stehender Kenntnisse über die Germanen in einer an Cäsar erinnernden Weise abgefasst wäre. Ja, man ist unwiderlegbar, wenn man behauptet, der unmittelbarste Vorgänger des Tacitus, Plinius, dürfte wohl aus diesem Gesichtspunkte im Ganzen ein Mehreres geleistet haben. Jedenfalls ist Cäsar durchaus anders, und nur starke Verblendung wird deshalb, weil Tacitus einmal, c. 28, für eine historische Behauptung den Julius Cäsar als Gewährsmann anführt, behaupten wollen, er habe sich diesen in seiner Schrift zum Muster genommen,[2]) eine Meinung, die übri-

---

1) In diese Frage auch nur referirend einzugehen liegt nicht in meiner Aufgabe. Horkel S. 629 flgg. behandelt sie in seiner Weise und Hoff S. 24—31. nebst Giefers S. 9 flgg.; ich selber begnüge mich, die hieher gehörige neuere Literatur namhaft zu machen: Malina, De consilio, quale Tacitus in scribendo de Germania libro secutus esse videatur (1860); Braumlller De Germaniae Taciteae fide et auctoritate, zum Theil auch: Petermann, Uebersetzungsproben aus der Germania (1869). Planck, Beiträge etc. S. 4 weiss ganz bestimmt, dass von gar keiner besondern Tendenz die Rede seyn könne, und sein Landsmann Teuffel in der Einleitung zur Uebers. behauptet das Nämliche, denn "der einzige Zweck der Schrift liege in dem was sie ist: eine ethnographische Einzelschrift." Das ist unrichtig, und sollte endlich einmal aufgegeben werden. Müller in der Einleitung zur Uebers. ist resignirt. Und das ist im Grund vernünftiger, als das Absprechen von Teuffel und Planck. Auch Rückert, Culturgesch. I, 29, theilt mit ihnen den gleichen Fehler, wenn er sagt, "es wäre einmal an der Zeit, dass die triviale Auffassung der Germania als eines Sittenspiegels für die Römerwelt aus der Wissenschaft herausgestossen würde." Ich bemerke dagegen Folgendes. Erstens ist jede wahre, ächte Geschichte ein Sittenspiegel. Zweitens ist ein Sittenspiegel nicht an und für sich trivial, er kann es werden durch abgeschmackte Kleinlichkeit, muss aber nicht. Drittens sind alle Schriften des Tacitus nicht ohne tendenziöse Absicht. Wer Dies nicht anerkennen will, mag seines Weges gehen.

2) So sagt Watterich, der Name Germanen S. 36: "Genannt hat Tacitus nur einen Schriftsteller über die Germanen, und zwar in einer Weise, die zugleich sein eigenes schriftstellerisches Verhältniss zu ihm

Digitized by Google

gens, bei aller thatsächlichen Unrichtigkeit, jedenfalls noch erträglich genannt werden muss im Vergleich der Beschäftigung derer, die diesen selbständigen Geist Tacitus sogar in einzelnen Ausdrücken und stilistischen Wendungen zum Affen anderer Schriftsteller zu machen suchen.

Ehe ich übrigens in der Frage über die Bedeutung der Germania als positive Quelle weiter gehe, muss ich bemerken, dass die von mir im Obigen vorgetragene Auffassung und Beurtheilung derselben eine etwas schlüpfrige ist, denn man überschreitet dabei gar leicht die rechte Linie. In diesen Fehler ist offenbar Pallmann gefallen, welcher, davon ausgehend, dass die Germania eine Tendenzschrift sei, I, 15 flg. erklärt: "Hätte Tacitus Indianer vor sich gehabt, er hätte wahrscheinlich ganz dieselben Bemerkungen in Bezug auf den Naturstaat gemacht, und brauchte für Germanen nur charakteristische Eigentümlichkeiten abzuändern. Es kam dem Römer eben nur darauf an, der römischen Welt ein kräftiges Naturvolk zu zeichnen. Dass er mit Vorliebe auch auf rechtliche Zustände eingeht, liegt zum Theil darin begründet, dass er in einem schon corrumpirten und verkünstelten Staatsleben geboren und erzogen war. Ebenso schwärmte ja Deutschland in einer Periode des 18. Jahrhun-

---

charakterisirt: den *summus auctor*, divus Julius. Tacitus weiss, dass er Vieles von den Germanen berichten kann, was bei Cäsar und allen andern fehlt (weiss Watterich das Verhältniss desselben zu Plinius?); aber was Dieser hat, Das ist auch für Tacitus Grundlage und Ausgangspunkt." Watterich weiss, scheint es, nichts von den Widersprüchen zwischen Tacitus und Cäsar! Köpke 223 bemerkt über das Verhältniss zwischen Cäsar und Tacitus Folgendes. "Cap. 28 wird Cäsar als summus auctor citirt im Hinblick auf VI, 24, ohne dass sich eine andere wörtliche Uebereinstimmung fände, als die Hercynia silva; c. 2 von der Abstammung der Germanen entspricht II, 4; der Schilderung der Körperbeschaffenheit c. 4. IV, 1; der Kampfweise c. 6. IV, 2; die richterliche Thätigkeit der *principes* c. 12 erinnert an VI, 23; die Kleidung der Germanen c. 17 an VI, 21, die Gastfreiheit c. 21 an VI, 23, Speise c. 23 an IV, 1, Ackerbau c. 26 an IV, 1, c. 39 an IV, 1, die hundert Gaue der Sueben. Wörtliche Uebereinstimmung erscheint c. 9 Deorum maxime Mercurium colunt mit VI, 17; c. 11 nec dierum numerum etc. mit VI, 18." Dennoch ist Watterichs Behauptung übermässig und dadurch falsch. Aber freilich er hat immerhin mehr Recht zu seiner Behauptung, als Diejenigen, welche den Tacitus sogar zum Copisten des Sallustius machen.

Digitized by Google

derts voll kosmopolitischer Tendenzen schliesslich auch für die Indianer Nordamerikas; es war auch hier der Gegensatz des herrschenden patriarchalen Despotismus zu der ersehnten Freiheit, welcher zum Ausmalen solcher Zustände führte. Und nicht viel anders war es bei Tacitus.[1]) Sein germanischer Staat ist in seinen Consequenzen schliesslich ein Räuberstaat, und dahin ist man bei Darstellung der deutschen Vorzeit, mit Tacitus als unantastbarem Führer, unbewusster Weise gewöhnlich gelangt. Es lässt sich dies fast (?) schlagend nachweisen, wenn man dem recht-

---

1) Dieses Indianer-Parallelon ist älter, als Pallmann. Schon Horkel S. 641 bemerkt dagegen, dass allerdings aus Reisebeschreibungen und Missionsberichten Listen angefertigt seyen, welche ergeben, dass hie und da bei diesem oder jenem Indianerstamme einzelne Tugenden und Untugenden sich finden, die nach Tacitus auch den alten Deutschen eigenthümlich waren. Das, meint er, sei aber ein seltsam schiefer Standpunkt, und nur der Geist der Schrift im Ganzen, nicht der einzelne Satz, könne hier beweisen. Wenn übrigens Pallmann hervorhebt, man habe im 18. Jahrhundert aus Verstimmung über den herrschenden Despotismus für die Indianer geschwärmt, und so ohngefähr schwärme Tacitus, der ja wahrlich seinen Hass gegen den röm. Despotismus offen genug hervortreten lässt, für die Germanen, so darf man diese Bemerkung nicht ohne Weiteres zurückstossen. Wie Köpke S. 221 bemerkt, hatten schon ein Jahrhundert früher Andere die Skythen und Geten in ähnlichem Lichte dargestellt wie nun später Tacitus die Germanen. Auch diese Anderen, welche Andere schilderten als Tacitus, waren, gerade wie Tacitus, erfüllt von angstvoller Sehnsucht nach reineren Zuständen. Es bildete sich hieraus ein gewisser Typus der Darstellung, welcher Dichter und rhetorisirende Geschichtschreiber beherrschte, denen es nur auf die Wirkung des moralischen Gegensatzes, nicht auf den ganz specifisch ausgeprägten Charakter des jedesmaligen einzelnen Volks-Individuum ankam. Wenn nun die Verherrlicher der Germania behaupten, wie z. B. Köpke S. 222 thut, bei Tacitus sei Dies ganz anders, Der habe die Germanen um der Germanen willen geschildert, so kann man ihnen nicht das Gegentheil zwingend beweisen, man kann aber gar Manches dagegen aus Tacitus selbst vorbringen. Die Verherrlicher selber sind aber mindestens ebensosehr ausser Stand, Die zu widerlegen, welche, wie Pallmann thut, das Gegentheil behaupten. Jeden Falls grenzt es an das Lächerliche, wenn Horkel S. 637 sogar zu verstehen gibt, es sei gar nicht anders möglich gewesen, Tacitus musste die Germania schreiben. Denn "eben dadurch sei er so gross, dass er nicht nach Willkür diesen oder jenen Stoff wählte, um an ihm seine Kunst zu zeigen, sondern dass er schrieb, nur um dem inneren, mächtigen Drange zu genügen, der ihn von der Beredtsamkeit zur Geschichte und von einem Werke zum andern trieb."

Digitized by Google

lichen Zustande, in welchem die Germanen der Germania auftreten, bei gewissen Momenten zu Leibe geht und die Inconsequenzen einzelner Bemerkungen zu der ganzen Darstellung verfolgt. Aus diesem Grunde konnte Tacitus nach allen Seiten hin so leicht dazu benutzt werden, um ganz verschiedene Ansichten vom altgermanischen Staate zu unterstützen."

Diese Auslassung Pallmann's, welche ein Aeusserstes genannt werden darf[1]), hat, obschon sie nicht in Allem falsch ist, zwei Fehler. Sie geht davon aus, dass die Germania blos Tendenzschrift ist, was ebenso wenig wahr ist, als wenn man in ihr nur ein Buch der positiven realen Belehrung findet, und überdies ebenso falsch ist, wie wenn man die übrigen Schriften des Tacitus zu blosen Tendenzschriften machen wollte. Der zweite Fehler aber besteht darin, dass die Germanen durch Parallelisirung mit den nordamerik. Indianern falsch aufgefasst und als mindestens Halbwilde dargestellt werden, was sie nicht waren.

In der für die Würdigung der Germania so wichtigen Frage über Veranlassung und Absicht dieser Schrift stehen sich demnach als die äussersten Punkte die zwei Ansichten gegenüber, dass

a) dieselbe rein nur ein Buch der blosen Belehrung sei, und

b) dass sie dies durchaus nicht sei, sondern lediglich eine Tendenzschrift dieser oder jener Art.

Zur Beantwortung der Frage a) trägt Horkel S. 635 Folgendes vor. "Als das erste Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung zu Ende ging, muss das deutsche Volk im ganzen römischen Reich wohl bekannt gewesen seyn. So viele bedeutende Männer hatten am Rhein und jenseits des Rheines befehligt. Wenn die Geschichte und die Erzählung, die vom Vater auf den Sohn erbt, ihren Ruhm treu bewahrte,

---

1) Dieselbe erinnert an eine Aeusserung Schlosser's, welcher S. 418 sagt: "Tacitus ist weit entfernt, die Nachtheile der losen Gesellschaftsverbindungen, in welchen die germ. Völkerschaften leben, zu verbergen; er zeigt, dass Staatsangelegenheiten schlecht besorgt werden, wo keine Behörde ist, welche Ordnung und Pünktlichkeit der Versammlungen vorschreibt und über Haltung dieser Vorschrift wacht." Die Feuerköpfe unter den Germanisten schütteln sich darob.

Digitized by Google

so musste zugleich ein Bild des feindlichen Volkes mit seinen Sitten und Bräuchen überliefert werden. Dieses Bild musste an Bestimmtheit und Vollständigkeit gewinnen, je längere Zeit hindurch die Aufmerksamkeit des Reichs immer von Neuem durch wichtige Ereignisse nach Norden hingelenkt wurde. Beinahe hundert Jahre lang hatten nun die Legionen am Rheinufer gestanden und Gelegenheit genug gehabt, Erfahrungen aller Art zu sammeln. In den Bürgerkriegen nach Galba's Tod wurde eine gewaltige Zahl Germanen über die Alpen geführt; man hatte täglich das treueste Bild deutscher Sitten und deutschen Lebens vor Augen. So darf man wohl annehmen, dass innerhalb des römischen Reichs fast Jeder, dem es um Nachrichten über Deutschland zu thun war, bei Männern, die selbst das Land gesehen oder sogar in ihm geboren und aufgewachsen waren, sich Raths erholen konnte. Wem aber das nicht genügte, wer namentlich mehr von dem Lande und den Grenzen der Völkerschaften, als von den Volkssitten erfahren wollte, der würde durch Tacitus' Germania kaum befriedigt sein. Umfassende und erschöpfende Belehrung in diesem Sinne war nicht die Bestimmung des Buches. Doch, wer Gelegenheit hatte, zu jeder Zeit mündliche Erkundigungen einzuziehen oder selbst schon im Einzelnen gut unterrichtet war, mochte dennoch vielleicht eine schriftliche Zusammenstellung willkommen heissen; und neben umfassenderen Werken konnte ein kurzes Buch seinen Platz behaupten. Aber wie könnte gerade Tacitus zu einer Arbeit dieser Art den Beruf in sich gefühlt haben? Eben dadurch ist er so gross, dass er nicht nach Willkür diesen oder jenen Stoff wählte, um an ihm seine Kunst zu zeigen, sondern dass er schrieb, nur um dem innern Drang zu genügen, der ihn von der Beredtsamkeit zur Geschichte und von einem Werke zum andern trieb. Er kann unmöglich Nachrichten über Deutschland gesammelt und geordnet haben, nur um ein nützliches Handbuch zu liefern. Und wer unbefangen die Germania liest, der wird fühlen, dass diese Ansicht dem Geiste des Buches nicht entspricht. Tacitus hatte manche Momente erlebt, in denen die Bedeutsamkeit Deutschlands für das römische Reich in erschreckender Deutlichkeit hervortrat. Es musste deshalb nahe liegen, die Eigenthümlichkeit dieses in sich geschlossenen Landes und

Digitized by Google

Volkes treu und treffend zu schildern, wenn man einmal seine Bedeutsamkeit erkannt hatte. Wer dies aber in diesem Sinne thun wollte, der durfte nicht blos sammeln. Es kam darauf an, von dem Lande, weit mehr aber von dem Volke ein anschauliches Bild zu entwerfen. Unzählige Einzelheiten konnten getrost als bedeutungslos beseitigt werden; was für eine genaue geographische Kunde fast das Wichtigste gewesen wäre, das trat von selbst in die zweite Reihe zurück. Was aber die Natur des Landes im Ganzen erkennen liess, was bezeichnend war für des Volkes Leben nach aussen und innen, und woraus man abnehmen konnte, aus welchen Quellen dieses Volk seine Kraft und seinen Muth schöpfte: das alles musste gesammelt, gesichtet und in die Ordnung gebracht werden, in der das Einzelne am besten zum Zwecke des Ganzen mitwirken konnte. Zu einer solchen Arbeit waren natürlich nur Wenige berufen. Der ältere Plinius, wie wir ihn kennen, gewiss nicht; ähnliches möchte Livius geleistet haben; aber das Mass seines Wissens von Deutschland konnte den Anforderungen, die man zu Trajan's Zeiten zu stellen berechtigt war, wohl kaum mehr entsprechen."

Diese Reflexionen, gegen deren Einzelnes Manches zu sagen wäre, sind in der That genügend, um die oben angeführte Meinung a) hinlänglich abzuweisen, könnten aber noch mit Anderem ergänzt und verstärkt werden. Was nun die extreme Meinung b) betrifft, so mögen, ebenfalls von Horkel S. 639, folgende Bemerkungen hier am Platze sein. "Nicht minder als die Gleichartigkeit der Form lässt die Gleichheit der Gesinnung uns in dem Verfasser der Germania den der Annalen und Historien erkennen. Jener Mangel an Befriedigung, der Tacitus immer mehr in Schmerz versinken liess, spricht sich auch in diesem Buche deutlich genug aus; auch über ihm lagert ein schweres Gewölk; und Tacitus scheint, durch manche Eigenheiten des deutschen Wesens angezogen, einen Ruhepunkt für seinen Geist im deutschen Lande gesucht zu haben. Eine Natur, wie die seinige, konnte aber unmöglich in idyllischen Träumen Trost finden; es drängte ihn immer wieder auf sein Rom zurück, und im Gefühle tiefer Scham blickt er auf die Entartung seines Vaterlandes neben der Reinheit des barbarischen Volkes,

Digitized by Google

ohne zu verkennen, dass auch bei diesem schon Verderbliches sich eingeschlichen hatte, was ihn aber nicht hinderte, in dem Bilde germanischer Tüchtigkeit manchen Zug altrömischer Sitte und Tugend zu erkennen. Wie bei einem Volke, welches im Bewusstsein seiner Kraft frei und natürlich heranwächst, dicht neben grossen Vorzügen auch grosse Fehler sich entwickeln, so steht auch in der Germania Licht und Schatten schroff neben einander. Nie aber darf man vergessen, dass der Geschichtschreiber am wenigsten aufhören konnte, ein Römer zu sein. In diesem Sinne ist es nicht zu verwundern, wenn er als seinen Herzenswunsch den Fluch über das edle Feindesvolk spricht (c. 33), dass es in innerer Zwietracht seine Kraft verzehren möge."

Ich habe diese Stellen von Horkel, in denen ich hier und da Uebertreibung finde, nicht hergesetzt, weil ich etwa meinte, sie erschöpfen die Frage, sondern deshalb, weil sie in der Hauptsache den richtigen Mittelweg gehen und indirect beweisen, dass meine mitgetheilte Auffassung, welche die Germania nach beiden Seiten würdigt und anerkennt, keineswegs eine absonderliche oder verlassene ist.

Diejenigen, welche die Germania zur blos belehrenden Monographie machen, führen für ihre Meinung gewöhnlich den Umstand an, dass im anderen Falle der ethnographische und geographische Theil der Schrift von c. 28 bis 46 sehr wenig passe. Dem ist aber nicht so, denn diese allerdings für die Belehrung sehr wichtige Parthie, in welcher auch *instituta ritusque* singularum gentium besprochen werden, bietet des Ethisch-politischen sehr Vieles und ungemein Interessantes, an welches sich die Reflexionen der Taciteischen Tendenz so eng anschliessen, dass man sie fast nirgends vermisst. Diesen Satz durch Darlegung im Einzelnen zu erhärten halte ich übrigens für überflüssig und bemerke über das rein Geographische und Ethnographische der Germania, über welches bereits S. 50 Einiges gesagt ist, hier noch Folgendes.

"Da es ausser Zweifel ist, dass die Römer in ihren Beziehungen zu den Germanen besser die Menschen selbst als ihr Land und dessen Natur kennen lernten [dieser Satz ist in seiner Allgemeinheit nicht wahr], so muss man auch wohl annehmen, dass die Nachrichten des Tacitus über den Cha-

Digitized by Google

rakter der Bewohner, ihre Lebensweise, Einrichtungen und Sitten, mehr Glauben verdienen, als seine Beschreibung der Grenzen des Landes, seiner physischen Beschaffenheit und der Sitze der einzelnen Stämme. Aber verlangt man nur ein Gesammtbild des Landes, eine allgemeine Uebersicht, so wird uns auch in diesen Dingen der Historiker nicht im Stich lassen."

Diese Aeusserung von Hoff, S. 23, ist eine ebenso falsche als ziemlich allgemeine Annahme, und beweist, wie oberflächlich immer noch die Germania und ihr Verfasser behandelt werden. Dies hängt aber offenbar damit zusammen, dass der deutsche Patriotismus, durch die allgemeine Schilderung der Germanen, welche vorausgeht, erhitzt, für den kühleren Theil des Schriftchens kein ebenso warmes Interesse zu haben pflegt und zugleich durch die mannichfachen Schwierigkeiten des ohnehin trockneren Stoffes von eindringlicher Durcharbeitung abgeschreckt wird. Hätte Hoff Recht, so würde allerdings dieser zweite Theil der Germania eine sehr untergeordnete Bedeutung haben, derselbe hat aber, ganz im Gegentheil, eine sehr grosse Bedeutung und ein ebenso grosses Verdienst. Ritter, Gesch. d. Erdkunde (1861) S. 109 nennt die Germania ganz allgemein 'das bedeutendste Werk geographischen Inhalts aus der Kaiserzeit', und rühmt von Tacitus, 'dass er den erworbenen Schatz geographischer und ethnographischer Kenntnisse über die alten Landschaften deutscher Völkerstämme in seinen Meisterwerken überhaupt, insbesondere aber in der Germania aufbewahrt habe.' Ritter sagt noch mehr; denn nach seiner Ansicht ist die Geographie in der Germania so sehr von einem Meister behandelt, dass diese Parthie der Schrift die beste Kritik des Ganzen abgiebt. 'Ja, sagt er, wir besitzen noch heute keine Geographie von Deutschand, die so grossartige Gesichtspunkte genommen hätte, als Tacitus. Aber Tacitus hat als Geograph unter den Römern keine Nachfolger gehabt, die etwa für andere Länder gethan hätten, was er für Germanien geleistet."

Mit dieser Anpreisung des geographischen Theils der Germania durch Ritter, den grossen Geographen, steht es deshalb im Widerspruch, wenn man, wie Giefers S. 40 thut, folgenden Gesichtspunkt obenan stellt. "Wollte Tacitus

Digitized by Google

ein genaues und treues Bild von der Lebensweise und den Einrichtungen der Germanen entwerfen, so musste er nothwendig auch das darstellen, worin sich die einzelnen Völkerschaften, deren Wohnsitze dabei wenigstens angedeutet werden mussten, von einander unterschieden. Und eben das und nur das wollte der Geschichtschreiber. Das war seine Absicht, keineswegs aber die Wohnsitze der einzelnen Stämme genau zu umschreiben: das Letztere war ihm Nebensache und ist nur beiläufig geschehen." Nach dieser verkehrten Ansicht hat also Tacitus c. 40 die Langobarden auch geographisch nur deshalb besprochen, um ihre Sitten zu zeichnen?!

Wäre dem also, so würde Egli S. 333 mit Unrecht sagen: "Es erhellt, warum der gleiche Schriftsteller, der auf dem germanischen Boden so Grosses in der Geographie geleistet, auf armenischem Boden so Geringes in geographischer Hinsicht zu Tage gefördert. Dort war ihm Geographie sein Zweck, hier ist sie gar nicht seine Absicht."

Dass indessen Tacitus dennoch sehr Vieles zu wünschen übrig lässt, kommt lediglich von der relativen Beschränktheit her, an welcher zu seiner Zeit immer noch 'die geographische Kenntniss litt. Und so gibt natürlich die Germania, wie alle geogr. Werke der Alten, viel zu entwirren. "Denn mit Hülfe unsrer guten Karten sind zwar wir im Stande, genaue geographische Studien zu machen, allein da den Alten diese Hülfsmittel fehlten, so musste selbst der gründlichste Gelehrte auf einem Boden arbeiten, der ihm unbekannt war, und eine Menge von Nachrichten durchaus unbestimmter Art mit einander zu vereinigen suchen. So auch Tacitus in der Germania, zu welcher er augenscheinlich keine Karte gehabt hat, da seine Angaben durchaus den Charakter von Nachrichten tragen." Wislicenus, aus dessen Schrift über die Elbgermanen (1868) S. 11 ich diese gesunden Bemerkungen herübernehme, deutet dann die Hauptschwierigkeiten im Einzelnen an, warnt aber vor gewaltthätiger Lösung derselben. Man vergleiche meine Bemerkung zum ersten Kapitel der Germania in den Jahrbb. für Philologie 1869 S. 864. Schon das erste Kapitel ist ja geographisch.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Zur Charakteristik der Germania.

Man muss sich, wie bereits vorher bemerkt wurde, bei der freieren Auffassung der Germania sehr vor Extremen hüten und das in ihr liegende reale und positive Moment vor Allem festhalten. Diese Behutsamkeit ist aber namentlich auch aus dem Grunde nöthig, weil die Darstellung des Tacitus nicht blos rhetorisch ist, sondern auch ein unleugbares poetisches Moment zeigt, so dass Das was der Verfasser sagen will, "oft mehr poetisch als historisch hervorgehoben wird," wie Schlosser sagt. Und dieser Ueberzeugung bin ich vollständig, auch wenn nicht Bethmann-Hollweg G. S. 2 den richtigen Ausspruch thäte, dass Tacitus bei der Germania gearbeitet habe "mit der schöpferischen Einbildungskraft, die dem Historiker mit dem Dichter gemein ist."

Hätte aber auch kein Mensch vor mir so etwas bekannt, ich würde mich dennoch nicht gescheut haben, diese Wahrheit geradezu auszusprechen. Dies nämlich ist der Sinn meiner kleinen Arbeit "Ueber das Romanhafte in der Germania;" Eos I, 39—64. Der Roman ist in seiner strengsten Wesenheit das gerade Gegentheil der Geschichte, denn er ist eine fingirte Geschichte. Zwischen diesen beiden äussersten Linien liegen als Abstufungen in der Mitte erstens der historische Roman mit einer mehr oder weniger hervortretenden unleugbar historischen Grundlage, und die romanhafte Geschichte, welche, in höherem Grade noch Geschichte als der historische Roman, den historischen eigentlichen Stoff durch Fiction färbt. Diese Fiction kann aber nicht blos grösser oder kleiner seyn, sondern sie kann auch aus verschiedenen Quellen kommen; sie kann — um von Absichtlichkeit nicht zu sprechen — ihren Ursprung blos der Phantasie und der geistigen Stimmung des Erzählers verdanken, oder auf Mangel an genauer und richtiger Kenntniss beruhen, oder aus diesen zwei Quellen zugleich hervorgehen. Die Germania des Tacitus hat Eigenschaften, welche offenbar unter diese Gesichtspunkte fallen, sie ist in diesem Sinne und Masse romanhaft, sie ist

Digitized by Google

aber weder ein Roman noch ein historischer Roman. Dadurch verliert indessen diese, unsrer Nation so werthvolle Schrift ihre grosse Bedeutung und Köstlichkeit keineswegs, denn sie enthält des historisch Sicheren noch überaus Vieles, und dieses historisch Sichere wird nur an schöner Bedeutung gewinnen, je mehr man es vom Phantastischen trennt und in seiner glänzenden Reinheit des gediegenen Goldes schimmern lässt. Ich habe also in jener Besprechung weder die Schrift noch den Schriftsteller herunter zu setzen sondern für richtige Auffassung derselben zu wirken gesucht, nur damit die Wahrheit gewinne, das letzte Ziel Und um mich gegen Missdeutung zu schützen, sage ich auch jetzt noch einmal mit aller Bestimmtheit: Die Germania des Tacitus ist kein historischer Roman, keine romanhafte Geschichte; sie hat nicht einen romanhaften Charakter, nicht einmal einen romanhaften Characterzug, — aber sie enthält Romanhaftes.

Zu den zahlreichen ausführlich dargelegten Momenten, mit welchen ich in jener Abhandlung meine Thesis erhärtet habe, könnte ich noch gar Manches beifügen, was nicht minder bedeutend wäre. Ich unterlasse aber sowohl Dies als eine für diesen Ort störende Wiederholung des Früheren. Jedermann hat das Recht, mich zu widerlegen, wenn er kann, Niemand aber hat das Recht, mich durch hohle Declamation oder dummvornehmes Absprechen blind zu verurtheilen. Eine arme Widerlegung, getragen von der Beschränktheit eines gewissen philologischen Köhlerglaubens, hat, ebenfalls in der Eos I, 517—25, E. Göbel versucht, auf welche ich Eos II, 487—96 das wie ich glaube Genügende geantwortet, meine Thesis indirect noch weiter bekräftigend. Keine Widerlegung, sondern leere Declamation eines phantastischen Absprechers hat Theodorus Gerlach aus Basel in der 23. Versammlung der Philologen (zu Hannover i. J. 1864) geliefert; ein illoyales Benehmen, indem er mich, den Abwesenden, der sich nicht vertheidigen konnte, vor einer nicht durchweg urtheilsfähigen, jeden Falls nicht hinlänglich informirten Zuhörerschaft angriff, während nur Das in der Ordnung gewesen wäre, dass er mich auf dem literarischen Wege widerlegte, nachdem ich auf literarischem Wege meine These aufgestellt und begründet hatte. Diese

Digitized by Google

Unwürdigkeit hat Theodorus Gerlach zu Basel dann auch noch gesteigert, indem er seinen Angriff in der Weise einrichtete, dass er mich in die Mitte zwischen zwei ausgemachte literarische Schächer stellte, deren Behauptungen über die Germania eine wahre res explosa genannt werden können und dennoch zur Folie seines Angriffes gegen mich dienen mussten. Dieses Benehmen des Herrn Theodorus Gerlach zu Basel hätte mich also in der That unwillig machen können, wenn es nicht gar sehr geeignet wäre, lachendes Mitleid zu verdienen.

Lächerlich mindestens ist es nämlich, wenn der Held des Tages die moralische und politische Krankhaftigkeit der damaligen Römerwelt schildert, um daraus den wie er sagt 'elegischen' Ton des Tacitus abzuleiten und mich zu belehren, von diesem Punkte aus müsse die Germania beurtheilt werden. Man vergleiche meine Abhandlung, und man wird allenthalben finden, dass ich just aus dieser Quelle jene Krankhaftigkeit zu erklären suchte, welche bei der Entfaltung des Romanhaften in der Germania thätig war. Lächerlich ist es, dass der Ankläger mir vor Allem den Gebrauch des Wortes 'Romanhaft' vorwirft, und mir die abstruse Belehrung ertheilt, "dass an die historische Darstellung der Alten ein ganz anderer Masstab angelegt werden müsse, denn man spreche mit Recht von einer historischen Kunst der Griechen und Römer", ein so ordinäres Gewäsche, dass dagegen kein Wort zu verlieren ist. Lächerlich endlich ist es, wenn er mich, der ich im Grunde das Nämliche gesagt, belehren will, Tacitus huldige hier "nicht streng den Gesetzen der geschichtlichen Darstellung, sondern einem gewissen (einem gewissen!) Pathos des Gefühls und der Reflexion." Nicht lächerlich aber ist es, sondern falsch, ja boshaft falsch, wenn er behauptet, ich finde "überall Romanhaftes", während ich in meiner Abhandlung nur an einer bestimmten Reihe einzelner Stellen Romanhaftes finde und förmlich nachgewiesen habe. Es ist deshalb auch ein leeres Gerede, wenn behauptet wird, meine Beurtheilung der Schrift müsse "in ihrer Folgerichtigkeit dieselbe als ganz werthlos erscheinen lassen,"[1]) eine wirklich

1) Wie gedankenlos ein solches Gerede ist, sieht man insbesondere wenn man bedenkt, dass in der Germania auch völlige Irrthümer sind, welche man doch in der That wird aufdecken dürfen, ja müssen, ohne

Digitized by Google

elende, lügnerische Behauptung, da ich gerade das Gegentheil zu zeigen suchte. Lügnerisch ist es, wenn gesagt wird (wozu kein einziges meiner Worte Veranlassung gibt), ich 'fordere von einem genialen Historiker die Trockenheit eines Verfassers von statistischen Tabellen', womit die sehr wohlfeile Bemerkung gleichen Schritt hält, 'die geschichtliche Darstellung des Tacitus mache nicht auf jene sogenannte Objectivität Anspruch, welche gesinnungslos und farblos die Gegenstände nach der Zeitfolge aneinander reihe', nebst der grossartigen Trivialität, 'die Germania des Tacitus sey in gesteigerter Gemüthsstimmung geschrieben und beschränke sich nicht auf trockene Aufzeichnung der Thatsachen.' Jeder Unbefangene, der meine Abhandlung kennt, wird sagen müssen, dass ich zum Vorbringen solcher Plattheiten durchaus keine Veranlassung gab; wer meine Schrift nicht kennt, der kann sich durch diese nämlichen Plattheiten zu der Meinung veranlasst fühlen, ich müsse wirklich zu Dergleichen gegründete Veranlassung gegeben haben. Theodorus Gerlach zu Basel, welcher in seiner Verranntheit sich sogar zu der dummen Aeusserung verleiten lässt, ich handle aus 'Zorn' und 'Leidenschaft, hätte die Sache kurz machen können. Sein gespreiztes Gerede konnte er vollständig weglassen, es dagegen versuchen, mich ebenso per partes zu widerlegen, wie ich selber per partes meine These durchführte. Dies hat er aber auch nicht mit einer einzigen Stelle versucht, es müsste denn z. B. eine Widerlegung genannt werden, wenn er gegen meine Thesis über das Romanhafte insbesondere der allerletzten Kapitel der Germania die Bemerkung macht, "Tacitus selbst habe den sagenhaften Charakter derselben zu verwischen niemals die Absicht gehabt." Wenn Dem so ist, so stimme ich ja vollständig mit Tacitus überein; ich habe aber in meiner Schrift S. 47 nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, Tacitus deute zwar in den Schlussworten *fabulosa* an, er habe aber nicht den Muth, die Sache geradezu für Das zu erklären was sie ist, für eine Thorheit. Dass indessen just die Schlussparthie des ganzen Schriftchens mit fast lauter

---

dass deshalb die ganze Germania werthlos wird. Aber freilich, es gibt auch Leute, die nicht zugeben, dass sich Tacitus je geirrt habe.

Digitized by Google

solchen Phantasiegebilden angefüllt ist, fällt doppelt schwer in die Wagschale, da sie gerade an dieser Stelle den Leser vollständig und mitten in dem Gebiete des Romans stehen lassen. Wenn Alles in der Germania so wäre wie eben dieser Schluss, so könnte und müsste man füglich das Ganze einen wirklichen Roman nennen, und ich stehe keinen Augenblick an, zu erklären, dass dieser Schluss mit der Würde einer historischen Schrift unvereinbar ist. Eben dieser Schluss allein beweist also schon ganz schlagend, dass die Germania als eine rein historische Schrift nicht gelten kann, sondern mindestens ebensosehr als eine politische und moralische Ergiessung, zu welcher allerdings auch Romanhaftes ergiebigen Stoff zu bieten vermag. Schlosser hat deswegen III, 1, 416 hierüber Folgendes gesagt. "Tacitus erwähnt der Finnischen Volksstämme Rohheit ihres Lebens, den mangelnden Ackerbau, die völlige Sorglosigkeit derselben für die Zukunft, die Entbehrungen aller Art, selbst des Obdachs und der Kleidung. Zu rühmen war Das nicht; er ergreift aber das Beispie, um seine Philosophie geltend zu machen, und die Kleinlichkeit der täglichen Sorgen, welche seine Mitbürger stets zwischen Furcht und Hoffnung schwebend erhalten, ins Licht zu stellen. Er erklärt gerade heraus, dass die Wahl zwischen der äussersten Sorglosigkeit und der kleinlichsten Sorge ihm schwer falle." Wenn Schlosser Recht hat, so ist Tacitus' Philosophie eine sehr kranke Philosophie, und ich nenne es auch jetzt, wie früher, 'bis zur Abgeschmacktheit abentheuerlich', dass er das Loos fast thierischer Menschen besonders glücklich preist.

Was Theodorus Gerlach zu Basel in Hannover gegen mich vorbrachte, ist als Bekämpfung meiner Schrift durchaus nichts, zugleich aber eine schlappige Wiederholung Dessen, was er schon mehrmals bei andern Gelegenheiten ebenfalls just in den Versammlungen der Philologen aufgetischt hat,[1]) eine Wiederholung namentlich Dessen, was die Einleitung zu seiner Bearbeitung der Germania, datirt vom Januar 1837, auszuführen sucht. Es finden sich in dieser

---

1) Versammlung zu Gotha (1841) S. 55 figg., wo die Idee der Germania fast gleichlautend behandelt und Tacitus besonders als politischer Prophet dargestellt wird; vgl. Zeitschrift der Basler Lehrer 1825. II.

Digitized by Google

Einleitung sogar ganz gleiche Worte, z. B. 'statistisch', zu wegwerfender Bezeichnung der historischen Genauigkeit, deren Fehlen in der Germania als ein Vorzug gelten muss. Auch weiss Gerlach hier wie in seiner hannoverschen Diatribe die Gegner schlagend dadurch zu widerlegen, dass er ihnen 'Beschränktheit', 'unreife Gedanken', und 'oberflächliche Kritik' vorwirft, während er sich getrost auf das hohe Ross seiner abgedroschenen Ueberschwenglichkeit erhebt, um von da herab in extremster Steigerung den Unsinn zu declamiren, "dass Tacitus durch die Unmittelbarkeit seines Geistes bis in die geheimsten Tiefen deutschen Sinnes eingedrungen." Dies sei mir das non plus ultra. Ohnehin nehme ich meine weder von Gerlach noch sonst von Jemand widerlegte[1]) Behauptung, 'dass die Germania Romanhaftes

1) Auch nicht von Herrn Hofr. Sauppe zu Göttingen, welcher sich in der Versammlung zu Hannover nach Beendigung der Heldenthat Gerlachs in ganz alberner Weise als den Buchhalter und Procuristen der Firma 'Philologie' gerirte und unter Einflechtung eines beleidigenden Spruches auch von meiner Abhandlung proclamirte, sie habe keine Spur hinterlassen und werde keine Spur hinterlassen. Ob sie bei Herrn Sauppe und Consorten eine Spur hinterlässt oder nicht, Dies kann mir sehr gleichgültig seyn; dass sie aber eine Spur hinterlässt, sieht man aus den mehrfachen Anfechtungen und dem Elend dieser Anfechtungen. So hat eben erst Schweizer in seiner Ausg. d. Germ. S. VIII folgendes Gerede: "Dieses Streben des Tacitus, das Gewöhnliche ungewöhnlich auszudrücken hat dazu geführt, der Germania den Tadel des Romanhaften anzuhängen", und S. X versichert er, "dass das Romanhafte nicht durch absichtlich schiefe Auffassung in die Germania gekommen sei." Das ist wirklich spasshaft: Schweizer bekennt also an zweiter Stelle selbst, dass Romanhaftes in der Germania sey. Was aber die Absichtlichkeit desselben betrifft, so habe ich wenigstens solche nie behauptet. Also widerlegt man mich.

Ich bin übrigens noch nicht fertig. Wölfflin sagt im Philologus 26, 158: 'Das Haschen nach rhetorischen Pointen und Antithesen ist gerade in der Germania unverkennbar: Baumstark nennt es das Romanhafte, geht übrigens zu weit.' Hierauf bemerke ich: Es ist mir nicht von fern eingefallen, unter dem Romanhaften das Haschen nach rhetorischem Effect zu verstehen, wovon sich Wölfflin überzeugen wird, wenn er meine Abhandlung lesen sollte. Dann aber wird er gut thun, sich künftig so absprechender Urtheile, wie er sich hier erlaubte, zu enthalten, wenn er dieselben nicht zugleich beweist. Das Nämliche soll sich auch Planck merken, welcher in seinen 'Beiträgen zur Erklärung der Germania' (1867) S. 23 mir in wirklich lächerlicher Weise "Masslosigkeit der Sprache und Heftigkeit des Urtheils" vorwirft,

Digitized by Google

enthalte', nicht blos nicht zurück, sondern erkläre ganz unumwunden, dass nicht allein die Germania, sondern auch die übrigen historischen Schriften des Tacitus diese Schwäche oder Stärke in einem gewissen Masse haben.

Statt eines an dieser Stelle unmöglichen Beweises dieser Behauptung begnüge ich mich für jetzt, um zu zeigen dass ich nicht allein stehe, das Urtheil des geistreichen und auch im Philologischen feinen englischen Geschichtschreibers Macaulay anzuführen, so sehr dasselbe die masslos gewordenen Vergötterer des Tacitus befremden mag. In seinem schönen Aufsatze über Machiavelli sagt er nämlich, bei

---

zwei Sachen, die um begriffen zu werden eine fast übermenschliche Logik verlangen: auch er hat die Pflicht, seine Behauptungen in dem nämlichen Grade zu beweisen, in welchem sie lächerlich und fast widersinnig sind. Leid thut es mir endlich, wenn ich hier auch Nipperdey nennen muss, denn auch von einem Manne seiner Art nehme ich keine unbewiesene Anschuldigung hin. In der fünften Auflage seiner Bearbeitung der Annalen sagt Derselbe S. XXXI. u. Folgendes. "Es ist in neuester Zeit Mode geworden (man möchte es eine Epidemie nennen, welche auch sehr tüchtige Forscher nicht verschont, bei Andern in Masslosigkeit und Unverstand sich zum Delirium gesteigert hat), die Zuverlässigkeit und Gerechtigkeit des Tacitus zu verdächtigen und ihm tendenziöse Färbung und Entstellung der Ereignisse vorzuwerfen." Und nun nennt er als solche Verkommene Siefers, Merivale, Stahr, Spengel, Karsten, Freytag, Hoffmann, und mich als den Verfasser des Aufsatzes über das Romanhafte in der Germania. "Diese Angriffe, sagt er dann weiter, beruhen fast durchaus nicht auf klaren und festen Beweisen, sondern auf willkürlichen Annahmen und subjectivem Ermessen, zum nicht geringen Theil auf Irrthümern und Entstellungen, auf einer Voreingenommenheit, welche selbst das am nächsten Liegende und Einfachste nicht erkennen lässt." Obgleich ich vielleicht aus dem Umstande, dass Nipperdey wenigstens den 'Angriffen' gegen die Germania noch verhältnissmässig die meiste Berechtigung zugesteht, schliessen darf, dass die schönen Sachen 'Epidemie' und 'Delirium' nicht auf mich gemünzt sind, so sehe ich mich dennoch berechtigt, dem Herrn zu bemerken, dass er gerade von dem Allem gar nichts bewiesen hat, was er Andern unter der Beschuldigung des Nichtbeweises vorwirft. Ich habe Das was ich behauptete bewiesen, und bin nicht widerlegt sondern blos angegriffen worden. Mag mich Nipperdey selbst widerlegen; ich werde, wenn ihm Das gelingt, widerrufen, denn, wie ich S. 61 meiner Schrift feierlich erklärte, ich habe sie geschrieben, "nur damit die Wahrheit gewinne, das letzte Ziel." Bis ich aber widerlegt bin, verbitte ich mir auch von Nipperdey eine Behandlung, wie er sich bereits erlaubt hat.

Digitized by Google

Besprechung von dessen florentinischer Geschichte, it is unquestionably *inaccurate*. But it is *elegant*, *lively* and *picturesque*. The reader, we believe, carries away from it a more vivid and more faithful impression of the national character and manners than from more correct accounts. The truth is, that the book belongs rather to *ancient* than to modern literature. It is in the style, not of Davila and Clarendon, but of Herodotus and Tacitus. The *classical* histories may almost be called romances *founded in fact*. The relation is, no doubt, in all its *principal* points, strictly true. But the numerous little incidents which heighten the interest, the words, the gestures, the looks, are evidently furnished by the *imagination of the author*. The fashion of later times is different. A more exact narrative is given by the writer. It may be doubted whether more exact notions are conveyed to the reader. The best portraits are perhaps those in which there is a slight mixture of *caricature;* and we are not certain, that the *best histories* are not those in which a little of the *exaggeration* of fictitious narrative is *judiciously* employed. Something is lost in *accuracy;* but much is gained in *effect*. The fainter lines are *neglected*; but the *great characteristic* features are imprinted on the *mind* for ever.

Für meinen weiter oben ausgesprochenen Satz, dass nicht allein die Germania sondern auch die übrigen historischen Schriften des Tacitus die Schwäche oder Stärke des Romanhaften in einem gewissen Masse haben, kann ich als einen beweisenden Beitrag auch Das anführen, was Emil Egli in seiner historischen Abhandlung 'Feldzüge in Armenien von 41—63 n. Chr., ein Beitrag zur Kritik des Tacitus' (in Büdinger's Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte I, 264—362) gründlich gezeigt hat. Er gelangt nämlich S. 333 zu dem Ergebniss: 'Die Geschichte der armenisch-parthischen Feldzüge nach Tacitus wird nach ihrer geschichtlichen und geographischen Seite durchaus von dem Gesichtspunkte einer verherrlichenden Lebensbeschreibung des Corbulo beherrscht", und "hierin sehen wir einen Anflug von romanartiger Behandlung der Geschichtschreibung;" auch scheut sich Egli keineswegs, diese Parthie der Annalen (im 13., 14.,

Digitized by Google

15. Buche) des Tacitus geradezu 'tendenziös' zu nennen (S. 331) und S. 325 zu erklären, "dass Tacitus mit der Geschichtschreibung eine besondere Personalrücksicht verbindet", und dass er sich dabei keineswegs als einen Schriftsteller zeigt, "der um der Sache, nicht um einer Person willen schreibt;" S. 330.[1])

Nipperdey S. XXXIII fühlt sich durch diese Darlegungen eines Forschers, dessen Arbeit er 'vortrefflich' zu nennen gezwungen ist, unangenehm verstimmt, wird aber wohl, ohne dass wir es ausdrücklich versichern, überzeugt seyn, dass er auch Egli nicht widerlegt hat. Die freie Action über Tacitus hat begonnen und lässt sich nicht mehr unterdrücken: der Geschichtschreiber steht augenblicklich in einer schwierigen Lage, aus welcher er jeden Falls nicht ohne einige Minderung seines bisherigen Ansehens hervorgehen wird. Ich verweise hier auf Das, was ich weiter unten über seine Abhängigkeit von Andern und über den ganzen Charakter seines historiographischen Verfahrens mittheilen werde.

Also, was Gerlach mir vorwirft, dass ich verkehrter Weise das Wort 'Romanhaft' gebraucht und mich dadurch in ein "unseliges Irrsal" verlaufen, das ist auch Egli's schwere Sünde, das ist just das speciellе und ausdrückliche Wort, dessen sich Macaulay bedient, um das Eigenthümlichste der classischen Geschichtschreibung sogar überhaupt zu bezeichnen. Gerlach mag also zusehen, ob ich durch den Gebrauch dieses Wortes[2]) denjenigen Standpunkt verloren oder umgekehrt recht festgehalten

1) Weiter unten, im 5. Kapitel dieser Besprechung, wird von der historischen Selbständigkeit oder Unselbständigkeit, von der historischen Strenge oder Biegsamkeit des Tacitus gesprochen, woraus sich ergeben mag, dass man in diesen Dingen selbstdenkenden Menschen nicht zuviel zumuthen darf und dass namentlich ich nicht unwürdig von diesem Geschichtschreiber und der Art seiner Quellenbenutzung denke, wohl aber Andere, und zwar solche, welchen man blindlings zu trauen nur zu sehr gewöhnt ist.

2) Teuffel in der Einleitung zu seiner Uebersetzung bedient sich des Ausdrucks 'romantisch' zur Bezeichnung der hier in Rede stehenden Sache, was ohne Zweifel das Nämliche sagen soll. Wenn er dabei erklärt, die Germania sei kein 'Roman', so sagt er ebenfalls dasselbe was ich sage.

Digitized by Google

habe, welcher bei Betrachtung des Tacitus vorwalten soll. Für das Urtheil Macaulay's über diesen Geschichtschreiber ist es jeden Falls sehr bezeichnend, dass er ihn just mit Herodotus zusammen stellt; wodurch er sagen will, bei Tacitus stehe es mit dem Romanhaften ohngefähr ebenso wie bei Herodotus; ein ungemein fruchtbarer Gedanke, wodurch aber nicht gesagt wird, die Geschichte des Herodotus sei ein Roman, sondern nur, sie "enthalte Romanhaftes", was ohne Zweifel kein ruhig Denkender heute verneinen oder als eine Herabsetzung des Herodotus als histor. Künstlers oder als histor. Quelle auffassen wird.[1]) Fruchtbar ferner ist dieser Ausspruch Macaulay's auch deshalb, weil wir dadurch abgehalten werden, zu meinen, Tacitus müsse mit Thucydides zusammen gestellt werden, von dem er himmelweit entfernt ist, obgleich allerdings selbst bei dem ernsten und strengen Thucydides das Element des Romanhaften nicht ganz fehlt, wie seine 38 Reden beweisen, jene Werke von 'Dichtung und Wahrheit', ein Charakter, von welchem man sich aus seinen eigenen Worten I, 22 überzeugen muss, denn er bekennt offen die dabei schaffende Thätigkeit der politischen Phantasie.[2])

Wirklich fast spasshaft ist es endlich, dass der nämliche Gerlach, welcher mir mein Urtheil übel nimmt, ganz eigentlich gerade in den Fehler verfällt, welchen er mir fälschlich vorwirft. Tacitus nennt c. 2 Germanien informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque, und c. 5 in universum silvis horridam aut paludibus foedam. Das wollen bekanntlich unsre germanistischen Feuerköpfe nicht leiden, und unter ihnen auch Gerlach nicht, welcher in seinen Bemerkungen zur Germania S. 66—74 den Tacitus, ohne sich freilich des Wortes zu bedienen, und nicht blos Diesen sondern auch Plinius zu Romanschreibern macht, und zu diesem Zwecke auch die Stellen c. 34 über die Sage von den Säulen des Hercules, c. 45 über den Untergang der

---

1) Vergl. meine Bemerkungen im Philologus XIX, 639.

2) Dieses 'Dichtung und Wahrheit', das Kind der politischen Phantasie, herrscht also ohngefähr in dem fünften Theil des ganzen Thucydides; denn die 38 directen Reden füllen über 180 Kapitel, während das Ganze etwa 900 Kapitel zählt. Wie steht es also mit dem Romanhaften sogar im Thucydides?!

Digitized by Google

Sonne, und c. 46 über die thiergestaltigen Hellusier und Oxionen ebenso herbeizieht, wie auch ich dieselben als Beweise des Romanhaften in der Germania angeführt habe. In Bezug auf Plinius' Schilderung der german. Urwälder XVI, 2 sagt aber Gerlach S. 67: 'Niemand wird hier die Thätigkeit einer mit Liebe in dem Gebiete des Ausserordentlichen weilenden Phantasie verkennen; welche Richtung, wie schon im Geschmack der Zeit begründet, namentlich auch auf Tacitus' Darstellung germ. Natur und Sitten (wohlgemerkt: auch der Sitten, also in der ganzen Germania) scheint übergegangen zu seyn (warum blos: scheint? Hat Gerlach kein Urtheil?). Man vergleiche nur die Schilderung des Marsches längs der Gestade des Meeres Ann. I, 70, und II, 23. 24 die Erzählung von dem Schiffbruche der Flotte des Germanicus." Also auch in den Annalen, nicht blos in der Germania, ist Tacitus romanhaft?! Plinius' aus Autopsie stammende Beschreibung der Chauken XVI, 1 veranlasst Gerlach S. 72 zu folgender, auch den Tacitus einschliessenden Bemerkung: 'Die Urtheile der Römer können hier kein grosses Gewicht haben, weil die rhetorisirende Richtung der Zeit so wie Nationalstolz den unbefangenen Blick sehr häufig trübten.' Auch die Nachrichten Mela's verdienen nach Gerlach keinen Glauben, 'weil überhaupt gezweifelt werden kann, ob mehr als eine höchst unbestimmte Tradition seiner Angabe zu Grunde liegt', obgleich Gerlach anerkennen muss, dass 'die Wälder und Sümpfe Germaniens fast sprüchwörtlich waren.' Allein 'diese allgemeinen und deswegen (!) schiefen Urtheile entstanden offenbar, weil einzelne Angaben zu einer unklaren Gesammtanschauung durch die Phantasie umgestaltet wurden'; und trotz aller bestimmten Nachrichten der Römer 'scheint die Nachwirkung früherer Traditionen und allgemein verbreiteter Vorurtheile einer richtigen Auffassung, namentlich der klimatischen Verhältnisse hinderlich gewesen zu seyn.'

Ich meine, die klimatischen Verhältnisse konnten von den Römern am wahrsten und sichersten geschildert werden, habe aber von meinem Standpunkte nichts dagegen, wenn Gerlach den Tacitus sogar in diesen Dingen zum Phantasie-Schriftsteller macht.

Diejenigen, welche sich bei Würdigung der Germania

Digitized by Google

in ungezügelte Ausbrüche einer wild aufgeregten Phantasie verlaufen, sind ohne Ausnahme Deutsche, und erst in unsrem Jahrhundert hat diese Leidenschaft sich in's Uebermass gesteigert.[1]) Wir werden also am Ende, wenn Das so fortgeht, uns an fremde Gelehrte wenden müssen, falls wir das Bedürfniss einer ruhigen Auffassung einmal fühlen sollten. Ich sage 'ruhige Auffassung', und muss mein Bedauern darüber ausdrücken, dass gerade bei denen welche über die deutsche Urzeit forschen diese ruhige Auffassung immer mehr schwindet. So ergeht sich namentlich auch Waitz S. 21 in einem wahren Stelzenschritt in folgender Declamation. "Tacitus, der grösste, dessen das römische Kaiserthum sich rühmt, einer der ersten aller Zeiten, hat den Germanen eine eigene Darstellung gewidmet, ein Buch, in dem jede Zeile, wie von dem ernsten Sinn und scharfen Blick, so von dem Interesse des Autors für den Gegenstand, von der Liebe, mit welcher die Arbeit unternommen ist, Zeugniss gibt. Es ist derselbe Historiker, der die Geschichte der Heimath und dessen er selbst Zeuge war voll Mitgefühl und in anschaulicher Lebendigkeit aufzeichnet, der auch das fremde Volk in seiner Eigenthümlichkeit auffassen verstand und zu beschreiben würdigte. Er sah seine Bedeutung, er erkannte es in seinen Schwächen, aber auch in seiner Grösse. Im Einzelnen mochte er sich täuschen, oder nicht völlig unterrichtet seyn: mehr auf fremde Berichte als auf eigene Anschauung war er angewiesen; mit einer gewissen Vorliebe legt er den Einrichtungen die er fand tiefere sittliche Gedanken unter, auch wohl solche die dem Volke fremd oder nicht zum Bewusstseyn gekommen waren. Aber der Charakter der Deutschen, ihr Leben, ihre Institutionen, ich möchte hinzusetzen ihre Zukunft hat er richtig erfasst: ein Volk eigenster Natur, von allen andern die der Welt des Alterthums angehören und bekannt waren, trotz ursprünglicher Stammesgemeinschaft, verschieden."

Wenn wir nun fragen, was der Inhalt dieser schimmernden Worte ist, so ergibt sich:

---

1) Müller, in der Einleitung zu seiner Uebersetzung der Germania, theilt Stellen Anderer mit, welche solche Verherrlichung enthalten. Ich fühle keinen Beruf, noch Weiteres zusammen zu tragen, nenne aber noch das Buch von Hoffmeister.

Digitized by Google

1. Tacitus, welcher auch über röm. Geschichte geschrieben, hat die Germania mit Interesse und Liebe für seinen Gegenstand verfasst. Streng genommen: eine Plattheit.

2. Die Schrift hat nicht blos Vorzüge, sondern auch Schwächen, darunter die Schwäche der reflectirten Fiction.

3. Dennoch ist seine Schilderung wahr und vortrefflich, und ebenso vortrefflich waren die Germanen selbst.

Die zwei ersten Sätze sind wahr und konnten mit Ruhe ohne allen Wortschwall gesagt werden, namentlich ohne den fast lächerlichen Wortschwall über Tacitus selbst; der dritte Satz aber enthält a) eine petitio principii, und b) eine, für wissenschaftliche Forschung nicht fruchtbare, nationale und patriotische Phantasie. Die petitio principii liegt offen darin, dass Waitz das Wahrheitvolle der Schilderung der Germanen aus der Vortrefflichkeit der Germanen selbst ableitet, diese Vortrefflichkeit der Germanen aber just aus der Germania des Tacitus erst erkannt und deducirt werden muss. Keine petitio principii läge vor, wenn die angeblich so wahrheitsvoll von Tacitus geschilderte Vortrefflichkeit der Germanen aus einer andern zuverlässigen und älteren Quelle, von Tacitus ganz unabhängig, constatirt wäre. Dies ist aber keineswegs der Fall, da insbesondere die von Cäsar stammende Schilderung zwar charakteristisch ist, aber keineswegs panegyrisch, von Andern gar nicht zu sprechen.[1])

Für den ersten Anblick dürfte man sich also wundern, wie Waitz in einem systematisch doctrinellen Buche eine so bombastische Schilderung seiner Hauptquelle geben mochte, statt in eine ruhige Prüfung derselben einzutreten. Bei genauerer Erwägnng findet man aber, dass eine solche ernste Prüfung, bei welcher er die entgegengesetzten Ansichten hätte mittheilen und widerlegen müssen, nicht in seinem

---

1) Ganz ebenso benimmt sich Köpke, welcher S. 222 versichert, gegenüber den Früheren, welche Nebelbilder von Skythen u. A. geliefert, habe Tacitus die von ihm genau gekannten Germanen nicht nach jener Schablone geschildert, er habe den Germanen gegeben was ihnen gebührte, frei von der falschen Ueberlieferung; sein Bild sei historische Wahrheit; und noch entschiedener betont Köpke S. 221 seine 'genaue Kenntniss der Germanen, die im Leben des Volkes selbst und in dessen eigenen Zeugnissen volle Bestätigung gefunden hat.' Non assequor.

Digitized by Google

Interesse lag. Zugleich hat er ganz conform mit dem durch sein Buch eingehaltenen Verfahren die Germania zwar über Alles erhoben, aber doch erklärt, 'Tacitus mochte im Einzelnen sich täuschen oder nicht völlig unterrichtet seyn.' Auf diese Weise erhält nämlich Waitz die Hinterthür, überall wo die Germania seinen systematischen Absichten und Ansichten nicht entspricht oder nicht genügt, dieselbe entweder ganz zu verlassen oder doch nach seinem Bedürfnisse zu drehen; ein Verfahren, von welchem ich in meinem vorliegenden Buche eine grosse Anzahl schlagender Einzelfälle besprechen werde, ein Verfahren, welches, nicht blos von Waitz sondern auch von Andern festgehalten, der gesunden und richtigen Erklärung der Germania nicht wenig Nachtheil gebracht hat und in meiner Arbeit zum Schutze der Germania zuzückgewiesen wird.

Indem ich übrigens von dem Umstande nicht spreche, dass Waitz bei der Gelegenheit auch nicht ein Wort von Cäsar redet, muss ich mich über diese einseitige Anpreisung der Germania besonders deshalb wundern, weil es ja nur zu fest steht, dass just aus dieser so verschieden aufgefassten Germania die verschiedensten Resultate abgeleitet werden. Selbst auf die Gefahr, dass Waitz sich aus Pallmann's Ansichten gar nichts macht, was uns andern Leuten ganz gleichgültig seyn wird, will ich fragen, ob es eine volle Unwahrheit ist, wenn der Letztere I, 16 sagt: 'Tacitus' germanischer Staat ist in seinen Consequenzen schliesslich ein Räuberstaat, und dahin ist man bei Darstellung der deutschen Vorzeit, mit Tacitus als unantastbarem Führer, unbewusster Weise gewöhnlich gelangt. Es lässt sich Das fast schlagend nachweisen, wenn man dem rechtlichen Zustande, in welchem die Germanen der Germania auftreten, bei gewissen Momenten zu Leibe geht und die Inconsequenzen einzelner Bemerkungen zu der ganzen Darstellung verfolgt. Aus diesem Grunde konnte Tacitus nach allen Seiten hin so leicht dazu benutzt werden, um ganz verschiedene Ansichten vom altgermanischen Staate zu unterstüzen. Deshalb aber gibt die Germania eben kein volles Bild des altdeutschen Rechtslebens, ist keine glatte, zuverlässige Quelle, kein Satz in ihr beweist etwas ohne von einem Commentare begleitet zu seyn.'

Digitized by Google

Weit entfernt, diese Aeusserung in ihrer Ganzheit zu unterschreiben, erkläre ich doch unumwunden, dass sie eben so viel Berechtigung hat, als die extrem entgegengesetzte schrankenlose Anpreisung der Germania. Ich werde also auch sagen dürfen, dass mir die von Waitz gegebene Anrühmung, für denkende Menschen werthlos, ebenso gleichgültig ist, als es mir sehr willkommen gewesen wäre, bei ihm eine ernste, ruhige, Alles abwägende Prüfung der Germania zu finden, verbunden mit Anführung und Beurtheilung der verschiedenen und entgegengesetzten Meinungen. Wir finden Dies aber nicht; ja, Waitz ist sogar, wie bereits oben bemerkt wurde, der Frage ausgewichen, ob Tacitus aus Autopsie berichte, eine Frage von der grössten Wichtigkeit, namentlich wenn man der Germania eine so durchschlagende Bedeutung zu verleihen sucht. Deshalb hat es auch nicht das mindeste Gewicht, wenn Waitz, ohne jedes Wort des Beweises, behauptet, meine Abhandlung über das Romanhafte in der Germania habe wegen "Uebertreibung" mit Recht Widerspruch hervorgerufen, und nur so viel könne man mir zugeben, dass Tacitus mit einer gewissen Vorliebe den Einrichtungen die er fand tiefere sittliche Gedanken unterlege, welche dem Volke fremd oder nicht zum Bewusstseyn gekommen waren. Obgleich ich nun Waitz gerne das Zeugniss gebe, dass er sich anständiger benimmt, als der oben S. 72 charakterisirte aufgeblasene Absprecher, so muss ich doch bekennen, dass sein Ausspruch für mich ohne alles Gewicht und Bedeutung ist. Ich verlange Gegenbeweise, ich verlange Widerlegung, und Dies um so mehr, als meine Darlegung nirgends in's Blaue geht und der Inhalt derselben vor mir von Niemand producirt wurde, ein Punkt, welchen ich ganz besonders betone.

Viertes Kapitel.

Historischer Werth der Germania.

Es ist zur Genüge bekannt, dass Tacitus sich selbst in der Kenntniss der römischen Geschichte starke Blössen

Digitized by Google

gegeben hat[1]): wird man daraus ein Vorurtheil höchster Glaubwürdigkeit für ihn schöpfen, wenn er von den Germanen spricht, diesem sehr fremden Volke? Gewiss nicht; und zwar um so weniger, wenn Stellen genug aus seiner Germania selbst vorhanden sind, welche das Gegentheil beweisen. Wietersheim III, 203 bemerkt, man dürfe bei den Römern, "für die nur das Nationale und Praktische Werth und Bedeutung hatte", die Idee der Wissenschaft an sich nicht erwarten, und fährt dann fort: "Gibt doch selbst Tacitus, den man nach seiner wunderwürdigen Schrift über die Sitten der Germanen hiervon allein ausnehmen möchte, den schlagendsten Beleg für diese Behauptung in seiner Abhandlung über die Juden Hist. V, 2—6, deren merkwürdiges Gemisch der absurdesten Fabeln mit einzelnen Zügen von Wahrheit selbst einem Zöglinge unserer Dorfschulen Staunen und Lächeln abnöthigen würde." Wenn Tacitus also nicht blos im Römischen irrte, sondern, was das Ausländische[2]) betrifft, in Betreff der Juden so ganz

1) Ich brauche Dies nicht erst zu beweisen, da die Sache hinreichend constatirt ist. Man übersehe die Stellen, welche im Register zu Schweglers röm. Gesch. S. 369 angeführt sind, und beherzige folgende Worte von Schwegler selbst. "Tacitus' antiquarische Angaben sind fast alle falsch, mindestens des Irrthums sehr verdächtig. Sein Ausspruch über die Decemviralgesetzgebung, mittelbar über den Verfassungskampf der Stände (Ann. III, 27) lässt sich nur aus einer sehr mangelhaften Kenntniss und einer sehr oberflächlichen Auffassung jenes Zeitraums erklären." I, 115. n. 2. Vergl. Nipperdey S. XXIX.

2) Diese Berichte und Urtheile des Tacitus über die Juden und die Christen, gegen welche schon im Alterthum protestirt wurde, zuerst von Tertullianus, der um 200 n. Chr. lebte, also chronologisch dem Tacitus nahe steht, beschäftigen fortan die entschuldigende Kritik der Schlaffheit, welcher es vergönnt ist, Alles so zu drehen, dass es klappt. Die Bedeutung, in welcher ich diese Punkte berühre, werden dieselben aber stets haben, und diese Bedeutung wird stets Denen im Wege stehen, welche von der Glaubwürdigkeit des Tacitus nur Vortreffliches zu sagen wissen. Darum ist auch Alles was jüngst Ch. Pansch in seinem Eutiner Programm von 1867 zur Vertheidigung dieser absoluten Glaubwürdigkeit über die vorliegende Sache darlegt, in der Hauptsache erfolglos, wenn auch nicht ohne Geschick vorgetragen. Erfolglos erscheint dem ruhig prüfenden Blicke auch Das was Nipperdey zur Beschönigung vorbringt. In der Einleitung seiner Ausgabe der Annalen S. XXIX sagt er nämlich: "Die bedeutendsten seiner Irrthümer (Nipperdey zählt ihrer gar Manche auf) über die Christen und über die

Digitized by Google

abscheulich irrte, wenn er, wie ich hinzusetze, von so wenig freiem, tiefer dringendem Geiste war, dass er das 44. Kapitel des 15. Buches der Annalen schreiben konnte,[1]) was sich unsre christlichen Anrühmer desselben merken mögen, so wird man wohl annehmen dürfen, dass auch in Betreff der Germanen, bei deren Betrachtung er ohnehin in einer nicht ganz gesunden Geistesverfassung war, Fehler werden untergelaufen seyn, Fehler des Mangels hinreichender Nachrichten (objectiv), Fehler des Mangels hinreichender Gründlichkeit (subjectiv), da er sich ja sogar in dem was ihm zunächst lag nicht die ganze Mühe gründlicher Erforschung gab. Wietersheim muss deshalb Vorgesch. S. 73 diese 'wunderwürdige' Germania um ein Gutes herunter drücken, indem er bekennt, diese Germania sei 'mehr auf Totaleffect, als Detailwahrheit berechnet', ein in der That äusserst bedenklicher Zustand, welcher die Schrift als Quelle sehr kritisch benutzen heisst.[1]) Als Beleg seines Ausspruchs führt

---

Juden finden ihre Entschuldigung in der in den höheren Ständen jener Zeit allgemein herrschenden Anschauung, welche mit vornehmer Verachtung auf beide meist den niederen Ständen angehörenden Classen herabsah, eigene Forschung über sie nicht der Mühe werth hielt und der Belehrung verschlossen war, so dass mildere Ansichten, wie sie Plinius über die Christen ep. ad Traj. 96 ausspricht, nachdem er durch sein Amt zu einer Untersuchung gezwungen war, seltene Ausnahmen sind." Durch diese vermeintliche Entschuldigung stellt Nipperdey seinen Helden erst recht nachdrücklich tief, da er ihn unter die Masse stellt, und seine hierauf bezügliche Kritik ist so ganz eigentlich die der Schlaffheit. Für die Frage aber, wie das historische Urtheil des Tacitus gegenüber den Dingen der Germanen beschaffen seyn mag, ist nicht blos der hier in Rede stehende Irrthum selbst, sondern auch, und mehr noch die Art bedenklich, wie man ihn überall und in Allem vortrefflich und unfehlbar zu machen sucht.

1) Der locus de fide Tacito habenda ist sehr vielfach behandelt und hat wirklich eine eigene Literatur. In Bezug auf Tacitus' Glaubwürdigkeit überhaupt und namentlich in seinen Werken über römische Geschichte handelt Ch. Pansch in dem Eutiner Programm, wo S. 3 die Sache mit Stahr vorangestellt wird und S. 12 Tacitus' histor. Grundsätze mit seinen eigenen Worten vertreten. In Betreff der Germania nenne ich, mit Uebergehung des Aelteren, Folgendes. Welter de fide Taciti in rebus Germann. (1847); Braumüller de Germaniae Tac. fide et auctoritate (1868); Hoff S. 11—24; Böttticher, Lex. Tac. prolg. XVII sqq.; die Einwürfe dagegen behandelt besonders Hoff S. 21, welcher S. 22 von den wirklichen Irrthümern handelt, und S. 23

Digitized by Google

Wietersheim dabei an, dass Tacitus "irrthümlich Provincielles zum Allgemeinen erhebe", eine fatale Vermengung, welche der Zuverlässigkeit ungemein im Wege steht. Auf das Nämliche kommt Wietersheim I, 363 von Neuem zu sprechen, und wiederholt die Beschuldigung der Ungenauigkeit. Ueber die Cimbern und Teutonen ältester Erscheinung zu irren könnte dem Auctor nicht gar zu hoch angerechnet werden; Wietersheim Vorgesch. S. 49 bekennt aber geradezu, dass Tacitus sogar und "gerade über die Kimbrer seiner Zeit offenbar im Dunkeln tappt."

In Betreff der Casuarier, deren ganze Existenz sich auf c. 34 der Germania gründet, bemerkt Wietersheim I, 295, diese Stelle gehöre zu denen, welche den Mangel eines klaren Bildes von den Sondersitzen der germanischen Stämme recht anschaulich machen, was sich besonders dadurch erkläre, dass er die Germania lange vor seinen Annalen schrieb, also die Berichte über Germanicus' Kriegszüge damals unstreitig selbst noch nicht kannte, indem sich aus letzteren das, wo nicht Irrige, doch mindestens ganz Unvollständige, ja selbst Unklare jener Angabe über die Casuarier genügend ergeben haben würde. Und überhaupt ist zu bemerken, dass ja zwischen der Germania und den grösseren histor. Werken namentlich den Annalen des Tacitus auch sonst noch gar manche Widersprüche sich zeigen, ein Umstand welcher nicht eben eine besondere Steigerung der Quellen-Auctorität dieser Schrift bewirkt oder sie gar zu einer absolut wahren Quelle macht; hat dieser Umstand doch sogar die Behauptung der Unächtheit der Germania hervorgerufen, während freilich Horkel sich nicht durch so etwas beunruhigen lässt, denn S. 639 versichert er auf das Bestimmteste, 'die grossen Werke beglaubigen und erklären das kleinere.'

Wenn sich übrigens bei Tacitus namentlich im Ethnographischen solche Schwächen zeigen, so folgt daraus noch lange nicht, dass diese ganze Parthie seines Buches ebenso beschaffen sei, was völlig gegen die Wahrheit wäre, sondern nur soviel, dass auch dieser Umstand zeigt, die Germania habe ihre unleugbaren Schwächen. Dies geben

---

bekennt, dass nicht alle Nachrichten in der Germania gleich treu und zuverlässig seyen.

Digitized by Google

auch thatsächlich sogar Jene zu, welche, in ihren Worten das Ganze über Mass verherrlichend, dennoch bei der Behandlung der verschiedenen Fragen des urdeutschen Alterthums nicht selten die Angaben des Tacitus zu berichtigen oder doch aus Andern, meistens aber aus sich selbst zu ergänzen gezwungen und bereit sind.

Dem völlig Unrichtigen steht nämlich in solchen Dingen das Unvollständige und Mangelhafte ganz nahe, weil eine blos theilweise oder halbe Wahrheit dem Irrthum sehr verwandt ist. Und in diesem Punkte der Vollständigkeit vermisst man in der Germania gar Vieles, da sie eben eine blose Skizze ist. Mit besonderem Nachdrucke darf und muss Dies gerade über die Stücke gesagt werden, welche das Staats- und Rechtswesen der Germanen schildern. Sie enthalten Vieles, aber doch zu wenig für ein vollständiges Bild; und Pallmann I, 16 nennt die Germania in diesem Punkte mit Recht ein Fragment, obgleich dieselbe auch als Fragment ein unschätzbares Werk genannt werden müsse. 'Die Germania, sagt Pallmann, ist in staatsrechtlicher Beziehung ebenso ein Fragment, wie sie nach anderer Seite eine Tendenzschrift ist. Während wir in ihr die schmeichelhafte Schilderung unsrer Vorfahren als ein Compliment hinnehmen, vergessen wir, dass auf der andern Seite in den Annalen und Historien ganz andre Schlaglichter fallen. Man hat deshalb fälschlich die Germania dem Tacitus abgesprochen. Mag Gerlach diesen Gedanken immerhin unreif nennen; überzeugend sind seine Ausführungen über die Vollkommenheit der Germania, und ich meine besonders in staatsrechtlicher Beziehung, nicht. Tacitus wollte nicht den germanischen Staat als solchen schildern, sondern suchte mit Vorliebe die Züge hervor, welche den erschlafften Römern eine Anregung und eine Mahnung seyn konnten, und da spielen denn die kriegerischen Momente und die kriegerische Organisation, in welcher der Staat der Germanen den Römern gegenüber als Feind auftritt und gefährlich ist, eine wichtigere Rolle, als der Friedenszustand und das eigentliche Rechtsleben. Tacitus hätte aber den german. Staat vielleicht nicht einmal richtig und unbefangen darstellen können, auch wenn er es wollte. Denn er sah das Rechtsleben der Barbaren mit derselben Gleichgiltigkeit an, wie

Digitized by Google

alle Römer; und wenn er die sittlichen Zustände so liebevoll malt, dann sind weniger die Germanen daran Schuld, als die Römer, für welche er ein drohendes Naturbild zeichnen will." Pallmann verharrt auch II, 37 bei dieser Ansicht und rechnet dort, wo er überhaupt von den lückenhaften Quellen der deutschen Urgeschichte spricht, unter diese ganz besonders auch die Germania, mit der Bemerkung, "wie die Lücke im Tacitus ausgefüllt werden soll und ob sich der germ. Staat aus Tacitus und dem histor. Material bis zur Zeit der Leges mit Sicherheit noch reconstruiren lassen wird, bleibt eine schwer zu beantwortende Frage."

In diesen Bemerkungen Pallmann's ist manches Schiefe und Unrichtige, manches Uebertriebene; sie können aber doch nicht ohne Weiteres falsch genannt werden. Immerdar steht soviel fest, dass die Germania bei ihrer skizzenhaften Natur nicht selten ihren Gegenstand so kurz behandelt, dass dadurch die volle Kenntniss der ganzen Sachen unmöglich wird. Das Skizzenhafte und Fragmentarische in den Darstellungen steht also der klaren und vollständigen Erkenntniss hindernd im Wege und schwächt den Werth dieser Quelle, welche durch solchen Mangel verhältnissmässig ungenau wird.[1])

1) Nipperdey handelt in seiner wirklich geistreichen Charakteristik des ganzen Stils von Tacitus (obgleich er dabei etwas in das Panegyrische verfällt) S. XXXIX auch von der Kürze des Auctors. Er weiss dabei nur von Vorzüglichem zu sprechen, die brevitas Taciti ist immer nur eine virtus, und er betont, dass Tacitus keine Seite seines Stils mit mehr Kunst und Absichtlichkeit ausgebildet habe, als diese, welche seinem innersten Wesen entspreche, 'denn (sagt er) die Rede jedes ernsten Mannes ist kurz'; die Kürze sei deshalb auch überall nicht sein Zweck, sondern das Mittel, auf das Gefühl des Lesers zu wirken. Dieser letzte Punkt bestätigt sich jeden Falls auch in der Germania, wo der Zweck der Belehrung nur zu oft das Gegentheil der Kürze wünschenswerth macht, die Absicht des Schriftstellers aber, welcher mehr auf die Stimmung des Lesers als auf dessen genaue Belehrung giebt, die Kürze selbst im Uebermass anstrebt. Nipperdey hätte deshalb gut gethan, wenn er mit einem Worte auch die Fehler und schlimmen Folgen der Taciteischen Kürze anerkannt und beleuchtet hätte. Für die Germania wenigstens wird er ohne Zweifel diese Fehler nicht in Abrede stellen, da er offenbar hinneigt, dieser Schrift unter allen Werken des Tacitus in stilistischer Beziehung die niederste Stelle anzuweisen; denn S.XLI sagt er: "Die Germania ist etwas schwülstig und mit nicht immer correcten Sentenzen überladen."

Digitized by Google

Es gibt aber auch eine weitere Ungenauigkeit in der Form und Sprache, wenn die Bedeutung und der Begriff der einzelnen Worte nicht absolut klar ist, nicht ausgemacht, nicht fest. Dies ist um so mehr der Fall, wenn die ganze stilistische Darstellung nicht sowohl dem Verstande dient, der durchsichtige Bestimmtheit verlangt, als der Phantasie und dem Gefühle, welche sich mehr eines gewissen Helldunkels bestreben. Das Letztere ist bekanntlich mehr als gut in allen Schriften des Tacitus daheim, an dem Mangel der Bestimmtheit einzelner Bezeichungen fehlt es aber insbesondere in der Germania weniger als recht ist. Schon Köpke[1]) hat auf diesen letzten Punkt ernstlich aufmerksam gemacht, indem er S. 13 sagt: 'Bei der Erklärung der Worte des Tacitus hat man es bisweilen als einen Grundsatz vorangestellt, der durch die Würde des Geschichtschreibers bedingt scheint, dass er, der seine Worte so sorgfältig erwäge, verschiedenartige Verhältnisse niemals durch einen und denselben Ausdruck habe bezeichnen können. Im Allgemeinen wird Das Jeder zugeben, aber zu bedenken ist doch, nicht als Augenzeuge schrieb Tacitus, sondern nach fremden Berichten, über Zustände, welche mit den römischen nichts gemein hatten, oft in sich schwankend und unbestimmt, und daher nicht genau aufzufassen waren. Es war schwierig, vielleicht unmöglich, überall einen einzig zulässigen Ausdruck aufzufinden und ihn stets in demselben Sinne anzuwenden. Auch fehlt es nicht an Beispielen, dass Tacitus verschiedene Verhältnisse mit demselben Worte bezeichnete."

In diesen Worten Köpke's, deren Behaunptung er nicht blos aufstellt sondern auch durch schlagende Beispiele beweist, ist nun zwar allerdings vorzüglich von der formellen Ungenauigkeit die Rede, er berührt aber zugleich auch die sachliche Ungenauigkeit, welche natürlich die formelle stets zur Begleiterin hat. Und leider muss man, wenn redlich, bekennen, diese so natürliche, aber auch so schädliche Verschlingung der formellen und materiellen Ungenauigkeit liegt in der Germania nur zu oft und in sehr wichtigen

1) Noch entschiedener und ausführlicher spricht über diesen Punkt auch Wittmann S. 75—79 mit ausdrücklicher Beziehung auf das Wort *princeps*.

Digitized by Google

Punkten geradezu auf der Hand. Das allerschlagendste Beispiel zeigt sich namentlich und unbezweifelt in dem Gebrauche des Wortes *princeps*. Denn wenn man auch zugibt, dass die mit diesem Worte verbundenen Wirren nicht alle dem Auctor zur Last fallen, sondern guten Theils Denjenigen, welche demselben heute Gewalt anthun, so bleibt doch ausgemacht, dass die von ihm erwähnten *Principes* nicht sämmtlich gleich seyn konnten, weder nach dem Quantum noch nach dem Quale; er aber hat hierüber auch nicht ein andeutendes Wort gesagt, nicht die mindeste Erklärung gegeben, was freilich Waitz zu seiner ebenso gezwungenen als unrichtigen und unhaltbaren Theorie verleitet hat. Und um nicht noch andere Ausdrücke in den Bereich dieser Kritik zu ziehen, mache ich weiter darauf aufmerksam, mit welcher masslosen Unbestimmtheit speciell die principes *comitatus* stets eingeführt werden, eine Sache, welche die ganze Beschreibung der Gefolgschaften zu einer wahren Qual der Ausleger macht, und fortwährend die grösste Verwirrung auch unter den Systematikern hervorruft. Nur materielle und formelle Ungenauigkeit in engem Bunde machen, (was mit den principes zusammenhängt), in gleicher Weise die Frage über die *concilia* so unsicher. Doch, ich breche hier ab, da mein Buch an vielen Stellen diese ungünstige Seite der Germania berühren wird. Das aber muss ich noch zum Schlusse dieser Erörterung hervorhebend anführen, dass just aus diesen Missverhältnissen die Uneinigkeit der Neueren in der Würdigung der Germania unselig weit geht; denn (das Schlimmste in der Sache) die Einen preisen Das in derselben, was Andere mit allem Fug für ungenau zu erklären gezwungen sind, als die Genauigkeit selbst. Wilda bei Richter S. 326 rühmt überschwenglich die "fast an's Spielende grenzende Künstlichkeit", mit welcher Tacitus die verschiedenen Gegenstände mit einander verbinde, und preist S. 325 emphatisch dessen "bewunderungswürdigen Tact und Tiefblick bei Beschreibung der Gefolge." Auch weiss er sehr bestimmt, dass c. 15 nicht mehr zur Beschreibung der öffentlichen Verhältnisse gehört, sondern dass von da an das Privatleben geschildert werde. Woher weiss Dies Wilda? Es scheint, seine erhitzte Phantasie liess ihn nicht wahrnehmen, dass wenigstens

Digitized by Google

im zweiten Theils des 15. Kapitels ganz entschieden von Staatssachen die Rede ist, und dass Tacitus, wenn er wirklich mit den Anfangsworten *Quoties bella non ineunt* etc. nicht mehr von Oeffentlichem sprechen wollte, von dem doch bis dahin die Rede war, einen so wichtigen Uebergang durch irgend etwas andeuten musste, was er aber ganz unterliess. Wilda hilft sich freilich dadurch, dass er sagt, die Gefolgschaften hätten keinen öffentlichen Charakter, sondern 'treten blos durch ihren Einfluss, ihre Wirksamkeit aus dem Wesen privativer Verbindungen heraus.' Wenn man ihm Dies auch zugibt, obschon nicht Alle es zugeben und die Art dagegen spricht, wie im c. 13 zu dem comitatus übergegangen wird, so bleibt der Missstand in Betreff des Verhältnisses mit dem c. 15 dennoch, und es bleibt auch der weitere Missstand, dass in Folge mangelnder Genauigkeit unsicher bleibt, von welchen Leuten im ersten Theil dieses Kapitels die Rede ist. Wie Tacitus die Sache darstellt, ist hier nicht blos von den eigentlichen Männern des Kriegshandwerkes die Rede, sondern von der Lebensweise aller freien Deutschen, und so versteht die Stelle auch Waitz; damit werden wir aber vollständig in das Gebiet des Romans und des rein Unmöglichen versetzt, und mehr noch durch die abentheuerliche, aller Wahrscheinlichkeit ermangelnde Bemerkung, dass nicht blos das Hauswesen sondern sogar der ganze Ackerbau blos von Weibern, Greisen und andern Schwächlingen besorgt werde, wornach es also gar keine eigentlichen Bauern gegeben hätte, was doch kein vernünftiger Mensch je glauben wird. Dass ausserdem die Schilderung des Geleitwesens einerseits durch Idealisirung in das Phantastische eintritt, andrerseits aber an bestimmter Klarheit sehr Viel zu wünschen übrig lässt, ist Beides gemeinschaftlich eine Folge der materiellen und formellen Ungenauigkeit, deren sich der Auctor schuldig macht. Wittmann sagt deshalb mit Recht S. 88 Folgendes. "Wenn man sich lediglich an die Schilderung hält, welche Tacitus von dem Comitate entwirft, so wird man (dafür geben alle bisherigen so gelehrten Forschungen Zeugniss) für immer darauf verzichten müssen, zu einem klaren, allgemein annehmbaren Zeugnisse zu gelangen. Wie hoch man nun auch Tacitus' schriftstellerisches Talent anschlagen mag, so viel

ist wohl unbestreitbar, dass auf seiner Ausdrucksweise vielfach Dunkelheit ruht, welche nur gebannt werden kann, wenn die uns besser bekannten Zustände der Folgezeit, welche sich aus den von ihm geschilderten entwickelt haben, als Commentar zu Rathe gezogen werden. Tacitus' Schilderung bleibt daher, wenn man sich zumal auf sie allein oder auch nur vorzugsweise auf sie beschränkt, immer unverständlich und dunkel." Wenn also die verschiedenen Gelehrten durch ihre ganz verschiednen Meinungen über eine und dieselbe Stelle der Germania thatsächlich beweisen, dass Dunkelheit und Ungenauigkeit vorliegt, so ist das Merkwürdigste bei dieser merkwürdigen Sache, wenn selbst der nämliche Gelehrte in der nämlichen Stelle zugleich Ungenauigkeit und Genauigkeit zu finden weiss. Derselbe Wittmann, dessen berechtigte Worte so eben angeführt wurden, findet dennoch S. 95 in der Beschreibung des Comitates just in Betreff des schwierigsten Punktes dieser Frage Alles in bester Ordnung. Tacitus nennt nämlich die Gefolgsherren ganz allgemein, ohne irgend welche genauere Bezeichnung, *principes*, lässt es also völlig dunkel, ob alle principes Comitate hatten und haben konnten, oder nur einzelne Besondere. Dennoch weiss Wittmann hierüber ganz bestimmte Auskunft gerade aus Tacitus zu geben. "Tacitus, sagt er, nennt die Gefolgsherren als solche mit dem Ausdruck *principes*, sie mochten Könige, Volksfürsten, oder auch Gaugrafen, oder Edle im Allgemeinen seyn. Dies geht deutlich aus jenem Kapitel der Germania hervor, in welchem er den Comitat beschreibt. Er hatte kein anders Wort für 'Gefolgsfürsten', bezeichnet aber diese principes in der Beschreibung, welche er von dem Comitate entwirft, so genau, und unterscheidet sie dadurch von den übrigen principes, zumal von den Gaugrafen, so klar und bestimmt, dass hierüber kaum ein Zweifel möglich ist." Risum teneatis?

Es ist also eine unleugbare Beschaffenheit der Germania, dass an gar manchen recht wichtigen Stellen über ihren Sinn die allerverschiedensten Meinungen auftreten. Dies hat zu dem Extrem geführt, dass Manche geradezu den Auctor für nicht unterrichtet von den deutschen Zuständen erklärten, oder für oberflächlich und nachlässig in ihrer

Digitized by Google

Schilderung, wie denn z. B. Luden I, 165 dessen Angaben über die deutschen Könige ohne Umschweif der Ungenauigkeit oder Gleichgültigkeit zuschreibt. Dieses Extrem soll jedoch mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden, und nur soviel steht fest, dass die Germania mit Kritik benutzt werden muss. Dies aber steht desto sicherer fest. Höchst wahrscheinlich würde man sich auch in ein so extremes Urtheil nie verirrt oder geradezu verlaufen haben, läge nicht in der so gewöhnlichen masslosen Schilderung und Anpreisung dieser Schrift eine drängende Herausforderung zu extrem hyperkritischer Opposition. Dass man sich, wie ausser Allem Zweifel liegt, an gar manchen Stellen über Mangelhaftigkeit und Ungenauigkeit zu beklagen hat, ist eine unleugbare Thatsache. Dennoch gibt es fortan Leute, die sogar Dies nicht anerkennen wollen, und Johannes von Müller sagt sogar (was Wietersheim 'schön' nennt): 'Tacitus war kurz, weil er so klar war, so klar, weil er Alles durchschaute.' Was soll der unbefangene Forscher zu solcher völligen Thorheit unbesonnenen Wortgeklingels sagen? Was soll man sagen, wenn nicht blos Deutsche also sprechen, die man durch patriotische Erregtheit entschuldigen kann, sondern auch Fremde, unter ihnen Montesquieu, welcher declamirt: 'il est court, cet ouvrage, il est vrai; mais c'est Tacite, qui abrégeait tout, *parcequ'il voyait tout.*'

Der erwähnte Ausspruch von Johannes von Müller ist so sehr das Aeusserste der phantastischen Uebertreibung, dass ich vollkommen überzeugt bin, heute wird sich auch gar Niemand so weit verirren. Tacitus hat namentlich in den Dingen der Germanen nicht Alles durchschaut, er ist sich sogar selbst nicht immer klar gewesen, wie ich in meiner Abhandlung über das Romanhafte durch Beispiele gezeigt habe, und nicht wegen dieser vorgeblichen absoluten Klarheit ist er kurz, sondern aus andern Gründen, unter welchen der Ernst seiner Darstellung besonders zu nennen ist, doch nicht allein. Es gibt nämlich auch eine rhetorisirende absichtliche Kürze, und diese beherrscht den Tacitus fast bis zur Affectation mehr als gut ist, damit zusammenhängend, dass seine Schriften ohne Ausnahme nicht sowohl Belehrung erstreben, als Wirkung. Dass aber die Germania ganz eigentlich von diesem Gesichtspunkte der

Digitized by Google

beabsichtigten Wirkung zu betrachten ist, geht namentlich aus eben diesem Umstande einer an das Extrem gränzenden Kürze hervor, die so viele Stellen derselben zu wirklichen Räthseln macht. Horkel, welcher sich natürlich hüten muss so offen zu sprechen wie ich, gibt S. 629 seiner hierauf bezüglichen Ueberzeugung in folgenden, von Uebertreibung nicht ganz freien Worten Ausdruck. "Ein ungemein reicher Stoff, die grösste Fülle von Einzelheiten ist in den engsten Raum zusammengedrängt; nirgends wird ein Gedanke in gefälliger Ausführlichkeit nach seinem ganzen Gehalte ausgebreitet, nirgends erweitert sich der Ausdruck zu rednerischer Rundung. In schärfster Gliederung tritt Nachricht an Nachricht, Satz an Satz: kein Taciteisches Werk ist so herbe und so starr in der Form, als gerade die Germania. Man irrt wohl nicht, wenn man in der übertriebenen, wenigstens einseitigen Strenge, mit der hier die Sprache nach den Gesetzen gehandhabt wird, welche Tacitus als die Grundgesetze historischer Darstellung erkannte, nach den Gesetzen der Schärfe und Kürze, ein Zeichen davon erblickt, dass diese Einsicht ihm noch nicht zur Natur geworden war, dass er vielleicht zu weit ging, nur um desto sicherer den entgegengesetzten Abweg zu vermeiden. Mitwirkend mag freilich die Fülle und die Art des Stoffes gewesen seyn; aber wir müssten wenigstens errathen können, was denn zur Vereinigung sovieler Einzelheiten in einer solchen Enge genöthigt habe, wenn wir nicht grösseres Gewicht auf des Verfassers freie Selbstbestimmung legen sollten."

Ich wiederhole, Horkel übertreibt etwas und zwar absichtlich, weil er die Germania zu einem Excurs der Historien machen möchte; ein Excurs muss aber vernünftiger Weise möglichst kurz seyn. Da ihm nun dieser Gedanke einmal im Kopf steckt, so nimmt er auch Anstoss daran, dass die Germania kein Proömium habe, während ein solches in der oder jener Art den übrigen Schriften des Tacitus nicht fehle, — eine bewunderungswürdige Logik der Pedanterei, welche wir sich selbst überlassen. Ist denn Horkel auch gar nicht eingefallen, dass Cäsar, ebenfalls ohne Proömium, seine Commentarien mit *Gallia omnis* beginnt? Damit will ich aber nicht sagen, dass Tacitus den Cäsar copirt

Digitized by Google

habe, obgleich dieser thatsächliche Hinblick auf die Anfangsworte einer seiner vornehmsten Quellen sehr natürlich wäre: ich will nur sagen, so gut Cäsar, welcher kurz schreibt, sein Buch also beginnen konnte, ebenso gut konnte Tacitus, welcher sehr kurz schreibt, in gleicher Weise beginnen. Und noch viel weniger will ich sagen, dass die Ausleger des 'Germania omnis' damit irgend etwas leisten, wenn sie, wie z. B. jüngst wieder Schweizer, Cäsar's 'Gallia omnis' anführen und daran die abstruse staunenswerthe Bemerkung knüpfen, dieses 'Germania *omnis*' bezeichne 'das in seinen Theilen zusammengenommene, gesammte Germanien.' Wer braucht eine solche stumpfsinnige Plattheit? Vergl. meine Bemerkung in den Jahrbb. f. Philol. 1869. I, S. 862, woraus hervorgeht, dass die ganze erste Anmerkung Schweizer's in seiner Ausgabe grundfalsch ist. Ex ungue leonem.

"Es ist ein Grundfehler, dass man ganz allgemein bei der Germania von der Voraussetzung ausgeht, als wenn Tacitus in Dem, was er von den Germanen berichtet, durchaus unfehlbar sei. Doch wird ein Jeder einsehen, dass eine solche Annahme, wenn sie nicht durch triftige Gründe unterstützt wird, höchst willkürlich und unkritisch ist, und es ist darum unerlässliche Pflicht, diese Kritik vorher anzustellen, ehe man darauf ausgeht, alle andern Nachrichten der Alten über die Germanen in das Prokrustes-Bett des Tacitus zu zwingen. Die Germania muss nur aus sich selbst und den übrigen Schriften des Tacitus ihrem Inhalte nach erläutert werden, mit Zuziehung der Schriftsteller, die Tacitus als Quellen hat benutzen können; und immer muss Das, was Tacitus berichtet, als seine individuelle Ansicht betrachtet werden, nicht als etwas, das apodictische Gewissheit hätte, oder mit dem alle andern Nachrichten Anderer müssten in Uebereinstimmung gebracht werden. Vor Allem darf keine tiefere Bedeutung in den Worten gesucht werden, als darin liegt, sondern der nächste und einfachste Sinn ist immer der richtigste; überhaupt muss alle Willkürlichkeit und vorgefasste Absicht in der Erklärung vermieden werden, wodurch vielleicht diesem Schriftsteller am allermeisten ist geschadet worden."

Ich habe diese Worte von Becker S. 19 aus dem Grunde hierher gesetzt, damit man sehe, dass ich nicht

Digitized by Google

allein stehe, wenn ich in die unkritischen Ueberschwenglichkeiten Anderer nicht einstimme, und wenn ich verlange, dass diese herrliche Quelle unsrer Kenntniss der deutschen Urzustände mit aller Hochachtung, aber zugleich auch und gerade deshalb, mit fester Kritik behandelt und benützt werde. Tacitus selber hat die Schrift ganz gewiss nicht in dem Sinne verfasst, dass sie je die Bedeutung und Eigenschaft einer eigentlichen Quellenschrift erhalte; sie hat aber nun einmal, der Lauf der Geschichte wollte es so, diese Bedeutung und diese Eigenschaft, und zwar in hervorragender Stellung. Will man sie heute nicht sowohl in diesem Sinne und in dieser Auffassung lesen, sondern als eine erhebende Anpreisung der deutschen Nation und als eine süsse Befriedigung patriotischen Hochgefühls, so wird die dazu in hohem Grade geeignete Germania der nüchternen und strengen Behandlung der kalten Kritik durchaus nicht bedürfen noch die Zudringlichkeit dieser Kritik zu dulden haben. Diejenigen, welche in ihr mit solchem Genusse schwelgen, mögen aber in ihrer warmen Lust die Berechtigung Derer nicht vergessen, die dieses kostbare Denkmal der classischen Tradition voll Ehrfurcht, aber auch voll Ernst und mit jener Gründlichkeit behandeln, welche das Recht und die Pflicht der Wissenschaft ist.

Damit schliessen wir unsre Besprechung des Gegenstandes, nachdem wir gezeigt:

1. Tacitus berichtet nicht aus Autopsie.

2. Er berichtet aber unter Benützung der ihm zu Gebot stehenden Quellen im Ganzen gründlich ohne ein abhängiger Affe zu seyn.

3. Die Germania ist nicht blos eine Schrift der reinen Belehrung sondern auch des ethisch-politischen Ergusses: Beides zugleich, Keines allein.

4. Sie hat neben ihren unleugbaren Vorzügen auch unleugbare Schwächen und Fehler.

5. Sie muss genommen werden wie sie ist, geschützt gegen Corruption der historischen und politischen Systematik und Baukunst.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Frage der Selbständigkeit des Tacitus.

Ich muss über diese Sache, wenn auch widerstrebenden Herzens, etwas eingehender sprechen. Wölfflin handelt im Philol. 26, 121—34 von den 'stilistischen Vorbildern' des Tacitus, und bezeichnet S. 122—29 den Sallustius, S. 129—30 den Livius, unter den Dichtern S. 130—132 Virgilius, S. 132—34 den Horatius als die Glücklichen, 'nach welchen Tacitus seinen Stil gebildet.' Was heisst denn aber nun Stil? Wölfflin versteht darunter offenbar einzelne Ausdrücke, einzelne Wendungen, einzelne Verbindungen, und sucht aus den genannten glücklichen Auctoren solche Einzelheiten aufzujagen und zusammen zu treiben, zu welchen sich in Tacitus' Schriften gewisse Aehnlichkeiten zeigen lassen, die aber bisweilen null oder aber so gering sind, dass das grammatische Mikroskop nothwendig wird. Und diese ähnelnden Ausdrücke soll der vergötterte Tacitus nicht aus sich, nicht aus seiner Beherrschung der lateinischen Sprache frei geschöpft und geschaffen, sondern armseligst erborgt und erbettelt haben. Würde man diese Frage aufwerfen, "welche Schriftsteller der gesammten römischen Literatur erscheinen bei der Betrachtung der stilistischen Kunstvollendung des Tacitus in ihrem Gesammtwesen als die Einflussreichsten", so hätte eine dadurch hervorgerufene mit Geist geführte Untersuchung ein Interesse, das eines genialen Schriftstellers wie Tacitus und der theilnehmenden Aufmerksamkeit denkender Menschen würdig wäre. Die Frage aber, bei welchem Auctor hat Tacitus die Stelle entlehnt, in welchem hat er jenen Ausdruck aufgestöbert, diese Frage und andere ähnliche sind einen Tacitus entwürdigend, ihre Aufstellung ist ein Zeichen von Beschränktheit, ihre mühsam gelehrte Beantwortung kein Verdienst, kaum eine erlaubte Spielerei, und vielleicht sogar ein wahres testimonium paupertatis. Ich habe deshalb durchaus weder Beruf noch Veranlassung, in das Specielle dieses Gegenstandes, welchen Wölfflin namentlich zwischen Tacitus und Sallustius[1]) bis zum wahr-

1) Luc. Müller, Gesch. d. Philologie in den Niederlanden S. 106, sagt in einer Abwehr gegen Bake's Uebertreibungen: 'Selbst bei

Digitized by Google

haft Lächerlichen verfolgt, genauer einzugehen; und muss anerkennen, dass sogar Zernial S. 6 in seinem schlechten Latein gut zu verstehen gibt, man solle doch diese Sache, obgleich ihr auch seine eigene Genitiv-Speculation einiger Maassen huldigt, nicht gar zu weit treiben.

Wenn wir übrigens diese formale Verkehrtheit als etwas Unschuldiges sich selbst überlassen können, vorausgesetzt dass sie sich nicht zugleich der Textescorruption schuldig macht, wie z. B. bei Köchly und Wölfflin der Fall ist, so verliert dieselbe diese ihre natürliche Unschuld alsbald, wie sie den sehr gefährlichen weiteren Schritt versucht, auf den Grund solcher vermeinten stilistischen Sclaverei des Tacitus auch dessen Inhalts-Abhängigkeit von den nämlichen Auctoren zu behaupten. Dies haben aber wirklich in besonderer Anstrengung zwei Gelehrte versucht. Köpke nämlich hat den Schluss seines Buches S. 208—226 mit einer solchen Kraftentwicklung ausgefüllt, und Wiedemann hat, als Köpke's Fortsetzer, in den 'Forschungen zur deutsch. Geschichte' IV, S. 173—94 den von seinem Vormann versuchten Beweis, dass Sallustius die sachliche Hauptquelle der Germania des Tacitus sei, zur Vollendung zu bringen gesucht. Köpke geht in seiner Tendenz, die Abhängigkeit des Tacitus zu zeigen, so weit, dass er ihm S. 221 sogar das Eigenthum des Gedankens c. 19 plus valent boni mores quam bonae leges abspricht, weil der nämliche Gedanke, obgleich gewiss ein vollberechtigtes Eigenthum jedes vernünftigen Menschen, auch bei Früheren und namentlich bei Sallust ausgesprochen wird; auch behauptet er zur allgemeinen Begründung seiner Thesis S. 221 mit übertreibender Bestimmtheit, dass 'bereits im Augusteischen Zeitalter die Schilderung des Lebens der östlichen und nördlichen Germanen zu einem Lieblingsthema der Römer geworden, nach dem Dichter und Geschichtschreiber mit gleichem Eifer griffen." Insbesondere hebt er hervor, dass Sallustius in

---

Tacitus ist der Einfluss des ihm mehr moralisch als stilistisch geistesverwandten Sallustius, obschon unverkennbar, doch verhältnissmässig gering.' In der Anmerkung setzt er dann noch bei: 'Sehr einseitig und leicht zu widerlegen ist auch Ruhnkens Meinung, dass Vellejus und die übrigen Historiker, deserto eloquentissimo Livio, sich wetteifernd zur Nachahmung Sallusts begeben hätten.'

Digitized by Google

seinen Historiae, welche den Zeitraum von 78 bis 67 n. Chr. umfassten, bei der Schilderung der Donauländer Veranlassung gefunden, die Sitten der Germanen zu behandeln, wie zwei Fragmente beweisen, andeutend, dass Sallustius dabei von Cäsar's Beschreibung ausging. Horaz in dem Gemälde der Geten Carm. III, 24, Virgil in der Schilderung der Skythen Georg. III, 349, Trogus Pompejus in der Behandlung desselben Themas bei Justin. II, 2 haben alle aus Sallust geschöpft, und dieser Sallust habe seiner Seits den Cäsar kopirt, und endlich habe auch Tacitus seine Sache aus dem nämlichen Sallustius, besonders da zwischen diesen Beiden überdies so grosse stilistische Aehnlichkeit herrsche. Köpke fühlt aber am Schlusse dieser Demonstration doch, welch unendlicher Armseligkeit er den vergötterten Tacitus in die Arme stösst, er sucht sich deshalb zu ermannen, und bricht S. 222 in die, solchem Gebahren gegenüber frappante, Declamation aus: 'Tacitus hatte die Germanen besser kennen gelernt, um sie nach der Schablone zu schildern, mit scharfem Blicke hat er das Zusammengeworfene kritisch gesondert, das Ungehörige entfernt, und den Germanen gegeben was ihnen gebührte; er hat sich von der falschen Ueberlieferung befreit, und statt des farblos gewordenen Bildes die historische Wahrheit in ihr Recht eingesetzt.' Das heisst im Ganzen: Tacitus war von Sallust abhängig, er war aber unabhängig. Wie viel vernünftiger wäre, zu sagen: Tacitus war ein Geist und ein unabhängiger Schriftsteller, er hat aber seine Vorgänger gekannt und berücksichtigt.[1])

Ganz ebenso wie bei Köpke lautet die Sache bei Wiedemann, welcher Das, was Jener versuchte, zur Evidenz erheben will, und zwar wie er sagt, durch "eine Reihe von Combinationen". und durch die Anwendung "einer Methode der Beweisführung, welche freilich eine andere und weniger positive als die übliche ist." Wenn diese (in der That sehr unpositive) Methode 'für ausreichend erachtet

1) Sinn und Verstand hat es auch, wenn man umgekehrt zu zeigen sucht, wie die Späteren den Tacitus nachahmten, wozu Wölfflin einen lobenswerthen, obgleich auch nicht ganz haltbaren Beitrag geliefert hat im Philologus 29, 557—560.

Digitized by Google

wird', so gelangen wir, sagt er S. 189, zu der Erkenntniss, 'dass Tacitus in der allgemeinen Beschreibung der Sitten und Lebensweise der Germanen, soweit sie sich nicht unmittelbar auf das Gemeinwesen beziehen, auf die Charakteristik zurückgegangen ist, welche Sallust von denselben in den Historien gegeben hatte: dessen Darstellung war für ihn die leitende Quelle." Ja, Wiedemann weiss sogar ganz speciell, dass Tacitus nur an einer Stelle die Anordnung verlassen hat, welche Sallust ihm gewisser Maassen als Erbschaft überliefert hatte, und "dass er an Stelle des rein logischen Princips der Anordnung, welchem Sallust gefolgt war, das Gesetz der Ideen-Association hat treten lassen." Hiermit noch nicht zufrieden behauptet auch Wiedemann, wie vor ihm Köpke gethan, ganz allgemein, dass Tacitus seine eingestreuten Sentenzen ebenfalls von Sallust entlehnt habe, wobei S. 188 die grossartige Aeusserung gemacht wird: "Es ist bemerkenswerth, dass bereits bei den älteren Historikern der Gegensatz der natürlichen und unmittelbaren Sittlichkeit zur Legalität ihren Ausdruck gefunden hat." Nun ja, das mag für den und jenen bemerkenswerth seyn; bemerkenswerther ist es aber, wenigstens für uns, dass sich die Gelehrsamkeit so weit verirren kann, so etwas bemerkenswerth zu finden und zu glauben, Tacitus sei ein so armseliger Affe gewesen, dass er, in dem Zeitalter der Sentenzen, seine Sentenzen von Andern entlehnen und von andern Schriftstellern abschreiben musste. Nur noch ein Schritt, und dieser Jammermensch Tacitus wird zum völligen Plagiarius.

Nun höre man aber erst, was dieser paene plagiarius, der Kopist des Sallustius, dennoch auf seinem kümmerlichen Wege Grosses geleistet hat! "Seine Darstellung erreicht, in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Charakter der Taciteischen Historiographie, eine malerische, der dichterischen Weise nah verwandte Anschaulichkeit, jene tief ergreifende Wirkung, welche dem Schriftsteller Aufgabe und Ziel der Darstellung war."

In diesem für den ersten Blick sehr rühmenden Ausspruche liegt aber zugleich das Bekenntniss, Tacitus' Verdienst sei lediglich nur das der Darstellung, so dass er den Charakter des forschenden Kenners ganz verliert und

Digitized by Google

seine Germania nichts ist, als ein rhetorisch-poetisches Kunstwerk. Der eigentlich positive und streng historische Werth der Schrift verschwindet auf diese Weise ganz, und damit man hierüber nicht im Zweifel sei, erklärt Wiedemann S. 189 geradezu, die Germania, den Anschauungskreis der antiken Historiographie überragend, habe die Darstellung fremder Volksthümlichkeit an sich zum Zweck, "nach der innerhalb der Schranken einer bestimmten Nationalität zur Wirklichkeit gewordenen Idee der Menschheit," — "nicht, nach äusserlichen Verhältnissen und der seltsamen oder auffälligen Oberfläche der Erscheinung, sondern nach ihrem (d. h. der Volksthümlichkeit) eigensten, innersten Wesen ihrem sittlichen Princip."

Also nicht eine Beschreibung des Landes und Volkes der Germanen, wie wir bisher meinten und noch meinen, ist dieses "vielfach gedeutete Denkmal der antiken Historiographie", sondern eine philosophisch-ethische Abhandlung auf Grund eines dazu passend befundenen Volksthums. "Die Germania steht unter den Geschichtwerken des Alterthums einzig da in der allseitigen Erfassung Desjenigen, wie die Bedingtheit von äussern Einflüssen, die Bethätigung des angestammten Volksgeistes, deren Wechselwirkung ihren Ausdruck finden; in dem Tiefsinn der Erkenntniss, dass Einrichtungen, Sitten und Gebräuche, Manifestationen einer bestimmten Vorstellungsweise, bestimmter moralischer Anlagen sind; in der Kunst der Darstellung, mit welcher die vereinzelten Züge zu einem Gesammtbilde vereinigt sind, das innere Leben so klar entfaltet, das allgemein Menschliche in seiner Bedeutsamkeit hervorgehoben wird."

Hiermit sind wir offenbar an der Grenze des Verstandesmässigen angelangt, und haben zu unsrer Ueberraschung vernommen, wie ein Affe fremder Vocabeln, ein armer Borger fremder Gedanken, ein Kopist fremder Darstellung dennoch ein ganz selbstständiger höchster Geschichtschreiber und ein tiefsinnig-philosophischer Darleger der Idee der Menschheit seyn kann.

Mag Dem übrigens seyn wie ihm wolle, für mich steht es fest, dass Tacitus' Germania bei solcher Beurtheilung in ihrer Bedeutung als historische Quelle nur verliert, und dass es ebenso widerwärtig als widersinnig erscheinen muss,

Digitized by Google

wenn ihr Verfasser in dem einen Augenblicke zum Affen, in dem andern zum Gotte gemacht wird.

Nach diesem Excurse trete ich in den früheren Zusammenhang zurück.

Dass ich nicht zu viel sage, zeigen folgende Worte von Wiedemann S. 186. "Für Tacitus hat unzweifelhaft die Sprache Sallusts das reichhaltigste Mittel der Darstellung geboten. Es finden sich gewisse Eigenthümlichkeiten des Sprachgebrauchs in grammatikalischer und lexicalischer Hinsicht im Bereich der ganzen uns erhaltenen Latinität nur bei Sallust und Tacitus, oder kehren einzig bei denjenigen Schriftstellern wieder, welche ihrer Auctorität in stilistischer Beziehung überhaupt folgen. Sodann hat Tacitus phraseologische Verbindungen und weniger umfangreiche Satzgefüge wörtlich aus Sallust entlehnt. Die Uebergänge zur Vermittlung des Zusammenhangs in der Darstellung zeigen vielfach bei Beiden Spuren einer unverkennbaren Verwandtschaft. Auffallender gewiss noch ist es, dass Beschreibungen von Schlachten und Charakteristiken von Personen, welche wir bei Tacitus lesen, bisweilen mit Beibehaltung derselben Worte bestimmten Stellen Sallusts nachgebildet sind. Ihm endlich ist Tacitus auch in der Fassung der Sentenzen gefolgt, welche er der Darstellung des rein Thatsächlichen einfügt, in der Form der Betrachtungen, durch welche er auf die allgemeinen Beziehungen der Ereignisse hinweist. Wir erkennen hieraus Zweierlei. Erstens hat Tacitus den Geschichtwerken Sallusts ein sorgfältiges und eingehendes Studium gewidmet, da er selbst Einzelheiten des Sprachgebrauchs, selbst den Vorzug derjenigen Stellen, welche ihm besonders gelungen schienen, nicht unbeachtet liess. Sodann hielt er Nachbildungen aus der Darstellung desselben dem Charakter der eigenen Geschichtschreibung für angemessen. Tacitus liebt es überhaupt, sich der Ueberlieferung auch der Form nach anzuschliessen; theils überträgt er Stellen aus älteren Autoren, neben Sallust vorzüglich aus Virgil und Livius, theils folgt er seinen Quellen auch im Wortlaut und in der ganzen äusseren Fassung." Wiedemann beruft sich bei seiner Verhandlung auf Roscher, in den Berichten der sächs. Gesellschaft X (1858),

Digitized by Google

S. 87; Linker, in den Verhandlungen der Philol. Vers. zu Frankfurt S. 119, und auf Kritz Sall. opp. T. III, p. 237 ff. und Kritz, die Fragmente des Sallust neu geordnet und erklärt, in den wissensch. Berichten der Erfurter Akademie 1857 S. 283 ff., sowie in dessen Prolegg. zu seiner Ausgabe der Germania S. 7. Von diesen Allen hat aber Keiner die Sache so weit getrieben, wie Wiedemann.

Indem ich mich auf die oben S. 99 angeführte Bemerkung von L. Müller beziehe, bemerke ich vorliegendem Extrem gegenüber kurz Folgendes. Man weiss ganz bestimmt, dass Sallustius auch in den elendesten Kaiserzeiten seine warmen Verehrer hatte: er war nicht vergessen, er war wohl bekannt. Tacitus konnte also sicher seyn, dass man eine so weit gehende fast sclavische Abhängigkeit von Sallust in seinem eigenen Werke beim ersten Blick entdecken und von allen Seiten als eine Schwäche ohne Schonung tadeln würde. Dennoch hat er sich zum armen Nachtreter des Sallustius gemacht, einen Tadel auch von seinen Gegnern deshalb nicht zu dulden gehabt, und stets das Ansehen eines Schriftstellers und Geschichtschreibers genossen, welchen Waitz S. 21 "den Grössten nennt, dessen das römische Kaiserreich sich rühmt, Einen der Ersten aller Zeiten." Man überlege und erkläre dieses Räthsel. Man überlege und erkläre das weitere Räthsel, wie es psychologisch möglich sei, dass ein Geist hoher Begabung, zugleich im Besitze der vollsten rhetorischen Bildung und Befähigung, dennoch gerade hierin bei Andern betteln ging.

Das bisher Besprochene bezieht sich rein nur auf die Form, auf die sprachliche und stilistische Darstellung in den Werken des Tacitus. Man ist aber, wie natürlich, nicht hierbei stehen geblieben, sondern hat, in nöthigender Consequenz, die Frage von der Selbständigkeit des Tacitus auch in das Gebiet des Realen d. h. des historischen Inhaltes seiner Werke eintreten lassen. Und der nämliche Wiedemann, welcher in erster Beziehung zu Resultaten gelangte, die für Tacitus so ungünstig seyn würden, hat S. 193 zum Zwecke der Bekräftigung seiner kühnen Behauptung den Umstand, dass namentlich mit Plutarch die Darstellung des Tacitus von der Geschichte der Imperatoren Galba und Otho ganz genau übereinstimmt, dahin ausgebeutet, dass

Digitized by Google

er zu dem Resultate kam, Tacitus habe die nämliche Quelle abgeschrieben, welche Plutarch nebst Suetonius abgeschrieben hätten, und zwar wörtlich abgeschrieben.

Dieser Punkt erscheint aber von solcher Bedeutung für die Würdigung des Tacitus als Geschichtschreiber und überhaupt als Schriftsteller, dass ich mich gedrungen fühle, den Stand dieser bedenklichen Sache in möglichst kurzem Ueberblicke darzustellen.

1.

Die eben erwähnte Behauptung Wiedemann's (in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. IV) hat das Datum 1864. Der nämliche Wiedemann hatte aber schon 1857 in seiner Abhandlung De Tacito, Plutarcho, Cassio Dione scriptoribus imperatorum Galbae et Othonis zu zeigen gesucht, dass Tacitus an den betreffenden Stellen der zwei ersten Bücher der Historien für das Leben Galba's den Plinius, Plutarch den Plinius und Cluvius, Suetonius den Cluvius benützt hätten, für die Geschichte Otho's aber alle drei gemeinschaftlich den Plinius.[1])

2.

Einen Schritt weiter ging H. Peter im Jahre 1865 in der Schrift: Die Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer; denn er gelangt zu dem Resultat, dass Tacitus, Suetonius, und Plutarchus nur eine Quelle vor sich gehabt hätten, und zwar Cluvius Rufus, welcher über die Zeiten Nero's, Galba's, Otho's, und Vitellius geschrieben hatte.[2])

---

1) Früher als Wiedemann, im Jahre 1851, hatte Hirzel in einem Stuttgarter Schulprogramm eine ausführliche Comparatio eorum quae de imperatoribus Galba et Ottone relata legimus apud Tacitum Plutarchum Dionem Cassium instituta cum ad illorum scriptorum indolem tum ad fontium ex quibus hauserint rationem pernoscendam veröffentlicht und zuerst den Satz zu beweisen gesucht, dass Tacitus und Plutarchus aus derselben Quelle ihren Stoff geschöpft hätten. Weil er aber nicht annehmen mochte, dass Beide ein Buch eines Dritten benutzt, behauptete er, sie hätten die *acta diurna Populi Romani* zur gemeinschaftlichen Quelle gehabt, eine Ansicht, welche durch das Wesen und die Beschaffenheit jener *acta* unmöglich gemacht und deshalb von Niemand getheilt wird.

2) In der Zeit zwischen Wiedemann (1857) und Peter (1865) publicirte 1860 A. Schmidt das Jenaer Programm: De quibusdam

Digitized by Google

3.

Was Peter im Jahr 1865 behauptete, hat Th. Mommsen im Jahr 1870 von Neuem und in weiterem Umfange zu erweisen gesucht in dem Aufsatze (der Zeitschrift Hermes IV, 295—325): "Cornelius Tacitus und Cluvius Rufus." Ich hebe aus dieser Darlegung im Folgenden die wichtigsten Hauptsätze hervor.

1) Den Zeitverhältnissen nach sind die in Frage stehenden Schriften des Tacitus und Plutarchus entweder gleichzeitig herausgegeben (etwa um das Jahr 105) oder wahrscheinlich die Plutarchs etwas früher als die des Tacitus. Danach ist es bedenklich, bei Plutarch Benutzung des Tacitus anzunehmen, während die umgekehrte Annahme sich aus naheliegenden Gründen als von Haus aus unzulässig darstellt. Beide Schriften erscheinen einander gegenüber vielmehr als selbständig. Was also aus äusseren Gründen sich ergiebt, bestätigt ihre innere Beschaffenheit in allen Stücken. Wo sich Uebereinstimmung bei ihnen findet, die auf Ableitung aus derselben Quelle beruht, da hat nicht ein Schriftsteller aus dem andern geschöpft, sondern Beide mittel- oder unmittelbar aus demselben verlorenen Werke.

Ich glaube, es wird kaum nöthig seyn, auf das Hypothetische und Nichtzwingende dieser Behauptungen von Mommsen S. 298 aufmerksam zu machen; doch hebe ich die Willkür in der Zeitbestimmung mit Nachdruck hervor.

2. Nach einer vergleichenden Zusammenstellung der sich entsprechenden Stellen bei Tacitus und Plutarch spricht Mommsen S. 306 aus, dass Beide nicht blos aus der gleichen für uns verlorenen Quelle geschöpft haben, sondern dass diese sowohl für Plutarch als für Tacitus die Haupt-, ja in gewissem Sinne wahrscheinlich für Beide die einzige Quelle gewesen sei. Und, was Tacitus anlangt, führe

---

auctoribus romanis, quos in describendis rebus annorum 68 et 69 p. Chr. gestis Tacitus Plutarchus Suetonius secuti sunt aut secuti esse videntur vel dicuntur, worin behauptet wird, die genannten drei Historiker hätten aus einer Anzahl Auctoren geschöpft, was bei der allzu grossen Uebereinstimmung ihrer Berichte jeder Wahrscheinlichkeit entbehrt.

Digitized by Google

nirgends eine Spur darauf, dass er neben seiner Hauptquelle noch eine andere stetig und gleichmässig benutzt, dass er mehrere Berichte über dasselbe Ereigniss mit einander verglichen, dass er aus solcher Vergleichung den seinigen gestaltet habe; S. 307 flg.

3. Es lässt sich überdies an verschiedenen Stellen sogar nachweisen, dass die Darstellung des Tacitus, im Vergleich zu der reicheren des Plutarch, entweder flüchtig oder gefärbt ist; S. 308 flg. Indem Dies S. 309—312 im Einzelnen gezeigt wird, kommt Mommsen sogar zu dem Satze, das Tacitus der Färbung zu Liebe die Zeichnung in einzelnen Fällen zwar nicht positiv, aber immerhin durch Weglassung wesentlicher Züge indirect entstellt habe. Und ebenso wird S, 312 betont und von S. 312 bis 315 im Einzelnen zu zeigen gesucht, dass die benutzte Quellenschrift sogar auf die Fassung und Wendung seiner Darstellung mehr eingewirkt habe, als man es bei einem Schriftsteller dieser Art hätte voraussetzen können.

4. Unmöglich kann Plutarch aus Tacitus abgeschrieben haben. Nicht blos schrieb er unzweifelhaft früher, als die Annalen, wahrscheinlich auch früher, als die Historien des Tacitus herausgegeben wurden, sondern er bringt auch eine Menge von Thatsachen, die bei Tacitus nicht zu finden und doch mit der dem Plutarch und dem Tacitus gemeinschaftlichen Erzählung so eng verwachsen sind, dass jedem, der in solchen Untersuchungen Takt und Uebung hat,[1]) der Gedanke an eine Einlegung derselben aus einer zweiten Quelle von vornherein als unzulässig erscheinen muss. Vielmehr wird nichts übrig bleiben, als alle diese Analogien darauf zurückzuführen, dass der Grieche wie der Römer von derselben Hauptquelle abhängig sind; S. 315.

5. Damit soll nicht gesagt werden, dass Tacitus' Historien nicht den eigenthümlichen Stempel ihres Verfassers tragen; aber ebenso ist es ausser Zweifel, dass Tacitus' Eigenthümlichkeit nur der vollendetste Ausdruck der in der

---

1) Diese Bemerkung Mommsen's genügt, um die Eigenmächtigkeit seiner höchst subjectiven Kritik vollständig blos zu legen. Entwicklungen, welche auf solchen Sätzen basiren, sind für Erkenntniss der Wahrheit mindestens werthlos.

Digitized by Google

höchsten röm. Gesellschaft herrschenden Stimmung ist. Also zeigt sich in den zwei ersten Büchern der Historien des Tacitus keineswegs polybianische Quellenforschung, sondern engstes Anschliessen an ein fremdes Geschichtwerk, welches ebenfalls auf antithetischer Reflexion ruhte und nach glänzender und wirkungsvoller Darstellung rang, so dass Tacitus die Farben, die er brauchte, zum guten Theil schon auf der fremden Palette fand, welche er zu steigern bemüht war. Wir finden ihn von diesem abhängig, nicht blos im Thatsächlichen sondern auch in Farbe und Form bis in die einzelne Wendung hinein. Er ist weniger Forscher als Darsteller, und auch als Darsteller darf man vermuthen, dass er die Darstellung, die er vorfand, mehr gesteigert und gereinigt, als wesentlich umgestaltet hat;[1]) S. 315–17.

6. Doch, man wolle daraus nur nicht zuviel folgern und namentlich nicht meinen, diese Beobachtung ohne Weiteres auf den gesammten Tacitus[2]) übertragen zu dürfen, wenn er auch immerhin das beste Memoirenwerk über diese Epoche blos historisch stilisirt hat; S. 317 flg.

7. Eines besondern Beweises dafür, dass dasjenige Werk, welches sowohl Plutarch wie Tacitus hier zum fast ausschliesslichen Führer gedient hat, die Historien des Cluvius sind, bedarf es kaum; S. 321. Dieser Satz ist ebenso hinfällig, als eigenmächtig. Das wohlverdiente Schicksal hat ihn bald erhascht.

4.

Die in das Jahr 1870 fallende Darlegung Mommsen's hat alsbald im Jahr 1871 von Nipperdey in der fünften Auflage seiner Ausgabe der Annalen eine Entgegnung gefunden, die aber, was die Sachlage nothwendig mit sich bringt, blos eine Entgegnung ist, keine Widerlegung. Nipperdey sagt nämlich S. XXVII Folgendes. "Dadurch dass

---

1) Streng genommen heisst Dies eigentlich: Tacitus ist weder Forscher noch selbständiger Darsteller, ein armer Wicht in beiden Beziehungen.

2) Wie Mommsen seinen denkenden Lesern zumuthen konnte, so Etwas gläubig hinzunehmen, ist unbegreiflich. Seine Zumuthung ist literarisch und psychologisch ein Monstrum, nicht blos ein Paradoxon,

Digitized by Google

nach Mommsen's Behauptung Tacitus an sehr vielen Stellen auch die Worte und rhetorische Wendung einem seiner nächsten Vorgänger entlehnt haben müsste, verurtheilt sich diese Ansicht selbst auf das Entschiedenste. Denn wie kann es glaublich erscheinen, dass Tacitus ein allbekanntes Werk aus der nächsten Zeit in dieser Weise abgeschrieben hätte und doch seinen Zeitgenossen als ein so bedeutender Schriftsteller erschienen wäre, wie es geschehen ist? Wie kann man Dies einem Manne von dem Geiste und der Darstellungsgabe zutrauen, welche sich in seinen übrigen Schriften offenbart? Oder will man annehmen, dass auch diese in ähnlicher Weise abgeschrieben sind, und dadurch das Urtheil seiner Zeitgenossen noch unerklärlicher machen? Mommsen verwahrt sich dagegen, und doch war für ihn diese Consequenz nothwendig.[1]) Denn bei mancher Verschiedenheit zwischen den Historien und Annalen ist doch in der geistigen Bedeutung und der stilistischen Fähigkeit in beiden Werken unleugbar eine so grosse Uebereinstimmung, dass die Verschiedenheiten dagegen verschwindend gering sind, und der, welcher in den einen abschrieb, nicht in den andern selbständiger Schriftsteller gewesen seyn kann.[2]) Ja das Wesen und die Eigenthümlichkeit dieser Werke ist eine solche, dass, wenn in ihnen in der Weise, wie es Mommsen für die

---

1) Der Sinn dieser Argumentation ist: wir hätten, wenn Mommsen's Behauptungen wahr wären, ein auffallendes, ja unmögliches psychologisches und literarisches Problem vor uns. Gegen eine solche Entgegnung hat aber die historische und philologische Sophistik immer genug der Waffen. Und Nipperdey hätte, wenn er sich solche Dinge nicht gefallen lassen will, schon längst protestiren müssen gegen Wiedemann und Consorten, welche den Tacitus so sehr herabwürdigten. Auch kann man sagen, es ist eine logische Erbettelung, wenn folgender Syllogismus gemacht wird: Tacitus ist ein grosser Historiker; wenn er abgeschrieben hätte, wäre er kein grosser Historiker. Von gegnerischer Seite kann man wenigstens (wenn man den Muth und die Ehrlichkeit hat) umgekehrt aufstellen: Ein abschreibender Historiker ist kein grosser Historiker, Tacitus hat abgeschrieben, also ist Tacitus kein grosser Historiker, im Gegentheil ein sehr kleiner.

2) Nipperdey hat in vorliegendem Falle gewiss Recht, er wird aber doch aus dem philologischen Treiben unsrer Tage wissen, dass die Sophistik gegen solche Einwendung nie verlegen ist. Soll ich ihm den Scandal der homerischen Frage in's Gedächtniss rufen? Principiis obsta! Es ist zu spät.

Digitized by Google

ersten Bücher der Historien behauptet, abgeschrieben wäre, fast alles abgeschrieben seyn müsste. Was Mommsen dafür beigebracht hat, dass der Galba und Otho des Plutarch **vor** den Historien des Tacitus geschrieben seien, ist in keiner Weise beweisend.[1]) Jene Uebereinstimmung zwischen ihnen lässt sich nur so erklären, dass Plutarch den Tacitus stark benutzt hat. Hiermit steht durchaus nicht in Widerspruch, dass Plutarch Manches andern Quellen, wie namentlich dem Cluvius, entnommen hat; und es wird andrer Beweise bedürfen als der Versicherung, dass die von Plutarch berichteten Dinge, welche Tacitus nicht hat, so eng mit der Beiden gemeinsamen Erzählung verwachsen seyen, dass Jedem, der in solchen Untersuchungen Tact und Uebung habe, der Gedanke einer Einlegung derselben aus einer andern Quelle unzulässig erscheinen müsse.[2]) Auch könnte Plutarch trotzdem Manches richtiger als Tacitus dargestellt haben, obwohl Mommsen Dies für die wenigen Fälle, für welche er es behauptet, keineswegs bewiesen hat, namentlich wo er dem Tacitus Färbung und Entstellung der Thatsachen vorwirft: vielmehr hat sich Mommsen hierbei mehrfach Ungenauigkeiten und Irrthümer zu Schulden kommen lassen." Diese Entgegnung Nipperdey's zeigt immerhin die Schwäche der ganzen kritischen Expedition von Mommsen, in dessen Behauptungen nichts Zwingendes ist, sondern blose Willkür.

5.

Ohngefähr zu gleicher Zeit mit Nipperdey, vielleicht etwas früher hat Oct. Clason in einer Monographie, 'Plutarch und Tacitus' betitelt (Berlin 1870), die Behauptungen, nicht Mommsen's (dessen Arbeit noch nicht erschienen war), sondern Peter's zurückzuweisen gesucht, nämlich

1) dass die Citate Plutarchs und die damit übereinstimmenden bei Tacitus in gerader Linie aus Cluvius geflossen seien;

---

1) Dies ist die einzige Einwendung, gegen welche Mommsen und Consorten wehrlos sind: an diesen Punkt muss man sich halten, und hierin hat Clason, von dem alsbald die Rede seyn wird, seine Stärke.

2) Ich stimme vollkommen überein, allein eine Widerlegung Mommsen's liegt nicht in dieser Gegenbemerkung, denn hier herrscht rein blos die Subjectivität.

Digitized by Google

2) dass Cluvius wirklich die gemeinsame Grundquelle für Plutarch, Tacitus, und Sueton sei;

3) dass die Abweichungen des Berichtes bei Plutarch von dem des Tacitus zu gross seyen, um eine gegenseitige Benutzung der beiden Auctoren möglich erscheinen zu lassen.

Was Clason gegen diese Behauptungen Peter's vorbringt, lässt sich im Allgemeinen hören, durchschlagend ist es aber nicht: auf beiden Seiten ist neben unleugbar Objectivem doch die Subjectivität der individuellen Ansicht vorwiegend. So namentlich, wenn Clason S. 15 sagt: 'Die Erscheinung, dass bei Tacitus und Plutarch eine ganze Reihe gleicher Ausdrücke und Sätze, die wörtlich von einer Sprache in die andere übertragen sind, und gleicher Quellencitate sich finden, dass ausserdem der Anfang der eigentlichen Erzählung dieser Geschichtsperiode bei Plutarch vollständig dem bei Tacitus entspricht, diese Erscheinung ist zu auffällig, als dass sie nicht bei dem Unbefangenen den Verdacht erregte, Einer der Beiden habe den Andern als Grundquelle benutzt. Ist es aber, fährt Clason S. 20 fort, überhaupt wahrscheinlich, dass zwei so ganz verschiedene Historiker, was Auffassung und Stil betrifft, aus demselben Autor so oft Dasselbe in Bezug auf die Form entnehmen werden? Denn sie müssen geradezu abgeschrieben haben, da an ein zufälliges Gebrauchen derselben Ausdrücke und Gedankenformen bei so zahlreichen Beispielen nicht gedacht werden kann. Darf man aber besonders von Tacitus annehmen, dass er sich so eng an seine Quelle angeschlossen, so abhängig sich auch von ihrer äusseren Gestalt gemacht habe? Würde er in solchem Falle ein originaler Meister des Stils sowohl als der Darstellung überhaupt seyn? Würde dann sein Charakter und seine Strenge in der sittlichen Auffassung einen so eigenthümlichen, kraftvollen Abdruck in seinem Werke gefunden haben? Tacitus hat Ann. XI, 24 die Rede des Kaisers Claudius über die Verleihung des Bürgerrechts an die Gallier, von deren Original wir zwei längere Fragmente auf den Lyoner Erztafeln besitzen, mitgetheilt. Hier, wo er sich verhältnissmässig genauer an seine Vorlage halten musste, wo er den Charakter des Redenden nicht verwischen durfte noch verwischt hat, hier verfährt er dennoch so unabhängig von der wirklichen Rede

Digitized by Google

des Kaisers, dass er geradezu ein neues Werk über denselben Gegenstand, nur mit verschiedenen Anklängen an die Vorlage und dabei doch aus dem Geiste des Claudius heraus verfasst. Nach diesem Beispiele zu schliessen muss er durchweg noch viel unabhängiger von der blos erzählenden Darstellung seiner Quellen gewesen seyn. Endlich ist es Tacitus auch nicht zuzutrauen, dass er einfach die Quellencitate seiner Quelle abgeschrieben habe: es wäre Das ein Beweis, dass er ein unselbständiger und etwa dem Plutarch ebenbürtiger, nicht aber der erste Historiker Roms gewesen sei. Unser Raisonnement führt uns daher nothgedrungen zu der einzig möglichen Lösung der Frage, dass Plutarch seiner Arbeit die Historien des Tacitus zu Grunde gelegt hat. Tacitus hatte wahrscheinlich schon um das Jahr 105 die ersten Bücher der Historien veröffentlicht (Mommsen im Hermes III, 107), während Plutarch wohl erst im 2. Jahrzehnt des Jahrhunderts seine Biographien abfasste. Damit ist eine umgekehrte Benutzung ausgeschlossen und die Antwort eine sichere geworden. Plutarch hat neben Tacitus auch noch andere Quellen, jedoch nur spärlich gebraucht, zu welchen Cluvius und Secundus gehören."

6.

Clason behauptet also, gegen Peter gewendet, wesentlich das Nämliche, was Nipperdey in Opposition gegen Mommsen behauptet, dessen Arbeit Clason ebenso sehr nicht vorlag, als Clason's Arbeit Nipperdey damals unbekannt gewesen ist. Und diese wechselseitig unabhängige Uebereinstimmung von Beiden ist um so natürlicher und unvermeidlicher, als es in der That nur die zwei Möglichkeiten gibt: entweder haben Tacitus und Plutarch gleichmässig einen und denselben Vormann abgeschrieben, oder Plutarch hat aus Tacitus abgeschrieben. Der dritte Fall, dass Tacitus aus Plutarch abgeschrieben hätte, ist nicht anzunehmen, da ein ernstlicher Geschichtschreiber der Römer seine römische Geschichte nicht leicht von einem Graeculus genommen haben wird. So lange also nicht absolut und unumstösslich bewiesen ist, dass Plutarch vor Tacitus verentlicht hat, darf man es keinem Verehrer des Tacitus

Digitized by Google

und Freunde der Wahrheit wehren, dass er annehme, die Uebereinstimmung zwischen Beiden komme daher, dass Plutarch den Tacitus benützte. Niemand aber hat bis jetzt bewiesen, dass Plutarch vor Tacitus publicirte. Und bei diesem Stand der Dinge hat sich dennoch Nissen, der freilich von Nipperdey's Erklärung noch nichts wusste, vornehm hochmüthig erkühnt, in einer wegwerfenden Besprechung von Clason's Schrift (in Sybel's Zeitschrift 26, 221) zu sagen: "Der Versuch wird von Clason ohne alle Kenntniss kritisch-historischer Methode und im Wesentlichen auf gut Glück hin angestellt. Der Fall, dass Plutarch nicht nach sondern vor Tacitus geschrieben hat, liegt nicht nur als möglich, sondern wirklich vor."[1]) In noch übermüthigerem Tone sagt Nissen im Rhein. Museum 26, 502: "Endlich blieb es Octavius Clason vorbehalten, den Beweis anzutreten, Plutarch habe aus Tacitus geschöpft. Bähr in den Heidelberger Jahrbüchern ist davon höchlich erbaut und hofft allen Ernstes, der Verfasser werde nachträglich auch mit der Schwierigkeit, dass allem Anschein nach Plutarch früher als Tacitus geschrieben habe, fertig zu werden wissen."[2])

7.

Clason hatte schon in dieser ersten Schrift S. 21 u. 73 die Frage wegen des Verhältnisses des Suetonius in dieser

---

1) Wie kann Nissen so etwas behaupten? Wer hat den Beweis geliefert? Etwa Nissen? Wo denn?

2) Ich würde wahrscheinlich schwer getadelt werden, wenn ich offen sagte, aus welchen zwei Elementen diese Auslassung Nissen's hervorgegangen ist, eine Auslassung, deren Ton bereits seit längerer Zeit in der deutschen Kritik zu terrorisiren weiss. Ich bemerke also blos, dass Nissen sich auch auf Verdrehung der Worte Anderer versteht. Um dies einzusehen, darf man nur mit seinen im Texte stehenden Worten vergleichen, was Bähr in den Hdlbb. Jahrbb. 1870, S. 398 u. 99 wirklich sagt. Indem derselbe ziemlich offen von den Schwierigkeiten eines solchen Beweises spricht, sagt er blos Folgendes: "Deshalb möchten wir wünschen, dass es Clason gelingen möge, diese chronologischen Schwierigkeiten mit demselben Erfolge zu beseitigen, wie es ihm gelungen ist, die völlige Uebereinstimmung des Tacitus und Plutarch im Einzelnen zu erweisen." Uebrigens wird, denke ich, Nissen nächstens auch Nipperdey verhöhnen, der ganz dasselbe lehrt, wie Clason.

Digitized by Google

Sache kurz besprochen, und sich, unter vergleichender Gegenüberstellung der betreffenden loci des Suetonius und der beiden Andern, folgender Massen erklärt. "Wollte man die Consequenz ziehen, Sueton müsse demnach auch aus Einem von Beiden geschöpft haben, weil auch er an einzelnen Stellen mit Tacitus oder Plutarch ziemlich genau übereinstimme, so ist Letzteres zwar wahr, aber in so verschwindend seltener Weise, dass bei den sonst so bedeutenden Abweichungen Sueton's von den Anderen ein derartiger Umstand gar nicht eigentlich in Betracht kommen darf. Im Ganzen ist es demnach klar, dass die so seltene wörtliche Uebereinstimmung zwischen Sueton einerseits und Tacitus und Plutarch andererseits nicht denselben Anspruch auf Verwandtschaft zwischen den Auctoren erheben kann, als die unendlich häufige wörtliche und fast überall vorhandene sachliche Gleichheit zwischen Plutarch und Tacitus."

Das nämliche Thema bespricht aber Clason in einer zweiten Schrift: 'Tacitus und Sueton', eine vergleichende Untersuchung mit Rücksicht auf die beiderseitigen Quellen, nebst zwei Beilagen: 1. Ueber die Abhandlung Th. Mommsen's 'Cornelius Tacitus und Cluvius Rufus'; 2. Ueber die Schrift L. Freytag's 'Tiberius und Tacitus.' (1870). Hier wird die Frage über das Verhältniss zwischen Tacitus und Suetonius in ihrem weitesten Umfange behandelt und bei aller Uebereinstimmung im Einzelnen zwischen Beiden doch ihre unleugbare Verschiedenheit im Grossen und Ganzen hervorgehoben, welche die Annahme einer Benutzung des Tacitus als Quelle durch Suetonius aufhebt, während es sehr natürlich erscheint, beide Auctoren auf eine gemeinschaftliche Quelle zurückzuführen, jedoch nicht auf Cluvius, sondern auf die Historien des Plinius; S. 99 flg. In der Bekämpfung der Abhandlung Mommsen's hält Clason seine in der ersten Schrift ausgesprochene Ueberzeugung fest, nach welcher Plutarch die Historien des Tacitus als Grundquelle benützt hat, und findet just in der ausserordentlichen Uebereinstimmung Beider eine Aufforderung und Berechtigung, anzunehmen, dass Plutarch nach Tacitus publicirte. Clason betont S. 121, dass selbst Mommsen S. 298 wenigstens die Möglichkeit einer gleichzeitigen Herausgabe der taciteischen und plutarchischen Schriften

Digitized by Google

zugibt, und weist die Behauptung Mommsen's zurück, dass Plutarch's Biographien des Galba und Otho als ein Anfängerwerk in die Zeit Domitians zu setzen seien. Abgesehen übrigens von diesen äusserlichen Fragen der Zeit hebt Clason S. 122 hervor, dass, wenn Tacitus mit Plutarch den Cluvius abgeschrieben, derselbe nicht allein das Sachliche wörtlich, sondern ebenso wörtlich ganze Citate und Reflexionen aus Cluvius herüber genommen hätte, wodurch es sehr schwer würde, diesem Tacitus viel Eigenes zu vindiciren. Clason fragt deshalb S. 123: "Was ist denn (unter solcher Annahme) überhaupt noch taciteisch in den Historien? Ein dem entsprechendes Borgen oder Abschreiben finden wir doch nicht einmal bei Livius in den von Polybius copirten Stücken; ja man dürfte frei aussprechen, dass wir nicht eigentlich die Werke des Tacitus, sondern die des Cluvius in einer unwesentlich modificirten Redaction vor uns hätten: es müsse die Aufgabe des Forschers seyn, mit Hülfe Plutarch's das Wenige, was taciteisch ist, den Historien zu nehmen und die originalen Historien des Cluvius herzustellen. Ja, wir dürften sogar zu dem Schluss kommen, dass Plutarch noch bei Weitem selbständiger, als Tacitus, schrieb, da Jener wenigstens dem abgeschriebenen Cluvius die pathetische Färbung nahm, welche Tacitus mitsammt dem Inhalt und den Worten dieser Quelle entlehnt hätte. Tacitus war bei Abfassung seiner Historien wenigstens zwischen 40 und 50 Jahren alt, ein Alter, in dem sich Charakter und Auffassungsweise gewöhnlich schon zu einer festen Form gestaltet haben: da wäre denn doch der Sprung in der Quellenbenützung von den Historien bis zu den letzten Büchern der Annalen ein gar zu grosser! Endlich müsste man dann immerhin da, wo z. B. Cluvius aufhörte und eine neue Quelle anfinge, einen gewissen Wechsel des Stils, der Sentenzen, ja des Charakters der Darstellung bei Tacitus, bemerken; allein dies findet nirgends statt; einheitlich in Form und Wesen stehen die erhaltenen 5 Bücher der Historien vor uns."

Clason erklärt deshalb zum Schlusse, dass er bei seiner sicheren Ueberzeugung beharre, Plutarch habe die Historien des Tacitus als Grundquelle benutzt. Die ganz ungewöhnliche Uebereinstimmung zwischen diesen beiden Auctoren müsse an und für sich schon (auch wenn es

Digitized by Google

chronologisch unwahrscheinlicher wäre, als es ist, dass Plutarch später als Tacitus schrieb) genügender Grund seyn, die spätere Abfassungszeit der zwei Plutarchischen Biographieen einzuräumen.

8.

Der äusserst zuversichtlichen Behauptung Mommsen's, dass Cluvius die Grundquelle des Tacitus in den Historien sei, widerspricht also Clason, und stellt statt dessen den älteren Plinius auf. Diese Aufstellung fällt in das Jahr 1870 und hat ebendadurch das Recht der Priorität, mindestens das Recht der Selbständigkeit gegenüber von Nissen, von welchem erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1871 im Rhein. Museum 26, 497—548 ein Aufsatz erschien, betitelt 'Die Historien des Plinius'. Dieser Titel ist aber viel zu allgemein und ungenau, da der hauptsächliche Inhalt des Aufsatzes nur die Benützung dieser Plinius-Historien durch Tacitus betrifft. Nissen stimmt nämlich mit der Abhandlung Mommsen's darin völlig überein, dass Tacitus die nämliche Quelle abgeschrieben habe, welche Plutarch abschrieb, und trennt sich von Mommsen nur in dem Punkte, dass er nicht Cluvius Rufus als solche annimmt, sondern den Plinius. Er bietet also das als etwas Neues dar, was vor ihm Clason, auf den er so hochmüthig herabschaut, bereits ausgesprochen und dargelegt hatte. Indem ich mich übrigens auf diese persönliche Sache um so weniger einlasse, als Clason selbst hierüber in den Heidelberger Jahrbb. 1871 S. 685—87 das Nöthige sagt, wende ich mich zur Mittheilung des Wesentlichen in Nissen's Arbeit.

A.

Allgemeinste Grundsätze derselben sind folgende.

"Man liest, sagt er S. 500, in der Regel, die Schriften des Tacitus beruhten auf gründlicher Forschung und Quellenstudium, wobei denn die Forderungen der exacten Wissenschaft unserer Tage ohne Weiteres auf antike Verhältnisse übertragen werden. Derartige Behauptungen müssen freilich einem Jeden, welcher mal irgend einen Abschnitt des Tacitus einer genauen sachlichen Prüfung unterzogen hat, ein ungläubiges Lächeln hervorrufen. In der That wider-

Digitized by Google

sprechen sie allen Grundbedingungen der antiken Historiographie. Das Gesetz der Quellenbenützung erstreckt sich auf alle antiken Historiker von Herodot abwärts, genauer auf alle diejenigen, welche nicht die eigene Zeit sondern eine vergangene beschreiben. Sie übernehmen nicht blos den Stoff, sondern auch die ihm von den Vorgängern gegebene Form, um damit nach freiestem Gutdünken zu schalten. Zwischen sorgfältigen und nachlässigen, kritischen und kritiklosen Autoren ruht der einzige Unterschied darin, dass die Einen ihre Quelle in Form und Inhalt mehr oder minder sklavisch wiederholen, die Anderen den vorliegenden Stoff prüfen, sichten, mit dem Stempel ihres Geistes umprägen. Von archivalischem Quellenstudium, wie solches selbst ein neuerer Historiker bei Tacitus vorausgesetzt hat, fehlte den Römern alle Vorstellung. Zu der Annahme, dass Tacitus ein von dem gewöhnlichen principiell verschiedenes Verfahren eingehalten hätte, liegt von vornherein nicht der mindeste Anlass vor."[1])

"Das Wesen der Taciteischen Geschichtschreibung ist Rhetorik", heisst es S. 509; "die Genauigkeit des Details wird preisgegeben, um eine desto stärkere Gesammt-

1) In Sybels Zeitschrift 26, 220 sagt Nissen Folgendes: "Die Philologen haben zwar alsbald die tröstliche Antwort zur Hand, die Geschichte des Tacitus beruhe auf dem gründlichsten Quellenstudium. Davon kann in Wirklichkeit bei keinem einzigen Römer und vielleicht nur bei einzelnen griechischen Historikern die Rede seyn. Die gesammte antike Historiographie von Herodot ab wird von dem Grundgesetz beherrscht, dass die Nachfolger vorhandene Werke ausschrieben resp. stilistisch bearbeiteten. Dass Tacitus keine Ausnahme von der Regel bildet, lehrt die Vergleichung seiner Historien mit Plutarch. Die römische Geschichtschreibung stand ausserdem im Dienste der Politik. Man redet zwar bei klassischen Schriftwerken gern von ihrer Objectivität; leider ist auch das eine von den Illusionen, an denen die Philologie so grossen Ueberfluss hat. Politische Männer können bei dem besten Willen nur bis zu einem gewissen Grade objectiv schreiben, und wo die Schriftstellerei als Parteiwaffe dient, ordnet sich der gute Wille gar leicht dem praktischen Nutzen unter. In der That geht unsere Ueberlieferung indirect vielfach auf Pamphlete zurück, deren Glaubwürdigkeit mit Ciceronischen Schmähreden auf derselben Stufe steht. Tacitus hat von den so gefärbten Quellen einen viel massvolleren Gebrauch gemacht, als Sueton und Dio: absichtliche Entstellung oder Färbung kann bei einem so grossen und edlen Schriftsteller überhaupt nicht in Frage kommen."

Digitized by Google

wirkung auf den Leser auszuüben." "Neben dem stilistischen und rhetorischen Moment ist das politische dasjenige gewesen, welches in der antiken Geschichtschreibung bestimmenden und tief greifenden Einfluss ausgeübt hat."

B.

Diese allgemeinen Aufstellungen sind für uns die Hauptsache, denn durch sie geht Nissen so weit, dass der bisher geltende Gesichtspunkt für die Beurtheilung des Tacitus als Geschichtschreiber förmlich aufgehoben wird. Was er in Betreff der speciellen Uebereinstimmung desselben mit Plutarch sagt, ist in der Hauptsache das Nämliche, was vor ihm Mommsen aufstellte, und die Behauptung, nicht Cluvius, sondern Plinius sei die von Beiden gebrauchte Quelle, ist im Grunde eine ebenso gleichgültige als schwache Sache, was uns gewiss Jeder zugeben wird, der freien Sinn genug hat, um einzusehen, wie verkehrt und unfruchtbar es ist, das vorhandene Buch eines Schriftstellers mit dem gänzlich verlorenen eines Anderen so weitgehend zu vergleichen, dass man sogar im Einzelnen den Zusammenhang derselben und überhaupt das Verhältniss Beider in bestimmter Weise zuverlässigen Tones festsetzt, ein wahrer Kartenhäuser-Bau literarischer Romantik. Wenn uns also Nissen S. 506 ebensoschr wie Mommsen versichert, Plutarch und Tacitus müssen aus einer und derselben Quelle geschöpft haben, so lassen wir uns dieses Müssen nur dann gefallen, wenn es zwingend bewiesen wird, was bis jetzt noch Niemanden gelungen ist. Und wenn Beide, wie behauptet wird, die nämliche Quelle ganz eigentlich abschrieben, so erscheint eben Tacitus als Abschreiber, mag er auch dabei, wie Nissen S. 508 flg. zu zeigen sucht, in anderer Ordnung und grösserer Kürze abgeschrieben haben. Wir überlassen es deshalb Anderen, unter diesen Umständen zu glauben, was Nissen zu glauben S. 511 flg. vorschreibt, nämlich, dass Tacitus, obgleich 'aus der (abgeschriebenen) Quelle eine Reihe jener eigenthümlichen taciteischen Pointen, wie die Zusammenstellung bei Mommsen 312 ff. lehrt, im Wesentlichen entlehnt' sind, dennoch 'das Zeugniss völliger Originalität und vollendeter Meisterschaft' ansprechen dürfe. Nissen muthet überhaupt seinem Leser

Digitized by Google

Vieles zu, fast noch mehr, als Mommsen, unter Anderem auch S. 538, dass Tacitus bloser Darsteller sei, Plinius aber, seine Quelle, ein sorgfältiger, gewissenhafter Forscher, während, wie wir oben mittheilten, nach S. 500 von ganz eigentlichem Quellenstudium insbesondere den Römern alle Vorstellung fehlte.

Indem wir deshalb auf eine weitere Besprechung der Arbeit von Nissen verzichten, können wir sagen, er hat die destructive Kritik, wie sie namentlich durch Mommsen offen hervortrat, wo möglich noch gesteigert und die Frage über die Selbständigkeit des Tacitus als Geschichtschreiber weit vorwärts gestossen auf der Bahn einer für diesen Auctor höchst ungünstigen, jedenfalls recht bedenklichen Lösung.

Vor der Hand stehen aber folgende zwei Sätze fest:

1. Jedermann erscheint berechtigt, aus der bis in's Buchstäbliche gehenden Uebereinstimmung des Tacitus und Plutarchus auf das Abschreiben einer und derselben Quelle durch Beide nach Belieben zu schliessen und solche Behauptung so lange fest zu halten, als dieselbe nicht positiv widerlegt wird.

2. Jedermann erscheint berechtigt, aus der bis in's Buchstäbliche gehenden Uebereinstimmung des Tacitus und Plutarchus nicht auf das Abschreiben einer und derselben Quelle durch Beide zu schliessen, sondern darauf, dass Plutarchus den Tacitus ausgeschrieben, Tacitus selber aber selbständig gearbeitet hat. Für solche Behauptung spricht der ganze Mann und Schriftsteller Tacitus, und nicht minder der Umstand, dass Niemand beweisen kann, Tacitus habe erst nach Plutarch publicirt.

Und nun?

Nun denn, aus dem kritischen Auflösungsprocess, dessen Phasen ich meinen Lesern in möglichster Kürze vorführte, lernen wir,

1. dass es thöricht erscheinen muss, einen Schriftsteller, gegen welchen solche Belastungen auch nur einiger Massen geltend gemacht werden können, zu vergöttern und gegen wohlgehaltene Kritik abschliessen zu wollen;[1])

1) Man wolle doch ja nicht unterschieben, als seyen die geschilderten Angriffe auf die Bedeutung des Tacitus mir selbst willkommen

Digitized by Google

2. dass auch die Germania dieses Schriftstellers, besonders da sie ausgemacht zu den frühsten Schriften desselben zählt, der Gegenstand der freiestprüfenden Kritik seyn darf und seyn muss, nicht aber das Idol des stupor philologicus und der superstitio historica.

---

als Stützen meiner eigenen Kritik dieses Schriftstellers. Ich brauche für meine Kritik, die durchaus nichts Destructives hat, keine fremde Stütze, am wenigsten eine solche, die ich in jeder Weise verschmähe. Diejenigen, welche meine mässige Kritik angreifen, mögen vor Allem jene masslosen Angriffe vernichten, durch welche an dem ganzen Tacitus wenig Gutes mehr übrig bleibt. Ueberhaupt soll man sich aber merken, dass die Tage der blinden Vergötterung dieses Auctors vorüber sind, und dass Die, welche Alles, was er sagt, für infaillibel zu halten gewohnt sind, sich eines Anderen besinnen müssen. Denn wenn wir ihnen auch nicht zumuthen wollen, auf die Herren Stahr und Consorten zu hören (obschon ihnen dies auch nichts schaden dürfte), so sollen sie doch wissen, dass z. B. die Schilderung des Tiberius, wie sie Tacitus gibt, heute in ihrer Buchstäblichkeit nicht mehr gilt und platterdings nicht zu retten ist. Ueber sie, die 'Altgläubigen', wie man ihnen zuruft, erhebt sich nun auch die freiere Kritik der ernsten Schule; man vgl. beispielsweise Nissen's Besprechung des Buches von Freytag im 26. Bde. der Sybel'schen Zeitschrift; insbesondere aber auch die vortreffliche Untersuchung von Egli, über welche ich oben S. 78 berichte. Unter solchen Umständen wäre es zu wünschen, wir hätten über Tiberius noch mehr Quellen-Schriften; und es lautet wirklich ganz naiv, obgleich nicht sehr unschuldig, wenn Teuffel in der röm. Lit.-G. §. 262 zu verstehen gibt, man müsse froh seyn, dass Vellejus Paterculus das beabsichtigte Buch über Tiberius nicht geschrieben habe; s. S. 16. Und also spricht Teuffel, obschon er selber bekennt, dass Vellejus 'dem Tiberius in dessen besten Jahren nahe gestanden', dem nämlichen Tiberius, welchen, wie Freytag versichert, Mommsen in seinen Vorlesungen mit Friedrich dem Grossen zusammenzustellen pflegt. Was lehrt uns denn in unsren Tagen die deutsche Geschichtbaumeisterei? Wie stände es mit unsrer eigenen Geschichte, wenn die in der Geschichtschreibung obenanstehende Partei allen Andern den Mund verschliessen könnte?

Digitized by Google

Erstes Buch.

Germania
VII
XXV XXXXIII XXXXIV.

Schon im Vorigen S. 89 flg. wurde hervorgehoben, wie die gesammte Partie der Germania, welche über das Staats- und Rechtsleben unsrer Urväter handelt, nicht blos durch den eigenthümlichen Inhalt sondern auch durch Dunkelheit und Ungenauigkeit der Worte des Schriftstellers schwierig sey.

Bethmann-Hollweg G. S. 2 nimmt deshalb bei Tacitus geradezu die Möglichkeit einer unvollkommenen und irrigen Auffassung dieser Gegenstände an, welche mehr auf rechtlichem Verständniss als sinnlicher Wahrnehmung beruhen und für welche der Römer keine Analogie in den eigenen Zuständen fand; eine Erklärung, die Bethmann's Richtung ebenso sehr zu Gute kommt, als ich dieselbe nicht so unumwunden annehme.

Indem wir nun in die Erläuterung dieser Worte und ihres Inhaltes eintreten, betonen wir mit Nachdruck, dass dieser Theil der ganzen Schrift des Tacitus als ein durchaus und unbezweifelt selbständiger hervortritt. Hier kann in keiner Weise der unglückliche Versuch gemacht werden, den Tacitus zum armen Nachtreter eines Vorgängers zu entwürdigen; denn dass er von dem Vorgänger Julius Cäsar unabhängig ist, zeigt zur Genüge seine nicht geringe Abweichung von ihm. Ob er von Plinius in diesen Verfassungs-Fragen Belehrung schöpfte und wie weit, ist eine Frage ohne Möglichkeit der Antwort, geschweige denn einer bestimmten Antwort; ist überdies eine Frage vielleicht der Unwahrscheinlichkeit.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Könige und Heerführer.

1.

Loci classici aus Tacitus.

Ueber Könige und Königthum der Germanen kommen bei Tacitus folgende Stellen vor. Und zwar in der Germania:

c. 1. nuper cognitis quibusdam gentibus et *regibus*, quos bellum aperuit.
c. 7. *reges* ex nobilitate, duces ex virtute sumunt.
c. 10. quos (equos) pressos sacro curru sacerdos ac *rex vel* princeps civitatis comitantur.
c. 11. silentium per sacerdotes imperatur. mox *rex vel* princeps audiuntur.
c. 12. pars mulctae *regi vel* civitati exsolvitur.
c. 25. exceptis dumtaxat iis gentibus, quae *regnantur*.
c. 28. sedes promiscuas adhuc et nulla *regnorum* potentia divisos.
[c. 37. *regno* Arsacis acrior est Germanorum *libertas*].
c. 42. Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam *reges* manserunt, sed vis et potentia *regibus* ex auctoritate Romana.
c. 43. trans Lygios Gotones *regnantur*, paulo jam adductius quam *ceterae* Germanorum gentes, nondum tamen supra *libertatem*.
c. 43. omnium harum gentium insigne-erga *reges* obsequium.
c. 44. *unus* imperitat, nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi.
c. 44. *regia* utilitas est.
c. 45. Sithonum gentes cetera similes (Suionibus) uno differunt quod *femina dominatur*.

Aus den Büchern der Annalen ergeben sich folgende Stellen.

II, 26. in deditionem acceptos Suevos *regemque* Maroboduum pace obstrictum.

Digitized by Google

II, 44. Maroboduum *regis* nomen invisum apud populares, Arminium pro libertate bellantem favor habebat.
II, 45. e *regno* Marobodui Suevae gentes.
II, 62. Catualda irrumpit Marobodui *regiam* castellumque juxta situm.
II, 63. multis nationibus Maroboduum clarissimum quondam *regem* ad se vocantibus.
II, 88. Arminius pulso Maroboduo *regnum* affectans libertatem popularium adversam habuit.
XI, 16. Cheruscorum gens *regem* Roma petivit (Italicum).
XI, 17. Italicus *rex*.
XII, 29. Vibillius Hermundurorum *rex*. — Vannius Suevis a Druso impositus pellitur *regno*.
XII, 30. *Regnum* Vannii Vangio ac Sido inter se partivere.
XIII, 54. Auctore Verrito et Malorige, qui nationem eam (Frisiorum) regebant, in quantum Germani *regnantur*.

In den Büchern der Historien sind folgende Stellen zu merken.

III, 5. Sido atque Italicus *reges* Suevorum, quis vetus obsequium erga Romanos.
IV, 13. (apud Batavos) Julius Paulus et Claudius Civilis *regia* stirpe multo ceteros anteibant.
IV, 55. Classicus nobilitate opibusque ante alios. *regium* illi genus et pace belloque clara origo. Vergl. c. 74.

2.

Die Thatsache der germanischen Könige zu Tacitus Zeit.

Aus diesen Stellen geht jeden Falls soviel hervor, dass zu Tacitus' Zeiten germanische Könige existirten. Cäsar dagegen weiss nichts hievon. Er sagt VI, 23 mit der allgemeinsten Bestimmtheit: Quum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. In pace *nullus* est *communis* magistratus, sed *principes* regionum et pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt.

3.

Frühere Zeit.

Dennoch werden Könige schon bei den Kimbern und Teutonen (zweifelhafter Nationalität!) erwähnt, *rex* Teuto-

Digitized by Google

bochus und Bojorix *rex*, Flor. III, 3. 18., so wie bei Plutarch Mar. 25 *Βοιωριξ ὁ τῶν Κίμβρων βασιλεύς*, vergl. Livii Epit. 67. Waitz 278. 9. bemerkt aber, dass darauf nicht Viel zu geben ist. Auch sind, meint man, diese Könige bloss Kriegs-Könige gewesen. Barth IV, 236 sagt in diesem Sinne, 'es wurde nicht einmal erfordert, dass der sogenannte König ein Land besitze, die Anführer der Land suchenden Cimbern und Teutonen werden auch Könige genannt.'

4.

Fortsetzung.

Cäsar lässt I, 31 die Gallier den Ariovistus 'rex Germanorum' nennen, und 35. 43 erwähnt er nachdrücklich, Derselbe habe vom röm. Senate den Titel *rex* erhalten. Wenn ihn seine Schaaren nicht als König gelten liessen, wovon bei Cäsar nichts steht, so ist Beides etwas schwer zu begreifen. Während ihn, den Schwiegersohn des norischen Königs Vocio, deshalb Dahn I, 102 flg. ohne Weiteres als einen wirklichen germanischen König auffasst, wozu ihn auch die Erwähnungen der Späteren (Plut. Caes. 19. Appian. exc. 14 de legat. und Plinius H. N. II, 67 nach Corn. Nepos) stempeln [1]), widerspricht Waitz 278, und erblickt in ihm (nach Roth S. 23. 4) nur einen Herzog. Es ist möglich, dass er in dieser Eigenschaft Germanien verliess, in Gallien aber durch seine dort erst hochgestiegene Macht, welche ihm *summum* imperium verlieh, in diese königliche Dignität einrückte, wobei ihm die Anerkennung derselben durch die Römer in hohem Grade förderlich gewesen seyn mochte. Wenn man nun ob dieser Verhältnisse den Ariovistus einen 'Heerkönig' genannt hat (z. B. Wietersheim I, 302), so ist diese Bezeichnung, obgleich Pallmann II, 357 und Waitz 278 sich dagegen erklären, doch eine gar nicht unebene Bezeichnung, und es dürfte in derselben die nämliche Sache ausgedrückt liegen,

1) Wittmann, welchen Waitz mit Unrecht ignorirt, handelt 132—135 über diese Frage gründlich, und erklärt den Ariovistus für einen König der Markomannen und andrer zumeist suevischen Völkerschaften, welcher schon ehevor König war, nicht erst in der Fremde es wurde.

Digitized by Google

welche sich später in den Zeiten der Völkerwanderung unleugbar wiederholte, dass nämlich während der Stürme und Unordnungen des Krieges und seiner Züge sich das deutsche Königthum als eine unabweisbare Forderung und lockende Einladung der militärischen Lage üppig und kräftig entwickelte, so dass republikanische Völkerschaften, welche unter Herzogen (duces und principes) ausgezogen waren, Könige erhielten und monarchisch wurden.

5.

Königthum und freier Staat.

Fest steht jeden Falls, dass zu Tacitus' Zeiten die germanischen Völkerschaften theils monarchisch waren theils republikanisch. Die Frage jedoch, welches von Beidem in der Urzeit vorwaltete, Republik oder Monarchie, und welches von Beidem ursprünglich Regel war, lässt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Dahn S. 25 findet häufiges Königthum, Thudichum dagegen nimmt S. 57 die Republik als Regel an; Jener betrachtet die Monarchie als das Ursprüngliche, Dieser die freie Staatsform. Doch verdienen die Bemerkungen, welche Köpke S. 30 flg. hierüber vorträgt, alle Aufmerksamkeit. Wittmann, welcher S. 47 den Satz aufstellt, "alle Stämme hatten Könige", gibt S. 7 flg. eine Darstellung der Entwicklung dieser unleugbar vorhandenen Verfassungsformen, welche der Berücksichtigung werth ist.

Dass Tacitus stets mit einem gewissen Nachdrucke hervorhebt, wenn die oder jene Völkerschaft Könige hatte, Dies zeigt immerhin, dass ein grosser Theil der Gesammtheit republikanisch war. Dass sich der Schriftsteller ferner veranlasst sieht, die german. Staaten, in welchen absolute Königsherrschaft waltete, nachdrücklich als solche zu bezeichnen, beweist, dass die german. Königsherrschaft nicht überall dieselbe, meistens aber eine sehr gemässigte war: *nec regibus infinita aut libera potestas.* Eine wesentliche Unterscheidung ist endlich die zwischen dem ächten und naturwüchsigen, also rein germanischen Königthum, und dem durch künstliche Mittel und durch die Politik und Macht der Römer in Germanien aufgerichteten und deshalb schnell zerfallenden.

Digitized by Google

6.

Grosse Verbreitung des Königthums bei den Germanen.

Der beliebte Satz, dass in Tacitus' Schilderung der politischen Verhältnisse Germaniens die Monarchie als Ausnahme erscheine, muss jeden Falls sehr mässig genommen werden. Wahr ist, dass ihm, dem gedrückten Bürger des röm. Kaiserthums, die german. Freiheit vor Allem lieb ist; und dass deshalb sein Blick vorzüglich auf den Freistaaten ruht. Aber er verschliesst darum seine Augen keineswegs gegen das german. Königthum, und zwar so sehr nicht, dass er an den Hauptstellen über die germ. Staatsverfassung von der Monarchie und Republik gleichzeitig und gleichmässig spricht. Ausserdem aber ist die gesonderte Erwähnung der Könige und der Königsherrschaft bei ihm so häufig, dass die hergebrachte Behauptung von fast ausschliesslicher Besprechung der Freistaaten ungemein geschwächt wird. Wittmann, dem es darum zu thun ist, das Königthum der Germanen als ausschliessliche Regel hinzustellen, hat deshalb S. 1—21 zu zeigen gesucht, dass die gewöhnliche Annahme, allenthalben in Germanien habe Demokratie geherrscht, falsch sei. Und hierin hat er sicherlich Recht, wenn er auch in seinem Urgiren des Monarchismus ebenfalls zu weit geht. Das Nämliche gilt von Watterich, welcher §. 17 lehrt, *multis* gentibus Germanicis fuisse *regnum*, wogegen nichts zu sagen ist, §. 18 *omnibus* gentibus Germ. *aliquando* regnum fuisse, was sehr wahrscheinlich ist, und §. 19 regnum illud fuisse antiquissimum, was Niemand widerlegen kann.

Schon im ersten Kapitel der Germania werden in den Worten nuper cognitis gentibus ac *regibus* jedenfalls zu den Germanen gezählte Könige genannt, welche selbst diejenigen Gelehrten nicht wegdisputiren wollen oder können, die so scharfsinnig sind, in dem Ausdruck gentibus ac regibus der Demokratie einen Platz zu erschmuggeln, indem sie gründlich oder vielleicht lächerlich erklären "Völkerschaften mit und ohne Könige", wie Waitz 274 billigend berichtet, nachdem Dahn in der Krit. Viertelj. 1859 S. 573 die Entdeckung gesichert, eine Entdeckung, welche gar wenig unterstützt wird durch den unleugbaren Umstand, dass gerade

Digitized by Google

nach den Mittheilungen der Germania im Norden das absoluteste Königthum ausnahmslos herrschte, von der Republik aber wenig oder gar keine Spur erscheint.

Ganz ernstlich ist dann in der Schilderung des Staatlichen die gewiss nicht zufällige Stellung des Wortes *reges* c. 7 zu allererst und ganz allgemein, so dass man für den ersten Blick sogar meinen dürfte, überall seien *reges* gewesen, da von den republ. principes dort kein Buchstabe zu lesen ist und auch nicht einmal die leiseste Andeutung gegeben wird, als ob der Auctor nur von einer grossen Hauptabtheilung der germanischen Völker spreche, nicht aber von dem grossen Ganzen. Und wahrlich die beigefügte engste Verbindung der *duces* (mit den *reges*), in welchen gewiss der Begriff der Allgemeinheit ebenfalls unleugbar liegt, verleiht der Ansicht von einer ausnahmslosen Allgemeinheit der Königsherrschaft in Urdeutschland eine weitere kräftige Stütze.

Das Nämliche bestätigt der Umstand, dass

1) im 10. Kapitel bei Erwähnung eines allgemeinsten Nationalgottesdienstes unmittelbar nach dem sacerdos ganz allgemein der *rex* und zwar vor dem princeps civitatis (d. h. der Republik) erwähnt wird. Nicht minder muss es betont werden, dass

2) im 11. Kapitel bei Schilderung des concilium unter den ausnahmslos sprechenden Personen wieder der *rex* ganz allgemein und zwar ebenfalls an erster Stelle genannt wird. Dazu kommt, dass

3) nach der Notiz des 12. Kapitels pars mulctae *regi* vel civitati exsolvitur, eine Allgemeinheit, die nicht grösser seyn könnte.

Während hierauf bei der Beschreibung des comitatus c. 13 und 14 nur von principes die Rede ist, nicht von reges, ein Umstand welcher für die richtige Auffassung der Gefolgschaft zu Tacitus' Zeit von einer gewissen Bedeutung seyn dürfte, wird von da an bis zum 27. Kapitel (dem Schlusse der allgemeinen Schilderung) das Wort *rex* nicht mehr gelesen, aus dem einfachen und schlagenden Grunde, weil in dieser Partie nicht vom Staatswesen die Rede ist, sondern vom Privatleben der Germanen. Aber auch von einem *princeps civitatis* erscheint in diesen Kapiteln keine

Digitized by Google

Spur mehr, denn c. 22 in den Worten de asciscendis *principibus* lässt richtige Interpretation nur an Häuptlinge im weitesten Sinne des Wortes denken, nicht an die Regenten der Freistaaten. Indessen, wenn aus dem eben erwähnten Grunde in besagtem Abschnitt auch die *reges* nicht buchstäblich genannt sind, so sind sie es doch der Sache nach in den Schlussworten des 25. Kapitels bei der Erwähnung von iis gentibus quae *regnantur*, eine Ausdrucksweise, welche in Bezug auf die Allgemeinheit und Ernsthaftigkeit des germ. Königthums nichts zu wünschen übrig lässt; denn die gentes *regnatae* sind, ohne die mindeste Andeutung einer etwaigen paucitas, ganz allgemein und in umfassender Weise den republikanischen (apud ceteros) völlig parallel gestellt.

Wenn nun, nach unsrer Interpretation, in dieser Stelle der Uebergang gemacht wird von der Königsherrschaft mit *finita* potestas zu dem eigentlichen *regnum*, so schreitet die specielle ethnographische Schilderung republikanischer civitates durch c. 28 bis 36 in raschem Gange fort, um vom 37. Kapitel, welches über die Cimbern handelt, die nach Zeugnissen der Alten Könige hatten, zu der Schilderung der Sueben überzugehen, dieses zweifellos grössten germ. Hauptstammes, bei welchem die Königsherrschaft unleugbar die feste Regel ist,[1]) eine Wahrheit, die durch die Erwähnung der *principes* qui ornatiorem capillum habent c. 38 durchaus nicht widerlegt wird, wohl aber geeignet wäre, die verkehrte Auffassung derselben zu beseitigen. Von c. 38 bis zum letzten Worte der ganzen Germania ist nie auch nur die leiseste Andeutung von irgend einer republikanischen civitas, wohl aber drängen sich die Notizen über Königsherrschaft, stramme Königsherrschaft, und entwürdigende Königsherrschaft. Mit einem Worte, alle

---

1) Wietersheim, welcher Vorgeschichte 50—86 von den Sueven und ihrer Stammgenossenschaft handelt, zählt S. 65 unter seinen vier Haupteigenthümlichkeiten des Suevischen Stammes auch "die vorwaltende Neigung zu monarchischer Regierungsform" auf, wofür er S. 70 pragmatische Momente und histor. Quellenzeugnisse vorträgt. Indem ich darauf verweise, betone ich, dass diese monarchische Regierungsform keineswegs blos vorwaltend war, sondern, wie ich weiter unten beweise, ausschliesslich, und zwar just nach strenger Auffassung des Berichtes von Tacitus selbst.

Digitized by Google

Völkerschaften, über welche von c. 38 bis Ende gesprochen wird, hatten Könige, — und waren Sueben.

Das 38. Kapitel beginnt: Nunc de *Suebis* dicendum est, quorum *non una* gens: *majorem* enim Germaniae partem obtinent, *propriis* adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam *in commune* Suebi vocentur.[1])

---

1) Uebereinstimmend hiermit sagt Strabo VII, p. 290: *τά γε τῶν Σουήβων ἔθνη, τὰ μὲν ἐντὸς ᾤκει, τὰ δὲ ἐκτὸς τοῦ δρυμοῦ Ἑρκυνίου, ὅμορα τοῖς Γέταις. Μέγιστον μὲν τὸ τῶν Σουήβων ἔθνος διήκει γὰρ ἀπὸ τοῦ Ῥήνου μέχρι τοῦ Ἄλβιος· μέρος δέ τι αὐτῶν καὶ πέραν τοῦ Ἄλβιος νέμεται.* Und auch Cäsar, recht verstanden, harmonirt vollständig mit Tacitus. Er sagt nämlich IV, 1: Suevorum gens est longe *maxima* et bellicosissima omnium: *hi centum pagos habere dicuntur.* In diesen Worten hat nämlich 'gens' nicht die enge Bedeutung einer einzelnen Völkerschaft sondern die weite eines ganzen aus einzelnen Völkerschaften bestehenden Volks-Stammes, eine Bedeutung, die nicht einmal die weiteste dieses Wortes ist, da dasselbe sogar eine ganze Nation bezeichnen kann, z. B. Germanorum gens, das grosse Ganze aller Germanen, der gesammten germanischen Nation, während Germanorum gentes die einzelnen germanischen Völkerschaften sind. Dies Alles ist um so mehr zu merken, als ein sonst hervortretender Widerspruch zwischen Cäsar und Tacitus leicht noch Nahrung finden könnte aus dem Umstande, dass bei Cäsar I, 51 Suevi nach Art eines Einzelvolkes im Heere des Ariovistus erwähnt werden, und Tacitus Ann. XII, 20 berichtet: Vannius *Suevis* a Druso Caesare impositus, zwei Stellen, über welche Wietersheim Vorg. 57. 58 jeden Falls genügend, obgleich vielleicht zu speciell handelt, versichernd, eine andre Erklärung, als die seinige, sei unstatthaft und ungenügend. Dem ist aber nicht so. Man muss ganz einfach bloss wissen, dass *Suevi* auf Deutsch nicht nur 'die Sueven' heisst sondern auch im Unbestimmten und im Theilsinne ohne den Artikel 'Sueven'; im Griechischen unterscheidet man freilich leichter *οἱ Σουῆβοι* und *Σουῆβοί τινες*, wie z. B. bei Dio Cassius 67, 5 Beides an einer und derselben Stelle vorkommt. Die ganze Parthie der Germania, in welcher sämmtliche Suevenvölker aufgeführt werden, beginnt, wie Wietersheim Vorg. S. 56 und Völkerw. I, 299 zeigt, 'von Westen her mit den Nordsueven, dann folgen die Südsueven bis zur Donau, endlich die Ost- und Nordostsueven nördlich des Hercynischen Gebirges (hier der Theil vom Lausitzer Gebirge bis zu den Karpathen), von den Lugiern in Schlesien anhebend bis zu den Aestyern in Kur- und Liefland (wobei er die Ostsee das mare *Suebicum* nennt) und den Sitonen, anscheinend in Finnland, bei welchen er c. 45 schliesst.'' Es ist sehr gut, wenn man sich diese ganze grosse Ausdehnung des Suevenlandes und gesammten Suevenstammes recht lebendig vorstellt, um klar einzusehen, wie klein derjenige Theil Germaniens ist, in welchem die Republik herrschte.

Digitized by Google

Das 41. Kapitel beginnt mit den Worten: Et haec quidem pars *Sueborum* in secretiora Germaniae porrigitur: propior, ut Danuvium sequar, Hermundurorum civitas. Daraus geht hervor, dass vom 38. bis 41. Kapitel nur von suebischen Stämmen die Rede war. Wenn es dann weiter c. 45 heisst dextro *Suebici* maris litore, so ist diese Fortsetzung genügender Beweis, dass von c. 41 bis 45 ebenfalls nur von suebischen gentes die Rede war. Und ebenso sind im 45. Kapitel lediglich nur Sueben zu verstehen, denn den Uebergang vom 45. zum 46. bilden die Schlussworte hic *Suebiae* finis.

Hieraus geht hervor, dass alle einzelnen germanischen nationes, welche von c. 38 bis c. 46 geschildert werden, suebische Völkerschaften sind, da von keiner einzigen derselben das Gegentheil gesagt wird. Diese Völkerschaften als Ganzes bildeten aber nach c. 38 *majorem* Germaniae partem und beweisen, dass das regnum in Germanien auch zu Tacitus Zeiten die verbreitetste Staatsform gewesen ist. Denn nicht eine einzige dieser nationes *Suebae* wird als republikanisch geschildert, sondern es ist allenthalben nur von Königsherrschaft die Rede, und es wird bei einzelnen derselben sogar das extremste Königthum mit nachdrücklichster Bestimmtheit prädicirt. Denn, was die Allgemeinheit des Königthums betrifft, so wird am Schlusse des 43. Kapitels, wo von dem strammeren regnum der Gothen die Rede ist, gesagt: *omniumque harum* gentium *insigne — erga reges obsequium.* Wer sind *omnes hae* gentes? Ich habe das Recht und selbst die Nöthigung zu antworten: Alle vom 38. Kapitel an aufgezählten, welche insgesammt zugleich ohne alle Ausnahme suebisch waren und es seyn mussten, wenn Tacitus kein confuser Schwätzer ist. Man widerlege mich, wenn man kann.[1]) Alle bis dahin genannten nationes waren 1) suebisch, und 2) königlich Dies Beides, suebisch und königlich, waren aber ausser ihnen auch noch, vorausgesetzt dass Tacitus kein Fasler ist, die ebenfalls ächt suebischen a) *Suiones* c. 44, b) *Aestili*

1) Barth IV, 243, Anm. 26 merkt etwas von der Sache, bleibt aber im Finstern, und entbehrt des rechten Ueberblicks und deshalb auch des vollen Einblickes.

Digitized by Google

c. 45, und c) die *Sitones*. Und nun erst, mit diesen Sueben, bei welchen es nicht einmal eine integra *servitus* gab, schliesst *Suebia* ('hic Suebiae finis'), und eben mit der Suebia die *Germania omnis*.

Wenn ich bedenke, dass Schweizer sich herausnimmt, zu c. 38 ohne Weiteres zu behaupten, Tacitus gebe dem Stamme der Sueben eine ungehörige Ausdehnung, und zu c. 2 zu dociren, die Sueben wohnen ursprünglich zu einem grossen Theil im westlichen Deutschland, ziehen sich aber mehr und mehr in dessen Mitte und Süden, Tacitus aber dehne sie unmässig und unrichtig aus; — wenn ich dieses leichtfertige Gerede bedenke, und mich erinnere, wie auch Andere z. B. Waitz und Sybel (s. histor. Zeitschr. v. Schmidt III, 12) sich über Tacitus in diesem Punkte wegsetzen, so kann ich mir wohl denken, was zu meiner vorstehenden Demonstration gesagt werden wird. Dies veranlasst mich, hier feierlich gegen solche Willkürlichkeiten Protest einzulegen und mir förmlich zu verbitten, dass man mich dadurch zu widerlegen suche, dass man des Tacitus Nachrichten über die gesammten Sueben und die ganze Suebia als falsch oder halbfalsch erklärt. Ich habe in der Einleitung S. 69 über die Bedeutung des Schriftstellers als Geographen Germaniens ernstlich gesprochen und bleibe dabei, so lange ich nicht widerlegt werde, was auf sich warten lassen wird. Es kann sich also vor der Hand nicht darum handeln, ob Tacitus Recht hat, sondern nur darum, ob ich Recht habe, wenn ich den Tacitus so verstehe, wie im Vorigen gezeigt ist. In Bezug auf diese letzte Frage kommt es aber vor Allem darauf an, wie c. 43 die Worte *dirimit scinditque Suebiam* continuum montium jugum, *ultra quod* plurimae gentes agunt, ex quibus latissime patet *Lugiorum* nomen behandelt und verstanden werden. Diese Worte besagen aber, weil von einer Theilung Suebiens die Rede ist (nicht von einer Abschliessung), dass auch *ultra* illud montium jugum suebische Nationen sassen, dass also die genannten *plurimae gentes* ebenfalls Sueben gewesen sind, und ebenso auch die Lugii. Andere behaupten das Gegentheil, aber mit Unrecht, so lange Tacitus noch Tacitus ist. Damit glaube ich zunächst genug gesagt zu haben, und füge blos bei, dass ich über den ganzen Gegenstand ausführlich

Digitized by Google

sprechen werde in meinen 'Neuen Beiträgen zur Erläuterung der Germania des Tacitus.' An der Stelle hier würde mich die Sache zu weit vom Thema dieses Buches wegführen, in welches ich sofort wieder eintrete.

Also: 1) Suebia ist *major* pars Germaniae; 2) Suebia ist durchweg königlich. Ergo: Der grösste Theil Urdeutschlands hatte Königsherrschaft, gen Norden, Nordosten, Osten, Südosten, wo überall Suebi wohnten, königliche Sueben, z. B. in Südosten die Hermunduri. Nur der westliche und nordwestliche Theil Germaniens war von gentes ohne Könige bewohnt, aber auch hier zeigt die *regia* stirps bei Batavis und Cheruscis, dass das Königthum diesen Stämmen ebenfalls nicht ganz, und ursprünglich gar nicht fremd war: holten sich doch die Cherusci a. U. 800 sogar aus Rom ihren *rex* Italicus, den Neffen des Arminius, welcher Letztere also ebenfalls von Königen abstammte und nach Tac. Ann. II, 88 König seyn wollte.

Um Einwendungen zuvor zu kommen, sei noch Folgendes bemerkt. Wenn Tacitus c. 42 mit besonderem Nachdruck von der Monarchie der Markomannen und Quaden spricht, so ist Dies kein Beweis, dass diese Regierungsform bei den unmittelbar vorher genannten suebischen gentes nicht statt hatte. Er spricht von der Markomannischen und Quadischen Monarchie nicht im Gegensatze gegen den Freistaat, der etwa bei den Vorigen geherrscht hätte, sondern nur in dem Sinne, dass diese ursprünglich ächt germanische Königsherrschaft aus der Art geschlagen habe, denn *jam* et *externos* patiuntur, und sogar ex auctoritate Romana. Die Erwähnung der Gothischen Monarchie c. 43 hat ebenfalls nicht den Sinn, dieses Volk als monarchisch den vorhergehenden als etwa republikanischen entgegen zu stellen, sondern es soll damit gesagt werden: während die vorher genannten nationes *Suebae* allerdings auch Könige haben, so ist doch das Königthum der Gothen besonders zu merken, denn dasselbe ist viel schärfer, als das der Genannten. Man sieht übrigens gelegentlich hieraus auch, wie haltlos es ist, wenn Köpke S. 9 behauptet, "erst mit den Gothen beginne in Tacitus' Germania die Schilderung der Völker quae regnantur." Ist denn nicht vorher schon von der festen, angestammten, und nichtangestammten Monarchie der Markomannen

Digitized by Google

und Quaden die Rede gewesen, c. 42? Sind nicht schon c. 25 die *gentes quae regnantur* erwähnt, und zwar nicht blos erwähnt, sondern zugleich charakterisirt in ihrer Entartung, dass liberti regis sogar super nobiles ascendunt, nicht blos super ingenuos? Ebenso verkehrt und falsch ist es ferner, wenn Köpke, welcher nur bei den Gothen und ihren Nachbarn Königthum annehmen will, von seinem ersten Irrthum ausgehend, S. 9 behauptet, es sei die Absicht des Tacitus, vor Allem das Königthum der Gothen und das der Suionen einander entgegenzustellen, jenes als das ächtgermanische und exemplarische, dieses als das verderbte und unächte, S. 8 versichernd, das Königthum der Sitonen, wie er es beschreibt, sei ein Gegenbild des Gothischen, aus dem sich ergibt, wie dieses nicht beschaffen war. Die Absicht des Tacitus ist es, das germ. Königthum in seiner Totalität darzustellen, von der dem Freistaat ganz nahe stehenden Monarchie cum libertate populi bis zu der widerlichsten Ausartung in den fast eckelhaften extremsten Absolutismus. Und in dieser Reihe, deren Abstufung ich weiter unten zeige, stehen allerdings hervortretend die Gothen als Diejenigen, bei welchen sich das edlere, freiere Königthum der Germanen allmälig zur unumschränkten Herrschaft umbildet, also nicht als Repräsentanten des ächten reinsten urdeutschen regnum, wie Köpke durch sein ganzes Buch irrthümlich behauptet, sondern als Diejenigen, welche den Uebergang zum ganz Schlechten machen; nicht ein Musterstaat der Freiheit, sondern ein Königthum, das die Freiheit noch nicht mit Füssen tritt: nondum *supra* libertatem!

Wenn ich nun im Vorigen gezeigt habe, wie die ausdrückliche und namentliche Erwähnung der Markomannischen, Quadischen, Gothischen Monarchien zu verstehen und hieraus keineswegs zu schliessen sei, dass die übrigen nationes Suebae republikanisch waren (selbst Waitz 280 n. 4 ist der Wahrheit auf der Spur), so will ich zum Schlusse noch hervorheben, dass wir von andern sicherlich suebischen nationes aus weiteren Quellen-Nachrichten ausdrücklich wissen, sie hatten Könige.[1])

---

1) Dahn 138 erkennt ebenfalls an, dass wir bei der Völkergruppe der Sueben, "die von jeher zur Königsherrschaft neigte",

Digitized by Google

1. Die von Tacitus c. 39 allen Sueben obenangestellten *Semnones*, von deren Staatsform hier nicht gesprochen wird, waren, was sich freilich schon aus ihrer Wichtigkeit (*magno corpore* efficitur ut se Sueborum *caput* credant) abnehmen lässt, königlich, wie die Nachricht bei Dio Cassius 67, 5 genügend beweist, was auch Dahn 117 und Waitz S. 280 anerkennen.

2. Tacitus nennt c. 41 die civitas *Hermundurorum* als eine suebische gegen die Donau hin, woraus erhellt, dass sie königlich war; ausdrücklich sagt er es hier nicht. Aber Ann. II, 63. XII, 29 wird ein tüchtiger König derselben, Vibilius, genannt und hervorgehoben. Es ist deshalb sehr bescheiden, wenn Dahn 117 sagt, das Königthum scheine hier althergebracht. Die Hermunduren waren ja auch nach der Wanderung so fest königlich, als irgend ein Volk. Wir haben also keinen Grund, anzunehmen, sie hätten je einmal keine Könige gehabt. Das Gegentheil könnte nur durch positive Zeugnisse geltend gemacht werden.

3. Wenn es richtig ist, dass bei den Sueben durchweg das Königthum herrschte, so ist es auch unerlässlich, dasselbe bei den Langobarden anzunehmen, welche Tacitus c. 40 mitten in den Suebenstamm setzt und als ein überaus kräftiges Volk schildert. Dahn 138 hat also gar kein Recht, zu sagen: 'Bei den Langobarden scheint sich das Königthum erst während der Wanderung gebildet zu haben.' Nie und nirgends ist davon die Rede, dass die Langobarden, welche anerkannt nach der Wanderung durchaus königlich erscheinen, einen Gegensatz gegen die sonstige regelmässige Regierungsform der Sueben gebildet hätten; und mit ganz besonderem Nachdruck muss ich betonen, dass just diese Langobarden es waren, welche nach Tac. Ann. XI, 17 den Cherusker-König Italicus secunda fortuna ad *superbiam* prolapsum pulsumque mit ihrer Macht (opibus) wieder in seine Königsherrschaft einsetzten: wunderliche Republikaner, diese Langobarden.

Das bisher Vorgetragene wird mindestens genügen, den Satz zu rechtfertigen, dass das Königthum in Germania

---

in all ihren verschiedenen und weit auseinander gerissenen Zweigen Könige finden. Er zählt dieselben auch einzeln auf.

Digitized by Google

omnis selbst zu Tacitus' Zeit mindestens ebenso häufig war, als die Republik, ja, wir dürfen sagen, häufiger, als Diese.[1]) Denn, wenn wir auch die Batavi, obgleich Tacitus bei ihnen eine *regia* stirps erwähnt, unbedenklich zu den Republikanern zählen und ihnen *Mattiacorum* gentem (c. 20) beigesellen, obgleich dieselbe in *obsequio* Romanorum stand, wenn wir auch die Cherusken als Republikaner gelten lassen (Dahn 130. n. 3 glaubt nicht daran), obschon sie nicht blos *regiam* stirpem sondern wenigstens zeitweis wirkliche Könige hatten; wenn wir ferner ebenso nachsichtig seyn wollen in Betreff der *Bructeri* (c. 33) und darüber hinweg gehen, dass Plinius Epist. II, 7 ihnen einen König gibt (was Waitz 282 nicht gelten lassen will, ohne haltbaren Grund), was Strabo VII, 1 selbst von den wilden Sigambern meldet; wenn wir ferner darüber hinwegsehen, dass nach Tacitus' Ann. XIII, 54 die *Frisii* (c. 34) jeden Falls factisch *regnabantur*, so bleiben in dem westlichen Theile Germaniens, dem freiesten, als republikanisch nur noch folgende zum Theil sehr unbedeutende civitates übrig: *Chatti* (c. 30), *Usipii ac Tencteri* (c. 32), *Chamavi et Angrivarii* (c. 33), und endlich *Dulgubini et Chasuarii* (c. 34). Unter den nördlichen Stämmen können mit Fug als republikanisch nur die *Chauci* (c. 35) angeführt werden, denn die Republik der Cherusker (c. 36) ist, wie gesagt, [ohne Zweifel auch die der armseligen *Fosi* (c. 36)] ein wunderliches Zwitterding, und den *Cimbris* (c. 37) geben ja Nachrichten des Alterthums ebenfalls Könige.

Was soll man also sagen, wenn Waitz S. 274 sich zu erklären erlaubt: "Es sind zu des Tacitus Zeit einzelne Stämme, bei denen Königthum ausgebildet ist."[2]) Darnach

---

1) Barth IV, 243 sagt: "Tacitus spricht von Königen in Deutschland so allgemein, als seien überall solche gewesen." Das ist einfach nicht wahr; wahr ist blos, dass er so von ihnen spricht, dass sie als häufig erscheinen. Barth wehrt sich dann dagegen, dass Tacitus recht habe; und indem er zu zeigen sucht, dass da und dort keine Könige vorgekommen seien (wobei er in starke Irrthümer verfällt), passirt es ihm, dass er eine ganze Reihe von deutschen Völkerschaften mit königlicher Herrschaft unwillkürlich namhaft macht.

2) Roth S. 2 sagt naiv: 'Bei den Einen der germ. Stämme finden wir bereits eine Art königlicher Gewalt.' Ex ungue leonem! Wir sprechen auch noch später von diesem Löwen.

Digitized by Google

wäre das germ. Königthum etwas Vereinzeltes, etwas Seltenes, etwas Exceptionelles? In diese Tendenz stimmt es freilich auch, wenn der Nämliche S. 287 ganz exclusiv behauptet, "in der Zeit, da die Römer das westliche Germanien zu unterwerfen suchten, kennen ihre Historiker nichts (gar nichts?) von königlicher Herrschaft." Ist es ferner, nach meiner oben gegebenen Analyse just der Germania, wahr oder unwahr, wenn Waitz S. 282, seine schiefe Auffassung wiederholend, zu sagen wagt, "In der allgemeinen Schilderung der Germanen erscheint das Königthum noch als Ausnahme, mehr auf einzelne Stämme beschränkt?"

Waitz geht bei diesen unhaltbaren Behauptungen, für welche er nicht eine Spur von Beweis vorbringt, in Selbstgefälligkeit und Ueberhebuug so weit, dass er, ebenfalls ohne Beweis, dictatorisch ausspricht, "was Dahn dagegen anführt, ist in der That nicht beweisend."

Was Dahn 89 flg. in dieser Beziehung behauptet, das hat er ernstlich zu beweisen gesucht, und Waitz hätte per partes zeigen sollen, dass diese Beweisführung nicht stichhaltig sei. Das hat er aber nicht gethan, und wird es, das Unmögliche, auch fürder nicht versuchen. Ich muss mich nicht blos auf Dahn's Seite stellen, sondern erkläre weiter, dass derselbe nicht entschieden genug auftritt; denn er nennt das Königthum S. 93 die "wenn auch minder häufige doch allgemein neben der Republik vorkommende Staatsform bei Tacitus." Und Dies ist, wie meine oben gegebene Berechnung nachweist, nicht ganz richtig; denn das Königthum der Germanen ist nicht blos ebenso allgemein, als die Republik (was Waitz unberechtigt in Abrede stellt), sondern es ist wenigstens ebenso häufig als die Republik, ja es ist häufiger. In dieser Beziehung ist also Dahn zu tadeln, besonders da er S. 89. Anm. 3 den Fehler noch dadurch vergrössert, dass er geradezu "einräumt, dass die republikanische Form wohl (!) im Ganzen die häufigere und nur bei Gothen, Sueven u. s. w. [nur?] das Königthum vorherrschend war." Verdienstlich ist übrigens von Dahn, dass er bei der Gelegenheit namentlich auch Köpke entgegen tritt, welcher für die Zeit des Tacitus blos bei Gothen und ihren Nachbarn an der Küste Königthum annehmen

Digitized by Google

will. Jedenfalls ist es unwiderleglich, wenn Dahn mit löblicher Entschiedenheit S. 89 geradezu ausspricht, dass Tacitus bei den Germanen republikanische und monarchische Formen dergestalt neben einander vorgefunden, dass keine von beiden als Regel, keine als Ausnahme erschien." Das ist die Wahrheit, und was Waitz lehrt ist theils falsch theils halbfalsch. Schlagend ist hierin bei Dahn der zusammenfassende Ausspruch S. 90: "Es ist nicht denkbar, dass Tacitus an allen den Stellen, wo er von allgemein germanischen Sitten spricht, auf die Könige mit besondrer Unterscheidung der Ausdrücke Rücksicht genommen hätte, dass er ferner auf die Erhebung der Könige und an dieser wie mancher andern Stelle auf den Charakter ihrer Herrschaft ausführlich eingegangen wäre, dass er bezüglich der Freigelassenen der Mühe werth gefunden hätte, einen allgemeinen Satz von den gentes quae regnantur aufzustellen, — wenn nur bei den drei oder vier Völkern an den nördlichen Küsten die Ausnahmserscheinung von Königen vorgekommen wäre."

7.

Wesen, Erblichkeit, Volkswahl beim Königthum.

Streift man das unter 5. erwähnte ungermanische Königthum, sowie das extreme germanische Königthum ab, so bleibt die Frage nach dem Wesen und den Befugnissen des ächten von Tacitus c. 7 genannten Königthums der Germanen übrig. Diese Frage beantwortet uns aber Tacitus nicht, ausser mit der negativen Bemerkung *nec regibus infinita aut libera potestas*[1]), zu welcher ihn der Umstand besonders veranlassen mochte, dass der Römer, für welchen allein er ja schrieb, mit dem Begriffe *rex* immer die Vorstellung eines unumschränkten Tyrannen zu verbinden pflegte. Und in der That, die germanischen Könige ächter Art scheinen sich in dem Punkte der Gewalt von den republikanischen principes, neben welchen sie von Tacitus ander-

1) Wilda bei Richter S. 131 nennt Dies einen 'kaum genügenden' Ausdruck, denn, meint er, es werde dadurch die Beschränkung der königlichen Macht nicht genug ausgedrückt. Allein Tacitus konnte sich, weil er vor Allem kurz seyn will, nicht anders ausdrücken, das aber was Wilda will hat er nicht sagen wollen, weil es ohne allen Zweifel nicht wahr gewesen wäre.

Digitized by Google

wärts zugleich genannt werden, nicht besonders unterschieden zu haben. Es will deshalb nicht viel heissen, wenn Waitz 293, ohne allen Beweis, sagt: "Die Königsherrschaft bedeutete an sich und regelmässig mehr als die Stellung eines princeps. Auch einzelne bestimmte Rechte werden dem Könige zugestanden haben, die jenem abgingen. Aber doch auch Dies nicht allein, nicht zuerst und hauptsächlich hat das Wesen des Königthums ausgemacht." Man findet dann von Seiten Derjenigen, welche in diese Dinge des german. Alterthums durchaus ein System zu bringen suchen, als wesentlichstes Merkmal des germ. Königthums bezeichnet, "dass es (wie Waitz apodiktisch ausspricht) einem bestimmten Geschlechte zustehe, und dass es eine Gewalt sei, welche nicht blos durch Wahl des Volkes übertragen wird, sondern an dem einen Geschlecht haftet, also einen erblichen Charakter an sich trägt." Doch aus der Germania des Tacitus lässt sich so Etwas nimmer beweisen, auch aus c. 42 nicht; und wenn dieser Schriftsteller eine solche Bewandtniss des deutschen Königthums kannte und dennoch ganz allgemein sagte: reges ex nobilitate sumunt, so ist er ein sehr ungeschickter Schriftsteller, denn diese Worte sagen rein nichts von einer Erblichkeit, rein nichts von einer stirps regia, obgleich Waitz 293 sehr kühn und allgemein behauptet: "Ueberall, wo von Königen die Rede ist, findet sich auch ein königliches Geschlecht."[1]) Nach Versicherungen der Art lautet es deshalb ganz eigenthümlich, wenn der Nämliche S. 298 mit unerwarteter Resignation bekennt: "Es ist bei alle Dem kein fest ausgebildetes, bestimmt geordnetes Erbrecht, welches ursprünglich bei den alten deutschen Königen gilt. Wesentlich auch auf das Volk kommt es an: das Volk bestätigt, anerkennt,

1) Dahn, welcher in den Münchner Gel. Anzeigen 1859 Nr. 50 ebenso hin und her schaukelt, sagt Folgendes. "Die Könige sind nur die formelle Spitze des Stammes: sie werden regelmässig aus einem alten Geschlecht, eben dem edelsten Adelsgeschlechte des Stammes, also insofern nach Erbrecht erhoben: aber weder steht die Ordnung dieses Erbrechts fest, noch ist es im strengen Sinne überhaupt ein Erbrecht: denn erst die Wahl und Anerkennung des Volkes macht den Sohn oder Anverwandten des verstorbenen Königs zum König, und das Volk kann ohne Rechtsbruch auch einen andern wählen." Das nenne ich Systematisiren!

Digitized by Google

wählt den König; in eigenthümlicher Weise sind ein Erbrecht des Geschlechts und ein Wahlrecht des Volkes verbunden. So sagt es schon Tacitus." Ich widerspreche. Tacitus sagt wenigstens an unsrer Hauptstelle nicht soviel, sondern blos Das: die Germanen, welche sich Könige geben, richten dabei ihren Blick auf die adelige Würde; und ich glaube, dass man verständiger Weise allerdings den Ausdruck *ex nobilitate* (worüber vergl. Brandes, Erster Bericht S. 39 figg.) mit Bethmann-Hollweg G. 53 auffassen darf 'nach Massgabe der edeln, also auch mit Bevorzugung der edleren Geburt.' Doch geht auch Dieser zu weit, wenn er alsbald in ganzer Allgemeinheit hinzufügt: "Erblichkeit der Königswürde, jedoch unbeschadet der Anerkennung und Bestätigung (*sumunt*) durch das Volk, die sich schon in dieser Zeit und später bei allen german. Stämmen findet, ist darin wesentlich eingeschlossen."[1]) Auch Thudichum geht daher zu weit, wenn er S. 60 kategorisch ausspricht: 'Wo es ständige Könige gab, wurden sie vom Volk gewählt, und zwar aus einem bestimmten edlen Geschlechte. Wie der Gegensatz ex virtute zeugt, heissen die vorhergehenden Worte lediglich: Könige nehmen sie nach edler Geburt an; sie suchen nicht den Tapfersten und Besten auf, weil sie eine andere Rücksicht walten lassen, nämlich das durch Herkommen befestigte Vorrecht eines Geschlechts. Dass eine ganze Klasse von Adeligen ein Vorrecht auf die Königswürde gehabt habe, folgt aus den Worten des Tacitus nicht im geringsten. Auch würde der Gegensatz nicht recht passen, da es doch das Natürlichste wäre, dass unter den vielen(?) Adeligen immer der Tapferste genommen würde. Obendrein bleibt das Vorhandenseyn einer solchen Adelsklasse erst noch zu erweisen(!)". Gegen diese politische Phantasie nimmt sich folgende Auffassung vortheilhaft aus. Barth IV, 239 sagt nämlich: "Es gab kein Erbrecht, aber man blieb in der Wahl gern bei der Familie, wie solches in dem deutschen Reiche fort geschah, nach Abgang der

1) J. Grimm spricht R. A. 231 behutsamer und wahrer also: "Die Könige waren erbliche oder gewählte, womit aber nur der vorwaltende Grundsatz behauptet werden soll. Denn weder war die Erblichkeit ohne Bestätigung, noch die Wahl ohne Rücksicht auf das herrschende Geschlecht."

Digitized by Google

Karolinger bis zum Ausgang der Hohenstaufen." — Hingegen Köpke's Darstellung diplomatisirt. Er sagt S. 28: "Das ist nicht sowohl die Ansicht, die Herrschaft sei das zufällige Erbe eines bestimmten Geschlechtes, als das politische Bewusstseyn, es gehöre zum Wesen der Königsherrschaft überhaupt, erblich zu seyn. Die anerkannte Ueberlieferung gab ihr mehr als alles Andere den Charakter des rechtlich Thatsächlichen, und die Erblichkeit verstärkte das *obsequium*. Durch Tacitus Worte 'reges ex nobilitate sumunt' wird die Erblichkeit nicht ausgeschlossen; 'wo Könige gewählt werden, geschieht es nach Massgabe des Adels und aus der Mitte der edlen Geschlechter.' War einmal gewählt worden, so konnte (!) im herrschenden Hause das erbliche Anrecht auf Wählbarkeit sehr wohl bestehen. Auch gehörte nach Tacitus Ann. I, 4 die Vererbung zum Begriffe des *regnum*. Dagegen ist die Erblichkeit in ihrer strengen Form ein Merkmal der barbarischen Völker. Zwar stand es mit dem germ. Königthum nicht so, es war nicht supra libertatem; aber trotz wiederholter Unterbrechungen behauptete sich die Erblichkeit dennoch bei Cheruskern, Markomannen, und Quaden (c. 42); für ihr Alter bei den Gothen sprechen die Königsverzeichnisse, welche auf die Götter zurückgehen." Dieses Gerede hat wenig oder gar keinen Werth.

8.

Sumere regem.

Das Verbum *sumere*, welches an unsrer Stelle und in dieser ganzen Frage eine so grosse Bedeutung hat, ist in seinem Grundbegriff allerdings sehr allgemein und unbestimmt, es involvirt aber jedenfalls eine Selbstthätigkeit, die jedoch nach Form und Grad sehr verschieden seyn kann. Eine ganz eigentliche, streng und selbständig förmliche Wahl im stricten Sinne des Wortes könnte *sumere* immerhin bedeuten, Dies ist aber nicht wahrscheinlich, und Tacitus hat durch die Verwendung des Wortes ohne Zweifel sagen wollen, dass das Volk bei der Bestimmung, wer rex oder dux werden soll, wesentlich mitwirkte, was neben einem ganz bedeutenden Einflusse der Hervorragenden, die ohne Zweifel das Uebergewicht hatten, recht gut bestehen

Digitized by Google

konnte. Hätte Tacitus dabei an eine ebenso formelle Wahl gedacht, wie z. B. in Rom die der Consuln war, so würde er sicherlich auch einen bestimmteren Ausdruck gebraucht haben. Diese Auffassung des *sumere* passt dann ebenso gut auch auf *duces*; denn auch bei der Aufstellung des Heerführers wird nicht an eine römische Consulwahl zu denken seyn und nicht an ein vollständiges Abstimmen sämmtlicher Einzelnen, sondern an die mehr oder weniger ganz allgemeine und unmittelbare Annahme des von den Häuptern gebilligten und anerkannten Kriegs-Tüchtigsten.

Jeden Falls ist Wittmann ohne Weiteres zurückzuweisen, wenn er S. 114 behauptet, *sumere* bedeute bei reges weniger und Anderes, als bei duces; "denn, sagt er, nur die Wahl der duces war eine völlig freie und unbeschränkte, obwohl sie auch auf die Könige und Fürsten fallen konnte." Consequent ist Wittmann allerdings. Denn da er auch behauptet, *nobilitas* heisse an unsrer Stelle 'königlicher Stamm', nicht aber 'Adel' überhaupt, so wird der Begriff von sumere ex nobilitate allerdings ein das Freie sehr beengender. Wittmann findet deshalb S. 113 nur Das richtig, dass man übersetze und erkläre: "Der Könige Wahl bestimmt die Geburt oder das Alter des Geschlechtes." Zu dieser Gewaltthätigkeit gegen die Worte des Tacitus fügt aber Wittmann auch noch ein gut Theil Sophistik. Denn nachdem er gesagt, 'dass zu dem Erbrechte die Anerkennung des Volkes hinzutreten musste', rückt er S. 114 mit folgender reservatio heraus. 'Ja! es scheint (scheint!) sogar, dass die Anerkennung zur Erlangung der königlichen Herrschaft gar nicht erforderlich war, sondern nur dann hinzutreten musste, wenn die Könige zugleich auch für den Fall eines Krieges den Oberbefehl in Anspruch nahmen." Dieser Verkehrtheit und unlöblichen Willkür stelle ich richtigere Worte von H. Müller entgegen, der sonst auch nicht der scrupuloseste ist, hier aber offenbar die rechte Mitte wandelt. Bei dem *sumere reges*, sagt er S. 182, ist "die Hauptrücksicht die Nähe der Verwandtschaft (nämlich mit dem vorigen Könige), aber volle Tüchtigkeit unerlässliche Bedingung. In des Tacitus' Worten liegt wohl nichts anderes, als dass bei der Königswahl die Herkunft,

Digitized by Google

bei der Herzogswahl die Tüchtigkeit vorzugsweise in Betracht kam; dennoch bei beiden Beides. Aus dem *ex nobilitate* folgt eine Art von Erblichkeit, denn des Königs nächster Verwandter war, da man immer die Edelsten gewählt hatte, von selbst der Edelste [diese Allgemeinheit ist etwas bedenklich]; aus dem *sumere* geht aber auch eine Art von Wahl hervor; denn den nothwendigen Thronerben nimmt man nicht zum Könige. Es ist die eigenthümliche Mischung von Wahl- und Erbreich, welche auch das spätere Königthum der Deutschen auszeichnet." Vergl. was oben S. 140 als Ansicht von Barth mitgetheilt wurde. Watterich ist also im Irrthum, wenn er, sich auf Savigny 8 berufend, S. 33 behauptet, tantum abest ut verbo 'sumunt' *electionis licentia* quaedam significetur, ut *contrarium* ex eo eluceat.

Als ich das Vorstehende schon längst geschrieben hatte, war es für mich eine grosse Genugthuung, mich zu überzeugen, dass Scherer dasselbe lehrt. Auf S. 95 der Recension des Beowulf von Heyne zeigt er aus Beowulf selbst, dass das bessere Erbrecht bei der Wahl nicht entschied, und erläutert Dies auch aus der Geschichte der Ostgothen, das Wahlrecht des Volkes vor Allem betonend. Scherer schliesst seine Darlegung mit folgenden Worten: 'Hieraus folgt, dass das Familienglied, welches die Regierung führen sollte, durch Volkswahl bestimmt wurde, dass die Wahl des Volkes auch in der Regel das nähere Erbrecht berücksichtigte, dass sie aber nicht daran gebunden war und vor Allem auf die Regierungsfähigkeit sah, auf die Kraft, Erfahrung und Einsicht, welche die Leitung des Staates, seine Vertheidigung gegen innere und äussere Feinde erforderte." "Die Wahl des Volkes, wiederholt Scherer S. 96, hatte allein zu entscheiden. Wir sehen daraus, wie leicht das Geburtsrecht umgangen und unter Wahrung der äusseren Legalität jenes *ex nobilitate* thatsächlich in das *ex virtute* verwandelt werden konnte." — Aber am Ende lehrt Waitz dasselbe, wenn er bei Schmidt III, 12 im Hinblick auf Molbech's Buch bekennt: 'Nur das bestimmte Geschlecht gab den Anspruch, in den nordischen Reichen die Möglichkeit zum Königthum.' Waitz weiss nachzugeben ohne nachzugeben.

Digitized by Google

9.

Regium genus in freien Staaten.

Wir müssen im Zusammenhange mit der Frage über die Erblichkeit des Königthums hier einen Excurs machen.

Ann. XI, 16 wird erzählt: *Cheruscorum* gens *regem* Romae petivit amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis *regiae*, qui apud urbem habebatur nomine *Italicus*. Paternum huic genus a Flavo fratre Arminii.

Histt. IV, 13 werden die *Bataver Julius Paullus* et *Claudius Civilis regia* stirpe erwähnt, und dass sie multo ceteros anteibant.

Histt. IV, 55 meldet von dem *Treverer Classicus*: *nobilitate* opibusque ante alios; *regium* illi genus et pace belloque clara origo.

Dem in der letzten Stelle hervorgehobenen *Classicus* wird also *regium* genus beigelegt, seine Vorfahren sind aber nur *principes* gewesen, nicht *reges* (vergl. Wittmann 116). Ich halte mich aber bei diesem Falle nicht länger auf, weil die *Treveri* unstreitig nicht rein germanisch waren.

Anders verhält es sich dagegen mit den in der zweiten Stelle genannten Batavern, denn diese sind ächte Germanen; und fast noch auffallender ist was die erste Stelle von den Cheruskern besagt, da man von einem Königthum der Cherusker wo möglich noch weniger weiss als von dem der Batavér.

Für Wittmann sind diese Stellen, weit entfernt ein Hinderniss zu seyn, sogar eine wesentliche Bestärkung seiner Lehre a) dass früher das Königthum ohne alle Ausnahme durchweg in Germanien herrschte, und b) dass die regierenden principes ebenfalls durchweg königlichen Geblütes waren und rein blos durch Erbrecht ihre Stellung einnahmen. Nur Schade, dass diese Lehre Wittmann's nicht objectiv aus directen und zwingenden Zeugnissen bewiesen oder beweisbar ist; dieselbe durch vorliegende Stellen und durch diese allein und vor Allem beweisen wollen geht nicht an und würde eine petitio principii involviren, wie folgende Worte Wittmann's S. 18 zeigen dürften. "Bei den Völkern, bei welchen es stirpes *regiae* gab, wie bei den

Digitized by Google

erwähnten, musste es auch Könige gegeben haben, da ausserdem von Jenen nicht die Rede hätte seyn können. Dies steht wohl unzweifelhaft fest, so lange nicht für das Gegentheil die unverwerflichsten Beweise aufgebracht werden, was bisher nicht geschehen ist, oder wenn nicht angenommen werden darf, unsre Quellengeschichtschreiber und unter Diesen besonders Tacitus haben sich völlig unrichtig nicht blos, sondern höchst unverständig ausgedrückt, in welchem Falle eine Berufung auf sie überhaupt nicht gerechtfertigt werden kann."

Wittmann ist aber seiner Sache so sicher, dass er S. 27 erklärt, man wisse aus der einzigen Erwähnung der stirps *regia* 'gewiss', dass bei den Cherusken die Königsherrschaft schon vordem bestanden habe, ehe Italicus ihr König wurde. Mit gleicher Sicherheit weiss er S. 31, 'dass bei den Bataven die Königsherrschaft bestand, da Tacitus ausdrücklich bemerkt, dass Julius Paulus und Claudius Civilis dem königlichen Stamme entsprossen waren." In der Hauptsache lehrt das Nämliche, wie Wittmann, auch Watterich, in dessen Dissertation, welche ein Jahr älter ist als Wittmanns Schrift, aus diesen Spuren zu zeigen gesucht wird, gentibus germanicis *omnibus* quondam *regnum* fuisse, §. 17.

Auf Grimm haben diese paar zufälligen und in der That sehr isolirt dastehenden Notizen des Tacitus offenbar einen solchen Eindruck nicht gemacht. Denn Gesch. d. deutsch. Sprache 615 bemerkt er, dass, dem Tacitus gegenüber, Strabo alle cheruskischen Häupter ἡγεμόνες nenne, und sagt S. 580 mit ganzem Nachdruck: 'Man übersehe nicht, dass den Chatten wie den Cherusken und andern nordwestlichen Germanen nur principes oder ἡγεμόνες beigelegt werden, keine *reges*."

Thudichum, in solchen Fragen der Gegenfüssler von Wittmann, macht sich aus den Worten des Tacitus in den drei Stellen keine grosse Sorge, obschon ihm die darin liegende Thatsache allerdings für den ersten Blick auffallend erscheint. Doch er weiss sich schon zu helfen und erklärt S. 69 Folgendes. "Die Bezeichnung des Geschlechts des Flavius als eines königlichen bestätigt nur die Vermuthung, dass er oder andere Mitglieder seiner Familie sich

Digitized by Google

zu Herrschern aufgeworfen hatten, und von den Römern mit dem Titel *rex* beehrt worden waren. [Woher weiss Dies Thudichum?] Italicus war in den Augen der Römer als Sohn des Flavius von königlichem Geschlechte." Wenn man mit solcher Promptheit über die ausdrücklichsten und klarsten Worte eines Tacitus hinwegzukommen weiss, so wird man auch noch mit Anderem fertig. Thudichum setzt sich daher über die Nachricht in der zweiten Stelle mit genialer Leichtigkeit hinweg. "Einen ähnlichen Grund (sagt er) wie bei den Cherusken mag es haben, wenn Tacitus auch bei den Bataven, die ehedem keine Könige kannten [woher weiss er Das?], eines königlichen Geschlechts gedenkt [Das nenne ich in der That die ganze Leichtfertigkeit]. Mit noch mehr Sicherheit lässt sich Dies von dem königlichen Geschlecht der Treveren sagen. Jüngere Vorfahren des Classicus waren mit den Römern verbündet, wurden wohl [Woher weiss er Das?] *rex* und socius genannt. In allen Fällen also [ein sauberes also], wo Tacitus ein königliches Geschlecht in ehemaligen deutschen Freistaaten nennt, hatten sich mit Hilfe der Römer wirklich Herrscher mit mehr oder weniger ausgedehnter Gewalt festgesetzt. So lange der Freistaat in Kraft bestand, gab es keine Familie, der das Volk Anspruch auf Königsherrschaft und auf den Namen 'Königsfamilie' zugestanden hätte."

Neben dieser bei Thudichum stabilen Gewissenlosigkeit im Fertigwerden mit den Quellen erscheint der Gedanke von Wietersheim I, 370 naiv und fast unschuldig, dass Tacitus sich des Adjectivs *regius* in diesen Stellen, wo es nicht königlich bedeute, nur deshalb bediene, weil das Adjectiv *principalis*, dessen Sinn das Wort regius hier offenbar[1])

1) "Dass stirps *regia* hier nur das edelste Geschlecht bezeichnen soll, beweist sowohl die Geschichte (da Sigimer und Armin, Italicus' Grossvater und Onkel, nie Könige waren und hiessen), als der später gebrauchte Ausdruck princeps locus, wie denn auch Vellejus Paterculus, der Zeitgenosse, Sigimer ausdrücklich nur als principem bezeichnet II, 118. Dasselbe ist von der Erwähnung des Chariomer als König durch den viel ungenaueren Dio Cassius vorauszusetzen, nicht unwahrscheinlich aber, dass, da auch Letzterer von Rom gesetzt, mindestens empfohlen worden zu seyn scheint, es römischer Brauch war,

Digitized by Google

habe, sich zu einer solchen Verwendung nicht eignete, und weil anzunehmen sei, "dass die Latinität jener Zeit eines dem Hauptworte *princeps* genau entsprechenden Beiworts entbehrte." Damit stimmt dann zunächst überein, wenn Sybel S. 101 diese *regia* stirps der Cherusker aus der Princeps-Würde des Geschlechtes ableitet, sich auf H. Müller Lex Sal. §. 35 berufend.

Eine gewisse Originalität der Sophistik zeigt Köpke, welcher S. 27 die stirps des Arminius nicht als eine vorher oder bisher regia auffasst, sondern lediglich als eine solche, welche erst nach Armins Tod eine regia geworden sei, da Armins Neffe Itacicus *rex* geworden war.

Dahn S. 122 nennt Dies blos 'willkürlich'; es ist aber noch etwas mehr: die gelehrte Sophistik hat hier offenbar den Pfad des Unsinnes betreten. Dahn selbst leistet übrigens nichts Besseres. Ueberzeugt, wie er ist, dass man mit den Worten des Tacitus ohne eine "ziemlich künstliche" Auslegung nicht fertig wird, erklärt er sich in dem von S. 119 bis 132 gedehnten, deshalb aber dennoch nicht besonders klaren Abschnitte über das Königthum der Cherusker S. 127 also: 'Wenn man zusammenhält, dass Tacitus die reges immer genau von den blosen principes unterscheidet, dass die Annahme eines cheruskischen Königthums, welches nur Armins Ahnen, nicht er selbst besessen, jedes Grundes entbehrt, dass von einer Verwechslung königlichen mit blos adligem Geschlechte nicht die Rede seyn kann, so wird man nothwendig darauf geführt, wenn er nun Armins Geschlecht ein königliches nennt, ihm eben königliche Gewalt beizulegen."[1])

denjenigen Häuptlingen deutscher Stämme, deren Ernennung ihr Werk war, den Titel König beizulegen." Was nach meiner Ansicht von diesen Worten Wietersheims Vorgesch. 70 zu halten ist, brauche ich nicht erst zu sagen.

1) Der nämliche Dahn, dessen Anmerkung 2 auf S. 127 die Verkehrtheiten Anderer kritisirt, sagt S. 125 noch Folgendes: 'Es erscheint offenbar der Stamm der Cherusken in eine Reihe von Bezirken gegliedert, deren politische Vorstände Armin, Segest, Inguiomer, und Segimer waren. Ob sie aber Könige oder Grafen waren, ob monarchische oder republikanische Verfassung bestand, darüber lassen die Quellen widerspruchsfreie Entscheidung nicht zu: die Gründe halten sich beinahe die Wage. Für das Bezirks-Königthum spricht aller-

Digitized by Google

Diese höchst gezwungene Verdrehung der Worte des Tacitus leuchtet natürlich der Art von Bethmann-Hollweg gar sehr ein, welcher CPr. S. 95 n. 56 die Sache noch bestimmter ausspricht, wenn er *regia* stirps nur von dem edelsten und deshalb des Königthums würdigen Geschlechte versteht und zu dieser merkwürdigen Verkehrtheit noch die andere hinzufügt, dass er bemerkt, "so wird ja auch vergleichsweise z. B. den röm. Consuln und den keltischen Magistraten (Cäsar VII, 32) regia potestas d. h. eine ähnliche Gewalt, wie Könige sie haben, zngeschrieben." Die Schwierigkeit mit der *regia* stirps der Brüder Julius Paullus und Claudius Civilis bringt Bethmann S. 97 nach seiner Art in etwas andrer Weise aus dem Wege. Er weiss nämlich S. 97 n. 69 ganz bestimmt (sagt aber nicht woher), "als der Stamm der Bataver sich von den Chatten trennte und an dem Niederrhein niederliess, war ihr Stammfürst ihr Führer und König, und sein Geschlecht halte ich für die regia stirps, aus welcher Civilis abstammte."

Das heisst also, princeps ist rex, und rex ist princeps, sobald unser Systemmachen dazu nöthigt, sie sind aber sonst von einander verschieden. Bethmann steht demnach sachlich den Behauptungen von Wittmann sehr nahe, denn Wittmanns Hauptsatz geht darauf hinaus, dass zwischen *rex* und princeps kein wesentlicher Unterschied bestand. Auch Waitz, auf welchen sich vor Allen Bethmann beruft, befindet sich dieser Vermengung ganz nahe, denn Allg. Monatsschr. 1854 S. 273 sagt er buchstäblich: "Armin war seinem Vater gefolgt, später entschloss man sich, den Neffen, selbst aus der Ferne, zur Herrschaft zu berufen. Indem man Das that und so auf das Geschlecht jetzt wieder, und hier offenbar nur auf das Geschlecht Rücksicht nahm, erschien Dies als ein königliches, die Herrschaft des Italicus als eine königliche." Zugleich wird Waitz gegen Watterich heftig (wie gewöhnlich), da sich der Letztere S. 23 erlaubt hat, gegen solche historische Gaukelei (wie sie noch stärker S. 72 der ersten Aufl. der Verf.-Gesch. aufgetreten war) auf das Entschiedenste zu protestiren. Ausgemachte Gaukelei

---

dings nur ein Grund, aber ein schwer wiegender, dass Tacitus das Geschlecht Armins ein königliches nennt Ann. XI, 16."

Digitized by Google

ist es sowohl in den Worten als in der Sache, wenn Waitz S. 207 ed. 2 folgende höchst geschraubte Expectoration zum Besten gibt. "Gerade in der Geschichte Armins weist nichts auf eine solche Herkunft, auf einen, dass ich so sage [sehr diplomatisch!] ererbten Anspruch auf die Würde hin, die zu erstreben ihm zum Vorwurf gemacht ward und zum Verderben gereichte. Ebenso wenig ist bei jenem Treverer davon die Rede. Aber seine Vorfahren hatten wiederholt die Würde des princeps bekleidet [Und deshalb ist sein genus ein *regium*? Wird dadurch nicht auch rex und princeps identisch?]. Dasselbe war bei Italicus der Fall: er ward doch um seiner Verwandtschaft mit Armin willen zur Herrschaft berufen. So ist hier ein Uebergang zu dem auf dem Geschlecht beruhenden Königthum gegeben: indem einer bestimmten Familie ein solcher Anspruch ertheilt, derselbe anerkannt wird, verwandelt sich ihre Stellung: die Herrschaft ihres Mitglieds wird ein Königthum, sie selber erscheint als ein königliches Geschlecht [auf dem Papier!]."

Solch wahrheitslosem Kauderwelsch gegenüber sind Barths Worte immerhin erfreulich, wenn er IV, 238 hervorhebt, dass weder Armins Vater noch Grossvater Könige waren, ja, Armin's Gegenparthei eben dadurch Anhang gewann, dass sie ihn des Strebens nach Herrschaft verdächtigte. Barth meint deshalb sehr natürlich, die Erwähnung einer regia stirps und eines regium genus an den drei Stellen könne man sich nicht anders erklären, "als dass jene Völker, in vorgeschichtlicher Zeit, Könige gehabt, solche aber haben abgehen lassen; das ehrende Andenken, die Achtung des königlichen Geblüts erhielt sich jedoch, nicht nur in der Familie [aber vor Allem in der Familie!], sondern auch in dem Volk, ihr Adel wurde als der bei weitem höchste erachtet."

Warum will Waitz S. 207 von einer so natürlichen Auffassung nichts wissen, warum verläuft er sich in solch wahrheitslose Verzwicktheit? Blos um dadurch eine Brücke zu dem späteren allgemeinen Königthum der Germanen zu erhalten. Diese Brücke ist aber gar nicht nöthig, denn jenes spätere Königthum ist aus wesentlich veränderten Verhältnissen und Elementen hervorgegangen. Für Waitz ist die Brücke freilich nöthig, denn dieser Politiker und Histo-

Digitized by Google

riker überrascht uns S. 208 mit dem in der That unbegreiflichen Bekenntnisse, dass er nicht glauben könne, "es sei vorher allgemein Königsherrschaft verbreitet gewesen, um dann bei einigen Stämmen abgeschafft, später aber wieder hergestellt zu werden.' Die Entwicklung andrer Völker, meint er, biete dafür kaum eine entsprechende Analogie; denn eine Vergleichung mit griechischen und römischen Verhältnissen verbittet er sich von vornherein.

Das ist auch wieder ein eigenes Verfahren, dessen Nichtberechtigung für Unbefangene ebenso auf der Hand liegt, als es selbst rein tendenziös ist. Indem ich also zur Widerlegung solcher Behauptungen bis auf Weiteres kein Wort sage, obgleich Dahn S. 129 ebenfalls von einem historischen "Entwicklungsgang vom Königthum zur Republik" nichts wissen will, und Bethmann-Hollweg CPr. S. 86 zu versichern beliebt, 'die Demokratie sei den germanischen Stämmen ursprünglich eigen, nicht eine spätere Ausartung', frage ich ganz einfach, ob die Herren ihren sonstigen Genossen Löbell widerlegen können, wenn Derselbe S. 518 ausruft: "Ist es denn so unerhört in der Geschichte, dass ein Volk das Königthum abschafft, verfolgt, mit Gefahr an Leib und Leben bekämpft, — und doch nach einiger Zeit zu ihm zurückkehrt?" Dieser Löbell, auf den man sich sonst so gerne beruft, betont just aus dieser cheruskischen Geschichte, "dass die Königswürde eine von der des Fürsten und Heerführers streng geschiedene war", und schliesst daraus noch weiter, 'dass das Königthum auch da, wo es abgeschafft war, wo es vielleicht nie vorhanden gewesen, doch wegen der Adelsgeschlechter ein dem Volke nicht ferner Gedanke war." Es fällt mir nicht von ferne ein, mit Löbell's Auctorität irgend etwas beweisen zu wollen; ich führe ihn nur darum an, damit die Herren sehen mögen, dass man in ihrer Art und Weise auch das Gegentheil von Dem gleich gut und gleich schlecht behaupten kann, was sie behaupten. Und obgleich es mir sogar lächerlich erscheint, wenn Löbell da und dort mit seinen Phantasien über das Walten und Wogen des germ. Demokratismus auftritt, so will ich doch bekennen, dass mir in vorliegender Frage seine Ansicht viel wahrscheinlicher ist, als die von Waitz und Compagnie. Er sagt nämlich S. 525: "Wenn aus dem Dunkel,

Digitized by Google

welches die innere Geschichte der german. Stämme vor den Zeiten der Eroberung umhüllt, Monarchie und Demokratie theils wechselnd theils mit einander kämpfend hervortreten, so folgt hieraus keineswegs, dass es immer so gewesen. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass bei den allermeisten Stämmen der Germanen, wie bei den Griechen, früher eine beschränkte Königsherrschaft Statt gefunden hat, dann aber von den mächtiger gewordenen republikanischen Gesinnungen und Formen theilweise verdrängt und aufgehoben worden ist. Wenigstens erklärt sich jene einzelnen Geschlechtern gebliebene Berechtigung zum Königthum aus diesem Entwicklungsgange leicht und natürlich, während sie bei der Annahme des Entgegengesetzten, des späten Hervorwachsens der Monarchie aus dem Soldatenübergewicht, ein kaum zu lösendes Problem bleibt." Wenn Bethmann CPr. 95 nichts hievon wissen will, so hat Dies ebenso wenig zu bedeuten, als Sybel's Widerspruch S. 101 und bei Schmidt III, 335 flg.

In Summa: Wenn Tacitus kein bodenloser Schmierer und Fasler ist, so hat es bei den Cheruskern, Batavern, und Treveren eine stirps regia gegeben. Wenn es aber wirklich bei ihnen eine solche stirps regia gab, so muss es, nach der unerbittlichen Forderung des gesunden Menschenverstandes, in der früheren Zeit wenigstens ein Königthum gegeben haben. Sich in diesen Satz zu fügen, ist historische Pflicht, und viel besser, als sich historischer Gaukelei zu überlassen oder, wie Horkel 696 thut, historischer Verzweiflung. Ich hätte deshalb füglich unterlassen dürfen, die Quintessenz der hierüber aufgeführten Seiltänzereien, zu welchen bei Dahn S. 122 die Anmerkung 5 das Weitere gibt, vorzuführen, wenn nicht die darin enthaltene Mishandlung des Tacitus abschreckend lehrreich wäre. Dieselbe zeigt nämlich in ganz schlagender Weise, wie schlecht es mit der Methode und der Lehre unsrer Systematiker steht, dieser Leute, welche namentlich hier recht glänzend gezeigt haben, dass ihnen Alles möglich ist, Ja und Nein, wie man's eben braucht.

Digitized by Google

10.

Consequenzen.

Aus dem in den Nummern 7. 8. 9 Vorgetragenen ziehen wir folgendes Schluss-Ergebniss.

1. In den Worten des Tacitus, sowohl in der Germania als sonst, steht von einem bestimmten und förmlichen Erbrechte auf das Königthum nichts.

2. Man wird sogar bekennen müssen, dass wir bei Tacitus nicht einmal von einem Anspruche auf das Königthum etwas erfahren.

3. In Tacitus' Worten ist stets nur von der vorbedingenden Möglichkeit die Rede, dass ein aus hohem Adelsgeschlechte Entsprossener zuŕ königlichen Würde erhoben wird.

4. Aus Tacitus lernen wir aber dennoch, dass das hohe Adelsgeschlecht, aus welchem man Könige nahm, zum Königsgeschlechte (genus regium, stirps regia) wurde; eine Bezeichnung, welche zunächst nur einen historischen Sinn hatte, einen rechtlichen im strengen Sinne des Wortes aber keineswegs.

5. Und hieraus geht nur hervor, dass man dieses Königsgeschlecht bei der Wahl des Königs vor allen andern zu berücksichtigen gewöhnt, nicht aber dass man an dasselbe gebunden war.

6. Am allerwenigsten lernen wir aus Tacitus von einem Erbrechte auf die königliche Würde in dem starren Sinne, dass der nächste Verwandte des bisherigen Königs ein solches Erbrecht gehabt hätte. Das Königthum der Gothen war ein entschieden ausgeprägtes, dennoch "weist, wie Pallmann I, 319 hervorhebt, die Geschichte selbst der Gothen bis zur Hunnenzeit nicht einen einzigen Fall auf, wo der Sohn dem Vater als "König" in der Regierung folgt, obschon das Volk bei erledigtem Throne gern auf alte Königsgeschlechter zurückgegriffen zu haben scheint."

7. Dieses Volksrecht der Königswahl ist und bleibt in der ganzen Sache das allein Sichere und Unzweifelhafte. Es ist durch Tacitus mit dem Worte *sumunt* klar und bebestimmt bezeichnet, und durch die Geschichte bestätigt. Beispiele der Usurpation sind weiter nichts, als factische,

Digitized by Google

vereinzelte Ausnahmen. Es ist also falsch, wenn man, wie Waitz thut, sagt, "'auch' auf das Volk kommt es an." Vor Allem und immer kam es auf das Volk an, auf das Volk, welches, wie wir streng historisch wissen, nicht selten ohne alle Rücksicht ganz auf eigene Faust handelte, wählte wen es wollte, absetzte und verjagte, selbst tödtete, wen es nun einmal nicht mehr als König haben wollte oder zu ertragen ausser Stand war. Waitz selbst gibt hierüber S. 301 genügenden Aufschluss; vergl. Brandes, Erster Beitrag S. 43.

10b.

Benennungen.

Wittmann lehrt S. 98 'es gab einen Adel, aber nur einen, den der königlichen oder fürstlichen Geschlechter.' Dies gehe, meint er, auch aus der altd. Benennung der Könige hervor, wie Grimm RA. 230 zeige. Grimm lehrt aber Folgendes. "Für die höchste Würde des Königs findet sich, so weit unsre ahd. Mundart zurückreicht, die Benennung *chuninc*, alts. *kuning*. Ich denke, man darf chuninc, kuning nicht von *kuni* (genus) ahd. chunni herleiten [vgl. Scherer Rec. S. 90]; es setzt ein verlorenes goth. kuns, ahd. chun, chon voraus, das noch im altn. konr (nobilis, rex) und gerade im Rîngsmâl an der Spitze des edlen Geschlechtes auftritt; chuninc bezeichnet rex, die Spitze der Edeln[1])." Diese Worte Grimms unterstützen, wie man

---

1) Pictet I, 78 stimmt nicht bei, sondern leitet das Wort von *kuni*, genus, prosapia, gens, ab und erklärt demnach das Wort cuning als '*chef* de la race, de la nation.' Wenn Dies Willkür ist, so erscheint die ebenfalls Grimm entgegentretende Erklärung von Waitz, der sich auf Curtius (in einer akad. Rede von 1859) beruft, ein haltloses Gerede. Derselbe sagt nämlich S. 303: "Das Wort (kuning) bezeichnet den 'Geschlechtigen', den einem Geschlechte und zwar dem Geschlecht welches vorzugsweise als solches gilt Angehörigen, nicht das Haupt eines Geschlechts, vielmehr den dessen Stellung und Würde auf dem Geschlecht beruht." Unter diesen Luft-Sprüngen zeichnet sich auch der von Sybel aus, welcher S. 99 sagt: "Das ahd. *kuning* bedeutet genau wie athaling den Sohn eines Geschlechts, weiterhin also (!) den Mann, der vorzugsweise geeignet ist, die Gemeinde seiner Genossen in sich darzustellen." Diesem begrifflosen Auffassen des Namens entspricht dann Sybel's eben so nebelhafte Auffassung der Sache. Ein förmliches Kauderwelsch hat Barth IV, 235.

Digitized by Google

sieht, das Specifische, was Wittmann will, keineswegs, jeden Falls nicht zwingend. Vilmar, d. Alt. im Hel. S. 67 (vgl. daselbst S. 52), sagt in der Hauptsache auch nur soviel als Grimm. Denn er erklärt kuning als 'Geschlechtsherr' oder 'der aus dem edlen, herrschenden Stamme geborene', und führt die Composita adalcuning, folccuning, thiodcuning, weroldcuning auf thiodan, aus thioda gebildet, der Volksmann, Volks- oder Stammherr, meint Vilmar, sei vielleicht die eigentlichste Bezeichnung des königlichen Herrschers, da das Wort keine Composition zulässt.[1]) Eine dritte Benennung *drohtin*, aus *drúht*, goth. *draúhts*, στρατιώτης, aus goth. *driugan*, bellare, bezeichnet den König speciell als Kriegsherren, Gebieter der Kriegsschaaren, woraus man sieht, dass die Begriffe dux und rex in einander fliessen. Im Gothischen ist *thiudans* der einzige Ausdruck für 'König'; denn das goth. *reiks*, gen. reikis, obwohl dem lat. rex, regis, wörtlich entsprechend, bedeutet weniger, Ulfilas übersetzt damit ἄρχων, nicht βασιλεύς. Vilmar führt auch eine Reihe anderer Bezeichnungen des 'Königs' auf, die aber nur Prädi-

---

1) Waitz versichert 304 auf das Bestimmteste, dass die Benennung *thiudans*, Volksherrscher, den bezeichne, welcher dem ganzen Volk, d. h. "einer Völkerschaft in unserm Sinne", vorgesetzt ist. Da er dabei nicht sagt was er denn unter 'Völkerschaft' versteht, so verliere ich kein Wort dagegen, bemerke aber, dass Vilmar 62 sagt: "in *thioda* kann ich unter Beziehung auf das bekannte *gutthiuda* und das nordische *thiodhland* nur die Bedeutung 'Volksstamm' finden; die Composition *Irminthiod* dient dazu, die gemeinsame Abstammung mehrerer Stämme zu bezeichnen." Da der Begriff von irmin der des *universalis* ist, so scheint mir aus der Composition *irminthiod* zu folgen, dass der Begriff universalis nicht schon in thioda liegt, dass also die Behauptung von Waitz jeden Falls zu weit geht. Ich billige deshalb auch viel mehr folgenden Ausspruch von Vilmar: "*thioda* (thiod) scheint sich unter den für 'Volk' vorkommenden Ausdrücken am meisten auf die gemeinsame Abstammung, wahrscheinlich auch specieller auf die gemeinsame Sprache, jeden Falls, auf das dem Volke innerlich eigene und nothwendig zu demselben gehörige Königthum zu beziehen, da aus ihm schon im Goth. der eigenste Name für rex, thiudans, gebildet worden ist." Wenn Dies in solcher Allgemeinheit wahr ist, so haben Diejenigen einen schweren Standpunkt, welche das Königthum bei den Germanen als Ausnahme bezeichnen; die goth. Benennung thiudans in ihrer Ausschliesslichkeit kann sich aber auch auf die sehr starke Ausprägung der königlichen Gewalt bei diesem Volke beziehen, d. h. bei den Gothen, worüber Germ. c. 43 und oben S. 133.

Digitized by Google

cate sind, als: *radgebo,* welches die dem Könige zustehende höchste Weisheit und Richterwürde bezeichnet; *mundboro,* tutor; *burgo hirdi,* custos (pastor) arcium; *landes hirdi, thes werodes* (multitudinis) *hirdi, burges ward, liof landes ward* (dilectus terrae custos), *mêthomgebo* (largitor thesaurorum), *baggebo = bôggebo,* Ringschenker, und *κατ' ἐξοχήν herro,* meist liof herro, hold herro, liudeo (Volks-) herro. Unter solchen Prädicaten, welche der König erhält, ragt aber vor Allen hervor *riki,* der an Grundbesitz und beweglichem Gute reiche und somit mächtige, so dass *riki* zuweilen schon für sich allein den König bezeichnet. Nach diesen und andern, namentlich im Heliand vorkommenden Prädicaten schildert Vilmar den König der Deutschen in jener Zeit (der Karolinger) S. 66 also. "Als Haupt des Volkes, hervorgegangen aus den edelsten Geschlechtern desselben, kühn und kräftig, reich und gerecht, mächtig und milde, erscheint der König; in ihm vereinigt sich alle Liebe, welche der Einzelne gegen Vater und Ahnen, gegen Stammesverwandte und Volksgenossen trägt, alle Freude, welche er an des Volkes Kraft und Herrlichkeit, an dessen Fahrten, Kämpfen und Siegen hat: Alles Dies spiegelt sich in dem Könige ab, und umgekehrt sieht das Volk seinen holden Herrn und lieben Landeswart als das Vorbild seiner eigenen Macht und Kraft, als den reichen Rathgeber und rechten Helfer an." Vilmar schliesst diese Zusammenfassung mit der für die Kritik wichtigen Bemerkung. "Kein Gedicht unsres Alterthums schildert die Herrlichkeit des Volkes, keines den grossartigen Glanz des Königthums in reicherer Fülle, als der altsächsische Heliand." Vilmar hat ganz Recht; wir dürfen aber, wenn es sich um historische und politische Erfassung handelt, nie vergessen, dass wir beim Heliand, und nicht minder beim Beowulf, der des gleichen Stoffes eine schöne Fülle darbietet, im Gebiete der idealisirenden Dichtung schweben, welche sich zwar nicht von der Wahrheit im Ganzen entfernt, sich aber über dieselbe entschieden erhebt. Wir dürfen ebenso wenig vergessen, dass diese poetischen Schilderungen aus einer viel späteren Zeit stammen, in welcher das Urdeutsche längst eine Vergangenheit war.

Zum Schlusse dieser Auseinandersetzung mag folgende Aeusserung von Waitz S. 304 hier angeknüpft werden.

Digitized by Google

"Immer wird der Köuig nach dem Volk, nie nach dem Land benannt. Wie aber die Beziehung auf das Geschlecht in dem Königthum das Durchschlagende und Allgemeine ist, so hat auch der Name der sich darauf bezieht das Uebergewicht behauptet. Er bezeichnet eine Institution, die auf das Engste verwachsen ist mit der Verfassungsgeschichte der Germanen, die durch sie Geltung im Leben der europäischen Völker erhalten hat, nachdem Anfänge ähnlicher Entwicklung bei den Nationen des klassischen Alterthums früh verdrängt und nicht zur rechten Entfaltung ihrer Bedeutung für das Staatsleben gelangt sind."

Dieser letzte schwerfällige Satz enthält nichts, womit der Verstand irgend etwas anzufangen im Stande wäre. Es fehlt darin insbesondre die so nothwendige Unterscheidung des germ. Königthums vor und nach der Wanderung; dem Satze über die "Nationen des klass. Alterthums" fehlt es sehr stark an Deutlichkeit, und noch mehr an haltbarer Wahrheit. Das Wichtigste aber bei der Expectoration von Waitz über die politische Naturnothwendigkeit des germ. Königthums, wornach sich germ. Verfassungsgeschichte und germ. Königthum vollständig decken, ist die unmittelbarste Anerkennung, dass das Königthum bei den Germanen ganz allgemein und ohne Ausnahme muss gewesen seyn, ein Satz, von dem man sonst bei Waitz nichts findet. Mit einem Worte, er hat sich bei seinem Phantasiren etwas vergessen, und wird gegen Wittmann sehr mild seyn müssen, welcher S. 47 proclamirt: 'alle deutschen Stämme hatten das Königthum.'

11.

Ex nobilitate, ex virtute.

J. Grimm RA. 229 erklärt unsre Stelle also: "Könige konnten nur aus edlem Geschlechte, Herzoge aber auch aus blos freiem Geschlechte genommen werden." Diese Auffassung trägt auch in das zweite Glied der Worte des Tacitus etwas Bestimmtes, was nicht absolut oder zwingend und buchstäblich in demselben liegt. H. Müller L. S. S. 171 erlaubt sich dagegen folgende Auffassung. "Bei der

Digitized by Google

Königswahl entscheidet nur das erlauchtere Geschlecht[1]), bei der Wahl des Herzogs die grössere Tüchtigkeit. Die Könige waren der Adel des Adels, die Herzoge die Tapfersten aus den edlern Geschlechtern, der gemeine Freie war nie Feldherr, nie Häuptling." Ueber diese, auch von Eichhorn §. 14. b. N. p. aufgestellte Ansicht spricht sich Löbell, Gregor von Tours S. 507, so aus, dass er erklärt: 'Ich weiss nicht, ob Tacitus, wenn er Dies sagen wollte, sich unge-

---

1) Dass die Könige aus dem Adel genommen wurden, kann Thudichum natürlich nicht zugeben, denn er gibt ja auch nicht zu, dass die Germanen einen Adel hatten; s. oben N. 7. S. 140. Neben dem ausdrücklichen Zeugnisse des Tacitus, welches für Thudichum nicht existirt, haben wir aber, ausser Anderem, auch das sehr alte der Edda. Denn im *Rigsmâl* wird in dem Geschlechte Jarls (d. h. des Adeligen) der Eine *Konur*, (dessen Name mit 'König' verwandt ist Grimm RA. 280 und oben Nr. 10. b), indem er über alle seine Brüder tritt, *Rigr*, d. h. Fürst und König. Auch die Verhältnisse des angelsächsischen Königthums zeigen klar, dass der König aus dem Adel ist, welcher ihm gleich steht. Die *Eorlas* bildeten die oberste Schicht des Volkes und waren dem Könige ebenbürtig, waren, wie er, *aedelingas* (adalingi), und erst dadurch dass der König auch einzelnen *thegnas* die Eorlschaft verlieh wurde bewirkt, dass allmälig zwischen dem Eorlgeschlechte welches die königliche Würde hatte, und den übrigen Eorlas ein solcher Unterschied entstand, dass der Ausdruck *aedeling* fast nur noch die Glieder des königlichen Geschlechtes, die unzweifelhaft nobiles ihrer Herkunft nach waren, bezeichnete; *Leo* Rectitt. 163. Dass aber Konur der jüngste der Brüder war, und dennoch König wurde, zeigt jeden Falls das Fehlen eines Erbgeburtsrechtes, also überhaupt ein immerhin mangelhaftes Erbrecht, was mit den historischen Thatsachen vollkommen übereinstimmt. Simrock, Edda S. 390, will freilich, aber mehr witzig als überzeugend, in dem Umstande, das gerade der Jüngste des Jarlsgeschlechtes König wird, die Andeutung erblicken, dass der König als die Blüthe des Adels, als der letze höchste Trieb der Volksentwicklung anzusehen sei. Löbell S. 116 weiss unter solchen Umständen seinem germanischen Demokratismus, welchen Thudichum nicht zu zügeln versteht, eine Schranke zu setzen: er erkennt es an, dass der König aus dem Adel war, und ist so logisch, dass er daraus schliesst, es habe also jeden Falls bei den Germanen einen Adel gegeben. Löbell benimmt sich also auch vernünftiger, als Wittmann, welcher ausser dem königlichen Geschlechte keinen weiteren Adel annehmen will und auf diese Weise zeigt, wie sich die Extreme berühren: Wittmann und Thudichum. Dass es durchaus nicht immer uralter Vererbung der Krone bedurfte, um eine familia *nobilis* zur stirps *regia* zu machen, zeigt Brandes, erster Beitrag S. 43 unter Zustimmung von Waitz S. 199.

Digitized by Google

schickter hätte ausdrücken können. Auch bei einem die Worte minder wägenden Schriftsteller würde es unerlaubt seyn, die Schärfe des Gegensatzes nobilitas und virtus so abzustumpfen, dass man die erstere in die letztere noch hineinerklärt." Und hiermit stimmt denn auch Waitz überein, welcher S. 151 meint, bei solcher Auffassung der Worte könne nicht mehr von einer Erklärung der Stelle die Rede seyn, d. h. sie sei eine Faselei. — Ich meine aber, wenn man annimmt, Tacitus, der für die Römer schrieb, setze demgemäss stillschweigend als sich von selbst verstehend voraus, dass alle höchsten Würden nur von *Nobiles* bekleidet werden konnten (und Dies ist doch weder ein Unsinn noch eine Unmöglichkeit), so sey diese Erklärung der Stelle nicht absolut verkehrt, ja nicht einmal gezwungen. Ferner: So lange man nicht aus der positiven, thatsächlichen Geschichte unzweifelhafte Fälle anführen kann, nach welchen Gemeine zu Duces genommen wurden, wird man der andern Ansicht, die alle histor. Beispiele der *duces* für sich hat, nicht jede Berechtigung absprechen dürfen. Es ist nämlich in dieser Sache sehr wichtig, dass wenigstens apud Tacitum nullus usquam Germanorum dux *nisi nobilis* invenitur, wie Watterich S. 43 ausführlich und schlagend bewiesen hat. Sybel S. 152 spricht sich, obgleich er auf Grimms Seite steht, nur dahin aus, dass die Worte des Tacitus die Möglichkeit zulassen, das Feldherrnthum zuweilen in der Hand des Gemeinfreien zu denken, eine Möglichkeit, die sich bei diesem Krieger-Volke sehr wohl begreife, denn kein anderes Vorrecht sei stark genug gewesen, um sich den Anforderungen des Kampfes gegenüber zu behaupten. Sybel erklärt jedoch alsbald: 'dass die Regel allerdings auf Erhebung eines *Princeps* (d. h. Adeligen) zum Dux gieng, lehrt Beda's [1]) unzweideutiges Zeugniss, dann die Geschichte fast aller deutschen Kriege selbst: denn gegen Cäsar und Varus, gegen Germanicus und Cerialis

1) Hist. Eccl. gentis Anglor. V, 10: Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed *satrapas* plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli *Ducem* omnes sequuntur, huic obtemperant; peracto autem bello rursum aequalis potentiae fiunt satrapae. Vergl. Peucker I, 80. Waitz 241 vergl. 250 und 382.

Digitized by Google

führen *Principes*; die Franken, die Gothen, und Alemannen haben keine Feldherren, als ihre Könige und Optimaten. Diese Regel ist aus Tacitus nicht zu entnehmen, aber auch nicht zu bestreiten[1]); er bezeichnet den Massstab, nach welchem die Erhebung geschieht, über den Kreis der Candidaten lehrt und verneint er nichts." Auch Cäsar VI, 23 kann nicht zum Beweise angeführt werden, dass die Germanen auch Gemeinfreien die Würde des Feldherrn übertrugen, sondern eher umgekehrt, da der Auctor Dies nicht ausdrücklich sagt, wozu ihn doch die Erwähnung der principes und das Eigenthümliche einer so ausserordentlich demokratischen Sache ganz natürlich hätte veranlassen können. Ich constatire, dass auch Daniels S. 346 die Ansicht vertritt, die *duces* seyen nur aus den *Principes* genommen worden.

12.

Duces in Monarchien und freien Staaten.

Der, wie Löbell behauptet, "seine Worte scharf wägende" Tacitus hat uns also in Bezug auf den bereits besprochenen Punkt so allgemein und unscharf belehrt, dass sich die extremst entgegengesetzten Meinungen der Systematiker auf ihn berufen, wie man noch ausführlicher und ganz unerbaulich bei Dahn S. 27. N. 1 lesen kann. Tacitus' "scharf abwägende" Unbestimmtheit nöthigt uns aber auch zu der weiteren Frage, ob durch den Gegensatz der reges und duces auch der Gegensatz der Monarchie und Republik ausgesprochen sei, oder ob die hier erwähnten duces nicht blos in die Republik, sondern auch in die Monarchie gehören, also auch da existirend gedacht werden müssen, wo Könige herrschten; oder endlich, ob vielleicht einzig und allein nur von der Monarchie die Rede sei; denn auch diese Auffassung ist aufgetreten. Eichhorn 70 sagt: "Wo **keine** königliche Gewalt bestand, bestimmten in einzelnen Fällen, wo ein Heerführer nöthig war, die persönlichen Eigenschaften dessen Wahl." Ganz die entgegengesetzte Meinung hat Savigny, denn er sagt S. 8: 'Als bestimmter Vorzug des Adels wird wörtlich nur Dieses

1) Dieser Satz enthält eine Wahrheit, die nicht genug betont werden kann, aber von unsern Systematikern nur zu sehr verletzt wird.

Digitized by Google

erwähnt, dass in den von Königen beherrschten Staaten die Könige, aber nicht die Heerführer aus dem Adel genommen werden.' Und hierher gehört auch die von Barth IV, 240 mitgetheilte Auffassung, nach welcher die Heerführer aus den Tapfersten genommen wurden und aus den Tüchtigsten derselben erst die Könige, bei deren Wahl die Kriegstüchtigkeit nicht mehr zur Sprache kam, weil solche schon Bedingung der Herzogwürde gewesen, so dass nur ein Heerführer König werden konnte. Während Löbell 115 rathen lässt, was er etwa meint, sagt Waitz 310 ohne alle Restriction: "im Kriege ist der König Heerführer"; Waitz muss also die an unsrer Stelle erwähnten duces nur in den Republiken statuiren, und damit stimmt überein, wenn er S. 250 ausspricht: "Es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass die Wahl der duces sich an die *principes* hielt, aus der Zahl der principes Einer zur Leitung des Krieges berufen ward; der dux war allezeit auch ein princeps; aber seine höhere Gewalt war von beschränkter Dauer."[1]) Dahn S. 66 versteht die duces sowohl in Monarchien als in Republiken, und erlaubt sich, obgleich er diese seine Ansicht keineswegs beweist, S. 65 Anm. 8 die Behauptung, Watterich sehe S. 30 ganz irrig in dieser Stelle den Gegensatz von Monarchien und Republiken. Sein Meinen, diesen Unterschied bezeichne bei Tacitus nicht rex und dux, sondern rex und princeps, ist durch die eben mitgetheilte Bemerkung von Waitz hinlänglich widerlegt, und er selbst befindet sich auf halbem Rückzug, wenn er sagt: 'allerdings war der König als solcher regelmässiger Heerführer.' Er hätte besser gethan, Watterich zu widerlegen. Dieser nämlich sagt: "Quo *duces* ad gentes *non regnatas* pertinere

1) Specieller spricht sich Köpke S. 23 in Folgendem aus. "Wer anders konnte in der Gefahr zum Herzog gewählt werden, als ein mächtiger, tapferer Mann, von dem man nicht allein annehmen durfte, er entspreche den Anforderungen des Amtes, sondern auch, dass die freien Männer, das Heer ihm gerne und ohne Zwiespalt in den Kampf folgen werde? Wer die verschiedenen Machtmittel alsdann längere Zeit mit Glück behaupten konnte, war schon dadurch *princeps civitatis*. In diesem Sinne halte ich Armin für den princeps civitatis der Cherusker." Köpke sagt damit, nicht blos dass in Republiken überhaupt ein *princeps* zum dux genommen wurde, sondern ganz speciell: der Erste der principes, der princeps *civitatis*, gerade wie in der Monarchie der König.

Digitized by Google

confirmatur, illud est quod tempore Taciteo, ubicunque *dux* memoratur, regnum *non* est; ubicunque regnum est, praeter regem dux *alius* memoratur *nullus.*[1]) Arminius *dux* erat, dum regnum nullum apud Cheruscos erat; omnes reges, quos cognitos habemus, *ipsi* duces erant."

Es hat also auch Thudichum ganz Recht, wenn er S. 55 geradezu behauptet, Tacitus wolle hier die beiden bei den Germanen vorfindlichen Verfassungsformen einander entgegensetzen; eine Wahl des Heerführers und zwar nach keinen andern Rücksichten als denen der persönlichen Auszeichnung komme blos im Freistaat vor, und auch hier nur bei eintretendem Kriegsfalle (Cäsar VI, 23); dass das Volk auch da wo es Könige gab den Oberbefehlshaber gewählt habe, dass der König nicht der Anführer des Heeres gewesen sei, Dies erscheine, wie auch Grimm R. A. 752 und Eichhorn §. 14b Note p. bemerken, als unrichtig, da ein Königthum ohne Befehl über die bewaffnete Macht historisch nirgends nachzuweisen und an sich selbst undenkbar sei; s. Köpke 11.[2]) Hierdurch wird also auch die von Barth IV, 240 und Andern aufgestellte Behauptung zurückgewiesen, dass der german. König nicht Krieges-, sondern blos

---

1) Man sollte sich auch erinnern, dass die deutsche Sitte, den neu gewählten König auf den Schild zu heben, eigentlich dem Heerführer galt; so Barth IV, 242 Wittmann S. 114.

2) Es muss aber doch der Fall ausgenommen und wohl bedacht werden, wenn der herrschende König durch Alter oder während seiner Regierung durch Krankheit ausser Stand gesetzt war, der Aufgabe des Heerführers zu genügen. Ein andrer Fall der Art war es, wenn man aus diesen oder jenen Gründen einen Unmündigen oder gar ein Kind zum König gewählt hatte; in diesem Falle, welcher historisch bezeugt ist, wird freilich der Vormund des jungen Königs zugleich auch der dux belli gewesen seyn; s. Köpke S. 142 und Waitz S. 299, n. 5. Vergl. Beowulf Nr. 32 S. 122 Simrock. — Es ist eine reine, durch nichts beweisbare Phantasie, wenn Barth IV, 241 sagt: 'Gerade darin zeigt sich das tiefe Gefühl für Freiheit und der gesunde Sinn, dass sie Königes Macht nicht mit Heerführers Gewalt vereinigen liessen; denn daraus entstand aller Despotismus. Das Ansehen, und was davon kaum trennlich, Reichthum der Familie, gab dem daraus genommenen Könige schon einen gewissen Grad von Achtung; sie hatten ihm auch Gelegenheit und Mittel gegeben, Verdienste um das Gemeinwohl zu erwerben." Alles sehr schön gemüthlich und besonders sehr wahrscheinlich bei einer gens ferox et armis nota!

Digitized by Google

Friedensfürst gewesen; eine Ansicht, von welcher auch J. Grimm R. A. 243, und zwar im Widerspruch mit sich selbst S. 752 Anmerkung, nicht ganz frei bleibt. Führer des Volksheeres ist der german. König in allen bekannten Beispielen sowohl in der ältern Zeit (z. B. Marbod, Tac. Ann. II, 46), als in den Zeiten der Völkerwanderung; s. Bethmann-Hollweg G. 56. Es ist daher eine ganze Verkehrtheit, wenn Peucker in der Art zwischen 1) Friedensobrigkeiten, und 2) Kriegsobrigkeiten der Germanen unterscheidet, dass er den letzteren die eigentlichen Heerführer, den ersteren hingegen die Könige zurechnet, und I, 78 Folgendes lehrt: 'Obgleich die monarchischen Stämme sowohl bei der Bestätigung als bei der freien Wahl des Königs die kriegerischen Eigenschaften desselben unzweifelhaft wesentlich mit in Betracht zogen, so banden sie doch nicht ohne Weiteres die Führung des Heeres an die königliche Würde, sondern sie vertrauten, unabhängig von letzterer, ihre Geschicke, wenn solche durch Schlachten entschieden werden sollten, nur Demjenigen an, in dessen Tapferkeit und Kriegskunst sie die meiste Zuversicht setzten. Während die Könige nur aus dem Adel hervorgingen, konnte daher der Heerführer (Herzog) auch aus dem Stande der Freien gewählt werden." Doch setzt Peucker alsbald hinzu, vorzugsweise der 'hohe Adel' der Germanen sei es gewesen, welcher die Stelle der Heerführer einnahm, und er beweist Dies mit den Beispielen von Armin, Brinno; Classicus, und verschweigt auch nicht, dass nach Tacitus Histt. IV, 12 sogar die Unterführer der Bataver *vetere* instituto *nobilissimi* popularium waren; ein Beispiel, dass ein Gemeinfreier zur Stellung eines dux gekommen wäre, weiss auch er durchaus nicht anzuführen. Ein wirkliches Curiosum muss es endlich genannt werden, wenn Sybel S. 153, in Consequenz mit dem ganzen Charakter seiner Doctrin, aus dem *dux* Zweierlei herausbringt, was wohl zu unterscheiden sei, 1) einen Herzog, und 2) einen blosen Feldherrn.

13.

Reges, Duces, Principes.

Tacitus, welcher den starren Sinn des Wortes *rex* in der Auffassung der Römer kennt, will seine Leser vor falscher

Digitized by Google

Auffassung des germanischen Königthums sichern. Dies veranlasst ihn 1) zu der Bemerkung nec regibus infinita aut libera potestas, und 2) zu der gegenüberstellenden Unterscheidung, aber doch nicht schroffen Entgegenstellung von *rex* und *dux* sowie der *regia potestas* und des blosen *imperium*, und eben dadurch auch zur Unterscheidung zwischen Monarchie und Republik.

In der That fehlt es nicht an Beispielen, wo die aus duces zu reges gewordenen obersten Lenker auch später noch duces genannt wurden[1]), wie Thudichum S. 65 zeigt, so dass das alte deutsche Königthum in vielen Fällen wenigstens ein fortdauerndes, befestigtes imperium *ducis* war, ein imperium, welches ohne Starrheit *certum* genannt werden konnte, also immerhin eine sehr beschränkte potestas und von der Wahl (sumere) abhängig; denn von den Fällen der Usurpation reden wir gar nicht.

Ganz ebenso, wie in solchen Fällen duces und reges, fliessen manchmal auch die Benennungen principes und reges in einander über, indem blos principes an manchen Stellen der Germania (c. 5. 15. 38) erwähnt werden, wo offenbar oder doch höchst wahrscheinlich die reges dabei eingeschlossen sind, worauf Wietersheim Völkerwanderung I, 370 und 375 bereits aufmerksam gemacht hat, und worüber man sich um so weniger wundern darf, als Tacitus ein kaiserlicher Römer, der röm. Kaiser aber *princeps* des röm. Reiches war und geradezu also genannt wurde.[2]) Streng genommen schliesst aber freilich das regnum den principatus ein, indem seine Macht von etwas weiterem Umfange ist, als der Principat.

Es kommen ferner sowohl der *dux* als der *princeps* mit

---

1) Den Marbod nennt Vellej. II, 108 einen *dux*, Tacitus Ann. II, 45. 63 schreibt ihm ein *regnum*, Strabo VII, 290 ein *βασίλειον* zu. Köpke 27.

2) Hüllmann, Stände S. 18, geht deswegen so weit, dass er behauptet, nur aus mangelhafter Kenntniss haben die Römer reges und principes unterschieden; und Köpke 29 behandelt den principatus als eine der drei verschiedenen Formen der germ. "Eingewalt." Luden I, 165 sagt sogar: 'Die Angaben von den Königen in Deutschland sind wahrscheinlich aus Ungenauigkeit und Gleichgültigkeit entstanden.' Wenn Dem so wäre, dann stände es freilich mit Tacitus und seiner Germania herzlich schlecht; vgl. Wittmann 8. 20.

Digitized by Google

dem *rex* auch darin überein, dass sie entweder in ausnahmsloser Regel nobiles sind oder doch fast immer, Wietersheim I, 390. Köpke 20. Vergl. oben Nr. 11. S. 157.

Es ist deshalb vielleicht nicht gar sehr auffallend, dass Tacitus in den Worten reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt nicht eine Sylbe von den *principes* spricht, die er doch sonst gerne mit den reges verbunden nennt, und von welchen man aus schlagenden Beispielen, wie Wietersheim I, 375 zeigt, beweisen kann, dass sie ebenfalls aus dem Adel genommen wurden, während die Behauptung, die principes seyen, wenn auch gewöhnlich nobiles, doch nicht ohne Ausnahme nobiles gewesen (s. Köpke S. 20), nicht positiv bewiesen werden kann.

Bemerkenswerth ist es endlich auch, dass Tacitus dem rex nur den dux entgegen stellt, nicht aber ausser dem dux auch den *princeps* (wovon wir später noch einmal sprechen), so dass man annehmen darf, der dux enthalte auch den princeps in sich, oder man habe neben dem princeps civitatis einer Republik auch noch einen besonderen Heerführer und Feldherrn gehabt, welches Letztere mindestens sehr unwahrscheinlich ist, jeden Falls sehr eigenthümlich wäre. Vergl. das unter Nr. 11 und Nr. 12 Anmerkung S. 160 mitgetheilte.

Der Vollständigkeit wegen füge ich noch folgende Verweisungen bei. Waitz betont bei Schmidt III, 12, dass *reges* und *principes* nicht zu verwechseln seyen, dass aber und wie aus einem *princeps* ein *rex* wird, III, 34. Sybel, gegen dessen Vermengung des princeps mit rex Waitz III, 31 Protest einlegt, lehrt bei Schmidt III, 340 flg., dass *Ealdor* = princeps, *Atheling* = princeps, *Chuning* = princeps, und definirt III, 336 flg. die *reges* als Herrscher über ein ganzes Volk, die *principes* als Herrscher über die pagi (S. 339), das Schwanken der Bezeichnungen in den Quellen betonend. Dasselbe lehrt auch Wittmann.

14a.

Rex als Dux.

Köpke S. 12 behauptet, die Worte des Tacitus c. 7 *neque animadvertere neque vincire ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum* bezögen sich nicht auf den *rex*, sondern blos auf den *dux*, weil Tacitus alsbald sagt *non quasi in poenam*

Digitized by Google

nec ducis jussu, sed velut deo imperante. 'Was der gewählte Herzog sich nicht herausnehmen durfte, das konnte der König in Folge seiner Würde und seines Rechtes ausführen, sobald er als Herzog vor dem Heere erschien. Er durfte Das auch ohne Beirath des Priesters, denn ihn schützte sein eigener geheiligter, wenn auch nicht priesterlicher Charakter. Er hatte Macht über Leib und Leben, so lange das Volk unter Waffen stand, und Leibesstrafe auch bei Freien war doch nicht so unerhört, wie Tacitus es vorstellt. Im Heere trat der kriegerische Geist stärker hervor, als die politische Freiheit."

Diese Phantasie Köpke's, welche nicht ohne Anhänger blieb, kann Schweizer I, 21 nicht begreifen. Sie ist aber leicht begreiflich und zu entschuldigen, wenn man sich starr an die Worte des Tacitus hält, der in der einen Linie genau den *rex* und *dux* unterscheidet, aber in der andern Linie nur von dem jussu *ducis* spricht, nicht aber von dem jussu *regis* aut ducis. Wenn man jedoch weiss, dass *dux* in seiner allgemeinsten Bedeutung jeden Heerführer bezeichnet, also auch einen Heerführer-König, so wird man sich leicht entschliessen, bei *ducis* jussu eben diese allgemeinste Bedeutung zu statuiren, wodurch die abenteuerliche Behauptung Köpke's um so mehr in ihr Nichts zerfällt, als sie ohnehin jeder inneren Wahrscheinlichkeit entbehrt, und durch die Analogie Dessen vollständig widerlegt wird, was Tacitus c. 11 über die dem republ. *princeps* ganz gleiche Stellung des *rex* in dem *concilium* berichtet. Dahn 82 hilft sich dadurch, dass er hinter eine Parenthese retirirt, indem er, *ducis* jussu speciell nehmend, schreibt: 'die (Könige und die) Anführer im Kriege.'

Man kann jeden Falls aus dieser Stelle des Tacitus lernen, wie wenig Diejenigen Recht haben, welche seine Darstellung über allen Tadel erheben, und wie sehr Diejenigen im Irrthum sind, welche aus Systemsucht seiner Schrift eine systematische Terminologie von vollster Consequenz vindiciren wollen. Köpke selbst weiss Dies nur zu gut, und sein Irrthum ist um so auffallender, als gerade er S. 13 an einzelnen Beispielen recht gründlich beweist, dass ein und dasselbe Wort verschiedene Verhältnisse bezeichne auch bei diesem Schriftsteller, welcher 'nicht als

Digitized by Google

Augenzeuge schrieb, sondern nach fremden Berichten über Zustände, welche mit den römischen nichts gemein hatten, oft in sich schwankend und unbestimmt, und daher nicht genau aufzufassen waren.'' [1])

Uebrigens soll bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, dass bei der eben besprochenen unsichern Beschaffenheit der Ausdrücke dieser Stelle Diejenigen Vortheil haben können, welche die Könige zu blosen Friedensfürsten [2]) machen, so dass dann *dux* ganz eigentlich auch den Heerführer eines monarchischen Staates bezeichnen könnte.

Und das Nämliche wäre der Fall, wenn man annähme, Tacitus spreche ganz allgemein, ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Monarchie und Republik, in den Worten duces ex virtute sumunt von den Fällen jeder Art, wo aus was immer für Gründen, sowohl in der Republik als in der Monarchie, ein dux gewählt werden musste. Cäsar's Worte VI, 23 (s. oben Nr. 2) würden damit wohl übereinstimmen.

14b.

Benennungen.

Thudichum übersetzt ganz richtig an unsrer Stelle dux durch 'Heerführer', und tadelt die nicht seltene Uebersetzung 'Herzog', weil man, wie er sagt, mit diesem Worte gewöhnlich den Begriff einer ständigen und wohl auch erblichen Würde verbinde. Dies ist aber nicht genug, sondern die Hauptsache liegt darin, dass das Wort 'Herzog', im althochd. allerdings soviel als dux, im Laufe der Zeit diese Bedeutung ganz und gar verloren hat und jetzt 1) einen monarchischen Fürsten bezeichnet, der im Range etwas untergeordnet gestellt ist; 2) einen Hochadeligen von fürstl. Range, aber ohne besondere politische Bedeutung. Wenn wir aber heute übersetzen, so müssen wir so übersetzen, dass unsre Worte in ihrem jetzt gebräuchlichen Sinne just Das bezeichnen, was wir ausdrücken wollen. Das

1) Das ist unleugbar richtig; minder richtig spricht über diesen Punkt Löbell 502. Vergl. oben S. 91.

2) J. Grimm R. A. 241 nennt "die Herrschaft des Königs priesterlich und friedlich, neben welcher die Führer des Heeres nur ein beschränktes, vorübergehendes Ansehen erlangten." Vgl. oben S. 161 fg.

Digitized by Google

Verkehrteste indessen ist, wenn man sich des nämlichen Wortes 'Herzog' bedient, um Das zu bezeichnen, was das latein. *princeps* ausdrückt; diese Verkehrtheit hat nur darin eine freilich zweifelhafte Entschuldigung, dass die principes in der Regel wohl fast ohne Ausnahme auch die duces waren.

Diese principes durch 'Fürsten' zu übersetzen, wie jetzt ganz gewöhnlich geschieht, ist ebenfalls sehr unpassend, obgleich Waitz, Forschungen II, 403 flg. und Verf. G. 247, diesen Gebrauch namentlich gegen Thudichum in Schutz nimmt, welcher sich mit Fug und Recht dagegen erklärt hat. Diese principes gehören ganz speciell den Republiken an, in den Republiken gibt es aber keine Fürsten, nach unsrer heutigen deutschen Sprache,[1]) mag das Wort auch noch zu Luthers Zeiten ganz allgemein den 'Höchsten' bezeichnen; unser heutiges Wort 'Fürst' gehört nun einmal lediglich nur in die monarchische Sprache; und überdies hat es selbst in dieser die Abschwächung erlitten, dass es gewöhnlich und mit sehr wenigen Ausnahmen nur einen inhaltlosen Adels-Rang bezeichnet. Rein nichts sagend sind nach dem Allem die hohlen Worte von Bethmann-Hollweg, welcher im Gefühle der Verkehrtheit (Pr. S. 90) sagt: "Fassen wir die Stellung der Principes, insbesondre insofern sie auf einer organischen Verbindung mit dem Volk beruht [ganz leere Worte], in einem Gesammtbild zusammen, so dürfte ihr der von uns und Andern gebrauchte Ausdruck "Fürsten" angemessen seyn." Wir werden später Gelegenheit haben, zu zeigen, dass diese Benennung in manchen Fällen sogar lächerlich wird. Buchstäblich nach dem Worte und streng nach dem Wesen sind principes vollständig und ausschliesslich Das was wir bezeichnen durch den Ausdruck "Volkshäupter."

Wenn wir aber ausnahmslos *rex* durch 'König' übersetzen, so ist Dies das ganz und allein Richtige, da unser heutiger Sprachgebrauch mit diesem Worte den Fürsten

---

1) Wer Das nicht glaubt, den verweise ich auf Weigand Synon. Wörterb. N. 748. Derselbe Weigand hat auch im Grimm'schen Wörterbuch den vortrefflichen Artikel 'Fürst' verfasst, man wird aber in demselben auch nicht eine Spur von Beweis dafür finden, dass princeps durch 'Fürst' zu übersetzen sei, wenn von Republiken die Rede ist. Grimm's Bemerkung R. A. 231 spricht für mich.

Digitized by Google

höchster Würde bezeichnet, gleichgültig was das Wort ursprünglich seiner Abstammung gemäss bezeichnete; vergl. S. 154 die Bemerkung über die Benennung des Königs.

Sehr zu tadeln ist endlich jeden Falls noch Das, dass man, wie z. B. Dahn thut und Waitz l. l. mit Recht verwirft, auch das Wort 'Graf' zur Bezeichnung der *principes* gebraucht und überdies noch als deutsche Benennung derjenigen Richter, welche Tacitus *comites* nennt. Das Letztere könnte übrigens vielleicht in so fern eine Entschuldigung finden, weil das Wort in der alten deutschen Sprache ehedem allerdings einen höheren Richter bezeichnete; heute aber passt der Gebrauch des Wortes selbst in diesem Sinne nicht mehr, denn heute dient das Wort 'Graf' nur noch zur Bezeichnung einer höheren Adelswürde ohne reale Bedeutung. Wenn aber 'Graf' nicht einmal im Sinne eines Richters passt, so passt es rein gar nicht als Verdeutschung des Wortes princeps in seinem ganzen Sinne, der bekanntlich weit und vielfältig über die Grenze des Richters hinausgeht. Der Sprachgebrauch des Mittelalters kann in dieser Sache durchaus nicht ziehen.

Unsere Kenntniss des Wortes *krâfio* und der Geschichte seines staatlichen Gebrauches geht jeden Falls nicht in die Taciteische Urzeit der Deutschen zurück, wie man sich aus der Darlegung Grimm's R. A. S. 752. 956 leicht überzeugt. Ein weiterer, sehr wichtiger Grund, sich des Wortes jetzt zu enthalten, liegt aber überdies und ganz besonders darin, dass die Sprachforschung desselben nicht Meister wird, wie die gründliche Erörterung von Müllenhoff bei Waitz, das Sal. Recht S. 283—87, zur Genüge beweist, weshalb auch Weigand's Beleuchtung, Wörterb. I, 452, nichts Besonderes leisten kann. Zum Ueberfluss verweise ich auch noch auf Barth IV, 297—302, wo aus dem verschiedenen Allerlei wenigstens soviel zu lernen ist, dass Dahn und Andere Unrecht haben, heute das Wort 'Graf' in der Behandlung der urdeutschen Staatsalterthümer überhaupt zu verwenden, geschweige denn als Uebersetzung des Lat. *princeps*.

Digitized by Google

15.

Rechte des Königs.

Dem ächten germanischen Könige mit seiner *potestas non libera nec infinita* standen jeden Falls alle Rechte und Auszeichnungen zu, welche die principes civitatis in den Republiken genossen, aber ausserdem und darüber hinaus ohne Zweifel auch noch Anderes, was ihm als solchem eigenthümlich war. Dieses Eigenthümliche einzeln und genau zu bestimmen erklärt, in richtiger Consequenz seiner historisch-politischen Nebelbilder, Sybel S. 138 "vermöge des Princips dieser Würde" für unmöglich, denn es sei dasselbe in jedem einzelnen Falle verschieden gewesen. Das war also eine saubere germanische Wirthschaft. Und wenn Dahn, dieser Behauptung widersprechend, S. 33—35 eine juristische, das Einzelne aufzählende Charakteristik des germ. Königthums zu geben sucht, so wäre zu wünschen, er hätte damit wirklich etwas Sicheres und Markirtes in zwingender Weise geleistet; dass er Dies nicht vermocht, ist Thatsache, aber um so natürlicher als, wie Bethmann-Hollweg G. S. 56 mit allem Rechte bemerkt, "von den verfassungsmässigen Rechten des Königs so gut wie nichts (in den Quellen) gemeldet wird;"[1]) Und der Nämliche bekennt S. 55 auch noch Folgendes: "Wenn Tacitus im Allgemeinen versichert, den germ. Königen stehe keine ganz unbeschränkte und willkürliche Gewalt zu, so scheint Dies eine ächt monarchische Gewalt, nur mehr oder weniger durch Volksfreiheiten beschränkt, anzudeuten. Allein näher betrachtet, reducirt sie sich doch mehr auf den Einfluss des **königlichen Ansehens.**"[2]) Thudichum hat also ganz Recht, wenn er S. 62 sagt: "Worin die Gewalt der Könige im **Einzelnen** bestanden habe, lässt sich nur schliessen."

---

1) Und dennoch weiss Bethmann in seinem Civilpr. S. 98—100 diese "in den Quellen nicht genannten" Rechte ausführlich und nachdrücklich herzuzählen.

2) Diese Auffassung hat mehr Wahrheit und Werth, als was Bethmann CPr. S. 98 flg. mit aller Bestimmtheit im Allgemeinen und Einzelnen lehrt. Sie soll uns aber auch nicht verloren gehen gegenüber den in der Germania selbst enthaltenen widersprechenden Nachrichten, über welche im Folgenden ernstlich zu sprechen ist.

Digitized by Google

Nach seiner Ansicht sind die Könige vor Allem als ständige Anführer des Volksheeres aufzufassen; und in der That erscheint der König, wie Bethmann-Hollweg G. S. 56 betont, in allen bekannten Beispielen wirklich als solcher Feldherr. Dagegen ist die ganze übrige Verfassung des Staates und der Gemeinde durch die Herrschaft des Königs nicht alterirt und ganz so wie in den Freistaaten. Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, und wählt vorstehende Richter, wie c. 12, ohne alle weitere Unterscheidung zwischen Königthum und Republik, die Worte *eliguntur in iisdem conciliis et principes etc.* beweisen, vorausgesetzt dass Tacitus nicht sehr nachlässig geschrieben hat.[1]) Der König hängt von dem concilium ab und muss sich nach dem Willen und Wunsche des Volkes richten[2]), wobei jedoch die Geltung des 'königlichen Ansehens' immerhin von Bedeutung seyn mochte, obgleich nach c. 11 penes plebem *arbitrium est*, und c. 44 das jus parendi ein *precarium* genannt wird. Thudichum weist daher füglich die von Waitz, Verfassungsgesch. S. 170 erst. Aufl., und S. 327 2. Aufl. etwas bescheidener gemachte Behauptung zurück, dass der König das concilium berufen und geleitet habe, da Tacitus c. 11 ausdrücklich sagt, die Priester seyen es gewesen, welche in demselben Stille geboten und das Recht des Zwanges hatten; ja, weder König noch Priester konnten befehlen, dass das concilium auch nur zu beginnen habe. Wie aus c. 12 klar hervorgeht, bezog der König einen Theil der Bussgelder (aus den späteren Volksgesetzen als fredus bekannt), woraus man füglich schliessen darf,

---

1) Dahn S. 34. Not. 5 vermuthet, dass diese Worte "zunächst wohl auf die Bezirksgrafen in Republiken, nicht auf Unterbeamte in Monarchien" gehen. Was soll Dies anders heissen, als: Tacitus berichtet oberflächlich und ungenau? Aber so ist es. Passt diesen Systematikern etwas nicht in ihren Kram, dann ist Tacitus ein ungenauer Schriftsteller; verlangt es aber ihr Interesse und Vorurtheil, dann ist er 'der seine Worte scharf abwägende Tacitus.' Ich glaube indessen wirklich, dass Derselbe an dieser Stelle in der That nachlässig genannt werden muss, und bin überzeugt, dass, wenn der König wirklich als Träger der Gerechtigkeit galt, also einen Theil der Volkssouveranität absorbirt hatte, er es muss gewesen seyn, welcher die richterlichen Beamten ernannte. Köpke setzt sich S. 11 stillschweigend hierüber weg.

2) Vergl. Roth, Benef. 31 und dort die Nachweisungen.

Digitized by Google

dass er als oberster Bewahrer des Volk-Friedens erschien und dass vielleicht oder auch wahrscheinlich in seinem Namen das Recht gesprochen und vollstreckt wurde.[1]) Im Heere hatte er aber (c. 7) jeden Falls kein Strafrecht, obgleich Dies Köpke irrthümlich, wie bereits von uns gezeigt ist, behaupten will.

Köpke, welcher dem hier in Rede stehenden Gegenstande überhaupt eine ernstliche Behandlung widmet, ist aber auch in andern Punkten unglücklich gewesen. So spricht er S. 9 und 10 von der Stellung des Königs im concilium in einer Weise, wie wenn Derselbe in diesem Punkte vom princeps civitatis in Republiken ganz verschieden gewesen wäre, was doch durchaus nicht der Fall war. Ebenso erklärt er es als eine Ehre des Königs, dass derselbe mit dem Priester die heiligen Pferde geleitete und dass ihm wie dem Priester die Deutung ihres Wieherns zustand, worin sich 'der uralte und geheiligte Charakter seiner Würde kund gegeben.' Bei Tacitus heisst es aber doch c. 10 quos (equos) sacerdos *ac* rex *vel* princeps civitatis comitantur. Ist also hier von etwas der Königswürde ausschliesslich eigenem

---

1) Sybel hält Waitz bei Schmidt III, 338 vor, dass er die *reges* so scharf von den *principes* zu unterscheiden strebe, und dennoch nicht im Stande sey, den Unterschied ihrer Befugnisse genau anzugeben. Allein, wenn diese Behauptung auch thatsächlich nicht unwahr ist, so kann man doch nicht behaupten, die Beiden seyen identisch gewesen. Verschiedenheit liegt in der Natur der Sache, in einzelnen uns bekannten Punkten, und in der Nothwendigkeit, welche z. B. schon mit der blosen Lebenslänglichkeit des Königthums zusammen hängt. Viel mehr ist es zu tadeln, dass Waitz im german. Königthum, von dessen 'Eigenartigkeit' er viel zu sprechen weiss (vgl. Sybel bei Schmidt III, 346), nicht gehörig unterscheidet, wie man sich z. B. aus dem überzeugen kann, was er bei Schmidt III, 39 vorträgt. Mit dem nämlichen Fehler ist auch Das behaftet, was Wilda S. 130 flg. ebenso willkürlich als allgemein lehrt. Allgemein zwar, aber doch im Ganzen zutreffend möchte ich es nennen, wenn Löbell S. 114 sagt: 'Gegenüber einer individuellen Freiheit, so ausgedehnt wie sie wohl jemals irgendwo vorhanden war, stand eine Königsherrschaft, welche, mit höherer Gewalt ausgerüstet als die des blosen Heerführers oder Vorstandes der Gemeinde, wenn es darauf ankam, bedeutend, einflussreich und mit der raschen Kraft, die von der Einheit der Leitung ausgeht, zu wirken vermochte.' Auch Roth Benef. S. 31 weiss zu unterscheiden.

Digitized by Google

die Rede? (Auch wird ohne Zweifel *observare*, gelegentlich gesagt, nicht 'deuten' bezeichnen.)

Ferner stellt Köpke S. 12 den ganz unwahrscheinlichen, weil unnatürlichen Satz auf: 'im Heere trat der kriegerische Geist stärker hervor, als die politische Freiheit'; lediglich um die falsche Behauptung plausibel zu machen, dass der König unumschränkte Strafgewalt im Heere gehabt habe. Dies widerspricht aber durchaus dem ausdrücklichen Zeugnisse des Tacitus und entbehrt zugleich jeder andern positiven Bestätigung. Viel natürlicher und bezeugter ist der ganz entgegengesetzte Satz, welchen Thudichum S. 63 ausspricht. 'Das Heer war das Volk in Waffen; es gab also keine Werkzeuge, um des letzteren Rechte und Freiheit zu kränken. Und der Grund, warum sich eine umfangreichere Gewalt des Königs nur schwer und sehr allmälig ausbilden konnte, lag in der Heerverfassung.'

Zu weit geht ferner bei Köpke folgende Consequenz: 'Aus der obersten Kriegsmacht ergibt sich, dass der König *duces* an seiner Stelle ernannte, Befehlshaber, denen er einen Theil der Gewalt übertrug und die mit seinem Namen ausgerüstet auftraten. Er erwählte sie nach ihrer persönlichen Tüchtigkeit, und wie es die regia utilitas erforderte.' Das heisst phantasiren! Köpke hätte gut gethan, Dies historisch und streng positiv zu beweisen. Denn die Worte 'wie es die regia utilitas erforderte' wollen sagen, wie es der Person des Königs, im Gegensatze des Staates, rein nur die Berechnung des persönlichen Interesses der Herrschaft eingab; und Dies stimmt doch mit Tacitus' Schilderung des sehr beschränkten Königthums nimmer überein noch mit Köpke's eigener Darstellung, obgleich derselbe S. 9 allerdings, gegenüber der Schilderung des Tacitus, schon zu weit geht, wenn er, ohne irgend eine quellenmässige Begründung, folgende staatsrechtliche Doctrin aufstellt: Im ächt und eigenthümlich german. Königthum bedingen und verbinden sich gegenseitig Herrschermacht und Volksfreiheit. Die Schranke kann keine andere seyn, als die Anerkennung der Freiheit des Einzelnen und aller daraus fliessenden öffentlichen und privaten Rechte: dies ist der Vorbehalt, unter welchem der Gehorsam geleistet wird, der stillschweigende Vertrag, auf dem das Verhältniss zwischen König und Volk ruht." Immer-

Digitized by Google

hin sollte man aber selbst bei solcher Bewandtniss meinen, es gebe für den ächt germanischen König, der, wie wir gesehen haben, einem sehr selbständigen concilium gegenüber steht, nur eine *publica* utilitas, aber keine *regia* utilitas. Und so war es, wenn die Schilderung des Tacitus richtig ist und festgehalten wird, gewiss auch, Köpke aber hat seine *regia* utilitas aus c. 44, wo nicht vom ächt german. Königthum gesprochen wird, sondern von dem wahrhaft orientalischen Absolutismus bei den Suionen. In der That, wie ist es zulässig, sich einer so unkritischen Vermengung hinzugeben!

Ebenso unrichtig, ja noch unrichtiger erscheint es, wenn Köpke S. 12 fortfährt: "Gewiss war es dem Könige nicht verstattet, diese duces aus den Knechten zu nehmen, wie dem König der Suionen, aber unbedenklich (!) aus den Freigelassenen; diese konnte er über Freie und Edle setzen, seine Macht bedeckte die Schmach der erlittenen Knechtschaft: hier waren die Freigelassenen nicht impares, und ihre Stellung ein Zeichen, dass hier keine libertas im Sinne der westlichen Germanen sei, wo sie von der Leitung des Staates ausgeschlossen sind." Und dieses entwürdigende Verhältniss, welches ein Volk von sclavischen Memmen voraussetzt, nicht aber freie deutsche Männer und Krieger, dieses Verhältniss soll aus den Schluss-Worten des 25. Kapitels hervorgehen: Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus, quae *regnantur*. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt. Dieser Folgerung widerspreche ich entschieden.

16 I.

Regnum und regnare.

Um diese Stelle recht zu verstehen, muss nach dem Begriffe des *regnari* gefragt werden. Derselbe ist aber in der Regel, selbst bei den Schriftstellern der Kaiserzeit, ein ganz starker, der auch für die ärgste Kaiserdespotie nicht leicht gebraucht wird.[1]) Bei Tacitus Hist. I, 16 schliesst Galba seine Rede mit den pathetischen Worten: neque enim *hic*

1) Forcellini wenigstens hat davon auch nicht ein Beispiel.

Digitized by Google

(Romae), ut gentibus quae *regnantur*, certa *dominorum* domus et ceteri *servi*, sed imperaturus es hominibus, qui nec totam *servitutem* pati possunt nec totam libertatem. Daraus geht hervor, dass das ganz einfach gesetzte *regnari* den überaus starken Sinn der absolut despotischen und ganz unumschränkten Monarchie hat, in welcher keine *libertas*, sondern nur *servitus* herrscht, und zwar *tota* servitus, wo es keine liberi gibt, sondern nur domini und *servi*. Wenn es also in der angeführten Schlussstelle des 25. Kapitels der Germania heisst exceptis *iis* gentibus, quae *regnantur*, so ist der Sinn nicht ganz allgemein, 'welche Könige haben', sondern, 'welche ganz unumschränkte Könige haben'; sind Dies aber des Tacitus ächt germanische Könige, quibus non infinita aut libera potestas erat?! Nimmermehr. Eines von Beiden muss falsch seyn [1]). Auch bemerkt Dahn S. 92 ganz richtig, dass Tacitus niemals das ächt germanische Königthum ein *regnum* nennt.[2]) "Die nach röm. Muster eingerichtete straffe Kriegsmonarchie Marbods freilich, die nennt er mit Vorliebe *regnum* (Ann. II, 45. 63 vgl. 62), ebenso die Herrschaft der von Rom eingesetzten Könige der Markomannen und Quaden, Germ. 42 und die des Vannius, Ann. XII, 29. 30."

Mit diesem scharfen Begriffe des *regnari*, welcher erwiesen ist, stimmt auch die Stelle des Tacitus Ann. XIII, 54 überein, Verito et Malorige, qui nationem eam *regebant* in quantum Germani *regnantur*. Dies soll nämlich nicht etwa blos heissen regebant ut reges, sondern: sie regierten sie so unumschränkt als nur immer germanische Stämme absolut von wirklichen Königen beherrscht werden. Obgleich also die Friesen keine Monarchie hatten, so entfalteten doch diese beiden principes derselben factisch einen Oberbefehl, der dem eines unumschränkten Herrschers bei den Germanen gleich kam.[3]) *Regebant* ist demnach ganz

1) Wer meiner nun folgenden Erörterung widersprechen und sie durchschneiden will, Der muss beweisen, dass dieser Satz falsch ist.

2) Hierüber wird weiter unten in der Abtheilung 20 ausführlich gehandelt.

3) Wittmann 15 nennt Beide geradezu Könige, und wiederholt diese Ansicht S. 32, mit der Versicherung, Ammianus Marcellinus würde sie gewiss reges genannt haben, Tacitus dagegen nenne sie nicht so,

Digitized by Google

richtig, denn *regere* findet auch in der Republik statt, unrichtig aber ist, wenn man, wie Waitz S. 292 (und Wietersheim Vorg. 71) thut, das Wort *regnari* abschwächen will; im Gegentheil, so schroff als möglich muss es genommen werden. Die weitere Bemerkung von Waitz S. 282, die Beiden seien keine Könige gewesen, ist also mindestens ganz überflüssig, schon die Worte machen sie ja nicht dazu; dass sie aber factisch die Macht und das Ansehen unumschränkter Könige hatten, geht aus der Sache hervor, welche Tacitus an dieser Stelle erzählt, dass nämlich auf ihren Vorschlag und Verlangen (auctore) die friesische Bevölkerung eine Massregel durchführte, welche dass Aeusserste der Verzweiflung und des *obsequium* genannt werden muss: juventutem saltibus aut paludibus, imbellem aetatem per lacus admovere ripae, agrosque vacuos et militum usui sepositos insedere; Alles hatten sie verlassen was ihnen lieb und theuer war und das Gefährlichste unternommen.[1])

'weil Dies mit seiner (falschen) Vorstellung im Widerspruch stand', aber auch nicht principes, weil er merkte, 'dass sie als wirkliche Könige sich darstellten', und deshalb habe er seine "langwindige" Umschreibung" gemacht, qui nationem regebant in quantum Germani regnantur. Wittmann, der Andern so gerne den Vorwurf der Willkür entgegenträgt, fällt, hier und sonst, selber in diesen Fehler, und zwar lediglich um des Systems willen, das er sich in den Kopf gesetzt hat. Indem ich mich deshalb mit der geschehenen Mittheilung begnüge, bemerke ich nur, dass er bei der Gelegenheit die eben erwähnte 'langwindige Umschreibung' des Tacitus also übersetzt: 'sie regieren über die Friesen, so weit nämlich bei den Deutschen von einer Regierung die Rede seyn kann." Diese Uebersetzung ist nicht blos falsch sondern ganz schlecht; merkwürdig in der That ist es aber, wenn Wittmann, getrieben von seiner extremen Vorstellung, diese nämlichen Worte S. 21 also übersetzt: 'sie herrschen, so weit bei ihnen vom Herrschen die Rede seyn kann, d. h. in einer Weise, dass ihre Herrschaft kaum fühl- oder merkbar ist." Barth IV, 246 sagt: 'Wenn Tacitus von den Führern friesischer Ansiedler sagt: sie regierten so weit Germanen überhaupt sich regieren lassen, so heisst Das nicht: der Germane leidet keine Regierung, sondern nur, keine willkürliche, nicht römische Imperatoren-Herrschaft, wohl aber eine auf gegenseitige Rechte und Pflichten gegründete, sie achtende.' Diese Erklärung behandelt das Wort regnare schlecht, kommt aber im Sachlichen durch Ungefähr oder durch einen gewissen Instinct auf den Punkt, der bei der richtigen Erklärung des Wortes herauskommen muss.

1) Sybel geht in seiner Willkürlichkeit so weit, dass er bei Schmidt Zeitschr. III, 338 es für eine 'blose Willkür' erklärt, "wenn

Digitized by Google

Mit diesem unleugbaren extrem scharfen Begriffe des *regnari* stimmt es dann auch vollkommen überein, wenn, wie bei den Römern Jupiter selbst, so der oberste germanische Gott c. 39 *regnator* omnium genannt wird, d. h. der Allmächtige. Wenn es also c. 43 heisst: trans Lygios Gotones *regnantur* paullo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem, so will Dies sagen, die Königsherrschaft der Gothen ist keine Herrschaft einer non infinita aut libera potestas, sondern dieselbe kommt durch einen gewissen Grad von Straffheit der unumschränkten Herrschaft, wie sie bei den Germanen nicht zu seyn pflegt, näher, ist aber immerhin noch keine volle unumschränkte Herrschaft, da die Freiheit nicht ganz unterdrückt ist. Fehlerhaft ist nämlich die gewöhnliche Interpunktion, welche zwischen regnantur und paullo ein Komma setzt, denn Tacitus will durch das paullo adductius nicht etwas erklärendes und ermässigendes Neues beifügen, sondern durch den einen Ausdruck *adductius regnari* den einen Begriff der fast unumschränkten Königsherrschaft bezeichnen und er bedient sich eben deshalb schon des Wortes *regnantur*, weil die Königsherrschaft der Gothen als Species zu derjenigen Königsherrschaft gehörte, die man im Lateinischen durch dieses Verbum mit Bestimmtheit ausdrückt. *Regnari*, wie es c. 25 steht, bezeichnet an sich und ohne einen steigernden Zusatz ein strenges Regiment der königlichen Macht, Auctorität und Willkür, regnari *adductius* kann deshalb sogar eine mildere Bedeutung haben, als das einzige regnari ohne Zusatz, besonders da die Beschränkung hinzutritt nondum tamen supra libertatem. Ja, der Comparativ adductius kann überdies eine Milderung des strengen regnari bezeichnen, und weniger be-

Waitz die Friesenkönige für eigentliche Könige zu halten Bedenken trägt." Dagegen braucht man kein Wort zu verlieren; doch will ich noch bemerken, dass der lat. Ausdruck *in quantum* rein sprachlich genommen sowohl ein Wenig als ein Viel bezeichnen kann, und dass bei der gewöhnlichen Behandlung unsrer Stellung die abschwächende Bedeutung statuirt wird, während bei meiner Erklärung die steigernde Bedeutung Platz hat: Böttticher Lex. Tac. p. 23 unten und p. 24 gibt Belege.

Digitized by Google

deuten, als der Positiv *adducte* regnari, der übrigens nicht vorkommt. Mit der Erwähnung dieser Möglichkeiten sage ich aber nicht, dass sie zwingende Wirklichkeit sind.

Es geht also hieraus, so wie aus vielem Andern klar hervor, dass Köpke durch sein ganzes Buch auf falschem Wege ist, wenn er (wie offenbar auch Waitz 292 thut) das Königthum der Gothen als das Musterbild des ächtgermanischen Königthums im Sinne des Tacitus hinstellt, von welchem Löbell 121 behauptet: "Der Demokratismus lebte neben der monarchischen Form und innerhalb derselben mächtig fort." Dahn proclamirt S. 17 selbst in Staaten mit Königen das 'Princip der absoluten Volksfreiheit', und billigt es, wenn Barth sagt: 'Frei waren sie durch das Königthum.' Einen schiefen Gesichtspunkt nennt er es, auch nur 'zwischen freien Völkern und Völkern mit Königen zu unterscheiden'. In ähnlicher Weise sprechen Gerlach S. 101 und Roth S. 31. Köpke und Waitz sind aber nicht blos dann auf falschem Wege mit ihrer Mustermässigkeit des gothischen Königthums, wenn man meine Interpretation annimmt, sie sind es auch nach der gewöhnlichen Interpretation von regnari = regem habere.

Wenn es dann heisst regnantur jam paullo adductius, *quam ceterae Germanorum gentes*, so kann hier, weil regnari mehr ist, als das blose regem habere, von keinen andern gentes Germanorum die Rede seyn, als von denen, welche Könige hatten: dies verlangt absolut die Logik, und die Sprache gestattet es. Waitz, der das latein. Wort regnare zu einem allgemeinen regere abschwächen will, hat deshalb sehr Unrecht, wenn er sich S. 292 einen Tadel gegen Dahn erlaubt, weil dieser S. 95 die *ceterae* gentes nimmt als die andern Stämme mit Königthum. Grundfalsch ist es aber, wenn Köpke, in seinem Vorurtheil befangen, S. 6 sich sogar zu der Behauptung verirrt: "Das *adductius* regnari ist ein Charakterzug des Königthums überhaupt im Gegensatz zu der libertas." Wir fragen mit Recht: Was ist denn das Verhältniss des einfachen regnari zur libertas? Weiteres sehe man unten in den Abtheilungen 17 und 18.

Digitized by Google

16 II.

Obsequium.

Mit der richtigen Erklärung des *regnari* und *adductius regnari* hängt auch eng der Gebrauch des Wortes *obsequium*, am Ende des 44. Kapitels, zusammen. Köpke nämlich phantasirt S. 6 in dieses schlichte Wort einen ganz speciellen fein militärischen und politischen Sinn; es bezeichnet ihm sogar eine 'Tugend' und einen Stolz, "die Unterwerfung unter die höchste Einsicht des Fürsten", Ergebenheit und Anhänglichkeit, ein natürlich sittliches Verhältniss, das auf der inneren freien Unterordnung, auf der Anerkennung eines höheren Willens beruht, die entweder aus der Ueberzeugung oder aus dem zur Sitte[1]) gewordenen Gesetze hervorgeht. Die von den Römern eingesetzten Könige, meint Köpke, haben kein obsequium ihres Volkes, sie haben nur vis und potentia als die einzigen herrschenden Gewalten. — Allein *obsequium*, wie das Verbum *obsequi*, ist ganz unser: Folgen. Die Kinder sollen ihren Eltern folgen, d. h. ihren Willen und ihr Benehmen vollständig dem Willen und Befehle derselben unterwerfen. *Obsequium* ist deshalb die 'Unterwerfung', die 'Unterthänigkeit', und wird namentlich auch von der *plebs* gegenüber den Patriciern gebraucht. Die Unterwerfung kann nun allerdings dem Grade nach unterschieden seyn, so dass obsequium bald blose *χάρις* ist, bald vollkommene *ὑπηρεσία*; sie kann auch aus verschiedener Ursache kommen; das *obsequi* ist aber jedenfalls und immer das Gegentheil von *repugnare*, also 'sich fügen'. Wenn demnach Tacitus von einem *obsequium erga reges* spricht, so wird hierdurch jedenfalls der Gehorsam eines Unterthans bezeichnet, der ebenso seinem Könige gehorchen muss, wie der Soldat seinem Officier, denn von der soldatischen Subordination werden obsequi und obsequium natürlich ganz besonders und ganz eigentlich gebraucht, dies aber allein könnte zur Genüge beweisen, dass bei obsequium die vollständige, widerspruchslose Ergebenheit und Folgsamkeit zu denken ist. Noch mehr: *obsequium* ist ein Stück des *servitium*. Der

---

1) Aus der Sitte entstanden die Gesetze der Germanen, nicht umgekehrt aus den Gesetzen die Sitten.

Digitized by Google

Knecht und der Freigelassene müssen *obsequium* beobachten. Löbell 121 spricht diplomatisch von 'einer gewissen Unterwürfigkeit.'[1]) Ob nun ein solcher obsequens seine libertas festhalten könne oder werde, das wird leicht zu entscheiden seyn, und daraus wird sich ergeben, dass neben dem *obsequium erga reges* die germanische Freiheit höchstens in dem Grade bestehen kann, dass das *regnum* nicht vollständig *supra* libertatem geht, nicht über die Freiheit vollständig Meister wird, sie nicht erdrückt und aufhebt. Die Gothen werden stramm absolut regiert, haben aber die Freiheit ihrem Könige gegenüber nicht ganz verloren. Es ist also sicher, dass Tacitus das, was er über das Königthum der Gothen sagt, in der Hauptsache auch über das regnum der Völker sagen will, welche um die Gothen wohnend ebenfalls monarchisch regiert wurden, da er ihnen *obsequium* erga reges zuschreibt.

16 III.

Regnatores.

Die beiden Stellen in der Germania, c. 25 u. c. 43, widersprechen sich also nicht, weder nach dem Sinne noch nach dem Buchstaben, obgleich Dahn S. 94 dies behauptet und dabei zu erwägen gibt, 'wie wenig streng man Tacitus beim Worte nehmen darf.' Man nehme ihn nur, wie wir so eben gethan, ganz streng beim Worte, und man wird alsbald die auch von Dahn adoptirte Lehre fallen lassen, dass jeder deutsche König das Recht gehabt habe, Freigelassene mit Staatsämtern zu betrauen und sie nicht blos den gemeinfreien Germanen, sondern sogar den Adeligen derselben vorzusetzen. Wäre Dies eine "die Freiheit nicht beschränkende, sondern voraussetzende Gewalt" der deutschen Könige, um mich just der Worte Dahn's S. 93 zu bedienen? Ein solches Recht hatten die im 7. Kapitel

---

1) Auch Barth IV, 245 versteht obsequium falsch als 'Folgsamkeit aus Liebe,' 'Hinneigung, nicht Furcht.' Nun, die Herren sollen mir schön erklären, wie es c. 40 steht: Langobardi, plurimis ac *valentissimis* nationibus cincti, non per *obsequium*, sed praeliis ac periclitando tuti sunt. Das '*obsequium*' der Batavi und Mattiaci c. 29 widerspricht nicht; es ist eine sogar entwürdigende Unterwerfung. Vgl. meine Abhdlg. über das Romanhafte S. 46.

Digitized by Google

charakterisirten ächtgermanischen *reges* nicht, wohl aber die *regnatores,* d. h. die unumschränkten Herrscher unter ihnen, also diejenigen, welche etwas ganz anderes waren als ächte deutsche Könige. Die Macht der ächten reducirte sich, wie wir bereits nach Bethmann-Hollweg hervorhoben, in der Hauptsache so ziemlich auf den Einfluss des königlichen Ansehens. Wäre Dies nicht der Fall gewesen, so wäre Tacitus, in dessen Darstellung an mehr als einer Stelle die reges gar nicht oder fast gar nicht von den principes verschieden sind, ein jämmerlicher Auctor. J. Grimm hat sich auch nirgends verleiten lassen, die so von Dahn, Köpke, u. A. missbrauchten Worte des Kap. 25 ganz allgemein zwingend zu fassen, sondern zu denselben S. 335 der R. A. blos bemerkt, "begreiflich galt der Freigelassene weniger in einem Lande, wo blos die Freien herrschten, als da, wo ihn der König schützen und emporheben konnte." Auch bemerkt dort Grimm mit Nachdruck, dass selbst die feierlichste Manumission nicht alle Bande zwischen dem Herrn und dem früheren Knechte löste, und betont S. 281, dass dem Freigelassenen nie die Würde des ingenuus zugekommen sei, woraus folgt, dass der libertus sich wesentlich vom eigentlichen Freien unterschied. Zugleich muss auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass selbst in den karolingischen Zeiten, wo doch das Königthum viel stärker war, als in den Tagen des Tacitus, die Könige ihre Diener (ministeriales) nur aus der Blüthe des Adels und selbst aus den principes nahmen, nie aber aus der Zahl der Unfreien. "Dem Könige oder den Fürsten zu dienen, versehrte die Würde des Adels nicht und war ehrenhaft, obgleich es Verbindlichkeiten und Nachtheile hervorbrachte, die dem Verhältniss der Hörigen und Knechte zu den Freien und Edlen vielfach ähnlich waren." Grimm R. A. 250.

Waitz S. 174 sagt: "Ist in älterer Zeit eine Freilassung auch in der Volksversammlung, wie später vor dem Könige, vorgenommen, Mitglied derselben ist der Freigelassene nicht geworden. Eben nur die Königsherrschaft, sagt Tacitus, hat dem Freigelassenen eine höhere, in gewissem Sinne eine politische Bedeutung gegeben. Durch die Verbindung mit dem Könige, durch die Aufnahme in seinen Dienst, in sein Gefolge mochten jene Ansehen,

Digitized by Google

Würde, Macht erlangen. Aber nur bei einigen Stämmen war Dies der Fall.“ Wir fragen: welches sind diese ‘nur einige Stämme’? Wenn darunter alle Stämme verstanden werden sollen, welche Könige hatten, so passt das Prädicat ‘nur wenige’ keineswegs; es passt aber, wenn man diejenigen Stämme darunter begreift, welche regnatores hatten. Uebrigens spricht Waitz S. 364 ganz allgemein in dieser Sache von ‘den Völkerschaften mit Königsherrschaft.’ Er harmonirt also nicht einmal mit sich selbst.

17.

Gebauer.

Was ich oben S. 174 flg. lehre, das hat schon vor mehr als hundert Jahren in der Hauptsache der alte Gebauer aufgestellt. Derselbe sagt nämlich S. 25 Folgendes: regna in Germania coepisse et perdurasse existimo *regia potestate cum libertate populari pulcro conjuncta vinculo.* Testis est Tacitus, qui c. 7 *in universum* ait: nec regibus infinita aut libera potestas. Quinam illi fines, intra quos regia potestas se continere debebat, quaenam illa vincula fuerint regum libertati injecta, nec addidit Tacitus, nec addere facile fuit, cum ea inter tot gentes mirum in modum dubio procul variaverint. Nec *levia* fuisse in hac re discrimina, primum locus eximius c. 25 indicat, ubi Tacitus gentium meminit, quae *regnantur,* manifesto indicio, alias fuisse gentes, quae *non regnabantur. Regnari* hic non est *regem habere,* ita enim de omnibus Germaniae populis dicendum fuisset, eos *regnari,* sublata distinctione[1]): sed *regiae potestatis vim* in iis gentibus, quae *regnari* dicuntur, esse *eminentiorem,* populum *regalis auctoritatis patientiorem.* Rem plane singularem Tacitus idoneis firmavit exemplis c. 43. 44. 45. Diese Aufstellung verwirft Dahn 90, 7; er hätte aber besser gethan, sie zu widerlegen. Bethmann-Hollweg fühlt wohl, dass man streng unterscheiden sollte; statt sich dieser Schwierigkeit zu unterziehen, gibt er CPr. S. 98 folgendes werthlose Gerede zum Besten. “Was die Rechte des Königthums im Verhältniss zu den Institutionen germanischer Freiheit be-

1) Dieser Satz ist nun freilich falsch, er steht aber der Wahrheit in Betreff der starken Bedeutung des *regnari* nicht im Wege.

Digitized by Google

trifft, so müssen diese, da sie Tacitus als allen Völkern gemein schildert, damit vereinbar, wenn auch im Einzelnen dadurch beschränkt, gewesen seyn. Auch bezeugt er jene Vereinbarkeit im Allgemeinen (Ann. XIII, 54. Germ. 7. 43), diese Beschränkung aber als verschiedenen Grades [ja wohl, verschiedenen Grades] bei verschiedenen Völkern. Die Gothen waren an strengeren Gehorsam gewöhnt [sehr schlaff], Marbods usurpirte Gewalt scheint [blos scheint?] römischen Despotismus nachgeahmt zu haben; bei den scandinavischen Völkern war ein solcher der Sage nach [Tacitus spricht c. 44. 45 ganz bestimmt] ursprünglich zu Hause." Das Schönste ist aber, dass Bethmann die absoluteste Monarchie bei den Sitonen durch "die besondere den Frauen gewidmete Verehrung der Germanen" entschuldigt und den Tacitus der Unwissenheit zeiht, dessen achtes Kapitel doch das volle Gegentheil beweist. [Auch Dahn 96 treibt lieber Abenteuerliches, als dass er dem Tacitus glaubt.] Bethmann will überhaupt der Sache nicht auf den Kern sehen, deshalb sagt er auch, er verstehe nicht, was Köpke 6 u. 11 mit dem *adductius regnari* wolle. Köpke will damit die Bezeichnung seiner ächten und wahren germ. Königsherrschaft; in dem Wesen des regnare liege zugleich das *adductius* regnare. Gegen diese Exegese von Köpke, welche Bethmann nicht zu verstehen vorgibt, eifert Dahn 92 flg.

18.

Abstufungen des Königthums.

Diese nämliche Frage wiederholt sich in der bereits oben S. 173 besprochenen Stelle c. 25: libertini non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, numquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus quae *regnantur*. ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud *ceteros* impares libertini *libertatis* argumentum sunt. Wenn *regnari* einfach blos so viel ist als *regem habere*, dann sind *ceteri* lediglich nur die germ. Freistaaten, und Tacitus mit seiner non libera potestas regum sagt hinterher, dass die potestas derselben wirklich eine *liberrima* war. Hat aber, wie ich behaupte, *regnari* seine ächte, starke Bedeutung, dann sind *ceteri* alle übrigen Staaten, mit oder ohne Könige, in welchen die libertas existirt, und Tacitus wider-

Digitized by Google

spricht sich durchaus nicht. Nach meiner Auffassung, durch welche Tacitus formell und materiell gewinnt, ergeben sich also im Königthum der Germanen folgende Abstufungen: 1) regem habere c. 7; solche Könige haben *non* liberam *potestatem*, eine gesetzliche Macht durch Einschränkung, von welcher oben S. 169 flg. das Nähere gesagt ist; 2) regnari c. 25, mit dem Wesentlichen einer *potentia* regis, d. h. mit einer vom Gesetz ganz oder fast ganz freien Gewalt, wie Tacitus c. 42 sagt *vis et potentia regibus*, wenn gleich dort von der besondern Abart *ex auctoritate Romana* die Rede ist; 3) adductius regnari c. 43; 4) supra libertatem regnari c. 43; 5) regnari nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi c. 44; 6) regnari, ubi non solum unus imperitat (c. 44), sed femina dominatur, degeneratio non modo a libertate sed etiam a servitute, c. 45.

Wer so zu trennen und zu unterscheiden sucht, macht sich um Tacitus und die historische Wahrheit im Germanenthum verdienter, als die politischen Schmunzler, welche, bei demokratischem Aushängeschild, ihre gut monarchische Gesinnung dadurch zu bewähren suchen, dass sie das altgerman. Königthum ohne allen Unterschied für durchaus gut und jede Unterscheidung innerhalb desselben nach gut und schlecht für überflüssig oder wohl gar für unberechtigt und politisch incorrect halten.

Wietersheim Vorg. S. 71 sagt: "Auch die Könige der Sueven waren sicherlich keine Despoten, nur freier Völker Häupter, unumschränkt (nach damaligem Massstabe) ohnstreitig nur im Kriegsbefehle vor dem Feinde. Gewiss aber, dass unter den Stämmen der Germanen Verschiedenheit der Regierungsform und Regierungsgewalt stattfand, besonders durch Tacitus Stelle c. 25 liberti — *exceptis tantum iis gentibus quae regnantur*. Steht dies aber fest, so ist, nach der Sache Natur und den Quellen, nicht zu bezweifeln, dass monarchische Gewalt in höherem Grade bei den Sueven, als bei den Westgermanen üblich war." Was ich unumwunden und ganz bestimmt sage, das spricht hier Wietersheim so aus, als fürchte er sich vor gewissen literarischen Gewalthabern.

Ich, auch um diese Gewalthaber mich nichts kümmernd, sage ganz offen und bestimmt, es hat bei den Ger-

Digitized by Google

manen eine sehr starke und selbst extreme Ausbildung der monarchischen Herrschaft gegeben, mit welcher uns Spätlinge der liebe Gott gnädigst verschone; ich sage dies aber nicht blos, sondern ich habe auch den Beweis geführt. Durch meine Beweisführung zeige ich zugleich, dass Tacitus, wenn man seine einzelnen hierher gehörigen Stellen richtig erklärt und in ein Ganzes vereinigt, sich selber nicht widerspricht und ein gehörig und klar abgestuftes und ausgeprägtes Bild des gesammten german. Königthums gewährt. Es verschwinden durch meine Behandlung alle wirklichen Widersprüche, welche bei der entgegengesetzten Art unzweifelhaft vorhanden und unlösbar sind. Es wird aber freilich durch diese meine Behandlung eine Anzahl von vielgeltenden Behauptungen unsrer Systematiker durchgestrichen. Diejenigen, welche meine Darstellung angreifen, sollen mir nun vor Allem zeigen, wie sie diese wirklichen Widersprüche lösen wollen und lösen können. Wenn sie im Stande sind dies zu zeigen, so brauchen sie keinen weiteren Beweis gegen mich zu führen, ich gebe mich in diesem Falle für besiegt. So lange ihnen aber die Sache nicht gelingt, und sie kann ihnen nicht gelingen, bleibe ich bei meiner Aufstellung.

Ich will diesen Gegnern auch offen sagen, wo sie mich anzugreifen haben. Dies ist nämlich meine Distinction zwischen *regem habere* und *regnari*, wofür ich aus Tacitus allerdings keinen wörtlichen und buchstäblichen Beweis anführen kann, sondern nur einen sachlichen, diesen aber ganz bestimmt und zwingend. Doch nein, zwingend nicht, wenigstens bei Jenen nicht zwingend, welchen ihr Vorurtheil und ihr System verbietet, darauf einzugehen. Sachlich bleibt aber mein Beweis. Indem ich deshalb noch einmal auf Das verweise, was ich oben S. 173 flg. hierüber beigebracht, führe ich als Schilderung des blosen *regem habere* die Worte des Vellejus an, welcher, mir wenigstens ein vollgültiger Zeuge, II, 108 im Gegensatze zu dem Absolutismus des Marbod die regelmässige germanische Königsherrschaft einen *tumultuarium* atque *mobilem* et *ex voluntate parentium* constantem principatum nennt (das volle Gegentheil von Germ. 44 nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi) und als das Andere *certum* imperium *vim*que

Digitized by Google

regiam des Marbod bezeichnet, ganz wie Tacitus c. 42 *vis* ac potentia regum erwähnt. Sybel S. 155 erblickt deshalb in jenen Ausdrücken des Vellejus von seinem Standpunkte mit Recht "eine im Munde des Römers ganz ausreichende Schilderung des Königthums im Geschlechterstaate." Und das ächte german. Königthum wird wohl aus dem Geschlechterstaate wenigstens seinen Ursprung gehabt und ein gutes Stück seines Charakters vererbt haben.[1])

19.

Falsche Behandlung der Sache durch Andere.

Im Interesse der historischen und politischen Wahrheit liegt es, diese Gegensätze nicht zu vertuschen. Waitz, welchem vor Allem sein System am Herzen liegt, sucht aber, glatt übertünchend, sogar die Wahrnehmung dieses Gegensatzes zu hindern. "Die Annahme scheint nahe zu liegen, dass das Königthum durch stärkere Gewalt ausgezeichnet war. Und einige Stellen des Tacitus weisen darauf hin. Der Königsherrschaft des Marobod, dem Streben des Armin nach derselben wird die Freiheit des Volkes entgegengesetzt: diese erscheint dadurch gefährdet. Doch ist das Königthum an sich mit derselben nicht unverträglich. In der wichtigen Stelle, wo von den Königen der östlichen Stämme gehandelt wird, steht das Wort, das als treffende und ehrende [ehrende!] Bezeichnung Deutschen Königthums für alle Zeiten zu gelten hat: 'sie werden etwas strenger beherrscht, doch nicht über die Freiheit hinaus'; und daneben [wo daneben? Von c. 43 bis c. 7 zurück ist es ziemlich nicht daneben] das andere [ja wohl das andere, das ganz andere]: 'auch den Königen steht keine unbeschränkte und freie Gewalt zu.' Es wird als Ausnahme hervorgehoben, wenn die Grenze überschritten ist; dies aber, Stolz oder Uebermuth, wie Tacitus sagt, giebt Anlass, dass die

---

1) Sybel selbst bekennt, dass sein Geschlechter-Staat zu Zeiten des Tacitus sich sehr geändert hatte. Man muss in solchen Dingen nicht blos die sachlichen Abstufungen unterscheiden, sondern auch die zeitlichen. So ist das deutsche Königthum nach der Wanderung ebenfalls von dem der Urzeit verschieden, worüber ich verweise auf Sybel bei Schmidt III, 344 und Barth IV, 241.

Digitized by Google

Völker sich erheben, der König, wenn auch nicht die Königsherrschaft selbst, Widerstand findet und erliegt." S. 292.

Diese diplomatisirende Abglättung, verbunden mit dem darüber gegossenen monarchischen Halbdunkel einer sanftloyalen politischen Orthodoxie mag geschickt genannt werden, darf dem Urheber und seinen Genossen herzlich wohl thun; — Wahrheit und klare Belehrung enthält sie nicht, und ist besonders auch deshalb widerlich, weil immer Tacitus als der Gewährsmann dieses oberflächlichen, in sich selbst zerfallenden Geredes aufgeführt wird. Wenn das, was man hier auftischt, in der Germania dieses Auctors steht, so ist er ein armer Wicht ohne logische Begriffe und ohne politische Einsicht, ein sich selbst widersprechender Menger der entgegengesetztesten Dinge. Ihn von solcher Schuld zu befreien ist bei meiner Unterscheidung und Sonderung der einzige Zweck: gelingt es mir nicht, nun, so mögen Die Recht behalten, welche, wie bisher, auch fortan diesen armen Geschichtschreiber über Germanen und Germanien das sagen lassen, was ihnen recht und bequem ist.

Waitz lässt sich auch sonst noch ähnlich vernehmen. "Ueberall, behauptet er S. 312, ist des Königs Macht an bestimmte Schranken gebunden, an die Mitwirkung, Zustimmung des Volks." Dieses 'Ueberall' ist eine Unwahrheit. Ueber das, was Germ. 25 von der Bedeutung der *liberti* in Königsherrschaften gemeldet wird, schlüpft er S. 307 glatt weg und vergisst sich in solchem Bestreben sogar zu folgender Aeusserung. "Nach Tacitus' Erzählung hatte bei den nordischen Suionen ein Knecht die Aufsicht über die Waffen des Volks, die unter Verschluss gehalten seien: wie wenig glaublich es an sich erscheint, und wie bestimmt auch schon Tacitus es als Ausartung bezeichnet, immer weist es auf Verhältnisse hin, wie sie auch später mit dem Königthum verbunden waren." Dieser letzte Umstand spricht gerade entschieden für die Wahrheit der Meldung des Tacitus, die Waitz verdächtigen will, weil sie nicht zu seiner Tendenz passt; und dass Tacitus die Monarchie der Suionen als eine Ausartung bezeichnet, ist einfach nicht wahr. Er bezeichnet diese Monarchie ganz einfach als historisches Factum innerhalb des german. Königthums, welches Factum allerdings nur durch die extremste Sclaverei

Digitized by Google

jenes Volkes möglich sei. Köpke S. 8 sagt richtig, 'sie sind entartete Germanen', er begeht aber dennoch S. 7 flg. den nämlichen Fehler vertuschender Mengerei wie Waitz, und verliert sich in Mishandlung des Tacitus S. 8 so weit, zu erklären, "dass Tacitus gewiss nicht Recht hatte, den Suionen eine solche Herrschaft zuzuschreiben, die mit den nordischen Zuständen durchaus nicht übereinstimmt, noch die Sithonen überhaupt zu den Germanen zu rechnen." Wann gilt euch Mishandlern dieser Auctor etwas? Ich bedaure, auch Dahn 95. 96 und Wilda S. 131 hier anführen zu müssen, werde aber bei ruhig Denkenden in meiner entschiedenen Opposition gegen diese Richtung genügende Entschuldigung finden.

Es gereicht mir zur Genugthuung, die Vorstellungen Scherer's über vorliegende Fragen in der Hauptsache mit meiner Darstellung in Uebereinstimmung zu finden. Derselbe macht nämlich Rec. S. 103. N. 5 folgende verschiedene Abstufungen der germanischen Regierungsgewalt.

a) Ein grösserer Stamm besitzt politische Einheit nur durch gemeinschaftliche Volksversammlungen und im Kriege durch einen gemeinschaftlichen Oberbefehlshaber, *dux* (aus welchem unter günstigen Umständen eine erbliche Friedenswürde werden konnte), die einzelnen Abtheilungen des Stammes aber haben ihre magistraturfähigen Adelsfamilien, welche innerhalb dieses Kreises den königlichen entsprechen. [Was Scherer 'magistraturfähige Adelsfamilien' nennt, ist klar: es sind die *principes*, welche auch ich stets so aufgefasst habe.]

b) Die erbliche Königsgewalt besteht, aber ohne Vorzug irgend eines Erben, so dass nach dem Tode eines Vaters, der mehrere Söhne besitzt, das Reich in selbständige Theile zerfällt.

c) Ein vom Volke gewählter Oberkönig hat die höchste Gewalt, den übrigen Erben werden nur Unterherrschaften zugetheilt. Herstellung eines solchen Oberkönigthums oder vollständige Beseitigung der durch Erbrecht Gleichberechtigten mag Armin 'affectans regnum' (Tac. Ann. II, 88) angestrebt haben.

d) Alle Beschränkungen der Macht durch andere Familienglieder konnten vielleicht wegfallen und ein Einziger

Digitized by Google

führte, sei es durch Volkswahl, sei es durch Erbrecht, das Regiment. Und dieses Regiment kann

α) entweder durch die Volksversammlung beschränkt seyn,

β) oder es kann die wesentlichsten Rechte derselben, die Souveränität, wenn man will, an sich gerissen haben.

Durch solche Unterscheidung gelangt man zur begrifflichen und klaren Wahrheit, und Scherer gelangt durch Unterscheidung auch zu folgender gesunden Bemerkung. "Natürlich wurde es übel empfunden, wenn der König Leute ohne besondere Verdienste, vollends etwa Unfreie, die dann natürlich freigelassen wurden, nach bloser Laune und Vorliebe in seine unmittelbare Umgebung, unter seine Tisch- und Herdgenossen aufnahm, ja vielleicht ihnen grösseres Vertrauen als den Uebrigen schenkte. Je grösser aber die Macht des Königs war, desto leichter wird er solche **Verletzungen** des Herkommens sich gestattet haben: liberti — ascendunt, c. 25."

"Im Beowulf, dessen politische Verhältnisse kein starkes Königthum voraussetzen, fehlt auch die leiseste Andeutung solcher Erhebung von Unfreien; und neben den Königen ist überhaupt nur der Adel activ. Der Hof und die höfische Gesellschaft ist die ideale Welt des Germanen: in ihr lebt auch das ags. Epos. Darum übersieht es völlig die andern Stände, die Freien und Knechte."

Das ist alles kaltes Wasser auf die demokratischen Glüh- und Sprühköpfe unsrer germanistischen Hyperboliker.

Nach diesen meinen Erörterungen wird es nicht schwer seyn, über folgende generalisirende Aufstellung von Sohm altd. Reichsverf. I, 4 ein Urtheil zu haben. "Die Staatsgewalt, sagt er, steht innerhalb der Völkerschaft der Gesammtheit der ihr angehörigen freien Männer zu. Ein Königthum in unserm Sinne, d. h. ein souveränes Königthum ist der Taciteischen Verfassung überhaupt unbekannt. Auch die civitates quae regnantur haben nicht monarchische, sondern demokratische Verfassung. Der König ist nicht Träger der Staatsgewalt, sondern Repräsentant der Souveränität der Volksgemeinde. Das Königthum bei einer Völkerschaft gibt dem Gedanken Ausdruck, dass dem Gemeinwesen, weil

Digitized by Google

es völlig unabhängig ist, ein Erster, Adligster angehört, dem als Persönlichkeit keiner irgend eines Volkes vorzugehen berechtigt ist. Deshalb reges ex nobilitate sumunt. Der König ist begrifflich der Adligste. Deshalb auch bei Völkerschaften ohne Königthum eine stirps regia, ein adligstes Geschlecht, wenngleich kein rex zum Ausdruck der Volksherrlichkeit durch Volkswahl auf den Schild gehoben und als der Erste unter Allen ausgerufen ist. Deshalb endlich ein rex nur als rex civitatis, während es Beamte, principes, nur für die einzelnen pagi, nicht für die ganze civitas gibt. Der König vertritt nur eine Idee, keine Macht, ist nur Zier und Ehre, nicht der Souverän seiner civitas."

Ich befürchte, das Ganze dieser generellen Hinstellung, ein Product der doctrinären Systematik, ist so falsch, als die specielle Behauptung, es habe keinen princeps *civitatis* gegeben, der doch bei Tacitus c. 11 buchstäblich bezeugt ist, worüber ich auf den betreffenden Abschnitt meines zweiten Buches verweise, während über die stirps *regia* in Republiken, von Sohm politisch-speculativ erklärt, meine Auseinandersetzung S. 144 flg. zu vergleichen ist.

20.

Arminius regnum affectans.

Dahn soll Recht haben, wenn er, wie oben S. 174 mitgetheilt wurde, behauptet, dass Tacitus nie das ächt Germanische Königthum ein *regnum* nenne. Widerlegt wird er jeden Falls nicht durch die von ihm übergangene Stelle Ann. II, 88, wo es bei Erzählung der Katastrophe Armins heisst: *regnum* affectans *libertatem* popularium adversam habuit. Wenn man nämlich den von mir urgirten Begriff von *regnum* zu Grund legt, so tritt der Gegensatz zwischen regnum und libertas (vgl. Germ. 37 *regno* Arsacis acrior est Germanorum *libertas)* hell und voll, der Sinn von *libertas* in sicherem Glanze hervor; während man im andern Fall, der Abschwächung des regnum, sich umsonst bemühen wird, zu zeigen, dass regnum und libertas absolute Gegensätze sind. Arminius, welcher wie Tacitus an der nämlichen Stelle berichtet, zehn ganze Jahre im Vollgenuss der *potentia* war (und *potentia,* viel mehr als potestas, bezeichnet

Digitized by Google

den vollen Besitz einer ungewöhnlichen Gewalt), wollte noch mehr; er griff nach dem *regnum*, das ist also das völlig schrankenlose Extrem der persönlichen Allgewalt, wobei von einer libertas rei publicae rein nicht mehr die Rede seyn kann. Waitz 281 spricht einfach von 'Königthum', und meint, es sei blos "eine andere Art der Herrschaft, worum es sich handelt." Waitz bleibt sich aber hierin nicht einmal treu; denn 290 sagt er ganz anders: "So kann das Streben Armins nach dem Königthum am einfachsten so verstanden werden, dass er die Gewalt (potentia), welche er als Heerführer zeitweise besass, dauernd bei den Cheruskern sich zu sichern trachtete", ein sehr schwacher Ausdruck für das kurze starke *regnum affectans*. Waitz hätte immerhin besser gethan, bei seiner ersten Aeusserung zu verbleiben (obschon sie bis zur Unrichtigkeit schwach ist[1]), als diese zweite Meinung Andern nachzureden; so namentlich Thudichum S. 68 und auch Köpke S. 26: Der Letztere blickt der Sache übrigens doch tiefer auf den Grund. Seine Worte sind: "Armin wollte die persönliche Gewalt zu einer dauernden machen [das ist eine wunderliche Logik], sie von den vielfachen Schranken befreien, welche ihr die Volksgemeinde, andere edle Geschlechter, ja seine eigene Sippe entgegenstellten, der thatsächliche Principat sollte ein als rechtlicher anerkannter werden. Das war

1) Auch Löbell will der Sache nicht in's Auge schauen. Er übersetzt regnum S. 516 durch "eigentliche königliche Gewalt", worüber man zu lachen berechtigt ist. Mitleiden verdient aber sein Eigensinn und seine Bethörung, wenn er meint, Leuten von Vernunft Sand in die Augen zu streuen, mit folgenden Worten S. 517: "Für so gross wurde der Unterschied zwischen der königlichen Würde und dem Ansehen eines hochberühmten Gefolgsherrn [sehr schief] gehalten. Es muss die Form des Königthums gewesen seyn (Waitz sagt: die Art), die den heftigen Widerwillen erregte, nicht etwa Misbrauch, gesetzwidrige Ausdehnung seiner Befugnisse. [Löbell war Professor der Geschichte und Politiker: Gott erbarm's]. Zu geschweigen, dass sich alsdann dem Schriftsteller das Wort *tyrannis* auf das Natürlichste dargeboten hätte [welch ein Philologe, der nicht einmal den Corn. Nepos kennt!], strebte ja Armin erst nach dem Königthum, es konnte ja Niemand wissen, welchen Gebrauch er von seiner neuen Stellung machen würde." Diese letzte Bemerkung ist reiner politisch-historischer Blödsinn. Sit venia verbo. Vgl. Gaupp, Ansied. S. 103, welcher die Gedanken der Cherusker besser kennt.

Digitized by Google

das *regnum.*" Köpke hätte ganz einfach sagen sollen, Armin wollte sich zum absolut unumschränkten Herrn machen. Das ist ganz einfach die Sache. Statt dessen knüpft er noch zwei falsche Bemerkungen an. Er meint nämlich, Armin's regnum habe nicht supra libertatem gehen können, sondern sei nur insociabile gewesen; und weiter behauptet er, "später sei Armins Gewalt nachträglich anerkannt worden, indem man die Rechte, die ihm bestrittten wurden, seinem Neffen Italicus übertrug, denn ihn berief man als *rex.*"

Die Cherusker müssen wohl geglaubt haben, dass ein regnum Arminii wirklich *supra libertatem* gehen könne und werde, sonst hätten sie sich nicht dagegen aus allen Kräften gewehrt und den liberator Germaniae lieber umgebracht, als ihm als rex gehorcht. Die spätere Uebertragung des *regnum* an Italicus kann aber nur durch eine politische Phantasie Köpke's als Fortsetzung der potentia Arminii aufgefasst werden, nicht nach der Sache, nicht nach dem histor. Verhalt, nicht nach den Quellen. Denn Ann. XI, 16 ist auch nicht die leiseste Spur von so etwas zu finden, und die Gegner des Italicus, der nach uud nach ein vollständiger Tyrann und der grösste Schädiger der Cherusken wurde (c. 17), erklären ausdrücklich, sie würden sich nicht einmal den Sohn des Arminiüs als König gefallen lassen, und man solle sich nicht auf Arminius berufen, frustra Arminium praescribi, cujus si filius *in regnum* venisset, posse extimesci. Diese Worte zeigen von Neuem, dass die Cherusken das *regnum,* als den absoluten Gegensatz der Freiheit, im Sinne der unumschränkten Alleinherrschaft auffassten. Unumschränkte Alleinherrschaft ist regnum, nicht blos Alleinherrschaft, diesen letzten Begriff involvirt auch *principatus,* und die Römer haben die Alleinherrschaft ihrer Kaiser, obschon dieselbe nur zu häufig unumschränkte Herrschaft war, dennoch, wenn gleich in wahrheitloser Affectation, nie regnum genannt, sondern mehr nicht als *principatus.* Dahn 123 verschwendet daher ein überflüssiges Lob an Barth, weil derselbe *regnum affectans* übersetze mit 'Streben nach Alleinherrschaft.'[1]) Und ebenso unbe-

1) Selbst Wittmann S. 52 misbilligt Dies als eine Verkehrtheit.

Digitized by Google

rechtigt ist sein Tadel gegen Phillips, welcher D. G. S. 114 aus Tacitus' Notiz über die Königsherrschaft der Gothen folgert, "dass nicht bei allen Völkern das Königthum eine Landesherrschaft war." Dahn 92 ruft wild: "Das war es nirgends." Ich aber frage ihn, ob er wirklich die Germania gelesen hat.

Am Meisten mühet sich Wittmann ab, das Wort regnum zu schwächen. Er glaubt S. 23, Cicero definire de repbl. I, 26 das regnum als etwas ganz Ordentliches, wenn er sagt: quum *penes unum* est *omnium* summa rerum, *regem* illum unum vocamus et *regnum* ejus rei publicae statum. Allein aus diesen Worten des mild ruhigen Cicero geht jeden Falls soviel hervor, dass in hoc statu rei publicae für die *libertas* kein Platz mehr ist, dass also regnum und libertas vollständige Gegensätze sind. Wittmann widersetzt sich übrigens S. 52 nicht blos der Auffassung von regnum als 'unumschränkter Herrschaft oder Despotie', sondern S. 49 sogar der Erklärung als "Königthum", und nachdem er von S. 49 bis 59 unsre Stelle des Tacitus besprochen, gelangt er zu folgender Erklärung: "Armin, welcher die unter Mehrere vertheilte oberste Gewalt, *regnum*, in seiner Person zu vereinigen[1]) strebte, wurde von seinen

1) Das punctum saliens in Wittmann's Theorie geht nämlich ganz auf Dasselbe hinaus, was Sybel 99 lehrt: "In der Germania, wo er alle diese Einrichtungen mit einer festen Terminologie umfassen will [wie übertrieben!], beschränkt Tacitus den Königstitel [also ein bloser Titel!] auf die Einherrschaft über ein ganzes Volk, und nennt die Aeltesten der Hundertschaften durchweg nur Principes. In den Annalen und Historien aber bedarf er einer solchen Unterscheidung nicht; hier kann er, wenn der Zustand der betreffenden Volksgemeinde sonst festgestellt ist, jeden Herrscher, und also auch den Aeltesten als König bezeichnen." Dasselbe wiederholt Sybel auch bei Schmidt III, 336. Waitz widerspricht dieser Unwahrheit S. 290 mit allem Rechte, und nennt S. 281 n. 1 unter Denen, welche Dasselbe lehren, noch Landau 315. Maurer, Ueberschau II, 335. Auch Roth S. 4 n. 5 stimmt bei. Vor Allem aber ist Dahn zu nennen, der S. 130 ganz bestimmt Folgendes sagt. "Der *rex* Armin konnte recht wohl die libertas Germanorum vertreten gegen das regnum Marobodui, und so konnte später der fex Armin selbst erst nach einem regnum im Sinne des Stammkönigthums streben, nach einer straffen Herrschaft über den ganzen Stamm im Gegensatz zu der alten bezirksgliedrigen centrifugalen libertas popularium und der definita nec libera potestas

Digitized by Google

zur Herrschaft mitberechtigten Verwandten, und von denen aus dem Volke, welche auf deren Seite sich stellten, *populares,* bekämpft, und fiel endlich durch Derselben Hinterlist." Armin, sagt er S. 58, ging nicht auf Vernichtung der Volksfreiheit und nicht auf unbedingte Herrschaft aus, sondern strebte nur, um das Volk vor gänzlichem Verfalle zu retten und den inneren Frieden herzustellen, der getheilten Herrschaft, durch welche derselbe gestört wurde, ein Ende zu machen. — Wittmann, der zu seinem Zwecke genöthigt ist, die *populares* und die *libertas*[1]) S. 53 förmlich zu mishandeln, ist in seine fixe Idee so sehr verrannt, dass er

---

regis. Das Stammkönigthum mit Beseitigung der Bezirkskönige war also das *regnum,* nach welchem Armin trachtete. Daher erklärt sich auch, weshalb gerade seine Verwandten seine Gegner sind. Das sind eben jene übrigen Bezirkskönige, welche beseitigt werden sollen, und die sich, wie Ann. XI, 16 vgl. II, 88 beweist, nach seinem Tode in inneren Kämpfen aufgerieben haben müssen. Als Dies geschehen und als auch der Adel fehlt, neue Theilfürsten daraus zu schaffen, da kömmt jenes Stammkönigthum zu Stande, nach welchem Armin getrachtet, und so mächtig ist das Gewicht königlicher Abkunft, dass es auch unter dem romanisirten Sohn des abtrünnigen Flavus die verwaisten Gaue zu vereinigen vermag." Was Wittmann als Wiederherstellung eines Alten betrachtet, das ist Dahn die Herstellung eines Neuen; im Wesen der Sache sind sie eins. Der Letztere macht übrigens zu dem Gesagten, in welchem eine unleugbare politische Naivität an den Tag tritt, die weitere recht schön offenherzige Bemerkung: "Ausdehnung über ein grösseres Gebiet und straffere Herrschaft, quantitative und qualitative Erweiterung des Königthums fällt zusammen." Ja wohl, sie fällt zusammen, und was ich über den Begriff von *regnum* gesagt habe, das fällt nicht zusammen. Item, die Juristen sind geschickte Leute. Wir wissen es schon lange, und sehen es auch heute.

1) Wittmann S. 53 meint nämlich, die *populares* könnten ganz gut 'Unruhestifter' seyn, die *libertas* aber 'Zügellosigkeit.' Nun, auf diesem Erdenrunde ist eben Alles relativ! Ich will indessen doch zwei weitere Stellen des Gegensatzes zwischen regnum und libertas aufführen, welche zeigen, was libertas ist und was das regnum. Impares libertini *libertatis* argumentum sunt, heisst es am Schlusse des 25. Kapitels, und c. 37 lesen wir: "quippe *regno* Arsacis acrior est Germanorum *libertas.*" Das sind ohne Zweifel die nämlichen Germanen, deren Ehre es ist, nicht zu viel Freiheit zu haben (Waitz S. 292), und deren Könige keine libera et infinita potestas haben, wohl aber ihre libertini selbst über die nobiles setzen dürfen! Waitz weiss zu helfen. Er sagt: "Das regnum kommt in verschiedener Weise zur Erscheinung." Sehr sublim!

Digitized by Google

sogar Barths wunderliche Ansicht, obgleich der seinigen sehr nahe stehend, bei Seite schiebt, welcher in seiner germanischen Warmblütigkeit II, 504 und noch entschiedener IV, 247 die Feindschaft gegen Armin daraus ableitet, dass dieser liberator Germaniae mehr für Volksrecht, als für die Macht der Grossen war, was Diese, unfähig gesetzlicher Herrschaft sich zu fügen, ein Streben nach Alleinherrschaft nannten. Also 'gesetzliche Herrschaft' ist die Alleinherrschaft in einem Freistaate! Der Republikaner Orelli, welcher sehr geneigt ist, den Arminius im Sinne von Wittmann und Barth in Schutz zu nehmen, ist so ehrlich, zu bekennen, dass man sich in diesem Falle nicht mehr an Tacitus halten könne (degredi licet ab unico, quod superest, Taciti testimonio). Und so ist es. Tacitus aber, ausser dessen Zeugniss wir kein zweites haben, spricht über die ganze Sache so objectiv ruhig ohne alle weitere Andeutung irgend einer widersprechenden Nachricht, dass er, wenn überhaupt, hier vollen Glauben verdient. Seine einzelnen Worte, ihr Zusammenhang und der ganze Passus haben das Gepräge der festesten Bestimmtheit: dennoch wissen unsere germanistischen Geschichtsbaumeister, dass er sich nicht genau und bestimmt ausgedrückt und etwas ganz Anderes gemeint hat, als was seine Worte nach der gewöhnlichen Auffassung zu sagen scheinen.

Ich habe mich zwar zunächst wegen der Erklärung des Wortes *regnum* in diese Besprechung eingelassen; man sieht aber zugleich daraus, wie weit es mit dem in der Behandlung der Urgeschichte Deutschlands eingerissenen Unfug gekommen ist.

21.

Unterkönige.

In der ganzen Germania gibt Tacitus auch nicht die mindeste Andeutung, dass es bei den Germanen Ober- und Unterkönige gegeben habe. In den grösseren Geschichtswerken Desselben ist von so etwas auch nichts zu lesen; man müsste denn nur als Beweis des Gegentheils betonen wollen, dass in dem regnum Marobodui, welches sich, historisch sicher, über eine Anzahl gentes Suebae erstreckte, Könige dieser gentes (z. B. der Semnones und Langobardi) unter dem Oberkönig Marbod standen. Allein, um nichts

Digitized by Google

davon zu sagen, dass die ganze Sache mit dem regnum Marobodui unleugbar eine exceptionelle war, wie Sybel dieselbe S. 155 richtig behandelt, so waren die etwa unter Marbod stehenden Könige der Semnones, Langobardi, u. a. in ihren gentes keine Unterkönige sondern Oberkönige, bei denen es sich etwa wiederum fragen könnte, ob nicht unter ihnen Könige einzelner Bezirke der Semnones u. a. standen. Eine solche Frage kann aber aus Tacitus nur negativ oder wenigstens ablehnend beantwortet werden, und für die Urzeit der Germanen auch aus keinem andern Schriftsteller bejahend.

Nichts desto weniger spielt die Annahme von Stammkönigen und Gaukönigen oder Bezirkskönigen in unsern Schriften über die german. Staatsalterthümer eine gewisse Rolle, und Dahn, welcher diese Sache ganz besonders nachdrücklich entwickelt, behauptet (Wittmann S. 25 gegenüber) S. 8 auf das Bestimmteste, Sido atque Italicus reges Sueborum bei Tacitus Hist. III, 5 und Vangio et Sido Ann. XII, 30 seien solche Bezirks-Könige, denen er (wie es scheint) unbegreiflicher Weise auch die Friesen Verritus et Malorix Ann. XIII, 54 unkritisch zugesellen will. Ich brauche kein Wort der Widerlegung gegen diese aus der Luft gegriffene Behauptung von Dahn zu verlieren, und hätte das Recht, über die ganze Sache ohne Weiteres hinwegzugehen, wenn ich nicht zur Orientirung meiner Leser das Nöthigste beifügen wollte.

Waitz hat in der Allg. Monatschr. 1854 S. 272 in einer grösseren und schwerfälligen Auseinandersetzung gesagt, "es gibt bei den alten Deutschen Könige, für die ich keinen andern Ausdruck weiss, als 'Gaukönige.' Waitz kann aber für seine Behauptung nichts anführen, als eine Stelle des Gregorius von Tours[1]) und was Ammianus Marcellinus von *reges* der einzelnen Abtheilungen der Alamannen erwähnt; s. Wittmann S. 69. So sehr ich nun Waitz Recht geben muss, dass er sich gegen Roth's Annahme wehrt, welcher S. 5 diese ausdrücklichen reges zu blosen principes macht, während Merkel de republ. Alam. S. 4 dieselben sogar zu blosen Vorstehern der Hundertschaften degradirt,

1) II, 9: juxta *pagos* vel civitates *reges crinitos* super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia; s. Wittmann S. 41. n.

Digitized by Google

ebenso sehr muss ich mich dagegen erklären, dass man das in dieser Beziehung für spätere Zeiten Bezeugte ohne Weiteres in die germanische Periode des Tacitus hineinträgt. Es wäre deshalb zu wünschen, Waitz hätte seinen nicht ungegründeten Widerspruch VG. 290. 1 unter scharfer Trennung und Scheidung geltend gemacht, was er aber nicht that. Dahn dagegen hätte in seiner breiten Anmerkung S. 7, welche durch Aufzählung des bodenlosen Meinens Anderer z. B. Walters allerdings belehrend ist, das Buch von Wittmann nicht 'kritiklos' nennen sollen. Denn Wittmann, welcher ja von Dahn's Annahme eigentlicher Unterkönige nur dadurch abweicht, dass er, was dieser Bezirks-König nennt, seiner Seits princeps heisst[1]), ist keineswegs kritiklos, sondern nicht selten sogar hyperkritisch. Wittmann's Fehler ist die Willkür der Conjectur, in welcher er seiner Seits so gewaltthätig auftritt, wie ihrer Seits Diejenigen, denen er Unfug, Zügellosigkeit und andere schöne Eigenschaften vorwirft. Dahn selber dürfte nicht selten den Vorwurf verdienen, kritiklos zu seyn, was ich namentlich von der bereits erwähnten grossen Anmerkung ohne Bedenken behaupten darf. So ist z. B. gar nicht abzu-

---

1) Wittmann lehrt, die Herrscher über einzelne Theile einer gens heissen, obgleich ihre Herrschaft ganz königlich ist, nicht reges, sondern principes, nur die Herrscher über eine ganze gens heissen *reges*. Sybel S. 99 sagt buchstäblich: "In der Germania, wo Tacitus alle deutschen Einrichtungen mit einer festen Terminologie umfassen will, beschränkt Tacitus den Königstitel auf die Einherrschaft über ein ganzes Volk, und nennt die Aeltesten der Hundertschaften durchweg nur *Principes*." Ich frage, ist zwischen Wittmann und Sybel ein nennenswerther Unterschied? Noch mehr. Sybel sagt S. 98, "dass in der ältesten Zeit auch die Principes Könige heissen konnten und geheissen haben, und umgekehrt, dass die späteren Könige sich nur durch den Titel und durch kein inneres Merkmal von den früheren Aeltesten unterscheiden." Ist etwa hier ein Unterschied zwischen Wittmann und Sybel? Bei Schmidt Ztschr. III, 338 sagt Sybel weiter geradezu, "dass der Gaukönig der Beherrscher eben eines Gaues (d. h. einer Centene), der Volkskönig, der eines Volkes (einer civitas im Taciteischen Sprachgebrauch) ist." Hier haben wir also Uebereinstimmung nicht blos mit Dahn, sondern sogar mit H. Müller. Ich bemerke dies Alles, weil Waitz 291 u. 292 n. nicht genug Einblick zeigt. Auch wird man finden, dass, wenn Wittmann kritiklos ist, diese Auszeichnung auch noch Andern gebührt.

Digitized by Google

sehen, warum er darin auch über Köpke's "vortreffliches" Buch spricht, denn Köpke weiss und sagt gar nichts von solchen sogenannten Gaukönigen, zu welchen Sachsse sogar 'Provinzialkönige' hinzuphantasirt. Was übrigens die Auffassung Dahn's selbst betrifft, so hat die Hauptsache derselben schon früher H. Müller L. S. 178 flg. gegeben, welcher sogar in Cäsar's principes *regionum* atque *pagorum*, qui inter suos jus dicunt, geradezu "die ächten deutschen Kuninge" zu finden versteht und sagt: "Es scheint, dass von jeher jedes Land, jeder Stamm aus mehreren Gauen bestand, dass jedem Gau ein König vorstand, dass die Könige der Gaue im Frieden nur durch Bündniss vereint waren, im Kriege aber zusammentraten, um einen Herzog zu wählen. Eine nicht geringe Bestätigung dieser Annahme scheint mir in den Volksmärchen zu liegen, welche nur ganz kleine Könige kennen, die unabhängig neben einander wohnen, wie später die Grafen." Müller geht in dieser Annahme der zur Winzigkeit einschrumpfenden Kleinheit dieser Könige so weit, dass er nicht einmal mit der Benennung 'Gaukönig' sich begnügt, sondern "den König des kleinsten Gaues ganz eigens Gokönig nennt." So weit geht nun freilich allerdings Dahn nicht. Er sagt aber doch S. 5: "Regelmässig besteht ein Stamm aus einer Anzahl von kleineren Bezirken, von denen jeder ein selbständiges Ganze bildet mit eigenem polit. Oberhaupt, sei dies ein republikanischer Bezirksgraf, sei es ein kraft Erbrecht seines Geschlechts und hinzutretender Wahl des Volkes herrschender Bezirkskönig." Ferner behauptet Dahn S. 7 ganz allgemein und kategorisch, "weder Stammgrafen noch Stamm-Könige erscheinen als Regel vor der Wanderung. Vielmehr ist gerade Dies erst auf dem Wege einer langwierigen Entwicklung erreicht worden, dass die Theilungen zurücktraten hinter die Einheit des Stammverbandes, dass nicht mehr der einzelne Bezirk (z. B. Armins), dass nur der Stamm (z. B. Cherusken) als die normale politische Einheit erschien." Dass ich die Uebereinstimmung zwischen Müller und Dahn nicht fälschlich behaupte, Dies bestätigt der Letztere zum Ueberfluss selber, wenn er S. 35 Anmerk. bekennt: "Müllers Go-, Gau-, und Grossgaukönige entsprechen ungefähr (?) meinen Be-

Digitized by Google

zirks-, Stamm-, und Volks-Königen." Auch nennt Dahn selbst die Staaten seiner Bezirks-Könige geradezu 'eng, unbedeutend, fast gemeindehaft' mit einem 'nothdürftigen politischen Leben.' Und die polit. Oberhäupter dieser Kleinheiten sollen dennoch 'Könige' gewesen seyn!

Die ganze Sache schwebt just für die älteste Zeit, welcher Dahn dieselbe so recht als Eigenthümliches vindiciren will, vollständig in der Luft, entbehrt jedes auch nur einiger Massen geltenden Zeugnisses, und hat, was das wichtigste ist, die vorhandenen Zeugnisse sämmtlich sogar gegen sich; denn im ganzen Tacitus spricht auch nicht ein Wort dafür, Alles aber dagegen.

Ich mache nämlich darauf aufmerksam, dass an den Stellen der Germania, wo der rex vollständig in Parallele mit dem princeps gestellt wird, immer von dem princeps *civitatis* und von einer wirklichen *civitas* die Rede ist, was doch in der That nicht an ganz kleine Bezirke mit nothdürftigem Leben denken lässt, sondern nur an eigentliche *gentes*. Dies, dass man bei den germ. reges an gentes zu denken habe, wird aber auch buchstäblich durch die Schlussstelle des 25. Kapitels nachdrücklich ausgesprochen, indem es dort heisst exceptis iis *gentibus* quae regnantur. Nicht minder wichtig ist der weitere Umstand, dass die c. 42 namhaft gemachten Könige über ganze grosse Völkerschaften (Markomannen und Quaden) herrschen, womit auch am Ende des 43. Kapitels harum *gentium* — erga *reges* obsequium vollkommen bekräftigend übereinstimmt, und noch mehr c. 44 *unus* imperitat (wo das *unus* die Unumschränktheit ausdrückt, nicht aber etwa den Gegensatz zu Gau-Königen), endlich c. 45 *femina* dominatur. Sehr wichtig ist überdies und, ich möchte sagen, geradezu durchschlagend, dass c. 7 den reges vollständig parallel die *duces* gestellt werden; ein *dux* ist aber doch, als Heerführer, nicht blos für einen Bezirk, Gau, oder winzigen Go, sondern mindestens für einen Stamm, eine *gens*. So war Arminius viele Jahre hindurch der *dux* sämmtlicher Cherusker, nicht blos von einem Theile derselben. Und als er sich dann auch zum *rex* machen wollte, so galt auch Dies nicht einem Theil der Cherusker, sondern ihrer Gesammtheit. Daher hat denn Wittmann S. 25 ff. zu zeigen ge-

Digitized by Google

sucht, dass nur der Herrscher über ein solches Ganzes von Tacitus und Andern die Benennung *rex* erhalte, die Häupter und Regenten bloser Theile hingegen *principes* genannt würden, obgleich sie Monarchen gewesen; eine Behauptung, welche ich nicht ohne Weiteres vollständig adoptire, aber auch nicht vollständig verwerfe, die aber jeden Falls dadurch nicht widerlegt ist, dass Waitz S. 292 n. zu versichern beliebt, Dahn S. 125 ff. habe dieselbe bereits widerlegt. Dies ist so sehr nicht wahr, dass Wittmann's Behauptung durch das dort Vorgebrachte sogar eine Unterstützung gewinnt. Vor Allem darf man keinen Falls vergessen, dass Unterkönige und Theilkönige nicht das Nämliche sind[1]). Die Ersteren, einem Oberkönige untergeordnet, widersprechen dem Wesen des Königthums in hohem Grade und sollten deshalb nie angenommen werden, wenn sie nicht ausdrücklich historisch und politisch bezeugt sind, was nicht der Fall seyn dürfte. Die Theilkönige dagegen widersprechen, da sie keinen Oberkönig über sich haben, dem Wesen des Königthums durchaus nicht und sind eben deshalb auch historisch vollkommen gesichert. Es gehören nämlich in diese Reihe z. B. gerade die oben nach Gregor von Tours erwähnten Einzelkönige der Salischen Franken, es gehören hierher die von Ammianus geradzu und richtig *reges* genannten Könige der grossen und selbständigen Abtheilungen der Alamannen. Waitz 291 führt noch Anderes an, das hierher gehört, namentlich auch den Fall, wenn Brüder oder doch Angehörige derselben Familie in einem ganzen Volke neben einander über die Abtheilungen des Ganzen herrschen, das Ganze selbst aber keinen allgemeinen König hat. Von diesen Verhältnissen bis zu den winzigen Bezirks-Königen Dahn's, und den fast noch winzigeren Gokönigen von Müller ist aber ein so gewaltiger Abstand, dass man das Zweite eben so sehr zu negiren verpflichtet ist, als das Erste ohne Rückhalt bejahen muss.

"Es soll nicht geleugnet werden, dass bei einzelnen Stämmen auch schon vor Tacitus ein Bezirks-König unter Beseitigung seiner Rivalen alle oder doch mehrere

---

1) Scherer Rec. S. 94 schildert Beówulf als Unterkönig Hygelac's, und eruirt S. 97 den Mitregenten Hrodulf.

Digitized by Google

Bezirke seines Stammes unter seiner Herrschaft vereinigt habe; aber gewiss waren Dies nur Anticipationen einer regelmässig erst späteren Entwickelungsstufe. Wenn Tacitus reges und regna in Gallien und Germanien kennt, aber ihnen die *potentia* abspricht (c. 28), so zeugt auch Dies gegen die Annahme von grösseren, von Königen beherrschten Gebieten."

In dieser Aeusserung Dahn's S. 8 ist der erste Satz ebenso gleichgültig als unbezeugt; der zweite Satz aber ruht auf einer verdrehenden Identificirung der Ausdrücke 'grösser' und 'gross'.

Tacitus hat nämlich an der Stelle c. 28 bei dem Ausdruck *sedes promiscuas adhuc et nulla regnorum potentia divisas,* über welche Dahn noch besonders S. 91 sehr vag spricht, nicht an 'grössere' königliche Gebiete gedacht, sondern an 'ganz grosse', das gesammte Land umfassende mächtige Königreiche, welche das Vereinzelte und Herrenlose (beides liegt in dem Worte *promiscuas*) durchaus ausschliessen, z. B. wenn ganz Gallien und ganz Germanien solche zwei einander gegenüber stehende Königreiche gewesen wären. Durch Verneinung dieses Falles ist aber nicht im Mindesten verneint, dass die einzelnen *gentes* in diesem zersplitterten Gallien und Germanien ihre ganz eigentlichen und eigenen Könige des ganzen Stammes und Stamm-Landes haben konnten und wirklich hatten. Was also Dahn aus dieser Stelle erhärten will, das liegt nicht in ihr; und seine eifrigen Bemühungen um die Gau-Könige der Germanen bleiben fruchtlos. Ich billige deshalb, dass Daniels[1]), der

1) Hier erwähne ich auch Rosenstein's Abhdlg. über die germanischen Könige (in der Ztschrft. für Völkerpsychol. Bd. VII, 113—188), deren etwaiges Verdienst Andere würdigen mögen; und Munch, die nordisch-germanischen Völker (übersetzt v. Claussen), welcher S. 165—179 über den 'König und das Gefolge' mit fast ausschliesslicher Berücksichtigung Scandinaviens handelt; ausser den hier Genannten muss noch Kemble erwähnt werden, welcher I, 110—130 über das germ. Königthum handelt, aber dabei Alles unter einander wirft und den Tacitus nicht gehörig versteht. Wenn ihm übrigens K. Maurer, Ueberschau II, 431—40, opponirt, so ist nur zu bedauern, dass derselbe, statt sich streng an die Quellen zu halten, der systematisirenden Combination nicht minder fröhnt, als Kemble selbst, den er deshalb auch nicht widerlegt.

Digitized by Google

S. 324 das Königthum der Germanen kurz abmacht, neben dem unbrauchbaren Meisten seines Geredes kein Wort über das Bezirks-Königthum verliert, sondern erklärt: "Solche Reiche (?) konnten aus einer ganzen gens, oder aus einer Mehrheit von gentes, oder aus Leuten von verschiedenen gentes bestehen." So ist es; diese drei Fälle sind sämmtlich durch historische Zeugnisse gesichert. Denn was den ersten Fall betrifft, so ordnen sich darunter auch die Könige der einzelnen Hauptabtheilungen oder Hauptzweige eines grösseren Ganzen, z. B. die Könige der Alamannen-Stämme, da z. B. Ammianus Marcellinus XXXI, 10, 2 die Lentienses ausdrücklich einen besonderen alamannicus populus nennt, wie denn bekanntlich das Wort *gens* 1) ein Gesammtvolk, 2) einen Volksstamm als Theil des Gesammtvolks, und 3) eine einzelne Völkerschaft als Theil des Volksstammes bezeichnet (s. Köpke S. 13). Es ist deshalb zu billigen, wenn Waitz S. 291 sagt: "Bei den Alamannen handelt es sich um grössere mehr selbständige Abtheilungen, die unter Königen stehen, und auch bei den Franken sind es in den eingenommenen röm. Gebieten die alten Landschaften, welche als Sitze besonderer Königsherrschaften erscheinen." Was Daniels' zweiten und dritten Fall betrifft, so ist die Sache ausser allem Zweifel und wird auch von Waitz Allg. Mon. 1854, 272. 3 gut distinguirt.

22.

Ob Könige auch Priester.

Die germanischen Könige auch als Priester charakterisiren, d. h. behaupten, sie hätten als Könige eine priesterliche Würde und ein Priesterrecht gehabt, ist falsch. Denn für's Erste haben sie Das, was etwa hierher gezogen werden könnte, mit den principes der Republiken gemeinschaftlich, es ist also kein ausschliessliches Königsrecht. Für's Andere aber muss zwischen gewissen Cultus-Functionen des Staats-Oberhauptes und zwischen wirklichen Priester-Functionen wohl unterschieden werden. Die Vermuthung Grimm's, welchem RA. S. 243 "die Gewalt der ältesten Könige eine oberpriesterliche scheint", braucht deshalb um so weniger berücksichtigt zu werden, als ja er selbst die Sache in keiner Weise betont, sondern

Digitized by Google

offen bekennt, dass "bestimmte Nachrichten über die Grenzen der ältesten Königsrechte mangeln". Mit Recht lehrt demnach Waitz S. 305, dass das Königthum in seinem Ursprung oder in seinem Wesen nicht auf Priesterthum zurückgeführt werden könne: dass aber der König dennoch eigentliche "priesterliche Functionen" geübt habe, Dies hätte Waitz nicht blos behaupten, sondern auch beweisen sollen; was auch Dahn S. 26 unterlässt, obgleich er diese 'priesterlichen' Functionen sogar wichtige nennt. Thudichum S. 64 negirt deshalb ganz absolut 'oberpriesterliche' Rechte des Königs, 'wie sich denn überhaupt die wenigsten Könige alter und neuerer Zeit im Besitz von Priesterrechten gesehen haben', was, wenn es wirklich wahr ist, dennoch keine Beweiskraft für die Germanen hat, und ebenso gleichgültig ist, wenn es falsch seyn sollte. Diplomatisch und etwas modernstaatlich lautet es endlich, wenn Bethmann-Hollweg G. S. 58 diese Frage mit folgenden Worten zu erledigen sucht: "Es genügt zu bemerken, dass bei den römischen Schriftstellern die Functionen des Königthums und Priesteramtes bestimmt unterschieden werden, womit nicht ausgeschlossen ist, dass, wie fast bei allen Völkern der alten Welt den Fürsten und Königen eine Mitwirkung bei den Opfern und andern heiligen Handlungen zustand, so die Priester ihrerseits durch die Strafgewalt im Volksheere und durch die Wahrung des Gottesfriedens in der Gemeindeversammlung einen beschränkten Einfluss im Staat üben." Was Germ. 7. 10. 11. 40. 43 von *sacerdotes* berichtet wird, beweist schlagend, dass die **Könige** mit dem **Priesterlichen** nichts zu thun haben.

23.

Schluss.

Wir schliessen also diese Besprechung der potestas regia mit der Bemerkung, dass Tacitus fast nur sagt, was sie nicht gewesen sei, aber unterlässt, zu sagen, was sie wirklich Eigenthümliches war, und dass es falsch ist, diesen Königen, wie Dahn S. 94 thut, als etwas Eigenes zuzuschreiben 1) Heerführung, 2) Gerichtshoheit, 3) priesterliche Functionen, 4) Ernennung von Beamten, 5) Bezug von Ehrengaben. Denn N. 1 und 5 sind ihnen mit den principes der

Digitized by Google

Freistaaten gemein, N. 2 ist nur in beschränktem Umfange erwiesen, und N. 3, ohnehin zu ungenau und selbst unrichtig ausgedrückt, war den reges nicht mehr als den principes eigen, während N. 4 auch bei den ächtgermanischen Königen sehr problematisch erscheint[1]). Ich habe oben S. 183 gezeigt, dass man zwischen den verschiedenen Arten des germ. Königthums wohl unterscheiden müsse, und zwar streng nach Tacitus selbst. Wie kann man, wenn dem so ist, ohne Unterschied dieser Species, in einer Zusammenfassung, von den Rechten der germ. Könige überhaupt und insgesammt sprechen? Solche Irrthümer kommen rein nur aus der leidigen Systemsucht nach modernen Vorurtheilen, wie sich namentlich auch bei Bethmann-Hollweg zeigt, welcher CPr. S. 98—100 so bestimmt spricht, als wäre er bei der Sache unmittelbar zugegen. "Es ist nicht anders denkbar", sagt er, wenn er die willkürlichsten und unverbürgtesten Behauptungen aufstellt; und wenn er sich nicht ganz getraut, kategorisch und apodiktisch zu sprechen, so retirirt er in das 'Können'. "Von dem dünn bevölkerten Staatsgebiet konnten dem Könige ansehnliche Marken zur Benutzung überlassen werden". Und Das führt er als ein wirkliches Recht des Königs auf! Und dabei vergisst er sich in seiner politischen Phantasie also, dass er von einer dünnen Bevölkerung der Germanen träumt! Soll ich ihn mit den ausdrücklichen und nachdrücklichen Stellen der Germania in seinem Traume stören? Er lese doch, was sein Hauptmann Waitz S. 18 lehrt, wo es unter Anderem heisst: "Das Volk ist zahlreich, in grossen Massen tritt es überall auf: der Boden aber bot nur spärlichen Unterhalt". Welch zügelloses Treiben!

---

1) In gleicher Schlaffheit und Unrichtigkeit verfährt Münscher I, 29. Ich habe deshalb gegen ihn nichts Besonderes zu bemerken, darf aber nicht vergessen, dass er behauptet, Tacitus handle c. 7 von den Königen "nur in so weit, als sie die Leitung im Kriege hatten;" und Tacitus gebe hier an, der König habe das Heer zu führen oder einen Heerführer zu ernennen gehabt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Der Adel.

1.

Loci classici aus Tacitus.

Da Tacitus mit aller Bestimmtheit ausspricht reges *ex nobilitate* sumunt, so muss hier von den *Nobiles* der Germanen gesprochen werden. Die Stellen, in welchen der Schriftsteller Dieser Erwähnung thut, sind zahlreich genug. Sie folgen hier.

Germ. c. 8. puellae *nobiles.*
Germ. c. 11. prout *nobilitas*, prout decus bellorum.
Germ. c. 13. insignis *nobilitas* aut magna patris merita.
Germ. c. 14. plerique *nobilium* adolescentium.
Germ. c. 18. non libidine sed ob *nobilitatem* plurimis nuptiis ambiuntur.
Germ. c. 25. liberti super ingenuos et super *nobiles* ascendunt.
Germ. c. 42. *nobile* Marobodui et Tudri genus.
Germ. c. 44. neque *nobilem*, neque ingenuum, ne libertinum quidem.
Annal. I, 57. feminae *nobiles*, inter quas uxor Arminii.
Annal. II, 11. multi *nobilium* circa.
Annal. II, 62. inter Gothones *nobilis* juvenis.
Annal. XI, 16. amissis per interna bella *nobilibus* et uno reliquo stirpis regiae.
Annal. XI, 17. quando *nobilitate* ceteros anteiret.
Histor. IV, 12. cohortes, quas vetere instituto *nobilissimi* popularium regebant.
Histor. IV, 15. *claritas natalium* insignis.
Histor. IV, 28. *nobilissimi* obsidum.
Histor. IV, 55. *nobilitate* opibusque ante alios.

2.

Thudichum.

Wir haben das Buch von Thudichum bereits hinlänglich als ein sehr kühnes kennen gelernt. Die Gewaltsam-

Digitized by Google

keit der Interpretation, durch welche allein gewisse gelehrte Seiltänzereien möglich werden, und das Sichhinwegsetzen über den klarsten Sinn der einfachsten Stellen, wenn dieselben einer vorgefassten Absicht und Ansicht im Wege stehen, hat aber bei diesem sonst sehr achtbaren Gelehrten die höchste Höhe erreicht in der Behandlung der Frage über den, wie er zu sagen beliebt, 'vorgeblichen' germanischen Adel S. 76—91, wo er die Sätze durchzuführen sucht, 1) dass die bei Tacitus vorkommenden Benennungen *principes, primores, proceres* nicht auf Adel schliessen lassen, was man bei einer gewissen unbestimmten Allgemeinheit dieser Ausdrücke vielleicht entschuldigen dürfte; 2) dass ebenso wenig die Wörter *nobiles* und *nobilitas,* obgleich sie, wie wir sehen, bei Tacitus überhaupt und namentlich in der Germania so häufig und nachdrücklich vorkommen, berechtigen, einen Adel der alten Deutschen anzunehmen. Jeder Unbefangene wird aber alsbald fragen: welcher Ausdrücke hätte sich denn dieser wichtige und ernste Autor bedienen müssen, um die jetzigen Kritiker auch gegen ihren Willen zu zwingen, dass sie einen germanischen Adel gnädigst zugeständen? Gibt es in der ganzen lateinischen Sprache noch andere Ausdrücke, die mehr und bestimmter als die Wörter *nobilis* und *nobilitas* den Adel und die Adelichen bezeichnen? Im 25. Kap. der Germania heisst es: liberti et super ingenuos et *super* nobiles ascendunt, wo nicht blos durch die Wiederholung des *super*, sondern auch durch die streng scheidende doppelte Setzung *et — et* der vollständige Standesunterschied der Adelichen von den Gemeinfreien über allen Zweifel erhoben ist, eine Sicherheit, die Niemand aufzuheben vermag. Denn dass an der Stelle zufällig von monarchischen Staaten der Germanen die Rede ist, hat bei der zu Tage liegenden Allgemeinheit des Ausdrucks et super ingenuos et super nobiles durchaus gar keine Bedeutung. Ueberdies ist ja an andern Stellen der Germania, wo nobiles und nobilitas erwähnt werden, nicht oder wenigstens nicht ausdrücklich oder gar ausschliesslich von monarchischen Staaten die Rede. Welche Logik also ist Dies, welche philologische und historische Kritik, wenn man nur, was für die eigene Meinung günstig seyn könnte, betont, das Gegentheilige aber verschweigt und verwischt?

Digitized by Google

Stände in der ganzen Germania das Wort *nobilis* nirgends als in diesem 25. Kap., in welchem, wohlgemerkt, sämmtliche Stände der Germanen, in scharfer Sonderung und abschliessender Reihe, aufgeführt werden, es wäre in der That Dies allein genug für den wissenschaftlichen und gewissenhaften Historiker, die Existenz eines Adels bei den Germanen über allen Zweifel zu erheben. Wo und wie soll es noch eine Geschichte geben, wenn man dem klarsten Buchstaben der zuverlässigsten Zeugnisse entweder die Hand ins Gesicht schlägt oder durch Sophisterei ein Bein stellt? Thudichum ist auf diesem Wege so weit gekommen, dass er S. 82 sogar sagt, diese nobiles des 25. Kapitels seien vielleicht blos 'die Mitglieder der königlichen Familie!'[1]) Wundern darf man sich freilich über solche Behauptungen nicht mehr, da wir sogar erlebt haben, dass Wilda (in Richters krit. Jahrbb. I, 327) selbst den Königen der Germanen in widerlich geschraubter Weise die Adelseigenschaft abspricht, obgleich Tacitus wahrlich bestimmt genug sagt reges *ex nobilitate* sumunt. Weil übrigens Thudichum sich mit der Betonung der monarchischen Verfassung zu helfen sucht, so will ich ihm wenigstens die Stelle des 11. Kapitels vorführen, aus welcher freilich die systematisirende Gewaltthätigkeit etwas Anderes machen möchte; sie lautet: mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout *nobilitas*, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur. Bezieht sich hier *nobilitas* mehr auf den rex als auf den

1) Die Extreme berühren sich. Während Thudichum aus übertriebenem Demokratismus den Adel auf die Mitglieder der königl. Familie beschränkt, thut Wittmann das Nämliche aus Monarchismus, indem er S. 98 (vgl. S. 109) auf das Bestimmteste ausspricht und auch zu beweisen wähnt: "es gab einen Adel, aber nur einen, den der königlichen oder fürstlichen Geschlechter." Wittmann darf Andern das Phantasiren nicht vorwerfen! Waitz sucht S. 294 flgg. dieses Truggebilde zu widerlegen, seine Sache stände aber wirklich sehr schlecht, wenn es wahr wäre, was er S. 200 behauptet, dass es deshalb ausser den Adeligen des Königshauses noch andere Adelige müsse gegeben haben, weil nach c. 25 liberti et super *nobiles* ascendunt, worunter doch die Adeligen des Königshauses unmöglich verstanden werden könnten. Ich habe diese Stelle S. 173 ganz anders erklärt; wenn aber Thudichum blos durch dieses Moment widerlegt werden kann, wie Waitz meint, so ist er unwiderleglich.

Digitized by Google

princeps? Zeigt die Erwähnung des *princeps*, nach Thudichums eigener Lehre, keinen republikanischen Staat? Doch es verlohnt sich, gegen dieses Absurdum zu sprechen, um so weniger, als dasselbe so ziemlich vereinzelt dasteht; denn ausser Thudichum[1]) haben sich nur wenige verleiten lassen, die Existenz eines wirklichen germanischen Adels in volle Abrede zu stellen; s. Waitz S. 189. Dahn 18, 4.

Sogar Löbell hat sich dem Ausspruch der historischen Zeugnisse gefügt. Denn er bekennt S. 114 offen: Gegenüber dem Vollbürgerthum aller freien Hausväter gab es einen Geburtsadel, und es ist gewiss, dass der alte deutsche Adel von der Demokratie zu einer Zeit, wo diese das vorherrschende Element war, nicht beeinträchtigt und bekämpft, sondern anerkannt erscheint.[2])

3.

Thatsache des germ. Adels.

Dass obige Betonung des stilistischen Momentes eine keineswegs gesuchte sondern geradezu aufgenöthigte, also auch bestens berechtigte ist, geht auch aus den Schlussworten des 44. Kapitels hervor: enim vero *neque* nobilem, *neque* ingenuum, *ne* libertinum *quidem* armis praeponere regia utilitas est. Sprachliche Beleuchtung gibt c. 7 *neque* animadvertere, *neque* vincire, *ne* verberare *quidem*, nebst c. 37 *non* Samnis, *non* Poeni, *non* Hispaniae Galliaeve, *ne* Parthi *quidem*. Man sieht hieraus, dass die trennende und scheidende Verbindung durch *neque — neque — ne — quidem*

---

1) Es ist deshalb immerhin unrichtig, wenn Wietersheim noch 1859 auf S. 373 des 1. Bandes drucken liess, die Existenz eines germ. Geschlechtsadels sei noch von keinem Forscher bezweifelt worden. Brandes, Erster Bericht S. 23. 24 hat die Haltlosigkeit und die falschen Behauptungen von Thudichum und Wilda in der Hauptsache gut angegriffen. Man kann es nur billigen, wenn derselbe S. 25 erklärt: 'eine specielle Widerlegung lohnt nicht.'

2) Offenbar will Waitz S. 191 dasselbe sagen mit den Worten: 'Es gab einen Adel, der als angesehen, in mancher Beziehung einflussreich galt.' Das krankhafte Bestreben, dem Adel nur Ansehen zu lassen, keine Rechte, hat Waitz verleitet, sich hier sehr wunderlich auszudrücken. Der Adel ist angesehen, hat einen Sinn, aber er gilt als angesehen, entbehrt eines Sinnes. Der Adel ist einflussreich, hat einen Sinn, aber der Adel gilt als einflussreich, entbehrt des Sinnes.

Digitized by Google

nur bei wesentlich verschiedenen Dingen und Verhältnissen gebraucht wird, dass also auch in den Schlussworten des 44. Kapitels ein wesentlicher Unterschied zwischen *nobilis* und *ingenuus* nicht etwa blos angedeutet, sondern unabweisbar ausgesprochen ist; vergl. Brandes, erster Bericht S. 29.

Göhrum, welcher S. 13 Anm. 10 die Stelle c. 25 (absichtlich oder zufällig) so anführt, dass er das erste *et* und das zweite *super* auslässt (die doch sehr wesentlich sind), und bekennt, dass sich Tacitus und Andere vielmal des Ausdrucks *nobiles* zur Bezeichnung des germ. Adels bedienen, sagt S. 8, dass bei der hohen (!) Stellung der *ingenui* an einen weiteren Geburtsstand bei den Germanen nicht zu denken sei, dass sich aber "eine Anzahl Freier aus der Masse der Uebrigen emporhob." Cäsar sowohl als Tacitus hätten sich deshalb zur Bezeichnung derselben blos der ganz allgemeinen Ausdrücke principes, proceres, primores u. s. w. bedient, und man sei nicht berechtigt, in diese Bezeichnungen, in welchen zunächst (?) mehr nicht als ein factischer Unterschied gegeben sei, einen juristischen hineinzulegen; hätte dagegen bereits ein wahrer Geburtsadel mit Vorrechten vor den Freien existirt, so wäre Dies sicherlich diesen Schriftstellern nicht entgangen, 'welchen es weder an Worten (z. B. patricius) noch an Auffassungsgabe fehlte, um einen solchen in seinen rechtlichen Unterschieden darzustellen.'

Also das Wort *nobiles*, dessen sich namentlich Tacitus in Betreff der Germanen so häufig bedient, hat keinen bestimmten Begriff, bezeichnet nie und nimmer den Geburtsadel? Und die oben erwähnten Stellen c. 25 und c. 44 in ihrer schärfsten Unterscheidung sprechen die Existenz eines wirklichen Adels nicht aus? Dies erinnert an eine verzwickt diplomatische Auslassung von Bethmann-Hollweg, welcher CPr. S. 85 Anm. 1 zu eben jenen zwei so wichtigen Stellen der Germania bemerkt: "Es ist die Verbindung mit jenen andern Ständen, welche über den Sinn von nobilis hier entscheidet, während freilich Etymologie und Sprachgebrauch der Römer auch einen andern zulässt." Welchen andern denn? — Ich verweise auf meine weiter unten Nr. 6 folgende Auseinandersetzung über diesen latein.

Digitized by Google

Ausdruck, erblicke aber in Bethmann's Worten den durch die Sache selbst ihm abgenöthigten Sinn, dass man eben durch die betreffenden Stellen des Tacitus absolut genöthigt sei, einen von den blosen ingenuis verschiedenen höheren Stand der Germanen zu statuiren, welcher durch das deutsche Wort 'Adel' bezeichnet wird, gleichgültig ob sich dieses Wort und das lat. nobilis vollständig decken. Er mag ruhig seyn, sie decken sich und werden sich, trotz der spitzfindigsten Weigerungen unsrer germanistischen Systemmacher, fortan decken.

Wenn wir also unerschütterlich fest halten an der Behauptung eines altgerm. Geburtsadels, so fällt uns dennoch nicht von ferne ein, zu lehren, der nobilis unterschied sich vom blosen ingenuus ebenso, wie der ingenuus seiner Seits vom libertus oder gar vom servus; wir lehren nur, sie unterschieden sich wesentlich oder wenn man lieber will specifisch, und Dies ist auch die Ansicht von Grimm, dessen Worte unten S. 217 mitgetheilt werden. Welchem Menschen von Vernunft ist es denn je in unsern Jahrhunderten in den Sinn gekommen, zu behaupten, die Adeligen in den Staaten des Mittelalters oder gar der Neuzeit seien über den Freien ihres Zeitalters so hoch gestanden, dass zwischen ihnen und Diesen der nämliche Unterschied gewesen wie zwischen den Freien und den Hörigen oder gar den Knechten? Und dennoch kann auch für genannte Zeiten ein Unterschied zwischen den Adeligen und Freien nicht geleugnet werden!

Watterich S. 16 flg. steht auf solchem Extrem, denn er sagt 1) loco Taciti G. 25 *nobiles* non solum secernuntur, sed prorsus *ita* secernuntur ab ingenuis, ut ingenui a servis; 2) *eodem* discrimine, ut servos ab ingenuis, Tacitus nobiles ab ingenuis disjungit: ordines utrique ita sunt definiti, ut aditus ad eos sit nullus.

Wenn der erste Satz mit seinem *ita* rein formell verstanden werden darf 'd. h. im Sinne scharfer Scheidung, so geht allerdings der zweite Satz durch sein *eodem* discrimine in das Materielle über, er erhält aber doch wiederum vorherrschend formellen Sinn durch die Schlussworte ut aditus ad eos sit nullus. Denn diese besagen nur, dass das discrimen ein scharftrennendes sei, nichtaber ein ebenso grosses, als wie Das zwischen den ingenui und *servi*.

Digitized by Google

Dahn geht also zu weit, wenn er S. 18 Anm. 4 behauptet, Watterich wolle aus c. 25 folgern, "dass die Edeln so hoch über den Freien standen, wie diese über den Knechten." Auch Waitz dürfte zu weit gehen, wenn er Allg. Mon. 1854 S. 269 sagt, Watterich behaupte, "dass die Nobiles gerade so von den Freien getrennt waren, wie die Freien von den Knechten." Waitz selbst fügt dann seiner Verwerfung dieses Satzes die Bemerkung bei, in den betreffenden Worten des Tacitus c. 25 et super ingenuos et super nobiles ascendunt (Waitz vergisst ganz schön das erste *et*) sei "die Wahrheit die, dass Freie und Adelige zusammen den Knechten entgegengesetzt werden." Dies behauptet er, an einen Beweis der Behauptung denkt er gar nicht. Und doch wäre ein Beweis sehr nothwendig, denn die Behauptung ist falsch, wie man sich aus meiner oben S. 173. 205. 206 gegebenen Behandlung dieser Stelle und der aus Kap. 44 gar leicht überzeugen wird. Ueberhaupt hätte Waitz gut daran gethan, die von ihm missbilligten Sätze Watterichs zu widerlegen, statt vornehm und hochmüthig zu verwerfen. Watterich ist schon soviel werth, mir wenigstens (obgleich ich vielfach von ihm abweiche) ob seiner Selbständigkeit und Gründlichkeit werther, als die Schaar der Nachbeter, von welchen sich Waitz zu seinem Nachtheil umgeben sieht.

4.

Sybel.

Während gegenüber von Savigny und Eichhorn die Negirenden, Waitz, Löbell, Wilda, Maurer u. A. immerhin noch auf dem Boden der histor. Zeugnisse bleiben, hat Sybel mindestens ebenso wie in Betreff des deutschen Königthums auch in der Frage über den ältesten germ. Adel das Gebiet des eigentlich Geschichtlichen fast vollständig verlassen und sich auf dem Standpunkte seiner geschlechtsstaatlichen Vogelperspective einer träumerischen Ansicht vom altdeutschen Adel hingegeben, welche in der That abschreckend erscheint. Man kann deshalb seine betreffende Lehre das Extremste der Extreme nennen, und nur deshalb soll hier in möglichster Kürze davon die Rede seyn.

Digitized by Google

Man wird sagen müssen: 'Das Unglaublichste unter Allen hat doch Sybel geleistet.'

Mit saurer Mühe habe ich aus der Verschwommenheit seiner Ergüsse folgende Hauptpunkte herauszugreifen vermocht.

1. Das Ealdordom des Geschlechtes war geknüpft an eine bestimmte Familie, welche aus ihren Mitgliedern den Würdigsten erkieste: derselbe Hergang fand dann auf der höheren Stufe statt, indem ein bestimmtes Geschlecht vorzugsweise befugt war, der Hundertschaft den Aeltesten zu geben; S. 81.

2. Wenn den Principes im Gegensatze der gesammten Volksgemeinde Nobilität beigelegt wird, so enthält dieser Begriff, bei aller sonstigen Unbestimmtheit, stets das Merkmal eines Vorrechtes, das, wenn auch nicht einzig durch Geburt zu erwerben, doch einmal erworben den Inhaber und zugleich seine Familie adelt, also durch Abstammung fortgepflanzt wird; S. 83.

3. Haben wir somit aus den Quellen die Identität von *nobilis* und *princeps* gesichert, so sehen wir zunächst die Vermuthung gerechtfertigt, das Amt des Gauvorstandes könne überall nicht einem Individuum, sondern nur einem als Familie geformten Verbande angehört haben. Von diesem Standpunkte aus vergegenwärtigen wir uns die allmählige Ausbildung des Adelsbegriffes von der sprachlichen Seite: wir bemerken, dass das Wort *adal* nach Grimms Erklärung ursprünglich nichts als *genus*, *prosapia* bedeutet, und der Nebenbegriff *nobilitas* erst allmählig hervortritt; S. 89.

4. Dieser liegt nun nahe genug, denn der Adlige zeichnet sich vor Allem durch besondre Klarheit und Urkundlichkeit der Abkunft aus: wenden wir Dies aber an auf einen Geschlechterstaat wie den germanischen, so erkennen wir sogleich, dass hier kein absoluter Gegensatz von Adlig und Nicht-Adlig, sondern nur eine relative Verschiedenheit von hellerem oder verdunkelterem Adel existiren kann; S. 89.

5. Alle Genossen des Geschlechtes und der Centene bekennen nach dem obersten Grundsatze der Verfassung gleiche Abstammung; demnach sind alle freien Volksgenossen im ursprünglichen Sinne des Wortes *Adalinge*, weil sie ein Ge-

Digitized by Google

schlecht und dadurch ein anerkanntes politisches Daseyn haben. Diese Ausdehnung des Begriffs erscheint noch in dem Sprachgebrauch der schwedischen Gesetze, der jeden Freigeborenen einen *aethborin*, Geschlechtsgeborenen, nennt. Mit einem Worte: die Begriffe von freier und edler Abkunft decken sich; S. 90. 91.

6. Dies Alles zeigt eine Gestaltung des Adelsbegriffs, die mit der modernen kaum etwas mehr als den Namen gemein hat. Adel ist damals nichts mehr oder weniger als das Verhältniss, dem Staate als berechtigter Bürger anzugehören: dass die Bezeichnung auf Abstammung deutet, hängt nicht im Mindesten mit Vorstellungen eines besseren Blutes oder der bevorzugten Stellung natürlicher Familien zusammen; S. 91.

7. In sehr begreiflicher Weise verengt sich hier und da der älteste Sprachgebrauch. Zwar behält jeder Staatsbürger, jeder Geschlechtsgenosse den Anspruch auf den Titel des Etheling, aber man gewöhnt sich, vorzugsweise dabei an diejenigen Mitglieder zu denken, in deren Stellung das Wesen des Geschlechts am deutlichsten erkennbar wird; S. 92.

8. Man sieht hieraus, wie der Begriff des Adels in altdeutschen Zuständen zugleich als ein sehr enger und als ein sehr weiter und unbestimmter auftreten kann; S. 92.

9. Wir finden keine andre denkbare Quelle für ältesten deutschen Adel, als das Principat und die möglichst nahe Verwandtschaft mit dem Aeltesten. Da wir nun nach dem Buche des Tacitus das Daseyn einer Nobilität uns nicht läugnen können, ergibt sich mit Nothwendigkeit der Schluss, das Principat sei nicht blos für ein amtliches Ansehen, sondern für eine ebenso an Geburt wie an Wahl gebundene Würde zu halten. Aber der Ansicht, dass wahrer Adel ein Ur- und Grund-Element des deutschen Staates sei, machen wir damit kein besonders grosses Zugeständniss. Auch dieser Nobilität fehlt es an einer dem strengen Adelsbegriffe wesentlichen Eigenschaft, der Abgeschlossenheit gegen die übrigen Stände. Grundsätzlich ist eine juristische Linie zwischen dem Aeltesten, seinen Verwandten, und den übrigen Gemeinfreien gar nicht zu ziehen. Der Unterschied liegt also ganz auf dem factischen Gebiete: wer factisch zum Herr-

Digitized by Google

scher erhoben ist, wer factisch seine Blutsfreundschaft mit ihm nachzuweisen vermag, der ist Atheling des betreffenden Volkes. Von einem andern bestimmteren Vorrechte des Adels, als dass er den nächsten Zugang zum Ealdordom gehabt habe, kann keine Rede seyn: in diesem Sinne treffen wir mit Löbell zusammen, und können doch hoffen, auch mit Wilda's Beweisführung uns zu vereinigen. Denn diese findet bei Tacitus den Unterschied der Sclaven, Liten, und Freien scharf begrenzt, den Gegensatz aber des Freien und Edlen in grösster Unbestimmtheit ausgesprochen, und deshalb einen vom Volke geschiedenen Nationaladel unwahrscheinlich, ein Ergebniss, welches auch bei unsrer von der Wilda'schen abweichenden Ansicht über das Princípat bestehen bleibt; S. 95. 96.

Es ist schon möglich, dass es mir nicht gelingen wollte, das Wesen der Sybel'schen Doctrin gehörig hervortreten zu lassen. Man wird mich aber, wenn Dies der Fall ist, entschuldigen, da Sybel selbst es nicht vermochte, seine Lehre auch nur mit einiger Festigkeit und Sicherheit hinzustellen. Irrlichter eines politisch-historischen Trugbildes sind seine Sätze, und nebelhafte Gestalten ohne alle und jede Greifbarkeit, emporgestiegen aus dem unklaren Teiche jener Teuschung, welche alle Achtung vor den reinen Quellen verleugnet, nur um sich selbst zu gefallen und Dinge zu wissen, die Niemand ehrlicher Weise wissen kann. Bleibet fern von uns!

Vielleicht geben meine Leser auf mein Urtheil weniger, als auf das von Waitz; deshalb soll Dieser ebenfalls sprechen; ich wenigstens unterschreibe sein Urtheil ohne Einschränkung. Bei Schmidt III, 31 sagt er: 'Der Begriff des Adels verflüchtigt sich ihm zu einer blosen Geschlechtsgenossenschaft, und die wunderlichsten Ansichten treten uns nun (S. 89 ff.) mit fast naiver Unbefangenheit entgegen. Es gibt nach meiner Meinung keinen schlagenderen Beweis von der Unrichtigkeit des Grundgedankens, von dem Sybel ausgeht, als die Consequenzen, zu denen er durch denselben geführt wird, die mit aller geschichtlichen Ueberlieferung, ja mit aller Geschichte, wir mögen blicken wohin wir wollen, in Widerspruch stehen."

Digitized by Google

5.

Rechte des Adels.

Was Tacitus *nobilis* heisst, das bezeichnet in der altdeutschen Sprache Adaling, welches Wort, wie Grimm R. A. 266 nachweist, 'einen aus hohem Geschlechte abstammenden' bezeichnet, denn *Adal* bedeutet genus, prosapia, mit dem Nebensinn nobilitas.[1])

Wie dieser alte Nationaladel der Germanen ursprünglich wirklich entstanden[2]), ist eine ebenso müssige, weil

---

1) Schöne Bemerkungen über das Wort *adal* und seinen tief sachlichen Sinn und Gebrauch gibt Vilmar zum Heliand S. 54 flg. Indem ich auf das weiter oben S. 157 über das angels. *ädeling* Gesagte verweise, füge ich noch Scherer's Versicherung bei, welcher Rec. S. 108 anführt, dass *ädeling* im Beowulf noch nicht den technischen Sinn der ags. Gesetze hat, wo es den Angehörigen des königlichen Hauses bedeutet, sondern wie bei Sachsen und Friesen den Geburtsadel bezeichnet. Im Wesentlichen fallen also die *ädelingas* noch mit den *eorlas* zusammen, nur dass die Bezeichnung *eorl* schon seltener auf einen Angehörigen des Königsgeschlechtes angewendet wird.

2) Die tiefste und letzte Grundlage des Entstehens eines Adels wird ohne Zweifel in der überall gleichen Natur des Menschen liegen, also eine psychologische seyn, zu welcher dann das aus den speciellen Verhältnissen eines jeden Volkes hervorgehende Besondere hinzutritt. Barth, welcher IV, 208 und 211 schöne und einleuchtende Bemerkungen macht, sagt mit Recht vom altdeutschen Adel Folgendes: "Am wahrscheinlichsten erwuchs Derselbe allmählig, unvermerkt, unter dem Zusammenwirken verschiedener Gründe, er wurde zum Gewohnheitsrecht, welches, ohne je vorgeschrieben und eingeführt worden zu seyn, durch die Uebung seine Kraft gewinnt. Die menschliche Natur selbst begünstigt Dieses. Zugleich wird der durch Verdienst errungene grosse Name des Vaters dem Sohne ein Antrieb, und das entgegenkommende Vertrauen erleichterte ihm die Thaten. Verdienst musste nothwendig das Verdienst begründen, Würdigkeit es erhalten; bei Völkern, die selbst unwürdige Könige verjagten, konnte ein leerer Name keine Geltung behaupten. Ebenso schwierig ward Dieses dem verarmten Nachkommen; deshalb glaube ich, dass Verdienst und Güter zusammen wirken mussten, um den erblichen Adel zu erhalten." Diese Worte Barth's haben immerhin mehr Sinn und Werth, als Walter's Verzwicktheit, welcher §. 10 den Adel auf den Glauben der Germanen zurückführen will, dass edles Blut auch edle Eigenschaften mittheile. Daniels S. 328 leugnet nur, dass man einen geschichtlich beurkundeten Anfang des Adels wissen oder aufsuchen könne, nicht aber die Lösbarkeit der Frage nach seinem wirklichen Ursprung. "Nimmt

Digitized by Google

unlösbare Frage, als die nach der Entstehung des Volkes selbst. Diesen Worten Bethmann-Hollwegs G. S. 40 muss jeder nüchtern Denkende beistimmen, er wird sich aber in Acht nehmen, alles Das zu unterschreiben, was Waitz über diesen Punkt, den auch er aufstellt, noch weiter hinaus beifügt.

Waitz sagt nämlich: 'Die Bedeutung dieses Adels war eine historische[1]); er besteht aus einzelnen Geschlechtern, die von Alters her ein besonderes Ansehen haben, die das

---

man (sagt er) in der Forschung nach einer realen Grundlage als anfänglichste Form der staatlichen Verbindungen patriarchale Stammherrschaften an, in welchen die von einer Urfamilie ausgehenden Familien und Geschlechter dadurch zusammengehalten werden, dass sich die Hausgewalt des ersten Familienhauptes als Obergewalt in seinem Mannesstamme nach dem Altersvorzuge in absteigender Linie fortsetzte, so findet der Adel seine natürliche Erklärung in den Machtvorzügen des herrschenden Hauses, an welchen die in dem Laufe der Zeit sich von ihm abzweigenden nachgeborenen Linien nicht unbetheiligt bleiben konnten. Ansehen und Machtbetheiligung der jüngeren Linien mussten hier in dem nämlichen Verhältnisse steigen, in welchem die Macht des herrschenden Hauses durch ihre Dauer wuchs, und in welchem die nachgeborenen Linien sich näher und erkennbarer zu der Hauptlinie als der Quelle ihrer abgeleiteten Machtstellung zogen. Daher ist die Ansicht, welche den Uradel auf Abkunft aus einem herrschenden Geschlechte gründet, als die naturgemässeste anzuerkennen." Ob wohl Daniels ernstlich glaubt, mit diesem Gerede etwas Reales und Greifbares zu gewinnen. Dann aber, was das Wichtigste ist, ob er nicht merkt, dass er nicht von dem specifisch germanischen Adel spricht, sondern vom Adel überhaupt?! Bethmann-Hollweg hat allein Recht.

1) Sybel übt bei Schmidt III, 330 flgg. eine scharfe, aber gerechte und wohl verdiente Kritik gegen das von Waitz über den Adel Vorgetragene. Besonders wird S. 332 die Leerheit des Ausspruches gerügt, die Bedeutung des Adels sei eine historische, und die Verkehrtheit, dass Waitz Das, was er vorher als unmöglich erklärte, nachher von Neuem wieder als Möglichkeit behandelt. Dann sagt Sybel weiter: "Man kann nach einer Reihe von Negationen unbestimmt lassen, wie eine schwer erkennbare Sache beschaffen sei, vorausgesetzt, dass mehrere Prädicate zurückbleiben, unter welchen eine Auswahl noch möglich ist. Wer aber die Bestimmungen sämmtlich, die ein Begriff enthalten kann, erschöpft und eine jede einzeln negirt, hebt auch die Sache völlig auf, und behält nur leere Schatten zurück. Ein Adel, der nichts ist als inhalts- und vorrechtsloses Ansehen einer Familie, ist nichts weiter als eine Null; und Tacitus, der ihn uns so deutlich und körperlich vor Augen stellt, hat uns mit dem Schimmer einer Seifenblase ergötzt."

Digitized by Google

Volk höher ehrt, als die übrigen Genossen.[1]) Da wir ihn kennen lernen, ist er vielleicht(?)[2]) schon im Absterben begriffen.' Fast den nämlichen Charakter, die nämliche Tendenz haben Wietersheim's Worte, welche I, 373 flg. also lauten: "Der german. Adel beruhte nicht auf eigenem Rechte, sondern auf der Volksmeinung freiem Anerkenntnisse. Sein Vorzug war kein Privilegium, sondern eine Thatsache; ein Erzeugniss, nicht eine Beschränkung der Volksfreiheit. Der german. Adel war sonach eine factische Abstufung oder Klasse im Volke, wie sich dergleichen nicht nur fast bei allen Urvölkern, sondern, und zwar ohne auf einem gesetzlichen Vorrechte zu beruhen, selbst in der heutigen Gesellschaft noch finden, z. B. Honoratioren, Gentlemen."

Dies findet indessen Waitz S. 210 zu stark und meint, Wietersheims Ansicht sei 'mehr unbestimmt.' Er selbst aber lässt sich in Uebereinstimmung mit Dahn 19 zu der ebenso abenteuerlichen als unfruchtbaren Hypothese

---

1) Wodurch ehrte das Volk den Adel höher als die andern Genossen? Das Volk in der damaligen Culturstufe der Germanen? Es konnte nur durch Bevorzugung des Adels in allen öffentlichen Angelegenheiten und Stellungen geschehen, d. h. durch thatsächliche Verleihung von Vorzugsrechten.

2) Dieses durch rein gar Nichts begründete "Vielleicht" ist ein verfänglicher Kniff der Systemmacherei, den auch Löbell S. 17 praktizirt, um auf dem Weg zu folgender ganz und gar willkürlichen und aus der Luft gegriffenen Behauptung zu gelangen: "Einst mag der Adel allerdings im ausschliesslichen Besitz aller Würden und Vorrechte gewesen seyn; allmählig wird er sie verloren haben; das Recht, die Heerführerstellen allein zu besetzen, mag das Letzte der ohne Zweifel unfreiwillig aufgegebenen Vorzüge gewesen seyn. Nur die Königswürde durfte er mit den übrigen Freien nicht theilen." Um diesen Seifenblasen eine Realität zu gewinnen, bläst Löbell folgende andre Seifenblase: "In Gallien war zu Cäsars Zeit der Adel zur völligen Unterdrückung der Gemeinfreien gelangt: umgekehrt erhoben sich die Freien in dem benachbarten Germanien immer mehr gegen den Adel, nicht um ihn zu vernichten oder herabzuwürdigen, sondern um, wie zu Rom, volle Isonomie zu erlangen, und sie erreichten ihre Absicht, wahrscheinlich weil sie an Zahl und Grundbesitz immer bedeutender wurden und in den vielen Kriegen Gelegenheit hatten, sich auszuzeichnen." Alle diese Behauptungen sind nichts als politisch-doctrinelle Luftgebilde, von welchen die Quellen durchaus nichts wissen. So macht's die gelehrte System- und Parteisucht!

Digitized by Google

verleiten, dieser alte Adel der Deutschen möge den deutschen Fürsten und Grafen vergleichbar seyn, "welche mediatisirt worden sind und mit den regierenden Häusern zusammen den sogenannten hohen Adel ausmachen."[1])

Der ruhige Forscher J. Grimm sagt R. A. 267: "Der Freie und der Edle haben alle wesentlichen Rechte mit einander gemein und stehen darin gleich, der Edle ist aber auch noch mit Vorrechten versehen, die dem Freien fehlen.[2])" Grimm ist also himmelweit davon entfernt, einen ebenso wesentlichen Unterschied zwischen Freien und Adeligen zu statuiren, wie andrer Seits ein schneidend wesentlicher Unterschied zwischen Freien und Unfreien existirt, Grimm ist aber auch weit davon entfernt, zu meinen, der Adelige habe dem Gemeinfreien gegenüber gar keine 'besonderen' Rechte gehabt. Selbst wenn in den Quellen auch rein gar kein solches Vorrecht genannt würde, dürfte man einen so absoluten Mangel rechtlicher Definition in der Realität nicht annehmen, weil er der Natur der Sache widerspräche und weil Tacitus ein solches absonderliches Verhältniss gewiss zur Sprache gebracht hätte; er thut Dies aber nirgends, und lässt im Gegentheil bei jeder Gelegenheit, zur Beunruhigung unsrer hyperdemokratischen Systematiker, die Auszeichnung und besondre Bedeutung dieser german. nobilitas mit einer unleugbaren Ausprägung hervortreten. Dies stimmt aber mit dem lateinischen Sprachgebrauche vollständig überein, da die Wörter *nobilis* und *nobilitas* bei den Römern nicht blos den sogenannten Amtsadel bezeichnen, wie Brandes S. 27 irrthümlich meint, sondern, wie unser Wort 'Adel', ganz allgemein den mehr oder weniger bevorrechteten Stand aller Derjenigen bezeichnete, qui illustri sanguine geniti notiores sunt quam plebeji, tum ob divitias tum quia *potior* illis *pars*

1) Waitz S. 104 und 109 entwickelt noch zwei andre polit. Phantasien über die Urzeit und die Entstehung dieses Adels, welche auf keinem Zeugnisse beruhen, sondern lediglich nur auf einer durchaus fictiven Combination. Das nennt man Wissenschaft.

2) Auf S. 269 wiederholt Grimm die Behauptung, dass der Adel nicht angesehen werden dürfe 'als ein ursprünglich von dem Stande der Freien verschiedenes', und dass derselbe 'seiner Natur nach eine unbestimmtere Bildung als jener' habe.

Digitized by Google

committi solebat *rei publicae*, wie Forcellini quellenmässig beweist, ausdrücklich beifügend, dass just zur Bezeichnung der Patricier, also des strengsten und höchsten Geburtsadels, die Wörter nobilis und nobilitas gebraucht werden. Aus dem lateinischen Sprachgebrauche, welchen Waitz S. 189 willkürlich und unbegreiflich als gleichgültig bezeichnen will, ergibt sich also, dass Tacitus, der nur für Römer geschrieben hat, dadurch dass er diese stabilen Ausdrücke gebrauchte, deren Sinn jedem Römer klar seyn musste, den Adel der Germanen als einen Geburtsadel bezeichnen konnte und als jeden Falls einiger Massen bevorrechtet charakterisiren musste, denn die römische nobilitas hatte unleugbare Vorrechte, man mag sie nehmen wie man will.

6.

Römischer Adel.

In den Zeiten des Tacitus umfasst die römische nobilitas nicht blos den neueren Adel sondern auch den alten und ältesten. Die Zeiten der röm. Kaiser waren nun allerdings nicht dazu angethan, besondere Rechte im streng specifischen Sinne irgend Jemandem zu gewähren, also auch den nobiles überhaupt nicht, mochten dieselben von den alten Patriciern abstammen oder von solchen Nichtpatriciern, welche es zu den curulischen Aemtern gebracht hatten. Dennoch wird Niemand, welcher das kaiserliche Rom aus seinen Schriftstellern kennt, in Abrede stellen können, dass die nobilitas der damaligen Zeit in der öffentlichen Meinung und in der factischen Bevorzugung ein vom gewöhnlichen Volke distinguirter und über dasselbe gestellter Stand gewesen ist, wie man schon daraus mit Bestimmtheit ersieht, dass nur die nobiles das vielbesprochene *jus imaginum* hatten. Hätte diese eben bezeichnete Distinction und hervorragende Geltung der nobiles bei den Römern nicht statt gefunden, wie wäre es ferner auch nur erklärlich, dass sich die römische Satire ein förmliches Geschäft daraus machte, dem Adel seine Verirrungen mit so grossem Ernste der Moral vor die Augen zu halten?

Mag dem übrigens seyn wie ihm wolle, so ist es die grösste Verkehrtheit zu sagen: "Der röm. Adel zu Tacitus'

Digitized by Google

Zeiten war ohne rechtlichen Vorzug, Tacitus bezeichnet aber den germanischen Adel mit dem nämlichen Worte *nobiles*, mit welchem er den röm. Adel bezeichnet, *ergo* kann und darf der germanische Adel in dem Punkte der Rechte durchaus nicht von dem röm. Adel verschieden seyn."

Nichts davon zu sagen, dass nach dieser Jammer-Logik der germanische Adel auch das *jus imaginum* gehabt haben müsste, verdient Jeder in der That unser ganzes Mitleiden, der nicht einsieht oder nicht einsehen will, dass, wenn Tacitus zur Bezeichnung des german. Adels sich der im Allgemeinsten entsprechenden Ausdrücke der Römer bedient, er, als ein vernünftiger Mensch, nur sagen will, die Germanen haben einen Adel, welcher sich zu den Verhältnissen ihrer politischen Cultur in das gehörige Gleichgewicht stellt; nicht aber: welcher vollständig just so ist wie unser römischer Adel, obgleich zwischen der politischen Cultur der Germanen und der Römer ein himmelweiter Unterschied herrscht.

Die Sache mit der römischen nobilitas hat ihre Schwierigkeiten; um so behutsamer sollte man seyn, wenn man davon sprechend allgemeine Behauptungen aufstellen will. Brandes hat es an dieser Behutsamkeit fehlen lassen. Als einen Nebenmann von ihm will ich aus der Zahl Vieler nur Einen nennen. Habicht in der lat. Synonymik N. 680 sagt nämlich Folgendes. "Bei den Römern galten nicht die Wörter *Nobilis* und *Plebejus*, sondern *Patricius* und *Nobilis* für entgegengesetze Benennungen." Diese Behauptung ist in dieser Allgemeinheit falsch. Habicht fährt fort: "Ausser dem Erbadel, *patriciatus*, erfand(?) man nach den Zeiten des Camillus auch den Dienstadel, *nobilitas*. Seitdem hiessen zu Rom Diejenigen, welche unter ihren Ahnen Consuln, Prätoren, oder cur. Aedilen zählten, *nobiles*. Sie allein, nicht die blosen Patricier, hatten das *jus imaginum* [dieser Satz ist falsch]; wer dieses Recht nicht hatte, war *ignobilis* [also wären die Patricier an sich ignobiles gewesen!]. War Jemand *Patricius* und *Nobilis* zugleich, so stand er auf der höchsten Stufe des römischen Adels; er besass nobilitas honorum et generis." Durch diese letzte Bemerkung widerlegt sich Habicht selbst; denn er gibt den Patriciern hier

Digitized by Google

eine nobilitas, die er ihnen vorher absprach. Statt mich in eine Beleuchtung dieser Auslassung einzulassen, die nicht hierher gehört, verweise ich auf Reins Artikel in der Realencyclop. von Pauly V, 665 flg.

7.

Widersprüche.

Der älteste deutsche Adel muss also eigne Rechte gehabt haben[1]), und die, in unsren Tagen in's Extrem verlaufene krankhafte Neigung, sie ihm abzusprechen, datirt vorzüglich aus den Zeiten der französischen Revolution, wie die bei Majer S. 51 und 52 verzeichnete ältere Literatur schon durch ihre Chronologie beweist. Und damit hängt zusammen, dass in Folge der besonders seit den sogenannten deutschen Befreiungskriegen unsres Jahrhunderts fortan wachsenden demokratischen Strömung, die einen unerschöpflichen Hass gegen das schauderhafte Junkerthum entwickelt, sich ein fast zügelloses Bestreben kund gibt, die altdeutsche Demokratie[2]), dieses fehlerlose liebe Kind der politischen Phantasie, von dem aristokratischen Adelsgeschwür gründlich zu befreien. Hier herrschen nicht sowohl historiche

---

1) Es hat nicht blos bei allen Stämmen der Germanen Adel gegeben (Waitz 195, Löbell 115), sondern auch sowohl in der Monarchie wie in der Republik. Diese Allgemeinheit spricht nicht für die Annahme keiner Vorrechte, und wenn man bedenkt, dass das Recht auf das Königthum nur den Adligen in den Monarchien zukam, so hätten die Adeligen der Republiken rein gar nichts gehabt. Daraus folgt, dass Diejenigen, welche annehmen, in den Republiken hätten die Adeligen das Vorrecht für den Principat gehabt, etwas sehr Natürliches und Wahrscheinliches annehmen.

2) Löbell 114 nennt die individuelle Freiheit bei den Germanen 'so ausgedehnt, wie sie wohl jemals irgendwo vorhanden war;' S. 115 erhebt er 'jenes Gefühl der Ungebundenheit und Unabhängigkeit, wie sie aus der alten deutschen Geschichte unzweideutig zu uns sprechen;' S. 121 lässt er den Demokratismus neben der monarchischen Form innerhalb derselben mächtig fortleben. Kurz, Löbell sowohl als die Andern gleicher Richtung wissen nicht genug zu sagen von dem äussersten Grade der germ. Demokratie; kein Wunder, wenn sie auf diesem Wege keinen Platz und keine Möglichkeit finden für einen Adel, der besondre Rechte hat. Wie steht es aber mit der Richtigkeit ihrer übertriebenen Voraussetzungen? Wahrlich schlimm genug, und noch mehr.

Digitized by Google

Gründe, als vielmehr politischer Parteigeist, wie sich Barth IV, 208 auszudrücken erkühnt.

Es lautet deshalb fast naiv, wenn Waitz S. 188 warnend bemerkt, 'man habe sich sehr zu hüten, dass nicht die Bedeutung des deutschen Adels überschätzt werde.' Wir meinen, im Gegentheil, die Thatsache und die Gefahr der Unterschätzung sei viel stärker und bedenklicher vorhanden. Waitz selbst hat sich freilich von der Gefahr der Ueberschätzung nicht bewältigen lassen, obgleich man ihm das Zeugniss geben muss, dass er in seiner Unterschätzung, die wir eben anführten, nicht so weit gegangen ist, als Andere. Ebenfalls an Ueberschätzung laborirt keineswegs Dahn, welcher S. 19 energisch erklärt: "Weder Amt, noch erbliches Heerführerthum, und Kriegsruhm, noch Priesterthum, noch Gefolgschaft, noch Stammesunterschied oder Eroberung, weder grösserer noch bevorrechteter Grundbesitz, noch überhaupt Reichthum lassen sich als Grund und Charakter des Vorrangs des germ. Adels behaupten." Wir möchten aber ihm und Waitz, auf den er sich mit Recht beruft, die einfache Bemerkung entgegen halten, dass nicht alles falsch ist, was man nicht zwingend vollständig beweisen kann, dass es also kein Lob verdient, wenn man dem german. Adel alle diese Dinge und Beziehungen abspricht, blos weil sie ihm nicht mit schlagenden Gründen unwidersprechlich vindicirt werden können, besonders da die Gegner ihrem, der allgemeinen Natur der Sache entgegengesetzten Widerspruch ebenfalls keine überwältigende Macht zu verleihen bis jetzt im Stande waren.

8.

Göhrum.

Göhrum, welcher über die *principes* bei Tacitus die nach meiner Meinung allein richtige Ansicht hat (s. 2. Buch, erster Abschnitt, Nr. 20), ist aber dennoch weit entfernt, diese mit den *Nobiles* zu identificiren. Obgleich er die principes S. 9 aus dem historischen Ursprung des Adels ableitet, sagt er dennoch S. 13 Folgendes. "Neben dem Gegensatze zwischen plebs und principes erwähnt Tacitus noch einen zweiten, den zwischen *ingenui* und *nobiles*. Die Abstammung von einem persönlich bedeutenden Vater,

Digitized by Google

von einem *princeps*, zeichnete dessen Sprösslinge unstreitig vor andern Freien aus; allein wirkliche Vorrechte waren damit nicht verbunden. Eine edle Geburt gewährte nur insofern einen Vorzug, als die nobiles einen weiteren Sporn zu persönlicher Auszeichnung darin fanden und ihren Bestrebungen die günstigen Vorurtheile ihrer Volksgenossen zu Statten kamen. Schon in frühen Jahren verschaffte ihnen die Gunst eines Gefolgsherren die ersten Rangstufen in einem Comitate; waren sie zu Männern herangewachsen, und hatten sie durch persönliche Eigenschaften ihrer Geburt entsprochen, so mochten sie um so leichter eine ständige Gefolgschaft um sich versammeln und aus der Masse des Volkes, der sie bis dahin angehörten, in die Reihe der proceres übertreten. Man könnte demnach die *principes*, insofern ihnen ihre Abstammung zu einer höheren politischen Bedeutung verhalf, auch als eine Art von Geburtsadel betrachten. Der Gegensatz zwischen nobiles und ingenui beruhte somit auf einem Unterschiede der Geburt, der Gegensatz zwischen der plebs und den principes aber auf einem Unterschied der politischen Bedeutung. Beide Gegensätze deckten sich nicht, eine höhere politische Bedeutung stand wohl mit einer ausgezeichneten Geburt in einiger Verbindung, nur in keiner rechtlich nothwendigen. In den principes, und noch weniger in den nobiles, kann man folglich keinen höher berechtigten Geburtsstand entdecken, man muss sich vielmehr für diese Periode mit einem noch sehr unentwickelten, mit einem nur sehr uneigentlichen Geburtsadel begnügen."

Die Willkürlichkeit dieser Auslassung, welche kein bestimmtes historisches Zeugniss für sich hat, leuchtet Jedem klar ein; der in ihr ausgesprochene enge Zusammenhang der Nobiles mit den Principes hat aber immerhin eine gewisse Berechtigung, worüber bei der Besprechung der *Principes* in der ersten Abtheilung des zweiten Buches weiter die Rede seyn muss. In das Gebiet des Nebelhaften gehört indessen jeden Falls Göhrum's Unterscheidung zwischen einem wirklichen Geburtsstande des Adels und einem nur sehr uneigentlichen Geburtsadel, wodurch er sich sein eigenes Urtheil spricht und an Sybel erinnert.

Digitized by Google

9.

Fortsetzung.

Wie sehr übrigens Dahn gegen die Gefahr geschützt ist, dem germ. Adel zuviel zu vindiciren, kann man schlagend daraus lernen, dass er das Unleugbare der Königswahl *ex nobilitate* S. 18 nur als eine "Sitte, nicht als staatsrechtliches Privileg" erklärt und einen gewaltigen Nachdruck darauf legt, dass soviel wir wissen einmal die Ostgothen, und zwar blos wegen des Dranges der Gefahr, wie er selbst bekennt, einen Gemeinfreien zum König wählten. Selbst der demokratisch höchst argwöhnische Löbell treibt die Sache nicht so sehr auf die Spitze, denn er erklärt in Betreff dieses Punktes und überhaupt in dieser Sache Folgendes: "Man muss annehmen, dass der Adel ein Stand war, dem nach bestimmten Rechten allerdings nur der Vorzug, zur königlichen Würde zu gelangen, zustand, der aber durch das erbliche Ansehen der Geschlechter, durch die in seinen Jünglingen vorzugsweise geübten kriegerischen und ritterlichen Fähigkeiten, durch Reichthum an liegenden Gründen und Hörigen, eines grossen Ansehens genoss, und der demgemäss ein stolzes Selbstgefühl in sich nährte, welches zwischen seinen Gliedern und den Gemeinfreien eine bedeutende Scheidewand erblickte. Aber auch die Letzteren erkannten eine solche an, indem die Gesetze den Adeligen ein höheres Wehrgeld gewährten."

Für alle diese Sätze lässt sich keine absolut zwingende Beweisführung aufbringen, aber auch keiner kann absolut widerlegt werden; denn für alle finden sich in den Quellen Anhaltpunkte und in der Natur der Sache so wie in der einzelnen Geschichte Begründung. Und sehr wahr ist die Bemerkung von Wietersheim I, 374, dass ganz sichere Bestimmungen in diesen Dingen insofern überhaupt unmöglich seien, "weil im Flusse des Werdens jeder Moment an sich ein Sein ist, die Hervorhebung eines derselben als entscheidend daher immer mehr oder minder willkürliche Fiction bleibt." Sind aber keine ganz sichere Bestimmungen möglich, so hat das Affirmiren in diesem

Digitized by Google

Gebiete mindestens ebensoviel Berechtigung, als das Negiren, eher mehr.

"Nur das Recht auf die königliche Herrschaft erscheint bei Tacitus als etwas dem Adel Wesentliches und Eigenthümliches; anderes was der Adel gewährte, konnten auch andere persönliche Eigenschaften, Alter, Kriegsruhm, Beredtsamkeit oder Verdienste der Väter verschaffen." Diese Worte von Waitz S. 194 sind in ihrem zweiten Theile, dessen Inhalt Dahn 63, 4 auf die Spitze treibt, eine blose Behauptung, und können mindestens ebensosehr widersprochen werden, als bewiesen. Waitz aber hat den Beweis nicht blos nicht erbracht, sondern nicht einmal versucht, und Dahn noch viel weniger.

Es ist unerweisbar und widerspricht der ganzen Erwähnung der nobiles bei Tacitus durchaus, dass dieselben in den republikanischen Staaten Germaniens nicht vorgekommen seien. Wenn also über allen nur einiger Maassen gerechtfertigten Zweifel auch in den republikanischen Staaten nobiles waren (s. Watterich §. 14), so hätten Diese gar kein Adelsrecht gehabt, im Falle dass der Adel nur das eine Vorrecht hatte, zur königlichen Würde ausersehen zu seyn. Ich frage ernstlich: ist so was natürlich, ist so was möglich oder wahrscheinlich? Wittmann kann sich bei dieser Schwierigkeit helfen, denn auch die *principes* sind nach seiner Lehre erbliche Herrscher ex stirpe *regia*, weshalb er auch behauptet, ausser der nobilitas *regia* habe es bei den Germanen keinen Adel gegeben. Was aber bei Wittmann durch seine Paradoxien wenigstens formell möglich erscheint, das zeigt sich platterdings als rein unmöglich bei unsern demokratischen Systematikern, welche ja die principes der Republiken lediglich aus der Wahl des Volkes hervorgehen lassen und ihnen sogar den Adel absprechen. Diese Herren müssen zugeben, dass der Adel in Monarchien privilegirt war, der Adel in den Republiken dagegen ohne alles Vorrecht gewesen. Dies ist eine Verlegenheit, aus der man nur durch den salto mortale entkommt, welchen Thudichum macht, indem er, wenn auch historisch falsch, doch wenigstens consequent behauptet, es habe in den republ. Staaten der Germanen gar keinen Adel gegeben.

Digitized by Google

10.

Fortsetzung.

Nach der Natur der Dinge und der menschlichen Verhältnisse darf und muss man wohl, abgesehen von fremden Analogien, mindestens mit der grössten Wahrscheinlichkeit annehmen, dass der germanische Adel mehr Vorrechte gehabt hat, als das des Königthums. Ich frage nämlich jeden ruhig Denkenden, ob es wahrscheinlich ist, dass dieser Adel die hohe Berechtigung genoss, in monarchischen Staaten allein die Königswürde zu erlangen, welches das Höchste ist, und ausser diesem Höchsten sonst gar nichts? Nur das Gegentheil ist wahrscheinlich, und zwar so sehr wahrscheinlich, dass man sich im andern Falle wundern müsste, dass in den Quellen von dieser Anomalie auch gar nirgends die Rede ist.[1]) Waitz hat S. 190 flg. ein treues Bild der Auszeichnung, welche der germanische Adel genoss, gegeben: reimt sich dazu die Annahme der Vorrechtlosigkeit? Nein; sie wäre eine der grössten politischen Abnormitäten, welche je die Geschichte gekannt hätte, aber nicht gekannt hat. Folgt daraus dass uns die Quellen zufällig nicht genauer über die Standesrechte des Adels belehren, dass er solche Rechte nicht gehabt habe? Nein! Im Gegentheil muss man sagen: obgleich uns keine weiteren Standesrechte des germani-

1) Löbell fühlte wohl die unleugbare Wahrheit dessen, was ich hier sage. "Es hat etwas Befremdendes, sagt er S. 117, einen erblichen Stand mit dem alleinigen Vorzuge der Berechtigung zum Königthume, welche den allermeisten doch nur eine sehr entfernte Aussicht gewähren konnte, geschmückt zu finden, da aus diesem manche andere ganz naturgemäss auszufliessen scheinen." Nun hilft er sich über diese natürliche und zwingend pragmatische Schwierigkeit dadurch hinweg, dass er annimmt, "dass jener Anspruch in der Zeit des Tacitus als der Ueberrest eines in älterer Zeit besessenen viel grösseren Umfangs von Vorrechten dastand." Welche historische Treulosigkeit! Weil mir die Nachrichten, die Tacitus über den germanischen Adel gibt, nicht in meinen politischen Kopf passen, deshalb muss dieser Auctor gar nichts davon gewusst haben, dass der germanische Adel zu seiner Zeit bereits in vollständigem Zerfalle war. Ich Löbell weiss Dies besser. — Viel naturgemässer ist es, anzunehmen, dass man dem Adel vor Allem das wichtigste Vorrecht, das Königthum, würde genommen haben, nicht aber, unter Belassung dieses grössten, die kleineren.

Digitized by Google

schen Adels ausdrücklich und einzeln genannt werden, so bringt es die Natur zwingend mit sich, dass er solche Standesrechte gehabt hat, da keine einzige Stelle in den Quellen das der Natur der Sache widersprechende Gegentheil versichert und da die Bedeutung und Auszeichnung dieses Standes so nachdrücklich von den Historikern geschildert werden. Was wissen wir denn bestimmt Ausgesprochenes und sicher Ueberliefertes von den Vorrechten des germanischen Königthums? Wahrlich sehr wenig. Sagen wir aber deshalb, die germanischen Könige haben keine königlichen Rechte gehabt?! Ansehen und Auszeichnung des Adels wird überall und immer in vollständig geradem Verhältnisse zu den Rechten desselben stehen und gestanden haben. Man werfe in dieser Beziehung einen Blick auch nur auf unser Jahrhundert. Der deutsche Adel der Gegenwart hat in diesem Augenblicke viel weniger Auszeichnung und Ansehen, als er noch vor fünfzig Jahren hatte, und zwar ganz in dem gleichen Verhältnisse, in welchem er seine Rechte, eines nach dem andern, verloren hat.

Ueberdies scheint es bei ruhiger Betrachtung mindestens wunderlich, wenn man bei einem Volke von der Culturstufe der Germanen zu Tacitus' Zeit streng zwischen eigentlichen Vorrechten einerseits und Vorzügen oder Auszeichnungen andererseits unterscheiden will, und demgemäss die letzteren willig, weil nothgedrungen, zugibt, die Vorrechte aber, weil nicht durch den Buchstaben genöthigt, in Abrede stellt. Jeder Unbefangene wird deshalb wissen, was er davon zu halten hat, wenn Maurer S. 18 als das Hauptergebniss seiner Forschung ausspricht: "Wir sind zu der Ueberzeugung gelangt, dass der deutsche Adel vor den Gemeinfreien durchaus keine Vorrechte genoss, wohl aber sehr bedeutende thatsächliche Vorzüge, welche auf der hohen Achtung beruhten, in welcher derselbe bei dem Volke stand." Dass Waitz hiermit einverstanden ist, versteht sich und hat er selbst erklärt in der allgem. Monatsschrift 1854, S. 267.

Aus Kap. 18 wissen wir, dass die nobiles nicht an die Monogamie gebunden waren: ist Dies ein Recht oder ein bloser Vorzug? Es war Beides; denn der damalige Culturzustand der Germanen war von der Art, dass mores et leges

Digitized by Google

in einander überliefen oder, deutlicher gesprochen, dass die mores die Stelle der leges vertraten, wie Tacitus selbst c. 19 in speciell moralischer Beziehung sagt: plus ibi boni mores valent quam alibi bonae leges. Vorzüge des Adels waren also nach den damaligen Verhältnissen von Staat und Gesellschaft soviel als Vorrechte, und wenn Tacitus an der Stelle ausdrücklich sagt, *ob nobilitatem* mit dem Beisatze *admodum pauci*, so deutet Dies an, dass solches Vorrecht nur dem höchsten Adel zustand, der sich dadurch Zuwachs an Macht und Ansehen zu verschaffen suchte, wobei zugleich an die Ebenbürtigkeit zu denken wäre.

11.

Fortsetzung.

Wietersheim I, 375 hat zu den Worten der gegen Italicus wirkenden cheruskischen Opposition adeo neminem isdem in terris *ortum*, qui *principem locum* impleat die feine Bemerkung gemacht, man sehe hieraus sicher, dass es bei der Wahl zum princeps eines republikanischen Staates vor Allem auf die *origo*, d. h. auf die Geburt von edlem Geschlechte ankam.[1]) Nimmt man dazu die unwiderlegbare Thatsache, dass uns in den Quellen ausnahmslos weder ein dux noch ein princeps civitatis von blos gemeinfreier Abkunft entgegentritt, so kann man mit der grössten Wahrscheinlichkeit annehmen, dass die Berufung zu diesen Aemtern ein Vorzug, also auch ein Vorrecht des Adels gewesen sei. Bedenkt man endlich, dass, wie ich bereits 1862 in den Jahrbb. für Philologie S. 773 ausgesprochen, die beste Harmonie aller betreffenden Stellen entsteht, wenn

1) Waitz 197 n. 3 nimmt freilich diesen *princeps* locus im Sinne von regnum, nicht aber als die höchste Stelle in einer Republik. Allein Waitz wird Dies weder durch die Behauptung beweisen, in diesem Falle müsste es princip*is* locum heissen, noch dadurch, dass es alsbald heisst in *regnum* venisset. Die Opposition, das sieht man aus dem Ganzen, wollte nicht blos keinen Italicus zum Könige, sondern sie wollte gar keinen König, sie wollte, dass der bisherige Zustand fortdauere, und dies war die Republik. — Ueber den Ausdruck *princeps* locus, welchem wie gesagt Waitz gerne Gewalt anthun möchte, handle ich weiter unten in dem Abschnitt über die *Principes*. Auch Wittmann 116 erlaubt sich princip*is* locum, und bringt heraus: "kein Sprössling aus dem königlichen Hause."

Digitized by Google

man durchweg den Adel der principes annimmt, so spricht Alles dafür, dass dieses ein wirkliches Vorrecht desselben gewesen ist. Diese von Savigny und Eichhorn vertretene Ansicht erklärt freilich Waitz 202. 3 für 'durchaus unrichtig.'

"Wenn schon auch zu Tacitus' Zeit, nach Kap. 12, der Todtschlag nur durch eine an die Sippen zu zahlende Busse geahndet wurde, so wird doch eines höheren Wergeldes für Edle von ihm nicht ausdrücklich gedacht. Gleichwohl lässt das spätere allgemeine Vorkommen dieser Verschiedenheit in allen germanischen Volksrechten kaum bezweifeln, dass solche, in uralter Volksmeinung wurzelnd, auch zu Ende des ersten Jahrhunderts schon bestanden habe." Diese Worte Wietersheims I, 377 besagen, dass das dem Adel der Zeit nach der Völkerwanderung zukommende höhere Wergeld eine ausgezeichnete Berechtigung dieses Standes als solchen war, die bei der Niederschreibung der Volksrechte den Charakter eines buchstäblichen Gesetzes erhielt, während sie in den Zeiten vor der Wanderung ganz gewiss auch bestand, aber als ungeschriebenes Gesetz den Charakter eines mos haben mochte, wie alle andere Staatsgrundsätze. Dieses unleugbare höhere Wergeld [1]) des Adels ist aber nicht blos an und für sich ein bedeutendes Vorrecht dieses Standes, sondern es ist zugleich ein klarer Beweis, dass dieser Stand, welchem dadurch eine grosse Auszeichnung vor den Gemeinfreien gegeben ist, ein überhaupt bevorrechteter Stand seyn musste; ein solches Vorrecht muss absolut noch andere Vorrechte neben sich haben, sonst wäre das Leben eines Adeligen nicht das Doppelte und selbst Zwölffache des Lebens eines Gemeinfreien werth gewesen. Spricht nicht das Wergeld eines Gemeinfreien gegenüber dem Wergelde eines Unfreien ebenfalls das Mass

1) Löbell 115 erklärt dieses höhere Wergeld für einen blos privatrechtlichen Vorzug des Adels, nicht für einen politischen. Dahn 20, 6 sucht die Bedeutung desselben durch die Bemerkung zu entkräften, dieses höhere Wergeld sei nicht dem Adel allein zugekommen. Gegen solche Windigkeiten verliere ich kein Wort. Waitz hat sich vor solcher historisch-politischen Frivolität in Acht genommen und dem Gegenstande eine ruhige und gründliche Besprechung gewidmet S. 214 fg., woran sich die Reflexion von Barth IV, 212 schön anschliesst.

Digitized by Google

der Rechte aus, welches der Erstere vor dem Letzteren hat?! — Nun weiss ich zwar recht gut, dass unsre Systematiker betonen, der Adel nach der Völkerwanderung sei an und für sich und in seinen Rechten ein ganz anderer als der vor derselben. Diese Behauptung kann jedoch blos gemeint, nimmer aber bewiesen werden, und zwar vor Allem deshalb nicht, weil unsre Kenntniss der Verhältnisse des früheren Adels eine so mangelhafte ist, dass eine sichere Vergleichung mit dem späteren rein unmöglich wird. Nie und nimmer wird man beweisen können, dass ein dem späteren Adel unzweifelhaft zustehendes Recht nicht auch dem ältesten Adel zugestanden habe, es müsste denn ein ausdrückliches Zeugniss der späteren Quellen so etwas fest aussprechen; dagegen wird man jedenfalls mit der höchsten Probabilität sagen dürfen, die eine Nation wird im Laufe von wenigen Jahrhunderten ihr früheres Wesen und ihr politisches Seyn nicht so sehr geändert haben, dass sie einem so wichtigen Staatsinstitut, wie der Adel ist, eine durchaus veränderte Natur gegeben hätte. Ueberdies möchte es sehr wahrscheinlich seyn, dass der Adel in der ältesten Zeit eher mehr Vorrechte genossen habe, als in der späteren, nicht aber umgekehrt. So wenig also ein germanischer Adel nach der Völkerwanderung entstanden wäre, wenn nicht schon vor derselben ein solcher bestanden hätte, mindestens ebenso wenig wird der älteste Adel vorrechtlos gewesen seyn, der spätere dagegen reich an Vorrechten. Der Adel geht allerdings, wie Bethmann-Hollweg richtig bemerkt, bei jeder politischen oder socialen Wandlung der Nation in einer neuen, verjüngten Gestalt aus ihr hervor, er ist aber immer ein bevorrechteter Stand, und der Begriff Wandlung ist sehr dehnbar.

12.

Fortsetzung.

Die Tendenz, den Adel als schwach zu schildern, geht bis in's Lächerliche so weit, dass Dahn 62 u. 63, 1 aus der Erwähnung der nobiles *puellae* c. 8 und der nobiles *feminae* Ann. I, 57 schliesst, blos Abstammung von einem bestimmten Geschlechte, nicht eine besondere Stellung im Staate, sei Grund oder Kennzeichen des germanischen Adels. Doch an-

Digitized by Google

genommen, eine distinguirte Stellung sei der Grund gewesen, würden dann die Töchter und Weiber der Adeligen nicht nobiles seyn?! Auch dass der Adel nicht zahlreich gewesen, wissen die Systematiker zu demonstriren, wie Waitz S. 200 mit aller Gewalt herausbringt, und Dahn 63, 9 aus c. 18 folgert, bei den Worten exceptis *admodum paucis*. Wenn man dieselbe aber recht erklärt, so geht aus ihnen weiter nichts hervor, als höchstens ein Moment für die Annahme von Graden innerhalb des Adels, die auch Waitz S. 191—93 anerkennt, ebenso Barth IV, 213.[1]) Dass Tacitus von einer dem Gemeinfreien gegenüber ganz ausgezeichneten Stellung des germanischen Adels durchdrungen war, beweist c. 13 die Bemerkung, es sei für die adolescentuli *nobiles* kein *rubor*, inter comites adspici, womit er anerkennt,

1) Ausser dieser Stelle *exceptis admodum paucis*, bei welcher Bethmann-Hollweg CPr. 87 die Worte *ob nobilitatem* durch 'Sache des vornehmen Luxus' gibt 'nicht als Standesvorrecht', beweisen bei Tacitus allein noch folgende Stellen verschiedene Stufen des Adels: Germ. c. 13 *insignis* nobilitas; Hist. IV, 28 societate *nobilissimis* obsidum firmata; Germ. c. 11 *prout* nobilitas; Ann. XI, 16 amissis *nobilibus*, *uno* reliquo *stirpis regiae*, und Ann. XI, 17 quod *nobilitate* ceteros *anteiret*: Ann. IV, 15 *claritate natalium*. Brandes I, 41 beleuchtet die Sache ganz gut, nur sollte man nicht gerade von 'höherem' und 'niederem' Adel sprechen, sondern blos von Verschiedenheit in der Auszeichnung. Auch Peucker, welcher I, 45—52 den germanischen Adel nicht ohne eine gewisse Oberflächlichkeit bespricht, hätte sich S. 50 hierin bestimmter ausdrücken sollen, folgende Worte desselben haben aber immerhin eine gewisse Wahrheit. "Es scheint (sagt er), dass dieser höhere Adel unter den lat. Ausdrücken *primores*, *proceres*, *optimates* zu verstehen ist, wogegen in dem Umstande, dass aus ihm vorzugsweise die Gaufürsten und Heerführer gewählt wurden, und er in diesen Stellungen Gefolgschaften hielt, der Grund zu suchen seyn dürfte, dass auch die Gefolgschaftsführer oft mit dem Namen *principes* bezeichnet werden." Peucker sieht das Factische der Sache richtig, nicht aber die *ratio* derselben. Gegen eine Scheidung zwischen höherem und niederem Adel spricht sich auch, wenigstens was den Beówulf betrifft, Scherer Rec. 108 mit ganzer Entschiedenheit aus. Ganz verwerflich ist endlich Köpke's Behauptung S. 42, dass *insignis* nobilitas c. 13 die 'alten Stammesfürsten' bezeichne, womit freilich Waitz harmonirt, wenn er S. 210 den Adel 'mediatisirte' Fürstenfamilien seyn lässt. Ueber eine Grille Scherer's, welcher Rec. S. 103 neben dem Geburtsadel einen Verdienstadel statuiren möchte, wird im 4. Buche gelegentlich etwas genauer verhandelt.

Digitized by Google

dass eigentlich ein rubor vorausgesetzt werden könnte, weil der Adelige wirklich so hoch über dem Gemeinfreien stehe. Zugleich wird die Distinction des Adels just dadurch ganz besonders hervorgehoben, dass die Worte indirect erklären, der Adel ist so ausgezeichnet und es herrscht eine so hochachtende Anerkennung desselben, dass sogar seine ganz jungen Söhne, ungeachtet ihrer Jugend und ihrer Thatenlosigkeit, dennoch an der hohen Stellung des ganzen Standes participiren. — Noch mehr geht das Gleiche daraus hervor, dass nach c. 8 die Stellung von *nobiles* puellae als Geisel als das festeste Band der Staatsverträge bezeichnet wird. Es erwähnt und bejammert bei Caesar B. G. I, 35 Divitiacus, dass die Häduer den Sequanern *nobilissimos* civitatis als Geisel hätten ausliefern müssen, er habe jedoch *liberos* suos nicht als solche hergegeben. Die Gallier hatten aber einen sehr mächtigen und dem Volke gegenüber höchst bevorzugten Adel. War dieser Adel durch solche *nobilissimos* als Geisel gefesselt, so konnte mit Sicherheit erwartet werden, dass der Staat dieser *nobilissimi* obsides sein Wort nicht brechen werde; denn das Staatswesen war in der Hand just der nobiles. Aehnlich verhält es sich gewiss mit den puellae *nobiles*, welche die Germanen zu stellen pflegten. Der Adel des Staates, welcher aus seiner Mitte solche Geisel gab, musste durchaus im Frieden und im Kriege eine massgebende Stellung gehabt haben, wenn der Gegenpart glaubte, durch *nobiles* puellae als obsides seiner Sache sicher zu seyn. Der germanische Adel musste aber auch seiner Macht und Herrschaft in hohem Grade sicher und freudig seyn, wenn er für die Interessen des Gemeinwesens seine eigenen Töchter hingeben sollte und wollte. Hätte der Gemeinfreie für sich, und nicht vielmehr vor Allem der Adel, namentlich die principes aus demselben, in den Staatsfragen den Ausschlag zu geben gehabt, so würden sich die *nobiles* ohne Zweifel und mit allem Rechte ernstlich besonnen haben, so opferwillig mit ihrem Liebsten zu seyn. Die für den ersten Anblick so unschuldige Erwähnung der *nobiles* puellae als obsides enthält also indirect den entschiedensten Beweis von der Macht und dem bevorrechteten Stande des germanischen Adels. Kein Wunder, dass unsere negirenden Systematiker das Wort nobiles zu verdrängen, und an

Digitized by Google

seine Stelle n*u*biles zu setzen gestrebt und gewagt haben, und zwar ganz gewaltthätig gegen die Lesart aller Handschriften, da blos der Cod. Periz. über dem *o* ein *u* hat, d. h. eine elende Conjectur. Ich habe über die Sache bereits früher Jahrbb. für Philol. 1862, S. 776 gesprochen und die Logik gewisser Leute charakterisirt. Jetzt verweise ich noch auf Waitz 190, 8, welcher Tac. Hist. IV, 28 und Amm. Marc. XVII, 12, 16 citirt. Auch Peucker I, 48. Wietersheim I, 377 sollen genannt seyn. Schweizer bleibt unverbesserlich!

13.

Abschluss.

Ich schliesse dies Eerörterungen mit der Frage: kennen wir ganz bestimmt und im Einzelnen sämmtliche Rechte des germanischen Freien? Hat der deutsche Freie zu Zeiten Tacitus' nur soviel Rechte gehabt, als ihm Tacitus in Gesetzesform zuerkennt, nicht weniger, nicht mehr? Waitz sagt hierüber soviel als nichts, und seine Behauptung auf S. 173, 'zur Freiheit im rechtlichen Sinne des Wortes gehört freier Grundbesitz', kann wenigstens für die frühere Zeit nicht bewiesen werden, wenn man sich an Tacitus hält, noch viel weniger, wenn man Cäsar hört; vgl. Barth IV, 203 flg. und meine Auseinandersetzung über diese wichtige Frage im 6. Buche, Kapitel 3. Man darf aber, wenn keine besonderen Hindernisse entgegenstehen, aus den sicheren und erweisbaren Verhältnissen der späteren Zeit bis zu einem gewissen Grade zurückschliessen. So hat J. Grimm RA. 283—300 neun Hauptrechte des Freien aufgeführt, die gewiss ausser allem Zweifel stehen; ein Minimum davon lässt sich aus Tacitus beweisen. Grimm hat aber doch Recht, denn er schliesst aus den späteren Quellen zurück und setzt vernünftiger Weise eine Continuität des politischen Lebens der deutschen Nation voraus. Ebenso verhält es sich mit der Frage über die Zustände der Unfreien bei den Germanen. Wir wissen hierüber aus Tacitus allerdings etwas, dieses Etwas ist aber nicht blos gering und mangelhaft, sondern auch zum Theil falsch. Dies wissen wir, wenn wir die späteren Quellen mit Verstand und ohne modernes Vorurtheil benützen. Es verdienen deshalb Barth's Worte wenigstens Berücksichtigung, welcher, die vorgeblichen Rechte

Digitized by Google

des deutschen Freien IV, 201 flg. besprechend, analysirend und ausstreichend unter Anderm sagt: "Nicht ein gewisser Stand, das Volk war frei. Die dunstigen Vorstellungen, welche sich mit dem Ausdruck 'Freiheit' zu verknüpfen pflegen, haben veranlasst, uns gewaltige Dinge vorzusagen von vermeintlichen Rechten der freien deutschen Männer und mit hochklingenden Redensarten sich und Andre zu täuschen." Ja, nicht ein gewisser Stand, das Volk war frei. Wodurch? Etwa durch geschriebene Gesetze? Nein, durch sich selbst und sein thatsächliches Leben.

14.

Wittmann.

Wittmann, der sich so oft über die Willkür Derjenigen beklagt, welchen er entgegen zu treten sucht, leidet selbst in so hohem Grade an diesem Fehler, dass er der klarsten Belehrung der Quellen über verschiedene Grade des germanischen Adels die Augen verschliesst, und in der also entstehenden Bedrängniss S. 120 zu folgendem ärmlichen Sophisma seine Zuflucht nimmt. "Es kann hier nicht von Klassen, sondern nur von Abstufungen ein und des nämlichen Adels die Rede seyn; denn selbstverständlich konnten den jüngeren Seitenlinien eines königlichen Hauses, zumal denen, welche nur auf weiblicher Abstammung beruhten, nicht der nämliche Grad des Adels zukommen, wie den Abkömmlingen des Hauptstammes."

Würde Wittmann diejenige Achtung vor den Quellen haben, welche er bei seinen Gegenmännern vermisst, so hätte ihn schon dieser einzige Punkt über die Abstufungen des germanischen Adels von seiner fixen Idee abbringen müssen, dass es nur eine nobilitas der *regia* stirps gegeben habe. Göhrum, der auch sonst vom germ. Adel nicht viel wissen will, hat über diesen Gegenstand, welchen Watterich §. 15 recht behandelt, ebenfalls die Augen verschlossen und weiss S. 19 nur von den Graden des Königadels zu sprechen. Dies ist aber nicht auffallend bei einem Schriftsteller, welcher allen Zeugnissen des Alterthums zum Trotze für die Zeiten des Tacitus bei den Germanen "nur zwei streng geschiedene Geburtsstände findet: die Freien und die Unfreien. Eine Adelsklasse, welche denselben an die Seite

Digitized by Google

zu stellen wäre, gab es noch nicht." Dieser Vorfahr von Thudichum geht deshalb in der Negation der Vorrechte eines Standes, der für ihn gar nicht existirt, so weit, dass er S. 15 die historisch fest bezeugten Punkte der Auszeichnung des Adels "günstige Vorurtheile ihrer Volksgenossen" nennt, und darunter mit bewunderungswürdiger Naivität auch Das zählt, dass efficacius obligantur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque *nobiles* imperantur. Es ist in der That zum Lachen!

15.

Die baare Sophistik.

Waitz berichtet S. 195 flg., die Sachsen, welche während der Völkerwanderung in ihrer Heimath sitzen blieben, verharrten Jahrhunderte länger als die andern Stämme wesentlich in derselben Verfassung, welche Tacitus bei der Mehrzahl der deutschen Völkerschaften schildert. Von diesen berichtet nun Rudolph, Transl. S. Alexandri c. 1, SS. II, S. 675 Folgendes: Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id *legibus* firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjungatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat. Nithard IV, 2.

Diese Sachsen hatten nie Königsherrschaft gehabt, ihr durch ununterbrochene Continuität fortlebender Adel kann daher nicht blos, er muss als beweisendes Muster des ächten von Tacitus geschilderten germanischen Adels angenommen und anerkannt werden. Sollten unsere Systematiker nicht die Pflicht und die historisch-politische Ehrlichkeit haben, aus dieser Quelle vor Allem das allgemeine Bild dieser Sache zu schöpfen? Gewiss! Und was thun sie? Waitz S. 196 erlaubt sich alsbald ein tückisches "Vielleicht", durch welches er sich einen Unterschied zwischen dem Adel der Sachsen in frühester und in der späteren Zeit herauszaubert, so dass dieser spätere Adel der Sachsen wenigstens ein solcher "von weiterer Ausbildung, mit höherem Rechte" gewesen seyn soll, "wie es sich in einem längeren geschichtlichen

Digitized by Google

Leben entwickeln mochte."[1]) Dies heisst nichts Anderes als: ich kann diese Norm des sächsischen Adels nicht ganz adoptiren, wenn ich meiner im Allgemeinen abschwächenden Schilderung des Wesens und der Verhältnisse des gesammten ältesten germanischen Adels nicht untreu werden will: ich sichere mir deshalb dieses Hinterthürchen. Waitz geht aber doch nicht weiter; es liegt ihm fern, eine so bestimmte und zuverlässige Quellennachricht durchstreichen zu wollen, wie seine Anmerkung 1. auf S. 196 beweist. Doch ist er mit diesem einen Hinterthürchen nicht zufrieden, sondern zimmert sich auch zu der Nachricht über das schwere Verbot der unebenbürtigen Ehen bei den Sachsen ein neues, indem er S. 213 lehrt: "Doch ist, was bei den Sachsen bestand, nicht ohne Weiteres auf alle Stämme und auf ältere Zeiten zu übertragen: manches scheint in den Verhältnissen des Adels dort weiter und schroffer ausgebildet zu seyn." Dies ist ein verfängliches "scheint", welches wir uns ebensosehr verbitten, als es Waitz nöthig und nützlich seyn mag. Er verdient aber auch hier das Zeugniss, dass er in seiner Kritik jeden Falls nicht so destructiv ist, wie Andere, deren Gewaltthätigkeit er S. 213 Anmerk. 2 u. 3 namhaft macht. Dass aber diese hyperkritische Gewaltthätigkeit zur Entwicklung all ihrer Kräfte durch den Inhalt obiger Quellennachricht herausgefordert ist, sehen wir ebenso gut ein, als wir sicher sind, die Herren Sybel, Maurer, Wilda, Schaumann u. A. würden gegen besagte Quellennachricht und gegen die Glaubwürdigkeit des Auctors nicht das geringste Bedenken haben, wenn das, was wir hier lernen, ihren Ansichten und Doctrinen im nämlichen Grade entspräche, als Dies durchaus nicht der Fall ist. Wir bedanken uns übrigens für eine solche Geschicht-Baumeisterei. Brandes I, 25 verdient Lob.

Das hyperdoctrinäre Bestreben des Demokratismus, den altgermanischen Adel, welchen uns die klassischen Quellen, insbesondere Tacitus so leibhaftig und greifbar körperlich hinstellen, zu einer Null und einer Seifenblase zu machen,

1) Hier nimmt also Waitz ein zeitliches Steigern der Adelsrechte bei den Germanen an, aber auf S. 209 lässt er denselben schon zu Tacitus' Zeiten in den letzten Zügen und dem Tode nahe seyn. Das heisst: Wie man's eben gerade braucht.

Digitized by Google

tritt namentlich auch bei Daniels, welcher dem Gegenstande S. 327 bis 333 widmet, sehr stark entwickelt hervor. Man darf, meint er, das Wesen der germanischen Standesunterschiede überhaupt nicht in Rechten suchen, welche allen Genossen des einen Standes vor denen eines andern gemein sind, sondern nur darin, dass die persönliche Stellung, welche sich in rechtlichen Verhältnissen geltend macht, nicht Sache freiwilliger Anerkennung war, sondern auf rechtlich feststehenden Merkmalen beruhte. Mit Hülfe dieses geschraubten und dem Verstande unzugänglichen Satzes, dessen Falschheit schon durch die Erinnerung an den Stand der Freien und an den der Unfreien klar wird, gelangt Daniels zu dem ebenfalls für den Verstand fast unzugänglichen Folgesatz, dass es nur gewisse Geschlechter, nie einzelne Persönlichkeiten waren, denen die volksrechtliche Ansicht die Eigenschaft Adliger zuschrieb. Was hat man also anzufangen, wenn uns Tacitus von *viris* nobilissimis, von *feminis* und *puellis* nobilibus berichtet? Die Quellen berechtigen uns überhaupt und vonvornherein gar nicht zu der jetzt in Schwung gekommenen Streitfrage, 'ob der Adel der Germanen die Bedeutung eines durch die Herkunft begründeten Standes wirklich gehabt, oder nur in einem rechtlich unbestimmten erhöhten Ansehen einzelner Geschlechter bestanden habe.' Zur Aufstellung einer solchen Streitfrage kann man, beim totalen Mangel aller Berechtigung durch die Quellen, nur durch die reflectirte Absicht gelangen, den germanischen Adel als Stand zu negiren. Reine politische und doctrinelle Sophistik ist diese ganze Sache, weiter nichts. Und ein Opfer, dieser politischen Sophistik dargebracht, ist es dann, wenn man sogar, wie Daniels S. 330 thut, das erhöhte Wergeld der Adeligen nicht als ein wirkliches Standesrecht anerkennen will. Die nämliche Sophistik sucht hieraus zu zeigen, wie auch Das kein Standesrecht sondern nur eine politische Thatsache gewesen sei, dass man "nicht blos die Könige, sondern auch die Gaufürsten und Volksobrigkeiten regelmässig" aus dem Adel nahm. Mit der Willkür im Verneinen der Adelsrechte hält aber diese Sophistik gleichen Schritt in der Unbesonnenheit des Bejahens. Denn ganz unbezeugt ist Daniels' mit Eichhorn ge-

Digitized by Google

meinschaftliche Behauptung, das Schutzrecht über Hörige sei ein wirkliches Adelsrecht gewesen. Im 25. Kapitel der Germania steht davon keine Sylbe, denn hoffentlich wird man nicht die Nennung des '*dominus*' in diesem Sinne anführen wollen, worüber ich im fünften Buche, VII. Abschnitt, handle. Dass aber in den Worten *secundum dignationem* des 26. Kapitels indirect von einer sehr realen Auszeichnung des Adels die Rede ist, hat Daniels begriffen und nicht in Abrede gestellt. Indem er sich nämlich mit allem Rechte gegen die, namentlich von Zöpfl II, 7 geltend gemachte Ansicht ausspricht, der Adel sei aus der Klasse der grossen Grundbesitzer hervorgegangen, sagt er ganz richtig Folgendes. "Der Adel zeigt sich bei den germanischen Völkern in voller Anerkennung, ehe noch ihre feste Ansiedelung ein gesondertes Grundeigenthum überhaupt möglich machte. Dass dagegen der Adel auf den Erwerb von Grundbesitz Einfluss hatte, bewährt Tacitus in der Nachricht, man habe die Ackervertheilungen nicht gleichheitlich nach Kopfzahlverhältnissen vorgenommen, sondern das Ansehen, d. h. die politische Geltung der Betheiligten zum Masstab genommen."

Ich schliesse diese zur Erklärung des Tacitus von einer Reihe Stellen des Tacitus selbst ausgegangene Erörterung über den ältesten germanischen Adel mit der angenehmen Ueberzeugung, dass der quellenmässigen und pragmatischen Anhaltpunkte für die historisch getreue Auffassung und Entwicklung der Frage so viele und so starke sind, dass die Wahrheit aus dem Gewirre der politischen und historischen Doctrin und des zum Theil absichtlichen Missverständnisses siegreich hervorgehen wird.

Während es übrigens sicher ist, dass der Adel die Könige gab, ist es streng quellenmässig nicht sicher, ob er auch die *principes* in den Freistaaten gegeben hat, (s. S. 220 n. 224. 227) und wie sich überhaupt *nobiles* und *principes* zu einander verhalten. Meine bisherige Auseinandersetzung wird also ihren Schluss erst am Ende der Abhandlung über die principes finden, welche den ersten Abschnitt des zweiten Buches bildet. Man sehe unter den 'Nachträgen' am Schlusse des Werkes das zu dieser Seite Gehörige.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Das Heer und sein Führer.

Erstes Kapitel.

1.

Vorbemerkungen.

Ich schicke folgende allgemeine Bemerkungen voraus.

1. Die Römer gebrauchen, fast wie bei dem Worte miles, den Ausdruck *exercitus* eigentlich nur von den römischen Armeen, höchst selten von der Streitmacht der Fremden, die am gewöhnlichsten durch das Wort *copiae* bezeichnet wird; s. Sellig Obs. ad Tac. Agric. p. 20. Cäsar IV, 1 bedient sich statt 'milites' des Ausdrucks 'armati', Tacitus Ann. I, 68 hat 'vulgus', und damit übereinstimmend II, 19 'plebes', welche Bezeichnung eines germanischen Heeres auch Amm. Marcellinus gewöhnlich darbietet, z. B. XVI, 2 und 12. Peucker I, 227 hat zwar nicht Unrecht, in diesen Ausdrücken sachlich die unbeschränkte Allgemeinheit des germanischen Heerdienstes zu finden, aber die römischen Schriftsteller haben nicht in diesem Sinne also gesprochen.

2. Wo in römischen Schriften von den germanischen Heeren die Rede ist, da wird deshalb selten das Wort *exercitus* gebraucht. Je mehr ein solches Heer der römischen Art sich nähert, desto eher heisst es auch *exercitus*. So z. B. lesen wir bei Vellejus Paterculus II, 109 von Marbod: corpus suum custodia munivit: imperium perpetuis armorum *exercitiis*, *exercitu* paene ad Romanae disciplinae formam redacto, brevi in eminens et *nostro* quoque imperio timendum perduxit fastigium . . . *exercitumque*, quem LXX millium peditum, quatuor equitum fecerat, assiduis adversus finitimos bellis *exercendo* majori, quam quod habebat, operi praeparabat.

3. Peucker, welcher, auf dieser Stelle des Vellejus fussend, I, 289 flg. eine klare Schilderung der Ziele und Mittel des Marbod gibt, behandelt diese Markomannische

Digitized by Google

Armee aus dem Anfang des ersten Jahrhunderts n. Chr. als eine ausnahmsweise Abweichung von der Waffenpflicht der germanischen Heeresverfassung durch vorübergehende Bildung eines stehenden Heeres. Peucker erblickt in genannter Schöpfung Marbods "die Bildung eines fest geschlossenen Kriegerstaates inmitten der volksthümlichen Heeresverfassung der germanischen Urzeiten." Es gelang Marbod (nach Peuckers Ansicht und Ausspruch), ein stehendes Heer wie es scheint auf den taktischen Grundlagen Römischer Institutionen und mit einer Disciplin zu gründen welche nahe an die römische streifte.

4. Wer die Stelle des Vellejus unbefangen liest, und sich nicht durch ein eigenes System genöthigt fühlt, etwas Anderes darin zu finden als was darin liegt, der wird Peucker Recht geben; er darf es wenigstens. Waitz ist nicht in solcher Lage. Er erklärt S. 380 zuerst im Allgemeinen, "dass kein Theil des Volkes vor dem andern zum Kriegsdienst bestimmt und ausgebildet ward", insbesondere aber, dass Peucker Unrecht habe; die Worte des Vellejus seien auf kein stehendes Heer zu beziehen und bezeichnen nur die Macht, über die Marbod gegen die Römer zu verfügen hatte. Fragt man nach einem Gegenbeweis von Waitz, so findet man, dass er einen solchen auch nicht mit einem Worte versucht, dass er eben nichts gethan als abgesprochen hat.

5. Dies verdient um so mehr Tadel, als Peucker dadurch, dass er die Armee des Marbod für eine Ausnahme erklärt, just der ächten germanischen Heeresverfassung der Urzeiten ihre volle Bedeutung unverkümmert belässt; ja, er lässt dieselbe sogar in einer ganz besonders glänzenden Kraft erscheinen. Denn er bemerkt noch Folgendes. "In dem Endergebniss jener ausnahmsweisen Entfernung von der alten nationalen Verfassung, in der Thatsache dass die von Marbod gestifteten Institutionen nach kurzer Dauer (nachdem er ohne Mitwirkung römischer Waffen entthront war) in sich zerfielen, er selbst aber keine andere Zuflucht als das Erbarmen des Kaisers zu Rom finden konnte, dürfen wir die ganze siegreiche Kraft erkennen, welche der alten nationalen Verfassung inne wohnte. Denn mit den nationalen Institutionen hatte Marbod auch die in dem innigen Zu-

Digitized by Google

sammenhange zwischen Herrscher und Volk ruhende Kraft gebrochen."

6. In der ganzen Germania kommt meines Wissens das Wort *exercitus* nur zweimal vor, nämlich c. 30 und c. 35. An der ersten Stelle, bei der Schilderung des der römischen disciplina nahe stehenden Kriegswesens der Chatten, ist von Diesen gerühmt plus reponere in duce quam in *exercitu*, eine Sentenz, welche vollständig den Grundsatz der Römer selbst ausdrückt, bei welcher also mit dem Worte *exercitus* nicht etwa der Sinn der blosen Masse verbunden ist, sondern der bestimmte Begriff eines wirklichen Heeres. An der andern Stelle wird von den Chauken gerühmt: prompta tamen omnibus arma ac si res poscat *exercitus*, plurimum virorum equorumque, et quiescentibus eadem fama. Auch hier hat *exercitus* nicht, was man vielleicht meinen möchte, den Sinn der blosen Masse und grossen Zahl, sondern den Begriff eines organisch verbundenen Heeres als eines gut zusammen hängenden Ganzen. Der Gegensatz zu diesem Begriffe der organischen Verbindung liegt in den Worten prompta *omnibus* arma d. h. jeder Einzelne hat seine Waffen bei der Hand und ist für sich schlagfertig. Sobald es nöthig wird, sind diese *omnes* auch eng vereinigt und bilden sofort den kriegbereiten Heerbann, *exercitus*, so dass man zu exercitus blos *est* zu denken braucht, obschon man auch *promptus* est sagen darf, was Kritz in's Blinde hinein negirt. Wir bezeichnen heute die hier gemeinte Sache durch Mobilmachen und Mobilseyn. Daraus sieht man was zu halten ist von der Conjectur des auch hier nicht tadellos übersetzenden Döderlein, welcher durch Umstellung liest: prompta tamen omnibus arma, plurimum virorum equorumque ac, si res poscat, exercitus; et quiescentibus eadem fama.[1]) Man unterscheide in dem hand-

1) Bacmeister folgt hierin Döderlein blind, und übersetzt die Stelle sehr cavalièrement also: "Rasch ist Jedem die Waffe zur Hand, und wenn die Stunde ruft, so steht das Heer bereit, Ross und Mann in gewaltiger Zahl; und auch im Frieden lebt ihr grosser Name fort." Wie verkehrt Döderleins Behandlung der Worte ist, hat, obgleich Derselbe sich rühmt 'in his demum concinnitatem et Tacitum agnosco', Ritter gut gezeigt, indem er bemerkt, dass ein besonderer Nachdruck darauf gelegt sei, wie diese Chauken, sowohl durch Fuss-

Digitized by Google

schriftlichen Texte nach exercitus etwas stärker und nehme keine Auslassung eines *et* an, sondern lasse den Abschluss des Ganzen in dem zweigliedrigen Satze folgen: 1) plurimum virorum equorumque, 2) et quiescentibus eadem fama, d. h. sie haben, wenn es Krieg gibt, das zahlreichste Heer an Mann und Ross, bewähren sich also als kriegsbereit und kriegstüchtig, kriegsmächtig; haben sie aber keinen Krieg, dann ist die Ueberzeugung, dass sie kriegsmächtig sind, ebensogross (eadem), als die Macht selbst. *Eadem* ist Gegenglied zu *plurimum*; *fama* der Gegensatz zur Wirklichkeit. Kann man sich mit dieser Behandlung der Stelle nicht befreunden, so nehme man *plurimum virorum equorumque* als eine unmittelbare epexegetische Apposition zu *exercitus*, wodurch dann 1) das Organische, und 2) das Zahlreiche und Jederartige zusammen gestellt sind.[1]) Wenn ich freilich zu Denen gehörte, welche zu glauben scheinen, dass die Texte der class. Schriftsteller zur muthwilligen Uebung ihres gelehrten Witzes da seien, wenn ich mich ferner zu dem Grundsatze bekännte, was in jenen Texten schwierig ist, für unächt zu erklären und hinauszuwerfen, so könnte ich den wohlfeilen Vorschlag machen, die Worte *plurimum virorum equorumque* ohne Weiteres zu streichen[2]),

---

volk als durch Reiterei stark waren, während die früher besprochenen Chatten nur durch das Fussvolk, die Tencterer nur durch Reiterei mächtig geschildert werden.

1) In diesem Falle (und wenn man es vorzieht auch im ersten Falle) geht dann *eadem fama* ohne Zweifel auf das ut *superiores* agant zurück.

2) Haase streicht umgekehrt *exercitus*, weil er keine Ahndung hat von dem Sinne des Wortes. Wer wird denn glauben, dass *exercitus* die Erklärung zu plur. vir. eq. sei, und nicht umgekehrt? Auch Mützell hat den Sinn des *exercitus* nicht verstanden, und dafür fast lächerlich *exitus* vorgeschlagen. Ganz abentheuerlich ist hier Kritz, welcher meint *plur. vir. eq.* sei verschieden von *exercitus*, und die Stelle besage: *non solum* exercitus, *sed* plurimum vir. equorumque. Sinn und Sprache verwerfen so etwas, und folg. Worte Cäsars können nicht als Beleg angeführt werden: B. G. III, 17: Ex quibus civitatibus *exercitum magnasque copias* Viridovix coegerat. Wenn es nämlich allerdings unzweifelhaft ist, dass bei dieser gallischen Streitmacht zwischen dem eigentlichen Heere und den übrigen 'vielen Streitkräften' unterschieden werden muss, so soll man doch wissen, dass Cäsar's Worte diese Unterscheidung klar und ganz bestimmt aussprechen und verlangen, Tacitus' Worte dagegen nicht im mindesten. Die Hauptsache

Digitized by Google

wodurch jede Schwierigkeit verschwände. Ich könnte dabei sagen, dass diese Worte ein Lemma seien, welches vom Rande in den Text kam, in welchem sie als ein eingedrungenes Glossema keinen Platz ansprechen dürfen. Dies könnte ich mindestens ebensogut sagen, als Reifferscheid Symbb. Bonn. S. 624 behauptet, am Ende des 27. Kapitels müssten die Worte *quae nationes e Germania in Gallias commigraverint* ausgeworfen werden: 'nempe olim eis quae mox secuntur pro indice ascripta fuerant,' was natürlich Schweizer[1]) alsbald als eine ausgemachte Sache betrachtet, während Halm S. 36 das Fehlen eines *que* nach *quae* wittert und in seiner Ausgabe ohne Weiteres *quaeque* hat drucken lassen. Dies ist aber sehr verkehrt. Denn wenn man überhaupt keine Ursache hat, bei Tacitus wegen des Asyndeton im Allgemeinen sehr scrupulos zu seyn, so hat man hier ganz besonders keine Ursache; und zwar aus dem hervortretenden Grunde, weil die zwei Hauptgegenstände des ganzen Satzes just durch das Asyndeton recht deutlich von einander geschieden werden. Deutliche Scheidung derselben ist aber jeden Falls sehr passend, da ihr Inhalt ein verschiedener ist. Tacitus will ‚die ächt germanische Ethnographie vortragen, positiver Theil; vorher aber will er, just zur gründlichen Erledigung der Sache, sagen, welche nicht germanische Völker in Germanien sitzen, negativer Theil. Durch das Asyndeton sind nun diese zwei Theile, positiver und negativer, sehr gut und deutlich von einander geschieden: qui bene distinguit bene docet. Wenn aber Gruber bemerkt, es sei sonderbar, dass Tacitus das zuerst zu Behandelnde (quae nationes — commigraverint) nachstelle, so hätte Halm eine so einsichtslose Bemerkung nicht gründlich nennen, sondern wissen sollen, dass Dies ganz schön stilistisch ist, stilistisch sogar ohne Rhetorik. Und um zu Reifferscheid zurückzukommen, sei ihm bemerkt,

---

aber ist, dass wir es hier mit der Streitmacht eines germanischen Volkes zu thun haben, die Germanen aber haben nur ihren Heerbann gehabt und der war nur Einer, nicht zwei. Aus was hätte denn das plurimum virorum genommen werden sollen?!

1) Schweizer meint, in der vorher besprochenen Stelle könne hinter plurimum ein *enim* ausgefallen seyn. Das ist seine ganze Erklärung.

Digitized by Google

1) dass durch die bisherige Besprechung bereits indirect sein Meinen und Unterfangen widerlegt wird, und 2) dass man überdies die durch den verdammten Satz *quae nationes — commigraverint* hervortretende Genauigkeit des Tacitus sehr loben muss, indem die Ausführung dieses Satzes in den zwei grossen und nachdrücklichen Kap. 28 und 29 eine wichtige und äusserst inhaltreiche ist, und dass es 3) eben deshalb sehr auffallend wäre, wenn der Schriftsteller bei dieser unleugbaren Wichtigkeit der Sache vorher durch kein Wörtchen angedeutet hätte, dass er auch über diesen Punkt sprechen müsse und wolle. Reifferscheid hat, wie es scheint, diesen zwei Kapiteln und ihrem bedeutenden Inhalte keine grosse Aufmerksamkeit geschenkt[1]), wie ich denn auch hier bemerke, dass es überhaupt zum herrschenden Tone gehört, den speciellen ethnographischen Theil der Germania nicht hoch anzuschlagen: Eines von den tadelnswerthen Vorurtheilen und falschen Urtheilen über diese Schrift; worüber ich auf S. 69 verweise.

7. Doch ich kehre von diesem kleinen Excursus zu meinem Gegenstande zurück. Dass und warum Tacitus an den genannten und besprochenen zwei Stellen c. 30 und 35 sich auch von germ. Streitkräften des Wortes *exercitus* bedient, habe ich gezeigt. Nun sei weiter bemerkt, dass er c. 6 und 7, wo ganz ex professo vom Heer und Heerbann gehandelt wird, und zwar im Ganzen und in seinen Theilen, nach Oben und nach Unten, dennoch das Wort *exercitus* gar nie vorkommt, obschon der Inhalt fast dazu nöthigt, namentlich da wo von der Zusammensetzung des Heeres und von dem feierlichen Ziehen in die Schlacht mit den Feldzeichen u. s. w. geredet wird. *Bellantibus* adesse creduntur, sagt er, und vermeidet sogar hier die Verwendung des Wortes *exercitus*. Ja, allerdings *exercitus*, eine

1) Dies ist offenbar auch bei dem neuesten Misshandler dieser Stelle der Fall. Karl Meiser in 'Kritische Studien zum Dialogus und zur Germania des Tacitus' (Eichstädt 1871) S. 42 flg. erlaubt sich nämlich die willkürlichste Umstellung der Sätze und nennt dies Verfahren den Beweis, 'dass die Kritik den handschriftlichen Befund mit scharfem Auge zu prüfen habe.' Es würde mich indessen zu weit führen, wollte ich hier in eine Widerlegung seiner jugendlichen Kritik eingehen: es geschieht nächstens an einem andern Orte.

Digitized by Google

regelmässig geordnete und eingeübte Armee, mit vollständiger, übereinstimmender Bewaffnung, ist der urgermanische Heerbann nicht gewesen; das Wort Heer, ahd. heri, hari, beweist Dies zur Genüge, denn es bezeichnet multitudo hominum, wie man z. B. auch aus dem Compositum 'Heerstrasse' sieht, und aus 'verheeren', welches den zerstörenden Einfall einer Masse bezeichnet, wornach Heerbiene soviel ist als Raubbiene. Und in der That, das germanische Heer, welches man lat. viel eher *copiae* nennen kann, als exercitus (bei Cäsar b. G. III, 17 sind sich exercitus und copiae gegenüber gestellt), ist die Masse und Menge des ganzen kriegstüchtigen Volkes, das Volk in Waffen, das Nämliche mit dem Volke im concilium, wie auch die Verhältnisse in den Zeiten nach der Wanderung schlagend beweisen.

8. Das Volk, d. h. die Freien, armis nati et armis suffecturi, bildet in seiner Gesammtheit die Kriegsmacht und zwar auch da, wo, wie Cäsar IV, 1 von den Sueven erzählt, die Einrichtung herrschte, dass jeweils nur die eine Hälfte unter den Waffen stand. Das Heer war das Volk, daher erscheint es auch ebenso nach familiis et cognationibus zusammengesetzt wie das Volk selbst es war. Und daher muss es mindestens wunderlich erscheinen, wenn Waitz S. 368 die Bestimmung des Heeres "vor Allem in der Aufrechthaltung des Rechts und Friedens daheim" erblickt. Gegen Wen soll das gesammte Volk agiren? Hier haben wir wieder einmal den Durchbruch moderner politischer Gedanken und Verhältnisse. Waitz denkt an unsre 'öffentliche Ruhe und Sicherheit' durch Bajonete und Polizei.

9. Wenn Waitz Das festgehalten hätte, was ihn vor einem solchen Irrthum schützen konnte, nämlich den bestimmten Begriff eines solchen germ. Heeres der Urzeit, so würde er auch nicht S. 376 auf den Gedanken und die Behauptung verfallen seyn, dass der nach c. 13 als armis suffecturus förmlich wehrhaft gemachte und als *pars rei publicae* erklärte junge Germane in dem Heere und 'seinen festen Gliedern' keinen Platz erhalten habe. War die Wehrhaftmachung blos eine militärische Cerimonie? Wie konnte das Heer ex familiis et cognationibus zusammengesetzt seyn, wenn nicht alle wehrhaften, ja gerade die wehr-

Digitized by Google

haftesten Glieder derselben zusammen erschienen, zusammen standen? Auch hier spuken moderne Vorstellungen, die aber auf das germanisch Urzeitliche nimmer passen. Und Waitz mag nur an die oben besprochenen Schlussworte des 35. Kapitels denken, wo ich frage, wer denn in 'prompta *omnibus* arma' die *omnes* sind? Stehen die juvenes armis suffecturi ausserhalb derselben, oder stecken sie in ihnen? Ohne Zweifel das Letztere! Die Verkehrtheit und Unhaltbarkeit der Behauptung von Waitz wird übrigens auch aus andern Gründen durch Das beleuchtet werden was wir im vierten Buche Abschnitt 1 über die Wehrhaftmachung vortragen, und im dritten Kapitel des sechsten Buches, wo über das Grundeigenthum gehandelt wird.

10. Verleitet durch solche moderne Vorstellungen und Wünsche sagt Waitz S. 387: 'Eine so grosse Bedeutung der Krieg in dem Leben der alten Deutschen hat, niemals ist er dergestalt herrschend, dass seine Verhältnisse allein massgebend gewesen wären.' Niemals! Wie kann ein Kenner der deutschen Geschichte so etwas behaupten. Wie kann ein solcher Kenner weiter behaupten: 'es hat nicht einmal auf die Dauer Kriegsfürsten gegeben, deren Herrschaft nur in Kriegsführung und Heeresmacht ihren Grund gehabt.' Auch Dies nämlich behauptet S. 388 Waitz, welcher freilich alsbald wenigstens von Ausnahmen vorübergehender Zustände und eintretender Uebergänge spricht. Wir haben Zeugnisse genug, welche uns die Germanen als blose Kriegsmänner schildern, und selbst ihr Volksname kann wenigstens in gleichem Sinne ausgelegt werden. Die Germania des Tacitus schildert uns dieselben fast durchweg also, und ich will Waitz nur auf c. 35 aufmerksam machen, wo die Chauken gerade blos deshalb so sehr gepriesen werden, weil sie in diesem Punkte nicht waren, wie die Uebrigen, denen indirect und ganz allgemein von Tacitus zugeschrieben werden folgende schöne Sachen: das Gegentheil der justitia als *injuria*, die *cupiditas*, die *impotentia*, das Gegentheil der quies, d. h. *bellum*, Einfälle in fremdes Gebiet, *provocare bella*, *raptus*, *latrocinia:* in der That gar sanfte saubere Sächelchen. Und wie steht es denn mit Cäsar's Nachricht IV, 1, nach welcher *Suebi* (d. h. der grösste Theil der Germanen) *quotannis* (d. h. ohne Unterlass) singula millia armato-

Digitized by Google

rum *bellandi causa ex finibus* educunt? Die waren nicht *secreti* wie die Chauken!

11. Meine nun folgende Besprechung des Gegenstandes 'Das Heer und sein Führer' lässt sich nicht in das Kriegswesen als solches ein, nicht in das eigentlich militärische, sondern nur in die Punkte desselben, welche ganz wesentlich politisch genannt werden müssen. Nachdem aber bereits im ersten Abschnitt die Frage über die Wahl der Heerführer und ihren Stand gesprochen ist, bleibt deshalb nur noch übrig zu handeln a) über das wechselseitige Verhältniss des Heeres und des Heerführers, sowie b) über die Zusammensetzung des Heeres, und c) über die Zucht in demselben, so wie d) über das Auftreten in der Schlacht. Alles Dieses soll nun in einer ausführlichen Erläuterung des siebenten Kapitels der Germania dargethan werden.

Zweites Kapitel.

Erklärung des siebenten Kapitels der Germania.

1.

Duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt.

Stilistisch eigenthümlich sind die drei Ablativi *exemplo, imperio, admiratione* deshalb, weil die ratio des Ablativs *admiratione* eine andere ist, als die der zwei ersten. Schon wegen dieser Verschiedenheit der ratio ist vor *admiratione* kein Asyndeton, denn die Construction ist: *admiratione* praesunt, und zwar *exemplo* potius quam *imperio*; die beiden letzten Ablative drücken das Mittel und die Bedingung des praeesse aus, der Ablativ *admiratione* den *modus*[1]): unter

1) *Admiratione*, wofür auch obgleich etwas modificirt *cum* adm. gesagt werden konnte (Dräger §. 60), drückt das Nämliche aus, was *admirati* ausdrücken würde, wenn es passiven Sinn haben könnte. Diese admiratio der freien Krieger ist also nicht blos der modus, sondern auch der Träger des Commando's, während sonst, und namentlich bei den Römern, der Träger und Begründer desselben das dem imperium streng und absolut entsprechende *obsequium* ist. Also nicht obsequio sondern admiratione ist der freie german. Krieger seinem dux

Digitized by Google

allgemeiner Bewunderung üben sie ihr Commando, in Folge ihres Hervorleuchtens mehr als in Folge des ihnen übertragenen Oberbefehls. Daraus sieht man auch, dass es falsch wäre, wenn man meinte, Tacitus sage, die duces seien ohne imperium, er sagt blos, ihr imperium gibt ihnen nicht soviel Gewalt, als ihr exemplum. Würde nicht Dies der Sinn seyn, so könnte er nicht fortfahren *Ceterum* — nisi sacerdotibus permissum, sondern er müsste diesen Satz mit dem vorigen durch *Igitur* verbinden. Die duces haben *imperium*, indessen ist mit demselben keine eigentliche und directe Strafgewalt verbunden, bei deren Ausübung durch die Priester sogar der Schein fehlt, als ob Diese im Namen des Feldherrn oder in einem abgekarteten Einverständniss mit demselben handelten.

Nachdem so, wie ich glaube, die richtige Auffassung der Structur und des Sinnes dieses Satzes gewonnen ist, will ich die Verkehrtheit von Kritz hervorheben, welcher vor si — agant die Supplirung eines *ac* statuirt, wodurch neben der unrichtigen Annahme, es bestehe zwischen exemplo und admiratione, deren ganzer Charakter verschieden ist, ein Asyndeton, auch das Verhältniss des Zwischensatzes *si-agant* verkehrt wird. Dieser Zwischensatz gehört nämlich ebenso gut zum Vorausgehenden, als zum folgenden admiratione, und dient ebendeshalb ganz vortrefflich zur streng organischen Verbindung aller Theile des Ganzen. Jeder wird nämlich zugeben, dass man ganz gut sagen kann *si-agant, admiratione praesunt*, also Motivirung, und *exemplo, si-agant*, also Erklärung. Indem nun der Satz *si-agant* seine eigenthümliche Zwischenstellung erhielt, gehört er, zugleich ein vortreffliches Bindemittel, sowohl zum Vorhergehenden als zum Nachfolgenden.

Nicht geneigt, alle Thorheiten aufzuzählen welche bei dieser Stelle ausgeheckt wurden, will ich blos noch erwähnen, dass man *exemplo* und *imperio* auch als Dativi des Ziels und der Bestimmung gefasst und dazu ein *duces ὄντες* oder sumpti supplirt hat. Döderlein und Bach sind

---

ergeben, denn Germanos non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere wird Hist. IV, 76 hervorgehoben; vgl. c. 11 illud ex libertate vitium.

Digitized by Google

von der alleinigen Wahrheit dieser Auffassung so sehr überzeugt, dass sie, ganz kategorisch, von einer andern Art gar kein Wort sprechen, eine solche also für rein unmöglich halten. Döderlein übersetzt darnach: 'mehr zum Vorbild als zum Herrschen gewählt.' Für so roh und dumm halten diese Herren ihre lieben vortrefflichen Germanen, dass, wenn dieselben einen dux ex virtute wählen, sie dabei vor Allem ein Vorbild an ihm haben wollen, nicht aber einen Führer. Wenn Tacitus sagt, der ex virtute sumptus dux muss sich den Gehorsam durch seine Persönlichkeit sichern, so hat Dies einen Sinn; keinen vernünftigen Sinn hat es, wenn man ihn sagen lässt: sie wählen ihre duces, nicht sowohl um an ihnen duces zu haben, als vielmehr blos exempla. Döderlein hätte überdies wissen sollen, dass das *imperium* eines dux nicht das 'Herrschen' ist, sondern das 'Befehlen'. Hätte man sich auch nur eine der Heldengestalten Germaniens vorgeführt, z. B. einen Arminius, man wäre gewiss gesichert gewesen gegen die Thorheit, die Führer der Germanen nicht für 'Befehlshaber' zu halten, sondern blos für Musterbilder.

Bredow übersetzt: 'Die Heerführer, die es mehr sind durch Beispiel als durch Befehle'. Er unterscheidet sich also von den Vorigen nur dadurch, dass er exemplo und imperio nicht als Dativi nimmt, sondern als Ablativi. Seine Art ist aber dadurch nur noch sinnloser. Denn so verliert der Heerführer vollends den wesentlichen Charakter des Führers, d. h. er wird eine Null. Die Uebersetzungen sind durchweg ohne Ausnahme ebenso schlecht als die Erklärung. Der Hauptsatz muss also gegeben werden: die Heerführer sind mehr durch das Vorbild als durch den Oberbefehl (in oder unter Bewunderung) als Bewunderte an der Spitze. *Exemplum* hier durch 'Beispiel' zu geben, genügt nicht für den Sinn und Charakter der ganzen Stelle; es ist 'Muster', 'Vorbild.' *Praesunt* hat Gerlach übersetzt: 'sie üben den Vorstand;'[1]) schauerlich! Das nämliche

1) Auch bei Cäsar VI, 23 kommt das Verbum vor: magistratus qui bello *praesint*, wozu Barth IV, 373 seine Sprünge macht. Dass man an unsrer Stelle das *praeesse* mässig nehmen müsse, dürfte auch daraus folgen, dass c. 30 just die Bedeutung des *dux* als eine ausnahmsweise strengere bei den Chatten betont wird.

Digitized by Google

schauerliche Schicksal haben übrigens in allen Uebersetzungen die zwei Schlagwörter *prompti* und *conspicui.* Indem ich vor Allem hervorhebe, dass beide Wörter nebst dem dritten *ante aciem agere* eine beleuchtende Specificirung des Wortes *exemplum* darbieten, bemerke ich genauer Folgendes. *Promptus* (aus der nämlichen Wurzel *emo* wie exemplum) von promere, hervornehmen, an's Licht bringen, heisst: sichtbar, fertig, gerüstet: dem lentus und tardus entgegengesetzt bedeutet es Den welcher immer recht bei der Hand ist; promptus orator ist der stets schlagfertige Redner; und so auch im Kriegswesen: der schlagfertige Kämpfer. Auch *conspicuus* hat vor Allem den Begriff des sichtbaren und augenfälligen. Ein Synonymum von *illustris,* erleuchtet, erlaucht, ist *conspicuus* der, welcher nicht blos durch seinen Glanz sondern auch durch seine Grösse, Gestalt u. s. w. sich leicht bemerkbar macht, wie Döderlein II, 85 lehrt: Gelinden Sinnes ist es unser 'sichtbar', stärkeren Sinnes unser 'hervorragend', 'hervorleuchtend', vor Allen und von Allen bemerkt. Dass *acies* nicht blos und immer die Schlachtlinie heisst, sondern auch die 'Schlacht', wie c. 14 cum ventum in aciem, ist so bekannt, dass es rein lächerlich erscheinen muss, wenn man das Wort an unsrer Stelle nicht blos durch 'Schlachtlinie' sondern sogar durch das einfache 'Linie' übersetzt, wie geschehen ist z. B. von Roth: passt doch dieser Ausdruck 'Linie' überhaupt sehr wenig für die germanische Schlachtaufstellung, von welcher es c. 6 heisst: acies per *cuneos* componitur. *Ante aciem* ist an unsrer Stelle entweder ganz buchstäblich vor dem Ganzen der Schlacht, also der allervorderste und getrennt von der Masse, oder allgemeiner und mässiger: zuvorderst in der Schlacht; vergl. den abgeschwächten Gebrauch von *ante* in der Kalender-Redeweise: in *ante* diem tertium etc. Das Kampfwesen der Germanen überhaupt und die Geschichte der german. Schlachten sprechen aber dafür dass man die erstere buchstäbliche Bedeutung hier vorziehe. Das sehr allgemeine Wort *agere,* welches sich je nach der Verschiedenheit des betreffenden Verhältnisses in die jedesmalige Specialbedeutung einkleidet, ist hier von der Thätigkeit des Führers gebraucht und entspricht unserm Verbum 'walten',

Digitized by Google

das, ebenfalls allgemeineren Sinnes, nach Umständen speciell gebraucht wird.

Es entsteht nun die Frage, ob zu si prompti, si conspicui ein sint oder sunt zu denken, oder das Verbum *agant* aus dem dritten Gliede auch auf das erste und zweite Glied zurückzunehmen ist. Grammatisch ist das Erstere vollständig zulässig, da namentlich bei Tacitus auch in den Bedingungssätzen die Formen von esse sowohl im Indicativ als im Conjunctiv (Dräger §. 36 S. 14 flg.) ausgelassen werden; stilistisch dagegen ist nur das Zweite zu billigen, durch welches eine ebenso organische Concinnität des dreitheiligen Bedingungssatzes entsteht, als das Erstere durch holperiges Wesen hervorsticht. Gegen die Correctheit der Ausdrücke prompti agunt, conspicui agunt wird endlich Niemand etwas einwenden.

Si agant, Conjunctivus, wird von Bach, Kritz, und andern Nachtretern erklärt: *si forte* agunt. Dadurch wird angenommen, dass man sich des agere der Art bei den germ. duces nicht sehr versichert halten konnte, dass also deren praeesse fast nur ausnahmsweise vorhanden war. Die Sache verhält sich einfach so, dass Tacitus eben fast ausnahmslos das Präsens und Perfectum bei *si* in den Conjunctiv setzt, ohne dass ein besonderer im Sinne liegender Grund dafür geltend gemacht werden könnte. Dräger hat §. 190 diese Regel mit genügenden Beispielen belegt, aus der Germania selbst mit c. 14 si torpeat, c. 17 si desit, c. 35 si res poscat, Morgenroth De conditt. sententt. apud Tacitum formatione (1868) hat S. 4 die Sache noch weiter dahin präcisirt, dass er behauptet, ihm seien im ganzen Tacitus nur drei Stellen bekannt, in welchen Derselbe *si* mit dem Indicativus des Präsens verbindet, nämlich in der ganzen Germania nur c. 20 si liberi non *sunt,* und Ann. IV, 17 si nulla *est,* sowie Agr. 30 si locuples hostis *est,* wobei es wahrscheinlich nicht zufällig sondern rein stilistisch begründet ist, dass an allen drei Stellen nur esse das Verbum ist, so dass man sagen kann: Tacitus hat, das Verbum esse ausgenommen, alle übrigen Verba bei der Verbindung von *si* mit dem Präsens stets in den Conjunctiv gesetzt, ein Verhältniss, welches mindestens zur Genüge beweist, dass diesem Conjunctivus Praesentis lediglich gar kein absonderlicher Sinnesgrund

Digitized by Google

unterliegt. Die Stellen der Germania sind 7. 10. 13. 14. 17. 35. 40. 45. Was soll man also zu der grammatischen Weisheit des Kritikers Halm sagen, wenn Derselbe S. 30 behauptet: "Tacitus hat den bekannten Gebrauch des Conjunctivs bei wiederholten Handlungen in vergangenen Zeiten in der Germania(!) in Verbindung mit *si* auch auf das Präsens ausgedehnt, so dass *si* mit Conjunctiv ganz einem griechischen *ἐάν* oder *ὅταν* entspricht.' Was man dazu sagen soll? Homo male sedulus et perverse doctus. Denn selbst wenn die Regel als solche richtig wäre (was sie indessen nicht ist), so würde es doch ganz sicher unmöglich seyn, an jeder Stelle, wo ein *si* mit dem Conjunctivus Präsentis vorkommt, den Begriff der Wiederholung zu beweisen.

Die ganze Stelle muss also übersetzt werden: Die Heerführer stehen mehr durch das Vorbild als durch den Oberbefehl, wenn sie schlagfertig, wenn sie hervorleuchtend, wenn sie zuvorderst in der Schlacht walten, bewundert (oder: als Bewunderte) an der Spitze.[1]) Bacmeister dagegen gibt folgende Uebertragung: Auch der Führer im Feld ist Das nicht sowohl durch seine Stellung an sich als durch sein Beispiel. Immer auf dem Platz, immer ein Vorbild, immer voran im Kampf — so gehorcht man ihm, weil man ihn achtet.' Man könnte über eine solche Tacitus-Fratze lachen, wäre sie nicht ein Beweis, wie weit wir in Misshandlung der Germania gekommen sind.

Becker 54 macht die richtige Bemerkung, die Worte des Tacitus seien wohl nur so zu verstehen, dass der germ. Krieger durch keinen Eid (sacramentum) seinem Feldherrn verpflichtet war, wie es in Rom der Fall gewesen. "Von den Rechten des röm. Heerführers, nämlich dem Oberbefehl in der Schlacht, der jurisductio castrensis, und dem jus auspiciorum kam dem german. dux, meint Tacitus, nur das Erste zu; die jurisdictio castrensis und die auspicia hatten die Priester." Becker.

---

1) Barth IV, 371 'gibt die Stelle also: durch Beispiel mehr als Befehl, wenn er fertig, ansichtig, an der Schlachtspitze thätig, leitete er durch Bewunderung.'

Digitized by Google

2.

Neque animadvertere neque vincire ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum.

Jeden Falls sagt Tacitus, dass die germ. Führer *imperium* hatten; dass dasselbe von eigenthümlichen Verhältnissen begleitet war, bemerkt er in den Worten *exemplo potius* und *admiratione*, dass es geradezu sehr beschränkt war, wie auch die non libera nec infinita potestas regum, das spricht er in den Worten aus *ceterum neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum*, wo, wie bereits bemerkt, das *ceterum* ganz richtig und etwas ganz anderes ist, als etwa ein *igitur*.

Die Begriffe der drei Verba *animadvertere, vincire, verberare*, verbunden durch *neque-neque-ne-quidem*, gehen vom Aeussersten bis zum verhältnissmässig Mildesten, müssen aber hier in namentlichem Bezug auf das Kriegswesen überhaupt und speciell der Römer gefasst werden. Dadurch ist über allen Zweifel erhoben, dass *animadvertere* (auch blos *advertere*), ein Wort von unschuldiger Etymologie und von sehr schlaffem Gebrauche, an unsrer Stelle die stärkste Bedeutung involvirt, die es je hat und haben kann, nämlich *supplicio* punire (Histt. I, 68. IV, 49), während es sonst *punire* überhaupt bedeutet und mit bestimmenden Substantiven verbunden wird z. B. *verberibus* animadvertere. Dieser äussersten Strafe, dem supplicium, Bestrafung am Leben, steht zunächst die Freiheitsstrafe durch Ketten und Bande, per vincula et catenas, wobei zu merken ist, dass *vincire* (unser: in Fesseln legen) ebenso gut heissen kann in den Kerker werfen, denn *vincula* bezeichnen ja den Kerker selbst. *Verberare* (vgl. c. 19 *verbere agit*), stärker als pulsare und schwächer als mulcare, bezeichnet ganz gewöhnlich die Züchtigung durch Schläge, welche als Strafe von Amts wegen verhängt wird, und namentlich durch die Lictoren der Römer exercirt wurde, häufig mit pulsare homonymisch verbunden.

Tacitus lässt uns ganz im Dunkeln darüber, welche Art der Todesstrafe im germanischen Heere, wenn dasselbe wirklich im Felde stand, üblich war. Das, was wir c. 12 von dem Aufknüpfen der proditores et transfugae lesen, darf hierher schon deshalb nicht gezogen werden, weil dort

Digitized by Google

von den Volksversammlungen, d. h. vom Volke im Frieden, die Rede ist, hier aber vom Heere. Doch verweise ich auf das dort über die Todesstrafe der Germanen Mitgetheilte, und bemerke, dass bei den Römern die Hinrichtung eines Soldaten entweder von den Soldaten selbst vollstreckt wurde, (fuste percutere, fustuarium supplicium, s. Livius V, 6, Vellej. II, 78) oder von den Lictoren des Imperators (virgis caedere et securi percutere, Livius IV, 29).

Ebenso darf bei den an unsrer Stelle genannten zwei Arten der Leibesstrafen nicht vergessen werden, dass dieselben ohne Zweifel nur im germanischen Heere während des Krieges vorkamen, nicht aber in der Zeit des Friedens. Wie der römische Bürger, zu Friedenszeiten gegen verbera gesichert, während seines Felddienstes dieser castigatio sehr häufig verfiel, so muss auch der freie germanische Krieger einer Züchtigung der Art nur im Kriege ausgesetzt gewesen seyn, denn in Friedenszeit konnte bei den Germanen nur ein Sklave gehauen werden. Grimm, welcher aus den Zeiten des Mittelalters nicht weniger als dreizehn Arten der Leibesstrafen namhaft macht, handelt RA. S. 703 vom Geiseln, für welches in den lat. Quellen des Mittelalters die Ausdrücke flagellare, verberare, virgis caedere, fuste ferire, fustigare vorkommen. Die Streiche (verbera, flagella, fustium ictus, fustes, percussiones, lora, virgae) wurden öffentlich mit Ruthen oder Riemen auf den nackten Rücken gegeben und in bestimmter Zahl, die meist nach dem Decimalsystem von 50 auf 100, 150, 200, 300 aufsteigt. Der Sträfling empfieng die Streiche entweder auf eine Bank oder einen Kloben (Folterbank) ausgestreckt, oder an einen Pfahl gebunden. Immer aber war das Geiseln eine knechtische Strafe. Was Freie in Geld büssten, mussten Unfreie mit ihrer Haut bezahlen, und selbst diesen war bisweilen die Wahl gelassen, das Geld zu entrichten oder die Streiche zu dulden. Ein Freier, mit dieser Strafe belegt, verlor seine Freiheit. Aber nicht nur Leibeigene, auch *coloni* wurden gehauen. Bei den Römern waren es die Centurionen, welche mit dem Rebenstock (vitis) entweder in Folge einer Verurtheilung oder auf eigene Faust bis zur unerträglichen Grausamkeit Dies vollzogen; die extranei unter den Soldaten wurden fustibus

Digitized by Google

gehauen, Liv. Epit. 57. Ueber das Fesseln bei den alten Deutschen s. Grimm RA. 710. Ich glaube nach all diesem sagen zu dürfen, dass Waitz zu viel thut wenn er S. 383 ganz allgemein behauptet, das verberare und vincire sei, ausser im Kriege, sonst dem altdeutschen Leben völlig fremd gewesen. Die weitere Bemerkung von Waitz, die Strafe des Todes sei nur in einzelnen besonderen Fällen zulässig gewesen, heisst entweder gar nichts oder etwas was sich in der ganzen Welt von selbst versteht.

Waitz S. 382 sagt blos, dass die Priester diese Strafen verhängten, nicht aber, dass sie dieselben auch exequirten. Der lateinische Ausdruck permittitur mihi verberare etc. sagt mehr, und in den folgenden nachdrücklichen Worten *non quasi in poenam nec ducis jussu* spricht der vorbeugende Zusatz des Tacitus non ducis jussu deutlich dafür, dass auch die Execution den Priestern oblag. Die Sache wurde ja so sehr nur als eine religiöse betrachtet, dass sie nach der ausdrücklichen Bemerkung des Tacitus nicht einmal als eine *poena* galt, sondern geradezu als ein Dictat der Gottheit selbst, deren alleiniger und eigentlicher Diener der Priester war.[1]) Nach dieser Volksansicht (*velut*) ist also das Verhängen der Strafe nicht einmal die Sache des Priesters selbst, sondern geradezu der Gottheit (*deo imperante*), und der Priester wurde auf diese Weise streng genommen der blose Vollstrecker des höchsten schrankenlosen Willens, ein Vollstrecker, welcher durch diese Function nicht blos nicht erniedrigt sondern recht eigentlich ausgezeichnet erscheinen musste; sie waren ja die *ministri* deorum, c. 10. Und wenn man ernstlich erwägt, dass nach den germanischen Ideen von der Würde der Freien die Züchtigung und Fesselung eigentlich eine politische Unmöglichkeit war, so wird man sich die Abnormität, dass dennoch der freie Krieger solcher Bestrafung unterworfen gewesen, erst dann als möglich erklären, wenn die ganze Sache so sehr absolut in

1) Dahn S. 83 sagt unter Berufung auf Gerlach S. 102: 'Das vincire und verberare bezeichnet die körperliche Execution des Urtheils selbst, nicht ein Urtheil auf Fesseln und Schlagen. Es wird also hiermit den Priestern nicht das Recht der Findung, — nur der Vollstreckung des Urtheils zuerkannt.' Wenn Tacitus Das sagen wollte, so ist er mit seinen Worten ein schwacher Schilderer.

Digitized by Google

das Gebiet der Religion gezogen wurde, dass sogar lediglich nur der Priester die Strafe vollziehen durfte: die sonst unmögliche Strafe wurde, vom Gotte befohlen und vom Priester vollzogen, eine Sache, die, dem politischen Gebiete vollständig entrückt, die Würde des Mannes als freier Genosse seines Volkes durchaus nicht berührte und für dieses äussere Gebiet des Lebens sozusagen gar nicht vorhanden war.

Rühs, welcher nur an die Vollstreckung durch die Priester denkt[1]), was, wie ich oben bemerkte, sprachlich bestens begründet ist, übersetzt die Stelle also: 'Uebrigens ist hinrichten, fesseln, ja nur schlagen Keinem als den Priestern erlaubt.' Und Dies zwingt mich, zu fragen, ob in den Worten *non quasi in poenam nec ducis jussu* die Partikel *quasi* blos zu *in poenam* gehört, oder auch zu *ducis jussu*. Man wird mit ja antworten müssen, und zwar aus zwei Gründen. Erstens nämlich ist die sprachliche Verbindung *non–nec* eine durchaus zwängende, welche *quasi* für das ganze Glied absorbirt, und eine Wiederholung vor *ducis jussu* wäre stilistisch sehr lästig. Zweitens aber spricht dafür im Folgenden die Setzung von *velut*, wodurch der Sinn entsteht: sie glauben, dass der Gott die Strafe verhängt, nicht der Heerführer. Und dieser Satz kann den Sinn haben: der Heerführer dictirt die Strafe, welche dadurch dass blos der Priester sie vollziehen darf, nach ihrem religiösen Glauben zur Strafe Gottes wird, denn sonst würde sie der Priester nicht vollziehen, welcher blos *minister deorum* ist. Unter dieser Auffassung ist Beckers Erklärung berechtigt, wenn er S. 56 sagt: 'bei den Germanen war es Sitte (blos Sitte?), dass der Feldherr (wenn er Strafen verhängte) als Mittelsperson den Priester gebrauchte, der selbst als Einer der principum(?) dem Feldherrn nahe stand. So war Segests Sohn, Siegmund, Priester ad aram Ubiorum, und mag auch unter ara Ubiorum verstanden werden was da will, so hielt er doch immer als ein princeps es nicht unter seiner Würde, Priester zu seyn."

1) Er sagt S. 245: 'Tacitus schreibt nur den Priestern das Recht zu, die Strafen zu vollziehen.' Was Rühs dann weiter sagt über Hinrichtungen u. s. w. durch Vornehme und Freie in früheren Jahrhunderten, Das hat für unsre Stelle keine Bedeutung und keinen Werth.

Digitized by Google

Bei dieser Auffassung, die sachlich sehr Vieles für sich hat und sprachlich durchaus correct erscheint, ist also der Satz falsch: 'Das Strafrecht stand allein den Priestern zu', und dieser Satz kann nicht etwa dadurch gerettet werden, dass man sich auf c. 11 beruft, wo für die Volksversammlung im Frieden gesagt ist: *silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur.* Denn *jus est* kann ganz im Sinne des *permittitur* unsrer Stelle genommen werden, und die Uebung des coercere durch die Priester kann in dem nämlichen religiösen Sinne als Vollziehung eines göttlichen Willens angesehen werden, während sie vielleicht in der That die des Willens von rex oder princeps war. Jeden Falls dürfte es nicht unpassend seyn, darauf aufmerksam zu machen, wie bei den Germanen die enge Verbindung zwischen den politischen Vorstehern des Volkes und den Priestern namentlich aus solchen Stellen hervorgeht, wo sie, unter unleugbarer Geschiedenheit, eng verbunden bei einem und dem nämlichen Geschäfte erscheinen, z. B. c. 10 bei dem Pferde-Orakel quos pressos sacro curru sacerdos *ac* rex vel princeps comitantur.

Man hat jeden Falls allen Grund, Dasjenige zu betonen, was für die so eben vorgetragene Ansicht spricht. Denn die andere und gewöhnliche Auffassung ist durch ihren Inhalt so extrem und unnatürlich einer Seits, andrer Seits aber so im Widerspruch mit Historischem, dass eine Ausgleichung der Gegensätze und Widersprüche als unmöglich, das Ganze aber als eine res desperata erscheint. Denn wenn es einer Seits allen Begriffen von Ordnung und Lenkung eines Heeres und der grossen Pflichtverantwortlichkeit des Heerführers völlig widerspricht, ihm alles und jedes Strafrecht zu nehmen, wodurch er eine reine Null wird, also auch ebenso unnöthig als unmöglich war, so ist nicht zu übersehen, dass nicht blos die früheren Nachrichten das Gegentheil sagen sondern auch die historisch bezeugten Verhältnisse der späteren Zeit vollständig widersprechen.

In letzter Beziehung ist es nämlich durch historische Zeugnisse der sichersten Art über allen Zweifel erhoben, dass, wie Rückert I, 68 betont, nach der Völkerwanderung die Strafgewalt im Krieg vollständig und ausschliesslich in der Hand der Fürsten und Heerführer lag. Und ganz Ebendasselbe be-

Digitized by Google

zeugt für seine frühere Zeit Cäsar VI, 23 mit der zuverlässigen Nachricht: Cum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, *ut vitae necisque habeant potestatem*, deliguntur; dass man nämlich Dies recht ernstlich und buchstäblich zu nehmen habe, beweisen die alsbald folgenden gegensätzlichen Worte: *in pace nullus est communis magistratus*. Die Vereinbarung dieser Mittheilung mit der des Tacitus ist und bleibt aber eine reine Unmöglichkeit, wenn man nicht des Letzteren Worte so auffasst, dass die Priester nur die Vollzieher der Strafen gewesen seien und dass zu *nec jussu ducis* das *quasi* ebenfalls gehöre. Denn Barth's, Wietersheim's, und Anderer Versuche, die Schwierigkeit zu heben, bringen im Gegentheil nur noch mehr Schwierigkeit in die Sache. Der Erstere nämlich, behauptend (was falsch ist), dass das Wort magistratus den *dux* nicht bezeichnen könne, und dass der Plural magistratus (welcher lediglich durch die Beziehung auf alle germ. Völkerschaften gesetzt, also eigentlich doch nur ein Singular ist) ein Collegium voraussetze, sieht IV, 373, auf dieses Missverständniss gestützt, in denselben das 'Kriegsgericht', und dieses, nicht der *dux* (von welchem also in Cäsar's Worten gar keine Rede wäre), habe zu erkennen gehabt über Leben und Tod, ihm sei jene Gewalt übertragen gewesen, welche in der Nationalversammlung das Volk selbst übte. Wietersheim aber, welcher I, 345 auf den abentheuerlichen Gedanken verfällt, 'dass man bei Cäsar unter den magistratus qui ei bello praesint füglich(!) auch den dux und den ihm beigegebenen (wo steht so etwas?) *sacerdos* verstehen könne', sucht S. 282 zu helfen, indem er annimmt, 'dass Tacitus von der gesetzlichen Norm, Cäsar von der factischen Handhabung spreche, wobei der Priester, der den Feldherrn begleitete (wo steht so etwas?), sich wohl von dessen Einflusse leiten liess." Auf diese gezwungene Weise kommen wir aber endlich doch ganz zu dem nämlichen Punkt, auf welchem wir stehen wenn wir, das *quasi* auch auf *ducis jussu* beziehend und das *velut* vor *deo imperante* betonend, sagen, der Priester war der Vollstrecker der vom imperium ausfliessenden Strafverhängungen, welche eben dadurch in die Auctorität des göttlichen Machtspruches versetzt wurden. Und Barth 372

Digitized by Google

hat Unrecht, wenn er sagt: "es lautet beinahe lächerlich zu sagen, die von einem Richter erkannte Strafe wird nicht als Strafe sondern als ein Gebot Gottes vollstreckt." Das vorgeblich Lächerliche verschwindet nämlich, wenn je vorhanden, sobald man sich (was freilich bei unsern glaubenslosen Culturverhältnissen sehr schwer und bei gewissen Leuten ganz unmöglich erscheint) klar macht, dass bei culturarmen Völkern nur die Religion, vorausgesetzt dass sie in Wahrheit und Innerlichkeit existirt, die Rohheit und Unbändigkeit (Germani homines feri et barbari, Cäsar I, 31 und 33) zu bewältigen im Stande ist. Dies war aber bei den alten Deutschen wirklich der Fall. Sie fürchteten ihre Götter so sehr, dass sie ihnen selbst Menschenopfer brachten (c. 39 und 9), und hatten *barbari ritus horrenda primordia*, wobei sie sich sogar Fesseln anlegen liessen (*nemo nisi vinculo ligatus ingreditur*), um dadurch die absoluteste Unterwerfung auszudrücken, *ut minor* (d. h. ohne alle Selbständigkeit) et *potestatem numinis* prae se ferens, und si forte prolapsus est, attolli et insurgere haud licitum; *per humum volvuntur*. Ist Das nicht genug, um zu begreifen, dass ein solches Volk, wenn es auch noch so unbändig war, sich durch die göttliche Auctorität wie ein Lamm leiten liess? Dies sagt, blos mit andern Worten, Tacitus selbst, welcher c. 40 beschreibt, wie nur die Gottheit im Stande sei, dem friedlosen Zustande ein Ende zu machen; denn so lange die Göttin *Nerthus* gegenwärtig war, aber auch nur so lange, war Friede: non bella ineunt, non arma sumunt; clausum omne ferrum; pax et quies tunc *tantum* amata, tunc *tantum* nota. Und dies psychologische Wunder vermittelt, in ganz geheimnissvoller und erhabener Heiligkeit, ein Priester, der also diesen hominibus feris et barbaris mit ihrer schauerlich geheimnissvollen Religion ein fast selbst angebeteter Richterbote der unerbittlichen Gottheit seyn konnte und musste. Und dennoch sagt Planck Jahrbb. d. Theol. S. 60, die german. Priester hätten, "nach Tacitus, keine stellvertretende Bedeutung, keine Mittlerrolle zwischen Gott und Menschen im eigentlichen Sinne gehabt." Hätte er doch gefälligst sagen wollen, in welchem Sinne denn? Er, der alsbald genöthigt ist in Bezug auf unsre Stelle auf Stelzen zu bekennen, 'hier erscheint also der Sinn für die Nähe des

Digitized by Google

Gottes an sein Organ, den Priester, geknüpft', eine geschraubte Redeweise, durch welche die einfache und ganz leicht auszusprechende Wahrheit lediglich nur verzwickt wird. Und auch Wietersheim I, 345 beweist, dass er diese Dinge nicht recht überlegt hat, denn er nennt bei den Germanen als etwas ganz specifisches und charakteristisches "die Furcht der Götter wohl bestehend, aber unverkennbar in Mass und Ziel ungleich beschränkter", als bei den Römern. Wahrlich, das Romanhafte in der Auslegung des Tacitus ist noch stärker als im Tacitus selbst.

Offenbar spielt aber bei diesen Verkehrtheiten eine wichtige Rolle das Wort Cäsars VI, 21 Germani neque Druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student, was jedoch, wie anerkannt, nur relativ gegenüber der blutigen und masslosen Hierarchie der Gallier verstanden werden darf, absolut genommen aber falsch wäre und durch die Worte des Tacitus an den verschiedenen hierher gehörigen Stellen nicht blos erläutert, sondern wesentlich ermässigt wird. Die politische Bedeutung des deutschen Priesterthums, von welcher Cäsar weder negativ noch affirmativ spricht, geht wenigstens aus c. 7 und 11 vgl. c. 10 so entschieden hervor, dass sie als eine unleugbare anerkannt werden muss. Und wenn uns in der Anerkennung derselben Cäsar's Worte nicht im Wege stehen, so hält uns Dies keineswegs ab, zwischen Cäsar's Nachricht von den magistratus qui bello praesint und den Berichten des Tacitus eine Uebereinstimmung zu gewinneu, vorausgesetzt, dass wir einer solchen sich darbietenden nicht durch die schroffste Erklärung seiner Worte geradezu und absichtlich aus dem Wege gehen. Dabei würde aber auch noch der Vortheil seyn, dass man sich gesichert sähe gegen den Irrthum, welchem auch Wietersheim I, 283 und 345 verfällt, nämlich Cäsar im Vergleich zu Tacitus ungenau zu nennen und herabzusetzen. Vergl. S. 36 ff.

Barth sagt S. 372 noch Folgendes. "Ein Missverständniss zeigt sich in Tacitus' Mittheilung deutlich. Das dem Schuldigen zugefügte Uebel soll nicht als Strafe angesehen werden, sondern als ein Befehl Gottes — also, nicht gesetzliche Folge einer Uebertretung, sondern Verhängniss einer göttlichen Laune (Laune?!). So etwas albernes konnte ein

Digitized by Google

einfältiger alter Deutscher unmöglich glauben. Damit wäre die Strafbestimmung der Willkür des Priesters anheimgefallen; denn nur er vernahm, auf geheime Weise, den göttlichen Befehl und sprach ihn aus — man hätte, um dem Feldherrn nicht eine grosse Gewalt zu geben, den Priestern eine masslose eingeräumt. Der freie deutsche Mann beugte sich unter das Strafgesetz und unter die durch das Volksgericht ausgesprochene Vollziehung; und der Krieger sollte nicht Gesetz und Obrigkeit, nur göttlich priesterliche Willkür anerkannt haben!" Nach dieser Expectoration, deren letzter Theil einem Freimaurer des 19. Jahrhunderts alle Ehre macht, kommt Barth, lieber als dass er in die oben mitgetheilte ermässigende Interpretation eingeht, auf seinen baroken Gedanken von einem dem Feldherrn gegenüber stehenden Kriegsgericht, das ihm aber dennoch nicht aus der Verlegenheit hilft und sachlich wiederum aufgegeben wird, wenn er S. 374 in das offene Bekenntniss ausbricht: "Uebrigens glaube ich nicht, dass dem Feldherrn gar kein Strafrecht zugestanden habe; denn die blose Bewunderung konnte seinen Befehlen, bei dem grossen Haufen, nicht den erforderlichen Nachdruck geben, er doch nicht jeden Missgriff (diplomatisch!) vor das Kriegsgericht (diesen Barthischen Traum) bringen und zusehen, ob man ihm Recht gebe. Ich vermuthe auch hier einen Irrthum." Ja wohl, Irrthum! Es fragt sich nur: Wessen? Des Tacitus oder Barth's?

Darin aber irrt Barth gewiss nicht, wenn er nicht glaubt, dass der Feldherr kein Strafrecht gehabt habe. Er hat Brüder darin. So z. B. geht die Annahme einer so romanhaften Machtlosigkeit des Feldherrn dem Forscher Köpke so wenig in den Kopf, dass er S. 12 geradezu behauptet, 'was der gewählte Herzog (dux) sich nicht herausnehmen durfte, das konnte der König in Folge seiner Würde und seines Rechts ausführen, sobald er als Herzog (dux) vor dem Heere erschien, nämlich animadvertere, vincire, verberare. Er durfte das auch ohne Beirath des Priesters, denn ihn schützte sein eigener geheiligter, wenn auch nicht priesterlicher, Charakter. Er hatte Macht über Leib und Leben, so lange das Volk unter Waffen stand; und Leibesstrafe auch bei Freien war doch nicht so unerhört, wie es

Digitized by Google

Tacitus darstellt'. So gebiert eine Phantasie die andere. Dass nämlich Köpke's Behauptung von dem geheiligten Charakter und der grossen Macht des Königs eine gegen die Quellen verstossende Systematisirungs-Phantasie ist, habe ich oben S. 164. 171 flg. gezeigt. Dass er aber in dieser Phantasie dem gewählten dux diejenige militärische Macht abspricht, welche er dem königlichen dux gewaltthätig vindicirt, das ist nicht blos eine Phantasie, sondern eine leere Lächerlichkeit. Wenn der königliche dux die Strafgewalt nöthig hatte, so war sie mindestens ebenso auch dem nicht königlichen dux nöthig; und wenn überhaupt im Heere eine Strafgewalt herrschte, so musste sie in jedem Heere herrschen. Wie absurd ist es doch, zu meinen, im Heere, das von einem Könige geführt wurde, hätten die Priester gar nichts mit der Strafgewalt zu thun gehabt, in Heeren aber, an deren Spitze keine Könige standen, da habe die Strafgewalt in den Händen der Priester gelegen. Köpke gibt übrigens dadurch, dass er den 'Beirath des Priesters' beim König-dux leugnet, zu verstehen, dass er diesen Beirath beim gewählten dux statuirt. Da er sich einmal dazu verstanden hatte, so hätte er besser gethan, ihn auch beim König-dux zu statuiren: so wäre der König und der gewählte dux zugleich zu dem natürlichen und nothwendigen Rechte gekommen, und Köpke wäre nicht verführt worden, das ganze Zeugniss des Tacitus durchzustreichen, in dessen Worten er auch das nicht einsah, dass, wenn es heisst *duces* exemplo etc., das Wort duces, wie ich oben S. 165 bemerkte, im weitesten Sinne jeden Heerführer bezeichnet, mochte er dies als König seyn oder als besonders Gewählter.

Mag man übrigens unsre Stelle schroff verstehen und den Priestern allein die Strafgewalt im Heere zusprechen, oder in der Ermässigung dass sie vereint mit dem dux die Strafgewalt handhabten, so bleibt jeden Falls die politische Bedeutung des germanischen Priesterthums eine sichere und wichtige Thatsache, welche Rückert I, 58 nur dadurch erklärlich findet, dass er sie aus der ehemaligen patriarchalischen Verbindung von Priesterthum und Königthum ableitet. Eine solche Erklärung führt aber, statt zur Erledigung, blos in einen Zirkel; denn es fragt sich

Digitized by Google

zuletzt, warum im Patriarchismus jene Vereinigung statt gefunden habe, eine Frage, auf welche man Vielerlei antworten kann, aber nichts sicheres. Man wird besser thun, sich zu sagen, die Priester der Germanen hatten deshalb eine nicht unbedeutende politische Gewalt, weil die Germanen, homines feri et barbari, als eigentliche Geistescultur nur die Religion hatten, und zwar eine Religion, welche bei allem Schauerlichen, das ihr anhieng, dennoch einer gewissen geistigen Innerlichkeit nicht ermangelte, also eine Religion, die durch diese zwei Elemente die Gemüther Derjenigen, welche von ihr erfüllt waren, suprem zu beherrschen fähig und berufen erscheint. Dies führt nun allerdings dahin, dass man bekennen muss, es liegt im Germanenthum ein gewisses Moment des Theokratismus; es wird aber besser und der Wahrheit angemessener seyn, Dies geduldig zu bekennen, nicht aber die Augen dagegen zu verschliessen und sich auf das Leugnen zu verlegen, weil das Geständniss gegen das demokratisch-rationalistische System spricht, dem wir in unseren germanistischen Zerrbildern anheimfielen. Der ruhige und gewissenhafte Forscher J. Grimm hat sich RA. 850 gegen die Anerkennung dieser politischen Bedeutung des Priesterthums bei den Germanen nicht gesträubt und Münscher I, 30 meint, Grimm könne vielleicht Recht haben; Münscher selbst hat aber gewiss nicht Recht, wenn er sagt, 'im Allgemeinen tritt in der Schilderung des Tacitus die politische Bedeutung des Priesters nicht als bedeutend hervor.' Münscher muss wunderliche Vorstellungen von Dem haben, was man politische Bedeutung nennt. Er hätte gut daran gethan, zu sagen, was denn zu einer, um mich seines Stils zu bedienen, 'bedeutenden Bedeutung' verlangt wird. In der Volksversammlung obenan stehen, im Kriegsheer obenan stehen, indem man die Strafgewalt in demselben, wie just Münscher die Stelle auffasst, ausschliesslich in Händen hat, das sind politische Kleinigkeiten, deren Vorhandenseyn Rückert fast unerklärlich findet, die aber Münscher ziemlich unbedeutend vorkommen, wahrscheinlich etwa so unbedeutend, wie die politische Bedeutung eines Superintendenten. Indessen wäre es in der That ungerecht, gerade ihm darum einen besondern Vorwurf zu machen. Er hat seine Vorgänger

Digitized by Google

und Mitgänger, wird auch seine Nachgänger haben. Der infallible Bethmann-Hollweg vermag G. S. 59, obwohl er ein Jurist ist, zu sagen: "Die Priester übten durch ihre Strafgewalt im Volksheere und durch die Wahrung des Gottesfriedens in der Gemeindeversammlung einen beschränkten Einfluss im Staate." Er hätte richtiger gesagt: einen grossen Einfluss. Doch Dahn macht die Sache noch besser. Er lässt S. 84 den germanischen Priestern 'wichtige politische Vorrechte', und versichert uns S. 82: "Was von einer nach Zeit, Ort und Grad sehr beschränkten Betheiligung der sacerdotes im Strafrecht berichtet wird, beweist, in seiner Bezeichnung als Ausnahme, gerade am besten, dass an allgemeine regelmässige politische Rechte der Art bei den Priestern nicht zu denken." Dahn ist auch Jurist; er hätte uns doch sagen sollen, wo denn die politischen Rechte nicht blos nicht mehr, sondern auch nur ebenso sich zeigen konnten, als in der Volksversammlung und im kriegenden Heere? Was er von einer 'Bezeichnung als Ausnahme' sagt, ist rein Null, von seiner Seite auch ohne Beweis geblieben. Wenn ich nun aber auch noch Thudichum erwähne, so wissen meine Leser schon, was sie zu erwarten haben. Derselbe versichert also S. 87 in der That, natürlich seinen geduldigen Tacitus in der Hand, Folgendes. "Auf keinen Fall kam ihnen im Frieden eine Gerichtsbarkeit zu, nur Verletzungen des Dingfriedens ahndeten sie. An sklavische Unterwerfung unter ihren Willen und ihre Gebote dachten die freien Germanen nicht von Weitem; sie blieben frei von Pfaffenfurcht." So recht! Das ist die Uebersetzung von *silentium* per sacerdotes (in conciliis) imperatur, quibus tum et *coercendi* jus est; und neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum. Wohlgemerkt, Thudichum ist auch Jurist. Die Juristen sind bekanntlich geschickte Leute, und an Ueberraschungen reich noch heute.

3.

Effigies et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt.

Doch lassen wir für jetzt diese Frage ruhen, da auch c. 11 von den Priestern gesprochen wird. Tacitus sagt weiter: *velut deo imperante, quem adesse bellantibus*

Digitized by Google

credunt effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt.

Bei *deo imperante*, woran, wie Barth versichert, kein einziger Germane zu glauben dumm genug war, fragt es sich, ob *deus* im Allgemeinen 'die Gottheit' bezeichne, oder einen bestimmten einzelnen germanischen Gott. Tacitus überhebt uns der Mühe, er gibt die Antwort selbst, denn er sagt *quem adesse bellantibus credunt*, so dass wegen des Zusatzes *bellantibus* lediglich nur an den germanischen Kriegsgott zu denken seyn wird.

Ich kann übrigens nicht umhin anzunehmen, dass das Licht unsrer Tage es mit der 'reinen und geläuterten Religion' der alten Germanen des Herrn Thudichum unvereinbar erklären wird, dass diese Lichtkinder, frei von Pfaffenfurcht, so dunkel und dumm gewesen seien, um an die buchstäblich genommene, so zu sagen leibhaftige Gegenwart irgend eines Gottes zu glauben. Da es aber nun einmal im Tacitus geschrieben steht, so erblicke ich darin dass, durch *que* eng mit dem Bisherigen verbunden, alsbald unmittelbar *effigiesque et signa — detracta lucis* hervortreten eine Consequenz dieses eben dadurch von Neuem gemeldeten Köhlerglaubens. Denn in den mit Nachdruck betonten *lucis* waren nach c. 9 die Götter ebenfalls gegenwärtig, und die aus diesen Orten der Götter-Gegenwart hervorgebrachten *effigies et signa* kamen von den Göttern und führten die Götter mit sich bis in die Schlacht. Das ist nun zwar nichts philosophisches, deshalb ist es aber dennoch ebenso wahr, wie c. 40 der beseligende Besuch der Göttin Nerthus, an welchen zu glauben das ausgezeichnete Dummheits-Privilegium der Naharvalen gewesen seyn wird. Dass das Wort *effigies* auch Bilder der Thiere bezeichnet, brauche ich hoffentlich nicht zu beweisen; dass aber gewisse Thiere in bestimmter Beziehung zu gewissen germanischen Göttern standen, ist ebenso ausgemacht. Bei der Unmasse dessen, was über die zwei Ausdrücke *effigies et signa* an unsrer Stelle da und dort geschrieben steht, finde ich als das passendste, auszugehen von den festen und begründeten Worten Müllenhoff's, welcher De poesi chor. S. 13 Folgendes sagt. "Sunt *signa* illa Deorum arma et instrumenta, quae a mythologis nostris attributa dicuntur, c. g. lancea Mer-

Digitized by Google

curii (Wôdani), malleus Herculis (Tonantis, Thunaris), gladius Martis (Tivi), phallus Liberi (Frohonis patris Ingaevonum, myth. 1209), arcus et sagitta ad Balderum fratremque fortasse referenda sunt (Snorr. 31). Sed *effigies* secundum ipsum Tacitum (Hist. IV, 22) *imagines erant ferarum*, quae symbolice deos ipsos indicabant, ut anguis (Myth. 649 nordalb. Stud. IV, 2) et lupus Mercurium, ursus (myth. 633) et caper Tonantem, aries fortasse Martem, taurus et aper (Germ. c. 45. myth. 194) Liberum ejusque sororem. Hoc modo, teste Tacito, cuique genti inire proelium mos erat. Praeterea Tacitus non nisi civitatis, non singularum centenarum pagorumque, sacerdotes novit; erant igitur ejus aetate non nisi antistites sacrorum *totius* alicujus nationis *communium*, qui et *signa effigiesque*, quas in proelium portarent, ex iis tantum lucis depromere poterant ubi numen aliquod ab universo populo in commune colebatur. Unde factum est, quum ea sacra ut par erat media acie, nobilissimo circumstipante cuneo, tamquam a choro deducerentur, ut totidem pompae bellicae, quot gentes, adesse viderentur."

Die erwähnte Hauptstelle des Tacitus Hist. IV, 22 lautet: Hinc veteranarum cohortium signa, inde (a Germanis) depromtae silvis lucisque *ferarum imagines*, ut cuique genti inire proelium mos est. Diese imagines ferarum sind also die *effigies* unsrer Stelle, und die *signa* unsrer Stelle sind keine imagines ferarum, sondern Symbole andrer Art, was deshalb fest zu halten ist, *a)* weil das Wort signum bei den Römern unter Anderem ebenfalls ein Bild bezeichnet, namentlich ein plastisches Bild im Gegensatz der Gemälde, wie Döderlein V, 239 beweist, und *b)* weil dieses Wort auch in einer merkwürdigen, hierher gehörigen Stelle als Bezeichnung eines germanischen Götzenbildes vorkommt. Widukind I, 11. 12 erzählt nämlich von den Sachsen Folgendes. "*Signum*, quod apud eos habebatur *sacrum*, leonis atque draconis et desuper aquilae volantis insignitum *effigie*, quo ostentarent fortitudinis atque prudentiae et earum rerum efficientiam u. s. w."

Dass aber *signum*, ausser seinen gewöhnlichen Bedeutungen, auch die eines Symbols hat, beweist namentlich c. 9 *signum* ipsum (Isidis) in modum liburnae figuratum, womit man aber ohne Zweifel nicht identisch erklären darf

Digitized by Google

c. 45 *insigne* superstitionis formas aprorum gestant; denn dieses *insigne* ist, in der festen Bedeutung des Wortes, ein Abzeichen, ein Erkennungszeichen, ein Eigenthümliches. So wenigstens fasst Tacitus die Sache auf, sie scheint aber tiefer zu gehen, und die als *insigne* superstitionis (religiöses Abzeichen) von ihm aufgefassten *formae aprorum* gehören ohne Zweifel mit den *effigies* unserer Stelle zur nämlichen Gattung; und das *insigne* des Tacitus zeigt sich, genau betrachtet, zugleich als ein *signum* im Sinne eines Götterbildes, welches Götterbild Denen, die es tragen, sichersten Schutz bringt; woraus man sieht, wie verkehrt es ist, wenn Kritz meint, sie hätten solche insignia getragen, um dadurch ihre Religion zu bekennen, d. h. als Confessions-Kennzeichen. Tacitus ist übrigens an jener Stelle wieder einmal recht unbestimmt, indem er uns mit seinem allgemeinsten *gestant* ganz im Unklaren lässt, wie und wo die Aestier solche formas aprorum getragen haben, so dass man die Auffassung derselben als Amulete, welche die gewöhnliche ist, keineswegs verwerfen darf. Darauf kommt es aber auch nicht sehr an: die Hauptfrage geht auf das Wesen dieser formae aprorum, welche uns auch in den Zeiten nach der Wanderung begegnen, namentlich im Beowulf, wo es IV, 44 (Simrock) heisst:

Sie fuhren weiter; das Fahrzeug blieb
In der Bucht zurück, das weitbusige Schiff
Am Anker gefestigt. Eberbilder
Glänzten goldgeschmückt von der Gäste Schläfen,
Hell und feuerhart: sie hüteten das Leben.

Dazu macht Ettmüller 49 folgende Erklärung. Dieser merkwürdige Gebrauch eherner Eberbilder ist zwar nicht auf einer Verehrung des Ebers, aber auf einer Verehrung der Gottheit gegründet, welcher der Eber geheiligt war. Wir finden nämlich das Eberbild auf den Helmen der Krieger, und zwar gab es, wie es scheint, zwo Arten solcher Eberhelme. Bei der einen Art hatte der Stirn und Schläfe bedeckende Theil des Helmes die Gestalt eines Eberhauptes, bei der andern war ein Eberbild von Erz oben auf dem Giebel des Helmes da, wo jetzt der Kamm des Helmes ruht, angebracht. Diesen Helmschmuck nun kennet nicht nur das Beowulflied, sondern auch altnordische Schrift-

Digitized by Google

denkmäler gedenken sein und benennen ihn hildisvîn, d. i. Kampfschwein. Die Stelle des Tacitus findet die genaueste Bestätigung durch die Edda, welche lehrt, dass der Eber Gullinbursti, d. h. Goldborstige, der Freyja zugehörte. Es wäre demnach verlockend, anzunehmen, die Freyja der Edda sei die *mater deum* bei Tacitus c. 45, wenn nicht Tacitus c. 40 diese mater deum Nerthus benannt hätte. Nicht nur den Kampfhelm der Krieger jedoch schmückte das eherne Eberbild; auch beim Leichbrande derselben war dieses Eberbild gegenwärtig und ward dem Todten in den Hügel mitgegeben. Vgl. Leo zu Beowulf S. 78.

Um übrigens die Bedeutung der *effigies et signa* unsrer Stelle, gegenüber von Dem, was c. 9 von dem absoluten Mangel an menschenähnlichen Bildern der germanischen Götter gesagt ist, recht zu fassen, muss man Wackernagel's Bemerkung bei Haupt IX, S. 543 festhalten, welcher sagt: "Die Germanen haben nur wenig Götterbilder besessen, und erst als ihr Heidenthum sich schon dem Untergange entgegenneigte; und die sie besassen, mögen öfter nur Versuche einer mehr sinnbildlichen als wirklich einer menschenähnlichen Darstellung gewesen seyn. Der reineren Andacht ihrer ersten Zeiten hatten lediglich noch Sinnbilder und solche genügt, die weitab von aller Vermenschlichung der Gottheit lagen, wie das Schiff der sogenannten Isis, das Schwert des Kriegsgottes, die Eberbilder, welche die Aestier, der eherne Stier, welchen die Cimbern (Plutarchi Mar. 23), die sonstigen Zeichen in Thiergestalt, welche im Kriege die germanischen Völker alle mit sich führten."

Also: Was sind die *effigies et signa* unsrer Stelle? Es sind die Bilder germanischer Götter und, weil das crasse Heidenthum das Bild als den Gott selbst verehrt, die germanischen Götter selbst.

Und zur richtigen und allgemein umfassenden Beurtheilung dieser ganzen Sache macht W. Müller, altd. Rel. S. 70, folgende Unterscheidung. "Wir müssen annehmen, dass die Götterbilder sich aus den Symbolen entwickelten, dass aber das deutsche Heidenthum in seiner Fortbildung gerade in dem Zeitpunkte gestört wurde, als einzelne

Digitized by Google

Stämme schon entschieden zu dem Bilderdienste übergegangen waren, andere noch auf der Stufe verharrten, auf welcher die Gottheiten nur durch Symbole repräsentirt wurden, andere wieder eine Mittelstufe einnahmen, auf welcher das Symbol der Gottheit ihr Bild vertrat."

Dass die *effigies et signa* wirklich die Götter waren, geht überdies nicht blos daraus hervor, dass sie aus heiligen Hainen, d. h. aus dem germanischen Surrogat der Tempel, geholt werden, also in denselben weilen, sondern auch daraus, dass sie von den hohen Bäumen herabgenommen werden, auf welchen sie regelmässig und gewöhnlich ihren Sitz hatten; daher *detracta,* was zwar auch ein *deprompta* ist, aber noch ein Mehr. Zu dem Verbum *credunt* sind natürlich Germani im Allgemeinen das Subject, zu *ferunt* können sie es ebenfalls seyn, und ein Wechsel der Subjecte ist weder angedeutet noch absolut nothwendig. Der Sache nach wird es aber fast unerlässlich seyn, wenn nicht ausschliesslich, doch vorzüglich an die Priester zu denken; Müllenhoff de poesi chor. S. 13 nimmt die Sache durchaus also.

Wie sehr Tacitus eines Verständnisses aller dieser Dinge ermangelte und selbst das Thatsächliche nur ungenau kannte, zeigt sich namentlich auch daraus, dass er das Wort *signa* ohne die mindeste genauere Erklärung lässt, deren es doch wahrlich sehr bedurft hätte. Statt dessen setzt er, gleichsam als wäre nicht schon genug der Unbestimmtheit vorhanden, das so recht eigentlichst unbestimmt machende Wort *quaedam* hinzu, d. h. ich kenne sie nicht und habe keine Vorstellung davon. Und Das sagt er aus gutem Grunde. Denn selbst wenn er in Germania gewesen wäre, so würden die religiösen Heiligthümer der Germanen das Letzte gewesen seyn, was er zu Gesicht bekommen hätte; und von Andern, denen es hierin nicht besser gieng, konnte er ebenfalls keine genauere Notiz erhalten.

4.

Quod praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates, et in proximo pignora.

Dass der Germane seinen Gott in der Schlacht selbst gegenwärtig glaubte, ja dass er ihn in den *effigies et signa*

Digitized by

leibhaftig vor sich sah, Das war der allergrösste Antrieb zur unerschütterlichen Tapferkeit. Ausser der Religion, welche als das mächtigste Moment erscheint, trieb und nöthigte den Krieger zum Aeussersten hierin noch ein zweites Moment, das des Blutes und der Familie. Deshalb verbindet Tacitus die nun folgende Stelle, in welcher dieses zweite Element ebenso nachdrücklich als ergreifend anschaulich geschildert wird, auf das Engste mit dem Vorigen durch *que* in *quodque praecipuum*. Was aber der Begriff dieses *praecipuum* hier ist, muss erwogen werden; denn das Wort kommt bei Tacitus nicht immer in seiner stärksten Bedeutung vor. Kurz, es fragt sich, ob *praecipuum* hier das Vorzüglichste ist, oder blos ein Vorzügliches. Die Frage wird aber nach Dem, was ich so eben über das Verhältniss des Zusammenhanges mit dem Vorhergehenden gesagt, leicht zu entscheiden seyn. Wenn Tacitus auch ein sehr grosses Gewicht auf dieses zweite Hauptmoment legt, es ist eben doch nur das zweite; wenn es noch so sehr als vorzüglich erscheint, es ist eben doch nicht das Vorzüglichste, es ist blos ein Vorzügliches.

Die Rolle, welche Tacitus hier den *familiae et propinquitates* gibt, ist historisch unleugbar, aber doch nur ein Theil von einem Verhältniss-Ganzen, welches sich in den verschiedensten Richtungen des germanischen Gemeinwesens zeigt, ohne von Tacitus in dieser Ganzheit überblickt und in seinem organischen Wesen durchschaut worden zu seyn. Köpke, welcher diesem Gegenstande eine eindringende Betrachtung gewidmet hat, trägt darüber S. 32 flg. Nachstehendes vor. "Bekannt und vielbesprochen sind die Zeichen altgermanischer Geschlechtsgenossenschaft, die auch in der Zeit fester Sitze und eines längst begründeten Rechtszustandes im Volke noch lebendig waren. Sie lassen auf eine Periode jenseits unsrer Kenntniss schliessen, in der es in diesen Formen allein lebte. Man kann ihnen aus der Familie durch Volksheer, Ansiedelung und Staat nachgehen. Ueberall stehen in der Familie die Blutsverwandten, die *propinqui*, in erster Reihe. In ihrer Gegenwart wird die Ehe, die das Haus begründet, rechtskräftig geschlossen, vor ihren Augen wird sie gelöst und das schuldige Weib hinausgestossen; je grösser ihre

Digitized by Google

Zahl, desto ehrenvoller die Stellung des Familienhauptes. Auch die Schwestersöhne zählen zum Hause, auch diese Bande gelten für heilig. Sie alle sind auf Gut und Blut, Freundschaft und Feindschaft mit einander verbunden, sie sind nächste Bundesgenossen und Bluträcher; für den Erschlagenen tritt die ganze Familie ein, sie erhält die Busse oder hat sie für den Frevler zu tragen; s. Germ. c. 18. 19. 20. 12. 21. In den Volkskriegen stehen die Geschlechtsgenossen in den Schlachthaufen bei einander, die *familiae et propinquitates,* c. 7; bei der Besitzergreifung des Landes wird den *gentibus,* den *cognationibus* hominum das Ackerland zugewiesen, Cäsar VI, 22. So werden Familien und Geschlechtsverbindungen massgebend für den sich umbildenden Staat und sein Gebiet. Auch auf andern Punkten greift die Familie nicht minder in denselben hinüber. An des Vaters Stelle macht der nächste Blutsverwandte den Jüngling wehrhaft, er führt ihn in die Volksgemeinde ein, die Familie übergibt den Mann dem Staate, c. 13; der verwandtschaftliche Grad gestellter Geiseln verpflichtet das Volk um so fester, c. 13. 20. Durch alle Lebensverhältnisse, die nächsten wie die fernsten, schlingt sich das Band der Familie. Später aber kommt eine Zeit, wo Familien aussterben, Geschlechter zusammenschwinden, Bedürfnisse und Verwicklungen nach innen und aussen sich fühlbar machen, denen jene ersten Gestaltungen des Daseyns nicht mehr gewachsen sind; wo der treibende Keim des Gemeindewesens die Hülle der Familie abzustreifen beginnt und der Staat über die Geschlechter hinausgeht."

Es fragt sich aber nun, ob die Nachricht unsrer Stelle ganz richtig seyn kann. Manches spricht dagegen. Dadurch dass Tacitus behauptet, die Familien hätten *turmam aut cuneum* gebildet, wird die Trennung des Heeres in Fussvolk und Reiterei, welche schon c. 6 offen daliegt, von Neuem bestätigt. Es ist aber schwer einzusehen, wie die Reiterei, zu der nicht Alle passen, dennoch durch ganze familiae et propinquitates gebildet werden konnte. Man muss also wenigstens hier nothwendig eine gewisse Zerreissung dieser Blutsgemeinschaften annehmen. Die Nachricht des Tacitus kann also unmöglich vollständig wahr seyn.

Digitized by Google

Ebenso widerspricht, was c. 6 berichtet wird: mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos *ex omni juventute delectos ante aciem locant*. Hier ist also auch von dem Fussvolk etwas berichtet, was dem festen Schlacht-Bestande der familiae et propinquitates schnurstracks widerspricht. Wenn man deshalb auch sagt, diese electi *ante* aciem sind blos eine Ausnahme, die Regel war, dass die acies selbst aus Familiencuneis et turmis bestand, so bleibt es immer fest: was Tacitus an unsrer Stelle berichtet, ist nicht vollständig wahr.

Es spricht aber auch noch etwas Andres dagegen. Das Heer ist bei den Germanen ganz eigentlich das Volk; das Volk war aber bei den Germanen der Zeit des Tacitus in der socialen und politischen Gestaltung nicht mehr in dem Stadium eines blosen Conglomerats von Familien und Geschlechtern, sondern es lebte ausserdem noch bereits in den Verbänden kleinerer und grösserer Gemeinschaften, innerhalb deren die einzelne familia et propinquitas ihre festverbundene Existenz zwar bewahrte, aber keineswegs massgebend machen konnte. Es wird wohl ob dieses Momentes auch nicht zufällig seyn, dass Tacitus c. 11 in Betreff der Volksversammlungen von einer Zusammenordnung nach familiae et propinquitates gar nichts sagt. Das nämliche Verhältniss musste also auch im Heere statt haben; auch hier konnten die familiae et propinquitates nicht für sich und gesondert auftreten, die über ihnen stehende Einheit musste auch hier gelten. "Der Familienzusammenhang war, wie Waitz 88 bemerkt, in älterer Zeit stark und hatte nach verschiedenen Seiten hin eine Bedeutung. Aber später erhielten die räumlichen Verhältnisse das Uebergewicht. Ein und das Andere mochte sich von der alten Grundlage her erhalten; aber im Ganzen machten sich die Beziehungen der Nachbarschaft, der Gemeinschaft am Lande geltend. So in den kleineren Verbänden, die auf Zusammenwohnen an einer Stelle beruhen, so aber auch in den umfassenderen Vereinigungen Derer, die in gemeinschaftlichem staatlichem Leben verbunden waren, und in den Abtheilungen, die wieder innerhalb derselben sich bildeten. Auch sie sind keine Familien und Geschlechter. Beide wohl aus diesen hervorgewachsen, aber selbständig

Digitized by Google

ausgebildet, zu etwas Neuem geworden und neue Verhältnisse erzeugend."

"So wie ein Volk feste Sitze eingenommen, machen sich die Verhältnisse der Nachbarschaft, des Zusammenwohnens geltend. Die Niederlassung selbst freilich kann und wird in vielen Fällen nach Familien und Geschlechtern erfolgen; und eine Zeitlang leben diese gewissermassen in den neuen Ordnungen fort. Doch nur eine Zeitlang. Der natürliche Zusammenhang der Familien löst sich, entspricht nicht mehr den räumlichen Verbänden, und diese erhalten in dem öffentlichen Leben das Uebergewicht." Waitz S. 51.

"Alles deutet darauf hin, dass bei der ersten Ansiedelung die Familien fest zusammenhielten, gemeinschaftlich Land eingenommen, ihre Wohnungen aufgeschlagen haben. Doch geht man zu weit, wenn man auch in späterer Zeit noch die Dorfschaft und die Familie zusammenfallen lässt, die Dorfgenossen zugleich für Familiengenossen hält, die Beziehungen dieser zu einander aus dem Zusammenhang der Familien abzuleiten, wo von Dorfgenossen oder Nachbarn die Rede ist, Verwandte oder Geschlechtsvettern anzunehmen gedenkt." Waitz S. 78.

Dem gegenüber bleibt aber auch Folgendes wahr. "Selbständig stand die Familie der Gemeinde gegenüber; sie trat mit ihr in Berührung, ihre Angelegenheiten hatten auch für diese Bedeutung. Aber die Familie geht nicht in die Gemeinde oder den Staat auf; weder ist der Staat nur die Vereinigung der Familien, noch giebt er diesen erst die Bedingungen ihres Daseyns." Waitz S. 56.

"Die Germanen sind, wenigstens zur Zeit des Tacitus, aus jener Periode des Uebergangs, da ein Volk erst eine Heimath sucht, hinausgetreten. Immer aber ist der Familienverband noch kräftig, aber er beherrscht nicht das staatliche Leben. Er ist in Verbindung getreten mit den Verhältnissen des Grundbesitzes, der Ansiedelung, der Gemeinde. Aber diese sind die entscheidenden, und nicht weil sie auf der Familie beruhen, sondern weil sie für sich das Leben bestimmen und alle wahre Ordnung öffentlicher Zustände nur der Ausdruck der im Leben waltenden Kräfte und Richtungen seyn kann." Waitz S. 52.

Digitized by Google

Waitz hat sich, gegenüber diesen wohlberechtigten Reflexionen, nirgends ein ernstliches Geschäft daraus gemacht, die Schwierigkeit, welche zwischen der Nachricht des Tacitus und den unleugbar schon damals geänderten Verhältnissen hervortritt, ernstlich anzuerkennen und zu lösen. Er sagt S. 380 ganz obenhin und unschuldig: "Man stand nach Familien und Geschlechtern verbunden: wie diese wohl der Ansiedelung des Volkes zu Grunde lagen und hier ihre Bedeutung länger bewahrten." Das Wort 'hier' ist sehr undeutlich; es wird sich aber wohl auf das Heer beziehen, denn im andern Falle, welcher sprachlich der mehrberechtigte wäre, würde ja dadurch indirect sogar gesagt, dass die Kriegs-Ordnung nach Familien und Geschlechtern nicht einmal so lange dauerte und durchgreifende Geltung hatte, als die Ordnung derselben im Frieden. Waitz fährt dann unmittelbar fort: "Auch die Eintheilung nach Hunderten hat eine wesentliche Bedeutung für das Heer, und wir zweifeln nicht, dass sie auch schon dann in Betracht kam, als das Volk noch keine festen Sitze eingenommen hatte, auf der Wanderung begriffen war." Indem wir uns also hier von einer erklärenden Vermittelung dieser differirenden Elemente durch Waitz verlassen sehen, finden wir S. 148 folgende Bemerkung: "Ein solches Hundert ist es, das der Gliederung der Völkerschaften bei den Germanen zu Grunde liegt. Man kann es an Zeiten anknüpfen, da das Volk noch keine festen Sitze eingenommen hatte, auf der Wanderung begriffen war, in Abtheilungen oder Schaaren, wie später ein Kriegsheer, einherzog. Solche Haufen wurden nach Familien und Geschlechtern gebildet, aber daneben konnte das Zahlverhältniss Raum gewinnen. Wie wir meinen, nicht in der Art dass grosse Geschlechter in mehrere solcher Hunderten zerfielen, sondern eher umgekehrt, dass mehrere Familien unter diesem Begriff (was soll hier 'Begriff'?) zusammengefasst und vereinigt waren." Zu diesen Sätzen des unklaren Denkens und unsichern Schwankens füge ich endlich noch aus S. 79 Folgendes: "Ein verwandtschaftlicher Zusammenhang reichte auch noch über die Dörfer hinaus. Dafür zeugt die Nachricht des Tacitus von der Gliederung des Heeres nach Familien und Verwandtschaften."

Digitized by Google

Aus All dem geht hervor, dass Waitz keinen Ausweg aus dieser Wirre findet, das Vorhandenseyn derselben aber wohl stillschweigend anerkennt. Das Wie der Vereinigung der beiden Elemente (Verwandtschaft — Hundertschaft), welches er den Lesern still überlässt, glaubt dagegen Wietersheim I, 402 also zu entdecken: 'Wir können nicht zweifeln, dass, indem auch die Germanen, wie die Römer, aus einleuchtenden militärischen Rücksichten eine Schaar von Hunderten zum untersten Gliede der taktischen Einheit bestimmten, bei deren Zusammensetzung die geschlechtliche Verbindung, so weit die höhere militärische Rücksicht es irgend gestattete, fortwährend massgebend geblieben sei."

Das ist aber nicht mehr das Zeugniss des Tacitus, sondern eine durch die Verlegenheit abgenöthigte ebenso unwahrscheinliche als schwerfällige Combination, welche von Tacitus ausgeht, um auf etwas zu kommen, was dem Kern seines Zeugnisses die Kraft nimmt und, wenn es wirklich wahr wäre, beweisen würde, dass die Nachricht des Tacitus wenigstens nicht ganz wahr seyn kann.

Und aus dem Ergebniss solcher Combination weiss Peucker II, 210 folgendes System zu machen: "Innerhalb der Keile stellten sich die Germanen schaarenweise, nach Familien und Geschlechtern und mittelst derselben nach Hundertschaften und Gauen geordnet; eine auf der unerschütterlichen Grundlage des Familien- und Volkslebens ruhende Gliederung. In den einzelnen Keilen waren durch Ehre und Pflichtgefühl den Familienhäuptern die vordersten Plätze angewiesen. Die übrigen Glieder der Familiengemeinschaft folgten, nach Massgabe ihres Muthes und ihrer persönlichen Beziehung zum Führer, näher oder entfernter hinter demselben."

Diese mit aller Bestimmtheit gegebene, aber durch kein Quellenzeugniss berichtete Darstellung erinnert mich an Das was Barth IV, 394 über unsre Stelle gesagt hat. "Die Keile bildeten sich nach Familien und Sippschaften; ebenso die Geschwader der Reiterei, damit das gleiche Blut anfeure zur That und Unterstützung. Dadurch ergaben sich von selbst die grösseren Heerabtheilungen nach Völkerschaften. Es ist jedoch nicht so zu ver-

Digitized by Google

stehen, als ob jede Sippschaft einen Keil, ein Geschwader gebildet hätte, was bei dem so verschiedenen Umfang der Familien bis in das Lächerliche hätte getrieben werden müssen. Dass diese Familie Fussvolk gestellt habe, jene ein Reitergeschwader, dem noch die Centeni beizugeben gewesen, ist reine Phantasie, nicht einmal annehmlich ersonnen. Wenn die Phalangen Ariovists je drei hundert Mann stark waren, so zeigt Dieses, dass das familienweise Zusammenfechten der höheren Taktik nachstehen musste. Wahrscheinlich ist dagegen, dass jede Verwandtschaft von einem der Ihrigen angeführt wurde. An der Spitze der Schlachtreihe standen die zusammengeschaarten Reiter und Centeni, c. 6. Indessen kommt in keiner Beschreibung deutscher Gefechte von der Voranstellung dieser Truppen das Mindeste vor; sie als die ausgezeichnetsten hätten sich doch wohl bemerklich gemacht; auch ist die Stellung der Reiterei vor der Fronte eine sehr ungeschickte. Deshalb dürfte zu glauben seyn, Tacitus sei bei jener Mittheilung übel berichtet worden.'

Das glaube ich auch, und möchte überdies vermuthen, der Historiker habe überhaupt vom Militärwesen nicht gar viel verstanden, was man ihm auch aus seinen grössern Werken nachweisen kann. Der preuss. General Peucker hat mehr davon verstanden; deshalb hat er aus der Nachricht des Tacitus gemacht was er als Kriegsmann für absolut nöthig hielt. Und weil er schon mit dieser so bestimmten und ganz deutlichen Nachricht des Tacitus ohne eigene Zuthat und Modification nichts anzufangen wusste, so hat er sich wohl gehütet, auch andern Nachrichten gewaltthätig den gleichen Sinn unsrer Stelle zu geben. Das haben aber Andere sich erlaubt, wie aus dem Folgenden ersichtlich ist.

I. Cäsar I, 51, von Ariovist sprechend, sagt: Germani suas copias e castris eduxerunt *generatimque* constituerunt paribusque intervallis Harudes, Marcomannos, Triboccos etc. Nun meint Waitz S. 79, diese Worte, und namentlich das *generatim*, seien nach unsrer Stelle zu verstehen, und *generatim* heisse 'nach Geschlechtern.' Indem ich auf meine Anmerkung zu jener Stelle Cäsar's S. 76 meiner Ausgabe verweise, muss ich mich nicht blos darüber wundern, wie Waitz dieser so verkehrten Auslegung einer so sonnen-

Digitized by Google

klaren Stelle huldigen konnte, sondern noch mehr darüber, dass er durch eine so verkehrte Auslegung den nämlichen Sinn zu gewinnen sucht, über den er in unsrer Stelle selbst nicht Meister wurde.

Peucker hat sich (wie Barth IV, 394) von dieser Verkehrtheit freigehalten und spricht sich, auf Cäsar's Stelle und auf Tac. Hist. IV, 16. 23 gestützt, II, 211 dahin aus, dass derselbe Grundsatz, welcher für die Gliederung der Waffenmacht eines Volksstammes befolgt wurde, in analoger Weise auch für die Gliederung der aus mehreren Volksstämmen gebildeten grösseren Heere massgebend gewesen. Waren daher mehrere Volksstämme zu einer Schlachtordnung vereinigt, so stellten sie sich, lehrt er, streng von einander geschieden, in besonderen Gruppen auf, die in der Schlachtordnung ebensoviel einzelne, neben einander stehende und sich wechselseitig deckende Keile bildeten.

Dieses Letztere in Peucker's Darlegung ist aber ganz gewiss nicht richtig. Denn, wie Sybel S. 16 gut hervorhebt, hätten, da nach Cäsar die Zwischenräume der einzelnen Heerestheile gleich waren, die Schaaren der einzelnen Völker, was schwer zu glauben ist, ebenfalls gleich stark seyn oder die Schlachtordnung im höchsten Grade unförmlich ausfallen müssen. Jedes einzelne Volk hat nicht blos einen Keil gebildet, sondern mehrere, je nach der Zahl seiner Kriegsmannschaft; und bei dieser Ordnung konnten dann dennoch paria intervalla zwischen den einzelnen Volksheeren seyn, die man aber jeden Falls nicht bis zur Aufhebung des Zusammenhanges gross annehmen darf. Weil aber Sybel Dies nicht einsah oder ob seines Systems nicht einsehen wollte, hat er, als Vorgänger von Waitz, das *generatim* ebenfalls falsch verstanden, nämlich: 'nach Geschlechtern', in gleicher Entfernung eins vom andern; wobei freilich Sybels 'Geschlechter' etwas anderes sind, als die von Waitz.[1]) Er hat aber kein Recht, auch unsre Stelle in seinem Sinne zu verstehen und als eine Begründung seiner Ansicht zu verwenden, denn ihr klarer Sinn eignet sich nicht zu Drehungen.

---

1) Sybel vertheidigt seine Behandlung der vorliegenden Fragen insbesondre gegen Waitz noch besonders bei Schmidt III, 328 flg.

Digitized by Google

II. Bei Cäsar VI, 22 ist Dies eher möglich. Derselbe sagt nämlich: magistratus ac principes in annos singulos *gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint*, quantum et quo loco visum est agri attribuunt. Diese Worte, meint Sybel, seien von unzweifelhaftem Sinne, denn schon die Nebeneinanderstellung des doppelten Ausdrucks gens und cognatio zeige, dass er nicht allein die natürlichen Familien, sondern scharf begrenzte politische Gemeinden im Auge habe, aus welchen sich die regiones et pagi zusammen setzen, die gleich im Folgenden erwähnt werden. Sybel versteht also in diesen wichtigen Worten Cäsar's nicht blos eigentliche Verwandtschaften grösseren und kleineren Umfangs, sondern er sagt: 'kleinere und grössere Vereinigungen entwickeln sich in diesen Formen der Verwandtschaft.'[1]) Nun kann man zwar Sybel nicht nöthigen, unter den gentes etwas Anderes zu verstehen als was er darunter versteht, denn das Wort gens ist sehr unbestimmt und mehrsinnig. Allein er kann auch Andere nicht zwingen, darunter gerade seinen Sinn und nur diesen zu finden. Dahn z. B. hat alles Recht S. 40 zu sagen: 'Die cognationes hominum sind Familiencomplexe im engeren Kreise, als die gentes, die wohl zwischen der civitas und der cognatio in Mitte stehen;' jeden Falls viel zulässiger, als die ganz aus der Luft gegriffene von Hennings S. 63 gelobte und weiter

1) Sybel behauptet also, in diesen Stellen Cäsar's und Tacitus' sei nicht blose Verwandtschaft gemeint, sondern Gentilität in dem besonders seit Niebuhr (bei den Römern) festgestellten Sinne des Wortes, d. h. es sei gens zu nehmen als ein willkürlich oder zufällig gebildeter Verein von Familien, welche sich, ohne verwandt zu seyn, als Verwandte angesehen hätten. Diese Behauptung ist aber nicht blos an und für sich für germanische Verhältnisse falsch, sondern sie ist auch die Grundlage des von Sybel aufgestellten ebenfalls unhaltbaren Systems vom sogenannten Geschlechter-Staat, wornach solche Geschlechtsverbindung nicht allein das Princip des rechtlichen und politischen Lebens, sondern überhaupt das einzig Bestehende ist, ausser welchem es nicht Anderes, über welchem es nichts Höheres im germanischen Staatsleben gegeben habe. Gegen diese Lehre, welche Sybel in dem Buche 'Entstehung des deutschen Königthums (1844)' niedergelegt, hat sich, ausser Andern, ganz besonders Waitz ernstlich erklärt, welchen man zunächst S. 50 und 87 zu vergleichen hat, und ausser ihm Köpke S. 34, wo in der Anmerkung die Literatur über diesen Gegenstand verzeichnet ist.

Digitized by Google

entwickelte Meinung von Bethmann-Hollweg, welcher G. S. 38 sagt: '*Gentes* sind die edlen Geschlechter, die gleichfalls Anweisung in der Gemeindeflur empfiengen, *cognationes* die Familien der Gemeinfreien." Ganz berechtigt erscheint es dagegen, wenn Rückert I, 53 die gens als Stamm auffasst und bemerkt, cognationes hominum qui una coierint bezeichnen die nächste Unterabtheilung des Stammes, und nicht, wie Sybel will, die natürlichen Einzelfamilien, denn sonst wäre der Zusatz qui una coierint widersinnig; es heisse also, die auch räumlich zusammen leben, nicht blos durch Blutsverwandtschaft verbunden sind, was sich bei der Familie von selbst versteht. Rückert[1]) geht also davon aus, dass hominum qui una coierint sich blos an cognationes anschliesse, Waitz dagegen lässt diese Worte auch auf *gentes* zurückgehen, und behauptet S. 87 so wie Allgem. Monatschr. I, 106, Cäsar bezeichne durch die Verwendung jener Worte hom.-coierint nur die höhere Vereinigung Jener, d. h. die Völkerschaft als die grösseren aber auf natürlicher Verwandtschaft beruhenden Verbände des Volkes. Diese Auffassung von Waitz hat ebenfalls eine gewisse Berechtigung, welche indessen der Träumerei von Gemeiner durchaus abgeht, der S. 15 gens als eine innigere, engere Verbindung auffasst, als die cognatio.

Welche Verwirrung und Verirrung durch das hartnäckige Systematisiren veranlasst wird, sieht man ganz besonders aus der hier vorliegenden Misshandlung des Wortes *gens*[2]), dessen ganz gewöhnliche Bedeutung — einer auf gemeinsamer Abstufung beruhenden Genossenschaft, gleichsam einer zu einem grösseren Umfang erweiterten familia — für Cäsar's

---

1) Waitz 87, 2 behauptet, Rückert finde also in dem Ausdruck die Bezeichnung der nicht auf Verwandtschaft beruhenden, sondern durch freiwilliges Zusammentreten gebildeten Geschlechtsverbände. Das ist aber ganz falsch. Rückert nennt ganz bestimmt und ausdrücklich den Stamm 'die aus einem und demselben verbindenden Elemente des gemeinschaftlichen Blutes entstandene höhere und weitere Einheit, deren untergeordnete und engere Grenzen in den Geschlechtern und Einzelfamilien sich darstellten."

2) Döderlein V, 307 gibt der gens blos einen politischen Sinn, dem *genus* aber blos einen natürlichen. Das ist in dieser Allgemeinheit unhaltbar. Ebenso macht er es mit dem Worte *familia*, welches auch nur einen politischen Sinn haben soll.

Digitized by Google

Stelle vortrefflich passt und dieselbe mit unsrer Stelle in beste Harmonie setzt.

Nach dieser kurzen Abschweifung auf Cäsar, zu welcher uns die Sache selbst und die Willkür der Systematiker nöthigte, kehren wir zu den Worten des Tacitus zurück.

Der natürlichste und einfachste Begriff der Familie, sagt Waitz 53 ganz richtig, ist die Gemeinschaft Derer welche mit dem Mann, dem Hausvater, durch Ehe und Zeugung verbunden sind: Mann, Weib, Kinder. Aber weitere Glieder setzen sich an und werden, bald enger, bald weniger eng, in der Verbindung erhalten." *Familia* bezeichnet deshalb auch die Glieder eines grösseren Familienkreises, welche nicht einem pater familias unterworfen sind, aber von einem Ahnherrn abstammen, Unterabtheilungen der gentes, so dass das Wort familia in grösst möglicher Erweiterung so viel ist als gens selbst, Ann. III, 76 und bei Livius nicht selten. Der durch irgend ein Familienverhältniss mit Andern Verbundene heisst *propinquus*, ein Verwandter, und zwar *consanguineus* oder *cognatus*, wenn er ein Blutsverwandter, *affinis*, wenn er ein angeheiratheter Verwandter, ein blos Verschwägerter ist. Die Blutsverwandtschaft selbst heisst im engeren Sinne *cognatio*, wenn sie noch als Familienverwandtschaft besteht z. B. zwischen Vettern im weiteren Sinne, aber *consanguinitas*, wenn sie überhaupt in dem Bewusstseyn gemeinschaftlicher Abstammung besteht; Döderlein V, 178 flg.

Die *propinqui* unsrer Stelle erinnern also zunächst an die cognationes bei Cäsar, und schliessen sich an den Begriff der familia als Erweiterung derselben ganz genau und richtig an. Das Wort kommt in der Germania noch c. 12. 13. 18. 19. 20 und 21 vor und auch sonst noch bei Tacitus. Dahn 79 bemerkt richtig, dass an unsrer Stelle *familia* den engsten (besser: engeren), *propinquitates* einen ferneren Grad der Verwandtschaft bezeichne, nicht aber das Erstere die Verwandtschaft, das Zweite die Nachbarschaft; dies Letztere zu meinen hat sich aber, ausser Andern, zuletzt Daniels S. 316 wirklich erlaubt.

Daniels spricht übrigens S. 344—46 Gutes und Gesundes über das germanische Heerwesen. "Die vermeintlich älteste Heeresgliederung nach festen Zahlenverhält-

Digitized by Google

nissen, Zehnerschaften, Hundertschaften u. s. w. hat den Vermuthungen ein weites Feld geöffnet und Annahmen über die Ansiedelungsweise, so wie über die örtlichen Eintheilungen hervorgerufen, die eher zu der absichtlichen Gleichförmigkeit gemachter moderner Staats- und Militäreinrichtungen passen, als zu den Bedingungen und Hindernissen, denen sich die Veränderung der Völkersitze und die Gründung neuer staatlicher Verbindungen anzubequemen hatten. Für die Kulturstufe, auf welcher man die Germanen findet, als sie zuerst auf eigenem Boden von den Römern heimgesucht wurden, bedarf es eines Quellenzeugnisses nicht zu der Annahme, dass an der Vertheidigung von Heerd und Haus jeder Genosse einer Nachbarschaft, Orts- oder Landesgemeinde habe Theil nehmen müssen. Allein für eine noch weit spätere Zeit bezeugt Tacitus, dass eine künstliche, auf Gliederung nach Zahlenverhältnissen gegründete Eintheilung der gesammten Wehrkraft nicht bestanden habe. Man stritt in einzelnen Haufen, welche nicht in römischer Weise planmässig abgetheilt waren, sondern aus dem Zusammenhalten der Blutsfreunde und Nachbarn hervorgiengen."

Daniels bezieht also des Tacitus Mittheilung auf die Vertheidigungs-Kriege bei feindlichen Angriffen in der Heimath; für Offensiv-Kriege ausserhalb der Heimath hält er dagegen eine solche Heeres- und Schlachten-Formation für unzulänglich. 'Selbstverständlich, sagt er, ist, dass auf solche in die Ferne reichende Unternehmungen das planlose Zusammenschaaren nach Blutsfreundschaften und Nachbarverhältnissen, wie es zur Vertheidigung des eigenen Heerdes genügte, nicht angewendet werden konnte, vielmehr eine künstliche Heerabtheilung Bedürfniss wurde, bei welcher das Hundert als Grundzahl zwar geschichtlich bezeugt, aber auch natürlichen Zahlbegriffen so entsprechend ist, dass sich schwerlich ein eigenthümliches germanisches Bildungsprincip politischer Verhältnisse daran wird erproben lassen."

Was man aus Cäsar über das Heer des Ariovistus und dessen Auftreten in der Schlacht erfährt (I, 51. 52) spricht allerdings für die von Daniels gemachte Unterscheidung und bestätigt keineswegs ganz direct und vollständig die Mittheilung des Tacitus. Wenn man aber be-

Digitized by Google

denkt, dass jenes germanische Heer schon 16 Jahre im Kriege stand, so wird man mit Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, dass dieser Umstand ein militärisches Verhältniss hervorbrachte, welches, nicht als Regel zu gelten berufen, indirect für die Wahrheit der Taciteischen Schilderung spricht. Ganz das Nämliche ist der Fall mit dem Ausnahmsverhältnisse der Chatten, deren geregelte Kriegführung mit einer nicht aus zufällig gebildeten Haufen zusammengesetzten Streitmacht von Tacitus selbst c. 30 als eine Ausnahme gerühmt wird, welche eben deshalb für die allerdings relative, keineswegs aber absolute Wahrheit der allgemeinen Darstellung des Schriftstellers ein mittelbares Zeugniss ablegt. Ich muss also von Neuem sagen: die Nachricht des Tacitus ist nicht ganz wahr.

Gemeiner verweist S. 15 auf Sachsse, Histor. Grundlagen, S. 458 ff., und bemerkt über das Verhältniss von *familiae* und *propinquitates* aus den Bestimmungen der Volksrechte Folgendes. Die Verwandtschaft hatte eine feste Begränzung; alle zusammengehörenden Verwandten bildeten eine geschlossene Masse, wofür wir später die Bezeichnung Sippe, Sippschaft finden. Die Sippschaft aber wird durchgängig abgetheilt in zwei Kreise, einen engeren und weiteren, einen näheren und entfernteren Kreis von Verwandten, die sich zusammen in der Sippe als ein Ganzes fühlen. Diese Gesammtheit, die Sippe, ist im deutschen Rechte der älteren Zeit ein wesentlich politisches Institut, und es sind darin die näheren Verwandten gegenseitig strenger verpflichtet und entsprechend auch mehr berechtigt, als die entfernteren. Da wir nun beide Theile durch bestimmte Grenzlinien scharf geschieden finden, so wird nicht als unzulässig erachtet werden, wenn wir diese Erscheinung mit den Nachrichten des Cäsar und Tacitus in Verbindung bringen und die Ansicht aussprechen, dass beide Schriftsteller, indem sie je zwei verwandtschaftliche Kreise neben einander aufführen, damit nichts anderes bezeichnen wollen, als den engeren und weiteren Verwandtenkreis, den wir später noch in jeder Sippe finden, und dass diese grössere, sich aber noch als eine ganze fühlende Masse es war, welche als unterste Abtheilung im Heere zusammenstand, bei der Ansiedelung sich zusammen an demselben Orte niederliess. Heeresord-

Digitized by Google

nung und Ansiedelung hat so die Sippe zur Grundlage, und aus ihr entwickelt sich die Gemeinde. Abgesehen von diesen beiden Hauptmassen verzweigte sich die Sippe in Parentelen und endete, wenigstens später, als Regel mit der siebenten Parentel, fasst also in sich, nach deutscher Anschauungsweise, sieben sich an einander anschliessende verwandtschaftliche Gruppen, von denen jede wieder mehrere Familien einschliessen konnte. Denken wir alle zu der Sippe eines Einzelnen gehörigen Familien vereint, so mochte sich in der Regel eine so grosse Anzahl von Familien zusammenfinden, dass diese bei der Ansiedelung allerdings schon zur Begründung einer Ortschaft dienen konnten. Durch die Ausdrucksweise bei Cäsar und Tacitus werden wir aber noch auf eine Erweiterung aufmerksam gemacht, welche diese verwandtschaftlichen Massen mit der Zeit erfahren mussten und welche sie noch geeigneter machte zur Anlage eines Dorfes, einer Ortschaft. — Die Sippe erhält bekanntlich ihre feste Begränzung immer nur vom Standpunkte eines Einzelnen aus und Derer, welche mit ihm auf derselben Linie der Verwandtschaft stehen. Bei der ersten Anlage der Heeresordnung mochte vielleicht eine solche einzelne Sippe die unterste Abtheilung gebildet haben; mit der Zeit aber erweiterte sich jeden Falls ein solcher Verwandtenkreis: während im Centrum die Stammfamilien ausstarben, setzten sich an der Peripherie neue Familien an, welche bald über der äussersten Grenze der ursprünglichen Sippe hinauslagen. Aber zweifelsohne wurden diese neuen, über die Gruppe der Stammsippe herausgehenden Familien nicht abgestossen, getrennt, sie blieben in der einmal bestehenden verwandtschaftlichen Genossenschaft, sie schlossen sich dem weiteren Verwandtschaftskreise an und theilten mit diesem die genossenschaftlichen Beziehungen. Alle so zusammen gehörenden Familien waren durch verwandtschaftliche Bande noch verbunden, nur gehörten sie vom Standpunkte eines Einzelnen nicht mehr alle zu seiner Sippe. Es lagerten sich in dieser Genossenschaft Sippschaften ab, die weit in einander übergriffen, indem je die zwei nächsten nur mit der ersten und letzten Familie, dem Anfange und dem Ende sich nicht deckten. So weit war die Entwicklung wohl schon vorgeschritten, da Cäsar und

Digitized by Google

Tacitus die Germanen kennen lernten, denn Beide sprechen da wo sie die verwandtschaftliche Masse im Heere beisammen kämpfen, bei der Ansiedelung beisammen bleiben lassen, nicht mehr blos von einer Sippe, von einem doppelgespaltenen verwandtschaftlichen Kreise, sie stellen nicht gens et cognatio, familia et propinquitas neben einander, sondern gentes et cognationes, familiae et propinquitates. Aber selbst wenn man diese Redeweise lieber als etwas Zufälliges nehmen will, führt doch die natürliche Entwicklung zu demselben Ergebnisse; die Verwandtschaft, indem sie die Grenze der einzelnen Sippe überschritt, gestaltete sich zu einer Genossenschaft, die aus einer Mehrzahl unter sich verwandter Sippschaften besteht, deren Grundlagen und Vorbild daher die Verwandtschaft bleibt und die in dieser Erweiterung um so mehr zur Gründung einer Ortschaft, des vicus, geeignet war."

Aus diesen ungemein erweiterten Kreisen der allgemeinsten und ausgedehntesten Sippschaft muss man sich freilich in's Engere zurückziehen, wenn c. 13 die propinqui als die wehrhaftmachenden unmittelbar nach dem Vater genannt werden; und ohne Zweifel auch c. 12, wo den propinquis der Anspruch auf das Wergeld für den erschlagenen Sippen zugesprochen wird, während c. 21 ebenso die Verpflichtung der Blutrache den propinquis auferlegt. Nicht minder ist Dies der Fall c. 18 und 19, wo von der Theilnahme der propinqui an der Eheschliessung und an der Verurtheilung der Ehebrecherin gesprochen wird, während c. 20 der Kreis der propinquitas schon um ein Gutes weiter erscheint. Dagegen wird ohne Zweifel der delectus e propinquis der Veleda Hist. IV, 65 ein naher Verwandter und diese propinqui in ihrer Gesammtheit ebenfalls die nächsten Verwandten seyn; anders aber ist die Sache Ann. I, 57, wo Segestes *magna* cum propinquorum et clientium manu erwähnt wird, und ebenso II, 10.

Et in proximo pignora. Diese Worte können einen neuen Satz bilden, so dass vorher eine starke Interpunction zu setzen wäre. Der Satz erscheint aber dann sehr verlassen und stilistisch schwach. Aus stilistischen Gründen darf man deshalb vorziehen, *in proximo pignora* (*sunt*) unmittelbar und eng durch *et* mit dem ersten Gliede *non*

Digitized by Google

casus — sed familiae et propinquitates zu einer zweigliedrigen Einheit zu verbinden, auf deren beide Theile gleichmässig sich die vorausgeschickten Worte *quod praecipuum fortitudinis incitamentum est* vorbereitend beziehen. Nicht nur sind nämlich in *proximo* pignora wirklich ein entschiedenes incitamentum fortitudinis, sondern diese pignora gehören auch als ein integrirender Theil zu den familiae et propinquitates, mit welchen sie zusammen nur eine Idee der Phantasie der Kämpfer vorhalten. Im Folgenden allerdings ist dann nur von diesen pignoribus die Rede, aber in einem stilistisch ebenso selbständigen als vortrefflichen Nebenbau. Was die Form des Ganzen betrifft, so heisst es in ganz gleicher Weise c. 30 quodque rarissimum nec nisi Romanae disciplinae concessum, plus reponere in duce quam in exercitu, und auch darin kommen die Stellen überein, dass in beiden durch quodque etc. eine höchste Steigerung ausgedrückt wird. Die Worte quodque praecipuum etc. und quodque rarissimum etc. sind also formell und materiell ganz wesentlich, und deshalb an die Spitze gestellt. Wenn daher Müller Beitr. II, 50 flg. dieselben so behandelt, als wären sie eigentlich nur parenthetische Zusätze und könnten und sollten streng genommen in Parenthese nicht vorausgeschickt sondern suo loco eingerückt werden, so involvirt diese Behandlung ein formelles und materielles Verkennen der ganzen Sätze. Wenn ferner Spitta 104 die Worte *et* pignora so behandelt, dass er diesem *et* die Bedeutung von 'und auch' verleiht, so erhellt aus dem von mir über die Verbindung dieses Gliedes mit dem Vorigen Gesagten zur Genüge, dass er im Irrthum ist. Er sieht jedoch selber ein, dass man so etwas wohl meinen kann, aber nicht fest behaupten.

Das *in proximo* bekommt seine anschauliche Erläuterung aus folgenden Stellen des Cäsar und Tacitus. Cäsar I, 51 sagt vom Heere Ariovists: Germani omnem aciem rhedis et carris circumdederant, eo mulieres imposuerunt, quae passis crinibus implorabant, ne se in servitutem Romanis traderent; Tacitus aber berichtet Hist. IV, 18: Civilis matrem suam sororesque, simul omnium conjuges parvosque liberos consistere a tergo jubet, hortamina victoriae vel pulsis pudorem; vgl. Plutarch. Mar. 19 Flor. III, 4. Man sieht also, dass der *Superlativ proximo* ganz buchstäblich zu

Digitized by Google

nehmen ist und nicht etwa soviel sagen will, als der blos verstärkte *Positiv prope*. Ueberdies ist zu bemerken, dass Tacitus die in Rede stehende Sache nicht als eine ausschliesslich germanische Eigenthümlichkeit bezeichnen will, sondern nur als eine Sache von anerkannter Bedeutung: erwähnt er doch selbst das wesentlich Gleiche von den Briten Ann. XIV, 34 coll. Agr. 38, und von den Thraciern Ann. IV, 51. Ebenso ist zu merken, dass auch die Bildung der cunei durch familias et propinquitates nur wegen ihrer moralischen und patriotischen Bedeutung hervorgehoben wird, nicht aber als etwas den Germanen allein Eigenthümliches. Denn Tacitus hat jeden Falls seinen Homer gekannt, und daraus musste er wissen, dass schon Nestor Il. II, 362 flg. verlangt *κρῖν' ἄνδρας κατὰ φῦλα, κατὰ φρήτρας, ὡς φρήτρη φρήτρηφιν ἀρήγῃ, φῦλα δὲ φύλοις.*

• Pignora (vgl. Ann. XV, 57) erklärt Thudichum S. 177 als 'Pfänder ihrer Tapferkeit', und nicht, wie Manche übersetzen: Pfänder der Liebe. Da jedoch das supplirende Herunterziehen des vorausgegangenen Genitivs *fortitudinis* höchst schwerfällig wäre, so ist Folgendes zu bemerken. *Pignus* ist nicht selten überhaupt 'das was auf dem Spiele steht', hier Weiber und Kinder, die bei einer gänzlichen Niederlage verloren sind. Dann aber darf nicht vergessen werden, dass *pignus* gar oft die Nebenbedeutung der innigsten und zärtlichsten Verbindung hat und dass es deshalb, und zwar besonders bei Schriftstellern aus Tacitus' Zeit, statt Frau, Kind, Geschwister, Sohn, Enkel u. s. w. steht. Und so fehlen denn auch Diejenigen keineswegs, welche an unsrer Stelle Pfänder 'der Liebe' sehen.

Bis hierher erstrecken wir unsre Erklärung des siebenten Kapitels der Germania; das Uebrige bis zu Ende berührt das Wesen unsres Thema's nicht.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Germania

XI.

Nachdem im ersten Buche über Adel und Könige so wie über die Führer der Heere und die Stellung des Volkes im Heere gesprochen ist und die Unterscheidung von Monarchie und Republik der Germanen wenigstens gelegentlich zur Frage kam, muss nun, in unmittelbarem Anschluss, von den Häuptern des Volkes in den Freistaaten gehandelt werden und von der Stellung des Volkes selbst in den politischen Versammlungen; eben dadurch wird aber auch eine Auseinandersetzung nöthig über das einzelne Volk oder die Völkerschaft, und über die in ihr zu einem Ganzen verbundenen Theile. Wir scheiden deshalb die Darlegung des reichen und schwierigen Stoffes dieses zweiten Buches in folgende drei Abschnitte:

I. Die Volkshäupter im Freistaat, *Principes*.
II. *Gens, Natio, Civitas, Pagus, Vicus.*
III. Volksversammlungen, *Concilia.*

Erster Abschnitt.

Die Volkshäupter im Freistaat, Principes.[1])

1.

Die Auffassung von Savigny.

"Die germanischen Principes haben grosse politische Vorrechte; die kleineren Geschäfte des Volkes werden von ihnen allein besorgt, grössere von ihnen für die Volksversammlung vorbereitet; in dieser hält bald der König bald

1) Germ. c. 5. 10. 11. 12. 15. 22. 38. Ann. I, 55. II, 7. 88. XI, 16. Hist. III, 5. IV, 70.

Digitized by Google

ein Princeps den Vortrag; in derselben Versammlung werden auch die richterlichen Obrigkeiten erwählt, und zwar lediglich aus der Zahl der Principes. An einen Princeps oder Häuptling schliessen sich ganz freiwillig Comites an, im Kriege sein Heer, im Frieden seine glänzende Umgebung. Wer sind nun diese Principes, und wie verhalten sie sich zum Adel? Wir finden c. 25 und 44 vier oder streng genommen drei Stände angegeben, deren erster der Adel ist, auf der andern Seite aber wird hier in den Principes eine Aristokratie mit grossen Vorrechten erwähnt. Es ist aber kaum denkbar, dass der Adel dieser Aristokratie ganz fremd gewesen wäre, so dass die Theilnahme an derselben blos von einem an sich zufälligen und veränderlichen Umstande, der Bildung eines Gefolges, abgehangen hätte. Dieser Widerspruch verschwindet, wenn man annimmt, es sei eben das Vorrecht des Adels gewesen, ein Gefolge von Freien zu halten, und es habe jeder Edle seinen Einfluss in der Verfassung nur insofern geltend machen können, als er jenes Vorrecht benutzt und auch wirklich ein Gefolge gebildet hätte. Dann wäre da, wo Tacitus die Verfassung der Staaten beschreibt, unter den Principes eben nur der Adel zu denken, und es wäre so der vollständigste Zusammenhang unter den verschiedenen Angaben hergestellt."

2.

Eichhorn und H. Müller.

Diese Auffassung, für welche wenigstens bis zu einem gewissen Grade eine Art Nothwendigkeit des inneren Zusammenhangs und die dadurch mögliche relative Verträglichkeit aller Stellen unter sich spricht, wurde von Savigny in seiner Abhandlung "Zur Rechtsgeschichte des Adels" (Vermischte Schriften, 4ter Band S. 9—11) 1836 aufgestellt und auch später festgehalten, obgleich mehrere Gelehrte entschiedenen Widerspruch dagegen erhoben. Indessen lehrt auch Eichhorn in seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte I. §. 14. b. im Ganzen das Nämliche, und betont besonders, dass diese, nur zum Adel zählenden, Principes einen förmlichen und eigentlichen Stand bildeten, welcher aus einer Einrichtung habe herrühren müssen, die zu den gemeinschaftlichen Grundlagen der germanischen Volkseigen-

Digitized by Google

thümlichkeit gehörte. Auch Herm. Müller, der lex Salica Alter und Heimath S. 170, pflichtet dieser Ansicht bei und spricht sich ins Besondre dahin aus, dass er behauptet: "Nobiles sind die zu der Würde der Principes Geborenen; aber nicht alle Nobiles konnten Principes werden, so wenig, wie alle Freigeborenen Hüfner, Bauern. Wenn die Würde eines Princeps erledigt war, so wird die Bestimmung des Nachfolgers auf seinem Hofe ebenso frei gewesen seyn, wie die des neuen Hüfners, aber auch ebenso willig wie dort wird die Wahl bei gleicher Tüchtigkeit das Band des Blutes geehrt haben."

3.

Allgemeine aristokratische Bedeutung des Wortes, und aristokratischer Charakter der germanischen Principes als Nobiles.

Um sich jedoch gegen das besonders am Ende dieser Stelle offenbare Phantasieren zu schützen, ist vor Allem nöthig, die Bemerkung festzuhalten, dass der Ausdruck *principes* bei den Römern eine sehr allgemeine und keineswegs bestimmt technische Bedeutung hat, die Vornehmsten und Einflussreichsten[1]) eines Volkes bezeichnend, und deshalb nicht selten mit proceres, primores[2]) und dergleichen identisch und geradezu homonymisch verbunden, wie namentlich bei Tacitus Ann. I, 55: Segestes suasit Varo, ut se et Arminium et ceteros *proceres* vinciret: nihil ausuram plebem *principibus* amotis. Man darf deshalb ganz ruhig behaupten, dass auch in der Germania vor Allem an dieser allgemeinen

---

1) Cornelius Nepos erzählt Milt. 3 von Darius: ejus pontis custodes reliquit *principes*, quos secum ex Jonia et Aeolide duxerat, quibus singulis ipsarum urbium perpetua dederat imperia, und gleich darauf werden diese principes sogar *amici* des Perserkönigs genannt. Was bezeichnet hier principes? Bremi erklärt ganz richtig: die Angesehensten. Sie werden nicht *principes* genannt, weil ihnen Darius die imperia urbium übergeben hatte, sondern: weil sie *principes* waren, übergab er ihnen jene imperia.

2) Sogar Bethmann-Hollweg muss Dies nolens volens zugeben. Er sagt CPr. 89 n. 24, nachdem er in übertriebenster und unhaltbarer Weise dem Wort eine speciell politisch-technische Bedeutung vindicirt, "sonst gebrauchen es allerdings Cäsar und Tacitus [und alle Andern] identisch mit *proceres*, *primores* u. s. w. für die thatsächlich Hervorragenden, Einflussreichsten im Volke." Die Verweisung auf Dahn S. 44. 67 will nicht viel sagen.

Digitized by Google

Bedeutung festzuhalten ist, weil Tacitus sonst gewiss eine besondere Erklärung beigefügt haben würde, was er aber ebenso unterliess wie Cäsar, der in den Büchern vom gallischen Kriege manchmal die *principes* Germanorum erwähnt, aber immer nur als die einflussreichsten Häuptlinge, in der Stelle VI, 22 magistratus *ac* principes sie von den eigentlichen Behörden geradezu unterscheidend.

Betrachtet man ferner die oben angeführten Worte des Tacitus ohne hartnäckiges Vorurtheil (nihil ausuram *plebem,* principibus amotis), so wird man durch den Gegensatz zwischen principes und plebs jeden Falls zur Annahme einer entschiedenen Aristokratie der principes nicht blos berechtigt sondern geradezu genöthigt, was noch mehr der Fall ist im 12. Kapitel der Germania, wo es heisst, dass jedem zum Ober-Richteramte gewählten princeps hundert Gefährten *ex plebe* beigegeben wurden; während freilich Löbell S. 508 flg. dies Alles hinwegzureden sucht, um zu seinem Satze zu gelangen, dass sich die Identität von Nobiles und Principes im Tacitus nicht erweisen lasse, was eigentlich auch Niemand behauptet,[1]) denn wie H. Müller sagt, nicht alle Nobiles konnten Principes werden. Dass aber die Principes zu den Nobiles gehörten, möchte wohl, wenn man sich aus dem bereits Angeführten und aus der Natur der

1) Bethmann-Hollweg G. S. 44 lehrt: "Durch Wahl und durch Geburt aus einem edlen Geschlechte gehörte der Princeps der Gemeinde an. Ich nehme also ein regelmässiges, faktisches Zusammenfallen beider Eigenschaften, nicht aber Identität der principes und nobiles an." Der nämliche Bethmann sagt CPr. 90 N. 29: "Alle Principes die in der Geschichte auftreten sind aus edlen Geschlechtern;" dennoch erlaubt er sich im Texte die durch nichts begründete Behauptung, das Volk habe die Principes blos vorzugsweise, nicht ausschliesslich, aus den edlen Geschlechtern gewählt. Diese anscheinend kleine Bemerkung ist nach der Sache sehr gross, und ich frage den Auctor laut, mit was er diese willkürliche Behauptung beweisen kann. Ein gleiches Meisterstück historischer Sophistik bietet in dieser nämlichen Frage auch Köpke S. 41. Ich frage die Herren sämmtlich: Ist es zufällig, dass wir in der röm. Geschichte vor 388 d. St. keinen einzigen plebejischen Consul erwähnt finden? Ist es zufällig, dass wir nach 388 d. St. nicht blos patricische Consuln kennen? Wenn Walter D. RG. §. 11 zum Beweis, dass auch die Gemeinfreien principes werden konnten, Löbell, Waitz, Göhrum, Maurer, und den ohnehin untrüglichen Roth anführt, so ist es schwer satiram *non* scribere.

Digitized by Google

Sache nicht davon überzeugen will, ganz zwingend aus der Stelle, welche wir später ausführlich behandeln, am Ende des 11. Kapitels hervorgehen, wo es heisst: Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout *nobilitas*, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. In dieser Stelle schliessen sich nämlich die Worte prout aetas etc. nicht, wie Waitz meint, als ein weiteres Drittes an rex und princeps an, sondern es ist von Dritten gar nicht die Rede, und die aetas, *nobilitas*, decus bellorum, und facundia beziehen sich jeden Falls auch auf den princeps, so dass bei den Häuptlingen im Allgemeinen nach dieser Stelle wenigstens die nobilitas vorausgesetzt wird, jedoch mit der Andeutung, die Einen seien nobiliores, als die Anderen. Die hartnäckige Behauptung Löbell's, dass die Principes der Germanen bei Tacitus auch blose Gemeinfreie waren, hat bei ruhiger Betrachtung nicht blos alle Quellen gegen sich, sondern auch die germanischen Verhältnisse in den Zeiten nach der Völkerwanderung, und mindestens ebensosehr alle politische Natur, welche Göthe mit den Worten ausspricht: "Jeder anfangende Staat ist aristokratisch, er kann sich nur erweitern durch die Menge, die man abhält und niederhält, bis sie sich in gleiche Rechte setzt." Es hätte daher diese Behauptung Löbell's nicht ferner festgehalten werden sollen, am wenigsten in der Art, wie Konrad Maurer thut, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme (1846), welcher die Sache so behandelt, als spräche für Savigny's und Eichhorn's Auffassung rein Nichts, obgleich er selbst sich dahin zu ermässigen gezwungen fühlt, dass er S. 16 bemerkt, es werde ja nicht geleugnet, dass der Adel einen bedeutenden, ja den bedeutendsten Theil der Principes hergab, nur dass der Adel wesentliches Erforderniss zur Erlangung der Würde eines Princeps gewesen, das werde widersprochen. Vor Maurer war freilich Wilda noch weiter gegangen, der selbst den Königen der Germanen die nobilitas im Sinne eines eigenen, mit bestimmten Vorrechten bekleideten Erbadels abspricht, obgleich Tacitus c. 7 buchstäblich sagt reges ex *nobilitate* sumunt; siehe dessen Recension der Schrift von Savigny in Richters kritischen Jahrbb. I, 327 und vgl. oben S. 206.

Digitized by Google

Wenn aber Waitz, um die Principes ebenfalls vom Adel zu trennen, S. 222 sagt, "es ist an sich wenig wahrscheinlich, dass der Adel als Stand eine solche Stellung eingenommen habe, dass er einen Theil der öffentlichen Geschäfte allein erledigte, einen andern wenigstens für sich berieth", so wollen wir ihn ganz einfach an die ältesten und älteren Zeiten der römischen Republik erinnern; und vom nämlichen Standpunkte findet die ebenso schwache Bemerkung Maurers ihre Erledigung, wenn er S. 17 unter solchen Umständen eine höchst drückende Aristokratie bei den Germanen finden will, während doch Cäsar B. G. VI, 11 der germanischen Verfassung einen entschieden demokratischen Charakter beilege. Eine Verfassung wird nämlich, wenn das ganze Volk in der Hauptsache selbständig ist, unter allen Umständen ganz entschieden demokratisch seyn, besonders wenn Niemand zu einer bedeutenden Stellung gelangen kann ausser durch die Wahl oder das Gutheissen des gesammten Volkes. Sybel (bei Schmidt III, 335) macht, durch Aehnliches von Waitz veranlasst, folgende treffende Bemerkung. "Es ist an den ewig richtigen Satz zu erinnern, dass die reelle Freiheit eines Volkes nicht von den Verfassungsformen, sondern von der Gesinnung der Menschen abhängt. Wo die Gemeinde sicher ist, dass jeder Einzelne sich gegen Rechtsverletzung auflehnen wird, kann sie ihren Obrigkeiten stärkere und bleibendere Rechte, als die deutschen Principes besassen, gelassenen Muthes übertragen."

4.

Roth's Verkehrtheit.

Sich gegen solche unleugbare Thatsachen sträuben ist eine Thorheit, welche andere Thorheiten gebiert. So ist es namentlich Roth ergangen, welcher S. 10 folgenden grundfalschen Satz aufstellt. "Ueberall scheint das Wort princeps gleichbedeutend mit Obrigkeit. Auch bei Cäsar bedeutet es nicht einen Vornehmen oder Adeligen, sondern die Obrigkeit, und zwar gilt Dies nicht nur von den Deutschen, sondern auch von den gallischen Verhältnissen. Wenn Savigny hervorhebt, dass in der Germania c. 11 und 12 und Ann. I, 55 den *principes* die *plebs* entgegen-

Digitized by Google

gesetzt sei, so ist dagegen zu erinnern, dass in der letzten Stelle *princeps* weder einen Gaufürsten noch einen Gefolgsherrn sondern nur einen Rädelsführer bedeuten kann, in welchem Sinne es sich bei Tacitus noch sonst findet." Als dieses 'noch sonst' führt Roth Hist. III, 24 principes autoresque belli, und Cäsar II, 14 und II, 4 principes consilii, so wie V, 54 principes belli an. Er weiss also nicht einmal, dass princeps an diesen und vielen andern Stellen gleicher Art rein nur den 'Urheber', 'Anstifter' bedeutet und deshalb auch homonymisch mit *auctor* verbunden wird. Ist diese Unwissenheit schon allein sehr tadelnswerth, so ist es noch verkehrter, in der Stelle Ann. I, 55 *principibus* amotis 'Rädelsführer' zu erblicken. Selbst Bethmann-Hollweg misshandelt die Stelle nicht also, sondern führt sie CPr. 92 Anm. 45 (freilich in verkehrter Weise) sogar in dem Sinne an, dass principes hier eine förmliche Obrigkeit bedeute. Wenn also Roth sich als schlechten Lateiner zeigt, so steht es, wie es scheint, mit seiner Kenntniss des Deutschen nicht viel besser; sonst würde er sich jeden Falls des Wortes 'Rädelsführer' enthalten haben, über dessen Sinn Weigand, Syn. Nr. 1497, gründliche Belehrung gibt.

Wundern darf man sich, dass Roth nicht auch in der Stelle Agr. 12 'Rädelsführer' erblickt. Sie lautet: (Britanni) olim regibus parebant, nunc per *principes* factionibus et studiis *trahuntur*, wo Walch ganz richtig S. 199 mit Gronov diese principes Britannorum als die 'Mächtigen', nicht als magistratus, erklärt, aber in der Auffassung des allerdings sehr vagen Verbums *trahuntur* irrt, welches hier, gegenüber dem festen Gehorsam (parebant) gegen die Könige, die willenlose und schwankende Haltung bezeichnet, in welche ihr sociales Leben durch die Herrschaft der *principes* (Häuptlinge) gerieth, die sich an ihre Spitze zu schwingen und sie in leidenschaftliches (studiis) Partheiwesen (factionibus) zu werfen wussten. Eckstein und Wex haben die Stelle annähernd richtiger erklärt, auch Roth (der Prälat) nicht falsch, welcher trahuntur für *dis*-trahuntur nimmt, was zwar nicht unrichtig ist, aber auch nicht den ganzen Sinn ausdrückt. Ebend. Thudichum S. 9 flg.

Digitized by Google

5.

Relative Verschiedenheit der germanischen Principes.

Indem wir also an unsre obige Bemerkung erinnern, dass bei Tacitus wie überhaupt bei den römischen Schriftstellern das Wort principes die an der Spitze Stehenden bezeichne, können wir behaupten, die germanischen Principes sind in diesem Sinne nicht von einander verschieden, dürfen aber sogleich hinzusetzen, sie sind insofern freilich von einander verschieden, als nicht blos Krieg und Frieden, sondern auch im Frieden die verschiedenen Zweige des öffentlichen Lebens den an der Spitze Stehenden einen verschiedenen Wirkungskreis anweisen und einen relativ verschiedenen Charakter aufprägen. Es muss deshalb nur recht verstanden, nicht aber getadelt werden, wenn Eichhorn und Savigny die Identität der Principes betonen, und soll von unsrer Seite in unsrem Sinne auch nicht verworfen werden, wenn Löbell S. 505, Wilda S. 325, und Maurer S. 12 die Verschiedenheit derselben hervorheben; ähnlich Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer S. 102 flg. Und wenn man mit Sybel, das deutsche Königthum S. 62, zwischen princeps regionis und princeps pagi unterscheidet, so wird auch in dieser Beziehung neben der Verschiedenheit die höhere Identität ohne Bedenken anzunehmen seyn, so wie man andrer Seits die Frage, ob Princeps d. h. das ihm entsprechende deutsche Wort ein förmlicher Amtstitel oder blos die Bezeichnung der Sache gewesen sei, ohne Einfluss auf das Wesen der Frage selbst bejahen oder verneinen kann, aber mit Savigny S. 15 darauf aufmerksam machen darf, dass in den Quellen des Mittelalters das Wort im Sinne eines Amtstitels vorkommt; ähnlich wie bei den Römern, wo das Wort in der republikanischen und monarchischen Zeit einen verschiedenen Charakter hat. Die Frage, ob diese Principes der Germanen auch mit dem Priesterthume betraut waren, wie Eichhorn und Savigny wahrscheinlich finden, Herm. Müller aber S. 172 geradezu als gewiss hinstellt, verneine ich ebenso wie überhaupt in Bezug auf den germanischen Adel im Allgemeinen. Vergl. oben S. 201 über die Könige.

Digitized by Google

6.

Opposition von Waitz und Roth.

Die nämlichen Gründe der Systemmacherei und der politischen Partheirichtung, welche die Fragen über das Königthum und den Adel der Germanen so verwickeln und nicht zum Abschluss kommen lassen, bringen auch in die Auffassung der *Principes* ein gewaltiges Wirrsal, welches vor Allem durch das demokratische Zerrbild veranlasst wird, das sich in den Köpfen gewisser Forscher festgesetzt hat und sie hindert, auch Dinge anzuerkennen, die jedem Unbefangenen klar in die Augen springen.

Wer unbefangen alle Stellen überblickt, an welchen Tacitus die Principes der Germanen nennt, der wird, gestützt auf die unleugbare Thatsache, dass auch bei den Römern das Wort *princeps* nicht immer ganz gleiche Bedeutung hat, nicht blos gerne einsehen, sondern einsehen und zugeben müssen, dass auch hier das Wort nicht allenthalben ganz das Gleiche bedeutet. Nichts desto weniger beharrt Waitz sowohl in der Verfassungsgesch. als in einem besondern Aufsatze in den Forschungen zur deutsch. Gesch. II, 387 ff. bei dem Satze, dass Tacitus mit diesem Namen das in der Hauptsache Gleiche und Nämliche bezeichne[1]), und lässt

---

1) Seine eigenen Worte sind: "Die principes, von denen Tacitus in der Germania handelt, sind die von dem Volk gewählten Vorsteher bei allen den Stämmen, welche keine Königsherrschaft ausgebildet haben: sie üben als solche vor Allem gerichtliche Functionen aus, sind ausserdem aber auch im Kriege als Führer der einzelnen Abtheilungen thätig; sie und nur sie halten ein Gefolge, das ihr Ansehen erhöht, das sich dergestalt den allgemeinen Ordnungen des Staates einfügt, wenn dasselbe auch den stätigen, auf dem Grundbesitz beruhenden Ordnungen der Staaten gegenüber zugleich ein mehr bewegliches Element in das Leben der alten Deutschen bringt." Um Roth sprechen zu lassen S. 3, will aber Waitz nicht zugeben, dass das Wort an allen Stellen das nämliche Verhältniss bezeichne. Nach ihm ist vielmehr der princeps *civitatis* von dem der Hundertschaft in der Art zu unterscheiden, dass letzterer dem ersteren untergeordnet war. Roth selbst unterscheidet sich von Waitz in der Art, dass nach ihm "ohne Zweifel die bei Tacitus erwähnten principes unter sich gleich berechtigte Gauvorsteher waren, die in der Art, wie Cäsar beschreibt, und wie wir es später noch bei den Sachsen finden, nur

Digitized by Google

sich davon auch dadurch nicht abbringen, dass fast alle andern Forscher, Thudichum ausgenommen, von der unabweisbaren Annahme ausgehen, dass die in der Germania erwähnten principes mehr oder weniger verschieden waren.[1]) Es dürfte übrigens in der That für Waitz darin keine Bestärkung oder Beruhigung liegen, dass Thudichum für seine extreme Ansicht keine wesentlichere Begründung aufzuführen weiss, als Folgendes: "Die Annahme, dass ein und derselbe Ausdruck kurz hinter einander in ganz verschiedener Bedeutung gebraucht worden sei, läuft gegen alle gesunde Auslegung, vornehmlich bei einem so durchdachten und abgewogenen Werke wie die Germania des Tacitus. Aber sie führt auch zu Resultaten, die sich mit den sonstigen Nachrichten über die Staatsverfassung der Germanen nicht in Einklang bringen lassen." S. 14.

Abgesehen von der hier ausgesprochenen Ansicht über den Charakter der Germania, worüber gestritten wird, müssen wir dem Herrn Thudichum sowohl als seinem Nebenmann Waitz sogleich bemerken, dass dieser Grundsatz, streng gehalten, zu schlimmer Verwickelung führen dürfte, indem Beide zugeben müssen, dass in der Germania, wie insbesondere auch Köpke S. 13 ausserdem an dem Worte *gens* gezeigt hat, noch andere wichtige Wörter vorkommen, die dort nicht überall dieselbe Bedeutung haben. Wir erinnern an das Wort *comites*, welches, obgleich in zwei unmittelbar auf einander folgenden Kapiteln, 12 und 13,

---

für besondere Fälle ein gemeinsames Oberhaupt wählten. Nur unter dieser Voraussetzung sind wir zu der Annahme berechtigt, dass Tacitus den Ausdruck princeps für die deutschen Stämme nur in einer Bedeutung gebraucht, und zwar der des Gaufürsten." Dies allein ist die wesentliche Differenz zwischen Roth und Waitz; im Uebrigen sind sie einen Herzens. S. unten S. 298, Z. 10 flg.

1) Löbell 505 nimmt an, dass Tacitus diesen Ausdruck bald von erwählten Richtern bald von Gefolgshäuptlingen gebrauche. Barth IV, 252 ist zwar ebenfalls der Meinung, dass bei einzelnen Stämmen ein einziger princeps an der Spitze gestanden sei, und Gauvorstände unter seinen Befehlen gehabt habe, glaubt aber dabei, dass andere Stämme nur unter Gauvorständen, ohne eine gemeinsame Obrigkeit im Frieden, lebten. Er weist besonders darauf hin, dass c. 10 der rex dem princeps *civitatis* gleichstehe, woraus zu folgern sei, dass bei manchen Stämmen ein einziger princeps an der Spitze gestanden. Hierüber weiter unten ausführlich.

Digitized by Google

gesetzt, dennoch specifisch und wesentlich Verschiedenes bezeichnet, worüber Thudichum selbst S. 32 besonders Anmerkung 1 sich keine Täuschung macht, und auch Waitz Forsch. 396 keinen Widerspruch zu erheben im Stande ist, sich in ein armseliges Sophisma zurückziehend, indem er S. 399 erklärt: "Ich vermag keinem der verschiedenen Vorschläge beizustimmen, die gemacht sind, um eine wirkliche Verbindung zwischen den *centeni comites* mit den nachher genannten *comites* (das Gefolge) herzustellen. Aber gleichwohl **scheint** es mir, dass Tacitus an eine solche gedacht hat, ohne sich dann freilich selbst die Sache deutlich zu machen." Die Jämmerlichkeit dieses erbettelten Rettungsmittels [1]), wozu man auch Thudichums Hypothese S. 32 Anm. als gleich haltlos hinzunehmen kann, wird, abgesehen von der hier fraglichen Sache, jedem gesunden Menschenverstande einleuchten, für den Fall, dass Jemand die Thorheit begienge, ernstlich zu behaupten, ein deutscher Schriftsteller, welcher auf S. 100 eines von ihm verfassten Buches von 'Begleitern' sprach, müsse, wenn er sich auf S. 101 des nämlichen Wortes 'Begleiter' noch einmal bedient, auch an dieser Stelle von Begleitern ganz derselben Art gesprochen haben. Dieses Beispiel der Nichtidentität der comites in den zwei unmittelbar auf einander folgenden Kapiteln ist zugleich viel stärker noch als die Nichtidentität der *principes*, da dieselben viel häufiger erwähnt werden und auch in Kapiteln, die einander nicht so nahe stehen, nämlich c. 5. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 22. 38. Und was soll ich ausserdem über das Wort *concilium* sagen, welches in der Germania manchmal vorkommt, aber höchst wahrscheinlich nicht immer die nämliche Art von politischen Versammlungen bezeichnet, wie Jeder zugeben

---

1) Waitz ist seitdem etwas in sich gegangen, denn in der Verf.-G.(?) S. 239 hat er seine früheren Ausdrücke also modificirt: "Höchstens könnte man glauben, dass Tacitus in seiner Vorstellung, in der unrichtigen Auffassung, die er von der Gerichtsversammlung gehabt, beides zusammengebracht und so doch nicht blos zufällig dasselbe Wort gebraucht habe. Aber auch zu dieser Annahme sind wir wenigstens nicht genöthigt: in der Art und Weise, wie er von beiden spricht, ist die Verschiedenheit wohl hinreichend angedeutet und einem Missverständniss genügend vorgebeugt." Später ein Mehreres über den Gegenstand·

Digitized by Google

muss, Thudichum und Waitz nicht ausgenommen? Da nun die Lehre dieser beiden Herren vor Allem auf dem Satze beruht, principes könne bei Tacitus nicht Verschiedenes bezeichnen, so fällt sie sammt allen ihren Consequenzen und dem daraus gemachten Systeme in ein reines Nichts zusammen, und zwar um so mehr, als eben dieses System, selbst bei dieser Grundannahme, durchaus nicht im Stande ist, alle Schwierigkeiten nnd Unebenheiten des Einzelnen zu heben, ja, umgekehrt an viel mehr Gezwungenheiten und Geschraubtheiten laborirt, als die Art Derjenigen, welche, wie ich thue, erklären: Die germanischen Principes sind, insofern dieses lateinische Wort im Allgemeinen 'die an der Spitze Stehenden' bezeichnet, von einander nicht verschieden, sie variiren aber in den Functionen und Attributen, mit welchen sie so oder so an der Spitze stehen.

7.

Darlegung der Verschiedenheit der germanischen Principes.

Was indessen diese von uns statuirte Verschiedenheit der germanischen *Principes* betrifft, so kann man hierüber im Speciellen nach Gründen eigene Ansichten haben, wie denn z. B. gegenüber unsern weiter unten speciell aufgeführten vier Arten Köpke S. 19 ebenfalls vier Unterscheidungen macht, nämlich: 1) principes sind die Ersten, die Häupter, die Grossen des Volks, die im Besitz verschiedener Arten der Gewalt und des Einflusses einen mächtigen Theil der Freien ausmachen; 2) sie sind gewählte richterliche Gaubeamte; 3) Gefolgsherren; 4) sie sind der *princeps civitatis*.

Dagegen scheidet Wietersheim I, 366: 1) Principes als Volksfürsten, 2) als Gaufürsten, 3) als Vorsteher der Centenen und auch der Ortsgemeinden, 4) Gefolgsführer, und schliesst seine ausführliche Darlegung mit den Worten: "Als Gesammtergebniss wiederhole ich, dass Tacitus durch princeps im Allgemeinen einen Häuptling bezeichnet, mochte dieser einem ganzen Volke und Stamme, oder nur einzelnen Gauen, Centenen, oder Ortsgemeinden, oder auch nur einem Gefolge vorstehen."

Nächst Wietersheim darf Wittmann genannt werden, welcher S. 138 lehrt: Die Principes, von welchen uns Tacitus

Digitized by Google

Nachricht gibt, zerfallen in drei Klassen. Es werden von ihm so genannt: *a)* jene Regenten, deren mehrere sich in die Herrschaft über irgend eine Völkerschaft getheilt hatten; *b)* die Gefolgsherren als solche, ohne Rücksicht auf die Würde, welche sie sonst im Staate bekleideten; *c)* die Gaugrafen.

Aus Dahn's nicht besonders präciser Darstellung S. 67—74 geht hervor, dass er nur unterscheidet: 1) principes als Vorsteher des Volks und Staats, und 2) principes als Gefolgsführer. Er steht also Waitz am nächsten, welcher lehrt: 1) die principes sind durchweg ohne alle Ausnahme Vorsteher des Volks in seinen staatlichen Abtheilungen, und 2) die principes *comitatus* sind ebenfalls keine anderen, als diese Volksvorsteher; worin Thudichum sein Nebenmann ist.

8.

Die Principes nach Waitz wahre Magistratus.

Während wir nämlich die Möglichkeit der Vereinigung zweier oder mehrerer dieser Eigenschaften oder wohl auch Aller in einem und demselben princeps als unzweifelhaft aussprechen, behauptet Thudichum und vor und nach ihm Waitz die volle und stete Wirklichkeit der Vereinigung dieser sämmtlichen Attribute in dem princeps, ohne dies durch einen irgend wie sichern und einfachen Beweis bekräftigen zu können; eine Willkürlichkeit, die sich noch dadurch in's Uebermässige steigert, dass Thudichum, ebenfalls ohne Beweis, sogar behauptet, nicht blos seien alle principes gewählte Obrigkeit gewesen, sondern die Wahl aller dieser principes habe ohne Ausnahme und förmlich im grossen concilium statt gefunden, und ihr Amt und ihre so erhaltene Würde habe nur ein Jahr gedauert, während Waitz, in gleicher Willkür, sie für lebenslänglich erklärt, Verf.-G. S. 252 flg., und zwar mit einer bis in's Naive gehenden beweislosesten Apodeixis. Tacitus und die übrigen Quellen lehren uns Dies Alles nicht, und wir sind in unserm vollen Rechte, wenn wir die speciellen principes, welche in den Kap. 11—15 mehr oder weniger geschieden aufgeführt werden, auch in dieser Geschiedenheit fixiren, und zugleich mit Nachdruck bemerken, wie die einzelnen ger-

Digitized by Google

manischen Völkerschaften unter einander in gar Vielem und Wichtigem, selbst in manchen Dingen der Religion, so sehr variiren, dass es bedenklich erscheint, in der germanischen Alterthumskunde in solchen Punkten allenthalben eine ganz durchgreifende Gleichförmigkeit anzunehmen, wenn dieselbe nicht ausdrücklich durch die Quellen bestätigt ist. Niemand fehlt in dieser Beziehung mehr, als Waitz, welcher in dem ganzen Abschnitt über die principes immer nur auf ein allgemeines System hinarbeitet und dennoch immer und immer den Tacitus im Munde führt. Dieser specialisirende Tacitus ist aber gerade der schlagendste Zeuge gegen ihn, und weil Waitz Dies wohl fühlen musste, hat er S. 246 folgende Bemerkung gemacht: "Nicht auf eine vollständige Aufzählung aller Verhältnisse, die sich finden konnten, ist Tacitus ausgegangen. Die Mannichfaltigkeit, welche bestand, manche auch wichtige Verschiedenheit deutet er nur mehr gelegentlich an. Ueberall vermeidet seine Darstellung weitgreifende Angaben, wie sie Cäsar hat, und schon dadurch entspricht sie mehr der Beschaffenheit der Dinge, wie sie waren."

9.

Bekämpfung dieser Lehre.

Wenn dieser Satz wahr ist, so ist es ebenso wahr, dass die von Waitz gegebene 'sehr weitgreifende' Lehre von den principes der Beschaffenheit der Dinge, wie sie waren, nicht entspricht; denn seine Darstellung ist nicht die des Tacitus, obgleich er ihn immer als Gewährsmann zu zeigen sucht, sondern ein mühsam und gezwungen in die Quellen hineingetragenes, vorgefasstes und hartnäckig festgehaltenes System und historisch-politisches Kunststück.

Ueberall begegnen wir deshalb bei ihm den künstlichsten Anlegungen und Auslegungen, überall den gesuchtesten Argumenten und willkürlichsten Behauptungen. Unter die letzteren gehört es namentlich, wenn geradezu gesagt wird, der Ausdruck principes habe bei Tacitus überhaupt keine irgendwie verschiedene Bedeutung, und insbesondere sei die ganz allgemeine Bedeutung des Wortes nicht erweisbar. Wenn seine Darstellung der ganzen Frage richtig wäre, dass es nämlich nur einerlei principes gegeben, so würde

Digitized by Google

und müsste allerdings auch diese Behauptung über die in gar nichts verschiedene Bedeutung des Wortes princeps zwingend seyn. Diese ist aber nicht zwingend und nicht richtig, und die Darstellung im Ganzen ist es ebenso wenig. Hier liegt eine logische sogenannte Erbettelung vor.

Unter die Willkürlichkeiten gehört es auch, wenn Waitz S. 261 ganz allgemein den Satz ausspricht: 'Nirgends sind bei den Germanen richterliche und militärische Functionen getrennt.' Nun, wie steht es denn mit Cäsar's VI, 23 mitgetheilter Trennung der im Kriege und im Frieden ganz verschiedenen Obrigkeiten? Wie steht es mit Tacitus' principes, qui *jura* reddunt, c. 12? Daraus macht sich freilich ein systematisirender Forscher nichts. Waitz sagt ebendort weiter: 'Es wurden besondere Heerführer gewählt. Aber auch der princeps hatte hier (d. h. im Kriege) zu thun. Und war ein solcher das Haupt einer Völkerschaft, kann auch im Kriege nur er ihr Herzog gewesen seyn.' Wenn Dies der Fall war, was freilich Waitz nur behauptet, nicht beweist, wenn diese Regel zum Voraus entschied, wie war es dann möglich, dass Tacitus sagen konnte duces ex virtute sumunt? Waitz erinnert sich S. 250 ganz gut dieser Worte des Tacitus und auch Cäsars VI, 23; dies hindert ihn aber gar nicht, auszusprechen, 'dass diese Wahl sich an die principes hielt, aus ihrer Zahl Einer zur Leitung des Krieges berufen wird.' Woher weiss er dies? Ohngefähr aus der nämlichen Quelle, aus welcher andere Forscher zu wissen glauben, dass die germanischen principes der nobilitas angehörten. Und diese Quelle, wie heisst sie? Sie heisst: die einfache Natur der Sache. Und das Nämliche sage ich, wenn Waitz alsbald weiter erklärt: "Der Herzog war allezeit auch ein Fürst (princeps); was von diesem gilt, muss auch auf ihn Anwendung finden." Ich glaube, dass auch Dies wahr seyn wird, aber womit will es Waitz beweisen, derselbe Forscher, welcher S. 222 niederdonnernd ohne Weiteres fragt: "Kann man in den principes Adeliche erkennen? Es ist an sich wenig wahrscheinlich, dass der Adel als Stand eine solche Stellung eingenommen habe, dass er einen Theil der öffentlichen Geschäfte allein erledigte, einen andern wenigstens für sich

Digitized by Google

berieth; vollends unmöglich (!), dass der Adel als solcher auch als Richter fungirte." Eichhorn, gegen welchen dieses Gepolter gerichtet ist, kann für seine Meinung mindestens ebensoviel anführen, als Waitz für seine entgegengesetzte Ansicht und für seine oben erwähnten leichten Behauptungen anzuführen im Stande ist. Poltern und Beweisen ist zweierlei.

10.

Fortsetzung.

Zur Festhaltung seiner Meinungen ist Waitz unter Anderm auch genöthigt, auf gewisse Stellen des Tacitus einzugehen, wo von dem Gegensatze der *plebs* der Germanen gesprochen wird. Im 10. Kapitel der Germania lesen wir nämlich: nec ulli auspicio major fides, non solum apud *plebem*, sed apud *proceres*, apud sacerdotes. Dann c. 11: de minoribus rebus *principes* consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes *plebem* arbitrium est, apud *principes* pertractentur. — Ferner c. 12: eliguntur in iisdem conciliis et *principes;* centeni singulis ex *plebe* comites. — Weiter Ann. I, 55 gibt Segestes dem Varus den Rath ut se et Arminium et ceteros *proceres* vinciret, nihil ausuram *plebem principibus* amotis.[1]) In dieser letzten

1) Hist. V, 25: Haec *volgus: proceres* atrociore rabie in arma trusos. IV, 14: Civilis *primores* gentis et promptissimos *vulgi* ubi incaluisse videt. Ann. II, 19: *plebes, primores*, juventus, senes agmen Romanum incursant. Immer sind diese *proceres* und *primores* der vollste Gegensatz zu vulgus und plebs, sie bezeichnen also das Nämliche, was principes im weitesten Sinne des Wortes bezeichnet, schliessen also in sich den ganzen Adel, denn der war nirgends ein Theil der plebs oder des vulgus. Es ist deshalb sehr unwahr, wenn sich Waitz, freilich im Interesse seiner Absichtlichkeit, S. 223 zu sagen erlaubt: "Die Ausdrücke proceres, primores scheinen unbestimmter Bedeutung zu seyn und die Angesehenern des **Volkes** zu bezeichnen." Ich wiederhole, es sind die *principes*. In der Stelle Ann. I, 55 werden principes und proceres vollständig identisch erwähnt, und die hier neben Arminius erwähnten principes werden Ann. II, 15 *proceres* genannt, ohne Zusatz von principes, und II, 9, ebenfalls ohne den Beisatz von principes, nur *primores*. Die erste Stelle lautet: *Arminius* aut *ceteri* Germanorum *proceres*, in der zweiten heisst es: in ripa cum *ceteris primoribus* Arminius adstitit. An principes im weitesten Sinne des Wortes, also an den Adel hat man deshalb zu denken, wenn Catualda corruptis *primoribus* Marcomannorum den Marbod stürzt, wie Ann. II, 62 zu lesen ist.

Digitized by Google

Stelle ist es doch sonnenklar, dass principes und *proceres* das Nämliche ist, und ebenso klar wird es ohne Zweifel seyn, dass in der ersten Stelle *proceres* ebenfalls die principes sind. Waitz negirt Dies S. 223, und versteht in der letzten Stelle I, 55 unter den auch *proceres* genannten principes rein nur die eigentlichen "Fürsten", nicht aber, wie jeder Unbefangene förmlich verlangen wird: die Häupter im Allgemeinen, unter welche ja auch Segestes und Arminius ebenfalls gehörten. Er setzt zugleich seiner gezwungenen und verkehrten Auffassung die Krone auf, indem er fragend ausruft: 'Wie kann man hier an den Adel denken?' Nur ruhig! Wenn principes hier ganz allgemein die 'Häupter' sind, und sie sind es, so werden sie doch wohl wenigstens möglicher Weise oder vielleicht höchst wahrscheinlich auch der 'Adel' seyn; und wenn sie, wie buchstäblich dasteht, der ganz eigentliche Gegensatz zu '*plebs*' sind, so werden sie nicht blos, sie müssen der Adel seyn; denn dazu nöthigt vollständig und überwältigend der ächte lateinische Sprachgebrauch, nach welchem *plebs* geradezu den Gegensatz zu den Patriciern oder adeligen Geschlechtern bezeichnet. Endlich frage ich Waitz: Wenn in den principes und proceres der drei verzeichneten Stellen der Adel nicht steckt, wo steckt er denn? Etwa in der plebs? Das wird doch hoffentlich weder im Scherz noch im Ernst behauptet werden. Löbell S. 508 hätte Dies ebenfalls bedenken sollen, denn über die von mir gestellten Fragen kommt er dadurch nicht hinweg, dass er an der letzten Stelle principes durch 'Führer' übersetzt (wogegen ich nichts zu bemerken habe) und einwendet, wenn man in den principes den Adel erblicke, "dann erscheinen die Nichtadeligen in ihrer Gesammtheit als ein Stand, der, ohne Kraft zum Handeln und zum Wollen, ohne den Geburtsadel nichts vermochte, und dann müsste freilich die geltende Ansicht von der Beschaffenheit des alten deutschen Volkes gänzlich umgewandelt werden." Wir fragen: Woher habt ihr denn diese eure geltende Ansicht von der Beschaffenheit des alten deutschen Volkes? Woher habt ihr euer demokratisches Zerrbild? Aus dem Tacitus könnt ihr es nicht beweisen; seine Worte führen, einfach genommen, nicht darauf, ihr habt euch aber einen masslosen germanischen

Digitized by Google

Demokratismus in den Kopf gesetzt und thut überall, wo es nöthig ist, den Quellen Gewalt an, um diese eure politische Phantasie herauszubetteln.

11.

Die germanische plebs.

Die von Tacitus nicht etwa blos einmal, sondern recht oft als Gegensatz zu den Vornehmen erwähnte plebs ist die Gesammtheit der Gemeinfreien, welche, namentlich den römischen Kaiserbürgern gegenüber, wirklich freie Männer waren, aber in ihrer massenhaften Gesammtheit der Führung und Leitung durch Höhere, Mehrberechtigte, mit nachdrücklichem Ansehen Ausgerüstete ebenso gut bedurften, als Dies bei anderen Völkern, namentlich bei Völkern von gleich niederer Culturstufe, der Fall gewesen ist und stets seyn wird. Darob wird aber diese Gesammtheit der Gemeinfreien, diese germanische plebs keineswegs erniedrigt, sie erscheint nur nicht erhöht über alles Mass und über alle natürliche politische Wahrheit. Es ist daher auch sehr unpassend, wenn Dahn, der doch sein gut Theil altgermanischen Demokratismus zur Schau trägt, das Wort plebs ohne Weiteres übersetzt: 'die grosse Menge des geringen Volkes, der grosse Haufe, die dumpfe grosse Menge.' Warum nicht auch 'Gesindel'?! Was ist denn die römische plebs? Ist sie auch die dumpfe grosse Masse des geringen Volkes? Die römische plebs war der grösste und wichtigste Theil der "*omnes*" in der mächtigen Roma, und ich werde Herrn Dahn wohl nicht an die vielen grossen Plebejer Roms erinnern müssen; die germanische plebs war in gleicher Weise mindestens ebenso sehr der grösste und wichtigste Theil der '*omnes*', welche c. 11 hervortreten in den Worten de minoribus rebus *omnes*, d. h. nobilitas und plebs als Ganzes in dem concilium. Nun frage ich aber Waitz recht ernstlich, ob bei den Römern die plebs den Magistratus, also den Dictatoren, Consuln, Prätoren u. s. w. entgegengesetzt wird, oder den principes = proceres, primores? Nur das Letztere ist der Fall. Wie unwahr und ganz verkehrt muss es also jedem unbefangenen Freunde der Wahrheit erscheinen, wenn nach den Grillen von Waitz und Andern dieser in der Sache be-

Digitized by Google

gründete feste lateinische Sprachgebrauch in den Schriften des Tacitus nicht statt haben soll. Bei Tacitus soll, im Widerspruch mit der sonstigen Latinität, plebs den *magistratus* entgegengesetzt seyn, nicht den principes; und da sollen principes, als Gegensatz der plebs, nicht die Häupter, die Vornehmen, der Adel seyn, sondern nur die Vorgesetzten, die Beamten?! Wird das Wort *princeps* irgendwo in ächt römischen Verhältnissen zur Bezeichnung eines 'Beamten' gebraucht? Man wird mir doch nicht mit den principes im Soldatenwesen entgegentreten?!

12.

Principes = Nobiles.

Mit was wird nun Waitz sich ausweisen können, wenn er S. 223 sagt: 'Auch sonst ist keine Stelle, welche nöthigte oder auch nur rechtfertigte, die principes für Adeliche zu halten'? Wirklich naiv lautet es aber, wenn er alsbald fortfährt: "Tacitus hat ein anderes Wort, um diese zu bezeichnen: nobiles und nobilitas: man thut dem Schriftsteller Unrecht, wenn man verkennt, wie er beide bestimmt auseinander hält." Welch grosse, plötzlich hervorbrechende Zärtlichkeit und Theilnahme für einen Schriftsteller, mit dessen Ausdrücken und Zeugnissen Waitz sonst gar kühn und gewaltsam umspringt! Doch dies Manöver verfängt nicht. Wir fragen einfach: ist in den römischen Sachen nirgends vom Adel die Rede, ausser wo just die Wörter nobiles und nobilitas gebraucht werden? Sind nobilitas und nobiles bei den Römern nie in andern Bezeichnungen enthalten, nie in den allgemeinen Ausdrücken primores, *principes?* Hoffentlich wird man nicht mit nein antworten. Tacitus erzählt Hist. IV, 70: ea clade perculsi Treveri, et *plebes* omissis armis per agros palatur; quidam *principum*, ut primi posuisse bellum viderentur, in civitates, quae societatem Romanam non exuerant, perfugere. Hier sind principes die Häupter im Allgemeinen und werden der *plebes* gegenüber, in welcher der Adel nicht stecken kann, aus diesem ganz zwingenden Grunde zugleich als die *nobiles* bezeichnet. Das passt nun freilich nicht für Waitz, ihm müssen also diese principes ganz eigentliche 'Vorsteher' seyn, nicht, wie wir Andern in natürlichster Auffassung meinen, 'Grosse',

Digitized by Google

'Vornehme'. Dahn 74 übersetzt sogar: 'gewählte Beamte', was Waitz natürlich sehr billigt. — An der Stelle Cäsars V, 1 werden *nonnulli principes* der Treveri erwähnt, und dann mit einschliessender Beziehung auf dieselben von der gesammten nobilitas gegenüber der plebs gesprochen. Sind nun diese *nonnulli* principes, denen als mächtigster *princeps* Induciomarus gegenüber steht, 'Beamte' und 'Vorgesetzte' oder 'Häupter'? Sind sie nobiles? Ja, principes und nobilitas sind hier so identisch, dass selbst Waitz S. 224 bekennen muss: "Hier bezeichnet, scheint es, nobilitas die Gesammtheit der principes"; er nimmt aber sein Zugeständniss alsbald zurück, und erklärt mit ganzer Bestimmtheit und ebenso grosser Beweislosigkeit, auch hier seien die principes *nonnulli,* welche doch eine bedeutende Anzahl von principes voraussetzen, 'zunächst (!) die Vorsteher des Staates', und auch hier seien sie 'nicht Adliche'. Was werden denn zunächst (!) die *principes* der Aeduer seyn, quorum *magnam copiam* Caesar in castris habebat, I, 16. Haben die einzigen Aeduer vielleicht eine grosse Zahl von Staatsvorstehern gehabt, nicht aber einen zahlreichen Adel? An einer andern Stelle VI, 12 erhalten die Sequaner, Aeduorum omni *nobilitate* interfecta, von diesen *principum filios* als Geisel. Hier hat Waitz vielleicht Recht, wenn er die principes nicht im allgemeinen Sinne nimmt, sondern als Vorsteher des Staates, er irrt aber sehr, wenn er behauptet, 'hier sind die principes wenigstens nicht Adliche.' Ja, was sind sie denn? Sind sie Plebejer, d. h. geringer als die Adlichen? Welche Verkehrtheit! Daraus dass es heisst omni nobilitate interfecta werden die principes nicht aus der nobilitas ausgeschlossen, auch kann man annehmen, dass die principes, deren liberi als obsides weggeführt wurden, ebenfalls umgekommen waren, obgleich ich hierauf nicht den mindesten Nachdruck lege; vgl. VII, 38: omnis noster equitatus, omnis *nobilitas* interiit, *principes* civitatis [1]) (wohl gemerkt: prin-

1) Litavicus sagt am Anfang des Kapitels: omnis noster *equitatus*, omnis *nobilitas* interiit; am Ende des Kapitels wird die nämliche Sache bezeichnet durch die Worte caedes *equitum* et *principum*. Gibt es einen schlagenderen Beweis, dass die *nobilitas* in den *principes* steckt?

Digitized by Google

cipes *civitatis*, d. h. die zwei höchsten principes, welche das Staatsruder führten) Eporedorix et Virdumarus interfecti sunt. Doch ich fasse mich kurz; selbst Dahn (Münchn. Gel. Anz. 1859 Nr. 52 und Könige S. 45) hat überzeugend gezeigt, "*principes* steht manchmal geradezu für *nobiles;* auch der *nobilis* **als solcher** ist dem Cäsar ein *princeps*, der *nobilis* heisst **auch ohne Staatsamt** *princeps*. Die *principes* sind eben die Glieder des Adels, die, gleichviel ob gerade auch in politischem Amte, ihres Staates Geschicke leiten."

13.

Fortsetzung.

Wenn nun Cäsar das Wort princeps in so allgemeinem und den Adel bezeichnenden Sinne braucht, warum soll Dies in der Latinität des Tacitus anders seyn? oder gar, wenn Cäsar den eben beleuchteten Sprachgebrauch festhält und bewährt, so lange er von den Galliern spricht, wie sollte es möglich seyn, dass er solchen Sprachgebrauch verlässt, wenn er, der Nämliche, von den Germanen redet?[1]) Wenn IV, 13 berichtet wird *Germani* frequentes *omnibus principibus* majoribusque natu adhibitis ad eum in castra venerunt, sind da die *principes* nach dem ganzen Inhalt des Satzes und durch das beigefügte *omnibus*, obgleich nur von den Usipetern und Tencterern die Rede ist, ihre Staatsvorsteher, oder ihre Häupter und Adlichen? Waitz sagt: 'es sind die Fürsten und sonstigen Angesehenen des Volkes.' Die Usipeter und Tencterer, diese zwei jeden Falls nicht überaus grossen nationes Germanorum, hatten also eine Anzahl von "Fürsten"? Nein, das hatten sie nicht, wohl aber eine Anzahl Adlicher und Hervorragender. Und ebenso steht es IV, 11 mit *principes* et senatus Ubiorum, d. h. die Adlichen und Ersten nebst den Mitgliedern der Regierung (senatus) der Ubier. Dieser *senatus* ist die Obrigkeit, die *principes* sind nicht die Obrigkeit. Wenn VI, 22 magistratus ac *principes* bei den

---

1) Dahn hat S. 46 flg. die nun folgenden Stellen behandelt und gedreht; eine Widerlegung seiner Verdrehungen ist nicht schwer, aber überflüssig.

Digitized by Google

Germanen die Aecker anweisen, so heisst Dies ebenso, wie wenn von den Galliern die Rede wäre: die Obrigkeit und die Häupter der Völkerschaften; die principes sind keineswegs das Nämliche wie magistratus, obgleich Waitz Dies mit dem beschwichtigenden Ausdrucke "ziemlich gleichbedeutend" zu erschleichen sucht und Bethmann-Hollweg CPr. 88 in gewaltthätigster Weise dictirt. Ebenso steht es VI, 23 bei den Worten in pace nullus est communis *magistratus*, sed *principes* regionum atque pagorum inter suos jus dicunt, wo den *principes* ausdrücklich der Charakter des magistratus abgesprochen wird; obgleich ich auch zugestehe, dass an dieser Stelle der specielle Sinn 'Vorsteher' angenommen werden kann, ohne mir selbst zu widersprechen. Denn ich behaupte ja nicht, das Wort princeps habe nie diesen Sinn, sondern ich protestire nur gegen die falsche und meiner Auseinandersetzung gegenüber unhaltbare Behauptung von Waitz, dass dieses Wort immer den Sinn des förmlichen und ausschliesslichen Vorstehers habe und haben müsse. Es ist rein lächerlich, wenn man einwendet, die Verhältnisse bei Galliern und Germanen seien so verschieden, dass von den Letzteren das Wort princeps nicht in gleicher Bedeutung wie von den Galliern gesagt werden könne. Es handelt sich hier vor Allem von dem Sprachgebrauche und nur von demselben. Der römische Sprachgebrauch ist aber der nämliche, mag von Galliern, von Germanen, oder von den Römern selbst gesprochen werden; und was ich bisher zu zeigen gesucht, das beweisen ganz schlagend folgende Worte des Ariovistus: quod si Caesarem interfecerit, multis sese *nobilibus principibusque* populi *romani* gratum esse facturum, I, 44. Sind diese aus dem römischen Adel hervorgehobenen *principes* der Römer etwa Plebejer, sind sie magistratus romani, oder sind sie — die mächtigen hochadelichen Höchsten und Häupter des damaligen römischen Staates? Ich dächte, man wird mir das Letzte zugestehen müssen. Es lautet also wirklich naiv, aber nicht gar unschuldig, wenn Dahn zu dieser Stelle die beschränkte Schlussbemerkung macht, "Man sieht, der Ausdruck princeps ist bei Cäsar weit entfernt, ein streng technischer von immer gleicher Bedeutung zu seyn." Ja wohl, man sieht das, wenn man nicht absichtlich blind

Digitized by Google

seyn will; so sieht man ganz das Nämliche auch bei Tacitus, der in seinen Schriften nirgends eine politisch-technische Sprache führt, sondern die ganz allgemeine Sprache der Römer und der römischen Welt spricht, mögen unsre überweisen Systemmacher und historischen Staatsbaumeister träumen, was und wie sie wollen. Ihre hartnäckige Verranntheit wird sich nicht in den Text des Tacitus hinein nisten können, falls es ihr auch gelingt, denselben in doctrinärer Manier zu umkrusten.

14.

Das Verfahren von Waitz.

Wenn also, um schliesslich noch etwas recht charakteristisches hervorzuheben, Waitz S. 221 und 257 in den Worten des 13. Kapitels in ipso concilio principum *aliquis* diesen ganz unzweifelhaft allgemeinsten Ausdruck, welcher eine ganz unbestimmte Anzahl principes in ipso concilio voraussetzt, kurzweg in den Wind schlägt und, als ob er gar nichts davon merkte, diesen *aliquis* aus Mehreren oder Vielen für identisch setzt mit dem bestimmten und einzigen princeps civitatis, welcher nur Einer war und c. 10 und 11 als blos Einer ausdrücklich auftritt; wenn, sage ich, ein Schriftsteller, dem es ernstlich um die Wahrheit zu thun seyn sollte, nicht aber um das Durchdrücken seiner vorgefassten Meinung, sich solche Fälschung des Tacitus erlaubt, dann ist der Auctor zwar misshandelt, er bleibt aber doch derselbe, und das eben charakterisirte Kunststück des Herrn Waitz wird jenes *aliquis* nicht vertilgen, so wenig als das ihn förmlich niederschmetternde ubi *quis ex principibus* des Cäsar VI, 23, welchen selbst Dahn Kön. 46 als "einen *nobilis* ohne Rücksicht auf Amt und Würde" anzuerkennen gezwungen ist. Ebenso wird der altgermanische Adel nichts davon fühlen, wenn Waitz, der, nicht zufrieden demselben alle Vorrechte zu nehmen, ihn auch auf ein Minimum von Individuen herunterrechnet, diese kleinliche, schon einmal zum Besten gegebene Abgeschmacktheit S. 229 wiederholt. Dem Texte des Tacitus schadet Dies nichts, denn es wird immer die Stelle Ann. II, 11 übrig bleiben, wo Chariovalda, dux Batavorum, suffosso equo labitur, ac *multi nobilium* circa, und auch die

Digitized by Google

Worte des 14. Kapitels, welche lauten: si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, *plerique nobilium* adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt. Man braucht sich auch gar keine sprachlichen Grillen zu machen: *plerique* heisst bei Tacitus fast immer: sehr viele. Wenn aber noch mehr da sind als sehr viele, so sind nicht wenige da, und die Worte des Römers werden dauern, wenn die Worte des Göttinger Professors längst vergessen sind, welcher vom germanischen Adel zu sagen beliebt: "Ein Stand, wie wir sehen, nicht eben von grosser Zahl." Vergl. S. 230.

15.

Schlussergebniss.

Was nun die oben S. 297 zugegebene Verschiedenheit der Principes betrifft, so reducirt sich dieselbe in der Hauptsache nach unsrer Ansicht auf folgende vier Fälle. Die ganz allgemeine Bedeutung der principes als primores et proceres ebenfalls zugestanden, sind sie im Besondern entweder 1) die Regenten, oder 2) die Oberrichter, oder 3) die Anführer und Feldherren (duces), oder 4) die Gefolgsherren; wobei wir sogleich die Möglichkeit der Vereinigung zweier oder mehrerer dieser Eigenschaften in einer und der nämlichen Person als unzweifelhaft wiederholt aussprechen wollen.

Bei diesem Schlussresultat angelangt, lasse ich nun noch einige specielle Erörterungen folgen, welche sich theils als Begründung theils als Ergänzung an das in festem Zusammenhange Vorgetragene anschliessen.

16.

Sprachliche Beleuchtung des Wortes princeps.

Roth sagt S. 9: "Für die Standosverschiedenheit ist bei Tacitus neben nobilis der gewöhnliche Ausdruck *procer*." Auch in der Anmerkung dazu wiederholt er den Singular procer, obgleich er ihn im ganzen Tacitus nirgends finden wird, wie derselbe denn in der ganzen Latinität nur ein paarmal als sprachliches Curiosum aufzutreiben ist. Das Nämliche gilt auch von dem absonderlichen Singular *primor*. Diese sprachliche Erscheinung ist auffallend und hat gewiss

Digitized by Google

einen nicht zufälligen Grund; hat doch auch *optimates*, welches nicht ohne synonymische Berührung mit diesen beiden ist, ebenfalls rein nur einen Plural. "*Primores*, sagt Döderlein V, 345, ist eine Comparativbildung (wie z. B. proxim*ior* oder im Deutschen 'der erstere') und bezeichnet alle, die zu der ersten Reihe gehören." In seinem Begriffe liegt also, eben weil das Wort eine Reihe voraussetzt, nothwendig der ausschliessliche Gebrauch des Pluralis. Die *primores* können also allerdings auch die *primi* omnium seyn, was aber streng genommen doch nur Einen voraussetzt, sie sind aber zusammen genommen, wegen ihrer natürlichen und begrifflichen Mehrzahl eigentlich und regelmässig nur die prim*arii* inter reliquos, oder prim*ani*. Wenn man daher behauptet, principes und primores werden promiscue gebraucht (was ausser allem Zweifel steht), so wird die streng exclusive Bedeutung der principes ermässigt, und sie sind in dieser Mehrzahl nicht sowohl *primi* omnium, als vielmehr primarii vel primani prae reliquis, sie bilden eine Reihe, in welcher sie stehen, und sind nicht mehr Die, welche ausser jeder Reihe unter keinen Andern stehen. Daher kommt es, dass der Plural principes auch einen etwas weniger starken Sinn haben kann, d. h. dass man zwischen principes im höchsten Sinne des Wortes und zwischen principes von einer etwas niederern Stellung und Bedeutung unterscheiden darf. Dass man Dieses aber auch muss, dafür finden sich nicht blos bei Tacitus hinreichende Beispiele, z. B. c. 11 der Germania: *principes* consultant, und apud *principes* pertractatur, sondern auch bei Cäsar, worüber Brandes S. 324—5 genügend belehrt; vergl. Scherer Gallien 14. Auf den Singular bezieht sich aber diese Thatsache und Bemerkung durchaus nicht; im Singular gibt es so wenig einen Mit-primus als einen Mit-princeps; der princeps im Singular ist nur der Höchste, der Fürst, nie: ein Fürst, nie: ein einzelner Fürst. Hievon später ein Mehreres.

Der Plural bei *proceres* und *optimates* hat ganz den nämlichen Grund. Auch bei diesen Wörtern ist der Begriff der Reihe und selbst der Parthei etwas ganz Wesentliches, nicht der des Alleinigen und Ausschliesslichen. Was aber die synonymische Unterscheidung dieser Bezeich-

Digitized by Google

nung betrifft, so sollte man nicht so weit gehen, als Döderlein, welcher, ohne zwingende Begründung und ohne durchgreifende Richtigkeit, Folgendes freilich nicht ganz Falsches lehrt. "Besonders heissen *primores* die Vornehmsten im Staate und zwar als die einflussreichsten und geachtetsten Bürger; dieselben heissen *proceres* als natürlicher Stand, als der Adel im Gegensatze der Gemeinen; und *optimates* sind politische Parthei, als die Aristokraten im Gegensatz der Demokraten. Die *primores* und *principes* scheiden sich durch innere Vorzüge, Talente, und Regierungskunst (und zwar sind die *principes*, als die ersten Männer im Staate, die Wortführer unter den *primoribus* selbst), die *proceres* durch äussere Vorzüge, Geburt oder Vermögen, die *optimates* durch ihre Gesinnung und Grundsätze."

17.

Bekämpfung Roth's wegen plebs.

(Zu S. 301—304.)

Man kann allerdings bei den römischen Schriftstellern ein paar Stellen aufjagen, an welchen *plebs* das ganze römische Volk mit Einschluss der römischen Ritter, im Gegensatz nur zum Senat und den Patriciern bezeichnet, mit Einschluss der Ritter, betone ich; niemals aber mit Einschluss der Patricier, welche doch allein die wahren *nobiles* sind. Diese paar Stellen sind aber seltene Ausnahmen; denn plebs bezeichnet nur den unadeligen Theil des populus. Ruhige Menschen werden also wissen, was sie sich zu denken haben, wenn ein römischer Schriftsteller, Tacitus, in seiner Schilderung der Germanen, welche für Römer bestimmt war, sich des Wortes plebs bedient; man wird sagen müssen, plebs bedeutet hier, wie in Rom, das unadelige Volk; denn, wenn Tacitus das Wort in dem Sinne des Einschlusses der wahren *nobiles* verwendet hätte (was lateinisch streng genommen gar nicht möglich ist), so würde er Dies bemerkt oder doch wenigstens angedeutet haben, vorausgesetzt dass er kein nachlässiger und oberflächlicher Schreiber ist. Von dieser Erwägung gehe ich bei Dem aus, was ich in Betreff der principes und nobiles aus dem gegensätzlichen Gebrauche des Wortes plebs oben S. 301 geschlossen habe.

Digitized by Google

Wenn nun die Gegner sich nicht mehr anders helfen können, als indem sie behaupten, plebs sei nicht der Gegensatz von principes und nobiles, sondern schliesse dieselben ein, so habe ich zur Bekämpfung ihrer Ansicht und Absicht nichts weiter vorzubringen, darf aber sagen, ihre Stütze ist schwach, ihre Hülfe ist nothdürftig und armselig.

Diese Bemerkung gilt vorzugsweise Löbell und Roth. Der Letztere sagt S. 11 Folgendes: 'Schon Löbell S. 509 hat dargethan, dass man in dem Ausdruck plebs nicht gerade den Gegensatz der Gemeinde gegen die Geschlechter sehen dürfe. Für **Tacitus** ist plebs das Volk im Allgemeinen oder die Gemeinde, der Gesammtheit der obrigkeitlichen Personen gegenüber. Diese Bedeutung hat es wohl auch in den beiden Stellen der Germania c. 11 und 12.'[1])

Auf diese sehr kühne Behauptung, welcher Ann. 12, 10 *nobilitati plebique* nicht eben sehr günstig ist, lässt Roth noch folgende ganz falsche folgen: 'In andern Fällen wenigstens, wo man annehmen darf, dass Tacitus die plebs als gemeine Leute den Vornehmen entgegensetzen will, bezeichnet er letztere nicht als principes.'

Dagegen erkläre ich:

Die Stelle Ann. I, 55 setzt *principes* der *plebs*, als der Masse der Gemeinen, entgegen. Und wenn man diese Stelle anders interpretiren will, so protestire ich, und nenne solches Verfahren eine logische Erbettelung.

Ueberhaupt ist aber mit Leuten, welche behaupten, proceres, primores, principes werden nie identisch gebraucht, nicht weiter zu reden. Wölfflin im Philol. 26, 164 gibt in der Nota 19 eine erschöpfende Uebersicht über alle betreffenden Stellen des Tacitus, an welchen 1) Primores, 2) Proceres, und 3) Principes vorkommen; man mag sich daraus eines Besseren belehren.[2])

---

1) Auch Göhrum, Ebenbürtigkeit I, 16 Nota 17, huldigt dieser Ansicht.

2) Wölfflin macht zugleich die nicht zu verachtende Bemerkung, der Ausdruck principes allein habe dem Tacitus einen Singular dargeboten, den er in der Germania mehrmals nöthig gehabt habe. So etwas kann man sich gefallen lassen. Auch Folgendes bemerkt Wölfflin: "Die Häuptlinge der Germanen heissen in der Germania, wo sie in ihrer amtlichen(?) Stellung genannt sind, siebenzehnmal *prin-*

Digitized by Google

18.

Fortsetzung. Löbell.

Die Berufung Roth's auf Löbell in Betreff des Sinnes von *plebs* (wovon auch in der Bemerkung zu c. 12 centeni ex *plebe* comites die Rede seyn wird) veranlasst mich, zu zeigen, wie morsch das Fundament ist, auf welchem Löbell's Behauptung fusst. Derselbe führt nämlich für seinen Satz, dass plebs die Nichtbeamten bezeichne, Cäsar's Worte VI, 22 an: ut animi aequitate *plebem* contineant, quum suas quisque opes cum *potentissimis* aequari videat, wozu Löbell S. 509 Anmerkung bemerkt: "Also die Mächtigen, Einflussreichen sind es, welche den Gegensatz der Plebs bilden."

Ich frage aber nun vor Allem: In welchem Staate sind blos die Obrigkeiten die Mächtigen und Einflussreichen? Und, war hiezu besonders der Staat der Germanen angethan?

Meine zweite Frage ist: Folgt daraus, dass die *plebs* den Mächtigen und Einflussreichen gegenübersteht, dass Das wahr ist, was Löbell behauptet, nämlich: "Nicht den Geschlechtern wird die Gemeinde in den Worten des Tacitus entgegengesetzt, sondern der Gesammtheit der obrigkeitlichen Personen die Gesammtheit des ausserhalb ihres Kreises befindlichen Volkes. Plebs ist hier nicht die von der Amtsbefugniss überhaupt ausgeschlossene Gemeinde, sondern nur die nach geschehenen Wahlen amtlose."?

Drittens aber bemerke ich in Bezug auf die Stelle Cäsar's noch Folgendes. Derselbe sagt nämlich VI, 11: ne quis ex *plebe* contra *potentiorem* auxilii egeret; und VI, 13 plerique (ex *plebe*) injuria *potentiorum* premuntur, und noch einmal VI, 22 ne *potentiores humiliores* (d. h. die homines

---

cipes, blos c. 10, wo sie aber nicht in amtlicher(?) Stellung erscheinen, *proceres*, vielleicht auch c. 46, nirgends in der Germania *primores*. Da aber Tacitus sonst die Häuptlinge fremder Völker gewöhnlich primores, seltener proceres und principes nennt, so wird man diese Consequenz der Germania am Einfachsten sich dadurch erklären, dass Cäsar VI, 23 zweimal diesen Ausdruck eingeführt hatte." Dies ist Kleinigkeitskrämerei, auf welche wir weiter unten ausführlicher zu sprechen kommen.

Digitized by Google

ex *plebe*) possessionibus expellant. Wer in aller Welt kann in diesen *potentiores* oder *potentes* die Obrigkeiten erkennen? Gerade umgekehrt sind diese potentes im Besitze einer *potentia*, welche den Gegensatz zu der *potestas* bildet, die magistratus haben aber nur potestas, keine *potentia*. Döderlein V, 82 gibt allerlei wunderliches Zeug, Recht hat er aber, wenn er lehrt: *potentia* unterscheidet sich als eine blos factische Macht von *potestas* als einer rechtlichen Gewalt; und auch Forcellini erklärt richtig: *potens* dicitur, qui multum potest, qui divitiis, opibus, gratia valet. Zum Ueberfluss verweise ich noch auf Bach zu Tacit. Ann. I, 1 und Bremi zu Corn. Nep. Alc. VII, 4 und besonders Cato II, 2, wo potentia geradezu dem *jus* ent-entgegengesetzt wird.

19.

Bekämpfung Roth's wegen principes = magistratus.

(Zu S. 291.)

Roth behauptet S. 9, *princeps* bedeute bei Tacitus im Allgemeinen denjenigen, der in irgend einer Beziehung keinen Höheren neben sich hat. Zum Beweis dieses Satzes führt Roth lauter Stellen an, in welchen lediglich nur von römischen Personen und Sachen die Rede ist; und wenn in diesem Bereiche die Behauptung auch richtig seyn mag, so ist sie es doch nicht überall und nicht absolut. Indem ich mich übrigens vor Allem gegen die abentheuerliche Annahme verwahre, dass das Wort bei Tacitus irgend welchen ganz eigenthümlichen Sinn habe, will ich nur darauf aufmerksam machen, dass da, wo ein princeps *civitatis* war, c. 10, die übrigen principes dieser civitas ihm jeden Falls nachstanden, und dass überall wo eine Anzahl principes erwähnt wird, c. 11 apud principes, eine gewisse Ungleichheit unter denselben unvermeidlich war. Ich verweise aber noch besonders auf die S. 305 angeführte und besprochene, ganz klar gegen Roth sprechende Stellen bei Cäsar. Die Behauptung Roth's ist also nicht wahr, und Alles, was auf dieselbe gebaut wird, stürzt ein.

Ebenso falsch ist der Satz, welchen Roth S. 10 aufstellt: 'Auch bei Cäsar bedeutet princeps nicht einen Vornehmen oder Adeligen, sondern die Obrigkeit.' Dieser Satz ist ganz falsch, wie die Stellen, welche Roth selbst in der

Digitized by Google

Anmerkung 60 aufführt, schlagend beweisen, obschon er sie sehr sophistisch zu drehen sucht, aber nicht zu drehen vermag.

Falsch ist ferner der ebenfalls S. 10 ausgesprochene rein mit Nichts bewiesene Satz: 'Ueberall scheint das Wort gleichbedeutend mit Obrigkeit.' Es ist nicht gleichbedeutend, und es scheint nicht gleichbedeutend.

Falsch ist ferner der S. 9 stehende Satz: 'In keiner Schrift des Tacitus wird man princeps in einer Verbindung finden, wo es mit Bestimmtheit auf Standesunterscheidung oder erbliche Familienvorzüge gedeutet werden könnte.' Indem ich auf Hist. IV, 70 aufmerksam mache, welche Stelle ebenfalls weiter oben S. 304 von mir besprochen ist, bemerke ich, dass es nicht blos falsch ist, wenn Roth sagt 'könnte', sondern auch wenn er sagte 'müsste.'

Tacitus sagt Hist. III, 5 principes Sarmatarum Jazygum, penes quos civitatis regimen, d. h. die Häuptlinge, welche an der Spitze stehen; Hist. I, 79: id principibus et nobilissimo cuique tegimen, d. h. nicht blos überhaupt dem höchsten Adel (der Sarmaten), sondern namentlich auch den Allerhöchsten in demselben. Aus diesen Stellen will Roth deduciren, Tacitus bezeichne dadurch die principes ausdrücklich als Obrigkeiten, und unterscheide sie vom Adel. Dieser Satz ist falsch. Tacitus verbindet eng die principes mit dem Adel, und lässt sie in ihrer Stellung als Häupter erscheinen, welche nach Umständen allerdings auch magistratus seyn können, aber nicht müssen. Wenn man nun bedenkt, dass diese Hauptsätze, auf welche Roth sein ganzes System baut, durchweg und entschieden falsch sind, was soll man dann von dem System selbst halten?

20. I.

Göhrum's richtige Ansicht.

(Vergl. S. 221 Nr. 8.)

Zu Denen, welche den *principatus* Germanorum in einem allgemeineren Sinne nehmen, nicht in dem Waitzischen, nach welchem die principes gewählte Beamte sind, gehört auch Göhrum, welcher in seinem Buche über die Ebenbürtigkeit S. 3—26 von den ältesten hierher bezüglichen Verhältnissen der Germanen handelt und sich also vernehmen lässt. "Auf dem nämlichen Princip, auf welchem der Gegen-

Digitized by Google

satz zwischen Freien nnd Unfreien beruht, beruht auch der zwischen der *plebs* und den *principes*. Wie einerseits die Ueberwundenen ihre kriegerische Ehre und damit Recht und Freiheit verloren, so gewannen andererseits einzelne hervorragende kriegerische Persönlichkeiten eine höhere politische Bedeutung unter ihren Volksgenossen. Hierin liegt der Ursprung des Adels. Um bedeutende Krieger sammelte sich leicht eine Schaar rüstiger, ihnen treu ergebener Männer. Durch diese Comitate gehoben erlangten solche Gefolgsherren ein höheres Ansehen; sie bildeten die natürlichen Häupter ihres Volkes, und man durfte sie füglich die Ersten (principes, primores), die Mächtigeren (potentiores) ihres Stammes nennen. Dass sie eine besondere politische Bedeutung besassen, kann demgemäss nicht befremden. Auch die Quellen bestätigen es ausdrücklich. Sie erhielten von den einzelnen Gliedern der Volksgemeinde freiwillige Gaben zum Unterhalte ihrer Gefolgschaften; aus ihrer Mitte, als den Tüchtigsten der Nation, wählte man vorzugsweise die Volksrichter und Heerführer; ihnen überliess man die Besorgung der unbedeutenderen und die Vorberathung der bedeutenderen Volksangelegenheiten. Sofern sich also die höhere politische Bedeutung der principes auf eine hervorragende Persönlichkeit gründete, könnte man sie als eine Art persönlichen Adels bezeichnen."

In der Anmerkung 9 beantwortet Göhrum die Frage, ob unter principes, selbst bei Verschiedenheit ihrer Attribute, stets Identität anzunehmen sei, und bejaht sie, indem er S. 12 bemerkt: 'Man erkennt aus den Stellen des Tacitus, dass die *principes*, rein als Gefolgsherren betrachtet, jeden Falls nach einer Seite hin eine politische Bedeutung hatten. Es kann aber nicht auffallen, wenn sie mehr noch in andern Beziehungen politisch bevorzugt, wenn gerade sie, die Würdigsten des Stammes, zu dem Richteramte erkoren wurden." — Auf die weitere Frage, ob mit dem Ausdruck principes lediglich nur der Volksbeamte, oder aber ein allgemeinerer, unbestimmterer Begriff bezeichnet ist, mit andern Worten, ob sämmtliche Vorzüge der principes (selbst der Vorzug ein Gefolge zu halten) nur als Attribute der gewählten Volksbeamten (Waitz nebst einigen Andern), oder überhaupt der hervor-

Digitized by Google

ragenderen Männer ihres Stammes anzusehen seien, hierauf erhalten wir S. 13 folgende wohlüberlegte Antwort: 'Dass mit dem unbestimmten Ausdruck *principes* nur Volksbeamte bezeichnet seien, ist schon an sich nicht wahrscheinlich, noch unwahrscheinlicher erscheint eine solche Erklärung, sobald man die Synonymen proceres, primores u. A. in's Auge fasst. Offenbar sind damit eben nur die Angeseheneren, die Mächtigeren im Volke gemeint. Worauf sich aber deren Macht und Ansehen gründete, kann nach c. 13. 14 der Germania nicht zweifelhaft seyn; sie beruhte auf eigener, persönlicher Tüchtigkeit und auf einem tüchtigen Gefolge. Erklärt man die Worte auf diese Weise, so ist man zugleich der Annahme überhoben, dass nur gewählte Volksbeamte das Recht gehabt hätten, ein Comitat um sich zu schaaren. Eine derartige Annahme widerspricht völlig der damaligen Entwicklungsstufe der öffentlichen Gewalt. Denn wenn diese den Freien nicht einmal in manchen, ihr weit näher liegenden Beziehungen zu beschränken vermochte, ich erinnere nur an das sogenannte Fehderecht, — ist es dann glaublich, dass sie die Befugniss zur Gründung einer Association, die unstreitig zunächst eine blose Privatverbindung war, für Volksbeamte reserviren konnte?" Hier ist das *πρῶτον ψεῦδος* von Waitz und Consorten schlagend blos gelegt.

20. II.

Welske.

Als übereinstimmend mit meiner Ansicht von der allgemeinen Bedeutung des Wortes *Princeps* kann ich auch Weiske anführen, obgleich Mehreres von dem, was er S. 9 flg. sagt, nicht haltbar ist. 'Entweder (sagt er ganz richtig) muss man annehmen, dass Tacitus mit dieser Benennung sehr verschiedene Personen (sehr unpassend ist dieser Ausdruck hier) bezeichnet, besondere Klassen derselben im Sinne hat, die er freilich gar nicht weiter angibt, oder man muss dem Worte princeps eine allgemeine Bedeutung beilegen, und Dies scheint uns das Wahrscheinlichere zu seyn. *Princeps* ist also weder Fürst noch Graf noch Heerführer, es ist Jeder, dem in irgend einer Hinsicht mehrere Freie untergeordnet sind, der durch eine gewisse Gewalt

Digitized by Google

über Andere, so weit Dies mit der Freiheitsansicht jener Zeit vereinbar erscheint, gestellt ist."

Diese Allgemeinheit des Sinnes von princeps bestätigt auch die Definition, welche Cäsar (obgleich von Gallien sprechend) VI, 11 gibt, wenn er sagt: factionum *principes* sunt, qui *summam auctoritatem* eorum *judicio* habere *existimantur*, *quorum ad arbitrium judiciumque summa omnium rerum consiliorumque redeat.* Ich bin deshalb so kühn zu meinen, dass, wenn der nämliche Cäsar im nämlichen sechsten Buche, nur 11 Kapitel weiter unten von den Germanen magistratus ac *principes* anführt, dieses nämliche Wort den nämlichen allgemeinen Sinn um so sicherer hat, als es durch das vorangeschickte magistratus als ein Nichtmagistratus charakterisirt ist. Diese Principes sind also die Herren per eminentiam, und Wackernagel hat ganz recht, wenn er im altdeutschen Glossar S. 132 das superlative Nennwort *hèristo* durch *princeps* dolmetscht. Dass Sybel den princeps in dem *Ealdorman* der sächsischen Stämme erblickt, ist deshalb gewiss in der Ordnung, welcher Ealdorman ganz allgemein als der Inhaber herrschaftlicher Gewalt aufgefasst werden darf, ohne dass man deshalb mit Waitz bei Schmidt III, 27 geht, welcher auch seinen systematisirten princeps daraus zu holen sucht, während diese zwei blutwenig mit einander zu thun haben, ja einander sogar widersprechen.

21.

Horkel und seine Parthei.

Horkel hält die Frage über die *principes* im Ganzen für unlösbar und bezeichnet besonders den Punkt von ihrem Verhältniss zum Adel als schwierig. Er hat unterlassen zu sagen, diese Frage sei vor Allem und sogar allein nur für Diejenigen schwierig, welche nichts oder fast nichts von einem germanischen Adel wissen wollen. Wenn man sich zu der einfachen Annahme entschlösse, dass die Germanen einen berechtigten Adel hatten (wie namentlich Tacitus wahrlich genug bezeugt) und aus der Mitte desselben die Principes hervorgiengen und hervorragten, so würde auch nicht eine einzige Stelle des Tacitus an einer erheblichen Schwierigkeit leiden, während umgekehrt dadurch, dass man sich

Digitized by Google

zu einer solchen von den ächten Quellen absolut verlangten Concession nimmer verstehen will, die plansten und klarsten Zeugnisse derselben getrübt und unerklärlich werden. Zu diesen blinddemokratischen Renitenten, welche die bessere Ueberzeugung mit Gewalt in sich erdrücken, gehört ganz entschieden und fast gewissenlos auch Horkel. Er sagt S. 705: 'Davon sind freilich noch Spuren sichtbar, dass die Verwandten eines princeps dem Adel angehörten. Segestes, der Thusnelda Vater, war nach Florus IV, 12 ein princeps; seine Tochter wird von Tacitus Ann. I, 57 zu den edlen Frauen gerechnet. Arminius' Vater, Sigimerus, war nach Vellejus II, 118 ebenfalls princeps; an derselben Stelle wird dem Arminius edle Abstammung zugemessen. Doch alle Angaben der Art können nur beweisen, dass princeps und Adel sich nicht ausschlossen; nicht aber, dass die principes sämmtlich dem Adel angehörten." Horkel hätte mindestens mit gleichem Rechte und mit noch grösserer Pflicht sagen können und sagen sollen: Solch übereinstimmende Angaben der Art dürfen uns beweisen und überzeugen, dass die principes sämmtlich dem Adel angehörten.

Statt so zu sprechen, führt die demokratische Verstocktheit folgende Sprache.

Wir können **kein** Beispiel anführen, dass ein princeps **nicht** adelig war, wir können ebenso kein einziges Beispiel anführen, dass ein Nichtadeliger ein princeps war, aber wir protestiren doch gegen die Concession, dass die principes aus dem Adel waren. Denn wenn auch das Faktische, wenn auch das Sprachliche, wenn auch die politische Natur und historische Analogie noch so sehr dafür sprechen, — es wird nicht buchstäblich und positivausdrücklich von den Alten gesagt, und, was das Wichtigste ist, es widerstrebt unsrer demokratischen Envie im höchsten Grade: ergo hat Horkel Recht, wenn er sagt: "Wie nun die principes zu diesem (unleugbaren) Adelstande sich verhielten, ist kaum mit Gewissheit zu bestimmen, und es lässt eine nähere Betrachtung überall die Hoffnung auf sicheren Aufschluss zurücktreten." Ja, auch noch eine andere Hoffnung muss zurücktreten, die, dass diese Verstockten je in sich gehen!

Eine solche Bekehrung ist jedoch bereits eingetreten. Obgleich Sybel stets die Nobilität der Principes ebenso fest ver-

Digitized by Google

theidigte, als Waitz dieselbe hartnäckig verneinte[1]), obgleich also Sybel ebensogut als Auctorität zu wirken geeignet war als Waitz, so hatte sich doch Schweizer dem Letzteren ganz hingegeben und in seinem zweiten Programme S. 1 und 2 bei der Aufzählung verschiedener Ansichten über die principes insbesondere die Lehre von Savigny, Eichhorn, und Watterich schön in die Ecke gestellt, nicht ohne einen hochmüthigen Seitenblick auf den Letzten. Nun aber bekennt er in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Germania S. V Folgendes. "In der Frage über die *principes* sind wir früher gegenüber andern Ansichten wesentlich derjenigen von Waitz gefolgt, welche allerdings das Unebene ebnet [das ist unrichtig, wie wir oben S. 305 zeigten], aber, wie wir uns mehr und mehr überzeugten, allzu doctrinär[2]) ist und mit der altgermanischen Anschauung[3]), die auch hier noch in Hauptpunkten mit der indogermanischen[4]) zusammentrifft, nicht stimmen will. Wie freuten wir uns, als wir von einem jungen Freunde, einem einstigen Zuhörer Müllenhoff's, dem wir auch manche andere Mittheilungen über dessen Germaniavorlesungen verdanken, hörten, dass Müllenhoff ungefähr dieselben Anschauungen in dieser Sache hege, und als wir in Scherer's[5])

---

1) Man kann sich davon leicht überzeugen, wenn man bei Schmidt III, 31 und 333 flg. liest, was Beide hierüber gegen einander vorbringen. Wie man aus Grimm RA. 231 sieht, hat dieser ebenso schlichte als grosse Kenner des germanischen Alterthums keinen Augenblick daran gezweifelt, dass die principes nur nobiles waren.

2) Wenn der Ausdruck 'doctrinär' hier einen Sinn hat (woran ich fast zweifle), so mag sich Schweizer merken, dass seiner ganzen Behandlung der Germania dieser Charakter inhärirt, und dass er Waitz sehr häufig verlassen muss, wenn er dem 'Doctrinären' aus dem Wege gehen will.

3) Dieses Wort 'Anschauung', welches Schweizer, wie es scheint, von Waitz gelernt hat, ist an dieser Stelle ohne allen Sinn und Gehalt, und gerade so steht es mit der Sache, wenn er im Folgenden von Müllenhoff's 'Anschauungen' spricht. Diese leidigen Anschauungen, statt der Begriffe und Beweise, spielen in der germanischen Alterthumskunde (und nicht minder in der classischen) eine wahrhaft fatale Rolle.

4) Das ist wirklich ein armes Gerede; ach des indogermanischen Talismans! Aus Indien sollen wir holen, was uns Tacitus so sehr in der Nähe bietet. Greift nur bei Diesem zu!

5) Scherer, welchen Schweizer S. IV in seiner Art den 'grossen

Digitized by Google

Recension von Heyne's Beowulfausgabe dieselben Gedanken wiederfanden." In Folge dessen erklärt Schweizer in der ersten Anmerkung zu c. 11 S. 24 offen, dass er nun Waitz verlasse, und dass mehr, als die Waitzische Ansicht, der Wahrheit nahe komme die Ansicht jener, 1) welche unter den Principes ebenfalls die an der Spitze Stehenden erblicken, aber in ihnen nicht absolut frei gewählte Gauvorstände sehen, sondern die aus altadeligen Häusern Erkorenen, welche ein ererbtes Recht auf diese Stellung hatten; und 2) sogar diejenigen welche namentlich c. 11 in den Principes einfach die *nobiles* erblicken. Einen Grund für seine jetzige Ueberzeugung hat Schweizer ebensowenig als er früher einen Grund hatte, sich an Waitz anzuschliessen [1]). Möge der Himmel verhüten, dass er eines schönen Tages erfahre, Müllenhoff sei dennoch nicht dieser Meinung. Ich traue übrigens Müllenhoff allerdings zu, dass er in diesen Dingen das Wahre trifft, und werde mich stets freuen, wenn ich sehe, dass meine Meinung auch die von Müllenhoff ist, werde aber nie meine Meinung deswegen haben, weil auch Müllenhoff sie hat.

22.

Bethmann-Hollweg über den aristokratischen Grundcharakter der Principes. Savigny.

Wenn die principes Germanorum, wie Waitz, Thudichum, Roth u. A. lehren, 1) rein nichts sind als magistratus, und 2) magistratus, welche lediglich nur durch ganz eigentliche und förmliche Wahl des Volkes aus dem Volke zu ihrer Stellung gelangten, und 3) vielleicht nicht für ihre Lebenszeit sondern blos auf einen kürzeren oder längeren Termin ihre Einsetzung erhielten, so sind sie eine völlig demokra-

Schüler Müllenhoff's nennt, hat meines Erinnerns über diesen Punkt nichts Besonderes vorgetragen, man darf aber aus seiner gelegentlichen Erwähnung 'magistraturfähiger Adelsfamilien' allerdings schliessen, dass er auf dem rechten Wege ist, in dieser Sache sich nicht von Waitz in's Schlepptau nehmen zu lassen. S. oben S. 187.

1) Auch Münscher II, 13 spricht Waitz nach und dem Nachbeter von Waitz, ich meine Walter; ganz unschuldigst ist Planck, welchem (S. 20) 'seines Erachtens' Waitz den Punkt über die principes nach allen Seiten 'besonders glücklich aufgehellt' hat.

Digitized by Google

tische Creatur und bezeugen durch ihr Daseyn schlagend die durchaus demokratische Natur des germanischen Freistaates.

Es gibt aber auch eine, obgleich in Hauptkriterien damit übereinstimmende, Auffassung dieser Principes, welche denselben kein ausschliesslich demokratisches Wesen beilegt sondern in ihnen eine ermässigende Aristokratie erblickt. Repräsentirt ist diese Richtung vor Allen durch Bethmann-Hollweg. In seiner von Willkür und falscher Auslegung der Quellen strotzenden Darstellung CPr. S. 88—94 sagt er am Ende: "Mit den principes, die in ihrer Gesammtheit dem Volke gegenüber eine beschränkte Aristokratie bildeten, schliesst nach Cäsar's und Tacitus' Beschreibung die Verfassung der Freistaaten (civitates) nach oben ab." Ja, Bethmann geht noch weiter, er erklärt diese principes, die man im Deutschen am passendsten mit dem Worte 'Fürsten' bezeichne, sogar für Träger des monarchischen Elementes. "Bestand (sagt er S. 88) das aristokratische Element der Verfassung nur in dem thatsächlichen Ansehen und Einfluss des Adels, so hatte das monarchische in den Fürsten (principes) und Königen (reges) einen bestimmteren, rechtlichen Charakter." Die *principes* werden also den *reges* zur Seite gesetzt, nicht aber gegenübergestellt oder entgegengesetzt, wie man doch erwarten sollte, da Freistaat und Monarchie einander ebenfalls entgegen stehen, und nicht zur Seite. Schon die Benennung *principes* an sich, behauptet Bethmann S. 89, charakterisire Dieselben als die 'verfassungsmässigen' Häupter des Volks, deren Stellung nicht wie die des Beamten eine vorübergehende, sondern, wie jene Gesammtheit selbst der sie angehören, eine dauernde ist. Ich finde also, sagt er, schon in diesem Namen die bestimmte Andeutung, dass die principes der Germanen nicht wie die römischen Magistratus für ein Jahr, sondern dass sie ohne Zeitbeschränkung gewählt wurden. Dabei versteht es sich von selbst, dass, wenn das Volk, auf dem alles Recht, auf dessen Vertrauen auch die Stellung der Principes beruhte, ihnen dasselbe entzog, sie zurücktreten mussten, was der herrschenden Demokratie durchaus gemäss erscheint. Ein Gegengewicht gegen diese bildete das thatsächliche

Digitized by Google

Ansehen und Vertrauen der edlen Geschlechter, auf welche deshalb die Wahl des Volkes vorzugsweise, wenn auch nicht ausschliesslich, sich lenkte; im Nothfall oder bei hervorragendem Verdienste eines Gemeinfreien konnte sie auch auf einen solchen fallen. Alles Dies war nicht reine Willkür, sondern Ausfluss der den Germanen eigenthümlichen Rechtsschöpfung." — "Es wird wahrscheinlich, dass die Mehrzahl der Principes der Mehrzahl einzelner Abtheilungen des Volks und ihrer Bezirke, den Stämmen (pagi, φυλαί) und Gauen (regiones) entsprach. Es sind die Stammfürsten (φυλάρχοι) der späteren Zeit, von dem einzelnen Stamme selbst, jedoch unter Zustimmung der Volksversammlung, erwählt, in der Regel wohl aus einem ihm angehörigen und im Gau angesessenen edlen Geschlechte, also in jeder Weise, durch Geschichte, Wohnsitz und Wahl ihm organisch verbunden. Ob freilich diese Verbindung eine dauernde, ja erbliche war, und worauf sie sich erstreckte, hieng von dem thatsächlichen Ansehen und Einfluss ab, den diese principes über die Stämme zu gewinnen wussten." Dies dürfte jeden Falls für die Behauptung eines aristokratischen und sogar monarchischen Charakters der principes im Allgemeinen nicht sehr günstig seyn, und Bethmann fühlt wohl, dass auch andere Momente für seine Lehre nicht gewaltig sprechen, z. B. dass die principes nicht einmal den Vorsitz im concilium hatten, wo sie nur auctoritate suadendi, nicht potestate jubendi gehört wurden, weit überragt von den Priestern. Er tröstet sich aber damit, dass der princeps nach c. 10 doch wenigstens hinter dem sacerdos einherschreitet und bei der Wehrhaftmachung thätig seyn darf. Er tröstet sich mit diesen vereinzelten schwachen Dingen, und schwingt sich dann zu dem allgemeinen Satze empor: "dass dennoch ihr Einfluss (wo bleibt die monarchische Macht?) ein sehr bedeutender war, ist geschichtlich vielfach bezeugt." Und für diesen kühnen, und dabei dennoch armseligen Satz weiss er nichts anzuführen, als Tac. Ann. I, 55 nihil ausuram plebem *principibus* amotis, wo ohnehin principes ganz allgemein die 'Häupter' sind (s. S. 288), nicht aber Bethmann's demokratisch-aristokratisch-monarchische Freistaaten-Fürsten. Das nämliche Gemengsel der widersprechendsten Elemente setzt Bethmann

Digitized by Google

S. 94—100 fort, wo er, von den germanischen Königen handelnd, bestrebt ist, die principes nicht blos mit denselben zu parallelisiren, sondern im Wesentlichen zu identificiren. Ueberall beweisen die in den zahlreichen Anmerkungen meist verdrehten und misshandelten Stellen des Tacitus die wichtigen Sätze des Textes entweder gar nicht oder nur höchst nothdürftig und einseitig; und ich fühle mich, angewidert durch den Eindruck eines sophistischen Aufbaues, berechtigt und aufgefordert, laut zu bekennen, dass die ganze Darlegung den Gesammteindruck einer geschickten Fälschung macht und als eine Ausgeburt juristischer Phantasie erscheint. Viel besser ist Savigny's Auffassung; s. oben S. 286.

23.

Wittmann.

Wenn also Bethmann bestrebt ist, die principes Germanorum aus der durchaus demokratischen Zurichtung von Waitz und Consorten herauszuholen, ohne es jedoch mit diesen Herren verderben zu wollen, und wenn seine Behandlung der Sache die abstossende Natur eines Zwitterdinges hat, so empfiehlt sich das Extrem von Wittmann doch wenigstens dadurch, dass es etwas festes und sicheres ist, was greifbaren Körper hat. Während nämlich Bethmann in seiner Schaukel die principes bald Dies bald Jenes seyn lässt, sagt Wittmann S. 79 nach Zurücklegung eines mühsamen Weges: "Somit glaube ich nachgewiesen zu haben, dass die principes, welche ich 'Volksfürsten' nenne, nicht durch Wahl, sondern wie die germanischen Könige kraft des Erbrechtes zur Herrschaft gelangten, dass sie ihren Stämmen gegenüber dieselbe Gewalt, dieselbe Stellung, die nämlichen Rechte und Pflichten hatten wie die Könige; dass durch ihre Regierung die Königsherrschaft weder unterbrochen ward noch eine Aenderung erlitten hat, so wenig als im fränkischen Reiche, zur Zeit wo mehrere Fürsten in die Herrschaft über dasselbe sich getheilt hatten; dass demnach die Annahme, alle jene deutschen Stämme, an deren Spitze solche principes gestanden, hätten die demokratische Verfassung gehabt, falsch sei."

Wer die Nachrichten des Tacitus kennt und noch eine Spur von Unbefangenheit besitzt, der muss bei solcher Lehre

Digitized by Google

schwer aufathmen aus einer wahrhaft niederdrückenden Ueberraschung. Wittmann selbst sucht sich damit zu beruhigen, dass sein Paradoxon jeden Falls die Consequenz für sich habe, aber eine blose Consequenz ohne die Grundlage realer Wahrheit hat keinen Werth und keine Kraft, ist also keineswegs geeignet, wie Wittmann meint, 'dem auf diesem Gebiete herrschenden und von Tag zu Tag mehr anwachsenden Gewirre ein Ende zu machen'. Wittmann hat durch seine Combination im Gegentheil einen Beitrag zur Steigerung solcher Verwirrung gegeben, und das scharfe Urtheil, welches er über die Vorgänger ausspricht, richtet seine Schneide ebenso gegen ihn selbst. "Solchen Unfug (äussert er S. 137) treibt man auf dem Gebiete des germanischen Alterthums. Auf keinem andern sind solche ungeheuerliche Ideen, ein solch unerträgliches Gewirre von Ansichten und Meinungen zu Tage getreten, während doch, wenn man der Lust entsagen würde, Alles besser und mehr wissen zu wollen als die Quellenschriftsteller, die ältesten Zustände der Germanen in allen wesentlichen Beziehungen nicht minder klar und sicher erkannt werden könnten, als die der Griechen und Römer."

Dieses Heranziehen der Griechen und Römer will zwar nicht viel sagen, da auch in diesem Gebiete genug des Unfugs im Schwunge ist; wahr ist und bleibt es aber, dass das Uebel seinen Grund darin hat, dass man Alles besser und mehr wissen will als die Quellenschriftsteller. Dieses Streben führt jedoch ganz umgekehrt dahin, dass man am Ende nicht so Vieles und nicht so Sicheres weiss, als die Quellenschriftsteller uns lehren, und dass wir an Dessen Stelle reine Täuschung und Phantasiegebilde erhalten.

24.

Princeps civitatis.

Dies zeigt sich namentlich auch in der Frage über den princeps *civitatis*.

Tacitus nennt ihn ausdrücklich c. 10 in den Worten sacerdos ac rex vel princeps *civitatis*, wo offenbar an eine Versammlung des Volkes zu denken ist, und wenn er alsbald im unmittelbar folgenden Kapitel, wo von dem förmlichsten concilium gehandelt wird, sagt mox rex vel *princeps*,

Digitized by Google

so ist die Auslassung des Genitivs *civitatis* formell und stilistisch ebenso natürlich, als die Supplirung desselben ob des Inhaltes der ganzen Stelle gerechtfertigt und unerlässlich erscheint. Dennoch findet die vielleicht auch durch c. 15 mos est *civitatibus* unterstützte Annahme eines princeps *civitatis* in den germanischen Freistaaten, weil sie gewisser Systematisirung widerspricht, solchen Widerstand, dass sie theils geradezu aufgegeben ist theils nur mit grosser Schüchternheit gehalten wird. Wir sollen uns also den princeps *civitatis* streichen lassen, obgleich er durch Tacitus klar bezeugt ist und ebenso der Natur der Sache entspricht, und nur principes *pagorum* annehmen, weil Dies einer erträumten System-Conformität zusagt, obgleich derselbe Tacitus, welcher den princeps *civitatis* so ausdrücklich und sicher erwähnt, uns principes *pagorum* wenigstens in dieser Form der Benennung nie erwähnt, wohl aber durch die Schlussworte des 12. Kapitels der Sache nach nennt, welche uns übrigens auch ohnehin zur Annahme von Gau-Principes berechtigen und auffordern würde.[1])

Ich spreche von Roth. Derselbe macht nämlich S. 5 den in den Quellen ausgesprochenen einfachen und klaren Verhältnissen gegenüber folgende Verwirrung. "Barth IV, 251 (sagt er) hat darauf verwiesen, dass in Germ. 10 der rex dem princeps *civitatis* gleichstehe, woraus zu folgern

1) Bethmann-Hollweg, welcher schon Germ. S. 50 negirte, sagt CPr. S. 91. n. 34: "Den princeps *civitatis* bei Tacitus kann ich, wie den princeps schlechthin in vielen andern Stellen, nur für einen Fürsten dieses Freistaates im Gegensatz des rex halten, was grammatisch vollkommen zulässig ist." Ich aber sage, dass Dies grammatisch durchaus unzulässig ist, wie ich im 3. Abschnitte dieses 2. Buches, Nr. 24, zeigen werde. — Wenn sich Cäsar's Worte VI, 23 in pace *nullus* est *communis* magistratus mit Tacitus nicht vereinigen lassen, so folgt daraus gegen den späteren Tacitus nichts. Der Widerspruch kann aber leicht seinen Grund in der Unbestimmtheit der Ausdrücke civitas und pagus haben. — Bei den Galliern erwähnt Cäsar den princeps *civitatis* nicht selten, worüber Brandes S. 324 zu vergleichen ist, und Scherer, Gallier 14. Endlich bemerke ich auch noch, dass sich Bethmann, der immer von dem 'Geschlossenen' des germanischen Staates spricht, sich sehr inconsequent wird, wenn er den princeps *civitatis* leugnet. Auch erlaube ich mir den Glauben, dass er dem Zeugniss des Cäsar nur deshalb den Vorzug gibt, weil es mit seinem System harmonirt; im andern Falle würde Tacitus Recht haben.

Digitized by Google

sei, dass bei manchen Stämmen ein einziger princeps an der Spitze gestanden. Allein diese Stelle lässt auch eine andre Erklärung zu. Konnte nicht, wie zu Kriegszügen, so auch zu einem feierlichen Gottesdienste von den andern principes Einer[1]) aus ihrer Mitte gewählt werden? Die andere Stelle c. 11, in welcher rex und princeps neben einander stehen, macht die Erklärung sogar sehr wahrscheinlich. Hier sind zuerst mehrere principes erwähnt, und dann doch nur Einer[1]) als handelnd neben den König gestellt."

Waitz sagt S. 245, diese Erklärung Roth's befriedige nicht. Ich sage, sie ist nicht blos bodenlos sondern auch politisch absurd. Oder ist es nicht absurd, die Wahl zur Vornahme eines Gottesdienstes mit der Wahl zur Führerschaft in einem Kriege in Parallele zu stellen? Wenn übrigens Waitz S. 245 geradezu auch die Worte des c. 15 mos est *civitatibus*, *principibus* conferre hierher zieht, und apodiktisch, ohne Beweis, behauptet die principes jener Stelle seien doch offenbar als Häupter der *civitates* gedacht, so muss ich mich wenigstens gegen das Zwingende dieser Behauptung verwahren und verweise auf die Besprechung der Stelle weiter unten in meinem fünften Buche.

Wenn man daher bedenkt, dass just in dieser Verneinung des princeps *civitatis* ein ganz Wesentliches der Rothschen Doctrin über die germanischen Principes überhaupt liegt, dieses ganz Wesentliche aber ein reines Nichts ist, so wird man sich einen Begriff machen von der Unhaltbarbarkeit und Werthlosigkeit, ja Schädlichkeit der ganzen Doctrin dieses Systematikers. Es würde deshalb Waitz gut angestanden haben, in diesem Punkte nach besserer Einsicht feste Opposition zu bilden und eine bestimmte Sprache zu führen, wie er es sonst selbst in dubiis et perversis

---

1) Hier haben wir als Stütze der falschen Behauptung den ganz unrichtigen Satz, *princeps*, der Singular, könne ebenso gut ein princeps heissen, als der princeps. Es ist also auch Thudichum auf falschem Wege, wenn er S. 39 mit aller Bestimmtheit sagt, es sei keineswegs nöthig zu übersetzen: Der Oberste des Staates, sondern es könne heissen: ein Oberster des Staates, so wie ja auch c. 11 rex vel princeps unzweifelhaft heisse: Der König oder ein Oberster. Man s. oben S. 310.

Digitized by Google

zu thun pflegt. Statt dessen gelangt er durch Drehen und Wenden zu förmlichen Widersprüchen mit sich selbst und zu Unwahrheiten. Seine eigenen Worte sollen ihn überführen. "Tacitus (sagt er S. 242) spricht sich nirgends mit voller Bestimmtheit hierüber aus. Und es erscheint als zweifelhaft, ob es zu seiner Zeit einen Fürsten nicht blos für die einzelnen Hunderte, auch für die ganze Völkerschaft gegeben. Aber erhebliche Gründe unterstützen doch diese Annahme." Auf S. 246 erfahren mir dann schon etwas mehr, denn es heisst dort: "Nur vereinzelt ist bei Tacitus von dem Fürsten des Staates die Rede. Aber er fehlt nicht in dem Bilde das er gibt." Und nun kommt S. 244 das Beste: "Tacitus spricht bestimmt von einem Fürsten des Staates, der Völkerschaft, in solcher Weise, dass doch nichts Anderes als das Haupt einer solchen verstanden werden kann; er stellt ihn dem König zur Seite, der bei andern Stämmen als Herrscher eben einer ganzen Völkerschaft erscheint."

Meine Leser werden sich wundern über das wechselnde Ja und Nein des nämlichen Mundes in der nämlichen Sache. Ich aber sage, es wäre zu wünschen, dass Waitz über das germanische Alterthum nichts gelehrt hätte, was auf weniger sichern Zeugnissen beruhte, als der princeps *civitatis* des Tacitus. Vgl. über Sohm oben S. 189.

Das allein Richtige sagt Köpke S. 23. Auch er schliesst sich an Barth an und sagt weiter: "Wie die Hundertschaften ihre Oberen besassen, hatte der aus ihnen zusammengesetzte grosse Gau, das Land, welches die Völkerschaft inne hatte, seinen Oberen, einen Gaufürsten, der sich aus der Zahl der principes erhob und die Gesammtheit nach Aussen vertrat. Dass es einen solchen princeps *civitatis* bei allen Völkerschaften gegeben habe, glaube ich nicht, aber bei vielen gewiss; das bezeugt Tacitus. [Das Zeugniss des Tacitus c. 10 und 11 ist ganz allgemein; man hat kein Recht zu Ausnahmen]. Dass er von der Volksgemeinde gewählt worden sei, ist wahrscheinlich, obgleich es nicht ausdrücklich gesagt wird: aber auch nicht überall wird es geschehen seyn. Denn die Gewalt des Gaufürsten scheint mir bei weitem mehr eine auf Umständen beruhende zu seyn, die nicht überall gleich entwickelt waren,

Digitized by Google

mehr thatsächlich, als rechtlich begründet und scharf abgegrenzt."

Diese letzte Bemerkung Köpke's ist ganz besonders gesund, und nirgends durch Zeugnisse widerlegt, oder auch nur widersprochen. In diesem Punkte ist also auch Köpke's Auffassung der von Waitz weit überlegen.

25.

Schluss.

Indem wir hiermit die Hauptbesprechung der *principes* schliessen, fügen wir alsbald die Bemerkung bei, dass dadurch noch nicht die ganze Frage bis zur Erschöpfung erledigt ist. I. Noch in diesem zweiten Buche werden wir (Abschnitt 3 Nr. 3—8) veranlasst seyn, über die Rolle der principes in der Volksversammlung zu sprechen und bei der ausführlichen Erörterung über die Stelle des 11. Kapitels (Abschnitt 3 Nr. 24) mox rex vel princeps prout aetas cuique audiuntur in eine tiefere Untersuchung einzutreten. II. Im dritten Buche aber wird (Abschnitt 3) bei den Schlussworten des 13. Kapitels ernstlich untersucht werden, wie es mit der vorgeblichen Wahl der principes steht, und was man sich unter den germanischen principes nach ihrem eigentlichen Wesen zu denken hat (dies Letztere besonders in Nr. 18. 19. 20). III. Endlich werden wir im vierten Buche sowohl bei der Untersuchung über die Wehrhaftmachung als bei der Entwicklung der Gefolgschaftsache c. 13 und 14 sehr dringend veranlasst seyn, in das Specifische dieser Materie noch tiefer einzugehen, die uns durch c. 15 auch im fünften Buche von Neuem begegnet.

Eine rein systematische Darstellung der urdeutschen Staatsalterthümer müsste natürlich alle Punkte des ganzen Gegenstandes auf einmal und als ein geschlossenes Ganzes behandeln: wir erläutern vor Allem die Germania, und halten uns an Tacitus; Aufstellung eines abschliessenden Systems in einem einzigen Rahmen ist nicht unsre Aufgabe.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Gens. Natio. Civitas. Pagus. Vicus.

1 a.

Worterklärung von pagus.

Das Wort *pagus* ist nicht gerade ein besonders häufiges Wort, es wird aber von Cäsar und Tacitus in ihren Nachrichten über die Germanen etwas häufiger verwendet, wobei alsbald zu merken ist, dass sie nirgends eine eigene ausdrückliche Erklärung seiner Bedeutung oder auch nur die leiseste Andeutung davon geben, ein Zeichen, dass sie voraussetzen durften, ihren römischen Lesern sei klar was sie damit bezeichneten. Als ein weiterer Beweis der Wirklichkeit dieser Voraussetzung muss es wohl gelten, dass sie nirgends auch nur einen Wink geben, es bedeute das Wort im Wesentlichen mehr als einerlei. Alles indessen was wir aus den betreffenden Stellen schliessen können, ist, dass *pagus* regelmässig als die nächste Unterabtheilung der *civitas* oder auch *gens* erscheint. Insofern ist also *pagus* allerdings auch ein politischer Begriff, aber als falsch zeigt es sich, wenn Döderlein III, 7 (nach Erwähnung lächerlicher Etymologien) sagt, es sei nur ein politischer Begriff und unterscheide sich, eben durch seine unmittelbare Beziehung auf die Bewohner, von *regio*, welches eine blos geographische Bezeichnung sei. Vor einer so unrichtigen Erklärung hätte ihn schon Cäsar VI, 23 bewahren sollen: principes *regionum atque pagorum* inter suos jus dicunt, wo pagi ebenso gut geographisch ist, als regiones, beide aber zusammen sowohl geographisch als politisch zu fassen sind. Da nun jeden Falls Cäsar für eine Sache nicht zwei Wörter braucht, auch die stärkere Conjunction *atque* setzt, so unterscheidet er *regio* und *pagus*, und zwar offenbar als das Grössere und Kleinere, nicht aber, wie Thudichum S. 37 phantasirt, wie das Kleinere und das Grössere[1]), indessen immerhin

1) Sybel S. 50 macht es ebenso. Er sagt: 'Man hat *regio* wohl als den weiteren, *pagus* als den engeren Bezirk fassen wollen, indess,

Digitized by Google

so, dass der Unterschied zwischen beiden doch nicht gar gross zu erscheinen braucht, wie er denn allerdings kein bestimmter ist. Notker Ps. 106, 2 bietet hiefür einen sicheren Anhalt, wenn er Landschaft und Gau unterscheidet: "*Provincia* sicut Alemannia ist diu lantscaft, *regio* sicut tiure*gouwe* (Thurgau) ist diu gebiurda (Landfläche), manige regiones mugen sîn in einero provincia." Daraus geht nämlich hervor, dass Notker in dem lat. regio das deutsche 'Gau' erblickte (s. Graff IV, 275), zu dessen Bezeichnung die mittelalterlichen Quellen nicht selten auch das Wort *pagus* verwenden: wesentlich sind demnach regio und pagus nicht verschieden.

1 b.

Das deutsche Wort Gau.

Aber höchst nachtheilig für die Klarheit der Vorstellung und für die Bestimmtheit des Begriffes ist es, dass die Gelehrten heute das etwas veraltete Wort Gau, dessen ursprüngliche altächte Bedeutung Wenigen mehr ganz klar ist, in den für unsre Gegenwart bestimmten Schriften durchweg und ganz regelmässig für das lat. pagus setzen und dadurch die Unsicherheit, welche in den betreffenden Stellen Cäsar's und Tacitus' ohnehin mehr als gut herrscht, nur noch steigern. Richtig ist diese deutsche Benennung allerdings, denn Gau bezeichnet im Altdeutschen die erste grösste Abtheilung des Landes[1]), welche dann wieder in Marken zerfällt (Grimm RA. S. 496): aber sowohl ein-

---

da Cäsar nicht darüber entscheidet, ziehe ich das Umgekehrte nach Tacitus c. 12 qui jura per *pagos vicos*que reddunt vor, ich halte die *regio* für den Bezirk eines Geschlechts, wie den *pagus* für den einer Hundertschaft." Bethmann G. S. 28 sagt mit seiner gewohnten Zuversicht, *regio* könne an der Stelle nur das Gebiet des *vicus* bezeichnen, was auch Thudichums Behauptung ist. Vorsichtiger benimmt sich Waitz: er übersetzt 'Landschaften'; Cäsar denke an grössere und kleinere Verbände. Dies, glaube ich, bestätigt auch Cäsar VII, 3 per agros *regiones*que, wo agri die Dörfer und *regiones* Landstriche und Bezirke dieser benachbarten Dörfer sind; denn dass agri nicht selten Dörfer bedeuten im Gegensatze zu den Städten, ist bekannt; Cäsar VI, 10 ex agris in oppida.

1) Wackernagel altd. Wörterb. 116 gibt ihm blos die Bedeutung von 'offenes', 'ebenes' Land überhaupt.

Digitized by Google

fach in seiner veralteten Bedeutung eines grösseren Landbezirkes, als auch in der noch oberd. üblichen des platten Landes ist es in der Schriftsprache etwas alterthümlich. Ueberdies schwanken die Grenzen des Begriffes des deutschen Wortes 'Gau' (zu dessen Etymologie Waitz 143 Anm. Einiges beibringt) ebenso sehr, wie die Wörter 'Land' und 'Landschaft', so dass es allerdings schwer fällt, zur Uebertragung des lat. pagus ein anderes passenderes Wort zu gewinnen.

2.

Uebersicht der Stellen Cäsar's und Tacitus'.

Ueberblicken wir vor Allem sämmtliche Stellen Cäsar's und Tacitus'.

Die Stellen Cäsar's, an welchen das Wort *pagus* vorkommt, sind folgende:

I, 12: is *pagus* appellabatur Tigurinus: nam omnis *civitas* Helvetia in quatuor *pagos* divisa est. Hic *pagus* unus etc. Ebenso und im nämlichen Sinne c. 13 quod unum *pagum* adortus esset. Und c. 27 werden milia sex ejus *pagi* (Helvetiorum) qui Verbigenus appellatur erwähnt.

I, 37: *pagos* centum *Sueborum* ad ripas Rheni consedisse. Und ebenso IV, 1 *(Suebi)* centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt.

IV, 22: exercitum in eos *pagos* Morinorum deducendum dedit.

VI, 11: in Gallia in omnibus *civitatibus* atque in omnibus *pagis partibus*que factiones sunt.

VI, 23: quum bellum *civitas*-infert, magistratus qui ei bello praesint deliguntur: in pace nullus est magistratus, sed *principes regionum* atque *pagorum* inter suos jus dicunt.

VII, 64: Gabalos proximosque *pagos* Arvernorum mittit.

Die verhältnissmässig wenigen Stellen bei Tacitus sind:

Germ. 6: (pedites delecti) centeni ex singulis *pagis* sunt.

Germ. 12: principes qui jura per *pagos vicos*que reddunt.

Germ. 39: (Semnones, nobilissimi Sueborum) centum *pagis* habitant.

Digitized by Google

Ann. I, 56: (Chatti) omissis *pagis vicis*que in silvas dispergantur.[1])

Hist. IV, 15: Vitellius e proximis Nerviorum *Germanorum*que *pagis* segnem numerum armis oneraverat.

Hist. IV, 26: in proximos Gugernorum *pagos*, qui societatem Civilis acceperant, ductus a Vocula exercitus.

3.

Pagus = centena nach Waitz.

Waitz hat im fünften Abschnitt seiner Verf.-Gesch. 138—170 über die Völkerschaften und ihre Abtheilungen gehandelt. Das Wesentliche seiner Darstellung ist Folgendes.

"Kein für alle Verhältnisse untrennbar verbundenes Ganzes war die Völkerschaft; das Bedürfniss weiterer Gliederung war vorhanden. Den Deutschen wie den Römern war zwölf die Grundzahl, von welcher bei Auswahl für bestimmte Geschäfte oder bei Eintheilung der Menge in kleinere Abtheilungen ausgegangen wurde. Doch hat ein reines Duodecimalsystem (12 × 12) nicht bestanden, wohl aber ein gemischtes (10 × 12), so dass bei den Skandinaven und Sachsen ein Hundert, d. h. ein Grosshundert[2]), so viel ist als 120, während das auf dem reinen Decimalsystem ruhende gewöhnliche Hundert (10 × 10) früh bei einem Theil der Deutschen eingebürgert und der Gliederung der Völkerschaften zu Grunde gelegt wurde. Daher tritt uns folgende Erscheinung entgegen. In den Sitzen, in welchen wir die Germanen erst kennen lernen und in solchen, die sie später eingenommen, hier im Ganzen mehr noch als dort, zeigt sich Volk und Land in Abtheilungen, die von der Zahl benannt sind, oder unter Vorstehern, deren Name auf eine solche Abtheilung zurückweist. Hierauf beziehen sich bei Tacitus c. 12, wo von den Gerichten per *pagos* vicosque die Rede ist, *centeni* comites, und c. 6, wo vom Heer gesprochen wird, die centeni ex singulis *pagis*

---

1) Unbegreiflicher Weise sagt Böttticher im Lex. Tac. S. 336, an dieser Stelle sei *pagus* das Kleinere, *vicus* das Grössere. So müsste es also auch Germ. 12 per pagos vicosque seyn.

2) Vergl. darüber Scherer Gesch. d. deutsch. Spr. S. 452. 456.

Digitized by Google

delecti. Im Gericht sowie im Heere hatte die Eintheilung nach Hunderten eine Bedeutung, welche beweist, dass die ganze Gliederung des Volks darauf beruhte. Die angeführten Stellen des Tacitus ergeben zugleich, dass Derselbe unter dem Worte *pagus* die Unterabtheilung der Völkerschaft, der Landschaft, d. h. eben die Hunderte versteht; es entspricht der Bedeutung, welche das Wort überall (!) bei den Schriftstellern des Alterthums hat: nicht ein selbständiges Gemeinwesen, sondern der Theil eines grösseren in sich verbundenen Ganzen wird auf diese Weise bezeichnet.[1]) Und das deutsche 'Gau' hat wenigstens später dieselbe Bedeutung. Wenn Cäsar IV, 1 und I, 37 von den hundert pagis der Sueben, Tacitus c. 39 der Semnonen, der angesehensten Völkerschaft im Stamme der Sueben, sprechen, so sind offenbar eben nur die Hunderten gemeint. Es wird nichts anderes seyn, wenn Plinius IV, 13, 27 von fünfhundert Gauen der Hillevionen in Skandinavien berichtet. Einen viel grösseren Umfang freilich, als wir nach den Nachrichten des Tacitus den Gauen (pagi) beizulegen haben, scheint Cäsar anzudeuten, wenn er bei den Sueben alljährlich je tausend Mann aus denselben zum Kriege ausziehen, die gleiche Zahl für die Geschäfte des Friedens daheim bleiben und Jahr um Jahr dieselben abwechseln lässt. Nicht nur tausend, sondern zweitausend wehrhafte Männer hätte darnach jeder Distrikt stellen müssen. Aber die ganze Erzählung ruht auf so unsicherem Grunde, dass kein Gewicht darauf gelegt werden kann."

Dies ist eine sehr charakteristische Bemerkung, deren Inhalt in der offenen Sprache der Ehrlichkeit also lautet: 'Meiner Behauptung, dass pagus die centena ist, steht Cäsar IV, 1 im Wege. Dies ist ein Beweis, dass Cäsar's Nachricht keine Bedeutung hat.' Also macht man System. Dass Cäsar irre und auch den Tacitus in die Irre geführt habe, be-

---

1) Dagegen bemerke ich: Wenn man auch zugiebt, dass *pagus* 'nicht ein selbständiges' Gemeinwesen bezeichnet, so folgt daraus noch nicht, dass der pagus just die *centena* ist. Daniels S. 321 bemerkt mit vollem Recht, dass Waitz den Sprachgebrauch der Quellen nicht achte, indem er dem pagus die Hundertschaft substituire; Centenen als örtliche Unterabtheilungen einer *civitas* seien unerweislich.

Digitized by Google

hauptet auch Dahn S. 41. Maurer, Einleitung zur Markverfassung S. 46, spricht auch davon. Damit man sehe, wie durch das leidige Generalisiren die Unsicherheit nur wächst, will ich seine Worte hersetzen. "Der ganze Stamm besetzte das ihm zusagende, gewöhnlich innerhalb natürlicher Grenzen liegende Land, behielt dasselbe in ungetheilter Gemeinschaft, siedelte sich indessen in kleineren Abtheilungen (Centen oder Hunderten) in verschiedenen Dorfschaften an. Dies war bei den Sueven und Semnonen der Fall, welche in hundert **Dorfschaften** *(pagi)*, jedoch gewiss in einer einzigen Mark, beisammen gewohnt haben. Denn die Sueven des Cäsar darf man nicht mit jenen Sueven verwechseln, von welchen etwa 150 Jahre später Tacitus spricht. [Dies ist wahr und unwahr.] Die alten Marken müssen in der Regel von sehr grossem Umfange gewesen seyn, da die ersten Ansiedelungen von ganzen Völkerschaften oder Geschlechtern [wie vag!] ausgegangen sind und es damals noch nicht an Raum zu solchen ausgedehnten Niederlassungen gefehlt hat, Germ. c. 26. Auch die hundert *pagi*, welche die Sueven und Semnonen behauptet haben sollen, sind wahrscheinlicher Weise solche in einer gemeinschaftlichen Mark angesiedelte **Urdorfschaften** gewesen. Unter welcher Voraussetzung auch die Zahl Hundert nichts Uebertriebenes zu haben scheint." Man mag von dieser Auffassung Maurers denken, was man will, sie verdient doch mehr Achtung, als das leichtfertig wegwerfende Urtheil von Waitz.

Thudichum, welcher von S. 20 bis 45 über "Staat, Gau, Dorf" handelt, ist mit Waitz in der Hauptsache einverstanden, indem er S. 28 geradezu und vollständig ausspricht: "In der Germania des Tacitus bezeichnet *pagus* durchweg nur das Gebiet der Hundertschaft." Auch Gemeiner S. 12 spricht also.

4.

Grimm's Lehre ermässigend.

J. Grimm, welcher überall, in weiser Mässigung, zu specialisiren sucht, nicht schroff zu systematisiren, spricht über diese Dinge RA. 532 flg. ebenfalls. Er sagt: "Die centum pagi der Semnonen bei Tacitus c. 39 könnten

Digitized by Google

Das seyn, was wir in alamannischen Urkunden huntari genannt finden, und zwar deutlich als Unterabtheilung grösserer Landschaften, nämlich der Gaue; zu Latein heissen sie bald pagi, bald pagelli, einigemal centenae und marchae. Passend wird huntari für ein Ganzes genommen, welches hundert villae oder praedia in sich begriff. Wie das ags. hundred hundert tûnas, das altn. hundari hundert praedia, so enthielt höchst wahrscheinlich auch das alam. oder ahd. huntari hundert Weiler (wîlari). Der Gau aber begriff mehrere huntari." Grimm lehrt also nicht, was Waitz mit Thudichum in grösster, zwingender Bestimmtheit lehren zu dürfen wähnt.

5a.

Dahn's Opposition gegen Waitz.

Dem Waitzischen System widerspricht aber auch Dahn. Er weist S. 11 darauf hin, dass, wo Cäsar von gallischen und germanischen pagis spricht, die einzelnen derselben so bedeutende und so selbständige Complexe sind, dass sie auch einzeln für sich, im Gegensatz zu andern pagis ihres eigenen Stammes, ernsthaft und sogar selber kriegführend auftreten. Eine ungefähre Berechnung aus einigen Angaben Cäsars zeige an, dass wir unter pagus eine Menschenmenge zu denken haben, welche sich mit dem auch noch so ausgedehnten Begriffe einer Hundertschaft gar nicht mehr vergleichen lässt; s. über die vier helvetischen pagi, welche 253,000 Köpfe stark auszogen, Cäsar I, 12. Cäsar wird also VI, 23 auch unter den germanischen pagis nicht enge gemeindliche Hundertschaften verstehen, sondern etwas Grösseres. Dass aber Tacitus mit dem nämlichen Worte etwas anderes bezeichnet habe, als Cäsar, d. h. dass der römische Sprachgebrauch beider Schriftsteller in diesem lateinischen Worte verschieden gewesen sei, könne man nicht annehmen, obgleich freilich Waitz Dies behauptet. Am ehesten könnte man die centum *pagi* der Semnonen c. 39 von Hundertschaften verstehen, da hundert eigentliche Gaue für einen Stamm der Sueben als zuviel erscheinen. Jedenfalls müsse man an kleinere Gaue denken, welche, wie die der Sachsen, den Hundertschaften näher stehen. Tacitus kennt innerhalb der *civitas*

Digitized by Google

nur den *pagus* und den *vicus,* ist der *pagus* die Hundertschaft, so ist, behauptet Duhn mit Recht, der Gau völlig übergangen, und doch ist er wichtiger und bedeutender, als die Hundertschaft. Sollte aber Tacitus das Geringere benannt, das Wichtigere übergangen haben?

5 b.

Weiske's Ansichten, auf denen Waitz fusst. Ueber vicus. Bethmann-Hollweg.

Hier dürfte der analog passende Ort seyn, die Ansichten Weiske's zu überblicken. Derselbe stellt aber folgende Hauptsätze auf.

1. So geneigt man immer seyn mag, unter dem von den Klassikern erwähnten *pagus* einen Gau zu verstehen, und so wenig es in Abrede zu stellen ist, dass die Römer dieses Wort für die Bezeichnung eines grösseren Distriktes gebrauchten und den pagus von dem vicus unterschieden, so verstanden sie darunter aber auch eine kleinere Ansiedelung, etwa ein Dorf, und der Schluss, dass, da spätere Schriftsteller und Rechtsquellen unter pagus einen Gau begreifen, Dies auch von den römischen Schriftstellern geschehen sei, ist durchaus falsch; S. 6 flg. Diese Behauptung Weiske's ist unrichtig.

2. Wir finden in der Germania des Tacitus c. 6 centeni ex singulis pagis sunt die Ansicht bestärkt, dass Tacitus pagus für Mark oder Centene nahm. Auch in den centeni ex plebe comites c. 12 will Weiske eine Begründung seiner Lehre finden; S. 7 und 8. Man darf aber umgekehrt aus beiden Stellen das gerade Gegentheil schliessen.

3. Die Deutschen kannten zu Tacitus' Zeiten noch keine grössere, unter sich vereinte, und auch nach Aussen abgeschlossene Distrikte; es mochte sich das Volk kaum an örtlich bleibende Gemeinden gewöhnen, geschweige an die dauernde Vereinigung mehrerer solcher Gemeinden zu einem Gau. Damals war Alles noch zu sehr im Werden und im Fluss; S. 11. Dies ist mindestens übertrieben, ja, es wäre auch von Cäsar's Zeiten übertrieben.

4. Tacitus kennt nur eine Art der Gemeinden und Gerichte: die Mark- oder Centgerichte, — abgesehen natürlich von der Thätigkeit und Wirksamkeit der ge-

Digitized by Google

meinen Volksversammlung (concilium); S. 14. 30. Die Centene überhaupt ist eine Land- und Volksgemeinde, sie hat nicht blos die untergeordneten Zwecke und Einrichtungen der späteren Dorfgemeinde, vielmehr waren diese mit ersterer verbunden; S. 32. 36.

Wie unhaltbar diese ganze Lehre ist, welche auch auf die Frage über die *concilia* influirt, sieht Jeder auf den ersten Blick, da durch dieselbe namentlich der *vicus* ganz verschwindet, welcher doch auf das Festeste bezeugt ist. Tacitus kennt innerhalb der *civitas* den pagus und vicus; ist der *pagus* die Hundertschaft, wo bleibt dann der vicus? Er verschwindet! Je mehr sich übrigens diese verkehrte, und wirklich aus der Luft gegriffene Behauptungen unleugbar der Doctrin von Waitz nähern, desto schlimmer steht es folgerichtig mit dieser selbst. Gemeiner, welcher die oben S. 331 besprochene Verkehrtheit theilt und *regio* als *vicus* fasst, verdient anderer Seits Lob, dass er den *vicus* S. 13 ganz besonders betont. Aber freilich so weit muss man, im Gegensatze gegen Weiske, auch nicht gehen, dass man mit Bethmann-Hollweg CPr. S. 82 behauptet, "es ist klar, dass die Bauerschaft *(vicus)* durch das örtliche Zusammenwohnen, durch das in Gemeinschaft betriebene ländliche Gewerbe, die Markgenossenschaft, und durch das Bedürfniss polizeilicher Massregeln für Ordnung und Sicherheit durchaus die Natur der Gemeinde im eigentlichen Sinne (Commune) hatte." Das ist wieder der Ausfluss einer ganz fertigen, geschlossenen germanischen Staatsverfassung, welche als falsche Voraussetzung die ganze Darstellung Bethmann's zu einer kaum halbwahren macht.

5c.

Sybel, von Weiske ausgehend, lehrt pagus = centena, und vicus = Distrikt eines Geschlechtes.

Sybel S. 37 geht bei diesen Fragen aus von Weiske's, nach seiner Ansicht 'schlagendem' Beweise, "dass die pagi des Tacitus nicht mit den Gauen, sondern mit den Centenen der karolingischen Periode zu vergleichen sind", dass die älteste Zeit nur zwei Arten von Gerichten, Volks- und Centgerichte, und nicht ein von beiden verschiedenes, zwischen ihnen stehendes Gaugericht kannte. Bezeichnend

Digitized by Google

für das ganze Benehmen dieser Systematiker, insbesondere Sybel's, des phantasiereichsten unter ihnen, ist es, dass Derselbe alsbald sich folgende Hinterthür zimmert. Er sagt nämlich in einer Anmerkung zu seiner eben mitgetheilten kategorischen Regel Folgendes. "Dass man Dies immer als Princip aufstellen und dabei einzelne Durchbrechungen desselben durch die Macht der faktischen Dinge [welche gewöhnlich das Gegentheil der Phantasien sind] sich denken kann [muss?], hat schon Wilda S. 128 angemerkt." Ja wohl, auch Weiske hat Dies zu verstehen gegeben.

Sybel kommt S. 39 auf diesem Wege zu dem weiteren Gebilde: der *vicus* ist gleichbedeutend mit dem Distrikte eines Geschlechtes, die Centene oder das Hundred wäre hiernach eine Einheit höherer Ordnung, eine Anzahl mehrerer Geschlechter hätte die Centene gebildet. "Da wir nun den *pagus* bei Tacitus und ohne Bedenken auch den bei Cäsar für gleichbedeutend mit der Centene halten, so wäre VI, 22 B. G. dahin zu erklären, dass die dort erwähnten *gentes* nicht eine jede für sich, sondern erst mehrere zusammengenommen einen *pagus* bildeten, dass also die Stelle, verbunden mit Germ. 14, die dreifache Abstufung cognatio, gens s. *vicus*, *pagus* s. *centena* ergäbe."

Auch auf dieses Kartenhaus lässt Sybel S. 47 einen Rückzug folgen, welcher beweist, von welcher Natur und welchem Werthe seine Lehre ist. Er sagt nämlich: "Mit gleicher Bestimmtheit ist aber hervorzuheben, dass ein solcher Grundsatz in seiner Anwendung ebenso irre leitend als aufklärend seyn kann, wenn man über seiner Festigkeit den Wandel übersieht, in dem die Verhältnisse dieser jugendlicheren [was will der Comparativ?] Nationen ohne Unterbrechung begriffen sind. Ihm gegenüber verhalten sich unsre Classificationen wie die Gesetze des Logikers zu dem quellenden Treiben des lebendigen Gedankens: wir können nicht fodern, den Inhalt darin zu erschöpfen, wir haben keinen andern Anspruch, als uns in der Masse und dem Flusse des Stoffes daran zu orientiren. Wir müssen im Allgemeinen ein stetes Verwachsen jener Gegensätze, einen nie unterbrochenen Uebergang von einer Seite desselben zur andern behaupten."

Digitized by Google

Dieses offene Bekenntniss billigen wir, denn es enthält die Wahrheit, diese Wahrheit ruft aber auch laut: eben weil sich die Sache so verhält, ist es die grösste Verkehrtheit, aus fliessenden Dingen ohne wirkliches System dennoch sogar ein doctrinelles System machen zu wollen, um die wirklichen Dinge unter dieses doctrinelle System zu beugen und zu knicken.

Sybel sagt dann S. 48 in Anwendung seines vorausgeschickten Bekenntnisses noch weiter: "Kleinere Völkchen, wie die Fosen, wird man im Vergleich mit den Cheruskern, unter denen sie endlich verschwinden, ohne Bedenken als eine einzige Centene auffassen: in andern Fällen würden manche Centenen sich auch als ein einziges Geschlecht ausweisen, wäre die Wissenschaft von diesen Gebieten nicht auf Bruchstücke von Bruchstücken beschränkt."

Diese letzte Bemerkung ist wahr, wenn man darunter im Allgemeinen die Lückenhaftigkeit der Quellen meint, sie ist aber nicht wahr, wenn damit gesagt werden soll, wir haben so wenig feste Anhaltspunkte in unsern Quellen, dass wir uns, ausgehend von einem oder dem andern Pünktchen, rein in den Strom der Phantasie werfen und aus ihm unsre Kenntniss der deutschen Urverhältnisse fischen müssen. Doch hierüber weiter unten noch ein Wort.

Wie sehr aber Sybel in der That das Zusammenphantasiren eines Systems aus losen Anhaltspunkten selbst bloser Möglichkeit nicht lassen kann, beweist folgende auf S. 62 gegebene politische Vision, in welcher nicht Alles falsch, das Meiste aber höchstens möglich genannt werden darf.

"In Cäsars Zeit steht bei den Germanen Alles noch in den regelmässigen Verhältnissen [woher weiss Dies Sybel? was weiss er von einer Regelmässigkeit?]. Die Geschlechter sind durch die Leitung ihrer Aeltesten) princeps *regionis*[1]) [eine willkürliche Annahme Sybels], durch gemeinen Grundbesitz, und durch die Magenbürgschaft im weiteren Sinne [ebenfalls willkürlich] geeinigt. Die Hundertschaft schliesst sich durch die Herrschaft des princeps *pagi*, welche mit dem gemeinsamen Stammbaum

1) Ueber diese Misshandlung des Wortes *regio* durch Sybel vergl. Waitz bei Schmidt III, 28.

Digitized by Google

des Gaues eng verknüpft gewesen seyn wird [blose Vermuthung], dann höchst wahrscheinlich [eine Phantasie] durch einen gemeinsamen Gottesdienst. Endlich für die *civitas* treten in bestimmten Fällen die Aeltesten zu einem Senate, die Gemeinden zu einer Volksversammlung zusammen, in andern wird ein Herzog mit ausserordentlicher, schnell vorübergehender Gewalt eingesetzt, für den gewöhnlichen Zustand aber fehlt es an jeder untheilbaren festen Vertretung. Wir sehen auf den drei Stufen stets auf der höheren den loseren Zusammenhang, wir erkennen ebenso auch den schwächeren Inhalt der betreffenden Centralgewalt. Genau genommen ist die *civitas* in dieser ältesten Zeit mehr ein Staatenbund als ein Staat, und diesen Charakter behält sie im Ganzen auch fernerhin, obgleich in späterer Zeit einzelne Einrichtungen den erweckten Einheitstrieb bezeugen. Die Gemeinde der Centenen geniesst dagegen einer freieren Selbstbestimmung, sie ist in jedem Sinne des Wortes ein Staat für sich, und in ganz anderer Festigkeit, als die civitas ihre Hundertschaften, beherrscht sie ihre Geschlechter und gibt für deren Geschlossenheit erst die Grundlage. Denn die Verpflichtung der Geschlechtsvettern, für jedes Verbrechen ihrer Genossen dem Geschlechte des Beleidigten zu haften, diese Magenbürgschaft, welche mehr als irgend ein anderes Institut die Einheit des Geschlechtes zusammenhalten musste, ist doch nicht anders denkbar, als innerhalb eines grösseren Staates, durch dessen Satzungen diese Last von den Geschlechtsfreunden gefordert wird.[1]) Aber auch die Herrschaft der Centgemeinde und ihres Princeps, obgleich stärker als die der *civitas*, ist noch lange keine vollständige, den Zustand des ganzen Volkes durchdringende. Sie kommt nur in

1) Dieser Schluss Sybels ist sehr voreilig und unhaltbar. Er wird doch gewiss zugestehen, dass die *gentes*, Geschlechter, früher gewesen sind, als die höheren Stufen, die Magenbürgschaft ist aber immer gewesen und zwar je früher desto entschiedener. Freilich wenn man über das Fehderecht so denkt, wie Sybel S. 59, dann wird man zu vorliegender Behauptung genöthigt, sieht man es dagegen für das an, was es wirklich war, was es ursprünglichst war, *bellum*, dann wird man wissen, ob eine Staatsgewalt die Magenbürgschaft erzwang oder — der Sieger und die Noth.

Digitized by Google

den Angelegenheiten zur Sprache, von welcher die Interessen mehrerer Geschlechter betroffen werden, sie hat nicht den geringsten Anspruch auf die Beaufsichtigung des inneren Zustandes eines einzelnen Geschlechtes. Für diesen ist unter ihren Aeltesten die Gemeinde des Geschlechtes ebenso selbständig und trägt ebenso den Charakter eines unabhängigen Staates, wie die Centgemeinde innerhalb der civitas."

Welchem ruhig historisch denkenden Menschen ist mit solchen Gebilden gedient? Welchen Werth hat ein historisch politisches System, auf solchen Sand gebaut? "Einzelne Belege zu diesen Behauptungen werden uns aller Orten noch begegnen", sagt Sybel am Schlusse S. 64. Ja, allerdings ohne allen Anhaltspunkt sind auch diese Gebilde nicht, aber einen Haltpunkt aus der zuverlässigen Sprache der Quellen haben sie nicht. Und so steht es fast durchweg in der jetzt herrschenden germanistischen Doctrin über die Urzeiten.

6.

Landau gegen Waitz.

Während Dahn, wie wir unter 5a. gesehen, weit entfernt ist, wie Thudichum den Nebenmann von Waitz zu spielen, steht ebenso von Diesem getrennt die Darstellung Landau's, welcher folgende territoriale Gliederung annimmt:

1. das Land, terra, regio, provincia;
2. die Provinz, terra, provincia, *pagus;*
3. den Gau, *pagus;*
4. die Hundertschaft, centena, aber auch *pagus* oder *pagellus* genannt;
5. die Zehntschaft, decania.

Dies wird durch das Beispiel des Volkes der Sachsen erläutert, deren Gesammtgebiet

a) das Land der Sachsen, zunächst
b) in drei Provinzen, Westphalen, Engern und Ostphalen, jede dieser aber wieder
c) in mehrere Gaue, und jede der letzteren abermals
d) in verschiedene Centenen zerfiel.

Jeder dieser Bezirke bildete, wie Landau S. 195 darstellt, ein in sich abgeschlossenes Ganze, stand aber nach

Digitized by Google

aussen in Abhängigkeit von einem grösseren Ganzen. Doch war der Cent abhängiger als der Gau, am unabhängigsten der Gau, über dem in ältester Zeit nur die Volksgesammtheit stand, die, von keinem einzelnen persönlichen Willen getragen, natürlich nur ein sehr lockeres Band gewährte, was übrigens blos für die Westgermanen ganz richtig ist, auf die Sueven, z. B. auf Marbods Reich, auf die Gothen und Andere nicht ganz passt, wie Wietersheim I, 398 richtig bemerkt.

7.

Wietersheim in der Hauptsache mit Landau. Unsicherheit des Sprachgebrauchs.

Dieser Letztere schliesst sich in der Hauptsache an Landau an, spricht sich aber, Einzelnes modificirend, über den ganzen Gegenstand I, 281 und 406 im Wesentlichen also aus. "In der Geschlechtsverfassung wurzelte auch die urthümliche Gliederung der Germanen in Dorfgemeinden (vicus, villa), Centenen oder Hunderte, und Volksbezirke (civitas, gens), welche der Familie, dem Geschlechte, und dem Stamme entsprechen. Die praktisch wichtigste derselben war ohnstreitig die der Hundertschaft, aus den Quellen ist sogar nicht zu ersehen, ob die erste Stufe (der Ortsgemeinde), wenn sie auch bei dorfmässigem Anbaue nothwendig vorauszusetzen ist, überall bestanden und zu politischer Bedeutung gelangt sei. [Dies erinnert an Weiske.] Schwankend die *pagi* der Quellen, häufig, bei **Tacitus** mindestens, auf die Sprengel der Centenen, oft aber auch auf Volksbezirke, aus denen die Gaue der karolingischen Zeit meist entstanden sind, zu beziehen. In den Urkunden späterer Zeit wird Gau, pagus, schlechterdings nur als allgemeine territoriale Bezeichnung überhaupt ganz synonym mit dem heutigen Worte Bezirk angewendet, so dass 'Gau' bisweilen sogar ein ganzes Land (z. B. pagus Saxoniae), bisweilen aber auch nur eine einzelne Dorfmark bedeutet. Ich vermuthe, dass 'Gau' ursprünglich das Landgebiet eines ganzen Stammes bezeichnet habe, dass kleinere Stämme, z. B. der Nemeter, Vangionen, Triboken u. A., überhaupt nur einen Gau umfasst haben, während grössere Völker, z. B. Bructerer,

Digitized by Google

Cherusker u. A., auf freiwilliger oder erzwungener Vereinigung mehrerer, ohnstreitig verwandter Stämme beruhten, daher auch mehrere Gaue inne hatten. Tacitus selbst aber bezeichnet durch das in der Germania vorkommende Wort *pagus* in Kap. 6 und 39 unzweifelhaft nur den Centbezirk, während solches in Kap. 12 qui jura per *pagos* vicosque reddunt, ohnstreitig sowohl den Gau als Cent bezeichnen muss. Wahrscheinlich brauchten die Germanen den Ausdruck Hundari, Hundrede, sowohl für die Insassen als für deren Bezirk, was dem römischen Forscher entweder unklar blieb oder für seine Sprache ungeeignet erschien, weshalb er auch diese kleineren Bezirke durch *pagus* bezeichnete." Diese etwas wirre Exposition von Wietersheim hat wenigstens das negative Verdienst der Darlegung des höchst Unsichern im Gebrauche von *pagus* und Gau, also die indirecte Hinweisung, dass die Systematiker irren, welche Bestimmtheit voraussetzen und Bestimmtheit herausdeuten.

8.

Aehnlich Bethmann-Hollweg, doch zu Waitz hinneigend.

Selbst Bethmann-Hollweg, welcher im Ganzen der Waitzischen Lehre am nächsten steht, muss G. S. 24 und 25 dennoch bekennen, dass man sich auf den Gebrauch des Wortes pagus nicht verlassen kann, indem es nicht blos die Hundertschaft sondern bisweilen auch die Landschaft bezeichne. Diese Unsicherheit bekennt Bethmann auch CPr. S. 82. 84. Insbesondere hebt er als Grund des Schwankens von pagus und civitas den Umstand hervor, dass der pagus, als selbst eine kleinere Volksgemeinde darstellend, nicht blos communale, sondern auch politische Bedeutung hatte und eine Vereinigung von Staat und Commune involvirte.

Solcher unleugbaren Unsicherheit ungeachtet spricht Waitz mit der grössten Zuversicht von der unzweifelhaften Wahrheit seiner Lehre, hat aber dennoch Mühe, in der Anmerkung mehr als einer Abweichung entgegen zu treten. Wir schliessen deshalb diese kurze Besprechung mit dem Ausdruck unsrer Ueberzeugung, dass diese Dinge, weil in ihrer ehemaligen Wirklichkeit selbst verschieden

Digitized by Google

und mehr oder weniger auseinander gehend, nie in ein unzweifelhaftes System des Abschlusses zu bringen sind, dass demnach die einzelnen Stellen namentlich des Tacitus genau unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen behandelt werden müssen.

9.

Verschiedenheit der Landschaftsabtheilungen und der concilia.

Da übrigens die Gemeinde im germanischen Volks- und Staatsleben jedenfalls eine gegliederte und mehrfältige ist, so leidet die Frage über die Versammlungen der Gemeinde, welche Tacitus immer *concilia* nennt, nicht minder an schwieriger Unsicherheit. Man wird immerhin zugeben müssen, dass Wietersheim I, 406 ein gewisses Recht hat zu behaupten, sowohl im Volksgebiete der zu einem grösseren Ganzen vereinigten Stämme, als in dem Gaue, und dem Cent fanden Versammlungen statt, und der dafür von Cäsar und Tacitus gebrauchte Ausdruck concilia bezieht sich unzweifelhaft auf alle Kategorien derselben. Bethmann-Hollweg dagegen statuirt G. S. 27 geradezu: 1) Landes-, 2) Gau- und 3) Ortsversammlungen, "wenn gleich dieser Unterschied bei den römischen Schriftstellern nicht genau hervortrete, sondern aus dem Zusammenhange und Andeutungen errathen werden müsse." Im CPr. S. 82 nimmt Bethmann diese Behauptung nicht zurück. Er sagt nämlich: "Unsre Nachrichten über die Competenz der Gau- und der Volksversammlung sind freilich zu mangelhaft, um danach die Rechte beider Genossenschaften scharf gegen einander abzugrenzen. Aber soviel ist wohl gewiss, dass auch der Gau (pagus) durch sein Volksgericht über Recht und gemeinen Frieden im Innern wachte, dagegen nach Aussen nicht selbständig auftreten konnte, wodurch die Volksgemeinschaft aufgelöst worden wäre."

10.

Behauptungen von Waitz, Thudichum, Weiske.

Waitz, welcher seinen neunten Abschnitt von 315 bis 344 den Volksversammlungen widmet, sagt über diesen Punkt Folgendes. "Neben der Versammlung der

Digitized by Google

Völkerschaft, die ein selbständiges Staatswesen für sich bildete, gab es eine solche auch in den einzelnen Abtheilungen, d. h. den Hunderten, oder wie dieselben hiessen (diplomatisirend!). Auch in den Dörfern hat es nicht an Zusammenkünften der Genossen gefehlt, welche sich mit ihren besondern Angelegenheiten beschäftigten." Tacitus (sagt Waitz weiter S. 317) lässt nur die Versammlung der Völkerschaft = Landschaft, das Landesthing, als wahre Volksversammlung, unter dem Namen *concilium*, gelten: die der Hunderte erschien ihm als Gericht, das der Fürst mit hundert Begleitern oder Beisitzern hielt.[1])

Demnach scheint nach Waitz Alles, was in der Germania über die concilia gesagt wird, sich lediglich nur auf eine Art derselben zu beziehen, auf die allgemeinen. Und nahezu ganz dieselbe Ansicht zeigt Thudichum in seinem vierten Abschnitte S. 45—55; doch ist er nicht in so hohem Grade exclusiv, und theilt S. 51 eine politische Phantasie über die concilia *pagorum* mit. Weiske, im Zusammenhange mit seiner oben 5b. gegebenen Auffassung, sagt S. 12 (vgl. S. 14) Folgendes. "Die einzelnen deutschen Völkerschaften waren in Gemeinden, welche man Centenen nennen kann, vereint, so dass über denselben unmittelbar die *concilia* standen, die wichtigen Versammlungen des ganzen Volksstammes. Diese aber Gauversammlungen zu nennen oder den Landstrich, den ein solcher Volksstamm einnahm, als Gau zu bezeichnen, mag zwar in sprachlicher Hinsicht nichts gegen sich haben, wir halten es aber deshalb nicht für zweckmässig, weil es leicht zu Missverständnissen und Verwechslungen Veranlassung bieten kann. Bestand ein Volk, wie die Helvetier oder später noch die Sachsen, aus mehreren Abtheilungen oder

1) Etwas anders lautet die Sache bei Waitz in der ersten Auflage der Verfassungsgeschichte. Dort sagt er S. 54: "Tacitus scheint nur die grössere Versammlung des ganzen Gau's, der Völkerschaft vor Augen gehabt zu haben. Doch an Allem hatte auch die Versammlung der Hundertschaft Theil." Man bemerke wohl 1) das verwechselnde Schwanken im Gebrauche der einzelnen Benennungen und 2) das nebelhaft unbestimmte Zerfliessen nicht begriffmässiger vager Vorstellungen.

Digitized by Google

Volksstämmen, so blieb — unsrer Ansicht zufolge — das concilium eines jeden seine höchste Auctorität und es sank nicht zu einer blosen Unterversammlung herab, über welcher das concilium aller Stämme gestanden hätte. Wahrscheinlich ist es jedoch, dass sich die verwandten Stämme bei wichtigen Lebensfragen vereinten und unterstützten." Besonders das Letztere ist sehr vag gesprochen und deshalb ziemlich unbrauchbar. Jedenfalls ist aber Weiske lange nicht so exclusiv wie Waitz.

11.

Eichhorn.

Eine manichfach entgegengesetzte Auffassung dieser Dinge finden wir bei Eichhorn, welcher §. 14 und 16 Folgendes vorträgt.

"Als die Grundlage der ältesten germanischen Verfassungen, die man sich übrigens keineswegs als durchaus gleichartig denken darf, erscheint in den frühesten Nachrichten wie in den späteren Rechtsverhältnissen die Vereinigung der Markgenossenschaften (d. h. Gemeinden, welche durch den Anbau und die gemeine Benutzung des Bodens verbunden waren) in grössere Volksgemeinden. Ein einzelnes Volk war eine solche grössere Gemeinde oder auch eine Vereinigung mehrerer solcher Volks-Gemeinden; der von einer Volks-Gemeinde bewohnte Landstrich wird Gau (pagus) genannt. Die politische Einigung eines Volkes beruhte daher in seinen Gau-Versammlungen, welche Tacitus concilia zu nennen pflegt. Diese waren der eigentliche Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte; bei ihnen war die Gesetzgebung, die höchste und letzte richterliche Gewalt, so wie Krieg und Friede; alle wichtigen Rechtsgeschäfte waren in diesen Gau-Versammlungen zu vollziehen, und frei und rechtsfähig wurde der Germane nur durch eine vollständige Genossenschaft in ihnen. Für den Frieden hatten diese Gau-Gemeinden nur ihre Obrigkeiten, deren Hauptbestimmung das Richteramt und wohl überhaupt die vollziehende Gewalt war. Eine gemeinschaftliche höchste Obrigkeit kannten wenigstens zu Tacitus' Zeiten die verschiedenen Gau-Gemeinden

Digitized by Google

bei manchen grösseren Völkern im Frieden nicht, sondern man begnügte sich wahrscheinlich mit einer gemeinschaftlichen grossen Volksgemeinde oder Landes-Versammlung, wenn eine gemeinsame Angelegenheit die Berathung aller Gau-Gemeinden nöthig machte. War Dies ein Krieg, den das ganze Volk führte, so wurde ein Herzog (c. 7) gewählt, dessen Gewalt eine vorübergehende war. Von diesen grössten Volksgemeinden spricht Tacitus nicht; seine Schilderung bezieht sich nur auf die Versammlungen der Gau-Gemeinde."

12.

Dahn zu Eichhorn, und von Waitz.

Dieser Auffassung Eichhorns steht offenbar die von Dahn in dem nämlichen Grade nahe, als sie von der Waitzischen sich entfernt. Dahn bemerkt S. 48 in Bezug auf Cäsar's Gebrauch, dass VI, 23 si quis ex principibus *in concilio* das concilium sowohl die Versammlung des Bezirkes als des Stammes seyn könne, dass dagegen IV, 19 eine jeden Falls grössere Versammlung der Sueven verstanden werden müsse. In der Germania aber, wo ebenfalls keine volle Bestimmtheit hierüber herrsche, könne concilium die Versammlung sowohl des Bezirkes als des Stammes seyn, zugleich aber auch die Versammlung mehrerer Stämme, also jede Versammlung, in der die politischen Rechte geübt werden, und erst aus dem Umfange der in einem solchen concilium geübten Rechte könne auf die Enge oder Weite der in demselben vertretenen Genossenschaft zurückgeschlossen werden. Wenn c. 6 gesagt wird, der Feige dürfe nicht das concilium inire, so sei dieses concilium jede Art von Volksversammlung von der kleinsten und speciellsten bis zur grössten und allgemeinsten. Weil aber eben der Bezirk — pagus — der regelmässige Kreis des politischen Lebens sei, so werde concilium regelmässig die Bezirks-Versammlung bezeichnen; so vorab in den Stellen der Kap. 11. 12. 13, welche ex professo die Volksversammlung besprechen.

Digitized by Google

13.

Civitas nach Waitz, Dahn opponirt.

Dahn ist also in entschiedener Opposition gegen Waitz, welcher, wie oben bemerkt, das concilium des Tacitus nur von der Volksversammlung der ganzen Völkerschaft versteht, und S. 140 ausspricht: "Die Regel ist, dass jede Völkerschaft für sich staatlich organisirt ist: sie bildet einen Staat, eine *civitas*, wie sich Tacitus ausdrückt. Umfasst ein Name verschiedene Staaten, so sind die Theile des Volks oder Stammes, welche diesen zu Grunde liegen, selbst wieder als besondere Völkerschaften zu fassen." Das ist aber blos aufgestellt, nicht bewiesen, nicht beweisbar und auch nicht geradezu widerlegbar; und jeden Falls darf an der absoluten Wahrheit solcher Lehre schon deshalb gezweifelt werden, weil auch die eingeschlossene Behauptung in Betreff der Bedeutung des Wortes *civitas* von Andern widersprochen wird.

Unter diese Anderen gehört aber wiederum der nämliche Dahn, der S. 10—16 die Lehre, welche Waitz über pagus und civitas ausspricht, ernstlich und nicht erfolglos bekämpft. Er adoptirt namentlich S. 54 Luden's Behauptung, dass zuweilen civitas gebraucht werde, wo pagus stehen sollte, was jedoch Waitz 140, 1 und Bethmann-Hollweg CPr. 83. n. 35 ohne Weiteres, aber auch ohne Beweis widersprechen, so dass auch Dahn's Lehre falsch seyn müsste, wenn er sagt, *civitas* bezeichne eben nur die politische Einheit, sei es die grössere des Stammes oder die kleinere des Bezirks. Im Ganzen kann aber doch Dahn nicht läugnen, dass es gewöhnlich von der ganzen Völkerschaft gebraucht wird. Dahn's Tendenz geht dabei überhaupt auf die Annahme, "dass ursprünglich innerhalb des Stammes selbständige Kreise bestanden haben." Dies sei aber deshalb wichtig, weil es die Erklärung so mancher Verfassungsverhältnisse vor der Wanderung enthalte und den Begriff des Gaukönigthums ermögliche; dann aber auch, weil dadurch Zusammenhang in die ganze Entwicklung komme, denn wir könnten, bemerkt er S. 16 sehr richtig, da der ganze Gang der Dinge auf Erweiterung der politischen Kreise, auf Beseitigung der alten

Digitized by Google

Zersplitterung gerichtet war, nicht annehmen, dass, während im 4. und 5. Jahrhundert noch eine Reihe von Königen innerhalb **eines** Stammes vorkommt (d. h. nicht nur innerhalb der ganzen Völkergruppe), in früherer Zeit der Stamm die politische Einheit schon besessen und zwischen dem 1. und 4. Jahrhundert wieder eingebüsst habe.

14.

Quellenstellen über civitas.

Es zeigt sich eben bei dem Worte *civitas* das Nämliche, wie bei pagus u. a,, dass etwas absolut Zwingendes, etwas Ausschliessliches, etwas Ausnahmsloses in seinem Gebrauche nicht erwiesen werden kann. Um dem Leser jedoch das eigene Urtheil zu erleichtern, setzen wir eine Uebersicht sämmtlicher hierher gehöriger Stellen besonders des Tacitus (nach Waitz 140, 1) an, wozu die noch reichere Stellensammlung bei Dahn S. 54 kommt.

Germ. c. 8 obligentur animi *civitatum*. — c. 10 sacerdos *civitatis*, princeps *civitatis*. — c. 13. quem *civitas* probaverit und apud finitimas *civitates*. — c. 15 mos est *civitatibus*. — c. 19. melius quidem adhuc eae *civitates*. — c. 30. ceterae *civitates*, in quas Germania patescit. — c. 37. Cimbri, parva nunc *civitas*. — c. 41 Hermundurorum *civitas*. — Ann. I, 37 und XIII, 57 Ubiorum *civitas*. — Germ. 43 Lygiorum nomen in plures *civitates* diffusum. — c. 44 Suionum *civitates*. — c. 13 non solum in sua gente, sed apud finitimas quoque *civitates*. — c. 12 regi vel *civitati*. — c. 14 si *civitas* torpeat, und c. 25 raro aliquod momentum in domo, numquam in *civitate*. Auch die gallischen Völker bilden jedes eine civitas; vgl. Hist. I, 53. 54. IV, 70 und Scherer, Gallier S. 15.

Dem Worte *civitas* steht am nächsten *gens*, ein noch vageres Wort, als civitas. Köpke S. 13 beweist, dass *gens* bezeichnet 1) Gesammtvolk, 2) Volksstamm als nächster Theil des Gesammtvolkes, und 3) einzelne Völkerschaft als gesonderter Theil des Volksstammes. Er hätte auch anführen sollen, dass *gens*, welches namentlich Cäsar eng mit *cognatio* verbindet, sogar einen der tiefsten und kleinsten Theile der Völkerschaft bezeichnet. Das wären also vier ganz verschiedene Bedeutungen des einen Wortes, worüber man sich nicht zu wundern braucht,

Digitized by Google

wie es auch ganz in der Ordnung ist, wenn Köpke S. 19 nachweist, dass das Wort *princeps* bei Tacitus in vier verschiedenen Bedeutungen vorkommt, worüber Bethmann CPr. 74 sein ungläubiges Befremden grundlos und ungründlich zu erkennen gibt. Dieses Wort *gens* ist an vielen Stellen das Nämliche was civitas, man wird also auch annehmen dürfen, dass, wenn ein *pagus* genannt wird und genannt werden konnte *gens* (z. B. Mattiacorum *gens* c. 29, welche ein *pagus* der Chatten gewesen), man auch die Benennung *civitas* auf einen solchen übertragen konnte. Das Nämliche findet statt bei *populus*, wie wir z. B. c. 29 die Batavi, ein *pagus* der Chatten, Chattorum *quondam populus* genannt finden, welcher *populus* gewiss auch eine civitas war. Ganz das Nämliche findet auch bei dem Worte *natio* statt. Ausser der allgemeinsten Bedeutung, welche identisch ist mit der allgemeinsten Bedeutung von gens, bezeichnet es, gleichmässig wie gens und populus, auch den Volksstamm, und c. 34 selbst blose Gaue, utraeque *nationes* Frisiorum. Das Ergebniss ist also: *gens, natio, populus* sind unter sich in den genannten Beziehungen identisch, und zugleich identisch mit *civitas*, dessen Umfang ebenfalls nicht immer der nämliche ist. Die Stellen aus Cäsar und Tacitus, welche dies Alles schlagend beweisen, hat Dahn sorgfältig und erschöpfend gesammelt.

Ich führe zum Schlusse und Ueberflusse noch eine Stelle von Bethmann-Hollweg an, welche, wenn sie auch nicht will, doch nur eine Bekräftigung meiner Behauptung enthält. Im CPr. S. 82 flg. sagt er: 'Wird dem Gau (pagus) von Seiten der Volksgemeinde sein Recht nicht, oder reicht der ihm angewiesene Raum für seine wachsende Bevölkerung nicht zu, oder gewinnt er sonst faktisch die Selbständigkeit eines Volkes, so trennt er sich von der grösseren Volksgemeinde, sucht sich wohl auch auswärts einen geräumigen Wohnsitz. So trennten sich Stämme der Chatten und gründeten in den Niederlanden die *civitates* der Bataver und Canninefaten (Hist. IV, 15: ea *gens*). Und selbständig gewordene Stämme, die in ihren Gauen sitzen blieben, mögen auch die *civitates* seyn, in welche nach Tacitus einzelne Völkerschaften sich theilten, ohne ihre durch gemeinsame Abstammung begründete

Digitized by Google

Verbindung ganz aufzugeben, Germ. 43. 44. In der die Völkerwanderung vorbereitenden Auflösung der Nation kommt es dann noch häufiger vor, dass der einzelne Gau sich emancipirt, als Volk für sich Krieg führt (Amm. Marc. XVIII, 2. XXXI, 10) und auch wohl neue Wohnsitze sucht. Andrer Seits erscheint aber auch in jener früheren und in dieser spätern Zeit die einzelne *civitas* oft andern stammverwandten oder ganz fremden Völkern zu gleichem oder ungleichem Rechte verbunden und insofern politisch nicht vollkommen selbständig. Alles Dies zusammen genommen, schwanken also die Begriffe Stamm (pagus), Volk (populus, civitas, warum nicht auch gens und natio?), und Völkergruppe oder Bund." Die unleugbare Wahrheit des letzten Satzes beweist Bethmann-Hollweg selber praktisch am besten; denn S. 91 übersetzt er *pagi* durch 'Stämme', und *regiones* durch 'Gaue'. Man vergl. auch die politische Metaphysik, welche Wilda S. 124 mit den Wörtern 'Familie', 'Stamm', 'Volk' zum Besten gibt, und was er S. 128 über *pagus* vorträgt, den er richtig nicht mit der 'Hundertschaft' identificirt, wie Waitz, sondern im Gegentheil aus mehreren Hundertschaften bestehen lässt, wie Grimm oben Nr. 4.

15.

Die concilia bei Tacitus.

Für die Entscheidung der Frage, ob Tacitus von dem concilium der Völkerschaft oder von dem des pagus rede, ist von einiger Wichtigkeit, was er c. 11 sagt: illud ex libertate vitium, quod non simul conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. Diese ganz allgemeine Bemerkung des Schriftstellers weiss Waitz 321 alsbald dahin zur beschänken, dass er sagt, auf die gewöhnlichen concilia könne sich Dies nicht beziehen, diese seien fest bestimmt und nur die Zeit bis Sonnenuntergang zur Verhandlung gegeben gewesen; wer hier zu thun hatte, musste binnen dieser Zeit erscheinen. Das heisst aber weiter nichts, als Tacito fidem abrogare. Der Hauptpunkt bei dieser ganz allgemeinen Mittheilung des Schriftstellers, welche wir festhalten, liegt in der von Waitz gar nicht berührten Frage, ob das zögernde Eintreffen mit dem Masse

Digitized by Google

von nur einem bis zwei Tagen für eine grosse Versammlung der Völkerschaft spreche, oder für die kleinere des pagus. Mir scheint, dass demgemäss die Zusammentretenden nicht aus gar weiter Ferne zu kommen hatten, sondern nur aus der immerhin relativ mässigen Ausdehnung eines pagus, dass also nicht von einer grossen Landesversammlung die Rede ist; denn nur der *cunctatio*, also einer Nachlässigkeit ist Schuld gegeben, nichts gesagt von einer etwa entschuldigenden zu grossen Entfernung und damit zusammenhängenden grösseren Reise. Ich werde mich übrigens hüten, mir auf diese Bemerkung etwas einzubilden, da Thudichum aus eben demselben Umstande gerade das vollste Gegentheil ableitet. Derselbe sagt nämlich S. 46: "Eine Versammlung, wo es mehrere Tage dauert bis sich alle einfinden, und wo man auf die Zögernden ein bis zwei Tage zu warten sich bequemt, muss von Bedeutung und aus den Bewohnern eines grösseren Landstriches zusammengesetzt gewesen seyn." Waren die pagi nur kleine Landstriche? Ja, wenn Waitz und Thudichum nebst Sohm Recht haben, welche lehren, der pagus sei immer nur die Hundertschaft!

16.

Schluss.

Wenn man die Stellen Cäsar's und Tacitus' über die bis jetzt besprochene Gliederung der urdeutschen Gemeinden überblickt, so machen sie nicht blos den Eindruck der gegenseitigen allgemeinen Uebereinstimmung des Sprachgebrauchs sondern auch den weiteren, dass ihr Sinn im Ganzen klar und ohne Widerspruch ist.

Pagus ist der nächst untere Theil der *civitas, vicus* der nächst untere Theil des pagus.

Alle drei zusammen bilden das Ganze der Volksgemeinde, keiner derselben fehlt, auch der vicus nicht, sowenig wie der pagus.

Woher kommt also der Widerspruch der heutigen Gelehrten über diese Dinge? Aus dem doppelten Grunde a) dass man ein Mehr und ein Bestimmteres wissen will, als das Allgemeine ist, welches die Quellen besagen, und b) dass man weiter sogar ein förmliches Verfassungs-System herauszustellen verlangt und zu diesem Zwecke namentlich

Digitized by Google

auch mehr als recht ist die Verhältnisse nach der Wanderung hereinzieht, ja sich sogar davon leiten lässt.

Die hierdurch entstehende Vermengung des Bezeugten mit dem Erdachten, des Wirklichen mit dem Phantasirten, des Beweisbaren mit dem blos Möglichen wird noch gesteigert durch ein gewisses Schwanken und eine verhältnissmässige Unsicherheit des Sprachgebrauchs und zwar nicht blos des lateinischen sondern auch des deutschen. In letzterer Hinsicht erinnere ich nicht blos an das oben über 'Gau' vorgetragene, sondern nenne als mehrdeutig besonders die Wörter Volk und Stamm, sowie Volksstamm und Völkerschaft. Zur Aufrichtung eines durchgreifenden Systems in diesen höchst flüssigen Dingen und Bezeichnungen wird es stets an den genügenden und haltbaren Voraussetzungen des festen Stoffes fehlen; zum Verständniss des Tacitus, mit welchem Cäsar hierin durchweg harmonirt, wird es bei gutem Willen an nichts fehlen. Man kann in Wahrheit und ohne alle Uebertreibung sagen, dass unsre germanistische Doctrin über diese Dinge kein Licht verbreitet, die Einsicht in dieselben nicht sehr gefördert, ja durch die dauernde Controverse der Gegensätze eine unerquickliche Unsicherheit und Verwirrung hervorgebracht hat, aus welcher man durch willkürliche Systematisirung der allgemeinsten Art, wie Sohm dieselbe S. 1—8 darbietet, nur auf dem geduldigen Papier gerettet wird.

Dritter Abschnitt.

Die Versammlungen des Volkes.

Concilia.

1.

Worterklärung von concilium.

Wölfflin im Philologus 26, 164 macht folgende Bemerkung: "Wir glauben, dass sich der Anschluss des Tacitus an seine Vorgänger in der Aufnahme einer Reihe einmal eingeführter Kunstausdrücke erkennen lasse. So mag man sich fragen, warum Tacitus die Volksgemeinden der Germanen consequent *concilia* nennt (c. 6. 12 bis 13), nicht

Digitized by Google

comitia oder *contiones*. Sobald man aber erwägt, dass Cäsar VI, 23 ubi quis ex principibus in *concilio* dixit se ducem fore diesen Ausdruck von der germanischen Landesgemeinde gebraucht hat (wie VI, 20 von der gallischen), wird man das Urtheil eher dahin geben, dass Tacitus diesen Ausdruck geflissentlich beibehalten, um in die germanistische Fachliteratur keine Verwirrung zu bringen." So etwas passt ganz gut in den Kopf und Kram eines Philologen; ich würde mich nicht wundern, wenn schon Gellius diese absonderliche Bemerkung gemacht hätte. Aber Tacitus! Ein Originalschriftsteller von solcher Selbständigkeit sucht nachäffisch im Julius Cäsar nach technischen Ausdrücken einer 'germanistischen Fachliteratur'! Das glaube wer will und kann. Dann aber, gesetzt Wölfflin hätte Recht, warum hat denn schon Cäsar das Wort *concilium* gebraucht, nicht comitia und contiones? Etwa aus Laune und Willkür? Auch Dies glaube wer kann und mag! Cäsar ist ein Römer und hat sein Latein nicht gemacht, sondern das Latein der Römer gut gekannt und trefflich gehandhabt.

Seit der verkehrten Anmerkung Gronov's zu Livius 44, 2 wird gewöhnlich gelehrt, *concilium* sei eine Versammlung, in welcher Jemand das Wort allein führt und entscheidend sagt wie die Sache seyn müsse, *consilium* dagegen eine Versammlung, worin alle Anwesenden über etwas sich gemeinschaftlich berathen. Wenn Dies wahr wäre, und auf die concilia *Germanorum* passte, so würde man sich eine wunderliche Vorstellung von den Volksversammlungen dieser alten Freiheitsmänner zu machen haben. Die Erläuterung von Gronov ist aber ebenso falsch als oberflächlich, und die anpreisenden Lobredner unsrer Vorfahren können deshalb ganz ruhig seyn. Auch die Erklärung des Manutius zu Cic. p. Sest. 14 soll ihnen keinen Kummer machen, denn sie ist ebenfalls bis zur Lächerlichkeit unrichtig, da sie also lautet: *Concilium* est conventus hominum ad aliquid *agendum* institutus, *consilium* est conventus hominum *deliberantium*.

Die Frage über den Unterschied beider Wörter hat eine ganz besondere Schwierigkeit dadurch dass dieselben, nur durch die Buchstaben *c* und *s* verschieden, in den Handschriften tausendmal oder vielmehr immer verwechselt werden, und ebenso in den Ausgaben bis zur heutigen Stunde.

Digitized by Google

Ich habe mich in meiner Ausgabe des Cäsar S. 26 also ausgesprochen. "Mag man das Wort concilium ableiten wie man will, die einfache Grundbedeutung desselben ist Versammlung. Ueberall also wo der Gedanke der Vereinigung Vieler oder Mehrerer vorherrscht, da wird und muss concilium gebraucht werden, während consilium, von consulo abstammend, dann gesetzt wird wenn der Begriff der Berathung vorherrscht, so dass es ganz und gar unserm deutschen Rath entspricht. Daher heisst der römische Senat nicht concilium publicum, sondern consilium publicum, gerade wie wir sagen Staatsrath und nicht Staatsversammlung[1]); während im Gegentheil die wichtigste Versammlung des römischen Volkes, die comitia centuriata, nicht consilium, sondern concilium maximum genannt werden. Cäsar I, 18 sagt quod pluribus praesentibus eas res jactari noluit, celeriter *concilium* dimittit. An dieser Stelle ist concilium allein richtig, denn Cäsar hatte die vielen principes Haeduorum, quorum *magnam copiam* in castris habuit, zu dieser Versammlung vereinigt, und er nennt dieses nämliche concilium alsbald auch *conventus*; ganz richtig. Wenn sich aber der Feldherr Cäsar mit seinen Officieren, die sich mit ihm in demselben Lager befinden, zur Berathschlagung über eine wichtige Kriegsoperation vereinigt, so ist dieses mehr ein consilium, als ein concilium, ein Kriegsrath[2]), und keine Kriegsversammlung; denn die Officiere sind ja ohnehin mit ihm zusammen, und es herrscht nicht der Begriff der Versammlung vor, sondern der einer Berathung. Umgekehrt, wenn die Häupter oder Notablen eines Volkes, welche zerstreut wohnen, aus den verschiedenen Gegenden zusammen treten, so werden sie zwar auch zum Zwecke der Berathung zusammen kommen, allein der Begriff der Vereinigung der Vielen von allen Gegenden her herrscht vor; man kann also einen Landtag nicht sowohl consilium als vielmehr concilium nennen; so z. B. Cäsar IV, 19: Suevos more suo *concilio* habito nuncios in omnes partes dimisisse."

---

1) Wenn man aber den Senat als die Versammlung betont, so kann man ihn auch concilium patrum nennen. Ebenso ist Beides richtig consilium deorum und concilium deorum; der Sinn ist aber nicht derselbe.

2) Je nach Umständen kann aber auch eine solche Versammlung concilium genannt werden.

Digitized by Google

Darnach wird man im Stande seyn zu beurtheilen, was in Döderlein's Behandlung dieser Wörter V, 107 flg. haltbar ist. Indem er nämlich das Wort *concilium,* wie schon Festus thut, von *calare* ableitet, was man ihm ohne Schaden lassen kann, sagt er, das Wort bedeute wesentlich eine berufene Versammlung, gleichviel ob sie einen öffentlichen oder Privatcharakter hat, *coetus* aber und *conventus* seien freiwillig zusammengekommene Versammlungen. "*Concilium, concio, comitia* sind berufene Versammlungen, *concilium* meistens, *concio* und *comitia* immer in Staatsangelegenheiten; aber *concilium* ist die Versammlung der Edleren, des Ausschusses, dessen Mitglieder einzeln eingeladen werden, zur Berathung, *concio* und *comitia* dagegen die Versammlung der Gemeinde, welche durch gemeinsamen Ausruf beschieden wird, zur Beschlussnahme oder zur Anhörung eines Beschlusses. *Concilium* ist der vornehmste und edelste Begriff unter diesen Synonymen, daher regelmässig concilium patrum, deorum."

Wenn man es nicht wüsste, man würde es sicherlich für unmöglich halten, dass ein Gelehrter, welcher den ganzen Tacitus commentirt, die Germania aber nicht blos übersetzt sondern auch erläutert hat, solches Zeug in die Welt hinein schreiben konnte. Das also ist der Begriff und die Bedeutung des Wortes concilium, wenn Cäsar und Tacitus damit die von Eigenmächtigkeit strotzenden Versammlungen der unbändig freien Germanen bezeichnet? Döderlein hat sich viel zu Schulden kommen lassen; man hat ihn dazu verführt.

Was ich oben von concilium als Bezeichnung einer Versammlung sagte, deren Mitglieder daher und dorther zusammen kommen, das zeigt sich als richtig besonders dadurch, dass a) Versammlungen verschiedener Städte und Völker, auch wenn sie nicht gerade einen Bund bilden, also genannt werden, Livius 36, 8; 39, 24. Cäsar G. II, 4; b) dass ganz speciell und so zu sagen technisch die Zusammenkünfte der zu einem Bunde vereinigten Nationen und Städte mit diesem Worte bezeichnet werden, indem entweder nur Abgesandte der einzelnen Bundesglieder oder alle Bürger welche Lust haben zusammenkommen (Livius I, 50. Niebuhr R. G. II, 35), also eine wahre Landesgemeinde oder Nationalversammlung bilden; gewöhnlich tritt dann noch das

Digitized by Google

Prädicat *commune* hinzu; die betreffenden Stellen namentlich bei Livius sind zahlreich. Solche concilia der Etrusker, der Aequi, der Samnites werden oft erwähnt, und ebenso ähnliche ausserhalb Italiens in den Provinzen des römischen Reiches; die Gegenstände, über welche in denselben berathen und beschlossen wurde, waren meist von Bedeutung, *res majores*. Wenn nun dieser Gebrauch des Wortes von nichtrömischen Verhältnissen und Provinzial-Versammlungen ganz fest steht, so wird man sich wahrlich nicht wundern dürfen, wenn dieselbe Benennung von Cäsar und Tacitus für die Versammlungen der germanischen Landesgemeinden und Völkerschaften verwendet wird. In der That, es gab im römischen Sprachgebrauche gar kein Wort, welches passender wäre und in höherem Grade der ganz eigentliche Ausdruck genannt werden könnte.

Dass römische Schriftsteller, wenn sie von solchen, den römischen Verhältnissen gegenüber untergeordneten, Versammlungen sprechen, nicht den für die grossen und grossartigen römischen Volksversammlungen historisch- und politisch-technischen Ausdruck *comitia* gebrauchen, davon liegt also der Grund bis zum Zwingenden in der Natur der Sache selbst, und Tacitus wie Cäsar würden sich bei ihren römischen Lesern lächerlich gemacht haben, hätten sie von den germanischen Volksversammlungen denjenigen Ausdruck gebraucht, der bis zur Ausschliesslichkeit nur für Römisches verwendet wurde. Daraus wird man zur Genüge einsehen, was die oben mitgetheilte Bemerkung Wölfflins auf sich hat. Ueberdies sind die beiden Auctoren, Cäsar und Tacitus, wegen ihres consequenten Gebrauches des Wortes concilium als Bezeichnung der germanischen Versammlungen auch dadurch gerechtfertigt, dass ausnahmsweise selbst die römischen comitia mit ebendemselben Namen belegt werden, und zwar, was sehr bemerkenswerth ist, vorzugsweise die comitia *tributa*, deren Charakter mit den germanischen Versammlungen verhältnissmässig am meisten convenirt. Ausführliche Nachweisungen hierüber gibt in Pauly's Realenc. II, 582 Rein, welcher S. 583 auch, besser als Döderlein, über *contio* handelt, welches Wort zwar auch (wie conventus) in allgemeinstem Gebrauche jede Volksversammlung bezeichnet, [illegible] eigentlich und speciell technisch nur diejenige Volks-

Digitized by Google

versammlung, welche ein römischer Magistratus berufen hat, um dem Volke etwas vorzutragen, nicht aber um etwas zur Entscheidung vorzulegen, was nur in den Comitien geschah; s. Festus s. v. p. 66. ed. Müll.

2.

Welche concilia meint Tacitus?

Nachdem weiter oben S. 345 bereits wenigstens die Möglichkeit verschiedener concilia der Germanen besprochen wurde, drängt sich, wenn diese Möglichkeit angenommen und die betreffende Frage ganz offen gelassen wird, mit allem Ernste das unabweisbare Bedürfniss auf, bestimmt zu wissen, von welcher Art dasjenige concilium ist, über welches Tacitus im 11. und 12. so wie im ersten Satze des 13. Kapitels wenigstens einiger Massen ausführlich spricht. Dass Dahn nur an ein concilium *pagi* denkt, wurde bereits S. 348 bemerkt. Ich selber habe S. 352 N. 15 auf einen Punkt wenigstens aufmerksam gemacht, welcher für das Nämliche zu sprechen scheint. Eben so wird man es hoffentlich nicht gesucht oder spitzfindig schelten können, wenn ich weiter Folgendes vortrage.

3.

Wer sind die principes im concilium?

Geht man nämlich von der Annahme einer grossen Versammlung der ganzen Völkerschaft aus, so erscheinen die c. 11 alsbald erwähnten *principes* gar leicht als die *principes* der zur gesammten Völkerschaft gehörenden *pagi*, und es ist dann nur controvers, ob darunter, nach Waitz, blos je Einer aus jedem *pagus*, der Regent desselben, zu verstehen sei, oder, nach Andern, aus jedem *pagus* die sämmtlichen Hervorragenden, wobei uns der Begriff eines Standes der principes sehr nahe tritt, welcher mindestens factisch mit der nobilitas dieses pagus zusammenfallen würde. Dabei dürfte man alsdann ohne Zweifel bemerken, dass, falls hier wirklich nicht von einem concilium des pagus die Rede ist sondern nur von dem allgemeinsten, man von einem auch nur einiger Massen verständigen und genauen Schriftsteller nicht blos erwarten sondern geradezu verlangen konnte, er würde zu principes den Genitiv *pagorum* hinzugesetzt haben; man hätte also von diesem Punkte aus ein

Digitized by Google

gewisses Recht, anzunehmen, dass Tacitus nicht von der Versammluug der ganzen Völkerschaft spreche. Für den Fall indessen dass hier dennoch von der allgemeinsten Versammlung die Rede ist, können immerhin diese principes die sämmtlichen principes der gesammten Völkerschaft seyn, also ihre ganze kleinere oder grössere Zahl als Stand mit dem princeps *civitatis* an der Spitze. Im andern Falle aber, wenn die Schilderung sich blos auf ein concilium *pagi* bezieht, dürfen diese principes als die einem Stande angehörigen principes des *pagus* erscheinen, den princeps *pagi* an ihrer Spitze. Wietersheim I, 367 nimmt die principes geradezu für die Vorsteher der Hundertschaften oder selbst bloser Ortsgemeinden, und geht von einem concilium *pagi* aus.[1]) Im 3. Abschnitt des 3. Buches wird bei der Erklärung der Schlussworte des 12. Kapitels von dieser Sache noch weiter gesprochen.

4.

Collegium derselben. Waitz.

Hören wir übrigens insbesondere Waitz, welcher 327 von der grossen Versammlung der ganzen Völkerschaft[2])

---

1) Ueber 'die Volksversammlungen der alten Deutschen' handelt auch Zimmermann in Brandes' zweitem Berichte S. 29—40, so wie Kemble II, 154.

2) In Sybel's histor. Zeitschrift 26, 222 sagt Schröder Folgendes. "Was Tacitus über das *concilium* berichtet, bezieht Waitz auf das Landesthing der einzelnen Völkerschaft, die *centeni comites* auf das Gauthing der Hunderte. So allgemein ist Dies aber schwerlich anzunehmen. Wenigstens die alle 14 Nächte wiederkehrende Versammlung wird, wie auch in späterer Zeit, nur in der Hunderte stattgefunden haben, wo die regelmässige Rechtspflege Dies nothwendig, die geringere räumliche Entfernung der Gaugenossen von der Mallstätte es auch allein möglich machte. Bei grösseren Völkerschaften hinderte schon die räumliche Ausdehnung des Gebiets eine so häufige Wiederkehr der allgemeinen Versammlung, auch lag in den politischen Angelegenheiten wie in der hohen Criminaljustiz schwerlich ein genügendes Material vor, zumal da das Landesthing nach Germ. 11 mehrere Tage zu dauern pflegte. Vielleicht gab es hier nur gebotene Tage und daneben wie in späterer Zeit dreimal jährlich echtes Thing. Am wenigsten aber ist es denkbar, dass man, wie Waitz S. 319 annimmt, alle 14 Nächte im Landesthing und in den Gauthingen zusammen kam." Ich beziehe mich auf Nr. 17 weiter unten und führe diese Bemerkung von Schröder nicht deswegen an, weil ich auf ihren Inhalt viel gebe, sondern damit

Digitized by Google

sprechend mit aller Bestimmtheit Folgendes lehrt. "Die Vorsteher der Hunderten nahmen alle an der Versammlung Theil. Sie beriethen auch für sich die Angelegenheiten welche vorkamen: minder wichtige erledigten sie, die von allgemeiner Bedeutung kamen an die Gesammtheit, wurden aber auch von jenen berathen, durchberathen, wie es scheint vorher berathen, und dann zur allgemeinen Beschlussfassung gestellt. Nicht wie zwei Häuser oder Kammern sind die Versammlung der principes und die des Volks überhaupt zu denken, auch nicht wie ein Senat bei den Alten steht jene der Volksversammlung gegenüber: es sind eben nur die fungirenden Obrigkeiten, welche naturgemäss sich auch mit den Angelegenheiten besonders beschäftigen, welche an das Volk gebracht werden müssen." Waitz hat hier gesagt, was er nicht will, hätte es ihm doch auch beliebt, genau zu sagen, was er denn will. Verstehen wir nämlich unter diesen principes die einzelnen Vorsteher der pagi, verstehen wir unter ihnen einen Stand der Hervorragenden, immer wird man zugeben müssen, dass wenigstens eine Verhandlung mehr oder weniger mit Beschlussfassung unter ihnen stattfinden musste, sie mussten also in einem Collegium [1]) vereinigt seyn, welches als solches der Versammlung des Volkes selbst in allen diesen Beziehungen gegenüberstand. Damit bekommen wir aber allerdings eine unleugbare Scheidung der Gewalten, wie sie in die eingenommenen Köpfe unsrer germanistischen Demokraten nicht im Mindesten passt; und was das Schlimmste für sie ist, wir werden wenigstens bis zu einem gewissen Grade genöthigt, nicht blos veran-

---

man sehe, dass die Behauptungen von Waitz nicht absolute Evidenz haben, was sich übrigens von selbst versteht, so wie von denen Sohm's.

1) Münscher II, 13 nennt Dies wiederholt 'Häuptlingsberathung', und setzt dieselbe der 'Landesgemeinde' gegenüber. Zu einer 'Volksberathung' kann eine 'Häuptlingsberathung' einen Gegensatz bilden, nicht aber zur 'Volksgemeinde'; zu dieser bildet ein 'Fürstenrath' oder ein 'Häuptlingsrath' einen Gegensatz, und so hätte sich Münscher ausdrücken sollen. Aber, freilich, dann wäre er mit Waitz nicht gut zu stehen gekommen, dessen Lehre ihm Gebot ist. Merkwürdiger Weise versichert Münscher bei dieser Gelegenheit auch in naivstem Ernste, die Sachen der Häuptlingsberathung seien öffentliche gewesen, nicht private.

Digitized by Google

lasst, an einen Stand der principes zu denken. Waitz überlässt sich leider auch hier seiner demokratischen Systemsucht. Diese principes erscheinen aber um so mehr als ein eigentliches Collegium[1]), als sie einen Theil der obschwebenden Geschäfte sogar zu erledigen befugt sind, und das Volk selbst nicht alle Geschäfte zu behandeln hatte.[2]) Dies Letztere geht zwingend hervor aus den Wor-

1) Besonders sauber ist Gerlach's Ansicht, welcher meint, Tacitus denke hier nicht an 'eigentliche Staatssitzungen, sondern an regellose Zusammenkünfte, etwa beim Trinkgelage, wo denn auch dergleichen Gegenstände mochten in Berathung gezogen werden.' Köstlich!

2) Mit Nachdruck darf ich darauf aufmerksam machen, dass es heisst *apud* principes pertractantur, nicht *a* principibus. Dieses *apud* sagt nämlich etwas Bestimmteres als ein bloses ab, es deutet klar an, dass die *principes* zusammen ein Collegium oder einen Senat bildeten, welchen man von dem concilium selbst recht eigentlich unterscheiden muss. Sybel bei Schmidt III, 334 nimmt ohne Bedenken einen solchen Senat an, sieht aber in dessen Mitgliedern nur die einzelnen Vorsteher der einzelnen pagi. 'Erst indem sich die Hundertschaften zu dem Staatenbunde der *civitas* vereinen, treten die Fürsten derselben zu einem leitenden Senate dieser Gemeinde zusammen, und dass ihre Gesammtheit jetzt keine grössere Macht über das Ganze besitzt, als vordem jeder Einzelne in seiner Hundertschaft, geht aus dem unleugbaren Verhältnisse hervor, dass auch jetzt noch wahre Consistenz nur in den Hundertschaften anzutreffen ist, die grösseren Volksgemeinden aber leicht und häufig sich wieder zersetzen." Da übrigens Sybel im nämlichen Athemzuge bekennt und behauptet, der princeps habe in seinem pagus alle Aemter und Befugnisse inne gehabt, so wird wohl der Senat der principes pagorum auch über das Ganze der grossen Volksgemeinde alle Befugnisse gehabt haben, wobei sich freilich Sybel damit zu helfen sucht, dass er sagt, 'jedes Amt hatte nur geringe, überall von der Gemeinde geschmälerte und beaufsichtigte Rechte." Indem ich deshalb von dem Luftigen dieser Doctrin absehe, betone ich blos Das, dass dabei ein dem concilium gegenüber stehendes Collegium principum angenommen wird, wozu die Worte des Tacitus nicht blos berechtigen sondern geradezu nöthigen. Auch Bethmann-Hollweg spricht sich in gleichem Sinne aus und nimmt, wie Sybel, an, dass nur dieses Collegium der Gauprincipes an der Spitze der gesammten Völkerschaft gestanden habe, nicht aber zugleich und zu oberst auch ein princeps *civitatis*. Denn G. S. 50 sagt er: "Der Landesgemeinde entsprach kein einzelnes Fürstenamt: die Gesammtheit der Gauvorsteher bildete einen engern Rath der Fürsten. Welchen bedeutenden Einfluss auf die eigentlich politischen Angelegenheiten des Volks ihnen Dies geben musste, ist klar." Ganz das Nämliche wird gelehrt CPr. S. 92. Indem ich übrigens kein Bedenken

Digitized by Google

ten ea quoque quorum penes plebem arbitrium est; d. h. *non omnium* rerum penes plebem arbitrium est. Daraus folgt auch, dass *consultare* hier nicht blos deliberare bedeutet, sondern zugleich den weiteren Begriff von decernere, decidere und constituere hat, gerade wie Dies bei dem einfachen consulere nicht selten der Fall ist, welches manchmal sogar gleich judicare ist: man thut deshalb gut, consultare hier wenigstens durch 'Rath halten' zu übersetzen, nicht aber durch "berathen". Die Thätigkeit der principes für und in dem concilium ist also eine bedeutende und mehrseitige, die des Volkes eine einzige und sehr einfache. Dasselbe hat nämlich rein nur über die res *majores* seine Entscheidung zu geben, sonst nichts. Die principes dagegen haben 1) die res *minores* ohne alle Mitwirkung der Gemeinfreien zu erledigen, 2) die res *majores* ebenfalls für sich eigens zu behandeln, und 3) bei der Erledigung dieser letzteren im concilium selbst sich ebenfalls zu betheiligen, denn Tacitus sagt de majoribus *omnes* d. h. principes, nobiles, und ingenui. Diese Letzten bilden nämlich die plebs, was man nicht durch 'gemeines' Volk übersetzen sollte, sondern durch 'Volk', oder deutlicher

---

trage, mich damit einverstanden zu erklären, dass ein solches *collegium* principum anzunehmen ist, weil die Quellen dasselbe in der Sache geradezu nennen, muss ich mich desto entschiedener dagegen aussprechen, dass an der Spitze desselben kein Oberprinceps gestanden habe, was durch die Natur der Sache gefordert wird und ebenfalls durch Tacitus bezeugt ist, worüber ich auf meine Auseinandersetzung über den princeps civitatis oben S. 325 f. zurückweise. Zweitens aber spreche ich mich auch dagegen aus, dass jenes collegium nur aus denjenigen principes bestanden habe, welche ganz eigentliche Vorsteher der pagi waren, denn ich fasse, wie S. 288. 304 gezeigt ist, die principes in viel weiterem Sinne auf, und fühle mich in dieser meiner Opposition ganz besonders bestärkt durch die Worte Cäsar's VI, 23 si *quis ex principibus in concilio* dixit, welche auf jeden Unbefangenen den Eindruck machen müssen, dass die Zahl der im concilium anwesenden principes eine grössere im Allgemeinen war, und eine grössere, als die Zahl der eigentlichen Gauvorsteher, welche stets eine sehr kleine wird gewesen seyn; auch hier verweise ich auf das weiter oben S. 301—308 Gesagte. Völlig wie die Obengenannten behandelt die Sache auch Freytag, Bilder des Mittelalters S. 76 flg., nur mit dem Unterschied, dass er das Ganze noch willkürlicher ausmalt und wenigstens, was zu loben ist, nicht von 'Fürsten' spricht, sondern von 'Häuptlingen', aber freilich so, dass jeder Gau nur einen Häuptling in seiner Mitte gehabt hätte.

Digitized by Google

durch 'Freie'.[1]) An unsrer Stelle sind übrigens die *nobiles* gar nicht genannt: wo stecken sie? In den principes, welche dafür invicem in den nobiles stecken, was freilich Jene nicht zugeben, von welchen oben S. 302. 304 gesprochen ist. Schweizer II, 2 macht folgende rein nichts sagende Bemerkung: "Aus dem Ausdruck *plebem* und aus seinem Gegensatze gegen principes schloss man auf den Adel der principes: aber Dahn betont es mit Recht, dass plebs die Masse überhaupt bezeichnen könne, die nicht nur den proceres im Allgemeinen, auch den leitenden Beamten entgegen stehe. Jedenfalls entschied zuletzt die Masse, da der Adel sicher die Minderheit bildete." Orelli ist behutsamer; er macht zu *penes plebem* die Bemerkung: *ingenuos homines omnes*, una cum *nobilibus* consultantes. In seiner Ausgabe gibt Schweizer S. 24 ein ganz nutzloses vages Gerede des diplomatisch Einlenkenden.

5.

Pertractare und praetractare.

Ueber den Sinn des *per*tractare, wo das *per* eine ganz ernstliche, eine reifliche tractatio, eine eigentliche Prüfung, und allseitige Auseinandersetzung (Tac. de oratt. 1) andeutet, macht namentlich Barth IV, 257 die Bemerkung, dass es unpassend gewesen wäre, dem Volke die Sachen nackt und kahl vorzulegen, es sei ein wohlbegründeter Antrag nöthig gewesen; "eine Einigkeit der principes gab ihren Anträgen ein wohl meist entscheidendes Gewicht; bei beharrlicher Verschiedenheit der Meinungen mochte jeder

---

1) Thudichum S. 50 u. 51 spricht mit germanistischer Schwunghaftigkeit von Dem, was man sich unter dieser Volksgemeinde vorzustellen und nicht vorzustellen habe. "Es waren, sagt er, freie Kriegsleute, denen Waffenehre als das Höchste galt, die sich an Rechten und Besitzthum gleich standen, die nur selbstgegebenen Gesetzen, nur selbstgewählten Obersten gehorchten, nur selbstbewilligte Steuern zahlten, und die eher in den entgegengesetzten Fehler allzustarker Eigenwilligkeit und Unbotmässigkeit verfielen." Nur nicht zu hoch; Bethmann-Hollweg S. 25 hütet sich zwar vor demokratischem Zerrbilde, er verfällt aber in das andere Extrem, indem er erklärt: 'Im modernen Sinne war der germanische Staat eine Aristokratie des Standes der Freien.' Ueber das, was er im CPr. übe diese Dinge sagt, ist weiter oben S. 322 flg. gehandelt.

Digitized by Google

princeps die seinige in der Volksversammlung geltend machen, das Volk entschied." Armselig ist also die kühne Kritik, welche statt *per*tractare, sogar gegen alle Handschriften, hier *prae*tractare einschwärzt, welches Wort der guten Latinität und dem Sprachschatze des Tacitus ganz fremd ist. Es versteht sich doch wohl von selbst, dass diese pertractatio nicht nach dem Beschlusse des Volkes statt fand, sondern vor demselben.[1]) Aber allerdings auch diese Thorheit ist in der Erklärung der Germania an's Tageslicht getreten, so dass die principes den bereits gefassten Beschluss des concilium erst nachträglich durchdacht, in Ordnung gebracht, und deutlich gefasst hätten. Nein. So elend stand es mit der Autonomie der germanischen Volksgemeinde nicht, aber es stand mit derselben auch nicht so glänzend, wie unsere demokratischen Visionäre meinen und abschildern. Unsere Stelle zeigt, dass das Wahre in der Mitte liegt, und dass dieses Wahre immer noch Werth genug hat. Ganz köstlich ist hier Ritter, welcher meint: *diligentem* et curiosam tractationem Tacitus Germanorum *principibus* vix tribuerit.

6.

Praetractare nach Unger.

Der Repräsentant vorerwähnter Verkehrtheit ist Unger in seiner Geschichte der deutschen Landstände, wo I, 36 bis 45 die alte deutsche Verfassung behandelt wird nach den vier Punkten: Die Stände, die Volksversammlungen, die Stellung des Adels in denselben,

---

1) Dass ausser Ritter namentlich Halm das abentheuerliche *prae*tractentur in den Text aufnahm, lässt sich bei der ganzen Richtung seiner Kritik erwarten. Waitz 327 N. 3 sagt, diese Aenderung sei nicht nöthig, und Köpke S. 15 spricht ihm einfach nach, hält aber den Begriff der Vorberathung betonend fest. Das Mindeste bei der Sache sind übrigens die sprachlichen Bedenken, z. B. dass es *ante* tractare heissen müsste, wie Gerlach meint. Die Hauptsache ist der Sinn und das Ganze der Stelle, welche entschieden gegen die vorliegende kritische Gewissenlosigkeit sprechen. Dies zeigt sich klar und schlagend durch das Wort *quoque*, welches nur Sinn hat, wenn man *per*tractentur liest, während dieses *quoque* sinnlos und rein unhaltbar wird, wenn man *prae*tractentur liest. Sic transit gloria mundi!

Digitized by Google

Gegenstände der Volksberathung. — Es erscheint nicht unpassend, Einiges daraus hier mitzutheilen.

1. Von der Zusammensetzung der concilia erfahren wir wenig, und dies wenige lässt sich nur unsicher aus einigen späteren Nachrichten ergänzen. — Diesen ganz wahren Satz sollen sich die Systemmacher merken; für mich ist er überflüssig.

2. Sicher scheint zu seyn, dass eine gewisse Abstufung der Volksversammlungen statt fand, indem mehrere Gemeinden, deren jede ihre regelmässigen Zusammenkünfte hatte, in einer grösseren Verbindung standen und also auch eine grössere Versammlung bildeten, in der begreiflicher Weise nicht alle Mitglieder der kleineren Versammlungen persönlich erscheinen konnten. — Dieser letzte Satz ist der Systemmacherei auch nicht sehr günstig.

3. Ferner ist auch wohl nicht zu bezweifeln, dass die *principes*, mag man nun darunter blos den Geburtsadel oder auch den Amtsadel verstehen, ein gewisses Uebergewicht in der Volksversammlung hatten. — O weh, Hyperdemokratismus!

4. Bei der Frage, in welcher Weise man sich die Berathung der principes zu denken habe, wird man am leichtesten auf eine besondere Versammlung derselben kommen, an welcher das übrige Volk nicht Theil nimmt. Diese kann aber wieder in einem zwiefachen Verhältnisse zu der Volksversammlung stehen. Entweder die Versammlung der *principes* ist eine höhere, so dass die Einzelnen als Vertreter ihres Bezirkes erscheinen, oder sie ist eine Deputation der Volksversammlung selbst, ein Ausschuss derselben zur Behandlung solcher Dinge, mit denen sich die Volksversammlung nicht unmittelbar selbst beschäftigen kann oder will. Offenbar (?) ist nur das Letztere gemeint, nach welchem die *principes* einen Rath bildeten, einen Senat, welcher bei vorkommenden Fällen zusammentritt und in unwichtigeren Dingen Beschlüsse fasst, dagegen dann, wenn ihm die Sache zu wichtig scheint, die Versammlung des ganzen Volkes erwartet oder beruft, um die Angelegenheit dort zum Beschlusse zu bringen. — Gewisse Systemmacher können hieraus lernen, dass sich ausser ihnen auch noch

Digitized by Google

andere Leute auf ihre Kunstgriffe verstehen. Practica est multiplex!

Watterich S. 40 legt auf das *per* in pertractare einen solchen Nachdruck, dass er demselben die Bedeutung der 'Debatte' oder 'Discussion' beilegt und behauptet, verhandelt sei nur bei den principes worden, in der Volksversammlung selbst nur abgestimmt, nicht verhandelt, nicht discutirt. Und er zieht zur Begründung dieser jeden Falls nicht bodenlosen Auffassung die Stelle am Ende des Kapitels herbei, welche allerdings nicht gegen ihn spricht. Auch in den römischen Comitien wurde nur abgestimmt, nicht debattirt. Aber freilich, das war zwar republikanisch, aber nicht demokratisch, am wenigsten wild demokratisch!

7.

Mangelhaftigkeit der Schilderung des Tacitus.

Uebrigens zeigt es sich auch in diesen Anfangsworten des 11. Kapitels klar, wie viel Tacitus bei seiner Schilderung zu wünschen übrig lässt. Er spricht hier ganz allgemein von *principes*, und erwähnt weder einen princeps civitatis oder pagi, die doch in republikanischen Staaten jeden Falls angenommen werden müssen und sonst von ihm selbst erwähnt werden, noch auch, was das Auffallendste ist, einen *rex*, während er doch sonst den *rex* vel princeps ausdrücklich aufführt.[1]) An was für Staaten hat man also hier zu denken? Offenbar sowohl an republikanische als an monarchische. In diesen letzteren, in welchen die summa rerum ebenfalls beim *concilium* war, musste natürlich, wenn ja Einer, der König präsidiren,

---

1) Dahn 68 sagt: "Ob Tacitus hier auch die *reges* bedacht und unter den *principes* mitbegriffen, steht dahin. Wahrscheinlicher ist, dass er hier an die häufigere republikanische Verfassung allein gedacht, um so mehr als bei dieser gewiss fast nie der ganze Stamm vereint war. Aber so sehr standen damals beide Formen neben einander, dass Tacitus sogleich wieder, um beiden gerecht zu werden, seinen Ausdruck spaltet, und wie in c. 10, von dem rex oder princeps redet." Das ist ein schöner Schriftsteller, dieser Tacitus in den Händen der Systemmacher! — Was übrigens die Behauptung der häufigern republikanischen Staaten betrifft, so habe ich die Unrichtigkeit derselben S. 127 ff. hinlänglich gezeigt.

Digitized by Google

und ebenso auch die specielle, vorrechtliche Thätigkeit der principes durch ihn geleitet werden. Man kann freilich sagen, die hier gerügte Unbestimmtheit werde durch den Satz am Schlusse des Kapitels gehoben: mox *rex* vel princeps — audiuntur. Allein Dasjenige, was zum gründlichen Verständniss gleich am Anfang gesagt werden sollte, am Ende sagen, und so den Anfang und das übrige Ganze wesentlich mangelhaft und ungenau machen, das ist weder methodisch noch gründlich. Sollte aber Tacitus in diesem nämlichen Kapitel von verschiedenen conciliis gesprochen haben, von ganz kleinen und von den grossen, ohne auch nur eine Silbe der Unterscheidung beizufügen, so erscheint er noch mangelhafter und tadelnswerther. Thudichum, welcher sich auf Waitz beruft, thut daher dem Auctor einen schlechten Dienst, wenn er S. 46 von einer solchen Annahme ausgeht.

8.

Principes auch in Monarchien.

Ich sehe mich also durch die vorliegenden Schwierigkeiten genöthigt, in die Frage einzutreten: Sind die *principes* des Tacitus auch in den **königlichen** Staaten anzunehmen, oder blos in den **republikanischen?**

Ich habe bereits S. 292 über die von Andern misshandelte Stelle im Agric. c. 12 gesprochen, welche von den Britannen meldet: olim regibus parebant, nunc per *principes* factionibus et studiis trahuntur, wo Thudichum S. 9 flg. die *principes* durch 'Vorsteher' übersetzt. Man sieht, zu welchen Lächerlichkeiten die Verranntheit in ein System führt. Wenn Thudichum nicht blos wo von Germanen die Rede ist, sondern sogar überall, wo in lateinischen Schriftstellern das Wort princeps vorkommt, von nichts wissen will als von 'Vorstehern', dann wird er wahrlich nicht weit kommen. *Principes* sind an dieser Stelle die 'Häuptlinge' der Britannen, welche sich mit Beseitigung der Könige an die Spitze des Volkes stellten, da Häuptlinge ohne Zweifel am meisten die Königsherrschaft gestürzt hatten.

Daraus geht also hervor, was auch die allgemeine Natur der Dinge aufnöthigt, dass *principes* der Britannen schon da waren, so lange noch die Königsherrschaft bestand.

Digitized by Google

Es wäre überdies ein Leichtes, ganz gleiche Verhältnisse auch anderwärts nachzuweisen, denn das Vorkommen von Grossen und Hervorragenden auch neben den Königen ist ja fast eine historisch-politische Alltäglichkeit, und selbst im Rathe der Könige erscheinen sie. Sybel hat daher, abgesehen von seinen Principien, factisch ganz gewiss Recht, wenn er S. 64 sagt: "Auch da wo ein Volkskönig existirt, wo also das höchste Ansehen in die Hand eines Einzigen gelegt ist, haben die *Principes* im Rathe desselben ein ebenso sicheres Gewicht, wie die Aeltesten im Rathe der Hundertfürsten."

Während also aus den *principes* der Stelle des Agricola Das, was Thudichum will, rein nicht zu machen ist, erscheinen die sich dagegen sträubenden Worte und Sachen desto geeigneter, zu beweisen, dass principes ganz allgemein und überhaupt sowohl in Monarchien als in Freistaaten die Hervorragenden des Gemeinwesens sind. Wo das ächte germanische Königthum bestand, da bewirkte Dies, wie Roth S. 31 hervorhebt, zunächst kaum eine andere Veränderung der Verfassung, als dass die *principes* pagorum auch im Frieden ein gemeinsames Oberhaupt anerkannten, dass aber die Stellung dieser *principes* wie der Volksgemeinde dieselbe blieb. Wenn man nun blos diesen höchst wichtigen Satz festzuhalten braucht, um den vollkommensten Schlüssel zum Verständniss der Schilderung des concilium durch Tacitus zu haben, so ergibt sich von Neuem eine Bekräftigung der Wahrheit, dass auch in den königlichen civitates oder gentes die *principes* existirten.

In der Stelle Germ. c. 38, wo von der den Sueven eigenthümlichen National-Haartracht Meldung geschieht und gesagt wird *principes* et ornatiorem habent[1]), enthält also

1) Sybel S. 85 macht darauf aufmerksam, dass es eine germanische Eigenthümlichkeit sei, die Verschiedenheit der Geburt und ihrer Rechte durch den Schmuck des Hauptes auszudrücken. Dies allein schon zwingt vollständig, diese principes der Sueven als nobiles zu erkennen; vgl. Grimm RA. 284. Dennoch sagt Dahn S. 73, man finde die principes nie als nobiles, und deshalb seien die principes unsrer Stelle nicht vom Adel zu verstehen, sondern nur von den Grafen oder vielleicht auch von den Königen. Ich begnüge mich, diese Verirrung blos angeführt zu haben. Das Nämliche soll auch mit Thudichum geschehen, welcher in voller Verzerrung der Stelle S. 6 buchstäblich sagt: "Bei den Sueven tragen die principes das Haar noch besonders

Digitized by Google

die Nennung der *principes*, wovon ich bereits oben S. 129 gesprochen, kein Argument gegen die Behauptung, dass die suevischen Staaten königlich waren, wohl aber ein Argument dafür, dass die Waitzische Lehre von den principes auch wegen dieses Umstandes falsch ist, und dass die principes auch hier nichts sind, als die Hohen unter den Sueven überhaupt, in welche man eben deshalb sogar den jedesmaligen König der einzelnen suevischen Völkerschaft einrechnen darf. Jeden Falls haben auch die suevischen Könige diese Auszeichnung gehabt, in welcher man überdies ganz passend für sie einen höheren Grad annehmen kann, da die Worte des Tacitus Dies zwar nicht sagen, aber auch nicht verwehren. Zum Theil wenigstens hat also Wittmann Recht, wenn er S. 74 bei dieser Stelle an die 'Volksfürsten' denkt und bemerkt, dass die fränkischen Könige sich eben dadurch vor allen Andern ihres Volkes auszeichneten. Schweizer, unter dem Einflusse der Müllenhoff'schen Auffassung der principes überhaupt, erinnert S. 70 seiner Ausgabe nicht blos an die *criniti* der Franken, sondern auch an die *capillati* der Gothen, an die Hazdingen der Vandalen; ist er doch so geschmeidig geworden, zu bekennen, '*principes* sind hier sicher nicht Beamte', sondern es sind die herrschenden Geschlechter." Ganz schön!

Barth, welcher IV, 256 ff., über die Volksversammlung sprechend, allerlei Vermengungen und Wunderlichkeiten producirt, übersieht doch die Wahrheit nicht, dass auch die Könige mit den versammelten Gauvorständen (das sind ihm die *principes)* engere Berathungen pflegten. Und hier wollen wir an das Frühere anknüpfen, und bemerken,

---

aufgeschmückt, und zwar namentlich wenn es in den Krieg geht(!), offenbar zu dem Zweck, sich als Anführer kennbar zu machen, ein Beweis dass die principes auch Anführer des Heeres sind." Die ganze Sache mit dieser Schopfeigenthümlichkeit der Sueven, welche ich in meiner Abhandlung über das Romanhafte S. 56. 61—64 behandle, muss wirklich in ihrer Art durchschlagend gewesen seyn, sonst hätte sie Tacitus gewiss nicht so sehr betont. Dies bemerke ich gegen Wietersheim, welcher sich VG. S. 71 flg. nicht darein zu finden weiss. Wie soll man sich denn in die Schlussworte des 43. Kapitels finden, wo es heisst: Omnium harum gentium insigne *rotunda scuta, breves gladii, et erga reges obsequium*?

Digitized by Google

dass aus den Anfangsworten des 11. Kapitels, wo von den principes die Rede ist, ohne Erwähnung des Königs, dennoch auch der Fall eingeschlossen gedacht werden muss, wenn das concilium die Versammlung eines königlich regierten Volkes war; eine Behauptung, die durch die Worte am Schlusse des nämlichen Kapitels mox *rex* vel princeps nicht blos bekräftigt, sondern sogar zwingend gefordert wird. Das Gleiche findet statt bei den Schlussworten des 12. Kapitels. Denn auch dort hindert die Erwähnung von *principes* nicht, dass man nicht blos an Freistaaten denke, sondern auch die Monarchie einschliesse; auch dort sind die Richter per pagos vicosque, welche zu dieser Function *in iisdem conciliis* gewählt werden, vor Allem *principes*, also sowohl principes in Monarchien als in Freistaaten. Tacitus hätte diese Sachen freilich besser und genauer sagen sollen, sie liegen aber jeden Falls in seinen Worten eingeschlossen. Diejenigen, welche seiner Darstellung Mangelhaftigkeit vorwerfen, Mangelhaftigkeit ganz besonders in dem was sich auf Staat und Recht bezieht, sind deshalb bis zu einem gewissen Grade in ihrem Recht.

9.

Res minores und majores. Competenz des concilium im Allgemeinen.

A) Die nächste Frage möchte nun seyn, welches die *minores* res waren, welches die *majores?* Die Entscheidung hierüber wird aber um so schwieriger seyn, als man nicht genau weiss, ob Tacitus selbst mit dieser an sich sehr vagen Scheidung bestimmte Einzelsachen hat bezeichnen wollen oder nur eine ganz allgemeine, je nach Umständen jeweils verschiedene Trennung des relativ Wichtigeren und weniger Wichtigen. Ausserdem kann man ja nur annähernd schliessen, welche Sachen überhaupt zur ganzen Competenz der concilia gehörten, denn man weiss, wie wir gesehen, nicht einmal, sondern streitet noch darüber, von welcher Art der concilia Tacitus spreche. *B)* Waitz 350 flg. und Thudichum 46 flg. vermögen es, ziemlich genaue und bestimmte Auskunft über die Thätigkeit ihrer germanischen Volksversammlung zu geben; wir wollen nur

Digitized by Google

hervorheben, dass Tacitus in den Anfangsworten des 12. Kapitels durch die Setzung des *quoque* bei accusare zu verstehen gibt, dass er im vorigen Kapitel als die erste Hauptsache Alles bezeichne, was sich auf das politische Gebiet bezieht. *C)* Dass aber gleichmässig neben dieser politischen Thätigkeit der Volksversammlung die criminalgerichtliche im allerstrengsten Sinne des Wortes stand, darüber lässt das 12. Kapitel durchaus keinen Zweifel; und selbst als die Quelle der Civiljustiz zeigt sich die Volksversammlung dadurch, dass eliguntur in iisdem conciliis et principes qui *jura* per pagos vicosque *reddunt*. *D)* Wie sehr endlich diese concilia gewissermassen der Rahmen und das Schlussband des gesammten öffentlichen Lebens des Volkes in seiner Ganzheit und Zusammengehörigkeit war, sieht man klar und überzeugend daraus, dass auch die Wehrhaftmachung der jungen Männer in die Competenz derselben gehörte, wie c. 13 buchstäblich lehrt, als eine consequente Folge davon dass natürlich das ganze Kriegswesen mit all seinen Fragen der Competenz des in den Waffen versammelten Volkes unterstellt war und seyn musste; s. S. 376. Die Lehre Sohm's wird in den Nachträgen zu S. 372 mitgetheilt.

10.

Besondere Competenz im Politischen.

Nach dieser allgemeinsten Umzeichnung der Thätigkeit und Competenz des concilium, worüber auch Unger I, 43—45 und Zimmermann S. 33 flg. handeln, bemerken wir im Besondern, dass in das politische Gebiet derselben vor Allem Das gehörte, was wir heutigen Tages mit den Ausdrücken 'Gesetzgebung' und 'Verwaltung' bezeichnen. Es würde aber zu ganz falscher Vorstellung führen, wollten wir die bei uns geltenden Begriffe dieser zwei Ausdrücke geradezu in die altgermanischen Verhältnisse übertragen. Denn 'Gesetz' war damals die *consuetudo*, und das concilium hat nicht sowohl neue Gesetze gemacht, als an dem Althergebrachten dieser consuetudo fest gehangen und dasselbe höchstens nach Umständen verändert; ein Punkt, auf den man nicht genug aufmerksam machen kann, wenn nicht gründlich falsche Anschauung der germanischen Dinge

Digitized by Google

entstehen soll.[1]) Erst später, in den Zeiten nach der Völkerwanderung, hat man sich genöthigt gesehen, jene aus alter Gewohnheit hervorgegangenen und allmählig fest gewordenen Bestimmungen, welche in dem Volke ebenso lebten als wie das Volk in ihnen, zu sammeln und aufzuzeichnen, wodurch uns der überaus kostbare Schatz der ältesten deutschen Volksgesetze überliefert ist, eine stets zu berücksichtigende Quelle unsrer besten Kenntnisse über das gesammte Volksleben auch der ältesten Germanen. Dies anerkennen auch unsre germanistischen Systemmacher, doch in der Regel nur dann, wenn solcher Standpunkt ihrer Absicht und Ansicht günstig ist, während sie andern Falls davon nichts wissen wollen, s. S. 24. So wollen sie z. B., wenn sie in den schriftlich fixirten germanischen Volksrechten von ganz entschiedener Auszeichnung des germanischen Adels lesen, nichts davon wissen, dass auch der noch ältere und älteste Adel der Germanen Vorrechte gehabt habe, wobei ihnen ganz besonders für eine wahre Auffassung der Sache auch der andere Umstand hinderlich ist, dass sie sich nicht daran erinnern wollen, was wir vorhin hervorgehoben haben, wie ja die alten Ger-

---

1) Barth IV, 263 entfernt sich von den einfach natürlichen Verhältnissen jener Zeit, wenn er sägt: "Der wichtigste Berathungsgegenstand war die Gesetzgebung. Dass hierin das Volk allein zu bestimmen hatte, liegt in dem Begriffe der Freiheit; und, wenigstens eine entscheidende Mitwirkung blieb ihm in späteren Jahrhunderten, auch nachdem seine Führer Herrscher eroberter Länder und Völker geworden waren." Ich bemerke dagegen nur, dass seine Führer auch in den Zeiten des Tacitus in dem Bereiche der Gesetze eine bedeutende Macht und Entscheidung werden geübt haben, womit ich jedoch die freie Selbstbestimmung des Volkes nicht im mindesten herabsetzen will. Dies sieht man ja zur Genüge aus den aufgeschriebenen Volksrechten. "Das Salische Gesetz heisst ein pactus, ein durch Vertrag gewordenes (also kein Dictat, weder von der einen noch andern Seite!); es beruhte auf der Uebereinkunft des Volkes und des Adels. Das Alemannische Gesetz bedient sich des Wortes *conventus*, Uebereinkunft, getroffen mit sämmtlichen Alemannen; das Langobardische Gesetz wurde unter Zuziehung des Adels und Beistand des ganzen Volkes abgefasst. Karl d. G. erkannte, dass auch über Zusätze zu einem Gesetze das Volk befragt werden müsse; selbst bei den bezwungenen Sachsen wurde die Zustimmung Aller eingeholt. Das Bayerische Gesetz beruft sich ebenfalls auf Zustimmung des Volkes." Barth l. l.

Digitized by Google

manen keine Gesetze im modernen Sinne des Wortes hatten, sondern nur Uebungen, longa enim consuetudo pro lege habetur, wie prologus legis Bajuvariorum richtig und ausdrücklich erklärt. Damit leugne ich aber nicht, was Daniels S. 108 sagt: "Doch kann es an ausdrücklichen Satzungen nicht durchaus gefehlt haben, denn es wurde in Straffällen ein Unterschied nach Art des Verbrechens beobachtet, und Tacitus berichtet insbesondere, es sei die Stückzahl von Vieh genau bestimmt gewesen, mit welcher für Tödtung eines Menschen Genugthuung geleistet werden musste, c. 12. 21. Und mag auch ursprünglich das Mass der Genugthuung durch Uebereinkunft bestimmt gewesen seyn, so muss doch jeden Falls der Theil der Busse, welcher dem Könige oder der urtheilenden Genossenschaft zufiel, auf ausdrücklicher Rechtssatzung beruht haben."

11.

Fortsetzung.

A) Der gesetzgeberischen Thätigkeit des concilium schliesst sich als eine der wichtigsten politischen Actionen die allfällige Wahl des *rex* und wohl auch die des *princeps civitatis* an, so wie die nach Umständen besonders nöthige eines *dux* und vielleicht noch anderer Vorgesetzten, namentlich der Oberrichter, eliguntur enim in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. — *B)* Ob die *manumissio* eines Sklaven ebenfalls in dem concilium auch nur des *vicus* zu geschehen hatte, darf bezweifelt werden, obgleich man dafür Lex Salica Tit. 30 anführen will. — *C)* Moderne Verhältnisse in das Alterthum einschwärzen heisst es aber, wenn man als etwas unzweifelhaftes annimmt, in dem concilium seien auch die Ehen geschlossen worden, wovon doch Tacitus c. 18 nicht ein Wort sagt, während umgekehrt, seine dortigen Worte *intersunt parentes ac propinqui* ganz das Gegentheil beweisen, da durch sie die ganze Handlung als eine reine Privatsache nur der Familie geschildert wird. Grimm RA. 433 bemerkt freilich gegenüber von c. 18 der Germania: "Allgemein und uralt ist es, dass die Verlobung im Kreis der freien Genossenschaft erklärt und gefestigt wurde. Die salische Witwe wird im feierlichen *mallum* (mahal, concio) verlobt, daher der Ausdruck ver-

Digitized by Google

mählen, Gemahl, Gemahlin bis auf heute; daher mahalscaz = dos oder donum nuptiale, altn. mâli, dos, was beredet und ausgemacht wird. In den Gedichten erfolgt die Verlobung stets in dem Ring durch feierliche Frage und Antwort, vor mâgen und mannen." Vergl. Weinhold, d. d. Fr. S. 223 n. und besonders Waitz S. 57, 1, wo auch das von Grimm berührte Sprachliche in Betracht gezogen wird. — *D)* Sehr kühn und willkürlich muss es ferner erscheinen, wenn in dem concilium auch Käufe, Verkäufe und Schenkungen sollen behandelt und gebilligt worden seyn, denn es ist ja gar nicht sicher, ob solche Acte nur überhaupt bei den Germanen der Zeiten des Tacitus vorkamen. — *E)* Dem concilium die Darbringung der Abgaben an die Obrigkeit vindiciren, heisst phantasiren. Die Stelle c. 15 mos est civitatibus ultro ac *viritim* conferre principibus vel armentorum vel frugum u. s. w., aus welcher man jene Behauptung zu begründen sucht, beweist nämlich Dies nicht, sondern eher das gerade Gegentheil, wie wir bei Erklärung derselben im 5. Buche zeigen werden. Grimm RA. 245 spricht blos von Geschenken an die Könige. Unger I, 45 betont nachdrücklich, dass in diesem Punkte an nöthigende Beschlüsse der Volksversammlung nicht gedacht werden könne. Das *ultro* ac *viritim* des Tacitus ist der schroffste Gegensatz des concilium, dessen Wesen ein *commune* ist; und Tacitus sagt weder hier noch c. 18 ein Wort davon, dass dieser Gegenstand in die Volksversammlung gehörte. Auch war es dem germanischen Wesen fremd, sich zu persönlichen Leistungen der Art zwingen zu lassen. "In dieser Beziehung (sagt Unger l. l.) ist das concilium nur dann als Organ des Staates zu betrachten, wenn jene Verpflichtungen anerkannt werden als eine durch Nothwendigkeit gebotene Last des Landes, während ausserdem die Versammlung nur eine Veranlassung darbietet, möglichst Viele zur freiwilligen Uebernahme einer solchen Verpflichtung aufzufordern." Dieser letzte Satz einer so zu sagen nur facultativen Thätigkeit und Berechtigung des concilium verdankt seinen Ursprung überhaupt der Systemsucht und speciell dem Irrthum, dass die Geschenke an die principes wirklich in dem concilium erledigt worden seien. Thudichum erlaubt sich

Digitized by Google

auch in dieser Frage S. 4 die grösste Gewaltthätigkeit gegen Worte und Sachen. — *F)* Dass aber über Krieg und Frieden das concilium entschied, d. h. das freie Volk in den Waffen (S. 372), würde sich von selbst verstehen, wenn auch die vielen historisch gesicherten Einzelfälle Dies nicht ausdrücklich lehrten, wobei jedoch ganz besonders betont werden darf, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur, d. h. die principes spielten namentlich bei solchen Fragen gewiss die Hauptrolle. Dies sieht man, abgesehen von der Natur der Sache selbst, ganz klar aus dem Verhältniss des Gefolgschafts-Wesens zum concilium. Denn Cäsar VI, 23 berichtet: ubi quis ex *principibus* in *concilio* dixit, se *ducem* fore, qui *sequi* velint, profiteantur, consurgunt ii, qui et caussam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur atque ab *multitudine* (d. h. a *concilio*) collaudantur.[1]) Und wenn Tacitus auch nicht gerade in dieser speciellsten Weise das Gefolgschaftswesen mit dem concilium in Verbindung setzt, er setzt es jedenfalls in enge Verbindung mit dem concilium, weil er dasselbe unmittelbar da schildert, wo er von dem concilium ex professo spricht, c. 13; woraus jedoch keineswegs folgt, dass nur der eine princeps civitatis als solcher einen comitatus hatte, wie Waitz allen Ernstes durchzusetzen sucht.

12.

Dingrecht und Dingpflicht.

A) Aus der Schilderung des Tacitus geht nicht hervor, dass die Berechtigung zur Theilnahme an dem concilium an etwas anderes geknüpft gewesen sei, als an den vollen Genuss der Freiheit und Selbständigkeit; man darf also nicht behaupten, dass der Theilnehmer auch Eigenthümer eines gewissen Landbesitzes müsse gewesen seyn, ist ja doch überhaupt das Bestehen privaten Eigenthums bei den von Cäsar und Tacitus geschilderten Germanen eine der Nega-

---

1) Unger I, 44 behandelt auch diesen Punkt, fasst aber das concilium auch hierin "als eine Versammlung Derer auf, welche persönliche Verpflichtungen übernehmen", nicht aber 'als berathende Versammlung in wichtigen Angelegenheiten des Landes', denn 'Niemand (sagt er) war in einem solchen Falle durch die Mehrzahl verpflichtet, gegen seine Neigung etwas zu unternehmen'.

Digitized by Google

tion stark zuneigende Frage; s. das 2. und 3. Kapitel unseres 6. Buches. *B)* Dass aber mit der Berechtigung auch die Verpflichtung zur Theilnahme verbunden war, liegt in der einfachen Natürlichkeit jener alterthümlichsten Verhältnisse eingeschlossen, so dass wir auch von etwaigem Zwange oder von Bestrafung des Nichterscheinens durch unsren Auctor keine Meldung erhalten, und zwar vor Allem deshalb nicht, weil Tacitus bei der ganzen Besprechung des germanischen concilium die germanische Freiheit in ihrem höchsten Glanze zu zeigen sucht, eine Tendenz, zu welcher die Erwähnung von Strafen für Nichterscheinende gar wenig gepasst hätte, wenn die Sache selbst auch noch so sicher war. Stolzes Bewusstseyn der persönlichen Bedeutung für das Allgemeine so wie eng damit verbunden das eigene Interesse trieben doch wohl jeden Freien zur Theilnahme an, obgleich, wenn wir aus Späterem auf Früheres schliessen dürfen, die Annahme von Bussen für Vernachlässigung dieser obersten politischen Pflicht durch den Umstand gerechtfertigt wird, dass die später aufgeschriebenen deutschen Volksrechte strenge Bestimmungen hierüber enthalten und nur Krankheit oder sonst eine legitima necessitas eine Entschuldigung begründeten; s. Lex Sal. t. 1. Lex Rip. t. 32. Grimm RA. 827 u. 792, vgl. 848. — Weiteres s. m. in den Nachträgen zu S. 377.

13.

Hervorragende Bedeutung der principes im concilium.

Wenn übrigens die also zum concilium berechtigten und verpflichteten freien Männer im Allgemeinen gewiss ganz gleiche Rechte genossen, so war doch der stricten Gleichberechtigung gegenüber auch der *auctoritas* nach der Natur der menschlichen Dinge ein weiter gehender Spielraum gewährt, welcher den Hervorragenden einen wenn auch nicht gerade plump auf Machtverhältnissen ruhenden Vorrang verschaffte. Dies beweisen die zwei am Anfang des Kapitels hervortretenden Prärogativen der principes, und noch mehr die Worte mox rex vel princeps audiuntur *auctoritate* suadendi magis quam jubendi *potestate*, aus denen hervorgeht, dass, wie selbst der warmblütige Barth IV, 262 zugesteht, nicht Jeder reden und nicht jeder Anträge stellen durfte.

Digitized by Google

Diese die Gleichberechtigung immerhin ermässigende auctoritas der Hohen (rex vel princeps) ward noch gesteigert durch die Gewaltstellung der Priester, welche der *turba* Schweigen geboten und auch *coërcendi* jus besassen, ein Verhältniss, das um so consequenter war, als wir aus c. 10 lernen, dass der Eröffnung des concilium förmliche Religionshandlungen vorausgiengen. Denn wenn dort die *consultatio* auch nicht eine Verhandlung im concilium bezeichnet, sondern eine Befragung der Gottheit durch das Loos, so zeigt doch die erwähnte Function des sacerdos *civitatis* zur Genüge, dass hinter dieser sortitio eine Berathung der öffentlichen Macht zu denken ist.

14.

Concilia als Gerichte. Grimm.

J. Grimm hat das ganze sechste Buch seiner deutschen Rechtsalterthümer von S. 745 bis 936 der Besprechung der germanischen Volksversammlungen gewidmet und zwar vor Allem und fast ausschliesslich in dem Sinne, als diese Versammlungen Recht sprechen; er hat deshalb diesen Abschnitt nicht unpassend "Gericht" überschrieben. Von S. 793 bis 873 handelt er über "den Gerichtsort" und bemerkt S. 793 hierüber im Allgemeinen Folgendes. "Das alte Gericht wurde nie anders als im Freien gehalten, unter offnem Himmel, im Wald, unter breitschattenden Bäumen, auf einer Anhöhe, neben einer Quelle; die Ansicht des Heidenthums verlangte dazu heilige Oerter, an welchen Opfer gebracht und Gottesurtheile vorgenommen werden konnten. Jene Opfer tilgte der Christenglaube, er liess aber die alten Gerichtstätten ungestört. Wir können daher noch bis in die spätere Zeit eine Vielheit von Plätzen aufzählen, welche Sitte und Herkommen für die Haltung der Gerichte beibehielt, doch entgeht uns meistens ihre Bedeutsamkeit und es bleibt dunkel, warum hier auf dem Berge, dort unter dem Baum, hier auf der Strasse, dort an dem Wasser Recht gesprochen wurde." "Die alten Merz- und Maiversammlungen scheinen auf grossen und freien Auen in der Nähe eines Flusses gehalten worden zu seyn, es fehlt uns aber an genauer Schilderung"; S. 798. 244. "Die grossen Volksversammlungen forderten nämlich freie

Digitized by Google

Ebenen, geringere die Gau- und Centgerichte, sodann wohl alle gebotenen fanden auf Anhöhen Raum. Wenigstens wird von jenen nur der Ausdruck *mallum* oder *placitum* gebraucht, nicht *mallobergus*, welches hingegen da steht, wo von Gerichten für wirkliche Rechtsstreite die Rede ist, also von kleineren (placitis minoribus). Den Namen Malberg führten und führen noch manche Oerter, von denen sich nicht zeigen lässt, dass sie der Sitz ansehnlicher Gau- und Landgerichte waren"; S. 800. — Weiteres s. m. in den Nachträgen zu S. 379.

15.

Deutsche Benennung der concilia.

Dies führt uns zwingend zu der Frage über die alten Benennungen der *concilia*. Grimm handelt hierüber S. 745—749. "Unter Gericht denken wir uns heutzutage vorzugsweise Entscheidung der Rechtsstreite oder Bestrafung der Verbrechen. Ursprünglich überwog aber die Vorstellung von Volksversammlung (concilium), in welcher alle öffentlichen Angelegenheiten der Mark, des Gaues, und der Landschaft zur Sprache kamen, alle Feierlichkeiten des unstreitigen Rechts (was wir freiwillige Gerichtsbarkeit nennen) vorgenommen, endlich auch Zwistigkeiten beurtheilt und Bussen erkannt wurden.[1]) Heute bilden die Richter, damals bildeten die zusammenkommenden freien Männer den Kern des Gerichts. An herkömmlicher Stätte versammelte sich in Marken, Gauen, und Landschaften das freie Volk, um über geringere oder wichtigere Angelegenheiten unter Leitung seiner selbstgewählten Richter zu rathschlagen und zu entscheiden. Die meisten Wörter unsrer Sprache für Gericht drücken daher Versammlung und Besprechung der Leute aus." Grimm führt nun aus dem Gothischen, Angelsächsischen, Altnordischen und Althochdeutschen fünfzehn verschiedene solche Benennungen auf, unter welchen wir blos folgende hervorheben, bemerkend, dass Müllenhoff bei Waitz Sal. Recht S. 289 ergänzt und berichtigt, und Vilmar zum Heliand S. 46 flg.

---

1) Diesen Punkt behandelt namentlich auch Siegel, Gesch. des deutschen Gerichtsverfahrens 98, wie denn der Abschnitt S. 96—109 guten Theils hierher gehört.

Digitized by Google

einen interessanten Beitrag liefert. Das althochd. mâl oder mahal (angels. mael, altn. mâl) involvirt die Begriffe 'Gericht' und 'Gerichtstätte' (s. Wackernagel, altd. Wörterb. s. v.), wie das goth. mathl = *ἀγορά*, mit dem Grundbegriff des 'Sprechens', denn mahaljan = goth. mathljan ist = sprechen, *λαλεῖν*, und das angels. medelsted ist = concilium; dass aber dieses mahal oder mâl das *mallum* der altfränkischen Gesetze sei, lässt sich nicht verkennen. Wie nun mâl und mahal concilium, causa, sermo ist, so bezeichnet auch ding oder thing (vgl. Wackernagel s. v.) sowohl causa, als concilium und conventus, und Adamus Brem. c. 229 sagt: *commune* populorum concilium a Sueonibus *warph*, a nobis *thinc* vocatur. An diese Benennung schliesst sich ferner zunächst hring oder rinc = Kreis, kreisförmige Menschenmenge (s. Wackernagel s. v.), welche auch der 'Umstand', d. h. die Umstehenden genannt wurde. Die enge Verbindung beider Benennungen zeigt die Redensart 'zu Ding und Ring gehen'. Wie aber ding oder thing nicht blos die Versammlung, sondern auch deren Beschluss bedeutet, so bezeichnet umgekehrt in den fränkischen Gesetzen und in den Capitularien der Ausdruck *placitum* nicht blos den Beschluss des concilium, sondern das concilium selbst, was beweist, dass dieser mittelalterlichen lat. Benennung 'placitum' das deutsche ding oder thing zu Grunde liegt, daher auch die freien Männer des concilium Dingmänner genannt werden, altn. thingmenn, wie von der ersten Benennung mâl gewöhnlich malmanni, altn. mâlamenn. — Weiteres s. m. in den Nachträgen zu S. 381.

16.

Gebotene und ungebotene Placita.

"Nach der Weise ihrer Versammlung sind alle Gerichte entweder ungebotne oder gebotne[1]), placita non indicta vel indicta. Ungeboten kamen nämlich alle Freien auf bestimmte Zeit ein, zwei, oder dreimal jährlich zusammen. Das ungebotene Gericht der Franken heisst mallum *legitimum*, *generale*, *principale*, placitum *plenum*, *plenarium*, *commune* (später echteding, chaftding), das der Angel-

1) Vergl. Siegel S. 104 n. 7.

Digitized by Google

sachsen gemôt, landgemôt, burhgemôt, das altnordische allthing. Da ihre Feier mit alten Opferfesten, deren Zeit allgemein bekannt war, zusammentraf und auch nach Einführung des Christenthums die Landessitte jeder Gegend gewisse Tage dafür bestimmt hatte, so bedurfte es keiner vorgängigen Ansagung. Doch gieng (ohne Zweifel) auch den allgemeinen Volksgerichten hin und wieder eine Verkündigung voraus, ohne welche sie ausgesetzt und unbesucht blieben. Den wesentlichen Begriff des *placitum generale* macht also die Verbindlichkeit aller Freien des Bezirks auf gewohnten Tag, ungeboten oder geboten, zu erscheinen; wogegen das besondre Gericht, placitum particulare s. speciale, nur von Solchen, die etwas zu verhandeln hatten, besucht zu werden brauchte, obgleich sich auch andre Freie, wenn sie wollten, dazu einfinden durften;" Grimm S. 826—28.

In den Worten unsres 11. Kapitels bezeichnet *certis diebus* das concilium *non* indictum, das concilium *indictum* wird bezeichnet durch *nisi quid fortuitum et subitum incidit*; denn in diesem Falle musste ein ausserordentliches mahal oder ein gebotenes thing angeordnet und besonders angesagt werden. — Weiteres s. m. in den Nachträgen zu S. 381.

Es fragt sich übrigens, ob *certis diebus* zu übersetzen ist: an bestimmten Tagen, oder: zu bestimmten Fristen, das Wort im Sinne einer 'abgegrenzten Zeit überhaupt' genommen, nicht im Sinne eines Tages. Obgleich das Erstere viel für sich hat, so spricht doch für das Zweite namentlich der Umstand, dass es im Folgenden alsbald heisst: non *simul* nec ut jussi conveniunt, *sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur*, ein Umstand, der kaum annehmen lässt, dass das concilium just an einem ganz bestimmten und ausschliesslichen Tage statt fand, sondern nur zu sichern Zeitpunkten im Allgemeinen. In diesem allgemeineren Sinne wird man deshalb auch die weitere Zeitbestimmung zu verstehen haben: *cum aut incohatur luna aut impletur*. Damit soll nämlich ohne Zweifel nicht gesagt werden "im ersten Augenblicke" des Eintritts von Neumond und Vollmond, sondern im Allgemeinen blos: 'zur Zeit' des Neumonds und Vollmonds. 'Neuer und

Digitized by Google

voller Mond, bemerkt Grimm RA. 821, wurde für günstig, wachsender und schwindender für ungünstig gehalten. Nach dem Volksaberglauben soll man im Neumond sein Geld zählen, im Vollmond ein Haus bauen." Dies ist der Sinn der Worte *agendis* rebus hoc auspicatissimum initium credunt, wo also *agere* die weiteste Bedeutung hat, und nicht etwa, was man vermuthen könnte, den speciellen publicistischen Sinn, der aber deshalb nicht ausgeschlossen ist.

17.

Zeit der Volksversammlung.

Wenn man übrigens aus den Worten des Tacitus schliessen wollte, mit jedem Neumond und jedem Vollmond sei die Abhaltung des concilium verbunden gewesen, so würde man gewiss sehr irren. Die Notiz besagt nur, wenn ein concilium gehalten wurde, so geschah Dies nicht bei abnehmendem oder wachsendem Monde, sondern jedes Mal nur entweder beim Neumond oder beim Vollmond. Die concilia der kleinen Dorf- und Markgemeinden waren natürlich häufiger, als die des Gaues, und diese häufiger, als die grössten der civitates oder mehrerer zu einem ganzen corpus verbundenen civitates. Grimm RA. 821 bemerkt für die Zeiten des Mittelalters: 'sehr häufig scheinen die gebotenen Gerichte alle vierzehn Tage gehalten worden zu seyn', und 'Gericht und Recht fiel im Weichbilde Otterndorf alle Monat auf den vollen Mond.' In Betreff der grossen Volksversammlungen, welche ursprünglich sich auf heidnische Opferfeste gründeten, kann aus den Nachrichten des Mittelalters, wie Grimm ausführlich zeigt, in jedem Jahr als das Gewöhnliche nur eine dreimalige Wiederholung erwiesen werden, seltener fanden zwei oder vier, am seltensten blos eine statt. Fasst man übrigens die vorliegende Stelle unbefangen auf, so scheint Tacitus nicht an gar seltene concilia zu denken, sondern sie als eine nicht ungewöhnlich vorkommende Sache zu kennen: im andern Falle würde er, bei der Allgemeinheit seiner Angabe cum aut incoatur luna aut impletur, ohne Zweifel die Seltenheit ausdrücklich erwähnt haben, wenigstens zu erwähnen veranlasst gewesen seyn. Und dieses Moment könnte, nebst Anderem, nachdrücklich dafür angeführt werden, dass

Digitized by Google

er bei seiner ganzen Schilderung nicht sowohl die grössten concilia ganzer Völkerschaften im Auge habe, als vielmehr die kleineren des Bezirks.

18 a.

Nec dierum numerum sed noctium.

Nec dierum numerum, sed noctium computant. Die Wahrheit dieser Bemerkung leuchtet klar ein, wenn man weiss, dass in den Zeiten des Mittelalters die Gerichtsfristen durchweg nach Nächten bestimmt wurden. Die salische Frist war gewöhnlich von sieben Nächten, die ripuarische von vierzehn Nächten u. s. w., wie Grimm RA. 868 genau zeigt. Also Grundlage der ältesten Zeitmessung und ältesten Bestimmung der Fristen war die Mondzeit.

Ganz Dasselbe berichtet Cäsar von den Galliern VI, 18: Galli se omnes a Dite patre prognatos praedicant: ob eam causam spatia omnis temporis non numero dierum sed noctium finiunt; dies natales et mensium et annorum initia sic observant, ut noctem dies subsequatur. Die nüchternste, aus dem Praktischen genommene Erklärung dieser Eigenthümlichkeit braucht nicht tief zu gehen. Auch dem Culturlosen wird die Beobachtung und Wahrnehmung der Mondphasen nicht blos leicht, sondern sie wird ihm ganz eigentlich aufgenöthigt; und das Ergebniss derselben entspricht dem dringendsten chronologischen oder vielmehr chronometrischen Bedürfnisse zur Genüge; ein Verhältniss, welches überall da hervortritt, wo man statt eines Sonnenjahres ein Mondjahr hat.

Indessen sieht man aus Cäsar's Mittheilung, dass wenigstens die Gallier die Sache mit ihrer Religion in engste Verbindung setzten, und auch dem germanischen Alterthum fehlte es hierin gewiss nicht an ähnlicher Auffassung, von welcher aber Tacitus freilich nichts weiss und nichts ahnt. "In ältester Zeit hat man blos Halbjahre, nämlich Winter und Sommer unterschieden, unter denen der Winter vorangestellt ward, so wie die Nacht dem Tage vorangieng, nach der uralten allgemeinen Ansicht, dass aus dem Dunkel und der Kälte das Licht und die zeugende Wärme geboren werde. Man zählte demgemäss nach Nächten und nach Wintern, nicht nach Tagen und Jahren. Gemäss der

Digitized by Google

Ansicht, dass der Winter den Anfang der Welt überhaupt gemacht, rechnete man auch das bürgerliche Jahr von ihm;" Weinhold, altnord. Leben S. 375.

18 b.

decernere, condicere, constituere.

"*Decernere*, beschliessen, stellt den Entschluss als das endliche Resultat einer förmlichen Berathung dar, oder wenigstens einer Ueberlegung, welche an Lebhaftigkeit und Ernst einer collegialischen Discussion gleichsteht; *statuere* aber, festsetzen, als das Resultat eines Zweifelnden, schwankenden Gemüthszustandes, wofür *constituere* eintritt, wenn das Subject oder das Object dieser Handlung eine Vielheit ist." Diese synonymische Träumerei Döderleins VI, 178 wird durch unsre Stelle nicht bekräftigt und schwebt überhaupt in der Luft. *Constituere* heisst festsetzen im weitesten Sinne des Wortes, und zwar sowohl materiell als geistig. Wenn also z. B. der Richter festsetzt, dass ein Process angenommen sei und verhandelt werde, so kann Dies ganz gut durch *constituere* bezeichnet werden, und ebenso die Festsetzung der Frist, wann Dies geschehen werde. Tacitus sagt also ganz allgemein: überall wo etwas mit Rücksicht auf die Zeit fest bestimmt und anberaumt wird, da wird nicht die Zahl der Tage sondern die der Nächte angegeben. *Constituere* ist also an unsrer Stelle ebenso allgemein (wie ja auch *rebus agendis* ganz allgemein lautet) zu übertragen: 'festsetzen'; und all die gezwungenen Erklärungen der Commentatoren, wornach dies Verbum hier blos im gerichtlichen Sinne zu nehmen sei, und nicht minder all die auf das Nämliche abzielenden Uebersetzungen sind theils überflüssig theils geradezu falsch.

Nicht besser steht es in dieser Beziehung mit der bisherigen Behandlung des Wortes *condicere*, welches, wenn man die Erklärer hört, ebenfalls ein streng gerichtlicher Ausdruck seyn soll. Dasselbe *condicere* ist aber wiederum ganz allgemein: 'zusagen'; und der Sinn des Wortes an unsrer Stelle geht dahin: überall wo bei Zusagen eine Bestimmung des Termins oder einer bestimmten Frist statt findet, da geschieht Dies nicht nach Tagen, sondern nach Nächten. Wenn ich übrigens diesen zwei Verben für unsre

Digitized by Google

Stelle den allgemeinsten Sinn vindicire, so versteht es sich von selbst, dass dadurch der specielle juristische Sinn nicht ausgeschlossen ist, aber er ist nicht der alleinige. Warum soll denn Tacitus hier auf einmal blos von gerichtlichen Sachen sprechen? Seine ganze Schilderung ist ja durchaus allgemein. Man sieht also auch nach meiner Erklärung, dass die beiden Verba nicht das Nämliche bezeichnen, sondern wesentlich Verschiedenes, und man wird wohl im Stande seyn, die genaue Weisheit des Kritikers Halm zu beurtheilen, der S. 12 die Setzung dieser zwei Wörter für weiter nichts als homonymischen und rhetorischen Aufputz erklärt. Ohne Zweifel wird ihm das Nämliche auch bei dem kurz vorher stehenden Ausdrucke nisi quid *fortuitum et subitum* incidit scheinen (wie c. 10 temere ac fortuito), obgleich beide Begriffe sehr wohl verschieden sind, da nicht jedes fortuitum ein subitum ist, und ebenso nicht jedes subitum ein fortuitum; vgl. Dial. c. 10. Deswegen braucht man sich übrigens nicht in die Abgeschmacktheit Ritters zu verlieren, welcher genau weiss *fortuitum* sei quod non praevisum *a principibus*, und *subitum*, quod celeri consilio tractandum est. Auf dem nämlichen Wege ist Kritz zu der Einsicht gekommen, dass man just bei *subitum* an eine incursio hostium oder an ein magnum atque atrox facinus zu denken habe.

19.

Nox diem ducit.

In dem Zusatze *nox diem ducere videtur* darf kein einzelnes Wort eine besondere Betonung erhalten, namentlich nicht das etwas gewählte Verbum *ducere*; auch hat dasselbe hier keine ganz eigenthümliche Bedeutung und ist unbedenklich geradezu durch 'führen' zu übersetzen. Wie der Führer (dux) vorausgeht (ducit), ebenso geht die Nacht dem Tage voraus (ducit diem); sie ist gewissermassen in dieser Sache die Führerin. Diese Erklärung wird auch durch Cäsar bestätigt, welcher, nur umgekehrt, sagt: ut noctem dies *subsequatur*. Dass aber Tacitus kurz vorher sagt auspicatissimum *initium*, nicht tempus, ist sehr genau und richtig, denn wie lange ein Geschäft dauert, weiss man nicht, da es sehr lange Geschäfte gibt, es kommt also nur darauf

Digitized by Google

dass das Geschäft zur glücklichen Zeit begonnen werde, und Das kann man religös wissen. *Auspicatissimum* ist aber um so passender bei initium, als die *auspicia* just zu den initiis gehören. Quintilian hat X, 1 auspicatissimum exordium. Schade also, dass bei der klaren und unzweifelhaften Richtigkeit dieses Ausdrucks die fehlerhafte Schreibung auspicacissimum, die sich in zwei Handschriften und mehreren Ausgaben findet, ohne alle Aussicht auf Geltung ist. Wir bekämen dadurch ein ganz neues Wort in den latein. Sprachschatz und eine Misshandlung der eigentlichen Natur der Adjectiva auf — *ax*. Indessen hat dieses armselige auspicacissimus den vollen Beifall von Passow gefunden und ist auch von Gruber und Bach in den Text aufgenommen worden. Der Letztere fühlt dafür eine solche Leidenschaft, dass er auspicatissimum für eine Conjectur des Beroaldus erklärt, und behauptet, alle Codd. hätten das *c*, während nur zwei unbedeutende also lesen. Weishaupt sagt: auspicax barbarismus est.

Zum Schlusse der Besprechung dieser ganzen Stelle soll noch bemerkt werden, dass die Germanen zwar in ihrer Chronologie dem Monde die erste Stelle gaben, nicht aber in den Geschäften selbst, in welchen die Sonne dominirte und nur die Sonne. "Vor Sonnenaufgang wurde kein germanisches Gericht eröffnet, mit Sonnenuntergang jedes geschlossen. Tag und Sonne waren geheiligt und heiligten alle Geschäfte, darum heisst das Gericht *tagadinc*, der bestimmte Termin *tagafart, tagafrist*. Gegen die Sonne wandte sich der hegende Richter, gegen die Sonne stabte er dem Schwörenden den Eid, alle Felddienste bestimmte die Sonne, alle Abgaben mussten bei Sonnenschein entrichtet werden." Grimm RA. S. 813 flg.

20.

Ex libertate vitium.

Illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut jussi conveniunt.

'Mit *illud* ist auf etwas Neues hingedeutet', sagt Schweizer I, 3. Diese Bemerkung selbst ist sehr neu, aber ebenso unwahr als unbrauchbar. Dass jeder folgende Satz etwas Neues hat, ist bei einem Schriftsteller wie Tacitus selbstverständlich, mag *illud* darin vorkommen oder nicht.

Digitized by Google

Besser und passender wäre gewesen, darauf aufmerksam zu machen, dass hier ein starkes Asyndeton vorliegt, welches offenbar darin seinen Grund hat, dass Tacitus etwas erregt ist, weil er, der die Germanen gerne nur lobt, sich hier zum Tadel gezwungen fühlt. Er hat im Vorhergehenden die freie Unabhängigkeit der concilia wohlgefällig hervorgehoben; die gleichen Schrittes nebenher gehende Zügellosigkeit und der absolute Mangel aller politischen Disciplin sind ihm aber doch zu arg und zu stark; er fühlt ohne Zweifel, dass ihm seine römischen Leser, denen er die herrlichen Germanen so sehr anpreisst, übel nehmen würden, wenn er ihnen auch Dies zu billigen zumuthen sollte; er fühlt, dass sie vielleicht seinen ganzen Panegyrikus zurückweisen dürften, wenn er solche Missstände mit Stillschweigen übergienge oder gar lobte. Daher gebraucht er von dieser politischen Unart das starke Wort *vitium*, dessen Grundbegriff stets eine 'tadelswürdige Verderbniss' ist. Unsre germanistischen Enthusiasten, welche gern dem Tacitus recht geben und doch nichts Nachtheiliges auf ihre Germanen kommen lassen, suchen sich deshalb hier auf geschraubte Weise aus der Klemme zu helfen. Waitz hilft sich durch das Wörtchen 'freilich', denn er sagt S. 321: 'Der Freie stand mit seiner ganzen Persönlichkeit und Kraft im öffentlichen Leben; zum Krieg und Kampf, aber auch zur Theilnahme an Rath und Gericht war er allezeit bereit: das war sein Recht und seine Ehre, darin bethätigte sich seine Freiheit. Aber freilich auch in die rechte Regelmässigkeit fügte diese Freiheit sich nicht leicht.' Tacitus sagt 'nicht', er drückt kein Auge zu, der Göttinger Professor sagt 'nicht leicht', und drückt stark wenigstens ein Auge zu. Greverus nennt dieses vitium eine 'Unart' und leitet es nicht, wie Tacitus richtig thut, *ex libertate* ab, sondern aus dem Umstande der weiten Entfernung der Gaugenossen von dem Orte wo getagt wurde und aus der Verstreutheit der Wohnsitze. Wilda dagegen leitet den Uebelstand wie Tacitus ex libertate ab, und sucht (das Strafr. d. Germ. S. 184) die Sache zu beschönigen, indem er sagt: "In dem noch unentwickelten, noch nicht zur Consolidation gelangten Gemeinleben der Germanen gab es eine allgemeine, geheiligte Ordnung, welcher sich der Einzelne fügen musste, man er-

Digitized by Google

kannte die Nothwendigkeit derselben, aber — ein wilder Freiheitssinn trieb dazu, dass man von ihr soviel als möglich unabhängig seyn wollte oder doch den Schein, keine befehlende Macht zu erkennen, sich möglichst bewahrte. Trotziger Stolz, der zur übermüthigen Nichtachtung der Rechte Anderer führte, eine geringe Verletzung aber wiederum als eine schwere Beleidigung empfinden liess, für welche man eine Genugthuung darin fand, dass man dem Gegner seine Macht zu fühlen gab, ihn gewissermassen herabdrückte, demüthigte, war die Quelle der meisten der für das Bestehen des Ganzen gefährlichen Rechts- und Friedensbrüche."

Der letzte Theil dieser Auslassung Wilda's bezieht sich zwar materiell nicht auf unsre Worte des Tacitus, er gehört aber principiell allerdings dazu, denn das Fehdewesen und Fehderecht, das er im Auge hat, kommt ganz aus der nämlichen Quelle, aus welcher das an unsrer Stelle von Tacitus gerügte vitium hervorgieng, aus dem Mangel eines geordneten Staates und Staatslebens, dessen Nichtexistenz unsre Germanisten so sehr und so erfolglos leugnen. Tacitus nennt diesen Mangel gutmüthig *libertas*, weil er, der Kaiserrömer, nicht an Mangel der Staatsordnung litt sondern unter einem drückenden Uebermasse der Staatsomnipotenz und der Staatsordonnanz in Wehmuth seufzte. Wären die Germanen seiner Zeit ganze Barbaren gewesen, er würde sich von ihnen abgewendet haben, sie waren aber nur Halbbarbaren, welche, im Zwielicht von Kultur und Unkultur stehend, eben deshalb für das staatskranke Römerherz ein Interesse erregten, das gerne über die schwarzen Punkte hinwegsah aber dennoch nicht im Stande war, den geistigen Blick des hochgebildeten Römers ganz zu blenden.

Aus den Worten Wilda's geht hervor, dass er annimmt, das *ut* in nec *ut* jussi habe die Bedeutung von quasi, denn er sagt, sie suchten sich den Schein zu bewahren, dass sie keinen Gehorsam schuldig seien; und deswegen, meint er offenbar, legten sie es absichtlich darauf an, nicht *simul* zu erscheinen. Barth IV, 259 sagt in diesem Sinne geradezu: "Tacitus meint, es sei Dies absichtlich geschehen, aus Freiheitsdünkel, damit es nicht scheine, als folgten sie einem Gebote." Sprachlich lässt sich gegen

Digitized by Google

diese Auffassung nichts einwenden; desto mehr aber sachlich. Denn wenn Dies wirklich der Sinn des Tacitus wäre, so müsste ich denselben fast kindisch, jedenfalls affectirt nennen, was freilich bei ihm mit dieser Stelle nicht allein stände. Dann aber wäre ein so kleinlicher Trotz von Seiten der Germanen für ihren Mangel an Kultur nicht blos nicht wahrscheinlich und nicht natürlich, sondern geradezu ohne Grund und Gehalt, da wir uns umsonst nach derjenigen Potenz umsehen, welche durch Befehl ihren Gehorsam zu erzwingen befugt und bemächtigt gewesen wäre.[1]) Denn ich frage: welche Kraft, welche Macht führte die Versammlung zusammen? Offenbar kein Bann, denn die Versammlung war selbst die Quelle alles Bannes: eine höchst merkwürdige Erscheinung, in welcher sich, nach Rogge, Das Gerichtsw. d. Germ. S. 47, die "freie Nothwendigkeit" als Wirkung des germanischen Volkstriebs reflectirte. Ganz anders die Treverer im belgischen Gallien, welche, obgleich germanischen Ursprungs, dennoch so sehr von diesem Germanenthum abgekommen waren, dass sie den zuletzt zur Versammlung Kommenden grausam mordeten, Caesar V, 56.

Aus diesen Bemerkungen geht hervor, dass die Germanen, wie sie Tacitus schildert, *non* jubebantur, heisst es ja Hist. IV, 76 Germanos non *juberi*, non regi, sed *cuncta ex libidine* agere. Wenn sie also in das concilium kamen, so folgten sie ihrem Rechte und ihrer Pflicht, die sie fühlten, nicht aber irgend einem Befehle irgend eines Menschen, sie waren keine jussi, sie kamen also auch in das concilium nicht *ut* jussi. Dies war also eine objective Wirklichkeit, kein subjectives Vorstellen. Man übersetzt also *ut* ganz einfach durch 'wie' oder 'als', nicht aber durch 'gleichsam als.' Dass man daher *ut jussi* nicht nehmen darf als ut jussi *sunt* sobald sie befohlen sind, ist sowohl sprachlich als sachlich ausgemacht.

---

1) Zacher, welcher ebenfalls an absichtlichen spröden Trotz des Freiheitssinnes denkt, sieht sich deshalb S. 338 genöthigt, dieses Verhalten als ein "Verhalten gegen die eigene Volksversammlung" aufzufassen, also Volksversammlung gegen Volksversammlung. Ganz vortrefflich!

Digitized by Google

21.

Et alter et tertius dies.

Sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. "Langsam kamen sie heran, und es währte oft drei Tage, bis sie beisammen waren." So gibt Barth l. l. ganz treffend diese Stelle. Ueber die *cunctatio coeuntium* und ihre mögliche unfreiwillige Ursache haben wir bereits oben S. 353 (381) gesprochen. Hier soll nur mitgetheilt werden, dass der Kritiker Halm in übermässiger Scharfsichtigkeit das unschuldige *et* vor alter um's Leben bringen will. Derselbe erklärt nämlich dies Wörtlein, das sich bis in das Halmische Zeitalter ohne alle Anfechtung einer ruhigen und gesicherten Existenz erfreute, geradezu für eine Dittographie des *sed*, und streicht es, da bei einem derartigen Gedanken, "sondern es geht ein zweiter und (manchmal auch) noch ein dritter Tag durch das säumige Eintreffen verloren", eine Partition mit *et-et* als ungehörig erscheint." 'Ungehörig!' Was will Das sagen? Ich weiss es nicht. 'Erscheint!' Was will Das sagen? Das weiss ich. Es ist der stabil gewordene Ausdruck für den Muthwillen unsrer zuchtlosen Kritiker! Das Schönste bei der Sache ist aber, dass, wie Spitta S. 90 richtig bemerkt, dieses schlimme, todeswürdige *et* gar nicht zu dem *et* vor tertius gehört, sondern statt *etiam* steht, wie c. 22 *sed et* de reconc. *et* jung. *et* adsciscendis, und Ann. XI, 24 *sed et* Tuscis. Passt denn aber der Begriff *etiam* in unsre Stelle? Ja. Tacitus sagt dass Dies nicht immer geschehe, sondern auch manchmal, manchmal auch, was Halm in den Sinn des zweiten *et* verkehrter Weise einzudrücken sucht. — Stilistisch verdient bemerkt zu werden der absichtlich geordnete und gebrauchte Wechsel der Verba: *coeunt, conveniunt, coeuntium.* Auch ist wahrscheinlich nach Wölfflin eine Alliterationsschönheit in *co, co, co*! Oder auch nicht.

22.

Ut turbae placuit.

Ut turbae placuit, considunt armati.

a) Das Wort *turba*, über welches Döderlein V, 363 seine etymologischen Sprünge macht, bezeichnet eine Menge

Digitized by Google

meist mit dem Nebenbegriffe der Unordnung und einer ganz grossen Zahl. Ich glaube nicht, dass Tacitus den Nebenbegriff der Unordnung hier besonders betonen will, obschon derselbe auch nicht ganz ausgeschlossen seyn mag; denn wo eine grosse Menge Volkes sich zusammen findet, da kann es unmöglich sehr geordnet und schön ruhig hergehen. Dies vorausgeschickt dürfen wir annehmen, dass eben an unsrer Stelle die ganze Masse der im concilium erschienenen freien Männer jeder Art gemeint ist, was auch durch den lat. Sprachgebrauch unsrer mittelalterlichen Quellen vollständig bestätigt wird. Denn, wie die Stellen bei Grimm RA. S. 769 schlagend zeigen, wurde omnis *turba*, die *Menige* (Menge), ganz gleichbedeutend mit omnis *populus* und omnis *plebs* gebraucht, und umfasste sowohl den Adel als die Gemeinfreien; denn eine der angeführten Stellen lautet sogar geradezu also: Tunc omnis *plebs*, cum audierat concilium, *tam principes quam mediocres* judicaverunt. Hier stecken also sogar die *principes* in der *plebs*, während bei Dem was oben S. 301 verhandelt ist, doch wenigstens die principes einen Gegensatz zu plebs bilden dürfen, aber die armen *nobiles* nicht. Uebrigens sind diese *principes* jeden Falls ein misslicher Skandal für die Leute, welche nicht haben wollen, dass, wie aus genannter Stelle schlagend hervorgeht, principes und nobiles identisch sind. Sie werden sich aber damit trösten, dass die klassischen Schriftsteller und die mittelalterlichen zweierlei seien. Gut! Ich acceptire.

b) An unsrer Stelle des Tacitus bezeichnet also *turba* rein gar nichts als die grosse Gesammtheit der versammelten Dingmänner, das ganze Volk, cunctus populus, die Menge, nicht aber etwa Das was wir wegwerfend durch 'Haufe' und 'Schwarm' bezeichnen; wenn gleich allerdings an polizeiliche Gelassenheit und schweigsame Ruhe nicht zu denken ist, wie schon daraus erhellt, dass *silentium* erst durch den Priester geschaffen wurde. Dieser letzte Umstand beweist ganz unabweisbar, dass ein politischer Präsident, der die Versammlung unter seiner leitenden Gewalt gehabt hätte, nicht existirte: das Volk selbst leitete sich, und *rex vel princeps* hatten blos das Recht des Vortrags. Es ist also selbstverständlich, dass dieses sich

Digitized by Google

selbst leitende Volk selber den Augenblick des Beginns der Verhandlung bestimmte, und Dies besagen Tacitus' Worte: *ut turbae placuit*, die Dingmänner selbst beschlossen (placuit), jetzt wollen wir hören, und dann erst wurden *rex vel princeps* gehört, *audiuntur*, nichts darüber hinaus.

c) Nach dieser Darlegung wird es keinem Zweifel unterliegen, dass die von allen Mss. gesicherte Lesart *turbae* durchaus und allein richtig ist, und dass nur Mangel an tieferer Einsicht in das ganze hier vorliegende Verhältniss, dass Befangenheit, verursacht durch Das woran wir gewöhnt sind, veranlassen konnte, dass man auf die Veränderung turb*a* verfiel, wo dann zu placuit ein schwer zu gewinnendes, den Präsidenten bezeichnendes Wort im Dativ zu denken wäre. Kann man übrigens diese Verkehrtheit für die frühere Zeit begreifen, in welcher J. F. Gronovius die saubere Conjectur zur Welt brachte, so ist dieses Begreifen nicht so leicht, wenn dieselbe Verkehrtheit noch heute ihre Anhänger findet. Hat doch selbst Haupt (neben Bekker) derselben die Aufnahme in seinen Text gegönnt, und sie neuerdings Schweizer II, 3 vertheidigt, dessen ausserordentliche Worte hier ihren wohl verdienten Platz finden müssen. "Es spricht sehr Vieles gegen die Lesart (turbae) und für des gelehrten und scharfsinnigen Gronov Vermuthung turba. So schon der Ausdruck *considunt* statt des einfachen *fit initium*. Das *considere* erfolgt viel natürlicher und einheitlicher auf eine erlassene Aufforderung hin. Und zweitens wäre es denn doch höchst auffallend, wenn die Eröffnung der Versammlung nicht in feierlicher Weise statt gefunden hätte; auf eine solche weisen uns auch die folgenden Worte. Gewiss nicht nur ein einfaches silentium oder Schweigegebot erfolgte, sondern eine Weihe des Dingfriedens. Nach den von Gronov aus Livius citirten Stellen heissen die Worte: Sobald die Anzahl der Anwesenden hinreichend erscheint, so haben sie sich nach der Anordnung der leitenden *principes* und etwa(!) des Sacerdos niederzusetzen. Vergleiche unser: die Thüren sind zu schliessen." Schweizer bleibt dieser Verkehrtheit auch in seiner Ausgabe S. 25 treu. Wenn er nur etwas hätte nachdenken wollen, so würde er gefunden haben, dass, wenn ut turb*a* placuit gelesen wird, der Satz

Digitized by Google

mit *considunt* eine reine Unmöglichkeit ist und mindestens in considere *jubentur* geändert werden müsste. Er ist nämlich die Folge von dem vorausgehenden *ut-placuit,* bei der Lesart turba wird aber in diesen als logisches Subjekt *princeps* hineingetragen, während *considunt* logisch und sachlich verlangt, dass in dem Satze ut-placuit das nämliche Subjekt enthalten sei. Wer übrigens an all diesem noch nicht genug hat, dem will ich zum Ueberflusse bemerken, dass bei der Lesart turba folgende Sinnesplattheit entsteht: 'Wenn es dem princeps gefällt, die Versammlung zu eröffnen, so beginnt die Versammlung', eine Sache, so ordinär, dass es eine wahre Schande ist, wenn man sie in die Worte eines Tacitus und die prägnante Schilderung des vorliegenden höchst wichtigen und eigenthümlichen Gegenstandes einlegt.

Schweizer zeigt sich hier ganz unverbesserlich. Nicht einmal Kritz hat die Lesart turba aufgenommen, obschon er stets nur zu sehr dem Verkehrten zuneigt; doch ist er auch an dieser Stelle nicht ohne Fehler vorübergegleitet, denn er sagt: 'Turba non simpliciter est *multitudo,* sed *incondita* multitudo *nulloque ordine temperata.* Quare(?) sensus est: quando multitudini *inconditae* placuit, quippe quae hoc sibi sumit, ut pronunciet: *jam considamus.*" Also, wenn eine grosse Menge keines Vorstandes bedarf, sondern selbst vermag, zu erklären, wann sie verhandeln will, so ist sie eine Menge ohne Ordnung? Ich meine das gerade Gegentheil; sie ist eine Menge, die mehr Ordnung und Zusammenhang hat und haben muss, als eine von Andern dirigirte; und die Mitglieder dieser Menge beweisen sich nicht blos als sehr freie Männer, sondern auch als Selbständige, welche fähig sind, sich selbst zu beherrschen, also eine turba *bono* ordine *temperata.* Eine multitudo *nullo* ordine temperata ist nicht im Stande, etwas zu beschliessen (im strengen Sinne des Wortes), sondern vermag höchstens zu schreien und dreinzuschlagen. Waitz ist diplomatisch zweideutig, denn er sagt S. 325: 'Die Verhandlung begann, wenn die nöthige Zahl versammelt.' Dies kann die Lesart Gronov's voraussetzen, aber auch in die handschriftliche Lesart turbae hineingetragen werden, wie man daraus sieht, dass Orelli, welcher turbae liest und im Ganzen richtig erklärt, ebenfalls darin die Bestimmung findet: tunc cum

Digitized by Google

satis magnus ad consultandum numerus praesentium ipsis videretur.

d) "Nach dem Ausdruck *considunt*, den der Historiker braucht, haben alle sitzend an der Versammlung theilgenommen. Das war später wenigstens meist nicht der Fall. Nur die, welche die Leitung der Geschäfte oder sonst eine besondre Thätigkeit dabei hatten, pflegten Sitzplätze einzunehmen; für sie ward ein Raum besonders abgesteckt, abgegrenzt; die Menge stand im Kreise umher, schlug den Ring, wie man zu sagen pflegte." Waitz S. 325, welcher auf Grimm RA. 807 und 747 verweist wo auch gelehrt wird, dass das "rund herum **stehende**" Volk buchstäblich der 'Umstand' genannt wurde; s. Grimm S. 791. — Was ist also mit dem *considunt* unsrer Stelle anzufangen, da dasselbe an und für sich kaum möglich erscheint und es auch nicht wahrscheinlich seyn dürfte, dass diese Sache früher anders und bequemer war, als später. Barth IV, 261 sucht sich etwas naiv dadurch zu helfen, dass er sagt, "die Menge setzte sich nicht auf Bänke, auch nicht auf die Erde, was das Vernehmen des Vortrags erschwert hätte, sondern auf Baumstöcke, Balken u. s. w." Besser wird man thun, dieses *considunt* nicht genau und buchstäblich zu nehmen, da dieses Wort bei den Römern einen sehr vagen Gebrauch hat und nicht selten den allgemeinen Sinn involvirt: 'Posto fassen.' Vgl. unser 'sich niederlassen'.

Armati, hier reines Prädikat, nicht etwa Subjekt, heisst 1) sie erscheinen in der Versammlung mit Waffen, und 2) legen dieselben während der Versammlung nicht ab. Dies ist aber um so weniger auffallend, als sie nach c. 13 nihil neque publicae neque privatae rei nisi *armati* agunt, und nach c. 22 ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt *armati*. Indem wir deshalb auf die Erläuterung jener Stelle im Anfang unsres vierten Buches verweisen, lassen wir hier zunächst Waitz sprechen, welcher S. 323 sagt: "Das war Recht und Zeichen der Freiheit (es war auch noch etwas Anderes). Als schwere Schmach lässt Tacitus die Tencterer es hervorheben, dass die Römer ihnen, den zu den Waffen gebornen Männern, nur gestattet hätten unbewaffnet und unter fremder Aufsicht sich zu versammeln": ut colloquia congressusque nostros arcerent, vel, quod contu-

Digitized by Google

meliosius est *viris ad arma natis*, *inermes* ac prope nudi sub custode et pretio coiremus, sagt Hist. IV, 64 der Gesandte derselben. Jeder freie Mann trug Waffen, wie aus c. 13 zwingend folgt, wo die Aufnahme des Jünglings in das öffentliche Leben just dadurch vor sich geht, dass er *scuto frameaque* geschmückt wird. "Das ist, was später *swertleite* hiess. Daher auch die Schildbürtigkeit keineswegs auf den Adel beschränkt werden darf (vgl. Peucker I, 104); jeder Freie ist zu dem Schilde geboren und noch nach der jüngeren Ausbildung der Rangstufen hebt er den siebenten Heerschild; zu den Freischöpfen wurden echte, rechte Schildbürger genommen. Hört Einer auf, Biedermann zu seyn, so darf er keinen Degen mehr, höchstens ein zerbrochenes Messer tragen. Strafurtheile sprechen Schwert und Messer ab. Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts war das Waffentragen unter den Bauern fast allgemein." Grimm, welcher Dies RA. 287 ausführt, sagt S. 764: "Die Niederlegung der Waffen (in den politischen und besonders in den gerichtlichen Versammlungen) ist gewiss erst später erfordert worden." Orelli aber führt aus Legg. Langobard. §. 42 das Interdict Pipins an: ut nullus ad mallum vel ad placitum *intra patriam* arma, id est *scutum et lanceam* portet. Hieraus ergiebt sich auch, dass die Waffen dieser *armati* des Tacitus aus Schild und Speer bestanden, was ebenso bestimmt aus der erwähnten Stelle des 13. Kapitels hervorgeht *scuto frameaque* juvenem ornant, und daraus erhellt zugleich, dass *framea* wirklich eine *lancea* oder *hasta* war, und nicht etwas ganz Anderes, worüber in meinen 'Neuen Beiträgen zur Erläuterung der Germania' beim 6. Kapitel ausführlich verhandelt wird. Dieses 6. Kapitel beweist auch sonst noch, dass man bei den armatis des concilium an nichts als an den Schild und Speer zu denken hat, denn es heisst dort buchstäblich eques *scuto frameaque* contentus est, und durch die Worte pedites et missilia spargunt, gegenüber dem eques-*contentus est*, wird indirekt erklärt, dass auch die pedites das scutum und die framea hatten. Dass an andere Waffen in der Volksversammlung nicht zu denken ist, lassen endlich die Worte des 6. Kapitels schliessen: rari *gladiis* utuntur, und paucis loricae, vix uni alterive cassis aut galea. Mit diesen Dingen hängt es ohne

Digitized by Google

Zweifel zusammen, dass in den späteren Zeiten, als es verboten war, in den Gerichtsversammlungen mit Waffen zu erscheinen (Grimm, RA. 764), beim Sitze des Richters, wie es scheint, ein Schild aufgehängt wurde, vielleicht an einem in die Erde gesteckten Speer, worüber Grimm S. 851 flg. handelt.

Zufolge dieses (so spät erst abgekommenen) allgemeinen Waffenrechts der Germanen war die Uebergabe von Waffen ein symbolisches Zeichen der Freilassung. Mit diesem Waffenrechte jedes freien Deutschen, welches eine feste Grundlage unserer vaterländischen Vorzeit bildete, hängt ferner das so wichtige Recht der Faida zusammen, über welches das 12. und 21. Kapitel Erwähnung thun; und in ihm lag ein mächtiger Sporn und Hebel zur Erhaltung kriegerischer Tüchtigkeit und zur Belebung kriegerischen Wetteifers. Von dem Augenblicke der Wehrhaftmachung (c. 13) trennte sich der freie Deutsche nicht mehr von seinen Waffen; nur innerhalb der umfriedeten heiligen Gerichtstätte, wenigstens in den späteren Zeiten, und in den heiligen Hainen der Götter (c. 39. 40) legte er sie ab; sogar bei öffentlichen Gastmälern erschien er gewaffnet (c. 22). Nach seinem Ableben wurden ihm, so lange die Sitte des Verbrennens stattfand, seine Waffen auf den Holzstoss mitgegeben (c. 27); als aber die Sitte des Begrabens eintrat, wurde die Leiche mit ihren Waffen auf dem Schilde in's Grab gelegt. Bei keinem deutschen Volksstamme hat sich die Erinnerung an diese alte germanische Sitte des Waffentragens so lange thatsächlich erhalten, als bei den Sachsen: noch in der neueren Zeit brachten die sächsischen und westphälischen freien Bauern ihre Messer (die Sachs oder alten Sachsenschwerter) in das Gericht mit und steckten sie vor sich in einem Kreise in die Erde, wie Grimm RA. 287. 771 zeigt; Peucker I, 214—18.

23.

Silentium per sacerdotes.

Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur.

A) Man unterscheide die Reihenfolge der drei Vorgänge und Momente:

Digitized by Google

1. *ut turbae placuit, considunt armati,* d. h. es ist kein politischer Präsident da;

2. *silentium per sacerdotes imperatur,* für Ordnung und Ruhe sorgen die Priester;

3. *mox rex vel princeps audiuntur,* das Haupt des Staates oder des Gaues hat nur das precäre Recht des Vortrags.

B) Im 7. Kapitel wird, wie es im Heere natürlich ist, in den Worten *duces-praesunt* dem dux eine Vorstandschaft eingeräumt, dieselbe wird aber alsbald durch die Worte *exemplo potius quam imperio* als Vorstandschaft an und für sich so herabgeschwächt, dass sie endlich in das Gebiet subjektivsten Schwankens *admiratione* aus der Realität heraussinkt. Hier dagegen, wo von der friedlichen Versammlung des Volkes die Rede ist, nicht vom versammelten Heere, ist von einem *praesunt*[1]) bei rex vel princeps gar keine Rede, sondern nur von der bescheidenen Prärogative, an die Dingmänner zu sprechen (audiuntur), und zwar von einer nicht blos bescheidenen, sondern zugleich sehr precären Prärogative, wie die Worte *prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est* genau zeigen; eine Prärogative, welche noch überdies durch den Zusatz *auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate* (wie c. 7 exemplo potius quam imperio) äusserst unobjektiv wird. Die Bedeutung der *sacerdotes* tritt also, da der rex vel princeps nicht einmal Stillschweigen gebieten darf, als eine ausserordentlich gewaltige hervor, was mit dem c. 7 Berichteten in aller und jeder Beziehung congruirt.

C) Silentium enthält aber nicht blos 1) das Schweigen an und für sich, sondern auch seine Folge; 2) den Beginn der eigentlichen Verhandlung, denn alsbald (mox) tritt rex vel princeps auf.[2]) Drittens aber liegt in dem silentium imperare das "Bann und Frid gebieten", den Gerichtsfrieden bannen, *fretho* to tha thinge and *fretho* fon tha thinge, was Grimm S. 853 ausführt. Wäre Dies nicht, so

1) Man wird an Cäsar erinnert VI, 23 in pace *nullus* est communis *magistratus*.

2) In Norwegen gab einzeln noch in christlicher Zeit der Priester das Zeichen zum Beginn der Sitzung; K. Maurer, Island S. 119.

Digitized by Google

hätte der Priester kein jus *coercendi,* er hat es aber vollkommen hier in der Volksversammlung, wie c. 7 im Heere das animadvertere, vincire, verberare. "Der Bruch des Friedens erscheint als Verletzung der Götter, und ihre Diener haben zu wachen, dass er nicht erfolge, wenn verübt, dass er Sühnung finde"; Waitz 326. Durch wen? Durch die Priester und nur durch die Priester. Waitz betont Dies nicht.

D) Wir bemerken daher noch Folgendes.

1. Es gab in dem Staats- und Gesellschaftsleben der Germanen nur *a)* im Heere und *b*) in der Versammlung des Volkes ein Bannrecht; in allen übrigen Beziehungen und Berührungen liess sich der freie Deutsche nichts befehlen, daher auch das germanische Fehderecht und die Blutrache.

2. Es liegt eine schöne Verschmelzung des Freiheitssinnes und der Religiosität darin, dass der Germane, der sich von keinem Menschen in der Welt befehlen lassen wollte, dadurch dass er selbst in dem Heere und in der Volksversammlung dem Priester ein Recht des Befehls zugestand, eine um so grössere Herrschaft nur der Gottheit über den freien Mann einräumte; vergl. Unger, die altdeutsche Gerichtsverfassung S. 96.

3. Geht man von dieser Betrachtung der Sache aus, so erscheint Eichhorns und Savignys Annahme, dass die adelichen Volkshäupter zugleich Priester gewesen seien, höchst unpassend, nichts davon zu sagen, dass diese, wie Rogge S. 47 meint, scharfsinnige Hypothese in den Quellen so zu sagen gar keine Unterstützung hat.

Indessen auch Grimm steht auf dieser Seite. Er sagt nämlich RA. S. 750: "In ältester Zeit scheinen die Priester bedeutenden Einfluss auf das Gericht gehabt zu haben; sie standen dem Opfer vor, und die grosse feierliche Gerichtshaltung war mit Opfer verbunden. Zwar lässt Tacitus die Rechtspflege vom princeps ausgehen, allein c. 7 schreibt er dem Priester sogar höhere Strafgewalt zu, als dem dux, und noch deutlicher ist diese Macht c. 11 ausgesprochen. Ich glaube daher, dass in Volksversammlung und auf dem Heerzug der Oberpriester die Feier ordnete und eröffnete, wenn auch der König oder Herzog den Vorzug

Digitized by Google

hatte."[1]) Und S. 270 wird Folgendes gesagt: "Von der priesterlichen Gewalt des ältesten Adels wissen wir wenig, das Christenthum hat diese Einrichtung aufgehoben und alle Erinnerung daran verscheucht. Es ist bemerkenswerth, dass auch die christlichen sacerdotes und episcopi mit den weltlichen Optimaten und Senioren noch so oft verbunden angeführt werden"; und S. 272: "Der nordische Priester heisst godi, wie der gothische gudja; der godi steht den Opfern und Gerichten vor; ebenso leitete der pontifex maximus die römischen comitia. Es ist folglich kaum zu bezweifeln, dass der Vorsitz des Adels bei Gerichten, wie wir ihn unter Franken, Sachsen, Baiern und Alemannen antreffen, aus der alten, diesem Stande zustehenden Priesterwürde herfliesst. Das Volk spürte hier keine Veränderung. Der Adel war und blieb in den Gauen die Obrigkeit und hatte die vollziehende Gewalt in Händen."[2])

Ich habe diese Stellen absichtlich in extenso hergesetzt, weil sich so der Leser ganz leicht überzeugen wird, dass sich Grimm hier zu sehr der blosen Combination ergibt, indem aus allen seinen Anführungen für das Ganze höchstens Das folgen dürfte, dass die Priester der Germanen keine Gemeinfreien gewesen seien, sondern Nobiles. Das wäre aber freilich für gewisse Leute entsetzlich. Denn wenn man keine nobiles will und keine sacerdotes will, und am Ende das traurige Schicksal hat, beide sogar in Eins verbunden hinnehmen zu müssen, so muss man in der That Vieles und Arges ausstehen. H. Müller Lex Sal. 173 sagt, um die grosse Bedeutung der Priester zu erklären, dass die Edlen, wie Richter, so auch Priester waren.

E) Coercere, unser 'meistern' oder 'bewältigen', hat stets einen starken Sinn: ratio coercet temeritatem, coercet cupiditates, und mundus omnia complexu suo coercet, Cic. N. D. II, 22, 58. Es ist also durchaus an kein bloses castigare zu denken, sondern an ernstliches und strenges Be-

---

1) Dieses 'wenn auch' ist ungerechtfertigt.

2) Hier spricht Grimm zum Schauder-Erregen für unsre germanistischen Systematiker. Nun, sie werden schon fertig mit ihm. Und meine Wenigkeit wird sich zu trösten wissen, wenn sie auch mit ihr fertig werden.

Digitized by Google

strafen, da man das Wort nicht selten mit vinculis, suppliciis, und sogar mit fuste verbunden trifft. Dies vorausgeschickt wird man nicht zweifeln, dass bei diesem so allgemeinen, weitumfassenden Ausdrucke der Gewalt und Uebermacht an unsrer Stelle die Worte des 7. Kapitels als specialisirende Erklärung herbeizuziehen sind: *animadvertere*, *vincire*, *verberare*, wenn gleich nicht vergessen werden darf, dass in der Volksversammlung diejenige Strenge nicht wird nothwendig gewesen seyn, welche im Heere aus der Natur der Sache erfordert wurde; man hat also im Allgemeinen dieses *coercere* an unsrer Stelle vor Allem von dem etwa nöthigen Erzwingen des *silentium* zu verstehen. Nicht zu vernachlässigen ist endlich auch die Setzung des Wortes *jus*, d. h. ein unzweideutiges wirkliches festes Recht, keine blose freischwebende auctoritas. Unbegreiflich ist es mir deshalb, wie Zernial S. 64 behaupten kann, an unsrer Stelle bedeute jus, wie c. 44 in dem Ausdruck jure parendi, die rechtliche Verpflichtung, nein, die streng rechtliche Befugniss, die Gewalt ist dadurch bezeichnet.

24.

Mox rex vel princeps.

Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate.

Wenn Jemand diese Worte in voller, harmloser Unbefangenheit liest, so werden sie ihm keine besondern Schwierigkeiten darzubieten scheinen. Wenn er sie aber liest, um damit zu systematisiren, so wird sich manches Eckige und Unebene herausstellen. Und so ist es denn gekommen, dass über diese Stelle eine ganze Literatur angewachsen ist. Sie ist nämlich wichtig nicht blos in Bezug auf die Art der Verhandlung in den *conciliis*, sondern nicht minder in Bezug auf die zwei schwierig gemachten Hauptfragen 1) über die *principes*, und 2) über den Adel der Germanen.

Vor Allem fragt es sich ganz ernstlich, ob *princeps* hier

Digitized by Google

der princeps ist, oder ein princeps.[1]) Diese Frage ist, was man bisher allseitig übersehen hat, vollständig und rein nur durch die Latinität zu erledigen, nicht aber durch das Pragmatisiren und Systemmachen. *Princeps* nämlich ist nach dem ganzen Wesen des Wortes nur der Häuptling, nicht aber ein Häuptling; um das Letztere auszudrücken, sagt man princeps *aliquis*, principum *aliquis*, princeps *quidam*, *unus e* principibus. Ebenso steht es mit dem Worte *primus*, welches einen ganz gleich exclusiven Sinn hat, wie bereits Döderlein V, 345 lehrt. Wenn ich sage *princeps* hoc facio, so darf ich nur übersetzen: als der Erste thue ich Dies, nicht: als ein Erster. Diese unleugbare, durch nichts vertilgbare, sprachliche Thatsache erstreckt sich aber so ausschliesslich nur auf den Singular dieser Wörter, nicht auf den Plural, denn der Plural ist seiner eigentlichsten Natur nach ob des Begriffes der Vielheit nicht an und für sich exclusiv; *principes* können also Häupter seyn, oder die Häupter, z. B. in den Worten des Horaz: principibus placuisse viris non ultima laus est, oder wenn wir etwa sagen: Ariovistus fugit, eum secuti sunt principes, ihm folgten entweder die Häupter, oder Häupter ohne bestimmten Artikel. Dagegen kann im Singular principem sequor nur heissen, ich folge dem Häuptling, nicht einem Häuptling, principi studeo nur: ich bin dem Häuptling ergeben, nicht: ich bin einem Häuptling ergeben. Eine Ausnahme kann im Singular der Genitivus machen, indem gemäss der eigentlichen Natur dieses Casus principis dignitas ebenso gut die Würde eines Häuptlings ist, als die Würde des Häuptlings, und principis dignatio vielleicht ebenso gut die Würdigung eines Häuptlings, als die Würdigung des Häuptlings. Es gibt auch noch andere Wörter von solch exclusivem Sinne. *Pater* est heisst: es ist der Vater, nicht ein Vater, *patrem* amo heisst: ich liebe den Vater, nicht einen Vater; pat*ri* studeo, ich bin dem Vater ergeben, nicht einem Vater; dagegen im Genitivus ist patris amor gewöhnlicher die Liebe eines Vaters (d. h. Vaterliebe), als

---

1) Dieses Letztere nehmen willkürlich und unrichtig an Wietersheim I, 136. Waitz 245. Roth S. 4 flg. Thudichum S. 39 flg. Köpke S. 23. Bethmann-Hollweg. Dahn.

Digitized by Google

die Liebe des Vaters. Pater sequitur filium heisst nur: der Vater folgt dem Sohne, nie: ein Vater folgt dem Sohne; im Plural dagegen können *patres* sowohl die Väter seyn als unbestimmt Väter, z. B. patres sequuntur filios kann heissen, die Väter folgen den Söhnen, aber auch: Väter folgen ihren Söhnen. Ich bemerke deshalb gleich hier, dass *principes*, der Plural, nicht blos heisst 'die Häupter', sondern auch heissen kann "Häupter". Und alsbald mit der Möglichkeit dieses unbestimmten Sinnes hängt dann die weitere Möglichkeit und selbst Wirklichkeit zusammen, dass der Plural principes auch manchmal die Ungleichheit involvirt, nach welcher es höchste und weniger hohe Principes gegeben hat, d. h. um einen andern Ausdruck zu wählen, nach welcher es unter den Principes Verschiedenheit der Bedeutung, und eben damit zusammenhängend auch Verschiedenheit der Stellung gab. Dieser Punkt, über welchen bereits weiter oben S. 310 gesprochen ist und auch in unserm dritten Buche am Ende gesprochen wird, ist sehr wichtig, namentlich zum Verständniss der principes, wie sie am Anfang des 11. Kapitels erwähnt werden.

Da meine obige Behauptung über den Gebrauch des Wortes *princeps* ebenso sehr dem Angriffe ausgesetzt ist, als sie den Systemmachern lästig wird, so muss ich dieselbe durch schlagende Beispiele und zwar gerade aus Tacitus begründen, und zusehen, ob und wann sie widerlegt werden sollte.

Ann. I, 9 idem diés (Augusto) accepti imperii *princeps* (der erste) et supremus.

Ann. I, 1 Augustus *principis* nomine rem publicam accepit, und I, 9 *principis* nomine constitutam rem publicam, d. h. mit der Benennung der Erste, der Fürst.

Hist. I, 4 posse alibi quam Romae *principem* fieri, der Fürst könne auch anderswo gemacht werden; und gleich darauf erga *principem* novum et absentem, gegen den neuen und abwesenden Kaiser.

Ann. III, 6 non eadem decora *principibus* viris et imperatori populo, quae modicis domibus et civitatibus, und ebendaselbst *principes* mortales, rem publicam aeternam esse, beidesmal die Fürsten; obgleich, wie ich oben bemerkte, der Plural des Wortes einen freieren Gebrauch haben kann.

Digitized by Google

Dial. c. 8 per multos jam annos potentissimi sunt civitatis ac (donec libuit) *principes* fori (die Häupter, die Ersten), nunc *principes* (die Ersten) in Caesaris amicitia *agunt feruntque cuncta* atque ab ipso *principe* (von dem Kaiser) cum quadam reverentia diliguntur.

Eine Hauptstelle ist Ann. XI, 16, wo die cheruskische Opposition gegen das regnum des Italicus pathetisch ausruft: adeo neminem isdem in terris *ortum* qui *principem* locum impleat, nisi exploratoris Flavi progenies *super cunctos* attollatur? Mag man nämlich den *princeps* locus im monarchischen oder im republikanischen Sinne verstehen, worüber wir bereits S. 227 gegen Waitz (welcher die monarchische Schraube ansetzt) unsre Ansicht aussprachen, immer ist es die allerhöchste Stelle im Staate der Cherusker. Der Sinn ist ganz absolut exclusiv.

Exclusiv ist der Sinn dieses nämlichen Ausdrucks *princeps locus* nicht minder an folgender Stelle: Ann. III, 75 viri illustres Salonius, et Capito Atejus, *principem* in civitate locum studiis civilibus assecutus, welche Stelle Wietersheim I, 366 falsch behandelt, indem er behauptet, hier bezeichne *princeps* locus nur eine hohe, nicht die höchste Stellung im Staate.[1]) Freilich im Staate war Capito's Stellung nicht die höchste; aber wohl in der Rechtswissenschaft (studia civilia) und ihrer hohen Praxis war er damals unter allen Römern (in civitate) der Erste.[2])

---

1) Roth S. 10 versteht unter dem princeps locus geradezu das Consulat. Er irrt sehr, da er studia *civilia* nicht versteht; s. die folgende Anmerkung.

2) Unter die Beweise der grenzenlosen Nachlässigkeit der Herausgeber des Tacitus gehört es, dass sie die *civilia studia* dieser Stelle fast gar nicht erklärt haben. Denn wenn Orelli auch richtig sagt, es seien studia juris civilis, so hat er doch keine Begründung gegeben und zugleich einseitig und oberflächlich hinzugefügt opponuntur experientiae militari. Ist jus *civile* etwa der Gegensatz von jus *militare?* Der Ausdruck *studia civilia* kommt bei Cicero pro Font. 8 im Sinne der Bürgerlichkeit vor, ist aber an unsrer Stelle etwas ganz Anderes. Denn studia sind hier wissenschaftliche Bestrebungen und Kenntnisse (Tacitus nennt sie im Folgenden *artes*), und *civilis* hat die Bedeutung civilrechtlich, wie z. B. auch in dem Ausdrucke *obligatio* civilis = quae ex jure civili nascitur; civilis *cognatio* = quae a civili jure inducta est; *verba* civilia = quibus in civilibus ac forensibus actionibus uti mos est; *actio* civilis = qua cives jus suum forensi ratione perse-

Digitized by Google

Darüber besteht kein Zweifel. Da indessen die Ausgaben des Tacitus die Stelle elend vernachlässigen und nicht minder Frederking und Mercklin im Philologus 19, 650—64, so wie Teuffel bei Pauly I², 1955, so sei Folgendes bemerkt. — Pomponius Dig. I, 2, 2, 47 sagt: Post hunc (Tuberonem) *maximae* auctoritatis fuerunt *Alejus Capito* et *Antistius Labeo.* Darnach hatten diese zwei Juristen gleichmässig *principem* locum inne, d. h. nicht eine sehr hohe Stelle, sondern, im Vergleich zu Andern, die höchste, Beide standen zugleich auf der höchsten Stufe, nicht etwa blos auf einer sehr hohen. Dies so lange Beide lebten. Labeo aber starb um ein Gutes vor Capito, und von der Zeit an stand nur Dieser allein in *principe* loco. Was also Tacitus sagt, ist buchstäblich wahr, und wenn es auch nicht wahr wäre, so würden es doch die Worte Desselben, wenigstens als seine Meinung, sagen; denn es steht unerschütterlich fest: *princeps* locus ist die erste, die höchste Stellung, und Tacitus selbst nennt an der in Rede stehenden Stelle den Labeo als Nebenmann des Capito nur isdem artibus *praecellentem*, was allerdings viel sagt, aber doch nicht ganz soviel als *principem* sagen würde. — Dies beweist auch Tacitus

Dialog. 34 ad *eum* oratorem, qui *principem in civitate* (in ganz Rom) locum obtinebat, welcher Redner alsbald genannt wird *optimus* praeceptor et *electissimus* (electus ist schon sehr viel). Also auch hier ist princeps der erste.

Ann. XI, 6 wird die *eloquentia* ganz im ächt römischen Sinne und in Uebereinstimmung mit Aeusserungen Cicero's genannt bonarum artium *princeps*, exclusiv die erste, wie sie denn noch stärker Dial. 32 genannt wird olim omnium artium *domina.*[1])

---

quuntur. Wir sprechen zwar auch von einem 'Civilisten' im Gegensatze zu den Militärpersonen, wir bezeichnen aber mit 'Civilist' auch den Kenner des jus civile.

1) Selbst Roth S. 9 n. 56 muss diese exclusive Bedeutung des Wortes *princeps* zugestehen, und auch Brandes S. 323 sagt ganz richtig: '*princeps* bedeutet genau genommen (ich sage: immer) unter einer geschlossenen Vielheit den Ersten, den an die Spitze Gestellten.' Bethmann-Hollweg setzt sich in gewohnter Untrüglichkeit darüber hinweg, und behauptet CPr. S. 91 n. 34, princeps bezeichne blos

Digitized by Google

Wenn Nero Ann. XII, 49 genannt wird *princeps* juventutis, so wird er als der Erste in der juventus bezeichnet, und ebenso werden Gajus et Lucius Caesares Ann. II, 3 *principes* juventutis genannt d. h. die Ersten.

Nach diesen Ausführungen sollen nun noch folgende drei Stellen vorgeführt werden.

Ann. II, 7 Caesar Silium legatum cum expedita manu irruptionem in Chattos facere jubet, neque Silio aliud actum quam ut modicam praedam et *Arpi, principis* Chattorum, conjugem filiamque raperet. Arpus war also der princeps der Chatten, nicht ein princeps derselben, obgleich man das Letztere vielleicht unter dem Schutze des Genitivus behaupten könnte, wie auch wenn Vellejus Pat. II, 118 sagt: Arminius Segimeri *principis* ejus gentis filius.

Ann. II, 88 reperio *Adgandestrii, principis* Chattorum, lectas in senatu literas, quibus mortem Arminii promittebat. Auch hier muss man, falls nicht hinter dem Genitivus Schutz gesucht wird, den Adgandestrius nicht als einen princeps der Chatten ansehen, sondern als den princeps derselben. Ebenso verhält es sich endlich

Ann. XI, 16 (Italico) paternum genus e Flavo erat, mater ex *Actumero, principe* Chattorum, erat, wo der Ablativus vielleicht auch einen kleinen Schutz für einen *princeps* abgeben kann gegen den princeps der Chatten.[1])

'einen Fürsten', so dass selbst princeps *civitatis* durch 'ein' Fürst der civitas zu übersetzen sei. Und Dies nennt er geradezu [wohlgemerkt: ohne allen Beweis] "grammatisch vollkommen zulässig". Auf dieser wohlfeilen grammatischen Weisheit beruht es denn auch, wenn Ebenderselbe CPr. 90 leer und unrichtig zugleich herunterdocirt: "Als politische Institution eines Volkes werden sie stets in der Mehrzahl (principes) genannt; der Einzelne (princeps) nur, wenn ihm als solchem eine öffentliche Thätigkeit, wozu er das Recht hat, oder ein specielles Verhältniss zugeschrieben wird." — Es ist wirklich zum Lachen. Ich sage (bis ich widerlegt bin): princeps heisst: der princeps; ein princeps heisst lat. aliquis, unus princeps oder ex principibus.

1) Cäsar I, 19 erwähnt C. Valerium Procillum, familiarem suum, cui summam omnium rerum fidem habebat, und nennt ihn *principem* Galliae provinciae. Dass Dies zu übersetzen ist: den ersten Mann in der Provinz Gallien, nicht aber: einen angesehenen Mann, geht mit Sicherheit daraus hervor, dass er diesen Nämlichen I, 53 hominem *honestissimum* provinciae Galliae nennt, d. h. den durch Ehre und Be-

Digitized by Google

Es erschiene übrigens in der That merkwürdig, wenn an diesen drei übereinstimmenden Stellen, an welchen allein der Ausdruck *princeps Chattorum* vorkommt, Einer von mehreren *principes* Chattorum zu verstehen wäre, die sonst nirgends erwähnt werden. Würden aber auch sonst im Plural *principes* Chattorum erwähnt, so könnte dennoch Einer derselben der princeps civitatis seyn.

Weil nun Roth S. 4 mit aller Gewalt herausbringen will, dass es keine principes *civitatis* gegeben habe, sondern nur principes *pagorum*[1]), so sträubt er sich aus allen Kräften so sehr gegen die Uebersetzung 'der princeps der Chatten', dass er sich in folgende Bemerkung verirrt: "Man könnte vielleicht[2]) meinen, Tacitus hätte, wenn Arpus und die Andern nur Einer der principes der Chatten gewesen, *unus* e principibus gesagt. Mit demselben Rechte könnte man behaupten, es habe nur einen Tribunus, nur einen eques Romanus, nur einen consularis gegeben, weil Tacitus den Varius Crispinus (Hist. I, 80), den Quinctius Certus (Hist. II, 16), den Poppäus Silvanus (Hist. III, 50) so nennt."

Roth sieht also in philologischer Unschuld nicht ein, dass das Wort princeps mit seiner im Begriffe selbst liegenden Ausschliesslichkeit etwas ganz Anderes auf sich hat, als jedes andere Wort, und jeder sonstige Amts- und Ehrentitel, welcher nach der Natur der Sache Vielen zukam.

---

deutung ausgezeichnetsten Mann in der ganzen Gallia provincia. Es ist auch natürlich, dass er nur dem Ersten aus jenem Lande sein besonderes Zutrauen und Hervorheben zuwenden mochte. Diese exclusiv hohe Stellung des Procillus stimmt auch vollständig mit der Auszeichnung überein, die sein Vater schon genossen hatte (Cäsar I, 47) und sein leiblicher Bruder genoss, C. Val. Donotaurus, der nach Cäsar VII, 65, princeps *civitatis* der Helvii war, einer Völkerschaft in derselben Gallia provincia.

1) Man vergl. meine Besprechung dieser Lehre Roth's oben S. 326 (291. 314). Dass derselbe diese Bedeutung des Wortes princeps "als eine für alle Stellen des Tacitus giltige" nachgewiesen habe, behauptet Siegel S. 101 voreilig und unrichtig.

2) Nicht vielleicht, sondern sicher könnte man Das erwarten, wie c. 13 principum *aliquis* und Hist. I, 68 Julius Alpinus *e* principibus, und nebst Cäsar VI, 23 *unus* ex principibus auch Florus IV, 12 per Segestem, *unum* principum.

Digitized by Google

Wie Roth, so findet auch Thudichum S. 39 in diesen drei Stellen, und ganz allgemein überall, kein Bedenken und kein Hinderniss, princeps durch ein princeps zu übersetzen, weshalb nicht blos an unsrer Stelle rex vel *princeps* zu übersetzen sei der König oder ein Oberster, sondern sogar c. 10 princeps *civitatis* durch 'ein Oberster des Staates'.

Mag übrigens Roth nebst Andern aus jenem dreimaligen princeps Chattorum und aus dem princeps *civitatis* überhaupt machen und anfangen was er will (man sehe Barth IV, 251. Köpke S. 23 flg. Waitz S. 245), an unsrer Stelle steht unerschütterlich fest: *rex vel princeps* heisst 'der König oder der Staatsoberste', ebenso wie c. 10, wo, um die Ausschliesslichkeit ausser allen Zweifel zu setzen, der Genitivus *civitatis* ebenso bestimmt gesetzt, als an unsrer Stelle zu verstehen ist.

Beidesmal das Staatsoberhaupt, daher auch auf Beide bezogen auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate, wie c. 7 vom dux: exemplo potius quam imperio. Kann also in dem ganzen Satze, der mit rex vel princeps beginnt und mit potestate schliesst, noch von einem andern dritten Subjecte die Rede seyn? Nimmermehr, denn nur auf die Oberhäupter passt *jubendi potestate,* welchem auctoritate suadendi gegenübersteht. Man merke sich das Letzte ganz fest, wir vergessen es nimmer und verzichten nicht darauf.

Wie steht es aber nun mit dem Plural *audiuntur?* Ist der in der Ordnung, wenn man ausser *rex vel princeps* an kein weiteres Subject zu denken hat? In bester Ordnung, viel besser, als wenn der Singular *auditur* stände, obgleich auch dieser Singularis, falls er stände, von rex und princeps zugleich zu verstehen wäre. Ich würde hierüber auch nicht ein Wort verlieren, wenn nicht Waitz und Andere, getrieben von ihrer Systemsucht, die Behauptung aufstellten, daraus dass der Pluralis audiuntur steht, folge, dass man noch an andere Sprechende zu denken habe, nicht blos an den rex vel princeps, denn die Worte von prout bis est passten, wie sie meinen, durchaus nicht auf den rex, auch nicht recht auf den princeps, sondern eigentlich nur auf andere Dingmänner, welche vom rex und princeps ver-

Digitized by Google

schieden seien. Dies ist aber total falsch und die willkürlichste Gewaltthätigkeit gegen Form und Inhalt des Textes.

Audiuntur heisst hier zweierlei, erstens: man gestattet ihnen den Vortrag, und zweitens: man schenkt ihnen Gehör. Diese zweite Bedeutung ist die vorherrschende: man schenkt ihnen Gehör, und sie entwickeln dabei eine auctoritas suadendi, je nach ihrer persönlichen Bedeutung, nicht aber ob ihrer Stellung allein. Die Momente dieser auctoritas und dieses audiri sind vorzugsweise vier, 1) Alter und Erfahrung, und die damit verbundene wahrscheinliche Einsicht; 2) höherer und höchster Adel; 3) Kriegsruhm und Tapferkeit; 4) Beredtsamkeit. Auch der ächt germanische König, dessen Macht ja nicht viel über die des republikanischen *Princeps* hinaus gieng, musste, wenn er beim Volke etwas Rechtes gelten wollte, wenigstens verhältnissmässig, im Besitze all dieser Eigenschaften seyn. Er musste ein im Kriege bewährter und ein redebegabter Mann seyn, wie Dies aus der Geschichte der römisch-germanischen Kriege vollständig historisch sicher ist; überdies war es auch bei ihm nicht gleichgiltig, ob er jung oder im Alter vorgeschritten war, und ob auf ihm der Glanz eines höchsten Adels ruhte. Die Worte *prout nobilitas est* beziehen sich also auch auf den König, indem man nach c. 7 reges ex nobilitate (ganz allgemein) nahm und gewiss auch der Fall vorkam, dass das Geschlecht, aus welchem der jeweilige König stammte, nicht auch ausgemacht das höchst adeliche war; vgl. im ersten Buche S. 143. 152. Dem Inhalte und Sinne nach bezeichnet also die Stelle vier Haupteigenschaften, deren auch der König theilhaftig seyn musste, und deren Besitz auch ihm nach Verhältniss die auctoritas suadendi sicherte. War aber diese Nothwendigkeit sogar beim Könige der Fall, so versteht sie sich mindestens in gleichem Grade beim *princeps* eines republikanischen Gemeinwesens. Je höher der Adel eines Solchen war, je mehr er sich in Kriegen durch Tapferkeit, Klugheit und Glück ausgezeichnet hatte, je mehr er die Gabe der Rede besass und ob seiner Jahre Ehrfurcht verdiente, desto mächtiger war sein Einfluss auf die Versammlung, in deren Macht es lag, nicht blos einen princeps son-

Digitized by Google

dern, wie die Geschichte hinlänglich beweist, selbst den König mit seinen Vorschlägen und seinem Verlangen durchfallen zu lassen.

Sachlich ist es also ausser allem Zweifel, dass Tacitus diese vier Haupteigenschaften als einen zusammengehörigen Complex darstellt; sachlich ist es sicher, dass keine dieser vier Haupteigenschaften weder dem rex noch dem princeps durchaus fehlen durfte, wenn er durchgreifenden Einfluss im concilium geniessen wollte, wovon allein hier die Rede ist. Nun kommt aber zu diesem Sachlichen noch das sprachliche und stilistische Moment. Durch die viermalige Wiederholung des *prout* sind nämlich diese vier Qualitäten einander nicht entgegengestellt, sondern sie stehen gleichmässig neben einander; diese vier *prout* sind keine vier *aut*, sondern vier *et*, nur nachdrücklicher ausgesprochen.[1]) Wenn es in ähnlicher Wiederholung c. 13 heisst: haec dignitas, hae vires, und gleich darauf id nomen, ea gloria est, so ist auch hier an kein Verhältniss der Entgegenstellung zu denken, sondern nur an völlige Gleichstellung. Ebenso c. 14 illum bellatorem equum, illum cruentam victricemque frameam, c. 18 hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur; und idem in pace, idem in proelio passuram; sic vivendum, sic pereundum; c. 19 non forma, non opibus.

Gestützt auf diese Auffassung und zwingende Erklärung unsrer Stelle hatte ich in den Jahrbb. für Philol. 85, 773 gefragt: 'Deutet diese Stelle nicht auch die *nobilitas* der principes überhaupt mit fast zwingender Klarheit wenigstens dem Unbefangenen an? Diese Frage hat Waitz veranlasst, zu sagen: "immer bleibt es unbegreiflich, wie Baumstark sagen kann, die Stelle bezeichne dem Unbefangenen die nobilitas der principes; dann müsste bei seiner Auslegung Jedem (soll wohl heissen: jedem Könige und prin-

---

1) *Prout* (Dräger §. 180), wofür namentlich bei Tacitus nicht selten das einfache *ut* gesetzt wird, ist, ganz wie das griechische καθ' ὅσον, 'je nachdem im einzelnen Falle' (Reisig §. 242), enthält also durchaus nichts adversatives, und hat überhaupt in keiner Beziehung einen Sinn, der meiner Erklärung ein sprachliches Hinderniss machte.

Digitized by Google

ceps!) auch Kriegsruhm und Beredtsamkeit, nur in verschiedener Abstufung, zukommen."

Meine Antwort auf diese fast übermüthige Entgegnung lautet Ja! und ist in der so eben ausführlich gegebenen Erläuterung enthalten.

Waitz wird sich aber, wie ich nicht anders erwarte, dennoch sträuben und es vorziehen, die Worte des Tacitus, wie er bisher gethan, förmlich zu misshandeln. Indessen ist seine Schuld hierin dadurch gemildert, dass Andere vor ihm Dasselbe thaten und wieder Andere neben ihm sich das Nämliche erlauben. In Folge dieser Misshandlung der Worte des Tacitus, den diese Leute zu Dem zu machen suchen, was ihnen beliebt, soll nämlich die ganze Parthie von *prout* bis zu *est* sich weder auf den rex noch auf den princeps beziehen, sondern auf beliebige Dritte, welche nach oder neben Jenen in der Volksversammlung redend aufgetreten seien. Allein abgesehen davon, dass dann das *cuique* nicht hinreichen würde[1]) (was ich indessen nicht betonen will), müsste vor demselben eine Conjunction stehen, dem vorigen *vel* entsprechend ein zweites *vel*, oder auch ein bloses *et* oder *atque*. Die Sache ist aber, selbst wenn solche sprachliche Schwierigkeit nicht existirte, deswegen eine volle Unmöglichkeit, weil, wie ich oben schon zeigte, die Worte *jubendi potestate* apodiktisch beweisen, dass in dem Satze mit den vier prout nur von Regenten die Sprache seyn kann. Und weil diese absolute Unmöglichkeit ein für alle mal so fest steht, dass kein Mensch von gesundem Verstande noch ein Wort dagegen zu sprechen vermögen wird, so ist es auch ganz gleichgültig, was immer noch dagegen vorgebracht

---

1) Damit will ich sagen, dass man zu *cuique*, wenn es auf Andere gienge als auf rex vel princeps, einen Genitivus Pluralis erwarten dürfte, also etwa ut cuique *eorum* qui adsunt, oder kurz blos *omnium*. Zugleich wundere ich mich, dass noch Niemand behauptet hat, *cuique* sei dem rex vel princeps gegenüber sprachlich falsch und sollte *utrique* heissen. In dieser Beziehung ist nun aber zu merken, dass *quisque* ächt nicht geradezu 'Jeder' ist, sondern ein 'Jedesmaliger' oder 'Jeder wie es sich gerade trifft', worüber Reisig §. 204 S. 348 und Haase dazu in der sehr guten Anmerkung 362 vollständige Belehrung geben. *Ut cuique* est an unsrer Stelle ist also: der König oder Häuptling, wie die Jedesmaligen sich so und so auszeichnen, oder wie sich dieselben jeweils befähigt zeigen.

Digitized by Google

wurde oder vorgebracht werden mag. Es ist also auch ganz gleichgültig, was Köpke, welcher ein Hauptgefährte von Waitz ist, über den Pluralis *audiuntur* vorbringt, über welchen ich weiter oben schon das Nöthige und Entscheidende zurückweisend bemerkt habe. Dennoch wird es nicht unpassend seyn, seine merkwürdigen Worte hierher zu setzen. Er bemerkt S. 10 Folgendes: "Wenn auch das *cuique* auf jeden der beiden, rex oder princeps, bezogen werden kann (kann?), so ist es doch nicht nothwendig (es ist absolut nothwendig!), *quisque* ist *πᾶς τις, ὁστισοῦν*, jeder, der (dies ist nach der syntaktischen Beschaffenheit der Stelle hier sprachlich unmöglich); ferner da rex vel princeps bedingungsweise neben einander stehen, schiene es doch, wenn Niemand weiter als redend gedacht werden sollte, *auditur* (Singular) heissen zu müssen (dies ist ein grundloses Meinen), und dann würde man nur verstehen können: man hört auf den König oder den Fürsten, je nach dem Masse als er die folgenden Eigenschaften besitzt (so ist es!). *Audiuntur* (Plural) setzt jedoch mehr Redner voraus als nur den einen oder etwa (wo steht im Lateinischen dieses etwa?) auch den andern (eine ganz falsche Behauptung!), und die Stellung jener Mehreren soll durch die nächsten Prädicate angedeutet werden (dies ist ein bodenloses Meinen)."

Und von diesem bodenlosen Gerede sagt Schweizer II, 4: 'Sprachlich lässt sich gegen diese Deutung nichts einwenden, im Gegentheil spricht der Plural *audiuntur* eher dafür; sachlich lässt sie sich viel leichter begründen, als die entgegengesetzte." Das weite sprachliche Gewissen Schweizers ist nun auf einmal reger geworden, weil Halm andrer Ansicht ist, ein sehr wichtiger Grund. Doch fügt Schweizer der in seiner Ausgabe S. 26 gegebenen Palinodia, nicht ganz verbesserlich, die Worte bei: 'Genau genommen ist damit übrigens von Tacitus nicht geleugnet, dass auch andere Freie unter Umständen hätten reden dürfen.' Genau genommen? Ich meine: 'Ungenau genommen.' Ich sage weiter: Wenn Alles angenommen werden kann, was nicht ausdrücklich durch Tacitus verneint ist, dann werden wir noch weiter kommen, als uns die Systematiker bereits gebracht haben. Wir können's dann überhaupt noch recht weit bringen.

Digitized by Google

Wietersheim, welcher den princeps unsrer Stelle ganz ungerechtfertigt für den Vorsteher der Centene oder sogar der blosen Ortsgemeinde ansieht, macht I, 368 n. die Bemerkung: 'Es bedarf kaum der Erwähnung, dass *cuique* nicht den Sinn haben kann, dass entweder der König oder der Fürst, je nach seinem Ansehen das Wort genommen habe (audiuntur heisst etwas Anderes!), da nach der Meinung Derer, welche unter princeps nur Gaufürst verstehen, immer nur ein einziger anwesend seyn konnte, der entweder den Königstitel (bei den Sueven) führte, oder nur princeps war.' Diese recht eigentlich unklaren Worte beweisen immerhin soviel, dass Wietersheim weder den Sinn des Wortes princeps, der Vorsteher, noch den Sinn und die Anknüpfung des Verhältnisssatzes richtig verstanden hat, dass also seine Auffassung eine verfehlte ist.

In welches Labyrinth des Wirrwarrs man sich durch die sprachlich unrichtige und systematisch eigensinnige Misshandlung unsrer Stelle verloren hat, zeigt endlich am schlagendsten folgende Auslassung von Dahn, welcher S. 68 Nachstehendes zum Besten gibt: "Die Stelle geht wohl (wohl?) davon aus, dass zunächst (zunächst?) natürlich (nicht blos natürlich, sondern verfassungsmässig) der Vorstand des Staates, König oder Graf, eine gewichtige Stimme habe, aber nur eine vorschlagende, nicht eine befehlende. Mit diesem ersten (ersten? der ganze Satz hat nur einen Hauptgedanken, diesen ersten.) Gedanken wird nun (nun?) der zweite (es gibt keinen zweiten, die Worte prout bis est sind kein zweiter Gedanke, deshalb auch vor prout kein vel, kein atque), dass nicht nur (nicht nur?) Vorstandschaft des Staates, sondern auch (sondern auch?) andere mehr faktische (soll wohl heissen: individuelle, persönliche, denn die Vorstandschaft ist etwas recht eigentlich Faktisches) Momente, Alter, Adel, Kriegsruhm, Redekunst dem Sprechenden Veranlassung geben (wo steht Dies im lateinischen Texte, etwa in *audiuntur*?) das Wort und zwar mit besonderem Nachdruck (wo steht so etwas im lateinischen Texte?) zu ergreifen, in einer allerdings unklaren aber bei Tacitus nicht eben seltenen Satzfügung verbunden (allerliebst! Dieser Tacitus, und jener Tacitus, wie die Herren ihn jeweils brauchen, nur

Digitized by Google

nicht der wahre Tacitus!). Man muss nicht annehmen (man braucht und darf gar nichts annehmen, sondern nur zu wissen), die Stelle wolle nur (nur?) von der Könige oder Grafen Auftreten in der Volksversammlung sprechen: denn bei diesen genügte Amt und Stellung, es bedurfte nicht erst der faktischen Momente des Alters etc., um zu erfolgsichrem Reden zu veranlassen, was besser bei Gemeinfreien passt." Wie kann man so etwas behaupten? Sagt nicht Tacitus buchstäblich, der rex und der princeps müssten sich blos *suadendi* auctoritate Erfolg verschaffen, Dahn aber sagt, sie seien durch ihre Amtsstellung des Erfolges von vorn herein sicher gewesen?! Dass Dies weiter nichts ist als ein zügelloses Phantasiren, fühlt Dahn selbst, denn er schliesst in schlechtem Gewissen: 'Der Wortlaut freilich begünstigt die andere Auslegung', d. h. 'was Tacitus wirklich sagt, ist etwas ganz Anderes, als was ich Dahn durch meine Misshandlung in die Stelle hineinzutragen suche.' Gleichsam als wären übrigens im Vorigen nicht Irrthümer und Verkehrtheiten mehr als genug, schliesst Dahn die letzten Worte mit der Versicherung, die worttreu erklärte Stelle des Tacitus setze eine Vereinigung vieler Grafen oder Könige bei einer Stammesversammlung voraus. Dagegen ist zu bemerken, dass zwar eine solche Vereinigung von mehreren oder gar von vielen *principes* im concilium allerdings unzweifelhaft statt hatte, dass dieselbe aber durchaus nicht daraus folgt, dass an unsrer Stelle gesagt ist rex vel *princeps*, sondern aus ganz andern Gründen, von welchen oben S. 310. 359 gesprochen ist. Dahn's Behauptung ist daher nicht real falsch, aber in ihrer Motivirung grundfalsch und hat ihren Ursprung in der von Vielen getheilten sprachlichen Unwissenheit, welche behauptet, rex vel *princeps* dürfe durch den unbestimmten Artikel übersetzt werden, was, wie ich oben zeigte, logisch und sprachlich unmöglich ist.

Diese irrige Meinung, princeps an unsrer Stelle könne 'ein princeps' bedeuten, also = principum *aliquis* seyn, beherrscht auch die Auffassung Bethmann-Hollwegs, welcher G. S. 51 sagt, 'auch in der Landesversammlung selbst wurden die Gauvorsteher vorzugsweise gehört," wobei er ebenfalls daran zu denken scheint, dass in den

Digitized by Google

Worten *prout-est* noch von andern Dritten die Rede sei. Und zum Ueberfluss hat er Dies S. 92 des CPr. nun ganz offen gesagt, nämlich in den Worten: 'Der einzelne Fürst kommt nur gleich Andern durch Alter, Tapferkeit oder Redegabe hervorragenden Gliedern der Versammlung zu Wort!' In der Anmerkung 44 betont er dann diese grundfalsche, eigenmächtige Behauptung also: 'dass das Wort zu ergreifen kein Vorrecht der principes war, dafür sei die richtige Auslegung bei Köpke S. 9.' (Ja wohl, Köpke! Man vergl. meine Bemerkung weiter oben S. 411), und bei Bethmann CPr. noch S. 90. n. 32, wo er sich bei gleich falscher Behauptung auf Dahn beruft, den ich bereits genügend zurückgewiesen habe.

Horkel, welchem bei seiner Uebersetzung 'der König oder ein Fürst' nicht gut zu Muthe ist, macht S. 707 folgende nichtssagende und dabei irrige Bemerkung. 'Vielleicht der Fürst. Denn wie einzelne Priester vorzugsweise als die Priester ihrer Gemeinden bezeichnet werden, obwohl es neben ihnen unstreitig (woher weiss Horkel Dies?) noch andere gab, so, scheint es, werden einzelne Fürsten bisweilen als die Fürsten der Gemeinden erwähnt, obwohl sie schwerlich die einzigen waren. An den meisten Stellen lässt der Mangel des Artikels im Lateinischen freilich eine doppelte Auslegung zu (ist nicht wahr!). Unklar bleibt, ob nach den Fürsten jedem freien Manne das Wort verstattet war."

Horkel hätte möglicher Weise auf das Richtige kommen können; er war aber von der Auffassung des doctrinären Vorurtheils zu sehr befangen. Und Dies ist in entschiedenster Weise auch bei Becker der Fall, welcher S. 69 Folgendes zum Besten gibt: '*Princeps* heisst hier wohl: einer der Fürsten. Nämlich wo ein König ist, da eröffnet dieser die Berathung. In den freien Staaten aber trat einer von den vielen principes, deren jeder einem Gau vorstand, auf und trug der Gemeinde die Sache vor. Wer von den Fürsten nun das Recht haben sollte, zuerst zu sprechen (ist hievon bei Tacitus auch nur eine Sylbe zu lesen?), das war nicht bestimmt, sondern hieng von seinem Alter, seinem Ruhm oder Adel, seiner Rednergabe u. s. w. ab. Dass das *cuique* nicht auch auf den *rex* geht, und noch weniger auf die Einzelnen im Volke, ist schon an und für sich klar (was

Digitized by Google

ist denn nicht an und für sich klar?). Denn ein *rex* muss von dem Volke seiner selbst wegen doch wenigstens gehört werden; und das Zweite geht daraus hervor, dass Tacitus gleich nachher sagt: non jubendi potestate; es musste also einer seyn, der etwas zu befehlen hatte (o, ja!)." Becker sieht also doch immerhin ein, dass *cuique* nicht auf die Mitglieder der ganzen Versammlung geht, und hält sich von der gewöhnlichen sprachlichen Misshandlung der Worte des Tacitus frei.

Ich beschliesse diese Musterkarte der Verkehrtheiten mit der Erwähnung, dass Brandes, Erster Bericht S. 26, aus den Worten unsrer Stelle Folgendes herausliest: "Der *ingenuus* musste sich durch hervorragende Eigenschaften (erfahrungsreiches Alter, bewährte Kriegstüchtigkeit, Beredtsamkeit) auszeichnen, um seinen Einfluss auf die Staatsgeschäfte bei seinen Volksgenossen zur Geltung zu bringen, während solchen Einfluss der *nobilis* schon der Rücksicht auf seinen Stand verdankte. Der Einfluss, den sich der *ingenuus* nur durch seine Leistungen erwerben konnte, kam dem *nobilis* schon von Geburtswegen zu." Diese Verirrung wird dann S. 43 noch klarer fortgesetzt in den Worten: "Namentlich in der Volksversammlung übten die *nobiles* nach Tacitus Germ. 11 mox rex vel princeps etc. keinen erkennbar grösseren Einfluss aus, als jeder andere irgendwie durch persönliche Leistungen und Fähigkeiten ausgezeichnete Mann. Denn neben der nobilitas werden noch aetas, decus bellorum und facundia genannt, welche in gleicher Weise Anspruch verliehen, in der Volksversammlung mit Achtung gehört zu werden, und die letzten drei Eigenschaften konnten offenbar den Gemeinfreien ebensowohl auszeichnen, wie den Adlichen, und dem Ersteren daher denselben Einfluss im Staate sichern, den der Letztere genoss." Also vom Adel und von dessen Unterschied von den Gemeinfreien handelt unsre Stelle, nicht vom rex vel princeps! Die kolossale Verirrung wurde nur möglich durch die verkehrteste Behandlung der Worte des Tacitus, nach welcher in dem Satze prout-est nicht vom princeps und nicht vom rex die Rede seyn soll, sondern von ganz Andern.

Man sieht also, wie man alle Ursache hat, gegen das Treiben unsrer Systematiker auf der Hut zu seyn und die Misshandlung, welche sie sich gegen unsre Stelle erlaubten,

Digitized by Google

charakterisirt ganz besonders den in diesem Gebiete zügellos herrschenden Geist der Willkür, welcher sich dabei noch mit dem Stolze ächt wissenschaftlicher Forschung herauszuputzen sucht. Ueberblicken wir deshalb, um die grosse Bedeutung unsrer Frage zu ermessen, die unwahren Sätze, welche namentlich bei Waitz aus dieser Misshandlung des Tacitus hervorgehen.

1. 'Adel gehörte zu den Eigenschaften, welche aufforderten, in der Versammlung zu reden;' S. 190. n. 3.

2. 'Adel und Fürstenstand haben an sich nichts mit einander zu thun', und, 'der Fürst wird neben dem König als derjenige genannt, welcher in der allgemeinen Versammlung vorzugsweise das Wort ergreift'; S. 221, n. 2.

3. 'Wo von den Volksversammlungen die Rede ist, sagt Tacitus, hier rede der König oder Fürst, und weiter, wie die Worte verschieden verstanden werden, diese je nach dem Alter, Adel, Kriegsruhm oder Beredtsamkeit sie auszeichnen, oder Andere welche durch solche Eigenschaften geschmückt sind; S. 225. n. 11.

4. 'Von dem König oder von dem Fürsten wird die Verhandlung begonnen. Einzelne angesehene Männer ergreifen das Wort, je wie Alter, Adel, Kriegsruhm, Beredtsamkeit dazu Aufforderung geben'; S. 329. n. 1.

Zur Begründung dieser den Worten des Tacitus nicht entnehmbaren Behauptung führt Waitz S. 330 n. 1 einen Vandalen an, welcher nach Procop. B. Vand. I, 22 als bloser *ἀνὴρ δόκιμος* in der Volksversammlung aufgetreten; und ausser diesem noch aus Rimbert V. Ansk. c. 27 einen senior natu, qui in medio plebis dixit. Diese zwei einzigen Beispiele aus einer überdies viel späteren Zeit sollen dann fähig seyn, die Worte des Tacitus zu corrigiren oder zu malträtiren; Köpke aber sucht sich S. 10 dadurch zu helfen, dass, nach seiner Ueberzeugung, 'der Grundcharakter des germanischen Lebens' verlangt, den Tacitus so zu verstehen, wie er es haben will. Saget mir, woher kennt ihr denn diesen Grundcharakter? Habt ihr ihn aus den historischen Zeugnissen, oder schwärzt ihr denselben in die historischen Zeugnisse ein? Das nenne ich grossartige Erbettelung, historische wie logische. Einem besonnenen Forscher sollte es doch das Gewissen rühren, dass uns nirgends

Digitized by Google

in den historischen Quellen, die doch manchmal von germanischen Volksversammlungen früherer Zeit melden, auch nur ein Beispiel begegnet, durch welches Tacitus' einfache Worte widerlegt würden. Wenn wir aber Das, was also bekräftigt und für redliche Besonnene über alle Anfechtung erhaben dasteht, als Regel, als feste Regel annehmen, werden wir dann auch behaupten wollen, es gab gar nie eine Ausnahme von dieser Regel? Gewiss nicht! Nehmt also auch eure zwei armseligen Beispiele aus späterer Zeit als Das was sie seyn dürften, als Ausnahmen, wir widersprechen nicht, und macht daraus keine unberechtigte Regel gegen die berechtigte, wahre und alleinige. Sollte endlich nicht der Umstand, dass diese zwei Beispiele in den Quellen just hervorgehoben werden, die Annahme begründen, sie wurden gerade deshalb hervorgehoben, weil sie Ausnahmen sind?

Und hier sei nun zum Schlusse dieser gross gewordenen Auseinandersetzung noch Folgendes bemerkt.

Ich habe weiter oben S. 393 gezeigt, welche Plattheit des Sinnes und welche Inconvenienz gegenüber dem Tacitus dadurch entsteht, dass man statt ut turb*ae* placuit lesen will turb*a*; ich habe gezeigt, wie sehr die Worte des Tacitus an Gehalt gewinnen, wenn die ächte Lesart festgehalten wird. Ganz das Nämliche ist auch der Fall, wenn man in unsern Worten das *ut cuique-est* weder auf rex noch auf princeps bezieht, sondern auf jeden Beliebigen in der ganzen Versammlung. Bei dieser unberechtigten Annahme, deren sprachliche Unmöglichkeit eine unangreifbare Evidenz ist, entsteht nämlich der Sinn, dass Tacitus berichtet: nicht blos der König oder der Häuptling haben und üben das Recht im concilium zu sprechen, sondern Jeder der Versammelten. Gibt es eine ordinärere Plattheit? Ist oder wäre Dies etwas besonders Charakteristisches? Nimmermehr! Tacitus aber will in seiner Schilderung des concilium, wie überhaupt in der Germania, nur scharf Charakteristisches und augenfällig Schlagendes bemerken. Sehr auffällig und scharf charakteristisch ist es nun, wenn nur rex vel princeps reden dürfen, und wenn selbst diese allein reden Dürfenden den Erfolg blos ihrer Leistung zu verdanken haben, nicht ihrer Stellung, so dass dem Leser

Digitized by Google

des Tacitus hierin von Neuem der bekannte Charakterzug der Germanen selbst entgegen tritt: *non jubentur, non regmtur.* Ihre Regenten müssen *suadere*, was noch mehr sagen will als *per*suadere, denn das *suadere* setzt noch selbstsinnigere Köpfe voraus, als das *per*suadere.

25.

Sententia.

Der alte Beatus Rhenanus, welcher freilich das Licht der heutigen Wissenschaft nicht sah, hat den Sinn des Tacitus richtig also gegeben: regibus vel principibus auctoritas dignatioque ex aetate, nobilitate, vel laude bellica.

Jeder Unbefangene sieht die von mir vertretene Erklärung, welche (wie die oben angeführten vier falschen Sätze von Waitz zeigen) von grösstem Belange für die Verfassungsfragen überhaupt ist, auch dadurch bestärkt, dass alsbald nur eine einzige *sententia* erwähnt wird, während, wenn mehr als Einer zu sprechen gehabt hätte, Dies auf irgend eine Weise auch in den Sätzen *si displicuit sententia* und *sin placuit* angedeutet worden wäre. Ich lege auf dieses Moment ebensosehr einen entschiedenen Nachdruck, als die Gegner sicherlich ganz passiv bleiben werden. Das Wort *sententia* selbst bezeichnet den Inhalt ihres Vortrags, ihre Ansicht, ihren Antrag, und dass auf das *audiuntur* alsbald, ohne jedes Zwischenglied, die Massenabstimmung oder richtiger der Ausdruck der Masse erwähnt wird, ist ein schlagender Beweis für den sehr summarischen Charakter dieser germanischen Volksversammlung unsrer Urväter, welche jene breitschlagende und abmattende Discussion gar nicht kannten, die dem römischen Senator Tacitus nur zu sehr als Das bekannt war, als was sie auch uns urenkeligen Neugermanen bekannt ist, endloses Geschwätz, matt an Kraft, und reich an Lug und Trug. Während die Römer in ihrem Senate, statt ja oder nein zu sagen, ihre Abstimmung zum Vehikel elenden Geschwätzes machten, stimmten die Germanen, ohne auch nur ein einziges Wort zu sprechen, durch *fremitus* und *frameas concutiendo.* So wird man also bei Cäsar VI, 23 das *collaudantur* zu verstehen haben, und diese Art des Beifalls und der Genehmigung durch Acclamation hat sich noch lange in

Digitized by Google

den späteren Zeiten nach der Wanderung insbesondere auch bei den Gerichtsverhandlungen erhalten; vgl. Bethmann-Hollweg CPr. S. 431.

26.

Beifall.

Fremitus aber ist unser 'Murren' und 'Brummen'; während übrigens das 'Brummen' besonders den Sinn hat, "in sich gekehrt und in sich hineinsprechend in dumpfen hohlen Tönen seine Unzufriedenheit, seinen Unwillen oder Zornmüthigkeit auslassen", bezeichnet das 'Murren' den Begriff der Unzufriedenheit mehr im Allgemeinen und mit der etymologisch einwohnenden Farbe hart tönender dumpfer Laute so wie mit einem Anstriche der Widersetzlichkeit. Es kann also kein Zweifel seyn, dass nach dieser synonymischen Fixirung von Weigand N. 1358 an unsrer Stelle die Uebersetzung des fremitus durch 'Murren' oder 'das Gemurr' allein richtig ist. Horkel übersetzt jämmerlich 'unwilliges Geschrei.' Für den Charakter der ganzen Verhandlung ist es ferner nicht gleichgültig, wie man das Verbum *aspernantur* fasst. *Aspernari,* über welches Döderlein II, 178 flg. gut handelt, hat aber als wesentlich den Begriff der Abneigung und der Zurückweisung dessen, was angeboten und entgegengebracht war, passt also sachlich recht gut in diese Stelle und warnt vor der Annahme eines wilden und rohen Benehmens der Dingmänner; entschieden zeigten sie sich und, wie man sagt, kurz aufgebunden, mehr nicht.

Wie beim Verwerfen nicht gesprochen wurde oder fast nicht, so durchaus nicht beim Billigen und Gutheissen; blos *frameas concutiunt,* also nur die Speere liessen sie klirren, was geschah, wenn die eisernen Spitzen derselben an einander geschlagen wurden. Diese specielle Art ist also in dem alsbald folgenden ganz allgemeinen *armis laudare* inbegriffen, sie ist aber nicht der einzige Sinn des letzteren Ausdrucks, welcher sich zugleich auch auf die *scuta* bezieht, von den Dingmännern, wie wir oben gezeigt haben, ebenfalls in das concilium mitgebracht. Das Factische dieses germanischen Brauches, der übrigens nach Cäsar VII, 21 (armis concrepare) auch bei den Kelten herrschte, wird durch

Digitized by Google

Hist. V, 17 bestätigt: ubi *sono armorum* tripudiisque (ita illis mos) approbata sunt dicta. Kam es aber dabei blos auf das Lärmen an oder wenigstens auf den Klang (sonus) der Waffen? Es scheint kaum. Die selbständige Einigkeit scheint der tiefere Gedanke zu seyn: *wâpnatak*, apprehensio armorum, das Rühren der Waffen, war im alten Norden ceremonia senatus consulti ratificiendi und zugleich nach den Leges Edowardi c. 33 ein Zeichen der Huldigung gegen die Obrigkeit, indem die Unterthanen cum lanceis suis ipsius hastam *tangebant*. Merkwürdig ist, dass das altnordische Volk zum Zeichen seiner Missbilligung blos die Waffen emporhob, ohne Zusammenstoss, der dadurch um so mehr als specifisches Zeichen des Beifalls hervortritt. Uebrigens erfahren wir aus den Quellen des Mittelalters, dass nicht blos ein exclusives *armis laudare* vorkam, sondern dass ausser dem Waffengeräusch auch Händeschlagen und lauter Zuruf (clamor validus, voces in coelum levatae) üblich war; s. Grimm RA. 244. 770. Tacitus aber nennt und betont nur die Waffen, weil Dies jedenfalls das *honoratissimum genus assensus* war (wodurch er andeutet, dass es auch noch Anderes gab), und weil seinem schwachmüthigen Römerherzen, mitten in der polizeilichen Knechtung, das romanhaft ausgemalte Phantasiebild eines in den Waffen klirrenden und starrenden Volkes Balsam, den politischen, einträufelte. So allein war er im Stande, die Wahrheit zu übersehen, welche wir oben und zu Kap. 13 beleuchten. Die höchste Steigerung seiner krankhaften Stimmung gibt sich kund durch die Schlussworte *honoratissimum assensus genus est armis laudare*, welche allerdings pikant seyn wollen, es aber für den Prüfenden nicht sind, und noch matter würden, wenn man mit Rudolphi S. 38 honoratissimum*que* lesen würde, oder mit Zernial S. 43 *genus* assensus verwässerte in "id quo assensus continetur".

Digitized by Google

Drittes Buch.

Recht und Gericht.

Germania

XII. XXI.

Es ist ein sicherer Satz der Erfahrung und innerer Folgerichtigkeit, dass wer die Gerichte hat auch die Macht im Staate besitzt. Nicht minder sicher, und leider nur zu häufig in schlimmer Weise bestätigt ist aber auch der umgekehrte Satz: wer die Macht hat, der hat die Gerichte.

In den germanischeu Freistaaten jeden Falls war die Macht beim Volke und zeigte sich vor Allem in der grossen Versammlung der Volksgemeinde. Diese Volksgemeinde — concilium — war deshalb auch der Hort des Rechts und der Grundsitz der Rechtspflege. Der Inhalt unsres zweiten Buches, in welchem wir ausführlich über die germanische Volksversammlung sprachen, führt uns also zwingend zur Auseinandersetzung über Recht und Gericht der Germanen, welcher dieses dritte Buch gewidmet ist.

Erster Abschnitt.

Das concilium als Gericht.

(Vergl. S. 378. Nr. 14.)

Staatsverbrechen.

1.

Allgemeines über die organische Natur des altgermanischen Rechtswesens.

Recht und Frieden der Germanen wurden durch die freie Gemeinde geschützt, welche aus diesem Grunde auch die oberste richtende Behörde bildete, wie sie zugleich die

Digitized by Google

Quelle aller öffentlichen Gewalt war. In dem Wesen der Volksgemeinde liegt es, dass in der Theilnahme Aller jeder Einzelne, und umgekehrt in der Theilnahme jedes Einzelnen Alle die Bürgschaft für ihren Frieden fanden. Sowohl die kleineren Volksverbindungen als die grösseren hatten die Sicherung des Rechtes und des gemeinen Friedens zum Zweck, d. h. sie gewährten jedem einzelnen Mitgliede die öffentliche Entscheidung aller eigentlichen Rechtsfragen, die ihn betrafen, und sicherten jedem Einzelnen den gemeinen Frieden, indem sie ihm zur gesetzlichen Genugthuung verhalfen für jede an Leib, Ehre, und Gut erlittene Verletzung, wenn dieselbe nicht durch den Verletzten selbst und zwar auf dem Wege der Fehde genommen wurde. Eine sogenannte Gesammtbürgschaft fand indessen nicht statt.

Cäsar sagt B. G. VI, 23 über die Germanen: "Im Frieden haben sie keine Obrigkeit über das Ganze, sondern die Häuptlinge der einzelnen Landstriche und Gaue sprechen unter den Ihrigen Recht und heben die Streitigkeiten;" über das Verhältniss der Volksversammlung (concilium) zur Rechtspflege schweigt Cäsar. Mehr sagt im 12. Kapitel Tacitus, er widerspricht aber Cäsar nicht sondern ist nur vollständiger; denn auch er legt das Geschäft des Rechtsschutzes in die Hände von Oberen oder Häuptlingen, und auch durch das ganze Mittelalter zeigen sich immer wieder die nämlichen drei Elemente der Gerichtsverfassung, die bei Tacitus erscheinen, nämlich: Volksversammlung, Oberrichter, und Andere welche dessen Rath und Stütze sind.

2 a.

Begründung und Wesen des Fehderechts.

Der deutlichste Ausdruck der Freiheit des Germanen, dessen Arm nie durch die zwingende Gewalt einer Obrigkeit unmittelbar gehindert wurde[1]), war das sogenannte Fehderecht, d. h. das Recht die persönlichen Streitigkeiten mit bewaffneter eigener Hand zu entscheiden. Dieses Rechtes durfte er sich bedienen bei allen[2]) Verletzungen,

1) s. Siegel S. 7.

2) Dieser Punkt der ganzen Allgemeinheit ist controvers, indem von andrer Seite behauptet wird, nur bei Verletzungen, welche einen

Digitized by Google

die ihm an Leib, Ehre und Gut zugefügt wurden, und vor allem bei Tödtung eines Blutsfreundes, kurz in den Fällen, die in einem gebildeten Staate als Criminalsachen erklärt werden: dagegen eigentliche Rechtsstreitigkeiten wurden immer nur auf gerichtlichem Wege entschieden. Darum stand auch der öffentlichen Gewalt der Zugriff zum Vermögen eines Freien offen, niemals aber zu seiner Person, ausser wenn er gegen das ganze Volk verrätherisch gehandelt oder sich der Feigheit im höchsten Grade oder eines unnatürlichen Verbrechens schuldig gemacht hatte, was ihn als einen Schandfleck brandmarkte, der aus dem Volke vertilgt werden musste. Solcher Verbrechen Anschuldigung und Aburtheilung gehörte deshalb unmittelbar in und vor die Versammlung des Volkes, und hierauf beziehen sich die Anfangsworte des 12. Kapitels: *licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere*[1]); von den Criminalsachen, auf welche sich das

---

Friedensbruch involvirten, habe das Fehderecht statt gefunden. Indessen wird man nach den natürlichen Verhältnissen annehmen dürfen, dass die Ausdehnung des Fehderechts um so grösser war, je unausgebildeter die Verhältnisse des Staates gewesen; und dass dieses Recht mit der Zunahme der Staatsentwicklung sich auf die Verletzungen mit Friedensbruch einengte.

1) Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. I, 114 der ersten Auflage, wo er die grössten concilia Gauversammlungen nennt (vergl. 2. Aufl. S. 332, 2) behandelt diese Stelle, und bemerkt, dass in der kleineren Versammlung der Hundertschaft in der Regel alle Sachen abgemacht wurden, die nur die Hundertschaft betrafen, und dass eben daselbst alle Streitigkeiten zur Entscheidung kamen, während nur ganz besondre Fälle an die Gau-Versammlung kamen; die Regel sei es nicht gewesen, dass in dieser Versammlung geklagt und entschieden wurde; aber in gewissen Fällen sei es gestattet und geboten gewesen. — Diese Bemerkung, im Ganzen vielleicht richtig, erschöpft die Sache nicht. Auch H. Müller, Lex Salica S. 210, wird schief, wenn er sagt: "Die Stelle muss auf die ausserordentliche Gerichtsbarkeit der Volksversammlung bezogen werden." Im Gegentheil, die hier erwähnte Gerichtsbarkeit der Volksversammlung war für sie die ordentliche und unmittelbare. Unsre Auffassung ist die von Rogge S. 4, und Unger S. 96. Vergl. Sybel S. 79. — Man streitet darüber, was denn eigentlich das Wort *licet* besage: und Waitz behauptet ganz exclusiv, es beziehe sich blos darauf, "dass sonst die principes und ihre Begleiter als Richter genannt werden." Aber Tacitus hat ja hiervon im Bisherigen noch nicht gesprochen, sondern erst am Ende just dieses

Digitized by Google

Fehderecht bezog, und welche nach dem germanischen Recht blose Privatsachen waren, dürfen sie durchaus nicht genommen werden; die alsbald folgende Erwähnung und Herzählung der *proditores*, *transfugae, ignavi*, *imbelles*, und *corpore infames* zeigt Dies klar, und noch klarer die Natur des Fehderechtes selbst, welche den Beleidigten ermächtigte, in Verbindung mit seinen wehrhaften Blutsfreunden den Verletzer und dessen Anhang in den Tod zu verfolgen oder, wenn er ihn blos besiegte, mit einer willkürlichen Genugthuung zu belegen. In diesen Sachen war der Volksgemeinde eine strafende Gewalt ganz fremd, sie konnte eine rechtmässige Fehde für sich nicht hindern oder stören, aber sie konnte in der Weise vermitteln, dass Fehden unter ihrem obersten Walten durch Verträge um ein Sühngeld beigelegt wurden und dass man bei solchen Verträgen verblieb. Von diesem Sühngelde spricht Tacitus in unsrem Kapitel in den Worten *sed et levioribus delictis u. s. w.*, und noch entschiedener im ersten Satze des 21. Kapitels, welcher hierher gezogen werden muss, und den Tacitus selbst hierher gesetzt haben würde, wenn er die ganze Sache tiefer und systematisch begriffen hätte.

Neben dem wirklichen Fehderechte finden wir nämlich, wie besonders die Anfangsworte des 21. Kapitels besagen, noch die andere Gewohnheit in Uebung bei den Germanen, dass ein Beleidigter für die ihm zugefügte Verletzung oder für das Blut seines erschlagenen Verwandten eine Sühne oder Busse von gewisser Grösse forderte, und der Verletzer ihn mit einer solchen Gabe versöhnte. In den germanischen Volksgesetzen des Mittelalters wird diese Gegengabe Widri-

---

Kapitels gibt er solche Notiz. Die Conjunction *quoque* besagt, dass nun von etwas Neuem gegenüber dem Inhalte des vorigen Kapitels gehandelt werde, nämlich von der höchsten Criminaljustiz oder, genauer gesprochen, von der eigentlichsten Staats-Criminaljustiz, während im vorigen Kapitel vom Allgemeinpolitischen des concilium die Rede war. Kann also über den Gegensatz gegen das vorige Kapitel auch nur der leiseste Zweifel seyn? Indessen wird dieser Gegensatz nur durch *quoque* bezeichnet, nicht durch *licet*. Die Setzung dieses Wortes sagt weiter nichts, als dass das concilium nach seiner Natur und Geschäftsordnung auch höchste Competenz zur Aburtheilung der Staatsverbrechen hatte; s. weiter unten Nr. 6 und besonders Nr. 7.

Digitized by Google

geld (Wiedervergeltung) oder *compositio* genannt, Letzteres zur Bezeichnung des vertragsmässigen Abfindens und Beilegens; und davon zu unterscheiden ist das Werigelt, Wergeld, compositio *homicidii*, gewöhnlich Wergeld[1]) genannt, aber nicht von wehren abzuleiten, sondern von wer = vir, homo, und deshalb = capitis aestimatio, aber dann auch allgemeinen Sinnes so viel als Busse überhaupt, weil das Wergeld die bedeutendste aller Bussen war und nach seiner Taxe auch die Busse andrer Verletzungen sich regelte, die gar kein Todtschlag waren.[2])

Ausübung des Fehderechts und Annahme der Compositio konnten also nicht neben einander zugleich bestehen, sondern schlossen sich wechselseitig aus; sowohl das Fehderecht als das Compositionenrecht werden von Tacitus c. 21 erwähnt und sind sehr alt, doch muss man sich das Wergeld als das aus dem Fehderecht Hervorgegangene denken, indem es die Stelle der Fehde selbst vertrat und durch die der Volksverbindung und Volksversammlung inwohnende höchste Friedensmacht vermittelt und verbürgt war. Zur Theilnahme an einer Fehde waren die nächsten männlichen Verwandten der streitenden Theile verpflichtet: daher hatten auch diese, und nur sie, Ansprüche auf einen Theil des Wergeldes ihres erschlagenen Blutsfreundes (Tacitus bemerkt deshalb c. 21 recipitque satisfactionem *universa domus*), und umgekehrt nicht minder die Verbindlichkeit, zu Bezahlung des Wergeldes für die Mordthat eines Mitverwandten beizutragen. Die Composition war das Aequivalent des Fehderechts, und der Empfänger des Wergeldes war verpflichtet, sich des Fehderechtes weiter nicht zu bedienen. Fieng er dennoch an mit den Waffen Rache zu suchen, so konnte sein Gegner die Composition zurückverlangen und ausserdem noch das Wergeld für jeden in dieser Fehde auf seiner

---

1) Der Sinn des Wortes geld ist nicht der specielle unsres 'Geldes', sondern der allgemeine: Zahlung, Ersatz, Genugthuung, wie J. Grimm, Deutsche Rechtsalterth. S. 649 zeigt.

2) Gleichbedeutend mit Wergeld in seinem eigentlichen engeren Sinne als compositio *homicidii* ist die nicht weniger alte Benennung *leudus* oder *leudis*, auch *leodis* und *leodgeld* (leod = homo, eigentlich populus), als Sühne des Mordes, nicht aber als Sühne jeder Schuld. Vergl. über diese Benennungen weiter unten Nr. 8.

Digitized by Google

Seite Gebliebenen. Ebenso hatte aber auch der Beleidigte, der die gesetzliche Genugthuung verschmähte und den Weg der Selbsthilfe ergriff, weiter keine Composition zu fordern. Die Compositionen, welche, als ein gesetzlicher Ersatz für das nicht ausgeübte Fehderecht, dazu dienen sollten, Ruhe und Frieden soviel als möglich zu fördern, setzen übrigens jedesmal das Fehderecht als eine nothwendige Bedingung voraus, denn nur der konnte für eine Verletzung eine Busse verlangen, der sich selbst zu rächen im Stande und im Rechte gewesen wäre. Das Recht auf eine Composition floss daher auch nur aus der persönlichen germanischen Freiheit, und keineswegs war es so, wie unser Criminalrecht, in der öffentlichen Gewalt und in einem allgemeinen Schutze des Staates auf eine absolute Weise begründet. Wer unter den Germanen sich nöthigen Falles nicht selbst zu schützen vermochte, um den kümmerte die Volksgewalt sich gar nicht.

Diese organische Natur des altgermanischen Rechtswesens, bei deren Darlegung wir besonders Rogge folgten, entgieng als solche in ihrem eigentlichsten Wesen und in ihrer Ganzheit dem Begriffe des Tacitus; er hat nur einzelne Erscheinungen fixirt, den tieferen Zusammenhang aber nicht recht erfasst.

2 b.

Beleuchtung des 21. Kapitels der Germania.

Eben vorhin habe ich behauptet, dass mit dem Satze des 12. Kapitels *sed et levioribus delictis* etc. sachlich der Anfang des 21. Kapitels zusammenhänge. Dieser Zusammenhang, welchen (wie man aus Köstlin 386 sieht) man auch in Abrede gestellt hat, ist aber so unleugbar und so eng, dass man an den Satz des 12. Kapitels unmittelbar nach dem Worte *multantur* sogar unter Beibehaltung der Conjunction *enim* ohne alle Unterbrechung fortfahren könnte: luitur enim etiam homicidium certo armentorum pecorumque numero recipitque satisfactionem universa domus. Denn das *homicidium* sogar gehört nach germanischem Rechte nicht zu den scelera, sondern zu den *delictis levioribus*, wie wir weiter unten II, 8 und 9 zeigen. Es ist deshalb hier der passendste Ort, dieses 21. Kapitel zu beleuchten.

Digitized by Google

Die Anfangsworte *Suscipere tam inimicitias* bis *necesse est*, in welchen nicht das aus andern Quellen constatirte germanische Institut der sogenannten Gesammtbürgschaft ausgesprochen ist (vergl. Eichhorn §. 18 Schlussanmerkung) sind sehr allgemein gehalten, indem nicht blos von Feindschaften die Rede ist, sondern auch von Freundschaften, und die Feindschaften in allgemeinster Umfassung erwähnt werden ohne Unterscheidung und Hervorhebung besondrer Arten, was doch hätte seyn sollen, da der alsbald erwähnte Mord deutlich genug zeigt, von was eigentlich gehandelt wird. So ist es aber mit der Art des Tacitus, der überall besonders im Dienste der Rhetorik allgemein zu seyn strebt.

Der Gegensatz *seu patris seu propinqui* zeigt übrigens, dass hier *propinquus* zuvörderst die nächsten wahren Anverwandten bezeichnet[1]), zugleich aber auch die Entfernteren und Entferntesten, denn auf sie Alle bezog sich das Fehderecht und die Blutrache. Nicht blos eine Familie sondern ein ganzes Geschlecht wurde in seiner Einheit kräftig durch jenes innere Band erhalten, welches in der gegenseitigen Pflicht der wehrhaften Glieder der Sippschaft lag, einander gegen Unrecht zu schützen und zu rächen. Diese Verpflichtung zur Blutrache, von welcher uns Tacitus hier die erste Nachricht gibt, während die Gesetze des Mittelalters dieselbe ganz genau darstellen, konnte demnach allein gegen Solche gerichtet seyn, die ausserhalb des Geschlechtes standen, ein offener Krieg eines Geschlechtes gegen ein andres. Die Verpflichtung zur Theilnahme lag übrigens nicht allen Verwandten in gleichem Masse ob, sondern vorzugsweise den nächsten, aber Theil nehmen mussten wohl Alle — Tacitus sagt *necesse est* — und es blieb gewiss nicht der Beurtheilung der Einzelnen überlassen, ob sie, wie Unger S. 7 meint, die Fehde für eine rechtmässige anerkennen und Hülfe gewähren oder versagen wollten.

1) Cicero de amicit. 19 sagt: Itaque cives potiores sunt quam peregrini, et propinqui quam alieni. Da alieni Leute sind die einander gar nichts angehen, so sind *propinqui* alle Jene, die einander durch die Bande der Abstammung auch nur einiger Massen und in noch so weiter Entfernung berühren. Ich glaube nicht, wie Eichhorn, dass hier ein Missverständniss des Tacitus vorliege. M. s. S. 279.

Digitized by Google

Doch dürfen die Worte des Tacitus nicht als Beweis angeführt werden, dass blos Geschlechter und Familien das Recht und die Verpflichtung zur Blutrache gehabt hätten: es muss vielmehr das Fehderecht als eine ganz unbeschränkte Befugniss jedes einzelnen Freien gedacht werden; dass jedoch, nach Rogge S. 59, aus der Erwähnung auch der *amicitiae* folge, auch andre befreundete Freie ausser den Anverwandten hätten an einer Fehde Theil zu nehmen gepflegt, kann ich nicht einsehen und bemerke nur, dass die Genitivi patris und propinqui nicht blos von inimicitias abhängen, sondern auch von amicitias.[1])

Wenn nun in den bisher besprochenen ersten Worten des 21. Kapitels die bindende Pflicht der Rache und das Recht und die Sitte der Fehde als unleugbare Thatsachen des Germanenthums hingestellt sind, so enthält der Satz *luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero* das Institut der Composition überhaupt und des Wergeldes in's Besondre; und die dritte Bemerkung *recipitque satisfactionem universa domus* hebt das Verhältniss der die Familie (und das Geschlecht) umfassenden Allgemeinheit sowohl der Pflicht als des Rechts der Fehde und der Blutrache noch besonders hervor, jedoch nur durch die Erwähnung des Empfangens vom Wergelde, während die nämliche Gemeinschaftlichkeit aller Geschlechtsangehörigen in Bezug auf das Bezahlen des Wergeldes eben so fest stand; denn der unvermögende Verbrecher wälzte die Last der Sühne auf sämmtliche Glieder seines ganzen Geschlechtes. Konnte nämlich der Thäter das ganze Wergeld nicht aufbringen und hatte er diese Unfähigkeit mit zwölf Zeugen beschworen, dann gieng er in sein Haus, nahm Staub aus

---

1) Siegel S. 25 bemerkt: "Beilegung der Fehde, Herstellung des Friedens war der Zweck jeder Sühne. Das Friedensgelöbniss, von dem Verletzten selbst oder von dem Haupte und Führer der Familie abgelegt, war auch für die übrigen Verwandten verbindlich. *Et-amicitias* berichtet Tacitus, was, wenn irgend etwas Relevantes darin gesagt seyn soll, hierauf zu beziehen ist." Diese Bemerkung verdient sinnreich zu heissen; die Wahrheit ist aber ganz gewiss, dass Tacitus in rhetorischer Declamation zu den *inimicitiae* auch die *amicitiae* zu stellen veranlasst war. Rogge S. 5. n. 5 will folgern, 'dass auch andere befreundete Freie ausser den Anverwandten an einer Fehde Theil zu nehmen pflegten.'

Digitized by Google

vier Winkeln in die linke Hand, warf ihn auf seinen nächsten Verwandten, und sprang mit einem Stabe, bloss und barfuss, über den Hofraum. Hierauf zahlten die Verwandten, erst die Reicheren, dann die Aermeren. Wenn dann auch der Letzte nichts mehr hatte, führte er den Thäter auf vier Gerichtsplätze und, wenn sich Keiner fand diesen auszulösen, dann musste er mit dem Leben büssen. Diese ganze Handlung, *Chrenecrūda* genannt, wurde vom König Childebert als ein heidnischer Gebrauch abgeschafft, und gehört sicherlich schon den ältesten Zeiten des Germanenthums an.

Dass übrigens Tacitus an dieser Stelle auf seinen Gegenstand zu sprechen kam, ist durch die vorausgegangene Darlegung des Familienverhältnisses vermittelt und deshalb nicht auffallend, sondern ganz in der Ordnung; man darf daher nicht behaupten, weil die Bemerkung gerade hier stehe, deshalb gehöre sie auch sachlich nicht zu der Mittheilung des 12. Kapitels.

3.

Staatsverbrechen.

In den Worten *Distinctio poenarum* bis *flagitia abscondi* muss die Erwähnung des Thatsächlichen, welchem kein anderes Zeugniss des Alterthums entgegensteht, unterschieden werden von der Reflexion des Schriftstellers, deren Richtigkeit dahin gestellt seyn mag. Diejenigen, welche auch diese subjective Auffassung festhalten und ganz objectiv zu machen suchen, bestrebt dem ältesten Germanenthum einen möglichst sittlichen Charakter zu gewinnen, haben diese Stelle zu einer viel besprochenen und recht schwierigen gemacht. Wilda, welcher S. 153 seines germanischen Strafrechts ausser Stand zu seyn bekennt, die Stelle durchaus genügend zu erklären, findet in derselben jeden Falls einen Beweis, dass den Germanen ein Strafrecht in unsrem Sinne nicht so fremd gewesen sei als Rogge lehrt, dass sie insbesondere die Verbrechen noch von einem andern Gesichtspunkte als der Zufügung eines materiellen Schadens aufgefasst hätten. Ankämpfend gegen die Ansicht, dass bei den Germanen nur der äussere Schaden in Betracht gezogen worden, sucht Wilda zu zeigen, dass schon in jenen ältesten Zeiten der widerrechtliche Wille die eigentliche

Digitized by Google

Grundlage alles strafbaren Unrechts gewesen sei, gibt aber doch zu, dass jede That zunächst nach ihrem Erfolge erfasst wurde. Da ferner die Arten der Todesstrafen bei den germanischen Stämmen verschieden gewesen, so dürfe aus Tacitus' Worten nur soviel geschlossen werden, dass niedrige Verbrecher auch eine für besonders schimpflich erachtete Todesstrafe traf, wohin das Versenken mitgerechnet wurde, andere aber, wenn sie die Rechtsordnung gewaltsam verletzt, wenn sie gar die Waffen mit Fremden verbunden und gegen den eigenen Stamm getragen hätten, wie Feinde den Göttern geopfert und dann in den Hainen aufgehängt wurden, denn so sei das *arboribus suspendere* für die älteste Zeit zu deuten. Gleicher Richtung wie Wilda folgt auch Waitz, welcher S. 188—91 der ersten Aufl., S. 395—398 der 2. Aufl. unsre Stelle in dieser Weise bespricht, ohne jedoch in allem Einzelnen mit ihm zu harmoniren, wie z. B. wenn Wilda, fast abentheuerlich, die *ignavi et imbelles* nicht als Feiglinge erklärt, sondern allgemein als Diejenigen welche ein Verbrechen begangen, das, mit Hinterlist und Heimlichkeit vollführt, von einer sklavischen, verächtlichen Gesinnung zeugt, wohin ausser dem Diebstahl unter Verhältnissen auch der Mord gehören möchte. Weil nämlich bei Erwähnung der Feigheit im 6. und 14. Kapitel eine Bestrafung wie an unsrer Stelle nicht angeführt wird, glaubte man sich hier in einen Widerspruch versetzt, der indessen verschwindet, wenn man, wie auch Waitz thut, die *ignavi et imbelles* unsrer Stelle als ausgemachte, vollendete Feiglinge erklärt, die nicht etwa ein oder das andre Mal den Forderungen mannhafter Tapferkeit nicht völlig entsprachen, sondern sich dem Kriege und den Waffen ganz entzogen und deshalb das Heer verliessen. Zu den abentheuerlichen Erklärungen der *corpore infames* (d. h. unnatürlicher Wollust ergeben) gehört namentlich auch die von Unger, welcher S. 96 in denselben "missgeschaffene Kinder" erblickt, während doch Zeugnisse wie Tacit. Ann. I, 73 Hist. IV, 14 hinlänglich das Vorkommen solcher Laster bei den Germanen darthun, von den darauf bezüglichen Stellen sogar in den förmlichen späteren Volksgesetzen nicht zu sprechen. Ueber Alles dieses wird unter Nr. 11 ausführlich gesprochen.

Digitized by Google

4.

Leviora delicta.

Sed et levioribus delictis pro modo poenarum lesen alle Handschriften, was erklärt werden kann, aber auch nur kann, während die Veränderung des Acidalius *poena* keine Schwierigkeit hat, aber dennoch nicht das Aechte zu geben scheint, vgl. H. Müller, Lex Salica S. 209. Waitz S. 191 der ersten Auflage, S. 309 der zweiten Auflage. Weiteres hierüber folgt unter Nr. 10.

Welches diese *leviora delicta* waren, ist nicht sicher zu bestimmen; im Allgemeinen darf man sagen, sie mussten leviora seyn als die unmittelbar vorher genannten; ob auch leviora als das c. 21 hervorgehobene homicidium, dürfte bezweifelt werden, wenn nicht geradezu verneint. Greverus nennt frischweg und ganz bestimmt Menschenraub, Friedensbruch, Diebstahl, Körperverletzung.[1])

5.

Einschränkung des Fehderechts.

Dass in diesen alten Zeiten von eigentlichem Gelde bei den Germanen nicht die Rede seyn kann, geht aus Dem zur Genüge hervor, was Tacitus selbst c. 5 bemerkt; das Wergeld im weiteren Sinne des Wortes, von welchem hier die Rede ist, bestand deshalb in Dem, was der Germanen einziger Reichthum war (c. 5), zu Tacitus' Zeiten in Thieren. Das Nämliche lehrt c. 21 wieder in den Worten luitur *etiam* homicidium certo armentorum ac pecorum numero, woraus zugleich erhellt, dass an beiden Stellen vom Wergelt die Rede sei, und zwar c. 21 im engeren und eigentlichen Sinne, hier aber im weiteren. Da ferner in der Stelle c. 21 sogar die Nöthigung *(necesse est)* zur Blutrache und Fehde ausgesprochen ist und durch das Verbum recipit (nicht *ac*cipit) die freiwillige und eben daher auch verpflichtende und bindende Beilegung der Fehde durch eine Composition bezeichnet wird, so versteht es sich von selbst, dass dieses Verhältniss um so mehr bei den levioribus delictis statt finden musste, dass also unsre Stelle

1) Weiter unten kommen wir auf diesen Punkt zurück.

Digitized by Google

so zu verstehen ist: Wenn der durch ein solches delictum levius Verletzte, statt Fehde zu führen, mit einer Composition zufrieden war, so geschah Dies unter Wahrnehmung und Bürgschaft der Volksversammlung, insofern sie der Sitz namentlich der höchsten richterlichen Gewalt war; gezwungen zu diesem Wege, statt der Fehde, konnte weder der Verletzte werden noch der Verletzer.[1]) Ich stelle mich hier auf die Seite Rogge's (S. 23. Anm.), obschon Eichhorn §. 18 lehrt, dass die Gemeinde auf Anrufen des Beleidigten oder seiner Verwandten den Beleidiger geradezu zur Erlegung der Busse nöthigte, gleichgültig ob er sich in eine Composition einlassen wollte oder nicht. Noch entschiedener übrigens lehren Dies Wilda S. 169 flg. und Waitz S. 399 flgg., welcher die von ihm bekämpfte Lehre, die ich wenigstens für das Verständniss und den Sinn des Tacitus als die richtige betrachte, mit folgenden Worten kurz und gut ausdrückt: nicht als Strafe seien jene Brüchen zu betrachten, sondern nur als Entschädigung des Verletzten, oder vielmehr als ein Preis, der gezahlt wurde, die drohende Rache desselben abzukaufen. Denn Das sei das Ursprüngliche gewesen, dass Jeder sich selbst Recht verschaffte, Rache übte mit der Macht die er hatte, mit der Hilfe die ihm die Freunde gewährten; wollte der Gegner diese dulden, so war er zu Weiterem nicht verpflichtet; nur um sie abzuwenden, verstand er sich dazu, Busse zu zahlen.

Diese Auffassung von Rogge hat jeden Falls Consequenz und eine natürlich einfache Grundlage, zwei Dinge, die der entgegengesetzten Lehre entschieden mangeln.

---

1) Dieser Punkt ist sehr controvers. Walter RG. §. 659 sagt als Gegner von Rogge und Phillips: "So roh verstand man die Freiheit nicht, dass alle Strafe nur von der Fehde und Rache ausgegangen und den Germanen ein eigentliches Strafrecht unbekannt gewesen wäre." Man darf daher das Fehderecht nicht zu weit ausdehnen, oder gar das ganze Compositions-System daraus ableiten wollen, behauptet Derselbe §. 662. Beweisen kann er jeden Falls seinen Widerspruch nicht, mit welchem er indessen freilich keineswegs allein steht.

Digitized by Google

6.

Ausführliche Erklärung des 12. Kapitels der Germania.

Accusare et discrimen capitis intendere.

Zu Einzelnem in den Worten des 12. Kapitels noch einmal übergehend, bemerke ich vor Allem Folgendes.

Accusare heisst: einen Andern bei einem Dritten als dem Richter beschuldigen, um Gerechtigkeit zu erlangen und Strafe zu erwirken; der *accusator* will das Straf-Recht gegen den Beklagten geltend machen und das Straf-Gesetz angewendet wissen, Döderlein II, 165. Der Sinn des Wortes ist also ganz allgemein und eben deshalb auch nicht specifisch scharf. Scharf aber und das Schärfste in der Art ist der Ausdruck *discrimen capitis intendere*. Man kann Einen strafrechtlich belangen, ohne dass es auf Leben und Tod geht, wenn nämlich sein Frevel ein mässiger ist; ist er aber ein äusserster, dann handelt es sich bei einer entsprechenden Bestrafung um Seyn und Nichtseyn (caput); Grimm RA. 872. Man sieht also, dass die scheidende Setzung beider Ausdrücke auf einem sachlichen Unterschiede beruht, keineswegs aber ein bloser rhetorischer Putz ist, wie Halm S. 12 fälschlich meint. Was das Sprachliche betrifft, so ist der Ausdruck *orationem* intendere in aliquem der beste Schlüssel zum Verständnisse von *intendere*, welches mit litem, crimen, actionem verbunden zu werden pflegt, hier aber mit dem stärksten *discrimen*, welches sogar stärker ist, als *periculum*, da man selbst *discrimen periculi* zu sagen pflegte, so bei Liv. VI, 17. VIII, 24. Die buchstäbliche Uebersetzung ist schwer, da die Anwendung des Zeitworts 'anstrengen', welches, offenbar dem lat. *intendere* nachgebildet, in dem Ausdruck 'einen Process anstrengen' gebraucht zu werden pflegt, weder richtig noch gefällig erscheint. Man wird also etwa sagen dürfen: 'Verfolgung auf Leben und Tod richten', oder 'auf Leben und Tod angreifen', oder mit Gerlach 'auf Leben und Tod belangen', obgleich diese Uebersetzung zu schwach ist, da in ihr *discrimen* so ziemlich verloren geht. 'Einen peinlichen Process anhängig machen', wie Teuffel und Roth geben, oder 'peinliches Gericht', wie Bacmeister sich auszudrücken beliebt, ist falsch, da nicht alle peinlichen Processe discrimina

Digitized by Google

capitis sind. Diese Herren scheinen auch nicht zu wissen, dass *accusare* nicht 'klagen' heisst, sondern 'anklagen', worüber sie Weigand synon. Wörterb. IV, 126 und 127 unterrichten kann; was dort gelehrt wird, beweist auch, dass das Wort 'belangen', welches namentlich Gerlach hat, weder überhaupt noch besonders für den Sinn unsrer Stelle passen dürfte. *Accusare* hier übersetzen 'als Kläger auftreten' (wie Roth und Teuffel thun) ist ganz verkehrt, denn es handelt sich hier nicht um das Subjekt, welches anklagt, sondern um das Objekt, welches angeklagt wird.

Dies führt zu der Frage, wer denn bei solcher strafgerichtlichen Thätigkeit des concilium der Ankläger war, der *rex vel princeps* oder der Erste Beste aus den omnes, welcher sich dazu berufen oder aufgefordert fühlte. Da hierüber auch nicht die mindeste Andeutung in den Worten des Tacitus liegt, so scheint es, man wird, da nichts Entgegengesetztes im Texte liegt, auch diese Function sachgemäss und consequent dem rex vel princeps allein vindiciren. Barth, welcher diesen Punkt IV, 282 in Erwägung nimmt, denkt an eine solche Ansicht auch nicht von ferne, und stellt, besonders da es blos *licet* heisse, den Satz auf, Jeder in dem concilium, welcher Beruf und Antrieb fühlte, habe anklagen können 'als Mundmann des Allgemeinen'; ein eigentlicher öffentlicher Ankläger wäre dazu nicht blos berechtigt *(licet)* gewesen, sondern verpflichtet. Ueber dieses *licet* vergl. S. 435 und was alsbald weiter unten folgt.

7.

Mittelbare und unmittelbare gerichtliche Thätigkeit des grossen concilium. Leviora delicta.

An das in zweiter Stelle genannte *discrimen capitis intendere* schliesst sich unmittelbar, was folgt: *proditores — suspendunt — mergunt;* das sind nämlich wahre Halssachen, wie die Juristen sich ausdrücken; dem allgemeinen und nicht so scharfen *accusare* dagegen correspondirt *sed et leviribus delictis pro modo poena*, und aus dieser Zusammengehörigkeit sowohl als aus dem unmittelbarsten *convicti multantur* geht klar hervor, dass Tacitus wenigstens das concilium auch für sonstige delicta als die von Amtswegen auftretende eigentlichste Gerichtsbehörde betrachtet und er-

Digitized by Google

klärt. Dies ist aber vielleicht nicht ganz richtig, indem die hier erwähnte strafrechtliche Thätigkeit des concilium keine primitive oder directe, sondern die secundäre und indirecte der Compositionen ist.

Eine strafgerichtliche Verhandlung dieser letzten Art geschah also in der Gemeindeversammlung nicht von Amtswegen, sondern in Folge eines Antrags einer Parthei oder gemeinschaftlich beider Partheien, durch welchen sie sich dem concilium unterwarfen und ihm die Strafbestimmung entweder geradezu überliessen oder zur schützenden Bestätigung mittheilten. Ganz anders stand es mit den Halssachen der *proditores, transfugae, ignavi et imbelles* und mit den *corpore infames*. Gegen Diese trat das concilium unmittelbar auf, und nur das concilium. Deshalb könnte es auffallen, dass das Wort *licet* gebraucht wird, und nicht ein Ausdruck des Gebotes und der Nöthigung: es musste ja im concilium gegen Solche aufgetreten werden, es durfte nicht blos. Darauf ist zu bemerken: 1) das *licet* will vor Allem sagen, dass das concilium auch einen gerichtlichen Charakter hatte; und 2) *licet* hat hier nicht seine schwache Bedeutung der Willkür oder des Beliebens, 'man kann wenn man will', 'man kann, man kann aber auch nicht', sondern seinen starken Sinn, welchen Cicero Phil. XIII, 6 bezeichnet licere dicimus quod *more majorum*, quod *legibus institutis*que conceditur, also quod per leges jus rectumque est, unser 'gesetzlich'. Es würde daher unrichtig seyn, wenn man in dem *licet* unsrer Stelle ein bloses *concessum est* erblicken wollte, obschon beide Ausdrücke sich sehr nahe stehen.

8.

Delictum, poena, mulcta, supplicium.

Delictum von *delinquere* (welches hier eigentlich praetermittere ist) bedeutet nicht, wie schon Alte irrthümlich gelehrt haben, eine strafbare Unterlassung, sondern ganz positiv und direct ein Verbrechen, ganz allgemein, so dass Cäsar VII, 4 ein *majus* delictum, Tacitus aber alsbald in unsrem Kapitel *leviora* delicta anführt; also Verbrechen, nicht aber Vergehen, welcher Ausdruck zu mild ist, indem sich vergehen, mhd. sich vergân, soviel ist, als sich ver-

Digitized by Google

irren, während Verbrechen ein Brechen (gewaltthätiges Verletzen) des Gesetzes und der Pflicht bezeichnet. *Delictum* ist übrigens nicht, wie Herzog zu Cäsar VII, 4 lehrt, "immer in Bezug auf bestehende und als solche angenommene Gesetze, Verbrechen gegen den Staat oder die bürgerliche Gesellschaft", da z. B. Seneca Ir. I, 15 die *ira* ein delictum animi nennt. Wenn Döderlein II, 140 zu zeigen sucht, das *delinquere* habe den Grundbegriff des 'Abirrens', und *delictum* sei deshalb unser 'Vergehen', so mag das Erstere dahingestellt seyn, das Letztere ist aber nicht wahr, wie unser Kapitel klar beweist, in welchem *delictum* sogar zur Bezeichnung der allerärgsten Verbrechen gebraucht wird.

Das Wort *poena* kommt in diesem Kapitel zweimal vor, und ihm gegenüber auch *mulcta* nebst dem Verbum *mulctare*. Man sieht schon aus diesen Stellen allein, dass *poena* (ποινή) 1) das genus ist, unter welches auch mulcta gehört, und 2) eine species gegenüber der andern species in mulcta. Obgleich nämlich das griech. ποινή zuerst den Hauptbegriff 'Lösegeld' hat, so involvirt doch das latein. poena nur den allgemeinen Begriff Strafe und den speciellen Begriff der eigentlichsten und strengen Strafe des Leidens, während *mulcta*, nach Varro ein sabinisches, nach Festus ein oskisches Wort, die Strafe des Schadenersatzes, namentlich die Geldstrafe, bezeichnet, die Busse. "Busse greift das Vermögen, Strafe Leib und Ehre des Verbrechers an. Wo Strafe eintritt, findet keine Busse statt. Aus dem fremden Worte *poena* ist das ahd. pîna, mhd. pîne, nhd. pein geflossen, das für uns noch jetzt den Begriff von tormentum, Marter, hat. Strafe und strafen sind zwar schon mittelhochdeutsch, aber unhäufig und fast nur mit der Bedeutung reprehensio, in ahd. Denkmälern habe ich sie noch nicht gelesen"; Grimm RA. 680; vergl. Wackernagel altd. Wörterb. 278. Weigand im Wörterb. S. 817 will etymologisch auf ein im Ahd. anzunehmendes Wurzelverbum strëfan zurückgehen, was mir um so richtiger erscheint, als die süddeutsche Volkssprache noch heute das Zeitwort 'streffen' braucht, um ein entschiedenes scharfes Vorgehen gegen Einen auszudrücken. Dass endlich Strafe sich zu straff verhält, wie Schlaf zu schlaff, wird wohl

Digitized by Google

ausser Zweifel seyn. Der Begriff des Wortes Busse ist also der des Gutmachens (Genugthuung), denn das ahd. buoza ist durch Ablaut von baz = gut entstanden, s. Wackernagel S. 50. Das mittelalterliche Latein gibt dafür regelmässig *mulcta*, seltener *satisfactio*, häufig nach der Eigenthümlichkeit des deutschen Rechtes *compositio*, später *emenda* genannt, welches Wort die Bedeutung des deutschen Wortes Busse am allernächsten erreicht. Ein anderer sehr allgemeiner Ausdruck für diesen Begriff ist geld und gelten, zumal drückt das altn. giald (plur. giöld) und gialda das lat. lucre, reparare aus, woher wërigelt, die Busse für einen Mord, nicht eine peinliche Strafe dafür. Die dem Richter als solchem zu zahlende Busse hat in späterer Zeit noch die Benennung bruch, brüchte, fractio legis und mulcta delicti. Und auf diese Unterscheidung der 1) von dem Verletzten, und 2) von der Obrigkeit bezogenen Busse kommt es besonders an. Jene heisst nicht blos compositio, satisfactio, emenda, werigeld, sondern noch leudi, vere, widrigeld, diese fredus, bannus, vîte, wette, brüchte. Endlich ist auch manchmal wergeld und busse im engeren Sinn zu unterscheiden, nämlich wergeld = eigentliche Entschädigung, busse aber die dem Beschädigten ausserdem gebührende Genugthuung; Grimm RA. S. 646—658 und Müllenhoff bei Waitz Sal. Recht S. 283 (Frëdus) und S. 288 (Lëudis).

Etymologisch und ganz grundbegrifflich stimmt übrigens das lat. *mulcta* mit dem deutschen Busse durchaus nicht überein. Wenn dasselbe nämlich mit *mulcare*, schlagen, misshandeln zusammenhängt (und eine andere etymologische Anknüpfung findet nicht statt), so liegt auch ihm ursprünglich der Begriff des Peinlichen zu Grunde, obgleich es nie in diesem Sinne wirklich gebraucht wird.

Von *poena* in seinem ächten peinlichen Sinne ist *supplicium* die stärkste Species, Todesstrafe, etymologisch gewöhnlich mit *supplex* zusammengestellt, von Döderlein dagegen sehr kühn mit *plectere*, IV, 279. V, 250 combinirt. Tacitus nennt nur zwei Arten desselben, 1) *suspendere*, und 2) *caeno ac palude mergere.* Grimm, welcher RA. 682—701 von den nicht weniger als achtzehn verschiedenen Arten der Hinrichtung bei unsern gestrengen Vorfahren handelt,

Digitized by Google

bespricht S. 682 sogleich als die erste Species das Hängen, und erst als Nr. 11 S. 604 das Lebendigbegraben, von welchem das *caeno ac palude mergere* eine absonderlich feine Nuance ist, deren wir jedoch die Germanen keineswegs rühmen dürfen, da auch die alten Römer in ihrer gefühlvollen Zartheit nach Livius I, 51 auf dieses *novum* genus lethi verfallen waren, bei welchem der Verurtheilte, dejectus ad caput aquae ferentinae, *crate superne injecta* saxisque congestis mergebatur. Grimm, welcher zeigt, dass diese, nach Tacitus und unsrer Germanomanen Versicherung edelsinnige, Art der Menschen-Vernichtung auch noch dem eigentlichen Mittelalter nicht abhanden kam, spricht S. 682—88 mit wahrer Erschöpfung über das Hängen und zeigt in diesen antiquitates patibuli germanici, zu welchen auch Vilmar Hel. S. 50 einen Beitrag liefert, dass die alten Deutschen die Sache mit wahrem Humor behandelten, wie gewisse Ausdrücke für diese Sache beweisen, als da sind: in der Luft reiten, den dürren Baum reiten, den Ast bauen. Auch hatte man die schön räsonnirte Art, den Verbrecher nicht an den ersten besten Baum zu hängen, sondern an ganz bestimmte laublose Bäume an bestimmter Stelle. Zugleich lernen wir da, dass das "einfache Alterthum" statt der hänfenen Seile Zweige von frischem zähem Holze zum Aufknüpfen brauchte, dass man sich auch auf raffinirte Erschwerungen solcher Hinrichtung verstand, aber auf der andern Seite so romantisch und galant war, die Frauen-Missethäter nicht zu hängen, sondern blos zu verbrennen oder zu ertränken und auch zu steinigen. In welchen Ehren das suspendi stand, beweist übrigens, dass am Ende des 6. Kapitels dasselbe allein als die germanische Art des Selbstmordes aufgeführt wird. Ohne Zweifel kannten aber die Germanen der Zeit des Tacitus, wenn auch nicht gerade achtzehn Hinrichtungsarten, doch noch eine oder die andere ausser dem einzigen Paar, welches Tacitus anführt; diese zwei waren ihm aber vor allen interessant, da sie ihm nicht blos Veranlassung zu seiner superfeinen Reflexion gaben, sondern auch dem Streben nach pikanten Gegensätzen genügten: Hängen in lichter Luft — Stecken in finstrem Sumpfe!

Digitized by Google

9.

Distinctio poenarum; diversitas supplicii.

Distinctio poenarum und *diversitas* supplicii, diese zwei Hauptausdrücke sind: scharfe Trennung und völlige Verschiedenheit. Das suspendere und mergere sind zwei ganz schroffe Gegensätze (*diversa* supplicia), die *distinctio* poenarum dagegen trennt scharf und wesentlich die Todesstrafe und die blosen Bussen, ein himmelweiter Unterschied. *Tamquam*, über welches Wölfflin im Philologus 24, 115 flg. handelt und Heräus eine eigene Abhandlung geschrieben hat (Hamm 1859), dient dazu, um etwas nur als subjektiv, als Gedanke oder Vorstellung, als Angabe Anderer zu bezeichnen, wobei unentschieden bleibt, ob dieselbe richtig sei oder nicht; tamquam kann also auch ganz gut das Wahre und die Wirklichkeit bezeichnen, manchmal dagegen ein ganz leeres, verkehrtes Meinen. An unsrer Stelle könnte die Setzung der Partikel, blos sprachlich genommen, ausdrücken, dass Tacitus den Germanen diese Ansicht als eine leere und verkehrte unterschiebe, sie also tadeln wolle, oder, dass er davon überzeugt sei, dadurch ihre wirkliche Anschauung auszusprechen, welche er sinnreich und insofern auch richtig finde. Für den ersteren Fall eignet sich die Uebersetzung 'gleichsam als wenn', 'wie wenn', für den letzteren Fall aber 'in der Meinung dass' oder noch besser 'weil nach ihrer Ansicht'. Hält man diese letzte Art für unsre Stelle fest, so erscheint Tacitus als überzeugt, dass die Germanen so denken, und als geneigt, diesen Gedanken schön und treffend zu finden.

Scelera und *flagitia* werden an unsrer Stelle so bezeichnend einander gegenüber gestellt wie irgendwo, und Döderlein II, 145 nennt unsre Worte die Hauptstelle für die Auffassung des Unterschiedes beider, den er S. 141 im Ganzen richtig, wenn auch nicht gar scharf, also angibt: '*Flagitium* ist ein Vergehen gegen sich selbst, gegen die eigene Ehre, durch Schlämmerei, Unzucht, Feigheit, kurz durch Handlungen, welche nicht eine Folge ungezügelter Kraft, sondern moralischer Schwäche sind, durch Aeusserungen der *ignavia*, eine Schandthat; *scelus* ist ein Vergehen gegen Andere, gegen das Recht Einzelner oder den

Digitized by Google

Frieden der Gesellschaft, durch Raub, Mord, namentlich auch durch Aufruhr, kurz durch Aeusserungen der *malitia*, ein Verbrechen. Das *flagitium* ist der vollste Gegensatz des *honestum*, es ist das *turpe* im eminentesten Sinne, und wie dieses dem *scelestus* entgegen steht, das einen durchaus juristischen Sinn hat, so steht flagitium dem scelus gegenüber.'

Ostendere und *abscondere* sind beide absichtlich gewählt, um die eigentliche Tendenz zu bezeichnen, denn ostendere von tendere ist gewisser Massen: vor die Augen halten, abscondere aber ist nicht blos ein Beseitigen, sondern ein versteckendes Entrücken, kein bloses Bedecken; te parietes tui *tegent*, non *abscondent*, sagt Seneca Ep. 43.

10.

Levioribus delictis pro modo poena. Geld.

Sed et levioribus delictis pro modo poena liest man nun allgemein, gegen die Lesart aller Handschriften poen*arum*, nach der Conjectur des Acidalius (s. oben Nr. 4), welche Schweizer eine 'treffliche' nennt, 'die umsonst wieder angefochten'. Man könnte sie mindestens auch sehr leicht nennen, und ihr Verdienst ist nicht gar gross; nichts davon zu sagen, dass, wenn Tacitus wirklich nicht poen*arum* geschrieben hat, Acidalius besser gethan hätte, den pluralis poen*ae* zu lesen, der dem Plural delictis sachlich und sprachlich besser entspräche, als der Singularis poena. Ich würde deshalb ohne Weiteres poen*ae* lesen, wenn ich nicht poen*arum* in ganz gleichem Sinne zu erklären im Stande wäre. Ich glaube aber wirklich im Stande zu seyn, denn ich fasse diesen Genitiv *poenarum* gerade so auf, wie c. 15 die Genitive *armentorum* und *frugum*, d. h. als Genitivus graecus zur allgemeinen Bezeichnung eines unbestimmten Quantum's und Quale's; s. fünftes Buch. Die *leviora* delicta haben *pro modo*, nach dem Verhältniss, in welchem sie *leviora* sind, Strafen, ganz allgemein und überhaupt gesprochen. Und nun kommt per asyndeton die genauere Angabe des Quale, *equorum pecorumque*, und des Quantum, *numero*, bei welchem man vielleicht *certo* erwartet, wie c. 21, aber ohne Grund, denn c. 21 ist auch von einem *certum* delictum die Rede, dem *homicidium*, hier aber ist von keinem *certum* delictum

Digitized by Google

die Sprache, sondern von den delictis levioribus ganz allgemein, welche, nach der geringeren Schwere verschieden, auch einen verschiedenen *numerus* der Strafe hatten; auch c. 5 steht blos *numero* gaudent.

An unsrer Stelle lesen wir *equorum pecorumque*, c. 21 heisst es *armentorum ac pecorum*, und auch c. 5 sind nur *armenta* und *pecora* genannt. An unsrer Stelle hat also *pecora* seine weiteste Bedeutung, durch welche die *armenta* in demselben eingeschlossen sind, während sonst pecora den Gegensatz zu armenta bildet, wie namentlich c. 21, Ann. XIII, 55, vergl. Döderlein IV, 295.

Im 5. Kapitel sagt Tacitus ausdrücklich von dem Viehstande der Germanen: '*eae solae et gratissimae opes sunt.*' Es kann auch an der Richtigkeit dieser Behauptung des Tacitus in keiner Weise gezweifelt werden, wie noch aus unsrer Stelle der Germania hervorgeht und aus c. 21: Luitur enim etiam homicidium certo *armentorum* ac *pecorum* numero. Wenn deshalb Tacitus, der c. 5 rein blos das ihm bekannt gewordene Factische treu berichtet, genauer und tiefer unterrichtet gewesen wäre, so hätte er dort auch noch hinzugesetzt: die pecora sind sogar ihr Geld, denn Metallgeld haben sie keines, was wenigstens zum Theil in den Worten argentum et aurum u. s. w. angedeutet und gegen Ende des Kapitels ganz deutlich gesagt ist.

Schon Rühs S. 177 flg. und Barth IV, 192 haben auf jene Bedeutung des pecus = Geld aufmerksam gemacht, noch mehr aber Müller, Deutsche Münzgeschichte I, 12 flg., nachdem Wackernagel bei Haupt IX, 549 vorausgieng; dazu kommt noch Wilda, Strafrecht S. 323 bis 340 'von den Geld- und Werthverhältnissen in Beziehung auf die Busszahlungen', und Weinhold, altnord. Leben S. 51 flg., 116 flg. Zuletzt hat Dies und alles damit Zusammenhängende in gründlicher Erschöpfung behandelt A. Soetbeer in dem Aufsatze 'Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland' im ersten Bande der 'Forschungen zur deutschen Geschichte' (Göttingen 1862) S. 205 flg., woran wir uns in folgender Auseinandersetzung vorzugsweise halten.

1. Nicht blos im Anfange, nicht blos in den Zeiten des Tacitus, sondern noch längere Zeit später hat das Vieh

Digitized by Google

(wie bei Griechen, Römern, Persern u. A.) den Dienst des Geldes versehen müssen. Das gewichtigste Zeugniss gibt die Sprache. Ulfilas hat in seiner Bibel-Uebersetzung meistens statt *ἀργύριον* das goth. faihu, d. h. Vieh. Ein althochdeutsches Glossar übersetzt 'pecunia' einfach durch 'fihu'. Im Altsächsischen ist 'fehu', im Angelsächsischen 'feoh', im Altfriesischen 'fia', im Altnordischen 'fê' der gemeinsame gewöhnliche Ausdruck für Geld, 'fegiald' bedeutet im Altnord. 'Geldstrafe'. Wackernagel, welcher bei Haupt IX, 549 Dies beleuchtet, geht II, 559 so weit, dass er das Wort ops, woher opes, identisch erklärt mit dem Worte Ochs. Roscher, Nationalökon. I, §. 118, bemerkt, dass diese 'viva' pecunia das Eigenthümliche der Nomaden und roher Ackerbauvölker sei, und sein Gebrauch setze reichliche Weiden zu Jedermanns Disposition voraus; viele würden sonst mit dem an Zahlungs Statt erhaltenen Viehe vor Unkosten nicht zu bleiben wissen.

2. Die Uebereinstimmung jener Bezeichnung in den verschiedenen germanischen Dialekten bezeugt deutlich, dass die Sache selbst, das Viehgeld, bei allen germanischen Stämmen uraltes Herkommen gewesen seyn muss. Indessen soll doch ganz wohl gemerkt werden, dass 'Vieh' damals die beiden an sich wesentlich verschiedenen, aber vielfach in einander übergehenden Begriffe 'Tauschmittel' und 'Vermögen' umfasste.

3. Da aber das Vieh verschiedener Art ist, so erscheint absolut nöthig, dass, sollte durch Vieh ein allgemeiner Werthmassstab gegeben werden, eine bestimmte Art Vieh als Norm angenommen werden musste; denn Tacitus spricht c. 21 von einem *certo* pecorum numero, was eine allgemein gültige Berechnung, einen Tarif voraussetzt.

4. Was bei den alten Deutschen als Vieh-Norm galt, darüber haben wir keine directe positive Angabe. Die noch vorhandenen ältesten Rechtsaufzeichnungen der deutschen Völkerschaften sind nämlich zu einer Zeit verfasst, als das Geld, in dem Sinne des Werthmassstabes, bei ihnen bereits allgemein auf Edelmetall und Münzen begründet war. Allein auch damals waren als wirkliches Zahl- und Tauschmittel Vieh und sonstige Artikel nicht blos häufig, sondern wohl noch vorwiegend in Anwendung. In einigen

Digitized by Google

jener alten Rechtsaufzeichnungen wird daher auch ein Werthtarif mitgetheilt, nach welchem von den Zahlungspflichtigen, in Ermangelung von Metallgeld, die Bussen und das sogenannte Wergeld mittelst sonstiger Gegenstände des Vermögens zu zahlen sind. Nach dem ausführlichsten Werthtarif dieser Art, im alten Rechtsbuche der ripuarischen Franken 36, ist aber eine gehörnte fehlerfreie Kuh ausdrücklich als gerade einen Solidus oder Schilling repräsentirend aufgeführt[1]), ebenso wie wir eine solche Kuh im alten isländischen Rechtsbuche als althergebrachte Wertheinheit bezeichnet finden. Ein gesunder Ochs galt soviel als zwei Kühe, ein gesundes Pferd soviel als 6 Kühe, eine gesunde Stute drei Kühe u. s. w. König Chlotar legte den von ihm besiegten Sachsen einen Tribut von 500 Kühen auf (Fredeg. c. 74) offenbar in dem Sinne einer gewöhnlichen Geldabgabe.

5. Für kleinere Zahlungen (welche nicht durch Kühe und selbst nicht mit kleinerem Vieh zu bewerkstelligen waren) oder auch zu vorkommenden Ausgleichungen bei grösseren Zahlungen diente bei den nordischen Völkern ein gewöhnliches dickes Wollenzeug, Vadmal genannt, wovon 100 Ellen dem normalen Kuhwerth gleich gerechnet werden. Ob auch bei den alten Deutschen zur Berechnung solch kleinerer Werthe in ähnlicher Weise ein gewöhnlicher Zeugstoff, Wolle oder Leinen, gedient hat, wornach eine bestimmte Zahl Ellen einem Kuhwerthe gleich gerechnet werden, dafür hat man kein bestimmtes Zeugniss, woraus aber noch keineswegs folgt, dass ein solcher Gebrauch nicht statt gefunden habe. Kommt doch selbst im 10. Jahrhundert die Zahlung einer Abgabe in Leinwand oder Wollenzeug in mehreren Gegenden Deutschlands vor. Ich wundre mich übrigens, dass Soetbeer eine Stelle der Germania unbeachtet gelassen hat, in welcher Dies offen-

---

1) Diese Ansicht, dass eine solche Kuh als Wertheinheit gegolten habe, adoptiren ausser Soetbeer noch Schlegel zur Gragas, Wilda S. 333. 339, Weinhold S. 51, Waitz S. 412. Gegen dieselbe ist Richthofen aufgetreten, der in einem Anhange zu seinem Buche über die Lex Saxonum S. 258–63 zu beweisen sucht, dass in Deutschland sowohl als in Skandinavien die Wertheinheit, d. h. der Werthmesser, durch das edle Metall gebildet gewesen.

Digitized by Google

bar, wenn auch nur indirect, enthalten ist, ohne dass Tacitus es klar durchschaute. Im 26. Kapitel heisst es nämlich: *frumenti* modum dominus (servo) aut *pecoris* aut *vestis* ut colono injungit, wo nebst dem Kuhgeld auch das skandinavische Vadmal wenigstens in seiner Wurzel und seinem Wesen deutlich genug und positiv ausgesprochen ist.

6. Es steht also unumstösslich fest, dass die Germanen vor der sogenannten Völkerwanderung durchaus kein eigenes gemünztes Geld hatten, und dass ihr später aufgekommenes Geld ein Ableger des römischen ist, ein Verhältniss, das sich in der allgemeinen Geschichte ihrer Kultur nur wiederholt, indem sie aus ihrem ursprünglichen Zustande einer unleugbaren Rohheit nur dadurch austreten, dass sie, die Eroberer, die Bildung und Kulturverhältnisse der von ihnen unterjochten zum Theil sehr hoch civilisirten Völkerschaften annahmen. Indessen, wenn auch die relativ niederen Kulturverhältnisse der Germanen sie nicht selbständig zu eigenem Münzgelde kommen liessen, so muss doch schon an und für sich als wahrscheinlich gelten, dass sie, ausser dem bereits besprochenen Viehgeld, schon ursprünglich auch Metalle, obgleich ungemünzt, als Werthmassstab des Verkehrs gebrauchten, gleichsam als Uebergang von dem Kaufe durch Tausch zu dem Kaufe um Geld. Und in der That erscheint die Kenntniss und der Besitz von Gold, Silber, und Erz (Kupfer oder Bronce) bei ihnen sehr alt. Hauptsächlich in den alten Gräbern Deutschlands finden sich die thatsächlichen Beweise für einen früheren reichlichen Goldbesitz der alten Bewohner, und das dort gefundene Gold hat vornehmlich die Form von Ringen verschiedener Art. Diese Ringe nun haben ursprünglich nicht blos zum Schmuck gedient, sondern sie sind auch im eigentlichen Sinne des Wortes als Geld angesehen und verwendet worden, was freilich durch kein ausdrückliches historisches Zeugniss vom germanischen Alterthum bewiesen, aber, ausser den Funden, durch ausdrückliche Erwähnungen in den alten nordischen Aufzeichnungen im höchsten Grade wahrscheinlich gemacht wird, namentlich durch die im alten isländischen Rechtsbuche Grágás aufbewahrten Spuren. Das Gold ward nämlich zu sehr dünnen Stangen oder Dräthen geschmiedet, welche spiralförmig zu Finger- oder Armringen

Digitized by Google

gewunden wurden; wenn etwas zu bezahlen war, schnitt man Stücke dieser Spiralringe ab und bezahlte damit nach Gewicht. Bei denjenigen germanischen Völkerschaften, die durch ihre Berührungen mit den Römern einen hinreichenden Vorrath römischer Silber- oder Goldmünzen zum Behufe ihrer in Edelmetall zu leistenden Zahlungen sich verschaffen konnten, war die Aushülfe des Ringgeldes nicht erforderlich: und Dies erscheint als ein fernerer Grund, weshalb man im nördlichen und östlichen Deutschland, so wie in Skandinavien alte Goldringe ungleich häufiger aufgefunden hat, als in den Rhein- und Donaugegenden. Eine absichtliche regelmässige Gewichtbemessung dieser Ringe hat offenbar nicht statt gehabt, und dieselben wurden, wie es scheint, nur in der Weise als Geld verwendet, dass man sie, ganz oder zerstückt, nach vorangegangener jedesmaliger Wägung, für den darnach zu berechnenden Werthbetrag in Zahlung gab, gleichwie Gold in Stangen, Barren, oder in andrer Form. Die Ringform wurde nur aus Gründen des bequemen Transports, so wie zur gleichzeitigen Benützung als Schmuck gewählt. Hätte ein beabsichtigtes ganz bestimmtes Gewicht in den verschiedenen Ringen vorgestellt werden sollen, so wären vermuthlich auch äussere Erkennungszeichen an denselben angebracht worden, was aber nicht der Fall ist. Dadurch wird aber einleuchtend, dass jeden Falls die Kenntniss und Anwendung von Waagen und bestimmten Gewichten bei den Germanen ebenso alt seyn muss, als der Gebrauch des Ringgeldes selbst. Wenn die Germanen z. B. für Bernstein und Pelzwerk bei den fremden Kaufleuten Gold in ungemünzter Form eintauschten, so ist es nicht denkbar, wie sie ohne Anwendung von Waage und Gewicht hätten fertig werden können. Ueber diesen Gegenstand s. Soetbeer I, 228—40. Müller, deutsche Münzgesch. I, 14 flg. Wackernagel bei Haupt IX, 550 flg.

Von dieser kurzen Abschweifung kehren wir zu unsrem Gegenstande zurück. Dass in *poenarum* der allgemeine Sinn des Wortes *poena* herrscht, wornach dasselbe auch *mulcta* ist, sieht man aus der alsbaldigen Setzung nicht blos des Zeitwortes *mulctantur*, sondern selbst des Substantivs mulcta.

Digitized by Google

Das starke Zeitwort *convincere* bezeichnet die vollkommene 'Ueberwindung' des Angeklagten durch Zeugen und durch eigenes Bekenntniss, unser 'überweisen' ist deshalb zu schwach und noch unpassender 'überführen'. Man dürfte vielleicht an unsrer Stelle übersetzen: 'die Ueberwundenen', d. h. die von den Urtheilern für eines Verbrechens schuldig Erklärten. Man hat nämlich, wie Tacitus ganz richtig thut, zwischen dem Verdikt, d. h. Ausspruch des 'schuldig', und zwischen der Bestimmung der Strafe sehr wohl zu unterscheiden. Und es mag hier nicht unpassend folgende Bemerkung von Grimm RA. S. 750 um so mehr angeknüpft werden, als dieselbe ohnehin ganz besonders zur Erläuterung der Schlussworte dieses Kapitels dienen. "Grundzug der deutschen Gerichtsverfassung ist ihre Trennung in zwei Geschäfte, das richtende und urtheilende, deren jedes besondern Leuten obliegt. Der Richter leitet und vollstreckt, der Urtheiler findet die Entscheidung."

11.

Ignavi, imbelles, corpore infames.

Ich schliesse diese ausführlichen Bemerkungen mit einigen Worten über die *ignavi et imbelles et corpore infames*; vgl. oben S. 430. *Ignavus* ist, abgesehen von seiner weitesten Bedeutung der gemeinen Untüchtigkeit und Kraftlosigkeit, namentlich und speciell der extremste Gegensatz von *fortis*, denn *naviter pugnare* bei Liv. X, 39 ist *fortiter* oder selbst *fortissime* pugnare und Cicero setzt Inv. II, 54 die ignavia der fortitudo entgegen. Der *ignavus*, welcher in seiner allgemeinen Bedeutung dem *strenuus* entgegensteht, ist deshalb in dieser speciellen dem *timidus* zur Seite gestellt, timidus atque ignavus bei Cic. ad Div. II, 18; der timidus zittert immer vor Furcht. Den *ignavus* in seiner höchsten Steigerung bezeichnet deshalb im Deutschen nur das Wort 'feige' und verstärkt 'Feigling'. Um Dies richtig zu finden, muss man wissen, dass das ahd. feigi nicht den Begriff ignavus hat, sondern den der sterben muss bezeichnet, den Verwünschten, den Unseligen, und ebenso das mhd. Zeitwort veigen = tödten, vernichten, demgemäss das mhd. veikeit das Reifseyn zum Tode bezeichnet; s. Wackernagel altd. Wörterb. 325. Feige in

Digitized by Google

seiner gegenwärtigen Bedeutung ist neu, die alte Sprache nannte den Feigling argo und zage (Grimm RA. 644); es ist jedoch in der That merkwürdig, dass nach und nach unbemerkt just das Wort, dessen Grundbedeutung morti destinatus ist, die Bezeichnung des ignavus per eminentiam wurde, dass also diese Benennung förmlich zu bezeugen scheint, dass das deutsche Alterthum den ignavus als dem Tode an und für sich verfallen erklärt. An diesen Momenten muss man festhalten, wenn man begreifen will, was ignavus an unsrer Stelle bedeutet, und wie es sich von dem ignavus des 31. Kapitels unterscheidet, wo es nur den 'Furchtsamen' bezeichnet und kaum den 'Muthlosen'. Ganz ebenso steht es graduell mit der ignavia im 6. und 14. Kapitel, welche ebenfalls keine habituelle höchst gesteigerte Feigheit ist, sondern nur etwa 'Verzagtheit' oder 'Muthlosigkeit' im einzelnen Falle. Aehnlich steht es mit *imbellis*, welches gerne mit ignavus verbunden wird, Liv. 26, 2, gerade wie mit timidus, z. B. bei Cicero Off. I, 24. Auch dieses Wort hat neben einer ganz milden Bedeutung, z. B. imbellis lyra, in seinem eigentlichsten Gebrauche eine höchste und schärfste, nach welcher es nicht nur den 'Unkriegerischen' bezeichnet, sondern auch den, welcher vom Kriege durchaus nichts wissen will, sich also demselben auf jede Weise entzieht: der Kriegflüchtige, welcher, die Pflicht gegen das Vaterland verletzend, zugleich die Schande der Feigheit auf sich ladet, über welche es im deutschen Alterthum keinen höheren Schimpf gab (Grimm RA. 644). Es ist also nicht genügend, wenn Grimm RA. 695 die hier in Rede stehende Sache blos 'Bestrafung feiger Männer' nennt, und es reicht auch nicht aus, ist jeden Falls zu knapp, wenn Waitz 397 es lediglich auf Die bezieht, 'welche widerrechtlich (dies involvirte blos ein scelus, kein flagitium) das Heer verliessen, was ein Anderes war, als in der Hitze des Kampfes den Schild verlieren oder ihn im Stich lassen, um das Leben zu retten'. Vollständige Kriegflüchtigkeit ist gemeint, und auch Peucker II, 37 bewegt sich in willkürlicher Annahme, wenn er in dem Ausdruck Das findet, dass sich die imbelles selber zum Kriegsdienste untauglich gemacht hätten. Aber auch folgende Unterscheidung ist weiter nichts, als eine vage Ver-

Digitized by Google

muthung, wnnn Peucker sagt: "Doch traf, wie es scheint, diese Todesstrafe nur Diejenigen, welche sich aus Feigheit der Vertheidigung der heimathlichen Gaue, für welche eine unbedingte Verpflichtung statt fand, entzogen, während für Diejenigen, welche sich der Theilnahme am Angriffskriege, wozu nur eine bedingte Verpflichtung angenommen wurde, dann entzogen, wenn die Zustimmung der Volksversammlung zum Heerzuge erfolgt war, nur die Ehrenstrafen des Verlustes der bürgerlichen Ehre und Gemeinschaft eingetreten zu seyn scheinen."

Wer sich an die Worte des Schriftstellers selbst hält, muss solche Willkürlichkeit abweisen und wird sich damit befriedigen können, dass er von den Muthlosen und Unkriegerischen im Allgemeinen die ausgemachten und schwerst schuldigen eigentlichen Feiglinge und Kriegflüchtige unterscheidet, Leute, die überall und immer als die Negation derjenigen Tugend erschienen waren, welche bei dem Kriegervolke der Germanen die erste und höchste war.

Also von den Feigsten der extremsten Art und Steigerung ist hier die Rede, d. h. von den Feiglingen, die so feige waren, dass man sie mit dem Tode bestrafte. Es ist an unsrer Stelle nicht von allen Feigen die Rede, sondern nur von denjenigen, welche wegen ihrer eminenten und exorbitanten Feigheit sogar des Todes würdig erachtet wurden. Unsre Stelle besagt nicht, sie ersäufen überhaupt die Feiglinge im Koth, sondern nur: wenn ein Feigling mit dem Tode bestraft wird, so ist die Art des Todes just diese. Fast ebenso wird man die Worte proditores et transfugas arboribus suspendunt nicht ausnahmslos von allen Solchen zu verstehen haben, sondern von Denen, welche als *proditores et transfugae* zum Tode verurtheilt wurden. Es handelt sich in den Worten des Tacitus nicht sowohl um die Strafbestimmung selbst, als vielmehr von der Art der Hinrichtung; darauf geht auch vorzugsweise nicht blos der Ausdruck *distinctio* poenarum, sondern noch mehr *diversitas* supplicii, d. h. die verschiedene Art der Hinrichtung.

Durch die elende Erklärung, welche Kritz über die ignavi unsrer Stelle gibt, veranlasst hat Wölfflin im Philologus 26, 138 alle Stellen aufgejagt, an welchen bei

Digitized by Google

Tacitus die Wörter *ignavus* und *imbellis* vorkommen, aber, anstatt zu scheiden, umgekehrt die Beispiele der verschiedenen Bedeutungen des ignavus so sehr untereinander gemengt, dass er zu dem für unsre Stelle rein unbrauchbaren Ergebniss gelangt, dass "ignavus der weitere Begriff sei und nicht nothwendig auf den Kriegsdienst beschränkt". Richtig ist allerdings, dass imbellis, welches Tacitus nur von Personen und persönlichen Collectiven gebrauche, etwas specieller ist, als ignavus, welches bei Tacitus auch von Sachen, z. B. pax, prädicirt werde.

Dass *corpore infames* von widernatürlicher Wollust zu verstehen sind, beweisen Stellen wie Ann. I, 73: Cassium quendam mimum *corpore infamem,* und Ann. XV, 49: Quinctianus mollitia *corporis infamis,* mollitia ist nämlich die Unzucht, die der Mann an seinem Leibe treiben lässt; ferner XIII, 30: Rebius *ob libidines muliebriter infamis.* Barth, welcher IV, 272 diese Stellen anführt und gut bespricht, handelt, obgleich er sonst für seine Germanen schwärmt, sehr nüchtern über diese unleugbare Sache. Unter die fast unbegreiflichen Verkehrtheiten, welche aus der Tendenz hervorgiengen, nichts Schlimmes auf die alten Deutschen kommen zu lassen, gehört es auch, dass Sachsse S. 338 die corpore infames als Solche erklärt, welche Leibesstrafe erlitten; und auch Waitz ist so befangen, dass er vor der Schlussfolge warnen zu müssen glaubt, als sei dieses Laster bei den Germanen häufig gewesen. 'Nicht immer, sagt er S. 396, sind harte Gesetze ein Beweis von Tugend, öfter lässt das Gegentheil sich schliessen; hier aber darf man an der Reinheit der Sitte nicht zweifeln. Auch den mit Gewalt Beschimpften wollte man in der Gemeinde nicht dulden und vertilgte ihn von der Erde.' Also: *corpore infames* sind "die mit Gewalt Beschimpften." Dies veranlasst mich, folgende vernünftige Worte von Barth IV, 276 hierher zu setzen: "Es dürfte verlorene Mühe seyn, gegen den Inhalt der Worte des Tacitus anzukämpfen, und es gehört zu den Albernheiten des Afterpatriotismus, durch Schrift- und Sinnverdrehung einen Flecken von den alten Germanen wegwaschen zu wollen. Ja, es ist gar kein Flecken in dem Nationalcharakter, es steht nicht im Widerspruch mit der in diesem fest gegründeten Zucht und

Digitized by Google

Keuschheit; denn nicht jene ist die höhere Tugend, welche die Sünde gar nicht kennt, sondern diese, die sie verabscheut. Der rohe Deutsche versenkte solche Lasterklumpen in den Sumpf; so achtete er der Sitten Reinheit, so ward die Sünde erstickt und ihre Verbreitung. Doch eine Frage bleibt: Wen traf die Strafe, den activen oder den passiven Theil? Das: Körpergeschändet trifft mehr den letztern, die Unzucht, der Anlass, mehr den erstern. Gemissbrauchte Knaben konnte man doch nicht füglich in den Sumpf senken — also den Mann, und, wenn Beide Männer waren, Beide." Barth idealisirt seine Germanen.

Halm weiss, Wilda gegenüber, dass die Päderastie bei den Germanen nicht unbekannt war; weil er sich aber in den Kopf gesetzt hat, wo nur möglich überall Unächtes aufzuhaschen, so lässt er sich S. 21 verleiten, "bei den corpore infames einen selbstgeschaffenen Zusatz des Tacitus selbst zu vermuthen, welchen der Hinblick auf ein in Rom so häufig vorkommendes flagitium leicht eingeben konnte." Wahrlich, man weiss nicht, ob man diesen Gedanken mehr einfältig nennen soll, oder mehr frivol; und es ist sehr naiv von Wölfflin, dass er Philol. 26, 158 auch diese Absurdität als ein Beispiel anführt, wie Halm nachweise, "dass das Rhetorisiren des Tacitus mitunter zu unlogischem, verschrobenem Ausdruck oder zu schiefen und wiedersprechenden Urtheilen geführt hat." Recht hat übrigens Halm, wenn er die Uebersetzung des Wortes '*insuper*' durch 'obendrein', welche das von Halm verschwiegene Verdienst des Theodorus Gerlach zu Basel ist, "ungeschickt und unrichtig" nennt; er hätte, wenn er ganz wahr seyn wollte, auch noch etwas mehr sagen können. Das Nämliche muss ich auch bemerken, wenn Halm sagt: "Es ergibt sich, dass die Umstellung, welche Döderlein in seiner Uebersetzung gibt, "sie werden mit Flechtwerk bedeckt und in Schlamm und Sumpf versenkt", auf einer schiefen Auffassung von crate injecta beruht." Schiefe Auffassung?! Nein, sinnlose Behandlung des Tacitus ist Dies, bei Döderlein übrigens etwas Gewöhnliches. Der nämliche Döderlein hat ignavos gar schön durch Memmen übersetzt, und corpore infames durch Weichlinge; die Worte *illuc respicit tamquam* übersetzt er durch das einzige Wort

Digitized by Google

bezweckt, *concilium* am Anfang des Kapitels durch Fürstenrath, und dennoch am Ende des Kapitels in iisdem *conciliis* durch: dieselbe Versammlung. Was will man mehr?!

Zweiter Abschnitt.

Die Privatverbrechen.

Das Fehderecht.

1.

Opposition von Waitz gegen die Annahme eines starken Fehderechts.

Ich hatte obige kurze Darstellung des Gerichtswesens im Allgemeinen schon mehrere Jahre vor dem Erscheinen der 2. Auflage der Verfassungsgeschichte von Waitz geschrieben, und sehe mich nicht veranlasst etwas daran zu ändern, obschon Waitz in der zweiten Auflage noch entschiedener gegen die auch von mir adoptirte Auffassung auftritt, als Dies in der ersten Auflage geschehen war. Bei seiner und der Gleichgesinnten Richtung, das Germanenthum überhaupt in einem frischen moralischen Glanze erscheinen zu lassen, muss es natürlich, gegenüber der Phantasie von einem recht eigentlichen und moralisch kerngesunden Staatsbaue unsrer Vorfahren, höchst widerwärtig erscheinen, wenn Institute und Eigenheiten hervortreten, welche dieser Staatsphantasie stark an's Leben gehen. Indessen wäre es, wie auch anderwärts bei ihm nicht selten, für Waitz wünschenswerth, wenn sein Widerspruch mehr wäre als bloser Widerspruch.

So, wenn er S. 397 aus dem Umstande, dass der Staat als solcher gegen die proditores, transfugas, ignavos, et imbelles strafend einschritt, folgert, die andern Verbrechen müssten ebenfalls vom Staate als solchem verfolgt worden seyn. Dies ist aber an und für sich keine Consequenz, und es wird geradezu durch die unauslöschlichen Nachrichten über das Bestehen des Fehderechts bei den Germanen widerlegt.

Digitized by Google

Waitz bekennt S. 398, dass die seinem System als Grundlage nöthige Geltung der Friedlosigkeit jedes Missethäters, durch Tacitus nicht bezeugt, nur bei den Skandinaviern vorkomme, weshalb es "wenigstens wahrscheinlich sei, dass auch den Deutschen diese Auffassung[1]) nicht fremd war.' Und auf ein so sandiges Fundament will er seine Opposition aufbauen?! Dass später im salischen Rechte diese Friedlosigkeit für solche vorkommt, welche sich des Leichenraubs schuldig machten, diese spätere Einzelheit, deren Wesen die Staatsgesellschaft selbst und die damit engst verwachsene Religion berührte, will Waitz ebenfalls für sich geltend machen; sie spricht aber gerade gegen ihn, denn, abgesehen von dem Späteren, welches ich indessen gar nicht urgire, würde eine solche specielle Strafbestimmung der Friedlosigkeit ohne Zweifel gar nicht vorgekommen seyn, wenn diese gewünschte Friedlosigkeit allgemeines System gewesen wäre.

Bei allem Widerstreben muss Waitz S. 401 bekennen, der Rache war bei den Germanen Raum gegeben, nur allmälig ist sie vor dem Christenthum gewichen, hat sich aber, obgleich viel bekämpft, durch das ganze Mittelalter im Schwange erhalten. Alsbald fügt er jedoch den allgemeinen Satz an: "bei den Germanen ist sie aber nur beschränkt zur Herrschaft gekommen", welcher Satz für seine Tendenz ebensoviel Werth hat, als derselbe, weil nicht eigentlich bewiesen, den Anhängern der andern Auffassung mindestens gleichgiltig seyn darf. Waitz bekennt ferner S. 402, es war Pflicht, für den erschlagenen Verwandten Rache zu nehmen und es galt für schimpflich, das Blut mit Geld sühnen zu lassen. Der germanische Staat verwehrte es, wie Waitz S. 404 ferner bekennt, nicht, Rache zu üben, woraus durch den Widerstand der andern Seite ein manchmal lange dauernder Zustand der Fehde sich entspann; die Gemeinde musste es geschehen lassen. Kaum hat aber Waitz Dies bekannt, so macht er S. 405 lediglich aus

---

1) Das Wort 'Auffassung' ist hier sehr wenig am Platze; es handelt sich bei dieser Discussion um Staatseinrichtungen, um leges et instituta. Waitz bedient sich aber gern dieses Ausdrucks, der keine starke Widerstandskraft hat.

Digitized by Google

einer Bestimmung des späteren salischen Rechtes die Behauptung geltend, dass, wenn der Beklagte sich weigerte vor Gericht zu erscheinen, die staatliche Gewalt sofort eintrat und denselben für friedlos erklärte. Waitz fühlt es wohl, welchen Gewaltssprung er hier macht und sucht S. 406 sein Sächelchen durch die anscheinend unschuldige Bemerkung durchzudrücken, "was wir hier bei einem deutschen Stamme in besondrer Ausbildung finden, das sind wir befugt(?) in den allgemeinen Grundzügen für uralt und überall verbreitet bei den Germanenanzusehen."

Das lassen sich die Anhänger der andern Meinung nicht aufnöthigen, und ebenso wenig die alsbald angeknüpfte Conclusion, die Rache erscheine also "gewissermassen(?) aufgenommen in das Recht, eingefügt in die (staatlichen) Ordnungen, welche zum Schutze desselben bestanden." So sprechen die Diplomaten. Man weiss also schon, was man davon zu halten hat, wenn Waitz S. 401, um zu beschwichtigen, sagt: "Es ergibt sich, dass, wie weit auch die Auffassung der alten Deutschen von dem absteht was eine fortgeschrittene Entwicklung des Rechts und Staats ergiebt, doch keineswegs Verhältnisse herrschten, wie sie angenommen werden, das Recht nicht blos ein abgeleiteter Zustand, dass ich so sage ein Nothbehelf, war, sondern selbständige Geltung und sichere Begründung hatte."

Die Allgemeinheit dieser Expectoration beweist die Schwäche dessen, was Waitz in diesem kleinen Feldzuge geleistet hat. So sehr übrigens er selbst und Genossen damit zufrieden und in ihrer Ansicht bestärkt, wenigstens beruhigt seyn mögen, so wenig sind die Gegner dadurch überwunden, was Waitz selbst S. 402 bekennt, indem er bemerkt, Rogge habe bis auf den heutigen Tag Anhänger gefunden. Zu diesen gehöre auch ich, der ich, gegenüber der historischen Thatsache, namentlich bei diesem Gegenstande an Cäsars Germani homines *feri* et *barbari* auch gegen meinen Willen erinnert werde, unbekümmert um die von Waitz gar gnädig aufgenommenen 'unverächtlichen' Reden Barth's IV, 302 ff., welcher, obgleich bestrebt, seine Lieblinge von dem Vorwurfe des Fehderechts total zu befreien, dennoch S. 306 so wild wird, dass er den Zweikampf eine "urthümliche Sitte des germanischen

Digitized by Google

Stammes nennt", darum unvertilgbar, so lang noch etwas von alter Denkart leben wird." Homines feri et barbari! Quod felix faustumque sit.

2.

Grimm's Behauptung.

Ich behaupte in dieser Sache nicht mehr und nicht weniger als was J. Grimm gelehrt hat, dessen schlichte Worte hier anzuführen durchaus passend erscheinen dürfte. "In ältester Zeit, sagt er RA. 288, hatte jeder freie Mann die Macht, für ihm angethanen Schaden an Leib, Ehre, und Gut sich selbst und mit Hülfe der Seinigen zu rächen, wenn er nicht die im Gesetz verordnete Composition nehmen wollte. Das heisst, er konnte ungestraft seinem Feinde den Krieg machen und sich Genugthuung erzwingen, der kein Mass vorgeschrieben war. Scheute er aber diesen Weg und wählte den gesetzlichen Schadenersatz, so fiel die Fehde fort: *faida* post compositionem acceptam postponatur, lex Roth. 74 (Georg. 959); si homicida non fugerit, nihil solvat, sed tantum *inimicitias* propinquorum hominis occisi patiatur, donec quomodo potuerit eorum *amicitiam* adipiscatur, lex Fris. 2, 2. Die Natur dieses deutschen Fehderechts hat Rogge am einleuchtendsten dargethan. Der Edelmann und der König thaten in ihren Kriegen und Fehden nichts anderes als was der Freie that; die Beendigung jedes solchen Handels war ein Friedensschluss. Zuerst erlosch das Fehderecht der Freien, länger währte das der Edeln und der geringen Fürsten. Im Norden erhielt es sich unter Freien am spätesten; gesetzlich waren hier die Compositionen weit unbestimmter und, was gegeben werden sollte, wurde häufig vor dem Gericht mehr berathen, als vorgeschrieben, oder die Partheien begnügten sich, dem Gericht blos anzuzeigen, worüber sie sich vertragen hatten." Weiter sagt Grimm S. 622 Folgendes: "Wer sich vergreift an Leib, Gut, und Ehre des Andern, höhnt, schmälert, schädigt ihn und die Seinigen. Hohn und Schmach duldete kein Freier auf sich; ungehindert durfte er mit seiner Freunde Beistand gegen den Beleidiger Fehde erheben, Rache nehmen, oder Sühne erzwingen. Grösse dieser Sühne hieng vom Erfolg und der Willkür des Siegers

Digitized by Google

gelt wurde die Ausübung des Fehderechts
Volksgesetz, welches für jede Verletzung be-
Busse ordnend in des Verletzten Wahl stellte, ob
auf Selbstgewalt einlassen, oder die angewiesene
ng fordern wollte. Forderte und erhielt er sie, so
Feindschaft niedergelegt. Zweck also des Volks-
konnte weder seyn zu drohen noch vor ungeschehenen
gungen zu sichern; die Kraft roher Freiheit sittigte
wollte nichts anderes als Aussöhnung geschehener
Weil aber die verletzende Handlung zugleich den
inen Frieden brach, eignete sich das Volk einen Theil
Busse zu, der, anfänglich in der Vergeltung mitbe-
ffen, hernach von ihr gesondert, endlich die Natur einer
entlichen Strafe annahm. Strafen für gewisse schwere
erbrechen, insofern sie weniger den Einzelnen verletzten,
ls das gemeine Volk, müssen gleichwohl auch schon für
die früheste Zeit behauptet werden. Der Gang der Ge-
schichte ist nun, dass stufenweise die Idee von Bussen
schwächer, die von Strafen schärfer wird, dass auch Ver-
brechen, die früher nicht öffentliche waren, ihren Privat-
charakter aufgeben, und dass manche Bussen, an deren Stelle
Strafen treten, gänzlich verschwinden."

Diese letzten Worte deuten Das an was man nie ver-
gessen sollte, dass sich nämlich das öffentliche Leben der
germanischen Völker in einem fortwährenden Flusse befand,
welchen rein historisch zu erkennen und aufzufassen die
Pflicht und Aufgabe des Forschers seyn soll, nicht aber
das Aufbauen eines fertigen germanischen Staatssystems,
welches unsern Vorfahren, vor der Völkerwanderung
jeden Falls, fehlte. Diesen Weg der Forschung und Er-
kenntniss wandelte getreulich der grosse Urheber unsrer
deutschen Alterthumskunde, durch dessen Bestrebungen in
dieselbe ebensoviel Licht eintrat, als unsre Systematiker
Verwirrung und Dunkelheit bewirken.

3.

Eichhorn, Richthofen. Bethmann-Hollweg.

In der Hauptsache schliesst sich an Grimm auch
Eichhorn an, welcher eben deshalb von Walter §. 662
als zu weit gehend getadelt, aber keineswegs widerlegt wird.

Digitized by Google

Eichhorn sagt nämlich §. 76: "Wegen eines Raubes, Mordes oder eines andern Friedenbruchs war der Verletzte gar nicht schuldig, den Verletzer gerichtlich zu belangen, sondern gegen diesen war die Privathülfe und Selbstrache (Fehde) rechtmässig." Eichhorn erklärt ferner §. 18 ganz bestimmt: 'Die Busse, welche der Verletzte oder seine Verwandten (wenn er erschlagen war) durch eine Klage vor dem Volksgericht fordern konnten, war nur für den Fall geordnet, wenn sie es nicht vorzogen, ihre Rache an dem Beleidiger mittelst Selbsthülfe zu nehmen, wozu sie ohne Zweifel wenigstens dann berechtigt waren, wenn die Verletzung für einen Bruch des gemeinen Friedens gehalten wurde. Die Busse war eben darum wohl ursprünglich nichts als Zeichen der freiwilligen Sühne, durch welche ein solcher Zustand der Feindseligkeiten aufgehoben wurde".

Die Annahme Eichhorn's, dass das Fehderecht vielleicht auf die Fälle, in welchen ein Bruch des gemeinen Friedens vorlag, beschränkt gewesen sei, was Grimm nicht lehrt, hat gar kein äusseres Zeugniss für sich und entbehrt aller inneren Wahrscheinlichkeit. Denn wie in aller Welt kann man annehmen, dass, wenn Jemand eine Verletzung begangen, durch welche das Allgemeine geschädigt wurde, die Gemeinde die Sühne dieser auch sie berührenden Verletzung lediglich nur dem Verletzten überlassen, in den Fällen aber, wo die Verletzung sie selbst gar nicht berührte, dem Verletzten die Selbsthülfe untersagt habe? Muss man nicht umgekehrt annehmen, dass die Verletzten in diesem zweiten Falle noch mehr als in dem ersten das Recht der Privathülfe gehabt[1]): Es ist deshalb wirklich fast unbegreiflich, wie Bethmann-Hollweg CPr. S. 25. Anmerkung auf der schwachen Stütze der blosen Annahme Eichhorn's

1) Die Leugner des Fehderechts lassen sich, wenn gedrängt, am Ende zu dem Bekenntniss bringen, für das homicidium habe faida statt gehabt, also als Blutrache, sonst aber nicht. Dem stehen aber selbst die viel späteren historischen Nachrichten schnurstracks entgegen. Richthofen, über die Lex Saxon. S. 240, hat urkundlich gezeigt, dass wenigstens bei Sachsen und Friesen das Fehderecht eine viel weitere Ausdehnung hatte. Auch Tacitus nennt c. 21 ganz allgemein inimicitias seu patris seu propinqui, und hebt dann erst als ein Besonderes und Höchstes das homicidium hervor.

Digitized by Google

von einem "allgemeinen idealen Rechtsgrund des Fehderechts" sprechen kann (mit Wilda S. 264), da er doch selbst bekennt, "die Begrenzung dieses Fehderechts im Einzelnen habe freilich sehr gewechselt", und da auch Eichhorn S. 395, f, offen bekennt: "Was unter den Bruch des gemeinen Friedens gehörte, ist nicht genau zu bestimmen", wozu freilich Wilda's masslose Behauptung den schroffsten Gegensatz bildet: 'Ein jedes wahre Unrecht war ein Friedensbruch.' Dieser Satz muss allerdings in einem vollendeten Rechtsstaate als unverbrüchliche Wahrheit fest stehen, in einem solchen Rechtsstaate gibt es aber auch keine von dem Gesetze gestattete Selbstrache, wie sie unleugbar bei den Germanen nicht blos zu Tacitus' Zeiten statt fand sondern auch noch viele Jahrhunderte später.

4.

Wächter.

Diejenigen, welche Dies hinweg zu demonstriren suchen, berufen sich namentlich auch auf Wächter, welcher den Gegenstand in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte behandelt.

Wächter's Hauptsätze aber sind folgende.

1. Das Rechtsverhältniss erschien dem Germanen als ein Friedensverhältniss, das zunächst der einzelne Freie, seine Familie und seine Genossen, und nur im Nothfall das Volk und seine Vorsteher zu schützen hatten; S. 42.

2. Wer einen Andern böswillig verletzte, brach eben dadurch mit dem Verletzten und dessen Familie und Genossen den Frieden, er setzte sich also von selbst mit ihm in einen Kriegsstand; S. 42.

3. Der Staat trat bei dem lockeren Staatsverbande und der grossen Freiheit und Ungebundenheit des Einzelnen zunächst(?) nicht vermittelnd ein, sondern überliess es dem Verletzten und dessen Familie, sich selbst wieder Frieden, Recht, und Genugthuung zu verschaffen; S. 42.

4. Der durch ein Verbrechen[1]) Verletzte hatte das

1) So ganz allgemein fasst selbst Wächter das Fehderecht in seiner lang dauernden Ursprünglichkeit, und bemerkt S. 46 als indirecte Bestätigung dieser ursprünglichen Allgemeinheit, "dass schon gegen

Recht, gegen den Verletzer Fehde zu erheben und ihr alle mögliche Ausdehnung zu geben und im Blute des Friedbrechers Genugthuung für den erlittenen Hohn zu suchen, bis es dem Friedbrecher etwa gelang, sich mit ihm auszusöhnen und den Frieden wieder herzustellen; S. 42.

5. Der Verletzte konnte sich aber, wenn er nicht wirklich Fehde ausüben wollte, an das Volksgericht wenden, und das Volk sorgte für die Stellung des Friedbrechers vor Gericht und zwang ihn dann zur Genugthuung durch compositio; S. 43.

6. Fehderecht und Recht auf Composition ergänzten sich wesentlich. Und wenn manche Historiker, z. B. Luden, blos von der Composition sprechen und das Fehderecht ganz ignoriren, so irren sie ebenso wie die Juristen, welche wie z. B. Jarke glauben, nicht der Verletzte habe zwischen Fehde und Composition wählen dürfen, sondern der Verletzer, welcher durch Anbieten der Composition stets die Fehde habe abwenden können, oder, wie Rogge, behaupten, der Verletzte habe zwar unbedingt Fehde erheben können, aber, wenn er auf Composition geklagt, sei es in der Willkür des Verletzers gestanden, ob er die Composition zahlen oder lieber die Fehde übernehmen wolle; S. 43.

7. Dennoch war dieses Fehderecht, wie es nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten bestand, mit einer geordneten, festen Staatsverbindung unvereinbar; S. 45.[1])

8. Wilda, welcher das Fehderecht ganz in Abrede

---

das Ende das 8. Jahrhunderts nur die schwereren dolosen Verbrechen, die causae majores, für Friedensbruchsachen galten, wegen welcher gegen den Verbrecher Fehde erhoben werden durfte, und bei geringen dolosen Verbrechen, den Freveln, alles Fehderecht ausgeschlossen war.'' Wächter bemerkt ferner S. 45 mit allem Rechte, dass bei Civilansprüchen, denen der Gegner sich nicht fügte, nicht zur Fehde geschritten, sondern der Richter angegangen wurde, ebenso bei Verletzungen, die nicht vorsätzlich zugefügt wurden.

1) Wächter bekennt also, dass die germanische Staatsverbindung, über deren Vollendung besonders Waitz und Bethmann-Hollweg so schön phantasiren, keine feste, keine geordnete war; er sagt S. 252 noch mehr: 'Bei den Germanen haben wir nur den rohen Anfang einer Rechtsverfassung.''

Digitized by Google

zieht, gibt doch zu, dass in vielen Fällen der durch ein Verbrechen Verletzte sich durch eigene Privatgewalt habe rächen können, und behauptet, dies bedeute die *faida* in den germanischen Rechtssammlungen. Im Grund genommen ist aber eben Dies jenes Fehderecht, wie man es gemeinhin nimmt, ein Recht, durch Privatgewalt sich Genugthuung zu verschaffen. Sobald man ein Recht zur Rache zugibt, wie es Wilda doch thut, so ist in allen Beziehungen Rache und Fehde, welch letztere nur den Zweck hat sich Genugthuung für die erlittne Unbill zu verschaffen, auf wesentlich gleicher Stufe. In beiden Fällen wird die Sache vom Gesetze lediglich der Privatgewalt und ihrem Ausgange überlassen. Der, gegen welchen die Rache geübt wird, mag sich ihrer, wie er kann, erwehren, wie der Befehdete. Verletzt er beim Widerstande: so ist es keine Missethat, weil der Rächer selbst und mit ihm das Gesetz Alles der stärkeren Gewalt anheimstellte: sich mit gebundenen Händen der Rache wehrlos preiszugeben, Dies legt wohl keine Quelle dem faidosus als Pflicht auf. Dass die Fehde eine Befugniss sei, welche beiden Partheien gegeben wird, ist gerade so sehr und so wenig richtig, wie bei der Rache. Der Verletzer, welcher durch ein Verbrechen den Frieden brach, begeht einen neuen Friedensbruch, wenn er gegen den Verletzten Fehde erhebt. Die Befugniss, Fehde zu erheben, ist blos Dem gegeben, der durch ein Verbrechen verletzt und mit dem dadurch der Frieden gebrochen wurde. Allein macht er davon Gebrauch: so setzt er Alles auf die Spitze des Schwertes, und wenn es dann so weit gekommen ist, hat auch der andere Theil das Recht, zum Schwerte zu greifen. Was aber Wilda's Bemerkung betrifft, dass keine Rechtsverfassung die Fehde in sich aufnehmen könne, weil sie dadurch ihre eigene Grundlage vernichte, so ist allerdings richtig, dass da, wo das Recht wirklich herrschen soll, Privatfehde nicht geduldet werden kann. Allein bei den Germanen haben wir ja nur den rohen Anfang einer Rechtsverfassung; die Gestattung der Privatrache aber verträgt sich mit einer wahren Rechtsverfassung ebenso wenig wie die Gestattung der Privatfehde, welch letztere ohnehin, wenn sie nur zur Sühne wegen einer erlittnen Verletzung erhoben werden

Digitized by Google

kann, im Grunde nichts anderes ist, als Uebung einer Privatrache. Ueberhaupt aber kann man gegen die ganze Argumentation Wilda's sich auf das Mittelalter mit den Thatsachen berufen, welche hier völlig erwiesen und auch von Wilda anerkannt sind. Wir finden im Mittelalter eine Rechtsverfassung in Deutschland, welche Jahrhunderte lang die Fehde anerkannte und in sich aufnahm, nur in andrer Form und unter andern Grundsätzen, als das germanische Strafrecht, aber so, dass dadurch der wesentliche Charakter der Fehde an sich nicht geändert wurde; und wie in den germanischen Quellen die Fehde zum Theil durch *inimicitia* bezeichnet wird (aus welcher Bezeichnung Wilda gegen die Existenz eines germanischen Fehderechts argumentiren will), so wird auch in den Quellen des Mittelalters die Fehde häufig lediglich durch Feindschaft, Feind eines Andern seyn wollen bezeichnet und die stete allgemein gebräuchliche solenne Formel, mit welcher man sich im Mittelalter die Fehde ankündigte, war gerade die, dass man erklärte, man wolle des Andern Feind seyn;[1]) S. 249—52.

9. Was Waitz betrifft, so polemisirt er hauptsächlich — und mit Recht — gegen Rogge,[2]) gibt aber in Be-

---

1) Hier bekennt also wenigstens indirect Wächter, dass das altgermanische Fehderecht und das mittelalterliche Faust- und Fehderecht im wahren Wesen das Nämliche sind. Und er hat damit ganz Recht. Unrecht aber hat er und wird inconsequent, wenn er dennoch S. 253 die Ansicht festhält, dass das Fehderecht des Mittelalters sich auf ein ganz anderes Princip stützte, als das germanische Fehderecht. Wer Wächter's Auseinandersetzung liest, wird Material genug finden, die zwei Creaturen als leiblichste Schwestern zu erkennen, wenn das juristische Sophisma immerhin dieses und jenes Schönheitspflästerchen als Distinction aufzustreichen versteht. Eichhorn hat jedenfalls nicht Unrecht, wenn er die zwei Huldinnen als wahre Schwestern erkennt.

2) Wächter erblickt in Rogge's Lehre so viel Unhaltbares und Abentheuerliches, dass er S. 248, wo er dieselbe kritisirt, behauptet, "nach Rogge soll eigentlich bei den Germanen jeder Freie Alles haben thun dürfen, wozu er mit Lust und Hülfe seiner Verwandten und Genossen Kraft gehabt hätte." Dies hat aber Rogge nirgends behauptet. Würde Dies von ihm geschehen seyn, so hätte Wächter allerdings Recht, über dessen Lehre geradezu den Stab zu brechen. Was wird man aber mit Siegel anfangen müssen, welcher S. 7 Folgendes lehrt. "Dem staatlichen Leben der Deutschen war bei Beginn

Digitized by Google

ziehung auf das Fehderecht des Verletzten doch eigentlich die Sache, nur unter einem andern Namen, zu S. 249.

Zum Schlusse dieser authentischen und buchstäblichen Mittheilungen aus Wächter bemerke ich, auch er, welcher sich ja sowohl Wilda als Waitz entgegen stellt, gibt das Fehderecht in der ganzen Hauptsache vollständig zu, und bekämpft eigentlich nur einen einzigen Satz von Rogge, welcher S. 22 lehrt: "Der vor Gericht erschienene Friedbrecher musste erklären, ob er die gesetzliche Busse zahlen oder es lieber auf die Fehde ankommen lassen wollte; zwischen diesen beiden Arten der Genugthuung hatte er aber auch ganz freie Wahl. Ein Zwang zur Composition war gar nicht möglich, ohne die Freiheit des Beklagten zu verletzen."[1]) Dies nennt aber Wächter S. 248 mit schroffstem Ausdrucke "ein dem Verbrecher eingeräumtes Fehderecht", ein Verhältniss, "das sich bei einer rechtlichen und durch Volksgericht verbürgten Verbindung, wenn sie auch noch so lose und locker ist, gar nicht denken lasse", ein Grundsatz, "welchen Wilda mit Recht ein Gebäude von Sonderbarkeiten nenne." — Ich meine, das ganze Fehderecht, welches ja Wächter selbst zugibt, ist für uns auf unserem Standpunkte des völligen Rechtsstaates durch und durch ein Gebäude von Sonderbarkeiten, von diesem Standpunkte aus kann man also Rogge keine Sonderbarkeiten vorwerfen, denn, die Herren mögen wollen oder nicht, das altgermanische Fehderecht ist ebenso gut ein wahres

---

der geschichtlichen Zeit und noch Jahrhunderte lang eine Unterordnung des Einzelnen unter die Gemeinde fremd, mit der eine Rechtsverfolgung mittelst Eigenmacht unverträglich geschienen; den gerichtlichen Weg zu betreten verschmähte in bestimmten Fällen der Deutsche, der sich selbst zu helfen vermochte, und das Recht war auf seiner Seite."

1) Köstlin, welcher S. 372 das jetzt gewöhnliche vornehme Herunterblicken auf Rogge tadelt, drückt dieses punctum saliens der Controverse, bei welcher er auf Wächter's Seite steht, durch folgende Worte richtig aus: 'So willkürlich auch die Aufstellung eines förmlichen Fehde- oder Privatkriegsrechts in dem Sinne ist, dass es ganz in der Wahl des Verletzers gestanden habe, ob er Busse zahlen oder den Ankläger befehden wollte, so unrichtig ist doch auch die Behauptung, dass der Verletzer unter allen Umständen durch Anerbieten einer Busse die Rache des Verletzten habe von sich abwenden können."

Digitized by Google

Faustrecht gewesen als wie das mittelalterliche Fehderecht, und die germanischen Quellen, auf welche sich Wächter S. 249 beruft, sind nicht genau genug, um Denjenigen zu widerlegen, welcher zu dem zugestandenen Pfund Faustrecht noch ein weiteres Loth Faustrecht addirt. Uebrigens dürfen sich auf Wächter Diejenigen nie und nimmer berufen, welche von einer idealen Grundlage des germanischen Fehderechts träumen und einen 'geschlossenen' germanischen Rechtsstaat fingiren, welchem Wächter bei jeder Gelegenheit seine grobe Anfänglichkeit und lose Lockerheit vorhält.

5.

Siegel; über Wilda's fälschende Verdrehung. Richthofen und Usinger.

Waitz führt S. 402 in der Anmerkung besonders Phillips D. Gesch. I, 124 als Fortsetzer der Ansicht von Rogge auf, unter denen aber, welche mit ihm in der Behauptung übereinstimmen, dass, wenn der Verletzte den Weg der Klage betreten wollte, der Schuldige diesem Wege sich fügen musste, nennt er auch Siegel. Dieser lehrt jedoch im Gegentheil, dass ein solcher Zustand erst durch Karl d. Gr. und zwar mit Mühe und mangelhaft begründet wurde. Seine Worte sind S. 31: "Wir müssen hervorheben und betonen, dass, wenn auch ein Friedensschluss die Regel war, doch auf keiner Seite ein Zwang zu dessen Eingehung bestand. Die rächende Familie konnte die Genugthuung in Form der Wergeldzahlung zurückweisen; sie konnte darauf bestehen, in der rohen Weise der Gewalt selbst Rache zu nehmen. Und andrerseits mochte eine starke wohlgerüstete Familie, einmal befehdet, die Zahlung weigern mit dem Entschlusse, nicht eher Genugthuung zu geben, als bis sie überwältigt dazu gezwungen werde. Da tritt nun Karl d. Gr. ein; er gebietet die Annahme des Wergeldes, wenn es dargereicht wird, und verbietet die Weigerung seiner Zahlung, wenn rechtmässig Genugthuung verlangt wird. [Also bestand auch fürder noch das Fehderecht in seiner Objectivität]. Diese das eigenmächtige Rache- und damit verbundene Fehderecht unendlich beschränkende [aber keineswegs aufhebende] Satzung wurde zunächst für Franken er-

Digitized by Google

lassen, im Jahre 817 aber wurde ihre Einfügung in sämmtliche Stammesgesetze befohlen. In dem Masse nun (S. 34), als dieses Gebot der Sühne bei einer Fehde verwirklicht wurde, rückte man näher der Geltendmachung des Rechts auf gerichtlichem Wege. Zwar konnte die Familie des Getödteten immer nicht gezwungen werden, von vornherein auf den Todtschlag Klage zu erheben; sie durfte die Fehde beginnen. Aber sobald die Genugthuung in Form der Wergeldzahlung angeboten wurde, da musste der Feindschaft Einhalt gethan werden. Dieser Umstand führte dahin, dass die Rächer eines Erschlagenen regelmässig — besondere Fälle ausgenommen — gleich von vornherein versuchten, unter der Mitwirkung des Gerichts, die gebührende Genugthuung zu erlangen."

Die Worte des Cap. Aquisgranense von 802 c. 32 zeigen klar 1) dass damals die Uebung des Fehderechts sehr stark und allgemein war, und 2) dass das Auftreten Karls d. Gr. gegen diese Uebung lediglich von christlicher Anschauung ausgieng, eine durch das Christenthum bewirkte Neuerung war. Siegel hat daher Recht, dass er auf diesen Punkt einen grossen Nachdruck legt, wie er denn S. 32 mit Entschiedenheit betont, dass Dies der Ursprung des Gesetzes gewesen sei und dass durch diesen Nachweis die [tendenziöse] Behauptung widerlegt werde, dieses Gesetz habe nichts Neues gebracht, sondern die bis daher schon verbotene Fehde sei nur von Neuem verboten, und durch diese Erneuerung blos "die Herrschaft des bereits geltenden Rechts befestigt worden."

Dies lehrt nämlich Wilda, welcher S. 190 flg. die Fehde-Frage behandelt und dabei S. 194, nachdem er von den Massregeln Karls d. Gr. gesprochen, folgende grundfalsche Behauptung folgen lässt. "Dies ist aber nicht etwa eine neuere Einrichtung, sondern die uralt germanische Sitte, dass der Busszahlung ein Friedensgelöbniss folgte. Man sieht nur, dass es Manche gegeben haben mochte, die, gestützt auf ihre Macht, sich lieber selbst Recht verschafften, oder sich jeder Abbüssung ihres Unrechtes entziehen wollten. Man darf aber nicht 'meinen', dass ihnen dabei irgend ein Recht zur Seite stand. Schon längst vor Karl d. Gr. war es bei den deutschen Völkern Rechtens

Digitized by Google

geworden, dass man wegen eines begangenen Todtschlages, selbst Mordes, und anderer Missethaten in der Regel nicht Rache üben, nicht Friedloslegung, sondern nur die gesetzliche Busse verlangen konnte. Alle Bestimmungen in den Capitularien über die Fehden sind nicht neue Gesetze, wodurch ein bestehendes Fehderecht aufgehoben, sondern Verordnungen, wodurch die Herrschaft des geltenden Rechtes befestigt werden sollte."

Behauptet hat Dies Wilda, bewiesen hat er es nicht. Seine Behauptung ist aber zugleich ein wahrer historischer Frevel, eine Fälschung. Wenn Dies schon aus Siegel's Darlegung zur Genüge hevorgeht, so kann ich nun auch Richthofen anführen, der in seinem Buche über die Lex Saxonum S. 265 ff. nicht blos Wilda schlagend widerlegt, indem er das ganze Gegentheil von dessen Behauptung zeigt, sondern auch darlegt, dass Alles falsch ist, was Walter D. RG. §. 706 über die Nichtexistenz der Faida zu Karl's d. G. Zeit zu lehren sich erkühnt hat. Richthofen hat S. 367, vgl. 423, unwiderleglich bewiesen, dass selbst Karl niemals durch ein directes Gesetz die Faida allgemein ausgeschlossen habe, dass sie nach dem geltenden Rechte in vieler Beziehung, insbesondere bei Friesen und Sachsen, für zulässig galt, dass der König dagegen namentlich in den späteren Jahren seiner Regierung die Ausübung der Faida in der Praxis zu hindern gesucht hat; mehr nicht. Vgl. Usinger, Forschungen zu Lex Saxonum (1867) S. 18 flg., welcher, in Einzelnem von Richthofen bekämpft, keineswegs lehrt, was Wilda und Walter lehren. Waitz, VG. IV, 432 sucht zu vermitteln, ungenügend wie Usinger zeigt.

6.

Vellejus Paterculus. Barth und Siegel.

Bei Vellejus Paterculus II, 118 lesen wir von der Täuschung des Varus durch die Germanen folgendes wichtige Selbstbekenntniss Ebenderselben. 'At illi, quod nisi expertus vix credat, *in summa feritate* versutissimi natumque mendacio genus, simulantes fictas litium series et nunc provocantes alter alterum injuria nunc agentes gratias, quod eas Romana justitia finiret *feritas*que *sua* novitate incognitae

Digitized by Google

disciplinae *mitesceret* et solita *armis* discerni *jure* terminarentur, in summam socordiam perduxere Quinctilium.'

Vellejus war in Germanien gewesen und hatte die Germanen aus eigener Anschauung kennen gelernt; man darf ihm ein Urtheil und Kenntniss zutrauen. Der warmblütige Barth legt aber auf seine centnerschweren Worte kein besonderes Gewicht, denn II, 418 liest er in denselben nur Folgendes: "Mancher äusserte wohl, dass Advokatenkunst weiser sei, als Gottesurtheil und der einfältige Sinn der gaugewandten Männer."

So geht man nach subjectiven Liebhabereien mit den Quellen um, die dann natürlich schön Das sagen, was man wünscht.

Vom wildesten Fehdewesen der Germanen ist da die Rede, indem die Wildheit nachdrücklich betont wird und an Stelle des *jus* die *arma* sich als Herrscher melden.

Siegel hat daher recht gethan, dass er in seiner Darstellung unsres Gegenstandes von diesem wesentlichen Zeugnisse ausgieng. In Uebereinstimmung damit erklärt er deshalb S. 18 ohne Rückhalt, dass, wenn eine Mordthat begangen und in Folge dessen an den Mörder die Erklärung der Fehde gelangt war[1]), ein förmlicher Krieg entbrennen konnte. Wie Nationen sich bekriegen, so kämpft Familie gegen Familie. Die Frage, ob der nun Angegriffene das Recht gehabt sich zu wehren, ob er berechtigt gewesen, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, beantwortet Siegel gegen Wilda S. 192. 189 unbedenklich mit vollem Ja; denn ebenso wenig man heute von einem Volke verlangt, dass dasselbe, weil Urheber des Krieges, freiwillig sich unterwerfe, ebenso wenig verlangte die damalige Zeit von einer wenn auch mit Recht befehdeten Familie gutmüthige Duldung und freiwillige Unterwerfung.

Mit dieser den Quellen durchaus conformen Auffassung

---

1) Siegel bekennt S. 17 selber, dass er aus historischen Zeugnissen das Stattfinden einer solchen Fehdeerklärung nicht beweisen könne, folgert es aber aus der Natur der Sache und um der Ehre des offenen Germanencharakters willen. Es ist darum etwas auffallend, dass die negirenden Gegner der Annahme eines Fehderechtes diese Ehrenrettung der germanischen Gesinnung absolut zurückweisen.

Digitized by Google

vollkommen einverstanden, unterschreibe ich auch den Satz, dass die Fehdeübung zum Zwecke der Rache wegen erlittener Verletzungen in Tacitus' Zeiten wahrscheinlich und vorzugsweise nur bei Verletzungen der schwersten Art vorkam und bei Eingriffen, für welche sich noch keine Busse festgestellt hatte. In dieser Beschränkung aber, sagt Siegel S. 8, erhielt sie sich lange und ungeschwächt. Erst Karl d. Gr. ist es gelungen, diese Art der Rechtsverwirklichung zurückzudrängen; ihre gänzliche Ausrottung zu bewirken vermochte selbst er nicht; s. S. 462.

7.

Bethmann-Hollweg; Wächter über das Faustrecht.

Aus den gegebenen Mittheilungen ersieht man, dass Waitz sich auf diesen Schriftsteller in unsrer Frage und in seiner Opposition nimmermehr berufen kann. Ohne mich übrigens in eine weitere Besprechung dieser Sache einzulassen, welche ja von Tacitus nicht gar tief berührt wird, bemerke ich zum Schlusse nur noch, dass sich selbst Bethmann-Hollweg gehütet hat, hierin in der Weise von Waitz den Negirenden zu spielen. Er sagt nämlich CPr. S. 25, nachdem er freilich eine 'ideale' Unterlage für diese germanische 'Barbarei' zu gewinnen gesucht, 'so hat dieses Fehderecht als charakteristischer Ausfluss germanischer Rechtsanschauung während anderthalb Jahrtausenden in Deutschland gegolten; freilich in stetem Kampfe mit der steigenden Staatsgewalt, die es in immer engere Grenzen einzuschliessen bemüht war, und der es endlich gelang, mit dem ewigen Landfrieden von 1495 dasselbe völlig aufzuheben. Noch aber lebt es, der Vernunft und christlichen Gesittung zum Trotz, unter uns fort in dem Duell und in dem noch roheren Waffengebrauche des Offizierstandes zur Rächung der thätlich verletzten Ehre an nicht satisfactionsfähigen Individuen. So tief ist es in jener Rechtsanschauung gewurzelt.[1])

1) Bethmann-Hollweg hat ganz Recht, dass er die brutalen Roheiten unsrer Gegenwart mit dem altgermanischen Fehdewesen in engste Verbindung setzt, und sich nicht zu der überfeinen juristischen Distinction Wächter's verleiten lässt, der sich abmüht, zu zeigen, dass jenes altgermanische Fehdewesen und das mittelalterliche

Digitized by Google

Diese warmen Worte einer löblichen Gesinnung sind uns bei der Bedeutung des Mannes, aus dessen Munde sie kommen, sehr viel werth. Es lautet aber etwas eigen, wenn man in der einen Linie sagt, das Fehderecht sei seit 1495 völlig aufgehoben, lebe aber dennoch selbst heute fort. Die Aufhebung desselben erscheint also als eine papierne. Es ist ferner auffallend, dieses noch heute fortlebende Fehderecht nicht blos als unchristlich, sondern auch als vernunftwidrig zu erklären, und es dennoch eine Rechtsanschauung zu nennen. Rechtsanschauung ohne Vernunft? Das ist wahrscheinlich die germanistische Uebersetzung der *feritas* in den Worten des Vellejus, das ist die nationale patriotische Verdrehung der dort betonten *arma* dieser schroffsten Gegner des *jus*. In dieser Weise, welche in der Gewalt und Wildheit etwas Anderes sieht und sucht als was sie sind, wird es der 'idealisirenden' Absichtlichkeit, einer Schwester der Täuschung, ganz gut möglich, in derlei abschreckenden Erscheinungen weiter nichts zu erblicken, als einen starken 'germanischen Subjectivismus', und, wie Bethmann-Hollweg CPr. 25 thut, Folgendes zu lehren. "Schutz gegen Verletzungen fand der Einzelne schon in der ältesten historischen Zeit in einer geschlossenen[1]) Staats- und Gemeindeverbindung, die den ge-

---

Faustrecht zwei verschiedene Dinge gewesen, und unsre Gegenwartsbrutalitäten von dem letzteren herkommen. Jeden Falls stimmt indessen Wächter mit Bethmann-Hollweg in dem Jammer über die deutsche Rechtlosigkeit überein, indem er S. 58 betont, "wie Kaiser und Reich dieses Faustrecht des Mittelalters endlich durch den gesetzlichen ewigen Landfrieden von 1495 aufhoben, aber freilich so, dass die Aufhebung lange Zeit nur auf dem Papiere bestand und die Ewigkeit jenes ewigen Friedens später mehr als 25mal in neuen Reichsgesetzen restaurirt werden musste, und es daher in Deutschland zum Sprüchwort werden musste, dass man dem Landfrieden nicht trauen dürfe."

1) Da Wächter ganz besonders und wiederholt betont, der germanische Staat zeige nur Anfänge des Rechtsstaates, so wehrt sich dagegen nachdrücklich und wiederholt z. B. S. 375 Köstlin, und am entschiedensten und rücksichtslosesten hält Bethmann-Hollweg die Annahme eines systematisch geschlossenen Gemeinwesens der Germanen fest. Es lautet deshalb sehr naiv, wenn Derselbe, nach einer Aeusserung über die begegnenden Widersprüche in diesem Gebiete, S. 75 versichert, er hoffe dem Tadel der Unbestimmtheit und

Digitized by Google

meinen Frieden und jedem Genossen sein Recht verbürgte. Aber freilich nur, insofern er selbst Recht und gemeinen Frieden achtete. Sagte er sich durch offenen Friedensbruch thatsächlich davon los, so verfiel er der Privatrache (faida) seines Gegners, an dem er das Recht und den gemeinen Frieden gebrochen. Der Privatkrieg, die Fehde, die sich hieraus entspann, hatte insofern auch noch den Charakter des Rechts, als sie, in ihrem Erfolg vom Glück, also nach der Nationalanschauung von einem Gottesurtheil, abhängig, auch an gewisse Formen gebunden war und unter Vermittlung der Gemeinde durch Friedensschluss und Leistung einer Sühne (compositio) beendigt werden konnte." Dieser schwachen Beschönigung setzt es endlich die Krone auf, wenn Bethmann-Hollweg den 'Friedensbruch' für den allgemeinen 'idealen' Rechtsgrund des Fehderechts erklärt, dessen Begrenzung im Einzelnen freilich sehr gewechselt habe. Ja wohl, freilich!

Ich sage: Rache und Recht haben keine Gemeinschaft, jeden Falls am wenigsten eine ideale Gemeinschaft, und wo Recht ist und ein Rechtsstaat, da verfällt Der, welcher sich von Recht und gemeinem Frieden thatsächlich lossagt, nicht der Privatrache (faida), sondern dem Gesetze und der strafenden Gerechtigkeit. Wo aber das Gegentheil herrscht, da ist kein eigentlicher Staat, also auch kein 'geschlossener' Staat, welches Prädikat Bethmann-Hollweg dem sogenannten germanischen Staate unberechtigt beilegt; da sind höchstens Staats-Anfänge, welche gegenüber den wirklichen Staaten, namentlich denen des classischen Alterthums, allerdings sehr naturkräftig erscheinen mögen, aber in der reinen Frage des Staates sehr tief unter jenen stehen. Bethmann-Hollweg muss Dies selber anerkennen, denn er lehrt S. 24, dass die rohere (warum nicht: rohe) Verfolgung der persönlichen Verletzung durch Privatrache (vindicta, ultio) den Römern weit hinter der historischen Zeit zurück lag. Die Römer und die Griechen geniessen also aus

---

des Schwankens in seiner Darstellung der germanischen Verfassung zu entgehen. Ja wohl, er ist diesem Tadel ganz entgangen, und seiner Darstellung ist dafür die Wahrheit entgangen.

Digitized by Google

diesem Grunde noch heute die Ehre und Auszeichnung, vom Duell nichts zu wissen, dieser "urthümlichen Sitte des germanischen Stammes", welche auch 1995 des Heils, also ein halbes Jahrtausend nach dem ewigen Landfrieden, bei unsern Nachkommen des germanischen Subjectivismus fortleben und ohne Zweifel als eine 'Rechtsanschauung' ohne Vernunft und Christenthum ihre Vertheidiger finden wird. Di meliora!

8.

Pars mulctae; leviora delicta.

Pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur.

Bethmann-Hollweg CPr. 100 hebt unterscheidend hervor, dass bei den Germanen nur das gegen den Staat verübte Unrecht durch Strafe verfolgt wurde, das gegen die einzelnen Volksgenossen hingegen durch die Genugthuung aufgehoben wurde, welche die Volksgerichte dem Verletzten zusprachen.[1]) Dieses Civilunrecht wurde als Verletzung der Person aufgefasst, also als gemischtes Unrecht, und unter dieser Form wurde das bestrittene Recht geltend gemacht. Bethmann erklärt aus dieser Auffassung S. 101 die *leviora* delicta des Tacitus und fasst dieselben ganz allgemein als sämmtliche delicta *privata*. Unter diese delicta *privata*, also auch *leviora*, gehörte demnach selbst das *homicidium*, obgleich es einen Friedensbruch involvirte, und nicht minder jede andere mit Friedensbruch verbundene Verletzung eines Volksgenossen. "Die persönliche Verletzung aber wurde,

---

1) Köstlin geht in der Systemmacherei so weit, dass er behauptet, das germanische Recht habe schon von Anfang den Gedanken eines blosen Privatdelikts nicht zugelassen, S. 381. Damit harmonirt freilich der andere Satz, dass die Meinung irrig sei, als hätten die Germanen nur einige wenige schwere Delicte als wahre Friedensbrüche angesehen, S. 379. Die Krone wird aber dieser Verkehrtheit durch die weitere Behauptung aufgesetzt, "dass das germanische Recht die Grenzen des Strafrechts sogar zu weit gezogen habe", S. 380. Und dennoch muss er S. 380 zugeben, dass "die Bussforderung an den Thäter einer gewöhnlichen Schuldforderung nahe stand."

Digitized by Google

wohl[1]) nur im Fall des Friedensbruchs, von dem Verletzten und seiner Verwandtschaft durch Privatrache verfolgt, oder, unter Vermittlung des Volksgerichts, im Civilprocess durch bestimmt abgemessene Bussen, die in einer Anzahl von Pferden und Vieh bestanden, gesühnt. Einen Theil erhält als Friedensgeld (fredus) der Staat oder der König, einen andern als eigentliche Busse *(compositio)* der Verletzte oder seine Verwandten. Auch beim Todtschlag[2]) kann die Blutrache durch das Wehrgeld in einer bestimmten Zahl Zug- oder Heerdenvieh abgekauft werden. Criminalstrafe tritt deshalb nicht ein."

9.

Compositionen, fredus.

Diese Aufstellung, welche in Klarheit und Bestimmtheit Manches zu wünschen übrig lässt, genügt kaum zum nöthigsten Verständniss der Worte des Tacitus, und übergeht mehrere ernste Fragen, die sich Dem aufdrängen, welcher die Sache vollständig zu erfassen strebt.

Tacitus spricht von den *levioribus delictis* in der Art, dass von einer Unterscheidung derselben mit oder ohne Friedensbruch oder gar Friedlosigkeit keine Spur erscheint, wie er denn, was auch Waitz S. 398 bekennt, nirgends auch nur ein Wort über irgend welche Friedlosigkeit äussert.[3])

---

1) Dieses 'wohl' kann die Controverse verdecken, aber nicht aufheben, welche über diesen Punkt besteht.

2) Ist denn der Todtschlag nicht schon im Obigen einbegriffen? Warum noch eine besondere Erwähnung?

3) Waitz behauptet geradezu, "Wer den Frieden gebrochen, geht auch selbst desselben verlustig." Das ist ein sehr kühner Satz, der nicht bewiesen werden kann, sondern nur postulirt. Aber freilich das System von Waitz stellt dieses Postulat. Köstlin, welcher ebenfalls auf das Systemmachen ausgeht, lässt sich über die Sache S. 384 mit besondrer Beziehung auf Tacitus also vernehmen. "Jede verbrecherische That ist ein Friedensbruch und macht dem Rechte nach friedlos. Die Folge dieser Friedlosigkeit bei Verbrechen, welche unmittelbar gegen das Gemeinwesen begangen werden, ist das, was bei Tacitus c. 12 als öffentliche Strafe hervortritt. Bei Andern die Preisgebung des Thäters an die Rache des verletzten Geschlechts, falls nicht der Verletzte oder seine rechtlichen Vertreter es vorziehen auf Busse zu klagen. Nach Tacitus scheinen (?) hierher sämmtliche Privatverbrechen zu gehören, während die nordischen Rechte auch unter diesen

Digitized by Google

Es entstehen deshalb folgende Fragen und Zweifel.

1. Haben nun die Compositionen für leviora delicta, welche etwa friedlos machten, und diejenigen für leviora delicta ohne solche Friedlosigkeit ganz den nämlichen Ursprung und Charakter? Oder haben vielleicht alle delicta *leviora*, obgleich sie *leviora* sind, dennoch Friedlosigkeit zur Folge gehabt?

2. Für den Fall, dass solche Compositionen wenigstens ursprünglich auf Privatübereinkunft beruhten, fragt es sich, wie da von einem Friedensgelde die Rede seyn konnte, welches *regi vel civitati exsolvitur?*

3. Es fragt sich ferner, nicht blos in welchem Verhältnisse der Grösse das Friedensgeld zur eigentlichen Composition stand, sondern ob das Friedensgeld ein aus der ganzen compositio ausgeschiedener, also erst nachträglich entstandener Theil der ganzen mulcta war, d. h. mit der compositio ursprünglich nicht blos zusammenhieng, sondern mit ihr eins war, — oder ob der fredus überhaupt späteren Ursprungs als die Compositionen selbst, erst als etwas Neues von Staatswegen zu der Composition hinzutrat?

4. Es fragt sich endlich auch, welchen Sinn das Friedensgeld hatte, ob es Sühne für den verletzten Frieden seyn sollte, oder eine Vergütung für die Thätigkeit der gerichtlichen Gewalt, oder sonst etwas.

---

manche als unsühnbar auszeichnen. Jedenfalls sind aber nur die Privatverbrechen abbüssbar, nicht die gegen das Gemeinwesen selbst begangenen. Wird nun auf Busse geklagt, so erkennt darüber die Gemeinde, und wenn nun der Verurtheilte die Zahlung der Busse verweigert, so ist die Folge für ihn wieder Friedlosigkeit, so dass er von Jedem erschlagen werden kann, und dieselbe Folge trifft seine haftungspflichtigen Genossen, falls sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.'' System ist Dies unzweifelhaft; ob wahr? Das ist die Frage. Köstlin hat auch seine eigene Meinung vom Begriff des Friedens. "Der Frieden, sagt er S. 374, ist nicht blos ein Verhältniss zwischen den Einzelnen und wird nicht gegen den verletzten Einzelnen als solchen gebrochen, sondern gegen die Gemeinde, nicht nur durch Verbrechen, die unmittelbar gegen sie gerichtet sind, sondern auch durch Verbrechen gegen ihre Mitglieder; in der germanischen Verfassung ist überall nicht von einem Verhältnisse des Gemeinwesens zu dem Einzelnen als solchem die Rede. Zwischen beiden steht vielmehr das Geschlecht.'' Dies ist ein Non plus ultra.

Digitized by Google

10.

Waitz über Bussen und Compositionen.

Waitz widmet diesen Dingen eine ausführliche Besprechung S. 407 ff. Die Busse, sagt er, trat als Sühne überall ein, wo nicht das Leben verwirkt war. Die Busse ist aber nicht blos Abkauf der Rache; denn die Mehrzahl der Fälle, in welchen die Busse Platz hatte, unterlag (nach seiner Behauptung) gar nicht der Rache.[1]) Und an diesen ziemlich kühnen Satz knüpft Waitz den jedenfalls sehr bequemen: "Die Bussen der einen oder der andern Art, die für den Todtschlag namentlich, das sogenannte Wergeld, und andere, scharf zu trennen, ihrem Ursprunge und Wesen nach als ganz verschieden anzusehen, haben wir keinen Grund." Und dennoch fährt Waitz fort: "Dagegen ist die Busse von dem zu unterscheiden, was auf dem Wege der Vereinigung, des Vertrags, wo Rache drohte oder Feindschaft begonnen war, als Ausgleichung gezahlt werden mochte: Beides steht später neben einander, und so ist es wenigstens schon zu des Tacitus Zeit gewesen." Was soll dieses so heissen? Als Beweisstellen aus Tacitus führt Waitz die Worte an: equorum — numero convicti mulctantur, und c. 21 luitur homicidium certo — numero. Ich frage aber, ob aus diesen Stellen das Waitzische "so ist es wenigstens schon zu Tacitus' Zeit gewesen" folge? Aus dem *certo* numero lässt sich blos schliessen, dass zu Tacitus' Zeit die Fixirung der Compositionen, welche früher in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt wurden, bereits eine abgemachte Sache war. Der Sinn der Worte von Waitz scheint mir aber ein anderer zu seyn, vorausgesetzt, dass ich seine wahrscheinlich aus gutem Grunde sehr unklaren Worte recht verstehe. Verständlich spricht er dagegen, wenn er alsbald hinzusetzt: "Ob ein Zustand zu denken, in frühester Urzeit, da es anders war, ob anzunehmen, dass die gesetzliche Busse aus der vertragsmässigen Abfindung hervorging, sich allmälig oder später erst an ihre Stelle setzte, sind Fragen,

---

1) Die hierüber bestehende Controverse kann man nicht so leicht los werden, als Waitz zu meinen scheint.

Digitized by Google

welche sich nicht beantworten lassen." Streng historisch lassen sich diese Fragen, welche über die Geschichte hinausliegen, allerdings nicht beantworten, der Natur der Dinge gemäss wird man sie aber bejahen dürfen oder sogar müssen, was freilich für die Waitzische Theorie vom Fehderecht äusserst ungünstig ist. Dass indessen zu den Zeiten des Tacitus hierin sowohl Vertrag als Willkür aufgehört hatten, geht schon daraus hervor, dass er c. 21 nicht blos *numero* sagt, wie in unsrem Kapitel, sondern *certo* numero, an unsrer Stelle aber hinzusetzt: *pro modo*, nach Grösse und Verhältniss.

11.

Fredus.

Tacitus charakterisirt die *pars mulctae quae regi vel civitati exsolvitur* in gar keiner Weise; wir wissen aus unsern Quellen, dass es der *fredus*[1]) ist, welcher häufig in dem dritten Theile der ganzen Busse bestand. Die deutsche Benennung ersetzt wenigstens andeutend den absoluten Mangel in der Angabe des Tacitus, verschafft uns aber doch keinen bestimmten Aufschluss, und Waitz bekennt S. 410 offen, dass sogar "die alte Auffassung schwerlich sich über die innere Bedeutung volle Rechenschaft gegeben." Ihm selber wird es dadurch desto leichter gemacht, folgende sublime Theorie zu bilden, welche mit dem negativen Charakter seiner Behandlung der Fehdefrage in beste Harmonie tritt. "Die Ansicht, sagt er, dass der Friedensbruch ausgeglichen werden müsse, überwog [das kann er nicht beweisen]; ausgeglichen, wie gegen den, welcher unmittelbar betroffen war, so gegen die Gesammtheit, die eine Störung des Rechts erfahren hatte [dies versteht sich nicht ohne Weiteres] und die für die Herstellung desselben thätig ward. Beides wird als Eins gedacht: der einen Verschuldung steht die an sich eine Sühne gegenüber, die aber getheilt ward nach den beiden Beziehungen, die in

---

1) Ueber das Wort handelt Müllenhoff bei Waitz, Sal. Recht S. 283.

Digitized by Google

Frage kamen, dergestalt dass volle Genugthuung dem Einzelnen und der Gesammtheit zu Theil wurde.“ [1])

Wenn das Alles wahr und ausgemacht wäre, so müsste Dies noch mehr bei folgender Consequenz der Fall seyn. “Nicht als Belohnung für die Friedensstifter, noch als Entschädigung für einen durch den Friedensbruch zugefügten Schaden kann das Friedensgeld angesehen werden; zweifelhafter mag es seyn, ob als Preis für den wieder zu erlangenden Frieden, oder als Sühne für den gebrochenen Frieden.”

---

1) In gleicher Auffassung aber schief und einseitig sagt Walter §. 660: Dem entsprechend fiel von den Vermögensbussen schon in der ältesten Zeit (sehr sicher!) ein Theil (warum nicht: der grösste Theil?) an den Verletzten zur Genugthuung für das erlittene Unrecht (gar allgemein!), der andere Theil an das Gemeinwesen zur Sühne des verletzten Friedens. Köstlin folgt der nämlichen Richtung. Er erklärt S. 374 mit aller Bestimmtheit das Verbrechen und die Reaction dagegen dürfe nicht als Privatsache betrachtet werden, der Staat zeige sich namentlich bei der Busszahlung wirksam, indem ein Friedensgeld eben für den Bruch des Gemeindefriedens auferlegt wurde. Aber — so muss er bekennen — charaktpristisch ist eben hierbei die secundäre Stellung des Staats, die Berechtigung der Privatgewalt, die Beziehung auch der Busse auf die Befriedigung des Verletzten, *satisfactio* bei Tacitus c. 21. — Allerdings sehr charakteristisch ist dieser wichtige Punkt, aber dennoch nicht im Stande, die Herren von ihrem Irrwege abzubringen. Köstlin namentlich sagt, fest beharrend, S. 387 Folgendes. “Wenn ohne Zweifel bei der an den Verletzten zu zahlenden Busse von Anfang an das privatrechtliche Moment überwog, so war natürlicher Weise bei dem Friedensgelde das Umgekehrte der Fall. In keinem Fall kann angenommen werden, dass das Friedensgeld erst später aus blosen Zweckmässigkeitsgründen zu der Busse als ein ganz Verschiedenes, als eine Conventionalstrafe hinzu gekommen sei. Gleichwohl muss dem an die Gemeinde zu zahlenden Sühnegeld ursprünglich die Bedeutung der compositio faidae zu Grunde gelegen haben. Ueberhaupt ist es charakteristisch für das germanische Strafrecht, dass bei den Bussätzen in älterer Zeit die vorwiegende Rücksicht die war, was der Verletzte erhalten sollte, und auch später noch die Busse vor dem Friedensgelde zu erheben vorgeschrieben war. [Daraus könnte man etwas lernen.] Wenn übrigens Tacitus die compositio im Ganzen (als Inbegriff von Busse oder Wergeld und Friedensgeld) als Einheit erwähnt, die dann erst getheilt worden sei, so findet auch Dies in späteren Rechtsquellen Bestätigung.”

Digitized by Google

12.

Fortsetzung.

Siegel stellt die Sache um ein Gutes concreter dar und ohne Idealisirung. Beilegung der Fehde, Herstellung des Friedens, sagt er S. 25, war der Zweck jeder Sühne. Das Wesentliche ist daher das Friedens- oder Sicherheitsgelöbniss von Seiten Desjenigen, der die Feindschaft begonnen. Das Gelöbniss wurde wohl von dem Verletzten selbst, oder, wenn Blutrache gesucht worden (d. h. im Falle des homicidium), von dem Haupte und Führer der Familie abgelegt. Für die Rückgabe der Ruhe und des Friedens an den Befehdeten gibt Letzterer eine Gabe an diejenigen, durch deren Vermittlung und Schiedspruch die Sühne zu Stande gekommen. Diese Gabe ist das Friedensgeld in seiner ursprünglichen Bedeutung, fredum, solidi pro faida sc. amputata s. in pretium dati. Dasselbe wurde wahrscheinlich bei dem Gelage, das der Errichtung des Freundschaftsbundes folgte, fröhlich vertrunken und hierdurch dessen Innigkeit und Dauer besiegelt."

Gegen diese Auffassung (bewiesen hat sie Siegel nicht), welche auch Kemble I, 270 hat, aber K. Maurer, Ueberschau III, 32 N., bekämpft, erklärt sich natürlich auch Waitz S. 410 und er wäre eher noch geneigt, den fredus als eine Taxe für die richterliche Thätigkeit zu nehmen. Walter §. 672 nennt in diesem Sinne einen Ueberrest des *Fredus* in seiner ursprünglichen Form die Summe von 12 solidi, welche bei den Sachsen an die Ortsgemeinde pro wargida entrichtet wurden, d. h. für das von ihr gefundene Strafurtheil.

Auch das *regi* weiss Waitz hoch genug aufzufassen. Er bemerkt S. 306, der König habe den fredus bezogen, weil "bei den Germanen (ganz allgemein!) der König als oberster Richter gegolten"; und an einer andern Stelle (S. 193 d. 1. Aufl.) vermuthet er, statt *civitati* sollte dem Sinne nach *principi* stehen. Hierin hat er aber jeden Falls Unrecht, da ja in dem ganzen Kapitel lediglich vom richtenden Gemeinwesen (concilium) die Rede ist, also von der *civitas;* und er hätte vielleicht besser daran gethan, in *regi* eine Ungenauigkeit anzunehmen, als in *civitati.* Denn

Digitized by Google

man darf eher mit Sybel S. 139 sagen, der fredus, welcher der Gemeinde gehörte, die im Besitz des Gerichtsbannes ist, wird in den republikanischen Staaten von der Gemeinde selbst eingezogen, in monarchischen Staaten aber von dem Könige, insofern er das Gemeinwesen repräsentirt.[1]) Es ist übrigens ganz natürlich, dass Waitz auf den Gedanken verfiel, statt *civitati* sollte eigentlich *principi* stehen, denn dass Solches nicht der Fall ist, Dies macht einen starken Riss in das Wesentlichste seiner Lehre von den principes. Ueber den fredus vgl. Grimm RA. 656, Wilda 439 flg., Unger 29, und ausser Sybel und Waitz auch noch Gaupp, das alte Ges. d. Thür. 365, welcher behauptet, dass dieses Friedensgeld die Wurzel der öffentlichen Strafen in unsrem Criminalrecht sei.

13.

Schluss. Roscher.

Ich weiss recht gut, welche Gegner ich mir durch meine Auffassung des Fehderechts mache; dies soll mich aber nicht abhalten, der historischen Gewissenhaftigkeit treu zu bleiben. Indem ich deshalb wiederhole, was ich schon S. 454 gesagt, dass ich nämlich auf Grimm's Seite stehe, bemerke ich zu meinem Schutze, dass auch der ruhige Forscher Kemble in seiner Abhandlung über den nämlichen Gegenstand (I, 218—37) S. 219 ganz Dasselbe sagt, was Grimm vorträgt (s. oben S. 454 flg.) und sich überhaupt von beschönigender Doctrin fern hält. Nicht minder berufe ich mich auf die Auffassung von Munch-Claussen S. 185 flg. und auf Weiske S. 42. Den beweislosen Widerspruch von Sybel S. 59 schlage ich deshalb nicht an. Was Leo Rectitt. S. 80 sagt, scheint mir leeres Gerede zu seyn und der Berücksichtigung um so weniger werth, als Ebenderselbe in seinem Beówulf (freilich ein Paar Jahre früher)

---

1) Nicht ohne Bedeutung scheint mir deshalb zu seyn, dass im Altschwedischen die ganze Bussumme zwischen dem Verletzten oder Klagberechtigten, dem König, und den Dinggenossen vertheilt wurde; s. Wilda S. 443. — Auch das ist bemerkenswerth, dass im Mittelalter neben den aufgekommenen peinlichen Strafen kein Friedensgeld gezahlt wurde; Walter §. 666.

Digitized by Google

S. 106 Anmerkung selbst über spätere Zeiten nur Solcherlei hervorhebt, was ganz entschieden für meine Ueberzeugung spricht. Stände ich aber mit dieser für mich auch ganz allein, ich würde mich dadurch nicht wankend machen lassen.

Um so angenehmer darf es mir seyn, mich auch auf Roscher berufen zu können. Dieser selbständige Denker und gründliche Forscher sagt aber (Berichte der sächs. Gesellsch. d. Wiss. X, 68), über die germanistischen Uebertreibungen im Ganzen sprechend, Folgendes. "Man kennt den Gegensatz von Robertson, welcher die Germanen des Tacitus mit den nordamerikanischen Wilden verglich, und J. Möser, welcher sie fast wie osnabrückische Vollbauern des 18. Jahrhunderts behandelte. Aehnlich wieder, obschon mit geringerer Schroffheit des Gegensatzes, in unserer Zeit. Ich erinnere nur an das Fehderecht, das in meiner Studentenzeit überall als die Regel, die Grundlage des ältesten deutschen Civil- und Criminalrechts angenommen wurde, wovon aber **Wilda**, Waitz, etc. meinen, dass gerade die ältesten Deutschen viel zu fein dafür gewesen. Ueberhaupt ist es jetzt wieder vorherrschend, sich unsre Urgeschichte sehr hoch cultivirt zu denken, so dass man oft kaum begreift, wie so gebildete Menschen z. B. ohne Städte seyn konnten."

Dritter Abschnitt.

Gerichte der Häuptlinge in Gau und Mark.

1 a.

Allgemeine Bemerkungen über den Schlusssatz des 12. Kapitels.

Nachdem Tacitus die gerichtliche Verhandlung über die eigentlichen Staatsverbrechen durch die Worte *licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere* besprochen, lässt er die Notiz von der Bestrafung der *leviora delicta* unmittelbar folgen, sagt aber kein Wort darüber, ob auch diese vor das *concilium* selbst gehörten. Aus seinem

Digitized by Google

Stillschweigen lässt sich schliessen (wenn er nicht nachlässig erscheinen soll), dass auch dieser Theil der Rechtspflege in das concilium gehörte. Wie wäre es auch nach germanischer Grundverfassung anders möglich gewesen?

Es fragt sich also nur, 1) vor welches concilium, vor das der civitas oder vor das des pagus, gehörten die *leviora* delicta, und 2) wie?

Die reale Antwort auf diese zwei Fragen liegt, ohne von Tacitus genau als solche bezeichnet zu seyn, im Schlusssatze des Kapitels: *Eliguntur — adsunt.* Die unerlässliche und eindringende Erklärung dieser an sich schwierigen Stelle, welche durch die Erklärer immerdar nur schwieriger wurde, soll im Folgenden versucht werden.

Zu diesem Zwecke muss vor Allem Nachstehendes bemerkt werden.

1. Wie schon oben erwähnt wurde, standen unter der allgemeinen Versammlung die Versammlungen der pagi, in welchen die Rechtssachen der ihnen Angehörigen zunächst erledigt wurden. Die allgemeine Versammlung mit der in ihr repräsentirten Volksmacht erscheint aber als die Quelle der Justiz, welche in den pagis geübt wird, d. h. *per pagos vicosque.*

2. Es hat also Nichts auffallendes, wenn die zur Verwaltung der Justiz in den kleineren Bezirken bestimmte Obrigkeit ihre Mission durch die allgemeine Versammlung erhält.

3. Es hat ebenso Nichts auffallendes, wenn ein solcher Oberrichter aus der Zahl der Hervorragenden (principes) genommen wird; das Gegentheil würde auffallend seyn.

4. Dass aber in einem Volke von entschieden demokratischer Verfassung nicht auch die Gefährten (comites) des Oberrichters aus dem Stande der Vornehmen genommen werden, sondern aus der grossen Zahl der Gemeinfreien, ist nicht blos natürlich, sondern absolut nöthig, da die Zahl der Vornehmen ohnehin leicht unzureichend seyn konnte.

5. Dass die Zahl dieser comites just hundert ist, darf auch nicht auffallen, da diese Zahl, sowohl das einfache Hundert als das grosse (= 120), in den öffentlichen Verhältnissen und Einrichtungen der germanischen und skan-

Digitized by Google

dinavischen Völker stets wiederkehrt und eine grosse Rolle spielt; so c. 6 auch im Kriegswesen: centeni ex singulis pagis sunt idque ipsum inter suos vocantur.

1 b.

Verschiedene Auffassungen desselben.

6. Savigny fasst unsre Stelle so, dass er S. 9 ihren Sinn in den Worten ausdrückt: "In derselben Versammlung werden auch die richterlichen Obrigkeiten erwählt, und zwar lediglich aus der Zahl der Principes." Zugleich macht er folgende Bemerkung: "Diese Stelle lässt zwei Erklärungen zu, erstlich: Es werden Personen zu Richtern erwählt, welche Principes genannt werden; zweitens: Es werden einzelne Principes (aus dem ganzen Stande derselben) ausgewählt, um das Richteramt zu verwalten. Nach der ersten Erklärung wäre hier Princeps der Amtstitel; eben deshalb ist aber diese Erklärung zu verwerfen, weil unmöglich angenommen werden kann, dass Tacitus denselben Ausdruck mit ganz willkürlicher Abwechslung bald von den erwählten Richtern, bald von den ganz verschiedenen Häuptlingen oder Gefolgsführern gebrauchen sollte." Es sind also zwei Sachen bezeichnet, 1) die allgemeine Würde dieser Männer als Principes; 2) das ganz bestimmte einzelne Verhältniss derselben als Oberrichter; vgl. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels S. 12. Auch H. Müller S. 171 nimmt diesen Sinn an, wenn er sagt: "Wie aus der Zahl der *Principes* die Duces hervorgiengen, so auch die Richter; die judices sind principes electi wie auch die duces. Freilich wird man bei der Wahl beider verschiedenen Rücksichten gefolgt seyn." Die Auffassung Savigny's adoptirt auch Sybel S. 71, und Richthofen, Friesisches Wörterb. S. 609; auch Gaupp S. 103, obschon schwankend und unklar. Entschieden dagegen stimmt Löbell S. 505, aber mit gesuchten Gründen.

7. Eichhorn §. 146 lehrt auf den Grund unsrer Stelle Folgendes: "Für den Frieden hatten die Gemeinden Obrigkeiten, deren Hauptbestimmung das Richteramt und wohl überhaupt die vollziehende Gewalt war; in der Zwischenzeit der ordentlichen Versammlungen handelten sie unter Mitwirkung eines Ausschusses der Gemeinde." In der An-

Digitized by Google

merkung sagt er in Bezug auf die Worte des Tacitus weiter: "Man darf aus diesen Ausdrücken gewiss schliessen, dass die erwählten Richter den späteren Gaugrafen und deren Stellvertretern, in ihrer Stellung als vorsitzende Richter, im Wesentlichen gleich waren; nur hat man keinen Grund, davon auf übrigens gleiche Verhältnisse zu schliessen." Vgl. hierüber Waitz S. 333 n.

8. Unger S. 51 gibt (nebst Weiske, Grundlagen S. 8) folgende Andeutung: "Man dürfte vielleicht in den centeni comites, welche den Princeps umgeben, hundert Familien-Häupter erblicken, welche sich um den Vorsteher der Hunderte versammeln." Die nämliche Ansicht wird S. 108 wiederholt.

9. Sybel S. 71 flg. lehrt Folgendes. I. Dass auch ohne diese Richterwahlen schon Aelteste oder Principes an der Spitze der Hundertschaften gestanden haben, seien es nun geborene oder gekorene, wird nicht in Abrede zu stellen seyn. Da nun unsre Stelle nicht schlechthin auf Fürstenwahl gedeutet werden kann (man wählt die Principes, und deren Hauptgeschäft ist das Rechtsprechen), so erhält man nothwendig eine neue Abzweigung des Principats, neben der fürstlichen und priesterlichen die richterliche; ich denke aber, aus Tacitus folgt nur die Möglichkeit, dass ein besonderer Richter neben den verwaltenden und kriegführenden Häuptling trat, während andere Umstände häufig genug die Einheit beider zeigen. Wenn auch einzelne Principes nicht Richter waren, so bleibt darum diese Qualität doch ein wesentliches Attribut der Würde im Allgemeinen. II. Die *centeni comites* fasst Tacitus offenbar als einen Ausschuss der Gemeinde, während sein Berichterstatter die Hundertschaft selbst gemeint haben muss. Den Hundertrichter umgibt seine Gemeinde; und deren Thätigkeit wäre schwerlich kürzer und inhaltsreicher auszudrücken als in jenem: *consilium et auctoritas*. Ihr Rath unterstützt ihn bei der Rechtsfindung; aber nicht blos ihr Rath, sondern auch ihr Ansehen ist ihm unentbehrlich; und wie man die Berathung nur auf das Geschäft des Urtheilers beziehen kann, so bestimmt deutet die auctoritas die zwingende und herrschende Seite des Gerichtes an. Beide Theile also, Princeps und Gemeinde, wirken gemein-

Digitized by Google

sam als Richter und als Urtheiler. Wenn die Gemeinde dem Princeps bei der Urtheilfindung Rath gibt, so liegt darin von selbst, dass der Berathene der eigentliche Urtheilfinder ist; und umgekehrt, wenn die Gemeinde dem Princeps die Auctorität verleiht, so liegt der Quell derselben in ihr und nicht in dem Princeps. Die Centgemeinde erscheint im Besitze des gerichtlichen Bannes, und der Princeps weist sich nur als der Lenker der Urtheilfindung aus. III. In welchem Sinne ist nun aber die Wahl der Centrichter durch die Volksgemeinde zu fassen? Die Erklärung, die Volksgemeinde im Ganzen habe jedem Beliebigen das Richteramt in den einzelnen Hundertschaften verliehen, liegt offenbar am nächsten, verträgt sich aber übel mit den allgemeinen Grundsätzen des Geschlechterstaates, nach denen die inneren Angelegenheiten jeder Genossenschaft zwar einer höheren Aufsicht nicht entzogen werden, wohl aber unter derselben von der Willkür der Angehörigen abhängen sollen. Diese Unfähigkeit der höheren Gemeinde, der niederen Gemeinde ihre Behörden zu geben, zeigen namentlich die friesischen Rechte an vielen Stellen. Bei Tacitus ist von der Wahl eines Gesammtrichters gar nicht die Rede, um so weniger können wir die Gesammtgemeinde als wählende Behörde denken. Wohl aber ist anzunehmen, dass diese eintrat, wenn die Hundertschaft uneins oder unentschieden blieb. Tacitus sagt also nach unsrer Erklärung, dass, wo eine Richterstelle erledigt war, die Hundertschaft die Wahl auf dem monatlich gehaltenen Allting des Volkes vornahm, um bei etwaigem Zwiespalt die höhere Entscheidung unmittelbar zur Hand zu haben, vielleicht auch allgemeiner, damit die Volksgemeinde auch, wo sonstige Gründe es ihr wünschenswerth machten, ohne Verzögerung ihr Aufsichtsrecht in Geltung setzen konnte. IV. Tacitus lässt auch keinen Zweifel darüber, dass ein wichtiger Theil der Streitigkeiten gar nicht in den Centgerichten abgemacht werden konnte, dass die höheren Friedensbrüche, bei denen das Daseyn des Verbrechers in Frage gesetzt wurde, ohne Weiteres vor das Gericht der Volksgemeinde gehörten. Wie hier das Verfahren und insbesondere die Theilnahme der Principes gewesen, davon redet er nicht; indess führt die Natur der Sache nebst Analogien auf die Annahme, dass in der Ver-

Digitized by Google

einigung aller Centen eben auch die Vereinigung aller Centrichter die Rechtsregel gefunden habe. — In dieser ganzen Darlegung Sybel's ist viel Willkür, aber Manches ist wahr.

10. H. Müller S. 210 glaubt nicht, dass die aus verschiedenen Gaukönigthümern bestehende Volksgemeinde sich mit der Rechtspflege in den einzelnen Gauen unmittelbar zu befassen hatte. Das war Sache derjenigen, welche nach Tacitus in der Volksversammlung gewählt wurden. Von welcher Art immer diese principes electi gewesen seyn mögen, jeden Falls war an ihrer Wahl der ganze Stamm betheiligt, sie vertraten auch ein höheres Interesse. Das örtliche Interesse zu vertreten war die Bestimmung der Gehülfen aus dem Volke. Aber das centeni kann nicht wohl richtig seyn; man möchte hier einen etymologischen Irrthum vermuthen, und ebenso c. 6, wie denn überhaupt das vorgebliche altdeutsche, die Landes- und Heeresabtheilung beherrschende Centesimalsystem nur eine unter römischem Einflusse entstandene Eigenheit der Gefolge-Herrschaften zu seyn scheint. — Diese Bemerkungen sind durchaus unhaltbar.

11. Waitz S. 111—114 der 1. Aufl. (S. 333 flg. der 2. Aufl.) und Forschungen II, 396 flg. behandelt unsere Stelle auch und zwar in weiterer Ausführung des Gedankens von Unger und in einer gewissen partiellen Uebereinstimmung mit Sybel. Das Volk, sagt er, fand das Recht, sprach das Urtheil. Es ist römische Auffassung der Verhältnisse, wenn Tacitus von den Principes sagt: "sie sprechen Recht in Gauen und Dörfern." Nicht die Obrigkeiten sprachen das Recht (es ist sehr die Frage, ob sie auch nur Antheil daran hatten), sondern ihre Aufgabe war, das Gericht zu leiten; die Gemeinde selbst, mitunter vielleicht auserwählte Urtheiler aus derselben, entschieden was Recht sei. Und hiervon spricht vielleicht Tacitus, wenn er der hundert Begleiter des richtenden Princps erwähnet. Es ist möglich, dass blos der Name der Hundertschaften und des Beamten, der an der Spitze derselben stand, centenarius, hunno, und wie derselbe deutsch lauten mochte, zu dieser Nachricht den Anlass gegeben hat; doch wahrscheinlicher, dass eben die hundert Grundbesitzer, welche die Hundertschafts-Gemeinde ausmachten, gemeint sind. Sie waren es,

Digitized by Google

die in der Versammlung erschienen, hier ihre Stimme gaben und die Urtheile fanden; mit dem Princeps zusammen bildeten sie das Gericht, und sie konnten wohl als ein Rath, als eine ihm zugeordnete Behörde angesehen werden. Nur die Versammlung des Gau's [d. h. des concilium generale] erschien dem Tacitus als wahre Volksversammlung, die kleinere der Hundertschaft betrachtete er als einen Rath, der dem Princeps als dem Beamten beigegeben war, nicht blos zum Urtheilen in Rechtsstreitigkeiten, auch wenn es Anderes zu verhandeln gab. — In dieser Darlegung ist viel Schiefes und Vages.

12. Die Comites des richtenden Princeps dürfen jeden Falls mit den comites des Gefolgsherren im folgenden Kapitel nicht verwechselt werden, was wir nur deshalb bemerken, weil diese Verwechslung wirklich schon vorgekommen ist (s. oben S. 295 flg.). Geht doch Gaupp S. 106 in der Verwirrung so weit, selbst die centeni ex singulis pagis c. 6 mit unsern comites zu dentificiren und überhaupt aus allen diesen comites den germanischen Adel abzuleiten!

13. Auch Pardessus in der neunten Abhandlung zur Ausgabe der Lex Salica S. 576 versteht unter den comites des richtenden Princeps die zu Gericht sitzende Gemeinde, erklärt *consilium* als die mitrathende und entscheidende Versammlung, *auctoritas* als den von ihr gefassten Beschluss.

14. Den Knoten zerhauen, nicht lösen, heisst es wenn, Savigny, Gesch. d. röm. R. im Mittelalter I, 266, geneigt ist, das Wort centeni für ein Glossem zu erklären und aus dem Texte zu stossen.

15. Durch diese Auffassungen besonders von Unger, Sybel, und Waitz sind alle Grenzen einer berechtigten Auslegung der wirklichen Worte des Schriftstellers überschritten und Tacitus selbst mit diesen seinen Worten für unzurechnungsfähig erklärt. Wir lassen uns deswegen, da wir den Schriftsteller erläutern, nicht aber ein Verfassungssystem aufstellen wollen, hier in eine kritische Erörterung dieser Lehren nicht ein, vor der Hand zufrieden, den Leser durch unsre Mittheilung in die Sache eingeführt zu haben. Auch Cäsars Worte VI, 23, die wir oben mit unsrer Stelle verbunden haben, können bei diesen Auffassungen nicht bestehen, doch geschieht ihnen, weil sie allgemeiner sind als die des Tacitus, nicht so grosse Gewalt.

Digitized by Google

16. Unerlässlich ist übrigens, dass *pagus* an unsrer Stelle nicht als die *civitas*, sondern als nächste Unterabtheilung der civitas genommen werde, wie auch Waitz S. 51 und Sybel S. 50 thun, die sich der Benennung 'Hundertschaft' bedienen.

2.

Fortsetzung: Watterich.

Watterich handelt in seinem §. 24 S. 34—37 über unsre Stelle in folgenden Hauptsätzen: Principes qui jura reddunt a principibus qui consultant (c. 11) diversi esse *non* possunt. In sententia enim '*Eliguntur-reddunt*' particula *et* (= *etiam*) aut ad vocabulum 'principes' tantum, aut ad totum enunciatum pertinet. Si ad solum 'principes' pertinet, illud 'qui jura per pagos vicosque reddunt' ita intelligendum est: 'Eliguntur *etiam* principes (scil. *omnes*) eidemque jura reddunt.' Sed haec interpretatio vera esse tum solum posset, si hoc loco *prima* esset 'principum' mentio. Verbis enim 'etiam principes' *novum* quiddam neque antea memoratum induci nemo non videt. Novum autem quiddam 'principes' jam non sunt; de eis enim jam capite praecedente multa eaque gravissima narrata sunt. Referenda est igitur particula *et* non ad principes *in universum*, sed ad principum (qui lectori jam noti sunt) *munus* quoddam *aliud* quod quale sit verbis 'qui jura reddunt', quomodo et ubi ad eos deferatur, verbis 'eliguntur in iisdem conciliis' accuratius significatur. *Verbis igitur his Tacitus de munere quodam dicit, cui obeundo ex principibus, qui aderant omnes, in ipso concilio quidam eligi solebant. Sententia igitur* ea est, ut, qui eliguntur ad jus dicendum, non *eo ipso fiant* principes, sed principes et fuerint ante et deinceps maneant, accepto juris dicendi mandato. Ex hoc autem loco, principes Germanorum *quinam* fuerint et *quales*, nihil discimus. *Possunt* mandatum accipere in concilio ut jura per pagos vicosque reddant; principes *jam fuerunt*, et ex eorum quidem numero, qui c. 11 nominantur. Diese sprachlich unangreifbare Auffassung hat auch schon vor Watterich die Ausgabe von Günther: *et ii principes, qui ad jus reddendum institui solent*; und auch Passow gehört hierher, welcher, den Indicativ reddunt vertheidigend, sagt: ii enim in conciliis eliguntur, quos per

Digitized by Google

pagos vicosque jus reddere Tacito cognitum erat; hos vero accurate distinguit ab iis, penes quos in *conciliis* licebat accusare; das Letztere etwas schief. Während Bachmeister 'die Häuptlinge' gibt, hat Müller, ohne den bestimmten Artikel, nur 'Häuptlinge', ebenso Roth und Teuffel, aber Döderlein, Gerlach, und Horkel 'die Fürsten.' Wenn an irgend einer Stelle der Germania die Uebersetzung des Wortes principes durch 'Fürsten' für das 19. Jahrhundert unpassend erscheint (s. oben S. 167), ja lächerlich und sogar einfältig, so ist es wahrlich hier, wie auch Horkel in der Anmerkung zu erkennen gibt; und ein Unbefangener wird sagen müssen, dass der wunderliche Mosler viel besser that, also zu übersetzen; 'In diesen Versammlungen werden auch Diejenigen unter den Vornehmsten bestimmt, welche in Gauen und Dörfern Gericht halten.' Um übrigens der hier vertretenen Auffassung alsbald den Gegensatz hinzuhalten, will ich anführen, dass Weishaupt kurzweg die Erklärung gibt: Eliguntur viri *ingenui*, qui *sint principes* jura reddentes. Und nach diesem Liede singen die meisten Systematiker.

3.

Fortsetzung: Köpke.

Selbst Köpke macht in diesem Punkte keine Ausnahme, obgleich er im Uebrigen nicht mit den Andern harmonirt. Indem er nämlich von dem S. 13 vertheidigten richtigen Satze ausgeht, dass das Wort *principes* nicht immer die Nämlichen bezeichnen müsse, fährt er S. 16 also fort: 'Auf *et* liegt ein entschiedener Nachdruck, es ist augmentativ für et *ii* principes. Tacitus betont nicht sowohl diesen Act der Versammlung, als die Einführung einer besonderen Klasse der principes, von der noch nicht die Rede gewesen ist. Er unterscheidet diese principes qui jura reddunt, die von den freien Männern aus ihrer Mitte gewählt werden [wo steht so etwas bei Tacitus?], von Andern die nicht gewählt werden, die nicht jura reddunt, d. h. von Denjenigen, von deren Stellung und Thätigkeit er bisher gesprochen hat. Es wäre ungeschickt, wenn Tacitus hinterher hätte sagen wollen: auch werden die principes in den Versammlungen, deren Beschlüsse sie vorbe-

Digitized by Google

reiten, gewählt, das ist der Ursprung ihrer Gewalt, und zugleich wird ihnen dadurch die Rechtsverwaltung übertragen. Für Eichhorn's und Savigny's Ansicht, welcher sich Gaupp, Sybel, und Watterich angeschlossen, aus der Zahl der principes als Stand seien die rechtsverwaltenden erwählt worden, könnte das *eligunter* sprechen [blos könnte? Nein, hier ist ein Zwang!], sofern dadurch das Herausnehmen eines Theils aus einer gleichartigen Masse bezeichnet wird. Doch ist von Löbell und Waitz mit vollem Rechte [mit gar keinem Rechte, sondern nur mit systematisirender Spitzfindigkeit und Willkür] erwidert worden, die Gerichtsverwaltung als ausschliessliches Vorrecht des Standes widerspreche dem Geiste des germanischen Lebens zu entschieden [nein, dem demokratischen Traumbilde dieser Herren], um diese Erklärung festzuhalten, zumal wenn ihr andere entgegen treten können [man muss sich an die ächten historischen Zeugnisse halten, hier vor Allem an Tacitus!]. Nach Löbell, Waitz, Roth und Wittmann [mehr als nach den Worten des Tacitus?] sind die gewählten principes als richterliche Beamte der Gaue d. h. der Hundertschaften aufzufassen. Es gab also so viel gewählte principes, als die civitas Hundertschaften hatte, mithin, gewählte und nichtgewählte als hervorragende Klasse zusammengenommen, mehr principes, als Hundertschaften.' Mit Watterich stimmt also Köpke nur darin nicht überein, dass er diese principes qui jura reddunt nicht aus den principes = nobiles gewählt werden lässt, sondern aus den ingenuis im Allgemeinen.

4.

J. Grimm.

Dies erinnert mich an J. Grimm, welcher unsre Worte an zwei Stellen seiner RA. erwähnt. Wo er nämlich davon spricht, dass die Adligen, wahrscheinlich in ihrer gleichzeitigen Priestereigenschaft, auch die Richter gewesen seien, bemerkt er S. 272: 'das Volk spürte (bei dem Aufhören dieser priesterlichen Eigenschaft) keine Veränderung; der Adel war und blieb in den Gauen die Obrigkeit, und hatte die vollziehende richterliche Gewalt in Händen. Früher waren die vorsitzenden Richter in

Digitized by Google

der Volksversammlung erwählt worden (eliguntur — reddunt, Germ. 12); später ernannte sie der König." Und S. 752: "Da die Könige (und ebenso die principes civitatis) nicht überall und immer gegenwärtig seyn konnten, wurden für einzelne Landschaften und Bezirke besondre Gerichtsvorstände, wahrscheinlich immer aus der Mitte des Adels bestellt, anfänglich vom Volke erwählt, dann vom König ernannt, oft auch zu erblicher Würde erhoben. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jure per pagos vicosque reddunt. Tac. Germ. 12, vergl. Savigny G. d. r. R. I, 223. 224."

In der Anmerkung zu dieser Stelle macht Grimm aus den Quellen darauf aufmerksam, dass, gleich dem alten König, den Herzogen, und Grafen, noch bis ins späte Mittelalter der richtende Vogt und Amtmann gehalten war, die Unterthanen seines Gaus oder Amts in Krieg und andrer öffentlicher Noth anzuführen. "Diese kriegskundigen Richter der alten Zeit konnten keine rechtskundigen Urtheiler seyn", ein Satz, der für die richtige Auffassung der centeni comites besonders als *consilium* fruchtbar ist.

5.

Auffassung der Richter-Principes nach den Verhältnissen des Mittelalters.

Und hier soll nun alsbald erwähnt werden, dass Savigny, dessen Auffassung unsrer Stelle wir oben S. 479 anführten, ohne allen Widerspruch gegenüber seiner Abhandlung über den deutschen Adel, in der Gesch. d. r. R. im Mittelalter I, 265 unter ausdrücklicher Zugrundelegung unsrer Stelle über die Einrichtungen in den germanischen Staaten nach der Völkerwanderung Folgendes lehrt. In Betreff der obrigkeitlichen Personen, welche im Gericht der Schöffen den Vorsitz führten, "finde ich eine grosse Uebereinstimmung der verschiedensten Stämme. Ueberall findet sich eine solche Obrigkeit, welche in einem bestimmten Sprengel regelmässig dieses Amt verwaltet und zugleich kraft ihres Amtes die Freien dieses Sprengels im Kriege anführt. Ich nenne diese höchste Localobrigkeit mit dem doppelten Berufe der Rechtspflege und der Anführung im Kriege den Grafen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieser Graf

Digitized by Google

ursprünglich überall vom Volke gewählt worden ist (eliguntur in iisdem conciliis principes etc.), wenn nicht in manchen Gegenden das Recht desselben erblich war, ja es mag leicht diese Würde älter und allgemeiner seyn, als die königliche (hier verwechselt Savigny offenbar den princeps *civitatis* und den princeps *pagi* mit einander). Seitdem aber die königliche Gewalt, hauptsächlich durch Eroberung römischer Länder mehr befestigt war, erscheinen auch die Grafen als Beamte des Königs, vom König ernannt, und von dieser Zeit an sind sie die höchsten localen Civilbeamten des Königs, unter welchem sie unmittelbar stehen. Unter den Grafen aber, als Gehülfen und Stellvertreter derselben, erscheinen Unterbeamte verschiedener Art, einige selbst wieder auf bestimmte, kleinere Sprengel angewiesen, andere für den ganzen Sprengel des Grafen." Kürzer sagt Savigny S. 188 dasselbe, er bemerkt aber noch weiter: "In den Gerichten hatte dieser Graf oder dessen Stellvertreter nichts als den Vorsitz, keine Entscheidung. Die Entscheidung lag in den Händen aller Freien im Gau; theils alle gemeinschaftlich, theils einige derselben willkürlich aufgeboten, fanden und wiesen das Recht, und urtheilten über den vorliegenden Fall. Dieses änderte sich um die Zeiten Karls des Grossen dahin, dass einzelne Freie zu Urtheilern besonders erwählt wurden, die nunmehr einen eigenen Stand bildeten; darum hörten aber die übrigen Freien nicht auf, gleiches Recht im Gericht zu haben: auch sie halfen gelegentlich das Recht finden wie in früherer Zeit. Ich nenne die Urtheiler überhaupt, ohne Unterschied der verschiedenen Zeit und des verschiedenen Berufs, Schöffen; demnach kann man freie Schöffen und erwählte Schöffen unterscheiden, welche letzte in den Gesetzen und Urkunden den Namen *Scabini* führen." Und noch eine dritte (S. 280) zur Beleuchtung unsrer Stelle dienende Erläuterung Savigny's will ich anführen. "Beinahe in allen Vorreden der alten Lombardischen Gesetze aus der Zeit der einheimischen Könige ist nur eine Art von Obrigkeiten angeredet: *Judices*. Einige Stellen der Gesetze selbst lassen keinen Zweifel übrig, *Judex* ist die höchste Localobrigkeit, unmittelbar dem König unterworfen, Richter und Anführer seiner Untergebenen im Krieg; unter ihm andere bestimmte

Digitized by Google

Localbeamte von ähnlicher zwiefacher Gewalt; ausser ihnen Allen ein *Dux*, weder bleibend noch an einen bestimmten District gebunden, sondern Heerführer, für jeden Krieg besonders ernannt, und nur mit ausserordentlicher Gerichtsbarkeit über das Heer, das er gerade befehligt."

6.

Die Richter-Principes und die Principes pagorum.

Savigny versteht also unsre Stelle nicht von blosen Richtern, obschon Tacitus Dies klar ausspricht, sondern von den principes pagorum mit ihrer collectiven Function, von welcher das jura reddere nur ein Theil ist. Mit seiner Ansicht, die ganz natürlich von Waitz 333 sehr belobt wird, stimmt auch Bethmann-Hollweg zusammen, welcher G. S. 45 in den principes unsrer Stelle die principes der Gaugemeinde überhaupt erblickt, und betont, dass die Worte des Tacitus Eliguntur etc. in ungezwungener Redeweise denselben Gedanken wie Cäsar VI, 23 (principes regionum atque pagorum etc.) ausdrücken, und dass die von Amm. Marc. XVII, 22 erwähnten *judices* variis populis *praesidentes* solche principes pagorum der Quaden seien. Er verwirft deshalb die Erklärung *ii* principes, qui etc., fragend, wie denn die andern principes zu ihren Stellen kommen, wobei er einfach voraussetzt, alle principes seien Inhaber von Stellen, nicht blos Häuptlinge, eine Meinung, in welcher ihm natürlich Waitz nur Recht geben kann, die man aber nie beweisen wird. Die principes unsrer Stelle sind also nach ihm "im Frieden Gerichtsobrigkeit (judex), im Kriege Führer der Hunderte." Allerdings, wenn die principes qui jura reddunt die nämlichen Personen und Beamten sind, welche etwa die pagos obrigkeitlich leiten, dann kann nicht daran gezweifelt werden, dass sie auch die Führer im Kriege waren. Um sich gegen die nicht blos natürliche, sondern förmlich zwingende Consequenz zu wahren, dass die Principes, welche doch Bethmann selbst zu duces macht, nobiles waren, wie Tacitus Hist. IV, 12 betont, sieht sich dieser Systematiker zu folgender Probe seiner Sophistik genöthigt: "Weil die Germanen daran gewöhnt waren, von Edlen und Fürsten ihres Volkes in Krieg geführt zu werden, gaben auch die Römer nur

Digitized by Google

solche ihren germanischen Hülfstruppen zu Officieren; Tac. Hist. IV, 12.'' Diese Stelle von Bethmann-Hollweg G. S. 46 N. ist ein Muster der sauberen Methode, welche nun herrscht und bezweckt, aus den Quellenzeugnissen Das zu machen was man will. *Vetere instituto,* wie sich Tacitus bestimmt ausdrückt, heisst Herrn Bethmann-Hollweg: 'sie waren gewöhnt;' und dass die im Krieg anführenden, d. h. die principes, *nobiles* waren, Das ist für die Frage über die ganze Qualität der principes gleichgültig! Das nennen die Herren 'Methode.'[1])

7.

Fortsetzung.

Während Löbell, obgleich er sich gegen die Annahme des adligen Standes der principes aus allen Kräften wehrt, doch unsre Stelle S. 505 erklärt 'es werden Vorsteher zur Verwaltung des Richteramtes gewählt,' und den princeps ebenso hartnäckig als unbewiesen für 'den Oberen in Amt und Würde' erklärt, 'für die Geschäfte des Friedens und des Krieges bestimmt, er sei Adeliger oder nicht', sagt Dahn 69: 'Die principes, welche in diesen Versammlungen gewählt wurden, die Rechtsprechung zu leiten, sind eben wieder die Grafen, deren Hauptaufgabe im Frieden die Gerichtsleitung war. Mit Recht hat man bemerkt, dass an eine Auswahl aus den principes d. h. dann soviel als nobiles [das ist nicht wahr; nicht jeder nobilis war auch princeps!] zum Zwecke des Richteramtes zu denken schon der Indicativ reddunt verwehrt. Köpke S. 16 versteht darunter die Vorsteher der Hundertschaften.'' Das Letzte ist nicht wahr; und die Anmerkung über reddunt ist falsch,

---

1) Die Stelle des Tacitus lautet: Batavi diu Germanicis bellis exerciti mox aucta per Britanniam gloria transmissis illuc cohortibus, quas *vetere instituto nobilissimi* popularium regebant. Ausser der sauberen im Texte mitgetheilten Uebersetzung Bethmann's haben wir nun eine zweite Verdeutschung desselben, welcher CPr. 90 N. 29 sagt, 'dass die Germanen, selbst im römischen Heere, "am liebsten" Führern aus ihrem Adel (das heisst *nobilissimi*!) folgten, ergibt Tac. Hist. IV, 12.' Also "am liebsten" ist die nagelneue Uebersetzung von *vetere instituto*! Eine wahre Schmach ist es, die alten Auctoren so zu verdrehen!

Digitized by Google

ein pragmatisches Sophisma, obgleich auch Waitz 226 aus guten Gründen seines Vortheils ein gewaltiges Gewicht auf diesen Punkt legt. Schon Watterich S. 37 hat das Nöthige und Richtige bemerkt, um von den Bemerkungen Passow's und Hess's nichts zu sprechen: selbst Weishaupt trifft das Richtige, indem er sagt, *qui-reddunt* sei reines Prädicat.

8.

Fortsetzung.

Ein Muster leichter Behandlung muss es genannt werden, wenn Brandes I, 34 also demonstrirt: 'Der princeps bei Tacitus ist entweder princeps civitatis (vielleicht auch pagi und vici) oder princeps comitatus. Der Erstere ist Staatsbeamter, der Letztere eine Privatperson. Der princeps als Staatsbeamter ward in der Volksversammlung gewählt. Nach Tacitus Germ. 12 Eliguntur-reddunt wurden dem in solcher Weise gewählten princeps 100 comites beigegeben." Fast ebenso erklärt Thudichum S. 6, unter ausdrücklicher Berufung auf unsre Worte als einzige Hauptstelle (nebenbei auch auf c. 22 de *asciscendis*), 'die Vorsteher wurden in der grossen Versammlung, dem concilium, gewählt, und zwar vermuthlich so, dass jede Hundertschaft über Seite trat und ihre Cent- und Dorfvorsteher für sich ernannte."

Während wir also in diesen letzten Worten wieder etwas Neues erfahren, wiederholt Siegel S. 101 einfach die Ansicht der Anderen, zu welcher auch Barth IV, 291 nach langem Gerede als Hauptresultat gelangt, nachdem schon früher Gemeiner S. 87 flg. nicht blos die Identität des Beamten- und des Richter-Princeps sondern auch die des princeps comitatus gelehrt hatte, eine Vermengung, welche in der Darstellung von Waitz nicht blos Uebereinstimmung sondern Culmination findet. Um aber mit dem Aeltesten unter Allen zu schliessen, sei bemerkt, dass Maurer Gerichtsverf. S. 8 Folgendes lehrt. "Es gab zweierlei Richter, erstens das gesammte Volk, das in dem concilium über Verbrechen sowohl als gewiss(!) auch über Civilstreitigkeiten entschied [bei Tacitus wird Dies wohl nicht stehen und auch bei sonst Keinem], wenn sich Jemand dahin wendete. Und zweitens die vom Volke selbst in

Digitized by Google

seinen Versammlungen erwählten Beamten (magistratus, Caes. VI, 22. 23, noch häufiger aber *principes* genannt, Tacit. c. 12 fine), welche innerhalb den Grenzen ihres Gebietes und blos über die Bewohner desselben, und zwar sowohl in Civil- als Criminalsachen zu Recht erkannten. Diese principes, obgleich beide vom Volke erwählt, waren jedoch sowohl nach Cäsar als nach Tacitus von zweierlei Art. Die Einen waren den grösseren Bezirken vorgesetzt (von Cäsar regiones, von Tacitus pagi genannt), die Andern aber den kleineren (von Cäsar pagi, von Tacitus vici genannt). Und wiewohl Beide '*Principes*' genannt werden, vielleicht(!) weil Jeder in seinem Bezirke 'der Erste' war, so waren doch gewiss die ersten die späteren Grafen."

9.

Kritik.

Ich kann nicht sagen, dass diese Gelehrten mit diesen ihren Meinungen absolut Unrecht haben; in den Dingen selbst liegt kein Moment, welches ihre Behauptungen unmöglich machte. Aber — und Dies spreche ich mit allem Nachdruck aus — auf Tacitus oder Cäsar sollen und dürfen sie sich nimmer berufen. Diese — sagen das gerade Gegentheil. Cäsar VI, 23 erklärt, *in pace* hätten die Germanen *nullum* (durchaus keinen) *communem magistratum*, im 22. Kapitel nennt er aber *magistratus ac principes*; hätte er *principes* als *magistratus* betrachtet, hätte er sagen wollen, principes und magistratus sind einerlei, dann würde er jeden Falls nicht in nachdrücklich scheidender Verbindung gesagt haben magistratus *ac* principes. Wer also nicht blos in's Blaue hinein behaupten, sondern beweisend lehren will, dass principes Germanorum wirkliche Beamten, wirkliche magistratus, wirkliche eigentlichst gewählte Beamten waren, der darf sich nicht auf Cäsar berufen, welcher das gerade Gegentheil davon sagt.[1]) Tacitus aber sagt

1) Wirklich empörend ist es, wie Bethmann Hollweg mit dieser Stelle verfährt. Er sagt CPr. S. 88: 'Cäsar nennt die Fürsten magistratus *ac* principes und bezeichnet sie durch jenes Wort als vom Volke gewählte Beamte; durch den zweiten Ausdruck, *principes*, der von Cäsar auch sonst und von Tacitus ausschliesslich gebraucht wird,

Digitized by Google

nirgends, dass die principes als solche gewählt worden seien, er sagt überhaupt nicht, dass sie 'gewählt' worden seien, er sagt nur, aus der Mitte der principes seien im concilium Diejenigen 'ausgewählt' worden, welche man mit dem Oberrichteramte betrauen wollte. Daraus folgt aber noch lange nicht, dass ein solcher Richter-Princeps ein magistratus im engern Sinne des Wortes war; ein römischer Senator oder gar der princeps Senatus zu Rom, und auch der judex waren zwar im Genusse eines gewissen honor publicus et civitatis, sie waren aber nimmermehr magistratus. Um so wichtiger erscheint bei Cäsar der Ausdruck magistratus *ac* principes, um so wichtiger erscheint die scharf markirende Rede des Tacitus: *e*liguntur principes *qui-reddunt.*

10.

Eligere.

Ich wiederhole noch einmal, auf Tacitus und Cäsar können und dürfen sich die oben erwähnten Doctrinäre nicht berufen. Und ich mache denselben hiermit öffentlich und feierlich den ernsten Vorwurf, dass sie Alle — ohne irgend eine Ausnahme — entweder nicht wussten oder trügerisch nicht wissen wollten, dass *e*ligere nie und nirgends das einfache 'wählen' bedeutet oder das 'erwählen', sondern das 'auswählen', das 'auserwählen', das 'auslesen' und 'auserlesen.' Das einfache 'wählen' lässt die Zahl der Dinge unbestimmt; es können auch nur zwei seyn, aus denen man wählt. 'Auswählen' aber so wie 'auslesen', 'aussuchen' deuten auf Viele oder eine Menge der Dinge, nicht ohne die Nebenbegriffe a) der Freiheit von fremdem Zwange, und b) des prüfenden und vergleichenden Urtheils. Ebenso unterscheiden sich auch 'Wahl' und 'Auswahl', welch letztere immer sich auf eine gewisse manich-

---

characterisiren sie beide Schriftsteller als die verfassungsmässigen Häupter des Volks." Welchen Begriff von historischer Treue hat denn Bethmann-Hollweg, und welche Meinung von Cäsar und seinem Stile? Einem gewissenlosen Verfahren dieser Art ist Alles möglich, und Bethmann beweist diese Möglichkeit auf allen Seiten seiner Schriften über die Germanen. Vergl. dessen Gewaltthätigkeiten oder — Träumereien in seiner früheren Schrift S. 42 flg.

Digitized by Google

faltige Anzahl oder Menge[1]) des Betreffenden bezieht; s. Weigand synonym. Wörterb. N. 261. 641. 2212. Köpke's Gewissensbiss in Bezug auf dieses *e*ligere habe ich bereits oben S. 486 mit seinen eigenen Worten mitgetheilt, und Watterich sagt S. 36 ohngefähr das Nämliche in folgenden schwerfälligen Worten: '*E*ligere eo differt a *creando*, quod verbo '*eligere*' magis significatur, discerni inter plura similia quiddam, verbo autem '*creare*' magis, *fieri* id, quod discretum sit, et re et nomine *novum*.' Bei Tacitus Hist. I, 16 sagt Galba: sub Tiberio — *unius* familiae quasi hereditas fuimus; loco libertatis erit quod *eligi* coepimus. Et finita Juliorum Claudiorumque domo optimum quemque *adoptio* inveniet; nam generari et nasci a principibus fortuitum nec ultra aestimatur, *adoptandi* judicium integrum, et si velis *eligere*, consensu monstratur. Hier heisst, wie der Zusammenhang klar zeigt, *eligere* Einen aus Mehreren oder Vielen auswählen, um ihn zum Kaiser und Nachfolger zu machen, nicht aber: denselben ganz eigentlich zum Kaiser machen. Ebenso verhält es sich Hist. I, 13 in den Worten circa consilium *eligendi* successoris in duas factiones scindebantur: auch hier ist von der Auswahl eines Einzigen aus Mehreren die Rede, nicht aber von einer ernennenden Wahl selber. In gleichem Sinne heisst es I, 30: minus triginta transfugae et desertores, quos centurionem aut tribunum *sibi eligentes* nemo ferret, imperium adsignabunt? Auch hier ist nicht von einer ernennenden Wahl als solcher die Rede, sondern von einer speciellen Auswahl aus Mehreren nach Gutdünken und Bedürfniss, *sibi*. Hiermit harmonirt Ann. VI, 22: *electionem* vitae nobis relinquunt, quam ubi *elegeris*, wo das Substantivum *electio* klar zeigt, was das Verbum *eligere* bedeutet. Ebenso Hist. I, 12 permittere arbitrium *eligendi*, Cic. Phil. X, 2 permitto ut *de* tribus *eligas* quem velis. Die nämliche Bedeutung des Auslesens findet auch statt bei Nepos Con. 4 quem vellet, *eligere* ad dispensandam pecuniam, denn das Auswählen des Betreffenden aus den dazu Tauglichen wird bezeichnet, was auch der Sinn wäre, wenn statt *e*ligere das

1) Gesner erklärt im Thesaurus das Wort *eligere* als *e multis*, quorum fiat *optio*, aliquid *assumere*.

Digitized by Google

nahe verwandte *de*ligere stände. Und gerade die bis zu eigentlicher Identität gehende Verwandtschaft zwischen *e*ligere und *de*ligere, worüber namentlich was Tacitus betrifft, Wölfflin im Philol. 25, 108 handelt, beweist nicht blos im Allgemeinen die Wahrheit meiner Behauptung, sondern auch speciell den Umstand, dass an unsrer Stelle ebenso gut wie *e*liguntur auch *de*liguntur gesagt werden könnte, in diesem Falle aber hoffentlich von keinem Kenner des Lateinischen behauptet werden dürfte, *de*liguntur-principes heisse: ingenui werden zu principes gewählt, sondern: principes werden zu Richtern ausgewählt. *De*ligo ist nämlich so gut wie *e*ligo das griech. *ἐκλέγειν* und hat zum Grundbegriff die Auswahl, nicht die ernennende Hauptwahl. Was ich hier behaupte wird durch den Begriff der Part. *e*lectus und *de*lectus schlagend bestätigt, welche nicht 'ernannt' bedeuten, sondern 'auserlesen', 'ausgezeichnet', worüber ich zu c. 13 und 15 handle. Zum Ueberflusse führe ich noch an Cic. Agr. II, 9 *ex* omni populo *de*ligere und *e* cunctis *de*ligere; Rosc. Am. c. 3 *ex* civitate in senatum *de*ligere, und in consilium judicum *de*ligere, was an unsre Stelle erinnert' '*e*liguntur-qui jura reddunt' Dass *de*lectus die Aushebung zum Kriegsdienste bezeichnet ist ein weiterer Beweis der Identität von deligere und eligere, da der Begriff der Auswahl dabei so sehr das Wesentliche ist, dass man ein Substantivum *e*lectus gar nicht bildete.

11.

Ergebniss.

Das Ergebniss dieser Auseinandersetzung ist also, dass das Verbum *e*ligere nie an und für sich bedeutet, Jemanden durch Wahl ein Amt und eine obrigkeitliche Würde übertragen, ihn zu einem magistratus ernennen, sondern stets, Jemanden aus einer grösseren oder kleineren Zahl Gleicher auswählen[1]), wie man denn im Lateinischen nie sagt con-

1) Dies ist auch der Fall in den Ausdrücken eligere aliquem ad munus, z. B. ad sacerdotium, was ich deshalb besonders bemerke, damit mir Niemand hieraus eine Einwendung gegen meine Lehre machen zu können glaube.

Digitized by Google

sules eligere, praetores eligere u. s. w., sondern immer creare. Wenn also der principatus bei den Germanen ein obrigkeitliches Amt bezeichnete, so würde ein lateinischer Schriftsteller, um die durch förmliche Wahl geschehende Ernennung zu diesem obrigkeitlichen Amte zu bezeichnen, principes *creantur* sagen, nicht aber *eliguntur*.[1]) Und bei diesem Satze verbleibe ich fest, bis mir Jemand durch schlagende Beispiele das Gegentheil beweist. Waitz wird, wie er Allg. Monatsschr. 1854, 269 hochmüthig gegen Watterich gethan, auch mir entgegenhalten, "ich denke eine solche Auslegungskunst kann aus Allem Alles machen", ich aber sage, Derjenige beweist dass er aus Allem Alles machen kann, welcher aus der einzigen Stelle unsres Kapitels durch Unkenntniss des lateinischen Sprachgebrauchs ohne die geringste Unterstützung andrer Zeugnisse den all-

1) Die Systematiker mögen sich also merken, dass die hier genannten principes nicht erst zu principes gemacht d. h. gewählt wurden, sondern dass aus ihnen, die unabhängig davon bereits *principes* sind, eine Auswahl vorgenommen wurde. Wie? Das weiss ich nicht, wohl aber Thudichum, welcher auch (wie Roth S. 8) S. 6. n. 1. ganz bestimmt weiss, dass ausser unsrer Stelle namentlich c. 22 de *asciscendis* principibus in *conviviis* consultant 'unwidersprechlich' beweist, dass princeps ein 'Beamter' ist, nicht ein Adeliger; während gerade umgekehrt der Gebrauch des sehr vagen Ausdrucks *asciscere* an und für sich und insbesondere in Verbindung mit unsrem *eligere* schlagend beweist, dass hier von einer eigentlichen 'Wahl' nicht die Rede seyn kann. Hierüber alsbald Näheres in Nr. 12. Ich bemerke übrigens noch, dass auch Weiske S. 10 die Sache so darstellt, dass die hier erwähnten Richter schon principes waren, ehe sie zu Richtern gewählt wurden. Ferner wird in keiner Grammatik gelehrt, dass *eligere* unter die Verba des Ernennens und Erwählens gehört, welche mit zwei Accusativen verbunden werden. Wenn aber Ramshorn §. 130 S. 383 unter dieselben das Verbum *ascisco* einreiht und Cic. Pis. 11 Campani me patronum asciverunt als Beispiel anführt, so will Dies rein nichts sagen: die Leute hatten den Cicero als ihren Patron angenommen, sich mit ihm in dieses Verhältniss eingelassen. Was *eligere* heisst, zeigen auch die Stellen der Germania c. 17 eligunt feras, und c. 30 praeponere *electos*, wozu Schweizer folgende sublime Bemerkung macht. 'Heisst nicht: sie setzen gewählte Herzöge an die Spitze, sondern sie lesen die Leute, welche sie an die Spitze stellen wollen, sorgfältig aus." Vergl. ἐκλέγεσθαι Xen. Conv. IV, 17 und Lex. Xenoph. von Sturz s. v. Keinem vernünftigen Menschen wird es je einfallen, ἐκλέγειν oder ἐκλέγεσθαι im Sinne des ernennenden Erwählens zu verstehen.

Digitized by Google

gemeinsten Machtspruch herausdrückt, "gewählt wurden die principes", wie er S. 252 dictatorich ausspricht, nachdem er in gleichem Sinne und Tone S. 226 keck, oder vielmehr frech, versichert, die von uns vertretene Erklärung sei "weder in dem Ausdruck des Schriftstellers enthalten noch vertrage sie sich mit der Art und Weise wie er im Allgemeinen die betreffenden Worte verwende", ein Erguss logischer Erbettelung, welcher nur noch durch die unmittelbar daran geknüpfte Sophistik überboten wird, Tacitus stelle nirgends die Verhältnisse der alten Deutschen also dar. Woher weiss Dies Waitz? Aus dem Tacitus? Darum handelt es sich eben, aus Tacitus zur Wahrheit zu gelangen, sie nicht aus ihm zu vertreiben und zu verdunkeln.

Man wird mir hoffentlich diese etwas herben Worte entschuldigen, wenn man weiss, was Waitz Alles aus diesem gefälschten Satze heraus entwickelt. Er entwickelt daraus sein ganzes falsches und gezwungenes System über die principes Germanorum, welches wir oben S. 294. 298. 308. besprachen und weiter unten im vierten Buche, wo von dem comitatus gehandelt wird, besprechen. Wer sich durch die barsche Zuversicht, mit welcher Derselbe unsre Stelle misshandelt, imponiren lässt, der kann sich dann der daraus gezogenen Consequenzen nicht mehr erwehren. Deshalb trete ich hier mit aller Entschiedenheit dagegen auf, und betone laut, dass mit dem Wegfall dieses einzigen Fundamentalsatzes, welcher falsch ist, das ganze Waitzische Gebäude über die principes in Trümmer stürzt, mögen Gleichstrebende und Nachbeter sagen was sie wollen. Unter Diese gehört aber neben Thudichum, Roth u. A. nach ehemals und jetzt ganz besonders Bethmann-Hollweg, welcher jüngstens CProc. S. 88 frischweg lehrt, alle principes Germanorum seien "vom Volk gewählte Beamten, wie die römischen Consuln, Prätoren u. A." gewesen und "Tacitus bestätige (durch unsre Stelle) ausdrücklich, dass sie wie jene in der Volksversammlung gewählt wurden." Quod erat demonstrandum!

Für den dermaligen Stand der Behandlung der Germania ist deshalb auch Das sehr bezeichnend, dass alle Uebersetzer das *eligere* unsrer Stelle durch "wählen" oder höchstens durch "erwählen" geben, kein Einziger aber buchstäblich und richtig durch "auswählen".

Digitized by Google

12.

Asciscere principes.

Nachdem aber Waitz und Consorten durch die Vergewaltigung des lateinischen Sprachgebrauchs aus dem *eliguntur* unsrer Stelle Fundament und Aufbau eines staatsrechtlichen Falsums herausgebracht und dabei gezeigt haben, dass bei ihnen 'Methode' heisst, was Andere Erschleichung nennen, greifen sie auch, in geheimem Bewusstseyn ihrer schlechten Schwimmkunst, nach dem schwachen Rettungsstrohhalm des *asciscere* principes in c. 22, welches Waitz S. 252 n. 2 als einzige Unterstützung seiner verkehrten Ausbeutung des *eliguntur* anführt, ohne jedoch zu verschweigen, dass es auch Sterbliche gibt, welche andrer Meinung sind. Da hierbei auch meiner Wenigkeit Erwähnung geschieht, so will ich vor Allem hierhersetzen, was ich in dieser Beziehung in den Jahrbb. f. Philol. 85, 767 vorgetragen habe. "Für die Behauptung, dass die Principes überhaupt in dem grossen *concilium* gewählt worden und Beamte gewesen seien, dürfte der Gebrauch des Verbums *asciscere* sehr ungünstig seyn. Savigny Beitr. S. 9 führt diese Worte in dem ganz andern Sinne an, dass auch aus ihnen hervorgehe, wie das Band zwischen Häuptling und Gefolge, fest durch Ehre und Kriegslust, im Uebrigen auf freiem Willen beruht habe, wie der Austritt frei, und wie das ganze Verhältniss am wenigsten ein erblicher Dienst gewesen. Ich stimme nicht ganz hiermit überein, muss mich aber sehr wundern, wie Löbell S. 505 sagen konnte: 'Die von Savigny unberücksichtigt gelassene(!) Stelle Kap. 22, wo auch die Fürstenwahl vorkommt, kann doch wahrlich nicht heissen, 'sie berathschlagen, welche principes sie zu irgend einem Amte wählen wollen.' O nein, daran denkt Savigny gar nicht; Löbell hätte gut gethan, ebenfalls nicht daran zu denken, und Waitz hätte auch gut gethan, Löbell wegen dieser haltlosen Bemerkung nicht zu loben. K. Maurer, der ganz in diese Spuren tritt, sagt sogar, es sei rein unzulässig, unsre Stelle auf den Anschluss der einzelnen Freien an einen bestimmten Gefolgsherrn zu beziehen, und findet ebenfalls, dass hier von der "Wahl der *principes*" die Rede sei. Diese Herren, denen auch Thudichum bei-

Digitized by Google

tritt, hätten doch wirklich sehr gut daran gethan, wenn sie vorher gründlich und methodisch bewiesen hätten, dass *adsciscere* 'wählen' bedeute, und nicht das wovon Savigny richtig ausgeht, nämlich 'Jemanden annehmen, sich mit ihm einlassen, sich mit ihm vereinigen oder verbinden.' Auch Döderlein gehört in ihre Gesellschaft, welcher 'Wahl der Fürsten' übersetzt, während der Prälat Roth doch wenigstens 'Wahl von Häuptlingen' hat. Wie Thudichum's Uebersetzung 'Annahme von Obersten' zu verstehen und wie sie mit dem von ihm S. 7 statuirten Sinne zu vereinigen sei, hätte in den Anmerkungen gesagt werden sollen; denn es ist schwer einzusehen."

13.

Fortsetzung.

Döderlein, der, wie wir sehen, an dieser Stelle adsciscere vollständig durch wählen übersetzt, macht VI, 7 den etymologischen Sprung, dieses Verbum als causativum von *ascendere* und accedere zu nehmen, indem er bemerkt, das Perf. ads*civi* weise auf *accire* (ἔκιον) hin. Und ebenso leitet er *de*sciscere von decedere, descendere ab VI, 99, wenn es nicht mit *scindere* zu verbinden sei, ein Schritt der Verzweiflung, welche sich V, 364 in den Worten ausspricht: '*desciscere* weiss ich aus *sciscere*, weder in seinem desiderativen Sinne wissen wollen, noch in seinem causativen Sinne kund und zu wissen thun, auf keine natürliche Art abzuleiten."

Für mich ist es ausgemacht, dass *ad*sciscere und *de*sciscere als Gegensätzliches zusammengehören und von dem nämlichen Simplex *scisco* herkommen, also von *scio* ausgehen, was Döderlein am Ende auch anerkennen muss, wenn er VI, 322 sciscere als Inchoativform von *scire* anerkennt, bald mit inchoativer Bedeutung "erfahren", bald mit causativer 'zu wissen thun, verordnen."

14.

Fortsetzung.

Diese etymologische Frage ist indessen von keiner ganz besondern Bedeutung, da der positive und historisch sichere Gebrauch von *asciscere* durch so viele und so klare Beispiele ausser allem Zweifel steht, dass man sich

Digitized by Google

eigentlich gar nicht um die Etymologie zu kümmern hat. Diesen Gebrauch des Wortes spricht aber Forcellini in richtiger und ganz bestimmt umfassender Weise kurz aus, indem er sagt: vim habet *approbantis* et *ad se recipientis*. Dieser nämliche Forcellini weiss auch rein nichts davon, dass adsciscere 'wählen' bedeute, und Waitz hat sehr Unrecht, wenn er vornehm S. 252 sagt: 'es mag seyn, dass asciscere nicht eigentlich (eigentlich? gar nicht!) 'wählen' heisst.' Watterich aber, welcher S. 38 behauptet, das Wort habe vix quinque locis ex omni scriptorum latinorum multitudine petitis 'eligendi' notionem, hätte gut gethan, diese fünf Stellen genauer anzugeben; ich kenne sie nicht, und sage: adsciscere heisst nie 'wählen', so wenig als 'heirathen' wählen heisst. Damit will ich nämlich sagen, dass asciscere eine Bedeutung hat, in welcher per antecedens oder per consequens das 'Wählen' nebenbei unterläuft, dass aber das Wort an und für sich nie 'wählen' heisst. Es ist deshalb wirklich kostbar, wenn Kritz bei *eliguntur* unsres Kapitels blos auf c. 22 verweist, 'ubi de eadem re dicitur *asciscere* i. e. in numerum recipere', bei c. 22 aber auf c. 12 verweist und lehrt: "*asciscere principes* est: qui non essent principes, in *principum numerum* recipere; vel simpliciter *eligere principes*.'

Doch Kritz hat bei Weitem nicht das Stärkste geleistet. Dahn überbietet ihn, welcher 72, 5 lehrt: 'Wahrscheinlicher bedeutet adsciscere hier wie gewöhnlich 'gewinnen', 'auf die eigene Seite ziehen' [das ist eine saubere Lexilogie], die Bedeutung 'wählen' hat es seltener;' nein, gar nie hat es diese Bedeutung. Ein anderes Stück juristischer Philologie bietet Roth, welcher S. 9 sagt, adsciscere bedeute nicht 'zu einem Amte wählen', sondern überhaupt 'wählen.' Ich aber sage, es heisst überhaupt nicht 'wählen', es würde aber, wenn es überhaupt 'wählen' ausdrückte, auch bedeuten können 'zu einem Amte wählen.' Um übrigens den unphilologischen Juristen einen Trost zu reichen, setze ich folgende schlottrige Bemerkung von Orelli hierher. Derselbe sagt: Igitur principes interdum etiam inter convivii laetitiam *asciscebantur* sive *renuntiabantur*, oblatis procul dubio etiam muneribus symbolicis. *Alias eligebantur in conciliis.* c. 12. Also: *Eligere* principes und *asciscere* principes ist

Digitized by Google

einerlei, und auf den Unterschied zwischen in conciliis und in conviviis kommt es nicht an, das ist eine gleichgültige Nebensache. Wenn Philologen wie Orelli, welcher jeden Falls zu den besten Erklärern der Germania gehört, also harioliren, dann dürfen die Juristen geradezu faseln; und wenn einem Orelli eligere und asciscere einerlei ist, dann darf auch einem Bethmann-Hollweg darob kein philologischer Gewissensbiss entstehen, wie er denn ohne eine Ahnung der geringsten Schwierigkeit Germ. S. 44 und CPr. S. 88 auch aus dem asciscere einen Beweis für die Volkswahl der princeps als Staatsbeamte herauszufinden versteht.

15.

Fortsetzung.

Schon Hess und nach ihm Günther haben das *asciscere* unsrer Stelle richtig erklärt als *assumere* und auf Liv. I, 20, 6 sowie auf Manutius zu Cic. p. Arch. c. 2 verwiesen, eine Bodenlosigkeit ist es aber, wenn Freund im Wörterb. d. lat. Spr. behauptet, *adsciscere* sei von *assumere* (auch *adjungere*) durch den in ihm liegenden Nebenbegriff der Bewerbung und Unterhandlung verschieden. Man braucht nur die Stellen bei Forcellini recht anzusehen und zu vergleichen, um sich von dem Irrthümlichen dieser Feinriecherei zu überzeugen.

Köpke S. 19 weiss ganz bestimmt, dass die Worte de ascisc. — consultant "von einer Vorbesprechung der Wahl der richterlichen principes zu verstehen sei." Derselbe fügt, offenbar als einen vermeintlichen Beweis dieser kühnen Behauptung, hinzu: 'Piso, von Galba adoptirt, sagt von sich *Caesar adscitus sum* (Tac. Hist. I, 29), und dann heisst es Galba habe Dies *propria electione* gethan (Tac. Hist. I, 14).' Wenn nun Dahn 72, 5 gegen diese Bemerkung Köpke's die unschuldige Einwendung macht, es liege aber in dem adscitus die Nebenbedeutung 'hinzu', so hebe ich ganz ernstlich hervor, dass Köpke mit seiner Vorbringung auch nicht von ferne bewiesen hat oder beweisen kann, es sei hier a) von einer Vorbesprechung, und b) von den richterlichen principes die Rede; er kann höchstens beweisen wollen, dass adsciscere die Bedeutung

Digitized by Google

'wählen' habe; doch bleibt es beim blosen 'Wollen', das 'Können' fehlt. Denn die Worte *Caesar adscitus sum*, wofür (was man aus Forcellini s. v. assumo lernen kann) ganz ebenso gut *assumtus* sum gesagt werden konnte, heissen weiter nichts als: 'ich bin als Cäsar angenommen worden', und dass Dies in Folge einer *electio* des Galba geschah, beweist nicht im Mindesten die Identität von adsciscere und eligere, ebenso wenig als (was ich oben schon einmal sagte) 'heirathen' und 'wählen' gleich bedeutend sind, wenn auch das Erstere die Folge vom Zweiten seyn mag.

16.

Fortsetzung.

Mit einem Worte, alle Anstrengungen und Anmassungen, dem Worte *asciscere* rein und vollständig die Bedeutung des allgemeinen 'Wählens' zu vindiciren, sind ebenso fruchtlos als bodenlos; dieses Verbum aber an der Stelle c. 22 de asciscendis principibus insbesondre als einen Beweis oder gar als einen zwingenden Beweis dafür aufführen, dass die principes Germanorum zu dieser allgemeinen Stellung durch förmliche Wahl des in den conciliis versammelten Volkes und nur allein durch diese Wahl gelangten, ein solches Wagniss ist nicht minder frivol, als eitel. Es ist deshalb dem Unbefangenen leider förmlich aufgedrungen, auch bei diesem Beispiele der Misshandlung des Textes der Germania zu bedauern, auf welchen Sophismen, Verdrehungen und Oberflächlichkeiten die jetzt im Schwunge stehenden Systeme der germanischen Staatsalterthümer fussen.

Man hat aber nicht blos hierauf den Blick zu richten, sondern darf auch die Lächerlichkeiten nicht übergehen, welche bei der ungründlichen und willkürlichen Behandlung dieser Stelle an's Tageslicht treten.

17.

Lächerliches.

Während nämlich Waitz und Consorten mit souveränem Dictat, unter ganz besondrer Hervorhebung unsrer Stelle, proclamiren, "die Principes wurden gewählt, frei,

Digitized by Google

"ohne Rücksicht auf ein Geschlecht.[1]) Zu dem 'eli- "guntur' c. 12 kommt hier c. 22 de asciscendis principibus "consultant"[2]). Der Nachsatz ist: sagt Dahn 72: 'Die principes in c. 22 könnten alle Häuptlinge, bei denen eine Wahl des Volkes vorkommen kann, seyn, zunächst die ausschliesslich durch Wahl erhobenen Grafen, aber sofern auch bei Königen Wahl vorkommt, könnten Diese hier unter den principes mitverstanden seyn. Doch wahrscheinlicher ist adsciscere hier jenes expetere principes legationibus et muneribus c. 13, d. h. das Gewinnen von mächtigen Gefolgsherren.' Wenn der erste Theil dieser Behauptung wirklich eine lächerliche Leerheit darbietet, ist der zweite Theil eine Reproduktion von Watterich's Phantasie, welcher S. 38 mit vollster Bestimmtheit und ebenso grosser Beweislosigkeit behauptet: 'Ad verba c. 13 expetuntur etc. perspicuum est c. 22 illa pertinere, neque aliam ferre *asciscendi* interpretationem.' Das wird sich zeigen.

Die lächerliche Verdrehung unsrer Worte, welche Löbell 505 Denen aufnöthigen möchte, welche nicht meinen, was er meint, ist bereits oben S. 498 angeführt, und ebenso eine halt- und werthlose Gegenbemerkung von Roth, welcher S. 8 und 9 unsre Stelle als eine wichtige anführt, dieselbe aber sehr obenhin und nur negativ behandelt, was in seinem Interesse seyn mochte, da eine Behandlung und Verwendung derselben zu seinem Ziele eine wahre Unmöglichkeit ist. Denn Roth's Hauptsatz, dass bei Tacitus die principes Germanorum durchweg und allein nur "die unter sich gleichberechtigten Gauvorsteher" seien, kann aus den Worten *de asciscendis principibus* unmöglich eine positive Stütze gewinnen. Roth sagt zwar, es müsse untersucht

---

1) Waitz ist wirklich der Extremste. Bethmann-Hollweg, sonst sein Genosse, ist immerhin etwas mässiger. Derselbe lehrt CPr. S. 90 mit Wilda S. 16, dass die principes ihre Stellung sowohl auf Volkswahl als Abstammung gründeten. Doch unterschreibe ich diese Behauptung keineswegs, denn Bethmann's ganze Darstellung über die Principes, auch G. 42 figg., ist theils schief, theils geradezu geträumt.

2) Waitz, in den Forschungen II, 402. Man weiss wirklich nicht, ob man mehr mit der Armuth an Logik oder mit der Dürftigkeit der Beweisstücke Mitleiden haben soll, neben welchen sich der hohe Ton des Gebietens gar jämmerlich ausnimmt.

Digitized by Google

werden, wie sich diese Stelle zu den betreffenden in c. 10 und 11 und deren von ihm gegebenen Deutung verhalte. Allein ohne auch nur einen Versuch der Art zu beginnen, sagt er blos Folgendes. "Löbell meint, die Stelle würde "etwa dahin erklärt werden, dass sich die Germanen über "die Person eines zu einem Amt zu wählenden Adelichen be-"rathen. Allein dann wäre ja princeps doch der Amtstitel, "da adsciscere nicht "zu einem Amt wählen", sondern über-"haupt "wählen" bedeutet. Ist princeps immer die Bezeich-"nung des Adels, so sagt diese Stelle vielmehr: die Germa-"nen berathen über die Herbeiziehung fremder Adeli-"cher, wenn sie in ihrem eigenen Stamme mangeln, eine "Auslegung, die ich für unmöglich halte." Und ich sage: hier haben wir eine ernst seyn sollende Aeusserung von Roth, welche ich für lächerlich halte, und welche um so leerer erscheint, als er selbst nicht ein weiteres Wörtchen darüber verliert, wie denn unsre Stelle wirklich auszulegen sei, und wie denn unsre Stelle nach seiner etwaigen Auslegung mit seinem Satze übereinstimme, dass des Tacitus principes Germanorum immer und überall nur die Gauvorsteher seien. Ich constatire mit Nachdruck diese lächerliche Jämmerlichkeit des sonst so selbstbewussten Gebarens dieses juristischen Systematikers.

Ohne mich deshalb auch nur einen Augenblick mit diesen Nichtigkeiten aufzuhalten, lasse ich Horkel auftreten, welcher S. 705, wo er von der Wahl der principes durch das Volk nach Eliguntur etc. docirt, Folgendes anknüpft. "Auch die Aufnahme (Zuziehung) von Fürsten c. 22 mag weniger auf Wahl neuer, als auf Zuziehung fremder Fürsten zu deuten (besser: deuteln) seyn, wenn solche in unruhigen Zeiten zur Hülfe aufgefordert werden sollten oder Beistand anboten; vgl. Kap. 13 zu Ende."

Das ist nicht blos fast bis zur Sinnlosigkeit lächerlich, sondern nöthigt den Leser zugleich zu der ernstlichen Frage, ob Tacitus, wenn er mit seinen zwei Worten *asciscendis principibus* Das sagen wollte, was Horkel ihn sagen lässt, überhaupt noch als zurechnungsfähiger Schriftsteller betrachtet werden kann. Und fast Gleiches wird man sich sagen müssen, wenn man liest, was Waitz S. 252, 2 sagt:

Digitized by Google

"Die Worte können von dem Eintritt in's Gefolge, der besondern Verbindung mit dem Fürsten im Gefolge verstanden werden, sie lassen aber auch eine Beziehung auf die Annahme (so übersetzt Thudichum, 'Aufnahme' Horkel) von Fürsten überhaupt zu; vgl. Roth S. 8." Waitz gibt also hier die Möglichkeit von nicht weniger als drei ganz verschiedenen Auffassungen dieser zwei Wörter zu, über welchen dreien aber als vierte oder als erste seine eigene, ganz entgegengesetzte steht, und die er, obgleich nach seinem eigenen Bekenntniss noch drei andere möglich erscheinen, dennoch als die souveräne proklamirt in dem bereits oben angeführten Ausspruch: "Die principes wurden gewählt, frei, ohne Rücksicht auf ein Geschlecht. Zu dem eliguntur c. 12 kommt hier c. 22 de asciscendis principibus consultant." Und auf dieser sophistischen Misère beruht seine ganze Doctrin von den principes Germanorum, mit ihrer vollen Gewaltthätigkeit und augenfälligen Verzwicktheit![1])

Leerer Wind und eitel Gerede sind also alle Versuche ohne Ausnahme, in welchen man diese zwei Worte des Tacitus als eine Hauptstütze der Lehre zu verwenden strebte, die principes Germanorum seien zu principes gemacht worden durch eine förmliche, staatsrechtlich feste Wahl derselben aus der Mitte der ingenui durch die ingenui.

18.

Positive Erläuterung des Eliguntur etc.

Es ist nun noch unsre Aufgabe, zu zeigen, wie denn die erwähnten Worte des Tacitus zu verstehen sind, und was aus ihnen für die richtige Auffassung des in Rede stehenden Verhältnisses folgt.

---

1) Die Werth-Taxirung der Bemerkung von Schweizer II, 26 überlasse ich Andern, und setze nur dessen Worte her: "Dabei haben Manche an die principes als Beamte gedacht; Andere an die Gefolgeführer; und Beides lässt sich rechtfertigen, nur dass wir auch in solchen Gefolgeführern Oberste des Staates sehen." Und in seiner Ausgabe thut er die Sache also ab: "Das Wort *principibus* braucht hier nicht auf principes *civitatis* beschränkt zu werden, namentlich können auch Leiter des Gerichts darunter verstanden seyn." Ueber adsciscere keine Sylbe.

Digitized by Google

Roth betont S. 9, es sei nicht anzunehmen, dass Tacitus sich für die germanischen Verhältnisse eine eigenthümliche Terminologie gebildet habe, Germanen, Celten, Sarmaten ständen bei ihm alle unter dem nämlichen Begriffe, dem der Barbaren, ausser bei den Deutschen und Sarmaten werden von ihm *principes* erwähnt in Gallien, Corsica, Britannien und Afrika.

Man sollte meinen, nach diesem Bekenntnisse Roth's bezeichne im Tacitus der Ausdruck principes Gallorum und principes Germanorum Gleiches. Doch bei Leibe nicht! Roth's vorgefasstes System kann Dies nicht ertragen; er weiss, dass die principes Germanorum ganz eigentliche magistratus sind und nur Dies, nun zeigen aber Cäsar's Nachrichten, dass Gallorum principes keine magistratus waren, ergo muss man sich gegen alle Consequenzen der gallischen Verhältnisse auf die germanischen mit voller Macht wehren, und nun heisst es: obgleich bei Tacitus princeps überall Dasselbe bezeichnet, so sind doch principes Gallorum etwas ganz Anderes, als principes Germanorum. Die ganze grosse Anmerkung 60 S. 10 beschäftigt deshalb die Rothische Sophistik sich zu drehen wie die Katze um den Schwanz, auf dass endlich herauskomme, die gallischen principes sind etwas ganz Anderes, als die germanischen. In Gallien bezeichnet princeps einen Vornehmen, nicht so in Germanien; da bezeichnet das Wort nicht den Vornehmen, sondern blos und immer den Beamten; denn in Germanien lebte Freiheit, in Gallien Sklaverei.[1])

---

1) Cäsar VI, 11 gibt folgende Definition der principes Galliae: earum factionum *principes* sunt, qui summam auctoritatem eorum judicio habere existimantur, quorum ad arbitrium judiciumque summa omnium rerum consiliorumque redeat, d. h. Männer, nach deren Gutdünken und Urtheil die wichtigsten Dinge und Pläne sich gestalten müssen. Köchly aber sagt ganz extrem: 'ihr Belieben und ihr Wille ist für die Parthei unbedingt Gesetz', S. 24 seiner bereits oben S. 34 angeführten Prunkrede. Daran knüpft er sofort eine politische Caricatur, durch welche an den armen Celten keine gute Faser bleibt. In eine gründliche Erörterung über die *principes* als solche lässt er sich dagegen nicht ein, auch nicht in die Frage, ob man diese Cäsarische Definition des princeps auch auf die principes anderer Völker und namentlich der Germanen anwenden könne. Wer die früheste Geschichte der Germanen kennt, wird, wenn ehrlich, bekennen müssen,

Digitized by Google

19.

Fortsetzung.

Principes Galliae.

Ich habe von diesen Dingen bereits oben, im zweiten Buche, Abschnitt 1 S. 304—8, ausführlich gehandelt und bin durch Führung eines stricten Beweises dahin gelangt, dass es als rein lächerlich erscheinen musste, wenn man behauptet, die Verhältnisse bei Galliern und Germanen seien so verschieden, dass von den Letzteren das Wort princeps nicht in gleicher Bedeutung wie von den Galliern gesagt werden könne. Es handelt sich hier vor Allem von dem Sprachgebrauche und nur von dem Sprachgebrauche. Der römische Sprachgebrauch ist aber der nämliche, mag von Galliern, von Germanen, oder von den Römern selbst gesprochen werden.

Dies vorausgeschickt, wollen wir nun sehen, wie es mit den gallischen principes stand und uns dabei vor Allem an die Darstellung von Brandes halten, welcher diesem Gegenstande einen eigenen Excurs S. 320—31 gewidmet hat und um so mehr Vertrauen verdient, als er, in gewissenhaftester Beschränkung, auch nicht ein Wörtchen über die germanischen principes einmischt.[1])

---

dass dieselbe auch germanisches Material für Cäsar's gallische Definition bietet. Jedenfalls hat Köchly durch seine Declamation der gründlicheren Einsicht in diese Sache keinen Dienst geleistet, das aber ist dabei interessant, dass man, die Beschreibung der mores Galliae durch Cäsar mit Köchly's Redefluss vergleichend, in hellstem Lichte erblickt, welcher Unterschied zwischen geschmackvoller, inhaltreicher Einfachheit und affectirter, hohler Gespreiztheit ist.

1) Das Buch von Brandes ist 1857 erschienen, ein Aufsatz von Dahn hierher gehörend, 1859 in N. 52 der Münchner Gel. Anzgn., das Buch von Dahn 1861. In diesem Buche nun hat Dahn S. 44. 45 die Frage über die gallischen principes von Neuem behandelt und dabei gezeigt, dass er es versteht, das Wasser nach Bedürfniss zu trüben. Dennoch muss er bekennen: "Aber — *principes* heissen auch die den Staat beherrschenden *nobiles*, die auch ausser Amt die Geschicke des Staates leiten." Wenn Das bei den Galliern möglich war (Waitz und Bethmann begreifen so etwas nicht), dann wird es wohl auch bei den Germanen möglich gewesen seyn! Dahn ist bei dieser Gelegenheit auch ungerecht gegen Brandes, welchem er gegen alle Wahrheit vorwirft, Derselbe denke sich die gallischen principes ohne Amt nur als *patronos*. Er lese bei Brandes blos S. 328, um sich eines Bessern zu belehren.

Digitized by Google

Wir gewinnen heraushebend folgende Sätze:

1. Mehr an Gewohnheitsrecht gebunden, als in Galliens Gesammtverfassung, scheint die Stellung der principes in den einzelnen Staaten (civitates) gewesen zu seyn; S. 323.

2. Der Ausdruck *princeps* bedeutet genau genommen unter einer geschlossenen Vielheit den Ersten, den an die Spitze Gestellten. Da aber im Staate mehrere Gemeinden oder sonstige Körperschaften enthalten seyn können, so lässt sich an mehrere principes in einem Staate denken. Dass mehrere principes einem und dem nämlichen Staate angehören konnten, zeigen zahlreiche Stellen Cäsar's; im engeren Kreise jedes Staates gab es wirklich zwei Arten von principes, nämlich den princeps *civitatis*, und die principes von geringerer Bedeutung; S. 323. 324.

3. Im untersten Grade wie in der höchsten Spitze zeigt sich dieselbe Veranlassung und Entstehungsart des principatus. Der princeps jeder factio im Staate hatte seine Genossen vor Unbill zu schützen, und nur wenn er Dieses that, genoss er Autorität bei ihnen, wie Cäsar VI, 11 sagt: suos enim quisque (princeps) opprimi et circumveniri non patitur, neque, aliter si faciat, ullam inter *suos* habet *auctoritatem;* S. 325.

4. Diese Angabe deutet mehr auf freiwillige Unterordnung der Genossen, als auf Wahl einer Partei-Versammlung; denn eine eigentliche Wahl hätte etwas Festeres gegeben. Und ebenso wenig scheint auch der principatus *civitatis* auf eigentlichster Erwählung beruht zu haben, wie man aus Cäsar V, 3 und 4 sieht, wo auch von unbestimmter Zahl der principes genügende Spur ist; S. 326.

5. Es steht also der Satz fest, dass die auctoritas der principes auf *gratia* beruhte, und dass kein staatsrechtlich festgestelltes Band die factiones umschloss, sondern das Band der Pietät, durch Gewohnheitsrecht geschützt; S. 326.

6. Als *magistratus* kann man demnach die *principes* Gallorum nicht ansehen, denn der Vergobretus, summus Gallorum *magistratus*, wurde wirklich gewählt und seine auctoritas beruhte nicht blos auf gratia; S. 327.

7. Die Würde eines princeps ward demnach nicht durch

Digitized by Google

eigentliche Wahl erreicht, sondern durch mehr oder weniger freiwillige Anerkennung und Unterordnung von Parteigenossen; S. 325. Es hieng also auch von dem jeweiligen Entschlusse jedes Einzelnen ab, seinen bisherigen princeps zu verlassen und sich einem andern anzuschliessen; S. 326.

8. Was die politische Stellung und Thätigkeit der principes anlangt, so sind die geringeren vom princeps civitatis zu unterscheiden, jedoch so dass dem Letzteren alle Befugnisse der Ersteren zukamen, und ausserdem noch andere Vorrechte. In Beziehung auf den Staat war es Sache aller principes, für die Angelegenheiten desselben Sorge zu tragen, sowohl im Innern als nach Aussen. Sie beriethen über die Zweckmässigkeit der Kriegsunternehmungen, in den Zusammenkünften trugen sie auf Krieg an oder suchten Kriege zu hintertreiben, denn neminem tantum pollere, ut, *invitis principibus*, infirma manu plebis bellum concitare posset, heisst es B. G. VIII, 22. Wiederholt werden sie als Gesandte mit bedeutender Vollmacht erwähnt, totius fere Galliae *legati principes* civitatum ad Caesarem gratulatum convenerunt I, 30, und *legati* ad eum *principes* Aeduorum veniunt. Und wenn man es als Regel ansehen muss, dass der princeps *civitatis* auch dux belli war, so werden wohl die geringeren principes untergeordnete Befehlshaberstellen in den Heeren bekleidet haben; S. 328—331.

20.

Fortsetzung.

Anwendung auf die Principes Germaniae.

Nach dieser Mittheilung des Hauptsächlichen, wie Brandes dasselbe aus der reichen und ächten Quelle Cäsar's eruirt, bringe ich folgende Punkte zu einer ernstlichen Erwägung.

1. Cäsar, der so häufig und vielfältig die principes *Gallorum* erwähnt, nennt nur an fünf Stellen auch principes *Germanorum*. Diese sind: Magistratus ac *principes* in annos singulos quantum et quo loco visum est agri attribuunt, VI, 22; in pace nullus est communis magistratus, sed *principes* regionum ac pagorum inter *suos* jus dicunt, VI, 23; ubi quis ex *principibus* in concilio dixit, se ducem fore etc.,

Digitized by Google

VI, 23; Germani (Usipetes et Tencteri) frequentes *omnibus principibus* majoribusque natu adhibitis ad eum in castra venerunt, IV, 13; potestatem faceret in Ubios mittendi, quorum si *principes* ac senatus fidem fecissent, se — usuros ostendebant, IV, 11.

2. Nachdem ich schon früher S. 304 flg. gezeigt [1]), dass an allen diesen Stellen Cäsar das Wort *princeps* nicht von Beamten versteht, sondern von Hervorragenden und Häuptlingen, stelle ich hier die ernstliche Frage, ob dieser Schriftsteller wohl seinen römischen Lesern zumuthen konnte, dass sie, wenn er auch keine distinguirende Silbe beisetzte, dennoch unter den principes *Germanorum* etwas wesentlich Anderes denken sollten, als unter den principes *Gallorum*, von denen er so häufig spricht und ein so bestimmtes Bild gibt? Jeder Unbefangene wird mit einem Nein antworten müssen.

3. Wenn und weil Dem so ist, so stelle ich alsbald in engem Anschluss hieran die weitere ebenfalls ganz nachdrückliche Frage: Kommt in dem Bilde der principes *Gallorum*, welches wir aus Cäsar gewinnen, kommt in den aus Brandes' Darstellung mitgetheilten acht Hauptpunkten über das Wesen der principes *Gallorum* auch nur Einer vor, welcher, wenn man Tacitus' Schilderung der principes *Germanorum* im Auge behält, auf diese selbst nicht passte oder gar einen förmlichen Gegensatz und Widerspruch mit des Tacitus Nachrichten enthielte? Ich antworte auch hier mit dem entschiedensten Nein, und erwarte den Gegenbeweis, oder vielmehr, ich erwarte ihn nicht, denn er ist nicht möglich.

4. Gibt es bei Tacitus auch nur eine Stelle, welche widerspräche, wenn man behauptet, was oben aus Brandes unter Nr. 3. 4. 5. 6 und ganz besonders unter Nr. 7 über die gallischen Principes fixirt wurde, passe vollkommen auch auf die principes *Germanorum?* Nein, es gibt keine solche Stelle bei Tacitus, vorausgesetzt, dass derselbe nicht durch moderne Systemsucht corrumpirt wird.

---

1) Nachträglich bemerke ich, dass Dahn S. 46 diese fünf schlichten Stellen in einer Weise behandelt, welche in dieselben die vollste Unnatur und Verzwicktheit bringt.

Digitized by Google

5. Wenn also auch bei den Germanen die Würde und Stellung eines princeps nicht durch eigentliche Wahl erreicht wurde, sondern durch mehr oder weniger freiwillige Anerkennung und Unterordnung von Parteigenossen, konnte in diesem Falle und bei diesem Verhältnisse das Sichanschliessen der Genossen an einen Princeps vollständig und recht eigentlich treffend durch das Verbum *asciscere* bezeichnet werden? Ich antworte mit einem entschiedenen Ja, und behaupte, in der ganzen Latinität gibt es kein Wort, welches zu solcher Bezeichnung auch nur gleich passend wäre, geschweige denn passender.

6. Ist also die Stelle c. 22 de asciscendis principibus in *conviviis* consultant verwendbar zu einem Beweise, dass die germanischen principes als solche vom versammelten Volke im concilium ganz eigentlich gewählt wurden?[1]) Nimmermehr, sondern sie enthält ein ganz gewichtiges Moment für das volle Gegentheil einer solchen Behauptung. Das auf *gratia* beruhende Verhältniss zwischen den principes und ihren Anhängern entzog sich in seiner Entstehung ganz besonders und vollständig dem *concilium*, entwickelte sich dagegen in dem tagtäglichen Verkehre des Lebens, insbesondere auch, wie die Verhältnisse der Freundschaft, Feindschaft, Verwandtschaft, in conviviis, bei Genuss und offenherziger Freude. Von diesem durchaus gerechtfertigten Gesichtspunkte verdient also folgende Bemerkung Horkel's S. 721 förmliches Mitleiden: "Merkwürdig ist das Verhandeln der wichtigsten Gegenstände beim frohen Mahle. Aussöhnung mit dem Feinde und Abschluss eines Verwandtschaftbandes gehen das Haus an, und hier mag man an Versammlungen der Verwandten in weiterem Kreise

---

1) Daniels I, 337 sagt: "Unter der Wahl in der Volksversammlung darf man sich nicht eine von dem Volk ausgehende freie Auswahl seiner Obrigkeiten vorstellen, sondern nur eine durch Beifallszeichen erklärte Zustimmung in den Beschluss des Fürstenrathes, der sich in seinen vertraulichen Zusammenkünften darüber geeinigt hatte, wen er aus dem Geschlecht eines abgegangenen Gaufürsten in seine Mitte aufnehmen wollte." Damit ist natürlich Waitz Forsch. 402 sehr unzufrieden. Ich habe nicht das Glück, so Genaues zu wissen, als Daniels; das aber vermuthe ich, dass er der Wahrheit viel näher steht, als Waitz.

Digitized by Google

zu denken haben. Aufnahme von Fürsten aber und Krieg und Frieden sind Sache der Gemeinde und konnten beim Gelage gewiss nur vorläufig berathen werden." Verkehrtheit ist die Tochter des blinden Vorurtheils! Fasst man aber die Sache von der rechten Seite, so reiht sich das asciscere principes, diese actio gratiae mit ihrer ratio pietatis, ganz vortrefflich an das reconciliare inimicos und an das jungere affinitates.

7. Man sieht also auch recht klar, wie unnütz und bodenlos die oben S. 502—5. als Lächerlichkeiten namhaft gemachten Verengungen eines vorgeblich ganz speciellen Sinnes des asciscere principes sind. Im vollsten Gegentheil muss dieser Ausdruck in ebenso grosser Allgemeinheit[1]) genommen werden, als die Bedeutung des Wortes princeps selbst, wie wir früher S. 288. 309 zeigten, an und für sich eine ganz allgemeine ist. Und so erscheint Tacitus als ein richtig sprechender Schriftsteller, während er als ein armseliger Schwätzer erscheinen müsste, falls sein Ausdruck, der die Allgemeinheit selber ist, dennoch die engste Specialität bezeichnen sollte. Er erscheint ferner als ein genauer Schriftsteller, welcher asciscere ganz eigentlich und vollständig richtig gesetzt hat, während er als ein erbärmlicher Schreiber erscheinen müsste, wenn er das Verbum asciscere, gegen seine ächte Bedeutung des Sichanschliessens, im staatsrechtlichen Sinne einer ganz eigentlichen Wahl eines magistratus setzte.

8. Also weit entfernt, dass dieses *adsciscere* principes verwendbar wäre, um aus *eliguntur* principes eine Wahl der principes als principes herauszudrücken, ist es ganz umge-

1) Diese volle Allgemeinheit des Sinnes, der in asciscere principes liegt, schliesst also auch die Möglichkeit in sich, denselben von jeder species der germanischen principes zu verstehen, welche wir S. 293. 297. namhaft gemacht. Man darf also den Ausdruck auch in Betreff der Gefolgeherren verstehen. Und hieraus wird man wissen, was von folgender Bemerkung Bethmann's zu halten ist, der G. S. 44, 2 also spricht: "Man bezieht asciscere principes häufig auf die Wahl des Gefolgführers. Diese war aber ihrer Natur nach etwas Individuelles, Persönliches, und wurde deshalb weder durch eine Vorberathung beim Mahl, noch durch einen gemeinsamen Beschluss am folgenden Tage bewirkt."

Digitized by Google

kehrt ein schlagender Beweis, dass eine solche Erklärung des eliguntur principes sogar unmöglich ist, da das richtig verstandene asciscere principes beweist, dass es eine Wahl der principes als principes gar nicht gegeben hat.

9. Und nun frage ich zum Schlusse noch mit gesteigertem Ernste: Wie kommt es, dass Tacitus c. 7 berichtet reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt, und sich dabei der *principes* gar nicht erinnert, die doch viel häufiger als reges et duces von ihm erwähnt werden, sondern von ihrer Wahl kein Wort spricht? Ich glaube den Grund ganz genau zu wissen, und vermuthe, auch meine vorurtheilfreien Leser werden ihn wissen. Er liegt nämlich darin, dass die principes als principes gar nicht gewählt wurden. Wenn man mir jedoch einwenden sollte, aber der princeps *civitatis* wurde doch gewählt? so erwidere ich offen: ich weiss nichts davon, und möchte parallelisirend an Das erinnern, was ich oben aus Brandes N. 4 betont habe. Wurden übrigens die principes *civitatis* der Germanen wirklich und förmlich gewählt, so erscheint Tacitus als ein sehr nachlässiger Darsteller, denn nirgends sagt er auch nur eine Silbe von einer solchen Wahl, während er doch c. 10 den princeps *civitatis* ausdrücklich erwähnt. Gegen diese Schwierigkeit fehlt es übrigens unsern Systemmachern nicht an einem Auskunftsmittel ganz nach ihrer Art. Sie sagen einfach: obschon Tacitus ausdrücklich den princeps *civitatis* erwähnt, so streichen wir denselben dennoch. Auf diese Weise werden sie auch, wie der Vogel Strauss mit dem Kopf im Sande, von der Gefahr befreit, dass man ihnen den unwiderleglichen Einwurf mache: Wie ist es möglich, dass die Principes *pagorum* (nach eurer Erklärung des Eliguntur etc.) gewählt wurden, der princeps *civitatis* aber nicht? Wie ist es möglich, dass euer Tacitus die Wahl der principes *pagorum* erwähnt, von einer Wahl der principes *civitatis* kein Wort spricht?! Tacitus sagt also nichts von der Wahl der principes, er sagt deshalb auch nichts von dem Aufhören ihrer Stellung. Und dennoch weiss Bethmann-Hollweg CPr. 89 ganz nach seiner Art aufs Genaueste, dass sie abtreten mussten, wenn das Volk ihnen sein Vertrauen entzog. So war es just in Gallien! Damit schliesse ich diesen Punkt.

Digitized by Google

21.

Centeni comites.

Was die Herren Systematiker Alles mit den *centeni comites ex plebe* machen und nicht machen, darum brauchen wir uns zwar nicht zu kümmern, da sie Alle in ihren Auffassungen von der Ueberzeugung ausgehen, Tacitus habe das Berichtete nicht verstanden. Indessen soll dieser Punkt, über welchen bereits oben S. 295. 483 gesprochen ist, auch hier noch weiter erörtert werden, wenn gleich nur um der Vollständigkeit willen.

1. Waitz, dessen Auffassung im Wesentlichen unter S. 482 gegeben ist, sagt S. 154 flg.: "Die hundert Begleiter oder Beisitzer können nur die vollberechtigten Mitglieder der Gemeinde seyn, welche sich unter dem princeps versammeln und das Recht weisen: sie wurden so genannt, auch wenn der Zahlbegriff schon längst zurückgetreten war; die Hunderte mochte einen erheblich grösseren Umfang haben, aber der fremde Schriftsteller hielt sich an den Namen, und so erschien ihm die Gesammtheit ihrer Mitglieder mehr als ein Rath, denn als eine wahre Versammlung des Volks, wie sie sich in der grösseren Gemeinschaft, der Landschaft, darstellt. Dem Tacitus war es nicht deutlich, warum es hundert waren oder warum sie so hiessen; er denkt, wie es scheint, an eine Wahl aus der Gemeinde, doch sagt er das nicht ausdrücklich; im Verhältniss zu der Gaugemeinde waren sie aber allerdings *ex plebe*. Pardessus 576 bezieht die Stelle ebenfalls auf die urtheilende Gemeinde, legt aber auf centeni kein Gewicht." Weiter S. 332 flg.: "Landschaft und Hunderte theilten sich in die gerichtlichen Geschäfte. Schwerere Verbrechen kamen an die Landesversammlung; sonst war die Hunderte als Gericht thätig: die Schlichtung von Streitigkeiten, das Urtheil über Verletzungen des Einzelnen erfolgte regelmässig hier. [Vom Standpunkt des Systems ist Dies sehr wahrscheinlich, durch die Quellen dagegen in keiner Weise verbürgt.] Von der Art und Weise, wie Recht gesprochen wurde, erhalten wir keine genaue Nachricht. Die Angabe des Tacitus, dass die principes das Recht handhaben, die hundert Genossen als Rath und Vollmacht

Digitized by Google

ihnen zur Seite stehen, weist aber deutlich genug auf ein ähnliches Verhältniss hin, wie wir es später überall bei den Germanen finden, dass die versammelte Gemeinde urtheilt, das Recht weist, die Entscheidung trifft, während der Richter die Leitung des Gerichts, die Ausführung des Urtheils und was weiter zur Sicherung des Rechts gehört, in Händen hat. Dass Einzelne aus dem Volke als Urtheiler bestellt waren, ist in keiner Weise wahrscheinlich: die hundert Begleiter können nicht als solche, d. h. als Schöffen im späteren Sinne des Wortes, angesehen werden, sondern stellen eben die Gemeinde dar. Bei den salischen Franken sind die freien Volksgenossen allgemein die Urtheiler: sie werden zunächst in Beziehung auf diese und andere gerichtliche Thätigkeit Rachinburgen genannt; einige von ihnen pflegten zu sitzen und waren dann wohl vorzugsweise an dem bestimmten Tage oder bei der bestimmten Sache thätig. Ausserdem gab es wahrscheinlich einzelne Männer, welche als besonders des Rechts kundig über dasselbe Belehrung zu geben hatten, auch vielleicht in der einzelnen Sache mit ihrem Ausspruch der Gesammtheit vorangiengen. Vielleicht dass sich eine solche Thätigkeit manchmal mit der des Vorstehers der Hunderte verband, dass dieser als Richter zugleich eine besondere Kunde des Rechts und Sorge für dasselbe haben musste."

2. In der Hauptsache das Nämliche lehrt Bethmann-Hollweg G. 46—50, auf welchen sich auch Waitz selbst bezieht. Auch hier wird betont, dass sich Tacitus geirrt habe, denn es sei rein undenkbar, dass der Gerichtsobrigkeit des Gaus stets ein Collegium von hundert Männern aus der Gemeinde zur Seite gestanden; das Missverständniss des Römers liege darin, dass er, um der gemessenen Zahl willen, von der er hörte oder las, für einen Ausschuss nahm, was die Gemeinde selbst war. In Betreff der urtheilenden Thätigkeit der centeni comites, worüber Waitz das Gleiche lehrt, wendet sich Bethmann-Hollweg insbesondere gegen die von uns oben S. 480 mitgetheilte Ansicht Sybel's, gegen welchen sich auch Waitz 333. n. 1 nicht ohne Grund erklärt.

3. Thudichum S. 31 lehrt: "Bisher pflegte man

Digitized by Google

centeni und *comites* als zusammengehörig zu betrachten und zu übersetzen: 'jedem sind 100 Begleiter zur Seite'; man erblickte darin eine Gefolgschaft des princeps; Dieser sollte sie als Rathgeber und um in glänzender Umgebung zu erscheinen mitgenommen haben. Allein diese Auslegung ist völlig unhaltbar. Unter den ex plebe comites können nur freie Volksgenossen verstanden seyn, welche Begleiter des Vorstehers heissen, weil sie im Fall eines Volkskrieges von ihm angeführt werden. Wenn man annimmt, dass pagus in c. 12 das Nämliche bedeute, wie in c. 6 und c. 39, nämlich den Gau der Hundertschaft, so wird man auch in c. 12 die centeni mit pagus in Verbindung bringen dürfen. Alle Zweifel schwinden, sobald man sich nur entschliesst, bei centeni auch hier wiederum wie bei c. 6 nicht an eine runde Zahl, sondern an einen Namen, also die Hundertschaft, zu denken. Tacitus hatte erst wenige Kapitel vorher bemerkt, dass die centeni des pagus keine Zahl mehr seien; er hatte also nicht nöthig, Dies hier nochmals zu wiederholen [ein merkwürdiger Schluss!]. Und so übersetzen wir denn ohne Bedenken: 'als Begleiter aus dem gemeinen Volke sind zu Rath und Entscheidung bei dem einzelnen Vorsteher die Hundert gegenwärtig;' und nicht 'jedem sind hundert Begleiter aus dem Volke zur Seite.' Der Ausdruck *ex plebe* will die centeni nicht als eine aus der Volksgemeinde 'ausgewählte' Zahl bezeichnen, denn es ist nicht mit centeni sondern mit dem folgenden 'comites' zu verbinden und liesse sich übersetzen: 'von Seiten des gemeinen Volkes.'

4. Dahn 75 spricht sehr allgemein und unbestimmt von "einem den späteren Schöffen ähnlichen Ausschuss aus der Gemeinde, der den princeps bei der Rechtspflege unterstützt;" er tritt deshalb der von Waitz, Sybel, Bethmann u. A. gefassten Ansicht entgegen, als seien die centeni die Versammlung der Hundertschaft selbst, indem der Gegensatz zu *plebs* Dies nicht gestatte. Auf dieser Seite steht, ausser Eichhorn (s. oben S. 479) und Andern, auch Zacher, welcher S. 385. n. 442 ebenfalls bemerkt, der Beisatz *ex plebe* führe zu der Annahme, dass diese comites durch Wahl oder nach irgend einer bestimmten Regel aus den freien 'Grundbesitzern' der Hundertschaft hervorgingen. Man muss

Digitized by Google

bekennen, dass diese Auffassung mit den Worten des Tacitus, in welchen auch Wietersheim I, 403 eine 'Verwechslung der Zahlen mit den Abtheilungs- oder Bezirksnamen' erblickt, verhältnissmässig am leichtesten vereinbar sind. Barth, welcher ebenfalls nicht an die ganze Gemeinde denkt, stellt IV, 291 die wunderliche Meinung auf, diese centeni seien "nichts anderes als die Hundreder, die Vorsteher der Hundschaften. Sie wurden nicht in der Volksversammlung gewählt, das folgt aus Tacitus klar; von dem Richter ausgewählte konnten sie auch nicht seyn, denn solche hätten Ansehen erst durch ihn gewonnen, nicht ihm es verschafft; noch weniger konnte sich Jeder nach Belieben zum Gerichtsbeistand erheben; folglich mussten es Männer seyn, denen solcher Beistand, ein für alle mal, Amtspflicht war." An Barth's Seite steht Landau, welcher S. 244 ff. und 310 ff. von einem amtlichen Gefolge des princeps spricht, das aus den untergeordneten Häuptlingen, den Centenarien, bestehen soll und dieselbe in den centeni unsrer Stelle erblickt, indem er bei Tacitus ein Missverständniss des Namens der Vorsteher der Hunderten annimmt. Wie Landau nimmt auch Zöpfl §. 8. 32 ein doppeltes Gefolge an, ein amtliches und ein freiwilliges, das amtliche werde von der Gemeinde gestellt, theils als Rath (die centeni comites unsrer Stelle) theils als Landwehr (die centeni ex singulis pagis c. 6), das andere eigentlichste Gefolge (c. 13. 14) werde durch freiwilligen Anschluss gebildet. Gaupp S. 145 hält sie für identisch mit den centeni *pedites* ex singulis pagis c. 6, und Gemeiner S. 78—80 identificirt nicht blos diese zwei Klassen, sondern wirft auch noch die eigentlichsten comites c. 13 und 14 mit ihnen zusammen. "Nach ihm, sagt Waitz Forsch. II, 397, sind die Gefolgsleute, als die welche aus dem edelsten Theile des Volkes bestehen, diejenigen, welche zugleich als Urtheilfinder im Gericht fungiren und nachher bei der Vollstreckung der Urtheile Hülfe leisten, den Rachinburger der Lex Salica zu vergleichen. Das, glaube ich, braucht man nur anzuführen, um es als ganz unberechtigte Combination hinzustellen. Und nicht besser begründet halte ich es, wenn die comites in c. 13, weil sie einmal als *electorum* juvenum globus bezeichnet sind, für dieselben gehalten werden, von denen es c. 6 beim Heerwesen heisst:

Digitized by Google

quos ex omni juventute *delectos* ante aciem locant, obwohl auch Zöpfl diese Stelle mit dem von ihm angenommenen amtlichen Comitate in Verbindung bringt.'' Vergl. auch Waitz Verfassungsgesch. 346. n. 1 und 334 n.

5. Unter politische Phantasien zu rechnen sind die wahrhaften Träumereien von Bornhack und Daniels. Der Erstere macht in den Jahrbb. für Philol. 80, 228 ff. diese centeni comites zu 'Grafen' für die Verwaltung der einzelnen Gaue; Daniels aber will I, 337 ff. im Gegensatze gegen alle bisher genannten Erklärungen nichts wissen von den Hunderten und deren Mitgliedern oder gar Vorstehern, sondern die Worte centeni singulis etc. von den vorigen Worten principes-reddunt ganz trennen, und, statt auf die Gerichtsbarkeit in den pagis vicisque, auf das allgemeine *concilium* beziehen, wo auch die principes zusammen kamen und wohin sie eine solche kriegerische Begleitung mitbrachten, um sich Glanz und Ansehen zu geben und sich auch ihres Rathes zu bedienen. Was die Zahl betreffe, so könne man zweifeln, ob gerade hundert dazu auserlesen wurden oder ob es vielmehr, was das wahrscheinlichere, heissen solle: ''die Fürsten seien mit ihrem in Hunderte abgetheilten Kriegsgefolge erschienen.'' Waitz, welcher Forsch. II, 398 hierüber referirt, meint, das Ganze widerspreche dem deutlichen Zusammenhange der Worte des Tacitus dergestalt, dass man sich nicht länger dabei aufzuhalten brauche. Dies ist ein wahres, aber zweischneidiges Wort: principiis obsta!

22.

Ex plebe.

Der ausdrückliche Zusatz *ex plebe* (vgl. oben S. 303. 311. 478), welcher das Volk, d. h. die Gemeinfreien, den *principes*, d. h. den Vornehmen gegenüber stellt, wird von Thudichum S. 32 dahin ausgelegt, dass diese comites 'Volksgenossen, Mitglieder der Gemeinde (*plebeji* comites), nicht Begleiter im strengeren Sinne (*militares* comites) seien. Dieser Zusatz *ex plebe* sei um so bedeutungsvoller, als c. 11 dem gemeinen Volke (plebs) das Entscheidungsrecht in wichtigen Sachen beilegt.' Maurer GV. 9 lehrt in Betreff dieses Zusatzes, 'dass unter plebs allezeit das freie Volk

Digitized by Google

verstanden zu werden pflegte', und citirt L. Sal. tit. 56. c. 4. Das gezwungenste Extrem finden wir dann bei Löbell, welcher S. 508 flg. lehrt: 'Diese Stelle scheint auf den ersten Blick [d. h. bei unbefangenem Blick und in natürlich ungezwungener Auffassung] mehr zu bedeuten; denn wenn die Begleiter *ex plebe* dem princeps entgegengesetzt sind, so ist ja doch dieser, meint man [man sieht es sogar, wenn man nicht absichtlich blind seyn will], aus einem andern Stande, und nicht ex plebe gewählt zu denken [anzuerkennen]. Aber dem Ausdruck des Tacitus lässt sich ebenso füglich [Dies negiren wir] ein andrer mit der ganzen bisher entwickelten Analogie [d. h. ebenso gezwungen und geschraubt] übereinstimmender Sinn geben. Nicht den Geschlechtern wird die Gemeinde in jenen Worten entgegen gesetzt, sondern der Gesammtheit der obrigkeitlichen Personen "die Gesammtheit des ausserhalb ihres Kreises befindlichen Volkes." Statt diesem willkürlichen, bodenlosen Gerede einen stringenten Beweis anzuknüpfen, der freilich unmöglich ist, führt Löbell etwas gleichgültiges aus Griechenland an, und beruft sich unglücklicher Weise auf Cäsars Worte VI, 22, wo plebs und *potentissimi* einander entgegengesetzt sind. Doch hiervon bereits oben S. 313. Hier nur noch die weitere Bemerkung, dass zunächst Roth S. 11 das nämliche Lied singt, indem er mit besondrer und ausdrücklicher Beziehung auf unsre Stelle und die am Anfang des 11. Kapitels sagt, 'schon Löbell hat dargethan [aber nicht bewiesen], dass man in dem Ausdruck plebs nicht gerade [gerade?] den Gegensatz der Gemeinde gegen die Geschlechter sehen [sehen?] dürfe. Für Tacitus [Hat Tacitus einen eigenen lateinischen Sprachgebrauch?] ist plebs das Volk im Allgemeinen, oder die Gemeinde, der Gesammtheit der obrigkeitlichen Personen gegenüber. Diese Bedeutung hat es wohl [wohl oder übel] auch in den beiden Stellen der Germania.' Dies ist die Sprache nicht eines Beweisenden, sondern eines Meinenden. Auf diesem nämlichen Wege des Gutdünkens und der Willkür kommt dann auch Dahn zum nachredenden Anschliessen an Löbell, indem er mit der grössten Sicherheit S. 60 flg. ausspricht: 'In c. 11 wird die plebes den principes entgegengestellt, d. h. den Beamten, die grosse Masse des Volkes, *omnes*,

Digitized by Google

Edle wie Freie, haben das arbitrium über die res majores. Ganz ebenso bedeutet c. 12 plebes die Masse des Volkes ausserhalb der Beamtung: den aus der Masse des Volkes selbst gewählten Beamten, Grafen, den principes, die insofern vor ihrer Wahl ebenfalls zur plebes gehörten, werden je hundert Nichtbeamtete zu Rath und Unterstützung beigegeben.' Um das Sinnlose dieser Behauptung recht zu fühlen, darf man nur sagen, dass nach dieser Träumerei der lateinische Ausdruck *plebeji* auf Deutsch zu geben ist mit 'Nichtbeamtete.' In gleicher Weise sieht Brandes I, 34 und 37 an unsrer Stelle in der plebs 'die Freien mit Einschluss der Adeligen', und ist ausser allem Zweifel darüber, "dass auch diese Zuordnung der 100 comites auf Beschluss des concilium geschah', was, von Tacitus mit keiner Silbe gemeldet, ebenfalls ganz falsch ist.

Thudichum S. 32 sagt: 'Unter den ex plebe comites können nur freie Volksgenossen verstanden sein, welche 'Begleiter' des Vorstandes heissen, weil sie im Fall eines Volkskrieges von ihm angeführt werden.' Im Tacitus steht so etwas nicht, und es steht auch sonst nirgends. Indem ich also Dasselbe nicht blos dahin gestellt seyn lasse sondern geradezu verwerfe, bemerke ich nur, dass Thudichum (wie noch Andere) in der Benennung comites nicht ganz einfach den allgemeinen Begriff 'Begleiter' erblickt, sondern einen Titel dieser Gerichtsleute. Bei Annahme eines solchen prägnanten und specifischen Sinnes, welche berechtigt erscheinen mag, obgleich ich sie mindestens nicht betone, ist die Verbindung der Worte *consilium simul et auctoritas* nicht die einer verbindungslosen einfachen Apposition, sondern *consilium et auctoritas* werden durch *simul* mit *comites* allein verbunden, adsunt *comites* simul auxilium et auctoritas. Legt man aber auf das Wort comites keinen solchen Nachdruck sondern statuirt dessen einfachsten appellativischen Sinn, was ohne Zweifel das Richtige ist, dann haben wir eine reine ganz verbindungslose Apposition, und *simul* ist nicht zu comites herüberzuziehen, sondern verbindet in Gemeinschaft mit *et* die zwei Begriffe *consilium* und *auctoritas*, wofür auch *simul-simul* vorkommt (s. Dräger S. 42.), so wie *simul-que* und *simul-atque*, worüber Spitta S. 94 flg. sorgfältig handelt, gegen Nipperdey zu Ann.

Digitized by Google

XV, 48, welcher dort in den Worten coepta *simul et aucta* das *simul* zu *et aucta* hinüberzieht, statt dass er etwa sagen sollte, auf *aucta* liegt ein grösserer Nachdruck als auf *coepta*. Denn auch an unsrer Stelle liegt ohne Zweifel auf *auctoritas* der Hauptnachdruck, und *consilium* wird nicht in ganz gleichem Grade betont. Tacitus will also sagen, diese Begleitung verleiht vor Allem Ansehen des Oberrichters, indem so die plebs selbst als repräsentirt erscheint, zugleich aber kennen diese comites ex plebe auch das im Volke und dessen Bewusstseyn lebende Recht.

23.

Consilium et auctoritas.

Da übrigens auch diese zwei Wörter verschieden aufgefasst werden, so erwähne ich alsbald das Wesentliche dieser Differenz, welche schon oben S. 483 zu erkennen gegeben ist.

1. Hält man sich möglichst knapp an die Worte des Tacitus selbst, so muss man ohne Zweifel die Meinung Barth's voranstellen, welcher IV, 290 sagt: „Diese centeni sollten dem Richter d. h. dem princeps Rath geben und Ansehen, Gewicht; sie mussten verständige, der Verhältnisse der Rechtsübung kundige Männer seyn, die unter den Ihrigen Zutrauen und Ansehen genossen. Der Richter sollte nicht sprechen ohne ihren Rath, ohne sie hatte sein Spruch kein Gewicht; selbst Richter waren sie aber nicht. Der Gauvorstand, princeps, war also Richter[1]), nicht blos der Vorsitzende im Gericht: die centeni gaben ihre berathende Stimme, er sprach das Urtheil. Indessen, wenn er von ihrer einstimmigen Meinung abgewichen, möchte seine Stellung und Autorität wohl etwas schwankend geworden seyn."

2. Die Systematiker sprechen ganz anders; Tacitus hat, wie sie sagen, die Sache nicht verstanden, und sich durch Analogie der römischen Gerichtsverfassung täuschen

---

1) Sybel bei Schmidt III, 341 sagt, in Opposition gegen Waitz, ohngefähr das Nämliche, behauptend, aber nicht beweisend, dass „alle älteren Zeugnisse überein kommen, der Gemeinde den Bann, dem princeps die Rechtsfindung zu überweisen."

Digitized by Google

lassen. Eine Hauptunterstützung ihrer Ansicht liegt aber in den Gerichtseinrichtungen der Deutschen nach der Völkerwanderung; und auf dieser Seite steht auch Savigny, dessen Worte S. 488 mitgetheilt sind. Ihm schliesst sich Bethmann-Hollweg G. S. 47 flg. an, aus dessen etwas modificirter Darlegung wir Folgendes ausheben. Die Form der Unterstützung, welche diese Gerichtsgenossen dem princeps bei der Rechtsverwaltung leisteten, bezeichnet Tacitus durch consilium simul et auctoritas. Sie ertheilen ihm ihren Rath, geben also ihre rechtliche Meinung ab, die aber ein höheres, für ihn bindendes Ansehen hatte. Ihm kam nur die obrigkeitliche Sanction der ganzen Verhandlung und die Vollstreckung dieses Rechtsspruches zu: aus der Gemeinde kommt das Zeugniss über das in ihr lebende Recht; die richterliche Obrigkeit hat nur zu leiten und zu vollstrecken.' — 'Eine andere Frage (heisst es S. 49) ist, ob nicht die Urtheilfindung der Gemeinde durch den Vorschlag eines Einzelnen, dem die Anderen beitraten, eingeleitet worden sei. Ein geordneter Hergang ist kaum anders denkbar. Auch wird schon in jener ältesten Zeit, wie sehr auch das Recht noch im Bewusstseyn des ganzen Volkes lebte, vorzügliche Rechtsweisheit als besondere Begabung Einzelner, besonders wo es darauf ankam, die Entscheidung eines neuen Falles zu finden, sich geltend gemacht haben. Eine stehende Einrichtung dafür zu treffen, empfand man aber kein Bedürfniss, bis das Recht, durch Umwälzung oder feinere Entwicklung dem Volke mehr entfremdet, Gegenstand besonderer Sachkenntniss und schriftlicher Aufzeichnung wurde." Dieser Punkt, die Annahme, dass schon für die älteste Zeit ein Vorschlag der Urtheilfindung durch Einzelne statt gefunden, ist es, durch welchen Bethmann-Hollweg von Savigny abweicht, und den er auch CPr. 103 wiederholt, wo er über diese ganze Sache das Gleiche wie früher vorträgt.

3. Waitz, dessen Ansicht über die ganze Sache (bereits S. 482. 514 mitgetheilt) in Uebereinstimmung mit Savigny ist, übersetzt *consilium et auctoritas* S. 239 "dem Richter Rath, seiner Entscheidung Ansehen", aber S. 333 "dass die hundert Genossen als Rath und Vollmacht zur Seite stehen." Voll-

Digitized by Google

macht und Ansehen ist in der That nicht einerlei, doch abgesehen hiervon tadelt Thudichum S. 31 im höchsten Grade die Erklärung von *auctoritas* als 'Ansehen', und sagt: 'Die Verbindung consilium *simul* et auctoritas zeigt, dass auctoritas ein Mehreres ist als Rath, nämlich Zustimmung, Entscheidung.' Allein Thudichum sucht hinter dem *simul* etwas, was gar nicht vorhanden ist, und *auctoritas* heisst nie absolut und für sich allein 'Entscheidung', sondern nur in Verbindung mit persönlichen Genitiven und Adjectiven, nicht aber als Apposition zu Personen, hier aber ist auctoritas Apposition zu centeni comites. Ich verweise hierüber auf die Auseinandersetzung von Rein in der Realencycl. I, 6, S. 2121 flg. der 2. Aufl. und auf den fleissigen Artikel in Ernesti's Clav. Cic., aus welchem man auch lernen kann, dass auctoritas und consilium als fast homonyme Ausdrücke mit einander verbunden werden (Cic. Caec. 18) und dass sie sich auch wechselseitig austauschen (Att. X, 1 und Off. III, 30 u. a. St.), ein Punkt, der für Tacitus von Wichtigkeit ist, da Dieser solche fast homonyme Verbindungen ganz besonders liebt. Thudichum hat also Unrecht; und es ist viel passender, die Auffassung von Waitz zu billigen, mit welchem auch Zacher übereinstimmt, wenn er S. 385. n. 442 sagt: 'Die centeni werden den princeps nicht nur bei Findung des Urtheils (consilium), sondern auch bei der Ausführung des Spruches unterstützt haben (auctoritas);' s. auch Maurer GV. S. 9. Ueber Sohm s. S. 535.

4. Auch Gemeiner, welcher in der Hauptsache mit Savigny und Bethmann-Hollweg harmonirt, erklärt *consilium* von der Urtheilfindung, bezieht aber die *auctoritas* auf die Mitwirkung dieser comites bei der Vollstreckung des Urtheils, für welche nach Lex Sal. I, 3 die Rachinburgii einzustehen hatten, d. h. gerade Diejenigen, welche, wie diese centeni comites, auch bei der Urtheilfindung thätig waren, denn Rachinburgius ist gleichbedeutend mit consilium ferens, consilii lator, und die Rachenburger sind causarum judices litisque sponsores.

In der Frage über diese *principes* mit ihren *centeni comites* ist das jüngste Kind der politisch antiquarischen Laune eine Auffassung, welche ich blos als Curiosum und der Vollständigkeit wegen mittheile. Kaufmann ist ihr Vater,

Digitized by Google

welcher, im Philologus 31, 491—97 über die Sache besonders mit Rücksicht auf Waitz sprechend, S. 496 Folgendes zur Ueberraschung vorträgt. "Alle Ausdrücke passen vortrefflich, wenn wir die Worte auf die Versammlung der *civitas* beziehen, wie der Zusammenhang fordert. Zu der Versammlung der *civitas* begeben sich die *principes* der einzelnen *pagi* in Begleitung von je 100 Mann *ex plebe*, aus ihrem Gauvolk. Es ist kaum wahrscheinlich, dass Dies nur Gefolgsgenossen waren, auch die Andern hatten Veranlassung die Versammlung zu besuchen, und es war natürlich dass sie ihren princeps begleiteten. Auch der Zusatz *ex plebe* legt Dies nahe. Der Name *comites* in seiner ursprünglichen Bedeutung war die naturgemässe Bezeichnung für die Gefolgsgenossen, die *comites* im technischen Sinne. Die Zahl hundert ist natürlich eine runde Zahl, sie ist gewählt, weil der *pagus* als die Gemeinde von 100 Häusern gedacht wird, und sagt also, dass regelmässig alle Gemeindegenossen, ob im Gefolge stehend oder nicht, den princeps zur Versammlung der *civitas* begleiteten. Diese Begleiter geben dem princeps Ansehen (*auctoritas*), mit ihnen beräth er sich (*consilium*). Es sind die richtigen Worte für die Thätigkeit der Gaugenossen auf der grossen Versammlung. Wenn der princeps sich erhebt und eine Meinung verficht, so leiht es seinen Worten Nachdruck, dass man weiss, die ansehnliche Schaar, welche ihn begleitet, hat vorher ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag gegeben, ist bereit, ihn zu vertreten. Und auch sonst zeichnet es den Mann aus, dass so viele Männer sich um ihn schaaren, seine Nähe suchen."

Ich sage nichts von der ganzen Verkehrtheit dieser Grille, und bemerke nur, dass, wenn Tacitus Dies hätte sagen wollen, er eine höchste Plattheit gesagt hätte; denn eine Plattheit ist es, mit Nachdruck zu erwähnen, dass die principes pagorum und die Gaugenossen im grossen concilium erschienen. Diese unreife Frucht einer Phantasie, die es mit den wichtigsten Worten der historischen Zeugnisse ganz leicht nimmt, ist übrigens vor Allem dadurch hervorgebracht, dass man strebt, das Wort *comites* in der Germania, wie immer möglich, überall nur in einem Sinne zu nehmen, worüber bereits früher S. 295 gesprochen ist; eine Verirrung, von welcher auch Waitz nicht ganz frei blieb.

Digitized by Google

Dazu kommt dann noch die Tendenz, das so wichtig gemachte Wort *centeni* ebenfalls einheitlich zu systematisiren. Wie aber Waitz, um Roth bei Seite zu lassen, durch seine hartnäckige Behauptung, das Wort *principes* bezeichne in der Germania überall das Nämliche, zu einem systematisirten Trugbilde verleitet wurde, das in sich selber zerfliesst, ebenso ist auch Kaufmann's leichte Träumerei von vornherein dem Tode verfallen. Und ganz das nämliche zeigt sich bei einer zweiten Hypothese, die er im nämlichen Aufsatze in Betreff der Wehrhaftmachung ausgedacht hat, und von welcher zu sprechen wir alsbald im folgenden vierten Buche (erster Abschnitt) S. 552 veranlasst sind.

24.

Vollstreckung der Urtheile.

Indem wir dagegen mit Waitz 334 die vorhin erwähnte Auffassung von Gemeiner ansprechend finden, müssen wir doch noch weiter die Frage stellen, wie es denn überhaupt in jenen ältesten Zeiten bei den Germanen mit der Vollstreckung der Urtheile bestellt war. Nirgends aber finden wir in den Quellen irgend welche Erwähnung über diesen so wichtigen Gegenstand. "Wahrscheinlich, sagt Maurer GV. S. 9, unterwarf sich der unterliegende Germane in der Regel freiwillig dem von seinen Gleichen gegebenen Urtheil. Denn begab er sich sogar freiwillig in die Sclaverei, wenn er seine Freiheit im Spiele verloren (Germ. c. 24), warum hätte er sich nicht auch dem Spruch seiner gleich freien Mitgenossen unterwerfen sollen, nachdem er sich einmal anheischig gemacht, es auf ihren Ausspruch ankommen zu lassen. Sollte nun aber dennoch die freiwillige Vollziehung verweigert worden seyn, so wendete man sich dann wahrscheinlich, wie auch später noch, an den princeps bis zum König hinauf, welche ihm zur Vollziehung behilflich waren so viel es in ihren Kräften stand. Und wollte Alles dieses noch nichts helfen, so entschied dann freilich am Ende die Faust!! Dass jedoch in diesen Zeiten schon ein Beamter, der König sogar nicht ausgenommen, einen Bann, eine Acht über den Widerspänstigen habe aussprechen können, wie es späterhin wohl der Fall war, das möchte ich bei der noch so geringen

Digitized by Google

Macht der Könige und der Beamten überhaupt nicht behaupten." "Ich kann nämlich, fährt Maurer S. 40 fort, nicht meine innige Ueberzeugung unterdrücken, dass, wenn es überhaupt damals schon einen Bann gegeben, nur allein das gesammte Volk dazu berechtigt gewesen ist. Das gesammte gehörig versammelte Volk, da es noch völlig unumschränkt war, alle Souveränität in sich vereinigte, mochte wohl gebieten was und wem es wollte, vielleicht hiess auch schon in jener grauen Vorzeit ein solches Gebot Bann, da wir die Wörter *bannire* und *forbannire* so bald nach der Einwanderung in Gallien finden. Allein in den Händen irgend eines Beamten, des Königs selbst gab es bestimmt noch keinen Bann. Das Befehlen, Zwingen, Bannen widerspricht zu sehr der damals noch rein demokratischen Freiheit unsrer Urväter als dass sie es auch nur einen Augenblick hätten ertragen sollen. Wo der Heerführer im Krieg sogar nicht befehlen, sondern nur durch sein Beispiel, und der König selbst einzig durch Ueberredung wirken konnte (Germ. c. 7 und 11), wo sogar in des Königs Gegenwart das Volk es wagte, seinen Beifall oder sein Missfallen über dessen Rede und That kund zu thun; wo es das Volk selbst war, welches gebot, und der König eigentlich nur der Vollzieher des Volkswillens war; wo das Volk in seiner wahrhaft zügellosen Freiheit sich so wenig um seines Königs Willen bekümmerte, dass es auf dessen Einladung nur erschien wenn und wann es wollte (Germ. c. 11), — da konnte wohl von Befehlen bei Strafe, von Bannen keine Rede seyn, ausgenommen das Volk selbst. Auf der andern Seite ist es aber gewiss, dass bald nach Galliens Eroberung der Bann in den Händen des Volkes nicht mehr allein, wie früher, sondern auch in denen der Beamten existirte, wie Dies aus den Gesetzen der einzelnen Völker sowohl (Lex. Sal. tit. 51. c. 3. L. Rip. tit. 87) als aus den Kapitularien zu ersehen ist."

25.

Jura reddere.

Die nächste Frage ist nun, wie das *jura reddere* zu verstehen sei. Waitz erklärt S. 333 mit vollster Bestimmtheit und gleich grosser Beweislosigkeit: 'Die Schlichtung

Digitized by Google

von Streitigkeiten, das Urtheil über Verletzungen des Einzelnen erfolgte regelmässig in dem Gericht der Hunderte.' Barth dagegen vindicirt S. 287 blos die Civilgerichtsbarkeit diesem Gerichte, und erklärt S. 281: 'alle Strafrechtspflege war öffentlich, im concilium, nicht blos der Hauptverbrechen, sondern auch der zu büssenden Vergehen, welche von einigen Auslegern den Gaurichtern zugewiesen werden wollen.' Und in gleichem Sinne sagt Ritter, ohne allen Beweis, non delicta vindicant, sed *civilem* jurisdictionem obeunt, h. e. controversias de possessione dirimunt et ceteras actiones *civiles* suscipiunt. Barth sucht seine Behauptung durch die Bemerkung 282 zu begründen, "Tacitus spricht im 12. Kapitel von den im Volksgericht zu verhängenden Todesstrafen, geht dann sogleich fort auf die leichteren Vergehen (leviora delicta), und schliesst mit der in derselben Versammlung vorzunehmenden Wahl der Gaurichter. Es wäre mindestens eine sehr ungeschickte Anordnung, wenn er mitten zwischen zwei öffentliche Geschäfte andere, dahin nicht gehörige, eingeschoben hätte, welche überdem ganz angemessen sich der Wahl der Gaurichter angereiht hätten, wenn sie in deren Wirkungskreis gehört hätten. Das Erkenntniss allgemeiner Ehrlosigkeit, der Ausschliessung von den Volksversammlungen konnte auch nicht von einem Gaugerichte ausgehen."

Ich bemerke hierüber Folgendes.

1. Die Rechtsverhältnisse bei den Germanen waren von der eigenthümlichen Art, dass germanisches Criminalrecht und römisches zwei gar verschiedene Sachen sind. Das *homicidium* z. B. gehört bei den Römern in das Criminalrecht, bei den Germanen aber ist es eine Privatsache, um welche sich der Staat als solcher und direct gar nicht bekümmert, und doch wird Tacitus sicherlich das homicidium, über dessen privatliche Büssung, nicht Bestrafung, er c. 21 in der nämlichen Weise berichtet, wie in unsrem Kapitel über die Büssung der leviora delicta überhaupt, unter die Verbrechen gerechnet haben. Dennoch aber ist dasjenige germanische Gericht, welches etwa indirect sich mit einem Falle des homicidium befasste, kein Criminalgericht, mag es das grosse Volksgericht oder blos das Gaugericht seyn, welches Letztere ohne Zweifel der Fall

Digitized by Google

war, denn das homicidium fiel nur in das Gebiet des Compositionenrechts, und es ist durchaus falsch, wenn Weiske S. 10 sagt, 'selbst die Ausgleichung durch Compositionen gehörte, wenn die Betheiligten die Sache nicht schon unter sich abgemacht hatten, vor die Volksversammlung." Man kann also vom reinrömischen Standpunkte das Gaugericht in diesem Falle ein Criminalgericht nennen, man kann sagen, es hat Criminalgerichtsbarkeit, aber vom germanischen Standpunkte ist diese seine Thätigkeit keine Criminaljustiz, sondern nur Civilgerichtsbarkeit. Wir müssen deshalb die in Rede stehende Frage also beantworten: Das Gaugericht behandelte nicht blos Civilsachen, sondern indirect auch solche, welche nach römischem Gesetze Strafsachen sind, nach den Rechtsverhältnissen der Germanen aber keine Strafsachen waren; oder: die germanischen Gaugerichte hatten germanisch keine Criminaljustiz, römisch hatten sie eine solche. Und Dies ist offenbar der Gesichtspunkt, den man festhalten muss, um die Stelle über die *leviora delicta* in unsrem Kapitel für sich allein und in Verbindung mit der Notiz des 21. Kapitels richtig zu verstehen, da Tacitus ohne Zweifel, von römischen Begriffen ausgehend, die ganze Sache nicht richtig genug auffasste und nicht richtig schilderte.

2. Was den Ausdruck *jura reddunt* betrifft, so hat der Schriftsteller durch den Gebrauch desselben offenbar sagen wollen, diese principes haben, wenn nicht ausschliesslich, doch fast ausschliesslich Civiljurisdiction. Dieses *jura reddunt* hat nämlich seinen Commentar in den klareren Worten Cäsar's, welcher sagt, die principes jus *dicunt* controversiasque minuunt. Obschon nämlich *controversia* einen so allgemeinen Sinn hat, dass es wohl auch ausnahmsweise von Criminalsachen verstanden werden kann, so ist doch seine gewöhnliche, regelmässige juristische Bedeutung die des Civilstreites; und jus *dicere* bezieht sich, im Gegensatze der Strafsachen, ganz eigentlich und regelmässig nur auf die Civiljustiz; Ernesti in der clavis Cic. beweist klar und bestimmt, *jurisdictionem* Ciceronis temporibus versatam esse in solis causis *privatis*, iisque ita propriam fuisse, ut publicis quaestionem. Romae uni praetori urbano tribuitur et peregrino, quorum magistratus in solis causis *privatis* versabatur et *quaestionibus* diserte opponitur. Diese eigent-

Digitized by Google

lichste Jurisdiction bestand im Ertheilen einer richterlichen Sentenz oder in der Ernennung eines Richters, und wurde sprichwörtlich in die drei Worte zusammengefasst: *dare* (nämlich Klagen, Exceptionen u. s. w.), *dicere* (nämlich das Urtheil) und *addicere* (nämlich Eigenthum). *Jus* bezeichnet also in jus dicere objectiv das von dem richterlichen magistratus ausfliessende Recht. Bei Cicero de legg. III, 3 heisst es demnach ganz richtig: juris disceptator, qui *privata* judicet judicarive jubeat, *praetor* esto, is juris *civilis* custos esto. Dadurch aber, dass der Prätor jus *dicit*, Recht spricht, geschieht es, dass er auch jus *reddit*, Recht gibt, Recht verschafft, woher es kommt, dass jus dicere und jus reddere vollkommen gleichbedeutend sind, und dass man nicht blos jus dicere sagte, sondern auch allgemeiner *jura* dicere (Ovid. ex Ponto IV, 5, 17) und ebenso *jura reddere* (Ovid. Fast. I, 252. Phaedr. IV, 12 fine), ja sogar *judicia* reddere, z. B. bei Cäsar Civ. II, 18. Dies Alles beweist aber dennoch nicht, dass Tacitus hier mit seinem *jura reddunt* ausschliesslich die Civiljustiz bezeichnen wollte, denn in seiner Zeit waren Dinge und Worte vielfach anders, als in den Tagen Cicero's, und es kam deshalb wenigstens ausnahmsweise auch vor, dass man jus dicere von Criminalsachen gebrauchte, worüber Brissonius de verbb. signif. IX, 685 Auskunft gibt. Und zum Schlusse dieser Auseinandersetzung will ich auch noch bemerken, dass man streng genommen zwischen jus dicere oder jus reddere und judicare unterscheidet, indem, wie Brissonius bemerkt, *jus dicere* plane soli magistratus dicebantur, qui tribunali et judicio praeerant; *judicare* autem et proferre sententiam *judicum* erat. Hinc *jus dicere* est *magistratus*, et jus dicentis officium latissimum. Hieraus ergibt sich dann, dass Tacitus hier den Ausdruck *jus reddunt* um so richtiger gebrauchte, als diese principes, nach der oben gegebenen Darstellung, in der That nicht die Richter waren, sondern nur der richterliche magistratus, während die centeni comites die Sentenz gaben, also consilium auch in dem Sinne genannt werden konnten, in welchem dieses Wort nicht nur abstract den Rath bedeutet, sondern auch concret den Rath, d. h. das Collegium der Rath und Ausspruch Gebenden.

Digitized by Google

26.

Per pagos vicosque.

Per pagos vicosque, wie Ann. I, 56 omissis pagis vicisque, ein Begriff, der aus seinen Theilen bestehende Gau; nicht aber der Gau als Ganzes, und davon verschieden seine kleineren und kleinsten Theile.[1]) Würde man dieses natürliche Verhältniss erfasst haben, so wären keine wunderlichen Fragen und keine noch mehr wunderlichen Antworten der germanistischen Systematiker ausgeheckt worden. Waitz nämlich bemerkt S. 240 Folgendes. "Die Stelle, in welcher von den hundert Begleitern die Rede ist, lässt den princeps zunächst als Vorsteher der Hunderte erscheinen. Und darüber kann kein Zweifel seyn, dass dieser oder der ihr entsprechenden Abtheilung der Völkerschaft ein solcher princeps vorgesetzt war. [Freilich kann man zweifeln, dass derselbe 'vorgesetzt' war; er stand eben an ihrer Spitze, sie hatte sich ihn selbst gegeben: aber Waitz will eben durchaus in dem princeps einen Beamten haben]. Daneben werden hier die Dörfer genannt, und auch diese entbehrten des Vorstehers nicht. [Woher weiss dieses Waitz? Ein Quellenzeugniss für die Zeiten des Tacitus und aus dem Tacitus gibt es jeden Falls nicht]: aber dass Derselbe Gerichtsbarkeit hatte, muss bezweifelt werden. [Wenn er gar nicht existirte, was man mit Fug behaupten darf, so hatte er natürlich auch keine Gerichtsbarkeit; existirte er aber, so konnte er wenigstens auch Gerichtsbarkeit haben]. Von hundert Beisitzern kann bei ihm auf keinen Fall die Rede seyn, und die Angabe des Tacitus wird daher nur so erklärt werden können, dass die *principes* abwechselnd in den einzelnen Dörfern, aber für den ganzen Umfang der Hunderte das Gericht hielten." Ganz dasselbe lehrt

---

1) 'Der pagus mit seinen vicis' wäre der passendste deutsche Ausdruck. Böttticher im Lex. Tac. verfällt sogar in den Irrthum, dass er in der citirten Stelle der Annalen vicus für das Grössere und pagus für das Kleinere nimmt. Sehr unpassend wenigstens ist es, wenn Kaufmann im Philol. Anzeiger 1871 S. 416 behauptet, 'pagi und vici bezeichnen dasselbe': allerdings sämmtliche Theile einer Sache machen das Ganze der Sache, wenigstens quantitativ.

Digitized by Google

Waitz auch S. 130, und sucht den Sinn unsres per pagos vicosque dadurch auszudrücken, dass er mit der grössten Bestimmtheit ausspricht: 'Die grösseren Dörfer oder Marken waren zugleich die Gerichtsstätten für die Vorsteher des Volks.' Dies ist möglich, mehr aber nicht. So gut die Dingmänner sich auf irgend einer gemeinschaftlichen Mallstätte zum Gericht des grossen concilium versammelten, mindestens ebenso gut und noch besser werden sich die Dingmänner der Hundertschaft auf einer einzigen Mallstätte des Cent-Gerichtes haben versammeln können, wo dann alle controversiae des gesammten pagus, also aller vici dieses gesammten pagus verhandelt wurden. Barth IV, 292 macht deshalb folgende Bemerkung. "Einige legen die Worte Cäsar's und Tacitus' so aus, als lasse Jener Richter für Bezirke wählen, und andre für die Gaue, Dieser für die Gaue und besondere für die Ortschaften — Gaurichter, Ortsrichter. Es ist dieses jedoch eine Misshandlung des Textes, und auch nach Sachnatur nicht denkbar. Wenn jeder Ort seinen Princeps als Richter gehabt hätte, was wäre übrig geblieben für den Princeps des Gau's? [Ich setze hinzu: Wenn der princeps des Gau's die controversiae des Ganzen schlichtet, was haben dann noch die Vorsteher der Ortschaften zu richten?]. An einen Instanzenzug wird wohl Niemand denken." Barth zeigt also, dass schon das Aufwerfen der hier in Rede stehenden Frage eine Verkehrtheit ist. Dieselbe wird aber schon längst ventilirt. So spricht Bethmann-Hollweg (1850) G. S. 28 aus unsrer Stelle heraus von einer aparten juris dictio *per vicos*, indem er dazu bemerkt, dass die Thätigkeit des von ihm ohne Weiteres angenommenen Vorstandes einer solchen Markgenossenschaft und ihrer versammelten Gemeinde sich auf Festsetzung des Markrechtes so wie auf Schlichtung der darauf sich beziehenden Streitigkeiten und die Bestrafung der Markfrevel werde bezogen haben. Zwar bemerkt er S. 45 n. 3, unsre Stelle könne so verstanden werden, dass der Gau- oder Stammprinceps nicht blos in dem Gau sondern auch in der Ortsgemeinde Gericht hält, allein Bethmann gefällt sich doch mehr in der juristischen Phantasie, welche ihn S. 44 Folgendes sagen lässt. "Ob die Verhältnisse der Ortsgemeinde, des *vicus*, ein solches

Digitized by Google

Fürstenamt[1]) erforderten oder zuliessen, könnte man bezweifeln. Der Ackervertheilung, dem Markgericht könnte auch ein Gemeindebeamter ohne fürstliche[2]) Würde vorstehen, und man möchte unter dieser Voraussetzung in Cäsar's Worten VI, 22 *magistratus* ac *principes* quantum visum est agri attribuunt das Erste auf diesen Beamten, das Zweite auf den Fürsten der Hundertschaft beziehen[3]), der, als die Gemeinde noch von Ort zu Ort fortrückte, aber auch später zur Verhütung eines Uebergriffs in die Flur benachbarter Bauerschaften dabei mitwirken musste. Da indess Cäsar in dem folgenden Kapitel bestimmt von principes regionum atque pagorum spricht, und in späterer Zeit bei den Sachsen zwar ein Ortsvorsteher vorkommt, bei den Salischen Franken dagegen keiner, so bin ich geneigt, eine verschiedene Einrichtung nach verschiedenen Orten und Zeiten anzunehmen. Als die edlen Geschlechter noch zahlreicher waren[4]), mochte ein solches in jeder Bauerschaft sich finden, und naturgemäss wurde ihm das Vorsteheramt mit fürstlicher[5]) Würde übertragen. Später begnügte man sich mit einem gekorenen Orts- und Mark-Richter aus den Gemeinfreien oder überliess auch dessen Geschäft dem Vorsteher des Gau's." Zum Schlusse sagt dann Bethmann S. 47 noch weiter: 'Es muss angenommen werden, dass, was nur von dem Gericht im Gau galt, irrthümlich von Tacitus auf alle Gerichte, auch das der Ortsgemeinde (vicus) übertragen wurde." Und diese gewaltthätige und willkürliche Auslegung beliebt Bethmann 'unzweifelhaft' zu nennen. In seinem CPr. sagt er S. 91: 'dass auch jeder Ortsgemeinde (vicus) ein *Princeps* vorstand, ist nicht anzunehmen. Innere Streitigkeiten der Ortsgemeinde schlichtete der Vorstand des Gau's'; und S. 103 wird weiter gesagt: 'Die Ortsgemeinde hatte keinen eigenen Vorstand, also auch kein eigenes

---

1) Hier sieht man klar, wie sinnlos die Uebersetzung von princeps durch 'Fürst' ist. Vgl. S. 167. 485.

2) Fürstliche Würde! Für einen Deutschen des 19. Jahrhunderts ein baarer Unsinn.

3) Ein zügelloses Phantasiren; weiter nichts.

4) Woher weiss Bethmann Dieses? Warum rückt er nicht mit einer historisch bezeugten Adelsstatistik heraus? Reine Träumerei!

5) Unsre Bürgermeister sind also fürstliche Personen!

Digitized by Google

Gericht; der **Fürst** war Richter für alle im Gau und in den einzelnen Dörfern vorfallenden Rechtshändel (so verstehe ich per pagos *vicos*que), und wanderte wohl nicht von einem Orte zum andern, sondern hielt an der altherkömmlichen Mallstätte Gericht.'

Das scheint dem Herrn Dahn doch ein bischen zu arg und er erkühnt sich zu sagen: 'Fürsten in der Ortsgemeinde nimmt Bethmann mit Unrecht an', ebenso ohne Gegenbeweis, wie Dieser seine Behauptung beweislos herausphantasirt hatte. Indessen kommt Dahn doch auch nicht ohne einen salto mortale an unsrer Stelle vorbei, denn er sagt, hier bedeuten pagi vicique 'das bebaute Gebiet im Gegensatz zu Wald und Wildniss', was z. B. allerdings Ann. I, 56 durch den ausdrücklichen Gegensatz (Chatti omissis pagis vicisque in *silvas* disperguntur) in die Worte eingetragen wird, wie auch Maurer Einleitung etc. S. 20 thut, aber an unsrer Stelle nicht der Fall ist, denn hier stehen pagi vicique nicht den Wäldern entgegen, sondern sie bezeichnen zusammen das Ganze eines kleineren Gebietes, welches ein Theil der gesammten civitas ist.

Auf Bethmann-Hollweg beruft sich aber ganz besonders entschieden Thudichum, welcher S. 30 also spricht. "Hier ist zunächst ganz unzweifelhaft (nego), dass sowohl in dem Gau als in dem Dorf Gericht gehalten wurde, da der *vicus* noch ausdrücklich neben dem pagus aufgeführt wird [Dies ist ein bloser Scheingrund ohne alle Haltbarkeit]. Es fragt sich nun, hält ein und derselbe Vorsteher dio Gerichte in mehreren Gauen und in den einzelnen Dörfern dieser Gaue ab, oder wird für jeden Gau und für jedes Dorf ein besonderer Vorsteher gewählt?[1]) Das Letztere ist gewiss das Natürlichere und den Worten Entsprechendere; denn der pluralis 'per pagos vicosque' steht nur weil auch 'principes' Plural ist." Thudichum ist aber mit diesen scharfsinnigen Ueberflüssigkeiten noch nicht zufrieden, er spricht

1) Kann man also von principes vici oder vicorum sprechen? Ich glaube, ja. Aber freilich darf man den princeps da am wenigsten zu einem Beamten machen, sondern muss in ihm den 'Hervorragendsten' im vicus erblicken. Schon bei der ersten Gründung der vici ist Dies gewiss der Fall gewesen, wie Bluntschli, Ueberschau II, 297, anschaulich darthut.

Digitized by Google

S. 33 weiter also. "Anstössig bleibt, dass die Worte des Tacitus so lauten, als hätte jeder einzelne Vorsteher, also auch der des Dorfs [das steht nicht im Tacitus] mit dem Umstand der Hundert gerichtet, was zum Uebrigen nicht passen will und auch für die späteren Zeiten nicht zutrifft. Manche haben dieser Schwierigkeit [die im Tacitus gar nicht vorhanden ist, sondern nur in den Köpfen der Systematiker] dadurch zu entgehen gesucht, dass sie voraussetzten, der Vorsteher des pagus habe auch die Gerichte des vicus abgehalten. Allein sie waren dann zu der weiteren Annahme gedrängt, dieser Gaurichter habe die Hundert jedes Mal in das Dorf mitgebracht, was doch ebenfalls mit dem Ganzen unvereinbar und dem späteren Zustand völlig zuwiderlaufend ist. Weisko 9 leugnet lieber ganz, dass der *vicus* eine Gemeinde mit besonderem Gericht gewesen sei, und erblickt darin nur einzelne Ansiedelungen im pagus ohne rechtliche Bedeutung, worin ihm aber gewiss die Worte 'qui jura per pagos vicosque reddunt' entgegen sind. Andere, wie Bethmann, nehmen einen Irrthum des Tacitus an; er habe unrichtiger Weise auch bei der Ortsgemeinde vorausgesetzt, was nur beim Gau vorhanden war, nämlich einen aus der Hundertschaft bestehenden Umstand. Ich glaube, dass man auch hier einen Irrthum des Tacitus nicht zuzugeben braucht. Aus seiner Angabe, die Hundert (von welchen er bereits in c. 6 gesprochen) seien einzelnen Vorstehern zur Seite, ist schon abzunehmen, dass er nur noch an die Vorsteher der Hundertschaft denkt, da ein Umstand der ganzen Gaugemeinde bei einem blosen Ortsrichter selbstverständlich nicht statt haben kann. Nur eine allzugrosse Kürze des Ausdrucks, indem nämlich der Auctor unterlässt die Dorfvorsteher ausdrücklich auszunehmen, hat den Glauben an einen Missverstand erzeugen können." Ueber *vicus* s. m. S. 337 ff.

27.

Eadem concilia.

Die *eadem concilia* sind die bis dahin besprochenen grossen oder jeden Falls wenigstens grösseren, wenn nicht die grössten Versammlungen des Volkes, ein Punkt, über den, wie wir gesehen, die Systematiker nicht einig

Digitized by Google

werden können. Ist *pagus* 'Gau', so sind die hier *eadem* genannten concilia, von welchen bisher die Rede war, keine Gau-Concilien, sondern die zunächst höheren d. h. höchsten. Ist aber *pagus*, wie Waitz lehrt, die blose *Centene*, Hundertschaft, so sind die hier besprochenen concilia die der civitas oder des Gaues im weiteren Umfange. Beides zugleich ist nicht möglich, und ich verstehe nicht, wie Wietersheim I, 406 sagen kann, pagus bezeichne an unsrer Stelle sowohl den Gau als Cent, während es c. 6 und 39 unzweifelhaft nur den Centbezirk bedeute. Peucker II, 434 und I, 74 genügt nicht. Dass aber Wietersheim an unsrer Stelle unter pagus doch nur den Cent versteht, zeigen seine Worte I, 367, wo er behauptet, das Wort princeps sei die Bezeichnung auch des Vorstehers der Centen und sogar bloser Ortsgemeinden, was er aus unsrer Stelle zu erhärten sucht, 'weil es, wie die Natur der Sache und die Folgezeit ergeben, unzweifelhaft auch in jedem Cent, ja für rein örtliche Angelegenheiten von geringerer Wichtigkeit in jedem Orte ein Gericht gab, das *vicos*que aber, wenn es hier nicht auf Ortsvorstände bezogen wird, geradezu sinnlos seyn würde.' M. s. oben S. 352. 359.

Sohm weiss durch systematisirende Zuversicht und Consequenz S. 4, dass das *concilium* des Tacitus lediglich nur die Völkerschafts-Versammlung, und dass die Versammlung des *pagus* politisch nichts ist, sondern bloss Gericht, S. 6. 57. In diesem Sinne behandelt er S. 5 und 6 den ganzen Schlusssatz *Eliguntur* etc., und versichert (wie Thudichum), dass *auctoritas* der Spruch und die Entscheidung sei, S. 6. Mit gleicher Zuverlässigkeit weiss Sohm S. 6, n. 17, dass es "für den Dorfverband niemals einen öffentlichen Beamten, und für das Dorfgebiet niemals ein öffentliches Gericht gegeben, durch *per vicos* werde lediglich *per pagos* illustrirt." Mit vollem Rechte weist er dabei die oben S. 530 unten erwähnte Annahme von Waitz als irrthümlich zurück. Nicht minder sind aber Bethmann-Hollweg und Tudichum zurückzuweisen, worüber man das von mir S. 531 flg. Gesagte nachsehe.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Das Waffenleben der Germanen.

Germania

XIII. XIV.

Nachdem im dritten Buche, in welchem das Rechts- und Gerichtswesen besprochen ist, das Fehdewesen hinlänglich gezeigt hat, dass die Waffen bei dem Volke der Germanen immer das Erste und Letzte waren, wie sich denn Dieselben bei Tac. Hist. IV, 64 selbst *viri ad arma nati* nennen, so soll nun in dem vierten Buche dies Alles beherrschende Leben in den Waffen näher betrachtet werden. Wir folgen dabei vor Allem der Germania des Tacitus, welche diesen Gegenstand vom 13. Kapitel an schildert und das germanische Waffenleben als solches dadurch bestätigt, dass gleich der erste Satz den Eintritt in das öffentliche Leben des Einzelnen mit seinem Beginn des Waffentragens schildert. Ist Dies ein schlagender Beweis der vita in armis, so tritt solches Waffenleben fast noch mehr darin hervor, dass nicht blos das Kriegswesen und die mindere Cultur der ganzen Völkerschaften Jeden in den Waffen hält, sondern auch jene Sonder-Waffenbünde dazu beitrugen, welche, von Einzelnen mit einem Häuptling geschlossen, als sogenannte Gefolgschaften eine ganz eigenthümliche Sache der Germanen waren und selbst die jugendlichsten Krieger in sich einschlossen.

Das Ganze dieses vierten Buches zerfällt deshalb in die zwei Haupt-Abschnitte: 1. Die Wehrhaftmachung, und 2. Die Gefolgschaften.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Wehrhaftmachung.

1.

Der Germane immer in Waffen.

Der Anfang des 13. Kapitels *nihil — nisi armati agunt* erhält seine Bestärkung durch die Worte des 22. Kapitels: tum ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt *armati*, und c. 11 ut turbae placuit, considunt *armati*; c. 44 arma apud Germanos in promiscuo. Diese Angaben zeigen ein Volk, das nicht blos gerne die Waffen führt, sondern auch zu führen gezwungen ist, und zwar nicht etwa blos um gegen Aussen gesichert zu seyn, sondern mehr noch und vor Allem darum, weil sich auch in der Heimath ein Jeder selbst schützen muss, da es keine eigentlich schützende Staatsgewalt gibt. Solch stetes Waffentragen ist allerdings ein Zeichen der germanischen Freiheit, es zeigt aber auch den mindern Grad socialer und politischer Cultur, gerade wie das eng damit verbundene Fehderecht der Germanen in beiden Beziehungen nur zu bezeichnend ist. Den richtigen Gesichtspunkt der Beurtheilung dieses Verhältnisses gibt Thukydides an, welcher I, 6 erwähnt, dass auch noch in seiner Zeit die rohesten unter den hellenischen Stämmen allgemein Waffen trügen, dass dies in den älteren Zeiten in ganz Griechenland zum eigenen Schutze nöthig und deshalb Regel gewesen sei, dass aber die Athener zuerst diese barbarische Sitte abgelegt hätten.

Wenn Grimm G. d. D. Spr. S. 17 sagt, "bei jedem Anlass treten Hirtenvölker bewaffnet auf, was noch Tacitus an den Germanen beobachtete", so liegt hierin eine volle Bestätigung unserer Auffassung, ich sehe aber nicht ein, warum diese ganz natürliche Bemerkung Grimm's von Schweizer eine 'sinnige Weise' genannt werden mag. Dass ferner Tacitus seine allgemeine Notiz vorausschicken musste, um von der Uebergabe der Waffen an die in das Gemeindewesen neu Eintretenden zu sprechen, ist so natürlich und zwingend, dass es fast abgeschmackt erscheint,

Digitized by Google

wenn Schweizer hierin etwas besonders Geschicktes erblickt. Sieht man denn nicht ein, dass der Schriftsteller herabgeschätzt wird, wenn man an ihm selbst das Gewöhnlichste lobt, was sogar der gesunde Menschenverstand verlangt? Man vergleiche übrigens auch die D. RA. von Grimm S. 163 ff. 287 und die Auseinandersetzung in unsrem zweiten Buche S. 394.

Münscher, welcher II, 17 über das noch heute sporadisch fortlebende Waffentragen auf Zöpfl's Deutsche Alterthümer II, 443 und III, 384 verweist, und sogar unsre amtlichen Galadegen nicht vergisst, macht darauf aufmerksam, "dass man die obigen Worte des Tacitus nicht in pedantischer Weise so aufzufassen habe, als hätten die deutschen Männer gar Nichts unbewaffnet gethan." Das, meint er, hiesse die Worte pressen, denn *nihil neque publicae neque privatae rei* bedeute nicht mehr und nicht weniger als *negotia et publica et privata.*

Dagegen ist füglich zu bemerken, dass solche Erklärung nichts ist als eine Abschwächung der Worte des Tacitus, und dass mit dieser Art der Erklärung, in welcher besonders Kritz sehr stark erscheint, dem Schriftsteller jeden Falls Unrecht geschieht. Man würde besser thun zu bekennen, Tacitus übertreibe hier wie an noch gar manchem Orte, wo er eben durch solche Uebertreibung geradezu in's Romanhafte verfällt. Ich habe deshalb in meiner Abhandlung über das Romanhafte in der Germania S. 48 auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und dahei angedeutet, dass der Uebertreibung in dieser Stelle die Worte c. 22 tum ad *negotia* procedunt *armati* eine Mässigung gegenüber stellen, und dass gegen das *considunt armati* c. 11 gar nichts einzuwenden sei. Auch habe ich zu verstehen gegeben, dass Tacitus eben hier wie namentlich auch c. 15 von den Germanen so allgemein spreche, dass man an die ausnahmslose volle Gesammtheit Aller und Jeder zu denken verführt seyn könnte, dass Dies aber nicht der Fall sei, sondern nur die Ton angebenden Männer geschildert werden. Ein Vorzug des Schriftstellers ist Dies freilich nicht, denn die Bestimmtheit und Wahrheit der Schilderung leidet dadurch, es ist aber nun einmal bei diesem Auctor von rhetorisirender Declamation nicht anders, und wenn wir ihn so auffassen, wie der

Digitized by Google

Charakter seiner Darstellung es verlangt, werden wir ihm nicht Unrecht thun noch in Gefahr kommen, uns in abentheuerlicher Weise jeden Germanen, auch den auf dem Acker beschäftigten, in förmlicher Waffenrüstung vorzustellen.

2.

Recht und Nöthigung dazu.

Das Waffentragen ist also bei dem damaligen Culturstande der Germanen nicht blos ein Freiheitsrecht gewesen, sondern auch eine Freiheitspflicht und zwingende Nöthigung. Tacitus, welcher die Sache mit seinen trüben Römeraugen ansieht, betont diese Pflicht in keiner Weise, er betont nur das Recht, wie seine folgenden Worte insgesammt zeigen, und besonders die Hervorhebung hic primus juventae *honos* und haec apud illos *toga*. Die ganze Schilderung der Wehrhaftmachung, die hier gegeben wird, stimmt mit dieser Einseitigkeit überein, und insbesondere beziehen sich die Worte *sed arma sumere* bis *suffecturum probaverit* wenigstens vor Allem auf den freiheitlichen Ehrenpunkt, denn auch in ihnen ist überhaupt nichts von einer Pflicht gesagt, und selbst der Ausdruck *moris* [1]) insbesondre deutet viel mehr auf die schmückende Ehre, als auf eine zwingende Pflicht.

Die Worte des Tacitus sind ausserdem an und für sich gleich mit dem Anfang nicht sehr klar, da es z. B. zweifel-

---

1) Zernial macht S. 83 folgende fleissige, aber ziellose Sprachbemerkung. "Afferendae sunt dictiones 'mos est' et 'moris est', quarum haec distinctior esse et accuratior mihi videtur, quoniam propria genitivi notio cohaerendi artiorem rationem efficit. Legitur autem per se posita H. I, 15. IV, 39, addito dativo Agr. 39. 42, omisso verbo et dativo Germ. 21, omisso verbo, addito dativo Ann. I, 56. Agr. 33. Germ. 13. Genitivus (pro dativo) apud Tacitum non invenitur, apud Cicer. Verr. I, 26 et apud Livium XXXVI, 28. Aliae verbi *moris* apud Tacitum dictiones sunt H. III, 15. IV, 22. III, 74. IV, 64. I, 7. II, 44. 80. etc." Dieses Gerede führt zu nichts und die Behauptung, dass moris est eine dictio distinctior et accuratior sei, ist theils unbegrifflich theils falsch. Wenn man überhaupt einen wirklich begrifflichen Unterschied annehmen will, wozu auch Bach's Anmerkung zu Hist. I, 15 nicht führt, so muss man sagen, moris est ist allgemeiner, 'ein Stück der Sitte im Allgemeinen', mos est ist concreter und speciell bestimmter, wo auch wir sagen können: 'es ist die Sitte.'

Digitized by Google

haft erscheint, wie das *tum* zu verstehen sei, ob es eine unmittelbare Folge bezeichne oder eine unterbrochene, d. h. mit andern Worten, ob die Untersuchung über die Wehrbefähigung und die wirkliche Wehrhaftmachung ein zusammenhängender Act gewesen oder zwei verschiedene und gesonderte. Im ersten Falle wird *probaverit* der Conjunctiv perfecti seyn, im andern das Futurum exactum; im ersten Falle wird *probare* die schwächere Bedeutung der Anerkennung haben, im zweiten Falle die stärkere Bedeutung der prüfenden förmlichen Untersuchung.

3.

Einseitigkeit des Tacitus in Betreff der Wehrhaftmachung.

Ueberhaupt ist vorliegende Schilderung durch die rhetorische Kürze des Schriftstellers eine mindestens mangelhafte geworden und darf nicht blos sondern sie muss aus Dem ergänzt werden, was wir über die ganze Sache bei den Germanen nach der Wanderung kennen lernen. So weiss Tacitus hier rein nichts von der Rechtsfrage über die Zeit der eintretenden Mündigkeit bei den Germanen, er weiss auch nichts oder fast nichts von der rechtlichen Emancipation bei denselben, wenn man nicht behaupten will, die ganz vage Declamation ante hoc *domus* pars videntur, mox *rei publicae* involvire vollständig und klar das germanische Institut der Emancipation.

Die Germanen hatten aber in der That über beide Punkte ihre rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen. Die bisher herrschende Ansicht hält die Wehrhaftmachung nach Tacitus' Schilderung für den eigentlichsten und einzigen Beginn der Volljährigkeit, und schliesst dem gemäss aus den Worten non ante quam civitas suffecturum probaverit, dass kein rechtlich fest stehender Termin, sondern die individuelle Reife über die Mündigkeit entschieden habe (s. Eichhorn S. 323, Kraut Vormundsch. I, 110); und ohne Zweifel ist Dies auch die Meinung des Tacitus selbst gewesen, der wenigstens nichts Weiteres sagt. Nachdem aber schon Waitz S. 31 und Rive Vormundschaft I, 54. 212 Zweifel geäussert, hat Sohm schlagend bewiesen, dass diese taciteische Wehrhaftmachung nicht die Aufgabe hatte, die

Digitized by Google

Volljährigkeit erst herbeizuführen, sondern dass sie die altgermanische Emancipation war, d. h. das Mittel, den kraft seines Alters bereits volljährigen Haus-Sohn aus der väterlichen Gewalt zu entlassen.[1]) Deshalb bewirkt sie, in dieser Eigenschaft des Mittels, für den Wehrhaftgemachten, der bis dahin als Haussohn durch den Vater im Heer und im Gericht vertreten ward, jetzt die eigene Theilnahme an den Rechten und Pflichten des öffentlichen Rechts: ante hoc *domus*, mox *rei publicae* pars videntur. Deshalb ist sie vor dem *concilium* d. h. vor der Heeresversammlung der taciteischen Verfassung zu vollziehen. Diese Wehrhaftmachung des Haussohns im concilium entspricht der später bezeugten Freilassung der Unfreien vor dem Heere. Das 'Urtheil' (probaverit) der regierenden Volksversammlung ist für die Wehrhaftmachung wie für die Freisprechung des Unfreien erforderlich, weil es sich hier wie dort um eine Freilassung, um die Aufnahme des von väterlicher oder leibherrlicher Gewalt Befreiten in die Heerversammlung d. h. in die Gemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt, Sohm 554 flg.

4.

Verhältniss der Wehrhaftmachung zur Volljährigkeit.

Die Wehrhaftmachung ist also keineswegs der eigentliche und alleinige Beginn der Volljährigkeit; es ist aber dennoch wohl zu merken: nicht die erreichte Volljährigkeit als solche, sondern erst die, allerdings durch die Volljährigkeit in der Regel veranlasste Emancipation des Hauskindes durch Aussonderung aus dem väterlichen Haushalt befreit dasselbe von der väterlichen Gewalt; Sohm S. 543 und 342, welcher sich besonders auf Stobbe beruft, der in seinen Beiträgen zur Gesch. d. deutschen Rechts I diese Fragen behandelt, jedoch gar nicht in Bezug auf Tacitus, sondern lediglich in Betreff des mittelalterlichen Rechtes.

Die Volljährigkeit trat aber nach salisch fränkischem Rechte mit dem vollendeten 12. Jahre ein, und ebenso bei den Sachsen, weshalb das 12. Lebensjahr das Emancipa-

1) Dies hat Wietersheim I, 345 wenigstens nach der Hauptsache mindestens gefühlt.

Digitized by Google

tionsjahr des salisch fränkischen Rechtes ist (Sohm S. 343) und bei den Sachsen annum post unum et duodecimum (d. h. nach vollendetem 12. Jahre) Keiner einen Kriegszug versäumen durfte (Sohm S. 344). Dabei versteht es sich, wie Sohm n. 24 richtig bemerkt, von selbst, dass bei Realisirung dieser Heerpflicht wie der Dingpflicht im einzelnen Falle auf die individuelle Fähigkeit gesehen wurde. Und so auffallend uns solche Heerpflicht ganz junger Leute erscheinen mag, sie bestand unzweifelhaft, nicht minder aber auch die mit dem Dingrecht verbundene Dingpflicht, wie bei Sohm S. 343 eine langobardische Notariatsformel aus dem 11. Jahrhundert und eine Gesandteninstruction Karls d. Gr. beweisen. Form. Lang. 22 (Pertz IV, p. 601) lautet nämlich: Domne comes, hoc dicit Petrus quod vult *emancipare* Johannem *suum filium* de se, ut *de hac hora* inantea habeat *licentiam ire in placitum et stare*, et appellationem (d. h. Klage) faciendi et recipiendi. Karl d. Gr. aber befiehlt an jener Stelle (Pertz I, S. 51) im Jahr 786: cuncta generalitas populi, tam *puerilitate annorum 12* quamque de senili, qui *ad placitum venissent*, jurent. M. s. den Anhang am Schlusse dieses vierten Buches.

5.

Emancipation durch einen Andern als den Vater.

Wie übrigens der Vater auch berechtigt war, den Sohn noch früher zu emancipiren (Sohm S. 342. n. 21), so dass hiernach die Emancipation nicht immer mit der erreichten Volljährigkeit zusammen fiel, so konnte andrer Seits diese Aussonderungshandlung nicht nur vom Vater, sondern, auf Veranlassung des Vaters, auch von einem Andern vorgenommen werden; Sohm S. 545.

Einer solchen Emancipation des Hauskindes durch einen Fremden geht aber nothwendig das *commendare*, *tradere* von Seiten des Vaters voraus; Sohm S. 545. Der Wille des Vaters bei der Emancipation durch den Fremden ist also nicht blos Emancipations-, sondern auch zugleich Traditions-Wille; und ebenso ist der Erfolg der Emancipation durch einen Fremden nicht blos Emancipations-, sondern zugleich Traditions-Erfolg; Sohm S. 545 flg.

Diese Emancipation durch einen Fremden zeichnet sich deshalb durch den Umstand aus, dass sie nicht blos, wie

Digitized by Google

die Emancipation durch den Vater, die eigentliche väterliche Gewalt aufhebt, sondern zugleich positiv das freigelassene Hauskind zu seinem (fremden) Freilasser in ein neues persönliches Verhältniss setzt; Sohm S. 546.

Welcher Art das neue persönliche Verhältniss ist, hängt von dem Inhalt des in diesem Fall der Emancipation voraus gehenden Traditionsvertrags zwischen dem Vater und dem (fremden) Freilasser ab. *A.* Es kann die Begründung eines neuen Vaterverhältnisses die Absicht seyn: der Freilassende wird durch die Vornahme dieser seiner Handlung Vater des Emancipirten, es tritt Adoption ein. *B.* Oder es ist die Absicht auf Begründung eines Dienstverhältnisses zwischen dem Haussohn und dem alius patronus gerichtet. So ist die Hingabe des Haussohns an den König regelmässig das Mittel für die Begründung des Gefolgschaftsverhältnisses, indem der König durch Vornahme der Emancipationshandlung den gleichzeitig aus der väterlichen Gewalt ausscheidenden Haussohn in sein Gefolge aufnimmt. *C.* Ja, man darf vielleicht annehmen, dass solche Hingabe des Haussohnes zur Freilassung mit der Absicht der Uebergabe desselben in die Knechtschaft des Freilassers möglich war, wobei denn ein und derselbe Act zugleich den Untergang der väterlichen Gewalt herbei führen musste, und die Begründung der leibherrlichen Gewalt. Die Emancipation durch den Extraneus erscheint also als eine zugleich gewaltaufhebende und gewaltbegründende Emancipation, und ist das Mittel für die Erzeugung von Vaterschaft, Gefolgherrschaft, Leibherrschaft; Sohm S. 546—48.

6.

Principum aliquis vel pater vel propinquus.

Vel *principum aliquis* vel *pater* vel *propinquus* scuto frameaque juvenem ornant, diese Worte des Tacitus, welcher die vorliegende Sache in ihrer Ganzheit und tieferen Bedeutung nicht verstand, besagen demnach, recht verstanden, Folgendes. Die Wehrhaftmachung ist eine Emancipationshandlung. Diese Emancipationshandlung vollzieht entweder *A.* der Vater, und solche erschöpft ihre Wirkung in der Befreiung von der wirklichen väterlichen

Digitized by Google

Gewalt. Oder *B.* ein Verwandter, d. h. der Wehrhaftmachung geht ein tradere an den Verwandten zur Emancipation voraus, und solche Emancipation bewirkt das Vaterverhältniss des Emancipirenden zu dem wehrhaft gemachten Sohne, involvirt also eine datio in adoptionem. *C.* Oder *principum aliquis*: die Wehrhaftmachung fordert auch hier die vorausgehende Tradition (Commendation) durch den Vater und bewirkt ohne Zweifel die Unterordnung des Sohnes als Gefolgsmann unter den *princeps*; Sohm S. 555.

7.

Mangelhafte Kenntniss des Tacitus.

Und hier ist nun der Punkt, aus welchem sich erklärt 1) der Zusammenhang der Worte insignis nobilitas u. s. w., und 2) wer der *princeps* ist in dem Ausdruck *principis dignatio.*

Indem wir aber Dies vor der Hand nur andeutend fixiren, und erst weiter unten darauf erklärend zurückkommen, bemerken wir jetzt vor Allem noch Folgendes. Hätte Tacitus das Thatsächliche dieser ganzen Institution vollständig gewusst, hätte er das innere Wesen der ganzen Sache richtig verstanden, so würde er den *pater* nicht an zweiter Stelle genannt haben, sondern vor Allen an erster Stelle. Er würde ferner die *propinqui* nicht an letzter Stelle nennen, sondern unmittelbar nach dem pater an zweiter Stelle. Er würde endlich den *principum aliquis* nicht zuerst aufführen, sondern an dritter und letzter Stelle, denn dieser Fall musste gewiss der seltenere Fall einer ganz eigentlichen Ausnahme seyn. Zugleich bemerke ich, dass Sohm allerdings ein Recht hat, bei dem zweiten Falle mit dem *propinquus* daran zu denken, dass ein tradere des Sohnes an den propinquus von Seiten des Vaters vorausgehen konnte oder mochte. Dies wird aber immerhin der seltnere Fall gewesen seyn: das Nächste ist, daran zu denken, dass, war der Vater nicht mehr am Leben, der nächste Verwandte, in dessen mundium der vaterlose Sohn steht, der patruus vor Allen oder der avunculus, die Emancipation des Sohnes aus diesem seinem mundium vorzunehmen hatte. Dass Tacitus sich die eben erwähnte Verkehrtheit in der Ordnung zu Schulden kommen liess, in welcher er namentlich den

Digitized by Google

princeps zuerst stellt, während derselbe umgekehrt zuletzt zu nennen war, kommt vor Allem daher, dass er nicht wusste, das Wesen der von ihm beschriebenen Wehrhaftmachung sei nicht die Wehrhaftmachung selbst, sondern die Emancipation. Ist aber, wie Tacitus fälschlich wähnt, die Wehrhaftmachung als solche die einzige Seite und die Hauptsache, dann muss es allerdings als sehr passend erscheinen, ja sogar zwingend, dass diejenige Art derselben, welche, durch einen *princeps* vollführt, die jeden Falls glänzendste seyn musste, vor Allen zuerst genannt wird und sogar die des Vaters selbst zurückdrängt.

8.

Symbolischer Charakter der Wehrhaftmachung.

Also: die Emancipation ist die Sache, die Wehrhaftmachung ist Form dieser Sache. Diese Form ist aber das *scuto frameaque juvenem ornare*, und der nächste Gedanke des Lesers ist dabei ganz natürlich, dass bei einem so entschieden kriegerischen Volke, bei welchem das concilium Heer- und Volksversammlung zugleich war, die Ueberreichung der wichtigsten Hauptwaffen von Schutz und Trutz der passendste Ausdruck der Emancipation gewesen sei. Allein die Waffe scheint hier, wo es sich um ein Rechtsverhältniss handelt, mehr das Symbol der Selbständigkeit zu seyn, und nicht so sehr das unsymbolische Werkzeug des Kampfes. Die Ueberreichung einer Waffe in diesem symbolischen Sinne ist die allgemein germanische, auch bei den Franken und Langobarden zu Recht bestehende Form der Freilassung überhaupt, und das Zeugniss, welches Tacitus an unsrer Stelle ablegt, wird sowohl durch die spätere Wehrhaftmachung wie durch die germanischen Formen für die Freilassung eines Unfreien bestätigt. Sohm, welcher S. 550 Dieses lehrt, führt S. 554 folgendes Beispiel aus der späteren Frankenzeit an. Ludwig d. Fr. ertheilte a. 838 seinem damals fünfzehnjährigen d. h. gerade volljährigen Sohne Karl dem Kahlen die Wehrhaftmachung (armis virilibus, i. e. ense, cinxit), und setzte demselben erst jetzt, obgleich Karl schon vorher einen Theil des väterlichen Reichs verwaltet hatte, die Krone auf (corona regali caput insignivit), zum Zeichen, dass er von nun an, aus der

Digitized by Google

väterlichen Gewalt förmlich und vollkommen entlassen, ein König gleich seinem Vater sei, d. h. selbständig.[1]) Das langobardische Recht hat die Freilassung durch den Pfeil (per sagittam); der Pfeil als Symbol der Freilassung zur Vollfreiheit begegnet ebenso im späteren sächsischen Rechte, und das normannisch-fränkische Recht hat die Freilassung durch Lanze und Schwert, per lanceam et gladium, *libera* arma, Sohm S. 551. n.

9.

Folgen der Wehrhaftmachung durch einen Extraneus.

Die *traditio* eines Sohnes an einen *Extraneus* zum Empfang der Waffen ist demgemäss auch eine Form für die Adoption, da sich die altgermanische Adoption von der römischen dadurch unterscheidet, dass sie eine Adoption durch Freilassung aus der väterlichen Gewalt ist und keine väterliche Gewalt erzeugt, so dass der Adoption die Entlassung aus dem Hause auch des Adoptivvaters folgt, Sohm S. 546. 551. So adoptirt z. B. der Ostgothenkönig Theodorich den König der Heruler bei Cassiod. Var. IV, 2, indem er spricht: *per arma fieri posse filium,* grande inter gentes constat esse praeconium, et ideo more gentium et conditione virili filium te praesenti munere procreamus, *damus* tibi *equos, enses, clypeos.*

Diese nämliche Hingabe an einen Extraneus zum Empfang der Waffe ist ferner auch die Form für den Eintritt in öffentlich rechtliche Unterordnung, insbesondere die Form für den Eintritt in den Gefolgschaftsverband. Bei Fredegar. Hist. Ep. c. 59 huldigt Chrodin dem Major domus Gogo, indem er sich das Wehrgehänge des Gogo (und Schwert) von Diesem über die Schulter hängen lässt, und es ist jedenfalls eine feine Bemerkung von Sohm,

---

1) "Hygelac macht den Beowulf V. 2169 zum Unterkönig über sieben Tausendschaften: die gleichzeitige Uebergabe des Schwertes scheint die symbolische Bedeutung zu haben, die Grimm RA. 167, 4 bespricht." Scherer Rec. S. 94. Grimm bespricht dort die Uebergabe von Land durch *gladius* oder *vexillum*, allein implicite ist dadurch auch Macht und Selbständigkeit ausgedrückt, und deshalb ist der gladius nicht minder das Symbol der Gerichtsbarkeit, wovon Grimm eben dort unter Nr. 5 ebenfalls handelt.

Digitized by Google

wenn er S. 553 n. hierher die Worte des Tacitus c. 14 bezieht: Exigunt (comites) principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam.

Dass aber die Waffen in allen diesen Fällen nicht so sehr das Werkzeug des Kampfes und Krieges sind, als vielmehr das Symbol der Selbständigkeit, geht namentlich und ganz besonders aus den Worten des Tacitus c. 18 hervor, welche besagen, dass sogar die Frau bei der Eheschliessung von dem Manne ausser den boves auch *frenatum equum et scutum cum framea gladioque* empfange. Hier ist also die Hingabe an einen Extraneus zum Empfang der Waffe die Form für die Uebergabe in die eheherrliche Gewalt. Der Mann empfängt die ihm von ihrem Vater (Vormund) tradirte Frau mit Schwert (Mantel und Handschuh), um die Frau durch Uebergabe des Schwertes an dieselbe erstens von der bisherigen Gewalt ihres Vaters (Vormundes) zu befreien, und zweitens in seine eigene Gewalt zu bringen. Diese Emancipationshandlung seitens des Ehemannes auf Grund der traditio puellae ist eine Form zugleich der Zerstörung der bisherigen väterlichen (vormundschaftlichen) und zur Begründung der eheherrlichen Gewalt; Sohm S. 547. Sohm, welcher S. 551 diese Sache vollständig aus den Quellen beweist, macht S. 552. n. die richtige Bemerkung, dass es sich bei der Uebergabe jener Waffen = munera an die Frau um einen ursprünglich bei der Tradition der Frau nothwendigen Act handle, und zwar nicht um die Zahlung des Mundschatzes, sondern ganz eigentlich nur um den Act der Eheschliessung selbst (hoc maximum *vinculum*), welcher die Form des Befreiungsactes von der väterlichen Gewalt, d. h. die Form der Freilassung *per arma* hat. Die Reflexionen, welche Tacitus bei diesen Worten des 18. Kapitels macht, sind also ganz falsch, doch hat er wenigstens das Thatsächliche gewusst und gewissenhaft berichtet. Grimm RA. 167 ist hierüber nicht ganz im Reinen.

10.

Eintritt des Emancipirten in Heer- und Dingpflicht.

Der in der Gewalt befindliche Sohn ist ebenso wie der Unfreie von der Heerpflicht und von der Dingpflicht befreit, und zwar nicht etwa darum, weil er grundbesitzlos

Digitized by Google

wäre, sondern weil er zunächst nicht der öffentlichen, sondern der Privatgewalt untergeordnet ist, und deshalb wie der Pflichten so auch der Freiheitsrechte des öffentlichen Rechts entbehrt. Der im Mundium befindliche Sohn wird vom Vater wie im Heer so im Gericht vertreten. Erst die Freilassung, welche ihn zu einem selbständigen Gliede des Gemeinwesens macht, erzeugt für ihn die unmittelbare Theilnahme am nationalen Volksverband, und damit wie das Heerrecht und die Heerpflicht so den Gerichtsstand und nicht minder die Dingpflicht zum öffentlichen Gericht; Sohm S. 352 flg.

Die weiter oben S. 542 angeführte Stelle aus dem Kapitular Karls d. Gr. beweist, dass Recht und Pflicht im Gericht und im Heer zu erscheinen bei den Salischen Franken mit demselben Momente beginnt, mit der Emancipation nämlich, welche bei diesem Volksstamme mit dem 12. Lebensjahre eintritt, während die Ribuarischen Franken dafür das 15. Lebensjahr haben. Diese Emancipation war aber als solche, wie wir aus den Quellen ganz bestimmt wissen, mit dem Erwerb von Grundeigenthum durchaus nicht verbunden. Es ergibt sich also, dass die mit der Freilassung aus der väterlichen Gewalt erworbene Vollfreiheit an und für sich schlechthin Dingpflicht und Dingrecht, Heerpflicht und Heerrecht begründete; Sohm S. 344 flg.

Nichts desto weniger behauptet Waitz S. 324, es müsse als zweifelhaft erscheinen, ob der wehrhaft gemachte Jüngling dadurch vollberechtigt war, auch an der Volksversammlung theilzunehmen; die volle Freiheit und Selbstständigkeit fordre nach deutscher Auffassung (ist Das ein Begriff?) eigenen Grundbesitz, und so lange der wehrhaft gemachte Sohn einen solchen Besitz nicht hatte, sei er nicht ganz frei gewesen sondern in einer gewissen (ist Das ein Begriff?) Abhängigkeit vom Vater gestanden. Sohm S. 344 flg. beweist aber aus den späteren Volksrechten, welche in's Gesammt den glänzendsten Beleg für die wörtliche Wahrheit der Worte des Tacitus geben, dass allerdings zu der Emancipation eine Aussteuerhandlung hinzutrat, gerade wie wenn der servus aus der Gewalt des Leibherrn oder die Tochter durch Uebergabe an den Ehemann aus der Gewalt des Vaters entlassen wird. Aber die Aus-

Digitized by Google

steuer war in der Regel eine geringe und zwar eine Mobiliar-Aussteuer; und mit der Aussteuer der Tochter wird die Aussteuer des emancipirten Sohnes ausdrücklich auf eine Linie gestellt, wie Sohm 345 n. 28 beweist, hinzufügend, dass nach ribuarisch fränkischem Rechte, wie die Aussteuer der Tochter, so auch das subsidium paternum für den Sohn die Summe von 12 solidi nicht übersteigen durfte.

11.

Fortsetzung.

Wenn also die mitgetheilte Behauptung von Waitz jeder Begründung entbehrt und schon an und für sich unwahrscheinlich ist, so muss es wirklich als ganz abentheuerlich erscheinen, wenn derselbe Gelehrte S. 375 flg. sogar daran denkt, dass der wehrhaft gemachte Jüngling, wenn er noch keinen Grundbesitz hatte, eben deshalb und nur deshalb auch nicht Mitglied des Heeres war. Da ich bereits im ersten Buche S. 244 hierüber das Nöthige bemerkte, so bin ich hier einer weiteren Widerlegung überhoben, und mache nur darauf aufmerksam, wie Waitz in solche Irrthümer blos deshalb verfallen konnte, weil er nicht von wirklichen Begriffen ausging. Diesen Mangel des Begriffmässigen beweisen namentlich S. 373 auch folgende Worte desselben. "Wer die Waffen tragen konnte, dazu fähig und würdig erklärt war, der galt, sagt Tacitus, als ein Glied des Staats." Er hätte sagen sollen: 'Wer durch die Wehrhaftmachung sogar feierlich emancipirt war, erschien von nun an als Mitglied der Volksgemeinde.' Diese Worte schliessen dann schlechthin vermöge des Begriffes Dasjenige als Consequenz ein, was Waitz als vermeintliche Nichtconsequenz willkürlich aus schliesst.

Obschon es also mit diesen Waitzischen Behauptungen so grundschlecht steht, werden dieselben dennoch bis zur Stunde von Andern blindlings nachgesprochen. Walter, der auf die Waitzische Doctrin fast durchweg baut, wie wenn sie die grösste Evidenz wäre, sagt in seiner D. Rechtsgesch. §. 9 mit apodictischer Sicherheit und vollster Allgemeinheit: "Wer kein Grundeigenthum hatte, konnte zwar im natürlichen Sinne frei heissen; allein er hatte kein bürgerliches Haupt, keine Stimme in der gemeinen

Digitized by Google

Versammlung; er regierte nicht mit, sondern wurde blos regiert; er war also der Landesgemeinde unterthan und kein wahrhaft freier Mann mehr." Wundern wir uns also nicht, wenn Schweizer Dasselbe lehrt und Münscher II, 18 ebenso wie Zacher S. 347 gleicher Meinung sind und Dinge behaupten, die sie nicht beweisen noch beweisen können. Dieselben können und sollen sich aber durch Rückert, deutsche Culturgesch. I, 75, eines Besseren belehren lassen, welcher, von den andauernden Kriegsverhältnissen zu den Römern sprechend, den gewiss wahren Satz aufstellt: "es wurde der erste Grundsatz des germanischen Staatslebens, dass jeder Einzelne immerwährend und unter allen Verhältnissen, nicht etwa Jahr um Jahr, zum Tragen der Waffen im Kampfe nach Aussen, insbesondere in einem Vertheidigungskriege verpflichtet sei. Das unumstössliche Zeugniss dafür liegt in c. 13 der Germania, wo die Wehrhaftmachung und ihre politische Bedeutung klar ausgesprochen ist. Die entgegengesetzte Ansicht hat Waitz, welcher allerdings nach seiner Vorstellung von der Natur des Grundbesitzes in jener Zeit, der ihm schon völliger Einzelbesitz geworden ist, zu der Consequenz kommen musste, dass nur dieser Grundbesitz allein die vollen politischen Rechte, Theilnahme an der Gemeinde und ihrer Versammlung, gewährte, ebenso wie nur die Grundeigenthümer eigentlich zum Kriegsdienst verpflichtet gewesen wären. Wenn man aber die ausdrücklichen Zeugnisse des Tacitus c. 26 über die noch zu seiner Zeit bestehenden deutschen Eigenthumsverhältnisse erwägt, so ergiebt sich von selbst, dass darauf kein einziges dieser Rechte basirt oder beschränkt werden konnte. Nach welchem Princip die Vertheilung damals innerhalb der muthmasslich kleineren Kreise geschah, lässt sich nicht erkennen, denn dort wird blos gesagt, dass die Vertheilung des Ackerlandes *pro numero cultorum* vor sich gehe, ohne die Modalitäten zu bestimmen; aber wenigstens soviel, dass der Einzelne, nach seiner schon sonst fixirten Stellung zum Ganzen, *secundum dignationem*, dabei berücksichtigt wurde. So lässt sich das Verhältniss in der That umgekehrt feststellen: die Wehrhaftmachung gab politische Rechte, weil sie kriegerische Rechte und Pflichten auferlegte, und weil sie politische Rechte gab, scheint sie auch dem Einzelnen,

Digitized by Google

der ein eigenes Hauswesen gründen wollte, ein Anrecht, in der Ackervertheilung berücksichtigt zu werden, gegeben zu haben. Wenn er es vorzog der natürlichen Familie noch ferner anzugehören, oder in einen comitatus zu treten, oder sonst eine besondere Laufbahn einzuschlagen, so ist vorauszusetzen, dass sein Anspruch auf Benutzung von Grund und Boden so lange geruht habe, bis er wirklich seiner Geltendmachung für seine eigene Subsistenz benöthigt war.'

12.

Wehrhaftmachung nicht Ritterschlag.

Man hat in der von Tacitus berichteten Wehrhaftmachung namentlich auch den im Mittelalter üblichen Ritterschlag erblicken wollen, und besonders hat Dies Wackernagel in seiner Schrift "Die Lebensalter" (Basel 1862) versucht. Auch Zacher thut das Gleiche, wenn er bemerkt, die Wehrhaftmachung sei bei den Gemeinfreien schon im frühen Mittelalter abgekommen, aber bei Denen, welche aus der Waffenführung einen Lebensberuf machten, und sich dem zu Folge allmälig zu einem eigenen Stande, dem Ritterstande, zusammenschlossen, habe sie sich durch das ganze Mittelalter in der Gestalt der *swertleite*[1]) oder des Ritterschlages erhalten.

Dies ist aber eine unrichtige Vermengung zwei wesentlich verschiedener Sachen. Diese Verschiedenheit zu zeigen ist die Aufgabe eines besondern Aufsatzes, welchen Georg Kaufmann im Philologus Bd. 31 S. 490—510 unter der Ueberschrift publicirte "Wehrhaftmachung kein Ritterschlag." Das **Mittelalter**, sagt er S. 507, unterscheidet zwei Mündigkeitstermine: 'zu seinen Jahren und zu seinen Tagen kommen.' Bis zu dem ersten Zeitpunkte (dem 12. Jahre) muss der Knabe einen Vormund haben, bis zum zweiten (dem 21. Jahre) darf er einen Vormund haben. Der Zeitraum zwischen diesen beiden Mündigkeitsterminen umfasste die Periode, in welcher die Knaben zwar wehrhaft gemacht aber noch in der Waffenlehre waren, und

1) Grimm RA. 287 führt die Anfangsworte des 13. Kapitels an, und bemerkt ohne alle Ausführung: "Das ist, was später 'swertleite' hiess." — Ueber Wackernagels Schrift s. m. den Anhang am Ende dieses vierten Buches.

Digitized by Google

die von der Wehrhaftmachung bestimmt zu unterscheidende Entlassung aus dieser Waffenlehre vergleiche sich in mehreren Punkten dem späteren Ritterschlage.

Wenn übrigens Kaufmann hierin vollständig Recht haben mag, so ist es doch ganz unzulässig, für die Zeiten des Tacitus und zur Erklärung des Tacitus sich zu ähnlichen Annahmen zu versteigen und den Satz auszusprechen (S. 506), dass die Wehrhaftmachung bei Tacitus, im 12. oder 15. Jahre vorgenommen, nur den Beginn der Waffenübung bezeichne, und dass diese Wehrhaftmachung ganz allgemein eine thatsächliche Unterordnung des Bewehrten zu dem, der ihm die Waffen reicht, schaffe. Wer die Worte des Tacitus unbefangen liest, wird in ihnen von so etwas nicht die mindeste Andeutung finden, und es gehört eine kühne Combination dazu, Das was Tacitus im 30. Kapitel von den Chatten erzählt mit Dem zu verbinden, was er an unsrer Stelle ganz allgemein über die Wehrhaftmachung berichtet. Mag Kaufmann über ein deutsches Knappenthum zu Tacitus' Zeit sich beliebige Vorstellungen machen, er wird dieselben auf Tacitus' Worte nicht gründen können, und seine Darlegung hat nicht einmal den Anspruch, dass die Worte des Schriftstellers wenigstens so verstanden werden können. Hätte Kaufmann[1]) dem Tacitus gegenüber Recht, so müsste Dieser nothwendig als ein unzurechnungsfähiger armer Wicht erscheinen: Dies zu bewirken und zu zeigen ist aber vor der Hand keineswegs die Aufgabe eines Erklärers des Tacitus.

---

1) Die ganz bestimmten Worte Kaufmann's auf S. 498 lauten also: "Der Jüngling, der die Waffen erhielt, ward damit nicht für einen vollendeten Krieger, für einen Meister in den Waffen erklärt, sondern er trat in die Waffenlehre, er erhielt die Waffen, um sie gebrauchen zu lernen. Der Jüngling ward nicht Ritter sondern Knappe. Ich trage kein Bedenken, Dies so bestimmt auszusprechen, weil wir aus dem 4. und 5. Jahrhundert Nachrichten über die Stellung junger Krieger haben, die wehrhaft gemacht sind, aber noch nicht als volle Krieger gelten, und sich bei Tacitus eine Stelle findet (c. 31), welche sich mit jenen späteren Nachrichten gut vereinigt. Reinhard Pallmann hat das Verdienst, diese Stellen untersucht zu haben, Forschungen III, 228 ff."

Digitized by Google

13.

Freiheit des Waffenrechts.

Wir sind in diesem ersten Hauptabschnitte unsres vierten Buches von der Allgemeinheit des germanischen Lebens in den Waffen ausgegangen, und kommen nun, zum Schlusse, noch einmal auf diesen Gegenstand zurück.

Das Waffenrecht der Germanen war, wie wir oben S. 539 betonten, zugleich eine Waffenpflicht, und beide waren der Ausfluss nicht blos des allgemeinen kriegerischen Nationalcharakters, sondern auch einer unabweisbaren Nöthigung durch den minderen Grad sowohl der universalen als der socialen und staatlichen Cultur des Volkes. Vermöge des unbedingten Waffenrechtes, welches jeder freie Deutsche, ohne hierin irgend eine persönliche Gewalt über sich anzuerkennen, zur Geltung brachte, war es demselben allerdings gestattet, für einen ihm oder einem Gliede seiner Familie zugefügten Schaden an Leib, Ehre, und Gut sich selbst oder mit Hülfe der Seinigen zu rächen, seinen Feind mit bewaffneter Hand anzugreifen, und sich nach eigenem Ermessen eine entsprechende Genugthuung zu erzwingen.[1]) War Dies also, wie gesagt, allerdings das Recht des freien Germanen, so war die Sache doch auch nicht minder eine harte Nöthigung, wie man sich leicht daraus überzeugen muss, dass eine genügende staatliche Ordnung, welche Schutz gewähren mochte, in jenen ältesten Zeiten nur zu sehr fehlte, und dass später das allmälige Aufhören dieses schlimmen Fehderechtes mit der ebenfalls eintretenden Beschränkung des Waffenrechtes so ziemlich gleichen Schritt hielt.

Ganz ebenso verhält sich die Sache mit dem selbständigen Befestigungsrecht jedes Freien. Zwar sagt Tacitus hievon kein Wort, obgleich er c. 16 Veranlassung dazu gehabt hätte, und er meldet blos *suam quisque domum spatio circumdat*; allein die Natur der Sache und der Mangel in socialer und politischer Cultur lässt es erwarten, weil die Noth dazu zwang, dass jeder freie Mann in Anwendung seines Waffenrechtes für den Zweck einer Siche-

1) Grimm RA. S. 288 (s. oben S. 454). Peucker I, 215.

Digitized by Google

rung seiner Person und seiner Familie so wie seines Eigenthums diejenigen Befestigungsanlagen ausführte, welche er selbst für erforderlich hielt. Und Peucker, welcher I, 219 diese Sache blos als einen Ausfluss des Waffenrechtes darzustellen sucht und sich dabei auf Cäsar's Nachricht von den Eburonen VI, 34 beschränkt sieht, eines blos halb germanischen Stammes, hätte einsehen müssen, dass hier auch eine entschiedene Nöthigung vorlag; nichts davon zu sagen, dass diese Aeusserung des Wehrrechts nur zu sehr den Charakter einer öffentlichen Verpflichtung annehmen mochte.

14.

Fortsetzung.

Wenn man sich deshalb nicht wundern darf, dass den Germanen seine Waffen sogar in das Grab begleiteten (c. 27, *sua* cuique *arma*, quorundam igni et equus adjicitur), so muss zugleich mit allem Nachdrucke betont werden, dass der Germane, welchem, wie wir eben hervorhoben, guten Theils die harte Noth die Waffen in die Hand gab, sich im kriegerischen Gebrauche derselben wenig oder gar nicht beschränken liess. Zwar versteht es sich von selbst, dass der Einzelne in einem Kriege seiner eigenen civitas sich nach dem Ganzen und Allgemeinen zu richten hatte, dass er also, wie er die Waffen im Verein mit allen Andern ergreifen musste, so auch dieselben niederzulegen verpflichtet war, sobald der Krieg sein Ende fand; es ist aber zugleich über allen Zweifel erhaben, dass diese Deutschen der Urzeit wahre Freibeuter gewesen sind. *Latrocinia*, sagt Cäsar VI, 23, nullam habent *infamiam*, quae extra fines cujusque civitatis fiunt, atque ea juventutis exercendae causa fieri *praedicant*. Atque ubi quis ex principibus *in concilio* dixit, se ducem fore; qui sequi velint, profiteantur; consurgunt ii, qui et causam et hominem probant suumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine collaudantur: qui ex iis secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur omniumque iis rerum postea fides derogatur. Dass der *principum aliquis* seine Einladung, wohl gemerkt, auf eigene Faust macht, kommt vom Bewusstseyn seines eigenen und der Uebrigen unbeschränkten Waffenrechts;

Digitized by Google

dass die Lusttragenden ohne Weiteres *consurgunt*, ist ein erster Beginn der Ausübung dieses nämlichen Rechtes; dass sie, die Einzelnen, von der Gesammtheit der im concilium Gegenwärtigen *collaudantur*[1]), ist die allgemeinste Anerkennung des Rechtes der Einzelnen, zu den Waffen zu greifen zu beliebigem Zwecke; dass Dies Alles im concilium vor sich geht, liegt in der Natur der Sache, denn nur im concilium sind die zerstreut Wohnenden vereinigt. Von einer Berathung über die Zulässigkeit eines solchen Kriegs- oder Beutezuges durch das concilium selbst ist nicht eine Sylbe gesagt, nicht eine Sylbe von einer Beschlussfassung, Verweigerung oder Genehmigung der civitas, welche blos als eine laudatrix erscheint und als höchlichst erbaut über die Kriegeslust und Tapferkeit der Ihrigen. Von einer Beschränkung des Waffenrechtes der Einzelnen ist also in der Nachricht Cäsar's so sehr rein Nichts enthalten, dass umgekehrt seine Worte das gerade Gegentheil, die Unumschränktheit des Waffengebrauchs, auf das Klarste darlegen.

Roth in seiner apodictischen Weise macht S. 34. n. 3 zu den Worten Cäsar's, welche Eichhorn §. 16 p. 74 allerdings etwas künstlich behandelt, die beweislose Bemerkung, ein solcher Zug, wie ihn Cäsar melde, "könne nicht als Unternehmung eines Einzelnen betrachtet werden, weil die Aufforderung dazu in der Volksversammlung ergehe.' Diese Willkürlichkeit, gegen welche ich kein Wort verliere, erscheint sogar Waitz zu stark, er verfällt aber S. 379 in das beliebte Diplomatisiren, indem er sich also ausdrückt: 'Grössere kriegerische Unternehmungen auch Einzelner wurden nach Cäsar's Bericht auf der Volksversammlung vorgetragen, vielleicht kann man sagen von dieser gebilligt.' Ich frage, ob Cäsar etwas von grösseren Unternehmungen spricht, ich frage weiter, was wir in Fragen über das urdeutsche Staatswesen mit Vielleicht-Behauptungen anfangen sollen. Und ganz ebenso unwahr und werthlos ist die weitere Lehre von Waitz, die Raub- und Beutezüge seien 'mitunter auch ohne den Willen der

1) Wietersheim I, 388 sagt: 'Die Heiligkeit der einmal übernommenen Verpflichtung, die Cäsar hervorhebt, beweist, dass das ganze Verhältniss vom Volksgeiste getragen und begünstigt wurde: *collaudantur*.'

Digitized by Google

Gesammtheit' vorgekommen. Woher Waitz ferner weiss, dass man nur dann von denselben abstand, wenn Verträge dazu nöthigten, ist mir nicht bekannt; er hätte gut gethan seine Quelle zu nennen. Beruft er sich auf die allgemeine Natur der Sache, so widerspreche ich nicht, seine Lehre hat aber dann auch keinen Werth. Merkwürdig ist, dass er aus reiner Systemsucht die Augen verschliesst, wenn Tacitus Ann. XI, 18 über die Angriffe von Chauken duce Gannasco sonnenklar spricht, qui natione Canninefas, auxiliaris et diu meritus, post transfuga, levibus navigiis praedabundus Gallorum maxime oram vastabat, non ignarus *dites* et imbelles esse. Hier ist, wie Wietersheim I, 308 richtig zeigt, nicht von einem Volkskriege der Chauken die Rede, sondern lediglich von einem privaten Raubzuge chaukischer Freiwilligen unter einem Führer, der für sie sogar ein Fremder war. Fürst und Volk der Chauken können die Sache öffentlich ignorirt, ins Geheim sogar begünstigt haben. "Dass des Gannascus Mannschaften Gefolge waren, zuletzt vielleicht mehrere unter dessen Oberbefehl, ist nicht ausdrücklich gesagt, kann aber bei der Natur solcher Raubzüge, die nur durch disciplinirte kriegsgeübte Freiwillige ausgeführt werden konnten, nicht bezweifelt werden." Diese Bemerkung von Wietersheim I, 386 hat gewiss Manches für sich; wenn ich sie aber nicht geradezu als ausgemacht annehme, so muss ich doch missbilligen, dass Waitz, ohne allen Beweis, dieselbe sofort für falsch erklärt. Roth S. 34 ist mit der ganzen Sache kurz fertig, er erklärt ohne Weiteres und ohne Beweis diesen Freibeuterzug des Gannascus für eine 'Gemeindeangelegenheit', d. h. für einen Volkskrieg des Stammes der Chauken. Ganz ebenso macht es Roth, wenn Tacitus Ann. XII, 27. 28 von einem chattischen Raubzuge erzählt, wo Roth allerdings möglicher Weise Recht haben kann, aber doch nicht befugt ist, die Sache geradezu und ohne Beweis für einen chattischen Volkszug zu erklären, denn die Färbung der Worte des Tacitus ist nicht dafür, in superiore Germania trepidatum *adventu* Chattorum (nicht der Chatten) *latrocinia agitantium*. Bei Ammianus XXX, 6, 2 schieben die Gesandten der Quaden Das was geschehen (quae inciviliter gesta sunt) im Gegensatze ihrer gens und ihrer Staats-

Digitized by Google

lenker (proceres) auf extimos quosdam *latrones*; und ähnlich XXVIII, 5, 1.

Wenn deshalb Peucker I, 222 nebst Andern die von Cäsar berichtete Sache just als eine Art der Beschränkung des Waffenrechts auffasste, so ist derselbe eben so sehr im Irrthum, wie wenn er, statt sich vom Gegentheil belehren zu lassen, folgende Worte des Tacitus als einen neuen Beweis seiner Meinung und als einen zweiten Fall vorgeblicher Beschränkung des Waffenrechts aufführte. Ich meine c. 14 die Stelle: si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. Jeder Unbefangene wird hier eine unzweideutige Aeusserung des unumschränkten Waffenrechts der Einzelnen erkennen müssen, da von Ausübung eines Einflusses ihrer eigenen civitas, von einem erlaubenden oder verbietenden Beschlusse derselben nicht ein Buchstabe zu lesen ist.

15.

Schluss.

Dennoch setzt Peucker I, 223 Dies voraus und sagt weiter noch Folgendes. "Dass aber nicht blos zum Zuzuge ganzer Gefolgschaftsschaaren, sondern selbst zum Eintritt des einzelnen Stammesgenossen in fremden Kriegsdienst die Erlaubniss der Gesammtheit des Stammes nöthig war, sehen wir aus den Angaben des Tacitus über die Berufung des Italicus, des Neffen Armin's, zum Könige der Cherusker. Als diesem Thronandidaten von den Gegnern die Schande vorgehalten wurde, der Sohn eines Vaters zu seyn, welcher im römischen Heere gegen das eigene Vaterland gekämpft hatte, beantwortete die Parthei des Italicus diesen Vorwurf mit der Erklärung, der Vater könne dem Sohne nicht um deshalb zur Schande gereichen, dass er die Treue gegen die Römer, zu der er sich mit Wissen und Willen der Germanen (d. h. der Cherusker) verpflichtet, niemals verletzt habe: woraus hervorgeht, dass, nachdem die Genehmigung des Volksstammes zum Eintritt in fremden Kriegsdienst einmal ertheilt war, eine Zurückberufung selbst dann nicht

Digitized by Google

stattfand, wenn ein Krieg mit dem betreffenden Staate ausbrach."

Die Worte des Tacitus, aus welchen Peucker dies Alles folgert, sind Ann. XI, 17: nec patrem rubori, quod fidem adversus Romanos, *volentibus* Germanis sumtam, numquam omisisset. Aus dem einzigen Participium *volentibus* liest Peucker heraus, dass der ganze Volksstamm der Cherusker durch einen förmlichen Beschluss des Concilium dem Flavius (Vater des Italicus) die Erlaubniss, und zwar unwiderruflich die förmliche Erlaubniss gegeben habe, in römische Dienste zu treten. Ich begnüge mich, auf diese Logik blos aufmerksam zu machen, und kurz zu erklären, dass dies wahre Träumereien sind. *Volentibus Germanis* ist ganz absichtlich so allgemein gesagt, dass darunter das Wissen und das Wollen als ein äusserst unbestimmtes erscheinen muss, und dass dieses Wissen und Wollen sogar bei den Cheruskern in vagster Weise verstanden werden darf, nicht aber just an eine staats- oder völkerrechtliche Verhandlung durch die eigentliche Versammlung der Gesammtheit gedacht werden sollte. Und gesetzt auch, es wäre so Etwas in jener speciellen Sache wirklich der Fall gewesen, dann folgt daraus noch keineswegs jener allgemeine staatsrechtliche Grundsatz, den Peucker daraus herleiten will; am wenigsten aber folgt daraus, dass sogar die oben erwähnten latrocinia und bella pro raptu einzelner Schaaren von förmlichen Beschlüssen der Volksversammlung abhängig waren. Auch hier zeigt es sich demnach von Neuem, welche Unwahrheiten in die Kenntniss der Urzustände unsrer Nation einbrechen erstens durch das Streben, die Germanen und ihre Einrichtungen möglichst vollkommen zu schildern, und zweitens durch den Irrweg, auf welchem die modern systematisirende Doctrin ein glattes und harmonisches Gefüge des germanischen Staatswesens zu gewinnen sucht.

Ich schliesse diese nöthigste Besprechung des nicht unwichtigen Gegenstandes mit der Wiederholung des Satzes, dass das unleugbare Waffenrecht der Germanen ein wirklich unbeschränktes war, dass aber die Forderungen der Waffenpflicht neben demselben maassgebend einhergiengen, und dass jenes Waffenrecht ausser der Schwe-

Digitized by Google

ster Waffenpflicht auch die Mutter Waffennöthigung hatte.

Der schlagendste Beweis dieses wirklich unbeschränkten Waffenrechtes liegt namentlich auch darin, dass, wie Peucker I, 276 selbst hervorhebt, innerhalb der den Germanen so ganz eigenthümlichen sogenannten Gefolgschaften neben der allgemeinen Waffenpflicht noch eine besondere entstand und fortan bestand.

Zweiter Abschnitt.

Die Gefolgschaft.

Vorbemerkung.

Mangelhaftigkeit der Nachrichten und Einseitigkeit des Tacitus.

"Hält man sich lediglich an die Schilderung, welche Tacitus von dem Comitate entwirft, so wird man, dafür geben alle bisherigen so gelehrten Forschungen Zeugniss, für immer darauf verzichten müssen, zu einem klaren, allgemein annehmbaren Ergebnisse zu gelangen. Wie hoch man auch Tacitus' schriftstellerisches Talent anschlagen mag, soviel ist wohl unbestreitbar, dass auf seiner Ausdrucksweise vielfach grosse Dunkelheit ruht, welche nur gebannt werden kann, wenn die uns besser bekannten Zustände der Folgezeit, welche sich aus dem von ihm geschilderten entwickelt haben, als Commentar zu Rathe gezogen werden, was man oft genug versäumt hat. Allein der Comitat ist, nachdem die Deutschen, als das römische Reich von ihnen zertrümmert war, sich dauernd niedergelassen hatten, untergegangen oder hat sich doch so wesentlich geändert, dass hieraus Schlüsse auf die Vergangenheit nicht gemacht werden können, Tacitus' Schilderung daher, wenn man sich zumal auf sie allein oder nur vorzugsweise auf sie beschränkt, immer unverständlich und dunkel bleiben wird."

Diese Worte von Wittmann S. 88 enthalten im Ganzen eine unleugbare Wahrheit, deren Nichtanerkennung von Seiten mancher Forscher vom Uebel gewesen ist; sie ent-

Digitized by Google

halten aber auch zwei Behauptungen, gegen welche man Einsprache zu erheben hat.

Erstens nämlich darf, so lange ein Beweis nicht geführt ist, keineswegs behauptet werden, dass der urdeutsche Comitat in oder nach der Wanderung untergegangen sei; kann man doch mindestens mit gleicher Berechtigung sogar behaupten, er habe sich in frischem Leben und angepasst den neuen politischen Verhältnissen gedeihlich weiter entwickelt. Dann aber darf eben deshalb zweitens auch nicht mit solcher Bestimmtheit gesagt werden, dass man aus dem, was in diesem Stücke nach der Wanderung sich zeigt und bildet, gar nicht auf die frühere Zeit zurückschliessen dürfe. Im Gegentheil, wie überhaupt, so muss man auch in diesem mit dem germanischen Grundwesen so eng verbundenen und verwachsenen Institut der Gefolgschaft mindestens bis zu einem gewissen Grade eine organische Continuität statuiren, aber freilich mit der nöthigen Mässigung und Ueberlegung zu verwerthen suchen. Selbst Diejenigen, glaube ich, werden Dies zugeben, welche z. B. aus allen Kräften gegen die, keineswegs ganz unberechtigte Ueberzeugung von einem Zusammenhange des Comitats und des Feudalwesens Widerspruch einlegen; ein Punkt, über den wir später etwas ausführlicher sprechen. Insbesondere ist aber auch Das was man z. B. aus den betreffenden Quellen Genaues über die analogen Verhältnisse der Angelsachsen weiss [1]), von der Art, dass wir dadurch in unsrem Verständniss des urdeutschen Comitats ganz wesentlich gefördert werden, wie sich im Verlaufe unsrer Darstellung mehrfach zeigen wird. Man hat also in der That so wenig Grund vor einer Benützung dieser späteren historischen Quellen zurückzuweichen, dass wir sogar aus den Darstellungen derjenigen unsrer Nationalgedichte klare Belehrung schöpfen, welche, die ältesten uns erhaltenen, am weitesten in das germanische Alterthum zurückführen und uns Schilderungen bieten, die ohne Uebertreibung eine schönste Illustration der Darstellung des Tacitus genannt werden müssen; mögen dieselben ein Bild gerade der Zeit

1) Maurer, Ueberschau II, 388—432, gibt durch seine Darstellung der Sache den Beweis, sich anschliessend an Kemble's The Saxons in England (1849).

Digitized by Google

darbieten, in welcher die Dichter selbst lebten, oder der Abglanz einer längst vorher abgelaufenen Periode seyn.

Wahr bleibt es aber immerhin, dass diese Comitats-Darstellung des Römers weit hinter Dem zurücksteht, was ein vollkommenes Erkennen des Gegenstandes möglich machte, und zwar im Allgemeinen zunächst aus den Gründen, welche Wittmann im Obigen betont. Aber nicht bloss aus jener Quelle kommt der ebenerwähnte unleugbare Mangel, sondern auch aus dem Unzureichenden der eigenen Kenntniss des Römers, welches mit seiner politischen Anschauung und Voreingenommenheit gleichen Schritt hält.

Das Gefolgswesen hängt nämlich so sehr mit den feinsten Fasern des Nationallebens der Germanen zusammen, dass es den Römern, jeden Falls bis in die Zeiten des Tacitus, in seinem eigentlichsten Innern nicht erschlossen war, und selbst Plinius d. Aeltere, Tacitus' Vorgänger im Germanischen, wird aus diesem Grunde unsrem Auctor kein Mehr und keine genauere Details dieser Sache an die Hand gegeben haben. Mangelhaftigkeit der Einsicht führt aber bei einem selbstschaffenden Schriftsteller — und dies war Tacitus — gar leicht zu einer schiefen und verzerrenden Zeichnung und, wie ich bereits anderwärts dargelegt habe, in das Romanhafte.

Indessen, nicht bloss diese Mangelhaftigkeit der eigenen Kenntniss ist es, welche das Bild einseitig macht, das uns Tacitus bietet: er hat auch, von politischen Lieblingsgedanken geleitet, nur für diejenige Seite des Gegenstandes ein Interesse, welche seiner politischen Stimmung wohlthuende Hebung bietet. Wie nämlich in der ganzen Germania der Blick und der Griffel dieses durch den römischen Despotismus politisch krank gewordenen Schriftstellers vorzugsweise den germanischen Völkerschaften ohne Könige gewidmet ist, ebenso und noch viel mehr, d. h. ganz ausschliesslich, betrachtet und schildert er den Comitat nur in republikanischen Staaten: auch nicht eine Silbe lesen wir bei ihm über die Gefolgschaften der Könige, von denen er doch nicht selten spricht. Dies ist aber eine grosse Mangelhaftigkeit. Denn wer das Wesen der Gefolgschaft auch nur nach Tacitus' Schilderung erfasst, wird sich sagen müssen, dass der Comitat ein Institut war, welches sich

Digitized by Google

nicht blos ebenso, sondern noch viel mehr für das Königthum eignete, als für die republikanischen Principes; machen doch selbst diese republikanischen Principes in ihrer Eigenschaft als Gefolgsherren keinen sehr starken Eindruck des Demokratismus, welchen Tacitus offenbar wenigstens an den Germanen liebt. "So angemessen nämlich dieses Institut der kriegerischen Neigung und der Gemüthsart der Deutschen war, so lag doch darin, wie Walter RG. §. 23 sagt, etwas, das von der gemeinen Freiheit abzog und darum dem Geiste der alten Verfassung widersprach. Der Dienst im Heerbann war eine allgemeine Pflicht, worin sich keiner von dem andern unterschied, und die ausserhalb der Kriegszeit keine besondere Wirkung hatte. Der Comitat hingegen war ein dauernder Herrendienst für des Führers und eigenen[1]) Ruhm und Vortheil, und die besondere Ehre die darin steckte war dem Begriff der gemeinen Ehre, die wesentlich an die Freiheit gebunden war, völlig entgegengesetzt. Auch musste die Macht, die den Gaufürsten daraus erwuchs, ihnen in der Landesverfassung ein für die gemeine Freiheit leicht gefährliches Uebergewicht geben."

Der Sinn dieses Bekenntnisses von Walter schildert also die Sache mit der Gefolgschaft mindestens als ein bedeutendes und für die Demokratie bedenkliches Element des Aristokratismus; Walter hätte aber noch mehr sagen dürfen. Selbst die Monarchie steckt darin, wenigstens in nuce. Dies hat mit gutem Recht in tieferer Einsicht schon Göhrum offen gelegt. "Die Blüthe der Nation, sagt er I, 19, die *principes*, umgab ein Kreis von Getreuen, welche in der Verherrlichung ihres Führers den Gegenstand ihrer heiligsten Verpflichtungen erblickten. Die Gefolgsherren dagegen, deren politisches Ansehen nächst ihrer eigenen Tüchtigkeit auf dem Glanze ihres Gefolges beruhte, beseelte der regste Wetteifer, durch das zahlreichste und tapferste Gefolge sich

1) Diese Darstellung Walter's ist nicht wahr, denn Tacitus legt den comites ausdrücklich bei sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, und steigernd sagt er sogar: principes pro victoria pugnant, comites pro principe.

Digitized by Google

die überwiegendste politische Bedeutung zu sichern. Da mithin alle Bestrebungen der Gefolgschaft auf einen Mittelpunkt, ihren Führer, zusammentrafen, und Dieser die ihm zu Gebot stehenden Kräfte nicht sowohl für ein Standes-Interesse gegen die Freien, als vielmehr für die Erweiterung seines eigenen politischen Einflusses gegenüber von andern Principes einsetzte, so ist es auch erklärlich, wie sich vorerst das monarchische Princip kräftiger als das aristokratische entwickelte, und wie gegen das Ende des 5. Jahrhunderts nicht etwa ein schärfer ausgeprägter Adelstand, sondern eine grössere Anzahl von Königsgeschlechtern hervortrat.''

Ja, aus diesem nämlichen Verhältnisse erhellt als eine zwingende Consequenz, dass das Gefolgswesen nirgends mehr und glänzender gedeihen musste, als in der leuchtenden Sonne der Königsherrschaft, wie die Geschichte der Germanen nach der Wanderung in Wirklichkeit beweist. Zugleich geht aber auch schlagend Das hervor, wovon wir ausgiengen, dass Tacitus, welcher von den Gefolgen der germanischen Könige nichts berichtet, weil er nichts davon weiss oder wissen will, in der Darstellung dieses höchst eigenthümlichen Gegenstandes des politischen Lebens unsrer Vorfahren eine Einseitigkeit und Mangelhaftigkeit zeigt, für welche uns seine verzeihliche, aber unfruchtbare poetische Declamation keineswegs entschädigt.

Erstes Kapitel.

Zusammenhang zwischen Wehrhaftmachung und Gefolgschaft.

W. Scherer in seiner Recension von Heyne's Beowulf S. 102 behauptet, mit den Worten *ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae* schliesse eigentlich ein Kapitel und zwar der Abschnitt über die Volksversammlung, welcher c. 11 beginnt; und nun fange ein neuer Abschnitt an, der über die Gefolgschaften.[1])

1) Auch Münscher II, 17 sagt in gleicher Weise: "der erste Abschnitt des 13. Kap. gehört noch der Beschreibung der Landesgemeinde an; es wird nämlich in demselben ausgeführt, wie die Wehrhaftmachung, welche das wichtigste Erforderniss zur Theilnahme an der Landesgemeinde war, nur durch Zustimmung der Landesgemeinde

Digitized by Google

Es ist wahr, die feierliche Wehrhaftmachung geschah in dem *concilium*, es ist aber wunderlich zu behaupten, weil dieselbe im concilium geschah, gehöre der betreffende Passus zum Abschnitt über das concilium. Der letzte Satz des 12. Kapitels schliesst viel passender, ja er allein passend den Abschnitt über das concilium und die Gerichtsverfassung ab; mit dem c. 13 dagegen beginnt die Schilderung des Krieger-Lebens der Germanen, in welchem das ganz eigenthümliche und charakteristische Gefolgschafts-Leben der wichtigste und hervorragendste Punkt ist. Schon hieraus ergibt sich zwingend, dass der Satz *insignis nobilitas etc.* von dem unmittelbar Vorhergehenden nicht zu trennen ist, sondern mit demselben sachlich eng zusammen hängt, wie denn auch seine stilistische Form eine anschliessende ist, keineswegs eine trennende und freistehende.

Als das Wichtigste bei dieser Frage muss aber Das erscheinen, dass sich begrifflich die Worte insignis nobilitas etc. an den ersten Hauptsatz des 13. Kapitels so eng anschliessen, dass sie rein gar nicht von demselben getrennt werden können, richtiges Verständniss beider Sätze vorausgesetzt.

Sohm hat dieses richtige Verständniss gefunden und entwickelt, er hat auch den Zusammenhang in der fortschreitenden einen Darstellung richtig erkannt und aufgedeckt, freilich zur gänzlichen Verurtheilung falscher Auslegung, mag dieselbe noch so verbreitet seyn. Folgendes ist seine begriffmässige Darlegung.

"Die sachlich allein mögliche[1]) und sprachlich

---

und in derselben stattfinde." Abgesehen davon, dass diese Worte, was die Wehrhaftmachung betrifft, mindestens einseitig sind, frage ich, ob Tacitus die Wehrhaftmachung nur in so fern beschreibt, als sie die Berechtigung gibt, dass der nun Wehrhafte am concilium Theil nimmt? Meine Antwort ist Nein, denn Tacitus sagt sogar rein nichts davon, sondern nur vom Antritt des Waffenrechtes. Schwer zu begreifen ist überdies, wie Münscher also sprechen kann, er, der zu Jenen zählt, die sogar verneinen, dass der Wehrhaftgemachte mündig sei.

1) Kaufmann im Philol. 31, 490 sagt in dieser Beziehung ganz richtig: "Die Gegner mögen die zahllosen Zweifel wegräumen, die bei der andren Auslegung für den Zusammenhang entstehen, und dann noch beweisen, wie es mit der damaligen Verfassung der Deutschen, die in kleinen Gemeinden unter gewählten Vorstehern lebten, deren

Digitized by Google

vollkommen zulässige Erklärung von *dignatio* im transitiven Sinne gewinnt durch das Vorige neue Bestätigung. Es ist zu übersetzen: Hoher Adel oder hohe Verdienste der Vorfahren wenden solche Auszeichnung des Princeps jungen, kaum erwachsenen Leuten zu. Sie werden den Anderen, Männern, die schon längst erprobt sind, beigesellt, und (wahrlich) keine Ehrenminderung ist es für sie, in der Reihe der Gefolgsgenossen zu erscheinen. Auch gibt es Abstufungen im Gefolge —."

"Der vermisste Zusammenhang zwischen den Sätzen des Tacitus ist gegeben. Die Worte insignis nobilitas etc. schliessen sich erläuternd an die Mittheilung an, dass unter Umständen auch *principum aliquis* die Wehrhaftmachung im concilium vollziehe. Die hohe „Auszeichnung", welche darin liegt, ist die Aufnahme in das Gefolge, welche hier auch adolescentulis[1]), sonst nur durch Tapferkeit erprobten Männern zu Theil wird. Die Form der Auszeichnung besteht in der Annahme der Tradition des Haussohns durch den Vater von Seiten des princeps, zugleich zur Freilassung aus der väterlichen Gewalt und zur Aufnahme in das Gefolge. Die Motive der Auszeichnung treten gerade dadurch in ein klares Licht. Es ist vor allen Dingen auch der hohe Adel, oder das hohe Verdienst des Vaters, welche von dem Princeps durch die Annahme der Tradition geehrt werden. Schon ihrer äusseren Form nach ist die 'Auszeichnung' zugleich eine Auszeichnung für den Vater und für den Sohn."[2])

"Die Erklärung der Stelle ist durch den Satz gegeben, dass die Wehrhaftmachung eine Emancipationsform und die

---

charakteristische Thätigkeit den Vorsitz im Volksgericht bildet, zu vereinen sei, dass *adolescentuli* zu diesem Amte gewählt seyn sollen — bis dahin ist ihre Annahme unannehmbar."

1) Wie wir im Obigen sahen, fallen die altdeutschen Volljährigkeitstermine, welche in der Regel zugleich Emancipationstermine sind, sehr früh, bei den salischen Franken in das 12. bei den ribuarischen Franken in das 15. Lebensjahr.

2) 'Es liegt in der Sache, dass bei dem magna *patrum* merita auch an merita *patris* zu denken ist.' Dazu bemerke ich: Vor Allem ist an die merita des Vaters zu denken, und dass der Plural patrum steht, kommt bloss daher, dass auch der Plural adolescentulis gesetzt ist.

Digitized by Google

Emancipationsform Traditionsform ist. Die Wehrhaftmachung durch den Princeps ist die Aufnahme in das Gefolge." [1])

Wir kommen zwar weiter unten noch ausführlich auf das Einzelne in den betreffenden Worten des Tacitus zu sprechen, wir fügen aber schon hier die verkehrte Ansicht von Waitz mit den Worten Sohm's an, welcher S. 557 n. 32 folgendes bemerkt.

"Schon dadurch wird die von Waitz S. 268, Forsch. II, 392. 396 ausgesprochene Ansicht ausgeschlossen, dass die adolescentuli im Gegensatz zu den robustiores noch nicht wehrhaft gemachte junge Leute seien, dass die Auszeichnung der adolescentuli in der Aufnahme in das Gefolge noch vor der Wehrhaftmachung, d. h. noch vor dem 12. oder 15., oder gar (wie bei den Angelsachsen) noch vor dem 10. Lebens-Jahre bestanden habe. Zugleich ergibt sich, dass unter den eben wehrhaft gemachten adolescentulis allerdings "ganz junge Leute", kaum reife Knaben, zu verstehen sind." [2])

---

1) Dieser letzte Satz würde richtiger also lauten: 'Die Wehrhaftmachung durch einen Princeps ist die Aufnahme in das Gefolge dieses Princeps.' — Uebrigens fixirt Kaufmann S. 490 die hier schwebende Frage ganz richtig also: "Man hat gestritten, ob dignatio die Wehrhaftmachung durch den Fürsten und die Aufnahme in sein Gefolge sei, oder die Aufnahme in das Gefolge allein. Im ersten Falle sind wieder zwei Möglichkeiten vorhanden, 1) entweder sind Wehrhaftmachung und Aufnahme in das Gefolge zwei rechtlich und zeitlich getrennte Handlungen, von denen die eine auch ohne die andere vollzogen werden konnte, 2) oder die Aufnahme in das Gefolge steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wehrhaftmachung, a) sei es, dass überhaupt keine besondere Handlung weiter vorgenommen wurde und die Wehrhaftmachung selbst schon als Aufnahmehandlung diente, b) oder dass doch die Aufnahme eine nothwendige Folge der Wehrhaftmachung durch den Fürsten bildete. Waitz bekämpft diese Ansicht. Er gibt wohl zu, dass nach der Auffassung des Tacitus ein gewisser Zusammenhang zwischen der Wehrhaftmachung und dem Eintritt in das Gefolge stattfinde, nur nicht ein so enger, wie ihn Andere annehmen. Die dignatio principis ist nach Waitz blos die Aufnahme in das Gefolge ohne vorgängige Wehrhaftmachung des adolescentulus."

2) Ich gebe hier durchaus nur die Darlegung von Sohm. Weiter unten wird von diesen Fragen noch einmal gesprochen, und in Nr. 12 des fünften Kapitels Dasjenige durch mich hervorgehoben, was mich veranlassen könnte, mehr auf die Seite von Waitz zu neigen.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Dignatio principis; insignis nobilitas aut magna patrum merita.

Nachdem im Vorhergehenden gezeigt ist, wie durch die sachlich allein mögliche Erklärung der wichtigen Stelle Insignis nobilitas etc., sich eine ganz enge Verbindung derselben mit dem vorigen Satze herausstellt, und ein ganz natürlicher Uebergang von der Wehrhaftmachung zum Gefolgschaft-Wesen gewonnen wird, gehen wir zur ausführlichen Darlegung dieses Letzteren über, welches in seiner ganzen Eigenthümlichkeit bis zur Stunde der Gegenstand höchst schroffer Controverse ist. Und da insbesondre der Ausdruck *principis dignatio* durch die Auffassung von Seiten der Philologen die, wie wir wiederholt bemerkten, sachlich einzig mögliche Auffassung der ganzen Stelle geradezu unmöglich macht, selbst aber zu den wunderlichsten Realerklärungen und Folgerungen geführt hat, welche ganz tief namentlich in die zwei Hauptfragen über den Adel und die Principes der Germanen eingreifen, so wollen wir alsbald etwas ausführlicher über dieses Thema sprechen.

Nach der einen Auffassung, in welcher *dignatio* transitive Bedeutung erhält, ist die *dignatio principis*, den edlen Jünglingen gegeben, die Auszeichnung und Hervorziehung, welche ihnen trotz ihrer ganz jungen Jahre von Seiten eines Gefolgherren zu Theil wird; nach der andern Erklärung, in welcher dignatio für dignitas gesetzt erscheint, ist dignatio principis die Würde eines Gefolgherren selbst. Nach dieser letzten Auffassung werden diese fast noch zu jungen Adelichen als principes erklärt, nach der andern werden sie Mitglieder der Gefolgschaft eines Princeps. Es wird über diesen streitigen Punkt wohl keine zwingende Evidenz zu hoffen seyn. Ich selbst halte, wie Wilda (bei Richter S. 325), die erste Art für die allein richtige und mache auf folgende Punkte aufmerksam.

1. Die *adolescentuli* sind doppelt stark den vorausgehenden *juvenes* entgegengestellt; selbst wenn es *adolescentes* hiesse, wäre der Gegensatz nicht zu übersehen.

2. Dies bestätigt sich durch den zweiten Gegensatz, indem alsbald den *adolescentulis* die *robustiores ac jam pridem probati* entgegengesetzt werden.

Digitized by Google

3. Wenn man *principis dignatio* nicht nimmt als Hervorziehung durch einen Princeps, so erscheinen in den Worten "inter *comites* adspici" Gefährten, ohne dass vorher von einem Führer die Rede war. Nimmt man aber diese Auffassung an, so ist zuerst ein Gefolgsherr genannt, und dann mit den Worten ceteris robustioribus das Gefolge selbst, und die alsbald folgende Benennung und Aufführung der *comites* hat gar nichts Auffallendes. Dieses ganze Moment scheint mir sehr wichtig zu seyn, vielleicht schlagend.

4. Bei dieser Erklärung ist ein fortschreitender Zusammenhang zwischen . . . mox reipublicae, und Insignis nobilitas etc.; nach der andern Art ist kaum ein erträglicher Zusammenhang. — Ich habe diese Bemerkungen schon früher in den Jahrbb. für Philolologie 1862, S. 768 ausgesprochen und bin bis jetzt von Niemanden widerlegt.

Diese Erklärung der Worte *dignationem principis* theilen in ihrer Weise besonders Orelli[1]) und Waitz, welcher

---

1) Orelli's Worte lauten also: Aliter haec explicanda censeo, quam factum video etiam a Passovio. Ubi scilicet juvenis ortus ex plebe, vel ex proceribus quoque haud tamen insigni nobilitate aut eximio aliquo merito conspicuus, scuto frameaque ornatus fuerat, non ideo statim a principe robustioribus ac jam pridem probatis aggregabatur, sed tali honore tantummodo post egregium aliquod facinus patratum affici solebat; quum vero adolescentulus, qui modo posuerat tirocinium, nobilitate aut magnis patrum meritis sese commendaret, princeps nulla jam mora interposita *dignabatur* eum recipere inter ceteros comites quamvis robustiores. *Dignationem* igitur accipio sensu transitivo, quo ea vox occurrit apud probatos quoque scriptores veluti apud Livium X, 7, Suetonium Calig. 24 Justinum XXVIII, 4. Ich bemerke übrigens zum Ueberfluss, dass die Ansicht Orelli's über die Frage, worin diese *dignatio* von Seiten des Princeps bestanden habe, nicht in allen Punkten haltbar ist. Auch Münscher, welcher II, 18 gründlich und gut über die Stelle handelt, stimmt insofern nicht ganz mit Orelli, als er meint, die Worte besagen, "dass bei bevorzugten Jünglingen die Wehrhaftmachung gleich zu einer höheren Stufe im Gefolge führe." Richtig bemerkt er auch, die Auffasung der dignatio als 'Auszeichnung' passe gut zu dem Vorhergehenden, wo von der ersten Ehre junger Leute die Rede ist, und passe auch zum Folgenden, wo es heisst, dass solche Jünglinge Männern beigesellt werden, die längst erprobt seien. Rudolphi S. 40 handelt ebenfalls von der Stelle und will nichts davon wissen, dass die Worte insignis etc. einen Gegensatz zum Vorigen ausdrücken, in welchem Falle ein *tamen* oder *ceterum* erwartet würde. Est illa sen-

Digitized by Google

S. 89. 97 und 149 flgg. (erste Aufl.) u. 225, besonders 264 der 2. Aufl. wiederholt und ausführlich darüber spricht. Die andere Art, nach welcher *dignatio principis* die Würde eines Princeps ist, wird von Bredow, Bach, Walther, Gerlach u. A. festgehalten, und führt, wie bereits bemerkt, zu nicht unwichtiger Verschiedenheit in der pragmatischen Behandlung und Benützung.[1]) Hierüber mögen folgende Punkte orientiren.

1. Eichhorn §. 14b. führt diese Worte als Beleg an für seine Behauptung, dass die Principes überhaupt aus dem Adel genommen wurden, was weniger zu billigen ist, als wenn er §. 16 am Schlusse bemerkt, dass auch im Dienstgefolge den Adel sein Geschlecht auf die ersten Stufen desselben erhob, die von Anderen erst durch Thaten erstiegen werden mussten. "Die Stelle des Tacitus lässt hierüber keinen Zweifel. Die edle Jugend, nachdem sie wehrhaft gemacht worden war — denn Dies führt den Schriftsteller eben auf die Dienstgefolge — trat zuerst selbst in Dienst unbeschadet ihres Adels, aber gleich auf dessen höchste Stufe."

2. Savigny, Zur Rechtsgesch. d. Adels S. 11 sagt Folgendes: "Mit der ersten, halb unreifen Jugend ist die Würde eines Princeps nur ausnahmsweise vereinbar, wenn entweder der besondere Glanz des Geschlechts oder das

---

tentia ita potius explicanda, ut de juvene ornato armis *continuet* Tacitus referre: Si patres excellunt sive nobilitate sive meritis, etiam filii excellunt ac principum honoribus digni habentur. Auch will Rudolphi *ceterum* lesen statt *ceteris*.

1) Auch Hartmann I, 17 (1802) hat sich für dignatio = dignitas, jedoch mit schwachen Gründen, ausgesprochen. Bredow, S. 109 steht auf der nämlichen Seite, spricht sich aber dadurch sein eigenes Urtheil, dass er in höchster Vagheit sagt: "Sind die Väter von ausgezeichnetem Adel, haben sie sich grosse Verdienste erworben (also ohne Schärfe des *aut*), so erwirkt das ihren Söhnen, auch wenn sie noch nicht das gehörige Alter haben, bei dem Volke so viel Achtung, dass es sie des Vorsteheramtes würdig schätzt; und zeichnet sich nachher nicht irgend ein Anderer durch Heldenmuth oder Klugheit aus, so wählt man die Söhne der Volksvorsteher wieder zu Vorstehern. Aber schon die heranwachsenden Söhne der Vorsteher zeichnet man aus: noch vor dem eigentlichen Jünglingsalter bringt man sie in die Gesellschaft der Bejahrteren, Erwachsenen und längst schon Bewährten." Bredow's Leistung ist heute eine von beiden Seiten überwundene.

Digitized by Google

ausgezeichnete Verdienst des Vaters diese Ausnahme rechtfertigen; in der Regel aber fängt auch der junge Adel damit an, in dem Comitat eines Andern, schon Reiferen zu dienen, auch gilt dieser freigewählte Dienst nicht als Herabwürdigung des Standes." Diese höchst gezwungene, durchaus unhaltbare Auffassung stützt sich auf die auch von Ernesti aufgenommene Conjectur des Lipsius, statt ceteris der Handschriften ceteri zu lesen. Aber so ist es eben, unter hundert Conjecturen der Philologen verderben neun und neunzig den Sinn und die Darstellung des Schriftstellers.

3. K. Maurer S. 6 lehrt aus diesen Worten, dass "selbst ganz verdienstlosen Männern der Adel Ansehen und ein Gefolg verschaffen könne", und Gaupp S. 104 treibt die Sache bis zu einem fast lustigen Extrem, indem ihm aus der Stelle "sehr bestimmt hervorgeht, dass sich damals auch in Beziehung auf die Würde der Principes wenigstens schon eine beschränkte Erblichkeit ausgebildet hatte." Sybel S. 144 sagt: "Also der Jüngling, nachdem er mit der Wappnung das Knabenalter verlassen, wird entweder Princeps oder Comes, eine dritte Möglichkeit gibt es für ihn nicht, wenigstens findet Tacitus sie nicht der Erwähnung werth." Hierüber liesse sich Manches sagen.

Auch die Anfangsworte dieser Stelle haben Schwierigkeit gemacht, besonders die Partikel *aut*, und der Begriff von *nobilitas*.

1. Eichhorn §. 146 bemerkt, dass kriegerischer Ruhm eines adelichen Geschlechtes der Germanen immer zu dessen wesentlichen Grundlagen gehört zu haben scheine, und führt als Beweis just diese Worte insignis nobilitas *aut* magna patrum merita an. Dann fügt er noch bei: "Tacitus nimmt die Nobilität ohne Zweifel im römischen Sinne seiner Zeit, und bezeichnet folglich damit ein Geschlecht, dem seit langer Zeit obrigkeitliche Würden und Heerführeramt anvertraut waren. Durch das *aut* scheint er mehr erklären als eine zweifache Ursache der principis dignatio angeben zu wollen." Ich bemerke vor Allem, dass Eichhorn kein Recht hat, die magna merita ausschliesslich von Kriegsruhm zu verstehen, und füge, was das *aut* be-

Digitized by Google

trifft, zunächst bei, dass Savigny S. 12 gerade umgekehrt aber übertrieben und dadurch unrichtig, die Worte so gibt: "entweder der besondre Glanz des Geschlechts oder das ausgezeichnete Verdienst des Vaters."

2. Entschieden gegen Eichhorn tritt Löbell auf und erklärt S. 503 Folgendes. "Durch dieses inhaltschwere (!) *aut* wird die Nobilität nicht minder dem Ansehen entgegengesetzt, welches aus den im Andenken des Volkes lebenden Verdiensten der Väter um den Staat entspringt. Eichhorn meint zwar, Tacitus wolle mit dem *aut* mehr erklären, als eine zwiefache Ursache der principis dignatio angeben, aber für einen explanativen Gebrauch dieser Partikel wird sich in den Alten schwerlich ein Beispiel nachweisen lassen. Damit fällt auch Eichhorns Behauptung, dass Tacitus die Nobilität im römischen Sinne seiner Zeit nehme, insofern nämlich obrigkeitliche Würden dem Geschlechte schon früher anvertraut waren. Nobilitas wird nicht blos von illustrirten Familien gebraucht, sondern von entschiedenem Geburtsadel, nicht blos von fremden Völkern, sondern in Bezug auf Rom selbst, wie Livius im letzten Kapitel des sechsten Buches die Patricier der Plebs gegenüber nobilitas nennt. Auch die *insignis* nobilitas darf nicht befremden, als eine für so einfache Verhältnisse unpassende Abstufung. Diese Unterscheidung ist vielmehr ächt germanisch. In den bairischen Gesetzen werden fünf Geschlechter genannt, die das doppelte Wehrgeld der Gemeinfreien hatten, dann hat das herzogliche Geschlecht der Agilolfinger ein vierfaches, endlich der Herzog selbst in Bezug auf seine Würde ein sechsfaches. Diese Bestimmung ist höchst merkwürdig und lehrreich, weil sie deutlich zeigt, wie streng und sorgfältig die alten Deutschen das Ansehen der Geburt und das des Amtes schieden." — Löbell will also gerade Das was Savigny's weiter oben angeführte Auffassung enthält, die ich aber, wie schon bemerkt, für unrichtig erklären muss. Wenn ich dann ferner mit Löbell die von Eichhorn gegebene Erklärung der nobilitas ebenfalls verwerfe und darin den reinen Geburtsadel erblicke, so muss ich mich auf der andern Seite gegen Löbell's "inhaltschweres" aut verwahren und bemerken, dass diese Partikel gar häufig einen so milden Sinn wie *et* hat und bisweilen nur eine Fort-

Digitized by Google

setzung ausdrückt[1]), keineswegs aber einen Gegensatz oder gar schroff ausschliessenden Gegensatz. Wenn man nicht auf Schwierigkeiten ausgeht, so ist die Stelle ganz einfach und hat den Sinn: Der Eine kommt zu dieser dignatio principis weil er einem höchstadelichen Geschlechte angehört, der Andere, obgleich er auch von Adel ist, mehr deshalb, weil sein Vater oder seine Väter sich in öffentlichen Dingen ausgezeichnet haben. Man kann es nämlich für passender halten, nicht blos an den eigentlichen Vater, sondern an Vorfahren überhaupt zu denken, obgleich allerdings sprachlich das Erstere das Richtigere seyn dürfte.

3. Das Geschlecht des Einen ist also magis nobile, quam illustre, das des Andern magis illustre, quam nobile, wie Vellejus Paterculus II, 117 sagt: Varus Quinctilius, illustri magis, quam nobili ortus familia, eine Stelle, welche rein unbrauchbar ist, um gegen Eichhorn verwendet zu werden, passend aber gegen Savigny. Wenn aber Maurer, der dieselbe S. 17 anführt, dennoch auf Löbells Seite steht, so

---

1) Ueber die namentlich hieraus entstehende nicht seltene Verwechslung des *et* und *aut* s. meine Lectiones Tullianae (1832) S. 14. Einen solchen 'fortsetzenden' Sinn hat das *aut* auch c. 7 infinita *aut* libera potestas, wenn gleich Reisig in den Vorll. S. 443 ohne Weiteres behauptet, das sei 'sinnwidrig', 'da eine unendliche (sic) Gewalt eben eine freie sei; man müsse mit alten Ausgaben *ac* lesen'. Dagegen bemerke ich, dass sogar eine grössere Anzahl der Handschriften *ac* darbietet, die besten aber *aut*, dass aber nicht leicht abzusehen ist, wie man, wenn ursprünglich *ac* dastand, auf den Gedanken kommen mochte, dieses gar nicht anstössige Wort in das schwierigere *aut* zu verändern, wohl aber umgekehrt. Gerlach ist S. 13 so geschickt, zu beweisen, dass durchaus *aut* nöthig sei und selbst gegen alle Handschriften also corrigirt werden müsste, indem das *aut* für den Sinn nothwendig sei: regibus non infinita fuit potestas, *imo ne* libera *quidem*. Gerlach und Reisig stehen sich demnach sehr schroff gegenüber. Ich denke, wir lassen sie stehen und hüten uns vor ihren Extremen, erlauben uns aber auch gegen Nipperdey zu bemerken, dass das verfolgte *aut* in Ann. I, 8, welches er ohne Weiteres in *ac* verwandelt, ebenfalls gerettet und erklärt werden kann. Was Walther zu dessen Schutze beigebracht, darf nicht absolut verworfen werden, und wenn sich an diesen Döderlein und Bach anschliessen, so haben sie dazu mindestens ebensoviel Recht, als wenn Ritter das *aut* geradezu streicht, das bekannte geniale Verfahren.

Digitized by Google

will ich darüber weniger sagen, als wenn derselbe gelegentlich bemerkt: "Die Stelle des Tacitus zeigt zugleich dass bereits zu seiner Zeit der Adel in Deutschland auf eine bestimmte Zahl von Geschlechtern beschränkt war." Diese Behauptung ist fast possierlich; gerade wie die Bemerkung Löbell's, dass das Unterscheiden des Adels nach der insignitas etwas ächt germanisches sei; Das ist nicht germanisch und nicht römisch, Das ist natürlich und überall wo Adel ist.

4. Man wird es natürlich finden, dass diejenigen, welche dem altgermanischen Adel möglichst geringe Bedeutung lassen, einen ernstlichen Nachdruck auf das *aut* legen, um dadurch den Satz zu gewinnen, dass auch der Gemeinfreie zu gleicher Stellung wie der Adeliche gelangen konnte. Waitz betont deshalb dieses Wörtlein *aut* ebensosehr, wie Löbell, man sehe seine Expectoration S. 265.

5. Hören wir auch den beistimmenden Brandes I, 28, welcher sagt, Eichhorn irre und sei zurückzuweisen, wenn Derselbe dem *aut* eine abschwächende explanative Bedeutung vindicire. Das könnte, meint er, der Fall seyn bei einem *sive* oder *vel*; da aber Tacitus *aut* sage, so müssen *nobilitas* und *magna patrum merita* unbedingt als heterogene Vorzüge aufgefasst werden.[1]) Allein Brandes kann seinen Irrthum ganz leicht aus dem ersten besten Tursellinus einsehen lernen und seine Behauptung ist, insofern sie sich auf diesen sprachlichen Punkt stützt, eine Null. Dies hätte auch Scherer wissen sollen, dann hätte ihn das *aut* unsrer Stelle nicht verleitet, neben dem Geburtsadel der Germanen auch einen Verdienstadel hervorzuzaubern S. 103 der Rec., wo er die Stelle des Tacitus irrthümlich

---

1) "Aus gleichem Grunde ist auch die Meinung Montag's (Staatsbürg. Freiheit I, 119) falsch, welcher die Behauptung aufstellt, Einzelne seien um ihrer Verdienste willen von der Gemeinde mit bestimmten Vorrechten ausgestattet worden, und indem man ihnen zugleich die Erblichkeit derselben zugestanden habe, sei daraus ein Verdienstadel entsprungen, welcher dann zum Geschlechtsadel geworden sei." So spricht Brandes a. a. O., um sich gegen die Annahme zu wahren, es sei an der Stelle nicht von Gemeinfreien die Rede sondern blos vom Adel. Montag ist also, wie man sieht, der Meinung, das *aut* sei nicht zur Bezeichnung des Heterogenen gesetzt.

Digitized by Google

von dem Princeps-Werden der adolescentuli auffasst, wie ich weiter unten im fünften Kapitel Nr. 11a (am Ende) zeige.

6. Man hat also drei Meinungen wohl zu unterscheiden: *a.* die *magna patrum merita* sind blos in Bezug auf die Gemeinfreien zu verstehen, oder *b.* sie sind blos von dem Adel zu verstehen, oder *c.* sie sind von Beiden zu fassen. Diese dritte Meinung, jedenfalls viel besser als die erste, wird namentlich von Wietersheim vertreten, welcher aber dennoch I, 391 n. 262 erklärt, "unsre Stelle spreche lediglich vom Verdienste der Väter, also ebenfalls von einem Geschlechtsadel, und setze nur den neuen Adel in solchem Falle dem alten gleich."

7. Nach dem was ich im ersten Buche über den Adel vorgetragen, stehe ich keinen Augenblick an, unsre Stelle rein blos vom Geburtsadel zu verstehen, und bemerke, dass Das was ich denke auch Schlenger im Philol. 26, 361 als seine einfach natürliche Meinung ausspricht, wenn er sagt, "bei hervorragender Nobilität (hohem Adel) oder grossen Verdiensten des Vaters (wobei von hohem Adel abstrahirt und Adel überhaupt verstanden zu seyn scheint)." So versteht es auch Wittmann, welcher S. 85 sagt 'edle Geburt wie ausgezeichnete Verdienste'; und Bredow sagt asyndetisch, also jedenfalls das *aut*, welches er auslässt, nicht betonend S. 109: 'Sind die Väter von hohem Adel, haben sie sich grosse Verdienste erworben." Ich schliesse diese Auseinandersetzung mit Hervorhebung eines hochadelichen Beispiels, in welchem ebenfalls beide Factoren vereint erscheinen. Tacitus Hist. IV, 55 sagt: Classicus *nobilitate* opibusque *ante* alios: *regium* illi genus erat *et* pace belloque *clara* origo, d. h. seine Vorfahren waren 1) vom höchsten Adel und 2) hatten sich pace belloque die grössten Verdienste erworben.

Drittes Kapitel.

Uebersichtliche Besprechung des Comitats.

Nach unsrer vorläufigen und nöthigsten Besprechung des schwierigen Einzelnen muss nun auch von dem Institute der Gefolgschaften im Ganzen gesprochen werden.

Digitized by Google

1. Cäsar B. G. VI, 23 sagt: "Wenn Einer der Häuptlinge in der allgemeinen Versammlung erklärt, er wolle sich an die Spitze stellen: wer Antheil zu nehmen wünsche, der solle sich melden, so erheben sich Alle, denen der Mann und das Unternehmen gefällt, und versprechen ihm unter lautem Beifall der Menge ihre Unterstützung. Folgt ihm aber Einer später doch nicht, so betrachtet man Solchen als Ausreisser und Verräther; niemals mehr findet er für die Zukunft Glauben."

2. Gewöhnlich sagt man, Cäsar beschreibe hier das Nämliche, wovon Tacitus im 13. und 14. Kapitel unter dem Namen des Comitates rede. Bei genauerer Betrachtung wird man aber wesentliche Unterschiede finden, insbesondre dass der Comitat bei Tacitus eine enge Verbindung Erlesener für den Krieg wie für den Frieden ist, das von Cäsar Beschriebene aber eine Heerbildung für einen einzelnen Fall, der man sich nach Lust und Gefallen, doch nur für die Dauer des Kriegszuges unter fester Verpflichtung anschliesst. Der Gefolgsherr hat, wenn er an ein Unternehmen geht, nicht erst sich um Gefährten umzusehen, er hat sie schon lange, und er hat sie nicht blos für dieses Unternehmen, sondern für jedes. Ferner waren auch Unternehmungen, die einiger Massen ins Weite giengen, mit dem blosen Comitate nicht zu bewerkstelligen; dazu war eine Heerbildung nöthig, und von einer solchen spricht Cäsar, nicht von einem Comitate. Wir wollen aber gleich bemerken, dass ein Häuptling, der sich in der von Cäsar beschriebenen Art ein Heer zu einem Feldzug bildet, auch zugleich ein eigentliches Comitat haben konnte und sicherlich hatte, welches sich zunächst an ihn anschloss und noch enger mit ihm verbunden war, als das so entstandene Heer. In der Sache des Ariovistus sind gewiss beide Dinge vereinigt, und Löbell, welcher S. 510 flgg. ebenso wie Waitz S. 142 flgg. (erste Aufl.) auf diese Punkte aufmerksam macht, führt noch zwei andre historische Fälle an, in welchen ebenfalls zwischen dem Comitat des Herzogs oder Königs, und zwischen seinem Heere unterschieden werden muss.

3. Ich muss mich deshalb ganz entschieden gegen die willkürliche Doctrin Sybel's erklären, welcher sagt: "Cäsar

Digitized by Google

kennt das Gefolgswesen noch in sehr jugendlichen Formen, als einen Aufruf Freiwilliger zu einem bestimmten Unternehmen, nach dessen Vollendung sich der Verband von selbst auflöst. Die weitere Entwickelung zeigt Tacitus. Die Schaar bleibt nun auch im Frieden versammelt, in völligster Hingebung an den Führer, in gegenseitiger Treue und Begeisterung. Ihr Ruhm breitet sich in der Fremde aus, in der Heimath gibt es kaum eine höhere Ehre, als die ehrenvolle Stellung in einem Comitate." — Abgesehen von der leidigen Uebertreibung besonders in den letzten Worten ist es bei Sybel ein stets wiederkehrender Gedanke, dass die Germanen zu Cäsars Zeit von denen in den Tagen des Tacitus gar sehr verschieden seien.

Wenn Waitz S. 257 (2. Aufl.) behauptet, 'offenbar redet Cäsar und Tacitus von ganz verschiedenen Dingen', so ist Dies eine leidige Uebertreibung, und Wittmann, den er für sich anführt, ist mässiger, indem er S. 93 sagt, 'verwandt zwar, doch in wesentlichen Beziehungen verschieden von der Gefolgschaft ist die Heerfahrt.[1]) Auf sie bezieht sich die bekannte Stelle Cäsars VI, 23.' Man darf deshalb auch nicht geradezu verwerfen, wenn Wietersheim I, 379 flg. Cäsar's Nachricht in die Besprechung des Comitats hereinzieht und sich S. 388 also vernehmen lässt. 'Ob Cäsars latrocinia durch wirkliche ordentliche Comitate ausgeführt wurden, oder nur durch ausserordentliche, ad hoc gebildete Freischaaren unter einem Führer, ist nicht zu entscheiden. Die Wahrheit auch hier unstreitig in der Mitte. Die Heiligkeit der einmal übernommenen Verpflichtung, die Cäsar hervorhebt, beweist, dass das ganze Verhältniss vom Volksgeiste getragen und begünstigt wurde. Der glückliche Führer wiederholte sicherlich seine Züge, entliess oder beurlaubte aber in der Zwischenzeit unstreitig die Mannschaft, nur einzelne Treue und Tapfere, gewissermassen als Officiere, bei sich behaltend, um deren Theilnahme für die Zukunft desto gesicherter zu bleiben. Welche Ausbildung das Gefolgsystem zu Cäsar's Zeit hatte, ist unerforschlich; dass es in seinen

1) Was Wittmann S. 93. 94 über dieses Verhältniss sagt, ist in der Hauptsache wahr, nicht aber in Allem.

Digitized by Google

Grundzügen vorhanden war, nicht zu bezweifeln. Privatgefolge bestanden, gleichviel ob bleibend oder vorübergehend, schon unter Cäsar, wie zweifellos im späteren Mittelalter."

Wietersheim nennt im Sinne dieser seiner Auffassung Vorgesch. S. 68 Cäsars Schilderung eine 'indirecte' Erwähnung des Gefolges, und macht die jeden Falls nicht leere Bemerkung, dass in Tacitus' Geschichtsbüchern des Comitats bei den Westgermanen weder dem Worte noch der Sache nach gedacht wird, dass aber, im Gegensatze zu dieser Uebergehung des Comitats bei den Westgermanen, der Geschichtschreiber desselben ausdrücklich bei den Sueven erwähnt, indem er Ann. II, 63 sagt, dass die Comitate Marbod's und Catualda's jenseits der Donau zwichen March und Waag (ein Raum von etwa 100 Quadratmeilen) unter dem Könige Sannius, einem Quaden, angesiedelt wurden, woraus mindestens die grosse Bedeutung und Volkszahl dieser Gefolgschaften zur Genüge erhelle. Wietersheim ist deshalb sehr geneigt, anzunehmen, dass sich das Institut der Gefolgschaft bei den Westgermanen, die Cäsar vor Augen hatte, im Keime fand, bei den Sueven allgemeiner und vollkommener ausgebildet war. Indem er also der oben angeführten Meinung Sybel's, welche Waitz durchaus verwirft, sehr nahe kommt, fügt er noch weiter hinzu, die Anfänge des Comitats bei den Westgermanen scheinen in einer Art persönlicher Leibwache oder Genossen der bedeutendsten Fürsten bestanden zu haben, und Tacitus gedenke zweimal Ann. I, 57. II, 45 der manus clientum des Segest und Inguiomar.

Aus all diesem sieht man, dass es in dieser Frage mit dem blosen Absprechen von Waitz und A. nicht abgemacht ist. Jeden Falls ist aber Das was Cäsar berichtet mit Dem was Tacitus schildert, verwandt, und beide Sachen sind ihrer Natur nach ganz geeignet, sich mit einander zu verbinden und in einander überzufliessen.

Dies scheint mir auch der Sinn Dessen zu seyn, was W. Scherer S. 105 flg. der Recension in einer nicht sehr deutlichen Weise zu verstehen gibt. Ich theile seine eigenen Worte mit. "Wenn Beówulf aus der Zahl seiner Kameraden bei Hygelac Gefährten zu einem kriegerischen Auszuge

Digitized by Google

sammelt, um Hrodgar gegen Grendel zu helfen, so ist nicht blos an jenes Taciteische *petunt ultro* zu erinnern, sondern auch an Cäsar's Nachricht VI, 23. Darüber haben Waitz S. 355 ff. und Maurer Ueberschau II, 418 f. im Wesentlichen übereinstimmend und gewiss richtig gehandelt. Und schon Robertson, der freilich, wie so Viele nach ihm, den Comitat des Tacitus mit diesen freien Kriegszügen in einen falschen Zusammenhang setzt, hat in der History of the reign of Charles the Fifth (Routl. Ed. I, 348) eine schlagende Analogie aus den Sitten der nordamerikanischen Ureinwohner beigebracht; vgl. Waitz, Anthropologie der Naturvölker III, 148. Was hindert uns anzunehmen, dass Beówulf seine Schaar auf ähnliche Weise um sich sammelte? Nur dass er aus Denen, die sich meldeten, eine Auswahl der Tüchtigsten getroffen haben muss. In welches Verhältniss aber trat er zu ihnen, sie zu ihm? Und unter welcher sittlichen Kategorie erfasste der Germane Verbrechen, wie die von Cäsar hervorgehobene Weigerung der zugesagten Fahrt? Ich denke, mit dem Beówulf in der Hand sind wir um die Antwort nicht verlegen. Das Verhältniss des Führers zu den übrigen Theilnehmern des Zuges war das des Gefolgsherren zu den Kameraden. Die Weigerung der Ausfahrt war ein Bruch des Treuversprechens, das, — wenn auch nur für die Dauer des Unternehmens — hier eben so abgelegt wurde wie beim Eintritt in das Gefolge. Die Wortbrüchigen, von denen Cäsar spricht, waren 'Kampfträge' und 'Treuverleugner', wie die zehn Gefährten Beówulfs, die ihn im letzten Kampfe verlassen (2847 f.). Nach Allem wird es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass Beówulf bei seiner Fahrt zu Hrodgar ein wirkliches Gefolge hatte, wenn auch nur ein Gefolge auf Zeit." Wenn ich nicht Recht habe zu behaupten, Scherer widerspricht sich in seiner Unklarheit, so kann ich Dies desto sicherer behaupten, wenn derselbe S. 105 Cäsar's Worte *in desertorum ac proditorum numero ducuntur* als Beleg für die Strafe anführt, welche den treulosen 'Gefolgsmann' traf. Entweder — oder.

4. Eichhorn §. 15 vermengt nicht mit Tacitus' Worten die Cäsar's, aber er verbindet beide, wodurch er zu dem Resultate kommt, dass von den Gefolgherren auch

Digitized by Google

selbständige kriegerische Unternehmungen ausgiengen, "bei welchen Andere aus dem Volke sich freiwillig anschlossen." Wenn sich, nach meiner Ansicht, hiergegen nichts Gegründetes einwenden lässt, so ist Das was unmittelbar darauf folgt schon mehr dem Widerspruche ausgesetzt. Eichhorn sagt nämlich: "Es lässt sich daher nicht bezweifeln, dass die meisten Eroberungen Sache der Dienstgefolge, nicht der Volksgemeinden gewesen, und dem Dienstherrn die Vortheile derselben vornehmlich zugefallen sind, woraus der Zustand der späteren Zeit sich sehr natürtich erklärt. Die Ausbreitung eines Volkes über seine Grenzen mag sehr oft weniger auf dessen Verbindung mit andren Volksgemeinden oder deren Unterwerfung unter eine herrschende Volksgemeinde, als auf der Gewalt beruht haben, welche sich die edlen Geschlechter des herrschenden Volkes unter andern Gemeinden durch Grundbesitz und Vergrösserung ihrer Dienstgefolge aus dem Adel und den freien Mitgliedern derselben verschafft hatten."

5. Wenn übrigens Eichhorn und mit ihm Savigny nebst Andern es als unzweifelhaft voraussetzen, dass nur ein Adelicher ein Gefolge haben konnte, da nach ihrer Ansicht alle Principes adelich waren, so legen Andere ganz entschiedenen Widerspruch dagegen ein, und das sind natürlich die Nämlichen, welche behaupten, die Principes seien nicht ausschliesslich adelich gewesen. Vor Allen Löbell, welcher, sich auf die Worte des Tacitus c. 7 duces ex virtute sumunt stützend, fragt: "Wie sollten die Adelichen allein ein Gefolge haben halten dürfen, da sich die Bildung eines solchen um den zur Heerführerstelle emporgestiegenen Gemeinfreien ganz von selbst verstand?" Dabei ereifert er sich gewaltig über die Absurdität Derjenigen, welche die Worte des Tacitus so auslegen, dass auch die Führer oder Herzoge als adelich erscheinen; und doch ist man ausser Stand, diese Auslegung zu widerlegen. Die plerique *nobilium* adolescentium des 14. Kapitels sucht er sich dann so aus dem Wege zu schaffen, dass er sagt, es lasse sich hieraus nur auf ein Uebergewicht des Adels in den Gefolgen schliessen, welches auch ganz in der Natur der Verhältnisse gegründet sei (also doch soviel!). Die Stellung eines Nichtadelichen als Haupt des Gefolges

Digitized by Google

hindre keineswegs, anzunehmen, dass der grösste Theil desselben aus jungen Adelichen bestand (ja freilich hindert Das!). Und wenn der Nichtadeliche als Hauptmann und Heerführer eine Zeit lang sogar dem gewöhnlichen Laufe gegenüber wie ein soldat de fortune erschienen wäre; in dem kühnen Kriegerleben der Comitate müssen solche Erscheinungen immer häufiger geworden seyn (eine Meinung!). Wilda (bei Richter S. 325) stimmt natürlich dieser Auffassung bei, und zwar hauptsächlich aus dem unhaltbaren Grunde, dass die Heerführer nicht adelich zu seyn brauchten.

6. Waitz gehört der nämlichen Richtung an und sucht S. 92—98 (der ersten Aufl.) ins Besondre darzuthun, dass die Principes in ihrer Qualität als Obrigkeiten, und sie allein, nicht die Adelichen, ein Gefolge hatten. Seine ganze Argumentation beruht aber auf dem unbeweisbaren Satze, dass die Principes überhaupt in keiner Verbindung mit dem Adel standen und Adel kein Erforderniss war um zur Stellung eines Princeps zu gelangen. Er bekennt dabei selbst, dass es kein ausdrückliches Zeugniss für diese Behauptung gebe, tröstet sich übrigens damit, dass die entgegengesetzte Meinung nur durch eine falsche oder künstliche Erklärung einiger Stellen des Tacitus aufgestellt werden könne. Dies ist eine blose Behauptung, welche durch Das fällt was wir früher über Adel und Principes vortrugen. Indem sich Waitz auf Seite Gaupps stellt, welcher S. 102 fg. die Sache ähnlich auffasst, erklärt er schliesslich als Wesen der Sache nach seiner Auffassung (denn Beweis kann man es nicht nennen) Folgendes: "Nicht Adel gab das Recht zum Gefolge, nicht Adel und Gefolge das Recht zu obrigkeitlichen Stellen, ebenso wenig hieng es von Willkür oder zufälligen Umständen ab, ob Einer sich mit einem Gefolge umgab, sondern es war Das ein Recht des Princeps, eine Folge seiner höheren Stellung, ein Ausfluss der ihm von dem Volke übertragenen höheren Gewalt." Wenn sich der Urheber dieser Doctrin dazu gewissermassen gratulirt, indem er ausruft: "So ist Alles in bester Ordnung", so mag Das für ihn allerdings richtig seyn, nicht aber für Andere, wie denn namentlich Maurer, der indessen ebenfalls den Adel der Principes nicht für nöthig hält, S. 12 fg. gegen

Digitized by Google

das Specifische der Waitzischen Lehre wohlbegründete Einwendungen macht, in welche wir hier nicht eingehen wollen. Doch bemerken wir, dass auch Wilda weit entfernt ist von der Waitzischen Doctrin. „Die Gefolge, sagt er, sind kein eigentliches Staatsinstitut, sie haben keinen öffentlichen Charakter, aber durch ihren Einfluss, ihre Wirksamkeit treten sie aus dem Bereiche blos privativer Verbindungen heraus, so wie sie auch später die Grundlage neuer Staatenbildungen geworden sind. Was von den Principes als Gefolgsführern c. 13 und 14 gesagt wird, darf daher nicht ohne Weiteres auch auf die Principes angewendet werden, welche förmlich ein Amt bekleideten. So wenig die Gefolgschaft, welche dem Gerichtsvorstande zugetheilt war, aus den Wissendsten im Volke genommen, gleichbedeutend war mit dem Gefolge eines kühnen Kriegsmannes, welches nur tapfer war und in der Zahl unbestimmt, ebenso wenig sind die Principes der einen und der andern Art einander gleich, wenn gleich ein Gefolgführer auch princeps als Volksvorstand seyn konnte.“

7. Eichhorn, dessen Auffassung des Gefolgewesens weiter oben unter Nr. 4 mitgetheilt wurde, äussert sich §. 17 noch weiter also: I. “Manche deutsche Völker sind selbst ihrem Ursprunge nach nichts Anderes als ein grosses Dienstgefolge, welches Anfangs einem edlen Herren auf Abenteuer folgte, bald umherziehend und mit ihm andern Völkern dienend, bald in eigenen Wohnsitzen verweilend, oft durch Unterwerfung andrer Abenteurer dieser Art verstärkt und, wenn eine Eroberung gelang, immer durch Ankömmlinge von verwandten und entfernteren Stämmen zu einem grösseren Volke erwuchs, vgl. Pauli Diaconi historia Longobardorum im ganzen ersten Buche, und Cäsar B. G. I, 31 (von Ariovistus): Factum esse ut ab Arvernis Sequanisque Germani mercede arcesserentur. Posteaquam agros et cultum et copias Gallorum homines feri ac barbari adamassent, transductos plures.” II. “Völker welche sich auf diese Weise bildeten kannten, ausser den aus Adel und Freien zusammengesetzten Volksgemeinden und deren Obrigkeiten, die über diesen stehende fürstliche (d. h. oberste) Gewalt eines Königs, aus welcher sich eine monarchische Verfassung leicht entwickeln konnte, wiewohl sie in der

Digitized by Google

ältesten Zeit als Kennzeichen einer solchen noch nicht betrachtet werden darf und auch die fürstliche Gewalt nur eine obrigkeitliche war." III. "Einen Hauptbestandtheil derselben machen die Rechte eines Dienstherren über sein Gefolge aus (Gewalt über Krieg und Frieden, Strafrecht in Sachen der Kriegsdisciplin); ausserdem scheint eine Mitwirkung bei Ausübung der Gewalt der Obrigkeiten zu ihrem Charakter gezählt werden zu müssen, da der Fürst bei einem solchen Volke, seiner Entstehung zu Folge, die natürliche Obrigkeit für Krieg und Frieden war, wiewohl sich die Bedeutung jener Mitwirkung verschieden gestalten mochte, wie man Dies in den späteren Verfassungen deutlich sieht." IV. "Der Adel, der sich bei einem solchen Volke entwickelte, stand nothwendig zum Fürsten im Verhältniss eines Dienstgefolges. Bei Eroberungen wurde der Fürst zunächst Herr des ganzen Landes, wenn die Folgen, welche sie für die Besiegten hatten, nicht durch die Bedingungen gemässigt wurden, die er Diesen gewährte. Er daher vertheilte, von Dem was sie verloren, Antheile unter das siegende Volk (Procop. de bello Vandal. I, 5), wobei die Rangordnung im Dienstgefolge nothwendig bestimmte, wie reichlich jene für den Einzelnen ausfielen, mithin der Adel immer mit grossem Grundbesitz verbunden, der König aber stets der grösste Grundbesitzer war." V. "Auch bei Völkern, welche durch Eroberungen ihrer Geschlechter herrschend geworden waren, ohne ihre Wohnsitze zu verlassen, mag sich eine königliche Gewalt entwickelt haben, wenn das Bedürfniss der Vereinigung darauf führte, einer höheren als der gewöhnlichen obrigkeitlichen Gewalt sich unterzuordnen und allen Dienstgefolgen einen Führer zu geben, wie die königliche Gewalt der Merowinger über alle Franken entstanden zu seyn scheint; und auch Marbod's Herrschaft wird einen ähnlichen Ursprung gehabt haben."

8. Diese Lehre beruht mehr auf historischer Combination als auf buchstäblichen Zeugnissen des Alterthums. Man darf sich deshalb nicht wundern, dass sie wie ihre Anhänger so auch ihre Gegner hat. Unter diese gehört ganz besonders Waitz, welcher S. 141—47 (der ersten Aufl.) als unvereinbar mit der Geschichte zu zeigen sucht, "wenn man

Digitized by Google

die Gefolgschaften zur Grundlage neuer Staatsbildungen macht und nicht blos grössere Schaaren, Heereshaufen, sondern ganze Völker auf diese Weise vereinigt, das Königthum sammt dem Adel, überhaupt die Ordnungen des späteren germanischen Staats-Lebens auf diese Weise gebildet denkt." In seinem Widerspruche schildert er aber die Dinge der Völkerwanderungen nach seiner Auffassung so zuversichtlich, als wäre er selbst dabei gewesen, und treibt seine gegentheiligen Behauptungen also auf die Spitze, dass er sogar sagt: "Es hat Das mit dem Gefolgewesen ganz und gar nichts zu thun; weder auf die Entstehung dieser Verhältnisse noch auf den Fortgang des Ereignisses hat Dies den mindesten Einfluss geübt. Innerhalb dieser wandernden Völkerheere mag es Gefolgschaften gegeben haben, wie es deren daheim gab. Aber sie haben keine grosse Ausdehnung gehabt." Davon kann er überzeugt seyn; wie will er es aber zwingend beweisen, um eine so kategorische Sprache führen zu dürfen? Was er vorträgt, zwingt nicht. Mehr ist Dies der Fall bei den Bemerkungen über das Entstehen eines ganz neuen Adels aus den Gefolgen seit der Zeit wo diese nur Könige an der Spitze hatten, obgleich auch hier in dem Punkte der Verschiedenheit, die übrigens auch Eichhorn anerkennt, Uebertreibung eintritt. Waitz sagt nämlich: "Es mag gelingen den Keim zu diesen Entwickelungen in den altgermanischen Verhältnissen nachzuweisen; mehr als bedenklich, völlig unzulässig muss es erscheinen, diese nach den späteren Bildungen zu beurtheilen." Dies ist ein unhaltbarer Satz in solcher Allgemeinheit; die Natur des Germanenthums hat sich in der Völkerwanderung und den nächsten Zeiten nicht so total, ja nicht einmal verhältnissmässig so geändert, dass es durchaus unzulässig wäre, aus dem Späteren ein Licht für das Frühere zu nehmen. Mässig muss man allerdings dabei seyn. Er fährt fort: "Neue Standesverschiedenheiten sind entstanden, ein neuer Adel hat sich gebildet; aber ganz und gar ist er von dem Adel verschieden; er hat Nichts als die höhere Ehre die er genoss mit ihm gemein (also doch immerhin etwas! Und dieses Etwas von Ehre ist hoffentlich reell!); Entstehung, Stellung, Rechte und Pflichten sind andre." Dieser Satz kann schon deshalb nicht bewiesen

Digitized by Google

werden, weil wir in allen diesen Beziehungen von dem ältesten germanischen Adel theils gar nichts wissen, theils blutwenig. Und warum sollte es denn unmöglich seyn, dass in den ältesten Zeiten der germanische Adel wenigstens bei den Völkern die Könige hatten nicht in ähnlichen Verhältnissen war wie der Adel bei den Königen der etwas späteren Zeit? Der Versuch, das Beneficialwesen in seiner Entstehung, gegen Eichhorn §. 26 und A., ebenfalls von dem Gefolgewesen loszureissen S. 138—41 ist ebenfalls von keiner zwingenden Natur, und bei allem Widerspruche muss Waitz doch selbst S. 141 das Beneficialwesen als ein echt deutsches anerkennen und zugestehen, dass sich auch hier dieselben Elemente nachweisen lassen wie im Gefolgwesen; sie seien vielleicht theilweise doch von diesem ausgegangen, aber sie seien kein bloser Ausfluss und keine blose Weiterbildung desselben. In dieser Hartnäckigkeit wird so weit gegangen, dass wenn spätere Schriftsteller des Mittelalters und unsre Nationalpoesie derselben Zeit die Comitate erwähnen und selbst den Namen brauchen, Dies nur uneigentlich zu nehmen sei und als eine blose Erinnerung an die älteste Zeit, nicht als Wirklichkeit!

9. Sybel, welcher in seinem Buche über die Entstehung des deutschen Königthums S. 144—51 auch über die Gefolgschaften handelt und schon unter Nr. 3 Erwähnung fand, geht diesem Institute auch in die spätere Zeit nach und sucht es bei den verschiedenen deutschen Stämmen der Germanen. Er gelangt deshalb auch zu Resultaten, die bei Tacitus wenigstens nicht vorliegen, ihm vielleicht auch widersprechen. Obgleich gewiss auch ältere Leute im Comitat gewesen seien, so erscheine dasselbe nach seiner innersten Tendenz doch nicht als ein Band für die ganze Lebensdauer; es sei nichts als die Schule des ritterlichen Krieges und des persönlichen Abenteuers. Wer ein ächtes germanisches Leben gelebt haben will, geht durch diese Schule und ist, während er sich in derselben befindet, dem Führer auf das Engste verbunden; sein Rücktritt bleibt ohne Zwang seinem Gutdünken überlassen. Hier lebt ganz und gar das frische Gefallen an sinnlicher Kraft, die wilde Lust an dem Getümmel des Erringens, das stolze Geniessen des glänzend Errungenen. Im Gegensatze gegen die Ordnung

Digitized by Google

der in Friede lebenden Gemeinde ziehen diese Abenteurer, um den Rüstigsten und Trefflichsten aus ihrer Zahl (?) geschaart, hinaus in die Fremde, um dort ganz frei nach ihrer Weise zu leben, durch keine politische Rücksicht gehindert, durch keine Sorge um ein Allgemeinwohl gefesselt, und suchen den Krieg wo sich Ehre, Beute und Wachsthum am nächsten entdecken lässt. Hieraus erzielt sich für die spätere Zeit eine sehr bestimmte Folgerung. Allerdings enthalten die Gefolgschaften weder den Keim zu einem neuen Königthum, noch setzen sie sogleich einen ausgesprochenen Standesunterschied. Aber in ihrer Dauer stellte es sich nothwendig heraus, dass nicht alle Mitglieder des Gemeinwesens gleich befähigt waren nach einem ächten Leben dieser Art zu trachten. Unterschiede des Vermögens bemerken wir trotz des Mangels wahren Sondereigens, Gegensätze der Abstammung trotz des Etheldomes aller Freien: es war unmöglich, dass diese Laufbahn persönlicher Vollkommenheit nicht vorzugsweise dem Reichen und Geachtetsten vorbehalten blieb. Das Gefolge enthielt also die Vorbereitung nicht eben einer adelichen, wohl aber einer vornehmen Klasse, und in diesem Sinne werden bei Saxo in einer Ueberlieferung, die weit über die Anfänge der geschichtlichen Monarchie hinausweist, illustres und agrestes sich entgegengesetzt. Es braucht kaum der Erinnerung, wie dieser Unterschied sich befestigen musste, sobald er mit Verhältnissen des Grundbesitzes in Berührung trat, wie dann wieder der Schritt zur Erblichkeit und Ausschliesslichkeit, zur Bildung also eines eigentlichen Adels ganz von selbst gegeben war. — Ueber die innere Organisation der Gefolge in der ältesten Zeit ist es schwierig etwas Feststehendes und zugleich allgemein Gültiges beizubringen. In Bezug auf das Verhältniss der Folger muss das Wort des Tacitus magna comitum aemulatio quibus primus apud principem suum *locus* ganz buchstäblich genommen werden; Alles hängt von dem nächsten Platze neben dem Fürsten ab, in der sinnlichsten Bedeutung, von dem Sitze, den man in der gemeinsamen Halle einnehmen darf, und im Beówulf, welcher in monarchischer Zeit vollendet in der Anlage überall auf die ältesten Zustände zurückdeutet, zeigt uns das wahre und lebendige Bild dieser Dinge Heerd- und Bettgenossen, Hand- und

Digitized by Google

Achselgesellen des Königs. Das Gefolge war weit entfernt, ein bestimmtes politisches Element, von ihm selbst erzeugt, in den Staat einzuführen; im Gegentheil schliesst es sich aller Orten an die gerade vorhandenen Staatsformen an und wird seiner Seits von ihnen bestimmt. Es treibt im Grundbesitze Wurzeln sobald der Staat es gethan hat; es gibt dem Princeps ein höheres Ansehen, Rechte auf Gefälle und Dienste, je mehr der Charakter der ganzen Verfassung monarchisch wird. In der ältesten Zeit dagegen, wo das Ealdordom (Principat) nur die Herrschaft über Gleiche enthält und die Gemeinde allen Besitz in Gemeinschaft erwirbt, gehen diese Typen auch durch das Gefolgewesen. Die Gefolgschaft der älteren Zeit ist nichts anderes als die Nachbildung eines gentilicischen Verbandes unter Geschlechts-Fremden. Die Treue, welche hier den Führer und die Genossen bindet, entspricht genau den Rechten und Pflichten der Gentilen; und der Unterschied liegt zunächst darin, dass der Bund des Gefolges willkürlich und für Einzelnzwecke eingegangen wird, der des Geschlechtes aber nothwendig erwächst und den ganzen Zustand umfassen soll. In der Natur jener Zwecke beruht es ferner, dass in der Gefolgschaft das Ansehen des Führers stärker betont wird; ein eigentlich monarchisches Princip enthält aber auch die Gefolgschaft nicht, da sie überhaupt nicht als staatliche Entwicklung, sondern als das Gefüge freier persönlicher Kräfte auftritt. Der Gefolgführer hat keine Staatsgewalt, sondern nur Befugnisse aus einem Privatvertrage, dessen Lösung in jedem Augenblicke der Willkür der Parteien anheim gegeben ist." Diese Phantasien machen jede ernstliche Prüfung und Widerlegung ebenso unfruchtbar als unmöglich. Blose Traumgesichte im Gebiete der historischen und politischen Wissenschaft vorzuführen ist übrigens, mag dabei auch noch soviel Witz und Gelehrsamkeit seyn, an und für sich ein verwerfliches Unterfangen. Bleibet fern von uns!

Viertes Kapitel.

Specielle Erläuterung einiger Ausdrücke bei Tacitus.

Wir verlassen hier diesen Gegenstand, über welchen Waitz (2.) 354. 358—60. 361 anderes Allgemeine vorträgt, und

Digitized by Google

knüpfen noch zwei Special-Erläuterungen an. Die Worte *gradus quin etiam ipse comitatus habet judicio ejus quem sectantur* fasst Möser in der Osnabrückischen Geschichte I, §. 36 so auf, dass hiernach "ein Jeder erst Waffenjunge bei einem Meister werden musste, ehe er Geselle oder Knappe oder selbst Meister werden konnte." Das lautet in der That possierlich, hat aber doch darin Wahrheit, dass bestimmte, äusserlich festgesetzte Stufen angenommen werden, während die von Waitz S. 97 (1. Aufl.) gegebene Auffassung dieses Gedankens entbehrt, und deshalb falsch ist. Er drückt nämlich dort die Worte des Tacitus so aus: "Nach dem Urtheil Dessen der an der Spitze des Gefolges steht lassen sich selbst Stufen in demselben unterscheiden", eine Erklärung, die um so mehr auffällt, weil der nämliche Waitz S. 121 dieselben Worte noch einmal deutsch gibt, und zwar da ganz recht. Er sagt: "Unter ihnen herrschte Wetteifer der Erste zu seyn; von dem Urtheil des Fürsten (princeps) aber hieng es ab, er bestimmte die Folge, wie Jeder des höheren Platzes würdig erschien; und so gab es Stufen im Comitat, die man durch aushaltenden treuen Dienst der Reihe nach ersteigen konnte." Also das *judicium* ist hier kein bloses Meinen, sondern eine ausgesprochene Entscheidung, die dem Gefolgsführer vertragsmässig rechtlich zusteht, und der *locus* apud principem ist buchstäblich zu verstehen, wie bereits unter Nr. 9 bemerkt wurde. Vergl. Leo über Beówulf S. 66. Anm.

Bei *bella profligant* fragt es sich: welche Kriege. Die Antwort ist: vor Allem und zunächst die Kriege, in die etwa ihre Völkerschaft, ihre Heimath verwickelt wird, an welchen sie pflichtmässig Antheil zu nehmen haben; dann aber auch andrer Völkerschaften Kriege, bei welchen sie sich freiwillig betheiligen oder auch nur zu betheiligen versprechen, gewonnen durch Ehrenbezeugungen der glänzendsten Art — Gesandtschaften — und durch reiche Geschenke, die materiell auch die Stelle der Beute vertreten.

In den Schlussworten dieses Kapitels und im Anfang des folgenden ist nämlich von derjenigen Thätigkeit und Stellung der Gefolgschaften die Rede, durch welche sie ihr Kriegshandwerk nicht für sich allein übten, sondern mitten in die Thätigkeit und Tapferkeit des Heerbannes verflochten;

Digitized by Google

eine Sache, die der Leser schärfer scheiden muss, als es Tacitus thut. In seiner Weise sagt Möser Osnabrück. Gesch. I, §. 43 zur Erläuterung dieses Punktes ganz richtig: "Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, dass die Gefolge ebenso wie der spätere Dienstadel den eigentlichen Kriegsstaat der Deutschen ausgemacht haben, und es ist durchaus nöthig, den Heerbann (c. 6—9) oder die National-Miliz von dem comitatus nobilium zu unterscheiden. Edle und Wehren als Landeigenthümer betrachtet machten blos den Heerbann aus, der einzig und allein zur gemeinen Vertheidigung dient, und dergleichen Kriege sind sehr selten, desto häufiger aber fremde Kriege und Fehden, woran Jeder nach seinem Gefallen Theil nehmen kann. Ausserdem aber wird der gemeine Heerbann nicht anders als mit Mühe in Bewegung gesetzt, und man bediente sich gern der Gelegenheit, Denjenigen der ein grosses Gefolge hatte zu dingen, dass er einen Krieg, welcher eine allgemeine Aufsitzung erfordert hätte, allein übernahm (Das ist das bella profligant). Diesem, der einen Schwarm von Verwandten und nothwendigen Müssiggängern um sich haben und solchen kleiden und ernähren musste, war sehr damit gedient, und er konnte eine desto grössere Macht aus den Edelsten und Tapfersten der Nation unterhalten. Auf der andern Seite musste der Heerbann ungemein sinken, wenn er solcher Gestalt weniger gebraucht und folglich auch wenig in den Waffen geübt wurde."

Fünftes Kapitel.

Ausführliche Besprechung der ganzen Stelle des Tacitus. Dignatio principis.

Vorstehende möglichst kurz und übersichtlich gehaltene Darstellung des ganzen Gegenstandes ward in ihrem grössten Theile schon vor Jahren niedergeschrieben und genügt, wie ich glaube, in der Hauptsache zur gründlichen und selbst umfassenden Orientirung über eine Frage, die offenbar der Gefahr ausgesetzt ist, mit der Zunahme der Erörterung immer verwickelter zu werden. Obgleich ich nun von meiner vorstehenden Darstellung nichts zurückziehe, so sehe ich mich doch genöthigt, die seitdem ent-

Digitized by Google

standene neuere Literatur über diesen Gegenstand in's Auge zu fassen und aus derselben nachstehende Ergänzungen mitzutheilen.

1.

Wietersheim. Roth.

Bei Weitem die meisten Uebersetzer huldigen der Erklärung, welche davon ausgeht, dass dignatio an unsrer Stelle soviel als dignitas sei. Ihr huldigt ferner unter den historischen Systematikern namentlich Wietersheim, welcher I, 371 den Zusammenhang also auffasst. "Tacitus handelt hier vom Kriegsdienst und zwar zunächst vom Eintritt in solchen, sodann von der Ausbildung für solchen. Ersterer erfolgt durch die feierliche Wehrhaftmachung vor der Gemeinde. Für letztere bot, bei der Seltenheit von Volkskriegen, nur das Comitat die gewöhnliche Schule." Ich glaube über das Gezwungene, Unrichtige und Willkürliche dieser Auffassung kein Wort verlieren zu müssen. Wietersheim baut aber auf dieselbe die Gewinnung folgenden Sinnes..

"Wenn der Wehrhaftgemachte dem höchsten (insignis) Adel angehört oder sein Vater grosse Verdienste hat, kann er auch in noch sehr jugendlichem Alter schon Gefolgsherr werden. Alle Uebrigen (ceteri gegen das ceteris aller Handschriften), d. h. Diejenigen, welchen solche Auszeichnung nicht zu Theil wird, werden den schon gedienten Gefolgsgefährten beigesellt, indem es Niemanden unehrenhaft ist, in einem Gefolge zu dienen."

Wietersheim zerlegt dann den Sinn dieser Auffassung noch besonders in folgende zwei Sätze.

1) Nach der Wehrhaftmachung hat Jeder, ohne Unterschied des Standes, zu seiner kriegerischen Ausbildung in ein Gefolge einzutreten, indem es für Niemand unehrenhaft ist, darin zu dienen.

2) Nur der höchste Adel oder grosses Verdienst des Vaters gewähren auch dem nur erst wehrhaftgewordenen, noch nicht als Krieger ausgebildeten Jüngling schon Anspruch Gefolgsherr zu werden. — Obgleich Wietersheim diese geschraubte, überdies nur durch gewaltthätige Behandlung des ceteris der Handschriften mögliche Auslegung

Digitized by Google

entschieden für die richtigere hält, so wagt er doch nicht, solche für zweifellos zu erklären.

Daran thut er auch ganz recht, denn sie ist die Ausgeburt gewaltthätiger Drehung und Verdrehung. Einen ähnlichen Vorwurf kann man dagegen der andern, von mir eben S. 567 bereits mitgetheilten und begründeten Auffassung keineswegs machen; dieselbe lautet aber, um mich der Worte von Roth 14 zu bedienen, also: "In der Regel werden nur Aeltere und Erprobte in das Gefolge genommen; zuweilen aber macht der princeps für Solche eine Ausnahme, die von hohem Adel oder die Söhne verdienter Väter sind; sie werden dann jenen Aelteren beigesellt, und es ist keine Schande für sie, im Gefolgsverband zu stehen." Zum Ueberflusse sollen auch noch folgende Worte der Rechtfertigung von Roth hier angeschlossen werden, obgleich ich nicht jedes derselben unterschreibe. "Diese Auslegung empfiehlt sich nicht nur durch ihre Einfachheit und innere Abrundung, sondern auch durch ihre Uebereinstimmung mit dem was Tacitus weiter von der Einrichtung der Comitate sagt. Die principes sind *globo electorum juvenum* umgeben, ein Beweis, wenn es noch eines solchen bedarf, dass nicht alle jungen Leute in ein Comitat treten müssen, oder darin aufgenommen wurden, und dass die Aufnahme in dieselben gesucht war. In den Comitaten sind viele junge Adeliche, woraus zu entnehmen, dass das von den adolescentulis Gesagte von der Aufnahme in die Gefolgschaft, nicht von Ertheilung der Gefolgsherrn-Würde zu verstehen ist. Nur bei einer solchen Erklärung hat das *robustioribus aggregantur* einen Sinn. Wenn *dignatio* die Führerwürde ist, so bleibt bei der handschriftlichen Lesart ceteris das *aggregantur* unerklärt, indem nicht abzusehen ist, an wen sich der junge Führer angeschlossen habe, von wem die Vereinigung ausgegangen seyn soll. Dass das *robustioribus* sich viel leichter von den *comites* als von den *principes* deuten lässt, ergibt sich schon daraus, dass es nach Tacitus' Zeugniss unter den *comites* Abstufungen gab, während dasselbe von den *principes* weder gesagt noch wahrscheinlich ist."

Digitized by Google

2.

Barth.

Besonders wegen der natürlichsten Einfachheit verdient die gleiche Auffassung Barth's hier eine hervorhebende Erwähnung. Er sagt IV, 332: "Dignatio hat hier seine eigentliche Bedeutung: Würdigung. Die Stelle lehrt, dass zuweilen auch ein Häuptling den Act der Wehrhaftmachung eines Jünglings vollzog. Das war ein Vorzug, den er ihm gab, es mochte wohl für Ehre gelten, wenn ein berühmter (besser: hochgestellter) Mann gleichsam die Pathenstelle vertrat. Jedoch bezieht sich Dieses auf Jünglinge, welche die Gemeinde oder das Volk für tüchtig erklärt hatte. Nun aber folgt die Ausnahme: Söhnen aus angesehenen Familien wendete der Princeps seine Aufmerksamkeit zu, er beachtete sie, nahm sie in sein Comitat, auch wenn sie noch nicht ganz herangewachsen waren. Dieses Comitat hatte auch Grade, das Vorrücken in denselben hieng ab von dem Führer, es musste also durch Thaten, durch Anhänglichkeit errungen werden. Jenen vornehmeren jungen Leuten aber wurden diese nachgelassen, sie sogleich in den höchsten Grad gestellt zu den längst Erprobten. Das war eine hohe Auszeichnung, und ihre Geburt war es, die ihnen das Zeichen solcher Würdigung aufdrückte (assignat); denn es war ein grosser Wetteifer unter den Gefährten, wem der nächste Platz an dem Häuptling."

3. a.

Gemeiner.

Diese so klare und mit dem Wortlaut der Stelle innigst harmonierende Auffassung, von der ich jedoch, gegenüber der früheren Besprechung des Gegenstandes, nicht jedes Wort unterschreibe, lässt es passend erscheinen, derselben alsbald die verzwickte Doctrin von Gemeiner gegenüber zu stellen. Zwar adoptiert auch er die gewiss allein richtige Erklärung von dignatio als Würdigung, lässt sich aber im Uebrigen von der wunderlichsten Willkür und Verdrehung leiten. So behauptet er S. 80, nicht der princeps habe die Auswahl der comites in das Gefolg vorgenommen (was

Digitized by Google

doch bei Tacitus in voller Bestimmtheit gesagt ist), sondern das Volk selbst. Das gesammte Volk, sagt er S. 81, nahm im concilium eine Prüfung aller noch nicht die Waffen tragenden und noch nicht geprüften Jünglinge vor, die überhaupt für tüchtig befundenen wurden dann in das Heer eingereiht, die aber, welche sich besonders ausgezeichnet hatten, wurden dem Gefolge zugetheilt. Und diese wahrhaft bodenlose Phantasie malt Gemeiner endlich S. 95 in abenteuerlichster Exegese also aus: "Die robustiores ac jam pridem probati, die älteren, schon früher Geprüften (probati!) bilden den Kern des Gefolges; ihnen (ceteris) werden Jene zugesellt, welche insignis nobilitas aut magna patrum merita für sich anführen können; alle zusammen bilden eine Masse — aggregantur. Da nun Tacitus den Einen principis dignationem beilegt, so kommt diese dignatio auch den Andern zu, und die Redeweise principis dignationem assignant ist in meinen Augen nur eine andere Redeweise für die Aufnahme in das Gefolge, hergenommen von dem Umstande, dass alle Gefolgsleute mit ihrem Führer gleichen Stand, denn so mochte ich dignatio übersetzen, und in Folge dessen gleiches Wehrgeld haben." Hierzu ist dann endlich noch folgende Stelle auf S. 82 zu nehmen. "Wer von einem Vater abstammt, der sich um das Volk besonders verdient machte, oder einer Familie von hervorragendem Adel angehört, der wird schon deshalb in's Gefolge aufgenommen, wenn er nur überhaupt der Waffen für würdig konnte befunden werden. Denn diese Rücksichten ersetzten wohl nicht die Prüfung zum Waffenrechte überhaupt, wie Wittmann 83 es annimmt; sonst könnte man dem Schlusse nicht ausweichen, dass Einer, um überhaupt das Waffenrecht zu bekommen, die Zustimmung des versammelten Volkes nöthig gehabt hätte, dagegen der, welcher noch mehr wollte, die auszeichnende Stellung im Gefolge, diese Zustimmung nicht nöthig gehabt hätte. Es scheint mir durch diese Rücksichten nur die besondere persönliche Auszeichnung ersetzt worden zu seyn, welche bei den Anderen vorausgesetzt ward, um den Eintritt in's Gefolge möglich zu machen." Ausserdem wird unter vermengendem Hereinziehen von c. 12 und 6 behauptet, jedes Gefolge habe 100 Mitglieder gezählt.

Digitized by Google

3. b.

Becker.

Gegen solche Träumereien auch nur ein Wort der Widerlegung verlieren, wäre thöricht; es genügt, dieselbe als eine frivole Mishandlung des Textes zu erklären. Nirgends hat deshalb Gemeiner mit dieser Ausheckung Glück gemacht, und die von uns adoptirte Erklärung der in Rede stehenden Worte des Tacitus hat fortan weitere Annahme und Begründung erhalten, nachdem sie schon vor Gemeiner (1855) in das gehörige Licht gestellt worden war. Denn **Becker** (1830) übersetzt S. 76 also: 'Vorzüglicher Adel oder grosse Verdienste des Vaters geben selbst Unerwachsenen schon Anspruch auf Auszeichnung vom Fürsten, so dass sie den Uebrigen, Rüstigeren, schon früher Erprobten zugesellt werden.' Dazu folgende Erklärung desselben: 'Eigentlich durfte der (ein) Princeps nur dann einem Jünglinge die Waffen anlegen, wenn die civitas demselben das Zeugniss ertheilte, dass er schon genugsam Beweise seiner Kraft und seines Muthes gegeben habe. Doch, sagt Tacitus weiter, oft wurde hiervon eine Ausnahme gemacht. Söhne ausgezeichneter Männer erhielten wegen des Ruhmes (nobilitas!) und der Verdienste ihrer Väter schon früher die Ehre des Waffenschmuckes, und der princeps durfte es wagen, ohne dass die Gemeinde widersprach, solche schon als adolescentulos waffenfähig (wehrhaft!) zu machen und sie den Wehrhaften und Freien zuzuordnen.'

4.

Bethmann-Hollweg.

Auch Bethmann-Hollweg hatte schon 1850 sich unbedingt für die nämliche Erklärung entschieden. Selbst bei der Annahme der Conjectur ceteri statt des handschriftlichen ceteris, behauptet er S. 59, werde die Schwierigkeit unlösbar, welche entsteht, wenn man dignatio statt dignitas nimmt. Denn: 1) ceteris robustioribus, sc. *principibus*, adgregantur? Aber wer ertrüge einen *grex* principum, und wie könnte Tacitus fortfahren: nec rubor inter comites adspici? — 2) ceteri sc. adolescentuli robustioribus a) sc. principibus adgregantur? Unmöglich! Also b) comitibus adgregantur,

Digitized by Google

d. h. die andern Jünglinge treten in ein Comitat; aber auch so wäre der Uebergang zum Comitat sehr ungeschickt und dunkel ausgedrückt. Alle Schwierigkeit verschwindet, und die Lesart der Handschriften wird gerettet, wenn dignatio in dem nicht seltenen transitiven Sinne genommen wird: der princeps würdigt einen eben erst wehrhaftgemachten Jüngling der Aufnahme in sein Gefolge von bewährten Kriegern um seiner vorzüglich edlen Geburt oder väterlichen Verdienstes willen." [1])

5.

Watterich.

Indem ich auf die Differenz zwischen Becker und Bethmann, die im letzten Satze hervortritt, vorerst blos aufmerksam mache, gehe ich zu Watterich (1853) über, welcher S. 47 nach vorausgeschickter kritischer Exegese folgende Auffassung ausspricht. "Plerique juvenes Germani tum demum in concilio armis ornantur, quum satis habere aetatis roborisque putantur, a civitate i. e. a principibus plebeque. Tum a principe aliquo arma accipiunt jubente plebe. *Sed est quando id maturius fiat.* Patrum enim de re publica praeclare merita saepe a civitate remunerantur ornandis *maturius* filiis. Nobilissimarum familiarum filios quam maturrime (maturissime!) rei publicae partem fieri ipsius civitatis interest. Quare et ipsi, quamvis adolescentuli, a principum aliquo scuto frameaque digni judicantur: adgregantur ceteris *ejusdem* principis comitibus robustioribus ac jam pridem probatis; nec eis dedecori est vel nobilitatis eorum auctoritatem apud plebem minuit, quod *inter comites* adspiciuntur. Neque enim *omnium* comitum apud principem *eadem* est conditio." Waitz, der mit dieser Auffassung zufrieden seyn muss, hat (Forsch. 396) nur auszusetzen, dass Watterich daraus die Conclusion zieht, Je-

1) Bethmann-Hollweg bleibt sich hierin auch CPr. S. 87 n. 16 treu, und bemerkt ganz besonders: 'Die Heranziehung des Wortes *comitibus* aus dem unmittelbar folgenden Satze *nec rubor inter comites adspici* scheint mir dem Taciteischen Ausdruck durchaus entsprechend, so dass nicht mit Waitz (Forsch. 398) die früher c. 12 genannten *centeni comites* in der Vorstellung des Tacitus als gleichartig zu denken sind.'

Digitized by Google

der sei Gefolgsgenosse des princeps geworden, von dem er die Waffen erhalten. Waitz negirt also just Das was in Watterich's Worten das Richtigste ist.

6.

Köpke.

Köpke (1859) ist so gnädig, Watterich's Ausführung der seinigen 'ähnlich' zu nennen; er hätte sagen sollen, dass sie die nämliche ist, wenn es nicht zum guten Tone dieser Herren gehörte, vornehm über Watterich abzusprechen, wie Köpke S. 10 nach dem Vorgange von Waitz ausdrücklich gethan hat. Indessen, wie gesagt, Köpke stimmt diesem Watterich vollkommen bei, denn er sagt S. 17: 'Nicht eher darf der Jüngling die Waffen als Zeichen seiner bürgerlichen Stellung nehmen, bis festgestellt ist, dass er ihnen gewachsen sei. Doch kommen auch Fälle vor, wo selbst *adolescentuli* dieses Recht erhalten. Der adolescentulus ist der noch nicht herangereifte Jüngling, der nach gewöhnlicher Voraussetzung noch nicht pars rei publicae seyn durfte. Ausnahmsweise kann er den Wehrhaften beigesellt werden, den ceteris robustioribus ac jam pridem probatis. Dies kann geschehen, wenn hoher Geschlechtsadel oder Verdienste der Väter ihm die Beachtung und Würdigung des Fürsten verschaffen, nämlich im Voraus, ehe er selbst etwas Beachtenswerthes gethan hat oder seinem Alter nach thun konnte.'

7.

Dahn. Horkel.

Noch entschiedener und mit durchgreifender Klarheit steht Dahn auf dieser Seite, welcher schon früher 1859 in den Münchner Gel. Anzeigen Nr. 51 sich hierüber ausgesprochen und später 1861 in dem Buche über die Könige S. 70 seine Ueberzeugung wiederholt hat. Er sagt nämlich daselbst Folgendes. "Vor Allem muss man an der einzig verbürgten Lesart ceteris-adgregantur festhalten und das ohne Recht wie ohne Bedürfniss vorgeschlagene ceteri verwerfen (bravo!). Dann kann man aber principis dignationem nimmermehr übersetzen mit 'Stand eines Fürsten'; denn abgesehen davon, dass die Germanen gewiss keinen

Digitized by Google

adolescentulus zum Grafen oder Gefolgsführer gemacht haben, gewährt principis dignationem in jener Auffassung absolut keinen Zusammenhang mit dem folgenden ceteris [1]) robustioribus adgregantur. Deshalb muss man dignationem principis übersetzen, "Auszeichnung von Seiten des Fürsten;" denn nur dies verträgt sich mit dem allein haltbaren ceteris. Was ist nun aber die Auszeichnung, und wer ist der princeps? Der princeps ist ein Gefolgsführer und die Auszeichnung ist nicht die Aufnahme in's Gefolg überhaupt, sondern die Aufnahme schon als adolescentulus d. h. eben die Wehrhaftmachung durch und bei der damit verbundenen Aufnahme in das Gefolge vor der gewöhnlichen Altersstufe, in der sonst die Wehrhaftmachung erfolgt. So erhält der ganze Gedankengang des Tacitus genauen und zwar folgenden Zusammenhang. Er hat c. 11 und 12 ex professo von der Volksversammlung gesprochen und schon c. 11 gesagt, dass die Germanen daselbst bewaffnet erschienen. Diesen Gedanken greift er nun wieder auf und führt ihn weiter dahin aus, dass die Germanen überall ihre Waffen mit sich führen. Es wird aber das Waffenrecht bei ihnen durch einen besonderen Act vor der Gemeinde übertragen. Regelmässig erfolgt dieser Act erst dann, wenn sich die Genossenschaft von der körperlichen Waffenfähigkeit überzeugt. Ausnahmsweise werden aber junge Leute von hohem Adel etc. früher als andere von einem Gefolgsherren, der ja seinen Ehrgeiz darin setzt, viele und ausgezeichnete Gefolgsleute zu haben, wehrhaft gemacht und zugleich ins Gefolge aufgenommen, wo sie dann den schon Bewährten zur Ausbildung beigegeben werden. Denn auch für Leute von so edler Abkunft ist es keine Schande, in einem Gefolge zu dienen, in welchem überdies Rangstufen bestehen.'

Durch diese richtig aufgefasste Bemerkung [2]) ist ein

---

1) Münscher, der ebenfalls dignatio im activen Sinne nimmt, sagt S. 20 Anm.: 'Es wäre doch eine nicht zu billigende Kühnheit, wenn man *ceteris* nicht auf das unmittelbar Vorhergehende *adolescentulis*, sondern auf ein anderes Wort beziehen wollte.' Das ist eine in jeder Beziehung höchst eigenthümliche Bemerkung.

2) Zugleich ist dadurch auch erwiesen, dass die Worte *nec rubor* etc. mit dem unmittelbar Vorhergehenden in engster Verbindung stehen und

Digitized by Google

Einwand völlig gehoben, welchen nebst Andern namentlich Horkel S. 710 macht, dass man nämlich schwer begreife, wie Tacitus bei dieser Auslegung die Bemerkung anschliessen konnte, der unreife Jüngling, der mit gleichem Rechte erprobten Männern beigesellt ward, habe sich dessen nicht geschämt. Welchen höheren Anspruch hätte der schon ohne eigenes Verdienst Bevorzugte machen können?"

8 a.

Thudichum. Brandes.

Dass Thudichum dieser Auffassung huldigt, ist bei seinem Standpunkte so ziemlich selbstverständlich. Er sagt demgemäss S. 13: 'Begleiter zu seyn war für Niemand herabsetzend. Daher treten selbst Jünglinge aus vornehmen und angesehenen Familien in die Begleitung ein; der Vorsteher macht solche, auch wenn sie noch sehr jung und ungeübt sind, in der Volksversammlung wehrhaft, er weist sie ihrer edlen Abkunft oder den Verdiensten ihrer Väter zulieb den Stärkeren und längst Erprobten seiner Begleiter an; er würdigt sie der Ehre, einer Schaar vortrefflicher Krieger beigesellt zu seyn. Daraus, dass der Sohn vornehmer oder verdienter Eltern in dieser Weise geehrt wird, folgt dass die Begleitung keineswegs vorwiegend aus Vornehmen bestand.' Richtig; aber es folgt auch, dass sie Vornehme, nobiles, unter sich zählte, und ferner, dass nur die äusserste Verkehrtheit sich dahin verirren kann, zu behaupten, wie Gemeiner thut, der ganze comitatus sei adelich gewesen. Während übrigens Thudichum die Lesart ceteri 'eine der vielen verkehrten Conjecturen des alten Lipsius' nennt, 'bedauert' Brandes, welcher sich nicht recht zu helfen

---

nicht, wie Der und Jener behauptet, als ein ganz eigener Satz etwas absolut Neues enthalten. Eine Illustration dieses *nec rubor inter comites adspici* findet sich namentlich im Beowulf (26. Gesang) S. 98 der Darlegung von Leo, welcher in der Anmerkung zeigt, dass selbst Fürstensöhne in die Gefolge eintreten, und nach Paulus Diaconus I, 23 sich im Gefolge eines fremden Fürsten Waffen erkämpfen mussten. — Waitz S. 348, 1 sagt: 'nec rubor etc. mit Rücksicht zunächst (diplomatisirend) darauf dass auch Jünglinge von insignis nobilitas theilnehmen.' Das lautet etwas unklar, mindestens.

Digitized by Google

weiss, I, 36, 'dass man sich der geistreichen Conjectur von Lipsius nicht anschliessen darf, vermöge deren der Sinn der Stelle ein weit umfassenderer seyn würde.' Brandes ist aber sogar zweifelhaft, 'wie er das Wort *dignatio* nehmen soll, obschon es ihm einleuchtet, dass die Erklärung 'Auszeichnung' zu dem ihm gefälligen Satze führt, dass auch *nobiles* in den Comitat eintreten.

8 b.

Wittmann.

Wittmann, welcher ebenfalls die Behandlung der Stelle unter Annahme der dignatio als dignitas für eine Unmöglichkeit hält, sagt S. 83 Folgendes. "In der Stelle ist offenbar nur die Rede von der Ermächtigung in 'das Gefolge einzutreten, und zwar vor der sonst allgemein üblichen Zeit. Darin liegt die besondere Begünstigung, und gewiss haben die Jünglinge, welche von Jugend auf nichts anderes kennen lernten, als Waffen, und sich nur in kriegerischen Spielen unterhielten, darin einen grossen Vorzug erblickt; und es war in der That ein solcher, weil nur Wenigen ihres Alters der Eintritt in das Gefolge gestattet ward. — Dadurch schon ist der Sinn angedeutet, der hier in dem Worte *dignatio* liegt. Mit den Worten insignis etc. leitet Tacitus, nachdem er von etwas gesprochen, was das ganze Volk angeht, nämlich die Wehrhaftmachung der Jünglinge oder deren Aufnahme in die Volkswehr, die Nachricht von dem Gefolge, einem besonderen Institute ein, und zwar auf eine ganz ungezwungene Weise; denn dieses wie jene bezieht sich auf das kriegerische Leben der Deutschen. Der Sinn der ganzen Stelle ist demnach so zu fassen: Keiner durfte Waffen führen, also weder in das Volksheer eintreten noch sonst an kriegerischen Unternehmungen sich betheiligen, bevor ihn die Nationalversammlung waffentüchtig erklärt und einer der principes mit dem Wehrgehäng ausgerüstet hatte [dies Letztere ist total falsch], wohl aber konnte er auch ohne dass ihn die Nationalversammlung für kriegstüchtig befunden, in das Gefolge aufgenommen werden [Dies ist controvers]. Das hieng lediglich von dem Ermessen des Gefolgführers ab. Dieser berücksichtigte bei der Aufnahme nicht immer blos das

Digitized by Google

sonst dazu erforderliche Alter und die entsprechende Körperstärke (robustioribus), sondern auch edle Geburt wie[1]) ausgezeichnete Verdienste der Väter, und nahm daher nicht selten auch Knaben auf, gab sie aber, weil sie weder die erforderliche Uebung noch Erfahrung hatten, an die Seite der schon im Gefolge Dienenden und Erprobten (jam pridem probatis)."

9.

Halm.

Nach dem Ergebnisse dieser Ueberschau darf man es wohl bedauern, dass keine Hoffnung da ist, es werde die durch Orelli aufgekommene Erklärung zur allgemeinen, ausschliesslichen Annahme gelangen. Dies beweist besonders die Thatsache, dass Halm 1864 wieder zur alten Auffassung zurückgekehrt ist. In dem akademischen Aufsatze beginnt der Kritiker seinen glorreichen Feldzug mit einer ausführlichen Expectoration über unsere Stelle, welche dadurch zu noch grösserer Berühmtheit befördert worden ist. Sein Bombardement gegen die neuere Interpretation besteht dann aus folgenden Schüssen.

A) "Erstlich wird bei dieser Annahme die Lesart der besten Handschrift, des codex Pontani, *dignitatem* völlig ignorirt, so geringes Gewicht auch die übrigen Handschriften dieser gegenüber besitzen." — Halm konnte noch mehr sagen; denn auch der Cod. Vat. 1862 liest *dignitatem*, wie eine jüngste Collation ergeben haben soll; s. Waitz, Forsch. II, 393. Weshalb Reifferscheid in den Symbola Philol. Bonn. S. 625 geradezu verlangt, dass von nun an blos *dignitatem* gelesen werde, indem er sich ohne Weiteres auf den hier in Rede stehenden Aufsatz Halm's beruft. Waitz bemerkt in dieser Beziehung a. a. O. Folgendes. "Ich glaube, dass man auch so nicht berechtigt ist dies für das Ursprüngliche zu halten; es wäre nicht wohl zu erklären, wie daraus das *dignationem* aller übrigen Abschriften hätte werden sollen, während *dignitatem* sich als Glosse oder Versehen eines einzelnen Schreibers leicht genug begreift. Die beiden

---

1) Dieses wie mögen sich Jene merken, welche dem *aut* (patrum merita) eine schroffste Bedeutung einquälen; vergl. S. 571.

Digitized by Google

Mss. stimmen auch sonst mannigfach unter sich überein, so dass ihre Ueberlieferung, so gut sie im Ganzen seyn mag, fast nur die Auctorität einer Quelle hat und allen übrigen Ableitungen der einen **verlorenen** Urhandschrift gegenüber nicht den Ausschlag geben kann." Und was den Cod. Pont. betrifft, auf welchen allein so nachdrücklich Halm sich beruft, so sagt Reifferscheid, welcher dem Cod. Vat. den Vorzug gibt, buchstäblich sogar Folgendes: 'hic (nämlich Cod. Pont.) qui *adhuc* optimus testis habitus est scripturam praebet a Joviano Pontano *ex arbitrio suo* correctam: accedit quod idem liber *iterum* postea *interpolatus* est.'[1]) Ich frage also: a) Befiehlt die Kritik, dass man unter allen Umständen blindlings den Text der Germania streng nur nach den Lesarten des Cod. Pont. und Vat. B constituiren müsse? Antwort: Nein, nicht temere sondern ratione. b) Ich frage zweitens: hat die Kritik die Pflicht, unter zwei Lesarten diejenige zu wählen, welche in jeder Beziehung, was Einzelnes und den Zusammenhang betrifft, einen vollständig guten Sinn gibt? Antwort: Ja. c) Ich frage drittens: Müsste man im entgegengesetzten Falle, wenn sogar alle Handschriften *dignitatem* läsen, nicht conjectando zu der Emendation *dignationem* seine Zuflucht nehmen, falls es sich zeigte, dass die einzige handschriftliche Lesart dignitatem nicht erklärt werden kann? Antwort: Ja. Dieselbe kann aber in der That nicht erklärt werden, denn die bisherigen Erklärungen sind, wie namentlich auch Richter S. 230 ff. sehr gut zeigt, durchweg von der Art, dass sie unter dem Drucke geschraubtester Schwierigkeit zu einem Resultate des Abentheuerlichen führen und deshalb unhaltbar erscheinen müssen, und dass sie sich überdies noch die Gewaltthätigkeit der Correctur ceter*i* statt ceteri*s* zu Schulden kommen lassen, wenn sie nicht vollständig so plump werden wollen, wie die von Halm ist, welcher ceteri*s* beibehält.

---

1) Richter, obgleich ein Gegner der Erklärung von dignatio im activen Sinne, zeigt 233 in ruhig gründlicher Weise, dass man mit Fug nicht behaupten könne, *dignitatem* sei die allein richtige oder auch nur bestbeglaubigte Lesart, und den übrigen Handschriften, gegenüber von A und B, sei ein gewisser selbständiger Werth nicht abzusprechen.

Digitized by Google

Summa: Halms diplomatische Einwendung schlägt nicht durch, und unter den Anhängern der von ihm bekämpften Erklärung ist wohl Keiner, der sich nicht besiegt gäbe, wenn die entgegengesetzte Auffassung auch nur einigermassen zu siegen wüsste oder vermöchte.

B) "Hier wird dem Worte dignatio ein Sinn untergelegt, den es sonst nirgends bei Tacitus hat, und für den auch die wenigen Stellen, in denen dignatio bei andern Schriftstellern im activen Sinne vorkommt, nicht als adäquat erscheinen; denn in diesen hat *dignatio* mehr die Bedeutung 'Gnade, Gunst' als 'Würdigung, Anerkennung, Beachtung." — Dieser zweite Halmische Schuss ist noch schwächer und wirkungsloser, als der erste. Ich opponire Folgendes: a) Es ist nicht wahr, obgleich auch Richter S. 233 es behauptet, und Wölfflin im Philol. 26, 158 Halm darum lobt, dass dignatio bei Tacitus nie im activen Sinne vorkommt. Denn wenn ich auch zugeben würde, dass an allen den Stellen des Tacitus, welche Halm in der ersten Anmerkung aufführt, der active Sinn von dignatio nicht vorhanden sei (ich gebe Dies aber nicht zu), so bliebe immer noch in der Germania c. 26 secundum *dignationem* übrig, welches in activem Sinne gesagt ist, jeden Falls gesagt seyn kann; und auch Waitz hat nicht Recht, wenn er Forsch. II, 393 geradezu sagt, Tacitus brauche dignatio 'sonst nachweisbar' nur im Sinne von dignitas; und noch weniger hat er Recht, zu dictiren, "was man für die andere Bedeutung angeführt hat, beruht auf ganz unsicherer Deutung (wie Germ. c. 26) oder ist noch wesentlich anders zu fassen." b) Wenn dann Waitz versichert, 'aber zulässig ist diese Bedeutung allerdings', so muss ich bemerken, dass dieselbe sogar rein sprachlich die berechtigtste ist, denn *dignatio* ist streng grammatisch die 'Anerkennung der dignitas', und der Gebrauch des Wortes in dieser Grundbedeutung und deren mehrfachen Schattirungen ist so sehr in den Quellen der Latinität gesichert, dass eine Art Unverschämtheit dazu gehört, wenn Jemand dagegen Einsprache thut, das Wort in seiner Grundbedeutung aufzufassen und festzuhalten.[1]) In Anbetracht der unleugbaren

1) Streng genommen hat *dignatio* an und für sich keine zwei ent-

Digitized by Google

Schattirungen ist es deshalb eine ganz leichtfertige Behauptung, wenn Halm dem Worte die Bedeutungen 'Würdigung, Anerkennung, Beachtung' absprechen und blos die Bedeutung 'Gnade, Gunst' aufnöthigen will, worin ihm Richter S. 233 blindlings nachredet. Es hat alle diese nüancirten Bedeutungen; und selbst für den Fall, dass dasselbe wirklich blos 'Gnade, Gunst' bedeuten sollte, so ist auch dieses Moment rein nichts für die Absicht Halm's. Denn die Bedeutung 'Gnade, Gunst' passt so vortrefflich für den Sinn und Zusammenhang unserer Stelle, dass ich mir sogar erlaube zu meinen, sie verdiene geradezu den exclusiven Vorzug. Dieser zweite Halmische Schuss ist also auch nichts.

C) Noch elender, man kann sagen, wirklich lächerlich ist der dritte Schuss. Er lautet: "Der beliebten Auffassung ist die Stellung von *principis* als erstes bedeutsames Wort nach dem Subjecte nichts weniger als günstig." — Abgesehen davon, dass derlei Observation den Charakter rein subjectiven Meinens hat, ohne alle Kraft des Zwingenden, also auch keine Widerlegung verdient oder ansprechen darf, obgleich auch hier Richter S. 233 den Nachsprecher spielt, kann man, selbst zugegeben dass es auch umgekehrt dignationem principis heissen dürfte, mit allem Fuge aussprechen, dass just die vom Schriftsteller gegebene Voranstellung des *principis* beweist, es könne hier nicht an dignitas gedacht werden. Denn nach der von Halm bekämpften Ansicht ist in principis der nämliche princeps enthalten, welcher in dem Ausdruck principum aliquis kurz vorher steckt, der Gefolgsführer, und auf diesem Gefolgsführer liegt durch diese zweite Erwähnung bei einer zweiten Sache der entschiedenste Nachdruck. Halm weiss sich aber aus solchen

---

gegengesetzte Bedeutungen, sondern die eigentliche Sache ist nur, ob es mit einem Genetivus subjecti oder objecti verbunden erscheint. Gerade so ist es mit unserm Worte 'Auszeichnung'. Wenn wir sagen, 'die Auszeichnung des Princeps oder eines Princeps', so kann Dies je nach dem Sinn der Stelle bedeuten entweder die Auszeichnung, die ein Princeps hat, oder die Auszeichnung, die von einem Princeps kommt. Man sollte deshalb nie behaupten, das Wort dignatio hat bei Tacitus die oder jene Bedeutung; nur von verschiedener Construction kann die Rede seyn.

Digitized by Google

Erwägungen ein Nichts zu machen, wie sein hochmüthiges Auftreten gegen die Bemerkung von Thudichum S. 13, 3 beweist, welche er 'schal' nennt, statt sie zu widerlegen, was vielleicht möglich wäre. Dieser dritte Halmische Schuss ist daher der miserabelste, obgleich er mit dem rein nichts sagenden Citat aus Tac. Hist. I, 52 imponere imperatoris dignationem Gottweisswas bewirken will, aber nicht kann, ungeachtet des blinden Nachtretens von Richter S. 233.

D) "Zu dignatio im activen Sinne passt das Verbum *assignant* nicht, das sich wohl im Deutschen in gewissen Wendungen mit 'verschaffen' übersetzen lässt, aber niemals seine Grundbedeutung 'zuweisen, anweisen, zuordnen, zuertheilen' aufgibt. In dem angenommenen Sinne muss die Wendung magna bis assignant im Lateinischen ebenso als ein Unding erscheinen, als wenn man im Deutschen sagen wollte: grosse Verdienste der Väter weisen auch ganz jungen Männern eines Fürsten Würdigung zu." — Das ist, mag Richter S. 233 flg. noch so blind nachsprechen, die Sprache eines schwachen Lexilogen. *Assignare* wird, vor Allem mit dem Object *agros* verbunden, wofür Caesar VI, 22 in der nämlichen Sache ganz gleichbedeutend *attribuere* sagt, gerade so gebraucht, wie unser 'anweisen', jemandem eine Anweisung geben, einen Anspruch verleihen oder die Sache selbst wirklich verleihen, wie Hist. I, 30 milites assignabunt imperium. Unsere Stelle besagt demnach: insignis nobilitas etc. verleihen den adolescentulis einen Anspruch auf die Gnade, gnädige Gunst des Gefolgsherren[1]): die Folge dieser wohl begründeten und anerkannten Ansprüche ist: sie werden sogar vor völliger Waffentüchtigkeit von dem Gefolgsherrn in sein eigenes Gefolge aufgenommen.

---

1) oder: sie sichern diese Gnade zu, sie gewähren dieselbe. Denn der Begriff des Sichern, welcher ganz ausgeprägt in *assignare* liegt, herrscht auch recht eigentlich in dem Deutschen 'gewähren', welches nach seiner ahd. und mhd. Etymologie soviel ist als: mit Festigkeit thun oder halten, leisten, sichern; s. Schmitthenner-Wigand I, 431 und J. Grimm RA. 602. — Da das nämliche Verbum c. 14 wiederkehrt in den Worten sua fortia facta gloriae ejus *assignare*, so will ich gleich hier bemerken, dass es dort, wie bei Vellej. I, 38 in der nämlichen Redensart, vollkommen das lat. attribuere (oder adscribere) ist, mit welchem es Cäsar VI, 22 wechselt.

Digitized by Google

Nun frage ich jeden Unbefangenen und Urtheilsfähigen, ob das Verbum *assignant* nicht höchst adäquat und bestens gewählt für den Sinn unserer Stelle erscheint. Allerdings Halms absichtlich verkehrt gemachte Uebersetzung ist ein Unding, ein abschreckendes Undïng; aber meine Erklärung ist, lexilogisch wohl berechtigt, ebenso wenig ein Unding, als die Worte des Tacitus selbst es sind. Die verkehrte und haltlose Bemerkung von Halm hat übrigens eine sehr ähnliche Schwester in den Worten von Wietersheim, welcher I, 371 sagt: "Die Verbindung assignare alicui dignationem, im activen Sinne hat, wegen der doppelten Handlung in einem Satze, nach meinem Gefühle, etwas Unnatürliches und Sprachwidriges, was ich jedoch den Philologen von Fach zu entscheiden überlasse." Ich hoffe, meine Bemerkung hat entschieden. Halm's vierter Schuss ruht also auf einer philologischen Bodenlosigkeit.

E) Und nun gar die fünfte Bombe! "Auch dem folgenden *adgregantur* wird eine kleine Zwangsjacke angelegt und der Begriff 'zugesellt' in den von 'untergeordnet' erweitert." — Dies ist rein unwahr. Mag nämlich nescio quis sich dieses 'untergeordnet' erlaubt haben, es ist für unsere Auffassung der ganzen Stelle weder passend noch nöthig; eher würden wir sagen zuordnen, aber auch dies brauchen wir nicht, und befriedigen uns vollkommen mit dem 'zugesellt', welches ja Halm selbst als in adgregantur liegend anerkennt. Es hat daher Waitz vollständig Recht, wenn er, zur völligen Vernichtung dieses Halmischen Geredes, S. 266 bemerkt: "Halm geräth mit sich selbst in Widerspruch; er tadelt, wenn Andere den Begriff 'beigesellt' in 'untergeordnet' verwandeln; aber nicht die Erklärung welche er bekämpft, sondern seine eigene führt dahin, da nach ihm jene jungen Fürsten bei Andern ins Gefolge treten, d. h. doch, wenn sie auch, wie er meint, hier eine hervorragende Stellung eingenommen haben, sich ihnen unterordnen."[1]) Die Halmische Bombe E) ist demnach total pulverleer.

---

1) Auch Richter S. 231 sagt gegen Halm: 'Was bei dieser Erklärung nicht minder bedenklich bleibt, ist die Ausdehnung des Begriffs von *adgregantur*. Mochten jene bevorzugten Jünglinge im Gefolge

Digitized by Google

F) "Endlich stehen der besprochenen Auffassung auch die Worte *nec rubor* inter comites adspici entschieden (!) entgegen, die als befremdend erscheinen müssen, nachdem eben zuvor von einer Ehre, welche den adolescentulis erwiesen ward, die Rede gewesen seyn soll. Diese lassen vielmehr, wenn die Darstellung einen richtigen Fortgang haben soll, erwarten, dass vorher irgend eine auffällige Handlung erwähnt war, aber nicht ein Act von was immer für einer Auszeichnung." — Da bereits oben bei der Aufführung der Erklärung von Dahn S. 595 genügend über diesen Punkt gesprochen ist, so beschränke ich mich darauf, blos anzuführen, was Waitz S. 269 in diesem Betreffe bemerkt. Er sagt: "Es fehlt nicht an dem Uebergang den Halm vermisst, und den er nur bei einer Erklärung des adgregantur gewinnt, die er selbst nicht für berechtigt halten kann. Und man kann auch nicht einwenden, dass das *nec rubor* etc. keinen rechten Sinn habe, es passe nur wenn die jungen Leute wirklich Fürsten waren und trotzdem in das Gefolge eintraten (Horkel 710); denn auf dem Standpunkte des Tacitus ist die Bemerkung wohl begreiflich, dass überhaupt für Jünglinge von so vornehmer Geburt ein Dienstverhältniss, wie das Comitat es doch war, nicht als unrühmlich galt." Waitz hat Recht, und Halm ist unbegreiflich.

Was bleibt also aus dem ganzen Bombardement? Rein nichts, ausser dem Factum, dass Cod. Pont. und Vat. 1862 nicht dignationem lesen, wie alle übrigen Handschriften ohne Ausnahme, sondern *dignitatem*, wodurch man nichts erzwingen sondern höchstens verschiedener Meinung seyn kann. Nach der hierauf oder auf Erklärung des dignationem als dignitatem gegründeten Interpretation lässt Halm nun S. 5 den Tacitus Folgendes sagen.

'Hervorragender Adel (d. h. Angehörigkeit zu einem berühmten Geschlecht) oder grosse Verdienste der Väter verleihen eines Fürsten (Häuptlings) Geltung und Würde auch noch ganz jungen Männern (auch solchen die noch

---

noch so sehr ausgezeichnet werden, das Verhältniss des comes zu seinem princeps bleibt ein Dienstverhältniss, eine Unterordnung. So erscheint der Begriff von *adgregare*, indem aus dem beiordnen ein unterordnen wird, wesentlich alterirt.'

Digitized by Google

unmündige Jünglinge sind). Solche schliessen sich (gesellen sich bei) andern Fürsten an, die kräftigeren Alters und als solche (als principes) bewährt sind, und es ist keine Schande unter dem Gefolge (den Gefolgsleuten eines schon bewährten princeps) zu erscheinen."

Halm gibt seinem Adoptivkinde folgende Stützen mit in die weite Welt.

A) "Da Tacitus hierauf unmittelbar die Erwähnung der gradus comitatus anschliesst, so wird man annehmen dürfen, dass solche adolescentuli als gleichsam (!) geborene principes in der Regel auch eine hervorragende Stellung im comitatus eingenommen haben." — Diese nämliche Bemerkung machen auch wir, die wir die adolescentuli für Adeliche nicht für principes ausgeben, zur gleich starken Unterstützung unsrer Ansicht. Diese Halmische Stütze heisst also wiederum rein gar nichts.

B) "Zu beachten ist auch, dass Tacitus weiter sagt: magno semper *electorum* juvenum globo circumdari in pace decus in bello praesidium, woraus zu schliessen ist, dass die nobiles adolescentuli auch numerisch eine wichtige Stelle im comitatus eingenommen haben. Auch c. 14 werden wieder ausdrücklich *plerique nobilium* adolescentium hervorgehoben." Hierauf dient zur Erwiderung: 1) Halm muss beweisen, dass diese plerique nobiles adolescentes des 14. Kapitels wirklich Gefolgsleute waren, dass sie in Bezug auf Gefolgsleute *plerique* heissen, und nicht, was nach dem Wortlaut auf der Hand liegt, in Bezug auf die Gesammtzahl der adelichen Jünglinge überhaupt. Einen solchen Beweis hat Halm nicht einmal angetreten, noch viel weniger geliefert. 2) Heissen *electi* juvenes adeliche Jünglinge? Diesen Beweis hat er auch nicht geliefert, und wird ihn nie liefern. Er vergleiche was wir S. 493 über *eligere* gesagt. Und die *electi* equi c. 15?! Mehr weiter unten.

C) "Ein Haupteinwurf, den Waitz gegen diese Fassung erhebt, als sei der Ausdruck robustioribus et jam pridem probatis auf die übrigen (oder wohl richtiger 'auf andere') principes bezogen ein ganz unzulässiger, erscheint schwerlich (?) als stichhaltig; denn robustiores, Männer reiferen Alters, bildet einen ganz richtigen Gegensatz zu adolescentuli, ebenso jam pridem probati, "die als *principes*

Digitized by Google

schon längst bewährt und anerkannt sind", zu der vorerst nur durch väterliches Geschlecht oder Verdienst zu Theil gewordenen dignitas principalis." — Waitz hat hierauf S. 265 kurz geantwortet, bei *ceteris* zu ergänzen *principibus* scheine sprachlich wenigstens nicht schön (Gerlach S. 112), ich sage unerträglich; *robustioribus ac jam pridem probatis* sei für Fürsten eine nicht passende Bezeichnung (Gebauer S. 99), ich sage, absurd; und es fehle dabei ganz und gar der Uebergang zum Comitat, von dem dann im Folgenden nec rubor etc. ohne Weiteres angefangen wird zu sprechen, und was zur Rechtfertigung der Bezeichnung der principes in den robustioribus etc. beigebracht wird, könne sicherlich nicht genügen.

D) "Blos bei dieser Auffassung erscheint die sonst unbegreifliche plötzliche Erwähnung der comites richtig motivirt, indem das freiwillige Eintreten in dieses Verhältniss bereits in den unmittelbar vorausgehenden Worten ceteris robustioribus ... adgregantur angedeutet liegt." — Wenn es *adgregantur* heisst, so will Dies nicht sagen, sie werden an das Gefolge gereiht, sondern sie werden in den *grex* comitum aufgenommen, in dem Verbum adgregantur in Verbindung mit ceteris ist also, ohne dass das Wort comitatus ausdrücklich gebraucht wird, die Sache des comitatus bereits genannt, und die Erwähnung der comites im unmittelbar folgenden Satze ist 1) keine plötzliche oder unbegreifliche, und 2) sie verhält sich bei der einen Auffassung ebenso wie bei der andern. Es ist daher diese Einwendung von Halm, oder, wie er sagt, dieser 'positive' Beweis das Unpositivste aller Welt.[1])

---

1) Ueber diesen Punkt vergl. S. 593 die Aeusserung von Bethmann-Hollweg. Wenn aber dennoch Richter S. 331 erklärt, *ceteris* auf die im folgenden erwähnten comites zu beziehen wäre sprachlich unerhört, so wollen wir ihm bemerken, dass bei Tacitus noch ganz andere Schroffheiten vorkommen, indem nicht selten der Zusammenhang zwischen zwei unmittelbar verbundenen Sätzen nur dadurch gewonnen wird, dass man einen dritten Gedanken zwischen beide hinein denkt. Hartmann, welcher die dignatio als dignitas nimmt, bekennt dennoch I, 18: 'qui *robustiores ac jam pridem probati* dicuntur, iidem sunt, qui versu seq. *comites* appellantur. Wessen Kenntniss des Tacitus mehr ist, als eine blose Null, der wird an Solcherlei keinen Anstoss finden. Als

Digitized by Google

10.

Walther. Ritter. Döderlein. Bach. Kritz.

Uebrigens muss nun, nachdem wir mit Halm gehörig fertig sind, hervorgehoben werden, dass gegenüber derjenigen älteren Erklärung, welche sich auf die Conjectur ceteri stützt, die von Halm adoptirte eine solche gewaltthätige Behandlung des Textes nicht braucht und nicht gebraucht, sondern die handschriftliche Lesart ceteris beibehält, sich also wesentlich von der auf ceteri gegründeten Interpretation unterscheidet, und mit derselben nur dadurch zusammen hängt, dass beide Species gleichmässig von dignatio im Sinne der dignitas oder geradezu von der Lesart dignitas ausgehen. Dies ist indessen kein Werk Halm's, sondern schon vor ihm hatten diesen Weg bereits Andere eingeschlagen.[1]) So heisst es schon in der Ausgabe von Walther: Hi *principes* juventutis (ut ita dicam) *praerogativa* quadam utebantur, ut *ceteris* robustioribus et jam pridem probatis *statim* adgregarentur eumque gradum tenerent, quem alii post egregium aliquod facinus tantum attingere poterant; und noch bestimmter Ritter, welcher sagt: ceteri rob. et jam pr. prob. sunt *principes* aetate et usu armorum robustiores et longo tempore probati. Scriptoris sententia est, principem adolescentulum cum *suis* comitibus *sequi exemplum* (adgregari!) alius principis annis et armorum scientia praefulgentis. Ritter hat freilich für diese Erklärung nöthig, das Verbum *adgregari* als gleichbedeutend mit *coordinari* zu erklären und vor der Auffassung von *sub*ordinari zu

---

ein ähnliches Beispiel führe ich c. 26 die Worte an: agri ab *universis* occupantur, quos pro numero *cultorum* inter se partiuntur. Hier sind die *universi* ganz eben dieselben wie die *cultores*, diese *cultores* sind also in den *universis* enthalten, obgleich sie erst im zweiten Gliede genannt sind. Tacitus hätte Dies vermeiden können, wenn er ordinär sprechen wollte, er wollte aber nicht, und er will überhaupt nicht.

1) Phillips 355 erklärt: 'sie werden den übrigen Fürsten angereiht, gleichgestellt', und weiter: 'sie treten wegen ihrer Abstammung mit dem Range der Fürsten in die Welt ein'; Roth der Aeltere: 'Jünglinge, denen ihres hohen Adels oder des Verdienstes ihrer Väter willen fürstliche Würde zukommt, schliessen sich Fürsten an, die schon kräftigeren Alters und längst erprobt sind.'

Digitized by Google

warnen, um zu interpretiren: qui adgregatur non subjicitur sed auctorem et ducem ita tantum sequitur, ut ejus exemplo et peritia utatur. Zu solchen Lächerlichkeiten führt die Erklärung eines Unerklärlichen, und auch zu der weiteren bodenlosen Behauptung, plebeii *nulli* in comitatu, sed nobiles *omnes* et equites. Ritter fühlt auch, wie sehr dieser Erklärung der Plural cet. rob. im Wege steht, und weiss deshalb ganz bestimmt: Tacitus cogitavit de *pluribus* comitum catervis cum *suo cujusque principe*, weshalb auch Horkel seiner schwachen Uebersetzung die Erklärung beifügt, 'sie werden einem der älteren Fürsten beigegeben, treten in sein Gefolge'. Das einzige Wahre in der ganzen Anmerkung Ritters ist: Lipsii conjectura 'ceteri' sententiam corrumpit evertitque; und Richter hat Dies S. 234 schlagend gezeigt.

Ueberdies hat Ritter auch darin Recht, dass er Döderleins Erklärung, welcher ebenfalls ceteris beibehält und dignationem ebenfalls statt dignitatem nimmt, verwirft, obgleich dieselbe immerhin noch erträglicher erscheint, als Ritters eigne. Döderlein sagt nämlich: Nobilissimorum filii, etiamsi jam adolescentuli dignationem principis habent, vim tamen ac munus principis non habent, sed plebeiis adgregati alium sequuntur, qui *reapse* princeps est et comitatum habet. Quodsi hac ratione *dignationem* principis distinctam putaveris ab *ipso principatu*, non opus erit Lipsii conjectura 'ceteri'. Richtig bemerkt dabei Döderlein: 'Nec profecto credibile est, *adolescentulos* h. e. pueros sedecim fere annorum *vere* principes fuisse et comitatum duxisse'; und merkwürdig erscheint, dass der nämliche Döderlein, obgleich er dignatio als dignitas nimmt, dennoch schliesslich in der Hauptsache zu dem nämlichen Resultate gelangt wie die entgegengesetzte Erklärung. Er sagt nämlich: Hoc unum illi privilegii habent, ut jam adolescentuli ac maturius ceteris in comitatum asciscantur et tirones veteranis comitum adgregentur. Döderlein hat auch Recht, dass er *nobilissimorum* filii sagt, und nicht *principum*, wie Bach, welcher übrigens ganz die Döderleinische Erklärung wiederholt, was auch bei Kritz der Fall ist, dessen Ansicht Waitz Forsch. 394 in folgenden Worten wiedergibt. "Die Jünglinge, welche frühe und ausser der Ordnung mit der

Digitized by Google

Würde eines Fürsten geehrt — und das heisse nicht dass sie wirklich Fürsten geworden sondern nur dass sie die Gewissheit erhalten, sobald sie erwachsen, Fürsten zu seyn[1]) — diese seien dadurch nicht stolz geworden und hätten nicht verschmäht, bis sie erwachsen, unter den Gefolgsgenossen zu leben und deren Geschäfte zu theilen." Gegen diese Kritzische Auffassung erklärt sich Waitz nicht blos in den Forsch. S. 395, sondern nachdrücklicher noch VGsch. S. 266 also: "Dagegen ist zu erinnern, dass von diesen Gefährten dann noch nicht die Rede war, und dass sie deshalb unmöglich so mit ceteris eingeführt werden können. Und schon Gerlach (S. 112) hat deshalb mit Recht alle Erklärungen dieser Art bekämpft und 'ceteris' bei dieser Auffassung von principis dignatio = dignitas für unzulässig erklärt. Die andern Fürsten können es nicht seyn, weil auf sie die nähere Bezeichnung nicht passt, weil es eine ganz inhaltlose Bemerkung wäre, dass die jungen Fürsten ihnen zugesellt d. h. gleichgestellt werden, weil so jede Verbindung mit dem Folgenden fehlt; die Gefährten nicht, weil von diesen noch nicht die Rede war, auf sie hier kein 'ceteris' sich beziehen kann; die andern Jünglinge überhaupt nicht, weil die jungen vornehmen Männer, wenn sie Fürsten sind, eben nicht diesen zugesellt werden sondern etwas vor ihnen voraus haben müssen (Gebauer 99)."

11. a.

Jan. Ribbeck. Richter. Schlenger. Scherer.

Die Vertheidigung der Exegese von dignatio = dignitas hat sich selbst das Todesurtheil gefällt, indem sie zu förmlich Abentheuerlichem führte. L. v. Jan hat 1864, also

---

1) Hier wird also in den Ausdruck *dignatio = dignitas* der Nebenbegriff der 'Anwartschaft' eingeschmuggelt, was schon Wittmann (1854) S. 83 als keiner Widerlegung bedürftig erklärt. Dieser Verdrehung zunächst steht dann die Erklärung der dignatio oder dignitas principis als 'Fürstenrang', was Halm thut, den aber Richter S. 241 genügend widerlegt, wie derselbe ebenso gründlich zeigt S. 230 flg., dass auch bei Annahme der principis dignatio als Fürstenamt die Interpretation der Stelle unhaltbar sei. Man trenne also die drei Stufen: Anwartschaft, Rang, Amt, und merke: alle drei sind Unmöglichkeiten.

Digitized by Google

noch vor dem epochemachenden Erscheinen der akademischen Arbeit Halm's, in der Eos I, 79 folgendes Ridiculum zum Besten gegeben. Er ergänzt nämlich zu *ceteris*, das einen Gegensatz zu *adolescentulis* bilde, *principibus*, und zieht zu *adgregantur* das Subject von *assignant* herab, so dass sich der Sinn ergebe: 'Manchmal werden ganz junge Männer wegen ihres Adels und des Verdienstes ihrer Väter zu Fürsten gemacht, im Uebrigen werden nur die Stärkeren und schon lange Bewährten würdig erachtet, dass man sich ihnen als Begleiter anschliesst.'' So sei es nicht nöthig, mit Lipsius ceteri zu schreiben.

Und da kein Mensch von diesem echten Ridiculum Notiz nahm, hat Jan im Philologus 26, 573 die Welt noch besonders darauf aufmerksam gemacht, versichernd, es liege in demselben 'die einfachste Auskunft zur Erklärung der schwierigen Stelle', während Sohm S. 556 lakonisch trocken aber wahr bemerkt, dass diese Erklärung nur erwähnt zu werden brauche.

Dieselbe war aber in der That von zwei Exegeten ganz ignorirt worden, als sie selbst ihren kritischen und grammatischen Witz an den Worten des Tacitus wirken liessen. O. Ribbeck nämlich trug drei Jahre später 1867 im Rhein. Mus. 22, 158 seine Art der Schwierigkeit zu helfen mit furchtloser Kühnheit vor. Eine furchtlose Kühnheit ist es nämlich wenn er sagt: "dass die passive Bedeutung des Wortes dignatio durch den feststehenden Sprachgebrauch des Tacitus unumstösslich erwiesen sei, wird kein strenger Exeget mehr bestreiten", und "wenn trotzdem Waitz die transitive Bedeutung 'Würdigung' festhält, so ist dies eben ein Act der Verzweiflung." Waitz und alle Andern, welche an dieser Bedeutung festhalten, dürfen sich also Glück wünschen, dass sie wenigstens nur als verzweifelte Leute charakterisirt werden, und nicht als dumme Ignoranten, trösten können sie sich aber immerhin damit, dass Ribbecks Behauptung nicht wahr ist. Ribbeck belehrt indessen auch Die, welche von dignatio = dignitas ausgehen, und zu denen er selbst gehört, dass '*dignatio* nie eine reelle Würde oder gar ein factisches Amt bezeichne, sondern nur die ideelle Geltung der Person oder des Namens." Dass diese Behauptung aber nicht weniger falsch ist, als die erste, hat

Digitized by Google

Kanon 30 und 31 des Hl. Bas. Kg. 30 verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau aus Liebe verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher in ein Kloster eintritt und dort ihr Leben beschließt. Kanon 31 verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 32 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 33 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 34 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 35 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 36 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 37 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 38 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 39 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 40 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 41 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 42 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 43 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 44 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 45 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 46 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 47 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 48 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 49 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt. Kanon 50 des Hl. Bas. Kg. verbietet einen Kleriker, der sich einer Frau verbunden hat, zu weihen, wenn sie nicht vorher ihre Kinder, wenn sie welche hat, ihr Vermögen, wenn sie eines hat, und ihre Liebe zu ihm aufgibt.

Diese germanistisch-philologischen Thaten und Ereignisse fallen in das Jahr 1867, nachdem das Halmische Ereigniss bereits anno 1864 eingetreten war. Zwei Jahre später trat Gustav Richter im Rhein. Mus. 24, 229—38 mit einem neuen Angriff auf sämmtliche bisher aufgestellte Versuche hervor, und gab demselben mit Recht die allgemeine Ueberschrift: 'Zur Frage über *die principes* in der Germania des Tacitus'; mit Recht, sage ich, denn die Behandlung unsrer Stelle ist für die Beantwortung dieser höchst controversen Frage sehr wichtig. Richter verwirft die Behandlung der Stelle bei Auffassung der dignatio als Würdigung, nimmt das Wort im Sinne von *dignitas*, bekennt aber, dass alle bisherigen Behandlungen der Stelle mit Annahme dieser Worterklärung unhaltbar seien, indem die 'subtilsten Auslegungskünste und die unbelohnte Anstrengung der Interpreten' es dennoch mit dieser dignatio = dignitas zu nichts gebracht hätten, als höchstens zu der Ueberzeugung, wie störend der ganze Satz *insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant.*[1]) "Der wehrhafte junge Mann bildete entweder ein freies Glied der Gemeinde, oder er trat in das Gefolge eines Geleitsherrn ein[2]); darum schliesst sich die Schilderung der Comitatsverhältnisse ganz ungezwungen und zweckmässig an die der Wehrbarmachung an. Nun tritt aber zwischen beide innerlich verbundene Theile der Erzählung ein fremder Gedanke störend ein, die Nachricht von der Erhebung ganz junger Leute zur Fürstenwürde." Wenn Richter das Störende einer solchen Nachricht einsah, so hätte er sich sagen sollen, die Stelle, in welcher eine solche Nachricht liegen soll, muss anders erklärt werden, nicht aber, wie er thut, die Stelle muss aus dem diplomatischen Orte und aus diesem Zusammenhange herausgerissen und an das Ende des 12. Kapitels versetzt werden, unmittelbar

1) Diese Behauptung ist ganz wahr, sie enthält aber gerade durch ihre unleugbare Wahrheit den schlagendsten Beweis, dass man dignatio nicht als dignitas nehmen dürfe, während dignatio im transitiven ächten Sinne genommen den Satz insignis — assignant nicht zu einem störenden, sonder sehr passenden macht.

2) Diese Exclusion ist nicht wahr, und Richter kann auch nicht einen Schein von Beweis vorbringen.

Digitized by Google

nach *centeni singulis assunt.* Dass die Stelle nämlich nicht blos anders erklärt werden muss, sondern auch kann, ist ein historisches Factum, und Richter sieht sich nolens volens S. 232 zu dem Bekenntniss genöthigt, 'einige Vorzüge dieser Erklärung (dignatio im transitiven Sinne genommen) leuchten sofort ein', was er dann im Einzelnen selbst zeigt, während seine S. 233 vorgetragene Aussetzungen und Bedenken theils unbedeutend sind theils hinlänglich (auch von uns im Obigen) widerlegt.

Also an das Ende des 12. Kapitels müssen die Worte, und Richter gibt S. 235 ziemlich unumwunden zu verstehen, dass Leute von Handschriften-Kenntniss sich die Entstehung gerade dieser Satzverschiebung leicht erklären werden; ja wohl, ohne Zweifel ebenso leicht wie die paläographische Erfassung eines *interim* aus *ceteris.* Lassen wir indessen die Bedeutung dieser naiven captatio benevolentiae auf sich beruhen, und fragen wir hauptsächlich Zweierlei, nämlich 1) wie steht es mit dem 13. Kap., wenn die betreffenden Worte aus demselben herausgerissen werden; und 2) was gewinnt das 12. Kap., wenn man besagte Worte an dessen Schluss anfügt?

I. Die Worte des 13. Kap. lauten dann also: ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae: ceteris robustioribus ac jam pridem probatis adgregantur; nec rubor inter comites adspici; und Richter erklärt: 'sie werden durch den Eintritt in die Genossenschaft der älteren und bereits wehrhaften Männer ein Theil der Volksgemeinde'; also der Ausdruck *ceteri robustiores et jam pridem probati* ist die Bezeichnung der betreffenden Volksgemeinde. Das mag Richter behaupten, beweisen kann er es nicht, denn es ist unmöglich und nicht wahr.[1]) Wenn aber diese ro-

---

1) Sohm macht S. 556 die treffende Bemerkung, Tacitus habe also nöthig gehabt, für die sämmtlichen deutschen Männer der ganzen Volksgemeinde zu bemerken, dass sie 'bereits erwachsene' Leute seien. Ich aber füge noch hinzu, Tacitus müsste sehr einfältig gewesen seyn, wenn er geglaubt hätte, seine Leser seien entweder so beschränkt oder so überaus gescheid, dass sie unter *ceteris robustioribus et jam pridem probatis* die Volksgemeinde verstanden! Diese ganze Art Richter's ist ebenso von allem Natürlichen und Rechten verlassen, ja noch mehr, als die Behauptung Jener, welche robustioribus ac jam pri-

Digitized by Google

bustiores et jam pridem probati die Volksgemeinde nicht seyn können, wer sind sie dann, und wie sollen sich diese Worte anschliessen an *rei publicae videntur?* Es ist unmöglich! Durch Richter's Kunststück entsteht also eine neue unüberwindliche Schwierigkeit just im 13. Kapitel selbst, welche unabweisbar das Herausreissen der betreffenden Worte verbietet. Wenn demnach schon aus diesem Grunde Richter's Unterfangen in Nichts zerfällt, so dass man kein weiteres Wort über das Ganze zu verlieren braucht, so wollen wir doch auch, wenn gleich zum offenbaren Ueberflusse, die zweite Frage beantworten.

II. Im 12. Kapitel wird zuerst die unmittelbare selbsteigene Gerichtsthätigkeit des concilium civitatis geschildert, dann im letzten Satze in den Worten *eliguntur-assunt* die mittelbare Gerichtsthätigkeit desselben[1]), indem dieses concilium diejenigen Oberrichter (principes) auswählt, welche *per pagos vicosque jura reddunt* und zu diesem Geschäfte centeni ex plebe comites haben. Mit diesem Schlusssatze ist also jener zweitheilige Inhalt erschöpft, es ist vollständig gesagt, in welche zwei Hauptabtheilungen sich die ganze Rechtspflege scheidet. Nichts weiter wird verlangt oder erwartet, am allerwenigsten aber eine Bemerkung, dass adolescentuli zur Würde der principes gelangen können. Wenn man also das 12. Kapitel recht versteht und recht erklärt, so ist jeder weitere Zusatz sachlich unmöglich, stilistisch aber jämmerlich. Freilich wenn der Schlusssatz des 12. Kapitels von der Wahl und Ernennung der *principes* überhaupt verdreht wird, wie Waitz und Andere nebst Richter in verkehrtester Weise systematisch thun, und nicht, wie es allein richtig ist, von der Auswahl derjenigen aus den principes verstanden, welche jura-reddunt, dann kann man allerdings sagen, es könne wohl füglich zugleich die Rede seyn von dem Umstande, dass bei den Germanen selbst adolescentuli zur dignitas principis gelangten, obschon in diesem Falle im Vorhergehenden eine Andeutung des Gegensatzes der Aelteren erwartet werden

---

dem probatis als die Bezeichnung der *principes* geltend machen, worüber Waitz das Treffende bemerkt hat; s. S. 607.

1) Vgl. unsre Darlegg. S. 477 flg.

müsste, was aber nun einmal mit keiner Silbe geschieht.

Indessen, erklärt man auch die Worte eliguntur etc. so, wie Waitz und Richter verkehrt thun, so entsteht dennoch die wichtige Frage, ob die Germanen sogar *adolescentuli* zu dem wichtigen Amte jener principes zu erheben pflegten *qui jura-reddunt*; sollte man nicht meinen, sie nahmen dazu stets nur ganz gereifte Männer? Gewiss! Richter, der das Gewicht eines solchen Einwurfes fühlt, sucht deshalb S. 236 zu zeigen, dass adolescentulus in sehr dehnbarem Begriffe einen jungen Mann von einer nicht ganz kleinen Zahl von Jahren bezeichnen könne. Indem wir ihm Dies gerne zugeben und auf unsre Bemerkung S. 623 verweisen, bemerken wir aber doch, was gewiss schlagend ist, dass in den Worten des Tacitus der nachdrückliche Zusatz *etiam* es rein unmöglich macht, unter adolescentulus etwas Anderes zu verstehen, als einen recht jungen Menschen. Dieses unglückliche *etiam*, welches eine gegensätzliche Steigerung involvirt, wirkt aber auch dadurch vernichtend, dass es, als gegensätzlich, im Vorigen einen Gegensatz voraussetzt, der nicht da ist.

Richter hatte, wie bereits oben bemerkt, Recht, dass er seinem Aufsatz die allgemeine Ueberschrift gab, 'zur Frage über die principes in der Germania des Tacitus.' Er geht von jenen falschen Meinungen über diese principes aus, welche namentlich Waitz repräsentirt, und will die betreffende Stelle so behandeln, dass sie, aus dieser falschen Lehre eine Unterstützung ziehend, ebendenselben einen neuen Halt verleihe. Das ganze Unternehmen, welches demnach eine logische Erbettelung genannt werden muss, gelingt aber weder formell noch materiell, kurz, Richter hat sich ganz umsonst angestrengt.

W. Scherer wusste seiner Zeit von dieser Anstrengung offenbar gar nichts; denn er liess im nämlichen Jahre 1869, in welchem Richters Aufsatz erschien, in der Zeitschrift für die österr. Gymnasien S. 102 flg. drucken: "Wenn Tacitus die Schilderung des Gefolgwesens anhebt, ausgezeichneter Adel oder grosse Verdienste der Väter sichern auch ganz jungen Leuten die Würde eines Princeps zu, einstweilen schliessen sie sich den andern älteren und schon bewährten

Digitized by Google

principes an und werden ihre Gefolgsleute, was durchaus keine Erniedrigung ist, — so dürfte man gewiss nicht, um den Satz monarchischen Staaten anzupassen, für *princeps* einfach *rex* einsetzen. Aber allerdings folgt aus der Stelle, falls meine sonstigen Anschauungen von der germanischen Urverfassung richtig siud, dass auch in monarchischen Staaten der Adel kein geschlossener Stand war, neben dem Geburtsadel gab es einen Verdienstadel, durch *eorlscipe* konnte man *eorl* werden. Diese Vermuthung bedarf freilich näherer Begründung, auf welche ich für jetzt verzichten muss. Ich will nur andeuten, wie ich mir die Sache denke. Wenn hervorragende Verdienste ihrer Väter einen Anspruch auf die Fürstenwürde auch denjenigen geben, die sich noch in keiner Weise auszeichnen konnten, so muss es vorgekommen seyn, dass selbsterworbene Verdienste um so eher durch das Vertrauen des Volkes auf den Herrscherstuhl führten. Söhne solcher Väter werden mit den Worten des Tacitus hauptsächlich gemeint seyn."

Tuo igitur te gladio! Allerdings würde man vernünftiger Weise zuerst die patres selber ob ihrer magna merita zu principes gemacht haben, nicht aber ihre jugendlichen Söhne; denn im letzteren Falle wären ja die jungen Söhne mehr geehrt worden, obgleich ohne Verdienst, als ihre Väter, mit dem grossen Verdienste. Tacitus weiss und spricht aber von einer solchen Ehrung verdienter Väter keine Silbe, und Niemand hat ein Recht, so etwas in seine Worte hineinzuschmuggeln. Dieses Absurdum beweist deshalb zur Genüge, dass die Auffassung von principis dignatio als princ. dignitas total falsch und eine sachliche Unmöglichkeit ist, obgleich Scherer sich so benimmt, als gäbe es weder einen Zweifel an der Richtigkeit dieser seiner Auffassung der dignatio, noch existire irgend eine andere Art der Erklärung.

Dies ist aber nicht das einzige tuo te gladio Scherer's, sondern es geht ihm auch nicht besser in Bezug auf seinen vermeintlichen Adel durch Verdienst als Gegensatz zum germ. Geburtsadel. Wenn nämlich die Söhne hochverdienter Väter wegen ihrer blosen Abkunft von Hochverdienten schon in früher Jugend dignitatem principis erhielten, so müssen diese Väter selbst eine hohe oder höhere

Digitized by Google

Stellung eingenommen haben, dies kann aber, da Tacitus schweigt, nach der Natur der Verhältnisse, keine andere gewesen seyn, als die Stellung des Adels an und für sich und überhaupt; denn Tacitus spricht ja nicht eine Silbe von einer etwaigen speciellen höheren Stellung. Dieser Umstand besagt aber nichts anderes, als dass es einen Verdienstadel bei den Germanen durchaus nicht gegeben hat, und dass man die Stelle so behandeln muss, dass auch bei magna *patrum* merita an Adeliche durch Geburt zu denken ist, welche sich ausserdem noch besonders verdient gemacht. Indem ich deshalb auf die Behandlung des *aut* S. 571 flg. verweise, hebe ich ganz besonders hervor, dass Schlenger natürlich einfach und richtig Philol. 26, 361 (obgleich dignatio falsch behandelnd) sagt: 'die Worte sagen klar, dass bei hervorragender Nobilität (hohem Adel) oder grossen Verdiensten des Vaters (wobei von hohem Adel abstrahirt und Adel überhaupt verstanden zu seyn scheint) auch schon den Söhnen' etc.

So hätte ich denn die Behandlung dieser controversen Stelle, welche für ganz wesentliche Verfassungsfragen von grösster Bedeutung ist, in ihren Sisyphus-Phasen bis in das Jahr 1869 und darüber hinaus verfolgt und gezeigt, dass es, redlich gesprochen, nur eine Art der Erklärung gibt, welche zu einem genügenden Sinne führt, ein Sinn freilich, der den vorgefassten Meinungen besonders der Philologen nicht bequem ist.

11. b.

Daniels.

Eine durchaus eigene Auffassung der ganzen Stelle, unter Billigung der activen Bedeutung von dignatio, findet sich endlich bei Daniels S. 340, wo er sagt: "Gerade die Seltenheit des Adels erklärt, wie es nach Tacitus' Zeugniss für das Ansehen eines Fürsten einen besondern Werth haben musste, unter den Gefolgsleuten eine möglichst beträchtliche Anzahl in der Kraft ihrer Jahre stehender Edelleute (*electi* juvenes; also electi = nobiles?!) zu haben. Dies zu erlangen und anstrebende Kräfte heranzubilden bewog, wie Tacitus bemerkt, die Fürsten, bei besonders ausgezeichnetem Adel von der Bedingung der vollen körperlichen Reife und der

Digitized by Google

in Thaten schon erprobten Brauchbarkeit abzusehen und noch unerwachsene Jünglinge in die Comitate aufzunehmen, indem man sie den kriegsbewährten älteren Gefolgsleuten zur Anlernung beigesellte." Diese Auffassung ist nicht ganz wahr, aber ganz falsch ist sie auch nicht, und eröffnet ein neues tieferes Moment, 1) warum der Gefolgsherr also handelte, und 2) wie die adgregatio an die robustiores eine tiefere, wohlüberlegte Absicht hatte, eine Absicht, welche wichtig und schön genug war, um jene adolescentulos von einem rubor inter comites adspici abzuhalten.

12.

Erklärungen des Einzelnen: adgregare.

Bei der Aufzählung der mitgetheilten Meinungen Verschiedener hat sich eine Varietät darüber gezeigt, ob die adolescentuli in Folge der dignatio principis ganz eigentlich wehrhaft gemacht oder ohne förmliche Wehrhaftmachung in den Comitat aufgenommen wurden.[1]) Waitz hat schon Forsch. 395 hierüber gesprochen, noch bestimmter aber und vollständiger VG. S. 268, wo er sagt: 'Die Meisten nehmen mit Orelli an, dass die Würdigung, Auszeichnung durch den princeps sich auf die Aufnahme ins Gefolge bezog, und damit eben der Uebergang zu diesem gemacht sei. Doch haben Mehrere auch (wie Becker) an die Wehrhaftmachung gedacht, Eichhorn, Watterich, Köpke, Dahn, Thudichum, fast Alle (nur Köpke nicht) in der Weise, dass eben jene auch die Aufnahme ins Gefolge gegeben, die Voraussetzung für diese gewesen. Doch legt es wohl mehr in die Worte, als Tacitus sagt. Man wird doch nur als seinen Sinn feststellen können, dass die 'adolescentuli', die noch ganz jungen Leute, um der angegebenen Gründe willen den stärkeren und schon erprobten angereiht werden: diese robustiores ac jam pridem probati[2]) sind aber offenbar die von denen es

---

1) Man unterscheide jedenfalls ganz streng die drei möglichen Fälle: 1. wehrhaft machen; 2. in das Gefolge aufnehmen; 3. beides zugleich; vgl. Richter S. 232. Und dazu 4. Anreiben an das Gefolge, nicht eigentliches Aufnehmen in dasselbe.

2) Nach dieser Auffassung sind also *probati* nicht im allgemeinen Sinne die Bewährten, sondern ganz speciell die Wehrhaftgemachten; und *non proba'i* wären solche, welche die Bedingung der

Digitized by Google

heisst: sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit; jene werden, sagt Tacitus, denselben angereiht, insofern sie den Wehrhaftgemachten gleich gestellt werden. Köpke will dies von der Aufnahme in's Gefolge unterscheiden, während es nahe genug liegt, den Zusammenhang so zu fassen: Wehrhaftmachung sei in der Regel Bedingung für die Aufnahme in's Gefolge gewesen, hier aber eine Ausnahme gemacht worden.'

Die Schwierigkeit liegt zum Theil wenigstens in der Unbestimmtheit des Verbums *adgregare*, welches zwar immer eine Verbindung bezeichnet, aber an sich unbestimmt seyn lässt, ob die Verbindung eine engere oder mehr lose ist. Waitz, welcher in dem Worte den Begriff der Gleichstellung findet, kann Dies nicht als zwingend beweisen, und er könnte, ausser der unleugbaren Möglichkeit im Allgemeinen, sich darauf berufen, dass man adgregare just von den comites sagte, wie Vellejus II, 53 beweist. Allein adgregare kann auch ein bloses Anreihen, keine eigentliche und gleichstellende Verbindung seyn, und in diesem Falle einer loseren Verbindung mit den robustioribus wird von Tacitus nicht gesagt, dass diese adolescentuli förmlich und vollständig in den comitatus als Glieder desselben aufgenommen wurden, es wird nicht gesagt, dass sie ganz eigentliche comites wurden, sondern sich blos an die comites anschlossen. Und diese Auffassung billige ich entschieden, indem mich dabei der Umstand bestärkt, dass Tacitus sich des ganz vagen Ausdrucks *inter comites adspici* bedient, bei welchem 1) *inter* meine Ansicht bestärkt, und 2) fast noch mehr *adspici*, welches doch nur ein äusserliches Verhältniss zu bezeichnen scheint, nicht das der vollständigen inneren Zusammengehörigkeit, wie dieselbe unleugbar im höchsten Grade zum Wesen des Comitatus ge-

---

Wehrhaftmachung noch nicht haben. Richter S. 232 hält sich streng daran; ich glaube, mit Unrecht, und erinnere an die Uebertreibung von Gemeiner, oben S. 592. Waitz 345, 2 sagt: 'ich nehme an, dass in robustioribus ac jam pridem *probatis* eine Beziehung auf die vorhergehenden Worte quem civitas *probaverit* sich findet, kann aber nicht mit Watterich S. 48 der Meinung seyn, dass alle, die ein Fürst wehrhaft gemacht, eben damit in sein Gefolge getreten.' Darin hat Waitz gewiss Unrecht; S. 565.

Digitized by Google

hörte. Auch das französ. *agréger*, glaube ich, macht meine Meinung wahrscheinlich, welches nur bei äusserlichen Verhältnissen gebraucht wird und von einer Vereinigung von Dingen, die eigentlich nicht zusammengehören; dieser Begriff liegt auch in dem Worte 'Aggregat.' Nach meiner Ueberzeugung wurden also diese adolescentuli durch den princeps eines Gefolges, welches seine eigene Privatsache war, den comites, diesem wirklichen Gefolge von festen Kriegern, gewisser Massen in die Schule gegeben, ohne dass sie vorher wehrhaft gemacht worden waren; kurz, sie wurden durch das von Tacitus leider so unbestimmt gezeichnete Verhältniss weder in den Comitat aufgenommen noch wehrhaft gemacht. Auch die Bemerkung *nec rubor* scheint meine Ansicht zu bestärken, weil dadurch angedeutet wird, dass ihre Vornehmheit sie dagegen sichere, für comites zu gelten, was, wenn es wirklich der Fall wäre, ihnen allerdings Veranlassung gäbe, zu erröthen d. h. sich höchlich zu schämen; denn *rubor* ist, obwohl hier auch von poetischer Färbung, immerhin ein sehr starkes Wort. Eine weitere Bestärkung finde ich endlich darin, dass es im Folgenden heisst *ipse* comitatus, d. h. das eigentliche Gefolge, die eigentlichen Gefolgsleute, im Gegensatze jener blosen agrégés. Dass aber der comitatus förmliche *gradus* hatte, Dies will sagen, er ist eine nicht gemeine Sache, um so weniger wäre pudor adolescentulorum am Platze, da sie ohnehin nur agrégés sind. Habe ich Recht, so versteht es sich von selbst, dass die Meinung derer ganz falsch ist, welche nicht blos eine förmliche Aufnahme in das Gefolge annehmen sondern auch die alsbaldige Verleihung der Stellung dieser agrégés auf dem *primus* locus apud principem. Diese widerspräche auch der Natur der Sache allzu sehr. Denn die comites hatten eine sehr ernste Aufgabe und Verpflichtung männlichster Kampfesleistung, zu welcher jene agrégés unfähig waren, der comitatus war keine Sache erbärmlicher Ordenslappalien, bei welchen man auch Kinder in der Wiege obenanstellen kann. Und in dieser Beziehung ist meine Auffassung auch deshalb empfehlenswerth, weil nach meiner Meinung für solche agrégés ohne engere Verbindung gar nichts Demüthigendes darin lag, nicht primo

Digitized by Google

loco apud principem unter den comites zu stehen, denn sie waren ja überhaupt keine comites.[1])

13.

Fortsetzung: robustiores; adolescentuli.

Tacitus hat an dieser ganzen Stelle sich von seinem stilistischen Streben des auf Effect ausgehenden Helldunkels gar sehr beherrschen lassen; nicht blos die Sätze als Ganzes sind unsicher, sondern auch die einzelnen Worte in denselben sind von zweideutiger Unbestimmtheit. So das Wort *robustiores*[2]), welches zunächst vom Alter verstanden werden kann und in so fern einen guten Gegensatz zu adolescentuli bildet, dann aber ebenso richtig die körperliche Kraft des ausgemachten Kriegers involvirt, ebenfalls sowohl für den ganzen Sinn als wie für den Gegensatz gegen adolescentuli passend. Zugleich aber hat das Wort auch in Betreff der Schule eine besondere Bedeutung, welche durch eine Stelle im Dialogus klar gemacht wird und, wie ich glaube, an unsrer Stelle ebenfalls vorhanden ist. Dort wird nämlich c. 35 gesagt: *Adolescentuli* nostri deducuntur in *scholas*, in quibus non facile dixerim utrumne locus ipse an condiscipuli an genus studiorum plus mali ingeniis adferant. Nam in loco nihil reverentiae est, in quem nemo nisi aeque imperitus intrat; in condiscipulis nihil profectus, cum *pueri* inter *pueros* et *adolescentuli* inter *adolescentulos* pari securitate et dicant et audiantur; ipsae vero exercitationes magna ex parte contrariae. Nempe enim duo genera materiarum apud rhetores tractantur, suasoriae et controversiae. Ex his suasoriae quidem, tamquam plane leviores et minus

---

1) Die hier gegebene Auffassung harmonirt nicht mit der im ersten Kapitel S. 566 (vgl. 625) mitgetheilten Lehre Sohm's; sie dürfte aber den Worten des Tacitus näher stehen, als die letztere, welche sich indessen allerdings durch grössere Consequenz empfiehlt.

2) Ueber *robustus* phantasirt synonymisch Döderlein IV, 165 sehr Unrichtiges und Unbrauchbares. Unter den Verkehrtheiten, welche über das Wort an unsrer Stelle ausgeheckt wurden, verdient besonders die von Schlenger Erwähnung, welcher Philol. 26, 362 in den robustioribus 'die an Tapferkeit und Macht Hervorragenden' erblickt.

Digitized by Google

prudentiae exigentes, *pueris* delegantur, controversiae *robustioribus* adsignantur.[1]) Aus dieser Stelle geht hervor, dass die *robustiores*, abgesehen von dem Begriffe des Alters und der Kraft überhaupt, die in den Wissenschaften Geübteren und mehr Fortgeschrittenen bezeichnen, und den Gegensatz zu den ganz Jungen bilden; dann aber sieht man auch, dass adolescentulus an dieser Stelle sowohl die pueros und robustiores zusammen bezeichnet, als auch die robustiores im Gegensatze zu pueris.

Es ist also durch den Gebrauch des Wortes adolescentulus an unsrer Stelle für die Bestimmtheit des Sinnes nicht besonders gesorgt. Eumenes wird Corn. Nep. c. 1 *per*-adolescentulus genannt und doch war er bereits zwanzig Jahre alt, und Hamilcar heisst ungefähr in gleichem Alter *admodum* adolescentulus. Bei den Römern hiess nämlich, wie Bremi zu der Stelle bemerkt, ein junger Mensch bis in das 16. und 17. Jahr *puer*, und oft heisst er es noch um ein Gutes länger. Die *adolescentia* erstreckt sich in der Regel vom 17. bis ins 40. Lebensjahr; Brutus heisst bei Nep. Att. 8 adolescens, da er bereits über vierzig hinaus war: bisweilen begreift adolescentia sogar das eigentliche männliche Alter in sich, Cic. de sen. 2 und Tusc. I, 39. Die adolescentia ist zwar die *prima juventus*, dadurch gelangt man aber auch zu keiner besondern Bestimmtheit, weil auch *juvenis* und *juventus* sehr vage Ausdrücke sind. Denn wenn die adolescentia mit dem 17. Jahre beginnt, so beginnt auch die *juventus* mit diesem Jahre, da die prima juventus jeden Falls juventus ist. Einen etwas festeren Anhaltpunkt gibt der Satz, welchen Döderlein V, 46 ausspricht, dass juventus die adolescentia und die *virilis* aetas umfasst und nur die pueritia und die senectus ausschliesst, womit wir übrigens in unsrem Kapitel in Betreff des *juvenis* ebenso ins Unsichere gestellt sind, wie im folgenden Kapitel bei den Worten plerique nobilium adolescentium. Vielleicht gewinnen wir einen verhältnissmässig sicheren Mittelweg, wenn wir uns zur richtigen Auffassung an Livius XL, 6 halten: Perseus jam *tricesimum* annum agens, Demetrius

---

1) Richter hat S. 230 diese Stelle des Dialogus ebenfalls hervorgehoben, aber einseitig und mangelhaft nur vom Alter erklärt.

Digitized by Google

quinquennio minor; medio juventae robore ille, hic flore. Darnach würden wir die *robustiores* unsrer Stelle in das dreissigste Lebensjahr versetzen, und die *juvenes*, welche erst wehrhaft gemacht werden, in *prima* juventute = adolescentia stellen, wodurch ihr Lebensalter zwischen 20 und 30 schwanken dürfte[1]), wozu Cäsar VI, 21 passen würde: intra annum fere vicesimum feminae notitiam habuisse in turpissimis habent rebus; und in Luitprandi Legg. IV, 55 heisst es: in nono decimo anno homini Langobardo sit legitima aetas. Die Anlegung der toga virilis bei den Römern nach erreichtem 17. Lebensjahre und die Aufnahme εἰς ἐφήβους bei den Athenern in gleichem Alter können mit der hier in Rede stehenden Wehrhaftmachung der juvenes Germani nicht in Verbindung gebracht werden, denn dort handelte es sich blos um die Jahre, hier um Jahre und Tüchtigkeit zugleich, deren Erlangung durch Cäsar VI, 21 so nachdrücklich betont wird: Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit: *ab parvulis labori et duritiae student.*

14.

Fortsetzung: jam pridem probati.

Der unleugbare Nachtheil, welchen das Verständniss unsrer Stelle durch die Unbestimmtheit der Worte robustiores, juvenes, und adolescentuli erleidet und auch die adolescentes des 14. Kapitels fühlen, wird aber noch gesteigert durch die Vagheit des Ausdrucks *jam pridem probati.* Es fragt sich nämlich vor Allem, ob dieses *probati* speciell zurückgehe auf das *probaverit* am Anfang des Kapitels, oder ob es einen allgemeineren Sinn habe. Im ersten Falle sind Solche gemeint, welchen schon vor geraumer Zeit das concilium das Waffenrecht ertheilt hat; im andern Falle sind es bewährte Krieger, die nicht blos als armis suffecturi anerkannt sondern durch Thaten des wirklichen Kampfes geadelt und ausgezeichnet erscheinen. Wenn dabei das Erstere auch nicht ausgeschlossen ist, so ist dieses Letztere doch ein viel Höheres und ein ernstliches Mehr. Und dieses

1) Richter hat S. 236 ebenfalls über den Begriff von *adolescentulus* gehandelt und ihn möglichst zu dehnen gesucht.

Digitized by Google

Mehr nehme ich an dieser Stelle an, weil ich in diesen rob. et prob. den ganzen Comitat des betreffenden Fürsten erblicke, ein solcher Comitat aber nicht blos aus nur wehrhaft erklärten sondern aus längst erprobten Kriegern bestehen musste, wenn er entsprechen sollte. Doch könnte vielleicht gegen diese Erklärung geltend gemacht werden, dass, wenn Döderlein IV, 266 recht lehrt, bei *pridem* nur der Anfangspunkt in's Auge gefasst wird, wie bei dem deutschen seit, dagegen bei *diu* die darauf folgende Dauer, wie bei während. Indessen werden in den *jam pridem* probatis auch die *jam diu* probati zugleich stecken können. Lächerlich ist jeden Falls Gemeiner, wenn er bei probaverit und probati immer ganz buchstäblich an eine förmliche Prüfung denkt, welche die juvenes zu bestehen hatten; das *probare* hat ja ganz gewöhnlich die Bedeutung des Bewährens, was sich in verschiedener Weise ergeben kann, wobei man allerdings namentlich an das c. 24 beschriebene *genus spectaculorum unum atque in omni coetu idem* zu denken berechtigt und aufgefordert ist.

15.

Schluss.

In den *ceteris* robustioribus ac jam pridem probatis dürfen und müssen wir aber um so mehr den eigentlichen Comitat erblicken, als *ceteri* (nicht reliqui) auf einen gewisser Massen geschlossenen Kreis hinzudeuten scheint. Dass aber Tacitus die ceteri rob. et jam pr. probati nicht schon in diesem Satzgliede geradezu *comites* nennt, sondern erst im folgenden, Das ist rhetorisch stilistische Berechnung, die bei ihm durchweg herrscht, in welcher er seinem Leser nicht alles auf einmal sagt und ganz besonders auch die Wiederholung des nämlichen Wortes flieht. Diese Wiederholung wäre aber bis zum Lästigen vorhanden, wenn auch bei robust. etc. das nämliche Wort *comites* stände, welches ohnehin alsbald zweimal erscheint; und der Schriftsteller hat bewiesen, dass er diesem Uebelstande ernstlich auszuweichen sucht, indem er nicht gleich wieder comites setzt, sondern vorerst zweimal nach einander comitatus, und dann erst wieder comites, darauf aber magnumque *comitatum*, um sich dann im Folgenden nicht mehr dieser Worte zu bedienen.

Digitized by Google

Wenn man indessen von dieser Betrachtung aus weitergehen wollte, um zu behaupten, das Vermeiden einer noch fortgesetzten Verwendung dieser beiden Wörter sei die Ursache, weshalb c. 15 dieselben nicht gesetzt seien, obgleich der Inhalt des Kapitels auf die comites und den comitatus gehe, so muss ich entschieden widersprechen; denn Tacitus spricht dort nicht mehr von den Comitaten, wenigstens nicht blos von denselben. Vergl. S. 607. n.

Wie sehr er übrigens stilistische Ursache hatte, die Häufung des Wortes comites zu meiden, geht namentlich auch daraus hervor, dass er genöthigt war, in den zwei Kapiteln 13 und 14 neunmal das Wort *princeps* zu repetiren, und im drückenden Gefühle dieses Uebelstandes hat er sich einmal in eine Umschreibung gerettet in den Worten *ejus quem sectantur*, d. h. principis, gerade wie er aus stilistischem Grunde gesagt hat *electorum* juvenum globo circumdari, was eine reine Umschreibung des Wortes comites ist und sonst gar nichts, namentlich aber nicht Das was man hineinzudrücken sucht: *nobilium;* die Mitglieder eines comitatus waren *e*lecti an und für sich, *e*lecti ex multitudine. Dass dazu der Nebenbegriff einer besondern Tüchtigkeit kommt, ist natürliche Folge; man vgl. im Deutschen die Wörter 'ausgewählt', und, 'auserwählt', so wie 'ausgelesen' und 'auserlesen'; Waitz 348, 3 ist einseitig.

Also comites sind der Gegensatz zu *principes;* und nun fragt es sich, wie sich die Sache mit diesen principes der comitatus verhielt.

Sechstes Kapitel.

Die Principes comitatus. Principum aliquis.

Die Worte *vel princeps aliquis vel pater vel propinqui* scuto frameaque juvenem *ornant* werden von Watterich 45 ohne allen Beweis so aufgefasst: vel a principum aliquo, *si ornandus erat ingenuus*, vel, si *nobilis*, a patre propinquove juvenis scutum frameamque accipit. Ebenso beweislos sagt Köpke 17 Folgendes: "Die Wehrhaftmachung des Jünglings, sagt Tacitus, könne an des Vaters Stelle auch *principum aliquis* in der Volksversammlung vollziehen. Es

Digitized by Google

war eine Handlung von den wichtigsten rechtlichen Folgen, mithin wird es Einer der "rechtsverwaltenden" Fürsten gewesen seyn, und von diesen war zuletzt die Rede. Wo ein näherer Blutsgenosse fehlte, führt er den mündig werdenden Jüngling, wenn dieser seiner Hundertschaft angehört, in die grosse Volksgemeinde ein, deren Mitglied er von nun an ist." Waitz S. 269 lässt diesen princeps aliquis, "einen Fürsten sei es der Hunderte oder der Völkerschaft", statt der Eltern, die Wehrhaftmachung vornehmen; vager (und mindestens eben so falsch) drückt er sich S. 221 aus: 'der (c. 11 neben dem König genannte) Fürst ist es, der mitunter, wie sonst der Verwandten Einer, den Jüngling wehrhaft macht.'

Dies Alles sind Auffassungen, zu welchen weder die Worte des Tacitus noch berechtigte Combination einen irgendwie genügenden Anhaltpunkt gewähren. Da der juvenis bis dahin pars domus gewesen war und nun durch die emancipatio zur Selbständigkeit und Freiheit der res publica übergeht, so ist von diesem Gesichtspunkte aus der Vater der Nächste und allein Berechtigte, ihm die Waffen zu überreichen, und nach dem Vater, wenn Dieser dahin war, derjenige Verwandte, in dessen mundium der Jüngling bisher gestanden. Diese Beiden waren die einfach und allein Berechtigten vom Standpunkte der *domus*. Wollten sie nicht selbst diese symbolische Rechtshandlung vornehmen, so konnten sie dieselbe andern übertragen, und werden bei einer solchen Uebertragung jeden Falls Das was Auszeichnung verlieh vorgezogen haben, d. h. die Uebertragung an einen Hohen, princeps, durch dessen Glanz auf den Jüngling selbst eine Illustrirung fiel; s. oben S. 591 die Auffassung von Barth. Und eine solche Uebertragung an einen princeps wird überdies ganz besonders Veranlassung und Bedeutung erhalten haben, wenn zwischen dem Jüngling und dem princeps bereits der Pact des alsbaldigen Eintritts in das Comitat dieses Letzteren bestand. Häuptlinge, welche kein Gefolge hatten, werden ohne Zweifel auch diese Function nicht übernommen haben; welche übrigens von Tacitus nur wegen des illustre primo loco gesetzt ist, nicht wegen der ratio juris, deren ausschliessliches und

Digitized by Google

durchgreifendes Walten durch die öffentlichen Dinge der Germanen man nicht zu sehr urgiren darf.[1])

Wir haben also aus der unbestimmten Zahl der mehreren principes, welche uns am Anfang des 11. Kapitels entgegen treten, einen Unbestimmten, welcher zugleich Gefolgsherr ist, mithin keinen bestimmten am öffentlichen Ruder stehenden 'Beamten' oder 'Vorgesetzten.' Und dieser *aliquis* princeps *comitatus* ist es, welcher seinem Gefolge ebenso, wie er demselben völlig Wehrhafte gewinnt, auch Solche in Gunst und Gnade zuführt, die, obgleich noch nicht wehrhaft, dennoch zur Erlernung des Waffenwerkes die nöthigen Jahre und durch ihre Abkunft den Anspruch einer besondern Berücksichtigung haben, zugleich berufen, durch den Glanz ihres Namens ihrem princeps Würde zu geben. In *principis dignatio* ist deshalb principis zu übersetzen: des Hohen, nicht: eines Häuptlings, was auch sprachlich richtig und zwingend ist, nicht blos sachlich, wie gezeigt, begründet. Mittelbar ist also jetzt schon von dem comitatus gesprochen, von welchem dann weiter und ausführlicher gehandelt wird.

Davon will nun freilich Köpke nichts wissen. Er sagt S. 18: "aber welcher princeps kann das seyn, dessen dignatio den noch nicht Wehrfähigen den Wehrfähigen gleich zu stellen und somit die hergebrachte Ordnung zu durchbrechen vermag? Doch nicht *principum aliquis?* Sollten Diese das Recht gehabt haben, nach ihrem Ermessen ohne die Volksversammlung wehrhaft zu machen, deren Bestätigung doch dazu

---

1) Diese Stelle wurde früher geschrieben, als die über denselben Gegenstand S. 543 flg. fixirte. Zugleich bemerke ich, dass die Lesart *propinqui*, wofür in manchen Handschriften propinquus erscheint, die allein richtige ist, da dieselbe den allgemeinen Begriff 'ein Verwandter' involvirt, welcher mit solchem Nachdrucke in dem einfachen propinquus nicht liegt, sondern durch propinquus *aliquis* ausgedrückt werden müsste. Ueber den status criticus der Stelle vgl. (ausser Massmann) Tagmann de app. crit. S. 54. Zugleich aber ist nicht zu übersehen, 1) dass der Plural *ornant* für den Plural propinqui fast zwingend spricht, 2) dass stilistisch der Plural nach den zwei vorhergehenden Singularen fast nothwendig erscheint; und 3) dass man *propinqui* zu übersetzen hat durch: Verwandte, nicht aber die Verwandten.

Digitized by Google

erhalten werden musste? Oder etwa ein Gefolgsherr? Gewiss nicht! An die Stelle der mündig machenden civitas kann nur der princeps civitatis getreten seyn, dessen dignatio also eine gleiche Geltung hat. Dafür spricht schon der absolute Singular principis, und von den principes als Gefolgsherren hat Tacitus überhaupt noch nicht gesprochen, erst in den folgenden Worten geschieht Das."

Gegen diese Auslassungen Köpke's, ein wahres Nest von Verkehrtheiten, bemerke ich nun Folgendes.

1) Der in Rede stehende princeps stellt nach Tacitus' Worten keineswegs die noch nicht Wehrfähigen den wirklich Wehrfähigen gleich, wie oben gezeigt wurde, und durchbricht deshalb auch keine hergebrachte Ordnung. Thudichum macht S. 181 die Bemerkung: 'Der adolescentulus ist ein Unerwachsener, der noch gar nicht zu den im waffenfähigen Alter stehenden juvenes gehört. Er kann nur durch einen princeps der Waffen für würdig erklärt werden, wenn er ihn nämlich unter seine Begleiter aufnimmt." So ist es. Und Diejenigen, welche Augen haben um zu sehen, werden sagen, daraus sieht man, dass die Gefolgschaften in ihrem eigentlichsten Wesen Privatsache waren. Das hätten sie allerdings unmöglich seyn können, wenn der germanische Staat ein durchgebildeter Rechtsstaat gewesen wäre; das war er aber noch nicht, wie man namentlich aus dem Fehderecht klar einzusehen eingeladen ist. Und wahrlich, Gefolge ohne Staatsgenehmigung und Staatsaufsicht sind etwas Gelindes gegen die im Fehderecht liegende Verkümmerung des Rechtsstaates! Ich erinnere an die oben S. 525 nach Maurer gegebene Zeichnung des germanischen Staatslebens.

2) Es ist zuviel gesagt, wenn Köpke von einer 'mündig machenden' civitas spricht, und der Herr eines Gefolges, welches seine Sache ist, drängt sich nicht an die Stelle des princeps *civitatis*, wenn er noch nicht im Wehrrecht stehenden adolescentulis das Eintreten oder vielmehr Zutreten zu seinem Gefolge gestattet. Aber freilich, wenn man sich einmal in den Kopf gesetzt hat und mit aller Hartnäckigkeit festhält, die Comitate seien eine res *publica* gewesen, dann wird und muss man auf solch verkehrte Sätze verfallen.

Digitized by Google

3) Indessen auch angenommen, es handle sich hier um eine res *publica* oder *communis*, ist dann der von Köpke behauptete Satz richtig, dass die dignatio principis *civitatis* gleiche Geltung mit der civitas ipsa hat? Gewiss nicht! Ich erinnere nur an c. 11: rex vel *princeps* audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate.

4) Der absolute Singular principis beweist keineswegs, dass man genöthigt sei, an den princeps *civitatis* zu denken, er nöthigt höchstens an einen bestimmten princeps zu denken, und dieser bestimmte princeps ist der nämliche, welcher vorher principum *aliquis* heisst. Bestimmt ist er aber, weil er bereits genannt wurde, und man muss, wie schon gesagt ist, übersetzen: des princeps, nicht eines princeps.

5) Die Behauptung, dass Tacitus bis dahin von den principes als Gefolgsherrn noch nicht gesprochen habe, ist falsch, wie ich eben bewies, und verdient eine logische Erbettelung zu heissen.

"Erst in den folgenden Worten geschieht Das", behauptet grundfalsch Köpke, "daher ist vor nec rubor etc. ein Punkt zu setzen, eine neue Gedankenreihe beginnt; von dem Gefolge, den comites und comitatus ist nun die Rede."

Nein, wie ich oben gezeigt habe, ist in den Worten Insignis nobilitas u. s. w. bereits von der wirklichen Sache des Gefolges die Rede und der ausdrückliche eigentliche Name, der gleich folgt, aus rhetorisch-stilistischem Motiv nicht gesetzt. Die Worte nec rubor etc. hängen also mit dem unmittelbar Vorhergehenden aufs Engste zusammen, und die Trennung durch ein Punkt wäre eine Verkehrtheit offenbaren Missverständnisses.

Köpke fährt fort: 'Zum Gefolge können die juvenes und adolescentuli edler Geschlechter gehören, wenn sie wollen, sie können dadurch einen Theil des Rechts der Selbstbestimmung, welches sie mit der Wehrhaftmachung empfangen haben, freiwillig aufgeben, indem sie in den Dienst eines Andern treten, denn es ist überhaupt in keiner Weise eine Schmach in der Schaar der Dienstmannen zu erscheinen.'

Ich habe diese Worte von Köpke hierher gesetzt, blos

Digitized by Google

damit man in ihnen ein abschreckendes Beispiel des bodenlosen Systematisirens erblicke; einer Beleuchtung bedürfen sie für den ruhigen Leser des Tacitus nicht, da so etwas in dessen Worten nicht liegt.

Dahn, dessen Behandlung der Stelle *principis dignationem* ich oben S. 595 beistimmend mitgetheilt, schliesst daran S. 71 ebenfalls die Frage an, wer der principum *aliquis* sei, verwirft mit Recht Köpke's scharfe Trennung desselben vom Gefolgsherrn und die daraus folgende Verkehrtheit, nach welcher vor nec rubor ein Punkt gesetzt und plötzlich eine neue Gedankenreihe beginnen soll. Er selbst trifft das Wahre, indem er fürs Erste zugibt, dass princeps in principis dignationem bereits in dem Sinne des Gefolgführers stehe und so bis c. 15 in siebenmaliger Wiederholung. In Betreff des principum *aliquis* hat er aber die Resolution nicht, ihn ebenfalls für einen Gefolgsherrn zu erklären, meint, man würde eher einen princeps *civitatis* erwarten, als principum *aliquis*, und kommt dann, weil nun einmal Tacitus nicht so geschrieben wie es diesen Herren lieb und recht wäre, auf den kühnen Gedanken, vielleicht stecke in dem widerwärtigen princeps *aliquis* Beides, sowohl der princeps civitatis als der princeps comitatus. Ich lasse ihm von Herzen gern diese Beruhigung; meinethalb mag in dem princeps *aliquis* ausserdem stecken was da will, ich halte mich daran, dass es Einer der Mehreren ist, welche c. 11 leibhaftig hervortreten, und dass er, wie ich oben bemerkte, der ganzen Sache gemäss ein Gefolgsherr seyn muss. "Gewiss ist, sagt dann S. 72 der Verfasser, dass von dem allgemeinen Rechte der Freien, Gefolgschaft zu halten, am Meisten die Angesehenen, die Reichen, die Adelichen werden Gebrauch gemacht haben, d. h. die Nämlichen, welche am häufigsten zu Grafen gewählt wurden, so dass allerdings die meisten Grafen, nur nicht blos sie oder sie als solche, mögen Gefolgschaften gehabt haben." Diese Stelle als Ganzes ist nichts als ein doctrinärer Traum, und von allen einzelnen Sätzen, die darin stecken, ist nur einer wahr, nämlich, dass 'allerdings die meisten principes mögen Gefolgschaften gehabt haben.' Alles Uebrige ist entweder geradezu unwahr oder doch unbeweisbar, und zugleich durch die Verlegenheit des Behauptenden verzwickt, von welcher Verzwicktheit

digitized by Google

ganz besonders noch folgende Stelle ein glänzendes Beispiel ist. 'Wenn Tacitus berichtet, wie in der Volksversammlung die Grafen die Wehrhaftmachung vornehmen [Das ist wahr und nicht wahr], so schwebt ihm vor, wie häufig diese Grafen — principum *aliquis* — junge Adeliche auch schon vor der gewöhnlichen Altersstufe durch Aufnahme in ihr Gefolge, also als Gefolgsherren — principis dignatio — wehrhaft machen.' Das ist eine wahrhafte Taschenspielerei, die durch eine blenden sollende Kartenmischung des Wortes princeps versucht wird und auf dem falschen Satze beruht, die principes, welche förmliche Beamten waren, seien es allein gewesen, welche die Wehrhaftmachung vornahmen, nicht aber die principes überhaupt im weitesten Sinne des Wortes.

Lob und Beistimmung verdient es nur, wenn Dahn den Satz von Waitz, welchem er seine obigen falschen Sätze verdankt, bekämpft, dass die Gefolgschaft ein Recht blos der an der Spitze stehenden principes gewesen sei, nicht aller principes, die es übrigens nach Waitz gar nicht gab, also um so weniger der blosen ingenui, ausser natürlich in so fern, als auch die ingenui an der Spitze stehende principes werden und seyn konnten.

Waitz selbst ist mit der Frage, wer der principum *aliquis* unsrer Stelle sei, sehr leicht fertig, denn, wie ich bereits früher S. 308 bemerkt habe, sein historisches Gewissen erlaubt ihm, ohne alle Discussion ganz still diesen *aliquis* S. 257 zu übersetzen: der Fürst d. h. der einzige und ganz bestimmte princeps civitatis. Dieses Verfahren, welches sich das Urtheil selbst spricht, ist aber ebenso tadelnswerth, als wir den logischen salto mortale des nämlichen Herrn fast lächerlich finden dürfen, wenn er S. 352 argumentirt: Nichts steht im Wege, Alles was von Tacitus von dem Gefolge gesagt wird, auf den Vorsteher der Völkerschaft und auf die Vorsteher der Hunderten zu beziehen —, also bezieht sich das von Tacitus Berichtete auf Niemanden als auf Diese. Die Spatzen sind Vögel, also sind alle Vögel Spatzen!

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Das Recht auf Gefolgschaft.

Waitz spricht namentlich von S. 228 an von dem Rechte, ein Gefolg zu halten. Wo steht im Tacitus so etwas? Wir lesen bei Diesem nur, dass es Gefolgschaften gegeben hat und dass bei jedem Gefolge ein Princeps vorkam und eine unbestimmte Anzahl unbestimmter Gefolgsleute. Die ganze Untersuchung, wer das Recht dazu gehabt habe, und obendrein wer allein ein ausschliessliches Recht dazu gehabt, hängt also rein in der Luft und entbehrt jedes festen Fundamentes. Freilich, wenn ausgemacht und wahr wäre, was Waitz ebenso hartnäckig als bodenlos behauptet, nämlich dass jeder princeps ein gewählter politischer Vorsteher sei und dass es ausser diesen Einzigen gar keine andern principes gegeben habe, dann würde man, weil Tacitus den Vorsteher eines Comitats immer *princeps* nennt, auch zugeben müssen, dass nur die gewählten politischen Vorsteher ein Gefolge hatten, weil nur sie *principes* gewesen. Allein der zweigliedrige Vordersatz ist eine zweigliedrige Unwahrheit; und so fällt die ganze Waitzische Lehre wie ein Kartenhaus zusammen. Das Merkwürdigste bei der Sache ist aber, dass Waitz sich bei seinen combinatorischen Behauptungen ohne Unterlass auf den Tacitus beruft, welcher immer von denselben principes spreche. Allerdings spricht dieser Tacitus immer von denselben principes, aber nicht von denselben Waitzischen principes; von welchen ihr Vater Forsch. 389 sehr selbstgefällig sagt, 'sie sind die Vorsteher des Volkes in seinen staatlichen Abtheilungen, und eine andere Bedeutung als diese lässt sich sonst nicht nachweisen.' Tacitus spricht von den principes im weitesten Sinne des Wortes, nach welchem sie die Volkshäupter überhaupt sind, von welchen die Einen in der, die andern in jener Situation und Thätigkeit aufgeführt werden; so namentlich auch in der Situation von Gefolgsherren. Von dem Verhältnisse des Gefolgswesens zum Staate, dieses Wort in bescheidenem Sinne gebraucht, spricht Tacitus keine Silbe; und wenn Waitz, und Andere mit und nach ihm, behaupten, dieser

Digitized by Google

germanische Staat habe nicht bestehen können, wenn ausser dem gerade an der Spitze stehenden princeps auch noch Andere einen comitatus hatten, so ist Dies eben ein in jeder Beziehung von der Geschichte mindestens nicht bestätigter Ausspruch, welcher einer Seits auf der unberechtigten Annahme eines ganz streng geordneten Staatswesens der Germanen beruht, wie es die Quellen nicht darbieten, andrer Seits aber die Täuschung zur Grundlage hat, dass, was in unsrem heutigen Staatswesen nicht angeht oder nicht gestattet wird noch werden kann, auch bei jenen ganz andern Verhältnissen unstatthaft gewesen sei. Waitz sagt, bei seiner Annahme erscheine Alles in bester Ordnung. Das mag seyn, obschon sich auch hierüber noch sprechen liesse; aber dies ist blos die Ordnung eines gemachten Systems, nicht die Ordnung der historischen Zeugnisse und Wahrheit, welche in ihrer einfachen Ungezwungenheit solchem Systeme widersprechen und nur durch Gewaltthätigkeit gebeugt werden können.

Die auf dieses Ziel hinarbeitende Sophistik weiss sich auch über die ernstlichsten Einwürfe hinwegzuschleichen. "Wenn darauf Gewicht gelegt wird, dass der princeps als Gefolgsherr für den Gefährten princeps *suus* genannt wird (und zwar c. 13 apud principem *suum* und c. 14 principi *suo* so wie weiter unten principis *sui*), so ist Das, wie Waitz Forsch. 390 zu erwiedern beliebt, natürlich ganz ohne alle Bedeutung: dem Gefolgsgenossen ist der allgemeine Princeps ja gewiss princeps *suus*. Die Worte nec solum in *sua* gente cuique sed apud finitimas quoque civitates id nomen scheinen mir (sehr bescheiden) auch vorzugsweise (also auch allein?) auf den princeps als Vorsteher des Volkes zu passen: ihm gegenüber kann die gens besonders prägnant *sua* genannt werden; und wieder zu der Völkerschaft, welcher der princeps ganz oder theilweise vorsteht, bilden die fremden civitates erst einen recht bestimmten Gegensatz." Wem diese Redensarten, die gegen Köpke's Widerspruch gerichtet sind (S. 18), eine Beweiskraft haben, der wird sich vielleicht, obgleich immerhin doch etwas schwerer, auch dazu verstehen, Beifall zu schenken, wenn Waitz in Bezug auf die ganz allgemeinen Worte *judicio ejus quem sectantur*, die ihm Köpke ernstlich

Digitized by Google

entgegenhält, sagt, das sei eine blose stilistische Abwechslung (worin er Recht hat), "dass aber Jener der politische princeps ist, ergebe der Zusammenhang so deutlich, dass es gewiss nicht noch von Tacitus hervorgehoben zu werden brauchte." Daran, dass jener (ejus) quem sectantur der princeps ist, zweifelt allerdings Niemand, dass man aber das einzige und alleinige Staatsoberhaupt, welches allerdings auch ein princeps ist, dadurch bezeichnen könne, dass man ihn in möglichst grosser Unbestimmtheit eum quem sectantur nennt, daran darf man wohl bis zur Verneinung zweifeln. Und wenn Waitz auch über alle andern wohl berechtigten Einwürfe gegen seine Doctrin ebensosehr hinwegzukommen im Stande wäre wie er es in der That nicht ist, über diesen Einwurf kommt er nimmer hinweg. Hier aber interpellire ich ihn laut und öffentlich, er möge beweisen, dass sein obenangeführtes Rühmen wahr sei, bei seiner Annahme erscheine Alles in bester Ordnung. Das ist mir eine schöne Ordnung, wenn man sie gegen die gegründetsten objectiven Einwürfe nur durch Scheingründe und subjectives Meinen schützen kann.

Dahn macht gegen die Waitzische Doctrin S. 76 folgenden energischen Angriff. "Wenn es in c. 13 besonders hervorgehoben wird, dass die Gefolgsherren von fremden Stämmen Gesandtschaften erhalten und oft durch ihren Namen allein, d. h. durch die Erklärung sich dieser oder jener Parthei anschliessen zu wollen, die entgegengesetzte Parthei bewegen, den Krieg nicht zu wagen, so kann diese besondre Hervorhebung nur einen Sinn haben, wenn die Gefolgsherren Privaten sind. Denn dass die Vorstände des Staates, die Grafen, die Vertreter ihres Bezirks Gesandtschaften erhalten versteht sich von selbst und konnte von Tacitus nicht besonders hervorgehoben werden. *Ex*petuntur heisst es nicht umsonst, sie werden besonders (aus der Menge ihres Volkes) durch Gesandtschaften aufgesucht. Die etwaige Einwendung, auch der Graf könne in seiner Eigenschaft als Gefolgsfürst, nicht als Haupt des Staates, angegangen werden, lässt sich nicht halten, weil ja nach Waitz nur Grafen Gefolge hatten und weil nicht anzunehmen ist, der Graf hätte, während er gleichzeitig Haupt des Staates war, bei Neutra-

Digitized by Google

lität des Letzteren, allein mit seiner Gefolgschaft einen, mit seinem Bezirk in Frieden lebenden, Stamm bekriegen können."

Gibt es etwas Niederschlagenderes, als diesen Einwand Dahn's? Wäre nicht der allein genug, das ganze Trugbild von Waitz zu nichte zu machen, wenn auch sonst nichts dagegen spräche? Was sagt denn nun Waitz gegen diesen Angriff? Rein auch nichts, was einen wirklich objectiven Halt darböte. Das Allerschönste aber in seinem allgemeinen Gerede der augenscheinlichsten Verlegenheit ist, dass er, zur Vertheidigung seiner haltlosen Meinung über die Gefolgsherren, die bekannte Stelle Cäsars VI, 23 anführt, von welcher er im nämlichen Athem bekennt, dass diese Stelle mit Unrecht auf das Gefolgswesen bezogen werde. Ubi *quis ex principibus* in concilio dixit, se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ii qui et causam et hominem probant suumque auxilium pollicentur atque a multitudine collaudantur. "Auch hier, sagt Waitz S. 391, ist es ein princeps, von dem der Anstoss zu solcher Unternehmung ausgeht." Richtig; ein princeps, wie an unsrer Stelle principum *aliquis*, was Waitz so schön durch der Fürst zu übersetzen versteht. Ganz anders steht es aber mit seiner alsbald folgenden weiteren Behauptung, dieser *aliquis ex principibus* Cäsar's sei nicht Einer der germanischen Häuptlinge überhaupt und der Hohen, obgleich derselbe durch den folgenden Ausdruck '*hominem*' den Stempel der allgemeinsten Allgemeinheit aufgedrückt bekommt, sondern ein Gauvorsteher, ein Waitzischer princeps, denn im zweiten Satze vorher würden die principes *regionum* atque *pagorum* genannt, woraus folge, dass der später genannte aliquis ex principibus, obgleich kein regionum ac pagorum dabei steht, ebenfalls ein princeps regionis ac pagi sei. Ich bekenne, dass ich gegen eine solche Logik zu kämpfen absolut unfähig und völlig waffenlos bin. Die Anmassung aber darf nicht unerwähnt bleiben, dass Waitz zugleich die Bravour hat zu behaupten, seiner rein aus der Luft gegriffenen Behauptung gegenüber seien Dahn und Wietersheim im Irrthum, wenn Jener S. 46 an Adliche im Allgemeinen denkt, Dieser S. 380, wie ich selbst thue, an Vornehme, Grosse. Dass aber

Digitized by Google

Alles, was auf solcher Taschenspielerei ruht, ganz und gar Nichts, eine ausgemachte Misère ist, wer wollte zweifeln?

Am Ende des 15. Kapitels werden finitimarum gentium *dona* erwähnt, welche die germanischen principes als politische principes erhielten; am Ende des 13. Kapitels *munera*, welche den principibus *comitatus* gemacht wurden. Jeder ruhig Denkende wird hieraus schliessen, dass der politische princeps und der princeps comitatus verschieden sind; dass also ein princeps ein Comitat haben kann, wenn er auch nicht princeps civitatis oder pagorum ist. Wie kommt Waitz über diese Schwierigkeit hinweg? Er sagt S. 391: "Das kann nicht anstössig seyn, da es sich in den beiden Stellen um ganz verschiedene Dinge handelt, das eine Mal um Gaben, welche kriegrische Hülfe erkaufen sollen, nachher allgemein um Das was die Fürsten überhaupt in Folge ihres Amtes erhalten." Jeder sieht die Schwäche dieser verzwickten Unterscheidung ein, und ich verweise auf meine Erörterung über diese Stelle des 15. Kapitels weiter unten im fünften Buche.

Ungeachtet der von mir blosgelegten Schwäche und Haltlosigkeit der Waitzischen Doctrin hat dieselbe bei Andern so viel Anhang gefunden, dass ihre Bekämpfung factisch schweren Stand hat. Schon Bethmann-Hollweg wandelt in der Hauptsache vollständig denselben Weg mit Waitz. Er erklärt S. 61 (und wiederholt CPr. S. 93) ohne allen Beweis geradezu, dass princeps als Gefolgsherr und princeps als Gaufürst vollkommen identisch seien, weil sonst Tacitus ein und dasselbe Wort für zwei verschiedene Dinge gesetzt hätte, ohne alle Andeutung eines abweichenden Gebrauches. Ausser dieser, wie wir bereits wiederholt gezeigt haben, ganz verkehrten Behauptung, fügt er dann die weitere Waitzische Erwägung an, dass nur einem Gaufürsten, und nur ihm allein ohne Zerstörung der Volksverfassung und Heeresordnung gestattet seyn konnte, ein Gefolge um sich zu sammeln. Und nun führt Bethmann just den Umstand, dass Tacitus zwischen den munera für die Gefolgsherren und den dona der eigentlichen Regenten unterscheidet, was für jeden ruhig Denkenden ein Beweis ist, dass es auch Gefolgsherren gab, die keine Staats-Vorgesetzte waren, just diesen Umstand führt er, wie sein Muster Waitz thut,

dessen armselige Bemerkung er wiederholt, als Beweis an, dass Beide ganz und gar identisch gewesen seien. Doch Bethmann-Hollweg ist nicht damit zufrieden, auf diese Weise den Tacitus zu bewältigen, er weiss ihn auch noch zu ergänzen, und zwar mit der untrüglichsten Bestimmtheit und Zuversicht. Denn, sagt er, nicht blos der König, sondern auch der dux müssen Gefolgsherren gewesen seyn, "obschon dieser dux nicht nothwendig zu den lebenslänglichen Vorstehern des Volks im Frieden gehörte. Indess haben wir gesehen, dass er regelmässig aus ihnen genommen wurde, und um des seltenen Ausnahmsfalles willen werden wir mit Tacitus nicht rechten; für die ausgezeichnete Stellung des Feldherrn war der Ausdruck princeps dennoch angemessen." Sehr gnädig! Bethmann-Hollweg kann, wie Waitz, ebenso berechtigt und ebenso wahr ausrufen: Alles in bester Ordnung! Ja wohl, Alles in eurer Ordnung. Ich rathe zu einer andern Ordnung, bei welcher Bethmann nicht nöthig hat, gegen Tacitus den gnädigen Herren zu spielen; ich rathe zu der Ordnung, dass die principes die Hohen überhaupt sind, dass jeder princeps auch Gefolgsherr seyn konnte, und dass der dux auch ein princeps war; — und Alles wird gut seyn, und Alles wird in unsrem Tacitus bereits stehen, nicht erst hineingeflickt werden müssen! In gleichem Verhältnisse der vollsten Uebereinstimmung zu Waitz steht auch Roth, welcher S. 16—18 umsonst zu beweisen sucht, dass das Recht der Gefolgschaft ebenso wenig ein allgemeines gewesen sei, als ein besonderes des Adels. Es ist deshalb ganz überflüssig, die einzelnen Sätze und falschen Beweise dieser Doctrin noch einmal aufzuführen. Mit ganz besonderem Nachdrucke betont er übrigens, dass die Gefolgschaften der Gemeinde in vollster Abhängigkeit untergeordnet gewesen seien, wobei er sich jedoch der unnöthigen Mühe eines Beweises ganz entschlägt und sich der diplomatischen Ausdrücke 'scheinen' und 'annehmen' sehr fleissig bedient, versichernd, dass, wenn es nicht so gewesen wäre, die germanische Freiheit in kurzer Zeit der drückendsten aller Dienstbarkeiten, einem Soldatenregiment, hätte unterliegen müssen. Wir sagen ganz kurz gegen diese grundlose Sicherheit, dass es nicht so gewesen ist und dass die germanische Freiheit dennoch nicht zu

Digitized by Google

Grunde gieng, obgleich unter den Deutschen und in den einzelnen deutschen Stämmen und Staaten mancherlei Störungen vorkamen, die übrigens Roth möglichst zu ignoriren sucht. Wenn also Köpke S. 21 erklärt, Roth habe aus Tacitus bewiesen, dass kriegerische Heerfahrten der Gefolge und ihrer Führer ohne Bewilligung der Gemeinde nicht unternommen werden durften (ebenso Bethmann CPr. S. 93 fg.), so ist Dies einfach unwahr; Roth hat das behauptet und angenommen, aber nicht bewiesen, denn es kann nie und von Niemand aus dem Tacitus bewiesen werden, ebenso wenig und noch weniger als aus Cäsar, in dessen Worten VI, 23 das Verbum *conlaudantur* eben die Behauptung beweisen soll. So etwas behauptet selbst Waitz nicht (Forsch. 391), und auch Thudichum, der es gern behaupten möchte, sagt S. 17n., ein solcher Vorschlag sei 'in gewissem Masse' von der Volksversammlung genehmigt worden; wobei ich zugleich bemerken will, dass diese Herren alle zuerst dagegen protestiren, dass jene Stelle Cäsars von den Comitaten zu verstehen sei, aber hinterher dennoch, wenn es ihnen günstig scheint, aus der nämlichen also perhorrescirten Stelle Folgerungen für ihre willkührlichen Behauptungen über das Gefolgswesen ziehen: Das ist Methode. Vergl. S. 554 flg.

Köpke, den ich eben tadeln musste, hat sonst bessere Ansichten über die in Rede stehende Sache. Denn er bekennt sich S. 20 zu der Meinung, dass das Recht des Comitats einem jeden freien Manne zugestanden habe; und für diese Behauptung kann er aus Tacitus wenigstens den indirecten Beweis daher nehmen, dass der Schriftsteller nichts Ausdrückliches dagegen sagt. "Das stimmt, bemerkt Köpke, durchaus mit der kriegerischen Sitte der Germanen und der Idee der Waffenehre. Und wie Viele mochten denn, sagt er weiter, im Stande seyn, von diesem glänzenden Rechte Gebrauch zu machen, das nicht allein eine bedeutende Persönlichkeit, Ruhm, Tapferkeit, Glanz irgend einer Art, sondern auch bedeutende Mittel voraussetzte. Wenn ein Freier, der von alle dem nichts besass, die Fahne aufzustecken versuchte, wer hätte ihm folgen mögen? Wer würde sich dem unbemittelten, unbekannten Manne verpflichtet haben, der keinerlei Vortheile zu gewähren ver-

Digitized by Google

mochte? Er wäre mit seinem Unternehmen schmählich zu Schanden geworden. Es war mit diesem Rechte wie mit manchem andern, man hätte wohl Gebrauch davon machen können, wenn man es eben gekonnt hätte. Es hob sich guten Theils durch sein eigenes Gewicht wieder auf, ein ideales Recht, das in den Händen des rechten Mannes ein starkes Werkzeug werden konnte; aber der rechten Männer in diesem Sinne gab es nicht viele."

Wer, frage ich, werden denn diese 'rechten Männer' gewesen seyn? Tacitus antwortet: *principes*. Und so kommen wir also auf dem Wege der Annahme, dass rechtlich Jeder ein Gefolg haben konnte, zu dem Ziele, dass factisch nur die principes im weitesten Sinne des Wortes genommen Gefolge hatten. Man sieht also, Tacitus berichtet die wahre Wirklichkeit und ist deshalb fern davon sich um die Frage nach einem etwaigen Rechte der Gefolgschaft auch nur zu erkundigen. Köpke hat demnach durch seine Opposition gegen die Waitzsche Doctrin der richtigen Auffassung der ganzen Sache und des Berichtes von Tacitus, wenn auch nur indirect, einen guten Dienst geleistet. Er thut Dies aber noch mehr durch einige weitere Bemerkungen, die wir kurz mittheilen. Wie K. Maurer (welcher Amt und Gefolgschaft sogar für absolut unvereinbar erklärt, der schroffste Antipode von Waitz[1])) S. 13 so sagt auch er S. 21 hierin, Amtspflicht und Amtsrecht schienen ihm, wenn die Gauoberen allein das Recht des Gefolges hatten, nicht nur schwer verträglich sondern auch für die Volksfreiheit schliesslich gefährlicher, als das ganz allgemeine Gefolgsrecht, das durch sich selbst unschädlich gewesen sei. Wurden diese Gauoberen für die Zeit ihres Lebens gewählt, so hatten sie auch für ihr ganzes Leben ein Gefolge, wenn Dies mit ihrem Amte zusammenhieng: und in diesem Falle konnten sie für die allgemeine Freiheit sehr bedenklich werden. Galt aber ihr Amt nur für eine kürzere Zeit, so mussten sie, wenn der Augenblick ihres Rücktritts kam,

---

1) Umsonst und erfolglos sucht Maurer's Opposition gegen Waitz zu widerlegen Brockhaus de com. p. 6 flg., denn er ist in seinem ganzen 1. Kapitel de jure comitatum ducendi der blose Widerhall von Waitz.

Digitized by Google

auch ihr Gefolge entlassen, was mit dem Wesen dieses Instituts und mit Tacitus' Schilderung gar nicht harmonirt und das Gefolge zu einem Trupp von Amtsdienern oder zu einer Söldnerschaar macht.

Auch von Wittmann wird Waitz mit ganzer Entschiedenheit bekämpft, wobei er S. 85 bekennt, nicht einzusehen, wie die Waitzische Doctrin zu so grossem Ansehen gelangen konnte, 'da sie doch der erforderlichen Begründung entbehre' und auf unerwiesenen, weil falschen Prämissen beruhe. Wittmann selber ist aber allzusehr von seiner Hypothese über das urdeutsche Königthum eingenommen, als dass ihm der nöthige freie Blick möglich wäre. Und so gelangt er denn, obgleich Tacitus, die fast einzige Quelle über den Comitat, kein Wort von Königs-Comitaten spricht, S. 89 zu dem Endresultat: 'Das Recht ein Gefolge zu halten stand nur den Königen und Volksfürsten (d. h. den Theilfürsten, welche den Königen gleichstanden, S. 91), so wie ohne Zweifel auch den Söhnen derselben zu'. Auch lässt sich Wittmann den Satz gefallen, dass nur der Adel dazu berechtigt war; doch nur unter der Bedingung, wenn man zugibt, dass es in den frühesten Zeiten bei den Germanen keinen andern Adel gegeben habe, als den königlichen. Ich brauche über diese extremen Grillen kein Wort zu verlieren, sondern bemerke nur, dass ihr Urheber die Allgemeinheit des Gefolge-Rechts S. 89, wie Waitz und A., lediglich aus dem einen Grunde in Abrede stellt, 'weil die deutschen Stämme sich sonst völlig in Gefolgschaften und endlich in förmliche Räuberbanden aufgelöst haben würden'. Auch gegen diese Behauptung verliere ich kein Wort, da dieselbe bereits oben S. 634 die gehörige Würdigung gefunden hat; doch will ich nicht verschweigen, dass die historischen Thatsachen der Gefolge Inguiomer's, Segest's, Armin's und A., welche Wietersheim als Beweis für die Privatgefolge anführt, von Wittmann als ebenso viele Momente zum Beweis der Königs-Gefolge verwendet werden, wie denn auch Roth daraus zu machen weiss was er sucht.

Da übrigens Wittmann von andern Comitaten nichts wissen will als von königlichen, so sollte er sich eigentlich nie auf Tacitus' Germania berufen, in welcher von

Digitized by

Königs-Comitaten keine Silbe steht. Er thut es aber doch, und behauptet, was wir in dieser Sache bei Ammianus XVI, 12, 60 lesen, sei vollkommen und unversehrt der von Tacitus geschilderte Comitatus; auch findet er für seine Lehre eine Bestätigung im angelsächsischen Gefolgschaftswesen, in welchem sich dieses Institut, wie es Tacitus schildert, am längsten in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten habe; dort finde man aber das Gefolge sowohl im Frieden als im Kriege um seine Gefolgsherren — die Könige — geschaart, nicht um Beamte. Wenn wir ihm dies Letztere auch gerne und vollständig zugeben, so müssen wir doch bemerken, dass allerdings in den Zeiten nach der Wanderung in den entstandenen Monarchien selbstverständlich nur Königsgefolge möglich und wirklich waren, dass es aber gefehlt ist, hieraus zu schliessen, die Gefolge in den Zeiten des Tacitus seien ebenfalls nur Königsgefolge gewesen. Daraus würde nämlich folgen, dass in den germanischen Republiken gar keine Gefolge vorgekommen seien, oder aber, dass es gar keine germanische Republiken gegeben habe, was nicht wahr ist, obschon Wittmann es glaubt und auch Andere glauben machen möchte.

Ich würde deshalb gerne kein Wort mehr über diese Controverse verlieren, in welcher die Hauptmänner einander nur immer loben und zur blindesten Hartnäckigkeit aufstacheln, statt den Vorstellungen der Gegner gewissenhaftes Gehör zu geben: doch sehe ich mich in der That genöthigt, auch Thudichum noch als im Bunde mit Waitz zu nennen, da er die Sache so weit treibt, wie ausser ihm Keiner. "Niemand, sagt er S. 15 mit der grössten Sicherheit, niemand als die gewählten Obersten, welche auch den Landsturm befehligten, durften kriegerische Begleitung haben. Man hat eingewendet, dass sich, wenn diese Obersten nur auf ein Jahr gewählt wurden, eine Begleitung nicht habe bilden können. Allein dies ist nicht der Fall. Wurde Einer freilich nicht wieder gewählt, so musste er seine Begleiter entlassen, was dem Interesse der öffentlichen Ordnung auch allein entsprach. Den beliebten und sich auszeichnenden Obersten liess das Volk im Amt, und dieser konnte dann eine auserlesene und in vielen Feldzügen

Digitized by Google

erprobte Begleitung um sich sammeln, die ihm zur Ehre und selbst beim Ausland zum Ruhm gereichte."

Woher weiss Thudichum Dies alles, doch wohl nicht aus Tacitus?

Wie sehr diese Herren in einem wahrhaftigen Taumel schweben, zeigen nicht blos derlei doctrinäre Ausschreitungen an und für sich, sondern insbesondere auch ihre Verschlossenheit gegen alle Vorstellungen Anderer. So haben sie auch Wietersheim gar kein Gehör gegeben[1]), welcher I, 378—392 sehr gründlich und ruhig über den Comitat handelt und ganz besonders die Frage erörtert, ob das Recht ein Gefolge zu halten nur dem Princeps oder auch geeigneten Privaten zustand. Indem Derselbe mit Recht darauf aufmerksam macht, in welcher absprechenden Schroffheit namentlich Waitz und Roth, denen ich Thudichum beifüge, den letzteren Theil dieser Frage negiren, betont er mit allem Rechte S. 383 aus dem Buchstaben sowohl als aus dem Geiste der Nachricht bei Tacitus und Cäsar, dass das Comitat ein rein persönliches Verhältniss seltener Innigkeit war, wie denn namentlich Tacitus mit wahrer Begeisterung dasselbe als eine Art Wunder wechselseitiger Treue und Hingebung schildere. Ein solches Verhältniss musste aber nothwendig ein durch und durch freies gewesen seyn, was nicht der Fall seyn konnte, wenn nur die Obrigkeit ein Gefolge zu halten berechtigt war. Also nach der Vorliebe für diesen oder jenen Häuptling und Führer der Partheien, die sich notorisch in den deutschen Stämmen entgegenstanden, nicht aber nach der obrigkeitlichen Stellung richtete sich ohne allen Zweifel der Eintritt in das Gefolge; und es ist überdies mit Tacitus' Geist und Darstellung unvereinbar, dass er es nicht gesagt hätte, wenn er das Gefolge für rein nichts als einen wesentlichen Bestandtheil des Staatswehrsystems hielt, dessen Haltung blos ein obrigkeitliches Vorrecht war. Gerade bei dem ganz freiwilligen Eintritt in das Gefolge musste sich das in der Volksmeinung wurzelnde Gefühl höheren Ansehens edler Ge-

---

1) In dem Ignoriren von Wietersheim zeichnet sich überhaupt und durchweg vor Allen Bethmann-Hollweg aus. Er hat wahrlich am wenigsten eine Berechtigung dazu.

Digitized by Google

schlechter am naturgemässesten bewähren, besonders da vorzugsweise bei den Nobiles, nach Tacitus c. 26, das dafür unentbehrliche bedeutendere Vermögen vorausgesetzt werden kann. Dass die Gefolgsherren häufig über die Grenze zogen, nicht nur für einzelne latrocinia (Cäsar VI, 22) sondern auch auf bleibende Eroberungen, dass sie an den Kriegen fremder Völker sich betheiligten, in Solddienst traten, ist theils aus Cäsar und Tacitus mit Sicherheit, theils im Allgemeinen mit so überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Roth selbst S. 35 zu dem Schlusse kommt, die Angriffskriege der germanischen Stämme seien, nur nicht ausschliesslich oder hauptsächlich, Sache der Gefolgschaften gewesen. Es ist sonach nicht denkbar, dass der princeps civitatis, welcher den Frieden zu bewahren hatte, zugleich als Bandenführer im Ausland thätig war. Auch wäre es mit der einfachsten Politik geradezu unvereinbar gewesen, da die Unternehmungen und Niederlagen eines solchen princeps nicht ohne Rückwirkung auf sein Volk bleiben konnten. Dies erkennen auch die Gegner, welche die Gefolge nur für einen Theil des Volksheeres halten, dieselben sollten aber deshalb auch zugeben, dass es überhaupt niemals blose Gefolgskriege gegeben habe, sondern lediglich nur Volkskriege, da es für diese Unterscheidung blos darauf ankommt, von wem und in wessen Interesse der Kriegsbeschluss erfolgte. Abgesehen von all dem finden wir namentlich bei Tacitus mehrere Fälle, wo theils der Gefolgsführer nicht zugleich princeps civitatis ist, theils aber die Gefolge in offenem feindlichem Gegensatze zu dem Nationalwillen stehen, was deren Auffassung als Theil des Nationalheeres geradezu widerstreitet. So Gannascus Ann. XI, 18; Segestes Ann. I, 57; Armin Ann. II, 88; Inguiomer Ann. II, 45; Marbod und Catualda Ann. II, 63. XII, 30; lauter Beispiele, welche schlagend beweisen, dass die Gefolge nicht der Obrigkeit, sondern nur der Person dienten, und dass sie die Treue gegen ihren Herrn weit über Volksbeschluss und Nationalgefühl setzten [1]). Der Kern der Frage beruht nämlich bei Segest,

1) Roth, welcher ebenso irrthümlich als hartnäckig behauptet, der Comitat sei nur im Dienste der Gemeinde verwendet worden,

Digitized by Google

Armin und Inguiomer nicht darin, ob der Gefolgsherr für seine Person zugleich ein obrigkeitliches Amt bekleidete, sondern lediglich darin, ob sein Gefolge ein staatliches, ihm als Obrigkeit untergebenes Institut, oder ein rein privates war. Der in ihrem öffentlichen Amte sonst vom Volkswillen abhängigen Obrigkeit die Haltung einer rein persönlichen vom Volkswillen unabhängigen Hausmacht zu gestatten, ist eine grössere und gefährlichere Anomalie, als einem blosen Privaten, der als solcher immer noch der Obrigkeit unterworfen war. Man kann also nicht, wie Waitz thut, die Comitate von Privaten deshalb schlechterdings läugnen, weil sie die Ordnung des Staates durchbrochen haben würden, denn solche Durchbrechung durch Privatgefolge und ihre Herren ist wirklich geschehen, wie die erwähnten Beispiele klar zeigen, die Privatgefolge sind also in der germanischen Welt wirklich dagewesen. Der Gefolgsführer war Mitglied und Unterthan der Gemeinde. Die Sitte, so mächtig im Volke, National- und Pflichtgefühl wehrten dem Missbrauche persönlichen Einflusses. Auch fehlte sicherlich zu solcher Auflehnung die Macht, da nicht allein das Volksheer, sondern auch das persönliche Gefolge des Staatsoberhaupts, gewiss zahlreicher, als das des Privaten, solchem Frevel entgegengestanden wären. Zum Schlusse aber fragt Wietersheim mit Recht, ob das germanische Staatswesen zur Zeit des Tacitus ausgebildeter und geordneter war, als das der Vereinigten Staaten Nordamerikas, wo in unsern Tagen, ohne dass es dem Ganzen schadete, Bandenführer und Freischaaren nach Canada, Texas, Cuba und Nicaragua zogen, um Revolutionen zu unterstützen und Land für sich zu gewinnen? Durch Blut, nicht durch Schweiss trachtete der Germane zu erwerben, c. 14. Undenkbar ist deshalb eine Gemeindeverfassung, welche die Einzelnen behindert hätte, ausserhalb des Bezirks des Gemeinfriedens dem Betriebe

---

macht S. 23 die rein in der Luft schwebende Unterscheidung zwischen dem eigentlichen Comitat (des Tacitus) und einem besondern Dienstgefolge. Mit diesem Namen belegt er z. B. das Heer des Radagais und die Schaaren des Odoaker. Das sind Träumereien, die ihr Entstehen blos dem eigensinnigen System-Machen verdanken.

Digitized by Google

ihres Lieblingsgewerbes nachzugehen; um so undenkbarer, je unentbehrlicher der Raubkrieg den Einzelnen, als militärische Vorschule, für das Gemeinwesen selbst war: *latrocinia* nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt. Atque ea juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri *praedicant*; so Cäsar VI, 23, zu dessen Zeit die Raubkriege ausserhalb der Heimath blühten. Dass aber dieselben nicht Volkskriege sondern Privatkriege einzelner Führer waren, wird man doch nicht leugnen wollen. Daraus folgt dann unabweisbar, dass nicht die Gaufürsten als Obrigkeit dazu auszogen, sondern Andere, welche durch persönliches Ansehen die nöthige Mannschaft sammeln konnten. Dies wenigstens in der Regel, da einzelne grössere Unternehmungen doch wohl auch von Gaufürsten ausgeführt worden seyn können, welche dann aber ihr Amt sicherlich bald niederlegen mussten, wie z. B. Ariovist ohne Zweifel vorher ein solcher war, ehe er in der Sequaner Sold trat. Ob aber Cäsar's latrocinia durch wirkliche ordentliche Comitate ausgeführt wurden, oder nur durch ausserordentliche, ad hoc gebildete Freischaaren unter einem Führer, ist nicht zu entscheiden. Die Wahrheit auch hier wahrscheinlich in der Mitte. Die Heiligkeit der einmal übernommenen Verpflichtung, die Cäsar an jener Stelle hervorhebt, beweist, dass das ganze Verhältniss vom Volksgeiste getragen und begünstigt wurde: *collaudantur*. Privatgefolge bestanden, gleichviel ob bleibend oder vorübergehend, schon unter Cäsar, und zweifellos noch im späteren Mittelalter: wie ist es denkbar, dass der freie Germane sein althergebrachtes Recht zu Sonderkriegen plötzlich zu Tacitus Zeit verloren und späterhin ebenso plötzlich wieder gewonnen habe, so dass Karl d. Gr., eben weil sein ganzes Ziel Erhebung des öffentlichen über den Privatstaat war, genöthigt wurde, gegen den eingerissenen Missbrauch dieses germanischen Urrechts beschränkend einzuschreiten. Derjenige, welcher die Möglichkeit, mindestens die Zulässigkeit von Privatgefolgen zu Tacitus' Zeiten leugnet, muss deshalb nothwendig zugleich alle Continuität der geschichtlichen Entwickelung entschieden verwerfen.

Man sollte nicht glauben, dass gegenüber solchen Reflexionen der ruhigsten Gründlichkeit Wietersheim's ein

Digitized by Google

Festhalten an den entgegengesetzten verwegenen Irrmeinungen möglich wäre. Allein es ist in dieses Gebiet eine solche Zügellosigkeit der gelehrten Willkür und Phantasie eingebrochen, dass man noch mehr hat erleben müssen, als das bereits Mitgetheilte und Besprochene.

So ergeht sich Gemeiner 73 — 96 in folgenden Fictionen.

1) Es ist ein Irrthum, wenn man die Gefolge blos als kriegerische Banden betrachtet, die auf Beute und Eroberung ausziehen, für sich bestehend und weit entfernt, einen Theil des Organismus des Volkes zu bilden. Das Gefolge, von welchem Cäsar VI, 23 spricht, ist kein Theil des Verfassungs-Organismus, sondern blos eine Nachbildung des darin vorkommenden ächten Gefolges, S. 74. 75.

2) Wenn man vielleicht auch zugeben mag, dass principes öfters eine weitere Bedeutung hatte, manchmal mehr umfasst, als die principes pagorum, so können wir doch nur diesen principes, welche an der Spitze der pagi stehen, den Centenaren, ein Gefolge einräumen, S. 75. 76. Warum können wir nur Dies? Weil Waitz, auf den sich Gemeiner beruft, also lehrt, und weil unser fingirtes System nicht möglich ist, wenn wir nicht diesen falschen Satz obenan stellen.

3) Wir dürfen das Gefolge nicht als eine blos persönliche Auszeichnung der Centenare ansehen, sondern mehr als einen selbständigen Theil der Verfassung, und Roth 19 nimmt schon für die Zeit des Tacitus eine Unterordnung der Gefolgschaft unter die Gemeinde an, S. 76.

4) Im Heerwesen liegt die ursprüngliche und Hauptbedeutung des Gefolges. Die Centeni ex singulis pagis et ex *omni* juventute electi c. 6 sind die comites des Gefolges und zugleich auch identisch mit den centeni *ex plebe* comites c. 11; S. 78. 79.

5) Es konnte sich also Jeder aus dem Volke durch persönliche Tüchtigkeit in das Gefolge emporschwingen, S. 81. Es ist falsch, dass der Gefolgsherr die comites wählte, das Volk der Centene wählte sie, S. 81. Daraus erklärt es sich, dass der Dienst im Gefolge nicht als Erniedrigung sondern sogar als grosse Auszeichnung angesehen ward, was nicht der Fall hätte seyn können, wenn es blos

Digitized by Google

ein Herrndienst, das ganze Gefolge blos eine Privatsache gewesen wäre, S. 83, und es erklärt sich gut, warum das Volk durch freiwillige Beiträge (c. 15) zum Unterhalte des Gefolges, welcher dem Centenar oblag, beisteuerte, S. 83.

6) Das Gefolge, im Volk wurzelnd und aus ihm herausgewachsen, so dass dem Führer nur das Recht der Leitung und Ordnung zukam, war nicht blos kriegerisch, sondern Tacitus gibt ihm für die Zeit des Friedens ausdrücklich die Thätigkeit als Richter, c. 12 centeni ex plebe comites, S. 84—88.

7) Die Gefolgsleute sind nichts anderes als die Nobiles, S. 92—96.

Das sind rein nichts als Spiele der Phantasie, gegen welche eine ernstliche Kritik eintreten zu lassen unwürdig wäre; es genügt sie als eine Culmination der Verwilderung hinzustellen, welche in diesem Gebiete leider nur zu sehr herrschend geworden ist und überall da einzubrechen droht, wo man einmal den Weg der ruhigen Forschung und festen Beweisführung mit dem Treiben kühnster Combination vertauscht.

Achtes Kapitel.

Weitere Darstellung.

A.

Die comites der Gefolgschaft und die centeni comites der Richter-Principes.

Was die im Vorigen hervorgetretene und von mir schon früher S. 516 zurückgewiesene Vermengung der comites des *comitatus* mit den comites der principes qui jura reddunt c. 11 betrifft, so verweise ich besonders auf Thudichum S. 31, welcher unter Anderm hervorhebt: 'Die Begleiter wählt sich der Gefolgsherr selbst, nimmt sogar erst Heranwachsende unter dieselben auf. Es würde sonderbar seyn, wenn diese zum Rechtsprechen guten Theils ganz ungeschickte, auch dem Gefolgsherrn zu strengem Gehorsam verbundene Schaar die oberste Entscheidung (auctoritas) im Gericht haben sollte, während dagegen die Gemeinde aller

Digitized by Google

freien waffenfähigen Männer, welche den Vorsteher des Gerichtes doch selbst wählt, keinerlei Recht zukäme. Tacitus unterscheidet die comites im 12. Kapitel von den in c. 13 bezeichneten durch den wichtigen und durch die Wortstellung betonten Zusatz *ex plebe*, der besagt, dass sie Volksgenossen, Mitglieder der Gemeinde (plebeii comites), nicht Begleiter im strengeren Sinn (militares comites) seien." Zugleich hebt Thudichum auch hervor, dass die bestimmte Zahl 'Hundert' der comites c. 12 nicht passe auf das Gefolgswesen, indem nicht anzunehmen sei, dass jeder Gefolgsherr just hundert comites hatte, nicht mehr und nicht weniger. Dass man diese zwei Arten von comites nicht mit einander vermengen dürfe, hat auch Waitz VG. 238–40 und Forsch. 397 mit Entschiedenheit ausgesprochen; die weitere Verwechslung der centeni comites des c. 12 mit den centeni ex singulis pagis des c. 6, wodurch sogar eine Vermengung aller Dreier entsteht, hat aber bis jetzt wenig Anhänger gefunden. Waitz spricht S. 156 davon, ausser Gemeiner nur noch Zöpfl S. 259 anführend; ob Thudichum ebenfalls hierher zu zählen sei, steht dahin, obgleich Derselbe S. 33 allerdings sagt, Tacitus habe von den centeni des 12. Kapitels bereits c. 6 gesprochen.

B.

Grösse des Comitats.

Da im Vorigen betont wurde, die Zahl der Mitglieder eines comitatus habe unmöglich gerade hundert betragen können, so sei hier erwähnt, dass die Frage über die Grösse einer Gefolgschaft ebenfalls von den Untersuchern aufgeworfen ist. Waitz spricht S. 363 nach dem Vorgange Köpke's S. 195 von beschränktem Umfange des Gefolges, und ebenso bestimmt erklärt Löbell S. 119, zum Wesen des Comitats gehörte, dass er sich auf einen engen Kreis beschränkte; über einen sehr zahlreichen ausgedehnt würde sich die Eigenthümlicheit desselben vernichtet haben. Diese Behauptungen, welche auch Roth S. 28 wiederholt (vgl. Maurer, Umschau II, 417. n. 2), sind richtig, ihr Sinn darf aber doch nur mässig und relativ verstanden werden. Der grossen Masse aller Streitenden gegenüber waren

Digitized by Google

die Comitate nach der Natur der Sache und nach den speciellen Meldungen der Quellen klein, an und für sich aber konnten sie aus einer schönen und selbst beträchtlichen Anzahl von Mitgliedern bestehen, da sie ja sonst zu Dem nicht fähig gewesen wären, was sie nach Tacitus' ausdrücklicher Schilderung zu leisten hatten, weshalb er auch hervorhebt magna principum aemulatio, cui *plurimi*[1]) comites und *magno* electorum juvenum globo circumdari, woraus folgt in *bello* praesidium und apud finitimas quoque civitates nomen et gloria, si *numero* comitatus emineat; und nur unter der Voraussetzung konnten ja die principes comitatus im Stande seyn, ipsa plerumque fama *bella profligare*; endlich heisst es c. 14 *magnum*que comitatum nonnisi vi belloque tuentur, und materia munificentiae per *bella et raptus*. Waitz selbst gesteht S. 348, dass die Häuptlinge zahlreiche Genossen zu haben suchten, und S. 350 spricht derselbe von grossem und tüchtigem Gefolge, und es muss deshalb der Satz aufgestellt werden, dass die Comitate eine wirkliche Streitmacht repräsentirten, die aber allerdings im Verhältniss zu einem eigentlichen Heere mässig seyn musste. Aber deshalb ganz allgemein behaupten, comitum numerum non magnum fuisse, und comitatum a juvenibus *omnino non permultis* contractam conjunctionem fuisse, wie Brockhaus S. 18. 20 sogar unter Berufung auf Tacitus thut, ist unhaltbar und ein unüberlegtes und übertriebenes Nachreden Dessen, was die genannten Anderen etwas unbehutsam, wenn nicht absichtlich gelehrt hatten.

Peucker I, 282 sagt, nachdem er durch politische Reflexionen die Kleinheit der Gefolge zu erweisen gestrebt, noch Folgendes: "Die Verpflichtung der Gefolgsführer, ihre Begleiter mit Waffen und dem Kriegspferde zu versehen, und im Frieden öfters reichlich zu bewirthen, während des Kriegszuges aber ihnen allen Unterhalt zu gewähren, gestattete in der damaligen Zeit überhaupt nicht, den Gefolgschaften im Frieden eine grosse Ausdehnung

---

1) Mit diesem '*plurimi*' wird Schweizer leicht fertig. Er sagt: 'man darf darum nicht etwa annehmen, dass das Gefolge sehr zahlreich gewesen sei. Eine Zahl von 15 ist schon keine ganz geringe.' Das Letzte hat er wahrscheinlich aus einer Stelle des Beowulf.

Digitized by Google

zu geben. Tacitus erklärt ausdrücklich, grosse Gefolge seien nur durch Krieg und Gewalt zu unterhalten."

Dieses Räsonnement ist schwach und einseitig. Man merke vor Allem, dass Tacitus nicht zwischen einem Gefolge des Krieges und einem Gefolge des Friedens unterscheidet; er spricht nur von einem einzigen Gefolge, namentlich in den Worten: in *pace* decus, in *bello* praesidium und ebenso in der Hervorhebung magno *semper* electorum juvenum globo circumdari. Auch beweisen die Schlussworte des 13. Kapitels, dass die principes selbst im Frieden nach möglichst grossem Comitat strebten, was den Erfolg gehabt haben wird, dass sie jeden Falls manchmal, vielleicht sogar *plerumque* ein grosses Gefolge auch im Frieden hatten. Die Bemerkung, dass man zur Erhaltung eines grossen Comitats Krieg und Freibeuterei nöthig habe, besagt also nicht, dass der Comitat im Frieden klein gewesen, sondern nur, dass die principes der Gefolgschaften so oft als möglich mit ihren comites in Krieg und Kampf zogen; dass aber allerdings, wenn dies längere Zeit unmöglich war, Einzelne der comites, besonders die selbständigeren Adelichen, auf ihre Faust dahin und dorthin zogen (si civitas — plerique adolescentium nobb.), liegt wohl in der Natur des Verhältnisses.

Nimmt man daher Alles was Tacitus berichtet zusammen, so geht aus seinen Worten für den Unbefangenen zur Genüge hervor, dass er eher ein Zeugniss für, als gegen grosse Gefolgschaften ablegt, und dass die schon vorgekommene Behauptung, ein Gefolge von 15 Kriegern sei bereits etwas Ordentliches, rein aus der Luft gegriffen und lächerlich ist. Darum darf man auch mit Recht zweifeln, ob die selbst von Wietershèim I, 391 aufgestellte Behauptung richtig sei, "dass die Privatgefolge in der Heimath und im Frieden grössten Theils aus einander giengen, nur ein kleiner Stamm, wohl auch die Verpflichtung, auf Geheiss sich wieder zu sammeln, vorbehalten blieb." Aus Tacitus geht so etwas nie und nimmer hervor, wohl aber das gerade Gegentheil. Besser ist Wietersheim's andere Bemerkung I, 382: 'Hätte Tacitus den objectiven Satz ausdrücken wollen, dass grosse Gefolge überhaupt nur im Kriege gehalten werden, so wäre Dies so leicht deutlich zu be-

Digitized by Google

zeichnen gewesen, dass man ihn geradezu einer groben Unklarheit, welche er sofort fühlen musste, beschuldigen würde, wenn man seiner Stelle statt des einfachen buchstäblichen jenen anderen Sinn unterlegen wollte. Damit sollte man aber einem scharfen Denker wie Tacitus gegenüber vorsichtig seyn, im Zweifel mindestens voraussetzen, dass er sich richtig ausgedrückt habe." Diese Vorsicht haben Viele nicht angewendet, und erst jüngst hat Scherer Rec. S. 107 von Neuem die Behauptung ganz allgemein wiederholt: "Das Gefolge war von beschränktem Umfang." Wenn sich derselbe dafür auf Roth, Köpke, Waitz und Maurer beruft, so ist dies Verfahren sehr schwach, denn alle Diese haben den Satz blos aufgestellt oder höchstens bis zu einem gewissen Grade plausibel gemacht, keineswegs bewiesen. Ausserdem schlägt auch Das nicht absolut durch, was Scherer hinzufügt: "Die *comites* des Alamannenkönigs Chnodomar bei Strassburg sind 200 an der Zahl, die des Totila bei Verona 300: Das ist aber die grösste Menge, von der wir wissen. Für den Beowulf geben die 30 Leute Hrodgar's, die Grendel auf einmal tödtet, keinen sicheren Massstab."

C.

Adel der Comites?

Unüberlegtes und übertriebenes Gerede ist es dann noch weiter, wenn Brockhaus S. 20 zugleich lehrt, diese seine vermeintlichen juvenes *omnino non permulti* seien saepe vel *plerumque nobiles* gewesen. Und auch zu dieser Uebertreibung mag Waitz die Veranlassung gegeben haben, welcher S. 350 sehr zweideutig und verführerisch sagt: "Freigeborene und edle Männer, nicht zum wenigsten die Söhne des Adels traten in das (ein) Gefolge." Waitz wird wissen, was die Litotes 'nicht zum wenigsten' bedeutet, bedeuten kann, bedeuten soll; und wir erlauben uns, an die Inconsequenz zu erinnern, die er nebst Andren sich zu Schulden kommen lässt, wenn er früher so nachdrücklich von der geringen Anzahl des germanischen Adels gesprochen und nun hier auf einmal soviel adeliche Jünglinge bei der Hand hat, dass er sogar die Gefolgschaften damit zu versehen im Stande ist. Aber freilich so steht und geht es mit dem Systematisiren. Zuerst heisst es, nur der princeps civitatis kann ein Gefolge

Digitized by Google

haben, dann folgt alsbald daraus, dass dieser princeps, der ohnehin auch an der Spitze des Heeres steht, keines Comitats bedarf, welches eine Staatsmacht wäre, dasselbe wird also ganz unbedeutend gewesen seyn, Tacitus mag sagen was er will; und wenn es klein war, dann kann es auch, ja es wird und muss plerumque, wie Brockhaus phantasirt, aus nobilibus bestanden haben. Von hier braucht es dann nur noch einen ganz kleinen Schritt, und man kommt auf gleich schlüpfrigem Wege zu der Lehre Gemeiners (S. 92), die comites seien alle adelich gewesen. Waitz geht freilich nicht so weit und bekennt, 'die Quellen berechtigen nicht, die Theilnahme am Gefolge allein auf den Adel zu beschränken.' Es ist deshalb ganz ungerechtfertigt, wenn Brockhaus S. 12 behauptet, Tacitum referre, plerosque comites vel magnam eorum partem nobiles fuisse, was man aus den plerique nobilium adol. in c. 14 fälschlich schliessen will, und was er, ebenso wie S. 13 magnam vel majorem partem comitum *nobiles* fuisse, Löbell nachspricht, welcher S. 507 nicht blos Dies überhaupt ganz in der Ordnung findet, sondern sogar recht gut begreift, dass selbst in dem Gefolge eines nichtadelichen princeps adeliche Jünglinge die Mehrzahl der comites gewesen seien. *Ingenui* mussten die comites seyn, und deshalb konnten sie auch *nobiles* seyn, und nicht selten war Dies ohne Zweifel der Fall, besonders wenn alle principes von Adel waren, was immerhin mindestens höchst wahrscheinlich ist. Wenn indessen Tacitus c. 25 erwähnt, dass bei den unumschränkten germanischen Königen die liberti zu den höchsten Ehren aufstiegen, so wird sich diese Bemerkung besonders auf die Theilnahme an dem comitatus solcher Könige beziehen, in welchem also auch liberti Aufnahme fanden, da er von dem comitatus eines republ. princeps ebenso sehr verschieden war, als dieser verschieden gedacht werden muss von dem comitatus eines Merovingers, in welchem allerdings auch Liti Platz fanden.

Gaupp's Willkür, welcher (Das alte Ges. v. Thür. S. 96) sogar den Adel selbst aus der Beziehung zum Gefolgsherrn ableitet, ist jeden Falls zurückzuweisen, wenn es sich von urdeutschen Verhältnissen handelt. Brandes hat deshalb Recht, wenn er I, 31 gerade umgekehrt aus

Digitized by Google

den Worten des 13. Kapitels insignis *nobilitas* etc. hervorhebt, dass die bereits vorhandene hochadliche Abkunft als eine Veranlassung zur Aufnahme in die Gefolgschaft anerkannt wurde. Waitz, welcher S. 364, 4 das Verkehrte jener Meinung ebenfalls beleuchtet, geht aber sicherlich zu weit, wenn er S. 365 sagt: "Jener alte Adel, der aus einzelnen bestimmten Geschlechtern bestand, der mit der Herrschaft selbst in einem gewissen Zusammenhang stand, kann mit einem Vorzug, der auf Dienst bei dem König beruht, natürlich keine Gemeinschaft haben." Dieses 'natürlich' leuchtet nicht an und für sich ein, und ich leugne es, so lange Waitz dasselbe nicht bewiesen hat, Waitz, der ja, wie wir weiter unten sehen werden, den Dienst im Gefolge idealisirend durchweg einen Ehrendienst nennt. Er wird aber jene Behauptung nie beweisen, da wir nicht blos über den alten Adel sehr schwach unterrichtet sind, sondern auch von Königsgefolgen aus der Zeit des Tacitus fast gar nichts wissen, jeden Falls nichts wissen, was für Waitz' Behauptung einen Beweis abgäbe.

Waitz bemerkt S. 364 selber, dass, wie es später bei den Franken Liti in der Trustis des Königs, bei den Langobarden Freigelassene unter den Gesinden gab, so, nach Tacitus c. 25 bei den Völkerschaften, welche Königsherrschaft kannten, der Freigelassne über den Freien und Adlichen emporsteigen konnte. Und wenn Waitz dann weiter sagt, es werde hiernach der Keim zu dem, was sich später entwickelte, schon in den urdeutschen Verhältnissen zu suchen seyn, so geben wir ihm vollkommen Recht, finden es aber nöthig, dass er auch zugebe, dass in diesen urdeutschen Verhältnissen neben den durch den König in das Gefolge aufgenommenen libertis ebenso gut Adliche seyn konnten, wie bei den Franken u. s. w. im Gefolge des Königs neben den Freigelassnen und Liti auch Adeliche sich befanden. Wir sollen nie vergessen, dass sich Tacitus' Schilderung des Gefolges blos auf die germanischen Freistaaten bezieht, über Königsgefolge aber kein Wort in der Germania vorkommt. Nun geht aber aus seiner vorliegenden Schilderung ganz bestimmt hervor, dass in dem Gefolge der republikanischen Principes Adeliche waren und zwar in der Art, dass sich damit eine

Digitized by Google

gewisse Auszeichnung für sie verband: warum sollten die Adelichen es verschmäht haben, im Gefolge eines Königs zu seyn und an seinem Glanze Antheil zu nehmen, der jeden Falls grösser war, als der Glanz eines republikanischen Princeps? Sollen wir ferner, abgesehen von diesem durchschlagenden Moment, glauben, es habe damals nicht ebenso gut oder schlecht wie später und wie heute Adeliche gegeben, welche als gehorsamste Diener der Macht sich überglücklich fühlten durch die Gnade eines königlichen Herren?

Waitz sagt selber, im Beowulf sei das treuste Bild des Gefolgswesens wie Tacitus dasselbe beschreibt. Lassen wir diese Behauptung völlig gelten, so muss auch wahr seyn, dass wir im Beowulf, wo uns nur das Königsgefolge begegnet, Dasjenige vor uns haben, was wir bei Tacitus vermissen, nämlich die Zeichnung des königlichen Gefolges. Wie steht es aber nun in diesem ältesten uns erhaltenen Epos mit dem Verhältniss des Adels zum Gefolge? Scherer soll antworten.

In der Rec. S. 103 flg. lehrt Derselbe quellenmässig Folgendes: "Was in republikanischen Staaten die Wählbarkeit zur höchsten Magistratur, das dürfte in monarchischen die Hoffähigkeit seyn. Nur der Hoffähige konnte des Königs Hausgenosse werden. Im Beowulf gilt die königliche Hausgenossenschaft, das Gefolge, durchweg für adelich, vgl. z. B. 1239. Jeder Adeliche war hoffähig, für den jungen Adel (2598) war der Aufenthalt im Gefolge des Königs die Hochschule: aber auch jeder Hoffähige war adelich. Zog der König einen Mann von hervorragendem Verdienst in seine Nähe, so gieng diese Gunst auf den Sohn als ein Recht über. Natürlich wurde es übel empfunden, wenn der König Leute ohne besondre Verdienste, vollends etwa Unfreie, die dann natürlich frei gelassen wurden, nach bloser Laune und Vorliebe in seine unmittelbare Umgebung unter seine Tisch- und Herdgenossen aufnahm, ja vielleicht ihnen grösseres Vertrauen als den übrigen schenkte. Je grösser aber die Macht des Königs war, desto leichter wird er solche Verletzungen des Herkommens sich gestattet haben, Germ. c. 25. Daher konnte leicht Gefolge und Adel thatsächlich zusammenfallen: es brauchte nur der Verband des Königs mit den Gefolgs-

Digitized by Google

männern, den Kameraden (gesindas) über die Zeit der wirklichen Lebensgemeinschaft hinaus fortgesetzt zu werden."

Ich schliesse diese Besprechung, indem ich hervorhebe, dass Waitz, dessen Behandlung der Frage über den urdeutschen Adel überhaupt mir so vielen und entschiedenen Widerspruch abnöthigte, auch in dieser speciellen Adelsfrage Unhaltbares lehrt.

D.

Lebensalter der comites.

Man hat auch die Frage aufgeworfen, welchem Lebensalter die comites angehörten; nur Brockhaus weiss S. 13 aus den Quellen, si Diis placet, insbesondre aus Tacitus, comitatu juniores *solum* viros contineri. Waitz weiss zwar von einem solchen *solum* nichts, aber spricht doch S. 347 ziemlich diplomatisch: "hauptsächlich sind es eben Jünglinge, die an dem Gefolge theilnehmen"; während er sie S. 346 'Männer' nennt, und S. 348 erzählt, dass 'auch angesehene, berühmte Männer in das Gefolge eines namhaften Fürsten eintraten', auf Nibelungen 1282 Lachm. und auf Beowulf S. 98 bei Leo und dessen Anmerkung verweisend. Was kann man also vernünftiger Weise aus all dem folgern? Dass es im Comitat war, wie im Heere: Leute verschiedenen Alters unter und neben einander (wenn sie auch verschiedenen Standes waren): nur keine Greise, welche c. 15 ausserhalb des Krieges erscheinen: delegata domus et agrorum cura feminis *senibus*que et infirmissimo cuique. Dass die comites wiederholt als *juvenes* bezeichnet werden, darf man nicht urgiren, denn das Wort hat einen sehr unbestimmten Sinn, und unbestimmten Sinnes sind in diesem Bezug immerhin auch die Worte *robustioribus et jam pridem probatis.* Indessen abgesehen von diesen Momenten liegt es in der Natur der Sache, dass der Comitat, wenn er auch viele junge Leute umschloss, doch auch der reifen Männer nicht ermangeln durfte, denn ihm lag Schweres und sehr Ernsthaftes ob. Thudichum sagt also mindestens zu viel, wenn nach ihm S. 16 sich aus der ganzen Schilderung des Tacitus ergeben soll, "dass der Comitat überhaupt nur aus kriegslustiger Jugend bestand, Niemand also bis zum gereiften Mannesalter darin verblieb."

Digitized by Google

Es ist deshalb rein aus der Luft gegriffen, wenn Brockhaus S. 15 ausspricht: Vir maturus, qui propriae familiae praeerat, verisimiliter non amplius in comitatu versabatur. Die Art, wie Tacitus c. 18 das Eingehen des Ehebündnisses beschreibt, rechtfertigt eine solche windige Behauptung keineswegs; denn die Frau wird dort wahrlich stark genug fast blos als eine Kriegersfrau geschildert, nicht als das Weib eines Philisters, der nun die Waffen mit der Schlafmütze vertausche.

E.

Pflichten und Strafen der comites.

Waitz lehrt S. 347 ganz allgemein, die Verbindung zwischen princeps und comites sei nicht unauflöslich gewesen. Wenn er auch keinen Beweis dieses Satzes geben kann, so liegt dessen Wahrheit erstens in der Natur der Sache, und zweitens darin, dass Tacitus nichts bemerkt, was dieser Natur der Sache und der daraus hervorgehenden Behauptung widerspräche, ja dass die Stelle c. 14 plerique nob. adolesc. sogar positiv zu ihren Gunsten ausgelegt werden kann. Falsch ist aber jeden Falls die ganz allgemeine und apodiktische Aufstellung von Brockhaus S. 15: longae pacis tempore conjunctio inter principem et comitem contracta tollitur.

Dass das Verhältniss der comites zu ihrem princeps in der Regel ein bleibendes war, dafür spricht die ganze Natur des Instituts und die Art der Beschreibung desselben durch Tacitus, in dessen Worten nur Festes geschildert wird, nichts Auflösbares oder auch nur Veränderliches. Und dieser Charakter der unauflöslichen Verbindung war gewiss um so ausgeprägter, je höher und mächtiger der Gefolgsherr war, also gewiss am Meisten in den Königsgefolgen, in welchen diese engste Verbindung zwischen König und Gefolgsadel selbst dann noch fortdauerte, wenn sogar die Gemeinschaft des Zusammenlebens aufgehört hatte. Scherer Rec. S. 104 hebt hervor, dass es namentlich im Norden also war. Der junge Mann, sagt er, der vom Hofe in die Heimath zurückkehrte und das väterliche Gut übernahm, vergass so wenig als der König, wie nahe sie einander gestanden hatten, und gegenseitige Dienste wurden

Digitized by Google

mit Rücksicht auf die frühere Verbindung noch immer ohne Weiteres gefordert und geleistet; Maurer Umschau II, 395. Der Beowulf belegt diese Thatsache. Die Voraussetzung der unerlöschlichen Dauer liegt schon in der Fiction der Verwandtschaft, durch welche das Verhältniss ausgedrückt wird V. 1012. 1016. 387. 730; wie unter Verwandten werden lebenslang gelegentlich Geschenke ausgetauscht, 2167 ff. Und wenn demgemäss das angelsächsische *gesind* technisch selbst für Leute gebraucht wird, die gar nicht mehr am Hofe des Herrn leben, in dessen Dienst sie stehen, so fehlt es auch dafür im Beowulf nicht an Beispielen, wie Scherer S. 105 im Einzelnen ausführt und belegt. Derselbe zeigt aber im Folgenden ebenso sicher, dass es gegenüber solch festestem Gefolgsverband auch Gefolge auf Zeit gab, wie dasjenige gewesen ist, welches Beowulf bei seiner Fahrt zu Hrodgar hatte, ein wirkliches Gefolg.

Dass die Verletzung der Pflichten eines Gefolgmannes wenigstens in der öffentlichen Meinung eine höchst strafwürdige war, geht aus Tacitus' Worten c. 14 *turpe, turpe, infame, probrosum* zur Genüge hervor. Doch lernen wir da über das Einzelne und Besondere positiv strafender Folgen nichts. Scherer sucht Dies S. 106 durch Combination zu ersetzen. Indem er sich dabei den Widerspruch zu Schulden kommen lässt, auf Cäsar's Worte *in desertorum ac proditorum numero ducuntur* zurückzugehen, obschon er in jener Stelle VI, 23 keinen Comitat erblicken will (oben 577), bemerkt er weiter: 'Die Desertion wird nach Tacitus c. 6 durch Ausschliessung von Gottesdienst und Volksversammlung, der Verrath nach c. 12 durch Erhenken bestraft. Die späteren Gesetze gibt Wilda Strafr. S. 984 ff. Die Lex Alamann. hat für beide mildere Strafen, für Desertion eine Busse an die Kampfgenossen, für Landesverrath entweder Verlust des Lebens oder Verbannung und Confiscation des Vermögens. Diese zweite Alternative allein oder blos Vermögensverlust setzen nordische Rechte fest. Die Strafe, welche Beowulf's treulose Genossen trifft (2885 ff.), ist: Erstens Ausschliessung aus dem Gefolge; das ergänzt mehr die Ausschliessung des Deserteurs von *sacra* und *concilium* bei Tacitus, als dass sie ihr entspräche. Zweitens Vermögensconfiscation, entsprechend der erwähnten nordi-

Digitized by Google

schen Bestimmung für Landesverrath. Drittens wird, wie es scheint, durch die Worte 'Tod ist besser für Jeden der Eorle, als ein schmachvolles Leben' Selbstmord empfohlen, wie Tacitus c. 6 den Heerflüchtigen *ignominiosus* nennt und hinzufügt: *multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt.*" Scherer, noch hinzusetzend, 'man sieht wie genau Cäsar's Angabe zur einheimischen Auffassung des Gefolges stimmt', hat auf diesem Wege der Combination soviel herausgebracht als nur immer möglich ist. Man darf aber nie vergessen, dass es sich beim Comitat rein um ein Privatverhältniss handelt, welches nicht gesetzlichen Strafen unterliegen kann; und dass es sich dabei um ein Privatverhältniss handelt, geht just auch daraus hervor, dass weder Tacitus noch Cäsar von wirklichen Strafen der gefolglichen Pflichtverletzung sprechen, sondern nur von schlimmen moralischen Folgen derselben.

F.

Der Comitat ein Ehrendienst?

Waitz sagt S. 347: Das Gefolgsverhältniss "war ein Dienst, aber ein Ehrendienst. Er gereichte keinem zur Schande." Wenn das Letztere auch wahr ist, so geht es doch in dieser Allgemeinheit nicht aus den Worten nec rubor etc. hervor, denn diese besagen nur, für die hochgeborenen adolescentuli sei es keine Schande, dem comitatus aggregirt zu seyn. Dass das Verhältniss ein Ehrendienst gewesen sei, das heisst doch wohl ein Dienst, welcher Ehre einbrachte, wird nirgends bei Tacitus berichtet. Dieser sagt blos, dass es im Comitat selbst ehrende oder auszeichnende Grade gab, nicht aber dass die comites auch ausserhalb des Comitats wegen dieser ihrer Eigenschaft eine besondere Ehre genossen. Unbestritten aber war das Verhältniss dieser Gefolgsleute ein Dienst, was auch aus der Benennung des Gefolges durch das althochdeutsche Wort *kisindi, gisindi* klar hervorgeht. Dieses Wort, abstammend von ahd. *sind* = Weg, Reise, bezeichnet aber ganz eigentlich das Reisegefolge, Gefolge zur Begleitung, bes. bewaffnetes Gefolge, dann den Hofstaat und die Dienerschaft eines Fürsten. Das einzelne Individuum, der comes, heisst ahd. *kasindjo, gisindo*, der Gefährte, z. B.

Digitized by Google

ther diufeles *gisindo*, Teufels-Genosse, Teufelsdiener, Otfr. IV, 12, 42, s. Weigand Syn. I, 289; dann Gefolgsmann, und sogar Gefolgshauptmann; vgl. Schmitth.-Weigand 1, 426.[1]) Also ein Dienstverhältniss war die Gefolgsge-

---

1) Waitz, welcher S. 347, 5 Nachweisung über das Wort 'Gesinde' gibt, vermuthet, dass diese Benennung ganz eigentlich sich auf den Dienst des Gefolgmanns bezieht. Scherer dagegen Rec. S. 105 vindicirt dem Worte eine eigenthümlich weiteste Bedeutung, indem er lehrt, dass es technisch selbst von Leuten gesagt wird, die gar nicht mehr am Hofe des Herrn leben, in dessen Dienst sie stehen, sei es nun, dass es sich dabei um Unterkönige und Bezirksbeamte handle, oder um Leute geringeren Schlages, die auf ihren eigenen Gütern leben; was aus Beowulf hinreichend belegt wird. Im Angelsächsischen bezeichnet, wie Scherer S. 101 lehrt, auch das Wort man ein Mitglied der Gefolgsschaar, wie namentlich im Heliand die Jünger Christi Mannen heissen. Maurer Umsch. I, 416 hebt aber hervor, dass in man an sich nichts von Abhängigkeit liegt, es kann den Menschen und den Mann im Allgemeinen ohne eine Spur von technischem Sprachgebrauch bezeichnen, an andern Stellen aber sehr bestimmt den abhängigen, ja den unfreien Mann; im Grunde nimmt es diesen Sinn nur durch den beigesetzten Genitiv des Herrn oder durch das Pronomen possessivum oder durch ähnliche äusserlich hinzutretende Bestimmungen an. Ziemlich ebenso steht es mit dem Worte thegn (and cniht), worüber auf Maurer II, 389. n. verwiesen wird. An sich, sagt Scherer, ist thegn nichts anderes als gleichsam τέκνος d. h. das männliche Kind. In diesem Sinne finden wir es mhd., und im Heliand 851 heisst der Knabe Jesus so. Wie manchmal mhd. kint, so bezeichnet dann Degen den jugendkräftigen, streitbaren Mann. Im Norden ist es daher ehrende Benennung des Freienstandes. Und gerade wie Man und unter denselben Umständen wird es auf den abhängigen Mann angewendet, besonders auf den Gefolgsmann. Insofern ist es ags. ein Synonym von gesind. Dem strengen technischen Sinne nach sind aber *thegnas* nur solche Gefolgleute, die ein besonderes Amt am Herrenhofe bekleiden, während dem *gesind* eine solche Besonderung der Dienstpflicht fehlt; Maurer II, 404.

Diese Benennungen beziehen sich nun allerdings auf die Verhältnisse einer Zeit, welche weit genug von der germanischen Urzeit abliegen; wir müssen aber doch froh seyn, dass wir dieselben haben, da uns Tacitus in dem vornehmen Ton seiner Effekt bezweckenden Kunstdarstellung derlei Mittheilungen stets verweigert. Finden wir doch bei ihm, welcher das Wort *princeps* so und so viel Mal in der Germania braucht, auch nicht die leiseste Spur von der ächt deutschen Bezeichnung solcher Hohen. Darum sei es uns willkommen, dass wir auch hierin durch den Beowulf belehrt werden. Beowulf selbst heisst 369 seinen Gefolgsmannen *aldor*, ein Ausdruck, der unmittelbar vorher und

Digitized by Google

nossenschaft jeden Falls, und zwar ein Dienst der vollständigsten Ergebenheit und unbegrenzten Aufopferung, welche sich völlig selbst vergisst: comites *pro principe* pugnant, und nur princeps *pro victoria* pugnat, daher pflegen die comites *sua* quoque fortia facta *gloriae principis* assignare, d. h. ihren ganzen, eigentlichen und anerkannt höchsten Werth geben sie auf, und damit streng genommen ihre ganze höhere Persönlichkeit. Sie unterstellen sich deshalb auch ganz der hohen Gnade ihres princeps, denn Tacitus sagt ausdrücklich, seinem *judicium* allein, d. h. seinem rein subjectiven Ermessen und Belieben komme es zu, zu bestimmen, welchem *gradus* des Gefolges der Einzelne angehöre.

"Man muss nur nicht das ganze Verhältniss des Comitates unter zu idealem Gesichtspunkte von deutscher Treue und dgl. auffassen. Die Geburtsstätte der Treue ist die Familie. Und wenn schon in der Familie Wahrung sehr materieller Interessen dabei eine Rolle spielt, um wie Viel weniger kann im Gefolge von reiner Hingebung die Rede seyn. Von feierlichen Eiden und dgl. steht im Beowulf kein Wort, und die Natur des dadurch begründeten Verhältnisses würde damit keine andere werden. Der Taciteische Gefolgsherr gibt den Gefährten illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam, und epulae et largi apparatus pro stipendio cedunt. Beowulf gibt seinen Tisch- und Heerd-

---

nachher (346. 392) von Hrodgar gebraucht wird, und 1645 *ealdor thegna*. Er ist ihr *gumdrihten* 1643, *vinedrihten* 1605, *theoden* 1628, *mundbora* 1481. Scherer S. 101 fragt aber dabei: 'wie weit mag wohl *mundbora* im strengen technischen Sinne hier gelten?' Ich glaube, dass dieses *mundbora* (auch die Benennung eines Königs) und *aldor* die ächtesten Bezeichnungen für Das sind, was Tacitus in den verschiedensten Nüancen '*Princeps*' nennt, insbesondre also auch den princeps *comitatus* bezeichnen, aber nicht diesen allein, sondern den princeps überhaupt, in welchem man ja manchmal auch einen *rex* erblicken darf oder sogar muss. — Zum Schlusse dieser Bemerkungen erwähne ich noch, dass Leo, welcher zu Beowulf S. 90 das Wort *gesind* sehr gut erläutert, auf S. 96. n. lehrt, das goth. Wort *drauhts* bedeute dasselbe was *gesind*, nämlich comitatus 'in dem Sinne, welchen Tacitus dem Worte in der Germania gibt: die Haus- und Kriegsmannschaft des Fürsten." Seine weitere rein sprachliche Auseinandersetzung, so belehrend sie ist, übergehe ich. — Ueber *heristo* (dazu *furisto*) S. 318.

Digitized by Google

genossen, da sie auf der Alebank in seiner Halle sitzen, Kleinode, Kriegsschmuck, Helm, Brünne u. Schwert (2634 ff. 2865 ff.). Und diese Gaben versprechen sie ihm durch Thaten zurückzuzahlen, wo irgend er deren bedarf. Nicht auf einen geleisteten Eid beruft sich Viglaf gegenüber den treulosen Genossen, sondern auf den empfangenen Lohn (merces). Wir haben also einen Dienstvertrag (locatio operarum) vor uns, wenn auch keinen reinen Dienstvertrag, wenn auch einen Dienstvertrag, welcher dem Gemietheten unter Umständen Leib und Leben abforderte: und es ist klar, dass ein Dienstvertrag für die Dauer eines ganz bestimmten Unternehmens abgeschlossen werden konnte."

So spricht Scherer Ztsch. f. die östr. Gymn. 1869 S. 106, dem man gewiss nicht Mangel an germanistischer Idealität vorwerfen kann. Ganz anders lässt sich G. Freytag hören, welcher in den Bildern des Mittelalters S. 80—88 ebenfalls das Gefolgwesen der Germanen zu schildern sucht. Sein ebenso patriotischer als phantasiereicher Dichtergeist führt ihn aber in diesem Gegenstande entschieden über die Grenzen des Historischen hinweg in das Gebiet des Romans, wo man allerdings sagen kann, 'die Selbstentäusserung, welche der Comitat foderte, die Treue, welche dabei geübt wurde, war Stolz und Ehre des Sterblichen.' Ich enthalte mich daher, noch Anderes der Art anzuführen, woran es der Schilderung nicht mangelt, und bemerke, dass Freytag sich zwar S. 83 vor allem auf Tacitus beruft, aber alsbald hinzusetzt: 'Wir vermögen den Römerbericht aus den ältesten Dichtungen der Angelsachsen zu ergänzen, welche allerdings nach der Völkerwanderung aufgezeichnet wurden aber zum Theil Zustände schildern, welche aus sehr früher Zeit geblieben waren.' Darauf gestützt vermengt nun seine Schilderung das Taciteische und das Angelsächsische scheidungslos so sehr und so durchweg, dass unter Hinzutreten der schaffenden Dichterphantasie und einer dichterisch gehobenen Sprache ein Bild erscheint, auf welches so recht das Wort passt: Dichtung und Wahrheit.

Nur die *gradus*, deren Zahl nicht angegeben wird und der Natur der Sache nach kleiner oder grösser seyn mochte, sind es, welche auch das Verhältniss des Dienstes, der in

Digitized by Google

die Obligation ausschließlich zu, wenn Mieter auf Grund des Mietvertrages Eigentümer der Sache wird.

Ist der Mieter nicht Eigentümer, so kann er nach Beendigung des Mietverhältnisses die Sache dem Vermieter zurückgeben. Dieser ist dann verpflichtet, die Sache zurückzunehmen, auf Wunsch seine Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an einen Dritten zu erklären und die Sache dem Dritten zu übergeben.

Ist der Mieter Eigentümer, so kann er nach Beendigung des Mietverhältnisses die Sache dem Vermieter zurückgeben, wenn dieser damit einverstanden ist. Dann übergibt der Mieter die Sache, der Vermieter nimmt sie zurück und übergibt sie dem Mieter. Mieter übergibt sie dann dem Vermieter, der sie zurücknimmt und dem Mieter übergibt.

Ist der Mieter Eigentümer, so kann er nach Beendigung des Mietverhältnisses die Sache dem Vermieter zurückgeben, wenn dieser damit einverstanden ist. Dann übergibt der Mieter die Sache, der Vermieter nimmt sie zurück und übergibt sie dem Mieter. Mieter übergibt sie dann dem Vermieter, der sie zurücknimmt und dem Mieter übergibt.

Ist der Mieter Eigentümer, so kann er nach Beendigung des Mietverhältnisses die Sache dem Vermieter zurückgeben, wenn dieser damit einverstanden ist. Dann übergibt der Mieter die Sache, der Vermieter nimmt sie zurück und übergibt sie dem Mieter. Mieter übergibt sie dann dem Vermieter, der sie zurücknimmt und dem Mieter übergibt.

comes steht daher der *sectator* am nächsten, wie Plin. H. N. Praef. profiteri se *comitem* Platonis beweist; der comes (vergl. Döderlein IV, 203 sq.) erhebt sich aber wesentlich über den *satelles*, den gemietheten Trabanten, und auch über den *stipator*, Beschützer, Leibwächter. Im Deutschen sagen wir in der vorliegenden Sache regelmässig und feststehenden Gebrauches: der Gefolgsmann, das Gefolge, der Gefolgsherr, die Gefolgsleute; wie ich glaube mit vollem Rechte. Denn wie ich bereits aufmerksam machte, das *sectari*, also auch *sequi* ist die Sache der comites, und die doppelte Bedeutung, welche in unsrem 'folgen' liegt, nämlich auch: gehorchen, ist eine wesentliche Pflicht des comes gewesen, der sich ja sogar rühmte, keinen eigenen Willen zu haben. 'Begleiten' und 'Begleiter' hat diesen Begriff nicht, und auch dem Worte 'Gefährte' = Fahrgenosse, fehlt derselbe in gleichem Masse. Thudichum wird sich daher getrösten müssen, dass wir, wie man auch seine Uebersetzung des princeps durch 'Oberster' zurückweist, ebenso sein Verlangen missbilligen, man solle comes blos durch 'Begleiter' und comitatus durch 'Begleitung' übersetzen. Was er bei der Gelegenheit S. 13 sagt, der Ausdruck 'Gefolge' sei seither in so unrichtigem Verstande gebraucht worden, das verstehe ich nicht, und verwerfe auch die von ihm weiter vorgeschlagene Uebersetzung 'Genosse', welches dem lat. socius entspricht und eine Gleichstellung involvirt, von welcher die germanischen comites das vollste Gegentheil ihrem princeps gegenüber gewesen sind; s. Weigand N. 833. 'Begleiter' ist allerdings allgemeiner, aber eben deswegen passt es nicht, denn die von Tacitus geschilderten comites sind doch wahrhaftig etwas ganz Specifisches. Summa: So wie man richtig sagt 'seinem Anführer folgen', nicht aber ihn begleiten, ebenso sagt man hier richtig und zwar allein richtig 'das Gefolge' u. s. w., denn der Hauptbegriff ist der des 'dienenden Mitseyns', wie sich Weigand N. 1379 kurz und gut ausdrückt. Diese dienende Ergebenheit spricht auch aus den Worten des Tacitus magna comitum *aemulatio* (ein starkes Wort), quibus *primus* apud principem suum locus.

Digitized by Google

G.

Einige Erläuterungen.

1.

nomen. gloria.

Gloria ist die höchste Steigerung von laus und honor, und involvirt besonders die weithin und namentlich auswärts gehende Verbreitung des Glanzes (claritas); *nomen*, um ein bedeutendes weniger, bezeichnet das blose Bekanntseyn, denn bekannt ist der, dessen Namen man weiss, nomen stammt von *novisse*. Manche Gefolgsherren konnten *nomen* haben, hatten aber deshalb noch keine *gloria*. Wie Ehre (honos *nomen*que) von Ruhm unterschieden ist, so etwa *nomen* von *gloria;* der Gerühmte ist hervorgehoben unter Allen, während der Geehrte etwa der Erste unter den Gleichen genannt werden könnte. Ehre und Namen kann Jemand sogar durch die blose Geburt und äussere Stellung haben, Ruhm aber nur durch höhere eigene Vorzüge. Hieraus wird der verständige Leser merken, wie richtig Halm S. 12 lehrt, dass die Setzung beider Worte an unsrer Stelle weiter nichts sei, als rhetorischer Aufputz, wie er sich auszudrücken beliebt.

2.

si numero comitatus emineat.

In den Worten *si numero comitatus emineat* kann grammatisch allerdings *comitatus* der Genitiv seyn; es ist aber, um vom Stilistischen nichts zu sagen, passender, *comitatus* als Nominativ zu nehmen, da es nicht blos numero heisst sondern auch *virtute;* die Auszeichnung durch die *virtus* ist ja doch zunächst die Sache des comitatus selbst, und erst von ihm geht sie auf den princeps über. Uebrigens ist der Satz *si — emineat* die Bezeichnung des Substrats von gloria und nomen, und vertritt also streng genommen, wie Zernial S. 55 richtig bemerkt, die Stelle eines Genitivs. Der Conj. *emineat* ist der Ausdruck allgemeinster Unbestimmtheit, und nicht zu erklären wie Halm S. 20 thut.

Digitized by Google

3.

haec dignitas. hae vires.

Eine rein stilistische Frage ist es dagegen, ob im Obigen *haec dignitas, hae vires* zum Vorausgehenden zu ziehen und vom Folgenden durch ein Punkt zu trennen ist, oder, ob nach *comites* ein Punkt zu setzen ist, und die Worte von *haec dignitas* bis *praesidium* ein Ganzes zu bilden haben. Rudolphi S. 11, welchem Waitz S. 349 nebst Andern z. B. Kiessling und Hess beistimmen, sich auf den Vorgang von Selling berufend, erklären das Erstere für das allein Richtige, und Kiessling behauptet, *dignitas* gehe auf die comites zurück, *vires* aber auf die principes. Allein das Subject im Vorigen ist rein nur *aemulatio*[1]), und diese kann weder dignitas noch vires geben, wohl aber kommen beide für den princeps, wenn er magno juvenum electorum globo circumdatur. Also logisch ist die erwähnte Art nicht begründet oder bevorzugt. Stilistisch aber ist die andere Art ebenfalls vorzüglicher durch die Dreitheilung: Hauptsatz und Hauptgedanke in der Mitte: magno elect. juv. globo circumdari; vorausgehend und einleitend: haec dignitas, hae vires; und an dritter Stelle abschliessend: in pace decus, in bello praesidium. Das ist stilistische Abrundung und eigentlicher Organismus. Und während dignitas und vires allgemeiner sind, ist in pace decus, in bello praesidium als Consequenz specieller. Man wende nicht ein, eine solche stilistische Ausstattung sei überflüssig und eben dadurch lästig, oder es wird zu erkennen gegeben, dass man in die entschieden rhetorische Darstellung des Tacitus nicht sehr eingedrungen ist. Im folgenden Kapitel z. B. hat Tacitus vorausgeschickt, magnum comitatum non nisi vi belloque tuentur, dann folgt ein grösserer Satz von exigunt bis cedunt, und zum Schlusse noch einmal der erste Gedanke in den Worten *materia munificentiae per bella et raptus*, welche das magnumque — tuentur fast vollständig wiederholen. Rudolphi hat nach all dem Unrecht, wenn er die Art, welche ich für die richtigere halte, *languida* nennt; stilistisch ist es die andere Art. Seine Bemerkung, dass auch an andern Stellen der Germania c. 7. 13. 18. 32. 46. die

1) Münscher II, 20 sieht diesen Punkt ebenfalls ein.

Digitized by Google

Anaphora mit dem Pronomen *hic* auf das Vorhergehende sich bezieht, nicht auf das Folgende, könnte eher von Bedeutung seyn. Wäre nämlich bewiesen, dass *hic* durchaus nicht auf ein Folgendes gehen kann, so hätte Rudolphi allein Recht.

4.

globus. electi.

Globus, bei Tacitus auch sonst noch in gleichem Sinne gebraucht, z. B. Ann. XII, 43. IV, 50, bezeichnet eine multitudo *densa*, eine gedrängte feste Schaar, die selbst sehr gross seyn kann, wie hier *magno* globo, aber nicht nothwendig gross seyn muss. Die ganze Stelle spricht also nicht für Diejenigen, welche den Comitat für nicht zahlreich erklären; und auch Diejenigen, welche alle comites oder die meisten zu Adelichen machen, dürfen sich nicht auf die *electi* juvenes berufen, denn das sind eben vom Princeps auserlesene Krieger (dies ist der Sinn des Wortes *juvenes*), wobei wahrscheinlich vor Allem auf die *virtus* gesehen wurde, allerdings nicht ohne Rücksicht auf die Geburt. Dass aber die comites wirklich einen Dienst hatten, geht nicht blos aus dem Worte *circumdari* hervor, durch welches sie fast zu *stipatores* werden, sondern noch mehr aus dem Adverb *semper:* immer und überall mussten sie in fester Schaar um ihren Herren seyn, dieser Herr aber wird nicht hinter dem Ofen gesessen haben. Ueber *electus* s. S. 606.

5.

decus. praesidium.

Bei *decus — praesidium* wird man an Mäcenas erinnert o et praesidium et decus meum bei Horat. Carm. I, 1, 2, welches auch kein bloser "rhetor. Aufputz" ist. Die unregelmässige Wortstellung non solum in *sua* gente *cuique* kommt auch sonst in der Germania vor, dürfte aber hier wohl in beabsichtigter Hervorhebung des *cuique*, und nicht blos in Stilistischem ihren Grund haben; und dass Tacitus hier gens im Sinne von civitas setzt, sieht man 1) aus dem Gegensatze *civitates*, und 2) daraus, dass Das was hier *gens* bezeichnet am Anfang des Kapitels *civitas* heisst. Unter

Digitized by Google

den *finitimae civitates* undeutsche zu verstehen, verstiesse wider den Sinn und den Ausdruck zugleich.

6.

expetuntur domis.

Expetuntur übersetzt Dahn S. 76: "sie werden besonders (aus der Menge ihres Volkes) durch Gesandtschaften aufgesucht." Das ist gut gemeint, aber nicht richtig. *Expetere* heisst dringend und selbst leidenschaftlich nach etwas streben, es ernstlich zu erhalten suchen. Hier also: man sucht sie angelegentlich zu gewinnen, geht sie mit aller Aufmerksamkeit an. Eine vorzüglichste Aufmerksamkeit ist es aber, wenn an einen solchen Häuptling von bedeutendem Gefolge, gerade wie wenn er das Oberhaupt des Staates selbst wäre, förmliche Gesandtschaften von Staatswegen geschickt werden, obgleich er doch den Staat nicht repräsentirt, sondern nur für sich steht. Unter *muneribus* hat man sich, obgleich es kein hervorhebendes Prädicat bei sich hat, etwas Vorzügliches und Glänzendes zu denken. Den Commentar dazu gibt c. 5: est videre apud illos argentea vasa, legatis et *principibus* eorum *muneri* data; und c. 15: gaudent praecipue finitimarum gentium *donis*, quae — mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae torquesque; jam et *pecuniam* accipere docuimus. Ob das Letztere, welches hier blos von Seiten der Römer gesagt erscheint, auch zwischen Germanen und Germanen vorkam, steht dahin und mag nach den hierauf bezüglichen Bemerkungen S. 444 beurtheilt werden. Die letzte Stelle dürfte übrigens auch zur Genüge beweisen, dass zwischen *munera* und *dona* kein erheblicher Unterschied waltet. Sehr häufig werden beide Wörter mit einander verbunden, wie die Stellen zeigen, die Döderlein IV, 142 aufführt; immer folgt dabei munus nach donum, welches vorausgeht. Ungreifbar und ziemlich luftig ist Döderlein's Unterscheidung, nach welcher *donum*, mit Rücksicht auf die Unentgeltlichkeit der Gabe, ein Geschenk ist, welches Freude machen soll, *munus* aber, *γέρας*, mit Rücksicht auf die Gesinnung des Gebers, das Geschenk welches Liebe oder Gnade bezeigen soll. Wir sagen im Deutschen auch

Digitized by Google

'Verehrung' im Sinne eines Geschenkes, was einiger Massen durch das Verbum *ornantur* unsrer Stelle ausgedrückt wird; *munus* scheint mir eine solche 'Verehrung', *γέρας*, zu seyn, *donum* aber Geschenk, Gabe, ganz im Allgemeinen. Uebrigens ist von dieser Stelle bereits oben S. 637 die Rede gewesen und wird noch einmal in unsrem fünften Buche bei Erklärung des 15. Kapitels der Germania gehandelt bei den Worten *gaudent praecipue finitimarum gentium donis*. Scherer Rec. S. 102 erläutert diese Stelle aus dem Beowulf. 'Hier, sagt er, spricht Tacitus freilich entschieden von *Principes*, die ein Gefolge hatten. Dies auf Könige angewendet, kann man Beow. 462 und 378 herbeiziehen: der Staat der Veder-Geáten ist zu schwach, um Ecgthes gegen Blutrache zu schützen, derselbe Staat pflegt Geschenke an die Dänen zu senden, da ist also Hrodgar Derjenige, der *muneribus ornatur*, und man sieht an Ecgthes' Beispiel, dessen Sühne mit den Vylfingen Hrodgar vermittelte, wie gut die Geschenke einzelnen Angehörigen jenes Volkes zu statten kommen. Wenn es aber nach Tacitus' Worten principiell gebilligt ist, dass fremde Gefolgsführer herbeigerufen werden, wo es besonders schwere Thaten gibt, so muss das auch ganz allgemein von hervorragenden Kriegshelden gelten, und entspricht was Beowulf 2494 ff. sagt: Hygelac habe nicht nothwendig gehabt, sich fremde Helden um schweren Preis kommen zu lassen.'

7.

profligare fama. bella.

Profligare, intensive Nebenform von profligere, welches darüber ausser Gebrauch kam, ist ein recht starkes Wort, eigentlich: zu Boden werfen, besonders hostem, und so ein Synonymum von *prosternere* (Nep. Milt. 5, 5 hat beide Verba), welches ebenfalls zur Bezeichnung einer Niederlage dient, von der sich der Feind nicht mehr erholen kann. In diesem Falle ist es also, wie wir sagen, fertig mit ihm. Daher hat *profligare* auch die weitere Bedeutung: fertig machen, einer Sache ein Ende machen, und zwar zunächst im ungünstigen Sinne, dann aber auch ohne diese Schattirung ganz allgemein: eine angefangene Sache ihrem Ende, ihrer Vollendung nahe bringen (welchen

Digitized by Google

Gebrauch Gellius XV, 5 tadelt); woraus sich erklärt, dass *profligatus* einen elenden Menschen bezeichnen kann, der gar keine Hoffnung mehr darbietet, und dass es zugleich den Begriff des Vollkommenen involvirt. Aus diesem Verhältnisse der Bedeutungen ergibt sich nun, dass *bellum* profligare, welches auch Hist. II, 4 und III, 50 vorkommt, heissen kann 1) einen Krieg völlig niederwerfen, niederschlagen, und 2) einen Krieg durch Fortsetzung seiner Beendigung nahe bringen. Diese letztere Bedeutung findet an den zwei bezeichneten Stellen der Historien des Tacitus statt, und wird durch Stellen anderer Schriftsteller über allen Zweifel erhoben; Cicero Fam. XII ult. hat profligatum bellum ac paene sublatum; Livius XXI, 40: commissum bellum et profligatum conficere; Florus II, 15 noch deutlicher: primo tempore commissum bellum, profligatum secundo, tertio vero confectum est. Und nun fragt es sich, wie an unsrer Stelle dieser fest stehende Ausdruck in *bella profligant* zu fassen ist. Ritter behauptet zu Hist. II, 4, es sei gleich *emovere*; in der Anmerkung zur Stelle selbst lässt er sich also vernehmen: *Profligant* est *propellunt* (verscheuchen) sive ante se pellunt. Dieser oberflächlichen und willkürlichen Erklärung lässt er dann eine ebenso unbewiesene Bemerkung folgen: Gens ab aliis bello petita si auxilium clari principis nacta est, idque fama celebratur, qui *ante invasuri erant* in sedes hostium jam ab incepto desistunt. Er nimmt also an, dass die bella noch nicht begonnen haben. Wir sehen aber aus den Stellen des Livius und Florus, dass dem profligari bellum durchaus das *committi* bellum vorausgeht. Ritter lehrt also Falsches. Wenn eine germanische Nation bereits in einen Krieg verwickelt ist und dabei den Beistand eines mächtigen Gefolg-Häuptlings einer andern germanischen Nation erhält, so trifft es sich manchmal, nicht selten, dass der Krieg alsbald entweder sogleich beendigt oder der Beendigung nahe gebracht wird, oder allgemeiner ausgedrückt, dass man mit dem Kriege fertig wird. Da nun auf das *profligant* unsrer Stelle kein *conficiunt* folgt, der Sinn aber der ganzen Stelle für den Begriff der Vollendung spricht, und da ferner in profligare der Sinn des Fertigmachens unleugbar liegt und vorkomnt, so wird es keinem Zweifel unterliegen, dass hier an völlige

Digitized by Google

Beendigung des Krieges zu denken ist, nicht aber an eine annähernde Beendigung, an ein wirkliches debellare, nicht an ein *paene* debellare, was im Allgemeinen allerdings die gewöhnliche Bedeutung des bella profligare ist. Ich übersetze also: sie machen den Kriegen ein Ende; wie es Roth passend übersetzt. Will man einen stärkeren Ausdruck, was für die Färbung der Stelle nicht unpassend scheint, so empfiehlt sich: niederschlagen, und vielleicht dürfte man sagen: im Entstehen niederschlagen.[1]) Die Uebersetzung verscheuchen, wegscheuchen (Gerlach und Sprengel), so wie: beseitigen (Döderlein, Müller) sind so falsch wie Ritter's Erklärung; Horkel gibt es durch erdrücken. Vgl. S. 587.

8.

fama; ipsa fama.

Wenn übrigens Jemand behaupten wollte, Tacitus spreche gar nicht von Kriegen fremder Stämme, so dient Folgendes zur Erwiderung. Wäre die Rede von einem Kriege des eigenen Volksstammes, so verstände sich von selbst, dass die betreffenden principes mit ihrem Gefolge im Heerbann *ihres* Staates standen, wobei weder von einem expetere, noch von legationibus, weder von muneribus noch von ornari die Rede seyn könnte. Man hat also zu den bella, welche Tacitus bei seiner Kürze ohne genauere Bestimmung lässt, diese fehlende Bestimmung aus den vorausgehenden *finitimae* civitates herabzuholen. Entscheidend ist ferner *ipsa* plerumque *fama*, was nicht auf die Heimath gehen wird, sondern auf die Auswärtigen, zu welchen sein Ruf gelangt ist. So erklärt man nämlich fast ausnahmslos die Worte ipsa fama d. h. durch ihren blosen Ruf und Namen, wobei allerdings ein *sua* erwartet werden sollte. Deshalb hat Ritter vielleicht nicht absolut Unrecht, wenn er an die fama denkt, welche der Welt meldet, dass dieser oder jener princeps sich an dem Kriege betheilige, also fama et auditio, wie nicht selten verbunden steht, oder fama et sermo, fama et rumor. Dass der Krieg aber deshalb als noch nicht begonnen angenommen war, folgt daraus keineswegs. Jeden-

1) Peucker I, 223 gibt es durch 'beseitigen', falsch; besser Waitz S. 350 durch 'entscheiden', aber tadelnswerth zweideutig.

Digitized by Google

falls darf man *fama* nicht durch 'Ruhm' übersetzen (Horkel), sondern durch Ruf oder deutlicher: grosser Ruf. Denn *fama*, eigentlich vox media, bezeichnet nur eine mittlere Stufe der Ehre und Auszeichnung; *gloria* est *frequens* de aliquo *fama*, Cic. Inv. II, 55, 166. Jedenfalls ist ipsa fama dem wirklichen Kampfe entgegengesetzt, also genau genommen soviel als: ohne Kampf. Noch besser vielleicht denkt man sich die fama im Gegensatze zu der wirklichen Streitmacht des princeps und deren Gewalt; woraus Diejenigen kein Argument schöpfen können, welche behaupten, der comitatus sei nicht zahlreich gewesen. Ein Comitat, dessen kriegerische Kräfte so gross waren, dass selbst die blose fama des princeps entscheidende Wirkung that, kann nicht mittelmässig oder klein angenommen werden.

Neuntes Kapitel.

Gefolgschaft und Feudalität.

Dass man bei dem ersten Satze des 14. Kapitels nicht blos an den Kampf des Comitats denken soll, sondern an den Kampf von Heeren, in welchen der Gefolgsführer mit den Seinigen eine Hauptrolle spielt, Das scheint aus der zweimaligen Setzung des Wortes *acies* (nicht etwa blos pugna) hervorzugehen und wurde schon bemerkt, obgleich Becker ohne Weiteres versichert, 'die Rede sei hier von einem Kriege, den ein Princeps mit seinem Gefolge für eigene Zwecke unternahm, also von einer Privatunternehmung, keinem Volkskriege.'

Um sich aber solches Kampfverhältniss klar vorzustellen, muss man mit Löbell S. 511 flg. die von Ammianus Marcellinus XVI, 12 gegebene Schilderung der Schlacht bei Strassburg betrachten. In dieser Schlacht finden wir in der alamannischen Schlachtordnung eine besondere Schaar von Edeln, in deren Mitte sieben Könige streiten. Als die Reserve des Heeres spart diese Schaar ihre Kräfte bis zum entscheidenden Augenblicke auf, dann bricht sie mit glühender Kampflust hervor; erst als auch ihre Anstrengungen vergeblich bleiben, ist der Sieg für die Römer entschieden. Jetzt wirft sich Alles in wilde Flucht, und der Oberanführer der Deutschen, König Chnodomar, wird

Digitized by Google

gefangen. Da ergeben sich sofort mit ihm die Zweihundert, welche seine Gefolgschaft bilden, weil sie es für eine Schande halten, das Schicksal ihres Königs nicht zu theilen (*comites* ejus ducenti numero et tres amici junctissimi, flagitium arbitrati post regem vivere vel pro rege non mori si ita tulerit casus, tradidere se vinciendos). Hier hat man also den Adel, der als erlesener Kern des Heeres dicht vereint streitet, die übrigen Schaaren, und das verhältnissmässig nicht sehr zahlreiche unmittelbare Gefolge des obersten Anführers wohl zu unterscheiden; die übrigen Könige hatten auch ihr Gefolge, und vielleicht auch mancher untergeordnete Führer; diese sämmtlichen Gefolgschaften stritten natürlich dicht gedrängt um die Könige und um den Adel und machten mit ihm jene Reserve aus. Aber falsch wäre es, wollte man behaupten, dass dieses ganze Heer — es war 35,000 Mann stark — blos aus Comitaten bestanden habe. Man vergleiche was Wietersheim I, 388 flg. und Vorgesch. S. 68 über das Verhältniss von Gefolgschaft und Heer vorträgt. Diese Sache ist und bleibt, beim Mangel bestimmter Zeugnisse, stets controvers und ihre Untersuchung unfruchtbar. Wenn daher Waitz S. 378 geradezu und ohne allen Beweis lehrt, die Gefolgschaft bildete im Heer die persönliche Umgebung und Begleitung des Fürsten, so ist Dies das eine Extrem, welchem das andere gegenübersteht, nach dem die Gefolgschaft sogar, wie namentlich Wietersheim behauptet, die Grundlage der Formirung und Gliederung des Heeres gebildet haben soll. Der Kampf dieser zwei Extreme zeigt sich namentlich in der Frage über die Elemente, aus welchen das Heer des Ariovistus zusammengesetzt war, worüber ich, statt in den mir fern liegenden Gegenstand selbst einzugehen, auf Roth S. 23—25 und 28—29 verweise, als den Gegensatz Wietersheim I, 389. n. hervorhebend.

"Durch dieses Kapitel weht die ächt germanische Urfeudalgesinnung, wie sie sich in der ganzen deutschen Geschichte über das Mittelalter hinaus bis in unsre Zeit hin gezeigt hat, in den unverkennbarsten Zügen, mit ihrer Löwentapferkeit und Hundetreue, die das ganze Mittelalter und alle germanischen Völkerstämme, selbst die Westgothen in Spanien (man denke an den Cid) charakterisiren. Man

Digitized by Google

kann in Wahrheit sagen, dass aus dem Geleitswesen, wie das Feudalwesen, so die ganze Romantik hervorgegangen ist."

Diese kecke Aeusserung von Greverus veranlasst mich, hier die Frage zu besprechen, ob das Gefolgs- und das Lehens-Wesen mit einander zusammenhangen.

Waitz 371, 1 negirt die Frage auf das Entschiedenste und will durchaus nichts davon wissen, dass man immer noch zu sehr das Gefolgswesen in den Beneficialverhältnissen wiederfinde, ist deshalb schon besser damit zufrieden, wenn Zöpfl I, 134. 137 (2. Aufl.) zwischen beiden so unterscheidet, dass er die *Ministeriales* der fränkischen Zeit für die alten Gefolgsgenossen hält, verschieden von den Inhabern der Beneficien. Getadelt wird dagegen besonders Roth, insofern Derselbe ebenfalls die Vassallität und Gefolgschaft ganz besonders in seinem Buche 'Feudalität und Unterthanenverband' (1863) wieder zusammenbringe, wogegen Waitz auf seine eigene Abhandlung 'Ueber die Anfänge der Vassallität' (Histor. Zeitschrift 1865. I, S. 90 ff.) verweist.

Die Vassallität und das Beneficialwesen, klagt Waitz, hat man lange als eine unmittelbare Fortbildung des Gefolgewesens angesehen. Nach den grossen Eroberungen, sagte man, übertrugen die Könige, denen in den eingenommenen Landen ein bedeutender Grundbesitz zufiel, einen Theil desselben auf die alten Gefolgsgenossen, die in der früheren Verbindung verharrten, deren Verpflichtung aber jetzt zugleich, dass ich so sage, einen realen Charakter annahm, auf dem Lande ruhte, das sie empfiengen zu einem Recht nicht vollen Eigenthums, sondern eines an bestimmte Bedingungen geknüpften Besitzes: an sich sei das nicht wesentlich anders gewesen, als wenn früher ihnen Rosse und Waffen, dazu Unterhalt am Hofe des Königs gegeben wurde. Und viele seien nun in dieses Verhältniss getreten recht eigentlich um Land zu empfangen: dafür hätten sie die besondern Verpflichtungen zur Treue übernommen, seien Vassen oder Vassallen geworden, wie man später statt des in Abgang gekommenen Namens der Antrustionen bei den Franken sagte. — Aber auch dem, erklärt Waitz weiter, ist entschieden zu widersprechen.

Digitized by Google

Die Erziehung der Frauen ist eine von der neuesten Gesetzgebung vielfach berührte Frage.

Die Gesetze vom 27. Februar 1867 und vom 21. Dezember 1869 haben den Frauen die Befugnis zur Ausübung der Gewerbe und zur Erwerbung von Grundeigentum gegeben. Das Gesetz vom 25. Juni 1873 betreffend die Universitäten und Technischen Hochschulen bestimmt, daß Frauen, welche die Reifeprüfung an einem Gymnasium oder Realgymnasium bestanden haben, als ordentliche Hörer an den Universitäten und Technischen Hochschulen zugelassen werden können. Dasselbe Gesetz hat auch die Promotion zum Doktor der Philosophie und zum Doktor der Medizin eingeführt. Die Promotion kann an Frauen nicht vollzogen werden, wenn sie nicht die Reifeprüfung an einem Gymnasium oder Realgymnasium bestanden haben.

Die Medizinal-Reglements vom 9. Juni 1875 und vom 2. Mai 1883 haben den Frauen die Befugnis zur Ausübung der Heilkunde gegeben, wenn sie die Reifeprüfung an einem Gymnasium oder Realgymnasium bestanden haben, das Studium der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe an einer Universität durch drei Jahre absolviert haben, die Staatsprüfung und die Promotion zum Doktor der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe bestanden haben. Die Ausübung der Heilkunde, zu der Frauen berechtigt sind, ist beschränkt auf die Behandlung von Frauen und Kindern. Ausnahmen können nur in Fällen, wo ein Arzt nicht zu haben ist, gestattet werden. Die Ausübung der Heilkunde durch Frauen ist ferner beschränkt auf das Gebiet des Deutschen Reiches. Im Auslande erworbene Approbationen berechtigen nicht zur Ausübung der Heilkunde im Deutschen Reiche.

Die Approbation zum Zahnarzte, Dentisten, wird Frauen gegeben, wenn sie die Reifeprüfung an einem Gymnasium oder Realgymnasium bestanden haben und eine dreijährige Lehrzeit bei einem Zahnarzte durch eine Prüfung dargethan haben, daß sie die

alten comites seien. 'Die Gefolgschaft, sagt er Vrfg. II, 263 (2. Aufl.) dauert fort; aber sie hat offenbar nicht mehr die Bedeutung wie in älterer Zeit. Die stätiger gewordenen Zustände des öffentlichen Lebens, das stärkere Recht des Königs dem Volke gegenüber, die Bedeutung aller auf dem Grundbesitz beruhenden Verhältnisse, die Ausdehnung der Gefolgschaft selbst auch auf Römer, Liten, und die sogenannten Knaben des Königs lassen die politische Bedeutung der Gefolgschaft zurücktreten. Dieselbe erhält sich nur als ein Mittel, um Einzelnen die besondere Ehre zu ertheilen, welche mit ihr verbunden war. Als 'Tischgenossen' werden Solche auch später mitunter bezeichnet. Daneben gilt ganz eigentlich der Name Antrustio (von *trustis* = verbundene Schaar, besonders der Gefolgsgenossen, und die in ihr liegende Begleitung); in bestimmter Weise erfolgte die Aufnahme durch eine uns überlieferte Formel. Das Wergeld (600 Solidi), dreimal so hoch als das der gewöhnlichen Freien, ist fortwährend das wichtigste Vorrecht der Antrustionen. Von einer Erblichkeit ihres Vorzugs ist keine Spur zu finden, sie bildeten keinen Adel, und es unterliegt keinem Zweifel, dass nicht vorzugsweise Mitglieder des alten Adels in dieses Verhältniss eintraten; sondern regelmässig sind es Freigeborene, die aber selbst mit Niedrigerstehenden den Vorzug theilen. Das Recht dieser Gefolgschaft ist auf den König beschränkt; in andere Kreise hat die Sache keinen Eingang finden können. Erst als später die Herzoge der grossen deutschen Stämme in fast vollständiger Unabhängigkeit den Königen zur Seite traten, königliche Rechte in weitem Umfang bei ihrem Volk ausübten und den alten Fürsten an Macht und Bedeutung gleichstanden, erst da erneute sich auch bei ihnen ein Verhältniss, das wir der Gefolgschaft wohl vergleichen dürfen, das aber doch nicht in gleichem Umfang wie der Königsdienst besondre Vorrechte zu verleihen vermochte."

Ebenso sehr, als er in der Vassallität eine Fortsetzung des alten Gefolgschaft-Wesens durchaus nicht anerkennen will, betrachtete also Waitz die Antrustionen als Ableger der alten comites. Seiner Ansicht steht aber die andere gegenüber, welche, um mich der Worte von

Digitized by Google

Rudolph zu Schlesien 1577, Leipzig, Bd. XXIII, Bl. 1). Ferner ist ein Verzeichniß der Bücher vorhanden, welche Kaiser Rudolph II. aus der Bibliothek seines Vaters Maximilian II. nach Prag nahm (Hofbibliothek zu Wien, Cod. 8615). Dieses Verzeichniß ist von Hofbibliothekar Hugo Blotius selbst verfaßt und enthält 1267 Nummern. Es ist in Folio, 1 Band, 1 Bl. stark und führt den Titel: Catalogus librorum manuscriptorum, qui ex Bibliotheca Augustissimi Imperatoris Maximiliani II. Pragam ad Augustissimum Imperatorem Rudolphum II. Filium transmissi sunt. Anno 1576. Ferner ist ein Verzeichniß der Bücher vorhanden, welche Kaiser Rudolph II. 1583 aus Wien nach Prag nahm (Hofbibliothek zu Wien, Cod. 8616

thut, beurtheilen will, so ist absolut nöthig, dass man denselben ganz genau kenne. Wir dürfen uns aber einer solchen scharfen und vollständigen Kenntniss der Sache nicht rühmen, da ausser Tacitus Niemand ausführlich über sie berichtet, die Schilderung des einzigen Tacitus aber sehr viel zu wünschen übrig lässt.

2) Diese erste Schwierigkeit wächst gar sehr, wenn man, veranlasst durch die unleugbare Mangelhaftigkeit der Nachrichten über das urdeutsche Gefolgswesen, sich in dieser Sache Combinationen und Phantasien überlässt, welche das, wenn gleich ungenaue Bild sogar zu einem Zerrbilde machen. In diesen Fehler ist Waitz mehrfach gefallen, wie ich im Obigen S. 659 ff. an Einzelnem hinlänglich gezeigt zu haben glaube.

3) Wenn Waitz z. B. dem urdeutschen Comitat eine grosse politische Bedeutung vindicirt, welche die fränkischen Antrustionen nicht gehabt hätten, so darf man ihn mit Recht fragen, woher er weiss, dass die urdeutsche Gefolgschaft eine grosse politische Bedeutung gehabt? Wenn dann weiter von dem Unterschiede gesprochen wird, dass die Mitglieder des alten Comitats keine Ländereien erhielten, sondern blos Bewaffnung und Unterhalt, die Vassallen aber Beneficien bekamen, so verweise ich auf Roth, welcher Benefic. 379 zeigt, dass die rein persönliche Verbindung zwischen dem Herrn und dem Vassallen keineswegs den Besitz von Beneficien voraussetzte, denn wir finden nicht nur, dass Beneficien auch an solche Personen verliehen wurden, die nicht Vassallen waren, sondern auch, dass nicht alle Vassallen Beneficien hatten. Wenn Waitz auch den Punkt hervorhebt, das Verhältniss der Vassallität sei nicht auf den König beschränkt, sondern von allgemeiner Anwendung auf Private verschiedener Stellung gewesen, so müsste er, wenn dieser Punkt eine Bedeutung haben sollte, zuerst beweisen, dass eine solche Ausdehnung des urdeutschen Comitats nicht statt gefunden habe. Dies hat er aber nie bewiesen und kann es nicht beweisen (s. oben S. 633 ff.), er hat es nur behauptet und hätte gut daran gethan, diese Behauptung nicht aufzustellen, sondern sich gerade durch den Umstand belehren zu lassen, dass die Vassallität keine solche Beschränkung hatte.

Digitized by Google

4) Indem ich mich begnüge, diese einzelnen Punkte beispielsweise hervorzuheben, muss ich mit besonderem Nachdrucke auch darauf aufmerksam machen, dass wir nicht blos von dem urdeutschen Comitate zu wenig wissen, sondern dass unsre Kenntniss der Vassallität in manchen Beziehungen ebenfalls recht mangelhaft ist, und auch hierin gewisse Punkte ohne Zweifel immer dunkel und controvers bleiben werden, z. B. ob die Vassi regii mit den Antrustionen identisch sind oder nicht, was Roth bejaht, Laband zuversichtlich verneint.

5) Wenn man zwei Dinge oder Verhältnisse mit einander vergleicht, die man beide nicht durchweg ganz genau kennt, so ist man aufgefordert, jeden Falls nicht apodiktisch abzusprechen, sondern die Aehnlichkeit und Verwandtschaft solcher Dinge, in soweit sich eine solche herausstellt, als ein unleugbares Factum anzuerkennen und auf den Grund derselben vom Leugnen abzustehen, mag dieselbe auch immerhin keine völlige und unmittelbare seyn.[1]) Und ganz so steht es mit der vorliegenden Frage, indem sich für den ruhigen Beurtheiler mit Bestimmtheit ergibt, dass zwischen der urdeutschen Gefolgschaft und zwischen der mittelalterlichen Feudalität sich Fäden eines Zusammenhanges zeigen, welche berechtigen, um mich noch einmal der Worte von Daniels zu bedienen, die urdeutschen comites, die mittelalterlichen leudes, und die vassi als auf einander folgende Bezeichnungen für verschiedene Entwicklungsstufen des nämlichen Verhältnisses der Gefolgschaften zu betrachten.

Diese Ueberzeugung wird auch, da ihre Begründung

---

1) Wenn Manche sagen, die Stelle Cäsar's VI. 23 vom Comitat auf Zeit und ad hoc müsse fern gehalten werden von dem was Tacitus berichtet, so ist Dies ohngefähr geradeso wie wenn man behauptet, das Lehnwesen und der urdeutsche Comitat haben nichts miteinander gemein. Und, um noch ein weiteres Parallelon herbeizuziehen, nicht viel anders ist es mit der Behauptung, der urdeutsche Adel sei während der Wanderungszeit untergegangen, und habe mit dem deutschen Adel nach der Wanderung nichts gemein. Woher wisst ihr Das? Kennt man die Dinge des urdeutschen Adels genau genug, um einen Vergleich anzustellen und einen solchen Ausspruch zu begründen? Ich antworte, Nein!

zu augenfällig ist, nie aufhören, eine factische Wahrheit zu seyn, für welche das bisherige Schicksal der Waitzischen noch so hartnäckigen Negation einen ernsten Beitrag liefert. Denn selbst in der fünften Auflage seines Systems der Volkswirthschaft (1867) spricht Roscher II, 258 §. 90 also: "Nach seinem ursprünglichen Sinne war das Lehenwesen ein persönliches Verhältniss, ein Verhältniss gegenseitiger Treue, welche den Lehensherrn zu Gewogenheit und Schutz, den Vassallen zu Ergebenheit und Dienst, namentlich Kriegsdienst verpflichtete. *Sacramentum* drückt sich Tacitus aus, wo er das Verhältniss zwischen princeps und comites schildert, Germ. 13. 14. Mit der Zeit aber, wie es immer üblicher wurde, Landgüter als Beneficium an die Vassallen zu verleihen[1]); wie die Erblichkeit dieser Verleihungen Regel und selbst die Auftragung freien Grundeigenthums an einen Oberherren, um es lehnweise von Diesem zurückzuempfangen, häufig wurde: entwickelte sich daraus ein dingliches Verhältniss, welches in der Höhezeit des Mittelalters bei den meisten romanischen und germanischen Völkern die weit überwiegende Mehrzahl der grossen Landbesitzungen umfasste."

Wenn man in streng wissenschaftlichen Werken noch heute das Lehnswesen in so enge Verbindung mit dem Comitat zu bringen berechtigt ist, so wird es keinen Falls ein gar zu grosser Verstoss seyn, bei den im Beowulf auftretenden Bildern der Gefolgschaft an die Feudalität zu denken, und hier und dort sich sogar aus derselben genommener einzelner Ausdrücke zu bedienen. Heyne hat daher in dem angelsächsischen Glossar zu seiner Ausgabe des Beowulf z. B. *thegn* auch durch 'Lehnsmann' übersetzt und bei der Erklärung des Wortes *folctoga* (Führer einer Kriegerschaar) ebenfalls von Lehnsleuten gesprochen. Dies macht ihm Scherer in der mindestens sehr strengen Recension S. 105 ganz ärgerlich zum Vorwurf und sucht S. 100 unter Erläuterung der ags. Landleihe, die zwar sehr schön gründlich aber für die Sache keineswegs durch-

1) Während es früher oft vassalli beneficio carentes gegeben hatte, wurde seit dem 10. Jahrhundert der Besitz eines Beneficiums zu einem wesentlichen Stücke des Lehensverhältnisses.

Digitized by Google

schlagend ist, Heyne zu überzeugen, "wie falsch es ist, wenn er Begriffe des Lehenswesens auf ein Institut anwendet, das damit an sich gar nichts zu thun hat: auf das Gefolge."

Indessen, wie Roscher's Art vom Gefolge und von der Feudalität als Zusammenhangendem zu sprechen durch diese apodiktische Behauptung unberührt bleibt, so mag sich Heyne mit der Erwägung beruhigen, dass sein Amtsvorgänger Wackernagel, der in diesen Dingen wahrlich kein Fremdling war, offenbar an der nämlichen Verkehrtheit gelitten haben muss; denn in seiner deutschen Lit.-Gesch. S. 25 nennt er, was Cäsar VI, 23 und Tacitus Germ. c. 12—15 mittheilen, die "Anfänge des Lehenswesens."

Zehntes Kapitel.

Aufopferung des Comitats.

Es ist bereits im vorigen Kapitel S. 672 darauf aufmerksam gemacht, dass mit den Anfangsworten c. 14 gesagt wird, es sei da nicht die Rede von Einzelkämpfen der Comitate gegen einander, sondern von Heeresschlachten, an welchen auch Gefolgsherren mit ihren Mannen Antheil haben. Zugleich wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass es für uns immer unklar bleiben wird, in welcher Weise die Comitate in die Thätigkeit des Heerbannes eingriffen, im Allgemeinen, wie sich die Comitate und der Heerbann zu einander verhielten. Denn Peucker's Worte I, 277 leisten in dieser Frage gar nichts, und nicht besser steht es, wenn Waitz S. 349 sagt: 'Im Kriege umgab das Gefolge die Person des Fürsten.' Man ist also jeden Falls veranlasst, die kriegerische Thätigkeit der Gefolge für sich einerseits, und ihre Thätigkeit in Verbindung mit dem Heerbanne andrerseits wohl zu unterscheiden, was Tacitus leider versäumt hat, obgleich allerdings die Schilderung im zweiten Theile des 14. Kapitels fast ausschliesslich auf ihre Sonderkriege zu gehen scheint. Ueber diese Letzteren sagt Wietersheim I, 348 Folgendes: "Da Viehzucht und Feldbau in passivem Genusse des Gemeinfriedens dem activen, durch den weiten Wanderzug gestählten Volks-

Digitized by Google

charakter, jenem Durste nach Erwerb und Ruhm durch Kampf nicht genügen konnten, so brach sich dieser bald in kleineren Raub- und Eroberungszügen Bahn. So begegnen wir denn auch hier den Räuberbänden, was die Gefolge, ihrer Urbestimmung nach, unzweifelhaft waren, aber mit dem folgenschweren Unterschiede, dass dies isolirte Privatunternehmungen ausserhalb des Bannes der Gemeinde, auch nicht stehende, sondern mehr oder minder vorübergehende Genossenschaften waren. Gerade von diesen auch steht unzweifelhaft fest, dass Disciplin und Gehorsam darin ungleich vollkommener, als im Nationalaufgebote des Heerbanns entwickelt waren. Nach Tacitus müsste man zwar annehmen, dass auch die Disciplin des Comitats lediglich auf der Heiligkeit und Treue des freiwilligen Gelübdes beruht habe, man hat jedoch Grund zu vermuthen, dass sich, sehr bald wenigstens, der Geist förmlicher militärischer Subordination, und daraus auch eine Strafgewalt entwickelt habe."

In der Darstellung, welche alsbald die Anfangsworte *turpe — turpe — infame — ac probrosum* geben, liegt das Vorhandenseyn einer solchen Strafgewalt allerdings nicht, denn es ist nur von der moralischen Wirkung einer Pflichtverletzung Seitens der comites die Rede; wir haben aber bereits früher S. 657 ff. darauf aufmerksam gemacht, dass und wie die Vergehen der Gefolgsgenossen verbüsst seyn mochten. Jeden Falls war es der Tendenz des Schriftstellers weniger angemessen, von äusserlichen eigentlichen Strafen zu reden, als jene moralischen und socialen allgemeinen Folgen hervorzuheben, welche mit der Verletzung eines Bundes verbunden waren, den Tacitus nach Kräften über die gewöhnliche Wirklichkeit zu erheben und förmlich zu idealisiren sucht. Deshalb ist auch das 14. Kapitel durch rhetorische Stilistik und poetisches Colorit wahrscheinlich das schönste in der ganzen Germania, und die erste Parthie dieses Kapitels vom Anfang bis zu den Worten Si civitas etc. kann wirklich als ein wahres Muster schöner Abrundung und gefälliger Concinnität hervorgehoben werden. Die Anaphora[1]) *turpe — turpe* mit ihrem steigenden

1) Wölfflin im Philol. 26, 110 bemerkt, dass die gehobeneren

Digitized by Google

Effect verbindet sich mit dem noch mehr hebenden *jam vero infame — ac probrosum* zu einer höchst gefälligen Grundlage, in welche sich die Hauptgedanken *virtute vinci*, *virtutem non adaequare*, und *superstitem ex acie recessisse* kunstmässig schön einreihen, und diesem Unlöblichen gegenüber tritt dann um so treffender der positive Theil des Rühmlichen hervor, fest gehoben durch *praecipuum sacramentum est* und sicher abgeschlossen durch *principes pro victoria*, *comites pro principe*. Selbst Gedanken von gar nicht besonders ungewöhnlicher Art treten auf diese Weise als höchst interessant hervor, erhalten jeden Falls eine Steigerung ihrer Bedeutung, und selbst das Gewöhnliche wird auf diese Weise ansprechend.

Als einen Beweis dieses letzteren Falles darf man unbedenklich an unsrer Stelle die Worte anführen *turpe principi, virtute vinci, turpe comitatui, virtutem principis non adaequare*. Bei dem *virtute vinci* des princeps sind nämlich folgende drei Fälle möglich: 1) der princeps wird von einem andern princeps an Tapferkeit übertroffen, d. h. der andere, mit dem er nicht in Kampf kommt sondern nur in Vergleich, ist tapferer als er; das ist aber kein turpe; 2) der princeps wird im Kampfe von einem andern princeps besiegt, d. h. er unterliegt; dies ist an sich ebenfalls kein turpe; 3) der princeps wird von eigenen Gefolgsmannen an Tapferkeit übertroffen; dies ist eine res turpis. Dieser dritte Fall ist es demnach allein, an welchen man hier denken darf. Was ist aber nun das Ergebniss des Sinnes? Es wird gesagt: princeps und comites müssen zusammen gleich tapfer seyn, und zwar höchst tapfer. Dieser Gedanke ist aber unleugbar ein ganz gewöhnlicher, vielleicht, als sich von selbst verstehend, sogar bannal. Und dennoch tritt er in der stilistischen Form, welche ihn kunstmässig umkleidet, so pikant heran, dass seine Dürftigkeit ohne eine strenge Analyse, zu welcher der Leser kaum Zeit und gar keine Lust haben mag, ganz verborgen bleibt. Aehnliches,

---

Kapitel in der Germania von Anaphorae strotzen, dass aber diese Anaphorae im Tacitus überhaupt meist Adverbia, Präpositionen, Conjunctionen, Pronomina, seltener (wie an unsrer Stelle) Adjectiva, sehr selten Verba und Substantiva betreffen.

Digitized by Google

aus welchem sich die Macht der Rhetorik erfassen lässt, kommt in Tacitus' Werken nicht selten vor, und in der Germania insbesondre. Auf solcher Kunst beruht zum nicht geringsten Theil die Wirkung Desselben, und dieser Glanz blendet natürlich Jene am stärksten, welche recht eigentlich Verblendung lieben.

Zur Erläuterung des Adj. *infamis* wie überhaupt unsrer Stelle dienen die Worte c. 6: nec concilium inire *ignominioso* fas: multique superstites bellorum *infamiam* laqueo finiverunt. Dazu nehme man Suet. Aug. 68: prima juventa variorum *dedecorum infamiam* subiit. Die *infamia*, stärker als ignominia, bezeichnet die völlige Ehrlosigkeit namentlich in moralischer Beziehung, aber auch in politischer; sie ist die Folge des *dedecus*, welches sich ebenfalls bis zur Ausschliesslichkeit auf das Moralische bezieht. Wie aber dedecus dem *probrum* nahe steht, so der *probrosus* dem infamis. *Probrum*, von Döderlein aus *πρόφορον* abgeleitet, ist alles was Schelten und Vorwurf verdient, der *probrosus* ist also der Bescholtene, der mit Schmach und Schande Belastete; von Handlungen: schimpflich, schmachvoll, schmählich; das ahd. smâlîh bedeutet 'schlecht', das mhd. smaehelîh ist = 'abscheulich', und der ächte Begriff von 'schmähen' ist = als schlecht und verächtlich bezeichnen; 'Schmach' ist kränkende Unehre.[1])

Fortia facta, bei Hor. ad Piss. 68 mortalia *facta*, wo Bentley's Hyperkritik *opera* verlangt, unter obligatem Beifall des Epigonen Döderlein, welcher V, 326 zu versichern beliebt, die Bentley-Bemerkung sei jeden Falls für die Prosa richtig, wozu ohne Zweifel unsre Stelle nicht sehr passen will, wie ich meine. *Opera*, sagt dann der Synonymiker weiter, sind Werke, *facta:* Handlungen;

1) Man kann aus diesen Worten wohl schliessen, dass solche Pflichtvergessene ihre ganze bürgerliche Stellung verloren, wie Peucker II, 28 sagt, und im Beowulf 2895 ist in dieser Beziehung gesagt: 'Besser ist der Tod, als solch' ein Schmachleben', wozu Leo S. 115 unsre Worte des Tacitus citirt. Zu den Worten *superstitem principi suo ex acie recessisse* (Wo superstitem mit dem Dativ verbunden ist, während c. 6 der Genitiv erscheint, Ramshorn p. 322. 343. Zernial S. 16) ist Ammianus Marc. XVI, 12, 60 der beste Commentar, wo es heisst: Comites, flagitium arbitrati post regem vivere vel pro rege non mori, si ita tulerit casus.

Digitized by Google

res gestae: Thaten. Wir sollen uns also entschliessen, hier 'tapferé Handlungen' zu übersetzen, aber doch auf 'tapfere Thaten' hartnäckig bestehen. Man wird uns vielleicht auch bereden wollen, beneficium durch Wohlhandlung zu übersetzen, und nicht durch Wohlthat, maleficium durch Uebelhandlung, und nicht durch Uebelthat. Und wie den Vers des Ennius: bene facta male locata?!

Assignare (s.S.603.612) *sua* (prägnant = propria) *facta fortia gloriae principis* ist ein Höchstes der persönlichen Leistung, eine förmliche Selbstentäusserung, merkwürdig nicht blos in moralischer, politischer, und socialer Beziehung, sondern auch in psychologischer. Und die damit zusammenhangende folgende Bemerkung, dass diese tapfern Krieger sich so sehr als blose Werkzeuge des princeps betrachten, dass sie żwar den Sieg erringen, sich aber des Selbstgefühls des Sieges völlig entschlagen, da sie blos *pro principe* pugnant, nach ihrer Stimmung und Gesinnung nämlich, — Dies überschreitet so ziemlich alles Wesen und die wahre Wirklichkeit der menschlichen Natur. Wir haben also ganz gute Berechtigung, zu sagen, Tacitus überschreitet hier die Wirklichkeit und tritt in das Gebiet des Romanhaften, wie denn seine ganze Schilderung des Gefolgwesens eine ideale Ueberschwänglichkeit hervortreten lässt, die zwar einen historischen Boden hat aber weit über denselben hinausgeht. Und hierin hat er unter den Neueren nur zu erregbare Nachfolger gefunden, welche durch ihre leidige Uebertreibung die Sache, statt zu mässigen und zu beleuchten, fortan hinaufschrauben und verfinstern. Das Auffallendste ist dabei, dass diese idealisirenden Verherrlicher just die demokratischen Geschichtskünstler sind, welche, von ihrem demokratischen Zerrbilde geleitet, oder vielmehr verleitet, den germanischen Freien — und solche waren doch die comites — als das Nonplusultra der vollsten Selbständigkeit schildern und in ihrer Verblendung nicht einsehen, dass die Schilderung des Tacitus eine Aristokratie zeigt, die für demokratisch Schwärmende wahrhaft abschreckend seyn müsste, und gegen welche die demokratischen Träume unsres jetzigen Germanenthums sich so zu sagen mit Händen und Füssen wehren sollten. Der princeps, welcher bei der dignatio adolescentulorum beweist,

Digitized by Google

dass er, geleitet von ächtaristokratischen Gefühlen und Motiven, einen wesentlichen Unterschied zu machen weiss zwischen den Adelichen, deren Ahnen ihn mit Verehrung erfüllen, und den gemeinen Freien, die er zu seiner Verherrlichung verbraucht, stellt sich gegenüber seinen Gefolgsmannen, deren Dienst ihm doch Alles seyn sollte, auf den Standpunkt der eigenwilligen Gnade und hochgehenden Selbstherrlichkeit in einer Weise, welche zeigt, dass zwischen ihm und seinen comites ein Verhältniss herrscht, das ihn Alles seyn lässt, diese aber zu willenlosen Sold-Werkzeugen macht, über welche ihn seine Stellung himmelweit erhebt. Und in einem Volke, bei welchem solche Blüthen des Aristokratismus prangen und solches Clientenwesen wuchert, soll es entweder gar keinen Adel gegeben haben oder doch keinen Adel von Bedeutung; in einem solchen Volke soll der Adel, dessen Existenz nun einmal alle historischen Zeugnisse über jeden Zweifel erheben, bei der Leitung des Gemeinwesens nicht obenan gestanden seyn, nicht den höchsten Einfluss gehabt haben? Verleugnung und Misshandlung der quellenmässigen Wahrheit verbunden mit gedankenloser Inconsequenz haben das Recht nein zu sagen und machen von diesem Rechte einen reichlichen Gebrauch. Man vgl. was ich S. 562 in der Vorbemerkung gesagt habe.

Entsprechend dem ganzen Colorit der Stelle ist auch der Gebrauch des Wortes *Sacramentum*. Hierüber soll die folgende Erläuterung Licht geben.

Jusjurandum ist ein bürgerlicher Eid, durch welchen man irgend etwas erhärtet oder verspricht, *sacramentum* der Soldateneid, durch welchen man sich seiner Fahne verpflichtet und weiht, *juramentum*, erst bei Ammianus, ist ein Synonymum von jusjurandum. Livius XXII, 38: milites tunc, quod numquam antea factum erat, *jurejurando* ab tribunis militum adacti jussu consulum conventuros neque injussu abituros; nam ad eam diem nihil praeter *sacramentum* fuerat. Livius XXXV, 19: Pater me *jurejurando* adegit, numquam amicum fore pop. rom... Sub hoc *sacramento* 36 annos militavi. Hannibal betrachtet diesen Eid, der an sich nur jusjurandum war, in Beziehung auf dessen Folgen für ihn selbst als *sacramentum*.

Digitized by Google

Auf dem Wege Hamburg—Berlin—Stettin—Danzig—Königsberg—Memel—Libau—Riga—Reval—Petersburg—Helsingfors—Abo—Stockholm—Malmö—Kopenhagen—Hamburg.

Die Reise wird in Hamburg an Bord des Dampfers „Prinz Eitel Friedrich" der Hamburg-Amerika-Linie angetreten. Dieses Schiff ist mit allen Bequemlichkeiten ausgestattet, die eine Seereise angenehm machen können. Es hat Fahrstühle, Lesezimmer, Rauchsalon, Damensalon, Musiksalon, Speisesaal, Kabinen mit Waschtisch, Kabinen mit Privatbad, Kabinen mit Salon und Privatbad, Kabinen mit Salon, Schlafzimmer und Privatbad, Deckspromenade, Liegestühle, Schwimmbad, Turnapparate, Sportgeräte, Bibliothek, Schreibzimmer, Telegraphenbüro, Telephon, Arzt, Friseur, Barbier, Schneider, Schuhputzer, Stewardessen, Kammerdiener, Zofen, Diener, Kellner, Köche, Konditoren, Kellermeister, Kapelle, Orchester, Kapellmeister, Kapitän, Offiziere, Lotsen, Steuermänner, Matrosen, Heizer, Maschinisten, Elektriker, Ingenieure, Schiffsjungen, Schiffsmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinenjungen, Schiffsmaschinenmaschinisten, Schiffsmaschinen

abgeleiteten Sinne als 'heilige Verpflichtung' oder 'Weihe' zu nehmen. *Praecipuus* hat nach dem bisher Gesagten hier seine volle Stärke und ungeschwächten Sinn, worüber c. 6 und oben S. 269 nebst Wölfflin im Philol. 26, 161. Waitz 347 sagt sehr bestimmt und dennoch sehr unbestimmt: 'Durch einen Eid ward das Verhältniss bekräftigt, begründet: der Eid verpflichtete zur Treue und Hingebung.'' Er hätte aus Tacitus selbst genauer sprechen können, doch verweist er auf Das was wir später über die Verpflichtung der fränkischen Antrustionen erfahren. Die Rechtsalterthümer in Betreff des Eides bei den Deutschen behandelt Grimm RA. S. 892—908.

Man sieht übrigens aus der ganzen Stelle und ihrer stilistischen Ausprägung, dass Wietersheim Recht hat, wenn er Vorgeschichte S. 68 ganz allgemein sagt: 'Im Gefolgsystem allein (nicht im Heerbann) lag der Keim, nicht sowohl des augenblicklichen Sieges, als dauernder Behauptung der Eroberung und Macht, wie Dies schon durch Ariovist in Gallien bewährt ward. Hiezu bedurfte es nämlich der militärischen Hierarchie, des Gehorsams, der aufopfernden Treue, welches Alles mit verlässlicher Sicherheit nur das Gefolgssystem, nimmermehr der Heerbann gewähren konnte.''

Also, um zu den Worten des Tacitus zurückzukehren, *sua quoque*[1]) *fortia facta gloriae ejus assignare*, dieses Höchste und Aeusserste ist zugleich ein Drittes, welchem vorausgehen 1) *defendere*, und 2) *tueri*. Döderlein IV, 306 sagt: "So oft *tueri* mit *defendere* verbunden ist (wie bei Cicero de Or. I, 38, 172. Finn. II, 4, 11. Famm. XIII, 64 und bei Cäsar B. C. III, 94: tuemini castra atque defendite

1) Die Stellung des *quoque* unmittelbar nach *sua* könnte die Meinung veranlassen, es gehöre nur zu *sua*. Dem ist aber nicht so, denn *sua* hat im Vorhergehenden und im Nachfolgenden keinen Gegensatz wie etwa *aliena*. *Quoque*, steigernd, sogar, verbindet als das Höchste den ganzen Satz mit dem Vorigen, und steht nur deshalb unmittelbar nach sua, weil es überhaupt nicht an erster Stelle stehen darf. Die Sache ist ohngefähr die nämliche wie bei *ne — quidem*, worüber ich Jahrbb. für Philol. 1863 S. 863 flg. gehandelt habe. Dräger hat §. 229 S. 78 über ähnliche und noch auffallendere Beispiele ungewöhnlicher Stellung des *quoque* gehandelt, unsre Stelle aber nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

diligenter), Tac. Germ. 14 principem *defendere*, *tueri*, so bezieht sich *tueri*, schützen, opp. negligere, auf den Willen, und setzt nur eine mögliche Gefahr voraus; *defendere* aber, opp. deserere, auf eine Handlung, und setzt einen wirklichen Angriff voraus. Daher haben die Unmündigen nur *tutores*, die Angeklagten aber *defensores*. Keines von beiden Verbis ist an sich stärker als das andere; denn der *defendens* beweist mehr Muth und Kraft, indem er die Gefahr besteht; dagegen der *tuens* mehr Sorgfalt und Liebe, indem er der Gefahr vorzubeugen sucht."

Dass sich das *tueri* blos auf den Willen beziehe, ist falsch, wie eine Menge von Beispielen beweist, und namentlich der Sprachgebrauch tueri legiones, copias d. h. sustentare, ausser allen Zweifel setzt, und wie das weiter unten folgende magnum comitatum *tueri* klar zeigt, denn es ist dort unser: halten (d. h. erhalten, unterhalten, versorgen);[1]) und wie Bremi zu Nepos Epam. 3, 4 bemerkt, ist tueri aliquem nicht selten soviel als: Einem Alles geben was er bedarf. Döderlein hätte sich von seiner falschen Lehre schon dadurch abhalten lassen sollen, dass tueri nicht selten Synonymon von curare ist, eine Sache, die er selbst IV, 410 behandelt, aber freilich ebenfalls sehr willkürlich; denn er sagt: "Mit *tueri* verglichen bezieht sich *curare* auf Dinge, die der Gefahr des Verfalles und Verderbnisses von innen ausgesetzt sind und der Pflege bedürfen; *tueri* auf solche, welche einer Gefahr von aussen ausgesetzt sind und des Schutzes bedürfen." Es gibt, wie man sieht, auch grammatische Phantasien.

Der *tutor* darf nicht blos den Willen haben, für seinen Mündel zu sorgen, er muss wirklich für ihn sorgen, positiv und negativ, direct und indirect: er muss handeln. Die comites, qui principem suum tuentur, müssen in jeder Weise alles Mögliche thun, was ihn fördert, schützt, und hält. Will man aber lieber als halten den Ausdruck schützen, so ist zu merken, was Weigand Synon. N. 1688 sagt, man schützt und schirmt gegen jede Ein-

1) Ritter erklärt mit Recht *tueri* de quovis ad principem *servandum* provisu et studio.

Digitized by Google

wirkung, man vertheidigt gegen eigentlichen Angriff durch Abwehr und Gegenangriff.[1])

Diese Besprechung wird hinreichen zur Beurtheilung der Lehre Halm's, welcher S. 12 das *defendere (et) tueri*, wozu er Dial. 7 tueri et defendere citirt, an unsrer Stelle als gleichbedeutend und als puren rhetorischen Aufputz erklärt. Solcher Weisheit vom rhetorischen Aufputz bietet dem Herren übrigens unser Kapitel noch weiteren Stoff. Denn er findet nicht blos am Anfang desselben in den Worten *infame ac probrosum*, deren Verschiedenheit wir bereits oben erklärt haben, den Tacitus als einen rhetorischen Aufputzer; sondern auch *pace et otio*, ferner *pigrum et iners*, endlich sogar *arare terram aut exspectare annum* sowie *vocare hostem et vulnera mereri* sind ihm rein nur rhetorische Aufputzerei. Von der Verkehrtheit dieser beschränkten Behauptung in Betreff der zwei letzten Stellen brauche ich kein Wort zu verlieren. Was aber *pax* und *otium*, Friede und Ruhe, betrifft, so setzt Cicero diese Verbindung sogar in seinen Briefen, und er sowohl als andre gute Schriftsteller, die anerkannt keine rhetorischen Aufputzer sind, haben sogar drei und vier Wörter: pax, tranquillitas, otium, concordia. Döderlein lehrt deshalb V, 246 ganz richtig Folgendes. "*Otium* bedeutet ruhige Zeiten überhaupt und schliesst in sich *pax* in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse. Zugleich setzt *otium* nur factische Waffenruhe, *pax* aber einen völkerrechtlichen Zustand in Folge eines geschlossenen Friedensbündnisses voraus. Cic. de Or. I, 4, 14 diuturnitas *pacis otium* confirmavit; Tacit. Ann. XIV, 39 Petronius *pacis* nomen segni *otio* imposuit. Und *otium* magis quam *pax* fuit."

1) Uebrigens darf nicht vergessen werden, dass die diplomatisch fest stehende Lösung *defendere*, *tueri* ein fast unerträgliches Asyndeton hat, und ohne allen Zweifel zu lesen ist defendere *et* tueri, was sich auch paläographisch plausibel macht, indem das *et* theils durch das Schluss-*e* von defendere, theils durch das Anfang-*t* von tueri verschlungen wurde. Meiser S. 38 hat wenigstens die Nothwendigkeit der Correctur eingesehen, Ritter aber Rh. M. 20, 212 verfällt auf den Gedanken illum defendere, *illum* tueri zu lesen, damit zu dem zweimaligen *principi* und *principis* unmittelbar vorher ein Entsprechendes gewonnen werde. Wie er sich das paläographisch plan legt, ist fast possirlich.

Digitized by Google

Was endlich den Halmischen rhetorischen Aufputz von *pigrum* und *iners* betrifft, so kann ich ganz kurz seyn. Döderlein, welcher IV, 209—222 über die ganze Synonymen-Gruppe handelt, zu welchen diese zwei Adjectiva gehören, behandelt unsre Stelle S. 221 in folgender Weise. "Ackerbau oder ein ehrliches bürgerliches Gewerbe statt des Krieges zu treiben, galt für Faulheit (pigrum) oder Neigung lieber nichts zu thun als zu arbeiten, und für wirklichen Müssiggang (iners) oder Gewohnheit nichts zu arbeiten und nur als *ἑτώσιον ἄχθος ἀρούρης* zu existiren. Seneca Ira III, 3: Ira erepta inermem animum et ad conatus magnos *pigrum inertemque* fieri." Döderlein, der die Sache immerhin noch besser hätte machen sollen, und der hätte sagen müssen, dass unser 'faul und träge' dem pigrum et iners entspricht (s. Weigand Syn. I, S. 416—419), ist also jeden Falls nicht der Meinung, dass hier rhetorischer Aufputz vorliege, sondern genaue Unterscheidung der Begriffe.[1]) Derselbe macht bei Gelegenheit unsrer Stelle des Tacitus noch folgende Bemerkung. "In der Ausgabe von Hess finde ich ein Komma nach *pigrum*. Ist dies kein Zufall, so wollte der Herausgeber wohl damit andeuten, dass *iners* durch *quin immo* als Steigerung des *pigrum* bezeichnet werde. Allein das wäre gegen den Sprachgebrauch. Tacitus verbindet nur ganze Sätze, nicht einzelne Begriffe, durch quin etiam und quin immo mit einander." Ich füge hinzu, dass *quin imo* an unsrer Stelle, wenn es je zu einem einzelnen Worte gehörte, eher zu dem vorausgehenden pigrum zu ziehen wäre, als zu iners. Jeden falls muss es, obgleich Satzverbindung, dennoch so enklitisch an pigrum anschliessend gelesen werden, wie wenn es in der That blos zu pigrum gehörte.

Halm hätte nach seiner Art nicht unterlassen sollen, auch die beiden Verba *acquirere* und *parare* als rhetorischen Aufputz zu erklären. Indessen ist zwischen beiden der grosse Unterschied, dass bei *acquirere* (Habicht Nr. 149) der Begriff der Mühe und Anstrengung vorwaltet (quaerere), so dass der Zusatz *sudore* sehr gut passt, *parare*

---

1) Gar sehr merkwürdig sind Münschers Worte: "*Pigrum* ist Das, woran ein Tapferer keine Lust hat, *iners* Das, wozu er kein Geschick hat."

Digitized by Google

dagegen das blose Erwerben bezeichnet, wie aus seiner Abstammung *parĕre*, hervorbringen, zur Genüge erhellt. Mit dem an das Poetische streifenden gehobenen Tone des Stilistischen unsrer nachdrücklichen Schlussstelle harmoniren übrigens die beiden Ausdrücke *vocare* hostem statt *provocare* im Sinne von lacessere (Virg. Aen. VI, 170 und Georg. IV, 76), und *vulnera mereri*, wo man ohne Zweifel zunächst an stipendia mereri denken wird, sich erinnernd an den Schluss des 7. Kapitels und an Tac. Hist. IV, 64 viris ad arma natis.[1]) Im Geiste der poetischen Rhetorik ist es auch, dass das Verbum *arare* mit *terram* verbunden ist, was zum eigentlichen Begriffe nicht nöthig wäre, hier aber auch aus dem Grunde angefügt wird, weil *annum* bei *exspectare* zum Zwecke der Concinnität auch bei arare einen Accusativ verlangt. Dass übrigens *annus* sonst nur bei Dichtern für anni *proventus* steht, wie hier, ist ausser Zweifel, zeigt aber ebenfalls die poetische Gehobenheit unsrer Stelle. Noch einmal kommt dieser Sprachgebrauch bei Tacitus in Agricola c. 25 vor, ob auch sonst noch bei Prosaikern, mag dahin gestellt seyn. Walch scheint es anzunehmen S. 337, beweist es aber nicht. Wex S. 60 ist mit Recht behutsamer, und citirt darüber die Ausleger zu Plinius Paneg. 31. Gronov. Obss. I, 2 p. 19. Ruhnk. Praef. ad Schell. lex. Auch *ver* und *autumnus* werden in der Sprache der Dichter ebenso metonymisch gebraucht. *Exspectare* schliesst in sich den Begriff des Unsichern, *arare* den Begriff der Mühe; also Mühe bei Unsicherheit des Erfolges, im Gegensatze der kriegerischen Thatkraft und des Schlachtenerfolges. *Exspectare*, buchstäblich: hinaus in die Ferne schauen, dorthin sein Augenmerk richten, schliesst nicht, wie Döderlein III, 55 meint, die ruhige Erwartung aus, sondern ist eben nur die Erwartung, die immer in die Zukunft geht und eben des-

1) Münscher meint, durch vulnera *mereri* werde gesagt, "dass der Tapfere, indem er sich Wunden holt, sich damit auch in den Augen seines Dienstherrn so wie in denen seiner Landsleute ein Verdienst erwirbt." Ich kann nicht beweisen, dass Dies falsch ist; verzwickt und modern ist es aber, und wenn man nicht per oppositum an das *stipendia* mereri denken will, so ist es am besten, man hält sich an Das was Tacitus c. 7 sagt: vulnera *ferunt*.

Digitized by Google

halb auch mehr oder weniger Unruhe hat. Daher kommt es auch, dass mit der exspectatio nicht selten der Nebenbegriff der Furcht verknüpft wird. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Herzog zu Sall. Cat. 13 bemerkt, exspectare drücke blos das Aufschauen auf das Zukünftige im Allgemeinen aus, und es ist falsch und jeden Falls ganz nutzlos, wenn Döderlein III, 57 sagt: "Exspectare bezeichnet zunächst das Erwarten als einen blosen geistigen Act, als ein Gefühl ohne praktische Beziehung oder Nebenbedeutung.

Das oben schon besprochene *quin immo*, stärker als das *quin etiam* des vorigen Kapitels, involvirt eine sehr emphatische Steigerung, da jedes dieser zwei Wörter für sich allein schon eine Steigerung ausdrückt. Zumpt §. 542, wo er von dem fragweisen und auffordernden *quin* spricht, leitet daraus den hier vorliegenden Sprachgebrauch ab, in welchem das Wörtlein, auch ohne mit einem Verbum verbunden zu seyn, geradezu sogar, vielmehr heisst; Haase zu Reisig S. 576 bestätigt Dies. *Immo* (dies die diplomatisch meist gesicherte Form) und *imo*, welches manchmal durch ein folgendes etiam u. A. gesteigert wird, ist nach seiner eigentlichen Natur adversativ und dient dazu, etwas zu berichtigen. Dadurch kann es eine doppelte Bedeutung erhalten, entweder 1) um wirklich ein Vorhergesagtes zu widerlegen, das Gegentheil davon zu geben; oder 2) um zu vervollständigen etwas früher nur mangelhaft Gesagtes, woraus der Sinn des Bestätigens hervorgeht z. B. magnum, immo maximum. Die Verbindung mit *vero* fügt diesem immo noch eine Versicherung hinzu. Reisig Vorless. S. 446. Haase citirt dazu in der Anmerkung 424. Büchner zu Cic. pro Rosc. Am. §. 52. Hand Turs. III, 218 - 34, welcher das Wörtchen etymologisirend mit *imum*, das Unterste, zusammenstellt und aus dem Gegensatze des *imum* zum Obersten ganz zuversichtlich die Bedeutung 'umgekehrt' herausklaubt. Lächerlich! Und fast das Nämliche muss man sagen, wenn Haase selbst, welcher von der Präposition *in* ausgeht und dem unschuldigen immo den Grundberiff 'im Innersten', 'in der Wahrheit' vindicirt. Er gibt also dem Worte dieselbe Grundbedeutung, wie Döderlein VI, 166, welcher es aber kühnlichst

Digitized by Google

von *ἐτύμως* ableitet, "wie pono von *πίτνω*, remus von *ἐρετμός*."

Elftes Kapitel.

plerique nobilium adolescentium.

Diese etymologische Partikelweisheit führt mich auf das weiter oben stehende *ultro*, welches bereits eine eigene Literatur hat. Döderlein hat III, 103—10 dieses Wort und seine Synonymen ausführlich behandelt, und Wölfflin, welcher im Philologus 27, 127 auf diesen Gegenstand zu sprechen kommt, citirt eine eigene Abhandlung (Berlin 1859) von Küttner, welche auf 38 Quartseiten den klassischen Gebrauch dieses Adverbs darstelle; ausserdem gehören hierher Herzog zu Cäsar G. I, 9. Heräus zu Tac. H. 1, 7 und Müller Beiträge I, 16 flg. Habicht N. 868.

Döderlein stellt folgende Behauptung an die Spitze. "*Sponte* ist aus eigenem Antrieb und Bewegen, *ultro:* überraschender Weise; so dass, wenn beide Ausdrücke sich auch häufig auf gleiche Weise übersetzen und gegen einander austauschen lassen, doch *sponte* sich immer auf das Gemüth des handelnden Subjects, *ultro* aber auf die Sache selbst bezieht." Diese Bemerkung schwebt in der Luft. Ebenso steht es mit der Behauptung von Popma: *ultro* facit, qui non exspectat, dum rogetur aut admoneatur; denn Cäsar B. G. I, 44 sagt transisse non *sua sponte*, sed *rogatum*, wo also *ultro* stehen müsste, wenn Popma Recht hätte. Was Döderlein Alles aufbietet, um aus der localen Bedeutung des ultro (in ultro citroque unzweifelhaft) zur tropischen 'von freien Stücken' zu kommen, hat ebenfalls keinen Halt, nicht zu übergehen ist dagegen, dass *ultro*, an seinen ursprünglichen localen Sinn erinnernd, manchmal Synonymon von insuper und praeterea ist. "Allein (sagt Döderl. 108) man darf den wichtigen Unterschied nicht übersehen, dass mit *praeterea*, ausserdem, nur ganz einfach noch etwas zur Vervollständigung beigebracht, mit *insuper*, überdies, noch obendrein, noch etwas Neues hinzugefügt, was das Mass übervoll macht, mit *ultro* aber das schon Genannte durch etwas noch Auffallenderes überboten wird, wogegen das Frühere als etwas Unbedeutendes ganz verschwindet, wie bei *potius* der Fall ist." Ich unter-

Digitized by Google

schreibe nicht Alles, was Döderlein hier sagt, am wenigsten die übertreibende Endbehauptung; aber richtig ist, dass ultro manchmal, wenn gleich nicht häufig, die steigernde Bedeutung 'noch obendrein' involvirt, womit die andre Bedeutung 'ja sogar', welche ebenfalls unleugbar ist, eng zusammenhängt. Ein 'darüberhinaus' ist also jeden Falls eigentliche Grundbedeutung des *ultro*, und Heräus hat ganz Recht, wenn er lehrt: 'in *ultro* liegt der Begriff, dass man eine Linie überschreitet, innerhalb deren zunächst erwartet wird dass man sich halten würde'; er übersetzt: noch gar, noch obendrein. Müller, welcher der Lehre von Heräus nicht entgegentritt, bemerkt dazu: "Im einzelnen Falle kommt es nur darauf an, diese Linie richtig zu ziehen. Dabei sind nämlich zwei Fälle zu scheiden, der eine, wenn ein in einer andern Bethätigung ausserhalb der mit *ultro* gesteigerten Handlung liegender Gegensatz die Grenze bezeichnet; der andere, wenn dieser Gegensatz in einem der Handlung gegenüber zu supplirenden passiven Verhalten zu suchen ist. Im ersten Falle übersetzt man gewöhnlich 'noch dazu', 'sogar', 'obendrein'; im andern 'seinerseits', 'selbst', 'aus freien Stücken.' Vgl. H. I, 9 furentes infirmitate retinentis *ultro* accendebantur d. i. 'wurden nicht in Schranken gehalten, sogar noch gereizt', mit Ann. IV, 64 sine ambitione aut proximorum precibus etiam et ultro accitos munificentia juverat." Wölfflin, der sich dem anschliesst, fügt bei: 'Daher bezeichnet ultro oft das Ergreifen der Initiative, militärisch das Uebergehen von der Defensive in die Offensive.' Das Wort kann also, wenn man Alles zusammennimmt, übersetzt werden: von freien Stücken, freiwillig, unaufgefordert, zuerst, von sich aus, auf eigene Faust, obendrein, noch dazu, sogar. Die nahe Verwandtschaft dieser Ausdrücke macht es daher schon allein erklärlich, dass dieselben, in einander übergehend, auch mit einander verbunden seyn können.

Und so ist es unleugbar just an unsrer Stelle, wo *ultro*, welches, wie wir gleich sehen werden, für die Behandlung des ganzen Satzes von wesentlicher Bedeutung ist, heisst: noch überdies auf eigene Faust. Es ist nämlich unmittelbar vorher von der kriegerischen Thätigkeit der co-

Digitized by Google

mites unter ihrem Führer und Gefolgsherren, also in ihrer zusammenhangenden Ganzheit, die Rede. Dies ist die Regel. Eine Ausnahme wird gemacht und gestattet, wenn dieser regelmässigen Kampfesthätigkeit der Gefolgsmannen, bei langer Zeit tiefen Friedens, in ihrer Heimath jede Gelegenheit der Uebung des Kriegshandwerks fehlt.[1]) In diesem Falle, wo dem Gefolgsherren auch die Mittel zur Erhaltung seines ganzen Gefolges knapp werden, da er ja dieselben fast nur *vi belloque* erlangt, ziehen nicht wenige adeliche Gefolgsmannen, deren edle Geburt ganz besonders zur Kriegslaufbahn auffordert, auf eigene Faust noch obendrein, obschon sie zu Hause Gefolgsmannen sind, in die Fremde, um dort zu kriegen, und dem Nationaltriebe des Waffenlebens folgend sich hohen Ruhm zu erwerben, wodurch sie natürlich in ihrer Heimath selbst zu höherer und höchster Bedeutung gelangen. Für diese Zwischenzeit austretend aus dem *sacramentum* principis sui können sie später zwar wieder in dasselbe eintreten, sie werden es aber, wenn möglich, vorziehen, selbst principes comitatus zu werden. Dies sagt zwar Tacitus nicht, es versteht sich aber nach der Natur der Sache und dem ganzen Zusammenhang und Inhalt der Stelle von selbst. Da Tacitus ferner mit keinem Worte sagt, dass die Verbindung der comites mit dem princeps unauflöslich sei, so ist ausser diesem negativen Zeugnisse seines Stillschweigens unsre Stelle ein wenigstens factisch positives Zeugniss für die theils partielle theils gänzliche Auflösbarkeit des Comitatsverhältnisses. Ebenso folgt dann gerade hieraus, wenn man die Worte magnumque bis tuentur in's Auge fasst, dass namentlich auch der princeps nicht verbunden war, sein Verhältniss unter allen Umständen festzuhalten, dass er also ins Besondere in Zeiten tiefen Friedens wohl veranlasst und berechtigt seyn mochte, wenigstens theilweise seinen comites freien Lauf zu lassen, also sein Comitat, wenn auch nicht aufzulösen, doch wenigstens zu verkleinern: *magnum* ist mit Nachdruck gesagt.

Die *plerique nobilium adolescentium* sind also nach dieser

1) Schweizer II, 10 sagt richtig, dass diese nobb. add. mit Rücksicht auf ihren Gefolgsherren sich von dessen Gefolge, sei es vorübergehend sei es für immer, ablösten.

Digitized by Google

Auffassung jeden Falls keine *principes* comitatus, sondern, wenn sie überhaupt in Gefolgschaftsverhältnissen stehen, blos *comites.* Dass aber vorzüglich von Solchen die Rede ist, welche überhaupt in Gefolgschaftsverhältnissen standen, möchte wohl ausser allem Zweifel seyn; denn der unmittelbar vorausgehende Satz und der unmittelbar folgende *exigunt etc.* sprechen nur vom Gefolgswesen, und das letzte Glied des hier ganz eigentlich in Rede stehenden Satzes handelt ebenfalls davon: *magnumque comitatum non nisi vi belloque tuentur.*

Doch überblicken wir vor Allem Das, was Frühere über diese bis zur Stunde so äusserst controverse und sehr wichtige Stelle gesagt haben.

1) Savigny S. 11 führt diese Worte als einen Beweis an, dass die Principes adelich waren, denn hier würden geradezu die Principes als der junge Adel bezeichnet.

2) Ihm widersetzt sich Wilda in der Recension bei Richter S. 324. Nach ihm sind nämlich plerique *nobilium* adolescentium nicht Gefolgsführer (principes), sondern die Gefährten; und der Sinn der Stelle sei: Wenn bei langem Frieden die Häuptlinge des Volkes ausser Stand sind das Gefolge zu beschäftigen und ihm dasjenige zu leisten, was der Genosse von dem Führer fordert, dann suchen die edlen, durch Geburt und Thaten der Väter so wie durch eigene Tapferkeit ausgezeichneten Jünglinge, welche vorzugsweise die Gefährtschaften ausmachten, andrer Orten Abenteuer und schliessen sich dort einem Führer an.

3) Auch Löbell S. 507 widerspricht Savigny, indem auch er unter diesen adlichen Jünglingen nicht Principes versteht, sondern *comites,* und dann noch behauptet, auch in dem Gefolge eines nichtadelichen Princeps wären adeliche comites gewesen; es lasse sich also aus der Stelle nur auf ein Uebergewicht des Adels in den Comitaten schliessen, welches auch ganz in der Natur der Verhältnisse gegründet sei.

4) Noch entschiedener ist die Opposition von Waitz, welcher S. 149 (1. Aufl.) die Stelle behandelt, und dabei namentlich behauptet, dass der Satz mit *tueare* sich nicht auf die nobiles adolescentes beziehen könne (warum nicht? Wenn man mit sie angefangen hat, kann mit man fortge-

Digitized by Google

fahren werden). Wie Wilda so nimmt auch er diese adolescentes nobiles als Gefährten, und so folge denn auch nicht, dass alle Gefährten adeliche Jünglinge waren und das Gefolg blos aus diesen bestand, sondern es heisse nur, dass adliche Jünglinge, wenn daheim Friede war und kein Ruhm zu erwerben, auch fremde Kriegsdienste suchten; die Stelle beweise demnach Nichts für den Adel der Gefährten, geschweige denn für den der Principes. Waitz gibt demgemäss S. 123 (1. Aufl.) folgende Paraphrase dieser Worte: Wo es Kampf und Krieg gibt, da strömen die edlen Jünglinge hin, sie suchen den Herrn der ihrer Hülfe bedarf; denn der Fürst (Princeps), der im Frieden lebt, ist nicht im Stande ein grosses Gefolge zu ernähren; dort aber sind sie willkommen und können denken, leichter Ruhm und Ehre und Beute zu gewinnen. Uebereinstimmend 2. Aufl. S. 263. 346. 354.

5) H. Müller, Lex Salica S. 170, ist völlig andrer Ueberzeugung, nach ihm bestanden selbst die Gefolgschaften ganz und gar aus edlen Jünglingen; natürlich also auch die Gefolgsherren, und darin ist er mit Savigny auf gleicher Linie, doch versteht er unter den adolescentes nobiles nicht die Principes, wie Savigny, sondern die Comites.

6. Sybel endlich S. 86 sagt: "Das logische Subject der einzelnen Theile des Satzes wechselt; *tueare* kann nur auf die Principes, *exigunt* nur auf die comites gehen; hieraus wird also kein Entscheidungsgrund zu gewinnen sein, wer die *plerique nobilium adolescentium* sind. Anders aber verhält es sich mit dem logischen Subjecte der gesammten Periode; nimmt man für dieses *principes* an, so ordnen sich alle ihre Theile vollkommen. Sie können nur im Kriege ein grosses Gefolge halten; denn dieses fordert von ihrer Freigebigkeit ein Kriegsross u. s. w., wozu der Princeps nur in der Kriegsbeute die Mittel gewinnen kann. Deshalb sucht er den Kampf in der Fremde auf, wenn er ihn in der Heimath nicht findet." — Hier haben wir also ganz die Auffassung von Savigny wieder, mit welchem Sybel auch in der Annahme der Nobilität aller Principes übereinstimmt.

Keine dieser Erklärungen genügt, am wenigsten aber die von Savigny und Sybel. Wenn man die Bedeutung

Digitized by Google

von adolescens im Unterschiede von juvenis ins Auge fasst, wovon bereits zu c. 13 (etiam adolescentulis) S. 567. 623 die Rede war, so wird man es rein unmöglich finden, dass ein solcher Junge ein Gefolgsführer war, ein Junge, der überdies noch keinen Kriegsruhm besitzt, wie die Worte *facilius* inter ancipitia *clarescunt* deutlich genug zeigen. Wenn aber diese adolescentes noch keine Gefolgsführer sind, so folgt daraus noch nicht, dass sie Gesellen, comites, sind; es wird sehr viele Germanen gegeben haben, welche Keines von Beiden waren. Doch will ich auf diesen letzten Punkt keinen Nachdruck legen und zugeben, dass diese Jungen, die nun auswärts gehen, bis dahin in ihrer Heimath einem Gefolge angehören mochten. Desto grösseren Nachdruck lege ich aber darauf, dass anzunehmen ist, sie, durch ihren Adel besonders zum Kriegshandwerk berufen, wollen so bald als möglich ein Gefolge um sich bilden, und zu diesem Zwecke suchen sie sich in auswärtigen Kriegen Ruhm und Namen zu verschaffen einer Seits, andrer Seits aber auch durch Beute u. A. ein Vermögen, das sie in Stand setzt, ein Gefolge, und zwar ein bedeutendes (*magnum*) um sich zu sammeln; denn dies durchzuführen ist keine kleine Sache, da man (exigunt) von seinem Führer viel zu verlangen pflegt: 1) volle, schöne Rüstung, 2) vollständigen, reichlichen Unterhalt (oder wie Savigny sich ausdrückt: Platz an seiner Tafel), und wohl auch noch andre Beweise der munificentia, zu welchem Allem das hinreichende Vermögen namentlich auch durch Krieg und Freibeuterei gewonnen werden muss. Wer also als adlicher Junge den Plan fasst, ein Gefolgsherr zu werden, der kann nicht zu Hause sitzen bleiben, wenn seine Heimath in tiefem Frieden steckt; er muss hinaus; auf dem ordinären Wege des Erwerbes, namentlich etwa als Landeigenthümer, kann er es zu Nichts rechtem bringen, selbst wenn das germanische Blut überhaupt Lust dazu hätte, was durchaus nicht der Fall ist.

Nach dieser Erklärung, die ich bereits in den Jahrbb. für Philologie 1862 S. 769 flg. publicirte, und welcher kein sprachliches oder stilistisches Hinderniss im Wege steht, enthält diese Stelle Etwas neues was sich bestens an das anschliesst, was unmittelbar vorhergeht, und endet mit einer

Digitized by Google

sehr gut sich anschliessenden Bemerkung über die Abneigung gegen Arbeit und Fleiss, welche übrigens nicht von allen Germanen verstanden werden darf — denn wozu würde Das geführt haben? — sondern nur oder doch vorzugsweise nur von Jenen, die aus dem Kriege ein Handwerk machten; und von eben diesen sind dann auch die nächst folgenden Worte zu verstehen, mit welchen das 15. Kapitel beginnt. Wie Dilthey behaupten konnte, die Stelle magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare sage, sie könnten als *comites* im Frieden nicht einmal existiren, ist nicht zu begreifen; ebenso ist es rein aus der Luft gegriffen, wenn Orelli behauptet, diese adolescentes nobiles seien Königs-Söhne, Prinzen, gewesen, die aus ihres Vaters Comitat eine Kriegsbegleitung mitgenommen hätten und dadurch ihrem Vater zu Hause eine Erleichterung hätten verschaffen wollen. Lächerlich. Verhältnissmässig am Besten steht es noch mit Wilda's Auffassung, mit welcher Waitz in der Hauptsache übereinstimmt.

Ich selbst habe es also bei dieser meiner Auffassung der Stelle dahin gestellt, ob man blos an comites zu denken habe oder auch zugleich an andere adliche Kriegsmänner, die einem Gefolge nicht angehört hatten. Wie ich nun nachträglich sehe, hat schon vor mir dieselbe Ansicht Barth IV, 335 ausgesprochen. "Das sind nicht blos Solche, sagt er, welche das Comitat verlassen, sondern auch Solche, die nie bei einem waren. Wenn der Gefährte seine Thaten dem Häuptlinge beizumessen hatte, so musste er anderwärts auf eigene Faust kämpfen, um auch seinen Namen hören zu lassen, eigenes Ansehen zu begründen und jenes Vertrauen zu erwerben, welches auch ihm Hoffnung auf Gefährten und Gefolge gab, wenn er einst als Häuptling auftreten wolle."

Noch weiter in der Verallgemeinerung geht freilich Dahn, welcher S. 76, 2 geradezu behauptet, unsre Stelle bezeuge förmlich, "dass bei einem in tiefem Frieden lebenden Stamme die Jugend auf eigene Faust, sei es als Gefolgsherren oder Gefolgsleute oder ausser eines Gefolges, sich an den Kriegen andrer Völker betheiligt habe", eine Aeusserung, welche nicht, wie Waitz Forsch. 392 fälschlich behauptet,

Digitized by Google

'zweifelhaft' erscheint, sondern blos verschieden von der Waitzischen Auffassung, nach welcher nur an comites zu denken ist. Und auch Schweizer erlaubt sich II, 10 die ganz unrichtige Bemerkung, 'Dahn meine, es seien doch wohl unter nobiles eher die Führer zu suchen.'[1])

Meine schon 1862 in den Jahrbb. für Philol. S. 769 publicirte Ansicht, dass hier vor Allem von nobiles adolescentes die Rede sei, welche selber principes comitatus zu werden strebten, repoducirt 1864 Halm S. 7, begeht aber den Fehler, dass er darunter just und blos die adolescentuli versteht, von deren nobilitas u. s. w. im c. 13 die Rede ist. Ohne auch nur eine Spur von Beweis für seine Willkür entweder aus den Worten oder aus dem Inhalt der Stelle anzuführen, was freilich auch rein unmöglich ist, sagt er: "Die Stelle plerique u. s. w. steht in enger (!) Beziehung mit der aus c. 13 erörterten. Wie es dort von jungen Adelichen, quibus insignis nobilitas etc. principis dignationem adsignabant, heisst, dass sie in jungen Jahren ins Gefolge eines princeps treten, um die der Anwartschaft ihrer Geburt entsprechende Stellung zeitig zu erlangen, so erfahren wir hier, dass sie der Durst nach Thaten und der aus gefahrvollen Kämpfen erhoffte Ruhm in die Fremde führt, indem sie ihren Wunsch selbst dereinst ein Gefolge zu bilden am leichtesten durch einen berühmten Namen erreichen können."

Dieser engsten Beschränkung der plerique nobilium adolescentium, welche schon wegen des *plerique* bedenklich erscheint, aber dennoch auch von Schweizer II, 10 früher als von Halm proponirt wurde, steht die weiter oben erwähnte Annahme von Dahn als äusserstes Extrem gegenüber, dessen Vagheit übrigens so gross ist, dass man sich schwer zum Glauben an die Richtigkeit solcher Zulassung entschliessen wird. Dahn wurde aber dennoch nicht davon zurückgehalten, obschon bereits vor ihm Bethmann-

---

1) Rudolphi S. 36 ist der vollen Zuversicht, dass die zwei ersten Glieder des ganzen Satzes bis zu *clarescunt* sich sowohl auf die principes der Gefolgschaften beziehen, als auch auf die comites, während das dritte Glied magnumque tuentur sich blos auf die principes beziehe.

Digitized by Google

Hollweg sich verwerfend aussprach. Die Lesart *tueare* gegen *tuentur* in Schutz nehmend behauptet Derselbe S. 60, 4, diese letztere sei "offenbar eine Emendation, um diesen Satz magnumque etc. wie den vorhergehenden und folgenden auf plerique adolescentium beziehen zu können. Eben dadurch aber werde er unverständlich, indem die edlen Jünglinge vorher und nachher als Gefolge und hier mit Einemmale als Gefolgsführer erscheinen. *Tueare* gibt folgenden leichten Sinn: auch ist ein grosses Gefolge nur im Kriege, nämlich aus der Kriegsbeute, zu erhalten. Bei den Fürsten des eignen Volkes, das im Frieden lebt, finden jene edlen Jünglinge weder Gelegenheit Ruhm zu erwerben noch Unterhalt im Gefolge; sie sind auch deshalb genöthigt, den Krieg anderwärts zu suchen." Bethmann-Hollweg erklärt also diese plerique etc. geradezu und nur für comites, was sie übrigens auch dann bleiben können, wenn man die Lesart *tuentur* fest hält. Bethmann geht aber noch weiter, indem er sie offenbar, ganz ebenso willkürlich wie nach ihm Halm, für die Nämlichen erklärt, welche c. 13 als hochadeliche adolescentuli aufgeführt werden. Ganz in seiner gewohnten Zuversichtlichkeit sagt er nämlich, ohne auch nur eine Spur des Beweises, S. 59: 'Nach Tacitus (?) sind es die Waffengefährten des Fürsten (princeps), theils ältere und bewährte Krieger, theils Jünglinge, denen edle Geburt oder väterliches Verdienst den Eintritt in das Gefolge verschafft (insignis nob. etc.) und die hier ihre kriegerische Schule machen wollen: plerique nobilium adolescentium etc." Es ist rein unbegreiflich, wie Bethmann also sprechen kann, da nicht nur von der behaupteten Identität bei Tacitus und in der Sache selbst keine Spur und Begründung liegt, sondern die Worte plerique adol. sogar ganz umgekehrt dieselben als ausserhalb des Comitats auf eigene Faust kriegend zeigen.

Gleichzeitig mit Bethmann-Hollweg (1850) hat auch Roth sich mit unsrer Stelle beschäftigt. Nachdem er S. 15 den schönen Schluss zum Besten gegeben, dass aus unsrer Stelle hervorgehe, die in c. 13 erwähnten adolescentuli seien comites gewesen und in den Comitaten hätten sich überhaupt viele junge Adeliche befunden, wendet er sich gegen die von uns S. 700 mitgetheilte Ansicht Barth's, die er

Digitized by Google

Gemeinde, die bei Schlagenthin und Jerichow Besitzungen hatte, 1 Hufe in Schlagenthin, 1 Hufe in Jerichow, 1 Hufe in Tryppehna, 1 Hufe in Ferchland, 1 Hufe in Bergzow, 1 Hufe in Gladau, 1 Hufe in Wulkau, 1 Hufe in Wahlitz, 1 Hufe in Bertingen, 1 Hufe in Wahlitz, 1 Hufe in Bertingen, 1 Hufe in Wahlitz, 1 Hufe in Bertingen

im langen Frieden lebten; noch mehr, wären überhaupt von Einzelnen ausgehende Kriegszüge gewöhnlich gewesen, so hätten sich die Kriegslustigen gewiss nicht nach Stämmen umgesehen, die eben Krieg führten. Hält man diese Unterordnung der Comitate unter die Gemeinde, die mir unzweifelhaft scheint, fest, so ergibt sich weiter, dass nicht jeder, der Lust hatte, eine Gefolgschaft sammeln durfte; der Natur der Sache nach wäre sonst die Zahl der Comitate sehr gross gewesen, und die Unterordnung unter die Gemeinde hätte sich kaum aufrecht halten lassen, und doch muss man diese Voraussetzung fest halten, wenn man unter den Germanen überhaupt ein Gemeinwesen finden will. Gestehen wir es nur, fehlt sie, so waren unsre Vorfahren nur ein Geschlecht von Räubern, Dieben, bei denen auch ein kurzer Frieden zu den Unmöglichkeiten gehörte."

Vor Allem hat demgemäss Roth schlagend bewiesen, dass Cäsar ganz falsch daran war, wenn er VI, 23 sagt: *Latrocinia* nullam infamiam habent, si extra fines cujusque civitatis fiunt, atque ea juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri *praedicant*. Atque ubi quis ex *principibus* in *concilio* dixit etc. — ab multitudine *collaudantur* u. s. w.

Ferner hat Roth ohne Zweifel unabsichtlich, d. h. lat. *temere*, vergessen, dass sein Tacitus sagt *ingrata genti quies*, dann *non nisi vi belloque* comitatum tuentur, sowie materia munificentiae per *bella et raptus*, endlich *hostem* vocare et *vulnera* mereri und *sanguine* parare; und auch sonst noch einiges Andre was Tacitus wirklich sagt, nicht sagen muss.

Wir können seiner Deduction mit allem Rechte entgegenhalten was Wietersheim I, 390 sagt: "Es ist ein Irrthum moderner patriotischer Anschauung, bei den Germanen eine principiell ausgebildete Staatsordnung vorauszusetzen."

Dies thut Roth im Uebermass, und um in seiner Richtung ungestört zu seyn, erklärt er nicht blos die Worte des Tacitus überbietend in seinem Sinne, sondern hält Alles für wahr und ausgemacht, was Tacitus nicht negirt weil er es gar nicht berührt.

Digitized by Google

Waitz, der sich der Darlegungen von Roth in der Regel sehr erfreut, wozu er allerdings sehr Recht hat, sieht sich deshalb bei der von mir mitgetheilten Deduction genöthigt, Forsch. 392 sanft und diplomatisch von ihm zu sagen, "der nur etwas zu weit geht in der Unterordnung der Comitate unter die Gemeinde." Ich bin so frei zu sagen, dass diese ganze Demonstration von Roth wesentlich falsch, jeden Falls sehr schief, einseitig, und durch willkürliche Phantasie übertrieben ist.

Richtig aber wird der Punkt, welcher ihn zu dieser Auslassung verführte, auch von ihm gefasst seyn, dass nämlich die plerique nob. adolescentium wirklich comites waren.

Dies ist offenbar auch Köpke's Meinung, welcher S. 22, 2 erklärt: "Der von Halm angenommenen Lesart *tuentur* kann ich nicht folgen, da sie die plerique nobilium adolescentium gegen den Zusammenhang zu principes macht, statt zu *comites*." Diese Behauptung über den Sinn der Lesart ist zwar falsch, aber Köpke's Meinung nimmt die plerique etc. richtig als *comites*.

Thudichum ist, wie immer, sehr resolut. Von dem Comitat und dessen Verhältnissen S. 12 — 19 handelnd spricht er S. 14 ganz apodiktisch also. "Ohnehin war das Verhältniss auf den Krieg, nicht auf langen Frieden berechnet. Im Frieden fehlten dem Obersten die Mittel zur Unterhaltung vieler Begleiter, und er musste sie entlassen. Dann giengen die meisten vornehmen Jünglinge zu denjenigen fremden Stämmen, welche eben Krieg führten, um sich bei diesen zu beschäftigen. An Gelegenheit dazu fehlte es nicht. Schon allein mit den Belgen und Helvetiern führten die Germanen fortwährend Krieg." Diese letzte Bemerkung ist sehr schwach, wenn es sich von Verhältnissen ganz Germaniens handelt. Und was Thudichum in der Anmerkung hinzufügt, dass noch bis auf späte Jahrhunderte herab die Schweizer jedem Kriege nachliefen, der bei ihren Nachbarn entstand, hat auf die vorliegende Frage rein gar keinen Bezug, selbst wenn man ohne Weiteres gestatten würde, die Schweizer für Germanen zu erklären. Von mehr Bedeutung ist es, wenn K. Maurer Ueberschau II, 397 unter Bezugnahme auf unsre Stelle bemerkt: 'Vielfach hat

Digitized by Google

der Gefolgsdienst eben wegen der grossen Beweglichkeit des Ein- und Austretens geradezu Aehnlichkeit mit dem späteren Reislaufen deutscher Lanzknechte oder schweizerischer Söldner. Die Lust an Abenteuern trieb oft genug aus dem Dienste eines Herren in den des andern, und nur so lange das Verhältniss bestand musste die Treue gehalten werden."

Waitz ist übrigens Forsch. 392 wohl mit ihm zufrieden. Wie Thudichum und Roth weiss er seinen Tacitus ganz nach Bedürfniss aufzufassen, und bringt auf diesem Wege a. a. O. Folgendes zum Besten. "In andern Fällen aber zieht die kriegslustige Jugend (das ist die Waitzische Uebersetzung von plerique *nobilium* adolescentium) in die Fremde und tritt hier ins Gefolge, mag sie nun daheim schon in dem Verhältniss des Comitats gestanden und dies wieder aufgelöst haben, oder nur den fremden Fürsten statt des heimischen suchen. Das enthalten die Worte des Tacitus c. 14. Si civitas — tuentur." Waitz, dessen kühne Argumentation zum Staunen auffordert, behauptet also nur, dass diese plerique etc. keine Gefolgsherren waren, lässt es aber dahin gestellt seyn, ob sie gerade *comites* waren oder nicht. Und ganz ebenso macht er es in der VG. S. 350.[1]) Er steht also mit Barth zusammen und muss sich die Belehrung, welche Dieser von Roth erhielt, ebenfalls gefallen lassen. Er kommt deshalb, ohne es frei herauszusagen, in der 2. Aufl. der Verf.-G. S. 263 zu grösserer Entschiedenheit, indem er sich dort also ausdrückt. "Die Worte quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt weisen bestimmt darauf hin, dass nicht von den Gefolgsführern, sondern von den Gefolgsgenossen die Rede seyn soll; nur auf diese kann sich beziehen civitas in qua orti sunt, eine ganz ungeeignete Bezeichnung für principes wenigstens in der Bedeutung als Vorsteher des Volks;

1) Schweizer II, 10 erklärt zwar diese nobb. add. für comites, fügt aber diplomatisch zweideutig hinzu: "Wir wollen nun gar nicht leugnen, dass sie, waren sie Officiere und gab es der princeps zu, nicht auch noch unter ihnen Stehende mit sich führen konnten." Er ist also ganz nahe daran, sie zu comites und principes zugleich zu machen.

Digitized by Google

und auch der vorhergehende Satz principes pro victoria pugnant, comites pro principe lässt nur diese Beziehung als natürlich erscheinen. Die Stelle zeigt jedoch auch so nicht, dass das Gefolge nur aus Adelichen bestand, sie zeigt nur, dass Diese einen wesentlichen Theil ausmachten, dass sie aber auch am meisten zu kriegerischem Leben und auch zum Wechsel der Verbindungen geneigt waren''. Aehnliches über den letzten Punkt sagt Waitz diplomatisch auch S. 346. Veranlassung dazu gibt die Behauptung von Müller (s. oben S. 698) und von Gemeiner, welche sämmtliche comites zu Adlichen machen. Der Letztere erklärt übrigens S. 95 ausdrücklich die plerique nob. ad. für *comites*, nicht für principes.

Eine blose Behauptung, weiter nichts, ist es, wenn Brandes I, 37 sagt, 'in Wirklichkeit wird in diesem Satze nur ausgesprochen, dass junge Adeliche auch principes seyn konnten'. Wenn der Satz wirklich sonst keinen Inhalt hat, so hat er gar keinen Inhalt; denn den Brandes-Inhalt hat er nicht. Uebrigens ist für seine Auffassung und Behandlung der Stelle S. 35—37 hinlänglich bezeichnend, dass er sagt, 'der Satz exigunt etc. soll nur erläutern, was unmittelbar vorhergeht, dass es nämlich dem jungen Adelichen, der ein Gefolge um sich sammelte, durch Krieg und Raub am leichtesten möglich werden musste, den comites zu gewähren, was diese zu fordern hatten.''

Einen verzweifelten Sprung macht Watterich S. 49, da er sich sonst nicht zu helfen weiss. Nachdem er die Worte des Tacitus angeführt, sagt er: 'Qua in sententia omnia recte procedunt, exceptis verbis *nobilium adolescentium*. Eorum enim loco nexus postulat *principum*. Cur autem Tacitus pro *principum* posuit *nobilium adolescentium?* Responderi nihil aliud potest, quam quod poni *nobilium adolescentium* pro principum *potest*. Nobiles igitur adolescentes *re* eidem sunt, qui *principes*. *Principes omnes fuisse ex nobilitate, nobilitatem principatum obtinuisse, Tacitus ipse nobis prodidit.*' Zum Glück steht es mit Watterich's Schrift im Ganzen besser, als es mit diesem einzelnen Satze steht: wäre dem nicht so, dann dürfte man ruhig vom Ganzen Umgang nehmen.

Digitized by Google

Auf der Seite Derjenigen, welche diese nobiles adoll. zu Gefolgsherren machen, nimmt Wietersheim eine etwas nachdrücklichere Stellung ein, ohne jedoch, wie er selbst fühlt und bekennt, seiner Meinung den Sieg erringen zu können. Er hat auch einen positiven Beweis dafür gar nicht versucht, sondern nur einzelne Bedenken gegen die andere Auffassung vorgebracht. So sagt er I, 381, die Worte magnumque etc. könnten nicht in dem von Waitz behaupteten objectiven und ganz allgemeinen, vom Vorigen unabhängigen Sinne genommen werden, in dem Sinne nämlich, "weil grosse Gefolge überhaupt nur im Kriege gehalten werden können, also nur in solchem ausreichende Gelegenheit des Eintritts in ein Comitat vorhanden ist." Diese Worte müssten, sagt er, wenn man den Tacitus nicht zum nachlässigen Scribenten machen wolle, ebenso im subjectiven Sinne genommen werden, wie Dies bei den vorhergehenden zwei ersten Motiven unleugbar der Fall sei. Hierin hat Wietersheim ganz Recht. Aber es ist ja gar nicht nöthig, die Worte magnumque anders als im subjectiven Sinne zu nehmen. Man darf nur annehmen, wie im Obigen aufgeführt wurde, 1) entweder dass das Satzglied andeute, die nobb. add. wollten selbst bald in den Stand kommen, eigenen Comitat zu halten, was nur durch Krieg möglich sei, 2) oder sie begäben sich in die Fremde, austretend aus ihren bisherigen Gefolgsverhältnissen, die nicht fortdauern konnten, weil durch den gar zu langen Frieden ihr princeps ausser Stand gesetzt wurde. Das Bedenken von Wietersheim ist also unbegründet und kann seine Ansicht über die add. nobb., für welche ohnehin sonst fast nichts spricht, nicht bekräftigen.

Wenn man die add. nobb. nicht als Gefolgsherren annehme, sagt Wietersheim weiter, so können sie noch weniger *comites* seyn, denn die comites handelten nicht selbständig, sondern folgen ihrem princeps, Tacitus musste also in dem *ultro* petunt etc. auf eigene Faust ausziehende Abentheurer gemeint haben, die, bisher keinem Comitate angehörig, sich im Auslande erst einen princeps suchen, also erst comites werden wollten. Gegen diesen sehr schwachen Einwurf ist zu bemerken. Erstens, die nobb. add. konnten bisher comites gewesen, aber aus ihrem Verhältnisse ausge-

Digitized by Google

treten seyn, und ebenso konnten sie in der Fremde wieder in ein fremdes Gefolge eintreten, da sie ja jeden Falls zu Germanen giengen. Was aber das Leben von Abentheurern und Freibeutern betrifft, so ist dasselbe durch die Quellen so fest und sicher, dass man sich wahrlich daran überall nicht stossen darf wo von unsren liebenswürdigen Vorfahren die Rede ist.

Endlich sagt Wietersheim auch noch Folgendes. "Es konnten die comites an sich, ihrer grösseren Mehrzahl nach, nicht nobiles sondern nur ingenui seyn. Hätte daher Tacitus durch plerique *nobilium* adolescentium gerade die comites, im Gegensatz zu dem princeps, bezeichnen wollen, so würde er dafür ein im Wesentlichen unwahres Beiwort gebraucht haben. Oder man müsste annehmen, nicht blos die Freien, sondern nur die Adelichen unter den comites hätten das Vorrecht gehabt, in das Ausland nach Krieg, Beute und Ruhm auszuziehen — eine Ansicht, die zu absurd wäre, um Widerlegung zu verdienen."

Diese zwei Punkte sind von Bedeutung. Wietersheim hat nämlich ganz Recht, wenn er behauptet, jeden Falls die Mehrzahl der comites sei gemeinfrei gewesen, obgleich es, wie wir S. 653 gesehen, Leute gibt, welche, just unsre Stelle missbrauchend, lehren, die comites seien durchweg nobiles gewesen oder doch guten Theils. Aber Wietersheim hat Unrecht, wenn er meint, Tacitus müsste durch nobb. add. die comites bezeichnen, statt comites in unbestimmter Allgemeinheit; oder mit andern Worten, Tacitus spricht von einem Theil des Gefolges; nicht von allen Mitgliedern desselben spricht er, sondern nur von adelichen Mitgliedern, und auch von diesen nur zum Theil, wenn auch zum guten Theil (plerique). Ueber die berechtigte Frage: ja, warum denn nur adeliche Jünglinge? welche Waitz Forsch. 391 diplomatisch niederhält, indem er nur von Jünglingen spricht, nicht von adelichen Jünglingen, über diese Frage weiss auch Barth keine Antwort zu geben, denn Derselbe fragt IV, 335 selber also: 'Warum sind hier ausdrücklich nur edle Jünglinge genannt? Dass, um in fremde Kriegsdienste zu gehen, Volks-Erlaubniss nöthig war, haben wir gesehen (?), und dass diese anderen Freien

Digitized by Google

verweigert worden sei, oder dass Solche nicht gleiche Kriegslust angetrieben haben sollte, ist nicht denkbar. Fehlte es ihnen vielleicht an Vermögen, das sie haben mussten, wenn sie, ungerufen, also auch ohne Sold, in fremden Dienst sich begaben?"

Diese Vermuthung ist wenigstens zum Theil eine Antwort. Der Adelichen Sache vor Allem war das Kriegsgeschäft, aus dem Kriegswesen vor Allem war bei dem so kriegerischen Volke der Germanen, wie überall, der Adel hervorgegangen, und wenn man nicht den Germanen überhaupt allen Besitz absprechen will, so muss und wird der Adel der vermöglichste Theil der Bevölkerung gewesen seyn. Die kriegerische Lust der Germanen (ingrata genti quies) musste und konnte sich daher vor Allen bei den jungen nobiles entwickeln, und zwar um so mehr, als Diese sich berufen fühlen durften, im Fall sie kriegerischen Ruhm erworben (inter 'ancipitia' clarescunt), in ihrer Heimath an die Spitze zu treten sowohl im Krieg als im Frieden. Dies Alles müssen selbst Diejenigen zugeben, welche negiren, dass der Adel im Staatswesen Privilegien gehabt habe; sie werden nicht ernstlich widersprechen können, dass der gewöhnliche Freie in seiner ganzen Lage, welche ihn nicht ausschliesslich an den Krieg denken liess sondern auch auf Gewinnung des Lebensunterhaltes führte, schon wenig Mittel und Veranlassung haben musste, sich dem Kriegsgeschäfte mit solchem Nachdrucke und in solcher Ausschliesslichkeit zu widmen, wie der nobilis adolescens. Hat man aber gar die — jeden Falls ganz gut berechtigte, wenn auch nicht nöthigende — Ueberzeugung, dass die Adelichen im Staatswesen privilegirt, dass sie und nur sie zu den höheren und höchsten Stellen in der Gemeinde berufen waren, dann wird man vollständig im Klaren seyn, warum Tacitus nur *nobiles* add. erwähnt.[1]) Indem ich übrigens, um auf die Fragen von Wietersheim und

1) Schweizer II, 10 sagt: 'Nach altgermanischem Sinne mussten diese Jünglinge vor Allen andern Ruhm zu gewinnen und mindestens den ererbten zu erhalten suchen.' Er hätte sagen sollen: "Nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Adelstandes." Damit hätte er aber etwas gesagt was er nicht sagen durfte.

Digitized by Google

Barth zurückzukommen, bemerke, dass Tacitus dadurch dass er nur von *nobiles* add. spricht, nicht sagt, dass keine ingenui den nämlichen Weg giengen (die übrigens als Leute ohne Geschlecht und Namen jeden Falls eine schwierige Lage würden gehabt haben), muss ich zugleich darauf aufmerksam machen, dass unsre Stelle, für die Auffassung des Adelswesens der Germanen überhaupt sehr wichtig, allen Denen widerwärtig ist, welche, wie Thudichum, den germanischen Adel total negiren oder, wie Waitz, ihn ohne eigentliche Vorrechte hinzustellen suchen: Das ist auch der Grund, warum Waitz a. a. O. die Stelle so behandelt, als sei vom Adel in derselben gar keine Rede. Und weiter will ich bemerken, dass unsre Stelle auch Jenen im Wege steht, welche die Grille haben, der deutsche Adel zur Zeit des Tacitus sei an Zahl gering gewesen, worüber ich S. 230. 308 das Nöthige gesagt.

Nach dieser Auseinandersetzung wird Wietersheim's und Barth's Frage beantwortet seyn, und dadurch ein Haupteinwand gegen die Auffassung wegfallen, dass die plerique nobb. add. *comites* waren, wenn sie überhaupt in Gefolgsverhältnissen gestanden, nicht *principes* comitatus.

Es ist im Obigen wiederholt von den Varianten *tuentur*, *tueare* und *tueantur*, wenigstens vorübergehend die Rede gewesen. Die letzte *tueantur*, der Ausdruck einer subjectiven Ansicht, kommt nur in einer einzigen, dabei sehr unbedeutenden Handschrift vor (bei Massmann K); die erste *tuentur* in zwei Handschriften (bei Massmann Ra und P), nämlich Cod. Vatic. 1862 und Cod. Pontani oder Perizonii s. Leidensis; die Lesart *tueare* haben alle übrigen Handschriften. Die Zahl gibt hier den Ausschlag nicht, und vom Standpunkt wenigstens der diplomatischen Kritik muss *tuentur* vorgezogen werden, da jene zwei Codd. ohne Bedenken für die besten erklärt werden dürfen. Dazu kommt, dass *tuentur* die schwerere Lesart ist, und man nicht abzusehen vermag, wie, wenn die leichtere Lesart tueare die Hand des Tacitus gewesen, Jemand darauf verfallen konnte, statt derselben die schwerere Lesart *tuentur* zu machen und einzuschwärzen.[1]) Durch *tueare* wird nämlich das magnum

1) Es ist mir unbegreiflich, wie Müuscher II, 22 Folgendes sagen

Digitized by Google

comitatum tueri in Bezug auf das Subject so allgemein gehalten, dass es auch auf die nobb. add. passt, insofern dieselben später einmal Gefolgsherren werden, wozu sie sich die Bahn zu brechen suchen. Bei *tuentur* aber darf nicht an das Subject plerique nobb. add. gedacht werden, sondern nur an wirkliche und schon ausgemachte Gefolgsherren, obgleich allerdings der Kreis derselben so weit gezogen werden kann, dass in der Uebersetzung das unbestimmte 'man' berechtigt ist, und dem gemäss auch die Setzung des tuentur ohne ausdrücklich bestimmtes Subject, das sich ja ganz ebenso gut wie bei dicunt ajunt ferunt aus dem was vorausgeht und aus dem Inhalt *comitatum tueri* ergänzt, so dass man nicht nöthig hat, aus dem vorausgehenden *genti* ein *Germani* herauszulocken; man ist aber zu dieser Art, obgleich berechtigt, doch nicht genöthigt, indem noch eine andere, hinlänglich einfache, aber im Sinne ganz verschiedene Interpretation zulässig ist, die ich in meiner Auffassung und Darlegung der ganzen Stelle S. 696 bereits mitgetheilt habe. In tuentur nämlich können als Subject diejenigen principes stecken, welche, wegen des gar zu langen Friedens ohne die nöthigen Mittel ihr Gefolge zusammenzuhalten, Einzelnen wenigstens erlauben und erlauben müssen, aus dem bisherigen Verhältnisse auszutreten.

Es ist also zulässig, diesen dritten Satz (obgleich Halm es 'unpassend' nennt) entweder allgemein zu fassen, was die Tendenz der Lesart *tueare* ausschliesslich ist, oder bestimmter, indem man *principes* zu *tuentur* supplirt, wodurch ein Wechsel des Subjects entsteht, der um so auffälliger ist, als in dem sogleich folgenden Verbum *exigunt* wiederum ein anderes Subject erscheint, als in tuentur, nämlich aus *comitatus* genommen *comites*, nicht aber das erste Subject *nobb. add.* Solcher Wechsel der Subjecte, allerdings schroff, weil sie

---

kann. "Wenn auch im Codex P *tuentur* gefunden wird, so ist doch darauf nicht viel Gewicht zu legen, da die Aufforderung aus *tueare* ein *tuentur* zu bilden, durch das Vorhergehende und Nachfolgende sehr nahe gelegt wurde, während gar kein Grund abzusehen ist, wie man dazu gekommen seyn sollte, die Lesart *tuentur* in *tueare* abzuändern."

Digitized by Google

nicht genannt sind sondern eingedacht werden müssen, kann aber, da er auch sonst vorkommt, nicht eine im Uebrigen wohl berechtigte und selbst unabweisbare Interpretation unmöglich machen.

Halm sucht durch folgende Reflexion über die Schwierigkeiten Meister zu werden. "Wie es Tacitus liebt, eine Nebenbemerkung in leichter und loser Weise anzufügen, so schiebt er an den Satz facilius inter anticipitia clarescunt den Gedanken an: magnumque comit. non nisi vi belloque tuentur, "wozu noch kommt, dass zur Haltung eines grossen Gefolges reiche durch Gewalt und Krieg erworbene Beute erforderlich ist." Ist diese angefügte Bemerkung auch zunächst von den Gefolgsführern ausgesprochen, so erscheint ein solches Ueberspringen von den nobiles adolescentes, welche principes werden wollten, auf die principes selbst, wenn auch kühn und hart (oder, wenn man will, als eine starke stilistische Nachlässigkeit), aber doch in so ferne etwas motivirt, als die Quintessenz des Satzes, vi belloque praedam capere, auch für die jungen Adelichen ihre volle Anwendung hatte."

In dieser ganzen Darlegung Halms ist Alles rein subjectiv und gar nicht zwingend; objectiv und absolut zwingend ist dagegen Das, was er schüchtern in Parenthese gestellt hat, nämlich, dass wir hier eine stilistische Nachlässigkeit des Textes vor uns haben, mag dieselbe von Tacitus selbst herkommen oder von dem Schicksal seines Werkchens.

Waitz adoptirt diese Halmische Erledigung nicht, sondern hält, mit der Ausnahme dass er sich nun S. 263 die Lesart *tuentur* gefallen lässt, Das fest was er bereits früher Forsch. S. 392 erklärt hat. "Selbst wenn man *tuentur* liest, nicht *tueare*, wie ich früher mit Gerlach vorzog, werden nicht die plerique nobb. add. als Subject anzunehmen seyn, sondern das ist hier und bei dem vorhergehenden *clarescunt* aus *gens* zu entnehmen (vgl. Jessen in der Berliner Ztschr. für Gymn. 1862, I, S. 72). Dagegen tritt mit dem folgenden *exigunt* das Subject des Hauptsatzes, die Gefährten, von welchen vorher die plerique etc. als ein Theil, der besonders in Betracht kam, genannt sind, wieder ein." Das

Digitized by Google

zuletzt Bemerkte ist weder nöthig noch gefällig; das Subject zu *exigunt* steckt in dem knapp vorher gegangenen *comitatus.*[1])

Diese weitläufige Auseinandersetzung über eine unklare[2]) Stelle des Tacitus und über die dadurch etwas zügellos gewordene Erklärung derselben muss für Scherer ohne Zweifel mindestens überflüssig erscheinen. Denn in der Zeitschrift für d. österr. Gymn. 1869 S. 102 gibt er zu verstehen, dass die bisherige Besprechung der controversen Stelle eitel Gerede sei, wie man bei Waitz S. 263 sich überzeugen könne. Wir wollen sehen, was er selbst uns lehret.

Derselbe bemerkt S. 101, es zeige sich im Beowulf sehr bestimmt, dass keineswegs blos die Könige ein Gefolge besitzen; es sei gänzlich unrichtig, wenn Waitz S. 373 behauptet, die Genossen, mit denen Beowulf zu Hrodgar kommt, würden nie sein Gefolge, seine Gefährten genannt. "Allerdings, sagt er dann weiter, hat er sie gewählt aus seinen Landsleuten, aber die Wahl beschränkte sich auf seine Genossen in Hygelac's Gefolge, und Beowulf selbst ist als Hygelac's thegn in die Bezeichnung derselben eingeschlossen; er ist der älteste unter ihnen, wie er denn auch angibt, er habe in seiner Jugend viel Rühmliches verrichtet. Auf seine 15 Mann starke Geatenschaar wird dann fast die ganze Terminologie des Gefolgswesens, wie wir sie sonst kennen, angewendet. Was ihren Stand anlangt, so ergibt sich aus 431. 796. 1892, dass sie von Adel waren, und so werden sie auch 1805. 1921 *adelingas* genannt. Also Alles genau nach Tacitus c. 14 plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum aliquod bellum gerunt, quia...facilius inter ancipitia clarescunt. Es ist zwar kein Krieg, um den es sich handelt,

---

1) Auch Münscher II, 22 geht zu weit, wenn er behauptet: "Wäre *tuentur* die beglaubigte Lesart, so könnte als Subject nur das Wort *principes* gedacht werden, und es wäre dann kein Grund vorhanden, warum man nicht auch zu *clarescunt* dasselbe Subject annehmen und überhaupt die ganze Aussage auf *principes* beziehen wollte."

2) Die Stelle ist aber, man mag sie auslegen wie man will, kein Beleg für die Meinung Peucker's, dass dadurch eine Beschränkung des Waffenrechts ausgesprochen werde. M. s. S. 557.

Digitized by Google

aber ein höchst gefährliches Unternehmen, bei welchem sich Ruhm holen liess. Angesichts einer solchen Illustration scheint es mir wirklich überflüssig zu streiten, ob Tacitus mit den *plerique* Gefolgsführer oder Gefolgsgenossen meine." Hieran knüpft dann Scherer noch ein Wort über die "beliebte Schärfe der Interpretation, durch welche den Worten des Tacitus eine staatsrechtliche Bestimmtheit angequält wird, die sie ebenso wenig besitzen, wie das Leben, das sie schildern."

Diese Schlussreflexion ist Gold werth, wenn sie am rechten Orte angebracht und dort praktisch gemacht wird, sie passt aber auf unsre Stelle gar nicht, deren Schwierigkeit nicht in 'Staatsrechtlichem' liegt, sondern in der Unklarheit, mit welcher Tacitus die hervorgehobenen Worte in einer Weise anknüpft, die es unbestimmt lässt, wie sich dieselben an das Vorhergehende und an das Folgende anschliessen. Diese Unklarheit des Schriftstellers nöthigt daher absolut, die Frage zu behandeln, wer diese plerique nobb. adoll. sind, principes, oder comites, oder Beides, oder Keines von Beiden. Die Frage ist also nicht blos berechtigt, sondern eine Pflicht der Gründlichkeit, aus dem aber was Scherer aus dem Beowulf beibringt erhält sie durchaus keine Lösung, ja nicht einmal eine wesentliche Beleuchtung. Würde die Germania nach solcher Methode durchweg behandelt, so würde sie ein ebenso unschuldiges als unverstandenes Büchlein seyn; und die ganze deutsche Alterthumswissenschaft dürfte unter consequent gleichmässiger Behandlung sich in ein bares Nichts auflösen. Also: die sich mit der Stelle befassten, hatten guten Grund dazu; die sich der Mühe unterzogen, die verschiedenen Versuche der Lösung zu nennen und zu beurtheilen, verdienen Dank und Billigung; was aber Scherer vorbringt gehört unter keine dieser zwei Rubriken, und muss eine hochmüthige Unfruchtbarkeit heissen.

Non nisi vi belloque heisst: anders nicht als durch eigentliche Gewalt und fortwährenden Krieg; *non nisi* ist in extremer Ausschliesslichkeit noch viel mehr als *solum*. Dennoch sagt Bach: hoc tamen Tacitus dicere noluit, nullis omnino rebus nisi bello principem tueri magnum comitatum, sed dubitat, id aliis artibus perinde fieri posse atque bello. Das will er aus der Unbestimmtheit des *tueare* beweisen,

Digitized by Google

welche Lesart er angenommen; und beweisen möchte er und Andere diese bodenlose Behauptung, weil ihnen dieses vi belloque nicht in ihr ideales Bild des edlen Germanenthums passt. Namentlich auch Waitz ist es, welcher die Worte zu einem Sinne zu drehen sucht, der für jene Phantasie besser passt, als das einfach und buchstäblich Wahre. Er sagt S. 354, Anm. 1: 'Hier steht auf jeden Fall nicht, dass die Fürsten (von Gefolgsführern ist die Rede, nicht von Fürsten!) auszogen und in der Fremde Krieg suchten um ihr Gefolge zu unterhalten." Und weil es im Folgenden heisst: materia *munificentiae* per bella et raptus, so schliesst Waitz Anm. 2: "Also genau genommen (freilich genau genommen; Waitz will es nicht genau nehmen!) nicht, dass es per bella et raptus unterhalten wurde, wie Maurer S. 12 schreibt. Roth S. 18 und Brockhaus S. 7 bemerken mit Recht, dass es mit dem vorhergehenden Si civitas — torpeat verbunden werden müsse." Das sind wahrlich ganz armselige Rettungsversuche, und Dahn 76,2 hat vollkommen Recht, sich nicht in solche krumme Wege zu verlaufen, sondern Wahrheit zu bekennen. Dass bei *vi* an gewaltthätige Freibeuterei zu denken ist, weiter unten durch raptus bezeichnet, werden die Leser des Tacitus von selbst einsehen[1]), Halms abstruse Anmerkung 8 auf S. 9 hätte

---

1) Die latrocinia Germanorum, ihre bella et raptus, ihre vis ac bellum sind, wenn die Zeugnisse der besten Historiker, eines Cäsar und Tacitus gelten, so sehr allem Zweifel entzogen, dass man die Drehungen der Systematiker und germanistischen Schönfärber gegen dieselben nur bedauern kann. Insbesondere aber ist zugleich auch die Blindheit Derselben höchst auffallend, in welcher sie dadurch, dass von ihrer Seite die Beutezüge der principes mit ihrem comitatus als Beschlüsse des concilium (Waitz 354, 1) erklärt und das ganze Gefolgschaftswesen ebendemselben vollständig unterstellt werden (Roth S. 18 flg. 29 flg.), das Germanenthum viel tiefer herabdrücken, als Dies von Jenen geschieht, welche behaupten, diese latrocinia u. s. w. giengen die Gemeinde selbst gar nichts an. Denn in diesem Falle erscheint doch wenigstens die civitas selbst nicht als räuberisch sondern nur einzelne Waffenbünde, während umgekehrt, wie Dahn S. 77 ganz richtig und durchschlagend bemerkt, bella et *raptus* im Auftrag oder auch nur mit Gutheissen der Gemeinde jene deutschen Staaten (wenn man diesen Ausdruck je noch gebrauchen dürfte) zu Räuberbanden machen müssten. — Interessant für Einsicht in die Sache, nicht aber für die Beschöniger, ist der Umstand, welchen Leo zu Beow. S. 78. n. hervorhebt.

Digitized by Google

ungeboren bleiben können, so wie auch auf S. 30 die Erklärung des Conjunctivs *torpeat* (ein starkes Wort), welcher (wie c. 13 emineat) lediglich und ganz regelmässig zur Bezeichnung der ganz allgemeinen Unbestimmtheit dient.

Zwölftes Kapitel.

Erklärungen: munificentia und liberalitas; bella et raptus; exigere; bellator equus; victrix framea; epulae et largi apparatus. Faulheit der Germanen.

Munificentia correspondirt der kurz vorher genannten *liberalitas*, und zwar nicht als etwas Anderes oder gar wesentlich Verschiedenes (wie Waitz u. A. anzunehmen scheinen), sondern als das Nämliche, etwas nüancirt. Döderlein, welcher sich auch hier einer gewissen Spielerei überlässt, zeigt Dies IV, 144 in Folgendem. "Im Allge-

---

Von etwas späteren Zeiten sprechend sagt er: 'Edlere Stoffe, wie man sie zu schöneren Kleidern und Mänteln an den Höfen trug, heissen geradezu reâf, Raub. In dieser Hinsicht blieb Alles lange wie zu Tacitus' Zeit, der bei Gelegenheit der Gefolgschaften der deutschen Fürsten sagt materia munificentiae per bella et *raptus*. Noch im mittelalterlichen Latein heisst *rouba* sowohl *spolium* als *vestimentum*, *supellex*, und während in der deutschen Sprache sich die Grundbedeutung *spolium* für Raub behauptet hat, hat das italienische *roba* ganz die andere Bedeutung an sich genommen." Und das französische *robe?* — "Jede Häuptlingsfamilie musste in der alten deutschen Welt ausser auf Landbesitz auch auf einen Kleinodienschatz halten. Doch blieben neben Land und Geld auch später noch Mäntel, Becher, Halsketten, Ringe und anderes Geschenke, welche die Grossen am Hofe, und nach Verhältniss ihrer Stellung auch die andern Hofdiener vom Könige erwarteten. Es ist daher nicht blose Geldgier, wenn die deutschen Helden so begierig nach Gold und nach Kleinodien erscheinen, sondern ihre Herrschaft gewinnt durch diesen Besitz erst ein festes Fundament. Schatzreichthümer sind die conditio sine qua non der Fürstengewalt. Man wollte die Schätze erwerben, um sich eine grössere Gefolgschaft zu erwerben, um der Tapfersten Treue zu gewinnen, ein grösseres Reich zu gründen; und Macht und Reichthum wurden durch dasselbe Wort bezeichnet: *rihi* hiess als Adj. *potens* und *dives*, als Substantiv *imperium* und *divitiae; rihlih* hiess *regalis*, und *garichan* stark flectirt, *praevalere* und *divitem esse*, schwach flectirt *ditescere*." Leo zu Beow. S. 104. n.

Digitized by Google

meinen bezeichnet *liberalitas* und benignitas Das als Gesinnung, was als Handlungsweise *munificentia* und beneficentia heisst: aber im Gebrauche steht der *liberalis* zwar moralisch höher, als der *munificus*, weil dort die Gesinnung, hier aber nur die äussere Handlung bezeichnet wird, allein hinsichtlich der Häufigkeit und Grösse der Geschenke ist das Verhältniss umgekehrt, so dass man liberalis mit *honnet*, munificus mit *generös* vergleichen könnte. Der *liberalis* gibt soviel und nicht weniger, als ein Mann von edler Gesinnung seinem Stande, dem fremden Verdienste, und überhaupt den Verhältnissen angemessen glaubt, ohne ängstliche kaufmännische Berechnung; der *munificus* aber gibt aus Freude am Schenken, allenfalls auch aus Grossthuerei, immer lieber zu viel als zu wenig. Der *beneficus* will dem Bedrängten helfen, aus allgemeiner Menschenliebe oder aus Liebe gegen das Individuum; der *munificus* will dem Aermeren schenken, weil er selbst viel hat, und die Gabe soll dem Geber Ehre machen, in unschuldigem Sinn, oder um seinem Ehrgeiz zu schmeicheln."

Die *liberalitas* des Gefolgsführers, welche Streitross, Waffen, Gastereien gewährt, ist die nämliche, welche als *munificentia* sich ihre materia per bella et raptus verschafft[1]), und die haarspaltende Trennung beider, um dadurch einer vorgefassten Verkehrtheit zu dienen, ist nichts als spitzfindige Bodenlosigkeit. Ueberhaupt ist dieser Satz von exigunt bis raptus in stilistischer Hinsicht ächt Taciteisch. Um Wiederholung zu vermeiden stellt er zur Bezeichnung der wesentlich nämlichen Sache die beiden Abstracta liberalitas und munificentia im Anfang und am Ende, also an den zwei Extremen, gegenüber, erhebt sich durch die Worte bellatorem equum victricemque frameam in das Poetische, und sucht den Gefolgs-Gastmälern dadurch einen edleren Charakter zu verleihen, dass er sie nicht Sold nennt, sondern bemerkt, statt Sold, der den Söldner macht, haben sie gemeinschaftliche, reichliche, ächt germanische Schmausereien. Und mit diesem Charakter der Stilistik stimmt es

---

1) Schweizer sagt: "liberalitas, deutsch *milti*. Tapferkeit und Milde sind germanische Cardinaltugenden. Vgl. c. 6." Das ist Alles: für eine wirkliche Erklärung rein nichts.

Digitized by Google

trefflich, dass dieses Dritte nicht durch die einfachste copula und mit dem Vorigen verbunden wird, sondern durch *nam:* sie beziehen keinen Sold, denn ihr Leben und Verhältniss ist ein edleres und innigeres, als das zwischen dem Söldner und seinem Führer.[1]) Was sie von ihrem princeps beziehen, das ist nicht Bezahlung, sondern ein Geschenk, nicht seiner Schuldigkeit, sondern seiner liberalitas und munificentia. Und dennoch sind es Geschenke nicht der blosen Willkür oder launenhaften Gnade, sondern einer sich selbst bewussten Verpflichtung. Sie erhalten sie also nicht blos, sie erhalten sie nicht um dafür lediglich und eigentlich dankbar zu seyn oder zu müssen, sondern als eine Berechtigung; *exigunt.*

Döderlein V, 230 sagt: "Postulare und *exigere* bezeichnen eine einfache Forderung ohne steigernden Nebenbegriff, als ruhige Willensäusserung. Aber bei postulare tritt mehr der Wunsch und Wille des Fordernden, bei *exigere* die rechtliche Verbindlichkeit des Angeforderten hervor." Das exigere enthält also ein berechtigtes exspectare, wie Cicero Famm. XV, 16 zeigt: longiores literas *exspectabo,* vel potius *exigam.* An unsrer Stelle hat dieses Wort die ärgsten Verirrungen einzelner Erklärer hervorgebracht, auf die ich jedoch unmöglich eingehen kann; man vgl. Hess Var. Lect. III, 17 flg. Berechtigt ist jeden Falls die Frage, ob das dem comes vom princeps Gewährte Eigenthum desselben wurde. Grimm RA. 374 scheint sie indirect zu verneinen, denn er führt diese Worte des Tacitus an, wo er sagt, dass der König Pferd und Waffen nur geliehen habe.

Die im Vorigen beleuchtete Stilistik zeigt sich endlich

---

1) Zu *nam* macht Döderlein folgende verzwickte Bemerkung: *Nexus* est: Dona *extraordinaria* et praemia non sperant sed *exigunt* a ducibus, solis epulis *non* contenti; nam eas stipendii vel *ordinariae* mercedis loco habent, non praemii ac liberalitatis. Und doch folgt auf der Stelle: materia *munificentiae* per bella et raptus! — Dräger §. 132 S. 44 statuirt eine Ellipse, erklärt sich aber nicht genauer. Unnöthig und lästig! — Wem daran liegt, zu wissen wie viel Mal im Tacitus die Form materia mit der Form materies wechselt, der wende sich an Wölfflin im Philologus 25, 101.

Digitized by Google

auch in dem Organismus, dass, wovon bereits oben S. 666. 682 die Rede war, vorausgeht non nisi vi belloque tuentur, und dass nach Aufführung dessen, was zur Erläuterung dieses allgemeinen Satzes speciell durch exigunt — cedunt angegeben wird, der nämliche Gedanke sich nur in andern Worten abschliessend aber per asyndeton wiederholt: materia munificentiae per bella et raptus. Zeigt diese Analyse schon genug, wie verkehrt es wäre, wenn die Hyperkritik diese letzten Worte etwa als ein vom Rande in den Text gekommenes Lemma streichen wollte, so ist zur Abwendung einer derartigen Misshandlung auch noch zu bemerken, dass, wenn diese Worte wirklich gestrichen würden, die Verbindung des nec arare terram unmittelbar mit pro stipendio cedunt eine sehr schroffe und unmotivirte genannt werden müsste.

Dass *exigunt* mit dem blosen Ablativ *liberalitate* verbunden ist, statt vermittelt durch die Präposition *ab*, ist jeden Falls hart und etwas uneben. Arcere tecto statt *a* tecto c. 21 ist etwas ganz Anderes, und was Ramshorn Gr. S. 428 aufführt, kann kaum ein Aehnliches genannt werden, geschweige denn ein Gleiches. Acidalius hat deshalb geradezu die Präposition beigesetzt und Böttich. Lex. Tac. S. 5 verlangt entweder *a* oder *e*, denn so wird exigere immer construirt; vgl. Hess Var. Lect. III, 17 und Walch zu Agr. S. 259. Ich bin aber dennoch überzeugt, dass der einstimmig überlieferte Text nicht geändert werden darf (wie z. B. Münscher S. 38 thut), sondern dass blos zu erwägen ist, dass, wie Ramshorn S. 474. n. 2 bemerkt, die Dichter die Präpp. häufig weglassen, wo sie stehen sollten, und dass sie auch hierin kein Prosaiker mehr nachahmt als gerade Tacitus. Unser Kapitel hat ja fast mehr als recht ist dichterisches Colorit. Ueberdies schwankt die lateinische Sprache in Betreff der Präpp. bei verbis compositis gar sehr, worüber vgl. Haase zu Reisig p. 740. n. Zumpt §. 468.

Aus der betonten Erwähnung des bellator equus an erster Stelle geht mit Sicherheit hervor, dass die Gefolgsmannen Reiter waren. Dem steht nicht entgegen, dass es c. 6 heisst plus penes *peditem* roboris, denn es geht ja dort kurz vorher die Erwähnung der Reiterei, und nachher die

Digitized by Google

der *equestris* pugna. Dass in den Comitaten auch pedites gewesen, ist durch nichts bezeugt und nur von Denen behauptet, welche in den mixti proeliantes centeni jener Stelle Gefolgsmannen erblicken. Ueber *ille* in nachdrücklich hervorhebendem Sinne wurde bereits früher gesprochen, dasselbe sagt aber besonders: uns Römern wohl bekannt; die Anaphora *illum — illam* verstärkt noch mehr. Dass ein Pferd *bellator* genannt wird, ist nicht sowohl grammatisch zu merken, als vielmehr stilistisch[1]), und ebenso die Ver-

---

1) Orelli erklärt sehr gezwungen: equum bellatorem *tantopere cupitum* et pro quo praemio a principe suo obtinendo audacter quaecunque pericula subeunt.

Schweizer macht die Bemerkung, es werde meist angenommen, dass das gothische *maithms*, ags. *mādhum*, dasselbe Wort sei wie ahd. *meiden*, Ross. Statt dieser höchst unfruchtbaren Anmerkung, in welcher keine Spur von Erläuterung des Tacitus liegt, wollen wir mit Peucker, welcher I, 61—64 über das Pferd mit seiner Zäumung und Sattelung ex professo handelt, hervorheben, dass, ausser den heiligen Rossen (c. 10), eigentlich nur noch von Kampfpferden der Germanen in den Quellen die Rede ist, indem, wie Hostmann S. 28 hervorhebt, die Benutzung des Pferdes zum Zugthier für wirthschaftliche Arbeiten einer jüngeren Zeit angehört; wenigstens erscheinen in den vorhandenen alten Bildern die Pferde immer nur zum Reiten gebraucht. Bei den Tenchterern, unter allen deutschen Stämmen durch ihre vortreffliche Reiterei berühmt, wurde das Streitross nicht wie der übrige Nachlass auf den ältesten Sohn, sondern auf den kühnsten und besten im Kriege vererbt, c. 32. Tacitus führt in seinen Annalen mehrfache Beispiele von ausgezeichneten Leistungen der germanischen Reiterei an, obschon er selbst c. 6 sagt: equi non forma, non velocitate conspicui, und Cäsar IV, 2 dieselben jumenta *prava* atque *deformia* nennt, ihnen aber das Aushalten *summi laboris* nachrühmt. Ein weiterer Beweis der hohen Geltung des Pferdes bei den Germanen liegt in der Notiz c. 15: gaudent finitimarum gentium donis, quae principibus publice mittuntur: *electi equi* etc., und auch Das darf nicht vergessen werden, dass c. 18 sogar unter den Gaben, welche der *nova nupta* dargereicht werden, neben dem scutum, der framea, und dem gladius ein *frenatus equus* genannt wird, der alsbald auch *paratus* equus heisst. Endlich gehört hierher noch c. 27 die Notiz über das Begräbniss: sua cuique arma, *quorundam* igni et *equus* adjicitur, wovon die Gräberfunde den schlagendsten Beweis gewähren. Dies Alles soll aber nicht als bloser Notizenkram gesagt werden, sondern als Beleg, wenn wir behaupten, Tacitus nennt hier das Pferd recht passend *bellator* in streng sachlichem Sinne, nicht etwa blos declamatorisch oder gar nur poetisch, obschon deshalb die dichterische Färbung der ganzen Stelle und des einzelnen Ausdrucks

Digitized by Google

bindung *victrix* framea, deren Emphase noch erhöht wird durch das Prädicat *cruenta*. Beide Begriffe müssen übrigens in der Art eng mit einander nicht blos verbunden sondern verschmolzen werden, dass man die framea auffasst wie sie durch Blut und nur durch Blut zum Siege führt.[1]) Barth IV, 333 fragt, warum nur die framea, und nicht auch die übrigen Waffen, Schild etc.? Die Frage ist berechtigt, besonders da wir c. 6 lesen: Et eques quidem scuto frameaque contentus est, d. h. jeder Reiter hatte zum Wenigsten die zwei Stücke, welche auch bei der Wehrhaftmachung c. 13 als das minimum necessarium erwähnt werden. Auf diese berechtigte Frage dient aber die durch den Charakter der Taciteischen Darstellung vollkommen berechtigte Antwort: es schien dem Schriftsteller stilistisch besser und rhetorisch passender, die Stelle nicht zu überladen und ihr dadurch ihren poetischen Duft zu nehmen. Dass aber, wenn nur ein Waffenstück genannt werden sollte, das scutum als Vertheidigungswaffe wegfallen musste, nicht die *framea*, diese den Germanen allein zukommende schreckliche schwerverwundende framea (ferro *ita acri* etc. c. 6), ist ganz in

nicht in Abrede gestellt werden soll. — Als Curiosum führe ich zum Schlusse noch an, dass Münscher die hier geltende Bedeutung von *ille* so erklärt, dass er sagt, das Pronomen bezeichne das Entfernte, und "somit auch das Hochstehende."

1) Armselig ist Orelli's erklärende Paraphrase frameam in victoriae signum cruentatam. Besser Schweizer II, 11: die von Blut triefen und siegen soll. Orelli hätte die Sache besser machen sollen, da er mit Recht der Ansicht war: haec verba nescio quid habent poetici, wovon Watterich so sehr überzeugt ist, dass er S. 55 seiner Schrift über den Namen Germanen behauptet, die Worte "klingen, als wären sie aus einem carmen antiquum, c. 2." Unter diesen Umständen gränzt es wirklich ans Unglaubliche, wenn Kritz, freilich ganz seiner Ausgabe würdig, sagt, da jeder Wehrhafte seine framea hatte, so könne diese vom Gefolgsherrn zugehende nur eine ganz besondere seyn, quae vulgaribus splendidior *praemium militare* dabatur. Quae quia testimonio erat *caesorum hostium ac fortium factorum*, propterea dicitur cruenta victrixque. Völlig unsinnig lautet endlich der Schluss dieser elenden Anmerkung: *Victrix* dicitur framea, quia ejus ope *semper* adversarius vincitur, quia ei resisti non potest. Schweizer sagt in seiner Ausgabe, der Ausdruck sei poetisch, und wie das Kind einen bedeutsamen Namen erhält, so soll jeder Speer blutig und siegreich werden. Das ist reine Spielerei.

Digitized by Google

der Ordnung. Die Germanen hatten Pferde genug, und von ihren Kriegsrossen ist c. 6 die Rede. Der hier erwähnte bellator equus eines Gefolgsmannen mochte, als verhältnissmässig ausgezeichnet, einen höheren Werth haben, die framea aber scheint nach dem steigernden Tone der Stelle noch theurer gewesen zu seyn. Dies stimmt mit c. 6: ne ferrum quidem superest, Eisen war rar, und die framea war just aus Eisen: hasta angusto et brevi *ferro*.[1]) Dass übrigens bei der Nennung dieser Waffen und Ausrüstung vor Allem an das Werkzeug des Kampfes zu denken ist, liegt auf der Hand, doch darf nicht übergangen werden, dass dieselben auch ausserdem noch eine symbolische Bedeutung wenigstens haben können, auf welche Sohm S. 553. n. 20 aufmerksam macht, wie ich bereits S. 547 erwähnt habe. Wie man endlich die Sache mit diesen Gewährungen nicht zu idealisch nehmen dürfe, hat Scherer gezeigt an der Stelle, welche ich S. 661 mittheile.

Epulae et quamquam incomti, largi tamen apparatus: Dies ist die allein diplomatisch sichere Lesung der Handscriften. In der Mailänder Ausgabe von 1475 hat zuerst Fr. Puteolanus (s. Tagmann App. crit. S. 70. 73 und n. 21) die in manchen folgenden Editionen wiederholte Verderbniss gegeben: epulae et *convictus* incomti, largi tamen apparatus, wo also incomti und largi apparatus zum Genitiv gemacht wird. Diese allerdings ganz geschickte Interpolation gefällt Döderlein V, 197 so sehr, dass er wünscht, sie wäre ächt. Und darin kann man ihm um so weniger Unrecht geben, als sich das Wort *convictus* (c. 21), welches das silberne Zeitalter als Synonymum von convivium gebraucht, sehr passend an *epulae* anreihen würde; denn in convictus liegt "der allgemeinere Begriff des Zusammenseyns und Zusammengeniessens in beliebiger Zeit und Form", während *epulae* das eigentliche Essen (in allgemeinster Bezeichnung) ausdrückt. Allein zur Veränderung der handschriftlichen Lesart, zu welcher freilich c. 21 pro fortuna *apparatae* epulae und c. 23 sine *apparatu*, sine blandimentis sehr einladen, ist durchaus kein Grund und

1) Die Sache mit der *framea* überhaupt ist zu c. 6 zu behandeln, und ich bemerke hier blos, dass namentlich auch Peucker II, 164—71 dieselbe ganz falsch erledigt.

Digitized

keine Berechtigung vorhanden, da *apparatus* in solch einfacher Setzung wirklich zur Bezeichnung von Bewirthungen vorkommt, z. B. bei Sueton. Vitell. 13 nec cuiquam minus singuli apparatus quadringenis millibus nummum constiterunt. Auch erhält das allerdings für sich sehr unbestimmt lautende Wort apparatus durch seine enge Verbindung mit *epulae* und durch den Inhalt des ganzen Satzes eine zur Genüge genauere Bestimmung, da der Ausdruck epularum apparatus und epulas apparare hinlänglich verbürgt ist, während der Ausdruck convictus apparare wenig passend zu seyn scheint. Jedenfalls ist bei apparatus, im Gegensatze zu epulae, ein Nachdruck auf den Stoff und die Kosten gelegt, welche die Bewirthung nöthig macht, da apparare im Allgemeinen den Sinn hat: etwas mit Aufwand, mit Mühe, mit Sorgfalt veranstalten (z. B. bellum, ludos apparare), so dass das Prädicat *largi* zum eigentlichsten Begriffe der apparatus vortrefflich passt. Während also *epulae* die eigentliche 'Tafel' bezeichnet, sind die *apparatus* Schmausereien und Gelage, bei denen es reichlich hergeht.[1]) Die beiden Ausdrücke bezeichnen demnach keineswegs ganz das Nämliche, und die Behauptung, dass das *et* erklärend statt *et quidem* stehe, ist falsch, was bemerkt werden muss; denn man hat sich bei dieser verkehrten Auffassung von *et* so weit verirrt, dass dabei apparatus, auch ohne Einschaltung des *convictus*, wie Zernial S. 21 ohne Weiteres thut, ebenfalls für den Genitiv genommen wurde; so übersetzt Müller: "Gastmäler und zwar mit reichlicher, obwohl einfacher Zurüstung", wobei die 'Zurüstung' ganz besonders schön ist. Abgesehen von dem Allen sollte es auch einleuchten, dass durch Auffassung des *largi apparatus* als Genitiv ein rhetorisch-stilistischer Vorzug verloren geht, da in diesem Falle die fest schliessende Wortstellung verschwindet, welche durch Vorausschickung der zum Plural apparatus gehörenden Prädicate quamquam incomti, largi tamen trefflich bewirkt wird. Höchst unfruchtbar und schief ist es auch, wenn Döderlein z. d. St. sagt: "*Epulae* ad exceptionem

---

1) Münscher sagt, durch *epulae* werde ein reichliches Mahl, durch *apparatus* die Besorgung der weiteren Bedürfnisse an Wohnung, Kleidung u. s. w. bezeichnet. Unbegreiflich.

Digitized by Google

hospitum refertur (Dies passt absolut nicht zu unsrer Stelle), *apparatus* ad sumtus excipientis.

Was wir in den späteren Gedichten des deutschen Alterthums über das Leben der Gefolgschaften vernehmen, namentlich im Beowulf, das ist theils durch die Poesie theils durch den Umstand, dass dort von den Gefolgen mächtiger Könige erzählt wird, so über das Mass des gewöhnlichen Lebens erhoben, dass wir uns hüten müssen, jene Schilderungen geradezu und vollständig in die Worte des Tacitus hineinzutragen, was Waitz 347 und Andere nicht genug vermeiden. Tacitus selbst warnt uns davor. Er spricht z. B. kein Wort davon, ob die comites seiner Comitate ihre Speisung gemeinschaftlich mit dem Gefolgsherren als Genossen seiner Tafel selbst (convivae) hatten, was unzweifelhaft bei jenen Königs-Gefolgen der Fall war.[1]) Er spricht, ohne irgend eine solche Andeutung, nur davon dass sie ihr 'Essen', epulas, vom princeps hatten, woraus aber immerhin hervorgeht, dass die principes in umfassenden Baulichkeiten wohnten, in stattlichen, umfangreichen Häusern, nicht aber in armseligen Hütten, an die man vielleicht nach c. 16 denken möchte; s. Krause in Ersch und Gr. Enc. I, 61, 268. Bei den Königen kann hierüber gar kein Zweifel seyn, und Leo zu Beowulf S. 72. n. bemerkt in dieser Beziehung Folgendes: "*gifhëal* wird ags. die Fürstenhalle genannt, weil in ihr der Fürst Ringe, Waffen, Landlehen und A. gibt. Ebenso heisst der Hochsitz dieser Halle, auf welchem sitzend der Fürst solche Gaben gibt, *gifstôl*, und die fürstliche Bereitwilligkeit (liberalitas, munificentia) zu solchen Gaben an die Gefolgsleute heisst *dugudgifu*." Und während in jenen Gedichten die Gastmäler, an welchen der König mit seiner Familie Antheil nimmt, eine gewisse Vornehmheit und Prunk zeigen, zu welchem namentlich auch die Gegenwart der königlichen Frauen viel beiträgt, sagt Tacitus ausdrücklich, dass die apparatus durchaus

---

1) Dies war aber jeden Falls mit grosser Beschränkung verbunden, wie man aus Dem abnehmen muss, was Paulus Diaconus I, 23 erzählt, welchen Leo zu Beow. S. 97 anführt zum Beweise des Satzes, "dass über die Tafelfähigkeit im alten Deutschland so strenge Vorstellungen waren, als sie an unsern Fürstenhöfen nur seyn können."

Digitized by Google

incomti[1]) gewesen seien, d. h. nicht vornehm und ohne Zier, was bei apparatus zwar nicht an und für sich nothwendig, aber deshalb ganz gut zulässig ist, weil der Begriff des apparatus als ein ganz allgemeiner erscheint. Man sagt apparare coenam, epulas, das Essen richten, selbst anrichten; apparatus *largi* sind also Anrichtungen, Auftragungen (Aufwartungen) reichlichen Masses in Speise und Trank, reichliche Bewirthungen und Gelage. Wie es mit der Uebersetzung der Germania steht, kann man durch eine Vergleichung der verschiedenen Versuche an unsrer Stelle klar sehen; statt mich in eine fruchtlose Zusammenstellung einzulassen, theile ich nur mit, wie Horkel die Worte gegeben hat, nämlich: 'die Mahlzeit mit ihren wenn auch eben nicht ausgewählten, doch reichlichen Schüsseln.' Damit wir uns aber ja nicht zum Idealisiren verleiten lassen, hat Kritz die Worte des Tacitus, welche wahrlich verständlich genug sind, scharfsinnig und geistreich commentirt wie folgt: "Scilicet Germani veteres, ut hodieque rustici incultiores, non tam bene quam admodum multum coenare malebant." Unbedachtsamer Kritz!

Wenn Jemand sich berufen fühlt, in den letzten Worten des Kapitels zusammenzuzählen, wie viel mal der Buchstabe *s* vorkommt, und dessen öfteres Vorkommen als eine Alliterations-Schönheit bewusster Absichtlichkeit des Autors zu preisen, so mag er immerhin diesem Gelüste fröhnen; s. Wölfflin im Philol. 26, 100. Für uns sind die Worte wichtiger durch ihren Sinn.

Während nämlich Tacitus dieselbe im entschiedensten Tone der Declamation vorträgt (wie Seneca de ira I, 11,

---

1) Döderlein III, 261 überlässt sich bei Behandlung des Wortes *comtus* der Spielerei, hat aber darin Recht, dass er betont: *comtus* bezeichnet den Schmuck mehr als etwas Kleinliches und Weibisches, oft mit Tadel im Gegensatz der Natur, der grossartigen Einfachheit oder der genialen Nachlässigkeit. Das Letztere gans besonders ist hier der Fall. Uebrigens bemerkt Rückert I, 60, dass die Germanen dieser ihrer ächt nationalen Art so sehr treu blieben, dass sie auch zu der Zeit, wo bei ihnen römische Cultur in verschiedener Weise Einfluss gewinnt, dennoch unverdorben erscheinen. Zacher 355 berührt den Punkt, aus welchen Speisen solche Bewirthungen bestanden, er ist aber ausser Stand, zu befriedigen. Jeden Falls fehlte als Getränk das Bier nicht, nach c. 23.

Digitized by Google

vgl. Peucker II, 7 ff.), will er die kriegerischen Germanen jedenfalls in dieser Beziehung preisen, nachhängend seiner eigenen Stimmung und Tendenz gegenüber der römischen Schwäche-Cultur. Er hat sich aber dadurch weder als Völkeranthropolog noch als Historiker bewährt, sondern sein Blick zeigt sich hier so recht oberflächlich. Roscher, Nationalökonomie I, §. 41 S. 67 sagt, 'je höher die Cultur, desto ehrenvoller wird die Arbeit. Rohe Völker pflegen sie als sklavisch zu verachten. *Pigrum* et iners videtur, sudore acquirere quod possis sanguine parare, ist der Grundsatz jedes früheren Mittelalters. Im heidnischen Island konnte man einem Grundbesitzer durch Besiegung im Zweikampf sein Land nehmen. Diese Erwerbsart galt für ehrenhafter, als der Kauf: man empfieng dadurch gleichsam Lehen von Thor selber.'' Und ebenso richtig als tief einschneidend bemerkt derselbe Roscher S. 75 seiner Abhandlung über den urdeutschen Ackerbau: "Der Grundgedanke aller kriegerischen Nomaden- und Halbnomaden-Züge, dass man lieber die Gefahren und Strapatzen des Krieges erduldet, als die Mühen des feineren Anbaues, kehrt in jedem Menschenalter jener Periode fast ohne Veränderung bei den Quellenschriftstellern wieder.'' Roscher citirt als Beweis Cäsar VI, 23 latrocinia nullam habent infamiam, Strabo VII, 1, und Tacitus selbst Hist. IV, 73 nebst Ann. XIII, 56. Vgl. Wietersheim II, 99 flg.

Der Römer hat also durch seine declamatorische Hervorhebung dem tieferen Beurtheiler ein schweres Moment zur Herabschätzung der germanischen Cultur jener Zeit an die Hand gegeben und seine bewunderten Germanen eben dadurch noch heute der schärfsten Verurtheilung ausgesetzt. In dieser Beziehung will ich indessen nur erwähnen, dass es dem Lobredner seiner eigenen Nationalität Schaffarik gefallen hat, gestützt auf diese Stelle so wie auf c. 46 und c. 4 (wozu ich c. 26 füge nec enim cum ubertate soli *labore* contendunt) die Germanen den Slaven gegenüber höchst unvortheilhaft zu schildern und die pigritia und inertia der germanischen Bärenhäuterei an den Pranger zu stellen, indem er I, 458 als Beweis, dass die Aestyer (c. 46) Slaven gewesen, ihre arbeitsame Thätigkeit im Gegensatze zu den 'faulen' Germanen constatirt.

Digitized by Google

Anhang.

(Zu Seite 541 flg. und 551.)

Um dem Leser den Einblick in die jeden Falls schwankende Sache über die germanische Volljährigkeit möglichst zu erleichtern, theile ich in Kürze Dasjenige nach seiner Wesenheit vollständig mit, was Wackernagel 'Die Lebensalter' S. 46—59 darthut.

Bis zum zwölften resp. dreizehnten Jahre wird in all den ältesten Rechtsquellen und namentlich in den alterthümlichen des Nordens die Unfähigkeit der Zurechnung ausgedehnt, und der Vocabularius optimus übersetzt "Infans Kind unter siben jar, Adolescens ein zwölfjährig knab." Aber Selbständigkeit, Handlungsfähigkeit, Mündigkeit war ursprünglich mit dem zwölften Jahre noch nicht gewonnen, und selbst die Zurechnung war einstweilen noch unvollständig. Vollständig ward sie, für den Knaben wenigstens, erst mit dem fünfzehnten Jahre, mit der Zeit also, wo er die Reife des Geschlechts antrat und er bereits für fähig galt sich zu verehlichen; und eben dieses Alter ist es, wo der Knabe mündig wird. Fortan bedarf er, nur wenn er selbst es wünscht, eines Vormunds und setzt sich dazu wen er wünscht; und ist er Sohn und Erbe eines Königs, so kann er jetzt selbständig ohne Reichsverweser herrschen. Jedoch nicht nach allen ältesten Rechten war es also, besonders nicht nach langobardischem Recht und dem der Völker sächsischen Stammes. Hier ward bereits das zwölfte Jahr oder mit einer Zugabe das Alter von dreizehn Jahren und sechs Wochen als der Anfang der Mündigkeit und als Anfang des Rechtes anberaumt sogar selbst Vormund, Ehevormund seines Weibes zu seyn, dieselbe Frist also, die nach älterer ächterer, ja nach sächsischer Weise selbst nur noch die Zurechnungslosigkeit des Kindes aufgehoben hatte. Wahrlich ein jäher Sprung aus der noch unreifen Kindheit in fast alle Mannesrechte hinein, und doppelt auffällig, wenn man sieht, dass anderswo und auch und zuerst gerade bei den Langobarden noch mehr als fünfzehn, dass achtzehn Jahre für Handlungen der Mündigkeit gefordert werden. So "zu seinen Jahren gekommen" gelangte der junge Deutsche wohl zur Mündigkeit, aber damit noch immer nicht zu allem vollem Mannesrechte. Einmal, so lange noch der Vater am Leben und er unabgesondert in dessen Hause war, bot sich ihm kaum Gelegenheit, die bezeichnenden Handlungen der Mündigkeit auszuüben, es ward ihm vielmehr jede Freiheit des Thuns und Lassens

Digitized by Google

durch die strengere Sitte des Alterthums verkürzt. Denn der Sohn stand gleich den Weibern und das Kind überhaupt gleich den unfrei geborenen in väterlicher Dienstbarkeit zu Haus und in Feld und Wald und Weide: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, Tac. Germ. c. 15 und: cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur, Germ. c. 25. Tacitus sagt c. 20: Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas: inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec *aetas* separet ingenuos, virtus agnoscat. Diese *aetas*, die endlich das Kind des freien Mannes von dessen Gesinde schied und dem Sohne den Weg aufthat, sich auch vor der *Virtus* zu bewähren, dies Alter war die Zeit der vollendeten Geschlechtsreife, d. h. das zwanzigste oder mit gleichbedeutendem Ausdruck das einundzwanzigste. Damit nun war das germanische Leben auf seine zweite Stufe vorgeschritten; denn auf ihr beseitigte sich der letzte Mangel, der dem Jünglinge noch bis dahin geblieben: sie brachte ihm die feierliche Ertheilung und Anerkennung des Waffenrechts und holte damit noch weitere Rechte von höchster Wichtigkeit nach, die allein aus jenem hervorgehen oder damit zusammenfallen. Zwar wie Tacitus in seiner sittlichen Theilnahme für die Germanen es c. 13 auffasst, hätte erst die Volksgemeinde eigens und immer aufs neue zu bestimmen gehabt, mit welchem Jahr im Leben jedes Einzelnen die Wehrhaftmachung geschehen sollte: in dergleichen Dingen hat jedoch kein Volk des Alterthums und hat auch nirgend das deutsche Ungewissheit und Willkür zugelassen; so gut als die entsprechenden Feierlichkeiten in Athen und Rom muss diese germanische auf einen festen Zeitpunkt gefallen und es kann derselbe, wie aus allen Umständen sich ergibt, kein anderer, als das zwanzigste Jahr gewesen seyn. Da, vor versammeltem Volke, schmückte der Vater selbst oder ein Verwandter oder ein Fürst, ein Gefolgfürst, den Jüngling mit Schild und Speer: wenn der Vater es that, so war damit die Befreiung aus der munt des Vaters ausgedrückt, wie auch sonst die Freilassung mit der Ueberreichung von Waffen als dem natürlichen Sinnbild begleitet ward; that es ein Anderer (wie bei den Langobarden gewöhnlich, Paul. Diac. I, 23) und übte somit Dieser ein Recht aus, das eigentlich dem Vater gebührte, so nahm er den Jüngling an Kindesstatt an und machte ihn dadurch frei vom Vater [die Adoption durch Waffenübergabe kommt noch anderweit bei germanischen Völkern vor (Grimm RA. 166 flg. 464) und Freilassung auf dem Wege der Adoption durch einen Zweiten auch in Rom (Gellius V, 19)]. Nun erst war der Jüngling innerhalb des Hauses seinem Vater gleichgestellt, und selbst die Aufnahme eines Königssohnes in die Mitherrschaft konnte sich gleich mit dessen Wehrhaftmachung verbinden. Nun erst trat auch der Jüngling in all die angeborenen Rechte seines Standes ein, ward nun erst voll ein Freier oder ein Edler und ganz geschieden und unterschieden von den Unfreien, mit denen er bisher im Vaterhause war gleichgehalten worden. Nun erst, erst durch die feierliche Wehrhaftmachung erhielt der Jüngling, was ja der nächste Sinn des Sinnbildes war, das Waffenrecht; er mochte schon früher und schon heldenhaft genug

Digitized by Google

den Speer geführt haben, das aber nur aus freiwilliger Lust: jetzt ward es ihm zur Pflicht und damit erst zu einem wahren Rechte gemacht, und er übte beide kraft des Volksrechtes. Denn er war endlich auch in dieses nun erst eingetreten: ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae. Das war die *plena* aetas, die *perfecta* aetas. — Aus der Wehrhaftmachung hat sich im Fortgange des Mittelalters der Ritterschlag, die swertleite[1]), entwickelt. Auch dieser ward zunächst nur Solchen ertheilt, denen die Waffen zwar nichts Neues, die jedoch nur durch die Vorübungen ihrer Knappenzeit damit vertraut geworden waren; auch dieser Ritterschlag zeigt sich noch gern verbunden mit dem Antritt königlicher Herrschaft; auch diesen betrachtete man als einen Fortschritt zu höherer Altersstufe, und dem er zu Theil geworden nunmehr als einen Mann. Und auch die Zwanzigzahl der Jahre war noch für den Ritterschlag die eigentliche Forderung. Indess schon von den Germanen berichtet Tacitus c. 13, insignis nobilitas aut magna patrum merita verschafften gelegentlich auch *adolescentulis* die Wehrhaftmachung durch einen Fürsten und Aufnahme unter dessen Krieger. So kommen denn auch genug Schwertleiten Solcher vor, die weniger als zwanzigjährig waren, namentlich aber fünfzehnjähriger, ein Alter, das die schon sonst damit verknüpften Vorzüge rechtfertigen durften und bei Königssöhnen noch der Umstand, dass ja eben dasselbe sie regierungsfähig machte. Aber, und darin ist die Schwertleite von ihrem germanischen Ursprung abgeartet, während die Wehrhaftmachung dem Gemeinfreien so gut als dem Edlen galt, wurden zu Rittern blos Edle geschlagen. Und so hat überhaupt das Mittelalter den hohen Rechtswerth, welchen die Frist der zwanzig Jahre vordem besessen hatte, je mehr und mehr verwischt, sicherlich indem es manche der Wirkungen, die einst mit dieser verknüpft gewesen, auf die fünfzehn und die dreizehn Jahre zurückverlegte.

1) M. s. unsre Bemerkung oben S. 551.

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Herren und Knechte.

Germania

XV. XX. XXII. XXIV. XXV.

Im vierten Buche hatten wir uns mit denjenigen Herren zu beschäftigen, welche an der Spitze von Gefolgschaften standen, und in Verbindung damit auch von Dienern, denn die Gefolgsleute waren ganz entschieden wirkliche Diener, wenn auch keine Kriegsknechte. Die Führer der Gefolge waren also jeden Falls Herren, aber nicht sie allein waren Dies, sondern ausser ihnen noch gar manche Andere in der nämlichen Völkerschaft. Von diesen Allen zu sprechen, sind wir demnach überhaupt aufgefordert, insbesondre aber durch den Inhalt des 15. Kapitels. Und wenn dem Gefolgsherren der Gefolgsdiener gegenüber steht, so ruft der Begriff 'Herr' im Allgemeinen den Begriff nicht blos des Dieners, sondern auch den des unfreien Dieners in die Vorstellung. Daher der zweite Theil des fünften Buches von den Knechten und der Unfreiheit bei den Germanen zu handeln hat.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

Es gibt drei verschiedene Auffassungen des Inhalts des 15. Kapitels.

Nach der einen spricht Tacitus da von den Germanen überhaupt.

Nach der andern spricht er von den Leuten der Gefolge.

Nach der dritten gilt seine Beschreibung denjenigen Germanen, welche aus dem Kriege ihr einziges und eigentliches Lebensgeschäft machten, mochten sie in Gefolgschaften seyn oder nicht.

Die erste Meinung ist, wenn man die Darstellung des Schriftstellers in einfacher Unmittelbarkeit nimmt, vollständig berechtigt. Denn Tacitus hat auch mit keinem Worte angedeutet, oder gar ausgesprochen, dass er nicht von den Germanen im Allgemeinen spreche; im Gegentheil, durch die Worte fortissimus quisque ac bellicosissimus gibt er klar zu verstehen, dass die beschriebene Lebensart nicht bei Allen gleich gewesen, sondern wenigstens dem Grade nach verschieden war. Ueberdies ist der Inhalt des Satzes delegata — ex familia von der allgemeinsten Natur und Beziehung und kehrt in der Hauptsache ebenso allgemein als wie hier bei der zweifellos allgemeinsten Beschreibung im 25. Kapitel wieder in den Worten cetera domus officia uxor ac liberi exequuntur. Und wenn in unsrem Kapitel namentlich ganz besonders oder gar ausschliesslich auf die Vornehmen, die principes und nobiles, Rücksicht genommen seyn sollte, so dürfte es etwas auffallend erscheinen, wenn es heisst, die Weiber und alten Väter dieser Herren müssten zu Haus und im Felde arbeiten wie Knechte. Man darf es deshalb Niemanden verübeln, wenn er an dieser Stelle der Schrift Anstoss nimmt, und sagt: Wenn Tacitus nicht von allen Germanen spricht, sondern nur von irgend einer eigenen Klasse, so hat er sehr unbestimmt geschrieben; sind seine Worte aber von allen Germanen im Allgemeinen zu verstehen, so schildert er unmöglich die ganze Wirklichkeit, sondern verliert sich in das Romanhafte. Ich habe mir deshalb in meiner Abhandlung über das Romanhafte in der Germania S. 49 erlaubt, unsere Stelle für diesen Gesichtspunkt herauszuheben und in der Zeitschrift Eos II, 487 einen oberflächlichen Angriff zurückgewiesen.

Also, wie gesagt, man hat aus mehrfachen Gründen volle Ursache, die Stelle allgemein zu verstehen, man hat aber dann nicht blos ein Recht sondern ein Muss, den Schriftsteller zu tadeln, der sich so wenig eine genaue Unterscheidung

zur Pflicht gemacht hat. Bethmann-Hollweg freilich stösst sich nicht daran, da er in vollster Allgemeinheit, auf diese Stelle gestützt, sich S. 15 also ausdrückt: "Der freie Germane lebte dem Kriege, der Waffenübung und Jagd, oder stolzer (!) Ruhe. Die Sorge für Haus und Hof und den Anbau seiner Hufe, so weit sie nicht an Leibeigene ausgethan war, überliess er den Frauen und Alten, und überhaupt den Familiengliedern, die zum Tragen der Waffen untauglich waren." Auch Dahn 81, 3 findet hier, ja sogar im 14. Kapitel eine Schilderung aller Germanen!

Der oben bezeichneten zweiten Auffassung huldigt ausser Andern ganz entschieden Barth, welcher IV, 117 sagt: "Dieses ist genommen worden, als sei es von allen Deutschen gesagt, während doch Tacitus, im 14. Kapitel anfangend bis zum Schluss des 16., lediglich von den Kriegsgesellenschaften spricht und erst im 22. auf das häusliche Leben im Allgemeinen kommt. Von jenen allein nur gilt das Angeführte, nicht aber von dem gesammten Volk."

Diese Aeusserung, so ohne Beweis hingestellt, und von Döderlein blindlings adoptirt, ist überhaupt nicht wahr, am aller unwahrsten aber die doppelte Behauptung a) dass auch das 16. Kapitel von den Gefolgschaften handle, und b) dass die allgemeine Beschreibung des germanischen Lebens erst mit c. 22 beginne. Im Gegentheil, schon mit dem 16. Kapitel geht Tacitus vollständig und ausnahmslos in eine ganz allgemeine Schilderung ein, und ein Moment für den Widerspruch, dass Tacitus im 15. Kapitel nicht mehr von den Gefolgschaften spreche, liegt just darin, dass beim Uebergang aus dem 15. in das 16. Kapitel auch nicht ein Wort davon zu lesen ist, dass nun aus dem Speciellen in's Allgemeine übergegangen werde. Ich kann es deshalb nur billigen, wenn Schweizer II, 11 sagt: "Schon mit dem Schlusse des 14. Kapitels kommt Tacitus wieder auf etwas für alle Germanen Charakteristisches und mit c. 15 geht er nun auf ihr Sein und Leben im Frieden über." Gemeiner 86 hat also darin wohl Recht, dass er die Schlussworte des 14. Kap. mit den Anfangsworten des 15. eng verbindet, er hat aber ganz gewiss sehr Unrecht, wenn er zugleich mit

Digitized by Google

vollster Zuversicht behauptet, dass sich beide Stellen zusammen gleichmässig und ganz ausschliesslich nur auf die Gefolgsleute und nicht im Allgemeinen auf alle Waffentragenden beziehen. In dem nämlichen Irrthum war auch Fr. A. Wolf. Noch irrthümlicher ist Becker, welcher ebenfalls eine Schilderung des Gefolgschaftlebens annimmt, aber alsbald sagt, was doch nicht einerlei ist: 'Es ist hier von der Beschäftigung der Leute die Rede, die vorzugsweise das Kriegshandwerk erwählt und keinem bürgerlichen Gewerbe sich ergeben haben." Diese allgemeinere Klasse von Kriegern war nicht identisch mit den Gefolgsleuten. Münscher II, 23 ist sehr vag. Er bezieht zwar das Ganze auf die Häuptlinge und ihr Gefolge und betrachtet es als Schluss der im 14. Kapitel vorhergehenden Schilderung. Nur soviel, meint er zugleich, lasse sich zugeben, dass die Lebensweise der Häuptlinge und ihres Gefolges bei allen Germanen als die ehrenvollere galt [woher weiss Münscher Dies?], und dass deshalb alle germanische Männer, so weit sie konnten, jenes Beispiel nachgeahmt haben werden.

Waitz spricht S. 350 im Texte vollständig so, als gäbe unsre Stelle eine ausschliessliche Schilderung des Gefolgschaft-Lebens im Frieden, er bedient sich aber dabei doch auch des allgemeinen Ausdrucks 'der kriegerische Mann' und entpuppt in der Anmerkung ein schlüpfriges Iustemilieu in folgenden Worten: "Man hat seit Möser oft Gewicht darauf gelegt, dass diese Schilderung nicht auf alle Germanen gehe, nur von den Gefolgen sei die Rede. Zunächst allerdings. Doch hält sich Tacitus nicht so ausschliesslich an dies Verhältniss; sondern, da er von dem kriegerischen Leben spricht das jenes führte, schildert er zugleich Sinn und Lebensweise der freien Deutschen überhaupt."

Dieser diplomatisirenden Winkelzügerei stellen wir, nachdem bereits in der Einführung S. 93 eine kritische Betrachtung unsres Kapitels gegeben ist, als die dritte Hauptauffassung die offene Erklärung gegenüber und entgegen, dass nämlich vorliegende Beschreibung denjenigen Germanen gilt, welche aus dem Kriege ihr einziges und eigentliches Lebensgeschäft machten, gleichgültig ob sie in

Digitized by Google

Gefolgschaften waren oder nicht.[1]) Denn wahrlich was Tacitus von diesen im Vorigen geschildert, berechtigt durchaus nicht zu der Annahme, dass das Leben der Gefolgsleute ein von dem Leben der übrigen Streitmänner verschiedenes gewesen sei. Ist es aber wirklich verschieden gewesen, und namentlich darin, dass, wie Waitz mit Andern behauptet, die Gefolgsgenossen keine Häuser und Land gehabt, so ist es unbegreiflich, wie man behaupten kann, unser Kapitel beschreibe das Gefolge-Leben, da ja in den Worten delegata etc. den Geschilderten mit vollster Bestimmtheit Haus und Hof beigelegt werden. Der ganz allgemeine Ausdruck *quotiens bella non ineunt*, welcher auf eine Gefolgschaft als solche nicht passt (obschon Kritz Dieses hineinträumt), wohl aber auf ein Volksheer, könnte hinreichen, um von solchen Verkehrtheiten abzuhalten, und zeigt zugleich, wie in jeder Beziehung unhaltbar Gerlach's Ansicht ist, nach welcher "zu der Schilderung der nur für Krieg und Ruhm lebenden Jünglinge den Gegensatz das behagliche und mehr der Ruhe als Arbeit zugewandte Leben der Männer bildet." Also ist im 15. Kapitel von den kriegerischen Jünglingen keine Rede? Also sind die kriegerischen Jünglinge nicht auch im Subject des Verbums *ineunt* enthalten?! Auch Münscher hat das allgemeine Subject in dem Verbum *ineunt* übersehen; sonst würde er nicht sagen: "da das 15. Kapitel gar kein neues Subject nennt, so müssen die vorher erwähnten Subjecte als fortherrschende angesehen werden." Schon der letzte Satz des 14. Kapitels ist ganz allgemein von den Männern des Kriegs überhaupt zu verstehen.

Es wäre wohl der Mühe werth, über diese Frage in's Reine zu kommen, wenn man nicht der Gefahr ausgesetzt seyn will, ein falsches Bild von den Zuständen der Germanen zur Zeit des Tacitus zu bekommen und sich in romanhafte Träume zu verlieren. Zu diesem Zwecke sollte man aber stets festhalten, dass etwas Unmögliches nicht wirklich seyn kann. Und aus diesem Standpunkte wird man

1) Orelli hat gewiss in der Hauptsache Recht, wenn er sagt: describuntur hic mores omnium nobilium et ingenuorum paullo lautiorum.

Digitized by Google

bekennen müssen, dass, wenn die von Tacitus gegebene Schilderung alle germanischen Männer behandelt, eine sociale Existenz des Volkes im Ganzen unmöglich gewesen seyn müsste; nicht aber in dem Falle, wenn die Schilderung sich blos auf den allerdings nicht kleinen Theil der Bevölkerung bezieht, welcher ganz den Waffen lebt. Dass eine solche Trennung nöthig ist, kann man schon aus Cäsar's Nachricht IV, 1 lernen, nach welcher die Sueben jeweils nur zur Hälfte die Waffen führen, die andere Hälfte aber für die wirthschaftliche Existenz des Ganzen zu sorgen hat, und Cäsar selbst sagt ebenso ruhig als richtig und vernünftig: sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. Diese Bemerkung muss Leitstern seyn, wenn man nicht falsch verstehen soll, was Cäsar VI, 22 sagt: agriculturae non *student*, und ne *studium* belli gerendi *agricultura* commutent. Gerade aus diesen Bemerkungen Cäsars geht bis zur Gewissheit hervor, dass die Germanen nicht ohne Neigung für ein Leben des Friedens und der erwerbenden Beschäftigung mit Ackerbau und Aehnlichem waren. Aber freilich das Missgeschick, dass die römische Eroberungssucht ihre Existenz in Frage stellte, nöthigte sie, immer mehr fast bis zur Ausschliesslichkeit den Waffen zu leben. Und so kam es, dass sie bei Tacitus Hist. IV, 64 viri ad arma nati, und IV, 76 laeta bello gens genannt werden. Darnach wird man beurtheilen können, wie viel Wahres daran ist, wenn Thudichum in allgemeinster Bestimmtheit S. 127 ausspricht: "Unsre Vorfahren waren nicht stille Schäfer und Rinderhirten oder behagliche Ackerbauer, sondern ein kriegsstarkes, zu Eroberung neigendes Volk." Ebenso wird man wissen, was davon zu halten ist, wenn Waitz S. 32 sich steif also vernehmen lässt: 'Ist der Mann daheim, pflegt er der Jagd, ist er auch auf dem Felde thätig. Doch, kann er es, überlässt er die Arbeit Andern. Oft genug sitzen gerade die kräftigsten Männer um den Heerd in träger Ruhe." Bethmann-Hollweg sagt: 'stolze' Ruhe!

Obgleich Scherer Rec. S. 105 ziemlich unklar spricht, so sieht man doch, dass er auf der Seite von Waitz steht. Ganz bestimmt erkennt man aber seine Ansicht, dass das 15. Kapitel von den Germanen im Allgemeinen zu verstehen sei, aus einer Stelle seiner Geschichte der deutschen Sprache,

Digitized by Google

welche ich aus mehr als einem Grunde hierher setzen muss. Wir lesen S. 156 Folgendes.

"Kant redet in der Anthropologie von der Freiheitsneigung als Leidenschaft. Er meint Das was man jetzt lieber Individualismus nennt. Er holt seine Beispiele dafür von den Arabern und Tungusen: er hätte sie näher aus Tacitus' Germania schöpfen können."

"Der Germane lebte als Aristokrat der Befriedigung seiner Begierden. Das lag an den socialen Zuständen. Frau und Kinder und Greise besorgten sein Haus, dem Hörigen war gegen Naturalzins der Acker überlassen: Er genoss das Leben, pflegte seinen Leib, schlief, jagte, betrank sich, spielte. Er war losgebunden von der Familie: nur die Oeffentlichkeit erhob Ansprüche an ihn: sie forderte seine Mitwirkung zum Frieden unter den Volksgenossen und verlangte seine Theilnahme am Krieg.'

'Aber der Krieg war nicht blos seine Pflicht, der Krieg war seine höchste Lust: die vollkommenste Bethätigung des aristokratischen Lebensgefühls ist der Krieg. Im Krieg lag die ganze Idealität einer germanischen Existenz. Den Krieg verherrlichte ihm die Poesie, indem sie Musterbilder des Heroismus ausgestaltete und in seine Seele pflanzte. Der Krieg wandelte ihm sein Haus, indem er wie ein zauberischer Duft die Frauen auch berückte und zur Wundenpflege nicht blos, zum Männerkampfe selbst begeisterte. Der Krieg wandelte ihm seine Religion, indem er den höchsten Gott zum Kriegsgott, den kriegerischen Gott zum höchsten machte. Kurz, die Blüthe jener Leidenschaft der Freiheit wurde naturgemäss der Enthusiasmus des Krieges: auf der höchsten Stufe der Menschheit steht der kriegerische Held. Und was für ein Held! Schön vergleicht Lessing den Heroismus der Griechen und unsrer barbarischen Urväter: 'Bei den Griechen war der Heroismus wie die verborgenen Funken im Kiesel, die ruhig schlafen so lange keine äussere Gewalt sie weckt, und dem Steine weder seine Klarheit noch seine Kälte nehmen. Bei den Barbaren war der Heroismus eine helle fressende Flamme, die immer tobte und jede andere gute Eigenschaft in ihm verzehrte, wenigstens schwärzte.' Man kann nicht vollkommener in einem Bilde ausdrücken was den Begriff der Leidenschaft ausmacht; der

Digitized by Google

unumschränkten wohlbefestigten Herrschaft eines einzigen Vorstellungskreises in unsrer Seele, der unwiderstehlichen Macht, welche uns treibt 'das ganze lebendige Interesse unsres Geistes, Talentes, Charakters, Genusses in Einen Inhalt zu legen.' Es ist aber für die Charakteristik der Nationen ein wesentlicher Gesichtspunkt, ob ihre Leidenschaften vorübergehend oder dauernd aufzutreten pflegen, ob von einer bestimmten Leidenschaft alle oder viele oder nur wenige Glieder dieser Nation ergriffen wurden. Unter allen Nationen des neueren Europa möchte ich den Deutschen die allgemeinsten, tiefsten und dauerndsten Leidenschaften zuschreiben, demgemäss auch deren Richtung auf die höchsten Ziele: in der aristokratischen Epoche auf die Weltmonarchie, in der bürgerlich gelehrten auf die letzte religiöse Wahrheit, in der bürgerlich-praktischen — doch diese bricht erst an, die massgebende Leidenschaft soll erst zur Allgemeinheit wachsen und mit dem Wachsthum erhöhet sich das Ziel — wer möchte wagen es zum Voraus abzustecken? So ist es denn auch entscheidend geworden, entscheidend für den ganzen Verlauf unsrer Geschichte, dass wir erfüllt von einer allmächtigen Leidenschaft in's europäische Völkerleben als eine active Potenz eintraten. Und wenn Leidenschaft gleichsam der Heerd, das Vestafeuer unsres Erdetreibens ist, müssen nicht von diesem Heerde alle Funken ausgesprühet, alle Strahlen ausgeströmt seyn, die in der Weltgeschichte ein eigenthümlich deutsches Licht entzündeten und sich in eigenthümlich deutschen Farben brachen?"

Dieser Herzenserguss Scherer's ist schön, aber ein Kind aufgeregter germanischer Phantasie und geht in das Gebiet des historischen Romans. Ich habe sie aber mittheilen wollen um zu zeigen, wie Tacitus, der im 15. Kapitel selber etwas im historischen Roman steht, durch die Unbestimmtheit und Unklarheit seiner Darstellung fortan die Quelle leidiger Uebertreibung ist.

Nach dieser Unterbrechung gehe ich in den eigentlichen Zusammenhang meiner Darlegung zurück.

Der ächte Historiker, als welchen sich Tacitus in diesen Dingen schon aus Mangel an genügender unmittelbarer Anschauung nicht bewährt, muss, wenn er der Wahrheit

Digitized by Google

nahe kommen will, genauer scheiden und allseitiger umfassen. Vor Cäsar waren die Germanen, geringe Ausnahmen abgerechnet, im Zustand der Offensive, womit Das harmonirt was Cäsar a. a. O. über die suevische Kriegführung sagt; seit Cäsar aber wurden sie immer mehr in die Defensive genöthigt, in welcher sie sich allerdings im höchsten Grade zu den Waffen gedrängt sahen. So kam es, dass in den Zeiten des Tacitus die Waffen fast Alles waren. "Doch bei alledem, sagt Rückert I, 74, war die ganze innere Haltung des deutschen Geistes noch immer nicht ausschliesslich kriegerisch geworden, es wussten auch die andern Elemente im Einzelnen und im Volksleben, wenn auch in untergeordneter Weise, ihre Geltung zu behaupten. Je energischer die Spannung der Kriege geworden war, desto kräftiger trat auch in den deutschen Gemüthern zu Tacitus' Zeit eine Sehnsucht nach Ruhe hervor, wenn auch nicht nach physischer Ruhe, sondern mehr nach einer Herabspannung der geistigen Anstrengung des eigentlichen Kriegslebens. Es blieb auch nicht bei der Sehnsucht, sondern das Leben des Einzelnen und des Volkes bot noch Gelegenheit genug, wo sie sich befriedigen konnte. Die Deutschen dieser Zeit wollten zwar schon mehr kämpfen, als ruhen, das active Element hatte offenbar über das passive den Sieg davon getragen. Aber daneben konnte sich das Bedürfniss nach Abspannung der Kräfte doch auch noch bis zu voller Sättigung befriedigen. Ja, es konnten noch Fälle eintreten, wo namentlich in den mehr im deutschen Binnenlande angesiedelten Stämmen diese Friedensruhe mitten unter dem Kriegslärm der Nachbarschaft und nach eigenen wirrevollen Zeiten dem Einzelnen wie dem Ganzen lästig wurde, wenn sie über das Mass hinausgieng, welches in dem eigenen Bedürfniss für sie gesteckt war. Aber das müssige Leben der deutschen Männer zur Zeit des Tacitus zeigte unleugbar im Vergleich mit früher eine gewisse, wenn auch immer noch sehr rohe, chevalereske Haltung. Die Jagd und die Feste und Gelage mit ihrer lärmenden Munterkeit, allerdings auch mit Uebermass in Wein oder Bier, füllten die Mussezeit aus, dabei durfte der Würfel nicht fehlen, der gelegentlich über Freiheit und Unfreiheit des tapfersten und stolzesten Kriegers entschied. So roh sich

Digitized by Google

die germanische Festfreude gegenüber dem Raffinement der damaligen römischen Cultur ausnehmen mochte, eine gewisse jugendlich frische Hoheit und Kraft lag doch immer darin, und es unterschied sich diese Art Stillleben doch unendlich von dem thierisch dumpfen Hinbrüten anderer Barbarenstämme, wenn ihre Rauf- und Beutelust oder auch ihr physischer Hunger und Durst gestillt ist. Es war auch nur eine relative Ruhe und relative Trägheit. Ueberall bricht durch Tacitus' Darstellung der germanischen Lebensgewohnheiten das Gefühl hindurch, dass diese Herzen noch weich und freudig genug waren, um sich gelegentlich mit einer spielenden Nachahmung des Krieges zu begnügen, dass sie mildere Eindrücke als die der Aufregung des eigentlichen Krieges zu empfinden noch fähig waren und mit vollem Behagen auf sie eingehen konnten. Das religiöse Leben mit seinen manchfaltigen Cultusformen, das religiöse Leben des Geschlechts und der einzelnen Familie mit einfacheren Formen, das Verhältniss zu den übrigen Mitgliedern der Familie, zu den Frauen und Kindern, das öffentliche Leben in seiner politischen Seite, Volksversammlungen und Rechtsprechen, die überall hervorkeimende Poesie, Alles dies wirkte noch in seiner ganzen Breite und Tiefe auf die Männer der damaligen Zeit. Es weist keine Spur darauf hin, dass diese Momente dem Geiste der damaligen Zeit deshalb unverständlich geworden oder auch nur sehr ferne gekommen wären, weil sich die Männer des Volkes vor allem Anderen als Krieger fühlten."

Wenn diese Reflexionen vielleicht einiger Beschränkungen bedürfen, so sind sie doch geeignet, einer höheren und freieren Auffassung der germanischen Lebensverhältnisse zur Stütze zu dienen, als die ganz buchstäblich und beschränkt aufgefassten Worte des nicht ganz objectiven und nicht immer sehr tiefen römischen Historikers an die Hand geben. Dies ist aber um so wichtiger, weil die Ausleger der Germania das Einseitige des lateinischen Textes durch ihre Verkehrtheiten zum förmlichen Irrthum zu steigern wussten. Gerlach kann hier als Exempel dienen. Statt genau zu eruiren, was des Tacitus Worte besagen und wie sie zu würdigen sind, ergeht er sich, um seine Germanen vor Tadel zu sichern, in einer gehässigen Gegenüberstellung

Digitized by Google

des germanischen und römischen Lebens (welch letzteres Tacitus hier wenigstens nicht im mindesten andeutet), und glaubt das Germanenthum dadurch zu verherrlichen, wenn er "den in äusserlicher Lebendigkeit völlig aufgehenden Bewohnern des Südens", wie er sich auszudrücken beliebt, die Urtheilsfähigkeit abspricht und die Römer so hinstellt, als seien sie, "durch Sinnengenuss und prunkende Pflege der Kunst und Wissenschaft verbildet", unfähig gewesen, "die Grundlagen der Freiheit noch zu erkennen." Es ist unter solchen Umständen wirklich nicht zu begreifen, wie bei diesen verkommenen Römern Schriftsteller auftreten konnten, deren Geist und scharfes Urtheil von der jetzigen Welt immer noch sehr hoch gestellt werden und ohne Zweifel auch in der Person Gerlachs einen sogar mehr als gut ist enthusiastischen Verehrer finden. Reine Declamation voll Hohlheit ist es aber, wenn Derselbe folgende Tirade zum Besten gibt. "Ihnen war der Sinn erstorben für die *θεία σχολή*, welche Lykurg den Spartanern gewinnen wollte; sie beurtheilten im Sinne unsrer neuen Staatskünstler den Werth der Völker und Menschen nach dem Masse industrieller und fabricirender Thätigkeit [eine vollständige Unwahrheit]; eine edle Einfachheit, welche gerne auf die dadurch begründeten Lebensbequemlichkeiten Verzicht leistete, weil sie in ihrem Gefolge Verweichlichung und Sittenverderbniss brachte, hiess ihnen Barbarei."

Die Verkehrtheit dieser letzten Reflexion ist gross. Nach ihr hätten die Germanen die Einfachheit der Uncultur und die Unnatürlichkeit der Hypercultur gewisser Massen zur Auswahl vor sich liegen gehabt, und hätten in Folge einer Ueberlegung sich entschlossen, die Erstere zu wählen.

Diese Erstere war aber nicht gemacht, sondern auf historischem und psychologischem Wege in völliger Unmittelbarkeit und Unbewusstheit vorhanden, versehen mit Vorzügen und Mängeln, welche zu begreifen und gegen einander abzuwägen nur Derjenige fähig war, welcher, auf dem Standpunkt höherer geistiger und sittlicher Bildung stehend, das Gegensätzliche mit derjenigen Selbständigkeit des Urtheils zu durchdringen und zu würdigen wusste, welche dem Menschen der Uncultur mit ihrer gegensatzlosen Unmittelbarkeit rein unmöglich ist.

Digitized by Google

Die Germanen konnten in der Bedrängniss, welche die römische Offensive über sie gebracht, nur verwildern, sie werden aber gerade bei dem ersten Beginn dieser Offensive durch Cäsar von den Galliern als homines *feri* et *barbari* (Cäsar I, 31) geschildert, so dass auch zu Tacitus' Zeit von Dem was man begriffmässig durch das Wort Cultur bezeichnet, innerlich und äusserlich, bei ihnen keine Rede seyn kann, besonders da ihnen von Cäsar VI, 24 das Verharren in eadem inopia, egestate, patientia, in eodem victu et cultu als charakteristisch zugeschrieben wird. Dass Leute der Art, wenn sie von der höchsten und aufgeregtesten Unruhe des Krieges in das schroffste Extrem des Gegentheils, der Ruhe, verfallen, ist so psychologisch natürlich, dass nur das volle Gegentheil befremden könnte; denn der Mangel einer höheren geistigen Thätigkeit, welcher dem gebildeten Krieger die Möglichkeit eines Mittelweges nicht blos gewährt, sondern sogar aufdrängt, fehlte hier ganz. Wenn man also das für den ersten Anschein unbedeutende quotiens bella non *ineunt* nimmt, wie es zu nehmen ist, d. h. wenn sie von der Mühe und Aufregung des Krieges und der blutigen Schlachten zurück und frei sind, so wird man das in den darauf folgenden Worten bezeichnete Versinken in die absoluteste Unthätigkeit vollkommen nicht blos erklärlich sondern sogar natürlich finden. Tacitus nun hat den tieferen anthropologischen Blick in diese Erscheinung nicht gehabt, er hat das Wesen der Uncultur zu wenig verstanden; deshalb trägt er in der Schilderung mit starken Farben auf, die aber gewiss nicht über das Thatsächliche hinausgehen, und kann sich die Sache nicht recht erklären, denn er nennt sie *mira*. Das von ihm treu berichtete Thatsächliche, dass just die rüstigsten und thätigsten Krieger dieser absoluten Unthätigkeit am meisten heimfallen, — fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens — Dies wunderte ihn am meisten, während gerade dieser Theil der ganzen Erscheinung der am wenigsten auffallende ist. Je grösser vorher die Anstrengung und Erschöpfung gewesen, desto grösser musste das Bedürfniss der Wiederstärkung sich geltend machen und die Betreffenden, selbst gegen ihren Willen, überwältigen. Es ist deshalb sehr richtig, dass er sich nicht blos des Wortes *otium* bedient, sondern ganz

Digitized by Google

speciell den *somnus* nennt, welcher die aufgeriebenen Kräfte am meisten reparirt und der sicherste Weg zur Wiedergewinnung höherer Schwungkraft ist. Das Wort *deditus*, welches er dabei gebraucht, ist ein starkes, und bezeichnet die vollständigste und fast ganz ausschliessliche Hingebung, womit im Folgenden das noch stärkere Verbum *hebent* übereinstimmt, d. h. sie sind ganz stumpf, also noch mehr als *torpent* d. h. sie sind starr, sie rühren sich nicht. Thudichum übersetzt es durch 'hindämmern' und Bacmeister durch 'müssig zusehen', Roth durch das edle 'auf fauler Haut liegen.' Man sieht, wie ganz schlecht es mit der Uebersetzung der Germania steht.

Zweites Kapitel.

Non multum venatibus.

Mit dieser Schilderung der vom Kriege ausruhenden Männer des Krieges, welche *dediti* cibo *somno*que *hebent*, mit diesem Bilde des absolutesten Ausruhens, das ihnen so selten zu Theil wurde (*quotiens* = quot vicibus bezeichnet nur einzelne Fälle), stimmt die Erwähnung *non multum venatibus* so sehr überein, dass es ein unbegreiflicher Widerspruch wäre, wenn Tacitus durch ein affirmatives multum venatibus sagen würde, sie bringen ihre Zeit viel mit der Jagd zu. Homines dediti somno et hebentes sollten Jäger, rüstige und ruhelose Jäger seyn? Nicht streichen darf man also gegen die Handschriften das *non* vor multum, sondern gegen die Handschriften müsste man es einsetzen, wenn es in denselben fehlte. Ich habe deshalb auch nicht nöthig, diejenigen Erklärer, welche das *non* streichen, besonders aufzuführen; aber nicht ganz überflüssig möchte es erscheinen, die Gründe Derjenigen zu berücksichtigen, welche das *non* vertheidigen oder entschuldigen.

Vor Orelli hatte Gerlach die handschriftliche Lesart auf folgende Weise vertheidigt. "Cäsar und Tacitus gehen von ganz verschiedenen Standpunkten aus, indem Tacitus offenbar die Liebhaberei der Germanen zur Jagd der vermeinten (?) grösseren Neigung zur behaglichen Musse gegenüberstellt und einen rhetorischen Effect beabsichtigt, während Cäsar gerade umgekehrt nach Gründen für die

Digitized by Google

Leibesstärke und unbändige Freiheit sucht." Diese verzwickte und schon deshalb unzulässige Auffassung Gerlachs macht Orelli ganz zu der seinigen und begeht dabei die eigene Lächerlichkeit das *non* multum dadurch erläutern zu wollen, dass er aus den mittelalterlichen Quellen die Erwähnung grosser Jagden, von Helden und Königen ausgeführt, auftreibt und dazu bemerkt: Verum magnis hujuscemodi venationibus a multis una susceptis tantum per unum alterumve diem vacare poterant, ut per se apparet; itaque tempus multo majus, ubi bellum non esset, quieti dabatur. Solche Vertheidigung ist ernstlich nicht mehr als gar keine. Und Dieses letztere hat Waitz vorgezogen, welcher S. 32 auf sein Wort, ohne allen Beweis, versichert, die Worte des Tacitus seien mit den zwei Stellen des Cäsar nicht in Widerspruch, woraus ohne Weiteres folgen würde, dass Alle, welche seit Lipsius an diesem Punkte Anstoss nahmen, obtuso ingenio waren. Günther in seiner Ausgabe macht es auch kurz wie Waitz, er sagt aber doch *probe intellecta* non adversantur verba Caesaris. Ohngefähr ebenso weit kommt man mit Schweizer's Bemerkung 'nicht sehr viel liegen sie der Jagd ob; dass sie ihr aber auch obliegen, rührt, wie das müssige Leben, noch aus der Zeit des Hirtenlebens her." Der Urheber dieser profunden Nullität ist aber doch, wie es scheint, nicht der unschuldigen Meinung von Waitz und Günther, denn er sagt, Tacitus spreche vielleicht also "mit bewusster Kritik Cäsars." Diese Vermuthung ist übrigens ohngefähr ebenso viel werth als die conträre Bemerkung eines Anderen, welcher meint, Tacitus werde nicht immer seinen Cäsar aufgeschlagen haben. Den Rettungsweg der Verzweiflung schlägt Hess ein, wenn er III, 20 sagt: 'Si Tacitus in moribus institutisque Germanorum exponendis non numquam a Caesare discedit, non statim minor fides ipsi est habenda, quoniam neuter satis accuratam certamque antiquitatis Germanicae notitiam habuisse mihi quidem videtur. Und doch hat Hess es der Mühe werth gefunden, eine Ausgabe der Germania so wie überdies noch drei Hefte observationes drucken zu lassen. Wenn die zwei, Cäsar und Tacitus, keine zuverlässigen Gewährsmänner sind, wer ist es dann?

Horkel hebt S. 713 die ganze Schwierigkeit der Frage

Digitized by Google

hervor, welche Waitz gar nicht anerkennt, er spricht sich aber dennoch entschieden gegen die Tilgung des *non* aus, und bemerkt: "Was Tacitus besonders an dem thatkräftigen Volke befremdete, war das Hinbrüten in scheinbar gleichgültiger Ruhe; um dieses noch mehr hervorzuheben, bedient er sich eines rednerischen Gegensatzes, wie er nicht selten durch dergleichen seine Darstellung treffender zu machen strebt. Ueberdies mochte die Meinung unter den Römern verbreitet seyn, vielleicht gerade auf Cäsars Bericht gegründet, es seien die Germanen ein rastloses Volk, das die Gefahr stündlich aufsuche, wenn nicht im Kriege, so auf verwegenen Jagden. Der Gegensatz bei Tacitus diente dann nur, eine übertriebene Vorstellung auf ihr richtiges Mass zurückzuführen." Diese gekünstelte Rettung erinnert in der Hauptsache an Gerlachs verzwickten Versuch, und ist in Dem, was sie Eigenes hat, sehr schwach und bodenlos. Denn wenn es auch wahr ist, dass Cäsars Nachrichten die Vorstellung von einer ausserordentlichen Ruhelosigkeit der Germanen begründen mussten, so ist es nicht minder wahr, dass Tacitus durch seine eigene Schilderung jene Vorstellung nur zu sehr bekräftigte und steigerte; sagt er doch hier alsbald sic oderint quietem und c. 14 genti ingrata quies. Tacitus hätte sich in der ganzen Germania wesentlich anders aussprechen müssen, wenn er in dieser Beziehung dem Cäsar entgegen treten wollte. Er wollte es aber vernünftiger Weise nicht, auch hier nicht;* und Horkel's Versuch ist haltlos, vielleicht auch gehaltlos.

Verhältnissmässig am allerbesten hat Walther die Rettung des *non* geführt, und vor ihm Longolius und Passow, auf welche er sich beruft. Er sagt: 'Qui dediti somno ciboque plus vitae (besser wäre temporis) per otium transigunt quam aliud agendo, multum venationibus operae dare apte dici nequeunt. Ceterum Tacitus non in universum Germanos dicit *non multum* venationibus indulgere, sed *comparando* scribit *non multum — plus*, i. e. venatibus etiam temporis aliquid transigunt, nec vero tam multum quam per otium.[1]) *Non multum* ex oppositione vocabuli

1) Kiessling, der dieser Erklärung ebenfalls huldigt, ruinirt sie

Digitized by Google

plus significat *partem minorem*", hat aber dennoch auch einen absoluten Sinn. Passow sagt daher ganz richtig: 'qui attente nullisque occupatus opinionibus totum locum examinaverit, huic persuasissimum erit, negationem ab ipso Tacito profectam *ne posse quidem abesse*.' Und in der Hauptsache hat sich Bach angeschlossen, obgleich er auch der irrigen Meinung ist, Tacitum loqui de principibus tantum eorumque comitibus, die er auch zusammen nobiles nennt.[1]) Dilthey, welchem es lieb wäre wenn *non* fehlte, sucht die Partikel in Unentschiedenheit so zu vertheidigen oder zu entschuldigen, dass er sagt: 'Multum und non multum bilden an dieser Stelle beide einen Gegensatz von plus, und als relative Begriffe sagen beide Dasselbe; nur wird durch das non multum der Gegensatz etwas zu scharf ausgedrückt.'' Für wen zu scharf, für was zu scharf? Man erinnert sich an Voltaire's Ausspruch und Beweis, dass oui und non eigentlich einerlei sei.

In den bisher mitgetheilten Momenten der Vertheidigung des *non* ist jeden Falls so viel Gutes und Haltbares, dass, wenn denn doch die entgegengesetzte Ueberzeugung fortan ihre Vertreter finden sollte, zu erwarten war, Dieselben würden vor Allem jene Momente der Vertheidigung zu entkräften suchen. Dem ist aber nirgends vollständig genügt worden. Beherrscht von der Voraussetzung, Cäsar und Tacitus dürfen sich (wenn auch nur scheinbar) nicht widersprechen, hat man nicht nach einer Erklärung des Tacitus für sich gestrebt, sondern nach einer buchstäblichen Uebereinstimmung seiner Worte mit denen Cäsars.

---

durch den Zusatz: 'Cogitavit Tacitus de descriptione *singulorum dierum*, Caesar autem, de *universi* temporis usu cogitans, item vere dixit, Germanos *multum* fuisse in venationibus, ut qui *quotidie* temporis partem venando darent.'

1) Ganz ebenso steht es mit Barth, welcher IV, 129 sagt: "Es wird angenommen, Tacitus spreche lediglich in Vergleichen des Jagens mit dem Müssiggehen, nicht so viele Zeit wurde jenem zugewandt als diesem. Was in solcher Vergleichung nicht viel genannt werden mag, kann wieder viel heissen in Vergleichung zur Beschäftigung anderer Völker, zur Weise der Römer. Doch können wir diese gewiss sehr scharfsinnige Erklärung entbehren durch die Erinnerung, dass Cäsar vom Volk spricht, Tacitus von den Gesellenschaften."

Digitized by Google

Nachdem bereits Conring, Cluver, Perizonius und Ernesti nebst Andern sich auf Lipsius' Seite gestellt, hat 1804 der alte Hartmann in seiner zweiten particula observv. sich entschieden gegen Longolius und ganz entschieden gegen die Annahme erklärt, dass Tacitus blos von den Gefolgsleuten spreche, in Betreff der Hauptsache sind aber seine Vorbringungen zwar nicht durchschlagend, aber immerhin verständig. Unter seinen Nachfolgern unsrer Tage hat sich Döderlein die Sache recht leicht gemacht durch den Ausspruch 'negatio perperam repetita' und sonst nichts: das heisse ich so recht im Uebermuth auf Rechnung eines Publikums sündigen, welches durch unverdiente Hochachtungsbeweise diesen Mann verhätschelt hatte. Ritter macht es ganz anders. Er gibt in seiner 1838 erschienenen Ausgabe des Tacitus eine lange Anmerkung, um zu beweisen, dass rein auch gar nichts für die handschriftliche Lesart gesagt werden könne; er benimmt sich aber dabei, wie wenn die Vertheidigungen von Passow und Walther gar nicht existirten; sie haben aber vor seiner Ausgabe existirt. Da übrigens Ritter es für überflüssig gehalten hat, über die gewiss ernstliche Frage, von wem denn in diesem Kapitel die Rede sei, auch nur ein Wort zu sprechen, so brauchen wir uns mit seinem ohnehin ziemlich confusen Gerede und seiner schwachen Logik nicht weiter zu befassen. Diesen zwei nichts leistenden Herausgebern stellen wir schliesslich einen ganz und gar originalen Kritiker gegenüber. Kritz nämlich schlägt die angenommene Disharmonie zwischen Cäsar und Tacitus, von welcher alle übrigen Erklärer als der Hauptsache ausgehen, gar nicht sehr an. Sein Hauptargument ist folgendes. "Gravissimum est, quod Tacitus in moribus Germanorum describendis dicere debuit *quid agerent*, neque potuit dicere quid vel *non agerent* vel *non multum*. [Bis hierher Alles reiner Unsinn!] Certe plurima erant, quae illi non multum agerent. Quid igitur attinebat ex his solam venationem nominare? Quasi vero *non multum venari* defectus quidam esset in moribus, ac propterea in Germanis notandus [Kritz wird unzurechnungsfähig!). At non solum consentaneum est, feram gentem et continenter in armis agentem, ubi bellum non esset, armorum studium venatione, quae quasi imago est belli, explesse, sed id ipsum diserto

Digitized by Google

Caesaris testimonio confirmatur." Dieses letzte Argument, bei dessen Aufführung Ritter und Andere zu verstehen geben, dass man in Germanien vor Wild nicht mehr hätte leben können, setzt einfach und ganz bestimmt voraus, dass Tacitus hier überhaupt und ausnahmslos von der ganzen germanischen Bevölkerung spreche; nun sagt aber Kritz, wie wir bereits früher hervorhoben, es sei nicht von den Germanis in universum die Rede, sondern nur von den *nobiles bellicosi qui principes sequuntur*. Also Frage: Was ist das für eine Logik?! Und weil wir denn durch Kritz förmlich in das Gebiet des höheren Blödsinns hineingestossen wurden, so soll zum Schluss noch erwähnt werden, dass Gruber nicht gegen sondern für das *non* in ähnlicher Weise plädirt. "Cäsar, sagt er, hat die Germanen auf ihrem Kriegszug kennen gelernt, wo sie freilich mehr als sonst thätig zu seyn genöthigt sein mussten. Auch seine Worte labori student stehen in keinem Widerspruch mit der Trägheit der Germanen, da natürlich Jünglinge Uebungen aller Art zur Stärkung ihrer Kräfte und als Gelegenheit sich dabei auszuzeichnen suchten: als Männer erst ergaben sie sich der Trägheit; und wie Tacitus c. 46 ausdrücklich sagt und der Zusammenhang hier zeigt, war diese Trägheit nur den Vornehmen und Häuptlingen eigen."

So steht es bis heute mit der Erklärung der Germania!

Drittes Kapitel.

Bärenhäuterei.

Dediti somno ciboque muss Tacitus, nach Kritz, dem Sallustius nachgemacht haben, welcher Cat. 2, 8 dediti ventri atque somno hat. Ihn accompagnirt Wölfflin im Philologus 26, 122 flgg., welcher in unsrem Kapitel noch *insignia* arma mit Sallust Hist. inc. fr. 53 Kr. armis *insignibus* belegt. Nun hat aber Tacitus *magna* arma, nicht *insignia*, zu welchem Demselben Köchly's Conjecturensucht, Halm's temeritas, und Wölfflin's gehorsamste Ergebenheit verholfen haben. Wenn derlei pedantische Zusammenstellungen, über deren Wichtigkeit und bisherige auf Tacitus bezügliche Literatur Wölfflin S. 123 nicht ernsthaft genug sprechen kann, zu solchen Früchten führen und keinen

Digitized by Google

besseren, so braucht man sich nicht sehr dafür zu bedanken. Wenn Lessing etwa einmal gesagt hat 'dem Schlaf und Essen ergeben' und sich auch bei Göthe finden sollte 'dem Schlaf und Essen ergeben', so werden alle Leute von gesundem Menschenverstande sagen, das ist eben so natürlich aber zufällig, als wie wenn bei Beiden das Wort 'Tisch' vorkommt. Einem Tacitus, d. h. einem jedenfalls ganz selbständigen und selbstschaffenden Geiste nachrechnen, wie viel mal er in einzelnen Ausdrücken den Sallust nachgemacht habe, wird von Vernünftigen als Das betrachtet werden was es wirklich ist. Ja, Sallustius ist ein geistreicher Mann und ein historischer Künstler, der es verdiente, von den Späteren gelesen und hochgeachtet zu werden. Dass Tacitus, der ihn aus diesen Gründen hochschätzte (wie er selbst bezeugt), ihn kannte und seinem Geiste huldigte, ist ebenso natürlich und sicher, als es im höchsten Grade abgeschmackt ist, einem solchen Geiste Buchstaben-Nachtreterei zuzutrauen.

Sollte ich durch dieses Bekenntniss als philologischer Ketzer erscheinen, so will ich gleich beweisen, dass ich die minima, in welche die Philologie ihre Gesellen unbarmherzig hineinjagt, nicht unterschätze. Um Wölfflin in diesem Lieblingspunkte mein Compliment zu machen, bemerke ich nämlich, dass ich ihm sehr dankbar dafür bin, dass er Phil. 26, 117 zeigt, wie confus und unwahr Ritter, der höchst schädliche Interpolator des Tacitus, sich in seiner gewaltthätigen Behandlung der Construction von *quisque* benimmt, wobei unser fortissimus quisque — nihil *agens* mit Recht betont wird, da dasselbe, wenn Ritters Behauptungen richtig wären, ohne Weiteres in den Plural *agentes* verderbt werden müsste. Wölfflin's Gegenbeweis ist eine wahre Schande für Ritter.

Weil aber nun einmal von quisque mit dem Superlativ die Rede ist, so erlaube ich mir die Bemerkung, dass an unsrer Stelle passend auch fortissimi quique — nihil agentes (durchweg der Plural) gesagt werden könnte, dass aber Tacitus sich durch den Singular classisch correcter ausgedrückt hat, weil es ausgemacht ist, dass in der Regel bei dieser Ausdrucksweise der Singular von der aurea latinitas

Digitized by Google

gesetzt wird, nicht der Plural, worüber Haase zu Reisig N. 362 S. 351 flg. eine ausführliche Besprechung darbietet, in welcher aber S. 352 aus Seneca und Justinus gerade von fortissimus der Plural fortissimi quique beigebracht wird, wie auch Wölfflin Philol. 26, 150 flg. erwähnt. Uebrigens schadet es ohne Zweifel nichts, wenn ich mit Ramshorn, Gramm. S. 501, bemerke, dass fortissimus quisque nicht blos 'die Tapfersten' bedeutet, sondern 'die Tapfersten alle.' Das ist für den ganzen Inhalt der Stelle wichtig. Münscher II, 24 lässt diese Worte andeuten, "dass man sich die Unthätigkeit sogar Derer, welche den Kampf zum Beruf gewählt haben [vorher will Münscher nur an die Gefolgschaften denken], in vielfacher Abstufung zu denken habe."

Stände an unsrer Stelle der Plural *fortissimi quique nihil agentes*, so wäre die Verbindung mit *transigunt* eine leichtere, als Dies beim Singular fortissimus — nihil agens der Fall ist. Etwas Ungewöhnliches liegt jeden Falls in der Construction, da man eher den ablativus absolutus, als das participium conjunctum erwarten müsste. Verbindet man also diese Worte wirklich in eine Abhängigkeit von transigunt, so müssen sie als eine partitive Apposition behandelt werden, was aber bei den folgenden Worten *delegata — cura* durchaus unzulässig ist, weil es einen vollen Unsinn gäbe. Diese Worte sind also ein wirklicher absoluter Ablativ, einen Umstand anzeigend, durch welchen es möglich wird, dass fortissimus quisque nihil agens seyn konnte. Ich gestehe übrigens, dass ich es mit dem Stil des Tacitus sehr übereinstimmend fände, wenn man mit fortissimus quisque einen selbständigen anreihenden Satz beginnen und denselben (obgleich per asyndeton) durch delegata — ex familia sich fortsetzen und abschliessen liesse. Rudolphi 33 endigt den ersten Satz mit dem Worte *agens*, und verbindet *delegata* bis mit *ipsi hebent* zu einem neuen Satze, wodurch *delegata cura* ablativus absolutus wird. Das lässt sich hören. Es liesse sich aber auch annehmen, dass *fort. quisque — agens* mit *delegata — ex familia* einen besondern Satz bildete, und ebenso *ipsi hebent — quietem* ebenfalls einen besondern Satz. Ob es übrigens eine stilistische Schönheit ist, dass die Phrase quisque mit dem Superlativ zwei-

Digitized by Google

mal in solcher Nähe gesetzt wird, Dies zu beurtheilen überlasse ich Einsichtigen.

Halm S. 12 führt die Verbindung *fortissimus ac bellicosissimus* als ein Beispiel des blosen 'rhetorischen Aufputzes' an. Er hat auch hier sehr Unrecht. Bei *fortis*, tapfer, ist der Begriff anhaltender und standhafter Stärke vorherrschend, bei *bellicosus* aber der Gedanke der Kampflust, des kriegerischen Muthes und kriegerischer Tüchtigkeit. Dies sind aber doch in der That wesentlich und specifisch verschiedene Begriffe. *Fortis* kann einer von Natur seyn und in Verschiedenem; heisst er aber *bellicosus*, so ist er Dies als ein bewährter Mann des Krieges und nur des Krieges. Cato R. R. praef. sagt: Ex agricolis et *viri fortissimi* et *milites strenuissimi* gignuntur.

Delegare, sagt Kritz, sei alii agenda committere, quae quis tamquam ad se non pertinentia ipse exsequi non vult, und citirt c. 20 und Dial. c. 29. An diesen beiden Stellen ist von dem Uebergeben der Kinder an die Ammen und Mägde die Rede. Wer wird aber behaupten, dass jede Mutter, die ihren Säugling der Amme überlässt, dadurch behauptet, die Sache gehe sie rein nichts an? Und was gewinnen wir durch diese verzwickte Bemerkung für unsre Stelle? Etwa, dass die fortissimi damit erklären, der Ackerbau und das Hauswesen gehe sie nichts an? Ich glaube jeden Falls, es war nicht so. Diese Herren Krieger sagten blos, arbeitet ihr an unsrer Stelle und für uns; wir überlassen euch Das. 'Ueberlassen' heisst hier *delegare*, und weiter nichts. Becker sagt richtig: 'die Sorge für Dinge, die man selbst verrichten sollte, andern, denen sie nicht zukommt, überlassen.' Kritz wird aber doch gelobt, und zwar von Schweizer, der dabei das lateinische Unglück hat, tamquam ad se non pertinentia zu übersetzen: 'als gehörte es ihnen nicht.'

Das Wort *cura* involvirt einen sehr weiten Begriff; die Aufsicht und Leitung der Sache kann cura heissen, man kann aber auch den labor selbst darunter verstehen. Mir scheint, dass vor Allem an die cura im ersteren Sinne zu denken, der Begriff des labor aber nicht ganz ausgeschlossen ist. Mehr betont ist der labor in c. 25: cetera domus *officia* uxor ac liberi exequuntur. Auch die Setzung von

Digitized by Google

uxor ist dort bestimmter, als hier *feminis*, da nicht jede femina eine uxor ist, wie man aus c. 7 und 8 sieht; und auch *liberi* c. 25 ist deutlicher, als hier *infirmissimo cuique ex familia*, in welchen 'allen schwächsten' jeden Falls die liberi mitbegriffen, aber nicht ausschliesslich enthalten sind.[1]) Schweizer freilich weiss ganz bestimmt, dass weder Greise noch Kinder in dem Ausdrucke stecken, und versichert: 'damit sind wirklich Glieder des Gesindes bezeichnet.' Gemeiner S. 59 scheint mir an dieser Stelle, die der Schriftsteller selbst besser hätte behandeln sollen, eine gute Auffassung darzubieten. "Zwar wurden die nothwendigen landwirthschaftlichen Dienstleistungen meist von den Unfreien verrichtet, denen nicht selten sogar einzelne Höfe mit dem nöthigen Lande zum Bebauen für sich gegen bestimmte Abgaben überlassen wurden (c. 25)[2]); dass aber nicht dem Unfreien allein diese landwirthschaftlichen Dienstleistungen übertragen waren, sondern dabei auch Angehörige der freien Familien thätig erscheinen, sagt Tacitus deutlich in den Worten delegata — cura feminis etc. Die Besorgung des (eigentlichen) Hauswesens ist demnach zunächst Sache der Frauen (c. 25 domus off. *uxor* etc.), der Gottesdienst ist nach allgemeiner Sitte den Greisen zugewiesen, die Sorge für die Felder aber infirm. cuique ex fam., also demjenigen Theile der Familienangehörigen, welcher zu einem andern besseren Thun nicht kräftig, nicht tüchtig genug erscheint. Das sind aber offenbar keine Anderen, als jene, welche, sei es wegen körperlicher Schwäche oder mangelnden Muthes, zum Waffendienste nicht tauglich befunden wurden.[3])

---

1) Hieran halte ich fest und missbillige, dass Peucker I, 52 behauptet, der Unfreie sei gar nicht zu Hausdiensten verwendet worden.

2) Nach c. 25 anzunehmen, die Unfreien seien ohne Ausnahme in dieser Art allein für den Ackerbau verwendet worden, widerspricht der Natur der Sache und hat auch keine weitere historische Bewährung für sich. Ich bemerke Dies besonders gegen Becker S. 82. und beziehe mich auf Weinhold D. Fr. S. 311 und Hartmann S. 9.

3) Becker macht die Bemerkung, '*familia* kann hier nicht auf die Knechte bezogen werden; denn warum hätte man die Bestellung des Ackers nicht vielmehr den tüchtigsten unter den Knechten übergeben, als vorzugsweise den untüchtigsten und gebrechlichsten?' Uebrigens

Digitized by Google

Daher bezeichnet auch Tacitus c. 14 im Einklange damit das persönliche Bebauen des Feldes nach der Volksansicht der Germanen dem Kriegshandwerke entgegen als *pigrum* und iners.'' Durch Uebertreibung und Verallgemeinerung falsch ist es aber gewiss, wenn Gemeiner S. 60 mit dem Satze schliesst: 'Zu den Felddiensten liessen sich die waffentragenden Freien nicht herbei.' Vgl. Zacher S. 349, welcher einen, freilich vermengenden, Mittelweg einschlägt.

Die *senes* waren bei den Germanen nicht hoch angeschlagen (Grimm RA. 486). Vom zwanzigsten bis ins fünfzigste bei Männern, vom fünfzehnten bis ins vierzigste bei Weibern rechneten die Westgothen des Lebens Kraft. Mit dieser Epoche hebt sie zu sinken an, der Mensch ist 'über seine Tage' gekommen. Grimm RA. 416. Nach der obigen Stelle von Grimm und Haupt's Zeitschrift V, 72 referirt Zacher S. 347 Folgendes. Weil gebrechliches Alter an sich verhasst war und überdies der Glaube herrschte, dass der im Siechbette Gestorbene nicht zu Wodan und den Kampfgenossen nach Walhalla komme, gaben sich lebenssatte Alte zuweilen selbst den Tod, oder wurden auch getödtet. Letztere Sitte, die auch in römischer Vorzeit und bei verschiedenen andern (barbarischen und wilden) Völkern in Uebung war, scheint bei den Germanen in historischer Zeit fast schon erloschen; Procop berichtet sie noch von den Herulern, und auf Island ward in einer Hungersnoth zwar noch einmal beschlossen, die Greise und die Siechen aufzugeben, die Ausführung des Beschlusses aber durch den Einfluss des eben eindringenden Christenthums hintertrieben.

---

mögen die *infirmissimi*, d. h. die 'Unkräftigen' (nicht die 'Schwächlichen') namentlich auch die noch nicht bis zur Wehrhaftigkeit erwachsenen Söhne seyn, S. 729. '*Domus*, sagt Döderlein V, 307, bedeutet die Familie in patriarchalischem Sinn, als abgeschlossene, zusammengehörige Gesellschaft, *familia* aber im politischen Sinn, als Theil der gens oder der civitas.' Das Letztere passt c. 7, aber nicht auf unsre Stelle, wo es offenbar sowohl die eigentliche Familie als auch zugleich das Gesinde bezeichnet. Will man blos die eigentliche Familie bezeichnen, so ist *domus* das rechte Wort, so c. 13. 20. 25, wo zugleich auch das Wort familia im engeren Sinne des eigentlichen Gesindes vorkommt.

Digitized by Google

Ich füge zum Schlusse noch Weinhold's Darstellung dieser Dinge in seinem Buche über die deutschen Frauen S. 309—11 an. 'So lange die Germanen auf keinen festen Sitzen waren, konnte sich noch keine Hauswirthschaft bilden, als deren Grund festes Wohnen und der Ackerbau zu verzeichnen ist. Am meisten zeigten sich die Nachwirkungen der Wanderjahre in der lange dauernden Abneigung des freien Germanen gegen eigenes Arbeiten auf dem Felde. Er sah das Schwert als den Gefährten und die einzig würdige Aufgabe des Lebens an, und hielt selbst die Jagd nicht hoch; die Sorge des Hauses und des Feldes wirft er auf die Frau, die mit den Kindern, den kriegsuntüchtigen Männern, und den Unfreien die Wirthschaft bestellt. Die Aufgabe des Weibes war also eine grosse, denn, in Haus und Hof Wirthin und Leiterin und Arbeiterin, stand ausserdem die Erziehung der Kinder in ihrer Hege. Diese Trägheit des Mannes und sein ausschliesslicher Stolz auf das Schwert milderten sich, nachdem das Eroberungsleben friedlicheren Zuständen gewichen war; er liess sich nun herab, an den Pflug und Spaten die höchst eigene Hand zu legen. Ueberhaupt werden aber die Unfreien zu den schweren Arbeiten verwandt, die Hausfrau hatte nur die Leitung, ausgenommen das Ehepaar war so arm, dass ihm keine eigenen Leute gehörten. Bei grösserem Besitze war nur ein Theil der Hörigen im Hofe, das Jngesinde; ein anderer sass abgesondert auf zugetheiltem Lande und lieferte nur jährlichen Zins. Die Hausfrau war die Aufseherin und nächste Vorgesetzte des Gesindes; der eigentliche Herr war immer der Hausvater. So wenig auch der freie Germane zu der beschwerlichen Feldwirthschaft geneigt war, so lag doch nicht Verachtung sondern nur Faulheit dem zu Grunde. Dagegen stand die Viehwirthschaft im Allgemeinen in Verachtung, ein Beweis dafür dass sich die germanischen Völker schon lange vor der Zeit, wo wir sie kennen lernen, vom Hirtenleben entfernt hatten.'

Man vgl. auch Hostmann S. 9 flg., welcher S. 47 aus dem Rigsmal (Edda von Simrock S. 99) vom Sohne des freien Mannes Folgendes anführt: 'Er begann zu wachsen und wohl zu gedeihen: da zähmt' er Stiere, zimmerte Pflüge, schlug Häuser auf, erhöhte Scheuern, fertigte Wagen, be-

Digitized by Google

nauen Bezeichnung von zwei specifisch geschiedenen Begriffen auch zwei solche Wörter gebraucht. Wenn z. B. die Hausfrau die Leitung der Hausgeschäfte hatte, wie sicher ist, muss es da nicht gelobt werden, dass Tacitus nicht blos domus sagte, sondern auch penates? Noch mehr; wenn die Hausfrau die Aufseherin und nächste Vorgesetzte des Gesindes war, ist es da nicht besser, dass Tacitus neben der domus auch penates erwähnt? Endlich hat man zu wissen, dass ein Schriftsteller, wenn er sich nicht begnügt blos die allernöthigsten Worte verwendet zu haben, deshalb noch kein 'rhetorischer Aufputzer' ist, und dass Die welche so etwas behaupten gar nicht zu wissen scheinen, was Stil und Darstellung heisst. Halm hätte (um zu schliessen) auch dadurch gegen seine verkehrte Annahme geschützt seyn sollen, dass an unsrer Stelle nicht blos domus et penatium steht, sondern domus et penatium et agrorum, also drei Sachen in gleichmässiger Anreihung, 1) Haus, 2) Hauswesen, 3) Feldwirthschaft. Die bisher beste Uebersetzung ist 'Haus und Herd', welches sehr von 'Haus und Hof' absticht; die schlechteste Uebersetzung hat Gerlach geliefert: cura penatium, 'Sorge der Hausgötter': o ihr Götter!

Ueber das Räsonnement des Tacitus *mira diversitate naturae* etc. hat schon im vorigen Jahrhundert der Franzose Brotier sehr passend bemerkt: Neque tamen mira est haec diversitas, sed naturae omnino consona. Apud barbaros extrema sunt omnia, pax, bellum; motus, inertia. Nihil moderati. Reguntur enim magis impetu, quam ratione. Das ist doch wenigstens soviel freies Urtheil gegenüber dem schwachen Urtheil des Auctors selbst mit seiner leidigen Pointen-Jägerei. Ich aber bin weiter gegangen. In meiner Abhandlung über das Romanhafte etc. S. 49 habe ich diese Worte des Tacitus 'sehr bannal' genannt. Darob ergrimmte Göbel und bemerkte in der Zeitschrift Eos I, 517: 'So können sie doch wohl nur Demjenigen erscheinen, der den Unterschied von *inertia* und *quies* nicht kennt oder nicht bedenkt. Dass hier übrigens nicht von der Lebensweise aller Freien, sondern, wie vorher und nachher, nur von den *principes* und *comites* die Rede ist, womit die weiteren Bedenken und Schwierigkeiten schwin-

Digitized by Google

den; davon lässt sich B. vielleicht überzeugen durch Münscher S. 23.' — Auf diese Expectoration habe ich in der Eos II, 487 Folgendes geantwortet. 'Dass diese Worte nicht von der Lebensweise aller freien Germanen, sondern nur von den principes und comites zu verstehen seien, soll ich, nach Göbel, aus Münscher lernen. Allein Tacitus selbst spricht gerade so, dass man sieht, er denkt nicht blos an die Männer des Kriegshandwerks sondern an alle Deutschen. Und gerade hierin liegt sein grosser Fehler und das Romanhafte dieser Stelle, wie ich S. 49 bemerkt habe, wo man aus meinen Worten unschwer sehen wird, dass ich Das schon lange weiss was ich jetzt erst aus Münscher lernen soll. Von Göbel soll ich, scheint es, auch etwas lernen, nämlich dass zwischen *inertia* und *quies* ein Unterschied sei. Allein wie sehr ich auch von der Tölpelhaftigkeit, inertia mit quies zu verwechseln, himmelweit entfernt bin, so habe ich dennoch mit Recht behauptet, dass die Worte bannal seien, und ich hätte mich in der That noch stärker ausdrücken dürfen. Denn die *diversitas naturae*, von welcher Tacitus spricht, ist nicht blos keine mira, sondern sie ist gar keine, indem die Bärenhäuterei und die so zu sagen systematische Freibeuterei genau besehen ganz das Nämliche sind, jeden Falls aus der nämlichen Quelle kommen, also aus der nämlichen *natura*, und nicht aus einer *diversa natura*, geschweige denn aus einer *mire* diversa natura. Jede Räuberbande liefert den Beweis, wie lächerlich dieses oberflächliche Gerede des Tacitus ist.'"[1])

Zu dieser Herzenserleichterung füge ich nun noch zweierlei bei.

Erstens nämlich ist *inertia* unser 'Trägheit', 'Müssiggang', ja vielleicht selbst die 'Faulheit', wie aus der Bemerkung zu pigrum et iners c. 14 hervorgeht; *quies* aber, welches dem otium nahe steht, die Ruhe d. h. ein Seyn

---

1) Sage ich damit, die Germanen des Tacitus seien 'räuberische Banden' gewesen? Planck, der mich S. 23, unter obligater Grobheit, Dies sagen lässt, mag nach Hause ziehen und begreifen lernen, wie läppisch sein oberflächliches Gerede über diese Stelle der Germania ist, und wie gering sein Beruf, in diesen Dingen mitzusprechen.

Digitized by Google

Nach Kenntnis der Verhältnisse und Wünsche und Ziele wird der Plan entworfen und in Modellen und Zeichnungen dargestellt. Dann wird der Plan ausgeführt, und zwar in Stufen, damit man sich nicht übernimmt und damit man Zeit hat, sich an das Neue zu gewöhnen. Wenn man sich an das Neue gewöhnt hat, kann man die nächste Stufe in Angriff nehm

Viertes Kapitel.

Unterhalt der Principes.

Mos est civitatibus etc. Man wundert sich, wie Tacitus so plötzlich vom Vorigen auf diesen Gegenstand übergehen mochte, d. h. man vermisst einen inneren Zusammenhang mit dem unmittelbar vorher Geschilderten. Die Verlegenheit kommt aus der andern Verlegenheit, dass man nicht bestimmt weiss, wer die hier genannten *principes* sind. Die im 13. und 14. Kapitel erwähnten *principes* sind Häuptlinge, welche ein Gefolg hatten. Nicht alle Häuptlinge hatten ein Gefolge, aber alle Häuptlinge mussten nach dem Grundcharakter der Germanen Männer seyn, welche sich aus dem Kriegswesen ihr vornehmstes Geschäft machen. Von den germanischen Männern, welche sich aus dem Kriegswesen ihr vornehmstes Geschäft machten, ist aber im unmittelbar vorhergehenden ersten Theil des 15. Kapitels die Rede. Also wird es wohl nicht auffallen, wenn man hier die principes als Das auffasst was sie sind: die Häupter des Volkes. Diesen seinen Häuptern bringt das Volk freiwillige Geschenke der Verehrung.[1]) Diese Verehrung, welche auf das Verhältniss des Volkes zu seinen Häuptern einen Schluss möglich macht, der unsern demokratischen Uebertreibern nicht gefallen mag, ist das Erste; das Zweite ist der materielle Werth der Geschenke; er hilft die Ausgaben zu bestreiten, necessitatibus subveniunt. Diese Häupter des Volkes haben nämlich in Folge ihrer Stellung gegenüber ihrer Umgebung Bedürfnisse, welche dem einzelnen Freien fremd sind. Also nicht so sind die Worte quod necessitatibus subvenit zu verstehen, als ob sonst die Häuptlinge für sich nicht zu leben hätten; und es erscheint als absurd, mit Becker S. 83 den Zusammenhang mit dem Vorigen auf den Gedanken zu stützen, dass, weil nach der Schilderung des Tacitus die principes sich um den Erwerb nicht kümmerten (Dies sagt Tacitus nirgends, ja das Gegentheil sagt er im c. 14), sie in Friedenszeiten hätten darben und völlig

1) Münscher II, 24 meint, dieser zweite Theil des Kapitels antworte auf die nahe liegende Einwendung, wie es den Häuptlingen bei ihrer Arbeitslosigkeit möglich sei, sich, ihre Familie, und ihr Gefolg zu erhalten.

Digitized by Google

Mangel leiden müssen, wenn man ihnen keine Steuer gegeben hätte. Barth, welcher freilich den Irrthum hat, Alles was in diesem Kapitel steht auf das Gefolgwesen zu beziehen, spricht dennoch, da diese principes wenigstens ein Gefolge haben konnten, IV, 337 viel verständiger von der Sache. "Unbedeutend durfte ein Comitat nicht seyn, welches sogar das Ausland scheute; und ein etwas zahlreiches zu erhalten, überstieg die Kräfte eines nicht ungemein reichen Mannes. Da kamen Geschenke zu Hilfe, von Fremden, von Mitbürgern."[1])

Ich habe also die principes unsrer Stelle ganz allgemein als die Häupter des Volkes aufgefasst, wie es der lateinische Sprachgebrauch nicht blos gestattet sondern verlangt. Es wiederholt sich deshalb hier wieder die Frage, ob nicht ganz speciell an besondere und bestimmte principes zu denken sei, und an welche.

Köpke S. 19 flg., welcher bekanntlich der Lehre von Waitz entgegen tritt, äussert sich hierüber wie folgt. "Im fünfzehnten Kapitel kehrt Tacitus zur Schilderung des Volkscharakters im Allgemeinen zurück [Diese Behauptung ist wahr und nicht wahr]. Die ganze *civitas* hat keine denkbare Veranlassung, dergleichen Ehrengeschenke den Rechtsverwaltern der einzelnen Hundertschaft oder etwa den principes als Stand oder gar den Gefolgsherrn zu geben.' Den *civitates* stehen die *principes*, also der einzelnen *civitas* der *princeps* gegenüber [dieser Schluss ist nicht berechtigt; die Latinität erlaubt, der einzelnen civitas auch principes, nicht blos einen princeps gegenüber zu denken]; ihm allein konnte Das zukommen, wie das priesterliche Ehrenrecht; er vorzugsweise wird auch durch Ge-

---

1) Bei weitem das Jämmerlichste producirt Gerlach. Man hätte, sagt er, eine solche Erwähnung eher dort erwartet wo von der Fürstengewalt und deren Verhältniss zur Gemeinde die Rede war. Jetzt dagegen hatte er der gemeinen Freien gedacht und bestimmt nun auch diesen gegenüber die Stellung der principes so wie er gleich darauf vom Verhältniss auswärtiger Staaten spricht.' Rein unverständliches und unverständiges Zeug! — Wenn man übrigens bei den principes unsres Kapitels namentlich auch an Gefolgsherren denkt und bedenkt, dass auch sie der Gaben bedurften, so wird man um so weniger Anstoss nehmen an den Worten des 14. Kapitels materia munificentiae *per bella et raptus*.

Digitized by Google

schenke und Ehrenbezeugungen anderer Völker ausgezeichnet. Eine Wiederholung wäre es, wenn damit dieselben principes wie c. 13 gemeint wären, die auch Gesandtschaften und Geschenke erhalten. Dort sind es die Gefolgsherren, sie empfangen *munera*, für die ein Gegendienst erwartet wird; höher stehen die *dona*, deren sich der princeps *civitatis* als Zeichen der Achtung erfreut."

Diese letzte Behauptung über munera und dona ist rein aus der Luft gegriffen (S. 668), sie hat also auch nicht einmal eine untergeordnete Beweiskraft, und in der ganzen Darlegung fehlt es nicht an falschen Schlüssen und übertriebenen Behauptungen. Da ich aber selber, wie Köpke, eine verschiedene Bedeutung des Wortes princeps in der Germania zugestehe (s. S. 92. 293), da ferner durch die Gegenüberstellung von *civitates* und principes eine hinreichende Andeutung gegeben ist, dass man hier an die ausschliesslichen Staatsoberhäupter zu denken habe, wie dieselben c. 11 mox rex vel *princeps* und c. 10 sacerdos ac rex vel *princeps civitatis* ausdrücklich und unzweifelhaft erwähnt werden, so kann ich mich auch nicht widersetzen, wenn man speciell die eigentlichen Staatsoberhäupter unter den principes unsrer Stelle verstehen will. Indessen darf ich immerhin bemerken, dass die Bedeutung des Wortes *civitas* in Betreff des Umfangs schwankend ist, indem das Wort ebenso gut wie c. 13 blos die Gesammtheit der Mitglieder einer Gemeinde bezeichnen kann, dass also die in unsrem Kapitel erwähnten principes jeden Falls mindestens ebenso gut auch Gauvorsteher seyn können, als Vorsteher einer ganzen gens. Ja, dass auch von Gauvorstehern die Stelle verstanden werden darf, wird sicher seyn, wenn man bedenkt, 1) dass es ja nach der Ansicht Einiger überhaupt controvers ist, ob über den Gau-Principes ein gemeinschaftlicher Gens-Princeps stand, und 2) wie es doch zwingend natürlich erscheinen muss, dass die *pagi*, wenn sie Steuern gaben, dieselben jeden Falls zunächt ihren unmittelbaren Gemeinde-Principes zu geben veranlasst seyn mochten. Mehr kann man also im Speciellen nicht behaupten, als dass die hier erwähnten principes politische Vorstände gewesen sind. Der Ausdruck 'politische Vorsteher' ist aber immerhin sehr dehnbar.

Nachdem Grimm RA. 245 die Worte mos est civita-

Digitized by Google

tibus etc. so anführte, dass er in diesen principes sogar die Könige erblickt, also jedenfalls auch die republikanischen Staatslenker, hat sich Dahn 67 dahin ausgesprochen, dass an unsrer Stelle wie auch c. 5 an "die Vorsteher des Staates, Könige oder Grafen zu denken sei, welche (wie die Gesandten) Waffen, silbernes Geräth, Rosse, Getreide u. s. w. zum Geschenk erhalten; vielleicht auch an Gefolgsführer, da die comitatus, um ihre Kriegshülfe zu gewinnen, mit Geschenken geehrt werden (c. 13) und principes ohne Zweifel auch die Gefolgsführer bedeutet."

Wenn Schweizer S. 11, damit unzufrieden, bemerkt, 'die Meisten beziehen nun hier einmal, wo vom Gefolge durchaus nicht mehr die Rede ist, principes auf die gewählten Oberen",[1]) so will Dies nicht blos wenig sagen, sondern rein gar nichts, seine Behauptung aber, dass hier durchaus nicht mehr vom Gefolge die Rede sei, muss falsch genannt werden, denn es ist blos soviel wahr, dass hier nicht blos von den Gefolgen die Rede ist.

An der Spitze seiner 'Meisten' steht natürlich Waitz, denn Der weiss ja ganz bestimmt, dass princeps bei Tacitus nie etwas Anderes bezeichnet, als den gewählten Vorstand der Gemeinde. Wenn aber Waitz, auf dessen Seite auch Bethmann-Hollweg S. 62 steht und zwar kurzweg ohne allen Beweis, S. 234, 3 neben Bethmann auch Göhrum, Ebenbürtigkeit S. 11. N. nennt, so muss ich bemerken, dass Göhrum vor Allem auch hier die principes als die politisch einflussreichsten Gefolgsführer betrachtet und von der Waitzischen Doctrin den vollsten Gegensatz bildet. Er sagt nämlich: "Durch ihre Comitate gehoben erlangten solche Gefolgsherren nicht nur bei auswärtigen Völkerschaften, sondern auch bei ihrem eigenen Volke ein erhöhtes Ansehen; sie bildeten die natürlichen (Das ist wichtig) Häupter desselben, und man durfte sie füglich die Ersten, principes, primores etc., die Mächtigeren,

---

1) In seiner Ausgabe der Germania ist Schweizer schön diplomatisch, und sagt: "Hier sind unter *principes* natürlich **zunächst** diejenigen verstanden, welche an der Spitze des Staates stehen; **also** auch Diejenigen, welche *reges* heissen." Was gewinnt man durch solches Gerede?

Digitized by Google

potentiores, ihres Volkes nennen. Dass sie eine besondere politische Bedeutung besassen, kann nicht befremden. Die Quellen bestätigen es auch ausdrücklich. Sie erhielten von den einzelnen Gliedern der Volksgemeinde freiwillige Gaben zum Unterhalte ihrer Gefolgschaften.“ [1])

Waitz, der natürlich mit Köpke und Dahn nicht zufrieden ist und ebenso wenig mit Wilda, weil Diese dem Worte princeps die Möglichkeit und Wirklichkeit verschiedener Bedeutungen vindiciren, erklärt S. 234 die principes unsrer Stelle geradezu als ‘die durch Wahl berufenen Vorsteher des Volkes’, weil nach seiner Theorie das Wort überhaupt ausnahmslos gar nie irgend eine andere Bedeutung habe oder haben könne. Doch, wie wenn ihn das Gewissen drückte, verzichtet er inconsequenter Weise später auf diese kategorische Apodeixis, denn S. 254 sagt er: “Den Fürsten,

---

1) Ich mache hierbei auf den Punkt aufmerksam, dass, abgesehen von dem Sinne des Ausdrucks *mos est* (s. S. 539), das Satzglied *mos est civitatibus* nicht nothwendig besagen muss ‘alle Stämme haben die ausnahmslose Sitte’, sondern ganz allgemein ‘die germanischen Völkerschaften pflegen.’ In diesem zweiten Falle werden dann auch die principes viel allgemeiner zu fassen seyn, als im ersten, jedenfalls nicht im Sinne von Waitz. — Zacher behauptet S. 385, in blinder Ergebenheit an Waitz, Folgendes mit Bezug auf unsre Stelle. “Jeder vollfreie Grundbesitzer war an sich fähig, zum princeps erwählt zu werden, mithin konnte die Wahl ebenso wohl auf einen solchen Gemeinfreien als auf einen Adelichen fallen. Sogar der Besitz eines bedeutenden Vermögens wird nicht als nothwendige Bedingung vorausgesetzt werden dürfen, da die principes ein durch freiwillige Beisteuern aufgebrachtes Amtseinkommen besassen, dessen sie zur Unterhaltung des Gefolges bedurften.” Hier geht, wie man sieht, Allerlei durcheinander. Und nicht minder bei Münscher, welcher II, 24 sagt: ‘Ob die Glieder der Landesgemeinde an alle Häuptlinge oder nur an den Häuptling ihres Bezirks Geschenke sandten, geht aus den Worten des Tacitus nicht hervor. Das Letztere war gewiss das Gewöhnlichere, aber eine Einschränkung auf den Bezirk fand ohne Zweifel auch nicht statt, wie es schon aus dem letzten Satze des Kapitels wahrscheinlich wird.” Hier sieht man klar, wie wichtig es ist, einen richtigen Begriff von den Principes zu haben. Von Göhrum konnte Münscher das Wahre lernen, da Derselbe die Principes ganz allgemein auffasst und aus ihnen, die ihm zugleich Gefolgsherren sind, in der Regel die Richter hervorgehen lässt, d. h. die politischen Vorstände.

Digitized by Google

vor Allen denen die an der Spitze der Völkerschaft standen, wurden Geschenke dargebracht.''

Dass Thudichum ohne alles Bedenken blindhin auf der Seite von Waitz steht (S. 4), das begreift sich von selbst, ist er doch in seinem Streben nach Zwingendem so leidenschaftlich, dass er den Worten des Tacitus förmliche Gewalt anthut, selbst zur Unzufriedenheit von Waitz S. 254, 6. Indem er nämlich *ultro et viritim* im Ganzen richtig mit 'freiwillig und Mann für Mann' übersetzt, erklärt er alsbald — man traut seinen Augen kaum — Folgendes. "Es lag also nicht im Willen des Einzelnen, den Beitrag zu geben oder nicht; sondern wenn der Staat, das Volk, ihn bewilligt hatte, so mussten Alle, Mann für Mann, ihn entrichten. Davon war also Niemand, kein vermeintlicher Adel ausgenommen.'' Das Unglaubliche liest man aber S. 130, wo Thudichum diese Ehrengeschenke geradezu eine 'Besteuerung' nennt und zwar eine gleiche Besteuerung. Das ist denn doch selbst Waitz zu stark; er sagt 354: "Von einer Bewilligung durch das Volk, den Staat, wie Thudichum will, kann keine Rede seyn; es geschah jährlich. (Ist Das ein Gegenbeweis?!). Spätere Abgaben, wie den Grafenhafer, hiermit in Verbindung zu bringen (auch Dies erlaubt sich nämlich Thudichum), ist fast mehr als gewagt.''

Indessen auch hier heisst es nil novi sub sole. Denn Barth ist vorausgegangen, welcher IV, 337 vgl. 309 deshalb weil es heisst mos est *civitatibus* ohne Weiteres behauptet, 'Also — von dem Staat selbst, von der Gesammtheit wurden die Geschenke gegeben; sie wurden zusammengebracht (conferre). Mann für Mann, Jeder trug bei — aber nicht Jeder brachte seine Gabe einzeln dem Häuptling, sondern Dieser empfieng das Zusammengebrachte, insgesammt, als Volksgabe. Das sagen die Worte: es ist Gebrauch der Staaten, der Völkerschaften. Die Gabe sollte den Häuptling nicht bereichern, aber genügen für das Bedürfniss; also musste sie bemessen seyn nach der Stärke seines Comitates. [Ein interessantes Also]. Die Gabe war eine freiwillige; man gestand ihm nicht das Recht zu sie zu fordern; ebenso beruhte es aber auch auf seinem freien Willen, ob er ein Comitat halten wollte. Ein Jeder trug

Digitized by Google

freiwillig bei; indessen weiss man, was zum Gebrauch gewordene freiwillige Beiträge heissen. Es war eine Steuer." Diese von Barth alsbald zu einer wirklichen Steuer gemachten Gaben heissen in den Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts *dona annualia*, und Grimm 246 bemerkt, als diese Gaben aufgehört oder sich in gezwungene Abgaben verwandelt hatten, pflegte das Volk doch noch bei andern Gelegenheiten z. B. auf Weihnachten, Geschenke zu bieten. Dies mag zur Würdigung der Behauptung von Thudichum und Barth einen Anhaltpunkt geben. Zugleich aber wird es nicht überflüssig seyn, mit Peucker I, 72 hervorzuheben, dass kein deutscher Volksstamm irgend einer Schatzung unterlag und die ersten Versuche, welche die fränkischen Könige im 6. Jahrhundert machten, die freien Franken einer Steuer zu unterwerfen, durch blutige Volksaufstände zurückgewiesen wurden. Der König sogar (um wie viel mehr ein princeps!) durfte nur besiegten Völkern eine Abgabe auferlegen. Auch mache ich darauf aufmerksam, dass unser Wort 'Steuer' zunächst 'Stütze' bedeutet, dann 'Unterstützung', 'Beihilfe'; dann erst 'Abgabe', welches Wort aber etymologisch auf das Nämliche zurückführt. Vgl. S. 375.

Die Meinung Barth's, das Verbum *conferre* bedeute hier zusammentragen, ist vor Allem naiv; hätte Tacitus Dies sagen wollen, so würde er es sicherlich ganz bestimmt und deutlich gesagt haben. Denn, wenn es auch richtig ist, dass conferre nicht selten heisst 'beitragen, einen Beitrag leisten', so hat es diese Bedeutung dennoch an unsrer Stelle nicht, da es mit dem Dativus principibus verbunden ist. In dieser Verbindung und in der mit *in* aliquem bezeichnet es das Darreichen, das Schenken z. B. victoribus praemia conferre, in aliquem beneficia conferre. Aber auch angenommen, es werde in dem Wort conferre das Zusammentragen betont, so folgt daraus noch lange nicht, dass die Gaben gezwungen waren. Mit einem Worte, die Behandlung der Stelle durch Barth und Thudichum ist eine wahre Misshandlung.

Wie will man denn über *ultro* hinwegkommen, welches soviel ist als *non* jussi, nullo cogente? Wie will man ferner das *viritim* unterdrücken oder zerdrücken? Festus: *viritim*

Digitized by Google

dicitur *dari*, quod datur *per singulos viros;* und im B. Alex. c. 65 heisst es praemia bene meritis et *viritim* et *publice* tribuit. *Viritim* ist also das Gegentheil von publice oder in commune; und dennoch sagen die Genannten, es sei gleich dem publice.

Vel armentorum vel frugum. Ueber die *Genitivi* sagt Zernial 33 Folgendes. "*Ritteri* quidem de hoc loco sententia rejicienda utique esse mihi videtur, qui comparat Ann. XV, 53 '*ut* quisque audenti*ae* habuisset', et 'conferre' dicit idem esse quod graece *μεταδιδόναι τινί τινος*. Eadem est *Rothii* sententia in Exc. ad Agric. 31 p. 264. Sed de graecismo hoc loco minime cogitari necesse est, quoniam neque ullo alio loco tam libera dictione Tacitus utitur et ipsa verba efficiunt, ut qui legit nihil requirat. Sicut autem cum *Orellio*, qui ut *Waltherus* locum Hist. II, 44 affert 'militum quod trans Padum fuerit', consentire non possum, quoniam ibi *id* supplendum est, ita cum *Kritzio* idem sentio, qui genetivos pendere *ex partis notione indefinita* ideoque '*aliquid*' supplendum esse recteque eam ellipsin a sequenti relativo excusationem habere dicit." Dies heisst, offen und undiplomatisch gesprochen, die Genitive könnten nicht stehen, wenn kein *quod* folgte; wie man nicht selten quod statt *id* quod sage, so erscheine hier ein quod, welches ein *aliquid* voraussetze, durch dessen Hinzudenken die Genitivi armentorum vel frugum correct würden. Allein wo ist ein Beispiel, mit welchem man eine solche Behauptung bekräftigen könnte. Zu loben ist bei dieser Art jeden Falls Das, dass man bekennt, ein *id* quod passe nicht zu dieser Stelle, was Ramshorn Gramm. S. 305. n. 2 nicht einsah und nicht einmal fühlte, während Hess 3, 20 zwar bekennt, dass Ramshorn's Behandlung nicht passe, aber den Grund davon nicht mittheilt. Dieser Grund ist aber folgender. Wenn es blos hiesse quod necessitatibus subvenit, so wäre sprachlich durchaus kein Anstand *frugum, quod* zu nehmen als frugum *id*, quod; obgleich sachlich eine Absurdität herauskäme. Da es aber zugleich heisst *pro honore acceptum etiam*, so ist das necessitatibus subvenit nicht die Hauptsache, jedenfalls nicht die einzige Sache, und zu der vorzüglicheren Sache, welche auch priore loco genannt ist, nämlich *pro honore acceptum*, worin eine Qualität liegt, passt ein

Digitized by Google

id, quod, welches blos eine Quantität enthält, durchaus nicht. Und dennoch erklären Walther und Bach, den Früheren blind nachsprechend, die Stelle ohne Weiteres ebenso. Lächerlich in der That wird aber Ritter, wenn er ganz unschuldig behauptet, wie man im Griechischen sagt *μεταδιδόναι τινί τινος*, so sage man auch im Lateinischen *con*ferre alicui alicujus rei, zum Ueberfluss versichernd '*partis* notionem praepositio (d. h. *con*) *verbo* suppeditat.' Wie also Diejenigen, welche ein *id*, quod oder (ohne allen Anhalt) ein *aliquid*, quod statuiren, den Genitivus armentorum vel frugum zu einem relativischen machen, so macht ihn Ritter ebenfalls zu einem abhängigen, von einer Präposition regierten. Beide Arten sind aber hier gleich unmöglich; und es bleibt nichts übrig, als anzuerkennen, dass hier ein absoluter Genitivus partitivus vorliegt, wie Dies in der griechischen Sprache nicht selten ist (s. Matthiae gr. Gr. §. 323), in der begrifflichen Natur der Sache als begründet erscheint (man denke nur an den französischen gen. partit.), in der lateinischen Sprache sich aber nur selten zeigt, wo man dann entweder von jener begrifflichen Natur des Genitivs auszugehen hat, oder (um sich zu trösten) sagt, 'es kommt aus dem Griechischen.' Passow, der die Sache übrigens leichter genommen als sie ist, weiss nur Appulejus Metam. V, 6 anzuführen: Sic ille novae nuptae precibus veniam tribuit, et insuper quibuscunque vellet eas *auri* vel *monilium* donare concessit. Hierzu kommt etwa noch aus der älteren römischen Litt. Varro R. R. III, 16: Suffumigandum et probe apponendum bene olentium herbarum, maxime apiastrum et thymum, wo Schneider ein *aliquid* hinzusetzt. Zu diesen Beispielen zähle ich, c. 12 der Germania selbst, die von allen Ausgaben verdrängte alleinige Lesart sämmtlicher Handschriften: sed et levioribus delictis pro modo *poenarum* (wo also *poenarum* nicht von *modo* abhängt); doch muss ich mir ernstlich verbitten, dass man mich deshalb angreife, denn ich stelle Dies blos als eine Möglichkeit dar, auf welche ich durchaus kein grosses Gewicht lege, S. 440. Geht man aber darauf ein, so ist der Vortheil ein doppelter: erstens erhält unsre Stelle eine ungezwungene und richtige Erklärung der durchaus unangefochtenen Worte des Tacitus; und zweitens wird

Digitized by Google

c. 12 die Lesart der Handschriften kritisch und exegetisch gerettet.

Was ich über den Qualitätssinn sagte, der in den Worten *pro honore acceptum* liegt, das würde gelten, wenn es auch *datum* oder *donatum* hiesse, und nicht *acceptum*. Dass es aber *acceptum* heisst, Dies steigert noch den Qualitätssinn und macht eben deshalb die relativische Auffassung der Genitivi *armentorum vel frugum* noch unmöglicher. Das Verbum *accipere* heisst nämlich hier nicht ganz einfach 'in Empfang nehmen', was übrigens auch genug wäre, sondern 'freundlich und gnädig annehmen', welche Bedeutung des Wortes schon darum ausser Zweifel ist, weil das participiale Adjectiv *acceptus* nicht blos 'empfangen' bedeutet, sondern auch 'willkommen, angenehm, erfreulich.' Die hohen Herren, diese germanischen Principes, lassen sich, unsern demokratischen Germanisten zum Trotze, allergnädigst herab, und nehmen freundlich die dona annualia an, da dieselben eine freiwillige Huldigung (honor) ihrer Volksgenossen (viritim) sind. Jetzt weiss man also auch ganz genau, was die Worte *pro honore*, 'als eine Verehrung', zu bedeuten haben, und dem Herrn Thudichum wollen wir die Freude nicht verderben, S. 5 diese Worte darin wieder zu finden, dass 'das spätere Mittelalter noch dafür den Namen Ehrschatz hatte.' Thudichum ist zugleich so geschickt, in diesen Gaben, welche er ohne Weiteres zu 'Abgaben' stempelt, S. 4 den grefenhafer, bedhafer, die Grefenbede u. s. w. zu erblicken, welche in späterer Zeit 'theils von jeder Haushaltung (viritim) theils von jeder Hufe entrichtet wurden.' Und wenn in späteren Zeiten Gemeinden und Gerichte verpflichtet erscheinen, dem Gerichtsherrn, namentlich zu Heerzügen in's Ausland, einen Säumer (Lastthier) zu stellen, so "hindert nichts, meint Thudichum, diesen späteren Gebrauch mit des Tacitus Angaben in Verbindung zu bringen. Dass die armenta nicht viritim gegeben wurden, liegt auf der Hand, auch heisst es *vel* armentorum *vel* frugum. Von beiden Arten Steuern lässt sich sagen, dass sie *necessitatibus subveniunt*. Der Säumer dient zum vorhabenden Kriegszug, der Hafer zur Unterhaltung der comites (die armen comites! Sind dies etwa die largi apparatus des 14. Kapitels?); und dennoch reichen sie hierzu nicht immer aus, erscheinen

Digitized by Google

also mehr nur wie eine Ehrengabe." Das allerschönste ist, dass Thudichum aus unsrer Stelle auch einen, wie er meint, schlagenden Beweis gewinnt "für eine durchgängige Gleichheit des Vermögens" bei den Germanen; S. 130. N.

Necessitates kann, sprachlich genommen, bedeuten 1) Bedürfniss, 2) Mangel und Noth. Die Beweise gibt Forcellini. *Subvenire* und sustentare, sagt Döderlein V, 79, setzen einen Bedrängten voraus, dem durch die Hilfe aus der Noth und Gefahr geholfen werden soll, im Gegensatz von deserere; dagegen juvare und adjuvare einen Strebenden, der durch die Hilfe noch besser gefördert werden soll, im Gegensatz von impedire. Wenn diese Behauptung richtig ist, so muss man *necessitatibus* im stärksten Sinne nehmen, und übersetzen: 'dem Mangel (oder der Noth) steuern.' Uebersetzt man aber gelinder: 'dem Bedürfnisse zu statten kommen', gewisser Massen 'entgegenkommen', so ist Döderleins Erklärung des subvenire zu stark. Und das ist sie wirklich; denn die principes hätten ja sonst arme Teufel seyn müssen; Das waren sie aber gewiss nicht.

Ueber *armenta* s. die Nachträge. *Fruges*, sagt man gewöhnlich, sind die Feldfrüchte, *fructus* die Baumfrüchte. Döderlein IV, 334 bestimmt aber diesen jeden Falls ungenügenden Unterschied dahin: "*Fruges*, Ertrag des ἄροτος, *fructus*, der Ertrag der φύτευσις"; er fühlt aber selber, dass Dies nicht klappt, und lehrt dann, dass sich fruges zu fructus wie die Species zum Genus verhalte, was allerdings durch den ganz allgemeinen Gebrauch bestätigt wird, den wir bei Cäsar G. I, 28 finden, wo aber statt fructibus auch die Variante frugibus vorkommt. Da indessen auch diese Unterscheidung nicht durchgreift, so flüchtet der Synonymiker zu Folgendem. '*Fruges*, die Früchte ganz absolut und blos als Product der Erde und namentlich als Feldfrüchte (sowohl *legumina*, Hülsenfrüchte, als *frumentum*, Aehrenfrüchte), *fructus* dagegen die Früchte relativ mit Beziehung auf einen Besitzer als Ertrag einer Mühe oder eines Eigenthums. Daher heisst das Studium der Philosophie *frugiferum*, weil es dem Geiste Nahrung verschafft, und *fructuosum*, weil es die Mühe nicht unbelohnt lässt." Diese letzte Unterscheidung ist ohne Zweifel ebenso mühevoll als nahrungslos, und kein einziger dieser ver-

Digitized by Google

schiedenen Versuche genügt vollständig. Es gibt auch noch andere Wörter, deren Bedeutungen so ineinander übergehen und verschwimmen, dass sie unmöglich (nicht blos schwer) ganz bestimmt und hinreichend geschieden werden können. Man fühlt an unsrer Stelle wohl, dass fruges das Passendere ist, aber begrifflich den Grund davon anzugeben, ist kaum möglich. Jedenfalls hat das Wort hier seine allgemeinste Verwendung, was schon der scharfe Gegensatz gegen *armenta* zur Genüge beweist. Da übrigens der Getreidebau bei den Germanen völlig oder fast völlig als die einzige agri cultura angesehen werden darf, so wird man um so eher bei fruges an frumentum fast bis zur Ausschliesslichkeit denken dürfen, als Plinius H. N. XVIII, 7 ausdrücklich sagt: *Frugum* sunt duo genera, *frumenta*, ut triticum, hordeum, et *legumina*, ut faba, cicer.[1])

Fünftes Kapitel.

Phalerae torquesque.

Gaudent praecipue finitimarum gentium donis. Wer sind die *gaudentes?* Die Germani selbst, oder die im vorigen Satze erwähnten principes Derselben? Damit man mir die Frage nicht dumm schelte, will ich Barth auftreten lassen, welcher IV, 308 sagt: 'Dem ersten Eindruck nach spricht diese Stelle von den Häuptlingen. Wenn jedoch erwogen wird, dass Tacitus am Ende des 13. Kapitel von Diesen beinahe dasselbe sagt, so dürften wir wohl annehmen, dass er der Schilderung des Häuptlingwesens eine nationale Bemerkung angehängt, — lieber, als dass er sich wiederholt habe [Er hat sich nicht wiederholt; s. S. 637 (668. 762)]. Uebrigens war es auch sehr natürlich, Geschenke den mächtigeren (wo steht so etwas?) Völkern selbst darzubringen, besonders solchen, die gefürchtete Häuptlinge in ihrer Mitte

---

1) Zacher 355, 243 sagt: 'Dass Brei und Brot auch am Tische der Reichen nicht fehlte, liegt in der Nachricht des Tacitus, dass den Gaufürsten, die ein Gefolge zu erhalten hatten, Vieh und Früchte gesteuert wurden'. Zacher weiss also ebenso bestimmt wie Waitz, dass die Principes des 15. Kapitels 'Gaufürsten sind, welche ein Gefolge zu unterhalten hatten.' Tacitus spricht nicht so genau.

Digitized by Google

hatten; denn Diese sollten ohne Volksbewilligung nicht ausziehen [ist nicht wahr]; mit dem Volke waren also auch sie abgekauft, während die Abfindung mit Einzelnen leicht Andere angereizt hätte.'

Die stilistische Beschaffenheit der Stelle weist fest auf die *principes* als Subject des Zeitworts *gaudent* hin, am Meisten aber und zwar völlig zwingend 1) der Umstand, dass die hier erwähnten dona aus lauter Dingen bestanden, welche man nicht einem Volke schenken wird, sondern nur Einzelnen, und diese Einzelnen sind hier natürlich nur die principes; 2) die *finitimarum gentium* dona sind den im vorigen Satze erwähnten donis ihrer eigenen Volksgenossen gegenübergestellt; diese letzteren giengen den principes zu und nur ihnen; also gehen auch die der finitimae gentes nur die principes an.

Diese Gegenüberstellung zeigt sich auch schlagend in der Setzung des Vergleichungswortes *praecipue*. Zwar freuen sich die principes gnädiglich der dona armentorum vel frugum ihrer freien Stammesgenossen oder der des Gaues (woraus man sieht, wie verkehrt es ist, dieselben als eine gezwungene Steuer zu betrachten), — aber viel mehr, in hohem Grade (praecipue) freuen sie sich, wenn ihnen auch die *finitimae* gentes solche Ehre erweisen.

Warum aber just *finitimae* gentes, und nicht wenigstens allgemein *aliae* gentes, oder gar *exterae* gentes? Es ist nicht von der Ganzheit der Germanen die Rede (corpus unum Germanorum), sondern nur von den einzelnen, im Allgemeinen meist nicht grossen Völkerschaften und Stämmen derselben. Diese waren fast ausnahmsweise von lauter germanischen, ebenfalls meist kleinen oder mittelmässigen Stämmen umgeben, und die Häupter derselben hatten ein naheliegendes höchst natürliches Interesse, sowohl persönlich als in Verbindung mit ihrer Gemeinde die Hochachtung und die anerkennende Scheu ihrer deutschen Nachbaren zu geniessen, [wobei man an das ipsa plerumque fama bella profligant am Ende des 13. Kapitels ganz ernstlich erinnert wird.

Wie hier *finitimarum* gentium dona den donis der eigenen civitas gegenüberstehen, in ganz gleichem Gegensatze

Digitized by Google

heisst es c. 13 nec solum in *sua gente* cuique sed apud *finitimas* quoque *civitates* id nomen, ea gloria est.

Nun ein Wort über die *ratio* des Genitivs *finitimarum gentium*. Bei der monographischen Specialisirungs-Leidenschaft, welche in der Philologie herrscht, haben wir nicht blos Lexica Tacitea, die uns bei jeder Gelegenheit im Stiche lassen, sondern auch Specialgrammatiken und Specialdissertationen über die Casus und Modi in der Sprache des Tacitus, die uns im Stiche lassen, wenn wir etwas Besonderes lernen wollen. Die Behandlung der Genitivi armentorum vel frugum bei Zernial, der eigens über den Genitiv bei Tacitus hat drucken lassen, ist, wie wir sahen, sehr mangelhaft und schwach; und bei Dräger ist gar keine Spur einer Besprechung. Ueber die ratio des Genitivs finitimarum gentium ist aber nicht blos bei Dräger keine Spur sondern ebenso bei Zernial nichts zu finden. Und doch ist die Sache nichts weniger als glatt. Wenn nämlich in dem Satze blos von donis finitimarum civitatum *publice* missis die Rede wäre, so wäre der Genitiv ein ganz gewöhnlicher; nun ist aber auch die Rede von finitimarum gentium donis *a singulis* missis; die ratio dieses Genitivs ist also nicht gewöhnlich. Ich habe nun bereits, bei der Besprechung der Worte nullis aliis aliarum gentium connubiis c. 4 und aliarum gentium adventibus et hospitiis c. 2, in den Jahrbb. für Philologie 1869 S. 869 flg. diese ratio erläutert, welche zum Nachtheil der Auslegung jener Stellen von keinem Erklärer bisher erläutert worden war, und mache hier darauf aufmerksam, dass unsre Stelle, mit ganz gleicher ratio, ein Beleg für meine frühere Darstellung der Sache ist, dass also finitimarum gentium nicht heisst: der benachbarten Stämme oder benachbarter Stämme, sondern aus der Mitte benachbarter Stämme.[1])

Non modo, sed, wie c. 10 *non solum* apud plebem, *sed* apud proceres etc., beidemale sed statt sed *et*. Es fragt sich also wie gross das Verdienst von Reifferscheid ist, welcher Symbb. S. 625 aus den zwei wichtigen Handschriften A und B ein *et* nach sed gewonnen hat. Wenn es wahr

1) Tross bemerkt: delenda est praepositio a (vor singulis): tunc sensus erit, quod non modo singulis principibus privatim s. sigillatim, sed ipsis quoque civitatibus publice dona mittuntur. Sehr kritisch!

Digitized by Google

ist, dass, wie Ramshorn S. 832 flg. lehrt, das mit *sed* beginnende zweite Glied stärker hervorgehoben und nachdrücklicher betont wird, wenn das *et* fehlt, so hat Reifferscheid durch seine Entdeckung dem zweiten Gliede unsres Satzes eine Kraft genommen, die ihm sonst gut anstehen würde. Denn non modo a singulis sed publice ist eine durch den Sinn sehr empfohlene Steigerung, indem unmöglich die dona singulorum ebenso wichtig seyn werden, als die dona der gesammten civitas der gens finitima. Uebrigens lehrt Reisig §. 253, das *etiam* und *et* könne überall weggelassen werden; denn Dies eben, dass Etwas ein Zusatz sei zu dem Vorhergehenden, ergebe sich aus dem Sinne der Partikeln im vorhergehenden Satze. Reisig sagt auch, Görenz ad Cic. Legg. III, 11 sei im Irrthum, wenn er glaube, dass etiam mit Nachdruck ausgelassen werde. Haase in der Anmerkung 422 zu Reisig ist aber anderer Meinung, und führt eine eigene Abhandlung von Putsche an, in welcher gezeigt werde, dass von den beiden Gliedern bei non modo — sed *etiam* das zweite angeschlossen, bei non modo — sed (ohne etiam oder et) das erste eingeschlossen werde. Ich bekenne, dass mir Reisig's Ansicht der Beachtung sehr werth erscheint. Indessen opponire ich doch nicht der Lehre von Nipperdey, welcher zu Ann. I, 60 lehrt, dass bei Auslassung des *et* oder *etiam* das zweite Glied das erste umfasst oder so bedeutend ist, dass das erste dabei nicht in Betracht kommt. "Der heftige Stil des Tacitus hat diese schon bei Livius häufige Form öfter, wo der gemessenere der Aelteren dem ersten Gliede grössere Geltung gelassen und also im zweiten *sed etiam* gesetzt haben würde." Ja wohl, in dem 'heftig' und 'gemessen' wird die Sache ganz besonders liegen.

Die Nominativi *electi equi — torquesque* sind durch den eng mit ihnen zusammengereihten Relativsatz stilistisch beherrscht, sachlich und begrifflich sollten sie zu *donis* in Apposition stehen. Dies ist absichtlich und durch Vermeidung des Gewöhnlichen kunstmässig, besonders da donis zu weit entfernt ist, um eine concinne Verbindung mit einem electis equis etc. zu ermöglichen.[1])

1) Waitz 349 verbindet diese Worte mit c. 14 Exigunt etc., und

Digitized by Google

Was *electi* equi sind, gewählte Pferde, oder auserwählte, auserlesene Pferde, wird man aus der Anmerkung zum Ende des 12. Kapitels S. 606. 667 ersehen. Diejenigen, welche c. 13 die *electi* juvenes als adeliche nehmen, wodurch sie c. 30 in den Worten praeponere *electos* etwas in Verlegenheit kommen dürften, werden auch hier die *electi* equi als Pferde von edler Race nehmen wollen und, was mich betrifft, auch dürfen. — Wackernagel bei Haupt 9, 549 sagt: 'Rosse wie Waffen waren ein Geschenk der Milde und Ehrerbietung', und bemerkt unter Anführung von Grimm, Ueber Schenken und Geben S. 8, in der Anmerkung 102: 'mhd. ist *meidem* ein Pferd, eigentlich ein verschnittenes; Ulphilas übersetzt *δῶρον* mit *maithms*.' Wenn also 'Pferd' auch 'Geschenk' bedeutet, so beweist Dies, dass die Pferde ein ganz einziges Geschenk waren. Man lese auch Beowulf und dazu Leo's Bemerkung S. 79. s. S. 721.

Magna arma. Im 6. Kapitel ist durchweg das Spärliche und selbst Aermliche der germanischen Bewaffnung betont. Rari gladiis aut *majoribus* lanceis utuntur: eine grosse Lanze, im Gegensatze der kleineren, mit Eisen spärlich versehenen frameae, musste also ein angenehmes Geschenk seyn. Da die *gladii* überhaupt zum Seltenen gehörten, so war ein grosses Schwert etwas Ausserordentliches. Ein grosser Schild ist einem grossen Krieger, wie die germanischen waren, eine höchst willkommene Schutzwaffe. Wenn aber nun gar ein grosser Helm geschenkt wurde, so musste Dies, da *vix uni alterive cassis aut galea erat*, etwas Entzückendes seyn, das nur noch durch die Schenkung eines Panzers überboten werden konnte, welcher, wenn er überdies noch recht gross war und den grossen Leib des germanischen Kriegers völlig und bequem umschloss, das Non plus ultra seyn musste und hohe Freude bei Leuten von so geringer äusserer und innerer Cultur zu erregen berufen war. Auf dieses letzte Moment, welches aus der Kenntniss anderer culturloser oder culturarmer Völker seine Illustration erhält, ist,

---

will damit beweisen, dass Geschenke, welche den Principes dargebracht wurden, auch den comites zukamen. Diese Combination ist eine reine Fälschung des Tacitus.

um die hier in Rede stehende Sache recht und gerecht zu fassen, ein besonderer Nachdruck zu legen. Mit gleichem Nachdruck muss betont werden, dass Tacitus c. 4 von den Germanen ganz im Allgemeinen, gewissermassen ohne Ausnahme sagt: *magna* corpora. Wenn also diese Leute der *magna* corpora an arma *magna* sich hoch erfreuten, so wird Dies sehr natürlich seyn und der Geschenk-Bedeutung der *magna* arma eine glänzende Auszeichnung verleihen. Ausserdem steht hier, wie c. 4, das einfache magna emphatisch, wie dies Wort bekanntlich sogar bis zu dem Begriffe des 'Ausserordentlichen' gesteigert werden kann, so dass Peucker II, 99 mit allem Fuge übersetzt: 'gewaltige Rüstungen.'

Wenn meinen Lesern etwa auffällt, dass ich mir ein so ernstliches Geschäft daraus mache, diese unschuldigen und ganz natürlichen *magna* arma zu erläutern, so will ich ihnen Folgendes als Grund mittheilen. Weil Köchly die Fähigkeit nicht hatte, diese *magna* arma zu begreifen, so überfiel ihn ein kritisches Jucken, in dessen Folge Derselbe mit einer Conjectur niederkam. Diese verlangt aber, dass statt magna gelesen werde *insignia*, denn dieses Epitheton der arma kommt nicht blos bei mehreren andern Historikern vor, sondern namentlich bei Sallustius, zu dessen Affen unsre Kritiker den Tacitus zu machen streben, s. S. 748. Das *magna* an unsrer Stelle muss also ohne Weiteres gestrichen werden und der scharfsinnige Kritiker Halm hat ebenfalls ohne Weiteres dafür in den Text das Köchly'sche insignia gesetzt. Dieses Verfahren weiss aber Wölfflin im Philol. 26, 126 nicht genug zu loben, indem er den übrigen Herausgebern der Germania sogar fast einen harten Vorwurf daraus macht, dass sie bisher das *magna* nicht hinausgeworfen haben. Er nimmt es zugleich als ein Moment der Unhaltbarkeit der handschriftlichen Lesart an, dass die Herausgeber dasselbe bis jetzt noch nicht erläutert hätten, wobei es zugleich nicht an der obligaten Begleiterin der frechen Kritik fehlt, ich meine die Grobheit. 'Denn, sagt er, man schämt sich doch zu sagen, Tacitus habe die Waffen darum als gross bezeichnet, weil die Germanen selbst gross gewesen.' Ich schäme mich nicht, auch Dieses zu sagen; schämen aber sollten sich Jene, welche, verlassen von der den griechischen und römischen Schriftwerken gebührenden Hochachtung,

Digitized by Google

statt Das zu lernen was zum Verständniss derselben nöthig ist, in kritischer Frivolität ihrer kindischen Laune fröhnen und in knabenhafter Freude an ihren Misgeburten Diejenigen zu beschimpfen suchen, welche auch hier gewissenhaft ihre Schuldigkeit thun.[1])

Phalerae[2]) (auch phalera, orum; Plinius XXXIII, 6. Varr. frgm. p. 282 ed. Bip. Rein 175), das griechische τὰ φάλαρα, welches schon bei Homer vorkommt und von Buttmann im Lexil. II, 243 besprochen wird, hat im Allgemeinen die Bedeutung eines glänzenden Schmuckes und zwar meist, aber nicht immer und blos, aus Metall, besonders Silber und Gold, sondern auch mit Benutzung von Edelsteinen, Liv. XXII, 52. Suet. Aug. 25. Plin. XXXVII, 12. Appian. Mithr. 115. Longpérier in der rev. numism. 1848. p. 102 flg.

Da schon bei Homer τὰ φάλαρα speciell als Schmuck an Pferdezeug und an Waffen der Krieger vorkommen, so ist es wahrscheinlich, dass die allgemeine Bedeutung des Wortes als glänzender Schmuck überhaupt die spätere, abgeleitete ist. Dass aber diese allgemeinste Bedeutung existirte, kann schon deshalb nicht bezweifelt werden, weil das Wort selbst sowie das Adj. phaleratus figürlich sogar von dem glänzenden Schmucke der Rhetorik gebraucht

---

1) Meiser S. 38 will *magnifica* lesen, aus welchem magna durch Corruption entstanden sei, wie c. 34 statt des richtigen magnificum auch ein *magnum* erscheine. Jedenfalls würde sich Meiser's Vorschlag, wenn er nicht durchaus überflüssig wäre, hundertmal mehr empfehlen, als der Meistersprung von Köchly, obschon ich bemerken will, dass *magnus* schon für sich auch den Begriff von *magnificus* hat, und dass man eher begreifen wird, wie ein magnus in ein magnificus corrumpirt wird, als umgekehrt ein magnificus in ein magnus.

2) Literatur: Borghesi decade numism. XVII, 10 (giorn. arcad. 84, 235 ff.); Cavedoni in den Annali d. inst. arch. XVIII, 119—28; E. Braun ebendaselbst S. 350—56; Longpérier in der Revue numism. 1848 S. 85 ff. und in der Revue archéol. 1849 S. 324 ff. Marquardt, Röm. Alterth. III, 2, 440 f. A. Rein in den Jahrbb. des (Bonner) Vereins XXVII, 155—61, und Ebenderselbe in den Annal. d. inst. XXXII, 161—204 und Mon. ined. VI, 41 dann eben dort S. 205—10 Henzen; endlich O. Jahn in der besonderen Schrift: Die Lauersforter Phalerä, Bonn 1860. 27 S. 40 mit 3 Tafeln Abbildungen. Auch Scheffer de re veh. I, 16 handelt davon.

Digitized by Google

wurde, und von schönen Worten der Teuschung, Pers. III, 30. Terent. Phorm. III, 2, 14. Sidon. Ep. I, 9. Symm. Ep. 83. Rein 167. Wenn also Livius IX, 46, von den Zeiten des Appius Caecus sprechend, sagt: ut plerique nobilium annulos aureos et *phaleras* deponerent, so darf füglich angenommen werden, dass auch hier von glänzendem Schmucke überhaupt die Rede ist. Die Stelle erscheint jeden Falls nicht zwingend für die Annahme eines ganz specifischen Sinnes, da sogar darüber Zweifel erhoben wurden, ob die phalerae derselben sich auf die nobiles selbst beziehen, oder auf ihre Pferde; s. Rein Ann. 182, welcher S. 204 auch noch Statius Theb. VIII, 567 ff. als eine Stelle anführt, von welcher es zweifelhaft ist, ob die dort genannten phalerae hominumne an equorum intelligendae sint, was auch in Betreff unsrer Stelle der Germania weiter unten zur Erörterung kommen muss. Ebenso wird es mindestens zweifelhaft seyn, ob die bei Cic. Verr. IV, 12, 29 erwähnten phalerae, wie Rein 187 meint, Pferde-phalerae gewesen sind; sie konnten ebenso gut und noch eher ganz allgemein Schmuckstücke seyn, die zugleich einen bedeutenden Kunstwerth hatten. Auch die *phalerati cursores* bei Sueton. Nero 30 und Petron. 28 dürften wohl auf den allgemeinen Sinn des Wortes phalerae zurückführen.

Die specifische Bedeutung des Wortes, in welcher dasselbe meistens vorkommt, ist aber diese: "Es waren glänzende metallene Verzierungen, welche ursprünglich (wie es scheint) am Riemenzeug der Pferde sowohl am Kopf als an der Brust angebracht, dann auch in ähnlicher Weise von Soldaten über dem Harnisch getragen wurden"; Jahn S. 2.

In Bezug auf die Pferde-Phalerae hat man also zu unterscheiden:

a) Die des Kopfes, Suidas s. v. *φάλαρα*; Etym. M. 787, 9; Hesych. s. v.; Scholl. A. Iliad. E, 743; Amm. Marc. XX, 4; vgl. Rein, Ann. 184.

b) die an der Brust, an den Schultern und Schenkeln (Appian. Mithr. 115), wie die uns erhaltenen Abbildungen von Pferden klar zeigen, z. B. bei Lehne, Alterth. des Donnerbergs Taf. 7, 26. 28. Lindenschmit, Alterth. III, 7, 1 und 2; vgl. Rein 184. Jahn 8, 25.

Digitized by Google

Belege für die Pferde-phalerae überhaupt, ohne diese Unterscheidung, sind Livius XXII, 52. Juven. XI, 102. Plinius XXXVII, 12, 74, 193 f., obschon diese letztere Stelle auch für a) und b) zugleich angeführt werden darf.[1]) Und auch die Stelle Claudians de IV. Cons. Hon. VIII, 549 wird hierher zu zählen seyn, wo es vom Pferde des Honorius heisst: *turbantur phalerae*, spumosis morsibus aurum fumat, obgleich Rein Ann. 185 nicht gerade Unrecht haben soll, wenn er diese phalerae als pensiles auffasst und mit den silbernen Pferde-phalerae zusammen stellt, welche Arneth behandelt und abgebildet hat in dem Werke: 'Die antiken Gold- und Silbermonumente des Münz- und Antiken-Cabinets zu Wien', S. I, 1. — Und hierher gehören denn auch die manchmal genannten equi *phalerati*, worüber Rein Ann. 185—87 vgl. 182 ausführlich handelt.

Die bei weitem wichtigste Art der phalerae waren aber die zum Schmucke und zur Anerkennung der Krieger dienenden, welche, als eine Art Ordens-Insignien, auf dem Brustharnisch meist in der Dreizahl aber auch je fünf, je sieben, ja neun (immer in ungrader Zahl) getragen wurden, in verschiedener Weise befestigt, und in der Regel rund, weshalb die Grammatiker sie mit kleinen Schilden vergleichen und Jahn S. 2 mit besonderer Berücksichtigung von Polyb. VI, 39 und Nonn. Dionys. 9, 125; 47, 9; 46, 277 auch durch das Wort *φιάλη* bezeichnet glaubt, indem er S. 3 noch bemerkt: 'Auch sieht man auf unteritalischen Vasenbildern späteren Stils mehrfach Brustharnische vorgestellt, welche mit drei symmetrisch gestellten einfachen, runden Verzierungen geschmückt sind, die man gleich passend als Schildchen (*ἀσπιδίσκια*) und Schalen (*φιάλαι*) bezeichnen kann, und auf mehreren in Unteritalien gefundenen Vorderstücken eherner Brustharnische sind dieselben drei runden Verzierungen erhaben ausgearbeitet; s. Tischbein I, 60; Millin vas. I, 41; Museo Borb. VI, 39 (Inghirami vasi fitt. 112); Fiorelli vasi dip. rinv. a Cuma 12."

---

1) Hierher gehören auch noch die von Rein Ann. 204, nachträglich mitgetheilten Stellen aus Appulejus Metamorph. X und aus Desselben De deo Socratis.

Digitized by Goo

Die sämtlichen uns erhaltenen Monumente des Alterthums, auf welchen solche phalerae abgebildet erscheinen, haben Rein Ann. 163 flg. und O. Jahn S. 3 flg. (vgl. Marquardt Röm. Alterth. 441, 19) in erschöpfender Uebersicht aufgeführt. Diesen Abbildungen gegenüber (vgl. Lindenschmit VI, 5, und III, 1, 3) besitzen wir aber nun seit 1858 auch wirkliche Exemplare solcher phalerae. Im November jenes Jahres fand man nämlich auf dem Gute Lauersfort bei Moers und Crefeld ein rundes kupfernes Kästchen, in welchem waren: neun mehr oder weniger gut erhaltene grosse Medaillons von Silberblech mit Köpfen in starkem Relief verziert und ein halbmondförmiges mit einer Doppelsphinx geschmücktes Silberblech über einander gelegt. Ihrer Erläuterung sind vornämlich die Schriften von Rein und O. Jahn gewidmet, wobei der Letztere ganz besonders die Kunstvorstellungen auf denselben beleuchtet. Einen weiteren Beitrag gewährt vielleicht der Fund von zwei goldenen Scheiben, welche v. Sacken hierher zu ziehen sucht und in den Wiener Sitzungsberichten 49, 126—32 besprochen hat.

Diese phalerae der Krieger, unter welche A. Rein und O. Jahn ganz fest die Lauersforter zählen, wurden über die Schultern gehängt und auf der Brust getragen, Sil. Ital. XV, 255 phaleris hic pectora fulget, hic torque aurato circumdat bellica colla; Virg. Aen. IX, 359 Euryalus phaleras - rapit atque humeris nequidquam fortibus aptat. Das berühmteste hierher gehörige Denkmal macht Dies völlig anschaulich, nämlich der Denkstein des Manius Cälius, eines im Varianischen Kriege gefallenen römischen Centurio, im Jahr 1633 bei Xanten gefunden und namentlich auch von Lindenschmit, Alterth. d. heidn. Vorzeit VI, 5, abgebildet und besprochen; bei Jahn S. 5 und Taf. II, 3.

Wann diese Krieger-phalerae als etwas militärisch specifisches bei den Römern eingeführt wurden, lässt sich nicht bestimmen; vgl. Rein Ann. 183. Das Factum gehört aber jedenfalls den Zeiten der Republik an, wenn gleich die vollständigste Entwicklung der ganzen Sache in die Kaiserzeit fällt, aber in derselben dennoch nicht unverändert fortdauert. Denn Borghesi Ann. d. Inst. arch.

Digitized by Google

1838 S. 62 bemerkt, dass die Verleihung der phalerae in Inschriften (wie auch der torques und armillae) nach der Zeit des Septimius Severus und Caracalla nicht mehr vorkomme, und auch spätere Schriftsteller z. B. Vopiscus erwähnen der phalerae nicht mehr, obgleich sie immer noch von Verleihungen der armillae und torques sprechen. Es scheint deshalb, dass an ihre Stelle die grossen goldenen Medaillons getreten waren, welche, gehenkelt und in Gold oder Edelsteine gefasst, an einem Bande getragen wurden und in einer ziemlichen Anzahl von Exemplaren auf uns gekommen sind, da das Wiener Münz- und Antiken-Cabinet deren 18 besitzt, von Maximianus (um 300) bis Gratianus (375), die meisten von Valens. Sacken a. a. O. bemerkt, dass das grösste Stück unter denselben 118 Ducaten an Gewicht hat, und dass nach Gregor v. Tours Hist. Frr. VI, 2 der Kaiser Tiberius II dem fränkischen König Chilperich solche Medaillons zum Geschenk machte; s. Arneth, Gold- und Silbermon. des k. k. Ant.-Cab. Tafel 14 flg. Millin. Mon. ant. ined. I, 252.

Die früheren und eigentlichen phalerae sind theils einfach ohne Bilder theils mit Bildern geschmückt und ausgefüllt. Möglicher Weise zeigten die letzteren einen höheren Grad der Auszeichnung an, als die ersteren, was indessen deshalb doch nicht sehr wahrscheinlich ist, weil die Schriftsteller nicht einmal jenen Unterschied als existirend erwähnen.

Ebenso wenig kann mit ganzer Bestimmtheit gesagt werden, welche militärischen Chargen mit phaleris decorirt wurden, worüber Henzen handelt in einem 'I doni militari de' Romani' überschriebenen Aufsatze in den Ann. d. Inst. T. 38 S. 205—210, und zwar mit folgendem, vornehmlich aus den Inschriften gezogenen Resultate[1]): 'I doni militari de' Romani distinguonsi in due classi principali, secondo il grado de' militari, a' quali venivani distributi: e

1) Eine Hauptstelle ist Suet. Aug. 25: Dona militaria, *aliquanto facilius phaleras*, torques et quidquid *auro argento*que constaret, quam vallares ac murales coronas, quae honore praecellerent, dabat, woraus man zugleich sieht, dass phalerae und torques in der Regel aus Gold und Silber verfertigt wurden.

Digitized by G

comprende la prima classe le armille, *falere*, e torqui date a' soldati inferiori fino al grado di centurione; la seconda le varie corone, le cosidette aste pure (hastae purae), i vessilli accordati in vario numero ad ufficiali superiori dal grado di tribuni e prefetti fino a quello di legati consolari, commandanti in capo di intiere armate."

O. Jahn führt S. 4. n. 12 folgende Stellen über Verleihung von phalerae an Militärs an. *Cicero* Verr. III, 80, 185: Q. Rubrium corona et *phaleris* et torque donasti, also mehrere phalerae auf einmal verliehen, während Dies auch der Fall seyn kann aber nicht muss bei Livius XXXIX, 31; donati a C. Calpurnio equites *phaleris:* wenn Jeder auch nur eine phalera erhielt, jeden Falls ein Beispiel dass auch Gemeine[1]) diese Decoration erhielten, obgleich man darüber streiten will, ob diese phalerae für die Reiter selbst oder für ihre Pferde bestimmt waren; Rein Ann. S. 182. 204 Plinius H. N. VII, 28, 102: L. Siccius Dentatus donatus hastis puris 18, *phaleris* 25, torquibus 83, armillis 160, coronis 26 (vgl. Gell. II, 11).

Dass *phalerae* ganz allein vorkommen, ist (wie an der Stelle des Livius) höchst selten, und wie Henzen S. 205 bemerkt und O. Jahn S. 4 nach Longpérier Revue numism. 1848 S. 88 f. ergänzend aus Inschriften darthut, werden die phalerae in der Regel in steter Verbindung mit torques und armillae, nicht selten zugleich auch noch mit einer corona (muralis, navalis, vallaris etc.) und selbst hasta pura und vexillum ertheilt; s. Rein, Ann. 188.

Wenn also an unsrer Stelle der Germania Tacitus phalerae mit torques durch die engste Verknüpfung — *que* verbindet, so ist Dies ein vollständig zwingender Umstand, dass man phalerae hier nicht von Pferde-phalerae zu verstehen hat, wie z. B. Peucker thut, der II, 99 'Pferdeschmuck' übersetzt, sondern Männer-phalerae, wie auch in der erwähnten Stelle des Silius Italicus phalerae und torques vereinigt von den Soldaten gesetzt sind. Das Aeusserste, was man zugeben könnte, wäre der Fall, dass

1) Noch mehr geht Dies aus Tacitus Hist. I, 89 hervor, wo es heisst: manipuli quoque et *gregarius* miles viatica sua et balteos *phalerasque*, insignia armorum *argento* decora, loco pecuniae tradebant.

Digitized by Google

nicht blos, wenn auch vor Allem, an Männer-phalerae gedacht werden müsse, sondern zugleich an Pferde-phalerae. Und Dies erinnert an Tacit. Ann. XII, 36, wo von Caractacus, dem in römische Gefangenschaft gerathenen Könige der Siluren, erzählt wird, es seien bei der Triumph-Ausstellung in Rom auch phalerae, torques, quaeque bellis externis quaesiverat, vorübergetragen worden. Rein Ann. 187 bekennt, dass er nicht wisse, ob hier von Pferde- oder Krieger-phalerae die Rede sei. Wie kann man aber bei der Fortsetzung quaeque quaesiverat auch nur einen Augenblick zweifeln, dass hier mindestens vor Allem, und wohl auch ausschliesslich, an auszeichnenden Schmuck des Königs selbst zu denken sei? Welchen Sinn hätte denn hier, wo es sich rein nur um die Person des Königs handelt, die Erwähnung des Rosse-Schmuckes?

Wenn wir nun im Bisherigen das ächt und eigentlich Römische in Betreff der phalerae besprachen, so ist doch ganz bestimmt, dass wir es hier mit einem Schmucke der Germanen zu thun haben, den der römische Schriftsteller mit dem nämlichen Worte bezeichnet, welches bei dem römischen Schmuck dieser Gattung üblich war. Und da Derselbe dennoch, nur das einzige Wort der Römer gebrauchend, keine Silbe zur Erläuterung des etwa specifisch Germanischen bei der Sache hinzufügt, so wird man annehmen müssen, entweder dass das Wort hier seinen auch bei den Römern vorkommenden allgemeinsten Sinn eines, besonders metallenen Schmuckes überhaupt hat, oder dass, wenn es den speciellen Sinn jener Pectoralien involvirt, solche Schmuckstücke geradezu die nämlichen waren, wie die römischen, oder denselben doch fast bis zur Identität nahe kamen. Da nach der ganzen Beschaffenheit unsrer Stelle, besonders auch wegen der engsten Verbindung mit torques dieser zweite Fall ohne Zweifel angenommen werden darf, so drängt sich uns das Geständniss auf, dass unter den *finitimae* gentes, wie oben erläutert wurde, nicht die Römer verstanden werden können, dass also die germanischen Völkerschaften selbst im Besitze solcher Schmuckstücke müssen gewesen seyn.[1]) Und Dies vorausgesetzt fragt es

1) Weinhold, Altnord. Leben S. 187 flg. berichtet von einem

Digitized by Google

sich weiter, ob sie dieselben durch sich hatten oder aus der Fremde dazu gekommen waren. Bei der Aufstellung dieser Frage werden wir uns auch nicht beirren lassen, wenn Rein, welcher wie alle Andern, von denen über die phalerae geschrieben wurde, unsre Stelle ignorirte, endlich auf der Schlussseite seines Aufsatzes zum Zwecke einer ganz andern Behauptung den unglücklichen, irrthumvollen Satz hinstellt: 'dubitari nequit, quin gentes Gallicae vel Celticae fuerint, quarum donis Romanorum pecunia adjicitur.'

Da natürlich die phalerae auch auf römischen Münzen erscheinen (s. Jahn S. 7. n. 23), so streitet man darüber, ob auch auf gewissen gallischen Münzen phalerae zu erkennen seien (Longpérier Revue num. 1848 S. 85 flg. Revue archéol. 1849 S. 324 ff.), und Rein, welcher 170 davon handelt, findet in unsrer Stelle eine Bestätigung seiner bejahenden Ansicht oder vielmehr, er will aus unsrer Stelle ein Beweismoment dafür gewinnen, dass die Gallier ganz unabhängig von den Römern ihre eigenen phalerae gehabt hätten, und sonach im Stande gewesen seien, den Germanen, als deren *finitimae* gentes, solche Stücke zu verehren.

Wir lassen diese Frage auf sich beruhen, und betonen mit aller Entschiedenheit, dass die *finitimae* gentes unsrer Stelle wohl nur germanische Völkerschaften seyn können. Dadurch tritt aber alsbald die dringende Frage heran, wie es möglich war, dass in Tacitus' Zeiten die germanischen Völkerschaften sich solche Ehrengeschenke machten, und welche Vorstellung wir uns von denselben zu bilden haben.

In Betreff des ersten Punktes kann mit aller Bestimmtheit unwidersprechlich gesagt werden, dass die Germanen selbst, wenigstens in den Zeiten des Tacitus, nicht im

---

aufgefundenen sehr schönen Brustgeschmeide, ganz aus Gold, dessen Hauptstück ein längliches Viereck mit blattartigen Ansätzen ist, ganz mit Filigranarbeit belegt und ursprünglich mit edlen Steinen besetzt. Dieses Stück hieng an einem Halsbande, auf welches byzantinische Goldmünzen und Perlen, aus Golddraht gebildet, gereiht waren. Den Münzen nach zu schliessen, gehört der Schmuck dem 6. Jahrhundert an.

Digitized by Google

Stande waren, solche Schmuckstücke anzufertigen, indem ihnen Stoff und Fähigkeit hierzu absolut fehlten; vgl. Wackernagel bei Haupt IX, 538 ff. Wenn sich derselbe, verschiedene Zeiten gar sehr vermengend, immerhin mässig ausspricht, so ist Weinhold unhaltbar extrem, wenn er 'Deutsche Frauen' S. 452 behauptet: 'Die Germanen haben sich frühe auf die Bearbeitung der Erze verstanden; denn wenn sie auch nur wenig Eisen und gar kein Gold oder Silber gegraben zu haben scheinen (blos scheinen?), weil sie die Arbeit zu beschwerlich und des freien Mannes nicht würdig däuchte, so verarbeiteten sie doch das Eisen sehr gut (Tac. Germ. 6).' Hätte es doch dem Herrn gefallen, einen Beweis zu liefern! Was viel später die Vandalen und Langobarden leisteten, kann kein Beweis für die Zeiten des Tacitus seyn. Mit ganzer Bestimmtheit kann und muss aber zugleich bejaht werden, dass die germanische Welt von damals mehr oder weniger, je nach der Lage ihrer Wohnsitze, in Handelsverkehr mit auswärtigen Völkern standen, durch welchen sie, bei ihrer Armuth an Metall und Metallbearbeitung, durch das Element des Tausches namentlich Waffen und Schmucksachen erhielten. Diese auswärtigen Völker waren 1) die Bewohner der römischen Provinzen im Süden und Westen, und 2) indirect die Römer, welche in diesen ihren Provinzen, wie überhaupt in allen Provinzen, durch ihre mercatores und negotiatores sehr thätigen Handel trieben. Wie man deshalb die frühere Meinung aufgegeben hat, dass Alles, was in germanischen Gräbern von solchen Gegenständen aufgefunden wird, auch germanisches Fabricat sei, ebenso hat man keinen Anhalt für den Zweifel, dass solche phalerae von den Römern auf dem Handelswege ihrer angrenzenden Provinzen in den Besitz der Germanen kamen, wobei man sich aber freilich zu sagen hat, dass solche Schmuckstücke wahre Raritäten in der germanischen Welt seyn mussten und nur selten angekauft wurden: denn im andern Falle hätte eine Beschenkung mit denselben in den germanischen Augen keinen so hohen Werth haben können, wie sie ihn nach den Worten des Tacitus ganz entschieden hatte. Also aus Italien theils direct theils indirect erhielten durch Kauf die Germanen solche pretiosa, und auch durch die Bewohner

Digitized by Google

der ihnen nahen Provinzen, insbesondre wohl durch die Gallier, an welche man deshalb zu denken bei unsrer Stelle veranlasst und befugt ist, aber nicht in dem Sinne von Rein, als sei hier die Rede von gallischen Völkerschaften, aus welchen solche Geschenke den Germanen gemacht worden, sondern in dem bereits ausgesprochenen Sinne, dass Germanen auch von den Galliern, an deren bis zum Glanz und Luxus gesteigerten Tüchtigkeit in der Bearbeitung der Metalle durchaus nicht gezweifelt werden kann, solche Gegenstände kauften, um sie zu besitzen und wohl auch zu verschenken. Mit dieser Auffassung steht dann in bester Harmonie, wenn es c. 5 heisst: est videre apud illos argentea vasa, legatis ac principibus eorum muneri data; denn hier ist offenbar von auswärtigen Geschenken die Rede. Wenn es aber dann weiter heisst: non in alia vilitate quam quae humo finguntur, womit der Begriff der Gleichgültigkeit ausgedrückt wird, so widerspricht Dies nur scheinbar dem *gaudent* unsrer Stelle, da dort von vasis des Luxus die Rede ist, hier aber von ausgezeichneten Sachen des Krieges, dort von Auswärtigen, hier von schenkenden Germanen, bei welchen ein hohes Ansehen zu geniessen dem nationalen Stolze das Schmeichelhafteste war.[1])

Torques[2]), durch deren engste Verbindung mit phalerae Tacitus zu verstehen gibt, dass er wirklich an Schmuckstücke von der Art der militärischen phalerae der Römer denkt, sind nach Isidor. XIX, 31, 11 circuli aurei a collo ad pectus dependentes, sie waren aber nach Plinius H. N. XXXIII, 2, 37 auch aus Silber, und werden als dona

---

1) Wenn der Gallier Vercingetorix in der Erzählung des Florus III, 10 et *phaleras* et sua arma ante genua Caesaris projecisse dicitur, so braucht man sich nicht weit umzusehen, woher er diesen militärischen Schmuck wohl gehabt habe: seine Heimath war reich an solchem Prunke. Und ebenso wird man die phalerae des Britannen Caractacus bei Tacitus Ann. XII, 36 entweder geradezu als in dessen Heimath entstanden betrachten, oder doch mindestens in dem so nahen und eng verbundenen Gallien. Und Rein Ann. 187 brauchte deshalb nicht so gewaltig in Zweifel und Verlegenheit zu kommen.

2) S. Rein 178. 188; Henzen 205; Marquardt 440, 14. J. Scheffer De torquibus, 1656, auch in Graevii thes. XII.

Digitized by Google

militaria der Römer sehr häufig erwähnt, meist (wie bereits weiter oben bemerkt) in Verbindung mit den phaleris und armillis. Während man übrigens bei den phaleris immerhin wenigstens berechtigt seyn mag, an wirklich Römisches zu denken, erscheinen die *torques* als ein bei den Germanen recht allgemein gebräuchlicher, weit verbreiteter Nationalschmuck. Weinhold, welcher hierüber auch in dem Buche über die deutschen Frauen S. 453—56 spricht, hat den Gegenstand in seinem 'Altnordischen Leben' S. 184 ff. ausführlich behandelt. Die ersten unter den Schmucksachen, sagt er, sind die Ringe oder Bauge, die begehrte Zierde der Helden und Dichter, der einfachen Männer und der schönen Frauen. Diese Reifen sind von Gold, gemischtem und einfachem Silber, oder von Bronze, bald einfach bald kunstreich gearbeitet. Sie wurden um den Hals, um Ober- und Unterarm, um Hand, Finger und Fuss getragen. Die grössten und werthvollsten sind die Halsringe, Schlangenbauge genannt nach der in einander fassenden anschwellenden Gestalt. Die Oberfläche ist glatt oder mit Zierraten verschiedener Zeichnung besetzt, die Masse ist Gold, Electrum, oder reines Silber; der Werth kommt bei den goldnen auf 200 bis 300 Thaler. Die Armringe sind gewöhnlich spiralförmig gewunden; die Dicke des Golddrahts ist nicht gering. Ein schöner und werthvoller Theil des Schmuckes sind die Halsbänder, welche mancherlei Gestalt zeigen. Grössten Theils waren es goldene und silberne Ketten oder Schnuren mit angefügten Zierraten. An diesen Halsschmuck schliesst sich das Brustgeschmeide.'

Halten wir uns an diesen durch Funde verbürgten Thatbestand, so zeigt sich, wie bei den Römern, eine ächt germanische Verbindung und steigernde Anreihung der armillae, torques, und phalerae; und Aechtgermanisches hierin zu erblicken, hindern uns die Worte des Tacitus in keiner Weise, ja, sie fordern gewissermassen dazu auf, da der Schriftsteller, nur von Germanen sprechend und nichts vom Ausland meldend, durch sein Stillschweigen zu verstehen gibt, dass die Sache eine genugsam bekannte war. Geht man übrigens von dieser Auffassung aus, so folgt daraus keineswegs, dass alle diese Schmucksachen in den Zeiten des Tacitus in Germanien selbst gefertigt wurden, wenn

gleich Weinhold, Deutsche Frauen S. 453, Folgendes versichert: 'Auch die Goldschmiedkunst fand bald (wann?) Aufnahme und Pflege. Allerdings scheint (?) es den geschichtlichen Zeugnissen nach, als ob nur Römer und Kelten, Mittelfreie oder Hörige, diese Kunst im Dienste der Germanen geübt hätten; allein die Bemerkung, dass der germanische Glaube Untergötter und Halbgottheiten die trefflichsten Schmiede seyn lässt, bezeugt zur Genüge, dass diese Künste auch von den freien Germanen getrieben wurden.' Umgekehrt, man ist nicht blos berechtigt sondern sogar genöthigt, aus diesem Umstande, den auch Wackernagel S. 541 unrichtig betont, und aus den phantastischen Sagen vom Schmied Wieland zu schliessen, dass die Sache selbst, auf welche sich diese Geburten der Phantasie beziehen, bei diesem Volke nicht gewöhnlich, sondern geradezu etwas Ausserordentliches, seiner Seltenheit wegen Angestauntes seyn musste. Es ist daher jeden Falls übertrieben, wenn Wackernagel S. 552 sagt, die Germanen hätten der Zufuhr an Gold und Silber durch den Handel bedurft, 'damit ihre Schmiede zu schmieden und zu giessen, damit sie Schmuck und Waffen hätten', und es ist schwer einzusehen, wie der nämliche Gelehrte so etwas ohne historische Zeugnisse auch für die Zeiten des Tacitus behaupten konnte, da er doch selbst S. 540 bekennt, den Germanen habe Das gefehlt was nach dem Lateinischen den eigentlichen *faber* ausmache, und da er selbst aus den späteren Volksrechten nur Das zu beweisen im Stande ist, dass für diese Arbeiten des *faber* 'besondere Knechte vorkommen, Sklaven, welche Gold-, und Silber-, und Eisenschmiede sind.' Aber freilich, Wackernagel sucht gleich darauf S. 544 dennoch zu zeigen, 'dass wenigstens das eine Gewerbe der Schmiedekunst auch von freien Männern eben als Gewerb, nicht allein für das eigene Bedürfniss sondern auch auf Bestellung und Kauf sei betrieben worden.' Wenn man jedoch, wie Wackernagel S. 540 flg. thut, behauptet, sogar 'edle und fürstliche Personen hätten bei den Germanen diese Künste geübt', und ausser Mythischem das Factum anführt, dass der Vandalen-König Geiserich einmal einen geschickten Schmied zum Grafenrang erhob, so geht für den Unbefangenen just das Gegentheil daraus hervor. Denn

Digitized by Google

ein solcher Vorgang, welcher, wohlgemerkt, erst in die Zeiten nach der Völkerwanderung fällt, beweist schlagend, erstens wie fast zum Verschwinden selten die Uebung dieser Fertigkeit bei den Germanen war, und zweitens wie sehr man, das Missverhältniss dieser Seltenheit zum wirklichen Bedürfnisse von Oben erkennend, sogar zu den extremsten Mitteln, einer auffallenden Standeserhöhung eines Schmiedes, zu greifen sich gedrungen sah.

Indessen, abgesehen von diesen Cultur- und Handelsfragen, es ist eine unleugbare Thatsache, dass bei den Germanen zu Tacitus' Zeiten schon die *torques* vorkamen, deren wenigstens spätere ziemliche Allgemeinheit aus Funden und historischen Zeugnissen genügend constatirt ist. Und Wackernagel citirt S. 551 Anm. 111 mit Recht unsre Stelle, indem er bemerkt, dass 'Ringe um Hals und Arm den Germanen aller Stämme die beliebteste Zierde und ein nicht seltener Schmuck waren'; vgl. dessen Anmerkung 54 und 115, wo er bemerkt: 'Reif (Schmellers bair. Wb. 3, 59 flg. Grimm über Schenken und Geben 19) und ebenso das gewundene Gold, die gewundenen Ringe der Sachsen und der Angelsachsen (Grimm's Gramm. 4, 752) heben den Begriff des Windens und Umschlingens mit besonderem Nachdrucke hervor.' Dies stimmt auch mit dem ursprünglichen Sinne des lateinischen Wortes überein, welches von *torquere* kommt, wie die griechische Benennung στρεπτός, nämlich κύκλος, von στρέφειν. Die altdeutsche Benennung *bouc* (ags. beâg, altnordisch baugr) bedeutet einfach das 'Gebogene', und hat althd. auch die Form bougâ, mhd. bouge, woher die heutige, unsrem Neudeutsch immerhin doch fremde Benennung Bauge.

Sechstes Kapitel.

Pecuniam accipere docuimus.

Rein Ann. 204, welcher die an unsrer Stelle genannten phalerae der Germanen als dona *Gallorum* verdreht, fügt hinzu: quarum gentium donis *Romanorum* pecunia adjicitur. Dass an das Geld der Römer und nur der Römer zu denken ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Auffallend könnte dabei seyn, dass, da die Römer einen Gegensatz zu den

Digitized by Google

finitimae gentes der Germanen bilden (denn sie gehören doch sicherlich nicht zu denselben), dennoch zu *docuimus* kein gegenüberstellendes *nos* gesetzt ist. Allein nöthig ist eine solche Hervorhebung um so weniger, als Tacitus sehr schroff im unvermittelten Wechsel der Subjecte zu seyn pflegt; dann aber scheint er nicht gerade einen besondern Stolz darein zu setzen, dass den Römern diese Art von Annäherung an die Germanen gelungen war. Eine Beleuchtung unsrer Stelle findet sich jeden Falls c. 42, wo es in Bezug auf die Könige der Marcomannen und Quaden heisst: raro armis nostris, saepius *pecunia* (ohne ein nachdrückliches nostra) juvantur. Dadurch wird man, da Tacitus kein *eos* setzt, veranlasst zu fragen, wen hatten die Römer gelehrt pecuniam accipere? Ohne Zweifel die nämliche Gattung Leute, welche in *gaudent* das Subject sind. Und diese Leute? Sind keine andern, als die vorher ausdrücklich genannten *principes*. Und in der That ist hier von den Geldgeschenken an die nämlichen principes die Rede, von welchen durch das starke Wort *gaudent* gesagt war, dass sie entschiedenes Talent zum Empfangen besassen. Der Mühe, Dies zu beweisen, überhebt mich unter Andern Becker, der S. 83 eine ehrliche Offenherzigkeit entwickelt, welche die hier gemeldete Sache sogar chronologisch bis in die Zeiten vor Cäsar zurückdatirt; Tacitus Hist. IV, 76 prädicirt Dies vom ganzen Volke, und Cäsar V, 55 beweist, dass die Gallier ihre Nachbarn von dieser Seite ebenso kannten. Eine zweideutige Entschuldigung ist es übrigens, wenn Weishaupt plump aus der Schule schwazt: omnes barbarae nationes donorum avidae sunt. Wackernagel S. 554. n. 132 spielt den harmlosen Gelehrten.[1])

Wir wollen dem Verhältniss, welches nicht blos von diesem allgemeinsten Standpunkt betrachtet werden will, etwas tiefer auf den Grund schauen und die überlegte Reflexion von Rückert mittheilen, welcher I, 57 ff., nach Schilderung der mangelhaften Land-Besitzverhältnisse, Folgendes zu erwägen gibt. 'Römische Heere waren in der Zeit zwischen Cäsar und Tacitus bis zur Elbe vorgedrungen;

---

1) Ueber Schattenseitiges der germanischen Principes s. S. 506 und dazu das Betreffende in den Nachträgen.

Digitized by Google

es gab kein noch so entlegenes Volk, das nicht auf die eine oder andere Weise durch die ununterbrochenen Kriegszüge erschüttert in seiner behaglichen Entfaltung und im Genusse des durch das Herkommen fixirten Lebens gestört worden wäre. Ebenso störend wirkte die römische Politik auf diplomatischem Felde. Daneben, nur in ganz anderer Weise, kommen auch noch die jetzt schon so fest geknüpften Handelsverbindungen mit der römischen Welt in Betracht, deren sich eine frühere Zeit mit richtigem Instinct, freilich ohne Erfolg, zu erwehren versucht hatte. Die Gegensätze von reich und arm, die sich nach der Verfassung des Volks nicht an dem Grundeigenthum bilden konnten, hafteten zunächst an anderem Besitz, der wieder nur durch die kriegerischen und friedlichen Beziehungen zu Rom erworben werden konnte, und als sich einmal dessen Werth eingebürgert hatte, war wieder ein neues Moment vorhanden, welches die Bedeutung der Individuen auf Kosten jener naiven Gleichartigkeit der Gesammtheit steigerte.[1]) Das Uebergewicht der Individuen gieng zwar nicht von dem Reichthum als solchem aus, denn dieser musste nach den damaligen Culturbedingungen immer nur in zweiter Linie stehen; dieses Uebergewicht begann von dem persönlichen Hervortreten Einzelner in den ganz abnormen äusseren Kriegs- und Staatseinrichtungen, die sich durch die Nothwendigkeit erzeugt hatten, den durch ihre Cultur so ganz anders gefährlichen Feinden, als es die gewesen waren, für welche die einfachen geistigen und materiellen Kräfte der früheren Zeit genügt hatten, mit neuen Mitteln die Spitze zu bieten. Wer diese Mittel zu schaffen vermochte, war an und für sich schon ganz über das Mass hinausgerückt, mit welchem

---

1) "Cäsar VI, 22 gibt die Gründe an, welche ihm die Germanen selbst gegen den Eigenbesitz angeführt haben sollen; sie laufen alle auf den Punkt hinaus, die Kraft des Individuums solle in dem Gesammtgefühl aufgehen. Die Probe für die Richtigkeit dieser Ansicht wurde durch die weitere geschichtliche Entwicklung der deutschen Zustände gemacht, in welcher alle jene Gebrechen, die in der Periode des Gemeinbesitzes vermieden wurden, hereinbrachen, nur freilich nicht, weil man nach eigenem Gutdünken und in freiem Entschluss davon abgieng, sondern weil der ganze Volksgeist sich änderte, und damit auch die Nöthigung zur Einzelbesitzung eintrat."

Digitized by Google

eine frühere Zeit mit Recht ihre Fürsten und Helden gemessen hatte. Daran schlossen sich die friedlichen Beziehungen, welche viele deutsche Völker so lange Zeit mit Rom verbanden und der Politik der Nationalfeinde dienstbar machten. Auch sie dienten, nur in anderer Weise, dem Hervortreten Einzelner, die durch ihre Hingabe an Rom ihre eigenen rein persönlichen Interessen auf Kosten der Gesammtheit beförderten. Was der römische Staat einem Barbaren an verlockendem Besitzthum bieten konnte, das wurde ihnen als Preis ihrer Hingabe in Fülle zu Theil, und wenn sie einmal aus der sittlichen Gemeinschaft mit ihrem Volke so weit herausgetreten waren, um sich den Nationalfeinden zu verkaufen [jam et pecuniam accipere docuimus], so hinderte sie auch kein weiteres Bedenken, ihren Reichthum und die wirksame Unterstützung römischer Macht zu immer stärkerer Accentuirung ihrer hervorragenden Stellung zu verwenden. Von dieser Art waren die Fürsten oder Könige, welche Rom den Chatten, Bructerern, und andern Völkern aufzuzwingen versuchte, ein Unternehmen, das schliesslich zwar stets missglückte, aber doch schon in seinem Beginn und so lange es möglich war, es durchzuführen, die alte Einförmigkeit des Stammes- und Volkslebens auf die gewaltsamste Weise durchbrach. Wenn so in den nächsten Beziehungen der Einzelnen zu dem Ganzen in Besitz und öffentlicher Verfassung das Gewicht des Individualismus ausserordentlich in verhältnissmässig kurzer Zeit verstärkt wurde, und wenn auch noch nicht zu einer vollständigen Veränderung der ersten Formen des Volkslebens, so doch zur Erschütterung ihrer Basis, also recht eigentlich destructiv gewirkt hatte, so hatte doch auch dieser Individualismus seine sehr wichtigen positiven Seiten. Der Egoismus der Einzelnen, der Ehrgeiz, die Habsucht und Genusssucht hatten nach und nach allerdings grossen Spielraum auf Kosten der naiven Sittlichkeit der früheren Zeit gewonnen; aber daneben regten sich auch alle andern Seiten der individuellen Volksanlagen in viel lebendigerer Freiheit und Anspannung als sie früher möglich gewesen war. Marbod und Arminius sind Gestalten von anderem Gepräge, als es noch fünfzig Jahre früher irgend ein deutscher Mann, ein Held im damals eminentesten Sinne des Wortes zeigen

Digitized by Google

konnte. Wenn also auch die Wucht der römischen Angriffsmittel die naive Beharrlichkeit der früheren Zustände zu zerstören begann, so trieb sie dafür jetzt geistige und moralische Kräfte hervor, die früher in der Erstarrung der gleichförmigen Physiognomie Aller geschlummert hatten. Ihre Widerstandsfähigkeit schien den Römern unbegreiflich, weil sie in ihren Operationen gegen die Deutschen die Auffassung des Volkscharakters der ersten Zeit zu Grunde legten, bis sie sich durch bittere Erfahrungen dazu bequemen mussten, auch das Wachsthum der geistigen Kräfte in ihren Gegnern anzuerkennen. Diese allmälig immer stärker hervortretenden Individualitäten und Charaktere waren dennoch nicht nach römischem Vorbilde gemodelt, wenn sie sich auch mit geschickter Aneignung die Hülfsmittel der römischen Civilisation in ihren heimathlichen Zuständen und vor allem in ihrer Stellung zu Rom möglichst zu Nutze machten. Schon Marbod stand, wie die Römer selbst zugeben mussten, an geistiger Gewandtheit und berechneter Durchführung seiner Pläne als Feldherr und Staatsmann auf einer Höhe, wie sie nur einer der gebildetsten Römer einnehmen konnte. Aber so wenig wie ein Deutscher, wenn auch in die kostbarsten römischen Zeuge gehüllt, mit einem Römer verwechselt werden konnte, ebenso wenig hatte auch die innere Haltung der Individuen ihren nationalen Typus verloren, der jetzt in weit ausgeprägterer Weise und im Einzelnen ganz anders geformt heraustrat, als zur Zeit Cäsars."

Wenn man gegen diese Auffassung und Analyse der politischen und historischen Reflexion vielleicht Dies und Jenes einwenden dürfte, so wird man sich doch überzeugen, dass durch sie der Punkt, welcher in des Tacitus Worten steckt, ohne dass er selbst ihn durchblickte, nicht blos gründlicher gewürdigt ist, sondern auch gerechter und zwar für beide Seiten gerechter. Die gewöhnlichen Auffassungen dieses pecuniam accipere docuimus sind nämlich ausser ihrer Oberflächlichkeit und pedantischen Bornirtheit zugleich auch ungerecht. Dieselben sollen, nach Dilthey, welchem Schweizer prüfungslos und Ruperti plump nachsprechen, mit Bitterkeit gegen die römischen Kaiser gesagt seyn, "denen es zur Gewohnheit wurde, den Frieden von den

Digitized by Google

Deutschen mit Geld zu erkaufen." Ich frage: raro armis nostris, saepius pecunia juvantur (c. 42), ist Dies auch eine bittere Satire auf die römischen Kaiser? Wahrlich eine wenigstens sehr indirecte Satire! Man muss wohl unterscheiden

1) die Erwerbung der Freundschaft germanischer Fürsten mit Geld durch die Römer, was schon frühe geschah und diesen germanischen Fürsten jeden Falls bei weitem weniger Ehre macht, als den Römern, die dabei doch mindestens gescheidt erscheinen[1]); und

2) das förmliche Erkaufen eines Friedens durch römisches Geld, welches, gewisser Massen eine Tributzahlung, etwas ganz schmähliches war, aber erst nach den Zeiten des Tacitus vorzukommen vermochte, der Fall des Kaisers Domitianus mit den Daciern ausgenommen. An diesen Fall darf man aber hier gar nicht denken, denn die Dacier waren ja keine Germanen.

"Diese Schlussbemerkung des Tacitus beweist, wie neben der Bewunderung für die Germanen recht wohl Nationalvorurtheile bestehen konnten."

Also spricht Theodorus Gerlach. Und was beweist diese Schlussbemerkung des Theodorus Gerlach? Sie beweist, dass man bei der Erklärung der Germania des Tacitus den gesunden Menschenverstand nicht opfern soll!

Siebentes Kapitel.

Die Herren.

Domini.

Im 15. Kapitel, dessen umfassender Erklärung wir die bisherige Auseinandersetzung unsres fünften Buches gewidmet haben, ist jeden Falls das Leben ganz selbständiger

---

1) "Merkwürdig, gleichwohl von den Forschern ganz unbeachtet ist der, nach gänzlicher Vernichtung der Militärgewalt über West-Deutschland, bis zu und nach dem Markomannen-Krieg fortdauernde Einfluss Roms auf innere Angelegenheiten der Germanen. Das Joch hatten sie gebrochen, den Einfluss eines Schiedsrichters mochten die inneren Zerwürfnisse wünschenswerth machen, Roms Politik aber vor Allem durch Geld, für die Germanen stets so verführerisch, sich solchen zu erhalten wissen." Wietersheim Vorg. S. 71 Anm.

Digitized by Google

Germanen geschildert. Es ist dort die Rede von Solchen, welche *domus et penates* haben, *agros* besitzen, und von einer zahlreicheren, ihnen unterthänigen *familia* umgeben sind, das Wort im weitesten Sinne genommen. Zur Bezeichnung solcher Selbständigen mit ihren öffentlichen und Privatrechten dürfen wir uns also füglich ganz allgemein des Wortes 'Herr' bedienen, dessen Grundbedeutung die der ausgezeichneten Stellung, verbunden mit dem Rechte freier Handlung, Anordnung und Verfügung ist, und zwar gegenüber von Personen sowohl als von Sachen. Die im 15. Kapitel geschilderten Germanen sind auch in der That geschildert nicht blos in ihrem sich selbst bestimmenden freien Leben und Treiben, sondern insbesondre auch in ihrer unumschränkten Stellung gegenüber der gesammten familia.[1])

In den monarchischen Staaten der Germanen, welche, wie S. 127—38 gezeigt ist, zahlreich genug waren, ist natürlich der Herr par excellence der König selbst. Er war es aber nicht allein, sondern, wenn und wo es etwa auch Unterkönige gab, worüber wenigstens in späteren Zeiten kein Zweifel seyn kann, da waren auch Diese ganz eigentlich und hervorragend 'Herren'. Doch auch mit ihnen war die Reihe der Domini noch nicht geschlossen, denn die *Principes* (im weitesten Sinne des Wortes), welche auch in monarchischen Staaten nicht fehlten (s. S. 368), waren ebenfalls 'Herren', und nicht minder der ganze allgemeine Stand, dem sie angehörten, die *Nobiles*, und Nobiles gab es in der Monarchie um so sicherer, als ja die Könige selbst aus den Nobiles genommen wurden. Ob man in germani-

---

1) Die etymologische Ableitung des Wortes 'Herr' zeigt dasselbe als den Comparativ des ahd. Adj. *hêr* (vornehm, hoch), also = *hêriro*, *hérro*, dessen Superlativ *héristo* den Begriff des lateinischen *princeps* hat. Das lateinische *dominus*, dessen sich Tacitus zur Bezeichnung der germanischen Herren bedient, wurde zur Zeit des Schriftstellers bei den Römern zwar in abgeschwächter Bedeutung gebraucht (Seneca Ep. 3), hier aber hat es seine ursprüngliche starke Bedeutung und deckt den Begriff solcher urdeutschen Herren im Ganzen vollständig, mit der Ausnahme etwa, dass die *domini* der Römer in den Kaiserzeiten im Staatsleben ebenso schwach und abhängig waren, als die germanischen Herren in hohem Grade stark und selbständig sind. Döderlein V, 136 sieht in *dominus* den *δυνατός* und *δεσπότης*, Wackernagel und Weigand in dem deutschen 'Herr' den 'Leuchtenden'.

Digitized by Google

schen Monarchien auch den *Ingenuus* als eigentlichen 'Herrn' auffassen darf, kann nicht verneint, aber doch bezweifelt werden, jeden Falls deshalb, weil wir hierüber keine positiven bejahenden Zeugnisse des Alterthums haben: doch die Schlussstelle c. 25 spricht für ein Ja.

In den nichtmonarchischen Staaten der Germanen ist aber jeden Falls der *Ingenuus* ein 'Herr', und in gesteigerter Betonung ganz entschieden der *Nobilis*, über und aus diesem noch mehr die sämmtlichen *Principes*.

Tacitus verwendet das Wort *dominus* in der Germania blos an folgenden zwei Stellen. Im 22. Kapitel, wo von den hörigen Bauern die Rede ist, heisst es: frumenti modum *dominus* aut pecoris aut vestis injungit, et *servus* hac tenus paret, also: der 'Herr' gegenüber dem 'Knechte', der *ingenuus*, welcher Knechte hat, ist *dominus*. Im c. 20 lesen wir, wo die Auferziehung der Kinder geschildert wird, *dominum* ac *servum* nullis educationis deliciis dignoscas, also auch hier wieder der Gegensatz 'Herr' und 'Knecht', der Vollfreie und Unfreie; und zwar heisst merkwürdiger Weise selbst der Sohn des Herren ebenfalls 'Herr.' Man darf deshalb aus all diesen Momenten und besonders weil sogar der kleine Sohn des dominus ebenfalls dominus genannt wird, schliessen, dass der Hauptbegriff des dominus ganz allgemein der des *ingenuus* ist. Ja, Dies ist nicht erst zu schliessen, denn es steht in den folgenden Worten förmlich und klar ausgesprochen: donec aetas separet *ingenuos*, d. h. die vorher mit dem Worte *dominus* bezeichneten Kinder des Herren, des nämlichen ingenuus, welcher bei den Germanen auch dem Oeffentlichen gegenüber eine Selbständigkeit besass, die allein schon beweisen könnte, dass das urdeutsche Staatswesen (den Ausdruck nicht ganz streng genommen) ein verhältnissmässig schwaches war. Wenn aber das Wesen des dominus durch seine Eigenschaft als *ingenuus* bewirkt wird, wie auch c. 38 der Gegensatz von ingenuus und servus beweist, so folgt daraus nicht, dass es keine höheren Herren gegeben hat, als diese. Im Gegentheil, die strenge Scheidung c. 25 *et super* ingenuos *et super* nobiles (wovon bereits S. 206 ernstlich gehandelt ist) beweist zur Genüge, dass den gewöhnlichen und allge-
[illegible]n Herren die vornehmeren Herren gegenüber

Digitized by Google

standen, unter welchen es wiederum ganz besonders vornehme 'Herrlichkeiten' gab, die *Principes*. Und so muss man den Inhalt und Inhalts-Zusammenhang des 15. Kapitels auffassen. Es ist darin die Rede von den Herren überhaupt und im Allgemeinen — erster Theil —, dann von den vornehmen und vornehmsten Herren, den Principes, in's Besondere — zweiter Theil. Unter den vornehmen und vornehmsten Herren gibt es endlich nach der Natur der Sache und nach dem Masse besonders 'glänzende Herrlichkeiten', wie uns c. 27 die corpora *clarorum virorum* certis lignis cremata schlagend beweisen, wozu man als Erklärung (obgleich von Galliern die Rede ist) Tacitus Hist. IV, 55 nehme (*clara* origo). Eine helle Illustration des Gesagten bietet aber das 38. Kapitel. Dort werden in dem ganzen grossen corpus Sueborum einander gegenüber gestellt Sueborum *ingenui* und *servi*, und dann aus der Mitte der ingenui im weitesten Sinne des Wortes die eigentlichsten suebischen Herrlichkeiten heraus- und hervorgehoben in den Worten: *principes* et ornatiorem (capillum) habent, d. h. ihre 'Herrlichkeit' gegenüber den ingenuis im Allgemeinen ist so gross, dass dieselben sogar ein eigenes Haarschmuck-Privilegium geniessen.

Das Leben der germanischen 'Herren', besonders der Vornehmeren unter ihnen, welche dem Kriege und der Behaglichkeit fröhnten, beschreibt Tacitus im 15. Kapitel. Die Behaglichkeit wird aber in zwei Hauptelemente zerlegt, 1) das völligste Faulenzen, 2) das Essen und Trinken. Wenn es auch nur dediti *cibo* heisst, so versteht sich doch von selbst, dass das Trinken hinzuzudenken ist, da nicht blos nach c. 4 (Germani) minime *sitim* tolerare assuerunt, sondern c. 23 noch besonders versichert wird, der germanische Durst sei schwerer zu stillen, als der Hunger: adversus *sitim* non eadem temperantia, und, si indulseris *ebrietati*, suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincentur, wozu c. 22 das Aeusserste fügt: diem noctemque continuare *potando* nulli probrum. Sie werden deshalb eben dort geradezu *vinolenti* genannt. Faulenzen, Schlafen, Essen, Trinken sind also vier Hauptzüge ganz eigentlich in der Lebensäusserung jener vornehmeren Herren: und vor Allen, wenn auch nicht aus-

Digitized by Google

schliesslich auf die weniger Vornehmen unter ihnen werden ohne Zweifel die *negotia* sich beziehen, welche das 22. Kapitel in einer ziemlich bedenklichen Weise erwähnt: ad negotia, *nec minus* saepe ad *convivia* procedunt *armati*. Daher *crebrae*, ut inter *vinolentos*, *rixae*, Händel der wildesten Art, denn die Waffen — sie sind ja *armati* — entscheiden dabei: raro conviciis, saepius *caede* et *vulneribus* transiguntur, d. h. Blut und Mord sind Regel. Ja, die urdeutschen Herren werden von dieser Leidenschaft so sehr beherrscht, dass sie selbst für die wichtigsten Dinge des öffentlichen und privaten Lebens nicht die nöthige Zeit der Nüchternheit zu gewinnen wissen: denn gerade in diesen *conviviis* mit ihrer unbändigen Wildheit verhandelt man regelmäsig, *plerumque*, sogar *de pace ac bello*, *de asciscendis principibus*, und *de reconciliandis invicem inimicis*, *de jungendis affinitatibus*. Tacitus, dem wir in dem Thatsächlichen dieser Schilderung glauben dürfen, fühlt in der Wärme seiner römischen Cultur sehr wohl das Kalte dieser germanischen Barbarei; er fügt deshalb, unter Anknüpfung einer idealisirten Reflexion welche der Oberfläche angehört, die Versicherung bei, sie behandelten aber doch *postera die*, wenn der wilde Rausch vorüber, die nämlichen Sachen noch einmal, und er sucht das Ganze zu beschönigen, mit der höchst absurden Pointe: deliberant dum fingere nesciunt, constituunt, dum errare non possunt, worüber ich in 'Das Romanhafte in der Germania' S. 48 Berechtigtes gesagt habe, gegen welches Göbel (vgl. Eos II, 490) und Planck S. 26 recht armes Zeug vorbringen.

Wenn ich übrigens in der Schilderung des Lebens der germanischen 'Herren' die Worte des Tacitus im 15. und 22. Kapitel verbinde, so berechtigt mich hiezu das Verfahren von Tacitus selbst, welcher in beiden Kapiteln gleichmässig ganz allgemein spricht und auch nicht die mindeste Andeutung einer Unterscheidung zwischen den gewöhnlichen und vornehmeren Herren gibt, obschon die Natur der Sache eine solche zwingend voraussetzt. Die Darstellung des Schriftstellers selbst, welche demnach an Bestimmtheit Vieles zu wünschen übrig lässt, zwingt sogar nicht blos zur Combination sondern zugleich zur trennenden Unterscheidung, deren Mangel ganz besonders folgende Worte c. 20 fühlen

Digitized by Google

lassen: inter eadem *pecora*, in eadem *humo*[1]) degunt, durch welche jeder genauere Unterschied absolut aufgehoben wird, während doch c. 17 *locupletissimi* veste distinguuntur, woraus unzweifelhaft hervorgeht, dass dem gewöhnlichen ingenuus nicht blos *locupletiores* gegenüber standen, sondern sogar *locupletissimi*. Man wird deshalb sagen dürfen, dass Alles was Tacitus über das Leben und Treiben der Germanen überhaupt berichtet (so z. B. auch c. 21 de convictibus et hospitiis) zunächst stets von den behaglicheren, aber immerhin abgestuften Verhältnissen der 'Herren' zu verstehen ist, welche der vornehme römische Schriftsteller überall ganz besonders im Auge hat.

Wie also das Leben selbst der 'Herren' nicht ganz das gleiche seyn konnte (geschweige denn das der gesammten Germanen), ebenso hatten auch ihre Rechte, wenn gleich im Ganzen die nämlichen, doch auch in Einzelnem ihre Nüancen, aber nur die Rechte gegenüber dem Allgemeinen, nicht auch die in der Familie, welche bei allen Freien absolut gleich gewesen sind. Was nämlich das Oeffentliche betrifft, so hatten die *Principes* vor allen Anderen in der Gemeinde und deren Versammlung (concilium) entschiedene Vorrechte, an denen die Schilderung des 11. Kapitels nicht zweifeln lässt. Ebenso muss es bei den *Nobiles* im Allgemeinen der Fall gewesen seyn, man mag über das Wesen des germanischen Adels denken wie man will. Brandes I, 25 sagt deshalb in dieser Beziehung mit Recht Folgendes. "Die nobiles und ingenui waren die Herren ihrer Häuser und die Vertreter derselben im Staate, und der Standesunterschied zwischen ihnen beruhte nicht in ihrem Verhältnisse zum Hause, sondern in ihrem nicht gleichen Verhältnisse zum Staate. Dieses ungleiche Verhältniss aber könnte man gleichfalls in einer mehr oder weniger passiven und activen Freiheit dem Staate gegenüber finden, so dass den Gemeinfreien wesentlich die Freiheit zugestanden hätte, zu entscheiden, inwiefern sie durch den Staat sich bedingen lassen wollten, die nobiles dagegen vorzugsweise schon durch

---

1) Das Wort *humus* deutet Verhältnisse an, welche gar nicht herrenmässig genannt werden dürfen; man vgl. c. 46, wo den Fennis *foeda paupertas*, enbile *humus* zugeschrieben werden.

Digitized by Google

ihre Geburt die active Freiheit der Einwirkung auf den Staat besessen hätten. Damit soll nicht etwa gesagt seyn, dass der ingenuus von dieser Einwirkung auf den Staat, also von den Staatsgeschäften ausgeschlossen gewesen wäre, sondern nur: der ingenuus musste sich durch hervorragende Eigenschaften auszeichnen, um seinen Einfluss auf die Staatsgeschäfte bei seinen Volksgenossen zur Geltung zu bringen, während solchen Einfluss der nobilis schon der Rücksicht auf seinen Stand verdankte. Der Einfluss, welchen der ingenuus sich nur durch seine Leistungen erwerben konnte, kam dem nobilis schon von Geburtswegen zu."

Aber freilich im eigentlichsten Kerne der ganzen Sache waren die 'Herren' einander gleich. Denn sobald sie wehrhaft d. h. selbständig geworden, waren sie Glieder der Volksgemeinde und traten in den Besitz der wichtigsten politischen Befugnisse; sie leisteten als eine wahre Ehrensache den Kriegsdienst im Volksheere, viri ad arma nati. In der Versammlung der Gemeinde sassen sie als Urtheilfinder zu Gericht, wählten die Volksrichter und Heerführer, und entschieden über alle bedeutenderen Volksangelegenheiten. Also genossen sie die vollste Rechtsfähigkeit, und in ihrer Hand ruhte die höchste Gewalt; s. Göhrum S. 6 flg.

In scheidender Aufzählung führt Grimm RA. S. 283 folgende Einzelrechte der 'Freien' auf:

1) Das Recht und Kennzeichen des langen, lockichten Haares, zumal bei den Völkern, deren Adel sich durch Hut und Hauptbinde unterschied; vgl. Germ. 38.

2) Das Recht, unbehindert zu gehen wohin man will.

3) Das Recht der Waffen.

4) Das Recht der Fehde und des Wergeldes.

5) Das Recht des echten Eigenthums.

6) Das Recht der Gemeindeverbindung.

7) Das Recht des Aufgebotes zu Volksversammlung und Gericht, so wie zum Kriegszug.

8) Das Recht der Freiheit von Lasten, Frohnen und Diensten, streng genommen und ursprünglich auch von Abgaben jeder Art; s. Germ. c. 15, und oben S. 375. 766.

Wie aber in diesem Gebiete Rechte und Pflichten in

Digitized by Google

einander laufen, ebenso haben die germanischen 'Herren' auch in ihrem eigenen Hause nicht blos grosse Rechte sondern auch Verpflichtungen. Zuerst gegenüber der Frau, deren eheliche Verbindung mit dem Manne sehr würdig und streng aufgefasst wurde, war der Herr nicht blos Gebieter, sondern auch Beschützer: die Frau stand im Mundium des Mannes, d. h. er hatte zwar das Recht und die Gewalt über sie, aber zugleich auch die Pflicht, sie in jeder Weise zu beschützen. Es ist übrigens zu viel gesagt, wenn Daniels S. 315 ganz allgemein behauptet, "über die Frau konnte die eheherrliche Macht nicht ohne Berücksichtigung des weiteren Friedenskreises geübt werden, dem sie durch die Blutsfreundschaft angehörte." Die Stelle c. 19 über die Bestrafung des adulterium spricht erstens nur von dieser einzigen Sache, ist also durchaus nicht allgemein, zweitens aber ist in derselben von einer geforderten Berücksichtigung keine Rede, sondern nur von der blosen Gegenwart der Verwandten: *coram propinquis*. Damit soll aber nicht in Abrede gestellt werden, dass, wie insbesondre c. 20 zeigt, die Verwandtschaft der Frau eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hatte, aus welcher wohl auch das Recht resultiren mochte, nöthigen Falls das Weib gegen ihren gewaltthätigen Ehemann in thatkräftigen Schutz zu nehmen. Wenn indessen Waitz S. 44 rühmt, 'die Frau waltet im Hause als 'Herrin', so ist Dies wiederum zu viel gesagt und unbeweisbar; denn die Worte c. 15 delegata domus et penatium cura *feminis* können nicht zwingend von den *uxores* verstanden werden, und wenn es c. 25 heisst cetera domus officia *uxor* ac liberi exsequuntur, so beweisen diese Worte das gerade Gegentheil der Behauptung von Waitz, denn sie bringen durch den Zusammenhang der Stelle die Frau auf gleiche Linie mit den *servis*, und das heisst doch nicht, sie zur 'Herrin' machen, noch weniger aber der unleugbare Umstand, dass der Mann in gewissen Fällen, also jedenfalls rechtlich über die Person der Frau wie über die der Kinder verfügen konnte, was Waitz selber S. 53 zugesteht, nachdem er auch S. 45 ausgesprochen, 'der Mann gegen die Frau hat ein starkes Recht.'

Ueberhaupt ist dieser germanische 'Herr' ein unumschränkter Gebieter in seinem Hause, und kann in dieser

Digitized by Google

Beziehung ganz eigentlich ein 'Herr' genannt werden, ein Herr von Allem, Personen sowohl als Sachen. Zwar heisst es c. 20 sororum filiis idem apud avunculum qui ad *patrem honor*, wodurch gesagt ist, dass der Herr des Hauses seine eigene Würde in der des Sohnes erblickt, den er ehrt; allein streng rechtlich erhebt sich dieser Sohn dem Vater gegenüber nicht über den Knecht[1]), mit dessen Sohne er nudus ac sordidus nullis educationis deliciis inter eadem pecora, in eadem humo degit, und nur die emancipatio (donec aetas separet ingenuos) und die Wehrhaftmachung (donec virtus agnoscat und c. 13 civitas armis suffecturum probaverit) geben ihm effective die Würde und das Recht eines Freigeborenen, was er allerdings schon nach seinem Geburtsstande ist. Indem ich deshalb das bereits im Vorigen betonte Wort *honor* des 20. Kapitels noch einmal hervorhebe, weil es anzeigt, dass zwischen dem germanischen Herrn und seinem Sohne ausser dem strengen Rechtsverhältnisse auch die würdigende Schätzung des eigenen Blutes ihre Geltung fand, muss überhaupt gesagt werden, dass mildere Uebung über die Strenge des Rechtes der väterlichen Gewalt den Sieg erhielt, eine Strenge, welche dem Vater sogar das Aussetzen und Tödten des eigenen Kindes wie des Sklaven erlaubte; Grimm RA. S. 450 und 55. Man kann in dieser Beziehung als eine Art Beweis anführen die Schlussworte des 19. Kapitels: numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur, plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges. Unbestimmt ist es, ob in dem Falle, wenn der Vater 'Herr' dahin war, seine ganze hausherrliche Gewalt mit allen ihren Folgen auf Den übergieng, welcher nach dem Familien- und Verwandtschaftsrechte die Befugniss und die Pflicht des Schutzes der noch unselbständigen Söhne und ebenso der Frau und Töchter hatte, oder ob er nur den Schutz zu üben hatte, aber der väterlichen und hausherrlichen Gewalt gegenüber Denen seines Schutzes entbehrte. Der Natur der

---

1) "Der Vater ist der Herr und Freie in seinem Geschlecht, der Sohn in des Vaters Gewalt, wie der Knecht in des Herrn, die Manumission vergleicht sich der Emancipation, die Annahme in Schutz und Hörigkeit der Adoption." Grimm RA. 228. n.

Digitized by Google

Sache nach bedingen sich die beiden Momente wechselseitig, und es scheint der blose Schutz ohne die entsprechende Gewalt ein Widerspruch zn seyn. Nur wenn man also beide Sachen gewaltthätig auseinander reisst, kann man lehren, die Gewalt eines solchen Beschützers habe den eigenthümlichen besondern Namen *mundium* gehabt, nicht aber werde auch die eigentliche ursprüngliche väterliche Gewalt mit diesem Worte bezeichnet. Es wäre deshalb ganz gut gewesen, wenn Waitz, der besonders im zweiten Bande seiner deutschen Verfassungsgeschichte dieser unwahrscheinlichen Ansicht huldigt und sie schon im ersten Bande S. 55. n. betont, zufrieden gewesen wäre mit Grimm's natürlich einfacher Lehre RA. 447, dass Mund auch die väterliche Gewalt mitbegreife; eine Lehre über welche das Waitzische Paradoxon bis jetzt den Sieg nicht zu erringen vermochte. Dasselbe wird auch durch das rein Sprachliche keineswegs unterstützt, jedenfalls nicht ausschliesslich unterstützt, da unter den unleugbar verschiedenen Bedeutungen des Wortes mund oder munt jeden Falls auch die von Grimm hervorgehobene der *manus* ist, manus aber, wie unser 'Hand', nicht blos die beschützende sondern auch die beherrschende seyn kann. Wenn aber wirklich bei dem mundium mehr an den Schutz gedacht wurde, als an die Gewalt, so wird Dies wohl nicht in dem Worte selbst liegen, sondern in der Milde des menschlichen Herzens, insofern es geneigter ist, an seine Pflicht zu denken, als an sein Recht; es mag liegen in dem Umstande, dass nach den Verhältnissen des menschlichen Lebens die Entwicklung des Schutzes etwas viel Häufigeres ist, als die der Macht und Gewalt. Wofür spricht ferner die Benennung Mundschatz?

J. Grimm, welcher der Besprechung der germanischen Stände einen guten Theil seines Buches über die deutschen Rechtsalterthümer gewidmet, handelt, nachdem von S. 226 bis 265 über die Könige, und von S. 265 bis 281 über den Adel gesprochen ist, von S. 291 bis S. 300 von den 'Freien', die er mit Recht die Grundlage des Adels nennt, 'welcher alle Befugnisse der Freien nur noch in höherem Masse besitzt.' Was ich im Obigen betonte, dass es unter den Herren verschiedene Stufen geben musste, Das zeigt

Digitized by Google

die Bemerkung Grimm's, dass der Gemeinfreie, von freiem Vater und freier Mutter geboren, welchem das Minimum der vollen Freiheit zusteht, im Verhältniss zum Edlen in den Volksgesetzen *minor* und *minofledus* heisst, und dass andrer Seits *ingenuus*, insofern es den Freigebornen bezeichnet, etwas mehr ist, als *liber*, ob gleich beide Benennungen in den lateinisch verfassten altdeutschen Gesetzen und Urkunden gleichbedeutig gebraucht werden, in welchen auch ingenuus atque *securus* vorkommt, ein Beweis, dass auch in den Verhältnissen selbst manche Schattirungen vorkommen mochten, wie denn in lateinischen Urkunden des Mittelalters der Gemeinfreie durch *mediocris* bezeichnet wird gegenüber den *principes* einer Seits und den Unfreien andrer Seits, In den mannichfaltigen Benennungen der verschiedenen Stände gehen also, wie Grimm S. 227 hervorhebt, Namen und Begriffe oft in einander über, und am unbestimmtesten erscheinen die der beiden Mittelklassen. Der *liber*, im Gegensatze zum nobilis, ist ein *ignobilis;* diese Idee nähert ihn dem Unfreien, daher das ags. eorlas and ceorlas manchmal soviel als Vornehme und Geringe im Allgemeinen ausdrückt. Auf der andern Seite erscheint der *litus*, scharf gegen den servus gehalten, in vielen Stücken wie ein Freier und führt dessen Namen, in ebensovielen lässt er sich aber schwer von dem servus unterscheiden. Solche Schwankungen erinnern daher an die speciellen Standesscheidungen, welche uns bei den Angelsachsen mit ganzer Bestimmtheit entgegen treten und als Bestätigung des eben Gesagten gelten dürfen. *Eorl* und *ceorl* scheidet ursprünglich die ganze Nation, in wie fern sie frei ist, es sind Reiche und Arme (an Landbesitz), der reiche Freie ist *eorl*, der ärmere *ceorl*. Wer von diesen Aermeren (ceorlas) reicher, besser gediehen ist, ist *thegn;* wer unter den thegnas die den cyning begleiten höher gestellt ist, ist des Königs hold (vassus), er hat ausser dem eigenen Gute nach *folcriht* auch noch königliche Lehen. Wer von den an Landbesitz Armen sich Gut nach *folcriht* erworben hat, aber nicht hinlänglich, um dem Könige nach *folcriht* Ritterdienst zu leisten, ist *geneát*; wer gar nicht zu Grundeigenthum nach *folcriht* kommen kann, und auch nicht durch seine Abstammung als *gesinḍcundman* von der

Digitized by Google

Familie oben gehalten wird, ist, wenn sein Lehngut ihm ein eigenes Haus gewährt, *cotsetla;* wenn er auf des Lehnherrn *inne, bûr* sitzen muss, ein *gebûr*. Die *geneâtas* aber, insofern sie doch noch, vermöge ihres Gutes nach *folcriht*, einen Platz in dem *folcgemôt* haben, sind *lâsthegnas* (weniger gediehene aber doch noch gediehene) und haben Platz in den Hunderten und andern Abtheilungen des Volkes." Worte von Leo, Rectitudines S. 170, welcher S. 166 den allgemeinen Satz ausspricht: 'Wie sich die drei Regenbogen-Farben bei näherer Sonderung in sieben theilen, so erhalten auch die drei deutschen Grundstände, durch die Spaltung des Stammes der *ceorlas* in fünf Zweige, eine speciellere Siebentheilung."

Aus diesen verschiedenen Wirklichkeiten und realen Verhältnissen erklärt es sich, dass auch Tacitus in der Germania sich bei Nennung der germanischen Grundstände treu bleibt, wenn er sowohl c. 25 als 44, unter Scheidung der Unfreien in die zwei Sonderclassen der *liberti* und eigentlichsten *servi*, jedesmal die Vierzahl hat[1]), so dass ich Grimm keineswegs beistimmen kann, welcher S. 226 flg., unter dem Zugeben dass c. 44 vier Stände genannt würden, dennoch c. 25 nur drei Stände bezeichnet finden will, da Tacitus hier "offenbar die liberti nicht als einen Haupttheil des Volks darstelle, sondern nur ihr schwankendes Verhältniss zwischen dem Stand der Freien und Knechte erläutern." Wie übrigens an beiden Stellen die specialisirende Viertheilung unleugbar ist, ebenso liegt ihr im Wesen die nämliche Dreitheilung der deutschen Grundstände zu Grunde, die uns in den späteren Quellen ebenfalls begegnet. Die Lex Angliorum nennt: *Adalingus, liber, servus*, das Capitulare de partibus Saxoniae: *nobilis, ingenuus, litus*, und Nithardus IV, 2 sagt: gens Saxonum omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos qui *edhilingi*, sunt qui *frilingi*, sunt qui *lazzi* illorum lingua dicuntur, latina vero lingua hoc sunt: nobiles, ingenui, at-

1) In Uebereinstimmung mit Tacitus hat Lex Fris. die Viertheilung: nobilis, liber, litus, servus, und ebenso die Lex Sax., ferner Wituchind Ann. I, 14, und Adam. Brem. I, 5.

Digitized by Google

que serviles, womit Hucbald in vita Lebnini c. 11 buchstäblich übereinstimmt; s. S. 234. Und dass diese Dreitheilung die ursprüngliche ist, sieht man besonders aus dem Rîgsmâl, dessen *thraell*, *karl*, und *iarl*, wie Grimm bemerkt, völlig dem *servus*, *liber*, und *adalingus* der Sachsen entspricht. In den ags. Gesetzen erscheinen auf gleichen Stufen *ädeling*, *ceorl*, und *theov*. Adalingus und liber, nobilis und ingenuus, edhilingus und frilingus, iarl und karl stehen hier immer als Stand der Freien dem Unfreien, dem servus, litus, lazzus, thraell entgegen; Grimm S. 227.

Achtes Kapitel.

Die Knechte.

Servi.

Die erste Erwähnung der Sklaven bei den Germanen ist c. 24, wo Tacitus, die leidenschaftliche Spielsucht (alea) erwähnend, berichtet, dass sie sogar ihre Freiheit auf's Spiel setzen: cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de *libertate* ac de *corpore* contendunt. Victus *voluntariam* servitutem adit: quamvis juvenior, quamvis robustior, *alligari* se ac venire patitur. *Servos* condicionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exsolvant.[1])

Diese Sklaven sind nur eine Species derjenigen Gattung, welche man Sklaven der Ergebung nennen darf. Wie J. Grimm RA. 327 bemerkt, gab es nämlich gar manche andre Veranlassung zu solcher Knechtschaft, z. B. Armuth und Hungersnoth. Mit dem von Tacitus geschilderten, allerdings sehr frappanten Falle stimmt der am meisten überein, wenn Einer, die ihm auferlegte Geldbusse zu entrichten ausser Stand, in die Dienstschaft seines Gläu-

---

1) Die sinnreiche Kürze ut *se quoque* pudore victoriae exsolvant, wo man den Gegensatz des Sklaven hinzudenken muss, stimmt ganz in den Ton des Tacitus. Wem indessen die Auslassung zu stark erscheint, wer etwa daran Anstoss nimmt, dass in den Worten, welche das Verhalten des Verlorenen schildern, keine Spur von einem *pudor* erscheint, dem gestattet Sprache und Sinn, das Wort *quoque* nicht als Partikel zu nehmen, sondern als Pronomen.

Digitized by Google

bigers gieng; und in der letzten Wurzel gehört hierher in der christlichen Zeit auch die Ergebung in die Hand geistlicher Stifter, welche bekanntlich nicht selten Freistätten für Missethäter waren.

Nachdem also Tacitus durch die Erwähnung der verwerflichsten Spielsucht und einer damit zusammenhängenden empörenden Barbarei der Germanen[1]) veranlasst ist, über die Unfreien derselben im Ganzen zu sprechen, werden im c. 25 (und nicht minder c. 44) vier Bevölkerungs-Stände bei den Germanen aufgeführt: *Nobiles, Ingenui, Liberti* oder *Libertini, Servi.* Vereinigt man mit Savigny die *Liberti* und *Servi* zusammen in den einen, allgemeinen Stand der Unfreien, den Ingenuis gegenüber (was übrigens seine grossen Bedenken hat), so bleiben noch drei. Die *Servi* beschreibt Tacitus, was betont werden muss, wie sie in der Regel vorkamen, als eine Klasse höriger Bauern, die von ihrem Lande dem Grundherrn Getreide, Vieh, oder Kleidung als Abgabe entrichten. Da aber die also geschilderten Servi durch den Zusatz *ceteri* von Denjenigen unterschieden werden, die als völlige Waare sogar verkauft wurden (c. 24), im harten, strengen Sinn des römischen Rechts, so geht Eichhorn §. 15 offenbar zu weit, wenn er, sich auf Tacitus berufend, behauptet, die germanische Unfreiheit sei niemals ein gänzliches Entbehren der Freiheit gewesen, und auch J. Grimm neigt zu dieser Annahme hin. Ich behaupte deshalb, dass wir aus Tacitus lernen, die Germanen hatten 1) Sklaven der tiefsten Unfreiheit, wenn auch vielleicht nur in geringerer Anzahl, 2) Sklaven, die wir hörige Bauern nennen können; 3) Leute, die, noch um etwas besser gehalten, mit den römischen *Libertis* zusammen gestellt werden dürfen; die also nicht ganz unfrei waren und auch nicht so frei wie der Freigeborene, ein besonderer Stand, von welchem man

---

1) Dabei werden, wie ich bereits in der Abhandlung über das Romanhafte S. 50 hervorhob, die schönsten und blinkendsten Romanphrasen angebracht. Uebrigens ist es sehr gleichgültig, ob diese Barbarei auch bei den Hunnen oder sogar in Indien vorkommt. Sie ist jedenfalls so gross, dass durch sie ein schlimmes Licht auf den Zustand der moralischen und socialen Cultur der Urdeutschen fällt, was sich gewisse Leute merken sollen.

Digitized by Google

aber nicht etwa mit Waitz sagen darf, dass er ebenso unter den Freien war wie der Adel darüber. Tacitus stellt die *liberti* offenbar, wie J. Grimm RA. S. 226 bemerkt, nicht gerade als einen scharf gesonderten Haupttheil des Volks dar, sondern erläutert nur ihr schwankendes Verhältniss zwischen dem Stande der Freien und der Knechte, so dass man sie den servis gegenüber nicht unpassend *serviles* nennen darf. Die deutsche Knechtschaft erscheint nämlich höchst selten als strenge, durchgängige Sklaverei, und es zeigt sich hier, worauf ein Nachdruck zu legen ist, eine Reihe vielfach gefärbter Abhängigkeits-Verhältnisse, deren Namen und Begriffe in einander überspielen (J. Grimm RA. S. 300).

Die Knechte, besonders im härteren und härtesten Sinne, sind Sachen, dem Herrn eigenthümlich zugehörig, keine Personen; er darf sie wie die Thiere behandeln. Kein Wergeld, keine Composition steht auf ihnen; sie werden gleich dem Vieh geschätzt, und ihr Herr hat es mit Dem zu thun, der sie ihm tödtet oder beschädigt; für den getödteten Knecht muss dem Herrn nicht mehr bezahlt werden, als für den gestohlenen, und wenn ein Gesetz den Werth eines Sklaven bestimmt, so hat Dies keinen höheren Sinn, als wenn in gleicher Weise einige Hausthiere, Jagdhunde, Falken besonders abgeschätzt werden. Den Knecht kann der Herr gleich anderer Waare verkaufen und zwar sowohl ausser Landes als im Lande, also noch viel mehr verpfänden, verschenken, vertauschen. Der Herr ist befugt, den Knecht zu schlagen, zu binden, zu tödten; wenn Tacitus eine seltenere Uebung dieses Rechtes hervorhebt, so ist Dies ein Hieb gegen die Grausamkeit römischer Herren. Ob Barth IV, 219 Recht hat, wenn er behauptet, seine Worte gelten nur den leibeigenen Knechten, nicht den hörigen, mag dahin gestellt bleiben. Die Menschenopfer des germanischen Heidenthums bestanden grössten Theils aus Knechten, erst aus kriegsgefangenen, wenn diese aber mangelten, aus einheimischen. Auch bei Begräbnissen und Verbrennungen edler Herren und Frauen wurden Knechte mit getödtet gerade wie Dies auch mit Hunden, Falken und Pferden geschah. Das Recht des Herren den Knecht umzubringen milderte erst die christliche Lehre, während

Digitized by Google

leibliche Züchtigung und Fesselung fortdauerten. Die Knechte, von Gericht und Volksversammlung ausgeschlossen, waren auch keines ächten Eigenthums fähig, streng genommen gar keiner Habschaft, folglich auch keiner Erbrechte. Doch meint J. Grimm RA. S. 349, es sei kaum je in Deutschland so harte Sklaverei gewesen, und es seien allen Knechten, die der Herr selbst behielt und die im Lande wohnten, Vermögensrechte zugestanden worden. Wie Dem aber sei — und es lässt sich zweifeln —, das Wesen der milderen Hörigkeit, welche gegenüber der strengen Knechtschaft bei weitem die Regel ausmacht, besteht sogar darin, dass dem Hörigen Besitz und Niessbrauch liegender Gründe, mithin beschränktes Eigenthum eingeräumt wurde. J. Grimm, der hierauf einen grossen Nachdruck legt und mit Tacitus hervorhebt, sie seien im römischen Sinne mehr coloni, denn servi gewesen, sieht sich aber doch alsbald genöthigt zu bemerken, das *hactenus paret* (insoweit ist er unterwürfig) dürfe nicht zu genau genommen werden, denn viele Dienste und Verpflichtungen der deutschen Hörigen seien offenbar nicht aus dem blosen Colonats-Verhältnisse entsprungen, sondern als Ueberbleibsel strengerer leiblicher Abhängigkeit anzuerkennen, welche zu den härtesten Arbeiten nöthigte und den Knecht zum völligen Werkzeug machte.

Die Worte des Tacitus über die Behandlung der Sklaven bei den Germanen sind sehr fein gewählt, ja sie sind sogar recht fein gedreht, denn die Absicht, die Sache zu beschönigen, veranlasst ihn, in dem zweiten Gliede zu verneinen was das erste Glied behauptete. Genau betrachtet waren in diesem Stücke die Sachen der Germanen so roh und so arg, dass sie just als das schroffe Gegentheil erscheinen von Dem, was Tacitus bei seiner sentimentalen Reflexion voraussetzt und nöthig hat. Nicht ein milderer Sinn der Herren bewirkte, dass man die Knechte als Bauern freier leben liess, sondern die eigenthümlichen, vom Römischen ganz abweichenden Verhältnisse der germanischen Cultur und Gesellschaft. Köstlin S. 393 erkennt deshalb mit Recht die harte Gewalt des Herrn über den Knecht an, während Weinhold sich ohngefähr ebenso benimmt, wie Tacitus selber. Denn indem er, Altnord. Leben S. 433, ver-

Digitized by Google

sichert, sie seien "nicht mit drückender Härte behandelt worden, sondern genossen einer verhältnissmässigen Milde, die nur durch zeitweilige Zornausbrüche des Herrn unterbrochen ward", führt er alsbald an, 'schwere Prügel nannte man Knechtprügel; der Besitzer nahm auch keinen Anstand, den Sklaven zu verstümmeln oder gar zu vernichten, denn er war eine rechtlose Sache." Diese unleugbare Thatsache bleibt also stehen und es nützt nicht viel, wenn man sie durch die Niedrigkeit der damaligen Culturstufe der Germanen entschuldigen oder gar entkräften will, was Roscher Nat. Oek. I, §. 69 zu thun versucht, indem er sagt: 'Es glaube Niemand, als wenn die Unfreiheit in jener Periode für die Unfreien selber so ganz erdrückend wäre. Das Gefühl sittlicher Entwürdigung, welches die Sklaverei, selbst von allem Missbrauch abgesehen, in uns hervorruft, ist einem ganz rohen Zeitalter unbekannt."

Diejenigen, welche, wie ich, die Schilderung des Tacitus beurtheilen, vermögen und pflegen zum Beweise der Richtigkeit ihrer Ansicht Dasjenige anzuführen was wir über die Behandlung der germanischen Sklaven in den Zeiten nach der Wanderung aus den deutschen Volksrechten ganz genau wissen. Von der andern Seite wird dagegen behauptet, was aber nie bewiesen werden kann, die jener späteren Zeit eigene Rohheit sei erst durch die Wanderung entstanden und der früheren Zeit fremd gewesen, deren Charakter sich durch patriarchalische Milde ausgezeichnet habe; es könne zwischen diesen beiden Perioden keine Continuität angenommen werden. So spricht namentlich Rückert I, 103 ff. selbst von 'Feinheit' der alten Milde im Gegensatz zu der 'Rohheit des späteren aufgestachelten Barbarenthums', und sagt S. 105 Folgendes. "Früher gestaltete sich das Verhältniss zum Gesinde als eine Fortsetzung des Patriarchalismus, der einstmals alle Verhältnisse auch der Freien beherrscht hatte, in gemüthlichster Weise: die Knechte standen nach Aussen geschützt und gesichert durch den Herrn und Hausvater da, ihm selbst und der Familie gegenüber in einem kaum unter den Begriff der Leibeigenschaft fallenden Abhängigkeitsverhältniss, das ihnen, abgesehen von der persönlichen Ehre der Freien und der Theilnahme an dem Grossleben des Volks, in ihrem

Digitized by Google

nächsten Kreis nur wenig drückend erscheinen konnte. Jetzt kehrte sich überall eine herbere Auffassung hervor und ihr Zustand wurde im Allgemeinen auch nicht besser, als der des römischen Sklaven, während ihnen die vielen Möglichkeiten, die sich Diesem zur Erleichterung seines Loses darboten, grössten Theils abgeschnitten waren. Die Stellung der deutschen Sklaven ist zu Tacitus Zeit ausserordentlich human, wenn sich dieses Wort zur Bezeichnung barbarischer Verhältnisse, die nur auf Herkommen, aber keineswegs auf freier Sittlichkeit ruhen, anwenden lässt: Zorn durchbricht freilich die Schranken der Sitte." Rückert behauptet I, 29 ganz im Allgemeinen, 'der deutsche Geist zeichnet sich im Gegensatz zu den Elementen des griechischen und römischen gleich bei dem ersten geschichtlichen Auftreten durch eine gewisse Weichheit und Innerlichkeit aus, die durch alle Gestalten, die er in seiner Urzeit erzeugt hat, hindurchscheint. Darauf beruht die den Römern imponirende Stellung der Frauen, der Kinder, des Gesindes. Die bekannten Zeugnisse des Tacitus über diese Verhältnisse müssen fortwährend in ihrer vollen Kraft aufrecht erhalten werden und kein Drehen und Deuteln darf daran ändern." Wie ich weiter oben gezeigt habe, braucht man an den Worten des Tacitus nicht zu drehen und zu deuteln, sie widersprechen sich selber, wovon die Ursache in nicht ganz genauer Kenntniss des Thatsächlichen und in dem Bestreben einer schönfärbenden Reflexion liegt. Die Ansicht Rückert's von der urdeutschen 'Feinheit' und 'Weichheit' hängt überhaupt in der Luft und kann durch nichts erwiesen werden, nicht einmal durch Tacitus, wenn man ihn auch noch so buchstäblich auffasst. Und selbst Waitz sieht S. 183 die ganze Sache ziemlich ernst an, obgleich er durch diplomatisirendes Vermengen zu paralysiren sucht.

Die Zahl der Unfreien war sehr gross, und nach Grimm ist man hinreichend befugt, wenigstens die Hälfte aller deutschen Landbewohner im Durchschnitt unter die Unfreien zu rechnen. Ich halte deshalb Eichhorn's Ansicht für richtig, welcher §. 15, erwägend dass die Unfreiheit in manchen Gegenden sogar den grösseren Theil der Bevölkerung umfasste, als Entstehungsgrund derselben vor

Digitized by Google

Allem die Eroberung betrachtet, indem die Germanen, als sie von Osten einwandernd ihre Wohnsitze gewannen, die vorher dort wohnende Bevölkerung unterjochten.[1]) Denn aller Knechtschaft Ursprung ist zuerst Krieg und Eroberung: ein Volk konnte, wie J. Grimm RA. S. 321 bemerkt, aus lauter Freien bestehen, sobald es aber Krieg geführt und Feinde besiegt hatte, Diese nicht mit gleichem Rechte unter sich fortleben lassen; vgl. Göhrum S. 4. Der nächstfolgende Ursprung der Knechtschaft ist dann ganz natürlich die Geburt, indem die Kinder solcher Unfreien aus dem nämlichen Grunde selbst unfrei seyn mussten. Wer ferner aus freiem Stande sich ehlich mit unfreiem Theile verband, wurde selbst zum Knecht. Ergebung, wovon bereits S. 806 die Rede war, Strafe, wenn man namentlich ein schuldiges Wergeld nicht zahlen konnte, Gewalt und Missbrauch waren weitere Ursachen der Sklaverei, welche aber nie eine so grosse Masse Unfreier zu erzeugen im Stande waren.

Roscher Nat.-Oek. I, §. 67 macht über die Entstehung der Unfreiheit die richtige Bemerkung, dass dieselbe sehr allgemeine Ursachen haben müsse, weil sie bei allen historisch bekannten Völkern in einer gewissen Periode ihrer Existenz nachweisbar sei, und zwar in gewisser Beziehung unleugbar als eine Wohlthat. Es ist nicht zu berechnen, sagt er, wie sehr in rohen, grausamen Zeiten der Grundsatz, 'wen man zu tödten berechtigt ist, den darf man auch in die Knechtschaft führen' (vgl. Tac. Hist. II, 44), dazu beigetragen hat, die Kriege minder blutig zu machen. Ein Jäger-Volk ist beinahe gezwungen, keinen Pardon zu ge-

---

1) Dass Germanen germanische Völker durch Unterjochung zu Sklaven gemacht hatten, darf nicht angenommen werden. Marbod mit seinen Markomannen unterwarf sich viele deutsche Völker, aber in Knechtschaft fielen sie nicht, schon der blose Hass einer Herrschergewalt bewog die Hermunduren zur Auswanderung. Die Usipeter und Tenchterer liessen lieber ihr Vaterland als die Freiheit; die Ansibarier, die Bructerer wurden besiegt beinahe bis zur Vertilgung, treten jedoch bald wieder in ihrer früheren Stellung auf, sie waren nicht Knechte geworden, sondern hatten auch unter den Siegern persönliche Freiheit und Namen erhalten. Barth IV, 221.

Digitized by Google

ben: von einem solchen Zustande ist zu jenem des sklavenhaltenden Nomaden gewiss ein beträchtlicher Humanitäts-Fortschritt. Unter diesen Gesichtspunkt muss man die Entstehung der Unfreiheit bei den Germanen stellen, wenn sie zu Tacitus' Zeiten auch keine Nomaden mehr waren. Waitz geht aber viel zu weit, wenn er S. 182 mit aller Bestimmtheit sagt: 'Wenn Hörigkeit durch die Unterwerfung ganzer Völkerschaften oder Gebiete begründet ist, so die Knechtschaft zuerst ohne Zweifel durch die Kriegsgefangenschaft.' Jedermann sieht nämlich ein, dass Hörigkeit und eigentlichste Knechtschaft auf beiden Wegen gleichmässig entstehen konnten, wie sie denn gewiss ursprünglich nicht gar scharf werden getrennt gewesen seyn. — Es knüpft sich aber hieran auch die unabweisbare Frage, ob denn die Germanen ursprünglich nicht auch Sklaven ihres eigenen Stammes und Blutes hatten. Und wenn wir allerdings nicht im Stande sind, hierüber eine positive historische Antwort zu geben, so darf doch, wenn die Mythe mit Ja antwortet, ihr Ausspruch nicht leichthin dadurch beseitigt werden, dass man etwa mit Waitz sagt: 'man kannte die Entstehung nicht, und betrachtete als von jeher gegeben was da war und das Leben bestimmte.' Das Lied der älteren Edda von Rigr, Rigsmál betitelt (bei Simrock S. 97—103), leitet die Verschiedenheit der Stände von göttlichem Ursprunge her, indem die drei bei allen deutschen Stämmen nachweisbaren Stände der Unfreien, Freien, und Edeln von drei Paaren stammen, welchen Rigr d. i. der Ase Heimdall durch seine zweideutige Vermittlung zu Nachkommen verhilft. Dabei wird der Stand der Unfreien zugleich sogar als der älteste unter den Dreien bezeichnet, indem dessen Voreltern Ai und Edda heissen d. i. Urgrossvater und Urgrossmutter, während die Voreltern der Freien (Bauern) Afi und Amma heissen d. i. Grossvater und Grossmutter, die Voreltern der Edeln aber Vater und Mutter, womit offenbar ausgedrückt werden soll, dass der Stamm der Knechte zuerst, der der Freien später, und der der Edeln zu jüngst entsprungen sei, obgleich Grimm RA. 228 Dies für unwahrscheinlich hält. Mag Derselbe übrigens auch Recht haben, so liegt in diesem Umstande des Mythus jedenfalls soviel, dass der

Digitized by Google

Stand der Knechte vom nämlichen Volksblute ist, wie die zwei andern Stände, und dass die zwei höheren durch bevorzugende Aushebung aus dem Ganzen erst später entstanden sind, die übrige Masse als Unfreie unter sich lassend. Tacitus selbst bringt zur Beantwortung vorliegender Frage nichts bei, dass er aber nichts beibringt, scheint zu beweisen, dass er wenigstens an eine nichtgermanische Nationalität der germanischen Sklaven nicht dachte, woraus jedoch keineswegs gefolgert werden soll, dass man annehmen dürfe, die germanischen Sklaven waren im Allgemeinen wirkliche Germanen; denn dass unter ihnen Slaven und Kelten waren, namentlich in der Klasse der Hörigen, daran kann nimmer gezweifelt werden; vgl. Wietersheim Vorgesch. S. 76 ff.

Der Knecht, zu dessen äusseren Kennzeichen geschorenes Haar, kurzes, enges Gewand, und Waffenlosigkeit gehörten, gelangte durch Freilassung in bessere Lage. Die Freilassung war aber entweder die aus der härteren und härtesten Knechtschaft, oder Diejenige, welche in der blosen Milderung der Knechtschaft, in der Verwandlung einer Stufe der Hörigkeit in die mindere, und in der Entbindung selbst von geringeren Graden persönlicher Abhängigkeit bestand. Zwar löste auch die feierliche Manumission nicht alle Bande, und selbst der feierlichst und vollkommen Entlassene blieb noch im Rang unter dem Freigeborenen; allein er stach doch wesentlich ab von dem Knechte, wenn Dieser auch noch so gelindes Verhältniss hatte; wie denn namentlich die Heirath eines solchen eigentlichen Freigelassenen mit einer Freigeborenen keine ungleiche war.[1]) Die durch das Christenthum begünstigten und vermehrten Freilassungen waren aber gewöhnlich nur Verwandlungen harter Knechtschaft in gelindere Hörigkeit.

Teuffel, welcher S. 167 seiner Uebersetzung die *liberti*

---

1) Göhrum S. 5 sagt: "Ob die Freigelassenen eine eigene Geburtsklasse constituirten, oder wenigstens ihre Nachkommen die volle Freiheit erwarben, lassen die Quellen der ältesten Zeit unentschieden. Nur soviel scheint gewiss, dass sie in der Regel auch nach ihrer Freilassung noch in einer freilich gemilderten Abhängigkeit von ihren ehemaligen Herren lebten und politische Rechte ebensowenig als die Unfreien genossen."

Digitized by Google

bei den Germanen geradezu streicht, obschon Tacitus dieselben c. 25 so bestimmt bezeugt, sagt S. 168 noch Folgendes. 'Diese Ausmalung über die Stellung der Freigelassenen ist wohl unhistorisch und nur aus dem tendenziösen Hinblick auf das kaiserliche Rom zu erklären, wo die kaiserlichen Freigelassenen allerdings einen unmässigen Einfluss besassen. Eine sachliche Rechtfertigung könnte man nur auf dem Wege versuchen, welchen Daniels S. 326 einschlägt.' Also der nämliche Teuffel, welcher S. 134 in schroffster Art die Annahme einer Tendenzschrift in der Germania zurückweist, lässt S. 168 den Schriftsteller aus purer Tendenz sogar völlige Träumereien und absichtliche Lügen sagen. Was bleibt unter solchen Umständen noch aus der Germania übrig? Erlaubt sich doch Teuffel auch Folgendes. "Mit einem Worte: eigentliche Sklaverei bestand bei den Germanen nicht, sondern nur Hörigkeit, ein Lehnsverhältniss (!). Da diese lebenslänglich ist, so kann von Freigelassenen eigentlich gar nicht die Rede seyn."

Wenn Tacitus aber an dieser Stelle nicht blos die Existenz germanischer liberti bezeugt, sondern auch deren grosse politische Bedeutung in monarchischen Staaten, so sollte schon dieser letzte Umstand von einer Leichtfertigkeit der eben erwähnten Art abhalten. Es fragt sich also, bei der Erwähnung dieser politischen Bedeutung, nicht darum, ob es solche liberti und überhaupt liberti bei den Germanen gab, sondern nur darum, wie beschaffen das betreffende germanische Königthum gewesen seyn müsse, und ob Tacitus' Mittheilung sich auf alle regna Germanorum bezieht, oder nur auf bestimmte besondere. Hierüber habe ich aber bereits S. 173. 182 ausführlich gehandelt.

Von den oben genannten eigentlichsten Freigelassenen, welche auch der Lanze und des Schwertes fähig wurden, muss man vielleicht die gewöhnlichen und in geringerem Masse Freigelassenen unterscheiden, welche bei den Franken und Sachsen Leti, Liti, Lazi heissen, bei den Langobarden aber *aldiones*. Dabei ist jedoch der Freigelassene oft kein Litus, und der Litus oft kein Libertus, wie Grimm S. 308 bemerkt und Maurer, das Wesen des Adels S. 5, sich hätte merken sollen. Das Wergeld eines

Digitized by Google

solchen Freigelassenen betrug nur die Hälfte von dem des Freigebornen, und seine Ehe mit einer Freigebornen war eine ungleiche, während sie bei einem eigentlichen Freigelassenen eine gleiche war.

Der Name Liti, über welchen jeden Falls vor Allen Grimm RA. 305 ff. zu beachten ist, kommt in den lateinischen Quellen der Römer bis auf Tacitus und bei Tacitus selbst nicht vor, er begegnet uns aber schon in den lateinischen Volksrechten der Deutschen als der älteste einheimische Name zur Bezeichnung eines Mittelstandes zwischen servus und liber. Die Sache ist jedoch an sich so schwankend, dass Grimm sich genöthigt sieht zu sagen: 'gleichsam ein Mittelstand'. Und um dieses wohlüberlegte, wohlberechtigte 'gleichsam' dreht sich bis zur Stunde die stets erneuerte Besprechung des Gegenstandes. Es ist nämlich möglich, dass der Name, wenn er nicht die Unfreien überhaupt und in allen Species bezeichnet (wofür es ebenfalls nicht an Belegstellen fehlt), die Hörigen begreift, die Tacitus mit den Worten suam quisque sedem etc. beschreibt, ohne ihren speciellen Namen (wie gewöhnlich) anzugeben; es ist aber auch möglich, dass die Liti nur eine specielle Abart dieser Hörigen waren; ganz unmöglich ist es endlich nicht, dass sie die *liberti* waren oder wiederum eine specielle Abart der liberti. Zwischen diesen verschiedenen Möglichkeiten nun und deren flüssigen Uebergängen bewegen sich die ebenso unfruchtbaren als meist willkürlichen Annahmen der Gelehrten, welche man in der sehr sorgfältigen Besprechung des ganzen Gegenstandes bei Waitz I, 175—80 aufgeführt findet, der auch im 2. Bande der Verfassungsgeschichte wiederholt auf die Sache zu sprechen kommt, z. B. S. 182—84. Der Gegenstand kann, bei dem mangelhaften Stande der Quellen, nie in's Reine gebracht werden, und ich entschlage mich, da es sich bei mir vor Allem um Das handelt was aus der Germania hervorgeht, jeder Betheiligung, fest daran haltend, dass uns Tacitus ausser den servis die liberti und libertini der Germanen unerschütterlich bezeugt, zugleich aber auch ausser Stand, diejenigen zwingend zu widerlegen, welche in den libertis die liti erblicken, obschon es gar nicht wahrscheinlich ist, und obgleich Daniels S. 326 so thut. Der redselige

Digitized by Google

Horkel schwankt hin und her, hat aber nicht Unrecht, wenn er den Liten auffasst als unter dem Freien und über dem Sklaven stehend. "Bisweilen wenigstens, fügt er hinzu, trat ein Sklave durch Freilassung in dieses Verhältniss, das, seiner eigenthümlichen Natur gemäss, bald mehr als Knechtschaft, bald mehr als Freiheit geschildert wird, so dass eine bestimmte Abgrenzung der Rechte eines solchen Liten fast (blos fast?) unmöglich scheint (blos scheint?). Es ist daher wohl denkbar, dass Tacitus in ihm vorzugsweise den Freigelassenen erkannte (Tacitus kennt aber ja den litus gar nicht!), und das spätere Recht seine Darstellung, wenn auch durch nicht völlig deutliche Züge, ergänzt." Die letzten Worte sind unklar oder vielleicht leer. Wietersheim III, 125 nimmt mit Böcking Not. Dign. S. 1050 die *liti* geradezu für die *liberti* des Tacitus. Göhrum, welcher S. 31 betont, dass die Knechtschaft im fränkischen Reiche im Wesentlichen ihren ursprünglichen Charakter behielt, scheidet S. 40 mit aller Bestimmtheit für jene spätere Zeit a) die Hörigen, welche, einen besondern Geburtsstand constituirten und trotz der Freilassung in einem auf ihre Nachkommen vererbenden Abhängigkeits-Verhältnisse zu einem Schutzherrn standen, *Liti*, und b) die Freigelassenen im engeren Sinne, welche, sogar der Fesseln der Schutzgewalt entledigt, zu dem Geburtsstande der Freien gehörten, diesen aber dennoch wegen ihres früheren Standes in einzelnen Beziehungen nicht gleich gestellt waren, so dass erst bei ihren Nachkommen die letzten Spuren der Knechtschaft erloschen, S. 47 fg.

Dass Tacitus zwischen den Freigelassenen in republikanischen und monarchischen Staaten unterscheidet, ist nicht blos wegen des strafenden Blickes auf Roms kaiserliche Knechtschaft geschehen, sondern durch die Natur der Sache veranlasst. Denn in der Natur der Verhältnisse liegt es, dass der Freigelassene dort wo blos die Freien herrschten gar keine politische Bedeutung haben konnte, wohl aber da wo ihn ein Herrscher schützend emporheben mochte. Nach Kraut, Die Vormundschaft S. 48, war der König Vormund der Freigelassenen, und deshalb sollen in königlichen Staaten die Freigelassenen mehr als die Freien gegolten haben. Eine sonderbare Erklärung!

Digitized by Google

Bei den Römern bezeichnet *Libertus* ursprünglich den Freigelassenen selbst, *Libertinus* aber den Sohn eines libertus (s. Sueton. Claud. 24 und dort Fr. A. Wolf). Allein sehr bald verlor sich dieses Letztere, indem man die Söhne der liberti als ingenui zu betrachten begann. Libertus bezeichnete nun den Freigelassenen seinem Patronus und Freilasser gegenüber, Libertinus aber den Nämlichen in seinem Verhältnisse zum Staate, also nach seinem öffentlichen Stande. Hält man Dies fest, so wird man keine Veranlassung finden, daran anzustossen, dass Tacitus, von den Nämlichen sprechend, doch zuerst libertus sagt und dann libertinus. Denn an der ersten Stelle ist offenbar mehr das privatliche, an der zweiten mehr das öffentliche Moment vorwiegend. Ernesti hätte also (worin ihm namentlich auch Savigny folgt) nicht liber*tini* statt liberti ändern sollen, und J. Grimm hat nicht Recht, wenn ihm Tacitus hier beide Ausdrücke gleichbedeutig zu gebrauchen nur scheint, und wenn er im germanischen Alterthum den nämlichen Unterschied anzunehmen nicht abgeneigt ist, welcher bei den Römern zwischen libertus und libertinus stattgefunden habe. *Impares* im Folgenden durch "Bedeutungslosigkeit" zu übersetzen, wie Döderlein thut, könnte genial heissen, wenn es nicht etwas anderes wäre; auch könnte "Freiheit des Landes" für das einzige Wort *libertas* gelobt werden, wenn wässerige Lahmheit in Verbindung]mit Unrichtigkeit Lob verdiente.

Es ist wirklich höchst bezeichnend für den Stand der Erklärung der Germania, dass die Uebersetzer derselben nicht einmal über das Wort *impares* Meister werden. Elender als Döderlein's Uebersetzung ist noch die von Gerlach: 'Die Ungleichheit der Freigelassenen.' Ihm kommt am nächsten Sprengel: 'Der ungleiche Stand der Freigelassenen.' Teuffel hat besser: 'untergeordnete Stellung', und Bacmeister schreibt es ihm nach. Müller gibt 'geringerer Rang', Horkel: 'geringere Geltung; äusserst prächis drückt Roth das einzige Wort impares aus durch: 'auf niederer Stufe gehalten'. Doch genug! *Impar* bezeichnet, im Gegensatze zu dem *super — super — ascendunt*, den tiefgestellten, den niedergestellten, wie denn impar nicht selten = inferior ist; und Barth hat

Digitized by Google

in diesem Sinne das impar unsrer Stelle recht gut durch 'zurückstehend' gegeben. Oder: im Gegensatze zu der Macht der liberti in den regnis, die im Vorigen geschildert ist, hat impar ganz einfach die ebenfalls anderwärts vorkommende Bedeutung: 'schwach'. Also: bei den Germanen in Freistaaten sind die schwachen, niederstehenden, zurückgestellten Freigelassenen ein Beweis der Freiheit des Volkes. — Indessen nicht blos die Uebersetzung dieser Stelle lässt ausserordentlich vieles zu wünschen übrig. Roth, Feudal. S. 289, bezieht die Worte des Tacitus, den er deshalb mit vollen Backen preist, darauf, dass bei den Deutschen die Freilassung fast nie eine vollständige war; er versteht also die Stelle gar nicht. — Münscher erklärt: "die Worte *impares libertini* vertreten einen "ganzen Satz: 'dass die Freigelassenen ungleich sind', und "zwar wie Ritter richtig bemerkt, ungleich den Edeln und "Freien." Döderlein dagegen, wenn er impares in der Be"deutung 'unfähig zur Verwaltung des Staates' nimmt, irrt "darin, dass er ein entfernteres Verhältniss mit dem "näheren verwechselt. Denn alllerdings folgt aus ihrer "Ungleichheit (wie Gerlach!) auch ihre Unfähigkeit für "öffentliche Angelegenheiten." Unvergleichlich ist endlich die Anmerkung von Planck: "Impares libertini heisst: der Umstand, dass die Freigelassenen (als Stand) den Freigeborenen nicht ebenbürtig (!) sind, nicht gleich viel Geltung haben (ist das der Begriff von 'ebenbürtig?'), ist ein Beweis der Freiheit aller nicht servi." Da hört Alles auf! Aber Planck, noch nicht damit zufrieden, setzt weiter hinzu: 'Der freigelassene Knecht wird ein Höriger.' Wirklich? — Auch Kritz soll nicht unerwähnt bleiben, er erklärt *raro aliquod momentum*, welches als Prädicat mit *sunt* zu verbinden ist, als einen Accusativ und supplirt dazu: habent *vel faciunt*, das Letztere gar zu schön. Schon Wölfflin Philol. 26, 163 hat diese Thorheit heimgeschickt.

Zum Schluss noch einige Einzelnheiten. 1) Was über das gemeinschaftliche Zusammenleben der freien und unfreien Kinder c. 20 erwähnt wird, verlangt durchaus die auch in der Natur der Verhältnisse selbst liegende Annahme, dass im Hause der Herren ebenfalls Sklaven waren und sich der Geschäfte annahmen. Die Worte *ceteris servis*

Digitized by Google

sind also mit der nöthigen Einschränkung zu nehmen, und ebenso die Worte *cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur*, welche buchstäblich genommen gewiss nur auf das Haus eines nicht sehr vermöglichen Freien passen.

2) *Cetera domus officia* findet Barth IV, 218 auffallend, weil Tacitus vorher nichts von Anderem gesprochen, was Andere besorgten. Das vorhin unter Nr. 1 Gesagte gibt auch hier die Lösung; doch dürfte überdies zu bemerken seyn, man müsse einen Nachdruck auf *domus* legen, und unser Auctor lasse sich auch noch stärkere Nachlässigkeiten zu Schulden kommen, wovon der Anfang des 26. Kapitels das ärgste Beispiel aufweist, in dem Worte *servatur*. Vgl. 'Ueber das Romanhafte etc.' S. 50. Doch will ich meinen Lesern nicht vorenthalten, dass es Schweiger gelungen ist *cetera officia* zu erklären: 'Das Uebrige, d. h. die Dienste des Hauses.' Retten und Rädern ist zweierlei.

3) In den Worten suam quisque *sedem*, suos *penates* regit findet Halm S. 13 seinen beliebten 'rhetorischen Aufputz' von Neuem. Ich habe aber bereits weiter oben S. 785 bei *domus et penates* des 15. Kapitels die oberflächliche Leichtfertigkeit dieser Behauptung gezeigt: *sedes* ist der Wohnsitz, also domus, *penates* bezeichnet das Hauswesen, zwei Dinge, zu deren wohlberechtigter Unterscheidung nicht zuviel Verstand nöthig ist[1]). Uebrigens hat Waitz Unrecht, wenn er S. 183 aus den Worten des Tacitus deducirt, ein

---

1) Der nämliche Halm findet auch in den Worten *disciplina et severitate* einen rhetorischen Aufputz. *Disciplina* ist aber ganz vollständig unser 'Zucht', und severitas ist einfach 'Strenge.' Nun frage ich jeden Deutschen von Verstand, ob in der deutschen Sprache 'Zucht' und 'Strenge' das Nämliche bedeuten. Münscher II, 41 ergibt sich an Ritter, und erklärt diese 'Zucht' in dem Sinne, 'um die andern Sklaven dadurch zu ziehen.' Wie wird er uns an der Hand von Ritter die disciplina militaris erklären? Das Schönste leistet Planck: 'Disciplina et severitate bedeutet: nicht in übermässiger Strenge, sondern in der Hitze des Zorns.' Auch in den Worten *impetu et ira* sieht Halm seinen beliebten rhetorischen Aufputz. Aber wenn allerdings die *ira* ein *impetus* ist, so ist doch nicht jeder *impetus* eine *ira*, und ich frage, kann nicht dieser impetus hier z. B. die Leidenschaft der Liebe, der Eifersucht seyn? 'Sturm und Zorn' ist die richtige Uebersetzung: 'leidenschaftliche Aufwallung', wie Münscher sagt, ist zu schwach und lahm. Münscher erklärt auch falsch suam sedem als 'Wohnstätte [illegible]behör an Feld, und suos penates als das eigentliche Haus.'

Digitized by Google

solcher servus habe blos 'eine Abgabe gegeben, sei aber sonst selbständig gestellt gewesen.'[1]) Da Grimm bereits das Unhaltbare solcher Annahme quellenmässig gezeigt hat, so bin ich des Gegenbeweises überhoben, und bemerke nur noch, dass man nicht etwa aus dem Verbum *regit* so Etwas schliessen darf, denn dieses Wort hat einen sehr allgemeinen und eben deshalb nicht nachdrücklichen Sinn, an unsrer Stelle: leiten; vgl. equum regere. Der dominus überlässt einem solchen servus seine eigene Wirthschaft. Dies schliesst aber andere Leistungen an den Herrn und Unterwürfigkeit unter den Herrn mit nichten aus. Doch geht Hostmann offenbar weit, wenn er S. 9 mit ganzer Bestimmtheit behauptet, dass diese Leute ausser jenen Abgaben 'Frohndienste auf dem Hofe und im Felde verrichten mussten', wobei er S. 47, n. 71 sich auf Grimm S. 350—95 beruft. Ein weiterer Fehler Hostmann's ist es dann, dass er diese von Tacitus beschriebenen Hörigen geradezu 'Freigelassene' nennt, ein unverzeihlicher Fehler, in welchen auch Hennings S. 12. 13 verfallen ist. Grimm RA. 350 folgert aus unserer Stelle Folgendes. "Das Wesen der milderen Hörigkeit, welche gegenüber der strengen Knechtschaft bei weitem die Regel ausmacht, besteht sogar darin, dass dem Hörigen Besitz und Niessbrauch liegender Gründe, mithin beschränktes Eigenthum, eingeräumt werden;" und ebenso bezeichnet Wietersheim I, 364 das Besitzthum dieser servi als 'ein beschränktes höriges und zinspflichtiges Eigenthum.' Ob damit nicht zuviel gesagt ist, lässt sich immerhin fragen. Roscher wenigstens bedient sich Nat.-

1) Horkel S. 724 ist behutsam und wahr; er sagt: in scheinbarer Selbständigkeit. Nach Waitz müsste man sagen: in offenbarer Selbständigkeit. Schon von Göhrum konnte das Richtige gelernt werden. Derselbe sagt nämlich S. 5 n. 4 Folgendes. "Man könnte zwar versucht seyn, aus den Worten des Tacitus zu schliessen, dass die Forderungen des Herrn auf die einmal bestimmte Abgabe beschränkt gewesen, und mithin solche Knechte in einem juristischen Verhältnisse zu demselben gestanden wären. Allein der Zusammenhang, in welchem die Worte *hactenus paret* stehen, verbieten eine derartige Interpretation; das einseitige Recht der Herren wird nicht nur durch das unmittelbar vorangehende *injungit* auf's Augenfälligste angedeutet, sondern auch die kurz darauf folgende Bemerkung, der Herr könne seinen Knecht ungestraft tödten, schneidet jeden Zweifel darüber ab."

Digitized by Google

Oek. II, § 54, wo er von diesen Verhältnissen spricht, dieses Ausdruckes keineswegs, sondern redet nur von dem Vertheilen des Ackerlandes unter die Leibeigenen. Bezüglich der Sache selbst sagt er: "In den letzten Jahrhunderten des römischen Reiches, wo wir uns, namentlich in den Provinzen, die grosse Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung, statt der früheren Sklaven, als leibeigene Colonen zu denken haben, wird eine ähnliche Wirthschaft die vorherrschende gewesen seyn. Sie bildet überhaupt einen der wichtigsten Unterschiede zwischen Leibeigenschaft und Sklaverei." Dies ist der eigentliche und schärfere Sinn des Tacitus, wenn er sagt *ut colono*, womit er jedoch nicht sagen will 'vollständig' wie ein colonus (Grundhold?), sondern 'annähernd'. Grimm 350 sagt richtig: 'sie sind in römischem Sinne weniger servi, als coloni.' Vgl. Savigny Verm. Schriften II, S. 1 ff. und A. W. Zumpt Entstehung des Colonats, 1843. Wie aber die Verhältnisse des römischen *colonus* nicht unbeweglich stets ganz dieselben waren, ebenso und noch mehr musste es die Natur der Sache und der Mangel gesetzlicher Bestimmungen bei den Germanen bewirken, dass ihr Landsklave in sehr verschiedenen Umständen lebte.

Wenn übrigens der Herr Ackerland unter die servi vertheilt, so muss er selber solches Ackerland haben. An die Frage über diese Hörigen schliesst sich deshalb die weitere Frage über die Eigenthums-Verhältnisse der Germanen, von welcher wir in unsrem sechsten Buche handeln. Hier soll nur das erwähnt werden, dass, nach dem Vorgange von Luden I, 721 und H. Müller, Lex. Sal. S. 169 ff., Zachariae (in den Heidelbb. Jahrbb. 1828 S. 328) die Ansicht verficht, dass es schon zur Zeit des Tacitus bei den Germanen einen grundherrlichen Adel gab, unter vorzüglicher Berufung auf unsere Stelle. Diese adelichen Grundherren unterschieden sich, sagt er, von andern Grundeigenthümern, den Besitzern der kleinen Grundstücke d. h. den gemeinfreien Markgenossen, dadurch, dass auf ihrem Grund und Boden Halbfreie (hörige Leute, Grundholden) sassen, welche dem Grundherrn zur Leistung gewisser Dienste, und zur Entrichtung gewisser Abgaben

Digitized by Google

verpflichtet waren, und über welche der Grundherr noch überdies gewisse Rechte ausübte, welche zu den Hoheitsrechten gehören. Auf das Vorhandenseyn solcher grossen Grundherren lasse auch die Nachricht c. 14 und 15 schliessen, dass die Vornehmsten des Volkes, die principes, diese Grundherren, ihr Gefolge hatten; denn dieses Verhältniss konnte sich bei den Germanen nur unter der Voraussetzung bilden, dass diejenigen, welche ein Gefolge unterhielten, durch den Besitz bedeutender Ländereien und durch die Lieferungen ihrer Grundholden in den Stand gesetzt wurden, die Ausgaben zu bestreiten, welche eine zahlreiche Dienerschaft verursacht. — Brandes, welcher I, 29 diese Lehre *Zachariae's* erwähnt, sträubt sich blos dagegen, dass diese Grundherren Adeliche gewesen seien, was man ihm allerdings nicht aufnöthigen kann; dass es solche Grundherren, Inhaber bedeutenden Landbesitzes, gegeben, ein Greuel für Thudichum S. 130, stellt er nicht in Abrede. Ich selber glaube, dass Zachariae im Ganzen Recht hat, und freue mich insbesondere auch darüber, dass er die principes allgemein als die 'Vornehmsten des Volkes' auffasst und ihnen allen das Recht des Gefolges zuschreibt.

Ausser der Frage über das Eigenthum schliesst sich ferner auch die weitere an das von Tacitus Erwähnte an, ob die Bebauung des Feldes lediglich nur die Sache der Unfreien gewesen, oder ob sich auch die Freien damit befassten. Gemeiner S. 59 schliesst aus unsrer Stelle, dass die landwirthschaftlichen Dienstleistungen meist von den Unfreien verrichtet worden, dass aber nicht den Unfreien allein diese Arbeiten übertragen waren, sondern dabei auch Angehörige der freien Familien thätig erscheinen. Wenn er sich jedoch für diese Behauptung lediglich nur auf c. 15 delegata *agrorum* cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex *familia* beruft, so ist dagegen zu bemerken, dass diese Worte keinen zwingenden Beweis für seine Behauptung liefern. Denn *familia* hat einen sehr weiten Sinn, und *ex familia* wird sich nicht blos auf infirmissimo cuique, sondern auch auf feminis senibusque zu beziehen haben. Der wahre Grund für die Behauptung von Gemeiner liegt in der Natur der Sache, durch welche wir bei der Annahme des Gegentheils zu einem socialen Absurdum geführt würden,

Digitized by Google

das ich bereits S. 732. 752 besprach, wo von der ebenerwähnten Stelle des Tacitus gehandelt wird. Nach dem Rîgsmâl der Edda S. 99 Simr. verrichten die Gemeinfreien edle, die Unfreien unedle Feldarbeiten, die Adelichen aber zähmen Hengste, hetzen Hunde, schleifen Pfeile und schälen den Eschenschaft.

4) Vestis unter den Abgaben des Hörigen ist in Verbindung mit den c. 17 erwähnten leinenen Gewändern ein schlagender Beweis von der Pflanzung des Flachses und Hanfes, also eines nicht mehr in den rohesten Anfängen liegenden Ackerbaus, und zugleich von demjenigen Grade anderer Cultur, der immerhin durch die Weberei vorausgesetzt wird, selbst wenn man sie ganz roh denkt; vgl. Wackernagel in Haupt's Zeitschrift IX, 535. Uebrigens muss man wissen, dass unter Vestis auch an Pelz und Thierhäute zu denken ist, welche zu Kleidern und Schuhen geliefert wurden (s. Grimm RA. 378–80), und dass dieser Zins sowohl als der von Frucht und Vieh nicht blos für die Benutzung der überlassenen Ländereien entrichtet wurde, sondern vor Allem auch für das blose Verhältniss der Hörigkeit. Was ferner von der Stufe zu halten ist, auf welcher der Ackerbau steht unter Verhältnissen wie sie hier Tacitus schildert, besagt Roscher II, S. 167. Und auch noch etwas Anderes, nicht Unwichtiges ist zu merken, nämlich dass *vestis* auch ein Zahlungsmittel war, worüber oben Buch III, Abtheilung 1, Nr. 10. S. 444 gesprochen ist. Vgl. S. 831, z. 20 und 28.

5) Der italische *colonus* war zwar im Ganzen ein Freier, aber an das Gut, das er von dem eigentlichen Possessor in einer Art Erbpacht hatte, so bis zur Unauflöslichkeit gebunden, dass er mit dem Gute selbst veräussert werden konnte; Walter Röm. Rechtsgesch. S. 423. 521. Rodbertus in Hildebr. Jahrbb. 1864 I, 206 ff. Er war also: Pflanzer, nicht aber 'Pächter', obgleich so ziemlich alle Uebersetzungen der Germania hier einen 'Pächter' haben, oder nicht minder schlecht: Lehensmann, was rein unerträglich ist. Etymologisch genommen dürfte man freilich colonus auch durch Bauer=Bebauer geben, aber unser Begriff von Bauer passt nicht, denn dieser Begriff ist der des allgemeineren lat. agricola; bei dem Worte

Digitized by Google

'Pflanzer' dagegen ist Dies nicht der Fall, und zugleich enthält das Wort keine Andeutung über Freiheit oder Unfreiheit. Hätte das deutsche Wort 'Grundhold' keine zu specifisch fixirte Bedeutung, etymologisch wäre es wohl für *colonus* verwendbar. Dass also bei colonus durchaus an keinen eigentlich und streng rechtlich Unfreien zu denken ist, muss zum Verständniss der Worte des Tacitus festgehalten werden, und selbst die lateinischen Urkunden des Mittelalters bestätigen Dies, wenn dieselben manchmal den colonus dem servus entgegensetzen, wodurch mit andern Worten gesagt ist, dass auch im deutchen Alterthum der freie Bauer oder freie Pflanzer *colonus* genannt wird. Die lex Alamann. 22. 23 (vgl. 8. 9) unterscheidet servi ecclesiae und *liberi* ecclesiastici, quos *colonos* vocant. Es konnten also, wie J. Grimm R. A. S. 560 bemerkt, *liberi* ihrer Freiheit unbeschadet abhängiges Eigenthum besitzen.

6) *Nisi quod impune*, d. h. wenn man einen persönlichen Feind mordet, so geschieht Dies nicht ungestraft, wenn aber der Herr seinen Sklaven erschlägt, ist von keiner Strafe die Rede. Der Herr selbst wird wegen eines gemordeten Sklaven durchaus nicht in Anspruch genommen, was um so natürlicher ist, als bei den Germanen sogar der Mörder eines Freien nicht vom Staate oder einer Strafgewalt des Staates verfolgt wurde, sondern nur von den Verwandten des Erschlagenen, worüber S. 424 ausführlich gehandelt ist. Der Sklave hat auch kein Wergeld, sondern nur eine Taxe wie manche Thiere; also darf ihn nicht blos sein Herr erschlagen, sondern auch jeder Andere, wenn er nur dem Herrn die Taxe oder den Werth zahlt. Genau betrachtet waren also in diesem Stücke die Sachen der Germanen so roh und arg, dass sie just als das schroffste Gegentheil erscheinen von Dem was Tacitus bei seiner sentimentalen Reflexion nöthig hat und voraussetzt. An dieser Stelle hat Döderlein ein Meisterstück gemacht, indem er *disciplina et severitate* durch "grundsätzliche Strenge" übersetzt. Darüber s. S.820. n.

7) Die Worte *raro aliquod momentum in domo* zeigen die andauernde Verbindung auch des Freigelassenen mit seinem früheren Herren, und die Volksgesetze bestätigen Dies. Unter allen Verhältnissen blieb der Freigelassene ihm als Patron eine hohe Ehrfurcht und selbst eine gewisse Folg-

Digitized by Google

samkeit schuldig. Er gehörte, wie an unsrer Stelle steht, zu dessen Haus, er sollte ihn nicht verlassen so lange derselbe lebte, er musste sich sogar dessen häuslichen Anordnungen fügen. Wenn er sich hiergegen verging, sich Beleidigungen, Schmähungen, Anschuldigungen des Patrons erlaubte, etwas that zu dessen Schande, so durfte dieser die Freilassung zurücknehmen. Und zu solcher Ergebenheit und Achtung waren auch die Kinder des Freigelassenen nicht nur dem Patron sondern auch dessen Nachkommen verpflichtet. Die darauf bezüglichen Stellen gibt Barth IV, 230.

Digitized by Google

Sechstes Buch.

Besitz und Eigenthum.

Germania

XVI. XXV. XXVI. — XX. XXXII.

Die allgemeine Lebensweise, welche in einem Volke herrscht, hängt wesentlich mit den Verhältnissen seiner inneren und äusseren Cultur zusammen, beide Zweige der Cultur sind aber auf das Innigste mit Besitz und Eigenthum verwachsen. Wir werden deshalb durch das 15. Kapitel, dessen Erläuterung den Inhalt des fünften Buches bildet, um so zwingender auf die Erörterung über Besitz und Eigenthum der Germanen geführt, als gerade in jenem Kapitel mehrfach von Hab und Gut der Einzelnen Erwähnung geschieht. Die Darlegung dieser Verhältnisse, welche nicht blos mit der socialen sondern auch politischen Eigenthümlichkeit des urdeutschen Volkes auf's Engste verflochten sind, bildet also sachgemäss in diesem sechsten Buche den Schluss unsres ganzen Werkes.

Erstes Hauptstück.

Habe und Gut.

Müser meint, man dürfe sich die Germanen zu Tacitus' Zeit nicht roher denken als unsre heutigen Bauern, und Niebuhr, damit einverstanden, nennt sie in gleichem Sinne 'uncultivirte Landleute'; Vorträge über Röm. Gesch. III, 153. Dies ist unwahr[1]), wenn auch nicht in dem näm-

1) Obgleich auch Waitz es wiederholt (Allg. Mon. 1854, S. 116), in-

lichen Grade, wie die Behauptung, sie seien eine Art Wilde gewesen, deren Verkehrtheit keine Widerlegung verdient. Dagegen darf man sie allerdings in Anbetracht ihrer wenig vorgeschrittenen Cultur und bei der unleugbaren Thatsächlichkeit starker Rohheiten immerhin 'Barbaren' nennen, insofern dieses, allerdings sehr unbestimmte Wort den Mangel besserer Bildung bezeichnet. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass sie gar keine Bildung hatten, wie etwa die Nomaden, denn Das waren sie jeden Falls schon zu Cäsar's Zeiten nicht mehr, wenn sie es je gewesen waren[1]); und auch die nicht hohe Stufe des Hirtenlebens hatten sie bereits bis zu einem gewissen Grade überwunden, vgl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache I, 22 vgl. 69. Sucht uns doch die vergleichende Sprachwissenschaft zu zeigen, dass schon die Urväter der indogermanischen Völker, zu denen unsre Ahnen zählen, in der asiatischen Heimath feste Sitze hatten und den Ackerbau betrieben; so Kuhn, Zur ältesten Gesch. d. Indogerm. Völker (in Weber's Ind. Studien I), und Derselbe, Die Sprachvergleichung und die Urgeschichte der Indogermanischen Völker (Zeitschrift für vergl. Sprachw. IV), besonders aber Pictet Or. Indoeur. I, 326. II, 73 ff.

Wenn wir uns übrigens auch gegen die hier zu Grunde liegende sprachvergleichende Logik sehr verwahren, so brauchen wir uns nur an unsern Tacitus zu halten, aus dessen Schilderung bei schimmerndem Farbenglanze mit aller Bestimmtheit zu erkennen ist, dass die Deutschen seiner Zeit nicht blos sesshaft waren und Ackerbau trieben, sondern, was alles Nomaden-Wesen ausschliesst, in ganz eigentlichem Besitze von Dem waren, was wir 'Habe und Gut' zu nennen pflegen.

Im Schlusskapitel der Germania werden geradezu ungermanische Nationen und solche, deren Germanenthum zweifelhaft ist, den Germanen selbst gegenüber gestellt und diese

---

dem er sagt: 'darüber ist mir kein Zweifel: die Deutschen zu des Tacitus Zeiten waren ein Volk freier Bauern.' Lernt man Das wirklich aus der Germania? Ich sage nein.

1) Nicht einmal Halbnomaden waren sie damals, obgleich Sybel (nebst Andern) sie als solche darstellt. Vgl. meine Bemerkungen in den Jahrbb. für Philol. 1863. S. 866.

Digitized by Google

selbst auf solche Weise mittelbar geschildert. Die *Veneti*, qui quidquid inter Peucinos Fennosque silvarum erigitur *latrociniis pererrant*, tamen inter Germanos potius referuntur, quia et *domos figunt* et scuta gestant et pedum usu et pernicitate gaudent, quae omnia diversa *Sarmatis* sunt *in plaustro equoque viventibus;* und ebenso wird durch die Versicherung, dass *Peucini sede* ac *domiciliis* ut *Germani* agunt, indirekt gesagt, dass die Germanen in allgemeinster Ganzheit eine festsitzende, vom Nomaden-Wesen freie grosse gens waren.

Dies wird auch durch Tacitus in der ganzen Germania bestätigt. Das 15. Kapitel nennt in der so wichtigen Schilderung germanischen Lebens mit Nachdruck *domus et penatium cura* nebst der dazu gehörigen *familia*, und ebenso hat nach c. 25 sogar der servus *suam sedem, suos penates.* Und obgleich ihnen c. 16 *conexa* et *cohaerentia* aedificia abgesprochen werden, so haben sie doch (bei unleugbarer *inscitia aedificandi* und dem Fehlen der *caementa* et *tegulae*) aus *materia informi citra speciem aut delectationem* gebaute *aedificia;* und *suam* quisque *domum* spatio circumdat, ja, obgleich sie colunt discreti et diversi, so ist doch von ihnen das Wort *colere* (mit dem Begriffe fester Ansiedelung) gebraucht, und sie haben selbst *vici*, wenn gleich keine italischen, vgl. c. 19 per omnem *vicum.* Die *domus* begegnet uns in diesem nämlichen Kapitel 19 als Sitz der festen Ehe und c. 20 als Sitz der Familie: in *omni domo* in haec corpora excrescunt, und nicht minder c. 25 in den Worten *domus* officia *uxor* et *liberi* exsequuntur. Die Gastfreundlichkeit, deren Schilderung das 21. Kapitel bietet, bewegt sich nur in den Wohnungen: *proximam domum* non invitati adeunt, wo das *proximam*, nach c. 16 aufzufassen, eine Mehrheit voraussetzt. Und wie sehr der Besitz eines Hauses bei den Germanen so recht allgemein und feste Regel war, zeigt in der Beschreibung der chattischen Krieger-Elite c. 31 der Umstand, dass als ein charakteristisches Merkmal derselben hervorgehoben wird: nulli *domus* aut ager aut aliqua cura. Affirmativ und direkt betont Dies auch c. 32 familiam et *penates* et jura successionum, affirmativ aber indirekt c. 46 *sede ac domiciliis* ut Germani agunt, negativ und indirekt endlich im nämlichen Kapitel, wenn es

Digitized by Google

von den *Fennis*, deren *feritas* eine *mira* genannt wird, heisst: non arma, non equi, non *penates*, — cubile *humus*, wodurch zugleich den Germanen wenigstens eine ganz besondere *feritas* abgesprochen wird, obgleich sie von den Galliern als homines *feri* et *barbari* geschildert werden, Cäsar I, 33, was der Wahrheit keineswegs ganz entbehrt.

Cultur eines Volkes kann ohne verhältnissmässigen Besitz und ohne Eigenthum nicht seyn. Beide Sachen bedingen sich. Unter den Dingen des Besitzes und Eigenthums sind aber, wo Cultur seyn will, die festen Sitze und Wohnungen, bei den Germanen bei aller Einfachheit sogar wählerisch angestrichen c. 16, wobei auch die Keller nicht fehlten (Hennings S. 23), das Erste und Unerlässlichste, nicht aber das Einzige, ja sie können das Einzige nicht einmal seyn, weil das Leben in den Häusern, die auch zur Heitzung eingerichtet waren (c. 17 totos dies juxta *focum* atque *ignem* agunt), fortschreitend einen Hausrath verlangt und voraussetzt. Demgemäss hatten auch die Germanen eine, wenn gleich vilis, *supellex* in ihren Häusern, obschon Tacitus Dies nicht durch Verwendung just dieses Gesammtwortes anzeigt. Die bei den häufigen *convictus et hospitia* vorgekommenen epulae pro fortuna *apparatae* c. 21 so wie die c. 22 erwähnten grossen *convivia* der germanischen Herren setzen ausser dem Hausherde (focus c. 17) unzweifelhaft einige, wenn auch noch so einfache Vorrichtungen zur Bereitung der Speisen voraus, und alle etwaige Einwendung dagegen wird niedergeschlagen durch das fest bezeugte Vorhandenseyn von Sitzen und Tischen für die Schmausenden, deren grössere Zahl durch den Umstand bezeugt wird, dass in dem nämlichen Kapitel sogar *separatae* singulis *sedes* et *sua* cuique *mensa* erwähnt werden. Welche Werkzeuge für das *cibum capere* c. 22 vorhanden und im Gebrauch waren, wissen wir nicht (vgl. Barth IV, §. 34), doch wird es daran nicht ganz gefehlt haben, da das virgam arbori *decidere* und in surculos *amputare* des c. 10 den Gebrauch eines Messers voraussetzt, und schon Cäsar VI, 28 einen höheren Luxus in den Trinkgefässen kennt: urorum cornua studiose conquisita ab labris argento circumdant atque in amplissimis epulis pro poculis utuntur. Und dadurch werden wir an die wichtige Stelle c. 5 erinnert: est videre apud illos

Digitized by Google

argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo finguntur, aus welchen Worten als das Wichtigere Das hervorgeht, dass die Germanen eigene, von ihnen selbst gefertigte Gefässe aus Thon hatten, eine durch die Gräberfunde mehr als hinlänglich bestätigte Thatsache. Ausser diesen vasa argentea *muneri* data zeigten aber die Häuser der Germanen ohne Zweifel auch noch andere in die Augen fallende *munera et dona*, wie man aus den Erwähnungen c. 13; c. 15 schliessen darf.

Die *Fenni* haben nach c. 46 *humum* als *cubile*; da sie in scharfen Gegensatz gegen die Germanen gestellt sind, so beweist diese Notiz indirekt, dass das *cubile* bei den letzteren ein anderes und weniger rohes gewesen seyn muss. Ueber das Positive desselben durch keine Zeugnisse belehrt dürfen wir dennoch als sicher annehmen, dass dazu *vestes* im weitesten Sinne des Wortes, nach c. 25 ohne Zweifel in hinlänglichem Vorrath, verwendet wurden, nebst den Fellen der Weidethiere, welche in Fülle vorhanden waren, und den *pelles ferarum*, welche das 17. Kapitel als Kleidung ausdrücklich aufführt. An dem allgemeineren Gebrauch der *vestes* im weitesten Sinne des Wortes lassen aber c. 10 *vestis candida* beim Loosen, und die noch heiligere *vestis* des 40. Kapitels nicht zweifeln.

Gehören nun die cubilia mit ihrer Beschaffenheit jeden Falls zur *supellex* des Hauses, so darf darunter auch die c. 17 beschriebene Kleidung als ein Theil dieser Habe gezählt werden, bei welcher das *sagum* (eine Species der *vestis* = Tuch) neben der purpurâ variata Leinwand der Frauenkleider in den Vordergrund treten und zugleich durch die Art, wie aus ihnen die Kleidung beider Geschlechter gefertigt wurde, beweisen, dass sich in der germanischen supellex auch die nöthigen Werkzeuge der Schneiderei vorfinden mussten, besonders da ihre Pelzkleider offenbar hierin etwas Vorgeschrittenes gewesen sind: *eligunt* feras et detracta velamina *spargunt maculis pellibusque beluarum* quas exterior Oceanus atque ignotum mare gignit.

Dass zur germanischen Habe auch Wagen gehören mussten, versteht sich schon aus dem einzigen Umstande der Pflege des Ackerbaus, die jeden Falls eine allgemeine war; ist ja doch der Wagen (plaustrum c. 46) sogar eine Habe

Digitized by Google

des Nomaden. Und wenn auch Tacitus c. 7. bei der höchst lebendigen Beschreibung des Schlachten-Wesens sich des Wortes *carrus* nicht bedient, welches Cäsar bei Beschreibung der Schlacht gegen Ariovistus ausdrücklich hat (I, 51: *omnem* aciem *rhedis* et *carris* circumdederunt), so setzt doch die Sache selbst das Nämliche voraus; und selbst in der res sacra der Germanen fehlte der heilige Wagen nicht, c. 40: castum nemus dicatumque in eo *vehiculum*, veste contectum, attingere uni sacerdoti concessum, auf welchem deam Nerthum *invehi* populis arbitrabantur; weiter unten noch einmal *vehiculum* et vestes. Und dass der Wagen im Gottesdienste eine bedeutende Rolle spielt, zeigt auch c. 10 der sacer *currus*.

Dies erinnert zunächst an die Thiere, welche den Wagen ziehen. Der eben erwähnte sacer currus wird von *equis* candidis gezogen, quos pressos sacro curru sacerdos vel rex vel princeps civitatis comitantur. Die dea *Nerthus* dagegen hat an ihrem vehiculum Kühe: vectam *bubus feminis* multa cum veneratione (sacerdos) prosequitur. Das germanische Haus war nicht arm an diesen Thieren. Ueberdies kommen die Hausthiere auch bei den Opfern vor c. 9: Martem et Herculem concessis *animalibus* placant. Unter den munera werden deshalb der Braut nach c. 18 *boves* et frenatus *equus* gegeben, am Ende des Kapitels noch einmal genannt: juncti *boves*, paratus *equus*. Ebenso vereint erscheinen sie (nebst anderen) c. 12: *equorum pecorum*que numero convicti mulctantur, woran sich c. 21 schliesst: luitur homicidium certo *armentorum* et *pecorum* numero. Dadurch sind wir aber bereits aus dem engen Gebiete des Hauses selbst herausgetreten auf die Weideplätze, wo sich die Vieh-Herden befinden, nach c. 5 sehr zahlreich: *numero* gaudent, mit dem äusserst wichtigen Beisatze: eaeque *solae* et *gratissimae* opes, denn Germanien war ja überhaupt *pecorum* fecunda, sed plerumque improcera: ne *armentis* quidem suus honor aut gloria frontis. Aus dieser Habe wird deshalb auch gesteuert, c. 15 mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus vel *armentorum* vel frugum, und die Herden dieser Thiere sind etwas so gewöhnliches, dass sogar der dominus *filius*, wie Tacitus c. 20 hervorhebt, inter *pecora* aufwächst. Vor allen geehrt war aber immer das

Digitized by Google

Pferd, zahlreich, aber non *forma*, non *velocitate* conspicuus c. 6, und ebenso ohne besondere Dressur, aber als Kriegs-Ross (*bellator* equus c. 14) von hoher Bedeutung, obgleich plus penes *peditem* roboris, c. 6, und deshalb auch Begleiter des Kämpfers in das Grab, c. 27: quorundam igni et *equus* adjicitur. Vergl. S. 721 und 755.

Dies ruft die Waffen in's Gedächtniss, die wichtigste und höchst geschätzte Habe der Männer, die sich selbst *ad arma nati* nannten, s. oben S. 536 ff. Tacitus widmet deshalb ihrer Besprechung eine grössere, wenn gleich nicht genügende Stelle, c. 6, wo die *tela* im Allgemeinen charakterisirt und die arma specificirt werden als *hastae, frameae, scuta, missilia, loricae, cassis et galea.* Dies war also die allernöthigste und allergewöhnlichste Habe des deutschen Kriegsmannes, da er ohne sie fast nirgends erscheinen konnte oder mochte; denn nihil nisi *armati* agunt c. 13 und ad negotia nec minus saepe ad convivia procedunt *armati*, womit es natürlich strengstens harmonirt, wenn sie auch in concilio considunt *armati* und den ersten Augenblick ihrer öffentlichen Selbständigkeit durch das *arma* sumere c. 13 bezeichnen, ja selbst der Braut *arma* überreichen c. 18, und zwar vollständig ausser dem Rosse des Krieges *scutum* cum *framea gladioque*, was sogar die Braut erwiedert: invicem *ipsa armorum* aliquid viro affert. Und selbst zur Schaulust muss ihnen diese Habe zur Hand seyn, denn in ihrem genus unum spectaculorum nudi juvenes inter *gladios* se atque infestas *frameas* saltu jaciunt c. 24; was Wunder wenn diese arma sogar in das Grab mitgehen, c. 27, diese Stützen der Freiheit, welche der Despotismus fern zu halten sucht: nec *arma*, ut apud ceteros Germanos, in promiscuo, sed clausa sub custode, wie Tacitus c. 44 von den civitates Suionum berichtet, mittelbar das zahlreiche Vorhandenseyn dieser Habe bezeugend, welches c. 35 noch einmal bestätigt wird, wenn es von den Chaucis heisst: *promta* omnibus *arma*.

Indem man also des Gebrauches derselben im Kriege gar nicht zu erwähnen veranlasst ist, da Dies sich von selbst versteht, wird man aber um so mehr genöthigt, in der germanischen Habe auch diejenigen Stoffe anzunehmen, aus welchen die Waffen gefertigt wurden, und die dazu nöthigen Werkzeuge. Die Germanen hatten aber, obgleich

Digitized by Google

an Metallen überhaupt nicht reich, das hierzu nöthigste Eisen, wenn auch knapp zugemessen, c. 6 ne *ferrum* quidem superest, obgleich im Allgemeinen nicht so knapp, wie bei den Aestiern, von welchen es c. 45 heisst: rarus *ferri*, frequens *fustium* usus, ein schlagendes Merkmal besonders niederer Cultur. Die Germanen wussten sich ja, wenigstens ausnahmsweise, sogar *ferramenta* anzufertigen, c. 30, wie denn die chattischen Krieger ausser den Letzteren auch allgemein einen *ferreus* annulus besassen. Den Besitz von Werkzeugen zur Anfertigung der Waffen muss man aber ausserdem als einen nicht ganz einfachsten annehmen, weil wir c. 43 sogar verschiedene Formen einzelner Waffen kennen lernen *rotunda* scuta, *breves* gladii, und sogar *nigra* scuta, welche der Schriftsteller ausdrücklich einer Ars zuschreibt; obgleich nach c. 6 nulla cultus jactatio stattfand, aber alsbald gemeldet wird: scuta *lectissimis coloribus* distinguunt, eine Fertigkeit, die ebenso ihre eigenen Werkzeuge voraussetzt, wie c. 16 quaedam loca aedificiorum diligentius *illinunt* terra pura ac splendente, und *tincta* corpora c. 43 so wie die amictus feminarum *purpura variati* c. 17.

Auch mussten feinere Werkzeuge, als die zur Waffenbereitung genügenden, in den Händen der Germanen seyn, wenn sie, wie doch unleugbar der Fall war, die mit dem Cultus zusammenhängenden Sachen aus Metall fertigten. Ich erinnere an das signum (Isidis) in modum liburnae figuratum c. 9, so wie an das c. 45 hervorgehobene insigne superstitionis, welches *formae aprorum* waren und die *effigies* et *signa* detracta lucis c. 7 in's Gedächtniss rufen.

Verschiedenes in der Habe germanischer Völker setzt auch sowohl an Stoff als an metallenen Werkzeugen der Schiffbau voraus, welchen c. 44 die Nachricht von den zahlreichen und eigenthümlichen Schiffen der Suionen bestätigen, und was wir sonst noch von der Schifffahrt der Germanen Bestimmtes wissen, von Wackernagel bei Haupt IX S. 573 zusammengestellt.

Die Schifffahrt erinnert aber dringend an den Handel, welcher ohne Habe ein reines Unding ist, also auch bei den Germanen, denen er nicht ganz fehlte, Gegenstände voraussetzt, die sie besitzen und gegen andere Sachen

Digitized by Google

umtauschen, oder gegen Geld ablassen. In der Germania sprechen hierüber mehrere Stellen mit deutlicher Bestimmtheit. Im 5. Kapitel heisst es ganz allgemein: proximi *ob usum commerciorum* aurum et argentum in pretio habent *formasque* quasdam nostrae *pecuniae* agnoscunt: interiores simplicius et antiquius *permutatione mercium* utuntur, wobei zugleich die germanische Liebhaberei und Kenntniss im Geldwesen hervorgehoben wird. Als eine Hauptstätte solchen Handelsbetriebs nennt c. 41 in der Donaugegend die civitas Hermundurorum, quibus solis Germanorum non in ripa *commercium*, sed penitus atque in splendidissima Raetiae provinciae colonia. Specielle Nennung findet dann, ausser dem Sklavenhandel c. 24 und dem Handelkauf von Wein c. 23, der Absatz des Bernsteins c. 45 gegen Geld, wie man sieht aus den Worten: *pretium* mirantes accipiunt. So einfach übrigens der Handel der Germanen war, er bestand jedenfalls und ist ein Beweis, dass man Sachen hatte, die von Andern gekauft wurden, und deren genauere Hervorhebung Wackernagel S. 546—71 zum Gegenstand einer sorgfältigen Auseinandersetzung gemacht hat.

Die Germanen hatten also auch Geld, wenn gleich nur fremdes, und entbehrten nicht ganz der edlen Metalle, da sie besonders in der Form von Hals- und Armringen, welche allerdings ursprünglich und zunächst zum Schmucke dienten, ein Zahlungsmittel besassen, das gleichsam den Uebergang bildete von dem Kaufe durch Tausch zu dem Kaufe um wirkliches Geld, Ringe, welche wie Geld als Geschenk gereicht und als Busse gezahlt wurden, so dass selbst ein Reichthum an Geld in Gestalt solcher Ringe aufgesammelt werden mochte. Und wenn man, wie Wackernagel S. 551 hervorhebt, nicht blos Ringe, von denen etwas abgehauen, sondern auch abgehauene Ringstücke findet, so, scheint es, sind dieselben gleichsam in Scheidemünze getheilt worden für kleinere Zahlung. Ausserdem müssen als Beweis, dass die Germanen edle Metalle hatten, auch die runden Goldbleche mit eingeprägten Bildern und Runen genannt werden, welche, bis auf einen halben Fuss breit wenigstens in nordischen Gräbern gefunden, als Brustzierden und Amulete dienten. Auf das eben Angeführte passt also

Digitized by Google

jedenfalls das Wort des Tacitus c. 5 nicht: argentum magis quam aurum sequuntur. Er hat es aber in diesem Sinne auch nicht gesagt, sondern in Bezug auf das eigentliche Geld, namentlich das römische, welches, beiläufig bemerkt, zu ihnen nicht blos durch den Handel gelangte, sondern auch durch die Politik, wie c. 15 die gewichtigen Worte besagen: jam et *pecuniam accipere* docuimus, und nicht minder c. 42: raro armis nostris, saepius *pecunia* juvantur, ein schweres Wort über germanische Könige, wie das Erstere ein schweres gegen ihre Häuptlinge ist. Barth IV, 194 erinnert auch an Tac. Ann. II, 62: (Catualda) irrumpit regiam (Marobodui) castellumque juxta situm, *veteres* illic Suevorum *praedae*, welche nicht den Römern abgenommen waren, sondern den von Marbod und Früheren bezwungenen deutschen Völkern, was ein Vorhandenseyn von Schätzen bei denselben voraussetzt. Geld kam aber zu den Deutschen, welche nach Hist. IV, 76 für dasselbe höchst empfänglich sind, auch durch den Sold, welchen sie sich für Kriegsdienste von Fremden bezahlen liessen, z. B. von den Galliern, wie man aus Cäsar I, 31. VI, 2 ersieht, besonders aber von den Römern, bei welchen seit Cäsar beständig Germanen in nicht geringer Zahl Kriegsdienste nahmen und im Falle glücklicher Rückkehr in die Heimath Geld mitbrachten. Arminius musste Geld haben, da Ann. II, 13 ein Germane, latinae linguae sciens, acto ad vallum (Romanorum) equo voce magna stipendii in dies, donec bellaretur, *sestertios centenos*, si quis transfugisset, Arminii nomine pollicetur. Man darf also unbedenklich sagen, nicht blos, die Germanen kannten das Geld sondern auch, sie hatten es, und zwar als einen nicht ganz unbedeutenden Theil ihrer gesammten Habe, ja als ein Gift der Freiheit, denn an Geld wird vor Allem wenn nicht ausschliesslich zu denken seyn, wenn es c. 44 von den despotisch regierten Suionen heisst: est apud illos et *opibus* honos; eoque *unus imperitat*, nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi.

Aber als Hauptstück des nationalen Vermögens darf dasselbe keineswegs angesehen werden. Dieses Vermögen lag, ausser den vielen und grossen Herden, im Landbesitz und Ackerbau, weshalb germanische Stämme, deren Heimath

Digitized by Google

hierin arm war, ihr gerne den Rücken kehrten, hierhin und dorthin wandernd, vor Allem nach Gallien. Nulli domus aut *ager* heisst es c. 31, um die vollständigste Vermögenlosigkeit der chattischen Krieger-Elite zu kennzeichnen, während umgekehrt c. 15 als ein Haupttheil des Vermögens der Germanen die *agri* genannt werden, deren cura den Herren selbst freilich nicht sehr am Herzen liegt, aber von Andern gepflegt wird, die *agri*, welche das 26. Kapitel mit besonderem Nachdrucke bespricht und ebenso wie c. 5 als im Ganzen fruchtbar schildert, obgleich allerdings die cultura derselben mindestens sehr einfach gewesen ist: non enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, sola terrae *seges* imperatur c. 26, womit Cäsar VI, 22 bestens harmonirt, wenn er geradezu sagt agri culturae *non student*, und bemerkt, es geschehe Dies absichtlich ne *studium* belli gerendi agricultura commutent. Immerhin aber lieferte ihnen der Feldbau einen schönen Theil ihrer Nahrungsmittel, obschon nach Cäsar VI, 22 major pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit, womit Tacitus c. 23 übereinstimmt: cibi simplices, agrestia poma, recens fera aut lac concretum. In welcher Weise übrigens das *frumentum*, c. 25 und 49 nachdrücklich erwähnt, zur Speisung verwendet wurde, sagt uns weder Cäsar noch Tacitus, denn der Letztere erwähnt nur dessen Verwendung zum Getränke: potui humor ex *hordeo* aut *frumento*, in quandam similitudinem vini corruptus. Auch zeugt für das hinreichende Vorhandenseyn und für die Wichtigkeit der Früchte des Feldbaues der Umstand, dass es Regel war, conferre principibus vel armentorum vel *frugum*, eine Stelle, die sehr bezeichnend die Viehzucht und den Ackerbau als die zwei wahren Hauptquellen des National-Vermögens der Urdeutschen hervorhebt.

Mit allem Rechte wird deshalb c. 31 bei der Schilderung der chattischen Krieger-Elite nicht blos nulli *domus* gesagt, sondern ganz zwingend nulli domus aut *ager*, und nur solche Leute mussten contemtores *sui*, prodigi *alieni* seyn. Diese Stelle bezeichnet also auch indirekt den Besitz von Vermögen bei den Germannen als herrschende Regel, und beweist, dass man die Arbeit als einen unerlässlichen Factor des Vermögens betrachtete, denn Tacitus sagt nicht

Digitized by Google

blos nulli domus aut ager, sondern noch weiter: *aut aliqua cura*, d. h. weil sie kein Vermögen haben und sich keines erwerben, sind sie arm und von Andern zu leben genöthigt. Wenn übrigens damit auch die c. 15 erwähnte cura agrorum harmonirt so wie c. 25 die durch die servi besorgte, so soll man sich doch nicht zu besonders günstiger Vorstellung über den labor der Germanen überhaupt verleiten lassen, da derselbe im 26. Kapitel so ziemlich negirt wird und c. 14 und 15 wie c. 45 direkt und indirekt als gering und sogar als null erscheint, eine Sache, worüber S. 727. 755 ausführlicher gesprochen ist.

Vermögen als etwas Regelmässiges wird ferner durch die wiederholte Erwähnung der *familia* im weitesten Sinne des Wortes (c. 15. 25) bestätigt so wie durch die ausführlichere Besprechung der *servi* c. 25, denn diese Alle haben als Arbeitskräfte hohen Werth und bringen bedeutende Einkünfte, die Mittel zum behaglichen Leben des faulenzenden Herren und Kriegers. Auch hat man Dies selbst unter den Germanen genügend gewusst, sonst würde es nicht gekommen seyn, dass c. 32 geradezu als ein Stück des Vermögens an erster Stelle die *familia* genannt wird: inter *familiam* et penates et jura successionum equi traduntur, eine Schätzung, welche freilich dem Tacitus, einem Römer, ebenso leicht als zwingend seyn musste.

Vermögen setzt nicht minder voraus Alles was c. 18 bei der Beschreibung des Eingehens der Ehe gemeldet wird, und sich bestätigt in den Worten des 19. Kapitels non forma, non *opibus* maritum invenerit, ein Beweis, dass auch die Weiber Vermögen hatten. Vermögen endlich setzt voraus Alles was c. 20 und 32 über das germanische Erbrecht feststeht, denn *heredes* und heredum *possessio* kann es ohne Widersinn nur geben wo es *opes* gibt. Und Schenkungen kann nur Der machen welcher etwas hat, unter welchem Gesichtspunkte auch Das den Bestand einer Habe bezeugt, was c. 21 nicht blos überhaupt von der Bewirthung gesagt ist sondern insbesondere in den Worten hervortritt: abeunti, si quid poposcerit, concedere moris; et poscendi invicem eadem facilitas. Gaudent *muneribus*.

Indessen gerade an derselben Stelle begegnen uns auch merkwürdigen Worte: pro fortuna quisque apparatis

Digitized by Google

epulis excipit. Cum defecere, qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii et comes: proximam domum non invitati adeunt. Das enthält doch unabweisbar das Bekenntniss, dass die Fülle der Vorräthe nicht gar gross seyn konnte, denn was Tacitus sagt, muss die Regel gewesen seyn. Wenn also nicht im mindesten gezweifelt werden kann, dass die Germanen im Allgemeinen und Ganzen *opes* hatten, so geht man doch nicht fehl, wenn man die Vorstellung von denselben nicht gar zu gross seyn lässt und sich an das *nudi* des 20. Kapitels von den aufwachsenden Kindern selbst der Herren, also Aller erinnert so wie an Das was indirekt c. 46 aus der Schilderung hervorgeht, durch welche die Peuciner den Germanen namentlich ob der *sordes omnium* gleichgestellt werden, ein Ausdruck, der auch c. 20 als Bezeichnung des ächt Germanischen gesetzt ist: in *omni* domo nudi ac *sordidi* in hos artus, in haec corpora quae miramur excrescunt. Und so bekommen wir als Resultat unsrer Betrachtung den Satz: bei dem unleugbaren Vorhandenseyn von *opes* dennoch im Ganzen eine ebenso unleugbare *inopia*. Dies bezeugt auch ausdrücklich Tacitus selbst in der wenn gleich untergeordneten Nebenbemerkung c. 28: Utrum Aravisci in Pannoniam ab Osis, *Germanorum* natione, an Osi ab Araviscis in *Germaniam* commigraverint, incertum est, quia pari olim *inopia* ac libertate eadem utriusque ripae bona malaque erant. Und auch Julius Cäsar bestätigt Dies VI, 24 in einer ebenfalls nur gelegentlichen, aber dennoch sehr wichtigen Bemerkung. Er sagt nämlich von dem gallischen Volksstamme der Volcae Tectosages, qui *Germaniae* loca circum Hercyniam silvam occupaverant, unter Anderem Folgendes: Nunc quoque in eadem *inopia*, *egestate*, patientia, *qua Germani*, permanent, und ganz Dasselbe ist noch entschiedener bestätigt in der andern Lesart, welche durch kritische Entdeckungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur Herrschaft kam, nämlich: Germani permanent, ohne *qua*. Ich habe hier über 'Habe und Gut' der Germanen in eigentlichster Unmittelbarkeit gesprochen, dadurch aber mittelbar zugleich ein wichtiges Stück aus der Cultur ihres Lebens beleuchtet. Die Sache hat einen äusserlichen und innerlichen Sinn und Bedeutung. Das Nämliche findet bei der urdeutschen Agrarverfassung statt, wovon alsbald im Folgenden.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Die Felder.

Agri.

Da wir im ersten Hauptstücke von Allem gesprochen haben was die Germanen an Sachen jeder Art und jeder Natur besassen, so haben wir uns ganz gewöhnlich des Wortes 'Vermögen' zur Bezeichnung dieses Ganzen bedient, denn 'Vermögen' ist der Inbegriff von den Sachen, die Jemandem zustehen. Dass diese Sachen verschieden sind und sich deshalb in Klassen trennen, Dies wollten wir dadurch andeuten, dass wir die Ueberschrift 'Habe und Gut' annahmen und in der Auseinandersetzung selbst gewöhnlich nur 'Habe' sagten, ohne 'Gut.' Der Grund hiervon liegt in dem Begriffe des Ausdrucks 'Habe und Gut', in welchem 'Habe' nur das bewegliche Eigenthum, 'Gut' hingegen das unbewegliche Eigenthum, namentlich die Liegenschaften, das Grundeigenthum begreift.

Unter dem Vermögen der Germanen führten wir auch die *agri* auf, wie Cäsar und Tacitus übereinstimmend sich ausdrücken, wir haben uns aber enthalten, dieselbe als 'Gut' oder 'Güter' zu bezeichnen, aus dem wichtigen Grunde, weil es controvers ist, ob unsre Vorfahren namentlich in Cäsar's und Tacitus' Zeiten wirkliches und wahres Sonder-Eigenthum an Feldern hatten, oder nur jeweiligen Besitz und Gebrauch derselben.

Cäsar nämlich sagt IV, 1 von den Sueven, deren corpus jeden Falls den grösseren Theil der Germanen umfasste, Folgendes. Suevorum gens est *longe maxima* (Tacitus c. 38) et bellicosissima Germanorum *omnium*. Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui qui domi manserint, se atque illos alunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt; illi domi remanent. Sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. *Sed privati ac separati agri apud eos nihil est*, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Neque multum *frumento*, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus.

Nicht besonders von den Sueven, sondern überhaupt

Digitized by Google

von allen Germanen berichtet der nämliche Cäsar VI, 22: Agriculturae non student, majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit. *Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.*

Diese zwei Nachrichten eines und desselben Gewährsmannes widersprechen sich in gar nichts, sondern die zweite ergänzt nur die erste, und zwar in doppelter Beziehung 1) was die Allgemeinheit betrifft, indem hier von ganz Germanien die Rede ist, und 2) in Betreff des bei der Sache herrschenden modus. Beide, so genau übereinstimmende Stellen enthalten aber vollständig und gleichmässig den äusserst wichtigen Satz: Bei den Germanen hat der Einzelne kein Grundeigenthum, sondern nur zeitweilige Benutzung des der Gemeinde gehörigen Feldes.

Ganz das Gleiche bestätigt auch Tacitus c. 26 mit den für den Unbefangenen bestimmten Worten: *agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.* An diese Hauptworte, welche bei dem Vorhandenseyn der zwei Zeugnisse Cäsar's wenigstens relative Bestimmtheit haben, wird dann unmittelbar noch Folgendes über den modus angeknüpft: *facilitatem partiendi camporum spatia praebent*; *arva per annos mutant*; *et superest ager.*

Also: Der Einzelne unter den Germanen hat kein wirkliches festes Grundeigenthum.

Bis hier stimmen demnach Cäsar und Tacitus auf das Beste mit einander überein (vgl. Bethmann-Hollweg G. S. 8 und 10), und wenn Tacitus keine weitere Nachrichten hätte, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, so könnte, bei gutem Willen und nöthiger Achtung der Quellen, von einer Controverse in der ganzen Sache wohl kaum die Rede seyn, sondern man hätte einfach sich an den gemeinschaftlichen Ausspruch beider grossen Gewährsmänner zu halten, oder aber kurzweg zu sagen, keiner von Beiden berichte die Wahrheit, und wir wüssten die Sache besser als sie.

Aber es kommen bei Tacitus auch noch andere Mittheilungen vor, welche die Reinheit der Frage trüben. Im

Digitized by Google

16. Kapitel sagt er: *colunt* discreti ac diversi, ut fons, ut *campus*, ut *nemus* placuit: *suam* quisque domum *spatio* circumdat, und c. 25 von den servis: *suam quisque sedem, suos penates regit*; *frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit.* Ausserdem können vielleicht auch noch die zwei Stellen über das germanische Erbrecht hierher gezogen werden. Im 20. Kapitel heisst es nämlich: *heredes successoresque* sui cuique liberi; si liberi non sunt, proximus gradus in *possessione* fratres, patrui, avunculi; und c. 32: inter familiam et penates et *jura successionum* equi traduntur. Wenn man übrigens diesen zwei Stellen auch nur secundäre oder selbst die entgegengesetzte Bedeutung geben will, so sprechen die oben angeführten Worte des 16. und 25. Kapitels um so lauter, denn sie setzen, rein nach ihrem Wortlaute genommen, ein wenigstens wahrscheinliches Sondereigenthum an liegenden Gründen voraus, mag selbst die gewandteste Exegese Dies leugnen, oder sogar zu zeigen wissen, dass just diese Stellen selbst für das Fehlen von Sondereigenthum sprechen. So Thudichum S. 113 flgg., welcher wirklich bis dahin geht[1]); während Andere umgekehrt behaupten, durch die Stellen c. 16 und 25 komme Tacitus nicht in Widerspruch mit sich, denn selbst seine Hauptstelle c. 26 enthalte die Anerkennung und das Zeugniss des germanischen Sondereigens.

Ich nenne als einen Repräsentanten solcher Zauber-Exegese Göbel, welcher Eos I, 519—22 deshalb über die

---

1) Zu den Worten c. 16 colunt discreti etc. macht Thudichum S. 123 die Bemerkung, 'selbst wo Einzelwohnen galt, erhielt Jeder nicht mehr als seine Hube, und diese theilte ihm das Loos auf bestimmte Zeit zu, bis auch hier allmälig festes Eigenthum entstand'; er leugnet, dass sich Jeder nach Belieben da oder dort habe niederlassen können, was doch gewiss der Sinn jener Worte des Tacitus ist, auch nach Möser Osnabr. Geschichte I §. 2. Vgl. meine Bemerkungen in den Jahrbb. für Philol. 1863 S. 867. In Betreff der Stelle c. 25 über die *servi* sagt Thudichum S. 115: 'der Herr musste für die Ernährung seiner Leibeigenen sorgen, und dazu war er nur im Stande, wenn ihm jährlich eine entsprechend grössere Menge Land überlassen wurde. Dieses theilte er dann unter seine Leibeigenen zum Anbau aus; sie waren auf ein Jahr, oder auf wie lange sonst die Zuweisung von Seiten der Gemeinde dauerte, gleichsam seine Pächter.' Vgl. meine Bemerkung in den Jahrbb. für Philol. 1862 S. 771.

Digitized by Google

Sache handelt, weil ich 1864 Eos I, 51 gesagt hatte: "Wenn Tacitus' Worte c. 26, über deren Verhältniss zu Cäsar IV, 1 und VI, 22 zuletzt Thudichum erfolglos irenisch gehandelt hat, mit des Tacitus eigenen Worten c. 16 in vollem Widerspruche stehen, worüber namentlich auch Waitz S. 23—24 (1. Aufl.) und J. Grimm RA. S. 495 nebst Geschichte der D. Spr. S. 189 zu vergleichen sind, so gebe ich nicht blos alle Hoffnung auf, dass hierin je eine Harmonie zu schaffen sei, sondern ich erkühne mich zu vermuthen, dass das Element und das Moment des Romanhaften den Schriftsteller zu solchem Widerspruche mit sich selbst, zu solcher Unklarheit[1]) der Darstellung, wie sie in den Worten des 26. Kapitels anerkannt werden muss, und zu solcher Disharmonie mit Cäsar geführt hat." Ich wünsche sehr, diese meine Erklärung hätte Jemanden zum Entdecken einer natürlichen und vollständigen Lösung des Räthsels geführt; dass Göbel dadurch zur Entwicklung seines Scharfsinnes gebracht wurde, thut mir leid, denn das traurige Ergebniss seiner kläglichen Entwicklung ist Folgendes. "Tacitus scheint, während er ein Sondereigen der Einzelnen hier und anderwärts bestimmt anerkennt, wie es auch thatsächlichen Verhältnissen entspricht [das hat hier gar keinen Sinn], zugleich eine Art von Feldgemeinschaft andeuten zu wollen, ungefähr wie Landau, aber in einem viel eingeschränkteren Sinne als Sybel und dessen Gewährsmann Cäsar. Ich übersetze: Grund und Boden wird nach der Zahl der Anbauer von der Gesammtheit (oder von sämmtlichen) gegenseitig für einander [Dies soll *in vices* bedeuten] in Besitz genommen und alsdann unter die Einzelnen dem Range gemäss vertheilt." Wie ich bereits 1865 im 2. Bde. der Eos S. 493 gethan, antworte ich auch heute Folgendes:

"Indem ich Göbel zu seinem Versuche der Erklärung jener plagenreichen Stelle c. 26 alles mögliche Glück wünsche, verzichte ich ruhigen Gemüthes auf jede Theilnahme an den Früchten seiner Bestrebung, und beziehe mich ohne Wanken auf Das, was ich über diese Frage in den Jahrbb. für Philol.

1) Die Stelle für sich allein ist durch Tacitus' Hinneigung zur Allgemeinheit des Ausdrucks in der That unklar, sie verliert ihre Unklarheit nur durch den in Cäsar's Zeugniss liegenden Commentar.

Digitized by Google

1862 S. 771 und 1863 S. 867 erklärt habe. Dass übrigens die Stelle des 26. Kapitels die entgegengesetztesten Erklärungen zulässt, das ist gewiss ein Beweis, dass ich ganz Recht habe, wenn ich ihr 'Unklarheit der Darstellung' vorwerfe; auch J. Grimm nennt sie ja eine 'dunkle' Stelle." Mein Glückwunsch für Göbel ist aber nicht in Erfüllung gegangen, denn man will von dem höchst Eigenthümlichen seiner Erklärung nichts wissen (Waitz S. 133) und stimmt ihm nur bei in der falschen Behauptung, dass das *occupantur* hier wie überhaupt blos von der ersten einmaligen Besitzergreifung zu verstehen sei, was vor ihm schon Andere lehrten, während wieder Andere mit Recht das Gegentheil behaupten, ohne widerlegt werden zu können. Deshalb sei Göbel hiermit ein für allemal abgethan.

Sind demnach die erwähnten Schwierigkeiten unleugbar vorhanden, so werden dieselben noch durch ein diplomatisch kritisches Missgeschick vergrössert. In der Hauptstelle des Tacitus nämlich ist das zwischen *universis* und *occupantur* Stehende sehr unsicher. Cod. Periz. hat: *īvicĕ* = invicem; Vat. 1862: *īvices* = invices (und ebenso eine andere Vat. Hdsch. und Cod. Ven.); die meisten übrigen Handschriften haben *vices*, ohne *in*, zwei ebenso *vice*, der verlorene Cod. Bamb. (der vielleicht gar nie existirt hat, vgl. Massmann S. 2) soll *vicis* gehabt haben, ebenfalls ohne in. Diese letzte Lesart steht also auf sehr schwachen oder vielmehr auf gar keinen Füssen und könnte höchstens dann in Betracht gezogen oder angenommen werden, wenn die Lesarten *in vicem* und *in vices* sprachlich und sachlich unhaltbar wären (*per* vices kommt nur in Ausgaben vor, in keiner Handschrift). Eine solche Unhaltbarkeit liegt aber weder ganz noch theilweise vor, die Lesart *vicis* muss also von vornherein und absolut verworfen werden, sie hat weder diplomatische noch kritische Berechtigung, und ist ohne allen Zweifel, wenn sie je existirte, nicht von *vicus* abzuleiten, sondern in mehr alterthümlicher Orthographie gar nichts anderes als das v*ices* andrer Handschriften. Dies ist unerschütterlich fest zu halten, obgleich sie unter den Herausgebern und Erklärern der Germania Anhänger gefunden hat, und obgleich unter den Systematikern obenan Waitz dieselbe vorzieht und seiner Darstellung zu Grunde legt, indem er per petitionem principii S. 132

Digitized by Google

erklärt, die wirkliche Lesart der Handschriften ergebe keine befriedigende[1]) Erklärung, ein Vorwurf, den die Anderen just seiner Darstellung machen. In der ersten Auflage der Verfassungsgeschichte S. 23. n. 2 hatte er sogar behauptet, *vicis* sei auch handschriftlich 'wenigstens ebenso gut wie das *in vices* beglaubigt', was gänzlich falsch ist.

Waitz ist übrigens unter den Patronen der Lesart *vicis* der oberste, und es wird passend seyn, wenn wir vor Allen ihn hören. Er übersetzt S. 104 die Stelle des Tacitus also: 'Die Aecker werden nach der Zahl der Anbauer in Gemeinschaft in Besitz genommen, und sie theilen sie dann mit Rücksicht auf die Würde der Theilnehmer; die Grösse der Felder erleichtert solche Theilung. Sie wechseln jährlich die Saatfelder, und dazu ist Land genug vorhanden.'

Indem er sich demnach für's Erste der Wiedergabe sowohl des *in vices* als des *vicis* enthält, bemerkt er, dass durch die Lesung *in vices* die Stelle den Sinn bekomme, die, welche in Gemeinschaft zur Besitznahme schreiten, wechselten mit den Aeckern, sei es in der Weise, dass eine andere Gemeinschaft an die Stelle tritt, oder so, dass nur anderes Land genommen wird. Weil aber dadurch ein ganz roher Zustand geschildert würde, könnte vielleicht der Autor sagen wollen, abwechselnd bald diese bald jene Aecker, die der Gemeinschaft gehörten, seien in Anbau genommen. "Aber die Worte erlauben schwerlich eine solche Auslegung: was von der Besitznahme und von der Theilung, die dieser gleich nachfolgt, gesagt wird, muss überhaupt den Gedanken einer Wiederholung fern halten: auf eine einmalige[2]), nicht eine regelmässig oder doch öfter wiederkehrende Handlung deutet Alles in dem Ausdruck des Schriftstellers hin. Und dem entspricht die Lesart *vicis*. Nur so ergiebt sich auch

1) Waitz hat allerdings Recht, die handschriftliche Lesart gibt keinen Sinn, welcher sein systematisches Vorurtheil befriedigt.

2) Es ist in der That das Nonplusultra kritischer Leichtfertigkeit, zu behaupten, an einer klassischen Stelle, wo *in vices* steht, sei dennoch nicht von Wiederholung die Rede, und das *in vices* müsse just deshalb gestrichen werden, weil es nur eine Wiederholung bedeute. Was wird auf diese Weise aus den Texten der alten Schriftsteller? Im Nachtrag 63. II werde ich ähnliche Sächelchen von O. Ribbeck und Ritter zum Besten geben.

Digitized by Google

eine Bestimmung, wer diejenigen sind, welche in Gemeinschaft zur Besitznahme und Theilung schreiten. Dann aber ist in der ganzen Nachricht von der ersten Ansiedlung und Anlage der Dörfer die Rede. Auch zu des Tacitus Zeiten und lange nachher musste eine solche häufig vorkommen, sei es dass ein neues Gebiet erobert und in Anbau genommen, oder ein bis dahin ödes Land Bewohner erhielt, die den Wald lichteten und das Feld urbar machten."

Da Waitz für wichtige Sätze seines ganzen Verfassungssystems nöthig hat, Sondereigenthum an Grund und Boden bei den Germanen zu behaupten, so muss er allerdings zu einer solchen kritischen Misshandlung und gewaltthätigen Erklärung des Tacitus seine Zuflucht nehmen. Dieselbe ist aber wirklich nicht mehr als eine Zuflucht, und zwar Eine voll Unwahrscheinlichkeit und Unrichtigkeit. Unwahrscheinlich, ja unmöglich muss es nämlich erscheinen, dass Tacitus im 26. Kapitel, vor und nach welchem Kapitel rein nur von dauernden Zuständen und herrschenden Sitten die Rede ist, nicht von solch Andauerndem und Gewohnheitlichem sprechen sollte, sondern plötzlich und ganz abgerissen von einer blos einmal vorkommenden Sache. Man lese unbefangen die Worte des 26. Kapitels, und man wird eingestehen, dass in jedem Verbum desselben ein *solere* steckt, gerade wie in den unmittelbar vorhergehenden Kapiteln und in den nachfolgenden. Unrichtig ist aber Waitz' Darstellung deshalb, weil sie auf der Behauptung fusst, dass *occupare* blos heissen könne 'als herrenlos besetzen, einnehmen' (S. 133 flg.), nicht aber ganz allgemein 'in Besitz nehmen.' Dass diese Behauptung falsch ist, brauche ich um so weniger zu beweisen, als bereits Hennings S. 11 Dies geleistet hat. Ich glaube auch, dass Ebenderselbe, den Hauptkern der Lehre von Waitz S. 51 flg. behandelnd, unter Verwerfung derselben S. 53 folgende jedenfalls in der Hauptsache richtigere entgegenstellt. "Es darf hier unmöglich an neuzugründende Dörfer, sei es auf nicht urbarem, sei es auf erobertem Gebiete gedacht worden, sondern nur an eine Regel der bestehenden Besitzverhältnisse. Die Grenzen der Feldmark sind längst bestimmt; es handelt sich einfach um die jährliche Bestimmung des Privatlandes, je nach der Zahl der variablen

Digitized by Google

Ackerquoten, welche aus dem Gemeindeland zur Cultur zu begeben waren, zu begeben von der Gemeinde, die das übrige Land als ungetheiltes in Gemeinweide behielt, an die Einzelnen, denen ihre einmal erworbenen Gerechtsame nicht geschmälert werden durften, während neu entstehende Gerechtsame erst der Genehmigung der Gemeinde unterlagen."

Indem ich den Inhalt der allerletzten Worte dahin gestellt seyn lasse, billige ich aber umsomehr folgende Schlussbemerkung. "Allerdings liegt nun ja in jeder Schilderung von festen Verhältnissen eine gewisse Regel für die Anfänge derselben mit enthalten; mit dieser Beschränkung lässt sich aus dem ersten Satze des 26. Kapitels auch wohl rückwärts schliessen, dass alle Dörfer der Germanen gleich anfangs mit Feldgemeinschaft und Feldgraswirthschaft und gleichem Besitze Aller angelegt worden sind."

Auf diese Weise bekommt Waitz gerade soviel Recht als ihm gebührt; seine Behauptung als Ganzes mit ihrem schroffen Ausschliesslichen fällt aber unrettbar. Sein College Sauppe, auf dessen Beistimmung er sich S. 134 beruft, kann ihm nichts helfen.

Wenn übrigens Jemand das kritisch unmögliche *vicis* liest, so ist er deshalb nicht einmal genöthigt, auch die Erklärung von Waitz zu adoptiren, ganz die entgegengesetzte kann er möglicher Weise haben, da occupantur an und für sich das Präsens der dauernden Wiederholung seyn könnte, wodurch der Begriff *in vices* mittelbar involvirt würde.

Indessen führt doch die Lesart *vicis* factisch fast ohne Ausnahme zu einer im Kern mit Waitz übereinstimmenden Lehre. Schon vor ihm (1844) hat demgemäss H. Müller Lex Sal. S. 175 flg. im Jahre 1840 die Stelle des Tacitus in der Art verstanden, dass er sagt: 'So ordneten schon die obersten Führer des Volks die erste Vertheilung der Gaue, indem die Germanen dorfweise (*vicis*) den Besitz der Feldflur ergreifen, deren Grösse nach der Zahl der Bauern bemessen wird." Cäsar's Schilderung, meint Müller ferner, beziehe sich blos auf Ariovistus und dessen Sueven, wie dieselben in ihren gallischen Standorten seit 16 Jahren sich angesiedelt gehabt und selbst von ihren

Digitized by Google

suevischen Landsleuten in der alten Heimath wesentlich verschieden gewesen seien. Eine Grille, weiter nichts.

Und auch nach Waitz hat Wietersheim sich, weil *vicis* ebenfalls seinem System entsprach, verleiten lassen, auf Seite des 'gründlichen' Waitz zu treten, indem er *vicis* liest und *in vices* für ein unsicheres Fundament erklärt[1]), um I, 355 zu folgendem Resultat zu gelangen: "Der erste Theil der Stelle handelt von der Niederlassung, die sich bei wechselnder Volksmenge und Lichtung der Wälder von Zeit zu Zeit wiederholte, was das *occupantur* ausser Zweifel setzt; der zweite Theil dagegen von der fortdauernden Benutzungsweise der einmal eingenommenen Flur."

Da übrigens Wietersheim's ganze Behandlung der Stelle des Tacitus nicht eigentlich einen Gegensatz zu Sybel bildet, so enthalte ich mich hier einer weiteren Besprechung derselben, auf welche ich zurückkomme, sobald Sybel's Lehre mitgetheilt ist. Dies geschieht sofort wie folgt. Derselbe fasst nämlich, halbnomadische Verhältnisse der Germanen statuirend, S. 5 ff. die Aussage Cäsar's so auf, dass sie einen jährlichen Wechsel schildere nicht blos in der Art, dass die grösseren Gemeinden (gentes) zwar verbunden bleiben, aber nach Jahresfrist an einem andern Orte wohnen, sondern dass auch der Wechsel der Ländereien in das Innere der Gemeinden eindringt, indem jede natürliche Familie (cognatio) nach dem Ablaufe des Jahres einen neuen Wohnsitz erhält. Die Nation kannte keinen andern Zustand und war nach ihrer ganzen Entwicklung eines höheren Zustandes noch nicht fähig. Höchst natürlich aber war es als man noch kein Eigenthum an Grund und Boden, sondern nur ein Nutzungsrecht kannte, an diesem allen Mitgliedern der Gemeinde Antheil zu verschaffen. In den Worten des Tacitus, bei welchem sonst allerdings schon grössere Stetigkeit als bei Cäsar erscheint, gibt sich, was die jährlichen Wechsel betrifft, auch die Rücksicht auf die stets sich ändernde Zahl der Bebauer und die stets gleich bleibende Bodenfläche unverkennbar kund. Weil kein

---

1) Aus dieser argen und ärgerlichen Verirrung Wietersheim's sieht man, wie wichtig es ist, die klassischen Texte streng kritisch in Schutz zu nehmen.

Digitized by Google

Jahr ohne solche Aenderungen vergeht, wird in jedem Jahre der Besitz neu geregelt. — Schon vor Sybel hat Zeuss S. 52 ff. die Germanen und ihre Verhältnisse so ziemlich gleich aufgefasst, denn er nennt ihre Art der Urzeit die unstäte im Gegensatze zur späteren gebundenen Lebensweise in fester Ansiedelung. "Noch besteht (sagt er) kein festes Grundeigenthum, der Bewohner ist noch nicht an eine bestimmte Stelle des Landes gekettet, es ist ungetheiltes Gesammteigenthum Aller." Zeuss denkt nicht von Ferne daran, die Zeugnisse Cäsar's uud Tacitus' zu schwächen oder gar zu verwerfen.

Gegen diese Sybel'sche Lehre musste sich natürlich Waitz entschieden aussprechen, was in einer Kritik des Sybel'schen Buches geschah, die Waitz in der historischen Zeitschrift von Schmidt III, 13—50 publicirte, und aus welcher S. 20 bis 23 hierauf Bezug haben. In einer Entgegnung darauf, ebenfalls bei Schmidt III, 293—348, sucht Sybel seine Ansichten von Neuem zu begründen und bleibt in der That bei Dem stehen, was wir im Vorigen aus dem Buche über das deutsche Königthum mitgetheilt haben. Denn er sagt S. 299: 'Unsre Ansicht der ältesten Grundverhältnisse, auf wörtliche Erklärung der Cäsarischen und Taciteischen Berichte gestützt, geht dahin: dass Ackerbau vorhanden aber höchst unvollkommen gewesen sei, dass der 'Begriff' des Eigenthums nicht gefehlt, die Gemeinde aber nie ein Individuum für längere Zeit, sondern immer nur gewisse Corporationen unter regelmässigem Wechsel in Besitz gesetzt habe." Indem also Sybel auch hier daran fest hält, dass 1) Cäsar anerkannt werden müsse, und 2) dass Tacitus nicht mit ihm in Widerspruch stehe, S. 307, fährt er also fort: "Cäsar fand, dass sowohl die einzelnen Familien als auch die Geschlechter im Ganzen jährlich neue Wohnsitze erhielten. Entwickelt man sich darnach den Zustand, so erscheint das Bild einer allgemeinen und rastlosen Unruhe, in welcher alle deutschen Völkerschaften damals befindlich sind. Dieselben Grundsätze lassen sich auch bei Tacitus wahrnehmen, nur ist ihre Wirksamkeit nicht mehr so vollständig und umfassend. Sei es, dass die festen Grenzen des Römerreichs, oder dass die erste Regung eines sesshaften Triebes einen Stillstand in

Digitized by Google

die grosse Bewegung gebracht hatte, die grösseren Gemeinden verlassen die Stätte nicht mehr in regelmässigen Terminen, sie wechseln noch immer, wenn die Umstände es ihnen passend erscheinen lassen, noch immer geschieht es häufig genug, weil die Bevölkerung des Landes im Verhältniss zur Bodenfläche gering ist, nur die bestimmte Frist eines Jahres wird hier nicht mehr wie bei Cäsar beobachtet. Wohl aber bleiben auf dem einmal besetzten Boden im Innern der einzelnen Gemeinden die von Cäsar angegebenen Motive in Kraft, man will weder Verwöhnung durch längeren Besitz noch Anhäufung der Güter in wenige Hände, man vertheilt überhaupt nicht alles Ackerland, und lässt für das angewiesene einen jährlichen Wechsel der Quoten eintreten. Arva per annos mutant, et superest ager. Bei dieser Auffassung der Stelle des Tacitus ist kein Wort derselben hinderlich oder überflüssig, kein Gedanke wird verdreht, der Zusammenhang an keiner Stelle zerrissen. Das Ergebniss tritt vermittelnd zwischen Cäsar und die Volksrechte ein, und erweist damit die sachliche Möglichkeit für beide und für sich selbst."

Also zwei Eigenschaften nimmt Sybel für seine Auffassung in Anspruch: 1) dass Cäsar's und Tacitus' Worte buchstäblich genommen, und 2) unter sich vermittelt werden, d. h. dass nicht rigoros Cäsar's Zeugniss auf Kosten des Tacitus aufrecht erhalten werde, noch umgekehrt das des Tacitus auf Kosten Cäsar's. Dies sind zwei Eigenschaften, welche, wenn sich die Sache evident wirklich so verhalten würde, jede weitere Controverse in derselben abschneiden müssten. Die Erfahrung hat aber das Gegentheil gelehrt. Denn, obgleich Orelli in seiner Ausgabe die Lehre Sybel's, welche offenbar wenigstens einigermaassen in der ihm eigenen Luft schwebt, als das Beste anpreist, so ist dennoch nicht blos Waitz unbekehrt geblieben (s. Verf.-Gesch. 133 flg.), sondern auch noch Andere haben Widerspruch eingelegt.

So namentlich, wie ich schon bemerkte, Wietersheim, und zwar ganz consequent, da er, wie wir sahen, auf der Seite von Waitz steht. Derselbe kommt aber in seiner Abhandlung "Ueber das Sondereigenthum der Germanen an Grund und Boden" (Gesch. der Völkerw. I, 350—364) mit

Digitized by Google

einer sehr beweglichen Combination, die keineswegs zwingt, zu dem Schlusse, dass

1) Sybel's Meinung in Cäsar allerdings in soweit Begründung finde, dass jährlicher Wechsel der Wohnplätze ohne Sondereigen Ursitte der Germanen, aber schon zu dessen Zeit sicherlich nur noch theilweise, namentlich bei den Süd-Sueven, keineswegs aber bei allen Germanen in faktischer Geltung war;

2) umgekehrt aber zu Tacitus' Zeit feste Ansiedelung mit mehr oder minder beschränktem Sondereigen Regel, der alte Zustand daher nur noch als seltene Ausnahme vorkam;

3) die ganze Frage aber niemals von sonderlicher praktischer Wichtigkeit gewesen, mindestens ohne Einfluss auf die weitere historische Entwickelung der Germanen geblieben seyn dürfte.

Die einzelnen Gründe und Erwägungen aufzuzählen, mit welchen Wietersheim der Sybelschen Lehre entgegentritt, halte ich für nutzlos, da sie mindestens ebenso wenig wie die des Angegriffenen eine Ueberwindung enthalten. Besser wird es seyn und jeden Falls interessant, zum Beweise der Fruchtlosigkeit aller nach Evidenz strebenden Versuche in dieser Sache darauf aufmerksam zu machen, dass schon Grimm die grosse Schwierigkeit einer zwingenden und unerschütterlichen Erklärung anerkannte und durch das wechselnde Verhältniss, in welches er sich im Laufe der Zeit dazu stellte, unwillkürlich zeigt, wie sehr wir uns in dem Wunsche einer genügenden Erledigung des ganzen Gegenstandes bescheiden müssen.

Grimm RA. S. 495 bemerkt Folgendes. "Ich nehme schon in dem frühesten Deutschland zwei gleich nothwendige Richtungen an, die eine geht auf Erhaltung der Genossenschaft am Grundeigenthum, auf dessen Vereinzelung die andere. In diesen Widerstreit greifen gerade noch zwei verschiedene Triebe ein. Das Volk lebt von Viehzucht und Ackerbau, und auf sie bezieht sich alle wesentliche Arbeit. Nun ist es einleuchtend, dass dem Hirten an der Ganzheit des Landeigenthums gelegen sein muss, dem Bauer an der Vertheilung. Jener braucht unveränderliche Triften, Wiesen und Wälder zu Weide und Mast, gleich seiner Herde gedeiht die Mark nur durch Zusammenhalten.

Digitized by Google

Dem Ackermann liegt die Flur recht, welche seinen Hof umgibt und die er durch Zäune vor allen Nachbarn einfriedigen kann; sein Pflug fährt einsam, das Gelingen seiner Wirthschaft hängt von Versuchen ab, die er auf eigene Hand anstellt. Beider des Viehzüchters und Pflügers Verhältniss hat dieselbe Naturnothwendigkeit, nur dass geschichtlich jenes vorausgieng, dieses nachfolgte. Wir treffen also ungetheiltes Eigenthum und getheiltes neben einander an, das ungetheilte alterthümlicher und veraltender; im Lauf der Zeiten weicht der Wald dem Acker, das Vieh dem Getreide. Aus Tacitus lässt sich seine Ansicht nicht beweisen; aber seine dunkle Stelle über der Deutschen Feldwirthschaft vgl. mit Cäsar besteht überhaupt nicht vor der aus vielen Gründen wahrscheinlicheren Annahme, dass schon damals unter den Deutschen festes und geregeltes Grundeigenthum galt. Die *agri ab universis per vices occupati,* die *arva per annos mutata* sind kaum anders zu erklären als durch Gemeinland." Grimm kommt auf diese Stelle auch Gesch. d. D. Spr. S. 189 zu reden, wo er sich Mühe gibt, die Geten als Germanen zu beweisen. Er bemerkt nämlich im Hinblick auf Horat. III, 24 Folgendes: "Wie angemessen auch dem Uebertritt aus dem Hirtenstande in die Feldwirthschaft der jährliche Ackerwechsel erscheint, war er doch etwas unter allen übrigen Völkern so wenig wahrgenommenes, dass man daraus auf Stammverwandtschaft Derer, die ihn beobachten, einen wahrscheinlichen Schluss zu ziehen berechtigt wird."

Die zuerst erwähnte Haupt-Aeusserung Grimm's (RA. 495), welche einen Mittelweg zu gehen sucht und jeden Falls die Nachricht Cäsar's nicht vollständig gelten lässt, fällt in das Ende der zwanziger Jahre. Sybel's Buch, welches 1844 erschien, bewirkte, dass Grimm 1846 in der Abhandlung über Jornandes und die Geten S. 30 sich zu der Erklärung bequemte: "Cäsar's Angabe wird bald für höchst treffend, bald für oberflächlich gehalten; ich zweifle nicht an ihrer Treue, wenn sie auch nicht auf die Zustände aller damaligen Germanen gerecht ist."[1]) Aehnlich

1) Grimm setzt noch hinzu: "Diese drei Zeugnisse (Cäsar, Taci-

Digitized by Google

Gesch. d. D. Spr. I, 22. Und an diese kleine oder grosse Hinterthür schliesst es sich an, wenn derselbe verehrungswürdige Meister in der Abhandlung 'Deutsche Grenzalterthümer' S. 12 bei den Sueven regelmässige Ackerbestellung nach Weise der späteren Dreifelderwirthschaft findet, während er auf den sächsischen Triften das längere Herrschen des Hirtenstabes annimmt.

Grimm schwankt also, und sucht im Schwanken nach einem mittleren Durchweg.[2]) Diese Richtung liegt aber

---

tus, Horatius), in vereinter Kraft, bestärken uns einen tiefen Grundzug germanischer Lebensweise und zugleich der Geten Deutschheit." Dieser Logik tritt Sybel bei Schmidt VI, 532 in dem Aufsatze 'Geten und Gothen' entgegen, indem er Folgendes bemerkt. "Ich muss es entschieden in Abrede stellen, dass die Geten eben Deutsche seyn müssen, weil sie den Ackerbau in derselben Weise wie die gleichzeitigen Germanen betrieben. Sie könnten deshalb ebensowohl Kelten oder Wenden, Afghanen oder moderne Russen seyn. Das Verhältniss steht so, dass jene Art der Agrikultur nichts einem besondern Volksstamme Eigenthümliches, sondern ein regelmässig wiederkehrendes Erzeugniss einer gewissen Culturstufe ist. Nur zu diesem Satze liefert Horaz' Aussage eine weitere Bestätigung, und in diesem Sinne kann man umgekehrt sagen, dass das Gesammteigen der Geten nicht ihre Deutschheit, wohl aber die Wahrscheinlichkeit eines ähnlichen Zustandes bei den sonst ähnlich cultivirten Germanen bestärkt. Zwei Völker können diese Art des Ackerbau's gemein haben, ohne irgendwie in nationalem Zusammenhange zu stehen. Dagegen ist es nicht minder einleuchtend, dass im entgegengesetzten Falle, wenn zwei gleichzeitige Völker eine völlig verschiedene Lebensart führen, auch die gemeinsame Nationalität unwahrscheinlich wird." Sybel hat Recht, dass er sagt, 'wird' und nicht: 'ist.' Denn die Sache ist nichts weniger, als ausgemacht. Ich erinnere an die alten Griechen, deren verschiedene Stämme bei unleugbar gemeinsamer Nationalität dennoch zu gleicher Zeit sehr verschiedene Lebensweisen hatten. Ich berufe mich auf Thukydides.

2) Barth IV, 65 ff. lange hinundherredend kommt endlich nothgedrungen zu ähnlicher Ansicht, indem er sein Gerede (welches ich nur der Vollständigkeit wegen nicht übergehe) mit Folgendem schliesst. "Uebrigens waren solche gemeindliche Wechselwirthschaften, in welcherlei Arten sie auch bestanden haben mögen, keineswegs in Deutschland allgemein [Aber Cäsar und Tacitus sagen ja gerade Dies]. Wenn der Deutsche nach c. 16 vorzog, abgesondert an einem Lieblingsplatze sich anzubauen, so musste Dieser auch seine Besitzungen um sich haben [ist nicht absolut nothwendig]; da war nicht zu wechseln, er war Eigenthümer. Und wenn Tacitus recht berichtet, so war diese Ansiedlungsweise die gewöhnlichere; hiernach die gemeinschaftliche

Digitized by Google

streng genommen eigentlich schon in Sybel's Verhalten. Um so leichter erklärt es sich, dass auch noch Andere einen solchen Mittelweg zu wandeln suchten, unter Diesen namentlich auch Bethmann-Hollweg, welcher sich mit unsrem Thema ausführlich G. S. 6—18 und kürzer CPr. S. 78—82 befasst. Ich halte mich vor Allem an seine jüngste Darstellung. "Rechtlich betrachtet (sagt er S. 79) schloss die germanische Bewirthschaftung des Bodens in Cäsar's Zeit jeden Privatbesitz an demselben aus; vielmehr wiesen die Obrigkeiten jedes Jahr den nach Geschlechtern und Sippschaften gebildeten Gemeinden, wo und wie viel Acker ihnen angemessen schien, an und zwangen sie, im folgenden Jahr sich an einem andern Ort zum Anbau niederzulassen. Cäsar setzte dabei natürlich die Vertheilung der der Gemeinde angewiesenen Ackerflur unter die einzelnen Hausväter voraus, die Tacitus ausdrücklich berichtet. Diese jährliche Anweisung beschränkte sich auch nicht blos auf die Ackerfläche, sondern umfasste selbst Haus, Hof und Garten.[1]) Denn unter den Gründen dieser merkwürdigen Einrichtung führt Cäsar ausdrücklich auch den an: es solle dadurch verhütet werden, dass die Volksgenossen sich nicht in zu sorgfältig gebauten Häusern gegen Frost und Hitze schützen, vielmehr gegen Diese abgehärtet bleiben möchten. Wir dürfen sie auch mit der nicht völligen Sesshaftigkeit der germanischen Volksstämme und ihrer Wanderlust[2]) in Verbindung brin-

---

die Benutzung des Landes als Gemeindegut das seltenere. Hatten solche Gemeinden sich angebaut, dann blieben sie auch [Dies fragt sich]. Nur neuen, wie solche bei anwachsender Bevölkerung entstanden, wies die Obrigkeit Land ein, so lange Verfügbares vorhanden war. Alsdann aber galt es, sich in der Fremde eines zu erkämpfen."

1) Hier wandelt Bethmann nicht auf mittlerem, sondern auf extremem Wege, kann sich aber mit Cäsar entschuldigen, doch nur mit Cäsar.

2) "Es findet sich in dem germanischen Charakter, wie so mancher andere Gegensatz, auch dieser auf merkwürdige Weise geeint: 1) der entschiedene Trieb, auf festen Besitz und Nutzung des Bodens seine Existenz zu gründen und 2) die Wanderlust." Zu diesen seinen Worten führt Bethmann G. S. 7 die Stelle des Tacitus Hist. IV, 73 an: eadem semper causa Germanis transeundi in Gallias, libido atque ava-

Digitized by Google

gen, so dass die Versetzung derselben in neue Wohnsitze Beides, jene Agrarverfassung nothwendig machte, und durch sie erleichtert wurde. In der Zeit des Tacitus ist jedoch hierin ein Fortschritt zu bemerken, der damit zusammenhieng, dass die Römer am Rhein und an der Donau jener Wanderlust einen Damm entgegengesetzt hatten. Tacitus spricht nämlich von zwar roh erbauten aber einfach verzierten Wohnungen, die der Eigenthümer im Interesse seiner individuellen Freiheit mit Hof und Garten umgab (c. 16), und spricht von einem doppelten Anbau der Bauerschaften, in getrennten Höfen, und in näher zusammen liegenden Dörfern, was gleichfalls auf feste Wohnsitze der Einzelnen zu deuten scheint. [Blos scheint? Wie hätte sich Tacitus ausdrücken müssen, damit es nicht blos schiene? Ich weiss es nicht].[1]) Die Ackerflur aber wurde auch nach seiner Beschreibung in jährlichem Wechsel von der gesammten Bauerschaft mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Glieder, also in dem nach dem Bedürfniss bestimmten Umfang, in Besitz genommen und dann unter

---

ritia et mutandae sedis amor. Wenn Bethmann wirklich meinen sollte, dass sein fast lächerliches Paradoxon, welches ihm Andere nachreden und sogar nachrühmen, durch diese Worte des Tacitus eine Stütze erhalte, so ist er im Irrthum. Er laborirt überhaupt an der Sucht, die Germanen zu wunderbar eigenthümlichen Menschen zu machen, von andern Menschenkindern durchweg verschieden. Dies hat ihn auch zu jenen Sätzen über das ganz Eigenthümliche des subjectiven deutschen Rechtes (CPr. §. 5) geführt, gegen welche Sohm, die Fränk. Reichs- und Ger.-Verf. S. VIII, auftritt. Während Bethmann sein Paradoxon, in welchem er einen 'tiefen Blick' wahrnimmt, auf die uralten Germanen bezieht, geht Sybel so weit, von den Deutschen der Gegenwart zu declamiren: 'noch immer zeigt sich bei der Masse der Nation jene unvergleichliche Mischung festen Heimathssinnes mit reger Wanderlust', kleine Schriften I, 44. Soll sich Dieselbe auf die Auswanderung nach Amerika beziehen oder auf das Wandern der deutschen Handwerksburschen, oder vielleicht gar auf die erstaunliche Leichtigkeit, mit welcher die deutschen Professoren von einer Universität zur andern ziehen? Mir ist bis jetzt von der Wanderlust der heutigen deutschen Nation nichts bekannt geworden.

1) 'Der ausschliessliche Besitz von Haus und Hof, während der Acker noch in der Gemeindeflur wechselweise angewiesen wurde, war der Anfang zu dem System gesonderten Eigenthums, das auch in Deutschland später herrschend wurde.' Bethmann Germ. S. 13.

Digitized by Google

...nen zu jähriger Benutzung, ohne Zweifel ...os und doch *secundum dignationem?*], vertheilt. ...rde dabei auch auf die Beschaffenheit des Bodens ...n, so dass jede Hufe an dem besseren und geringern ...de gleichen Antheil erhielt. Die Ausdehnung der Bo...fläche erleichterte die Theilung, indem nicht eine bestimmt abgegrenzte Ackerflur in Bruchtheile zerlegt, sondern so viele Hufen von gleicher Grösse, als jedesmal Haushaltungen zu versorgen waren, in die Mark hinausgelegt wurden, wo dann doch noch Land genug, nämlich zur Gemeinweide, übrig blieb. Jedem Hausvater blieb es überlassen, wie viel er von seiner Hufe an Unfreie zur Benutzung überlassen, wie viel zur eigenen Bestellung mit ihrer Hülfe zurückbehalten wollte. Desgleichen war der Viehstand mit Weiderecht, wie die Holznutzung, in der gemeinen Mark noch unbeschränkt. Ob jede Bauerschaft (vicus) eine bestimmt abgegrenzte Mark im Gesammteigenthum hatte, innerhalb deren jener jährliche Wechsel der Ackerflur stattfand und nach mehreren Jahren im Kreislauf zu derselben Stelle zurückkehrte, oder ob derselbe sich auf den ganzen Gau oder auf das Staatsgebiet überhaupt bezog, deutet Tacitus nicht an. [Tacitus deutet auch Das nicht an was Bethmann-Hollweg in den letzten Sätzen mit ziemlicher Zuversicht ausspricht]. Doch möchte man, abgesehen von den auch in seiner Zeit noch ausnahmsweise vorkommenden Wanderungen, das Erste annehmen, da er nicht wie Cäsar die Obrigkeiten jener grösseren Gemeinheiten, sondern nur die Bauerschaft als dabei thätig erwähnt [Diese Erwägung ist sehr schwach; die Sache selbst setzt eingreifende Thätigkeit der Principes voraus]."

Man wird nach dieser Mittheilung zugeben, dass Bethmann-Hollweg den Ansichten Sybels und der Behandlung der Quellen-Stellen durch den Letzteren ganz nahe steht und sich wenn auch etwas luftige Combination, doch keine in's Wesen gehende träumerische Willkürlichkeiten erlaubt. Im Ganzen das Nämliche ist auch bei Roscher der Fall, welcher sich indessen kein eigenes Geschäft daraus macht, jene Quellen-Stellen einer förmlichen und erschöpfenden Interpretation zu unterziehen, sondern nur indirekt von ihnen handelt, um zu zeigen, dass diejenige An-

Digitized by Google

sicht der Neueren falsch ist, welche behauptet, die Deutschen zu Tacitus' Zeit hätten ihre Landwirthschaft nach dem Dreifeldersysteme getrieben. Man muss nämlich wohl unterscheidend wissen, dass die Hauptstelle des Tacitus drei verschiedene Momente darbietet, 1) das philologische in Kritik und Exegese, 2) das rein landwirthschaftliche, und 3) das rechtliche und politische. Roscher, welcher das rein landwirthschaftliche Moment zu beleuchten sucht, erklärt nun in seinem Werke über Nationalökonomie II, §. 24: "Tacitus' Worte arva per annos mutant, et superest ager können von jedem Wirthschaftssysteme gelten, das nicht alles Land alljährlich anbauet. Es ist aber im höchsten Grade wahrscheinlich, dass wir uns eine viel extensivere Betriebsart, als die Dreifelderwirthschaft, darunter zu denken haben"; er widerspricht also auch nicht der weiter unten durch uns zur Sprache kommenden Lehre Hanssen's, dass die 'wilde und ganz extensive Feldgraswirthschaft' in der deutschen Urzeit geherrscht habe. Diese Verneinung einer urgermanischen Dreifelderwirthschaft beschäftigt Roscher aber überdies noch in einem besondern Aufsatze S. 67—87 des 10. Bandes der Berichte der sächs. Gesellsch. d. Wiss. zu Leipzig (1858), wo er S. 72 die urdeutsche Landwirthschaft mit derjenigen zusammen stellt, welche sehr extensiv in den fruchtbaren und dünn bevölkerten Steppen von Südrussland, namentlich im südwestlichen Sibirien herrscht, wo der Pflug nicht selten blos ein Reisigbündel mit einem kurzen Pfahle sei. Ist nun diese Zusammenstellung, wie Hanssen S. 88 zeigt, nicht haltbar, so beweist sie jeden Falls, dass Roscher den urdeutschen Ackerbau keineswegs zu hoch stellt. Und Das muss Jeder thun, der wenigstens die Zeugnisse Cäsar's und Tacitus' respectirt. Indem deshalb Roscher consequent gegen die Entkräftung besonders der Auctorität Cäsar's ernste und gründliche Verwahrung einlegt, sucht er von S. 76 bis 81 die zwei Fragen zu beantworten: Konnte Cäsar in Bezug auf germanische Landwirthschaft die Wahrheit wissen, und wollte er die Wahrheit sagen; zwei Fragen, welche freilich Hennings S. 62 für gleichgültig erklärt, da er selbst die Herabschätzung Cäsars für seine Ansichten nöthig hat, diese seine Herabschätzung aber durch die

Digitized by Google

gründliche Behandlung Roscher's als eine unbegründete und leichtfertige selber anerkennen musste. Roscher kommt nun in einer sehr festen und durchaus methodischen Untersuchung S. 78 zu folgender Antwort auf die erste Frage: "So gern ich der Ansicht Grimm's beitrete, dass auf Cäsar's Bemerkungen über das altdeutsche Göttersystem nicht viel zu geben sei, so völlig unzweifelhaft ist mir die Richtigkeit von Cäsars eigener Auffassung der Grundzüge altdeutscher Landwirthschaft." In Bezug auf die zweite Frage ergibt sich ihm S. 79 nachstehende noch mehr entschiedene Antwort: "In der That, was ein Mann wie Cäsar (den er vorher treffend schildert) vom Ackerbau der Germanen sagt, wo die Wahrheitsverleugnung so gar keinen denkbaren Zweck hätte, das verdient mit grossem Vertrauen aufgenommen zu werden." Zu Tacitus übergehend zeigt Roscher S. 81 flg. zuerst, dass das Verhältniss zwischen Getreide- und Fleisch-Production, wie es, nach Cäsar und Tacitus zugleich, die Landwirthschaft der ältesten Deutschen charakterisirt, eine sehr niedere Stufe derselben involvire. Ebenso wird dann als ein zweites Moment S. 83—85 gezeigt, 'dass es mindestens zweifelhaft sei, ob die Germanen auch nur überhaupt Wintergetreide bauten, ja, dass es jeden Falls höchst unwahrscheinlich erscheine, dass sie es in bedeutender Masse gethan.'[1]) Als ein dritter Hauptumstand in dieser Frage wird endlich S. 85 nach den Worten des Tacitus nec.... *prata* separent die Thatsache hervorgehoben, dass die Germanen ihre Wiesen nicht hoch genug achteten, um sie als Privateigenthum zu behandeln.[2]) "Fassen wir (sagt Roscher S. 85) Alles zusammen, so wird die Vermuthung nicht unberechtigt seyn, dass sich die urgermanische Landwirthschaft zum Dreifeldersysteme [welches Einige in den Tacitus hineintragen] der karolingischen Zeit ungefähr so verhalten habe, wie die urhellenische in der Bildungszeit der Herakles-Augeias-Mythe zu derjenigen, welche Homer und Hesiod

---

1) Hanssen S. 87 hat über den Grundsatz selbst sein Bedenken.

2) Auch hierüber macht Hanssen S. 61 flg. grundsätzliche Gegenbemerkung.

Digitized by Google

kannten. Homer, der nicht blos Düngung (Odyss. XVII, 297 ff.) sondern auch dreimalige Pflügung des Brachfelds erwähnt (Il. XVIII, 541 ff. Odyss. V, 127), Hesiod mit seiner deutlichen Schilderung des Dreifeldersystems (Opp. 383 ff. 445 ff. 460 ff.). Tacitus selbst erklärt c. 45 den Ackerbau der Aestier für höher cultivirt, als den germanischen." Auch die sonstigen Züge, die gerade Tacitus zur Charakteristik der germanischen Volkswirthschaft beibringt, findet Roscher in Harmonie mit dem was das c. 26 über die Agrarverfassung meldet, z. B. dass sie fast noch gar kein Geld brauchten, dass sie silberne Geräthe nicht höher schätzten als thönerne (c. 5), dass sie während des Winters in unterirdischen mistbedeckten Gruben wohnten (c. 16. Plinius H. N. XIX, 2), dass nur die Reichsten noch andere Kleider besassen, als ein mit einer Schnalle oder einem Dorn zugeheftetes Sagum (c. 17), dass Kapitalzinsen gänzlich unbekannt waren (c. 26). Am bestimmtesten bestätigt aber das Annehmen der Zeugnisse des Cäsar und Tacitus von Seiten Roscher's sein Schlusssatz S. 87: 'Im höchsten Grade wäre es der Mühe werth, den Quellen des schönen Gemäldes nachzuforschen, welches Horaz III, 24, 11 ff. in ergreifender Naturwahrheit und Schöne von der Land- und Volkswirthschaft der Geten seiner Zeit entworfen hat. Ob die Geten mit den später s. g. Gothen identisch sind, mögen Kundige entscheiden. Jedenfalls erinnert die zweite Hälfte ebenso merkwürdig an Tacit. Germ. 18. 19, wie die erste an Caes. B. G. IV, 1. VI, 22. Es wird dadurch eine Brücke von dem einen grossen Historiker zum andern geschlagen, und ich kann mir auch das Landbau-Kapitel des Tacitus (c. 26) nicht besser auslegen, als in Uebereinstimmung mit diesem Gedichte." In diesem Gedichte heisst es aber:

> *Immetata* quibus jugera liberas
> Fruges et Cererem ferunt
> Nec cultura placet longior *annua*.

Dazu bemerke ich aber, dass das *immetata* sogar gemeinschaftliche Bebauung bezeichnen kann, nicht blos gemeinschaftliches Eigenthum, welches ja dennoch mit privativer Bebauung verbunden seyn kann. Auch bringe

Digitized by Google

ich in Erinnerung was weiter oben S. 852 flg. über die Bedeutung dieses Horazischen Gedichtes angeführt ist.

Die Gelehrten, deren Ansichten über die urdeutsche Agrarverfassung ich bisher in Kürze darzustellen suchte, giengen, wie man sieht, ohne Ausnahme darauf aus, die Schroffheiten in dem Buchstaben der Quellen zu mildern und sich mit den mehr oder weniger berechtigten Einwürfen und Bedenken gegen dieselben in's Reine zu setzen oder abzufinden. Nicht so Thudichum, in dessen Buche über den altdeutschen Staat der (letzte) Abschnitt über 'Almeinde und Ackerbau' (von S. 91 bis 135) der grösste ist. Indem der unerschrockene Verfasser die Glaubwürdigkeit beider Gewährsmänner für unangreifbar erklärt (S. 108—10) und noch stärker, als Roscher thut, die niedere Stufe schildert, auf welcher der urdeutsche Ackerbau gestanden (S. 110—113), in Uebereinstimmung mit den übrigen Wirthschaftsverhältnissen, geht er S. 114 auf die Frage ein, wie sich der Inhalt des 25. Kapitels zum 26. verhalte, da man einwerfe, der Umstand, dass der Herr seinem Leibeigenen Land einräumen konnte, setze voraus dass dieser Herr eigenes Land besitze. Diesen Schluss kann aber Thudichum keineswegs als gerechtfertigt anerkennen. Nach ihm brachte es die Natur der Sache mit sich und es war völlig nothwendig, dass der freie Mann, welcher Leibeigene besass, bei der jährlichen Theilung auch Land für dieselben zugewiesen erhielt. Diesen sehr wichtigen Satz postulirt also der kühne Verfasser, er beweist ihn aber nicht, weshalb auch die folgende Behauptung in ihr frühes Nichts zerfällt. "Des Tacitus Worte lassen eine solche Erklärung vollkommen zu, und ihre Richtigkeit wird durch die Rechtszustände viel späterer Jahrhunderte noch bestätigt." Dagegen sei bemerkt, dass man nicht Alles behaupten kann was im Tacitus nicht ausdrücklich verneint steht, und dass die "viel späteren" Jahrhunderte in demselben Grade, in welchem sie spätere sind, keine Beweiskraft für die Urzeiten haben. Nach Thudichum S. 115 hätte aber, wie er sehr genau zu wissen sich anstellt, der Herr nur für diejenigen Leibeigenen, die er völlig in seinem Haus und Brod behielt und als Dienstboten gebrauchte, kein Ackerland angewiesen erhalten, sondern nur so viele Loose wären ihm

Digitized by Google

zugefallen, als er selbständige Haushaltungen begründen liess. Aus diesem Phantasie-Sprunge von der blosen Möglichkeit zur positiven Wirklichkeit weiss dann Thudichum S. 116 den Umstand abzuleiten dass die Hörigen der Germanen so mild behandelt wurden; denn der Herr war dadurch, dass ihm nicht das Eigenthum gehörte, gehindert, den Knecht seiner Selbständigkeit zu berauben: er hätte damit den Genuss einer abgabepflichtigen Hube eingebüsst, also gegen seinen eigenen Vortheil gehandelt. In Bezug auf Cäsar's Nachrichten wird ebenfalls auf Buchstäblichkeit bestanden und unter schärfster Betonung des schlechten Baues der germanischen Häuser (c. 16), aus welchen man sich im Winter in 'Erdhöhlen' flüchten musste [was, beiläufig gesagt, nicht wahr ist], gelehrt, dass dieselben sich am Ende eines jeden Jahres ganz leicht abbrechen und an einen andern Ort versetzen liessen. 'Dass es geschah, zeigt der von den Germanen für die Einrichtung des jährlichen Wohnsitzwechsels geltend gemachte Grund "ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent", Caes. VI, 22'. Beweis und Folge zugleich wird gefunden in dem mittelalterlichen Rechtssatze, dass Häuser und überhaupt alles Gebäu, das die Fackel verzehren kann, in rechtlicher Hinsicht zur fahrenden, beweglichen Habe zu rechnen seien.

Wenn aber Tacitus c. 16 sein gewichtiges colunt discreti u. s. w. vernehmen lässt, so wird Thudichum auch damit ganz schnell fertig. Er bemerkt nämlich, das erwähnte *spatium* um das Haus sei blos Hofraithe und Hausgarten (was man ihm schon zugeben kann), und es sei falsch, wenn man meine, es sei da von Eigenthum an nahe liegendem Felde die Rede, während es doch heisst ut nemus, ut *campus* (vgl. c. 26 *camporum* spatia) placuit. Thudichum versichert auf sein Wort, aber auch blos auf dieses: "Selbst wo Einzelwohnen galt (welches er sehr einschränkt, obschon Tacitus ganz allgemein davon spricht), erhielt Jeder nicht mehr, als seine Hube, und diese theilte ihm das Loos auf bestimmte Zeit zu, bis auch hier allmälig festes Eigenthum entstand." So steht es ihm also fest, dass bei den Germanen ursprünglich [was heisst Dies? Wir reden von Cäsar's und Tacitus' Zeiten] kein Sondereigen

Digitized by Google

an Land gab und keine festen Wohnsitze [Das will viel sagen]; er geht deshalb noch einen starken Schritt weiter, und findet es sogar wahrscheinlich, dass die Gemeinden ihre Aecker geradezu gemeinschaftlich gebaut haben, S. 123 flg., wobei er S. 125 sogar den bei der Sache eingehaltenen Modus vorlegt. Die Ausdrücke Cäsars *separati* agri und *modus certus* scheinen ihm (S. 125) sagen zu wollen, dass der Einzelne nicht einmal vorübergehend ein Stück Land zum Anbau auf eigene Rechnung erhalten habe; die Volksbeamten wiesen den zu einer Gemeinde vereinigten Geschlechtern und Verwandtschaften zusammen Ackerland zu. Während aber allen Ernstes diese allgemeine Art namentlich bei den Sueven von ihm als Regel angenommen wird (S. 126), lenkt Thudichum doch bei c. 25 der Germania wieder ein, denn er erinnert sich zufällig auch an c. 15 armentorum et frugum conferre principibus. Aber, sagt er S. 127, es lässt sich dennoch nicht mit Bestimmtheit behaupten, dass zu Tacitus' Zeit bereits auch der Wechsel der Wohnsitze abgekommen war; ja, man darf daraus dass er nicht ausdrücklich das Gegentheil berichtet füglich schliessen, dass es hierin noch war wie zu Cäsar's Zeit. Das ist in der That die Blüthe dieses Triebes und Treibens; und man sollte fast meinen, Thudichum habe kaum einmal die Germania mit Aufmerksamkeit gelesen. Thorheit wäre es, eine Widerlegung desselben zu beginnen. Ich begnüge mich zu erwähnen, dass Waitz 103, 4 von diesem Gebahren Thudichum's sagt: 'Das heisst, Alles, was Tacitus in der Germania und in den Geschichtbüchern von den Germanen sagt, unbeachtet lassen.' Es heisst auch noch mehr, kann aber bei einem Gelehrten nicht auffallen, der ungeachtet der vielen Quellen-Stellen, die bejahen, dennoch, wie er glaubt, zu zeigen vermochte, es habe bei den Germanen keinen Adel gegeben. Und diese nämliche Grille zeigt sich auch bei dieser seiner Behandlung der Agrarververfassung wieder, denn wenn es kein Grundeigenthum gibt nnd, wenn, was daraus folgt, eine vollständige Gleichheit Aller im Vermögen herrscht, so ist allerdings die Existenz eines Adels eine grosse Unwahrscheinlichkeit, wenn nicht Unmöglichkeit. Thudichum hat deshalb wohl gewusst, warum er sogar die gemeinschaftliche Bestellung der

Digitized by Google

Felder zeige, und er hat es verstanden, S. 131 ganz in seiner leichtfertigen Art sich über die *locupletissimi* Germanorum des 17. Kapitels wegzusetzen, ja sogar ganz ohne den geringsten Versuch eines Beweises aus den Worten ultro ac viritim conferre eine durchaus gleiche Besteuerung herauszudrücken, und auf diesen wahren Unfug die Behauptung einer "durchgängigen Gleichheit des Vermögens" gegründet. Dabei urgirt er die von Cäsar VI, 22 angegebenen Gründe des absoluten Fehlens von Grundeigenthum bis in's äusserste Extrem und sucht die Germanen in ihrer Habe recht erbärmlich darzustellen, versichert aber zugleich höchst naiv, "dass man darum die alten Germanen noch nicht für ein rohes, auf der niedersten Bildungsstufe stehendes Volk anzusehen brauche", dreht sich aber alsbald wieder, bemerkend, "dass diese Bildung gerade so gross war, als sich mit dürftiger Lebensweise in Kleidung, Wohnung und Speise, mit Mangel jeglicher höheren Fertigkeit, namentlich der Schrift, und endlich mit einer sogar Menschenopfer nicht verschmähenden Religion überhaupt verträgt." Thudichum zeigt also auch hier, dass Tacitus für ihn nicht existirt, dass er mit der Völkerpsychologie wenig vertraut ist, und auch das Ergebniss der Geschichte über wechselseitige Verbindung und Bedingung der Cultur und des Wohlstandes nicht kennt.

Darin hat indessen Thudichum Recht, dass er eine niedere Stufe des Ackerbaus bei den Germanen annimmt, was Cäsar und Tacitus hinlänglich an die Hand geben. Er hat hierin gethan, was nach ihm Roscher, welcher, obgleich in keine eigentliche Interpretation der Stellen eingetreten, dennoch die bessere Einsicht dadurch förderte, dass er gezeigt hat, wie verkehrt es ist, wenn man aus den Worten des Tacitus den Urdeutschen, wie Eichhorn thut, sogar die Dreifelderwirthschaft vindicirt, die ja doch ein Höchstes unter den Ackerbausystemen ist und mit einer Agrarverfassung, wie die von Cäsar und Tacitus geschilderte, rein unverträglich erscheinen muss.

Roscher hat in diesem Betracht das Verdienst, negativ vorbereitet zu haben, was nach ihm Hanssen positiv in's Reine stellte. Der Letztere erkennt Dies auch selbst an S. 56 seiner Abhandlung 'Zur Geschichte der Feld-

Digitized by Google

systeme in Deutschland' (Zeitschrift für Staatswissenschaft, Tübingen 1865 S. 54—100) und erklärt es für räthselhaft, wie, abgesehen von allen sachlichen Gründen, die Dreifelderwirthschaft aus den Worten *arva per annos mutant, et superest ager* habe sprachlich herausinterpretirt werden können. *Arva per annos mutant* soll nach dieser gezwungenen Interpretation heissen: sie lassen Sommergetreide auf Wintergetreide folgen, *et superest ager*, und brachen das Feld im dritten Jahre. Oder mit andern Worten: Von dem gesammten Ackerfelde ist zur Zeit immer, und zwar im dreijährigen Wechsel, $^1/_3$ mit Wintergetreide, $^1/_3$ mit Sommergetreide bestellt, und $^1/_3$ unter Brache. Hanssen fragt deshalb mit Recht S. 58: "Wie wäre Tacitus dazu gekommen, auf eine solche unverständliche und vage Weise die Dreifelderwirthschaft zu schildern, die wir bei griechischen und römischen Schriftstellern sonst ganz deutlich beschrieben finden, die zu seiner Zeit noch in römischen Provinzen betrieben wurde und die ihm daher nicht als ein den Germanen eigenthümlicher Feldbetrieb — und einen solchen will er doch offenbar darstellen — hätte auffällig seyn können."

Dem entgegen wird von Hanssen positiv Folgendes aufgestellt. "Die Feldgraswirthschaft und zwar eine ganz extensive und wilde d. h. eine solche, welche auf eine Ackercultur von einem Jahre oder einigen Jahren eine vieljährige Grasnutzung folgen lässt, mithin immer nur den kleinsten Theil der ganzen Culturfläche zur Zeit unter dem Pfluge hält und bei dem ungeregelten Verhältnisse der Acker- und Weidejahre zu einander eine schlagmässige Eintheilung der Felder noch nicht kennt, eine solche Wirthschaft hat in Deutschland ganz entschieden die historische Priorität vor der Dreifelderwirthschaft gehabt. Es darf Dies auch ohne alle historische Zeugnisse aus landwirthschaftlichen und nationalökonomischen Gründen *a priori* behauptet werden. Denn die landwirthschaftliche Cultur hat in der Urzeit nicht beginnen können mit einem Wirthschaftssystem, welches schon solche Betriebsmittel und Arbeitskräfte, die Tendenz zur Getreideerzeugung über den eigenen Bedarf, und

Digitized by Google

eine solche feste, planmässige Ordnung des Feldbaues voraussetzt, wie die Dreifelderwirthschaft;" S. 55.

Er fährt fort: "Bei der Dreifelderwirthschaft werden überhaupt nicht die *arva* mutirt, wie bei der Feldgraswirthschaft; sie hat vielmehr permanentes Pflugland, dessen Behandlung und Nutzung nur wechselt, und daneben permanentes Weideland, welches etwa bis zum Vierfachen an Fläche gegen das Pflugland überwiegen muss. Dieses Weideland würde nun gänzlich in der Taciteischen angeblichen Dreifelderwirthschaft fehlen, die uns mit der Weide abfindet, welche das Pflugland in der Brache und auf der Stoppel nebenbei gewährt. Dass dabei die Dreifelderwirthschaft überhaupt gar nicht existiren könnte, ist bei der angegriffenen Auslegung ganz übersehen worden"; S. 59.

"Es genügt uns, die Dreifelderwirthschaft aus der Germania zu beseitigen. Die Stelle bekommt von selber einen vernünftigen Sinn, wenn man an die primitive wilde Feldgraswirthschaft denkt. Die Germannn haben kein besonderes permanentes Ackerland; dieses durchläuft gewissermassen die Feldmark; die auf ein oder auf einige Jahre zur Saat benutzten Felder bleiben dann wieder viele Jahre in Gras (Dreesch) liegen, und das älteste Grasland wird dafür wieder vorübergehend unter den Pflug genommen; die ganze so benutzte Fläche ist der *ager*, wobei die pro tempore *arva* den geringsten Theil einnehmen. *Arva mutant.* Sie brauchen nicht dasselbe Pflugland immer zu bestellen und auszunutzen, da ihnen ausgedehnte Feldmarken zur Verfügung stehen: *superest ager.* Die doppelte Uebersetzung dieser letzten Worte: es ist reichlich Land vorhanden, oder: es bleibt immer viel Land übrig, nämlich welches zur Zeit nicht unter dem Pfluge ist, liefert im Wesentlichen dasselbe Resultat.[1]) Also *arva mutantur:* noch jetzt wird das so

1) Hansson, dessen ganze Darlegung auf den Sachen selbst beruht, hat hierin Recht, und zwar um so mehr, als es nicht wahr ist, was Waitz S. 136 unter nichts sagender Berufung auf Knies behauptet, dass superesse bei Tacitus nie bedeute 'übrig bleiben'. Wenn das Wort diese Bedeutung in der Latinität überhaupt hat (und es hat sie), so ist dieselbe auch bei Tacitus statthaft, den wir ja überdies gar

Digitized by Google

behandelte Land häufig Wechselland, und die Feldgraswirthschaft Wechselwirthschaft genannt"; S. 59 fg.

"Manche aber verstehen das *arva per annos mutant* von dem Wechsel der Markgenossen im Besitz der Aecker selber nach periodisch wiederholter Verloosung, begründet in dem agrarischen Gesammteigenthum der Germanen. Doch kann man dies schon in dem ersten Satze des 26. Kap. agri — occupantur, quos — partiuntur enthalten finden. Dieser Satz hat allerdings seine dunkeln Parthien, da Tacitus daselbst von einer definitiven[1]) Landvertheilung unter die Markgenossen zu sprechen scheint (quos mox inter se partiuntur). Der Streit ob arva per annos mutant blos auf den Wechsel der Aecker selber oder auf den Wechsel im Besitze der Aecker geht, wird daher aus dem Tacitus heraus, der es wohl selbst nicht zum deutlichen Verständniss germanischen Agrarwesens bringen konnte, schwerlich zum Abschluss zu bringen seyn. Dies ist aber in sofern gleichgültig, als wir auf anderem Wege zu der Ueberzeugung gelangen, dass bei den Germanen Beides in inniger Verbindung zusammentraf: der periodische Wechsel im Besitze und der Wechsel der Felder als Ackerland und Grasland."[2])

"Obgleich nun in Deutschland von den ältesten Zeiten her die Dorfwirthschaft mit gemeinschaftlicher Feldmark der Markgenossen und mit dem durch die Gemenglage der Aecker

---

nicht ganz besitzen. Ich frage aber, was bedeutet denn das Wort im Agricola c. 22 ex iracundia nihil *supererat?*

1) Durch Annahme dieses Definitivum gibt sich Hanssen eine Blösse, die sich Waitz alsbald zu nutzen macht, S. 134 bemerkend: 'das *mox* weist auf eine einmalige Handlung hin, nicht auf etwas regelmässig oder in irgend welchem Wechsel wiederholtes.' Allein das *mox* bezeichnet hier die ganz unmittelbare Folge und ist unser 'sofort', wie c. 13 *mox* rei publicae, wo ebenfalls an keine Zwischenzeit zu denken ist. Waitz erreicht also seinen Zweck nicht, und Hanssen hat Unrecht, wenn er, offenbar ohne alle Nöthigung durch die Worte, eine definitive Landvertheilung in der Stelle annimmt oder zugibt.

2) Hanssen sagt S. 60, dass ihm dies erst völlig klar geworden durch die Bewirthschaftung der sogenannten Wildländereien, wie sie sich noch auf vielen Trierschen Feldmarken als der Rest des frühesten germanischen Agrarwesens erhalten hat, und worüber er die Abhandlung über die Gehöferschaften (Berlin 1863) geschrieben.

Digitized by Google

und Wiesen begründeten Flurzwang (Feldgemeinschaft ,im engeren Sinne) die allgemeine Agrarverfassung war, so muss doch in einzelnen Gegenden schon sehr frühe, wofür das 16. Kap. der Germania Zeugniss ablegt, das Land so vertheilt gewesen seyn, dass, wenn auch Wälder, Moore, u. s. w. im weiteren markgenossenschaftlichen Verbande blieben, jeder Grundeigner seine Aecker und Wiesen separirt und arrondirt besass, also eine Feldmark für sich hatte, die er in völliger Freiheit von seinem beliebig an passender Stelle angelegten Gehöfte aus bewirthschaften konnte. Diese Einzelhof-Wirthschaft ist später weiter verbreitet worden und zwar schon vom Mittelalter an durch Gründung einzelner Baustellen auf Gemeinheiten und ausgerodeten Waldflächen, und durch das Herausziehen der erst allmälig gebildeten Rittergutswirthschaften aus dem Dorfverbande"; S. 78.

"Der ursprüngliche Feldbetrieb kannte nur ein Gesammteigenthum der Markgenossen an allen Bestandtheilen der Feldmark. Indessen zeigen schon die alten Gesetze, die lex Salica, lex Bajuvariorum, lex Ripuariorum, lex Alamannorum durch die Bestimmungen über die privativen Acker-Grenzen, über den Schutz der auf den Feldern angepflanzten Obstbäume u. s. w., wie früh das Sondereigenthum an Aeckern im südlichen und westlichen Deutschland entstanden ist, und damit auch die wilde Feldgraswirthschaft aufgehört haben muss. Denn so lange letztere dauerte, ist es sicher nicht zu einem Sondereigenthum der Aecker gekommen"; S. 83.

"Mit dem Aufgeben der Felsgraswirthschaft wurde die bisher im Wechsel benutzte Fläche der Feldmark in zwei entgegengesetzte Bestandtheile, Ackerland und Weideland, zerlegt. Das Ackerland nahm nun die kleinere und dem Dorfe nähere, das Weideland die grössere und entferntere Hälfte des früheren Wechsellandes ein; S. 84. Die gutsherrlichen Höfe aber wurden grössten Theils erst im späteren Mittelalter aus zusammengeworfenen Bauernfeldern gebildet. Damit zerfiel denn auch die altgermanische Feldmark mit ihren gleichberechtigten Hufen in herrschendes Hoffeld und unterthäniges Bauernfeld"; S. 93.

Schliesslich bemerkt Hanssen auch noch: "Von denen welche die Ursprünglichkeit der Dreifelderwirthschaft be-

Digitized by Google

behaupten scheinen Manche die Feldgraswirthschaft gar nicht zu kennen, Andre wissen nur etwas von derjenigen entwickelten Feldgraswirthschaft, welche erst in den letzten Jahrhunderten an die Stelle der Dreifelderwirthschaft in Mecklenburg, England u. s. w. getreten ist, welche Erscheinung, für sich betrachtet, allerdings die irrige Vorstellung veranlassen konnte, als ob die Feldgraswirthschaft überhaupt jüngern und die Dreifelderwirthschaft überhaupt älteren Ursprungs sei;" S. 62. 99.

Dieser ganzen Auffassung des Gegenstandes schliesst sich Nasse vollkommen an in der Schrift "Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England" (1869) S. 54 ff., wo auch die entgegengesetzte, von ihm zurückgewiesene, besonders von Waitz festgehaltene Ansicht kurz mit folgenden Worten bezeichnet wird. 'Die Andern glauben, dass schon beim ersten Auftreten der germanischen Völker in der Geschichte eine dauernde Scheidung von Ackerland und Weide stattgefunden habe und das Ackerland nach der Regel der später im grössten Theil von Mitteleuropa und auch im östlichen und mittleren England ganz überwiegend verbreiteten Dreifelderwirthschaft benutzt worden sei."

Es wäre in der That zu wünschen, Waitz würde seine Stellung in dieser Sache endlich ganz aufgeben, was für ihn schon vor dem Erscheinen der zweiten Auflage der Verfassungsgeschichte eine Art Pflicht gewesen wäre. Für die erste Auflage ist er zu entschuldigen. Mittlerweile aber ist es zweifellos geworden,

a) dass seine Behandlung der Stelle des 26. Kapitels der Germania eine durch und durch unberechtigte und unhaltbare ist, und

b) dass sie überdies nicht einmal zur festen Begründung seines Systems ausreicht, unfähig ein ganzes, klares Bild der Sache zu geben; während

c) die neueren Untersuchungen über die Sache und über das Passen der Worte des Tacitus zu dem realen Ergebniss dieser Untersuchungen in Beziehung auf Klarheit und bestimmte Consequenz nichts oder fast nichts zu wünschen übrig lassen. Das ist aber in einer solchen Sache sehr wichtig, ich möchte sagen zwingend, und auch Waitz selbst hat den

Digitized by Google

hierauf bezüglichen exegetischen Grundsatz schon früher (1854 Allg. Monatsschr. S. 113) anerkannt, indem er von Maurer's, ihm entgegen stehenden Darlegung bekennt: 'Ich kann nur sagen, dass Tacitus einen solchen Zustand nicht förmlich beschreibt oder ausdrücklich bezeugt, aber dass seine Nachricht allerdings sich vollständig mit demselben verträgt und durch die Annahme desselben ihre volle Deutlichkeit erhält.' Dieses gewiss sehr günstige Verhältniss ist aber noch viel mehr bei Hanssen's Untersuchung und Darstellung der Fall, so dass Bethmann-Hollweg S. 78 dieselben 'durchschlagend' nennt und buchstäblich adoptirt, — eine Deckung des Rückzugs.

Drittes Hauptstück.

Grundeigenthum.

Waitz hat seine unberechtigte Auslegung der Worte des Tacitus und hält sie fest, weil er die Behauptung nicht aufgeben will, dass die Germanen wenigstens zu Tacitus' Zeit wahres Grundeigenthum gehabt. Er sagt S. 107: 'Bei der Lesart und Erklärung der wir folgen ergiebt sich eine Gemeinsamkeit am Ackerland nur bei der ersten Besitznahme: gleich nachher erfolgt die Theilung, von der man glauben muss, dass sie nach der Meinung des Schriftstellers wahres Eigenthum begründete. Nirgends spricht er solches wie Cäsar den Deutschen ab: sowohl der Ausdruck des Vorgängers, den er kannte, als das Eigenthümliche der Thatsache musste ihm aber Veranlassung seyn dies hervorzuheben, wenn es bestand.' — Von der Feldgemeinschaft oder dem Flurzwang sprechend sagt Waitz S. 116: 'Sie kann der Art seyn, dass die Quoten nicht ein für allemal den Einzelnen angewiesen sind, sondern immer neu vertheilt werden wenn ein Feld zum Anbau kommt. Einrichtungen dieser Art finden sich auch später mitunter, sie können früher häufiger gewesen seyn. Dass sie aber allgemein bestanden, und dass darauf eben die Nachrichten des Cäsar und Tacitus sich beziehen, wird sich wenigstens nicht mit Sicherheit behaupten lassen. In den Worten des Tacitus ist nichts das zu einer solchen

Digitized by Google

Annahme berechtigte. Auch die gewöhnliche Feldgemeinschaft beschreibt er nicht. Man kann nur sagen, seine Schilderung weist auf diese hin, gewinnt, wenn wir sie voraussetzen, volle Deutlichkeit. Die Angaben des Cäsar dagegen, wenn sie nicht streng genommen werden wie sie lauten, sondern so dass ein Irrthum für wahrscheinlich gilt, würden sich aus jenen Zuständen wohl erklären: aber auch die gewöhnliche Feldgemeinschaft schon konnte zu der unrichtigen Auffassung Anlassung geben. Denn, wie das Wort es ausdrückt, eine Gemeinschaft am Ackerland, eine Art Gesammteigenthum besteht dergestalt allerdings. Die ganze Dorfschaft hat das Land in Besitz genommen; dann vertheilt: aber in dem Wechsel des Anbaues welcher statt hat erhält auch der Einzelne seine Ackerquoten alljährlich an verschiedener Stelle, und so lange das Land brach liegt, kann eine gemeinschaftliche Benutzung (desselben) durch Weide stattfinden. Diese Gemeinschaft am Ganzen mag in älterer Zeit mehr im Bewusstseyn gelegen, stärker hervorgetreten seyn als später: sie gibt den agrarischen Verhältnissen jedenfalls einen eigenthümlichen Charakter. Sie ist aber, wie die Fortdauer langer Jahrhunderte zeigt, in keiner Weise unvereinbar mit ausgebildetem Ackerbau: sie schliesst auch nicht ein Verfügungsrecht über Grund und Boden, den Begriff des Eigenthums aus. An der Hofstätte hat dies alle Zeit in vollem Umfang statt gefunden: von einem Wechseln auch jener, wie Cäsar will, ist nirgends die Rede. Und an die Hofstätte war das Recht auf Land von bestimmter Grösse, wenn auch nicht immer von bestimmter Lage, gebunden. Alles aber, was der Einzelne im Dorfe besass, Hofstätte, Ackerland und Recht in der gemeinsamen Mark zusammen, hiess den alten Deutschen Hufe, Hube."

Hier erklärt also Waitz, obschon in etwas dehnbaren und schüchternen Ausdrücken, den Besitz des Einzelnen von Ackerland der Gemeinde für wirkliches Eigenthum, und giebt dieser Behauptung des Textes in der Anmerkung S. 118 einen entschiedenen Nachdruck, indem er, Thudichum S. 113 zurückweisend, folgende drei Punkte hervorhebt. Erstens sei c. 32 die Erwähnung eines besondern Erb-

Digitized by Google

rechtes an den Kriegsrossen bei den Tencterern so wie auch c. 5 die Benennung der Viehherden als solae et gratissimae opes kein Beweis, dass kein Erbrecht an Land bestanden [diese blose Behauptung ohne allen Beweis heisst nichts]; zweitens die Worte c. 21 von der Erbfolge schliessen das Land nicht aus [warum sagen sie aber auch gar nichts positiv davon?]; hätte Tacitus hier kein Eigenthum anerkannt, so wäre es von ihm sicher hervorgehoben [Dies heisst wieder nichts, denn, wenn man c. 26 recht erklärt, so sagt Tacitus mit seinen dortigen Worten bestimmt genug, dass das Ackerland kein Sondereigen war, er brauchte es nicht auch hier zu sagen]; drittens die Anweisung von Land an Knechte c. 25, wenn auch wohl ohnedies möglich, deute doch sehr entschieden darauf hin; eine Zuweisung bei der jährlichen Theilung auch für diese sei in der That schwer denkbar, die Worte 'suam quisque sedem, suos penates regit' würden schlecht passen zu einem jährlich wechselnden Pachtbesitz, wie Thudichum sich ihn denke. [Diese letzte Bemerkung hat den meisten Halt, ist aber doch nicht durchschlagend.] — Wenn übrigens Waitz S. 120 auch noch erklärt, auf der Hufe habe das Recht der Einzelnen in der Gemeinschaft beruht, sie sei die Grundlage der Freiheit in vollem Sinne des Wortes gewesen, und wenn er dies S. 184 wiederholt,[1]) so kann schon deshalb hieraus nichts für die Frage wegen des Sondereigenthums folgen, weil man den Satz auch umkehren darf und nach meiner Meinung sogar umkehren muss: auf dem Rechte des Einzelnen in

1) Für die späteren Verhältnisse wiederholt Waitz diese Behauptung immer fort. So II, 464: "Die grundbesitzenden Gemeindeglieder sind die Einzigen, welche im politischen Sinne für wahre Freie gelten können;" II, 36: "Der grundbesitzlose Freie ist kein berechtigtes Mitglied der Gemeinde;" IV, 450: "Nur wer Land besass war vollberechtigt in der Gemeinde." Dagegen sagt Sohm S. 334: "Der Grundbesitz ist nicht Voraussetzung, sondern Folge der politischen Vollberechtigung. **Die deutsche Verfassungsentwickelung nimmt ihren Ausgang von der durch die persönliche Freiheit als solche gegebenen Vollfreiheit." Mit Recht beklagt sich Sohm, dass jene falsche, von Möser aufgebrachte Lehre sich immer noch halte, und schliesst seine gründliche Untersuchung S. 359 mit dem allein wahren Satze: "die Vollfreiheit des deutschen Rechts ist — im Heer und im Gericht — durch die persönliche Freiheit gegeben."**

Digitized by Google

der Gemeinschaft ruht die Hube; und so aufgefasst wird diese Hube durchaus nicht nothwendig ein wahres Eigenthum, womit es auch übereinstimmen dürfte, wenn man das Wort selbst etymologisch als gleichbedeutend mit Habe erklärt (wie Wackernagel und Weigand unbedenklich thun), Habe aber in seiner weitesten Bedeutung nimmt; eine Auffassung, die freilich Waitz nie zugeben wird; hüllt er doch das Wort in ehrfurchtsvolles Geheimniss: "ein Wort hohen Alterthums, und darum nicht mit Sicherheit in seinem Ursprung zu erkennen."

Aus dem bisher Angeführten sieht man nun wohl, dass Waitz das Sondereigenthum der Aecker bei den Germanen wirklich annimmt; er zeigt sich aber dabei nicht gerade und mit offener Bestimmtheit, sondern sucht sich die Möglichkeit eines etwa nöthigen Rückzuges zu erhalten, während es für ein umfassendes Buch über die deutsche Urverfassung als eine ausgemachte Pflicht erscheint, diesen sehr wichtigen Punkt, der bereits eine ganze Literatur hat, mit voller Erschöpfung zu behandeln. Dass ich bei diesem Tadel Recht habe, sieht man klar daraus, dass der Verfasser an zwei späteren Stellen, wo er Grundeigenthum erwähnen musste wenn er sich consequent bleiben wollte, beide Male statt dessen Grundbesitz zu sagen vorzieht. Er sagt nämlich S. 324, wo er dem bereits wehrhaft gemachten Germanen dennoch die volle Selbständigkeit abzusprechen sucht (s. oben S. 548 ff.), Folgendes: 'Die volle Freiheit und Selbständigkeit fordert nach deutscher Auffassung (Auffassung!) eignen Grundbesitz'; und wenn vielleicht dadurch ein Grundeigenthum bezeichnet werden sollte, dass es heisst 'eigenen Grundbesitz', so ist S. 324, wo aus derselben Veranlassung ganz dasselbe gesagt wird, auch dieser Zusatz 'eigen' weggelassen, denn es heisst dort: "Die Art und Weise wie später bei den verschiedenen germanischen Stämmen der Kriegsdienst an den Grundbesitz gebunden war, lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass auch in ältester Zeit schon ein gewisser Zusammenhang bestand."

Waitz benimmt sich also in der 2. Auflage der Verfassungsgeschichte (1865) mit mehr Zurückhaltung als 12 Jahre früher, indem er, 1854 in der Allgem. Monatschrift

Digitized by Google

S. 105 flgg. insbesondere S. 113—116 diese Hauptfrage nach dem Recht der Einzelnen an ihren Aeckern besonders gegen Maurer besprechend, für erwiesen erklärt, 'dass wir verhältnissmässig früh ein bestimmtes Recht der Einzelnen an Grund und Boden annehmen müssen." Besieht man sich indessen die Sache genauer, so muss Protest eingelegt werden, wenn Waitz S. 115 sagt: "Tacitus ist damit nirgends im Widerspruch. Die Worte quos mox — partiuntur können jedenfalls ebenso gut eine Theilung mit Uebertragung des Eigenthums als eine blose Anweisung zum Niessbrauch bedeuten. Von einer solchen (d. h. zum Niessbrauch) ist bei ihm keine Rede; er spricht auch nicht wie Cäsar den Deutschen das Eigenthum ab." Ich wiederhole, es muss hiergegen Protest eingelegt werden, und es zeigt sich dabei klar, warum Waitz von der Lesart *in vices* bei Tacitus nichts wissen will. Er muss aber davon wissen, er muss sie annehmen, denn sie ist die allein handschriftlich feste Lesart, sein *vicis* ist rein nichts. Liest man also die Worte des Tacitus wie sie diplomatisch feststehen, so enthalten sie allerdings positiv und unzweifelhaft Das was sie nach Waitz nicht enthalten sollen, nämlich die Aecker werden nicht von den Einzelnen in Sondereigenthum genommen, sondern von der ganzen Gemeinde (ab universis), und zwar in der Weise und mit der Bestimmung, dass Wechsel stattfindet. Die Begriffe Gemeindeeigenthum und Wechsel schliessen aber das feste (nicht wechselnde) Sondereigenthum des Einzelnen streng logisch aus, und Waitz hat demnach auch darin Unrecht, dass er behauptet, bei Cäsar wohl, aber nicht bei Tacitus stehe eine Verneinung des Sondereigens: diese Verneinung steht bei Beiden gleichmässig. Unter diesen Umständen kann sich denn Waitz, weil in dem ersten Gliede ausdrücklich vom Wechsel die Rede ist, schliesslich auch nicht auf die Worte *quos partiuntur* berufen, da sich dieselben, beim unmittelbaren Vorausgehen des ersten Satzes, lediglich nur auf die Theilung zum Besitze beziehen können, nicht aber den Begriff des Eigenthums involviren, wobei auch das Wörtchen *mox*, hinter welches Waitz flüchten möchte, ihm, wie ich bereits oben S. 866 bemerkte, nichts nützt. Mit einem Worte: die Waitzische Beant-

Digitized by Google

wortung resp. Bejahung der Frage über das Grundeigenthum der Germanen ist unhaltbar, und fällt aus dem Grunde zusammen, weil ihr absichtlich gesuchtes Fundament, nämlich die Lesart *vicis*, eine Corruption und diplomatische Null ist.

Da Wietersheim sich ebenfalls an diese hohle Null hält und deshalb in der Erklärung des Tacitus der Waitzischen Art am nächsten steht (s. oben 848, 850), so darf man es natürlich finden, wenn derselbe auch in diesem Punkte seinem Vorgänger nahe steht. Wietersheim hat sich aber aus der Sache ein ernstliches Geschäft gemacht, denn nicht blos im Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1853. N. 4. 5), sondern auch in der Geschichte der Völkerwanderung I, 350 ff. handelt er "Ueber das Sondereigenthum der Germanen an Grund und Boden." Seine ganze Haltung ist indessen dabei um ein Gutes verständiger, als die von Waitz. Während nämlich der Letztere ganz allgemein das Sondereigenthum bejaht, versteht sich der Erstere alsbald zu einer Unterscheidung der Zeiten, und negirt für die früheste Zeit, bejaht aber ein allmälig herauswachsendes Sondereigenthum für den späteren Lauf der Zeiten. Wietersheim sieht S. 358 ein, was Waitz immer noch nicht einsehen will, obschon Hanssen es völlig und förmlich bewiesen hat, dass das von Tacitus beschriebene Wirthschaftssystem nicht Dreifelderwirthschaft, 'wie der Philologen und Historiker Unkunde häufig angenommen hat", gewesen ist, sondern gerade das Gegentheil einer solchen, und dass dieses Gegentheil auf dem Ueberfluss an Land beruhte. Er führt deshalb S. 359 sogar einen förmlichen Beweis, dass in der Urzeit Gemeindeeigenthum, nicht Sondereigenthum die Regel war, und bekennt S. 361, dass man für die älteste Zeit 'mit zweifelloser Gewissheit auf Cäsar's Grundregel zurückkommen müsse, die auch aus historischen Gründen gesichert erschiene'. Volle Wahrheit konnte aber, fährt er fort, Cäsar's Bericht nur für die Periode des Wanderns, des kriegerischen Schweifens haben; Anlass und Fortgang der Abweichung von Cäsar's Grundregel, d. h. des Uebergangs vom Gemeinde- zum Sonder-
[illegible]ren, sei im ersten Schritte unzweifelhaft die Stabilität

Digitized by Google

der Gemeindeansiedelung, des vicus, gewesen. Waren (sagt er S. 362 weiter) die Dörfer feststehend, dann sicherlich auch die Häuser mit deren nächster Umzäunung, daher Haus, Hof und Garten **erster** Gegenstand von Sondereigenthum. Die **zweite** Stufe, Sondereigenthum an Saatfeld, muss mindestens gleichzeitig mit dem Fortschritte des Ackerbaus zur Düngung und Nachfrucht entstanden seyn. Die dritte entscheidende Stufe musste durch die Entwickelung des Rechtssatzes eintreten, 'dass der Nutzantheil am Gemeindegut Pertinenz des Sondereigenthums an Hof und Ackerfeld sei; denn das Sondergut konnte ohne dies gar nicht landwirthschaftlich bestehen, und jener Nutzantheil musste vererbt und auch veräussert werden können. Mit dem Eintritt dieses Rechtssatzes (die Zeit desselben ist wie beim Dünger unbestimmbar) war der Begriff des Sondereigenthums vollendet, da es für diesen Begriff gleichgültig ist, ob der Grund und Boden unmittelbar, oder nur ein mittelbares Recht an fremdem Eigenthum (hier der Niessbrauch eines Theils der Gemeindeländerei) dessen Gegenstand bildet. Unter Besprechung von c. 16 colunt discreti etc. und c. 25 (S. 363) suam quisque sedem regit schliesst dann Wietersheim S. 364 mit der bestimmten Erklärung, "dass das unbewegliche Sondereigenthum zu Tacitus Zeit nicht nur allgemein bis zur ersten, sondern auch gewiss schon vorherrschend bis zur zweiten Stufe, dem partiellen Sondereigenthum an Ackerland fortgeschritten war, wogegen über die dritte und letzte Stufe nicht einmal eine Vermuthung zu wagen sei." Wenn man nun hierzu das weiter oben im zweiten Hauptstück S. 848 mitgetheilte Resultat von Wietersheim's Interpretation des 26. Kapitels nimmt, so hat man zwar mehr eine muthmassliche Genesis des Grundeigenthums bei den Germanen, als eine entscheidende Beantwortung der bestimmt gestellten Frage, man hat aber dabei doch immerhin mehr zum Verständniss des Tacitus, als dies bei der Waitzischen Annahme und Behauptung der Fall seyn dürfte. Und mit Waitz, der bei Tacitus' Worten ein vollendetes Sondereigenthum statuirt, stimmt Wietersheim insofern ganz ernstlich nicht überein, als er nur ein partielles Sondereigenthum für jene Periode annimmt,

Digitized by Google

wie denn Wietersheim in der ganzen Sache eine vermittelnde Stellung einzunehmen bestrebt ist und nicht ohne Fug allmälig fortschreitende Entwickelung dieser so wichtigen Rechtsänderung voraussetzt.

Eine wenigstens ähnlich vermittelnde Stellung sucht auch Daniels zu gewinnen, denn er meint S. 320, "es gehe zu weit, wenn man aus Tacitus' Aeusserungen schliessen wollte, zu jener Zeit habe es überhaupt noch keinen getheilten Grundbesitz mit Ausnahme der Wohnstellen gegeben, sondern nur periodische Ackervertheilungen an die Gemeindeglieder." Tacitus (sagt Daniels) habe sich geirrt, und die Verwandlung anfänglich veränderlicher Landantheile in festen erblichen Besitz müsse bei den germanischen Völkern schon sehr früh begonnen haben, da schon in den ältesten Volksrechten und Urkunden das gesonderte Erb- und Kaufeigen als Regel erscheine.

Diese Vermittelung von Daniels, in ihrem ganzen Wesen und in ihrer Bezeichnung viel vager, als die von Wietersheim, stimmt mit der letzteren jedenfalls darin überein, dass sie sich von Waitz nicht unerheblich entfernt. Am kürzesten und leichtesten machen es sich freilich diejenigen, welche sich über die Quellen geradezu hinwegsetzen und kurzweg erklären: es kann nicht so seyn. Dies spricht z. B. in höchst naiver Weise der alte Majer (1798) S. 33 §. 20 aus, nachdem schon früher (1768) Möser in der Osnabrück. Geschichte §. 5 wenigstens für das Land und Volk der alten Sachsen die Berichte Cäsar's verwarf, welchem Tacitus blos nachgeschrieben habe. Von dem Vorurtheile befangen, dass Tacitus' Worte von nichts anderem verstanden werden können, als 'von den Folgen der Dreifelderwirthschaft', hat. Eichhorn §. 14. a besonders n. e das Zeugniss des Auctors ebenfalls verworfen, wenn er sagt: "Auch das Privateigenthum am Baulande erhielt durch die Markordnung, indem sie wenigstens in einem sehr grossen Theil von Deutschland den Anbau zugleich an die Regeln der Dreifelderwirthschaft band und das gebaute Land in einem gewissen Umfange ebenfalls der gemeinen Benutzung unterwarf, den Charakter eines durch die Gemeindeverfassung geregelten Nutzungsrechtes. Hieraus erklärt sich, dass Cäsar den Deutschen überhaupt wahres Privateigenthum an

Digitized by Google

Grund und Boden absprechen will. Die ersten Worte des Tacitus c. 26 sind sichtbar den Stellen bei Cäsar nachgebildet, die letzten Worte arva per annos mutant, et superest ager kann man von nichts Anderem verstehen, als von den Folgen der Dreifelderwirthschaft", welchen Irrthum Eichhorn's ganz speciell mit Rücksicht auf ihn Hanssen S. 57 und 78 bespricht.[1])

Noch entschiedener behauptet Zimmerle, welcher ebenfalls an der Dreifelderwirthschaft hängt (worin ihn Hanssen a. a. O. zurechtweist), von S. 1 bis 9 das Eigenthum der einzelnen Germanen an Grundstücken, und verneint durchaus das der Gemeinde oder der Familie und Geschlechtsgenossenschaft; Tacitus, lehrt er S. 6—8, spreche durchaus für das Privatlandeigenthum. Wenn sich übrigens die Ausführungen Zimmerle's immerhin noch hören lassen, so ist das oberflächliche Gerede von Kritz kaum erträglich, und Gerlach wird staunenswerth, wenn er S. 86 flg. sagt: "Wiewohl gerade der Ackerbau am meisten den Begriff des persönlichen Eigenthums entwickeln musste, während die Viehzucht mehr die ge-

1) Unter die Opponenten gegen Eichhorn gehört auch Unger, welcher, Altdeutsche Gerichtsverfassung S. 3 flg., die Zeugnisse Cäsar's und Tacitus' würdigend, das Hereinziehen der Dreifelderwirthschaft bedenklich findet und sich von jenem ältesten Ackerbau der Germanen ohngefähr folgendes Bild entwirft. "Ein Jeder machte in der Nähe seiner Niederlassung soviel Land urbar, als das nächste Bedürfniss erforderte, und weil man nicht verstand den Dünger zu sammeln und zu benutzen, verliess er das umgebrochene Land nach wenig Jahren, wenn die Kraft desselben erschöpft war, bis die Strecke durch den Lauf der Natur wieder zur wilden Haide und Weide geworden war. Die übrige Länderei benutzte er in Gemeinschaft mit den nächsten Nachbarn zur gemeinen Weide, während für den Ackerbau immer nur einzelne Stücke wechselsweise dienten. Gehen wir von dieser Ansicht aus, so gewinnen wir einen sehr deutlichen und allmäligen Uebergang von dem nomadischen Zustande zu festem und bleibendem Grundbesitze. Bei Cäsar finden wir noch ganze Geschlechter auf der Wanderung begriffen, während wir bei Tacitus nur die einzelnen Glieder einer Familie innerhalb des von dem Geschlechte in Besitz genommenen Gebietes die Aecker wechseln sehen. Jene grossen Unternehmungen, welche man als Völkerwanderung zu bezeichnen pflegt, man mag sie sich nun vorstellen wie man will, scheinen in der That kaum denkbar bei einem Volke, welches durch regelmässigen Anbau des Bodens an die Scholle gefesselt ist."

Digitized by Google

meinsame Benutzung der Allmend befördert, so mochte bei dem verhältnissmässig unbedeutenden Anbau des Landes das getheilte Land in einem sehr untergeordneten Verhältniss zu dem ungetheilten stehen; und wenn vielleicht nur die nächste Umgebung von Haus und Hof Ackerland war, so konnte sehr leicht die Meinung entstehen, es gebe überhaupt kein persönliches Eigenthum, zumal die falsch verstandene Nachricht von jährlichem Wechsel der Saatfelder dieser Ansicht zur Stütze dienen mochte." Wahrlich, das ist mehr, als ein Hinwegwerfen des Tacitus, es ist eine Blödsinnigkeits-Erklärung desselben. Für Gerlach existiren, scheint es, die Anfangsworte des Kapitels nicht, noch die allgemeinste Hervorhebung der *spatia* camporum und des *ager superest*. Landau, dessen Dreifelderwirthschafts-Traum Hanssen a. a. O. ebenfalls schlagend behandelt, spricht S. 64 ff. den Nachrichten Cäsar's ziemlich alle Glaubwürdigkeit ab und will sie jedenfalls auf aussergewöhnliche Zustände bezogen wissen, er glaubt S. 51 in den Worten des Tacitus, welcher mit Cäsar in keiner Weise harmonire, den Beweis für das Vorhandenseyn just derjenigen Vertheilung des Ackerlandes zu finden, die man in den deutschen Dorfschaften noch jetzt als die gewöhnliche kenne und als die regelmässige und charakteristische Form der deutschen Hufe auch der ältesten Zeit anzusehen habe, und er neigt deshalb in seiner, im Ganzen recht oberflächlichen Arbeit (S. 62 bis 72), unter wiederholter Berufung auf Arndt's Aufsatz (bei Schmidt III), dahin, Alles was sich von Feldgemeinschaft noch heute hier und da und von einem Wechsel der Felder im Besitz der Genossen findet, recht eigensinnig blos für eine Ausnahme zu halten, und S. 77 auf die Stätigkeit und Unwandelbarkeit der Verhältnisse des Gegentheils seinen ausschliesslichen Nachdruck zu legen, worüber ihm allerdings Waitz nicht böse wird.

Man hat in diese Controverse auch das slavische System des Gemeindeeigenthums vergleichsweise hereingezogen[1]), wie dasselbe noch heute lebt. Bluntschli

1) Nicht blos die Slaven (in Russland und andern Ländern), sondern auch Indier, Mexicaner, und aus der alten Welt die Vakkäer (in Spanien), die Dalmaten, und die Geten hat Thudichum S. 106 aufgeführt, wozu man nehme was Hennings S. 53—58 in gleichem Betreffe mit Erweiterung vorträgt.

Digitized by Google

schildert dasselbe anschaulich in seinem Staatswörterbuch III, 306 folgender Maassen. "Nicht blos Wald und Weide, welche unvertheilt bleiben und der gemeinsamen Benutzung anheim gegeben sind, sondern auch das Ackerfeld und die Wiesenplätze, welche zu Sonderbau und Sondernutzung vertheilt werden, gehören der Gemeinde zu Eigenthum, nicht den Bauern, unter welche dasselbe zum Bau und zum Genuss vertheilt ist. Die Gemeinde kann, wenn sie es nöthig findet, eine neue Vertheilung vornehmen, und kein Bauer hat ein Recht darauf, seinen bisherigen Acker wieder zu erhalten, er hat nur ein Recht, wie alle Andere, einen Antheil an dem gemeinen Ackerfeld zu bekommen. Die Grösse der Theile ändert sich nach der veränderlichen Zahl der Gemeindegenossen, und über die Baustelle entscheidet oft das Loos. Die slavische Gemeinde ist unter sich verbunden wie eine Familie. Sie ist eine Brüderschaft mit einem Vater (Starost) an der Spitze. Sie sorgt auch für ihre nachkommenden Kinder. Damit diese nicht leer ausgehen, veräussert und vertheilt sie ihre Güter nicht auf ewig. Jeder neugeborene Knabe, der zum Dorf gehört, hat einen Anspruch auf einen Antheil des Gemeinde-Ackerlandes. Eigenthum und Genuss sind zwar unterschieden, aber die Geniessenden sind zugleich die Bauenden, und ihrer Verbindung gehört zugleich das Eigenthum; Haxthausen Studien über Russland I, S. 124 ff." Auch die Freilassung der Leibeigenen durch Kaiser Alexander hat hierin nichts geändert, worüber Hennings 56 auf einen Aufsatz in den Preussischen Jahrbb. 1868, Heft 5, verweist.

Bluntschli hebt mit Nachdruck den schroffen Gegensatz hervor, in welchem dieses Agrarsystem zu dem römischen Privateigenthum an Landgütern (dominium) steht, in welchem die Rücksicht auf die Gemeinschaft gänzlich verschwindet, während in dem slavischen System das Individualeigenthum nicht zur Gestaltung kommt und fortwährend das Eigenthum der Gemeinschaft überwiegt. Hört man Bluntschli so sprechen und überlegt man sich dabei die Stelle des Tacitus, welche unbefangenem Blicke ganz dasselbe von den Germanen zu besagen scheinen muss (nicht blos kann), so wird man höchlich überrascht, wenn

Digitized by Google

dieser Rechtslehrer auf einmal so ziemlich das ganze Gegentheil des Erwarteten ausspricht.

'In der Mitte zwischen römischer und slavischer Auffassung (?), sagt er S. 307, steht das germanische Recht am Boden. Reich in seinen Keimen hat es mit der Zeit eine Reihe von inneren Wandlungen erfahren. Deutlicher als in den andern Rechten zeigt sich in ihm von Anfang an — so weit die Dorfverfassung reicht — der Gegensatz und hinwieder die Verbindung des Sonder- und des Gesammt-Eigenthums; aber auch über die Dorfgenossenschaft hinaus, auf den zu vollem Eigenthum besessenen Einzelhöfen tritt doch die Rücksicht auf die Familie und die Gerichtsgemeinschaft hinzu und ermässigt und beschränkt die willkürliche Verfügung des Eigenthümers. Der einzelne freie Mann hat hier schon bei der ersten definitiven Niederlassung in der Gegend wirkliches Eigenthum erworben, nicht blos ein Loos an dem Gemeinbesitz. Haus und Hof gehört ihm allein, ihm eigen, so entschieden, dass der Ausdruck "Eigen" vorzugsweise für dieses Grundeigen gilt. Von jeher rankt auch in dem germanischen Volksbewusstsein das Gefühl der persönlichen und politischen Freiheit an diesem festen Stamm empor. Wenn gleich die Freiheit nach germanischer Ansicht schon mit dem Blute von den Eltern empfangen wird, so fehlt derselben doch die rechte Sicherheit und die reale Erfüllung, bis sie in dem freien Eigen eine Heimat und eine feste Zuflucht erworben hat. In der Berührung mit der Erde nur wird sie stark. In dem Frieden des eigenen Hauses trotzt der Germane der ganzen Welt. Aber wenn auch das Eigen dem Individuum, und keinem Andern, auch nicht einer Gemeinschaft gehört, so wird es doch nicht völlig von dem Zusammenhang mit engeren und weiteren Kreisen der Gemeinschaft losgerissen. Der Eigenthümer steht nicht allein in der Welt. Er hat Pflichten gegen seine Familie und gegen die Genossenschaft der Gemeinde. Wie der freie Mann zwar als Individuum für sich allein steht und daher als Individuum Sondereigenthümer ist, so ist er doch zugleich ein Glied verschiedener Genossenschafts-Kreise, und die Pflichten dieser zweiten Beziehung auf die Gemeinschaft der Menschen hin müssen mit den Rechten der ersten Stellung in

Digitized by Google

ein harmonisches Verhältniss gebracht werden. Zu Haus und Hof des Bauerguts gehört zunächst ausser dem Garten Wiese und Ackerfeld. Diese Wiesen und Ackerstücke sind nicht mehr Stücke des Gemeingutes, wie bei dem Slaven, sondern zu wahrem bleibendem Grundeigenthum unter die Dorfgenossen vertheilt. Sie bilden mit dem Hofe zusammen die eigentliche bäuerliche Hube, woran der freie Bauer volles Sondereigenthum hat. Aber daneben bleiben sie Bestandtheile der grossen Fluren, in welche das culturfähige Land ursprünglich zerlegt worden ist, und werden mit fortwährender Rücksicht auf die Cultur der gesammten Fluren nach gemeinsamer Wirthschaftsordnung bebaut: in denselben Jahren werden sie wie die Nachbaräcker derselben Flur mit Frucht besäet und hinwieder in der Brache zur Viehweide benutzt. Das Recht der Gemeinschaft ragt noch stark hinein in dieses Feldeigenthum und beschränkt die individuelle Cultur sehr erheblich. Neben diesen zu Eigen vertheilten Ackerfeld und Wiesen gab es in der alten Dorfmark auch unvertheiltes Land, die Allmende, an welcher es kein Sondereigenthum gab, bestehend vornehmlich aus wilder Weide und aus Wald, welche, weder von Pflug noch Sense berührt, des Sonderbau's der einzelnen Bauerfamilien nicht bedurften, von den Dorfgenossen nur in Gemeinschaft besessen und benutzt."

Dieser kurzen Darstellung von 1858 hatte Bluntschli früher (1855) eine ausführlichere in der 'Ueberschau' II, 290 bis 320 vorausgehen lassen, überschrieben 'die wirthschaftliche Rechtsordnung der deutschen Dörfer', und anknüpfend an Maurer's Einleitung und Landau's Territorien. In dieser Arbeit sind die Hauptsätze der obigen Darstellung noch entschiedener ausgesprochen und durchgeführt, verbunden mit offener Geringschätzung der Quellen. Ich halte es deshalb für passend, die wichtigsten Aeusserungen Bluntschli's hier zu verzeichnen. Derselbe lehrt Folgendes.

1) Es lässt sich mit Sicherheit nachweisen, dass die Deutscheu schon in der ersten Zeit ihrer Geschichte ein Eigenthum am Boden gekannt haben, und dass dem Berichte Cäsar's ein Irrthum zu Grunde liegt, wahrscheinlich eine missverstandene Angabe über ein abnormes Ver-

Digitized by Google

hältniss der auf einem Wanderzug nach einer neuen Heimath suchenden Sueven, zum Theil auch eine unrichtige Auffassung der deutschen Feldgemeinschaft; S. 292. — Ich frage einfach: aus was will Bluntschli seine Behauptung erweisen, aus was sogar mit Sicherheit erweisen? Diese Behauptung, verbunden mit dem Wegwerfen Cäsar's, ist ein wahrer Unfug.

2) Der sicherste und durchaus entcheidende Beweis für die Ursprünglichkeit des deutschen Sondereigenthums liegt in der Hof- und Huben-Verfassung der Dörfer, welche, schon in den ältesten Zeiten und vor der Völkerwanderung überall unter den germanischen Stämmen verbreitet, die Mitte hält zwischen der römischen Agrarverfassung, insofern diese die volle und ausschliessliche Individualherrschaft sichert, und der slavischen Landgemeine, welche kein sicheres Sondereigenthum verstattet, sondern nur den Genuss der gemeinen Güter wechselnd vertheilt; S. 294 flg. Ich bemerke dagegen Folgendes.

a) Die Huben-Verfassung kann mindestens ebenso gut zum Beweise des Gegentheils angeführt werden, und b) die Behauptung, dass die germanische Agrarverfassung von der slavischen wesentlich verschieden gewesen, hat Bluntschli mit gar nichts erwiesen, sondern durch eine germanistische Phantasie und durch eine ziemlich plumpe petitio principii statuirt.

3) Die Ausmittelung und Vertheilung der Feldfluren war das Werk der Genossenschaft. Da der Ackerbau der Germanen von jeher nach dem Systeme der Dreifelderwirthschaft betrieben wurde, so bedurfte das Dorf wenigstens dreier Feldfluren, welche in dreijährigem Wechsel bebaut wurden. Die in jeder Flur einzeln zerlegten Aecker wurden unter die einzelnen Dorfgenossen zu eigenem und festem Rechte vertheilt. Die Aecker wurden dabei ein für allemal dem Sonderrechte der einzelnen Dorfgenossen anheim gegeben, und ebenso dem Sonderbau und Sondergenuss überlassen; S. 298 flg. — Gegen diese leidigen Willkürlichkeiten von Bluntschli bemerke ich:

a) Was er über das Herrschen der Dreifelderwirthschaft sagt, bedarf nach Roscher's und Hanssen's Darlegungen ohne Zweifel keiner weiteren Widerlegung, obschon man

Digitized by Google

allerdings das Gegentheil für möglich halten muss, wenn man bedenkt, dass Waitz bis zur Stunde sich von demselben Irrthum noch nicht befreit hat.

b) Was Bluntschli über die Zutheilung der Aecker als reines Sondereigenthum sagt, bedarf noch weniger einer Widerlegung, weil er auch nicht die Spur eines Beweises vorbringt und sich auch nicht von ferne die Mühe gibt, seine Behauptung in Tacitus' Worte hinein zu interpretiren, er spricht nicht einmal von denselben.

4) Die Huber hatten zwar Sondereigenthum an ihren in den Zelgen zerstreuten Aeckern, aber dieses Sondereigenthum war nicht so abgeschlossen und ausschliesslich wie das in der Hofstätte; vielmehr bestand unter den Hubern eine Feldgemeinschaft, durch welche ihr Sonderrecht mehrfach beschränkt wurde. Je höher wir in die alte Zeit zurückgehen, desto bedeutender erscheint uns jene Gemeinschaft; S. 307. — Dieser Satz, zur Beschwichtigung des Gewissens gesprochen, enthält das Bekenntniss, dass der Germane in den ältesten Zeiten kein Sondereigenthum an Aeckern hatte, und dasselbe erst nach und nach im Laufe der Zeit erhält.

5) Statt aus Cäsar VI, 22 die Ueberzeugung zu gewinnen, dass nach seinem Berichte die Dreifelderwirthschaft bei den Germanen die barste Unmöglichkeit war, verharrt Bluntschli S. 308 auf seinem Eichhorn-Landauschen Vorurtheil so sehr, dass er sagt: "der Bericht Cäsar's, der überdem nicht die germanische Landwirthschaft überhaupt sondern nur das Verfahren der kriegerischen Sueven schildern soll, kann nicht richtig seyn, da mit der Dreifelderwirthschaft eine jährliche Ackervertheilung sich nicht verträgt." Das ist nun die Verkehrtheit auf der höchsten Spitze. Ich verweise was namentlich Cäsar's Glaubwürdigkeit betrifft auf Roscher's vortreffliche Auseinandersetzung; s. unsre Einführung S. 39; eine totale sachliche Widerlegung gibt Hanssen.

6) Bluntschli stellt S. 308 die Frage: Ist jene Feldgemeinschaft, wie Maurer annimmt, ursprünglich so enge gewesen, dass sie das Sondereigenthum der Huber an den Aeckern ganz ausschloss und ähnlich der Gemein-

Digitized by Google

schaft an der Almende nur als Gesammteigenthum zu verstehen war? — Hierauf antwortet er:

a) in der slavischen Ackervertheilung ist das so, aber für die deutschen Völker ist die Frage meines Erachtens zu verneinen;

b) die vereinzelten, auf besondern Ursachen beruhenden Ausnahmen von wechselndem Ackerbesitz, die bis auf unsre Zeit an wenig Orten in öden Gegenden sich zeigen, können nicht gegen die überall unter den verschiedenen Stämmen und in den verschiedensten Ländern Deutschlands von Alters her, soweit unsre geschichtliche Erinnerung reicht, offenbare Regel der festen Hufenordnung beweisen. Die ältesten Urkunden sprechen immmer von festen Hufen in einer bestimmten, unwandelbaren Zahl, und tragen keine Spuren jenes Wechsels. —

Auf die Antwort a) bemerke ich, dass Bluntschli sie nur als sein 'Erachten' erklärt, wodurch sie keiner Widerlegung bedarf. Auf die Antwort b) bemerke ich Folgendes. Wenn die erwähnten noch jetzt bestehenden Fälle von Mangel des Sondereigenthums für Bluntschli's Behauptung wären wie sie gegen dieselbe sind, so würden sie ihm gewiss sehr wichtig und beweisend erscheinen; da sie aber nicht für sein System passen, so haben sie natürlich auch keine Bedeutung. Dass diese Ausnahmen unserer Gegenwart in öden Gegenden vorkommen, nimmt ihnen ihre beweisende Kraft nicht; es ist ganz natürlich, dass die ältesten Zustände des Ackerwesens sich, bei den fortschreitenden Aenderungen der Landwirthschaft, gerade in solchen öden Gegenden erhalten haben, denn der german. Ackerbau war in jenen ältesten Zeiten historisch erwiesen sehr gering. Endlich muss ich bemerken, dass Bluntschli in Bezug auf die 'geschichtliche Erinnerung' sehr unkritisch zu Werke geht, indem er zwischen den Zeiten vor der Wanderung und denen nach derselben gar nicht unterscheidet. Das Zeugniss Cäsar's wirft er bei Seite, wird er auch das des Tacitus bei Seite werfen, den er doch S. 305 einen 'scharfsichtigen' Schriftsteller nennt, weil derselbe mit den Worten *secundum dignationem* 'genau und richtig' etwas bezeugt, was Bluntschli in sein System passt? Sind unsre Nachrichten über die Germanen aus den Zeiten vor der Wanderung

Digitized by Google

keine Geschichte? Kann Bluntschli seine Behauptungen aus Tacitus ebenso beweisen, wie wir im Stande sind, dieselben aus Tacitus zu widerlegen? Seine 'ältesten Urkunden' sind nicht die ältesten, denn sie stammen aus den Zeiten nach der Wanderung, für welche Zeiten auch wir die Existenz des Sondereigenthums an Grund und Boden bei den Germanen ohne Widerspruch, wenn gleich mit Ermässigung, zugeben. Bluntschli fühlt auch recht wohl, wie schwach es mit seinem 'Erachten' steht, denn er sagt S. 309 Folgendes. "Es ist freilich nicht undenkbar [es ist erweisbar], dass sich die vollkommnere feste deutsche Hufe aus einem anfänglichen in der Erfüllung dem Wechsel unterworfenen Lose herausgebildet habe; aber es ist nicht wahrscheinlich, dass diese Umbildung, wenn sie in historischer Zeit geschehen wäre, unserer historischen Wissenschaft völlig verborgen geblieben wäre; und es ist gewiss, dass die Geschichte in der ersten sichern Zeit, wo immer die Germanen sich dauernd niedergelassen haben, uns auf die feste Hufenordnung und damit auf das Sondereigenthum auch an den Aeckern hinweist." — Hierauf brauche ich zu meinen vorigen Gegenbemerkungen nichts weiter zu erwidern, und bemerke nur noch, dass Bluntschli's heillose Vermengung der Urzeiten mit denen des Mittelalters sich in folgendem unhaltbaren Schlusssatze wiederholt: "Wie durch das ganze Mittelalter hindurch, so scheinen demnach [ein schwaches 'demnach — scheinen'] von Anfang an germanische und slavische Ackertheilung und Landwirthschaft auf verschiedener Grundlage zu beruhen." In den Augen dieser phantasiereichen Germanisten ist alles Germanische etwas Absonderliches und Eigenartiges, und die Germanen sind in nichts wie die übrigen Menschenkinder. Bluntschli erscheint in dieser Sache wirklich noch phantasiereicher, als ein Dichter. Denn der Romandichter G. Freytag, über dessen historische Zuverlässigkeit ich oben S. 662 einiges Bedenken äussern musste, geht, obgleich ihn auch hier seine Phantasie nicht verlässt, minder weit, da er in seinen 'Bildern aus dem Mittelalter' S. 70 bekennt, dass der 'Besitz' des **Einzelnen** eisenfest in das **Gemeinde**eigen gefügt war. Eigenthümerin, sagt er, ist die Gemeinde; nur Haus, Hof, den umzäunten Garten,

Digitized by Google

uud die Heerde besitzt jeder Grundbesitzer als freies Eigen. Zunächst an den Wohnungen liegen Aecker und Wiesen, in Loose oder Hufen getheilt, welche von den einzelnen Besitzern zu eigenem Vortheil bewirthschaftet werden. Zugleich sieht Freytag S. 72 ein, dass die Einfachheit des germanischen Ackerbau-Systems auf eine Zeit zurückführt, wo der Ackergrund der Gemeinde noch nicht den Einzelnen gehörte. Und er bescheidet sich wenigstens zu sagen: 'ob die Ackerstücke der einzelnen Hufen schon als beschränktes Eigenthum des Besitzers betrachtet wurden, ob auch mit ihnen im Lauf der Jahre unter den Dorfinsassen gewechselt wurde, ist nicht auszumachen.'

Desto mehr könnte sich Bluntschli auf W. Wackernagel berufen, welcher, mit ihm übereinstimmend in Verwerfung Cäsar's und in unkritischer Nichtunterscheidung der Zeiten, bei Haupt IX, 547 schon 1852 festes, ganz eigentliches Sondereigenthum der Germanen an Aeckern behauptet, und a) (wie Waitz) meint die Stelle der Germania könne nur auf solche Fälle Bezug haben, wo ein Volk durch Auswanderung oder Eroberung frischen Boden in Besitz nahm, und b) die Worte *quos mox partiuntur* von sofortiger definitiver Theilung der Aecker versteht, die eine Widerlegung der durch Cäsar's Nachricht aufgekommenen Erklärung des Tacitus enthalte.

Uebrigens wird sich Bluntschli nach einer solchen Uebereinstimmung ebensowenig umsehen, als er sich aus den Beweisen derjenigen etwas macht, welche das vollste Gegentheil seiner unbewiesenen Behauptungen mit triftigen Gründen lehren. Denn wenn er sich auch aus Thudichums Aufstellungen vom Jahr 1862 nichts machen wird, welcher der absoluteste Gegensatz von ihm ist, was nicht ganz missbilligt werden dürfte, so hat er sein unerschütterliches Festhalten an seinem 'Erachten' hinlänglich dadurch bewährt, dass er dasselbe anschloss an die Erscheinung des Buches von Maurer: 'Einleitung zur Geschichte der Staats-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung' (1854), in welcher die römischen Quellen-Zeugnisse nicht verworfen, sondern in gründlicher Auslegung dem Ganzen zu Grunde gelegt werden, was man von der Art, wie Thudichum mit denselben umgeht, keineswegs sagen kann.

Maurer betont S. 92 die Grundwahrheit, nach welcher, je

Digitized by Google

weiter man im Staatswesen und in politischer Bildung zurück steht, desto mehr der Satz herrscht, dass, wer die höchste Gewalt im Gemeinwesen besitzt, der eigentliche Grundherr des Landes ist. Durch die Geltung dieses Satzes war die germanische Volksgemeinde als Ganzes die Eigenthümerin von Grund und Boden. "Tacitus, sagt Maurer, deutet diesen Zustand an, indem er erzählt, das Land sei nach der Zahl der Bebauer von der Gesammtheit **abwechselnd** in Besitz genommen und das Ackerland jährlich vertheilt worden, alles Uebrige aber Gemeinland geblieben. Denn arva per annos mutant, et superest ager muss wohl heissen: Das Ackerland wechseln sie jährlich, und Gemeinland bleibt übrig, d. h. eine gemeine unvertheilte Mark bleibt übrig, da Tacitus bei *ager* offenbar an einen ager publicus im römischen Sinne des Wortes gedacht; S. 6. Ein wahres Privateigenthum hat es also ursprünglich gar nicht gegeben; so lange noch jährlicher Wechsel an den Ackerlosen statt fand, war ein solches nicht einmal möglich. Jeder Genosse hatte zwar gleiche Rechte an die Feldmark, allein diese waren blos ideeller Natur. Es hatte demnach jeder Genosse wohl Anspruch auf Zutheilung eines gleichen Ackerloses, allein es konnte ihm auch, ursprünglich wenigstens, sein Antheil bald hier bald wieder an einer andern Stelle angewiesen werden. Zur Gewissheit wird diese Ansicht durch die offenbar richtige Wahrnehmung Cäsar's, wonach die Germanen kein Privateigenthum an Grund und Boden gehabt haben sollen. Erst aus der Zersplitterung des Gemeinlandes oder der gemeinen Mark ist der Privatbesitz hervorgegangen. Daher wurde das Privatbesitzthum ursprünglich ein Sondergut oder Sondereigen genannt, weil es aus der gemeinen Mark zu einem von ihr gesonderten Besitzthum ausgeschieden worden war; S. 92—94. Ursprünglich ist demnach die ganze Mark in Gemeinschaft, entweder in getheilter oder ungetheilter Gemeinschaft gewesen. Denn auch bei der getheilten Feldmark hat, so lange der jährliche oder auch erst nach Jahren wiederkehrende Wechsel der Ackerloose bestand, die Gemeinschaft selbst fortbestanden. Es wurde gewisser Maassen immer nur die Oberfläche der Sondernutzung eingeräumt, der Grund und Boden selbst dagegen in Gemeinschaft gelassen, von

Digitized by Google

welcher Grundansicht sogar noch zur Zeit der Rechtsbücher sich nicht unzweideutige Spuren vorfinden. Wie es daher bei den Römern am ager publicus nur, freilich sehr ausgedehnte, Besitzrechte, also nur eine *possessio* gegeben, das Eigenthumsrecht selbst aber dem Staate gehört hat, so scheinen nach germanischem Rechte auch die Loseigner ursprünglich blose Besitzrechte, nur eine Gewere in ihrem Besitzthum gehabt zu haben. Dieses Besitzrecht ist ursprünglich, so lange der jährliche (zeitliche) Wechsel der Ackerlose bestand, eine blos zeitliche Gewere (precarium) gewesen, hat sich jedoch nach und nach zu einer erblichen Gewere ausgebildet. Seitdem, diesem ursprünglichen Stand der Dinge gegenüber, die wandernden Völkerschaften bleibende Wohnsitze bezogen, jedenfalls also seit der Völkerwanderung, seitdem hat sich Vieles in dieser Beziehung geändert. Doch kannte man noch in späteren Zeiten, nachdem schon die Privatgrundbesitzungen erblich geworden und die Losgüter als Erbeigen hingegeben waren, nur einen mehr oder weniger ausgedehnten Besitz oder eine Gewere. Das altgermanische Recht hatte nicht einmal einen eigenen Namen zur Bezeichnung von Eigenthum. Denn das Wort 'Eigen' bedeutete ursprünglich nicht dasjenige, was wir heute unter Eigenthum (dominium) verstehen; man verstand darunter vielmehr Alles was Einem gehört, worüber man Verfügungsrechte hat, also insbesondere auch das aus der gemeinen Mark ausgeschiedene und in Privatbesitz übergegangene Land. Herrschaft war demnach der wahre Ausdruck für die dem Besitzer eines vollfreien Eigen zustehenden Rechte, und die ursprüngliche Benennung für vollfreien Grundbesitz;" S. 97—105.

Was Maurer behauptet, das beweist er auch, gestützt vor Allem auf die Zeugnisse Cäsar's und Tacitus', aber nicht auf diese allein. Auf sie allein kann man sich nämlich deshalb nicht stützen, weil ja Tacitus namentlich sich in den Kapiteln 16. 25. 26 selbst zu widersprechen scheint. Deshalb will ich zwar erwähnen, aber nicht eben gar hoch anschlagen, wenn Holtzmann, Kelten und Germanen S. 78, gelegentlich, um seiner bekannten fixen Idee willen, sagt, "die Germanen waren keine Nomaden; aber ihr Feldbau konnte nur ein beschränkter seyn, da bei ihnen der Acker

Digitized by Google

kein Eigenthum des Einzelnen war, sondern, nach regelmässiger von der Obrigkeit geleiteter Vertheilung des Bodens, jedes Jahr einem andern Besitzer zufiel. Dass dies so war, bezeugen Cäsar und Tacitus in den deutlichsten und bestimmtesten Ausdrücken, und es kann gegen diese Zeugnisse [Holtzmann erwähnt aus Tacitus nur c. 26] nicht in Betracht kommen, dass die Herren von der modernen Wissenschaft einen andern Beschluss zu fassen beliebt haben [1]), worüber sich Hillebrand, Rechtsgesch. §. 7, nur wundern kann." Nicht viel mehr gebe ich auf die unmotivirte Aeusserung Jherings, Geist des röm. Rechts, I, 200.

Auf Sybel beruft sich Maurer meines Erinnerns nie, da er sich nur an das Erweisbare hält, während Jener, bei allem Festhalten an den Zeugnissen Cäsar's und Tacitus', doch durch seine Combinationen sich bedeutend über den wirklich festen Boden erhebt.

Wenn dies für den Unbefangenen aus der S. 848 gegebenen Mittheilung aus dem Buche über das d. Königthum zur Genüge hervorgeht, so ist Sybel auch sonst noch in gleicher Weise für die Wahrheit der classischen Nachrichten eingestanden. Eine förmliche demonstratio a priori muss man es nämlich nennen, wenn er bei Schmidt III, 321 folgendes sagt. "Nicht der Boden der Erde ist das Bleibende, auf welchem die Geschlechter der Menschen erscheinen und wechseln, sondern das einzig Feste ist das Band der Geschlechter, durch welche in steter Bewegung die einzelnen Fluren hindurch passiren. Da sich der Wechsel nicht blos auf den Gebrauch sondern auf das Eigenthum bezieht, so erhellt aus der gemeinsamen Occupation des Ackers nicht ein ausgebildetes System der Landwirth-

---

1) Ja wohl, die Herren von der modernen Wissenschaft! Oh der Unschuld Holtzmann's, welcher gar nichts davon zu ahnen scheint, dass in Verachtung und Misshandlung der Quellen, welche freilich bei diesen Herren der modernen Wissenschaft herrschender Brauch sind, just er, Holtzmann, der Allerärgste ist. Holtzmann will seinen Unwillen darüber zeigen, wenn Andere die Nachrichten Cäsars und Tacitus' über die german. Agrarverfassung leichtfertig und willkürlich behandeln, er, der die klarsten und festesten Zeugnisse beider grossen Auctoren über die verschiedene Nationalität der Kelten und Germanen mit Füssen tritt und Alles dem kritischen Tode opfert was seiner grillenhaften Sophistik im Wege steht?!

Digitized by Google

schaft, sondern die Scheu, den Einzelnen oder die Gemeinde auf festem Boden Wurzel greifen zu lassen. Unruhe und Trägheit, nach Tacitus' ausdrücklichen Worten, sind die Triebfedern ihres Daseyns: Ackerbau aber und Sondereigen fordert und erzeugt Thätigkeit und ordnende Ruhe. Ihre Einsicht erhebt sich nicht zu der Erkenntniss, dass erst bei ächter Sesshaftigkeit sich geistige Sitte bilden könne, denn das Ideal ihrer Sitte setzt sich noch aus Elementen zusammen, welche gerades Wegs von jener Einsicht hinwegführen müssen." Und in gröster Bestimmtheit heisst es S. 327 fg.: "Das Dorf ist vollständig als gentilicische Einheit charakterisirt, Nachbarn solcher Art sind Geschlechtsvettern. Dass die kleinsten Abtheilungen des Volks, die *vici,* wie sie im Ed. Chilp. und bei Tacitus, die Regionen, wie sie bei Cäsar heissen, auf geschlechtlichem Principe beruhten, ist als ebenso positiv erwiesen zu betrachten, wie irgend eine Thatsache der ältesten deutschen Verfassung. Geschlechterverbände waren es, deren Genossen die Feldflur in gemeinsames Eigenthum nahmen, bald in Dörfern vereint bald auf Höfen zerstreut darin wohnten, jährlich die Aecker wechselten, und späterhin höchstens lebenslänglichen Besitz und Vererbung auf die Söhne zuliessen." Sybel verneint also, wie Thudichum, auch das Sondereigenthum selbst des Hofes und der Baustätte, wodurch allerdings c. 16 mit 26 harmonirt. Zugleich freut er sich bei Schmidt VI, 531, dass Grimm in der Abhandlung über die Geten von seiner wenigstens theilweisen Ablehnung der Zeugnisse des Cäsar und Tacitus abgekommen und das Mangeln des Grundeigenthums als einen Charakterzug germanischer Lebensweise anerkenne. "Jetzt, spricht er, kann man sagen, dass die Ansicht, welche trotz Cäsar uraltes Sondereigenthum der Germanen behauptet, auch die Stütze der Autoritäten eingebüsst, wie sie die Stütze des Quellenbeweises nie besessen hat. Wilda, Dahlmann und Grimm sind jetzt einig in ihrer Verwerfung, und wenn Grimm hier noch in Erinnerung an den früheren Standpunkt ausgleichend hinzusetzt, dass Cäsars Aussage vielleicht nicht auf alle Germanen passe, so sieht man leicht, wie wenig Gewicht er selbst auf diese Einschränkung legt, wenn ihm trotz derselben Cäsar doch

Digitized by Google

'einen tiefen Grundzug germanischer Lebensweise bestärkt.' Denn nur Eins von Beiden ist möglich. Entweder Cäsar ist allen Germanen gerecht, oder er liefert keinen germanischen Grundzug, mit dem sich die Deutschheit der Geten erweisen liesse."

Sybel hält an dieser berechtigten Negation des Grundeigenthums der Germanen als an einer wesentlichsten Sache so fest, dass er auch in seiner Prunkrede von 1863 'die Deutschen bei ihrem Eintritte in die Geschichte', kleine Schriften I, 35, mit allem Nachdruck, unter Hervorhebung des Jäger- und Hirtenlebens mit dürftigen Anfängen des Ackerbaus, erklärt: "Einem solchen Zustand entspricht es, dass noch immer kein rechtes Privateigenthum an Acker besteht. Allerdings geht es jetzt nicht mehr an, wie in dem Getümmel der vorcäsarischen Zeit, dass der ganze Stamm oder das ganze Geschlecht sich jährliche neue Ansiedlungen sucht: wohl aber vertheilt die Gemeinde in dem Bezirke, den sie einmal besitzt, alljährlich (?) den einzelnen Genossen ihre Feldstriche, und erneuert alljährlich diese Vertheilung nach Bedarf. Man hat an diesen Angaben des Tacitus Anstoss genommen, gegenüber der späteren Festigkeit des Privateigenthums in allen deutschen Landen: man hat indess dabei übersehen, dass die von Tacitus beschriebene Wirthschaftsform auf der damaligen Bildungs- und Altersstufe des deutschen Volkes aller Orten auch bei andern Nationen erscheint, bei Thrakern und Geten, bei Kelten und Slaven; bis auf den heutigen Tag ist sie die einzige, in der Millionen russischer Bauern sich zurechtfinden, und was die unsrigen von den moskowitischen unterscheidet, ist nicht, dass sie von ganz andern Anfängen ausgegangen, sondern dass die Einen fast zweitausend Jahre in den Anfängen stecken geblieben, die Anderen aber nach wenigen Jahrhunderten zu höheren Stufen fortgeschritten sind. Uebrigens ist die Zähigkeit gerade solcher bäuerlichen Verhältnisse auch in Deutschland bekannt, und da die Hauptquelle der späteren Entwickelung die Berührung der Deutschen mit den romanischen und gallischen Völkern ist, finden sich umgekehrt die Ueberreste des Urzustandes am dauerndsten bei denjenigen deutschen Stämmen, welche von der romanischen Mischung am wenigsten berührt worden

Digitized by Google

sind, bei den Friesen und Niedersachsen. Und hier, in dem heutigen Oldenburg und Hannover, zeigen sich von dem alten Gesammtbesitz und Ackerwechsel noch im 15. Jahrhundert ganz unverkennbare Spuren. Selbst in dem so vielen Einflüssen zugänglichen Rheinlande, rechts und links des Stromes, im Sieg- und im Moselthale, haben sich bis in die Gegenwart hinein Gebräuche und Einrichtungen des Ackerbaus erhalten, die bei unvordenklichem Alter sich nur als Reste eines ursprünglichen Gesammteigenthums erklären lassen. Den Uebergang aus solchen Verhältnissen in die uns geläufigen wird man sich etwa in der Art vorstellen können, dass allmälich aus dem jährlichen Besitz des Ackerloses ein lebenslänglicher, und zuletzt aus diesem ein erblicher geworden ist. Es ist uns z. B. ein fränkisches Gesetz aus dem Jahr 574 erhalten, welches vorschreibt, dass, wenn ein Dorfgenosse bei seinem Tode Kinder oder Brüder hinterlässt, diese den Acker des Verstorbenen erhalten sollen, und nicht, wie bisher, die sämmtlichen Dorfgenossen."

Mit Recht legt deshalb Maurer einen Nachdruck darauf, dass selbst in den Volksgesetzen noch Spuren dieser uralten Verhältnisse zu Tage liegen, und hierauf ist ein viel grösseres Gewicht zu legen, als auf den Umstand, dass in diesen Volksgesetzen bereits das Sondereigenthum an Grund und Boden hinlänglich bezeugt ist. Wenn also die Vertheidiger des Satzes vom Privatgrundeigenthum auch der Urzeiten die unleugbaren Verhältnisse nach der Wanderung zu einem directen Beweise für die Zeit vor der Wanderung machen wollen, was, weil gegen die classischen Nachrichten verstossend, durchaus zurückzuweisen ist, so haben die Verneiner dieses Sondereigenthums ein desto unbestreitbareres Recht, für ihre Behauptung Alles zu verwenden, was sogar aus den niedergeschriebenen Volksrechten wenigstens indirect für ihre Behauptung spricht.

Solche Sachen liegen aber wirklich vor, und zwar mit einer Beweiskraft, welche alle Anfechtungen der Zeugnisse des Cäsar und Tacitus zu nichte macht. Der Rechtsstreit um Grundeigenthum wird merkwürdiger Weise in der Lex Salica gar nicht erwähnt. Bethmann-Hollweg, CPr. S. 488 hat deshalb ganz Recht, wenn er sagt: "Hätte es dafür, wie für andere Fälle der streitigen und

Digitized by Google

freiwilligen Gerichtsbarkeit, eine Legis actio gegeben, gewiss wäre sie in der Lex Salica verzeichnet." [1]) Bethmann erklärt dann dieses Fehlen aus den socialen und rechtlichen Verhältnissen des altsalischen Landes. Auch das Ripuarische Gesetz in seinem ältesten Theile aus dem Anfange des 6. Jahrhunderts sagt gleichfalls über den Rechtsstreit um Grundeigenthum durchaus nichts. Wir dürfen daher, sagt Bethmann S. 490, ich aber sage, wir müssen annehmen, dass auch in Ripuarien ursprünglich und selbst in der ersten Zeit nach seiner Vereinigung mit dem grossen fränkischen Reiche das Grundeigenthum von denselben geschlossenen Familien- und Gemeindeverbindungen beherrscht wurde, wie im altsalischen Lande. Wie eng diese Verbindungen waren, geht aber klar daraus hervor, dass das Erbrecht am Grund und Boden auf die Söhne und Brüder des Heergenossen beschränkt war, welcher bei der Ansiedelung seinen Hof mit dem dazu gehörigen Ackerland und dem Nutzungsrechte an der gemeinen Mark erhalten hatte; in Ermangelung von Söhnen und Brüdern fiel Alles an die Gemeinde zurück; kein Weib konnte hieran erben: de *terra* nulla in muliere hereditas est, sed ad *virilem* sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertineat, sagt Lex Sal. 59, 4. Dieses Erbrecht der Gemeindegenossen ist ganz unzweifelhaft ein Zeugniss mindestens dafür, dass jedenfalls in der Urzeit kein persönliches Grundeigenthum statt gefunden hatte, dass aber wirklich dieses Erbrecht der Gemeinde bestand, geht schlagend daraus hervor, dass dasselbe durch Chilp. Ed. a. 581. c. 3 zu Gunsten der Töchter aufgehoben wurde. Indem ich mich also hieran

---

1) Sohm, der Process der Lex Salica S. 197. n. 10, lehrt das Nämliche, sagt aber, an einer Stelle, Sal. 46, finde sich eine Andeutung der Immobilienvindication; über die Form der Immobilienvindication nach der Lex Salica fehle aber jede Nachricht. — Heusler, 'die Beschränkung der Eigenthumsverfolgung bei Fahrhabe und ihr Motiv im deutschen Rechte' (1871) S. 12, sucht zu überzeugen, "dass sich der Immobiliarprocess wesentlich erst zu einer Zeit ausbildete, wo das altgermanische Verfahren untergegangen war und ein neues Processrecht sich entwickelte." Nach dieser Ansicht würde also die jedenfalls unleugbare Thatsache, von welcher es sich hier handelt, keinen realen, sondern blos einen formalen Grund haben, was aller Wahrscheinlichkeit entbehrt.

Digitized by Google

halte und um das Drehen und Winden derjenigen nicht kümmere, welchen diese Bestimmung des Ed. Chilp. im Wege ist,[1]) behaupte ich in vollster Apodeixis, dass dieser erbrechtliche Umstand in Verbindung mit dem Fehlen, selbst der leisesten Erwähnung des Rechtsstreites um Grundeigenthum in der Lex Salica die Nichtexistenz wirklichen Grundeigenthums bei den Germanen vor der Wanderung zur vollsten Evidenz erhebt. Ja, man darf ein Gleiches ohne

---

1) Ich nenne vor Allen Waitz Verfassungsgeschichte I, 127 und allg. Monatsschr. 1854, S. 263, sowie das alte Recht der Salier S. 130 ff. An dieser Stelle namentlich zeigt das Reden von Waitz gar zu auffällig, dass es ihm eben nur um sein System zu thun ist. Er lässt deshalb auch Sybel nicht recht zum Worte kommen, welcher, S. 24—27 hierüber handelnd, S. 26 flg. bemerkt: "Die älteste Zeit kannte kein Eigenthum am Acker, sondern nur ein jährliches Nutzungsrecht; Eigenthümerin blieb fortwährend die Genossenschaft, und setzte ihr Recht durch jährliche Landvertheilungen in Wirksamkeit. Solch ein Zustand kann nicht plötzlich abgeschafft und durch ein System vollkommen freien Sondereigenthums ersetzt werden; Zwischenstufen sind nöthig, und wir bemerkten schon in Bezug auf Tacitus, dass bei der festeren Ansiedelung der meisten Gemeinden der jährliche Güterwechsel unter ihren Mitgliedern schwerlich immer realisirt wurde. [Hier steigt Sybel in seine gewohnten Lüfte und sagt eigentlich: ich halte mich an Tacitus und halte mich auch nicht an ihn]. Der Einzelne konnte also seine Quote längere Zeit besitzen, sie konnte mithin ohne eine Vernichtung des grossen Principes Gegenstand einer Succession werden. Dies vorausgesetzt, hat Chilperich's Verordnung keine Schwierigkeit weiter. Der Zustand, den sie abändert, beruhte darauf, dass die Gemeinde eine Vererbung des Ackers auf die männlichen Descendenten zuliess, und, so lange deren vorhanden waren, den concreten Besitzstand nicht änderte, dass sie aber mit deren Ausfallen das Nutzungsrecht des Einzelnen für erloschen erklärte und eine neue Regulirung der Landverhältnisse veranstaltete. Hier gewinnt denn Chilperichs Gesetz eine ganz neue Bedeutung, die weit über den engern Kreis des Privatrechts hinausgreift: es enthält, nachdem das Gesammteigen schon mehrere Schritte zum Uebergang in das spätere System gethan, für die Franken die ausdrückliche Vernichtung des von Cäsar uns überlieferten Grundsatzes. Die Aufzeichnung der Volksrechte überhaupt gehört in eine Zeit, wo das Sondereigen aus verschiedenen Anlässen bei **allen** Stämmen **vollkommene** Herrschaft gewonnen hatte, und damit überall eine Anordnung wie die Chilperich'sche motivirt worden war." Gegen die Anfechtungen des Ed. Chilp. spricht sich auch Roth ganz entschieden aus, Ben. S. 74.

Digitized by Google

Zweifel bis zu einem gewissen Grade auch für die ersten Zeiten nach der Wanderung mindestens annehmen. Dies hätte Waitz abhalten sollen, Verfassungsgesch. II, 32 bei den Dorfbewohnern ohne alle Einschränkung 'wirkliches Eigenthum des Besitzes' zu statuiren und sogar zu behaupten, es gebe keine Nachricht für diese Zeiten, welche sich ausdrücklich auf Feldgemeinschaft beziehen lasse; er hätte dann auch nicht nöthig gehabt, sich alsbald selbst zu corrigiren, indem er gleich darauf sagt: 'Doch ist auch nichts damit im Widerspruch, Einzelnes weist darauf hin, dass sie bestand.'' Er hätte sich einfach durch Bethmann-Hollweg des Besseren belehren lassen sollen, besonders da ihm, wie man aus seiner Anmerkung 6 sieht, noch etwas Anderes bekannt war, durch welches aller und jeder Zweifel wie der Nebel vor der Sonne schwindet.

Dies ist Folgendes. Ich bediene mich der Worte Sohm's, welcher, unter Vorgang von Meibom (über das Pfandrecht), auf S. 117 flg. seiner fränkischen Reichs- und Rechtsverfassung also spricht.

"Die Mobiliarpfändung ist nach fränkischem Volksrecht die Execution für den persönlichen Anspruch. Auf Aufforderung des Klägers hat der Graf sich zum Hause des Schuldners zu begeben, um nach dem Spruche der Schätzungsleute so viel Mobilien dem Kläger zu übereignen, als zur Zahlung der Schuld erforderlich sind. Es gibt keine Execution in das **unbewegliche** Vermögen, weil die Immobilie nicht Zahlungsmittel ist. Reicht das Mobiliarvermögen des Beklagten nicht aus, die Schuld zu decken, so bleibt der Kläger unbefriedigt, wenn auch der Schuldner mit Grund und Boden begütert ist. Nur im Fall der Wergeld-Forderung geht das Verfahren weiter. Der insolvente Schuldner, der geschworen hat, quod nec super terra nec subtus terra plus de *facultate* (d. i. Mobiliarvermögen [als einziges Vermögen=*facultas*]) non habeat, muss sein Grundstück durch den Act der chrenecruda auf den nächsten Verwandten übertragen, damit dieser mit dem Grundstück die Schuld übernehme. Die Execution der Wergeldforderung treibt den Schuldner von Haus und Hof, aber ohne dass seine Immobilie zur Befriedigung des Klägers verwandt würde. Das fränkische Recht

Digitized by Google

steht auf dem Boden der ältesten Verfassung, welche noch kein Eigenthum an Grund und Boden kennt, nach welcher der nöthige Acker von Obrigkeitswegen einem Jeden durch die jährliche Auslosung gewährt wird, nach welcher deshalb der Grund und Boden werthlos ist. Die Mobilien machen, wie den Schatz, den Hort der Sage, so den Reichthum des ältesten Rechts. Nach der Lex Salica ist alodis, Eigen und Erbe — der Ausdruck, der später auf das Grundstück sich beschränkt — technisch für: Gesammtheit der Mobilien. Die Immobilie ist von Rechtswegen kein Vermögen, und deshalb weder Zahlungs- noch Executionsobject. Die Gründung des fränkischen Reichs führt das fränkische Recht in die neue Zeit ein, in welcher Grundbesitz Reichthum, in welcher der Grundbesitz das Eigen und das Vermögen ist. Die königliche Gewalt zieht den Grundbesitz in die Reihe der Executionsobjecte. Der Steuerexecutor und der Heerbannsexecutor schreitet im Fall der Zahlungsverweigerung nicht zur Mobiliarpfändung sondern zur Confiscation des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Gerade dieses Mittel ist für die Execution des Processes angewendet worden. Der König macht die Sache des Gläubigers zu seiner eigenen. Auch zu Gunsten der Privatperson wird das Vermögen des Zahlung weigernden Schuldners confiscirt. Die Confiscation überträgt auf den Fiscus das Eigenthum. Zunächst nur provisorisch. Binnen Jahr und Tag steht dem Schuldner die Einlösungsbefugniss zu. Nach Jahr und Tag erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus dem confiscirten Vermögen. Diese Befriedigung erfolgt durch die auf dem Gut befindlichen Mobilien, eventuell durch das Grundstück selber. Das Confiscationsverfahren ermöglicht die Verwerthung des Grundbesitzes zur Bezahlung der Schuld. Aber nur indirect wird in den schuldnerischen Grundbesitz exequirt. Entschliesst der Schuldner sich nicht freiwillig, durch Zahlung zuvorzukommen, so erfolgt auch bei diesem Verfahren keine Befriedigung des Gläubigers aus dem schuldnerischen Vermögen. Der König muss die vermögensrechtliche Existenz des Schuldners vernichten, um die Befriedigung des Gläubigers auf eigne Kosten herbeizuführen. Die Befriedigung des Gläubigers erfolgt

Digitized by Google

erst, nachdem das schuldnerische Vermögen königliches Vermögen geworden ist. Die Einziehung des schuldnerischen Vermögens erfolgt deshalb ohne Rücksicht auf die Höhe der gläubigerischen Forderung. Es wird zunächst gestraft, nicht exequirt. Es muss die Immobilie confiscirt werden zum Zweck des Executionsverfahrens, weil es von Rechtswegen keine Execution in Immobilien gibt. Die Mobiliarpfändung verschafft dem Gläubiger Befriedigung durch die Mittel des Processrechts; die Beschlagnahme der Immobilien verschafft ihm Befriedigung durch die Mittel der königlichen Machtfülle. Die Mobiliarpfändung ist die strudis legitima, der 'echte' Raub am schuldnerischen Vermögen. Die Execution in Mobilien ist die Execution nach Volksrecht, während die Execution in Immobilien die Execution nach Amtsrecht ist. Irrthümlich wird angenommen, dass dieses Confiscationsverfahren erst karolingischen Ursprungs sei. Das Capitulare de partibus Saxoniae v. J. 782 zeigt selber durch seine Fassung, dass das Verfahren innerhalb des fränkischen Rechts bereits entwickelt ist und nach Sachsen nur übertragen wird. Es ist überdies die Execution durch Confiscation bereits für das 6. Jahrhundert überliefert. Das Confiscationsverfahren mit dem Zweck, die Immobilien zur Befriedigung des Gläubigers heranzuziehen, datirt von der Gründung des fränkischen Reichs. Aber die Merovingische Lex Ribuaria weiss dennoch nichts von dem Immobiliar-Confiscationsverfahren. Sie setzt nicht blos in dem zweiten Theil, der gegen Ende des 6. Jahrhunderts entstand, sondern auch in dem um die Mitte des 8. Jahrhunderts hinzugefügten vierten Theile das Mobiliar-Pfändungsverfahren als das Executionsverfahren voraus. In merovingischer Zeit steht das amtsrechtliche Verfahren neben der Execution nach Volksrecht. Erst in karolingischer Zeit geht das Gedächtniss der alten Mobiliarpfändung verloren, und ist das Confiscations-Verfahren die einzige Executionsform. Aber das alte Recht ist in so fern noch in Kraft, als die Immobilie noch jetzt erst confiscirt seyn muss, um dem Kläger zur Befriedigung zu dienen. Erst im späteren Mittelalter hat die Rechtsänderung sich durchgesetzt. Aus dem Confiscationsverfahren hat ein wirk-

Digitized by Google

liches Executionsverfahren sich entwickelt, und kann, ohne Dazwischenkunft der königlichen Gewalt, von Rechtswegen die Mobilie wie die Immobilie des Schuldners unmittelbar zur Befriedigung des Gläubigers in Angriff genommen werden."

Aus all diesem geht hervor:

a) dass das echt alte german. Volksrecht kein persönliches Grundeigenthum statuirte, sondern nur

b) den persönlichen Grundbesitz; dass dagegen

c) die Gemeinde die wahre Eigenthümerin war, und

d) von dem einzelnen Besitzenden nur insofern Eigenthumrechte prädicirt werden könnten, als seine Person als ein integrirender gleichberechtigter Theil der Gemeinde erscheint; endlich dass

e) in den Zeiten nach der Wanderung die rechtliche Autonomie der Gemeinde als Gesammteigenthümerin wenigstens theilweise auf den König übergieng, indem derselbe den Grundbesitz des Einzelnen bis zu dem Grade beherrschte, welcher früher mindestens auch der Gemeinde zustand.

Was also die Frage über Existenz des Eigenthums der Einzelnen an Grund und Boden betrifft, so steht unerschütterlich fest, dass eine solche für die Zeiten vor der Wanderung vollständig und mit voller Zuversicht zu verneinen ist. Verbum non amplius addo.

Mit Beseler können wir also sagen, dass die 'endlich zu Ehren gekommenen Zeugnisse des Cäsar und Tacitus' über die älteste Agrarverfassung einen ganz sichern Aufschluss geben. Bestand aber diese Agrarverfassung, wie nicht geleugnet werden kann, jedenfalls noch zur Zeit des Tacitus, so ist doch innerhalb der folgenden drei Jahrhunderte hierin eine wesentliche Aenderung vorgegangen, durch welche sich nach und nach ein volles, auf die Erben übergehendes Privateigenthum an Grundstücken entwickelte. "Wie das aber geschehen ist, darüber fehlen uns alle Nachrichten, und wer es versucht, Licht in dies Dunkel zu bringen, der ist auf die historische Induction und auf die richtige Würdigung der später hervortretenden Einrichtungen und Verhältnisse angewiesen." Beseler, dessen Worte dies sind, sucht deshalb in seiner kleinen Schrift 'Der Neubruch' (1868) den Uebergang aus dem

Digitized by Google

wechselnden Nutzungsrecht in das Privateigenthum auf drei Momente zurückzuführen, jedoch mit dem allerdings unerlässlichen Vorbehalt, dass diese Rechtsveränderung keine allgemeine und unbedingte war, und dass es sich bei seiner Untersuchung im Wesentlichen nur um die Entstehung des festen erblichen Sonderrechts neben dem Gemeinderechte handelt.

Das schwächste dieser drei Momente ist jedenfalls das, dass auf diejenigen german. Völkerschaften, welche sich, untermischt mit den Römern, auf deren Gebiet niederliessen, die Einrichtungen der Letzteren auch in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden einen bedeutenden Einfluss ausgeübt haben. Als das schwächste muss dies nämlich vor Allem deshalb erscheinen, weil unsere Frage sich rein nur auf echt Germanisches zu beziehen hat, wenn ihre Beantwortung in der ganzen Sache Bedeutung und Werth haben soll.

Das wichtigste Moment dagegen, weil von ganz allgemeiner Natur, ist das zweite, welches Beseler S. 8 flg. mit folgenden Worten charakterisirt. "Das wechselnde Nutzungsrecht am Grundbesitz war bedingt durch die sich jährlich (?) wiederholende Ackervertheilung. Diese konnte nun aber aus verschiedenen Gründen längere Zeit unterbrochen werden; die Neigung, den eigenen dauernden Besitz für die Ackerbestellung zu erwerben, musste sich ferner mit der festen Ansiedelung nach dem Aufhören der grossen Wanderzüge immer entschiedener steigern und geltend machen, und so kann es uns nicht überraschen, wenn Einzelne ihre Lostheile sich zu erhalten wissen, ja in ganzen Feldmarken und weiteren Gebieten das wechselnde Nutzungsrecht zum Sondereigen sich gestaltet, und nur Wald, Weide, Wasser und Wüstenei in der Gemeinschaft bleibt. So wie aber eine solche Rechtsveränderung sich nur durch das Herkommen bilden konnte und daher nicht gleichzeitig und allgemein durchgeführt wurde, so blieb auch da wo es geschehen doch nicht selten das Bewusstseyn des älteren Verhältnisses wie eine Erinnerung an das was eigentlich zu Recht bestehen sollte zurück, und daher erklärt sich, dass man, wenn die Ungleichheit des Privatbesitzes zu gross geworden oder Grenzverwirrung in der Feldmark eingetreten war, wieder zum Massseil (Reep) griff und in den verschie-

Digitized by Google

denen Schlägen von Neuem Lostheile für die Hofbesitzer festsetzte."

Der Eigenthumserwerb durch Neubruch, das dritte dieser Momente, von Beseler ausführlich dargelegt, ist eines Theils so speciell andern Theils wenigstens im Verhältniss zum Ganzen des Agrarwesens an Grösse und Ausdehnung so untergeordnet, dass wir es von unsrem Standpunkte der Allgemeinheit kaum in Anschlag bringen können, denn für uns handelt es sich um die Auflösung der altgermanischen Geschlossenheit des Gemeindeeigenthums und die ganze Nichtexistenz des strengen Grundeigenthums der Einzelnen.

Viertes Hauptstück.

Erbrecht.

Heredes successoresque.

Die in den vorigen drei Kapiteln behandelte Frage über Habe und Gut der Germanen und namentlich über das Sondereigenthum an Grund und Boden führt unabweisbar zu der weiteren Untersuchung, welches Erbrecht bei denselben herrschte; denn je nach den Rechtsverhältnissen von Besitz und Eigenthum muss sich nothwendig auch das Erbschaftswesen richten, wie in der Natur der Sache liegt und durch die germanischen Erbschaftsbestimmungen nach der Wanderung im Vergleich zu den früheren beleuchtet wird.

Während nun die Erbschafts-Regeln der geschriebenen Volksrechte zahlreich und vielfältig sind, werden wir für die Zeit vor der Wanderung desto ärmlicher belehrt, denn ausser dem was wir hierüber durch die Germania des Tacitus lernen, haben wir rein gar nichts durch die classische Tradition über diesen Gegenstand erhalten. Und selbst die Nachrichten des Tacitus sind äusserst kärglich, obschon seine wenigen Worte den Grundcharakter des urdeutschen Erbrechtes klar zeichnen.

Im 20. Kapitel, wo er vom *nexus sanguinis* spricht und die aussergewöhnliche Stellung des *avunculus* als eine Art Anomalie hervorhebt, fährt er also fort:

Heredes tamen successoresque sui cuique liberi; et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi.

Ausser dieser auf alle germanischen Volksstämme be-

Digitized by Google

züglichen Mittheilung gibt er c. 32, wo er von dem besonderen Stamme der Tencterer handelt, eine ganz specielle Erbschaftsnotiz, die uns aber bei Weitem nicht so wichtig ist, als der allgemeine Theil seiner dortigen Worte, welcher eine höchst erwünschte Ergänzung der Mittheilung im 20. Kapitel gewährt. Er sagt nämlich:

Inter familiam et penates et jura successionum equi traduntur: excipit filius non ut cetera maximus natu, sed prout ferox bello et melior.

Ich werde nun meine Aufgabe in der Art zu erledigen suchen, dass ich diese classischen Worte sprachlich und sachlich erläutere.

Zu diesem Zwecke beginne ich mit dem wichtigen Ausspruche: *Et nullum testamentum*, dessen nachdrückliche Betonung durch den Auctor beweist, 1) dass ihm Dies als etwas an und für sich Wesentliches und Eigenthümliches erscheint, und 2) dass er dabei, wie so gewöhnlich, das Germanische dem Römischen gegenüber, ja entgegen stellt.

Ausser dem Unfug, der bei den Römern in und mit der res testamentaria getrieben wurde und auf welchen die Schlussworte des 20. Kapitels *nec ulla orbitatis pretia* ebenfalls hindeuten, ist nämlich das *testamentum* ebenso sehr ein ganz charakteristischer Grundzug des römischen Erbrechts, wie umgekehrt das Fehlen des testamentum im germanischen Erbschaftswesen diesem den Charakter der einfachsten Natürlichkeit aufprägt.

Zimmerle S. 22 flg. bringt die Eigenthümlichkeit des Erbrechts der Urdeutschen mit der Innigkeit des germanischen Familienwesens in Verbindung, ich möchte hinzusetzen: mit der aus der Innigkeit entspringenden unerschütterlichen Festigkeit der familiae et cognationes (c. 7. 21), welche überall hervortritt. Zimmerle behauptet deshalb, das germanische Erbrecht beruhte auf den Ansprüchen der Familie, die schon zu Lebzeiten des Erblassers existirten, welcher hierin keinen freien Willen gehabt habe, da es nicht in seiner Macht gelegen, über sein Vermögen frei zu disponiren; denn sein Wille sei gebunden gewesen an die Ansprüche der Sippe auf das Grundvermögen. Im römischen Rechte suchte man nach dem präsumtiven Willen des Erblassers; im deutschen

Digitized by Google

trat der nächste Erbe durch den Tod in sein volles Recht ein, dessen Voraussetzungen und Bedingungen schon zu Lebzeiten des Erblassers theilweise rechtlich geschützt waren. Deshalb gibt es im germanischen Erbrecht kein Testament, weil der Wille des Erblassers die Rechte seiner Sippe nicht schmälern durfte. Nicht der Wille des Erblassers vermittelte den Uebergang der Rechte auf den Erben, sondern das schon vorher im Keime vorhandene Recht wurde mit dem Tode des Ersteren wirksam. Die Gründe des öffentlichen und geistlichen Rechts der Römer für ein Fortbestehen der Persönlichkeit des Erblassers in seinem Nachlasse kannte das deutsche Recht nicht.

Bei diesen Behauptungen beruft sich Zimmerle lediglich auf Tacitus, in dessen Worten c. 20 er besonders auch den Ausdruck *in possessione* urgirt, indem da von keinem *dominium* die Rede sei. Allein — abgesehen von diesem unberechtigten Urgiren des Wortes *possessio* — enthalten die Worte des Tacitus Das nicht was Zimmerle in sie hineinlegt, sie würden höchstens nicht widersprechen, wenn das was Zimmerle heraus demonstrirt aus anderen Quellen constatirt wäre. Dies Letztere ist aber so sehr nicht der Fall, dass umgekehrt namentlich die geschriebenen Volksrechte vielfach das gerade Gegentheil lehren.

Bei Grimm RA. S. 482 findet sich gesammelt was wir über Testamente bei den alten Deutschen wissen; Grimm ist auch von einer Meinung wie die Zimmerle's soweit entfernt, dass er bekennt, Erbeinsetzung und Enterbung seien zwar im deutschen Rechte nur als Ausnahme, aber schon in früher Zeit bekannt; auch lasse sich aus Tacitus' Worten schwerlich folgern, dass Dem, welcher gar keine Sippschaft hatte, oder aus gerechter Ursache mit seinen nächsten Verwandten unzufrieden war, die Befugniss gefehlt haben sollte, über seine Habe anderweit zu verfügen. Aus Tacitus' Worten hat man meines Erachtens ein volles Recht so zu folgern wie Grimm nicht meint; und Grimm könnte in der Sache möglicher Weise nur dann Recht haben, wenn man annähme, Tacitus habe, wenn nicht selten, auch hier in zu grosser Allgemeinheit und in tendenziöser Schilderung dem [illegible]amen Wahren keine genügende Rücksicht getragen.

Digitized by Google

Die Auffassung von Zimmerle, welcher zu Denen gehört, die bei den Germanen ein wirkliches Sondereigen an Grund und Boden annehmen, wird demnach als solche zu beseitigen seyn; denn wir werden vor der Hand gut thun, vor Allem in die Worte des Tacitus nicht mehr zu legen als was in ihnen wirklich liegt. Das ist aber Folgendes. Die überwiegend natürliche Familien-Erbfolge ist bei den Germanen ausschliessliche Regel; die minder natürliche testamentarische Erbfolge kennt man gar nicht. Das Erbe folgt rein dem Laufe des Blutes. Diese Natürlichkeit gefällt dem Tacitus, denn in Rom hatte just diese Natürlichkeit des Erbrechtes schon frühe eine wesentliche Schwächung erlitten, indem die tetamentaria hereditas bereits in den XII Tafeln neben der legitima hereditas vorkömmt, die man auch sehr bezeichnend *justa* hereditas zu nennen pflegte, denn im Wesen der Erbschaft und des Erbrechts liegt es ursprünglich und tief begründet, dass die Verwandten erben.

Während übrigens Eichhorn §. 19 durch die Worte *nullum testamentum* blos zu der kurzen Bemerkung veranlasst wird, dass ein anderer Grund der Erbfolge, als die Consanguinität, im alten Germanien nicht bekannt gewesen sei, nimmt Barth IV, 184 die Sache sehr genau und sagt: 'Tacitus setzt diese Bemerkung weder an die Spitze noch als Schluss seiner Mittheilung über den Erbgang, wodurch, wenn es geschehen wäre, sie sich als eine allgemeine Bemerkung dargestellt haben würde. So aber, nach dem Erbrechte der Kinder eingeschaltet, lässt sie wenigstens annehmen, dass nur, wenn Kinder vorhanden waren, nicht testirt wurde, nicht aber, dass der Vater überhaupt nichts letztwillig habe bestimmen dürfen. Bei den Tencterern wenigstens bestimmte er, welcher Sohn die Kriegsrosse erhalten sollte. Bei blosen Seitenverwandten dagegen geschah dieses öfter, doch gewiss auch nicht als Regel. Römische Formtestamente gab es freilich nicht, und die Worte 'es gab nicht' sagen öfter mehr nicht als: 'es gab nicht in unsrer Weise.'

Diese letzte Aeusserung Barth's ist eine ausgemachte Leichtfertigkeit und Sophistik; seine Bemerkung im Allgemeinen hat aber immerhin eine gewisse Berechtigung. Auch

Digitized by Google

darf man sich nicht wundern, wenn sich unsre rechtlichen Begriffe gegen den Satz nullum testamentum in dieser Allgemeinheit sträuben, wie denn nach dem Obigen selbst Grimm über die Quellen hinaus dagegen Einwendungen macht. Auch der alte Majer hebt S. 105 das Auffallende dieser germanischen Eigenthümlichkeit nachdrücklich hervor und behandelt deshalb diesen ganzen Gegenstand sehr ausführlich bis zu S. 125. Derselbe ist indessen weit davon entfernt, die Nachricht des Tacitus selbst im Mindesten in Abrede stellen oder auch nur schwächen zu wollen, sondern gelangt, unter Bekämpfung besonders der Meinung Pütter's, dass diese Sache auf der Familien-Gemeinschaft des germanischen Eigenthums beruhe, zu dem ganz andern Ergebniss, "dass man nicht wohl im Stande seyn werde, die Organisation des zur Privatsicherheitsanstalt im alten Germanien durchwegbestandenen Familienvereins sich ohne die Beihülfe des absoluten Erbrechts und der absoluten Erbfolgeordnung begreiflich zu machen. Denn erst durch solches Erbfolgesystem möge der Familienverein seinen Verband und dadurch eine natürliche sich daraus von selbst ergebende Festigkeit und Ordnung erhalten haben, und solchem nach im alten Germanien mit der Allgemeinheit des Instituts vom Familienvereine auch das Rechtsprincip im Erbfolgesystem allgemein geworden seyn: Wen ich zu schützen, und wessen Blut ich zu rächen die Pflicht habe, den habe ich auch das Recht zu erben."

Dieser Gedanke ist gewiss ein gesunder. Wenn es aber auch wahr ist, dass sich, wie Majer S. 123 sagt, die Idee vom Notherben oder dem absoluten Erbrechte auch ohne Gemeinschaft des Eigenthums denken lässt, so ist auf der andern Seite gewiss noch wahrer, dass dieses absolute Erbrecht sich um so leichter begreifen lässt, wenn man davon ausgeht, dass just die von Majer so sehr betonte Organisation des germanischen Familienvereins die Gemeinschaft des Eigenthums wird absolut nothwendig gemacht haben, nothwendig nicht etwa blos als Consequenz, sondern als Gleichmässiges. Was also Majer als das einzige Princip des absoluten germanischen Erbrechts aufstellt, ist nicht das einzige, sondern zugleich das von Andern aufgestellte

Digitized by Google

Princip der Familiengemeinschaft entweder des Eigenthums oder des Besitzes, welches Princip mit der urdeutschen Agrarverfassung, deren Schilderung durch Tacitus c. 26 freilich Majer blindlings verwirft (s. oben S. 876), nicht blos harmonirt, sondern nothwendig verbunden seyn musste.[1])

Es will deswegen nicht viel sagen, wenn Waitz S. 60 n. 2 sich auf Majer beruft, um Roscher's Auffassung des 'nullum 'testamentum' kurzweg zu beseitigen; und es wird nöthig seyn, hiervon etwas ausführlicher zu sprechen.

Roscher, Nat.-Oekon. II, §. 88. flg. von der Gebundenheit des Grundeigenthums bei niederer Culturstufe sprechend, lehrt, dass die Germanen in der ersten Hälfte des Mittelalters am freien Allodialeigenthum nicht blos ein Recht des jeweiligen Besitzers, sondern ebenso wohl der ganzen Familie anerkannten. Deshalb kennt nicht blos das älteste Recht noch keine Testamente[2]), sondern bei Personen des dritten Standes kamen noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts Testamente sehr selten vor. Aus dem nämlichen Grunde konnten die Weiber selbst in der Zeit, da sie nicht mehr von allem Erbrechte ausgeschlossen waren, [d. h. nach der Wanderung] nicht vor dem gänzlichen Aussterben des Mannsstammes in dem Grundvermögen, welches so lange wie möglich in der Familie erhalten werden sollte, succediren. Daher erklärt sich ferner, dass Veräusserung von Grundstücken, die sich im ächten Eigenthum befanden, nur dann gültig war, wenn der nächste Erbe dazu eingewilligt hatte. Ebenso war es mit der Verpfändung von Grundstücken; für Schulden des Erblassers haftete in der Regel nur dessen fahrende Habe. Alle diese Beschränkungen waren um so mehr begründet, je mehr noch von der uralten Haftverbindlichkeit der Familie für die Streitigkeiten, ja sogar für die Verbrechen

---

1) Bei so wichtigen Erwägungen, zu denen die Worte *nullum testamentum* nöthigen, traut man seinen Augen kaum, wenn Schweizer S. 41 seiner Ausgabe die Sache mit folgender Leerheit abthut. "Das musste dem Römer sehr auffallen, ist aber eine nothwendige Consequenz altgermanischer Anschauung." Anschauung!

2) Das Testiren als ein greller Act der Feindseligkeit gegen die natürlichen Erben betrachtet: L. Rothar. 360.

Digitized by Google

ihrer Glieder fortdauerte. Wenn daher die Untheilbarkeit der Familiengüter nicht gerade gesetzlich war und ein Vorrecht des einen Sohnes bei der Theilung nur hier und da bestanden haben mochte[1]), so wird doch factisch eine solche Theilung nicht häufig vorgekommen seyn, so lange Auswanderung, Ansiedelung auf noch ungeurbartem Lande u. s. w. einen Ausweg darboten. Wie sehr wäre sonst auch die alte Verfassung zerrüttet, welche so wesentlich auf der Hundertzahl der Hufen u. s. w. beruhte. Späterhin freilich, als jene Auswege sich allmälig schlossen, und das alte Gemeindewesen ohnehin verfiel, mochte die Gleichberechtigung der Erben zu grosser Zersplitterung führen. In der Anmerkung 21 führt Roscher folgende erläuternde Parallelen auf. Auch bei den Slaven war ehedem aller Grundbesitz Gesammtgut der Familie[2]): in Böhmen bis zum 17. Jahrhundert Spuren davon, bei den Südslaven noch jetzt. Der sogenannte Starossina leitet alle Arbeiten und Verkehrsgeschäfte des Hauses, führt die Kasse, zahlt die Abgaben u. s. w.; er braucht nicht immer der Aelteste zu seyn, und die Familie kann ihn absetzen. Solche Familien sind auf der österreichischen Militärgrenze wohl 20—50, ja 100 Köpfe stark. Was sich der Einzelne durch Handel und Gewerbfleiss erwirbt, ist von der Gütergemeinschaft des Hauses ausgeschlossen. Aehnlich in Serbien. Ueberall standen nur die Söhne in dieser Erbgemeinschaft der Slaven; und die polnischen Verhältnisse waren den germanischen am ähnlichsten. Verwandte Einrichtungen werden auch bei den Kelten gefunden.

Waitz, gegen dessen ganze Theorie vom germanischen Eigenthum (s. oben S. 871) diese Ansicht kämpft, findet dieselbe S. 60 'zweifelhaft', und legt auf den Umstand, dass zur Veräusserung der Consens des nächsten Erben nöthig war, ein ebenso geringes Gewicht, als er ein grosses Gewicht darauf legen würde, wenn dasselbe seiner Theorie ebenso günstig wäre, als es Dies nicht ist. In eine Widerlegung der Roscher'schen Ansicht lässt er sich natürlich

---

1) Diese Hypothesis steht auf schwachen Füssen, wie man weiter unten sehen wird.

2) Man sehe die ausführlichere Darlegung dieser Sache oben S. 879.

Digitized by Google

aus dem nämlichen Grunde mit keinem Worte ein, und verweist (ausser auf Majer) blos auf Duncker, 'das Gesammteigenthum' (1843) S. 115 ff., wo Phillips, Unger u. A., die das Nämliche wie Roscher behaupten, widerlegt seien. Diese vorgebliche Widerlegung durch Duncker ist aber nichts weniger als eine Widerlegung; sie ist blos eine Bekämpfung, die sich besonders auf Beseler Erbvert. I, §. 5 beruft. Was Zimmerle S. 16 vorbringt mag allerdings Waitz willkommen seyn, aber alle Vorbringungen Zimmerle's gehen von einer Misshandlung der Stellen Cäsar's und Tacitus' über die Agrarverfassung aus und sind in dem nämlichen Grade unhaltbar, als jene Misshandlung unberechtigt ist, gegen welche freilich Waitz nichts einwendet, da sie seine Theorie begünstigt.

Wenn man aber Majer, wie ich oben gethan, immerhin ganz Recht gibt, dass es nicht nöthig sei, zur Erklärung des absoluten Erbrechts unter den Germanen die Familiengemeinschaft des Eigenthums als Fundament zu postuliren, so folgt daraus noch nicht, dass diese Familiengemeinschaft in der Wirklichkeit auch nicht existirt hat. Im Gegentheil, Alles was namentlich Roscher geltend macht, spricht laut für das ehemalige Vorhandenseyn derselben. So lange man übrigens von der Annahme eines wirklichen vollständigen Sondereigens am Grund und Boden ausgeht, darf man nur sagen, das germanische absolute Erbrecht lässt sich am besten unter Annahme einer solchen Familiengemeinschaft begreifen, man darf aber nicht sagen, ohne diese Annahme ist dasselbe unbegreiflich und unhaltbar.

Sobald man dagegen die Existenz des wahren, echten Sondereigens bei den Germanen negirt, folgt unmittelbar nicht blos die Möglichkeit und Berechtigung, sondern sogar die zwingende Nöthigung solche Familiengemeinschaft des Besitzes anzunehmen, vollkommen abgesehen von aller und jeder Frage über das Erbrecht. Ist aber einmal diese Familiengemeinschaft des Besitzes ausser Zweifel, dann erklärt sich jenes absolute germanische Erbrecht mit aller Leichtigkeit so sehr, dass es selber ausser seiner leichten Begreiflichkeit zugleich die zwingendste Nothwendigkeit involvirt. Mit andern Worten: Die Germanen hatten in natürlichster Consequenz der von Cäsar und Tacitus beschrie-

Digitized by Google

benen Agrarverfassung kein Grundeigenthum, sondern, bei Gemeindeeigenthum, nur Grundbesitz, und in Folge dessen kein Erbrecht der freien Verfügung, sondern nur ein Erbrecht der aus der Bedingtheit des Besitzes resultirenden Nöthigung.

"Allerdings, indem ich den Begriff (!) des Sondereigens am Acker für die ältesten Zeiten leugne, behaupte ich nicht die stricte Unmöglichkeit, den Grund und Boden zu vererben. Da die Stelle des Tacitus c. 26 nur die gesetzliche Möglichkeit des jährlichen Landtausches bezeugt, so ist neben ihr denkbar, dass das Nutzungsrecht des Einzelnen an seiner Quote Gegenstand einer Succession werden konnte."

Diese Worte Sybel's S. 12 veranlassten Waitz bei Schmidt III, 23 zu folgender Gegenbemerkung: "Dass der Verfasser das Wesen der Sache nicht richtig aufgefasst hat, erhellt auch daraus, dass er nahe daran ist die Möglichkeit eines Erbrechtes an Grund und Boden von dem Besitz eines Sondereigens, also dem Aufheben der Feldgemeinschaft, abhängig zu machen. Er gibt freilich am Ende zu, dass es denkbar sei, dass das Nutzungsrecht an der Quote Gegenstand der Succession habe werden können. Es ist das aber nicht blos denkbar, sondern immer so gewesen, mochte nun der Antheil des Einzelnen ein für allemal bestimmt oder wirklich jährlich neu angewiesen werden. Dass dies letztere häufig nicht geschehen, der gesetzliche Wechsel nicht statt gefunden, wird hier angenommen; es lässt sich aber überhaupt nicht darthun, dass die Feldgemeinschaft ursprünglich überall eine solche Bedeutung gehabt hat.".

Was den letzten Satz betrifft, so soll Waitz wissen, dass das Zeugniss des Tacitus über die Feldgemeinschaft ganz allgemein ist und dass es Niemandem zusteht, dasselbe auch nur abzuschwächen, obgleich Waitz sich Dies erlauben möchte. In der ganzen Auslassung gegen Sybel, welcher freilich auch stark diplomatisirt, aber im Ganzen auf dem rechten Wege ist, benimmt sich Waitz wirklich so, dass man seine Worte recht verschieden deuten kann. Und das Nämliche ist der Fall mit dem was er ein Jahr früher (1844) in der ersten Auflage der Verfassungsgeschichte S. 202 vorträgt. Es heisst nämlich dort: "Grundbesitz kam nur an den Sohn. Ich glaube, dass das letztere altes Recht war,

Digitized by Google

und dass die Bedeutung, die der Grundbesitz in der Gemeinde hatte, dies hinlänglich erklärt; es war nothwendig, dass es ein Mann war, der den Hof vertrat in der Volksversammlung, wie im Heer, auf dem die Rechte, die zugleich Pflichten waren, beruhten."

Man wird bekennen müssen, dass diese Worte in ihrer absichtlichen Vagheit für beide Fälle passen, wenn man blos Nutzungsrecht oder wirkliches Eigenthum statuirt, und auch wenn man Feldgemeinschaft annimmt oder dieselbe streicht. Statt nun in der zweiten Auflage aus dieser Vagheit herauszutreten und bestimmt zu reden, vergrössert Waitz umgekehrt die Zweideutigkeit noch mehr, denn S. 60 sagt er sogar weniger als früher, zufrieden mit den paar Worten: "Es erklärt sich aus der Bedeutung, welche der Grundbesitz hatte, für den Einzelnen wie für die Gemeinde."

Während man also wirklich ein Recht hat zu fragen, was denn Waitz mit solchem Gerede eigentlich will, muss man die (von ihm absichtlich vermiedene) Bestimmtheit loben, mit welcher Freytag S. 70 flg. seiner Bilder des Mittelalters sich ausspricht. "Auch im Bau der Aecker, sagt er, und in Benutzung der Wiesen ist der Germane durch die Gemeinde beschränkt, auch dieser Theil der Dorfflur wird in bestimmter Zeit des Jahres von den Heerden der Gemeinde beweidet, die Zeit des Fruchtbaues und Heugewinnes ist ihm durch Gemeindebeschluss bestimmt, sogar die Früchte, welche er auf dem Acker bauen darf, sind ihm vorgeschrieben. Aber wie Haus, Hof und Heerde nach Volksrecht auf seine Erben übergehen, so auch der ganze ideale Eigenthumsantheil, den er an dem Gemeinde-Eigen besitzt."

Freytag fährt aber noch weiter also fort. a) "In dieser halb socialistischen Genossenschaft sind die Antheile der Einzelnen an Acker und Wiese, Wald, Weide, Besitz und Nutzungsrechte ursprünglich gleich. b) Aber solche Gleichheit ist auf die Länge nicht zu bewahren, und schon in der frühen Römerzeit scheint diese Ordnung eine Zerstückelung der Antheile und ihre Vereinigung in einer Hand nicht verhindert zu haben. c) Denn ob der Hufenantheil der Einzelnen nur in ideellem Anrecht an das Gemeindeeigenthum oder ob er in festem Eigenthum bestand, er

Digitized by Google

wurde vererbt, er war wahrscheinlich auch überall veräusserlich, soweit Dies bei einem geldlosen Volke möglich war. d) Wer um schwerer That willen seine Heimath verliess, der musste doch wohl seinen Gemeindebesitz aus der Hand geben, oder er musste ihn, um die Busse zu bezahlen, gegen Viehhäupter und was sonst in ältester Zeit Wergeld war eintauschen. e) Wenn ein Markgenosse ohne Söhne starb, musste doch sein Antheil an Verwandte fallen, die derselben Markgenossenschaft angehören konnten, oder wenn ihm das Recht, in solcher Art zu vererben, nicht zustand, wurden doch die Lose der Nachbarn durch das seine vergrössert. f) Raffte vollends der Krieg oder eine Krankheit die Dorfgenossen hinweg, so kam ihre Flur entweder an einzelne überlebende Erben, oder an benachbarte Gemeinden, oder an Solche, die sich ihrer bemächtigten. g) Und es ist im Laufe der Zeit gar nicht möglich, auch wenn die Bewegung des Grundbesitzes in jeder Weise erschwert ist, grosse Ungleichheiten zu verhindern. h) Gerade die Strenge, womit auf neuem Grund die demokratische Gleichheit der Lose gefordert wurde, lässt erkennen, dass in altem Besitz bereits die Ungleichheit als eine Verkürzung Einzelner empfunden wurde."

Ich habe diese Sätze von Freytag, deren Ursprung zu erörtern ganz überflüssig ist, deshalb hierher gesetzt, um durch Beleuchtung und resp. Zurückweisung derselben das wahre Sachverhältniss herauszustellen. Ich bemerke deshalb auf dieselben Folgendes.

1) Schon die Thesis a) ist nicht ganz wahr, denn Tacitus sagt c. 26 ausdrücklich quos mox inter se *secundum dignationem* partiuntur, und Cäsar VI, 22 gibt den magistratus ac principes in der von ihnen gehandhabten Ackervertheilung eine sehr freie Befugniss. Es ist wirklich merkwürdig, wie unsre demokratisirten Germanisten sich in solchen irrthümlichen Behauptungen förmlich zu gefallen scheinen. So behauptet auch K. Maurer in Bluntschli's Staatswört. III, 399 in dem Aufsatze 'Erbgüter', in welchem er auf eine eigene Weise der uns hier beschäftigenden Frage aus dem Wege zu gehen versteht, jeder einzelne der *cultores* (bei Tacitus) habe einen gleichen Antheil am Lande erhalten. In ganz irrthümlicher Auffassung wissen diese

Digitized by Google

Herren auch die occupatio agrorum *per vices* als eine alljährliche zu behaupten, während nur die mutatio arvorum eine jährliche war, aber auch etwas ganz anderes, als die occupatio.

2) Von den zwei Theilen der Thesis b) ist der erste in seiner Allgemeinheit falsch und wird durch die oben S. 906 vorgeführte slavische Parallele sogar heute noch thatsächlich widerlegt. Der zweite Theil dieser Thesis mit seinem 'scheint' ist unerwiesen und unerweisbar, also zurückzuweisen.

3) Die Behauptnng der Thesis c), dass der Hufenantheil vererbt wurde, ist richtig, aber nicht in dem ohne Zweifel unterlegten Sinne, dass er durch Vererbung zerrissen und zersplittert worden wäre, was durchaus nicht erwiesen werden kann und bei den damaligen Verhältnissen im höchsten Grade unwahrscheinlich ist. Die zweite Behauptung der Thesis c) ist falsch und kann in keiner Weise bewiesen werden.

4) Ebenso falsch und durchaus unerweisbar ist die Thesis d); es ist nämlich zu wissen, dass selbst in den Zeiten nach der Wanderung die Schulden eines Hufenbesitzers nur aus seiner fahrenden Habe getilgt, zu diesem Zwecke aber sein liegendes Besitzthum nicht einmal verpfändet werden konnte. Die Zahlung der Busse geschah bekanntlich, wenn der Betreffende dazu unfähig war, von der cognatio; man erinnere sich doch an die Chrenecruda.

5) Die Thesis e) ist ganz aus der Luft gegriffen. Das ganze Feld der Bauerschaft war ihr gemeinschaftliches Eigenthum, in dessen Ganzheit natürlich Alles zurückfiel was aus irgend einem Grunde ohne Besitzer geworden war. Waitz thut daher etwas ganz Ueberflüssiges, wenn er S. 61 sagt: "Ob von einem Rechte des Staats, wenigstens in besondern Fällen in das Erbe einzutreten, in älterer Zeit die Rede seyn kann, muss dahin gestellt bleiben." Zu solchen Wunderlichkeiten führt die Systemsucht im Dienste der Phantasie von einem förmlichen, geschlossenen Staatswesen der germanischen Völkerschaften. Waitz hätte besser gethan, mit Nachdruck und Bestimmtheit auf Dem zu bestehen was er in dem vorausgehenden Satze in die Luft hängt, indem er sagt: "Ein späteres Zeugniss weist auf ein Erbrecht der Dorfgenossen wenigstens an eine be-

Digitized by Google

stimmte Art des Landes hin." Was aber die Grundlosigkeit der ganzen Freytag'schen Thesis e) betrifft, so beruht ihre Verkehrtheit lediglich auf dem Vergessen und Verdrehen der Worte des Tacitus c. 26 agri *ab universis in vices* occupantur, und quos mox *inter se partiuntur*. Nur wenn man die schlimmste Corruption von Waitz zulässt und das so wichtige "*in vices*" d. h. "in sich wiederholendem Wechsel" in den Wind schlägt, kann man nicht wissen, dass, sobald das Bedürfniss einer neuen Zutheilung der Hufen aus dem Ganzen des Gemeinlandes sich einstellte, eine solche neue Festsetzung *pro numero cultorum* stattfand, die sich also genau das jedesmalige Zahl-Verhältniss der Berechtigten zur Richtschnur nahm.

6) Die Thesis f) ist bis zur Unschuld nicht blos unrichtig, sondern streng genommen ganz inhaltlos. So lange es noch in einer Bauerschaft *universi* gab, mochten es derselben auch Wenige seyn, ebenso lange waren diese *universi* zusammen die Herren der sämmtlichen agri der Bauerschaft, mit welchen agris sie anfangen konnten was sie wollten.

7) Die Thesis *g*) ist wahr, wenn man von der für die älteste Zeit unberechtigten Annahme eines wirklichen Sondereigenthums ausgeht, aber falsch bei der Nichtexistenz desselben, wie die Quellen anzunehmen nöthigen. Alle Ungleichheiten wurden durch die agrorum occupatio *per vices* jeweils gehoben und in's Gleiche zurückgebracht.

8) Die Thesis *h*) endlich ist falsch, weil sie Gleichheit der Lose voraussetzt, demokratisch fabelnd, und verliert sich in ein mythisches Ehemals, welches sich in Erbettelung selbst postulirt.

Man sieht demnach, dass von Freytag's ganzer Doctrin, die er überdies blos Andern nachspricht, rein nichts übrig bleibt, als der durch die Natur und die Quellen bestätigte unschuldige Satz: Bei den Germanen gieng das Vermögen eines Verstorbenen auf die Erben über. Ueber das Wie dieser Vererbung sagt Freytag theils nichts theils Falsches.

Ein besonders hervortretender Hauptpunkt dieses 'Wie' ist die Frage über Theilbarkeit und Untheilbarkeit der Erbschaft, oder über das Recht der Erstgeburt.

Sybel behauptet S. 12, dass in dem Fall wenn das

Digitized by Google

Nutzungsrecht des Einzelnen an seiner Quote Gegenstand einer Succession wurde, nach Germ. 20 eine gleiche Berechtigung aller Söhne anzunehmen sei. Dies ist für seinen Standpunkt eine Inconsequenz, in Bezug auf die Natur der Sache eine höchste Unwahrscheinlichkeit, nach Germ. 20 aber weder erwiesen noch erweisbar. Denn wenn Tacitus ganz allgemein für alle einzelnen Fälle zusammengenommen als heredes die *liberi sui* nennt, so folgt daraus blos, dass wer erben durfte zu den liberi gehören musste, es ist nicht gesagt *omnes* liberi, und der Ausdruck darf schon deshalb nicht in solcher Weise gepresst werden, weil ja in diesem Falle auch die Töchter unter den *liberis* begriffen seyn müssten, während dieselben sicherlich kein Erbrecht genossen.[1]) Ist also Sybel's Behauptung zurückzuweisen, so muss es als rein nichtssagend bezeichnet werden, wenn Waitz S. 61 lehrt: "eine Theilung auch des Landes war möglich, aber offenbar nicht gewöhnlich, weil den Verhältnissen und Bedingungen des Lebens nicht entsprechend."

Indem ich mich deshalb von diesem ganz leeren Gerede abwende, betone ich vor Allem, dass Tacitus zu seiner berechtigt allgemeinen Angabe *liberi* des 20. Kapitels im cap. 32 den Commentar gibt, denn dort nennt er geradezu mit aller Bestimmtheit die *filii* als Erben des Ganzen, welches besteht aus 1) *familia*, 2) *penates*, 3) *jura successionum* (welche drei Stücke in dem Ausdrucke *cetera* zusammengefasst werden), und 4) *equi*. Dabei ist ohne Weiteres als unberechtigt und falsch Sybel's Behauptung zurückzuweisen, dass Alles was c. 32 sagt lediglich nur eine Singularität der Tencterer, und Löw's Ansicht unrichtig sei, welcher neben dieser beiläufigen Erwähnung der Tencterischen Specialität zugleich auch das allgemeine Erbrecht der Germanen geschildert sieht. Im Gegentheil, Sybel hat Unrecht, und Löw's Ansicht ist die richtige; ich selber habe oben S. 901 darauf aufmerksam gemacht, dass uns die Erbschafts-Notiz des 32. Kapitels für die Kenntniss des allgemeinen

1) Doch will ich diesen Punkt nicht zu sehr betonen, verweise vielmehr auf das was weiter unten über den speciellen Gegenstand gesagt wird.

Digitized by Google

Erbrechts viel wichtiger sei, als durch das Specifische der Tencterer; und lasse mich nicht irren, wenn Waitz 61, 3 mit Sybel gemeinschaftliche Sache macht.

Darüber also kann durchaus kein Zweifel bestehen, dass das german. Erbrecht auf dem Vorzuge des Mannsstammes beruhte, worüber Grimm R. A. 472 flg. zu vergleichen ist und weiter unten noch ausführlich gesprochen wird. Die Frage ist nur, ob alle Söhne erbten d. h. sich in das ganze Vermögen des verstorbenen Vaters theilten, oder ob nur Einer der eigentliche Erbe war, d. h. ob das germanische Erbrecht nicht blos, im Allgemeinen, auf der Verwandtschaft (Sippe), nicht blos, im Besondern, auf dem Vorzug des Mannsstammes, sondern, ganz speciell, auf dem Vorzug der Erstgeburt beruhte (denn der Vorzug der Jüngstgeburt, worüber Grimm R. A. 475, ist eine höchst seltene Abnormität).

Grimm, welcher R. A. 473 den Vorzug der Erstgeburt nicht leugnet, ist in die Sache nicht tief genug eingegangen, denn er übersieht sogar das wichtige Zeugniss des 32. Kapitels: excipit *filius*, non, ut cetera, **maximus** *natu*, sed prout ferox bello et melior, eine Stelle, die nicht besagen kann, der Vorzug der Primogenitur ist eine Eigenthümlichkeit bei den Tencterern, sondern die Vererbung der Streitrosse an den filius bello melior ist eine Eigenthümlichkeit dieses germ. Volksstammes, welche Eigenthümlichkeit um so mehr auffallen muss, als die Tencterer sonst und im Uebrigen das nämliche Erbrecht wie die übrigen Germanen haben, namentlich auch den Vorzug der Primogenitur. Als ein Muster exegetischer Verzerrung, wie sie nur halsstarrige Systematik erzeugen kann, muss deshalb angeführt werden, was Schulze, der nun einmal von dem Rechte der Erstgeburt auch für die älteste Zeit nichts wissen will, in seinem Buche über das Recht der Erstgeburt (1851) S. 202 flg. sagt. Nur der Oberflächlichkeit, meint er, sei es möglich, aus Tacitus Worten *filius non ut cetera maximus natu* durch das argumentum a contrario auf den Satz zu kommen, dass alles übrige Vermögen nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt worden sei. Aber Tacitus selbst deute nirgends weiter auf eine derartige Rechtsgewohnheit hin und

Digitized by Google

hätte dieselbe, wenn sie stattgefunden hätte, schon c. 20 angeben müssen. Also, dass Tacitus, wenngleich in allgemeinster Ausdrucksweise, nur einmal von dem Rechte der Primogenitur spricht, ist nicht genug; dass er davon c. 32 spricht, nicht aber c. 20, ist ein Beweis, dass die Stelle nicht verstanden werden darf, wie sich ihr Sinn einfach natürlich darbietet. Dieser Tacitus, welcher nicht schulmeisterlich dociren, sondern stilistisch darstellen will, deshalb in der Germania verschiedene auf eine Sache bezügliche Notizen an verschiedenen Stellen anbringt, dieser Tacitus hat c. 21 etwas gesagt was sachlich durchaus zu einer Notiz des 12. Kapitels gehört, kann man also sagen, seine Angabe über das Fehdewesen und die Compositionen im 21. Kapitel, weil nur da erwähnt, nicht aber zugleich bei c. 12, mache nicht mit der Notiz dieser letzteren Stelle ein Ganzes, sei nicht allgemein? Doch, ich verliere kein weiteres Wort an Leute, die darauf ausgehen, aus den Worten des Schriftstellers zu machen was ihnen behagt, nicht aber was dieselben wirklich besagen. Geht doch Schulze in seiner Verkehrtheit so weit, dass er sagt: die Worte *et cetera* bezögen sich nicht auf das ganze Vermögen, sondern nur auf die übrigen Theile des Mobiliarnachlasses welche mit dem Streitrosse in enger Verbindung stehen, also auf das s. g. Heergeräthe; das Heergeräthe, sonst nichts, sei bei dem Stamme der Tencterer nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt worden, nicht das Vermögen. Solche Exegese geht denn sogar Herrn Waitz zu weit; er selbst aber weiss in der ganzen Sache nichts vorzubringen, als die Versicherung, dass er auch Bedenken trage, hier das allgemeine Princip des deutschen Erbrechts ausgedrückt zu sehen; und damit verbindet er den weiteren höchst diplomatischen Satz: "Eine Nachricht scheint einen rechtlichen Vorzug des ältesten Sohnes vor den andern bei dem Erbe anzudeuten; anderswo findet sich davon keine Spur." Man sieht, er ist zu Schulze in die exegetische Schule gegangen, und wie gewöhnlich ihm nach auch Schweizer, der sogar bei den Tencterern nicht fest an ein Recht der Erstgeburt glauben will. Und auch Wackernagel hat sich die Sache recht leicht gemacht, wenn er S. 307, sogar unter Citirung des c. 32, ausspricht: "Eine ausschliessende Bevor-

Digitized by Google

zugung der Erstgeburt war der Regel nach den Germanen unbekannt, alle Söhne erbten zu gleichen Theilen."[1])

Ich frage einfach, woher weiss er dies in Bezug auf die Zeiten vor der Wanderung, in welchen es noch kein Sondereigenthum an Grund und Boden gab? Aber freilich, Wackernagel gehört eben zu denen, welche dies leugnen. Ich frage weiter, wie konnte die Sicherung der Existenz der gesammten familia, um deren Willen auch die Weiber vom Erbe ausgeschlossen waren, erreicht werden, wenn die Hufe, die Stütze dieser Sicherung, zersplittert d. h. aufgehoben wurde. Ich frage auch noch, wie man sich gegenüber den Worten des Tacitus agri ab universis in vicem occupantur u. s. w. die Vornahme einer erbrechtlichen Theilung auch nur denken kann, von einer wirklichen Durchführung derselben gar nicht zu reden. Ich frage ferner, warum sogar in den späteren Zeiten, wo es wirkliches Sondereigenthum gab, der Inhaber der Hufe keine Veränderung im Besitze derselben vornehmen durfte, ohne Consensus des einen nächsten Erben? Vor Allem aber frage ich zum Schlusse, ob die Aussagen des Tacitus noch etwas gelten oder nur dazu vorhanden sind, um missbraucht zu werden? Gelten sie etwas, so ist das Vorzugsrecht der Primogenitur gesichert. Indem ich deshalb noch einmal die bereits S. 905 mitgetheilten Worte Roscher's hervorhebe und auf meine dortige Bemerkung verweise, sowie auf H. Müller a. a. O., glaube ich auch sagen zu dürfen, dass man, ausgehend von der Annahme des Vorzugsrechtes der Primogenitur in der Erbschaft der zur blosen Nutzung angewiesenen Hufe ein Uebergehen der Ascendenten im germanischen Erbrechte ganz leicht erklärlich finden wird, während Majer unter Aufwendung seines eigenen und

1) H. Müller L. Sal. §. 29 S. 166—69 handelt über 'Theilung und Häufung der Hufen'. Seine Darlegung, fast ganz frei von Uebertreibungen, trägt nur Gesundes über den vorliegenden Gegenstand vor, und ich befinde mich in Uebereinstimmung mit ihm. Sehr zu beherzigen ist es auch, wenn er S. 166 behauptet, "dass dieser Zustand der Nichttheilbarkeit der einzelnen Hufe noch sehr lange fortgedauert hat, dass aber die Quellen desselben, wie so vieler, zum Theil gerade der wesentlichsten Einrichtungen nicht gedenken." Sybel hat kein Recht, auf Müller's Lehre vornehm herabzublicken S. 12.

Digitized by Google

fremden Scharfsinnes S. 128 ff. über diesen Punkt zu keinem irgend wie erträglichen Resultate kommt. Doch gestehe ich offen, wie mir aus dem Umstande, dass Tacitus thatsächlich nichts von dem Erbrechte der Ascendenten sagt, das wirkliche Fehlen eines solchen Erbrechtes um so weniger zu folgen scheint, als der Fall solcher Erbschaft sogar heute immerhin eine verschwindende Seltenheit zu seyn pflegt, Tacitus aber im Allgemeinen schildern, nicht aber germanisches Erbrecht dociren will.[1])

Als Unterstützung der von mir im Obigen vertretenen Ansicht über die Untheilbarkeit der Hufen darf ich ohne Zweifel auch den Ausdruck *jura successionum* im 32. Kapitel anführen, welcher in seiner Allgemeinheit viel eher (jedenfalls ebenso gut) auf die sich vererbenden Nutzungsrechte passen möchte, als auf den Erbantritt eines wirklichen Sondereigens an Grund und Boden. Auf den Grund und Boden scheinen mir aber bis zur Ausschliesslichkeit diese Worte deshalb zu gehen, weil derselbe an dieser Stelle des Tacitus sonst gar nicht erwähnt würde, da er weder in der Familie, noch in den *penates*, noch in den *equi* enthalten ist. Alle drei, familia, penates, equi sind Mobiliarvermögen, also kann das Immobiliarvermögen nur in den jura successionum involvirt, oder es muss ganz übergangen seyn. Wenn man freilich Thudichum hört, so sind diese Unterscheidungen sehr überflüssig, denn er weiss (S. 114), dass Alles was Tacitus c. 20 und 32 über die Vererbung berichtet, sich lediglich und ausschliesslich nur auf Fahr-

---

1) Hätte Tacitus das german. Erbrecht dociren wollen, so hätte er noch über gar Manches sprechen müssen, worüber bei ihm keine Sylbe zu finden ist. Majer, der ganz vollständig und eigentlichst dociren will, setzt deshalb §. 46 S. 78 die 'beträchtlichen Lücken in der Angabe desselben' auseinander, und gibt S. 102 §. 58 eine 'Aufzählung aller der Punkte, welche zur vollständigen Einsicht in das altgermanische Erbfolgesystem noch einer näheren Erörterung bedürfen.' In dem Bestreben, diese Lücken auszufüllen, sucht Majer ausführlich das Bestehen der sogen. Parentelen-Folge bei den Germanen zu erweisen, und hat dies mit solchem Erfolge in juristischem Scharfsinn durchgeführt, dass seine Lehre noch heute von anerkannten Männern des Faches, wenn gleich unter Widerspruch Anderer, gutgeheissen wird. Nach meinem Urtheile geht er mit seiner Sache zu weit, ich aber habe mich vom Standpunkt meiner Aufgabe nichts darum zu kümmern.

Digitized by Google

niss bezieht, wie denn an unsrer Stelle "als Erbschaftsgegenstände nur Leibeigene, Habe (penates), Erbfolgerechte und Pferde aufgezählt" werden. Hätte uns doch der Professor juris auch eine Vorstellung davon gegeben, welche Fahrniss-Gegenstände man mit dem höchst unconcreten Ausdrucke 'Erbfolgerechte' bezeichnet, um nichts davon zu sagen, dass Tacitus, wenn er sagen wollte oder doch wusste, dass bei den Germanen nur fahrende Habe vererbt wurde, und sich dennoch, von dieser wichtigen Sache schweigend, so ausdrückte, wie er sich c. 20 und 32 wirklich ausdrückt, ein geradezu erbärmlicher Auctor seyn müsste. Die offenbar steigernde Aufzählung familia, penates, jura successionum spricht ebenfalls dafür, dass durch das Letztere das Wichtigste[1]) bezeichnet werden soll, und mit aller Entschiedenheit muss Thudichum's Meinen zurückgewiesen werden, welches darin ausgesprochen liegt, dass er S. 114 fragt: "Wie könnte der ungleich wichtigere Acker-, Weide- und Waldbesitz übergangen seyn, wenn es solchen in den Händen der Einzelnen gegeben hätte?" Gerade in den *jura* successionum sind diese wichtigsten Dinge alle enthalten. Doch Thudichum weiss ja auch, dass penates die 'Habe' sind, wodurch penates und *opes* gleichbedeutend würden, was doch kein Vernünftiger behaupten wird. *Penates* sind hier (m. vgl. oben S. 754fg.) das Haus mit allem was darin und darum ist, nach altem deutschen Rechte das Hauptstück des Mobiliar-Vermögens, zu welchem namentlich auch die Hausthiere gehörten, also die Heerden, solae et gratissimae opes, c. 5, Schweizer falsch: das blose Haus. *Familia* durch 'Leibeigene' zu übersetzen, ist ebenfalls sehr eigenthümlich. Zwar ist es richtig, dass die Gesammtheit aller, einer und derselben Gewalt unterworfenen Un-

---

1) Daraus kann man auch sehen, was Halm's Bemerkung werth ist, wenn derselbe S. 13 behauptet, c. 26 *heredes successoresque* sei Einerlei und nichts als rhetorischer Aufputz. Er mag sich von Brissonius de verbb. significatione belehren lassen, was für ein Unterschied zwischen *heres* und *successor* ist, und mit diesem Wegweiser nehme ich vor der Hand Abschied von dem gelehrten Herrn. Schweizer meint jura successionum seien "Gegenstände rechtlicher Erbfolge": er sage uns doch, ob familia und penates keine Gegenstände rechtlicher Erbfolge sind.

Digitized by Google

freien mit dem Ausdrucke *Familia* bezeichnet wird (auch in den Zeiten des Fränkischen Reiches), aber an unsrer Stelle sind zugleich sämmtliche wirkliche Familienmitglieder verstanden, welche in das mundium des Erben unmittelbar durch den Antritt der Erbschaft (traduntur) kommen, ohne deshalb servi zu seyn; ich verweise auf meine Bemerkung im fünften Buche S. 823[1]). Dass übrigens die Worte des 32. Kapitels von den Erklärern sehr obenhin behandelt wurden, sieht man auch daraus, dass Keiner derselben etwas Gründliches über die Bedeutung der Präposition *inter* vorträgt, man müsste nur die elende Erklärung von Kritz gründlich nennen wollen. Dies hat denn Herrn Planck zu folgender wirklich verzweifelten Anmerkung getrieben. "Dunkel, sagt er S. 33, ist *inter* familiam, das wohl nicht die Zugehörigkeit, Gleichartigkeit, sondern die Trennung und Scheidung bezeichnet, also bedeutet: Die Pferde werden nicht wie Anderes vererbt, nicht wie Gesinde, Wohnung (Hausrath) und die sonstigen Gegenstände rechtlicher Erbfolge, sondern als etwas, was diese Gegenstände durchbricht, was sein eigenes Erbrecht behauptet; also zwischen das Andere hindurch." Ich überlasse die Kritik dieser in ihrer Art einzigen desperaten Exegese meinen Lesern, welche die Zahl der Fehler in derselben zusammenzählen mögen, und trage Folgendes vor. *Inter* (Reisig §. 410 S. 730) ist: 'dazwischen, überhaupt so innerhalb, dass etwas nicht von allen Seiten eingeschlossen ist, blos inwärts oder einwärts; *intra* aber sagt, dass etwas eingeschlossen ist von allen Seiten'. Was so eingeschlossen ist wie *inter* kund gibt, das ist zugleich neben den einschliessenden Gegenständen. Daher heisst *inter* auch neben, aber mit dem Beibegriffe der Scheidung, es bezeichnet ein scheidendes und unterscheidendes Neben. Tacitus stellt also die *equi*, welche sonst als ein integrirender Theil der penates mit Anderem gemischt vererbt zu werden pflegten, aus dieser Vermengung heraus neben

---

1) Man sieht übrigens auch aus dieser Stelle des Tacitus, wie sehr seine Schilderung der Germanen vor Allem auf die Hervorragenden geht, denn wie viele Vollfreie und Hufenbesitzer werden keine servos gehabt haben.

Digitized by Google

die sonst gewöhnlich alleinigen Theile der Erbschaft, und verleiht ihnen dadurch die gleiche Selbständigkeit und Bedeutung wie den drei zuerst genannten Klassen, die nach dem Gewöhnlichen das Ganze umfassten.[1])

Tacitus sagt uns auch, wie diese Verwandten im germanischen Rechte erbten. Zuerst stehen *sui cuique liberi*, dann (si liberi non sunt) proximus gradus *fratres*, *patrui*, *avunculi*. Das Erbe folgt also vor Allem dem Laufe des Blutes abwärts zu den Descendenten; dann seitwärts zu den vollbürtigen Geschwistern, und zu den nächsten Seitenverwandten: Brüder des Vaters, Brüder der Mutter. Eine Erbfolge aufwärts d. h. der Ascendenten wird uns gar nicht gemeldet, obgleich dieselbe sonst im Erbrecht überhaupt der Erbfolge der Seitenverwandten sogar vorgeht.

Werden also demgemäss im urdeutschen Erbrechte die Eltern und Grosseltern übergangen, so ist das Nämliche durchweg der Fall mit allen weiblichen Verwandten jeder Erbfolge-Linie; vgl. Grimm RA. 407. Der Grund davon liegt aber leicht erkennbar und offen da. Die ganze staatliche Stellung der Weiber bei den Germanen, durch welche sie den Unfreien sehr nahe gerückt werden und ohne Ausnahme unter Vormundschaft stehen (im mundium eines Andern), bringt Dies mit sich. Zimmerle S. 24 sagt mit Recht: "Weil nur der Mann im Volksgericht auftreten konnte und allein fähig war im Kriege und in Fehde die Waffen zu führen, deshalb musste aus dieser Stellung des Mannes eine Bevorzugung desselben im Erbrechte eintreten. Nur der Mann konnte den Grund und Boden vertreten, auf welchem die Familie wurzelte; und dieser selbst musste

---

1) Um Herrn Planck zu beweisen, dass ich auf ihn mehr Rücksicht nehme als er es verdient, setze ich zum Abschied auch noch folgende Bemerkung desselben her. Er sagt a. a. O. das Unglaubliche. 'Allerdings hat Tacitus c. 20 gesagt *nullum testamentum*, somit gäbe es auch keine jura *successionum* d. h. res *jure successionis* traditae; allein eben diese Stelle beweist, dass doch ein gewisses Erbrecht stattfand.'' Unglaublich, und doch gedruckt! Armer Tacitus! Planck mag sich, wie Halm, und noch mehr als Dieser, an Brissonius wenden. Vielleicht kommt er auch durch die Lectüre meiner vorliegenden Abhandlung zur Einsicht des Schreckenhaften seiner Unwissenheit.

Digitized by Google

ihm erst die Fähigkeit geben, als berechtigtes Mitglied der Gemeinde zu erscheinen. So entstand die Nothwendigkeit, der Familie die Berechtigung nicht dadurch zu entziehen, dass man das Grundeigenthum in die Hand einer Frau kommen liess."

Diese berechtigte Reflexion von Zimmerle ist aber dennoch nicht ausreichend zur Erklärung der jeden Falls unleugbaren Thatsache; man muss weitergehen, und sich fragen, warum die Weiber ununterbrochen in dem Mundium eines Mannes standen. Die Antwort hierauf liegt in der weiteren Thatsache, dass der Mann seine Frau, gleich seinen Knechten, züchtigen, verkaufen, tödten durfte (Grimm RA. 450); d. h. die Weiber gehörten, obgleich von freiem Geburtsstande, dennoch nicht zu den ganz Vollfreien und hatten eben deshalb, wie die Knechte, zu denen sie allerdings nicht zählten, streng genommen gar keine Fähigkeit des Eigenthums, und eben deswegen auch keine Fähigkeit, ein Eigenthum zu erben. Wackernagel, in Schreiber's Taschenb. V, 307, sagt also durchaus nicht zu viel, wenn er erklärt, "die Weiber waren vom Erbe ausgeschlossen, die Töchter, die Wittwe; ihnen blieb ausser Dem was die Frau etwa mit in's Haus gebracht oder als Morgengabe von ihrem Manne erhalten hatte, nur noch der Gnadentheil, den ihnen Sohn oder Bruder, jetzt zugleich an des Vaters Stelle ihr Vormund, fernerhin gestatten mochte. Erst das Mittelalter hat nach und nach der Wittwe und den Töchtern ein Anrecht an die Verlassenschaft des Vaters eingeräumt."

Eichhorn freilich ist behutsamer und lehrt §. 19 blos (weil ja Tacitus *liberi* überhaupt, und nicht filii als heredes nennt), dass das weibliche Geschlecht schon in den ältesten Zeiten wahrscheinlich nur ein eingeschränktes Successionsrecht hatte; die von Tacitus hier gegebene Successionsordnung sei zwar nicht vollständig, beweise aber wenigstens, dass der Vorzug des Mannsstammes nicht die Folge eines Gesammteigenthums der Familie an dem Erbgute gewesen, sonst hätte nicht auch der *avunculus* succediren können. Worin aber in den ältesten Zeiten der Vorzug des Mannsstammes bestand, lasse sich freilich nicht angeben; späterhin zeigte er sich vorzüglich bei der Succession in dem wichtigsten Theile des Vermögens, dem freien Land-

Digitized by Google

eigenthum, das die Weiber erst nach völligem Abgang des Mannsstammes erbten. Die Zurücksetzung der Weiber im germanischen Erbrechte müsse eine uralte gewesen seyn, da die ältesten geschriebenen Gesetze der Deutschen sie einstimmig haben und schon frühe das Bestreben hervortritt, diese diuturna sed impia consuetudo durch einseitige Willensordnungen zu umgehen. Aus Tacitus selbst lasse sie sich aber nicht erweisen; sein Stillschweigen von einer Eigenheit der Erbfolge, welche einem Römer so sehr auffallen musste, sei vielmehr ein Argument dagegen.[1]) So Eichhorn.

Der absonderliche Barth will sich dagegen in die Sache nicht schicken und nichts von den späteren Gesetzen wissen. "Die Töchter, sagt er IV, 181, erbten mit," und beruft sich darauf, dass es reiche Mädchen gab, weil es c. 19 heisst, eine verstossene Ehebrecherin bekomme auch mit ihrem Reichthum keinen zweiten Mann. Allein an jener Stelle ist von keinem Reichthum die Rede, sondern nur von *opes* d. h. Vermögen, welches, wie der Gebrauch des Wortes c. 5 beweist, ganz gut aus blosen Mobilien bestehen, also auch ohne Erbfolge z. B. durch Schenkung erworben werden konnte.[2])

Für den ersten Anblick sehr auffallend ist es also, dass, während die Mutter der Familie von der Erbfolge ausge-

---

1) Man darf in der That ohne Uebertreibung sagen, dass Tacitus, wenn er das Uebergehen des weiblichen Geschlechts kannte und nicht erwähnte, ein sehr flüchtiger und oberflächlicher Schriftsteller ist. Er hat es aber offenbar nicht gekannt, denn c. 20 sagt er zweimal ganz allgemein *liberi*, und erst c. 32 bei der Specialität der Tencterer wird der *filius* natu maximus genannt.

2) Majer Urverf. S. 126 weist schon früher den Einwurf, welcher Barth's späterer Bemerkung zu Grunde liegt, durch die Annahme ab, "dass Tacitus mit jenen *opibus* entweder nur so viel sagen wollte, dass der Mann über einen Ehebruch der Frau selbst nicht einmal mit noch soviel Vieh hätte ausgesöhnt werden können, oder dass auch der reichsten Familie, des begütertsten Hauses Tochter bei ihrem Manne über Ehebruch keine Verzeihung finde." Vor Allem ist zu merken was Grimm RA. S. 491 sehr schön und treffend sagt: 'Alle Habe zerfällt in zwei Hauptarten, in liegende (feste, unbewegliche) und fahrende Habe (lose, bewegliche), jene nach altstrengem Rechte kann nur Freien, diese auch Unfreien zustehen, jene nur feierlich, diese auch unfeierlich auf Andere übergehen, jene nur von Männern, diese auch von Frauen ererbt werden.'

Digitized by Google

schlossen war, dennoch der Bruder eben dieser Mutter den Mann dieser Mutter zu beerben unter Umständen ein anerkanntes Recht hatte. Das Auffallende der Sache verschwindet aber gänzlich, wenn man sich aus den Worten des Tacitus sororum filiis idem apud avunculum qui apud patrem honor u. s. w. überzeugt, dass auch der avunculus, für den eintretenden Fall, Recht und Pflicht des mundium über die Familie seiner Schwester hatte; s. Majer S. 148.

Dieser Umstand des Erbrechts des *avunculus* enthält also durch seinen tieferen Grund auch die ganze Sicherheit, dass die Weiber vom Erbrechte in der That völlig ausgeschlossen waren. Wäre das weibliche Geschlecht, wie Eichhorn annehmen möchte, nur nachgesetzt, nicht ausgeschlossen gewesen, so hätten doch wohl, wie schon Majer S. 127 n. bemerkt, die Töchter und Schwestern nach den Söhnen und Brüdern vor dem avunculus folgen müssen. Majer führt auch zur Erklärung dieses Uebergehens des weiblichen Geschlechts c. 18 an: dotem *non uxor* marito, sed *uxori* maritus offert, und sagt: "man erheirathete nichts mit der Frau; man hatte ebenso wenig etwas von der Mutter zu erben. Es war nur die Frage vom Erbe des Vaters und des Schwestersohns." Unter diesen Umständen in der Familienverfassung, meint er, habe diese Ausschliessung keine sehr nachtheilige Folgen für das weibliche Geschlecht gehabt. Die Weiber behielten immer, vermöge ihres freien Geburtsstandes, das Recht, von und auf dem Erbe zu leben, um so mehr, als sie auch von den Erben auf dem Erbgute geschützt werden mussten. Diese entschuldigende Bemerkung Majer's heisst nichts oder wenig, weil man demnach auch heute noch das weibliche Geschlecht vollständig zurücksetzen und ausschliessen könnte, wenn dieser Grund stichhaltig wäre. Eher lässt es sich hören, wenn Roscher, Nat.-Oek. II, §. 89, die Ansicht als maassgebend betont, dass Töchter entweder unvermählt bleiben, oder sich in ein anderes Haus verheirathen, also in der Regel die väterliche Familie nur sehr unvollkommen fortsetzen.

Die in den Worten *Sororum filiis idem apud avunculum, qui apud patrem honor* u. s. w. enthaltene Bemerkung, auf welche wir im Zusammenhang mit dem Vorigen etwas genauer eingehen müssen, schliesst sich ebenso passend an die

Digitized by Google

vorher erwähnte Gründung der Familie an, wie an die darauf folgende Bezeichnung des Erbrechtes und des Erbenwesens überhaupt; es ist also nicht die mindeste Ursache, von Sororum filiis an ein neues Kapitel zu beginnen, wie Waitz S. 204 (1. Aufl.) meint, was Orelli nicht hätte billigen sollen. Mit dem in der letzten Parthie des Kapitels bezeichneten Erbrechte hängt aber die Schutzpflicht, welche die ersten Worte des folgenden Kapitels ausdrücken, so eng zusammen, dass man diese Worte unmittelbar an das Ende des c. 20 anknüpfen dürfte. Da sie indessen doch etwas Neues enthalten, und da, wie man leicht einsieht, mit ihrem Inhalte die Worte *Convictibus et hospitiis* u. s. w. eng verbunden sind, so ist auch hier kein Grund, mit Waitz die nun einmal bestehende, wenn gleich nicht immer sehr geschickt gemachte Kapitel-Eintheilung zu verlassen.

Was nun das enge Verhältniss zwischen dem stark hervortretenden Mutterbruder und den Kindern seiner Schwester betrifft, so scheint mir vor Allem das Blut selbst der Grund zu seyn, und der *avunculus* d. h. der Bruder desjenigen Wesens, aus dessen Schoosse das Kind kam, diesem Kinde näher zu stehen, als ihm der patruus steht d. h. der Bruder desjenigen, der zur Zeugung nur augenblicklich seinen Samen hergegeben. Wenn sich also Tacitus über solche Innigkeit wundert, so dürfte man sich von dem bezeichneten Standpunkte vielleicht noch eher über ihn selbst wundern; und ich glaube nimmermehr, dass die Deutschen allein Dies als eine nationale Eigenthümlichkeit hatten oder haben[1]), obgleich ich den Deutschthümlern gerne etwas

---

1) Waitz S. 63 flg. gesteht dies ein, sucht sich aber dadurch zu helfen, dass er die niedrige Cultur derjenigen Völker betont, bei welchen Aehnliches sich trifft. Merkt er denn nicht, wie sehr er dadurch seinen Germanen schadet? Zu den Nachweisungen, die er selbst in der Anmerkung giebt, füge man noch die weiteren Notizen bei Roscher, Nat.-Oek. II, §. 89. S. 255. Anm. 1. und I, §. 251. S. 505 Anm. 4. Darnach hätte man ein Recht, auch bei den Germanen die grosse Bedeutung des *avunculus* aus ursprünglich herrschender Weibergemeinschaft abzuleiten; was freilich der taciteischen Notiz von der fast ausnahmslosen Monogamie so sehr widerspräche, dass man an eine Ur-Urzeit zu denken hätte, die eben dadurch in ein Nichts verschwände.

Digitized by Google

nachsehen mag. Es ist daher ganz natürlich, dass man dem Kinde bei der Taufe (denn auch die heidnischen Kinder der Germanen wurden getauft), besonders gerne den Namen des Mutterbruders gab, welcher nach dem Vater für den nächsten Verwandten galt. Bei den mancherlei unleugbaren Härten des germanischen Rechtslebens blieb also dieses schöne natürliche Band des Blutes rein und weich, und unter die fast rührenden sittlichen Ausgleichungen jener Starrheit gehört sicherlich das hier hervortretende Verhältniss zwischen Bruder und Schwester. In allen Stücken dem Bruder rechtlich nachgesetzt, zeitlebens unfrei und beinahe eigenthumslos bedurfte die Schwester stets eines Beschützers, der ihre Jugend schirme, der auch vielleicht noch in ihr Eheleben vermittelnd eingreife. Dazu war nach dem Tode des Vaters der Bruder berufen durch das Recht, das ihn zu ihrem Vormunde, noch mehr aber durch die Sitte, die ihn wirklich zum zweiten Vater machte und ihn für die Kinder der Schwester liebevoll wie für die eignen oder für Enkelkinder sorgen liess. Geschichte und Poesie erzählen von dieser zärtlichen Geschwisterliebe der alten Deutschen; Wackernagel S. 311.

Ich begnüge mich also mit dem erwähnten unmittelbaren Grunde dieses natürlichen Verhältnisses, und mache darauf aufmerksam, dass, wo von eigentlichen Rechtsverhältnissen die Rede ist, dasselbe in den Hintergrund tritt[1]) und die Cognaten den Agnaten entschieden nachstehen. So in der Erbschaft, bei welcher die mütterlichen Oheime den väterlichen nachstehen — si liberi non sunt, proximi gradus in possessione fratres, *patrui, avunculi*; dann bei der eigentlichen Vormundschaft, wo der Agnat berufen war die Stelle des Vaters zu vertreten, nicht der Cognat. Nach meiner Ansicht ist also auch die Auffassung von Kraut nicht haltbar, jeden Falls nicht genügend, welcher in seiner Schrift über die Vormundschaft S. 38 ff. lehrt, die Schwester, als Frau in der Vormundschaft ihres Mannes, konnte, wenn sie eines Schutzes gegen diesen Vormund bedurfte, den-

1) Dieser Gegensatz wird von Tacitus dadurch hervorgehoben, dass er nach Erwähnung des von uns betonten zarten Geschwister-Verhältnisses, mit der Partikel *tamen* fortfährt heredes *tamen* successoresque u. s. w.

Digitized by Google

selben zunächst nur unter ihren eigenen Verwandten finden, und der Sohn, wenn er eines Schutzes gegen den Vater bedurfte, vom nächsten Verwandten der Mutter, welches der Mutterbruder war. Nicht mehr, aber auch nicht weniger, befriedigt Wilda, welcher S. 212, wo von der Strafgewalt gehandelt wird, unsre Stelle also auffasst: "Auch unter der Mundschaft des ferneren Blutsfreundes fand der Mündling nicht unwirksameren Schutz, als bei seinen nächsten Angehörigen; ja die Pflicht des Mundwaltes wird nach Vieler Ansicht um so heiliger gehalten, wenn die Bande des Blutes weniger enge waren; der Schutz war, wo er nicht auf Eltern- und Geschwister-Liebe beruhte, um so mehr Sache der Ehre." Und auch Waitz kommt, streng genommen, auf die natürlichen Verhältnisse zurück, wenn er sich S. 207 (1. Aufl.) dadurch zu helfen sucht, dass er hervorhebt, dass die Schwester, wenn sie in dem *Mundium* des Bruders stand, der Tochter desselben gleich galt, wo dann ihre Söhne dem Oheim gegenüber als Enkel erschienen seien. — Aber stand sie denn, wenn sie verehlicht oder auch wenn sie Wittwe war, unter dem Mundium ihres Bruders? So werden die entgegengesetzten Dinge unter einander gemischt! Ungenügend ist auch, obgleich sich Barth IV, 180 dadurch befriedigt erklärt, die Erklärung von Gebauer, welcher Vestigia juris Germanici antiquissima S. 547, als Ursache angibt, dass nach des Vaters Tod der Bruder Beschützer und Mundmann der Schwestern war, welche sich eben darum enger an ihn und unter sich anschlossen, während ihre Brüder, wehrhaft gemacht, Jeder auf eigene Faust lebten[1]).

---

1) Das armseligste Mittel, diese Dinge zu erklären, ist die Flucht nach Indien, welche sich seit einiger Zeit in der Erläuterung germanischer Verhältnisse dick macht. Waitz S. 64 spricht folgende Ungreifbarkeit aus. 'Vielleicht hängt es mit alten Anschauungen (!) des indogermanischen Stammes zusammen, nach denen einst überhaupt auf die Mutter mehr als den Vater Rücksicht genommen ward." Noch schöner lautet was Schweizer S. 40 flg. ausführlich von diesen indogermanischen 'Anschauungen' vorträgt; ich überlasse es aber meinen Lesern, dieser Weisheit selber nachzugehen. Bachofen hat in seinem Werke 'Das Mutterrecht' (1861) unsre Stelle nicht behandelt, so nahe dieselbe seinem Thema steht. Der Versuch einer Erklärung, welchen Weinhold, d. Frauen S. 81 flg., macht, ist keine Erklärung, sondern ein idem per idem.

Digitized by Google

Dass man nicht Unrecht thut, die Sache auf die natürliche Wärme des verwandtschaftlichen Blutes zurückzuführen, deutet mir Tacitus auch durch den Ausdruck tangere *animum* an, welches bei der erwähnten Wahl der Geisel das innere Moment ist, während die Worte *domum latius tenent* mehr das äussere Moment enthalten und folgenden unzweifelhaften Sinn geben: Wenn ein (bedeutender) Germane Geisel stellen muss und man dazu namentlich die Kinder seiner Schwester wählt, so erstreckt sich die dadurch bewirkte Beherrschung nicht blos auf die eine Familie der Eltern, sondern ebenso sehr auch auf die Familie des Bruders der Mutter dieser Geisel. Dass übrigens bei den sororum *filiis* nicht blos, wenn gleich vorzugsweise, an die Söhne zu denken ist, sondern auch an die Töchter, dürfte schon deshalb wahrscheinlich seyn, weil c. 8 mit ganz besondrem Nachdrucke Mädchen als sehr bindende Geisel erwähnt werden.

Wir waren aufgefordert, von dieser Sache der weiblichen Verwandtschaft ausführlicher zu sprechen, da sie im germanischen Erbrechte eine ebenso eigenthümliche als unleugbare Bedeutung hat. Indem wir uns nun dem Schlusse zuwenden, heben wir deshalb mit Nachdruck hervor, wie nöthig es war, von diesem urdeutschen Erbrechte eigens zu sprechen. Waitz freilich ist andrer Ansicht, denn S. 58 sagt er buchstäblich Folgendes. "Ganz der Familie angehörig, wenigstens ohne unmittelbaren Zusammenhang mit andern öffentlichen Verhältnissen, wenn auch von unzweifelhafter Bedeutung für dieselben, ist das Recht zu erben." Wir dagegen haben uns überzeugt, dass dieses Erbrecht mit ganz wesentlichen wirklich politischen Verhältnissen der Germanen zusammenhängt und in seinen auffallenden Eigenthümlichkeiten nur aus richtiger Einsicht in jene wesentlichen wirklich politischen Verhältnisse begreifbar ist. Diese Aeusserung von Waitz ist daher um so auffallender, als gerade er überall das Bestreben kund gibt, die Dinge der Germanen durchweg als die eines festen Staatswesens zu schildern. "Feste Ordnungen des Rechts, in eigenthümlicher Weise erwachsen und ausgebildet, bestehen: nichts ist der Willkür und Laune überlassen, Alles an Regel und Form gebunden, für die Durchführung und

Digitized by Google

Sicherung des Rechtes und Friedens gesorgt." Wenn wir diesen ebenfalls von Waitz S. 45 kommenden Worten keineswegs beipflichten, dieselben im Gegentheil als die Ausschreitung einer unberechtigten Systemsucht bezeichnen, so dürfen wir uns desto mehr wundern, wie gerade er dennoch das germanische Erbrecht aus diesem staatlichen Bereiche auszuschliessen sucht. Wir vindiciren demselben mit ganzer Entschiedenheit seinen Platz in den politischen Zuständen der Germanen, obgleich wir weit davon entfernt sind, diese Zustände hinaufzuschrauben zur vorgefassten Meinung von Waitz.

Digitized by Google

Einige Verweisungen.

S.	Z.	sieh	S.
25,	11	„	373.
93,	21	„	731. 748.
129,	2	„	498 ff.
129,	14	„	173 ff.
164,	16	„	513.
165,	21	„	161.
167,	26	„	485.
169,	16	„	202.
169,	n. 2	„	203.
189,	18	„	325.
202,	27	„	169.
220,	n. 1	„	224.
220,	n. 2	„	232.
221,	nr. 8	„	315.
224,	30	„	220. n. 1. 227. 237.
230,	3	„	309. 711.
237,	3 v. u.	„	304.
269,	10	„	688.
289,	20	„	304.
290,	3	„	400 ff.
295,	25	„	91. 483. 516. 648.
296,	28	„	92.
308,	17	„	632.
308,	28	„	636.
308,	35	„	230. 711.
309,	1	„	694.
313,	3	„	518.
320,	13	„	297.
322,	9	„	364.
329,	I, 11	„	359—71.
329,	I, 14	„	400—18.
329,	I, 18	„	478 ff.
329,	II, 20	„	505 ff.
329,	III, 22	„	543.
329,	III, 23	„	563.
329,	III, 23	„	626.
329,	III, 27	„	760.
375,	19	„	760.
400,	14	„	202.
420,	26	„	394. 537 ff.
440,	31	„	767.
444,	29	„	786.
483,	37	„	376.
607,	n.	„	625.
734,	33	„	797.
748,	30	„	676.
752,	5	„	729.
786,	23	„	444.
797,	2	„	734.
799,	19	„	360. 377.
814,	17	„	396. 545.

Digitized by Google

Nachträge.

(1) S. 3. Z. 13.

Die in Deutschland gefundenen römischen Denkmäler sind für Erkenntniss des Echtgermanischen ebenso unbedeutend, als sie für die Geschichte der Römer in Germanien in hohem Grade belehrend sind.

(2) S. 26. Z. 16.

Ueber die Bedeutung und Berechtigung der vergleichenden Sprachwissenschaft gegenüber der Germania des Tacitus s. meine Bemerkg. in den Jhrbb. für Philologie 1869, I. S. 858.

(3) S. 26, Ende.

Mit einem Worte soll hier auch der scandinavischen Quellen gedacht werden. Ihre relative Bedeutung für die Wissenschaft des germanischen Alterthums, namentlich auch in dem was sich auf Staat und Recht bezieht, wird von keinem Besonnenen in Abrede gestellt, und J. Grimm hat in seinen 'Deutschen Rechtsalterthümern' vielfach und oft davon Gebrauch gemacht. Wenn er sich dabei, wie bei Allem, sehr mässig erweist, so ist dies bei Andern z. B. Wilda nicht der gleiche Fall. Waitz, welcher diese Quellen ebenfalls in seine Forschung zieht, huldigt dabei einem allgemeinen Grundsatze, der nur Beistimmung verdient. Denn, obgleich derselbe z. B. bei Besprechung der Zwölfzahl bei den Germanen dem Scandinavischen von S. 475 bis 480 die vollste Aufmerksamkeit widmet und auch in andern Punkten dasselbe in Betracht zieht, so erklärt er doch mit aller Bestimmtheit S. 6 Folgendes. „Auch da wo die Schriftsteller des Alterthums noch nicht zu scheiden vermochten, den naheverwandten scandinavischen Stämmen gegenüber, haben wir, bei aller Anerkennung engen Zusammenhanges und reichen Gemeinbesitzes, eine innere Verschiedenheit festzuhalten, eine solche, die uns nur berechtigt von Bruder-Völkern, nicht wahrhaft von einem Volke zu reden, die aber nicht verbietet, in dieser Darstellung eine vergleichende Rücksicht auf den scandinavischen Norden zu nehmen: der Name Germane mag, nach dem Vorgang der Alten, auf beide bezogen werden. „Wir stellen die nordischen oder scandinavischen Germanen den Deutschen gegenüber.“ Dieser Grundsatz entspricht den Forderungen der wahren historischen Wissenschaft; ihn zu verleugnen mag Jenen gestattet sein, die in diesen Dingen alles Heil einzig und allein nur von der freiesten Combination der Systematik um jeden Preis erwarten. Man vergl. Wilda's Einleitung 1—6 und seine Besprechung der Scandinavischen Rechtsquellen S. 7—60.

Digitized by Google

(4) S. 97. Z. 5.

A. Riese, ‚Die ursprüngliche Bestimmung der Germania' in der Ztschrft. Eos II, 193—203 phantasirt, die Germania sei bestimmt gewesen, in den Historien des Tacitus eine Einleitung zur Erzählung von Domitians germanischen Kämpfen zu bilden, Einleitung und Schluss fehlten. Ganz nach Belieben! Rühs S. 57 lässt die Germania in einem genauen Verhältnisse zu den Hauptschriften des Tacitus stehen, denen sie gewissermassen zur Erläuterung diene. Kiessling erblickt in derselben eine Art prolusio ad majora ingenii opera, und Ritter S. 18 erklärt sie geradezu für ein Beiwerk oder Excurs der Historien. Aehnlich Becker in seinem kleinen Buche S. 1—18. Giefers S. 20 flg. sucht zu zeigen, dass die Germania den Schluss des letzten (14.) Buches der Historien gebildet habe. Derselbe stösst sich wie Horkel ganz besonders daran, dass das Büchlein keine Einleitung habe, S. 31. Alles ein willkührliches Meinen in Verbindung mit fruchtlosem philologischem Witze.

(5) S. 100. Z. 22.

Eine Opposition gegen das Unterfangen von Köpke und Wiedemann sucht das Programm des Kölner Fr. W.-Gymnasiums zu entwickeln, in welchem 1870 Breuker zu untersuchen beginnt Quo jure *Sallustius* Tacito in describendis Germanorum moribus auctor fuisse putetur, und die Ueberzeugung ausspricht, homines illos doctissimos nimia narium sagacitate deceptos magis verborum quam rerum studiosos mera somnia pro veris venditasse. Der Recensent im Philolog. Anzeiger 1872 S. 136 behauptet aber, Breuker habe Dies nur behauptet, nicht bewiesen, er selbst steht freilich auf der Seite von Köpke und Wiedemann. Ich kenne die Schrift nicht.

(6) S. 118. Z. 5.

Einen Beitrag zur Verwerthung der kritischen Grundsätze Nissens bietet Wölfflin in seiner Schrift 'Antiochos von Syracus und Caelius Antipater' (1872), wo auch Thukydides als Copist Anderer erscheinen muss, was Gutschmid im Lit. Centralbl. 1872 Nr. 42 zwar gefällt, aber doch nicht ganz gefällt. Man schreitet rasch auf dieser Bahn vorwärts. Müller-Strübing gibt in seiner Schrift „Aristophanes und die historische Kritik" (deren Erscheinen Teubner ankündigt) „die gänzliche Unselbständigkeit, die staunende Anbetung auf, in welcher bisher die historische Kritik vor dem grossen Geschichtschreiber (Thukydides) auf den Knieen gelegen."

(7) S. 132. Z. 21.

Mit allem Fug und Recht weist diese anmaassenden Herabschätzungen der Nachrichten des Tacitus über die Sueben gänzlich zurück Watterich in seiner Schrift (1872) über 'die Germanen des Rheins' S. 32.

(8) S. 147. Z. 12.

An die Originalität der historischen Sophistik von Köpke schliesst sich die speculativ-politische Sohm's, welcher S. 4 (s. weiter unten S. 189) den Ausdruck 'königlich' nicht in dem einzig berechtigten

Digitized by Google

wahren Sinne versteht, sondern in dem willkührlichen und ganz unberechtigten 'adlichst'.

(9) S. 157. Z. 26.

Man füge hinzu was weiter unten S. 214 aus Scherer's Recension S. 108 mitgetheilt ist, welcher auch hervorhebt, dass die zwölf ädelingas, welche um den Leichenhügel Beovulfs reiten, Repräsentanten des gesammten Adels sind, zu vergleichen mit den zwölf Abgeordneten des sächsischen Adels auf der Landesversammlung von Marklo.

(10) S. 159. Z. 14.

Wie Jessen S. 70 hervorhebt, wird bei den verschiedenen Anführern der Germanen gewöhnlich die Abstammung hervorgehoben; so Ann. II, 45. XI, 16. Hist. IV, 13. Berliner Ztschft für das Gymn. Wesen, 1862.

(11) S. 161. Z. 19.

Man nehme hinzu was ich S. 165 über *ducis* jussu im allgemeinsten Sinne bemerke.

(12) S. 167. Z. 28.

Ueber die baare Lächerlichkeit, die republik. *principes* Germanorum durch ‚Fürsten' zu bezeichnen, s. m. d. Bemerkungen S. 485. 532. Wenn aber Jessen S. 69 diese elende Uebersetzung damit entschuldigt, 'weil dieselbe auch etymologisch mit dem lateinischen Worte congruirt,' so ist diese Entschuldigung ganz eigentlich eine Verwerfung. — Fast ganz ebenso schlecht steht es mit der Uebersetzung dieser principes durch das Wort 'Grafen'. Wer meinen Bemerkungen hierüber S. 168 kein Gehör schenkt, den verweise ich nun auf Sohm's Darstellung des Wesens der mittelalterlichen Grafen und den Wortsinn ihrer Benennung S. 18 flg. 539. Vergl. Kemble II, 128 ff.

(13) S. 173. Z. 24.

Eine eigenthümliche Auffassung und Verwerthung dieser Stelle gibt Kemble I, 149. Von den Mitgliedern des königlichen comitatus sprechend und dieselben als thatsächliche Dienstboten schildernd, sagt er zum Schlusse Folgendes: „Dieses wirkliche Wesen ihres Dienstes erscheint selbst durch den Schimmer des Glanzes und der Würde, welcher allmälig die vertrauten Diener des Königthums umgab; und da der Fürst seine Gefolgschaft und seine Diener aus jedem Stande nach freier Wahl entnehmen konnte, so hatten diese freiwilligen Gefolgsmitglieder nicht selten das Schicksal, mit den von Geburt Unfreien in eine und dieselbe Klasse gerechnet zu werden, und so mit ihren eigenen Personen die Vernichtung jenes Grundprincips des gesammten Rechts, der Unterscheidung zwischen den Freien und Unfreien, zu bezeugen." — Allerdings wird dies der gewöhnliche Weg des Emporkommens der libertini gewesen sein, dies ändert aber an der Sache selbst gar nichts, sondern bekräftigt mein Urtheil, dass solches Königthum kein ächtgermanisches war, sondern ein regnum.

Digitized by Google

(14) S. 174. Z. 23.

Sollte wider Erwarten Jemanden der Beweis gelingen, dass Verritus und Malorix wirkliche Könige der Friesen waren, so bleibt in der Stelle des Tacitus dem Verbum *regnare* dennoch derselbe Sinn und die nämliche Beweiskraft für meine Lehre.

(15) S. 190. Z. 1.

Dieser Fall und dieses Bestreben ist durch das nicht ausgeschlossen, was Scherer nach unsrer Mittheilung S. 187 c. fixirt.

(16) S. 191. Z. 27.

Darnach muss Scherer (oben S. 187 c.) aufgefasst werden.

(17) S. 200. Z. 17.

Zur Vermeidung vom Misverständniss bemerke ich über das (besonders c. 5 von den Erklärern und Uebersetzern der Germania merkwürdig mishandelte) Adjectivum *promiscuus* Folgendes. Dasselbe bedeutet, seiner etymologischen Abkunft gemäss, vor Allem: 'was unter einander ist'; also auch: 'nicht geschieden', 'nicht gesondert'; und eben deshalb auch: 'allgemein', als Gegensatz des Gesonderten und Geschiedenen, so c. 28 u. 44. Das 'Herrenlose' liegt also auch darin. Und aus der Bedeutung 'allgemein' folgt dann die c. 5 Statt habende Bedeutung 'gemein', gerade wie wir auch im Deutschen 'allgemein' und 'gemein' in einander übergehen lassen.

(18) S. 200. Anmerkung.

Landau, welcher von S. 199 bis 343 von den 'Vorständen des Volkes' handelt, spricht von S. 312 bis 331 über das Königthum, vermengt aber dabei nicht blos das Germanische in seinen verschiedenen Zeiten und Verhältnissen, sondern zieht auch Nichtgermanisches der Art in die Darstellung, dass diese für kritisches Erkennen ganz unfruchtbar wird.

(19) S. 214. Anmerkung 1.

Vergl. die Anmerkung S. 157.

(20) S. 230. Z. 3.

Ueber diesen Punkt s. die Darlegung S. 308 fig. und vergl. S. 532 so wie die Behandlung der Worte c. 14 *plerique* nobb. add. in unserm vierten Buche S. 694.

(21) S. 232. Z. 25.

Ueber die bevorzugte Stellung der Gemeinfreien s. noch S. 220 u. und Zimmerle, das Stammgutssystem S. 25 fig. Vgl. 141 f.

(22) S. 237. Schluss.

Kemble handelt I, 98—110 von den persönlichen Rangverhältnissen der Germanen, und erklärt S. 109 den Adelichen im Besitz gewisser Vorzüge, welche den Gemeinfreien nicht zukommen. „Der Adeliche und sein Stand, sagt er, haben die Leitung der Staatsgeschäfte und zuletzt die Ausführung des allgemeinen Willens. Das Volk nimmt die Wahlen vor zu den Aemtern des Priesters, Richters und Königs, der Adeliche aber allein kann dazu erwählt werden. Auf sein Leben und seine Würde ist ein höherer Preis gesetzt, als auf die Gemeinfreien.

Digitized by Google

Er ist die Einheit in der Masse, der Repräsentant der gemeinsamen Selbstherrlichkeit, sowohl in der Heimath als in der Fremde. Der Entwickelungstrieb seiner Macht ist auf fortwährendes Wachsen gerichtet, während der des Gemeinfreien den Charakter des steten Abnehmens trägt".

Maurer, Ueberschau II, 430, billigt es dass Kemble dadurch ausspricht, der Adel habe in der älteren Zeit einerseits den alleinigen Gegensatz zum Gemeinfreien gebildet, sei aber andererseits selbst nur ein potenzirter Freienstand gewesen. Kemble unterscheidet den Adelichen entschieden von dem gewöhnlichen Gemeinfreien, und ihn blos einen potenzirten Freienstand zu nennen, ist ob der Vaghcit dieses Ausdruckes sehr bedenklich. Waitz wird nichts dagegen haben, dass man den Adelichen, wie er sich denselben vorstellt, einen potenzirten Gemeinfreien nenne, er wird aber sehr dagegen protestiren, wenn man behaupten wollte, er und Kemble lehren das Gleiche. Die Aufzählung Anderer, welche den germanischen Adel mehr oder weniger negiren, unterlasse ich, auf Waitz S. 189 ff. verweisend, wo derselbe sich zugleich eines unbegründet wegwerfenden Urtheils gegen Watterich schuldig macht. — Landau, welcher S. 831—43 über die 'Nobilität' bei den Germanen in höchst verwirrter Weise handelt, hat es im Negiren des urdeutschen Adels vor Thudichum bereits ebenso weit gebracht, als dieser selbst.'

(23) S. 240. Z. 3.

Das c. 37 von den Römern gebrauchte Wort *exercitus* kommt natürlich hier nicht in Betracht; und c. 43 ist *feralis* exercitus ein bildlicher Ausdruck.

(24) S. 252. Z. 11.

Ueber die Stelle handelt Nitzsch im Index lectt. (Kiel 1832) S. 4 flg.

(25) S. 320. Z. 17.

Dass Schweizer's Gerede über Mittheilungen eines jungen Freundes von nichts anderem zu verstehen ist, als von förmlicher Ausbeutung eines in Müllenhoff's Collegium über die Germania nachgeschriebenen Heftes, sieht man aus Dem was Burmann S. 670 flg. der Berliner Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen 1871 mittheilt, wo auch gezeigt wird, wie wenig Schweizer's Ausgabe ihrem Ziele entspreche, obgleich freilich der Recensent in Zarncke's Centralblatt behauptet, Schweizer lasse alle bisherigen Erklärungen der Germania weit hinter sich zurück.

(26a) S. 329. Schluss.

Landau handelt von S. 299 über die 'Vorstände des Volkes', und bringt über die principes auch Brauchbares vor. Das Beste davon steht aber S. 303 in folgendem Satze: "Wir sehen hieraus, dass ein und derselbe Titel nicht selten bald für den Beamten eines oberen, bald für den eines unteren Bezirkes gebraucht wird, und man sich deshalb hüten muss, mit derselben Bezeichnung immer auch ein und denselben Begriff zu verbinden."

Digitized by Google

Es darf auffallen, aber es ist so, dass Grimm nirgends in eine Untersuchung über die *principes* Germanorum oder speciell Taciti eingetreten ist, obgleich er in seinen Rechtsalterthümern von S. 229 bis 265 ausführlich über die Herrschenden handelt; ja, er hat sie offenbar mit den *reges* vermengt. An der von mir S. 762 berücksichtigten Stelle seines genannten Buches S. 245 heisst es buchstäblich: 'es war alte Sitte, dem Könige freiwillige Geschenke zu bringen: mos est civitatibus ultro ac viritim conferre *principibus* u. s. w.' Daran reihe ich was S. 231 steht: 'Furisto, später Fürste, primus, princeps, bezeichnet blos im Allgemeinen die höchste Würde in Bezug auf den Unterthan, weicht aber im Verhältniss zu andern Fürsten der besondern Benennung, und gilt nur wenn eine solche fehlt als wirklicher Titel. Einigen Völkern, z. B. den Chatten, legt Tacitus keine *reges* bei, sondern *principes,* welcher Ausdruck zweifelhaft ist, nämlich auch den blosen Adel des Volkes, dessen freiere Verfassung keinen Herrscher duldet, bezeichnen kann.' Die dritte Stelle (und ich kenne nur diese drei) lautet S. 280 also: 'Wer die Namen und Grenzen des Adels in so verschiedenen Zeiten mit Sicherheit bestimmen wollte, würde oft fehl rathen. Schon bei Tacitus scheint *princeps* bald den Begriff des Fürsten, bald den des Edlen auszudrücken.' Unter diesen Umständen erscheint eine ernstliche Untersuchung des Gegenstandes nicht überflüssig.

(26b) S. 334. Anmerkung.

Es wäre zu wünschen, Sohm würde Daniels' Anschuldigung, dass Waitz den Sprachgebrauch der Quellen nicht achte, widerlegen, was freilich nicht möglich ist. Desto bequemer erscheint es, wenn er den Waitzischen Satz, pagus und centena seien identisch, geradezu nachspricht, wie wenn gar kein Widerspruch dagegen existirte. Dass dieser aber existirt, sachlich sowohl als persönlich, habe ich S. 335 ff. mehr als zur Genüge gezeigt. Wenn also der Satz von der Identität des pagus und der centena willkürlich ist, so steht es ebenso mit Allem was darauf gebaut wird. Da das französ. *pays* das lat. pagus ist, und da man auch im Mittelalter zwischen pagus major und minor zu unterscheiden hat, wie Sohm selber S. 181 ff. 201 auseinandersetzt, so hätte er Ursache gehabt, die Sache ernster zu nehmen. Ueber die ganze Materie verdient namentlich auch Landau S. 188 ff. wenigstens gehört zu werden.

(27) S. 345. Nr. 9.

Dass *concilium* je etwas Anderes bezeichne, als die Versammlung der ganzen Völkerschaft, stellt Sohm entschieden in Abrede, S. 4 flg., ohne sich jedoch in irgend welche Widerlegung der entgegengesetzten Ansichten einzulassen, deren Existenz, wie ich hinlänglich gezeigt, nicht in Abrede gestellt werden kann.

(28) S. 352. Nr. 15. S. 359. Nr. 2.

Folgendes ist das sehr gefügige und ganz ebene System Sohm's von den Staatsversammlungen der Germanen. "Nach Stamm, Völkerschaft, und Hundertschaft gliedert sich die Gesammtheit der

Digitized by Google

germanischen Nation. Der Stamm ist innerhalb der Nation die höchste Einheit. Der Stamm zerfällt in Völkerschaften, die Völkerschaft in Hundertschaften. Der Stammesverband ist aber eine lediglich natürliche, der Stammesverwandtschaft, nicht zugleich politische Einheit. Die Cultusgemeinschaft gewährt der Stammesverbindung äussere Erscheinung, welcher das Stammesheiligthum entspricht, Germ. 39. 40. 43. Ann. I, 51. Hucbaldi vita S. Lebuini bei Pertz. Scriptt. II, p. 361. 2. Es erhellt, dass die Stammesversammlung Opferversammlung ist: nur zufällig gewährt die Stammesversammlung auch zu völkerrechtlichen (überhaupt politischen) Acten Gelegenheit, und sie gehört als solche lediglich der Cultusverfassung an; sie gibt nicht einer politischen Gemeinschaft, sondern der Cultusgemeinschaft, der Identität der ethischen und religiösen Anschauungen (Anschauungen!), der nationalen Verwandtschaft, der natürlichen Zusammengehörigkeit der Stammesgenossen Ausdruck. — Die Trägerin der politischen Einrichtungen ist dagegen zur Zeit des Tacitus die Völkerschaft, d. h. die *civitas*, der Staat. Die Staatsgewalt steht innerhalb der Völkerschaft der Gesammtheit der ihr angehörigen freien Männer zu. Ein Königthum in unsrem Sinn d. h. ein souveränes Königthum ist der Taciteischen Verfassung überhaupt unbekannt. Daher ist bei allen Völkerschaften ohne Unterschied das *concilium*, d. h. die Völkerschaftsversammlung das Organ für die Ausübung der Hoheitsrechte. Die Völkerschaftsversammlung ist die Regierungsversammlung der Taciteischen Zeit: das *concilium* tritt weder zu religiösen, noch zu gerichtlichen, sondern allein zu Staatsregierungszwecken zusammen. — Die Gliederung der Völkerschaft, die Hundertschaft, *pagus*, ist politisch völlig unselbständig. Sie ist nicht im Besitz irgend eines Hoheitsrechtes, auch nicht für ihre eigenen Angelegenheiten. Wie dem Stamme die Stammesversammlung, wie der Völkerversammlung das concilium, so entspricht dem *pagus* die Versammlung der Hundertschaft. Tacitus gedenkt der Hundertschaftsversammlung (c. 12 Ende) bei Gelegenheit der Hundertschaftbeamten d. h. der von der Völkerschaft eingesetzten Richter der Hundertschaft. Nicht die Stammesversammlung, nicht das concilium, nur die Hundertschaftsversammlung vereinigt sich zu gerichtlichen Zwecken und es gibt keinen andern Grund, der die Hundertschaftsgemeinde als solche zur Versammlung führt. Wie der Hundertschaftsbeamte der Gerichtsbeamte, so ist die Hundertschaftversammlung die Gerichtsversammlung der Taciteischen Zeit. — Von den drei Gliederungen des nationalen Organismus hat jede ihre besondere Aufgabe zu erfüllen. Der Stammesverband bildet die Einheit für das allgemeine, ethische, der Völkerschaftsverband die Einheit für das politische, der Hundertschaftsverband die Einheit für das gerichtliche Leben. In der Versammlung der Gesandten aller Völkerschaften desselben Blutes tritt uns die Cultusgemeinde, in der Versammlung der Völkerschaft tritt uns die souveräne Gemeinde, in der Hundertschaftsversammlung tritt uns die Gerichtsgemeinde entgegen. Die

Digitized by Google

Stammesverfassung ist Cultusverfassung, die Völkerschaftsverfassung ist Staatsverfassung, die Hundertschaftsverfassung ist Gerichtsverfassung. Der Stammesgenosse ist der Bluts- und Sinnesgenosse, der Völkerschaftsgenosse ist der Staatsgenosse, und der Hundertschaftsgenosse ist der Gerichtsgenosse."

Alles recht gefügig, schön glatt, und fein eben: nur schade, dass die Wahrheit fehlt. Sohm kann nämlich aus geschichtlichen Zeugnissen die volle Wahrheit seiner systematischen Aufstellung nicht beweisen, ja er thut den vorhandenen Zeugnissen geradezu Gewalt an. Das Ganze dieser Aufstellung ist als Ganzes historisch unwahr, im Einzelnen ist Wahres und Unwahres untermischt. Sohm kann nicht beweisen, dass die Sache in der Wirklichkeit also war, er kann nur aus seinem Standpunkte sagen: es muss so gewesen sein. Aus diesem Grunde ist auch die S. 538—544 gegebene interessante Gegenüberstellung der Taciteischen und der fränkischen Verfassung nicht ohne Schwäche geblieben. Ich fühle mich deshalb nicht veranlasst, hier auch nur einzelne Gegenbemerkungen zu machen, da dieselben in meinem Buche Seite 330—54 hinlänglich enthalten sind. Das aber will ich noch hervorheben, dass Sohm selbst bekennt, er trete durch diese seine Lehre in vollen Gegensatz zu der bisherigen Lehre sogar der entschiedensten Systematiker: die herrschende Lehre gehe von der Gleichartigkeit der verschiedenen nationalen Verbände und damit von der Gleichartigkeit der verschiedenen Volksversammlungen der germanischen Verfassung aus; sie schreibe einer jeden Volksversammlung in gleicher Weise den Charakter einer Opfer-, Regierungs- und Gerichtsversammlung zu; sie erkläre den Hundertschaftsverband für eine Wiederholung und Abbild des Völkerschaftsverbandes, und den Völkerschaftsverband für eine Wiederholung und Abbild des Stammesverbandes; sie gehe von der Einheit, nicht von dem Vorhandenseyn der Gegensätze aus. Sohm tadelt darum in diesem Sinne nicht blos Grimm, welcher eigentlich nicht zu den Systematikern gehört, sondern namentlich auch Waitz, weil derselbe S. 316 Folgendes sagt: "Dass ein Unterschied zwischen der Einrichtung dieser Versammlungen (Dorf-, Hundertschafts-, Gau-, Landes-, Reichsversammlung) war, liegt in der Natur der Sache. Doch eine scharfe Scheidung hat kaum statt gefunden; der allgemeine Charakter war wenigstens derselbe: die kleineren Versammlungen erscheinen wie ein Abbild derer, die sich auf die Gesammtheit der staatlichen Verbindung bezogen. Diese aber haben ihren Charakter erst im Lauf der Zeit verändert. Jede, nur die Dörfer in gewissem Masse ausgenommen, war zugleich Gericht, war wesentlich Gericht."

Ueberhaupt ist Sohm hier fast der extremste unter den Systematikern, indem er sich in seiner Schilderung der Verfassung der Vorzeit noch weiter wagt, als Waitz und Roth, obgleich er erklärt, in diesem Betreffe seien die Forschungen dieser Beiden grundlegend und massgebend, was doch gewiss sehr viel sagen will. Wundern darf man sich aber darob keineswegs, denn Sohm ist von der abschliessenden Vollendung der urdeutschen wirklichen Staatsverfassung so sehr überzeugt, dass er z. B. in Betreff der Frage, in wiefern der Staatsbegriff in dem

Digitized by Google

altdeutschen Recht bereits verwirklicht war, in der Vorrede S. VIII flg. einen Feldzug sogar gegen die Systematiker Waitz, Bethmann-Hollweg, Maurer und Gierke unternimmt, und sich insbesondre S. IX noch einmal in Betreff der Volksversammlungen also beklagt: "Die herrschende Lehre geht von der Ununterscheidbarkeit der altdeutschen Heerversammlung und Gerichtsversammlung, und damit von der Ununterscheidbarkeit der altdeutschen Heerverfassung (welche zugleich Regierungsverfassung ist) und Gerichtsverfassung aus. Ihr ist die Gerichtsversammlung zugleich eine regierende Heerversammlung und die regierende Heerversammlung eine Gerichtsversammlung. Das Richten der Gerichtsversammlung gilt als Ausfluss der Zuständigkeit der Regierungsrechte, und der Gerichtsverband als Abbild des Heerverbandes. In diesem Sinne erklärt Bethmann-Hollweg die Gerichtsgemeinde für eine "kleinere Volksgemeinde", für eine "Vereinigung von Staat und Commune". — Stellt man sich in diesen Dingen die Frage: 'Wie muss die Sache gewesen sein, wenn sie der Natur eines Systems und unsern modernen Staatsbegriffen entsprechen soll', so hat Sohm mehr recht, als die anderen; fragt man aber nach dem historischen Bestand der Verhältnisse, dann wird man sich nach Anderem umsehen müssen, aber freilich auch nicht nach Dem was Jene lehren, die er hier bekämpft. Undank ist der Welt Lohn!

(29) S. 372. Z. 5. S. 434. Nr. 7. S. 469. Nr. 8. S. 477. Nr. 1a.

"Das Concilium, d. h. die Völkerschaftsversammlung, übt, als Organ für die Ausübung der Hoheitsrechte, die Kriegshoheit durch Beschluss über Krieg und Frieden, die Gerichtshoheit durch Verwaltung einer mit der Thätigkeit der ordentlichen Gerichte unbeschränkt concurrirenden Gerichtsbarkeit. Das Concilium übt zugleich Gerichts- und Kriegshoheit durch das Beamtenernennungsrecht. Das Concilium beschliesst endlich über die Wehrhaftmachung des Jünglings, und damit über die Aufnahme desselben in die Gemeinschaft des öffentlichen Rechts."

Mit diesen Worten bezeichnet Sohm die Competenz der grossen Volksversammlung in einer Weise, welche allerdings streng juristisch systematisch genannt werden muss, aber vielleicht der historischen Wahrheit in Betreff des Gerichtswesens nicht ganz entspricht. Er hat übrigens im Hinblick auf die Worte des zwölften Kapitels der Germania zur weiteren Erklärung seiner allgemeinsten Aufstellung noch folgendes beigefügt. "Tacitus schreibt dem Concilium Competenz zu für das Delictverfahren, sei es peinliches Verfahren oder Klage auf Composition. Das Verfahren aus dem Delict ist aber in ältester Zeit das gerichtliche Verfahren. Das Concilium hat volle Competenz. Fast allgemein wird eine Theilung der Competenz zwischen dem Concilium und der Hundertschaftversammlung angenommen, den Gegenbeweis ergibt das ausdrückliche Zeugniss des Tacitus, vergl. Proc. d. Lex Sal. S. 121 ff. Insbesondere tritt kein Bedürfniss nach Competenz des Concilium für den Fall eines Rechtsstreits zwischen Genossen verschiedener Hundertschaften ein, auf die Competenz des Hundertschafts-

Digitized by Google

gerichts als eines öffentlichen Gerichts findet der Satz actor sequitur forum rei Anwendung. Das Concilium steht zu dem Hundertschaftsgericht gerade so wie später der König zu dem Volksgericht. So wenig der König ein Gerichtsbeamter, so wenig ist das Concilium ein Gericht. Die Competenz des Concilium wie des Königs entspringt nicht der Gerichtsverfassung, sondern der Staatsverfassung, ist Ausfluss der Gerichtshoheit, nicht einer Gerichtsbarkeit." Ich nehme von meiner Darstellung der Sache nichts zurück.

(30) S. 376. Nr. 12.

Ueber den Beginn und die Bedingung des Dingrechts und der Dingpflicht verweise ich auf meine weiteren Auseinandersetzungen S. 547 ff. und auf die sehr gründliche Behandlung des ganzen Gegenstandes von Sohm S. 333—359, insbesondere S. 342. 352. Was von mir S. 377 über die Bussen für Vernachlässigung der Dingpflicht beigebracht ist, bezieht sich zunächst auf die Gerichtsversammlungen, erlaubt aber vielleicht zugleich einen gewissen Rückschluss auf das concilium als sogenannte Heerversammluug. Wichtig ist übrigens, dass, wie Sohm S. 370 zeigt, nach fränkischem Volksrecht die Versäumniss der Dingpflicht straffrei ist. Um so mehr wird dies in den Urzeiten der Fall gewesen seyn.

(31) S. 378. Z. 3. S. 398. Z. 1. S. 400. Z. 1.

Während Tacitus die gewaltige auctoritas und das volle jus coercendi der Priester im Heer und im concilium mit den klarsten Worten bezeugt, wollen unsre Systematiker in der Regel nichts oder fast nichts davon wissen. Ich habe in dieser Beziehung bereits S. 202 eine diplomatische und modern staatliche Aeusserung von Bethmann-Hollweg angeführt. Hier will ich nur noch erwähnen, dass auch Sohm durch seine System-Consequenz zu der Verdrehung verleitet wird, S. 5 jene gewaltige auctoritas sammt dem jus coercendi durch folgenden Satz zu bezeichnen: 'Wohl können auch religiöse Handlungen sich auf dem concilium vollziehen. Die *sacerdotes* sind auch auf der Völkerschaftsversammlung vertreten'. Ja wohl, sie sind da vertreten, denn sie herrschen!

Weil Cäsar VI, 21 sagt: Germani neque *Druides* habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis *student*, so hat eine voreilige Sprung-Logik alsbald herausgebracht, dass sie keine eigentlichen Priester hatten und dass deswegen die priesterlichen Functionen von den Königen, Häuptlingen u. s. w. besorgt wurden. Von dieser Verkehrtheit, über welche ich oben S. 201 flg. spreche, liess man sich aber selbst durch das wiederholte und klare Zeugniss des Tacitus nimmermehr abbringen, obgleich dessen Erwähnungen c. 40 und 43 sogar völlige Geheimpriester einzelner Gottheiten ergeben und die Stellen c. 7. 10. 11 die Priester den Regierenden geradezu gegenüberstellen. Dieses Verfahren der germanistischen Doctrinäre, welches schlagend zeigt, wozu ihnen Tacitus da ist und wozu nicht, hat aber seinen Grund vor Allem in der durch den Protestantismus und Luther's allgemeines Priesterthum begründeten und wach erhaltenen Abneigung gegen das Vorhan-

Digitized by Google

denseyn von Priestern überhaupt, verbunden mit dem entschiedensten und durchgängigen modernen Unglauben, welcher auch den alten Deutschen gar keinen religiösen Glauben lassen will, wie das schlagend zeigt was ich S. 264 mittheile. Der zweite Hauptgrund dieser Verirrung liegt dann weiter in dem Trugbilde der Staatsomnipotenz, welches die Köpfe unsrer Doctrinäre erfüllt und es ihnen unmöglich macht, ihre verkehrten Vorstellungen von dem vorgeblich vollendeten Staatswesen festzuhalten, wenn in dem öffentlichen Leben des Volkes die Priester eine bedeutende Rolle spielen, was doch Tacitus mit der grössten Bestimmtheit versichert und ich oben S. 398 erläutert habe. Die ganze Sache erinnert deshalb nur zu sehr an die gleich gewissenlose Behandlung der Frage vom altgermanischen Adel, deren Verkehrtheit ebenfalls modernen Staatsvorurtheilen und politischer Leidenschaft ihren Ursprung verdankt, wie ich S. 220 hervorhebe.

(32) S. 378. Nr. 14. S. 379. Nr. 15. S. 380. Nr. 16. S. 382. Nr. 17.

Zur Vervollständigung und theilweisen Berichtigung dessen was ich an den bezeichneten Stellen vorzüglich nach Grimm's Rechtsalterthümern über Volksversammlung und Volksgericht mitgetheilt habe, gebe ich hier nachträglich die Hauptsätze der Lehre Sohm's, welcher diesen Dingen in Bezug auf die fränkische Verfassung eine neue Untersuchung widmete, deren Ergebnisse der Lehre Anderer vielfach entgegenstehen.

Sohm hält vor Allem die bereits weiter oben mitgetheilten Sätze fest:

1. dass zur Zeit des Tacitus das Beamtenernennungsrecht und zwar das Recht, die Hundertschaftsbeamten zu ernennen (welche ihm hier die einzigen ordentlichen Beamten sind), vom concilium, nicht von der Hundertschaftsversammlung geübt wurde;
2. dass zur Zeit des Tacitus die Hundertschaftsversammlung die Gerichtsversammlung, und der von dem concilium, d. h. von der regierenden Völkerschaftsversammlung eingesetzte Hundertschaftsbeamte — princeps — der Gerichtsbeamte war; S. 56. 57.

Die Gerichtsversammlung führt in der Lex Salica den Namen *mallus* d. h. Sprache. An sich ist der Ausdruck zur Bezeichnung jeder Versammlung geeignet, welche zur Besprechung über Angelegenheiten zusammentritt; das Wort ist aber schon in der Lex Salica ausschliessliche und technische Bezeichnung für die Gerichtsversammlung. Wie *mallare* und *admallare* nur das gerichtliche 'Ansprechen', so ist *mallus* schlechthin das Gericht. Keine andere Versammlung führt den Namen *mallus*, nicht die Landesversammlung. Ebenso ist *Placitum*, 'Beredung', schon in der Lex Salica die Bezeichnung für das Gericht: nur hat placitum nicht wie mallus ausschliesslich Beziehung auf die gerichtliche Beredung; placitum generale ist in karolingischer Zeit eine Bezeichnung für den Reichstag, welcher sogar schlechtweg blos placitum genannt wird; S. 57. 58. Auch die Markversammlung führt den Namen mallus nicht; S. 60. Der *mallus*

Digitized by Google

ist Gerichts-, nicht Heer-, nicht Markversammlung. Der *mallus* kommt nicht zum Zweck der öffentlichen Verwaltung (Heer), noch zum Zweck der Gemeinde-Verwaltung (Mark), sondern zum Zweck der Gerichtsverwaltung zusammen. Dagegen gibt Waitz, Sal. Recht S. 143, nur ein "Ueberwiegen" der gerichtlichen Thätigkeit und ein "Zurücktreten" aller politischen Geschäfte und Befugnisse zu; Sohm S. 63.

Mallus ist nur das Volksgericht, im Gegensatze sowohl zu dem nicht öffentlichen Gericht, z. B. dem geistlichen, wie auch zu dem Königsgericht. Die correcte Rechtssprache unterscheidet jedenfalls das Hofgericht als den *privatus* mallus von dem Volksgericht, dem mallus *publicus*. Der Sprachgebrauch der Lex Salica setzt deshalb zu dem mallus den *mallobergus* als die Stätte des Volksgerichts in Beziehung: der Malloberg ist ausschliesslich der Gerichtsberg, und zwar der Volksgerichtsberg. Während übrigens die Lex Salica den mallus als die Gerichtsversammlung von dem Malloberg, dem Gerichtsort, unterscheidet, wird später mallus ausser für die Gerichtsversammlung auch für den Gerichtstermin und insbesondere für den Gerichtsort gebraucht; S. 64. 65. Es bezeichnet endlich *gamallus* den Gerichtsgenossen, S. 66. Der Verband des mallus ist der Gerichtsverband, und die Verfassung des mallus ist die Gerichtsverfassung, S. 67.

Aus dem Satze, dass der Hundertschaftsbeamte der Gerichtsbeamte ist (welchen Sohm S. 67 ff. zu beweisen sucht), folgt für die Zeiten der Lex Salica unwiderleglich, dass die Gerichtsversammlung (mallus) Hundertschaftsversammlung ist. Die Gerichtsverfassung der Lex Salica deckt sich mit den Taciteischen Grundlagen; S. 74.

Die ältere Lehre (Rogge, Maurer, Savigny) hält die ordentliche Gerichtsversammlung im fränkischen Reiche schlechthin für eine Versammlung aller Gaueingesessenen d. h. für eine Gauversammlung; die durch Waitz begründete jetzt herrschende Lehre unterscheidet zwischen der Merovingischen und Karolingischen Zeit, und erklärt die Gerichtsversammlung der ersteren Zeit für eine Hundertschaftsversammlung, die ordentliche Gerichtsversammlung der zweiten Zeit für eine Gauversammlung. Eichhorn, und vornehmlich Thudichum vertreten die entgegengesetzte Ansicht, nach welcher die Gerichtsversammlung während der ganzen Dauer des fränkischen Reiches Hundertschaftsversammlung ist; S. 278.

Dieser letzten Ansicht schliesst sich Sohm an, welcher in ausführlicher Darlegung die Sätze gewinnt:

1. Die Hundertschaftsversammlung ist die einzige Volksversammlung im fränkischen Reiche; S. 285.
2. Die Gerichtsversammlung ist die einzige Volksversammlung im fränkischen Reiche; S. 286.
3. Die Hundertschaftsversammlung ist sowohl im merovingischen als im karolingischen Reich nur Gerichtsversammlung; S. 293.
4. Allerdings wird die Hundertschaft von den merovingischen und karolingischen Königen auch zur Vereidigung, zur Heermusterung, und zur Verkündigung und Acclamation von Gesetzen berufen.

Digitized by Google

In diesen sämmtlichen Fällen ist in der Hundertschaft Etwas von der alten Heerversammlung lebendig. Als Reichsgenosse, nicht als Gerichtsgenosse erscheint der Hundertschaftsangehörige hier an der Malstatt. Namentlich die Sanction der Gesetze lässt das Hundertschaftsvolk als an der öffentlichen Regierung Theil nehmend, die Hundertschaftsversammlung als politische Versammlung erscheinen. Aber gerade deshalb bedarf es, um die Hundertschaft zu solchem Zwecke und mit solcher Wirkung zu berufen, der besondern denuntiatio regis und muss in solchem Falle ein besonderer königlicher missus mit Königsbann, nicht der gewöhnliche Gerichtsbeamte, welcher der Träger der Gerichtsgewalt ist, dem mallus präsidiren, damit die Hundertschaftsversammlung nicht als solche, d. h. als Gericht, sondern als Stück des exercitus Francorum thätig sei. Die sämmtlichen Fälle der Art sind Fälle ohne die hundertschaftsverfassungsmässige 'Noth', und ausserhalb der hundertschaftsverfassungsmässigen Competenz. Die Hundertschaftsversammlung ist hundertschaftsverfassungsmässig nur Gerichtsversammlung. Nur zu gerichtlichen Zwecken tritt die Hundertschaft ungeboten zweimal im Jahr, und wenn die 'Noth', d. h. das gerichtliche Bedürfniss es fordert, ausserdem auf besondere Ladung unter Vorsitz ihrer ordentlichen Beamten zusammen; S. 203. 4. Nur der ausserhalb der Hundertschaftsverfassung liegende Umstand, dass eine andere Volksversammlung, als die Hundertschaftsversammlung, nicht existirt, nöthigt die fränkischen Könige, sich derselben auch zu sonstigen Reichsregierungszwecken zu bedienen (S. 295); denn die Volksversammlung der Hundert ist nach Sohm 294 nicht eine der Gesammtheit der öffentlichen Zwecke dienende Versammlung, auf welcher die Angehörigen derselben eine angebliche 'Selbstverwaltung, Rechtsprechung und Autonomie' übten, als "eigener Rechts- und Heereskörper" 'nach aussen' auftretend, wie Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht (1868) S. 211, lehrt.

5. Das Völkerschaftsconcilium des Tacitus ist durch die Gründung des fränkischen Stammesreiches hinweggefallen, weil seitdem nicht mehr die Völkerschaft, sondern der Stamm die politische Einheit bildete. Die Stammesversammlung der Lex Salica hat durch die zweite Reichsgründung Chlodwigs ihren Untergang gefunden, weil seitdem die Staatsgewalt nicht mehr bei König und Volk, sondern ausschliesslich beim König stand. Weil das concilium des Tacitus, und ebenso die Heerversammlung der Lex Salica eine Regierungsversammlung kraft öffentlicher Staatsverfassung war, sind beide durch die Umgestaltung der politischen Verhältnisse vernichtet; S. 295.
6. Die Hundertschaftsversammlung dagegen hat den Sturm der Völkerwanderung, hat die Reichsgründung Chlodwigs überdauert. Aus keinem andern Grunde, als weil sie nicht politische, nicht Regierungsversammlung war, sondern Gerichtsversammlung, d. h. weil sie Ausdruck nicht der Staatsverfassung, sondern der Gerichtsverfassung ist. An dem Satz der Gerichtsverfassung, dass das Urtheil im Process den Wahrspruch der Gerichtsgemeinde fordert,

Digitized by Google

hat die Hundertschaftsversammlung sich erhalten, während Völkerschaftsconcilium und Stammesversammlung in Stücke gegangen sind. Wie zu Zeiten des Tacitus, so sind im fränkischen, im karolingischen Deutschland wie im merovingischen Reich, so sind auch fernerhin bis in's 16. Jahrh. die Gerichtseinrichtungen Hundertschaftseinrichtungen; S. 295. 6.

7. Was die Stellung betrifft, welche der fränkische Hundertschaftsbeamte zu der altgermanischen Verfassung einnimmt, so hält die herrschende Lehre (Waitz Vg. II², 356 ff. 471 n.) denselben für den Nachfolger der "Volksfürsten", principes, d. h. der Hundertschaftsbeamten des Tacitus. Allein der princeps des Tacitus ist der Richter der öffentlichen Verfassung, und der thunginus aut centenarius der Lex Salica steht ihm in dieser Hinsicht — auch in Bezug auf die Einsetzung durch die Volksgemeinde — vollkommen gleich; der Centenar des fränkischen Reichs dagegen ist kein Volksbeamter, kein Richter, kein Thunginus, und der Hundertschaftsbeamte des fränkischen Reichs steht zu den Hundertschaftsbeamten des Tacitus in keiner Beziehung. Mit dem thunginus der Lex Salica ist der "Volksfürst" des Tacitus bei den Franken verschwunden; die Lex Salica gibt auch an dieser Stelle den Abschluss der altgermanischen Entwickelung. Die Beamtenverfassung des Tacitus ist mit dem 5. Jahrh. bei den Franken untergegangen, um im Kreis des fränkischen Reichs nicht wieder zu erstehen; S. 272.

Die Dingpflicht und das Dingrecht hängen auf das Engste mit der Stellung der Hundertschaftsgenossen zur Hundertschaftsversammlung zusammen (S. 333), und die Vollfreiheit des deutschen Rechts ist — im Heer und im Gericht — durch die persönliche Freiheit gegeben (S. 359). Sohm weist dann alle diesem Satze widersprechenden Behauptungen Anderer in gründlichster Auseinandersetzung zurück und gewinnt für die Taciteischen Zeiten S. 334 den wichtigen Satz: der Grundbesitz ist nicht Voraussetzung sondern Folge der politischen Vollberechtigung (m. s. das dritte Kapitel unsres sechsten Buches u. S. 549), gegen Waitz, welcher nebst Andern davon ausgeht, dass nur der Grundbesitzer, und zwar nur der Grundeigenthümer der an Pflicht und Recht theilnehmende Gerichtsgenosse gewesen sei. Und nicht blos für die Taciteische Zeit hat Sohm das Gegentheil bewiesen, sondern auch für die Zeiten des fränkischen Reiches, indem in denselben der Grundbesitz neben dem Wohnsitz steht, nicht um die Fähigkeit zur Theilnahme an der Gerichtsversammlung an sich, sondern um die Pflicht, an einem bestimmten Gericht als Gerichtsgenosse sich zu betheiligen, zu begründen; S. 339. Daraus ergibt sich denn, dass es für den homo alieni juris (Unfreie und Söhne) der blosen Befreiung von der über ihm bestehenden Privatgewalt, nicht weiterer Voraussetzungen bedarf, um für ihn Dingrecht und Dingpflicht zu begründen; S. 340. Ja, selbst die freien Hintersassen im fränkischen Reiche waren dingpflichtig zum öffentlichen Gericht, und zwar auch die freien Hinsassen einer Immunität; S. 347. Wie der staatsrechtliche Unterthanenverband die Theilnahme an der Heerverfassung, so erzeugt der-

Digitized by Google

Gerichtsunterthanenverband — in Recht und Pflicht — die Theilnahme an der Gerichtsverfassung; S. 353. Das 'Recht zum Urtheilfinden' ist ein Standesrecht, und nur die Rechtlosigkeit hebt für den freien Mann das Recht zum Urtheilfinden auf; S. 354.

Ich habe auf S. 381 die Unterscheidung 'ungebotenes und gebotenes thing' in die Worte *certis* diebus und nisi quid *fortuitum* et *subitum* hineingetragen, wie Andre vor mir thaten. Sohm S. 360. n. behauptet aber, die Unterscheidung von gebotenen und ungebotenen Versammlungen des Volkes sei nicht altgermanisch, sondern der fränkischen Gerichtsverfassung eigenthümlich und beziehe sich nicht auf das regierende concilium der Völkerschaft, sondern immer nur auf die Gerichtsversammlung der Hundertschaft. Ich zweifle nicht daran, dass die Behauptung Sohm's in solch exclusiver Allgemeinheit unhaltbar ist, theile aber Sohm's Lehre die 'Echtedinge und gebotene Dinge' der fränkischen Gerichte, die S. 360—372 steht, in wesentlichster Hauptsache mit. Gewöhnlich, sagt er, wird die Unterscheidung der echten und der gebotenen Dinge dahin gefasst, dass die Gerichtsgenossen zu jenen ohne besondere Ladung, zu diesen nur auf richterliches Aufgebot dingpflichtig gewesen seien. Der Gegensatz beruht aber auf dem Gegensatze von Volksrecht und Amtsrecht. Das echte Ding (mallus legitimus) ist das Gericht nach Volksrecht (lex), das gebotene Ding ist ein Gericht nicht nach Volksrecht, sondern nach Amtsrecht, kraft des Befehls der Obrigkeit. Das Volksrecht ist das Recht, und das Amtsrecht ist kein Recht: das echte Gericht ist das Gericht, das gebotene Gericht ist, von Volksrechtswegen, kein Gericht. Das echte Ding beruht auf der Dingpflicht nach Volksrecht, nach Volksrecht steht aber ein genau begränzter Inhalt der Dingpflicht fest. Nur zu bestimmten Zeiten im Jahr hat kraft Rechtssatzes jeder dingpflichtige Eingesessene der Hundertschaft an der Malstätte sich einzufinden. Neben der Dingpflicht nach Volksrecht steht aber die Dingpflicht nach Amtsrecht. In Folge ihres imperium kann nämlich die Obrigkeit den Dingpflichtigen zum Erscheinen im Gericht nöthigen, obgleich derselbe zur Zeit von Rechtswegen zu Gericht zu kommen nicht verpflichtet ist. Das echte Ding ruht auf der Dingpflicht, welche von Rechtswegen die Dingpflicht, das gebotene Gericht auf der Dingpflicht, welche von Rechtswegen keine Dingpflicht ist. Das echte Ding verlangt die Erfüllung bestimmter Formerfordernisse in Bezug auf Ort und Zeit. A. Das echte Ding fordert die echte Dingstätte. Von Rechtswegen kann das Gericht nur an einem einzigen Orte im Hundertschaftssprengel, an dem durch graues Alterthum bezeichneten Malberg, abgehalten werden: die gebotenen Dinge können nach Bedürfniss überall gehalten werden, denn sie sind nach Volksrecht eigentlich keine Gerichte. B. Das echte Ding fordert die echte Dingzeit; und nur dem echten Ding ist die echte Dingzeit wesentlich, denn ohne sie ist das Gericht nach Volksrecht kein Gericht. An gebundenen Tagen z. B. während der Fasten gibt es kein echtes Ding. C. Das echte Ding fordert aber auch die echte Dauer des Gerichts. Allgemein wird ein Tag für die echte Gerichts-

Digitized by Google

dauer nach deutschem Rechte gehalten. Die Quellen ergeben das Gegentheil, wonach die dreitägige Dauer die Gerichtsdauer ist, ohne welche die Gerichtssitzung keine Gerichtssitzung ist. Doch nur dem echten Ding ist die dreitägige Dauer wesentlich; das gebotene Ding dauert nicht länger als die Handlung, um derentwillen es angesetzt ist. — Auch das nicht gebotene (ungebotene) d. h. das echte Ding ist, gleich dem gebotenen Ding, ein angesagtes d. h. in diesem Sinne ein gebotenes Gericht. Nach dem fränkischen Recht waren nicht bestimmte Tage, sondern nur ungefähr die Zeiträume gegeben, innerhalb deren die echte Dingpflicht wirksam war. Aus diesem Grunde bedurfte auch das ungebotene Ding der Ankündigung und der Ladung durch den Richter. Wie auf das gebotene Gericht, so findet auch auf das ungebotene echte Ding der zwingende Ladungsbefehl des Richters Anwendung. Bei Strafe ist jeder auf Grund des richterlichen Befehls zum echten wie zum gebotenen Gericht verpflichtet, nach allemannischem und bairischem Recht steht von Volksrechtswegen eine Strafe für die Versäumung fest. Das fränkische Recht unterscheidet sich dadurch, dass hier die Strafe für die Gerichtsversäumniss nicht lex sondern bannus d. h. nicht Strafe nach Volksrecht, sondern Strafe nach Amtsrecht ist. Nach fränkischem Volksrecht ist die Versäumniss der Dingpflicht straffrei. Waitz ist der Ansicht, dass in karolingischer Zeit das alte Dingrecht sich in eine durch Strafe exequirte Dingpflicht umgesetzt habe. Allein nach Volksrecht ist die Gerichtsversäumniss unter den Karolingern eben so straffrei wie unter den Merovingern, und andrerseits ist die Amtsgewalt schon unter den Merovingern eben so wie unter den Karolingern im Stande, die Dingpflicht durch obrigkeitlichen Befehl unter die Strafe des Amtsrechts zu setzen. — Ferner ist bis in die Karolingische Zeit das gebotene Gericht gleich dem echten Ding ein Vollgericht d. h. Volksversammlung, Versammlung der ganzen Gerichtsgemeinde. Es werden nicht etwa zum gebotenen Ding einzelne Personen durch besondere Ladung und zum echten Ding die sämmtlichen Gerichtsgenossen durch allgemeine Ladung berufen; die Ladung zum gebotenen Gericht ist eben so wie die Ladung zum echten Ding ein allgemeines Aufgebot der gesammten Hundertschaft. Auch den Grafen steht für das gebotene Gericht die ausserordentliche Berufung der Hundertschaftsgemeinde d. h. der Vollversammlung zu.

(33) S. 383. Nr. 18a.

Genaueres über die Berechnung der Gerichtsfristen nach Nächten in der fränkischen Gerichtsverfassung gewährt Sohm S. 392—396.

(34) S. 385. Z. 9.

Wenn Wölfflin, Philologus 26, 138, sich auf die Seite Halm's stellt und zwar mit der wohlfeilen Bemerkung, derlei Verbindungen seien rein formelhaft und kämen dutzendweis vor, so ist damit etwas sehr Oberflächliches ausgesprochen, etwas Werthloses.

(35) S. 400. Nr. 24.

In der Berliner Gymnasialzeitschrift 1862 S. 69 flg. hat Jessen einen guten Anlauf zur richtigen Behandlung der Stelle genommen,

Digitized by Google

ist aber wegen Mangel an Consequenz zu keinem günstigen Ziele gelangt.

(36) S. 401. Z. 31.

Nepos Epam. 1: scimus, musicen nostris moribus abesse ab *principis persona*, d. h. von der Person eines Höchststehenden, obgleich gesagt mit Rücksicht auf den bestimmten princeps Epaminondas.

(37) S. 408. Z. 13 von unten.

Man sehe auch Waitz 199, 1 nebst Brandes I, 41—43.

(38) Z. 409. Z. 12.

Das über die Wiederholung von *prout* Gesagte zeigt sich auch c. 16 in den Worten: *ut* fons, *ut* campus, *ut* nemus placuit. Auch diese drei Momente sind gleichmässig zu denken, und beruhen auf Bedürfnissen, welche sich nicht ausschliessen, sondern wechselseitig berühren.

(39) S. 475. Nr. 13.

K. Maurer, Ueberschau III, 27, sagt: "Kemble hat die Ursprünglichkeit des Fehderechts, und dass dieses durch den Staat nur beschränkt wurde, richtig erkannt; die Begründung dieser Beschränkung auf den im Wesen des Volksverbandes gegebenen Begriff des Friedens ist ihm aber fremd. Hierauf das germanische Strafrecht gestützt zu haben, ist das grosse Verdienst Wilda's". Ich brauche also nicht zu sagen, auf welcher Seite K. Maurer steht, und was ich von dem grossen Verdienste Wilda's zu halten mir erlaube, das steht S. 462—64.

(40) S. 488. Z. 7 von unten, und S. 489 Nr. 6—9.

Sohm steht ganz auf der Seite von Waitz mit den Behauptungen, alle principes waren Beamte, alle principes wurden als Beamte vom Volke gewählt, die c. 12 erwähnten principes qui jura reddunt waren vom Volk im concilium gewählte und den pagis vorgesetzte Beamte, und zwar nicht blos richterliche Beamte, sondern Obrigkeit überhaupt in Allem, sie waren die "Hundertschaftsbeamten". Darüber soll kein weiteres Wort verloren werden. Ich führe aber eine andere Bemerkung von Sohm gerne hier an, weil sie mit dieser Sache zusammenhängt und mit Savigny's Anführung (S. 488 unten) harmonirt. Auf S. 149 heisst es nämlich: "*Iudex* ist in der fränkischen Rechtssprache, gerade wie *agens*, der Ausdruck für den Beamten als solchen. Der 'Richter' der deutschen Rechtsprache ist eine kraft Amtes berufene Obrigkeit, *judicare* ist das Verwalten, Regieren, *judiciaria potestas* ist obrigkeitliche Amtsgewalt. Als Athanarich, 'gewählter Herzog' der Gothen, i. J. 369 an der Spitze der gothischen Fürsten mit den Römern über den Frieden verhandelte, lehnte er den Titel 'König' ab und verlangte 'Richter' genannt zu werden. (Köpke, S. 110—112). Der 'Richter' bildet als die Amtsobrigkeit den Gegensatz zu dem kraft seiner adlichsten Abstammung berufenen König. Ich bin der Ueberzeugung, dass der Ausdruck *principes* bei Tacitus im Sinne unserer Vorfahren nicht besser als mit 'Richter' wiedergegeben werden kann". Gegen diese Ueberzeugung hat man füglich einzuwenden, dass nicht alle principes Obrigkeit waren, dass also die Benennung 'Richter' nicht

Digitized by Google

für alle principes zulässig ist, sondern höchstens für jene, welche c. 12 fine als jura reddentes erwähnt werden. Jedenfalls hat indessen Sohm ganz Recht, dass er die einfältige Uebersetzung 'Fürsten' mindestens ignorirt, so allgemein sie auch im Munde der Germanisten ist. Wackernagel im altd. Glossar S. 234 erklärt ahd. rihtâri mhd. richter als Lenker, Ordner, Regent, Richter, und damit harmonisch ahd. rihtjan durch lenken.

(41) S. 492. Anmerkung.

Bethmann-Hollweg zeigt sich bei der empörenden Art, wie er Cäsar VI, 23 mishandelt, als Inhaber einer eigenthümlichen juristischen Philologie, indem er behauptet magistratus *ac* principes stehe für mag. *aeque ac* princ., und dieses 'conjunctive *ac* bezeichne hier wie VI, 23 reg. *atque* pagorum verschiedene Eigenschaften derselben Sache'. Risum teneatis? Ein philologischer Milchbruder Bethmanns ist Scherrer, welcher S. 14—17 zu gleichem Ergebnisse gelangt, wogegen man vergleiche, was ich S. 305 flg. vortrage.

(42) S. 506. Anmerkung.

Den Gegensatz zu der leichten Art, mit welcher Köchly die Stelle Cäsars behandelt, bildet Landau, der S. 246 dieselbe 'verschränkt' und 'verschroben' heisst, und dabei den Misgriff macht, in ihr etwas zu erblicken, was sich auf das 'Gefolge' beziehe. Landau spricht übrigens dabei über die principes *Galliae* nicht unvernünftig. — Wer die früheste Geschichte der Germanen kennt, wird, wenn ehrlich, bekennen müssen, dass dieselbe auch germanisches Material für Cäsars Definition der gallischen Principes darbietet. Freytag S. 77 sagt historisch richtig: "Die Häuptlinge, hochfahrend, stolz auf ihren Einfluss, und schwer geneigt, sich einem Amtsgenossen unterzuordnen, setzten ihr Volk in beständige Gefahr innern Zwiespalts. Je mächtiger sie in ihren Gemeinden sassen, je grösser ihr persönlicher Anhang war, um so mehr wurden sie von andern Völkern umworben, und um so lockender wurde die Versuchung, im eigenen Interesse Politik zu treiben. Zufällige Verwandtschaft mit den Häuptlingen anderer Völker, persönliche Feindschaften und römisches Geld arbeiteten unablässig, die Volkskraft durch Uneinigkeit der Führer zu schwächen. Nur vorübergehend gelang es dem festen Willen der Stammesgenossen oder einem grossen Talent, das Volk zu einmüthigem Handeln zu bestimmen." Und aus dieser bösen Quelle entstand vielfach die Königsherrschaft. Man füge hierzu was S. 789—94 gesagt ist.

(43) S. 507. Anmerkung.

Es ist mir unbekannt, ob etwas hierher gehöriges Brauchbares geleistet ist in dem Gymnasialprogramm: 'Gallische Zustände zu Cäsar's Zeit. Von Labarre. Neuruppin 1870.' Was der philologische Anzeiger 1872, Nr. 57 S. 733 daraus mittheilt, lässt das Gegentheil vermuthen. Auch Scherrer, 'die Gallier und ihre Verfassung' (1865), welcher das bereits 1857 erschienene Buch von Brandes nicht kennt, leistet S. 14—17 nur Unklares und Verwirrtes.

Digitized by Google

(44) S. 521. Nr. 23.

Sohm (vgl. S. 535) gibt seine Auffassung von *consilium et auctoritas* auf S. 6 in Folgendem zu erkennen. "Der von der Völkerschaft eingesetzte Hundertschaftsbeamte ist der Richter der Hundertschaft. Ihn umgeben bei Verwaltung der Rechtspflege hundert Volksgenossen. Ihn umgibt die Volksversammlung der "Hundert", d. h. der Hundertschaft: consilium simul et auctoritas, zugleich Rath und Entscheidung. Die deutsche Gerichtsverfassung unterscheidet sich von der römischen, die deutsche Gerichtsbank von dem Consilium des römischen Magistrats durch das: et auctoritas."

"Der Spruch der Gerichtsgemeinde ist das Urtheil, welches für den vorsitzenden Richter nicht blos berathende sondern verbindende Kraft besitzt. Keine vermeintliche Gerichtshoheit der Gerichtsgemeinde, lediglich die Trennung der prozessualischen Cognition und des prozessualischen Zwanges, durch welche die deutsche Gerichtsverfassung in Gegensatz zu der antiken tritt, wird von der Stelle des Tacitus schon für die älteste Zeit bezeugt. Die Hundertschaftsversammlung tritt unter dem Vorsitz ihres princeps zusammen, weil nach der deutschen Verfassung das Urtheil den Wahrspruch der Gerichtsgemeinde fodert."

(45) S. 521. Nr. 23.

Eichhorn S. 405 hat folgende ganz unhaltbare Auffassung: "Die Nachricht, dass ursprünglich die Richter vom Volk gewählt wurden, führt auf die Ansicht, dass vielleicht in jenen der ursprünglichen germanischen Verfassung angehörenden Richtern die Functionen des judex und des Grafen vereinigt waren, die Trennung derselben aber neuere Einrichtung ist. Das *consilium et auctoritas* passt nämlich auch auf den Ausspruch des vorsitzenden Richters selbst, der erst dadurch Kraft erhält, dass Niemand widerspricht".

(46) S. 523. Z. 7.

Sohm trägt S. 373 über die Rachimburgi Folgendes vor. "Savigny hält rachineburgius für gleichbedeutend mit bonus homo, und erklärt daher die sämmtlichen im Gericht anwesenden Freien für Rachimburgen. Andere (auch Grimm) setzen die Rachimburgen als erwählte Urtheilsfinder im Namen der Gerichtsgemeinde, und schreiben damit den sieben Rachimburgen ein die Gerichtsgemeinde ausschliessendes Recht zum Urtheilfinden zu. Die richtige Ansicht fasst die Rachimburgen nicht als die Urtheilsfinder in dem eben angegebenen Sinne, sondern, dem Wortsinn ihres Namens entsprechend (ahd. raginporo = consilium ferens), als die "Rathgeber" der Gerichtsversammlung, d. h. als die zum Einbringen des Urtheils Erwählten auf. Die Rachimburgen sind ein Ausschuss von sieben Gemeindegliedern, deren Aufgabe nicht Urtheil sondern Urtheilsvorschlag ist, welchen dann die gesammte Gerichtsgemeinde annimmt oder ablehnt. Erst die Vollbort Seitens der Gerichtsgemeinde erhebt diesen Urtheilsvorschlag zum Urtheil."

Digitized by Google

(47) S. 561. Z. 23.

Ueber die Mangelhaftigkeit des Tacitus in der Beschreibung des Comitats ist auch S. 93 gehandelt. Was ich dort und S. 561 hierüber sage, halte ich fest, obgleich Kemble I, 135 sagt: 'Es würde schwierig seyn, in wenigen Zeilen eine ebenso klare und bewunderungswürdige Darstellung der Eigenthümlichkeiten des comitatus zu geben, wie Tacitus uns eine solche hinterlassen hat.'

(48) S. 564. Z. 28.

Dass die Erklärung der Stelle unter Annahme der dignatio als dignitas eine Unmöglichkeit ist, beweist indirect auch Jessen's Versuch S. 70, welcher also lautet. "Die Stellung des Gefolgsherrn ist im Allgemeinen erblich, kann also in gewissen Fällen auch adolescentulis zu Theil werden. Von den probatis d. h. den Wehrhaftgemachten werden Einzelne sofort principes, treten, wenn ihr Vater an der Spitze eines Gefolges gestanden und schon todt ist, an dessen Stelle, die Uebrigen (ceteri) treten unter die comites".

(49) S. 619. Z. 10.

Daniels hat die ganze Frage über den germ. Comitat von S. 337 bis 343 nach allen Hauptpunkten in einer Weise besprochen, welche wenigstens durch Selbständigkeit der Auffassung nicht ohne Werth ist. Das Ganze als solches mitzutheilen, würde zu weit führen, und ich habe mich begnügt, bei Einzelnem darauf Rücksicht zu nehmen.

(50) S. 645. Schluss der Anmerkung.

Auch Landau unterscheidet S. 244 flg. zwischen einem amtlichen und einem persönlichen Gefolge. 'Das erste, sagt er, bestand aus den dem Fürsten unmittelbar untergeordneten Häuptlingen, das andere aus den Getreuen, welche der Mächtigere zu seinem persönlichen Dienste unterhielt.' Das letztere, bekennt er, sei von Tacitus im 13. und 14. Kapitel beschrieben, das amtliche dagegen im 12. Kapitel durch die Worte *centeni ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt;* S. 310 flg. Diese centeni comites sind ihm nämlich die 'Hundari, die Centenarien'. Es hatten, wie er sagt, die Gauhäuptlinge die Centgrafen, die Centgrafen die Decane als amtliche Umgebung; m. sehe S. 517. Bei der Besprechung des persönlichen Gefolges S. 245 ff. zieht Landau nicht blos Cäsar VI, 23 herbei, wozu er wohl berechtigt ist, sondern auch Alles was Cäsar über die Gallier in dieser Beziehung berichtet. Und wenn man ihm auch zugeben mag, dass Cäsars Nachrichten über die celtischen *Soldurii* III, 22 so wie über die *Ambacti* VI, 15 und selbst über die *Clientes* VII, 40 den Nachrichten des Tacitus über den Comitat der Germanen sehr nahe stehen, so überschreitet es doch die Grenze des kritisch Erlaubten durchaus, wenn sogar Cäsar VI, 11 die Definition der Factionen hierher gezerrt und eben diese Factionen als eigentliche Gefolgschaften hingestellt werden. Was übrigens die eben erwähnten Soldurii, Ambacti, und Clientes der Gallier betrifft, so darf man nicht vergessen, dass Tacitus, dem Cäsars Nachrichten über dieselben

Digitized by Google

bekannt seyn mussten, dennoch den Comitat der Germanen als etwas Eigenthümliches darstellt, dass dieser also als etwas wenigstens specifisch von dem gallischen Verschiedenes angenommen werden muss. Sei dem indessen wie ihm wolle, so haben diejenigen jedenfalls Unrecht, welche behaupten, 1) das Gefolgschaftswesen bei den Galliern sei ganz dasselbe wie bei den Deutschen, und 2) dies sei einer der vielen Beweise, dass Celten und Germanen zur nämlichen Nationalität gehören. Nach dieser Art zu schliessen würden auch die Iberer zu der nämlichen Nationalität gehören, Plutarch im Leben des Sartorius c. 14, und nicht minder sogar die Slaven. Freitag wenigstens S. 83 versichert: 'der Bund war nicht bei den Deutschen allein heimisch, auch bei den Kelten bestand er, unter Südslaven hat er bis in die neue Zeit gedauert'. Man vergl. Roth, Beneficialwesen S. 20 und was das Sprachliche betrifft, über die Ambacti Glück, die celt. Namen bei Cäsar 20, Diefenbach Origines Europaeae 226 nebst Zeuss, celt. Gramm. 7, 75, 179, 761, 838; über die Soldurii s. Diefenbach 421.

(51) S. 642. Z. 17.

Dass selbst bei den Angelsachen neben den Königsgefolgen das Recht der Gefolgschaft frei war, zeigt Leo Rectt. 159—166. Landau S. 245 flg. spricht sich ebenso für die Zeiten und Verhältnisse des Tacitus aus. Nach der Wanderung aber haben nicht blos die Könige Gefolgschaft, sondern, wie Waitz im 2. Bde. der Verfassungsgesch. zeigt, auch Andere; und wenn Roth beweist, dass Privat-Vassallität erst im 8. Jahrh. vorkomme, so beweist Dies nichts gegen die Privatcomitate der Germanen zur Zeit des Tacitus.

(52) S. 662.

Leo Rectt. gibt S. 162 aus den Verhältnissen des angelsächsischen Königscomitates eine schöne Illustration von Germ. 13 gradus comitatus habet, und von c. 14 exigunt etc. so wie plerique nobilium adolescentium. Rieger in der Germania, Neue Folge I, 130—68, beleuchtet die germanischen Alterthümer im Beowulf, und zwar S. 142 ff. über Stände, Königthum, und Gefolgschaft, wo insbesondere S. 148 auch über *dugud* und *geogud* (s. bei uns S. 663) gesprochen wird. Scherer Rec. 104 zeigt die Fortsetzung des innigen Verbandes des angelsächsischen Königs mit den Gefolgsmannen über die Zeit der wirklichen Lebensgemeinschaft. Auch Vilmar's deutsche Alterthümer im Heliand S. 59—80 gehören hierher, da in diesem so äusserst wichtigen Gedichte Christus und seine Apostel mit grossartigen Zügen als König und königliches Gefolge geschildert werden, ein Umstand, dessen Berücksichtigung besonders denen zu empfehlen ist, welche den germanischen Comitat als etwas den Germanen nicht Eigenthümliches darzustellen suchen; s. oben Nchtrg. (50). Das Gefolgswesen im königlichen Norden beleuchtet Munch-Claussen S. 168 ff.

(53) S. 697. Z. 1.

Jessen S. 71 erklärt die plerique adoll. nobb. also. "Die Hauptbedingung des Gefolgwesens war der Krieg. In den kurzen Intervallen des Kriegs blieben die Gefolge zusammen; die comites lebten dann auf

Digitized by Google

Kosten des Gefolgsherren, bis ein erneuter Krieg wieder Gelegenheit zur Beute gab. Wenn aber ein langer Friedensstand eintrat, dann lösten sich die Gefolge auf [dieser Satz ist ganz falsch]; die Mehrheit der Jugend folgte der im Volke herrschenden Neigung zur Ruhe; jedoch Viele der Edeln, in denen die Kampflust fortlebt, begeben sich auf eigene Hand zu einem fremden im Kriegsstand begriffenen Volke, und treten da in das Gefolge eines princeps [bei Tacitus steht davon nichts.] — Subject ist allenthalben *plerique nobilium*, bei *exigunt* in ihrer Stellung als *comites;* jedoch in der Aussage, die nur auf den princeps sich bezieht, musste die Form wechseln. Richtig ist daher *tueare*. Freilich wendet sich die 2. Person Conj. in der Bedeutung 'man' an den Leser; für Tacitus aber wird dieser Gebrauch eine grammatisch-rhetorische Wendung; vgl. c. 30 videas, c. 18 laudaveris, c. 14 persuaseris, c. 14 possis, und c. 36 quiescas. Eben so wie bei diesen Stellen wird bei *tueare* die individuelle Situation dem allgemeinen Satze subsumirt, dass der Krieg den Krieg ernährt". Die Haltlosigkeit und Unbrauchbarkeit solchen Geredes leuchtet ein.

(54) S. 699. Z. 36.

Waitz S. 263 führt mich in einer Weise an, die zeigt, dass er mich nicht verstanden oder zu verstehen sich nicht die Mühe nahm.

(55) S. 717. Zwölftes Kapitel.

Beachtenswerth ist das bei Roth, Feudalität S. 43, vorkommende urkundliche largitas munificentiae.

Ueber die *bella et raptus* vergl. Hennings S. 54.

Dass der *equus bellator* und die Waffen blos eine Art Darlehen oder sogar ein sogen. *beneficium* des Gefolgsherren waren, welches nach dem Tode des Gefolgsmannes an Ersteren zurückging, lehrt Kemble I, 144 fig.

(56) S. 752. Anmerkung 3.

Familia (s. S. 279) bezeichnet, wie Peucker I, 119 aus den Quellen beweist, im fränkischen Reiche die Gesammtheit aller einer und derselben Gewalt unterworfenen Unfreien. Hennings S. 16 sucht unter Ueberschwenglichkeit zu zeigen, dass man die Nachricht des Tacitus delegata agrorum cura etc. gar nicht auffallend finden sollte. Bethmann-Hollweg dagegen CPr. 81, n. 29 sagt: 'Tacitus scheint den Feldbau nur der Familie zuzuschreiben. Doch ist es kaum denkbar, dass die Unfreien nicht Frohndienste geleistet haben sollten, die schon in der folgenden Periode allgemein sind.'

(57) S. 767. Z. 5.

Ueber die Einkünfte der principes handelt Landau S. 328 sehr obenhin. Zacher 355 n. 242 verliert sich sogar in die S. 771 n. mitgetheilte Bemerkung.

(58) S. 770. Z. 20.

Ueber *armenta* ist bereits S. 441 gehandelt, hier aber unsicher, ob blos an Rindvieh zu denken ist, oder auch an Pferde. Denn armenta sind in weitester Bedeutung das zur Arbeit gebrauchte grosse

Digitized by Google

Vieh, welchem Thudichum mit Unrecht S. 175 auch den Esel beizählt, welcher kein armentum ist, sondern ein jumentum.

(59) S. 776. Z. 12.

Es darf auffallen, dass Köchly nicht auch c. 7. an den *maximi* laudatores Anstoss nahm, und dass Wölfflin nicht auch hier die originale und schlagende Bemerkung macht, es spreche gegen *maximi* der Umstand, dass die bisherigen Erklärer das Wort nicht erläutert hätten. Ich will Das nun versuchen. Der Ausdruck *maximus laudator* kann heissen: 1) unter mehreren laudatores derjenige welcher die grössten Lobsprüche ertheilt, oder, wenn nur ein Lobredner da ist, Derselbe insofern er für sich allein das absolut höchste oder doch ein sehr hohes Lob ertheilt; 2) der Lobredner von höchster Bedeutung und grösstem Ansehen. Dass *magnus* nicht blos von der Grösse sondern sehr oft von der Wichtigkeit und Auszeichnung gesagt wird, kann man aus Forcellini und Gesner lernen. Man wird also ohne Zweifel einsehen, dass c. 7 die eben erwähnte zweite Bedeutung des maximus laudator stattfindet und nur diese allein.

(60) S. 786. Z. 15 ff.

'Die vaterländischen Alterthümer der fürstlich Hohenzollern'schen Sammlung zu Sigmaringen, beschrieben und erläutert von Ludwig Lindenschmit. Mit 43 grav. Tafeln und 103 in den Text gedruckten Holzschnitten. 1860. 4.' 'Die Alterthümer unsrer heidnischen Vorzeit. Nach den in öffentlichen und Privatsammlungen befindlichen Originalien zusammengestellt und herausgegeben von dem römisch-germanischen Centralmuseum zu Mainz durch dessen Director L. Lindenschmit. 1864. ff. 4.'

In diesen zwei wichtigen Werken wird die Frage über Herkunft der in Deutschland gefundenen Metall-Reliquien scharf behandelt und ihr Vorkommen von Aussen hergeleitet. Wenn ich deshalb das über Germanien von mir Gesagte durch diese Untersuchungen nur bekräftigt finden kann, so muss ich doch meine Behauptung über die Metallurgie der Kelten S. 787 aufrecht erhalten und verweise in dieser Beziehung auf das was H. Schreiber über diesen Gegenstand gründlich und erschöpfend vorträgt in seiner Schrift 'Die ehernen Streitkeile, zumal in Deutschland,' 1842. 4. S. 74 ff. Damit sage ich aber keineswegs, dass ich auch alle keltologischen Consequenzen Schreiber's, welchen Lindenschmit bei jeder Gelegenheit perhorrescirt, geradezu theile, ein Punkt, in welchen hier einzugehen keine Veranlassung ist.

(61) S. 786. Anmerkung 2.

Zur Vervollständigung der Literatur trage ich nach, dass H. Schreiber über die Ringe ausführlich handelt in seinem 'Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland' II (1840), S. 67—152.

(62) S. 794. Anmerkung.

Rückert I, 54 zeigt, wie in den inneren politischen Umwandlungen der germanischen Stämme, welche in der Zwischenzeit zwischen Cäsar

Digitized by Google

und Tacitus stattfanden, die Elemente der Unzufriedenheit mit dem Neuen nicht fehlten, sondern den Revolutionen dadurch Thor und Thür geöffnet wurden. 'Es war Dies, sagt er S. 55, einer der Haupthebel, welche die römische Politik seit Augustus zur innern Auflösung der Widerstandskräfte der deutschen Völker in Bewegung setzte, und wenn sie auch in der Weise dauernde Erfolge, wie sie beabsichtigten, nicht zu erreichen vermochten, so gelang es doch [wahrscheinlich!] auf diesem Wege, die herkömmlichen Zustände der deutschen Stämme viel häufiger in Verwirrung zu bringen, als wir aus unsern Geschichtsquellen wissen.'

(62a) S. 812. Anmerkung.

Was Tacitus Ann. XIII, 56 und Jornandes 16 erzählen, ist sehr sporadisch und speciell, beweist also nichts gegen den Satz, dass die Sklaven der Germanen im Allgemeinen Nichtgermanen waren.

(63) S. 869. Z. 13.

I.

Waitz hat in einem Anhange zu seiner Auffassung des 26. Kapitels S. 132 bis 137 sorgfältig die Erklärungen gemustert, welche von den einzelnen Wörtern und Ausdrücken des Taciteischen Textes durch die Verschiedenen gegeben sind. Obgleich er bei diesem Geschäfte natürlich in seinem eigenen Interesse verfährt und durch seine Brille sieht, so kann man sich doch im Allgemeinen dabei beruhigen, ein Umstand, der mich veranlasste, bei meiner Darstellung nur das Nöthige aus diesem Bereiche herbeizuziehen. Indessen sehe ich mich jetzt doch zu ein paar Nachträgen auch in diesem Betreffe veranlasst.

1. Zuerst ist es nicht recht, dass Waitz dem sehr schwachen Erklärer Kritz ohne Weiteres nachspricht und in Folge dessen behauptet, "dass *universi* ohne jede nähere Bezeichnung wenig verständlich erscheine". Denn für's Erste kann er aus Forcellini und Gesner ganz gut lernen, dass *universi* gar nicht selten absolut ohne ein Substantivum gesetzt wird. Für's Zweite aber sind die *universi* an dieser Stelle keineswegs 'ohne jede nähere Bezeichnung' gesetzt. Die sogar ganz nahe Bezeichnung liegt in dem alsbald folgenden pro numero *cultorum*, worüber ich gelegentlich schon S. 607 Anmerkg. die nöthige und genügende stilistische Bemerkung gemacht habe; vgl. Hennings S. 12 und 15; Bethmann-Hollweg, welcher bereits G. S. 10 diese Auffassung ebenfalls gab, hat dieselbe CPr. S. 81 n. 28 mit Recht und Fug reproducirt. Waitz würde Dies auch ganz leicht einsehen, wenn sein Urtheil nicht durch seine ganz verkehrte Lesart *vicis* und die darauf gegründete falsche Sacherklärung getrübt wäre. Dass übrigens die *cultores* an unsrer Stelle nicht sämmtliche Bewohner des Landes ohne Unterschied sind, sondern nur die das Land besitzenden freien Mitglieder der Gemeinde, versteht sich wohl ohne Weiteres (vergl. Hennings S. 13), und selbst c. 28 können dieselben ebenso aufgefasst werden, obgleich dort allerdings auch die weiteste Bedeutung stattfinden mag, wenn man dies vorzieht; vergl. c. 16 colunt.

Digitized by Google

2. *In vices* heisst nichts anderes als: mit der Bestimmung und Bedingung oder in der Art dass gewechselt wird, S. 912; diese Verwendung von in brauche ich nicht erst zu beweisen; in der Germania c. 18 heisst es wenigstens ähnlich: in haec munera uxor accipitur, und bei andern Schriftstellern z. B. Livius kommt noch mehr Identisches vor. Nachträglich sehe ich auch, dass Jessen (der übrigens die ganze Stelle nur von der ersten Occupation misversteht) S. 74 ebenfalls auf dem rechten Wege ist, indem er erklärend übersetzt: 'um damit zu wechseln'. Landau S. 51 gibt es durch: 'in Wechseln' (sprachlich jeden Falls ungenau), und bezieht den Ausdruck auf 'die wechselnde (alternirende) Lage der zu einer Hufe gehörigen Ackerstücke'. Der Interpolator F. Ritter erklärt im Rhein. Museum 20, 201, dass mit invicem und in vices rein nichts anzufangen sei, dass hingegen 'nach Beseitigung dieses Ausdrucks der ganze Gedanke vollständig und durchsichtig vorliege'. Und aus diesem sauberen Grunde und mit dem Werkzeug der elendesten Logik weiss er diese Stelle des Tacitus nur dadurch vollständig zu machen, dass er sie verstümmelt: er wirft den Ausdruck hinaus. Diese wahrhaft schmähliche Art der Behandlung des Schriftstellers, gegen welchen Ritter sich im Grossen viele Sünden erlaubt, erscheint Herrn O. Ribbeck im Rhein. Museum 22, 160 als halsbrecherisch, worin er mindestens Recht hat; er selbst verfällt aber in ähnliche kritische Frivolität, indem er statt *invicē* paläographisch hinreissend *in|di|visi* substituirt, woraus vor Allem hervorgeht, dass Ribbeck den Stil des Tacitus sehr wenig kennt, wenn er glaubt, Derselbe habe dem *quos-partiuntur* gegenüber nöthig gehabt, vorher noch ein mattes, eigentlich nichtssagendes *indivisi* zu setzen. Ribbeck, der Mishandler des bis jetzt ungerächten Juvenalis, hat sich um diese Stelle in der That ebenso sehr und in ganz gleicher Weise verdient gemacht, wie um c. 13, wo er statt des handschriftlichen *ceteris* ebenfalls paläographisch hinreissend *tert* (= interim) liest, und worüber ich S. 611 flg. das Gehörige bemerke. Allerdings, es fehlt in der Germania noch hier und da an Reinigung des Textes, welcher übrigens in den besseren Ausgaben ziemlich von eingezwängten Conjecturen frei geblieben ist. Wenn aber solche Reinigung nicht anders erfolgen kann, als durch den Muthwillen recht gewissenloser Kritikaster, so verzichten wir auf die Sache ruhigen Gemüthes. Wir verzichten deshalb auch auf Köchly's chirurgische Operationen, dessen Conjecturen zur Germania sämmtlich rein nichts sind; wir verzichten auf sämmtliche kritische Curen von Lachmann, welche, von Haupt geradezu in den Text aufgenommen, nichts verdienen, als in kürzester Bälde wieder entfernt zu werden; wir verzichten endlich auch von vornherein auf die etwa bevorstehenden medicinischen Experimente an unsrer Germania, mit welchen uns Bergk im Philologus XVI, 627 so ernstlich droht. Denn was er dort als Pröbchen zu c. 30 zum Besten gibt, ist ein wahres Muster der crassesten Unwissenheit, da er nicht einmal weiss, dass *simul ac* oder *atque* auch etwas anderes bedeutet als: 'sobald als', worüber er bereits eine sehr sanfte Belehrung von Halm S. 34 erhalten hat. Kurz, wir verzichten auf alle Verbesserungs-Ver-

Digitized by Google

derbnisse der Germania, die uns Unkenntniss der Sachen, frivoler kritischer Witz und Jucken, und knabenhafte Spielerei aufdrängen möchten; wir verzichten also auch auf die Leistungen und Zumuthungen von Meiser (41); vgl. S. 243. In Bezug auf Ritter und Ribbeck s. S. 845 n. 2; in Bezug auf Reifferscheid S. 242. Und Halm! s. S. 365. 776.

3. *Arva per annos mutant.* Durch die Erklärung dieser Worte nach der von mir S. 866 mitgetheilten Auffassung Hanssen's wurde Waitz S. 136 Z. 5 flg. zu einer Bemerkung veranlasst, auf welche Hanssen im folgenden Jahrgang der Tübinger Zeitschrift Bd. 22 S. 386 Folgendes wiederholend vorträgt. "Die Worte arva per annos mutant können sprachlich offenbar ebenso wohl auf den Wechsel der Aecker (dass bald dieser bald jener Theil der Feldmark aus der Gemeinheit herausgenommen und als Ackerland benutzt wird: also auf Feldgraswirthschaft — nur nicht auf Dreifelderwirthschaft oder ein sonstiges Feldsystem mit bleibenden Aeckern), als auch auf einen Loswechsel im Besitze der Ackerquoten gedeutet werden. Dieser letzteren Auslegung bin ich in der vor 30 Jahren geschriebenen Abhandlung (im N. staatsb. Magazin) gefolgt, die erstere dagegen habe ich in der neuen Abhandlung (Tübinger Zeitschrift) mit dem Bemerken motivirt, dass der Wechsel im Besitze schon in dem vorhergehenden Satze: ab universis in vices occupantur gefunden werden könne. Sodann habe ich ausdrücklich hinzugefügt, dass es sachlich gleichgültig sei, ob man die Stelle auf den Acker oder auf den Wechsel im Besitze der Aecker deuten wolle, weil bei den Germanen Beides in inniger Verbindung zusammentraf".

Bei dieser Gelegenheit recapitulirt Hanssen S. 385 seine Erklärung der Taciteischen Stelle dahin, "dass die wilde Feldgraswirthschaft ausser dem Gesammteigenthum der Markgenossen und stets erneuerter Verlosung der Antheile zu vorübergehender Feldcultur, die ganze baufähige Mark erfassend, im unregelmässigen Wechsel von Acker- und Weide-Jahren und mit bedeutendem Uebergewichte der letzteren betrieben wurde".

Schliesslich bemerkt er über das Ganze der Frage Folgendes. "An eine Einigung der Streitenden ist nicht zu denken, so lange man nicht allgemein neben den nicht hinlänglich klaren und jedenfalls unvollständigen Aeusserungen des Tacitus rein sachliche, landwirthschaftliche und nationalökonomische Gründe gelten lassen will". Ich verweise in dieser Beziehung auf meine ernsthaften, an Waitz gerichteten Worte S. 868 Z. 35 flg.

4. Waitz handelt sorgfältig S. 135 über den Ausdruck *secundum dignationem*, dessen Inhalt ihm natürlich bei seinem übertriebenen germanistischen Demokratismus ein Dorn im Auge ist; s. S. 910. Wenn er übrigens mit allem Fug Thudichum's Posse (S. 98) verwirft, so geht er andrer Seits selbst zu weit, indem er behauptet, dass, wenn *dignatio* hier die Würdigung bezeichne, irgend eine andre genauere Bezeichnung durch einen Genitivus nothwendig gewesen wäre. Hierauf sei ihm aber erwidert, dass es ihn gewiss beleidigen würde, wenn ich sagte, er

Digitized by Google

spreche nur deshalb so, weil er den Tacitus und seine Kürze nicht kenne. Ich sage Dies aber nicht, sondern behaupte, Waitz spricht so, weil es seine von ihm vorgefasste Art der Erklärung also verlangt. Aus dem nämlichen Grunde tadelt er auch, dass Gemeiner S. 96 an Würdigung und Würde zugleich denkt, was an und für sich durchaus keinen Tadel verdient, wenn man überlegt, was ich rein vom sprachlichen Standpunkte S. 601 und 602 bemerke. Nur allgemein und unbestimmt, behauptet Waitz, könne an die verschiednen Stellungen der einzelnen cultores gedacht werden. Er würde in grosse Verlegenheit kommen, wenn er dies beweisen sollte, und viel eher kann Watterich S. 45 n. 59 behaupten, zu dignationem sei der Genitiv *principum* zu denken, obgleich Waitz kurzweg sagt, Dies sei unmöglich, es sei unmöglich, dass die principes, wie sie bei Cäsar den Familien das Land anweisen, so hier es unter die Einzelnen vertheilen: ein leerer Machtspruch. Tacitus gibt ja den modus rei gar nicht an, und etwas Widersinniges liegt doch gewiss nicht in Watterich's Auffassung, die ich übrigens ihm selbst überlasse. Wenn aber Waitz für seine Behauptung auch Rückert I, 75 (s. oben S. 550) anführt, so ist Dies zurückzuweisen, denn Rückert fasst secundum dignationem als: 'nach des Einzelnen, schon sonst fixirter Stellung zum Ganzen'; eine 'schon sonst fixirte Stellung zum Ganzen' ist aber doch nichts Allgemeines, nichts Unbestimmtes. Wie Waitz ferner sogar Landau für seine unhaltbare Behauptung anführen mag, ist mir rein unbegreiflich; denn Landau sagt S. 103, Tacitus lasse das Land 'nach Rang und Würde' vertheilen; und S. 328 erklärt er überdies mit Rücksicht auf das secundum dignationem sogar ganz bestimmt, dass dem Häuptling als solchem ein grösserer Antheil überwiesen wurde. Maurer endlich, auf welchen ebenfalls sich Waitz beruft, sagt S. 83 der 'Einleitung' mit ganz bestimmten Worten just unter Bezug auf unser secundum dignationem: 'es finden sich in Deutschland schon sehr früh Spuren von Anweisungen an die Häuptlinge (principes) so wie an die Stammfürsten und Hordenführer'. Wie früh? Gleich mit dem ersten historischen Anfang. Wenn Jemand von dem bevorrechteten Unterschied des germanischen Adels überzeugt ist, wozu nicht blos Berechtigung sondern ohne Zweifel Nöthigung vorliegt, so wird er unschwer wissen, dass bei secundum dignationem vor Allem an den Adel zu denken ist, wie z. B. mit allem Fug und Recht Daniels thut in der von uns S. 237 mitgetheilten Darlegung. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass diese dignatio sich blos auf den Adelspunkt bezog, es kamen gewiss auch noch andere Verhältnisse dabei zur Geltung, wie denn jedenfalls das anerkannte Hervorragen der *principes* aus den übrigen Adelichen zur Geltung kommen musste, womit zusammenhängt, dass gewiss ganz eigentliche Vorsteher der Gemeinwesen, wenn es solche gab, am meisten bedacht wurden. Und Dies gesteht ja nothgedrungen selbst Waitz zu, wenn er S. 255 n. 2 sagt, 'die Worte secundum dignationem partiuntur bezeichnen, richtig verstanden, dass bei der ersten Ansiedelung auf Würde und Ansehen bei der Vertheilung Rücksicht genommen ward; statuirt man

Digitized by Google

eine jährliche (warum denn gerade eine jährliche?) Vertheilung, werden sie ergeben, dass Einzelne, und dann allerdings gewiss die Fürsten, grössere Antheile empfingen'. Mit diesen Worten der Anmerkung stimmt aber freilich allerdings wenig überein, was er im Texte sagt, nämlich: 'dass Grundbesitz mit dem Amt verbunden war, ist nirgends überliefert und an sich nicht wahrscheinlich': eine Behauptung so recht obenhin, ebenso leichtfertig und willkürlich, als wenn der nämliche Systemfinder S. 217 sagt: "Wenn Tacitus von einer verschiedenen Zutheilung des Landes nach Würde der Theilnehmer spricht, so mag er Ungleichheiten des Besitzes, wie sie in seiner Zeit sich zahlreich finden mochten, im Auge gehabt haben; aber an den Adel hat er hier schwerlich gedacht, dieser war schon nicht in der Weise zahlreich, dass bei jeder Dorfschaft auf ihn hätte Rücksicht genommen werden können", wahrlich ein durchaus eitles bodenloses Gerede, welches sich umsonst durch die recht schwache Ausflucht zu helfen sucht, Daniels S. 332 betrachte den grösseren Grundbesitz mehr als Folge des Adels, denn den Adel als Folge des Reichthums. Und nicht minder eigenmächtig und unhaltbar ist die Behauptung von Waitz S. 128 fg., "es seien Annahmen die keinen Anhalt in der Ueberlieferung haben, dass das Amt eines Dorfvorstehers an einer bestimmten Hufe haftete, die dann grösser oder sonst durch besondere Rechte ausgezeichnet war". Das secundum dignationem partiuntur des immer kurz und dadurch oft unbestimmt schreibenden Tacitus ist in seiner grenzenlosen Allgemeinheit in der That ein genügender Anhaltpunkt, und Waitz hätte nicht 129, 2 so ohne Weiteres über Landau den Stab brechen sollen, obgleich ich selbst von des Letzteren Annahme nicht viel wissen will. Daran aber hat Waitz ganz Recht, dass er S. 113, 1 den zweiten Satz verwirft, wenn Zacher S. 360 n. 275 sagt: ["Die Ackerlose waren ursprünglich höchst wahrscheinlich vollkommen gleich, so dass von der Feldflur der Gemeinde keine Familie mehr bekam als die andere;] dagegen konnten die Grundstücke für die Hofstätte wohl ziemlich verschieden ausfallen: hierauf mag sich das *secundum dignationem partiuntur* des Tacitus beziehen". Desto mehr aber wird er mit dem ersten Satze zufrieden sein, welchem offenbar auch Maurer huldigt; Bluntschli wenigstens geht offenbar von dieser Annahme aus, wenn er Ueberschau II, 305 folgendes sagt. "Die anerkannte Gleichheit der Lose und Huben hat Waitz (S. 113 der allgem. Monatsschr. 1854) zu der Vermuthung veranlasst, dass Tacitus eine Ungenauigkeit begangen, als er in der bekannten Stelle der Germania c. 26 sich äusserte quos mox inter se *secundum dignationem* partiuntur. Allein die Wahrnehmung des scharfsinnigen Schriftstellers ist genau und richtig, wenn man die Bodenvertheilung im Grossen bedenkt, nicht die Ackervertheilung unter die Dorfbauern, welche unter sich gleiche Werthung (eandem dignationem) haben. Jene richtete sich nach dem Stande der Besitzer. Der Fürst erhielt eine Domäne, und selbst die kleineren Häuptlinge grössere Güter, als die Freien; diese hingegen mehr als die Liten und die Knechte". Dass diese Auffassung Bluntschli's ein

Digitized by Google

Nest von Unrichtigkeiten ist, brauche ich nicht erst zu sagen, und beschränke mich auf die Bemerkung, wie ganz falsch die Behauptung ist, in der Taciteischen Stelle habe man zwischen zwei verschiedenen Theilungen zu unterscheiden (vgl. S. 848 Z. 3—12). Abgesehen hiervon ist es aber allerdings überhaupt grundfalsch, wenn man den Satz aufstellt, die einzelnen Zutheilungen seien einander gleich gewesen; und die Aufstellung dieses Satzes zeigt zugleich, wie man von Seiten der Systematiker den Tacitus zu mishandeln gewohnt ist. Denn erstens steht von diesem Satze rein gar nichts im Tacitus, zweitens aber steht gerade das volle Gegentheil davon bei ihm, und zwar just in den Worten *secundum dignationem*, welche eben deshalb Herrn Waitz so sehr belästigen. Dass man aber auf jenen grundfalschen Satz verfiel, hat im übermässigen Demokratismus seine Ursache, und soll gerechtfertigt werden, weil es bei Tacitus heisst: *agri pro numero cultorum occupantur*. Dies bezieht sich aber nur auf die *occupatio* des Ganzen, nicht auf die *partitio* des Einzelnen; und wenn man es je auf das Letztere beziehen dürfte, so würde es nur besagen: wie viel cultores, so viele Theile, nicht aber so viele gleiche Theile; umgekehrt, dass man dies nicht meinen soll, grade deshalb setzt der Schriftsteller zu *partiuntur* das *secundum dignationem*. Im Hinblick auf die Worte des Tacitus hat man also zu statuiren: die Theile waren nicht alle einander gleich; im Hinblick auf die Natur der Sache hat man zu sagen: die meisten Theile waren einander gleich, und kein cultor, d. h. kein Dingmann, ging leer aus. "Die Gesammtheit der Bauern (cultores) occupirte in dem gewohnten Jahreswechsel jedes Mal so viel Pflüge für den Privatbesitz als ihrer Anzahl angemessen war (pro numero cultorum), weil ihnen ja frei stand, hatte sich die Gemeinde durch Krieg, Tod oder Auswanderung verkleinert, ein geringeres Mass der Kämpe auszulegen, und die entfernteren Ackerstreifen ruhen zu lassen, im entgegengesetzten Fall aber die einzelnen Kämpe auszudehnen, oder neue aufzubrechen, oder Gemeinland zu vertheilen; denn sie besass dessen reichlich. Trotzdem dürfte es ein Irrthum seyn (vgl. Maurer, Einleitung S. 71 und 78), wenn man aus dem *pro numero* auf damals noch gleiche Vertheilung schliesst, indem zwar bei der Vertheilung die gleichen Hufen die Einheit bildeten, aber zu einer Hufe mehrere Participanten seyn konnten". Hennings, welcher dies S. 50 sagt, erklärt ebenso S. 29: "Es scheint mir völlig falsch, wenn Maurer §. 37 u. 110 das quos mox partiuntur auf eine gleiche Vertheilung durch's Los mit Bevorzugung der principes bezieht, und meint, dass die principmässige Gleichheit noch bis über die Völkerwanderung hinaus erhalten geblieben sei." Der Nämliche sucht S. 27 den Sinn von *secundum dignationem* also zu bestimmen. "Dignatio hat den dehnbaren Begriff, dass nicht blos der Adliche einem Freigeborenen vorging, sondern natürlich auch auf besondere persönliche Verdienste Rücksicht genommen wurde, auch auf die Zahl der wehrhaften Hausgenossen, auch auf das Amt in der Gemeinde oder Mark, auch auf den Reichthum, denn dieser gab die Mittel zu häufigen Gastereien, welche die Deutschen so sehr liebten"; vergl. bei Demselben S. 50 Z. 30 und

Digitized by Google

S. 34 Z. 16; und dazu nehme man noch was Hennings S. 36, obgleich etwas luftig, speciell über namentliche drei indirecte Vortheile sagt, welche grösseres Ansehen dem Inhaber bei der Vertheilung der Wechselländer bringen mochte. Hennings' jedenfalls gesündere Auffassung gibt Schweizer, ohne seine Quelle zu nennen, S. 50 also wieder: "Es ist nicht nothwendig nur die politische höhere Stellung gemeint, es kann auch die ökonomische Stellung, die mehr oder minder umfassende Hofstätte sein". Bethmann-Hollweg CPr. 81 bedauert, dass der Grille Thudichum's von der Bonität der Aecker die Sprache im Wege steht, und ist deshalb S. 807 in naivster Offenherzigkeit nicht ganz abgeneigt, secundum dignationem auf die Zutheilung grösserer Antheile in der Ackerflur der Ortsgemeinde an die edeln Geschlechter in Anerkennung ihres Vorranges zu beziehen, wenn man nur Genaueres darüber wüsste. Man weiss genug, wenn man nicht darauf ausgeht, absichtlich nicht zu wissen; und dies Gerede von Bethmann-Hollweg ist der Ausfluss doctrineller Verstocktheit.

II.

Die Agrarverfassung der Germanen hat auch Rückert I, 50—57 behandelt, und zwar unter gewissenhafter Achtung der Quellen, so dass er selbst Cäsar's Meldung nicht im Mindesten angreift. Er unterscheidet nämlich also.

A. Die Basis der politischen und socialen Zustände der deutschen Völker war zu Cäsar's Zeiten der starke Zusammenhang, den die natürliche Verwandtschaft gab, oder, was dasselbe ist, der Glaube an das Vorhandenseyn einer solchen. Ueber der einfachsten Form derselben, der Familie im allgemein bürgerlichen Sinn, stand damals noch in ungebrochener Kraft der durch Glaube und Sitte geheiligte Geschlechtsverband, ungefähr analog der römischen Gentilverfassung der ältesten Zeit, und eine Gesammtheit derselben, zu der sich die einzelnen Geschlechter ähnlich wie die Familie zu dem Geschlecht verhielten, bildete den Volksstamm, der somit nicht blos auf einer politischen und localen Union sonst selbständiger Glieder, sondern zuerst auf der Gemeinsamkeit des Blutes beruhte. Es war also der reinste Typus der patriarchalischen Verfassung, wie er im Wesentlichen überall in den Anfangsperioden der Völker vorkommt, nur hier individuell gefärbt durch eine gewisse Unstetigkeit des Territoriums, auf welchem sie sich entfaltete, obgleich das Volk in keiner Weise bis zu einer vollständigen Nomadenwirthschaft herabsank. Der Ackerbau war neben der Viehzucht die Grundbedingung der materiellen Existenz der einzelnen Familie wie aller aufsteigenden Gliederungen, aber im Wechselverhältniss mit dem ungenügenden Betrieb desselben musste jenes langsame stetige Vorrücken nach Westen und Südwesten und der Gewinn des Krieges als Surrogat eintreten. Diese patriarchalische Verfassung war damals noch so sehr ihrem reinsten Typus treu geblieben, in dem sie überhaupt auftreten kann, dass sogar die gesammte Bodenfläche, deren die Agricultur bedurfte, als Gesammteigenthum des Stammes betrachtet und darnach bewirthschaftet wurde. Die

Digitized by Google

Vertheilung geschah allgemein nach dem Ermessen der Stammesältesten, d. h. der Häupter der Geschlechter, nicht nach losgelöster Willkür, sondern nach den festen Regeln des Herkommens, als deren lebender Ausdruck hier wie überall sie, die geborenen Fürsten des Volkes, gelten mussten. Ja nicht einmal der Wohnsitz der einzelnen kleineren Gruppen des Stammes und des Geschlechtes konnte neben diesem Wechsel in den Benutzungsverhältnissen des Bodens sich dauernd fixiren; auch die einzelnen Familien waren genöthigt, ihre Wohnungen je nach dem ihnen zugefallenen Grundstücke zu verlegen. Es verschwand aller Individualismus der Heimat und des Besitzes vor der Bedeutung der allgemeinen Momente der Stammeseinheit und des Stammeseigenthums, was sich von selbst zu verstehen schien, so lange der Stamm für nichts anderes als für die aus einem und demselben verbindenden Elemente des gemeinschaftlichen Blutes entstandene höhere und weitere Einheit angesehen wurde, deren untergeordnete und engere Grenzen in den Geschlechtern und Einzel-Familien sich darstellten. In der viel besprochenen Notiz des Cäsar, Bell. Gall. VI, 22, wird ausdrücklich die jährliche Vertheilung des Grundbesitzes und der Wechsel der Wohnsitze ausgesprochen: sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierint (d. h. die nächste Unterabtheilung des Stammes, nicht, wie Sybel [deutsches Königth. p. 50] annimmt, cognationes gleich natürliche Einzelfamilie, denn sonst wäre der Zusatz qui una coierint widersinnig; es heisst, die auch räumlich zusammenleben, nicht blos durch Blutsverwandtschaft verbunden sind, was sich bei der Familie von selbst versteht), quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt. Dies gilt für alle Germanen, keineswegs blos für die Sueven, deren Verfassung sich übrigens in nichts von der der andern unterscheidet, als dass sie die kriegerische Sitte des Volkslebens noch systematischer ausgebildet zu haben scheint, als es sonst der Fall war, wie es übrigens die Situation des Volkes an der Spitze der keilförmig vordringenden germanischen Volksmasse naturgemäss mit sich brachte. Daher die jährliche Ablösung eines Theils des Volkes, welcher die Kriegsmacht bildet, durch den andern, der unterdess das Allen gemeinschaftliche Land gebaut hat, B. Gall. IV, 1. Die von Waitz ausgesprochene Ansicht, man thue Unrecht, die Nachricht des Cäsar auf die Germanen überhaupt zu beziehen, kann gegen das Zeugniss einer solchen Autorität wie Cäsar nicht Stich halten. Im Grunde ist sie auch nur ein Nothbehelf, um seiner durch die ganze Verfassungsgeschichte sich hindurchziehenden Vorstellung von einer Stetigkeit der germanischen politischen und socialen Zustände, die schon im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung nicht mehr vorhanden war, nicht Eintrag thun zu lassen.

B. Wesentlich andere Erscheinungen bietet schon 150 Jahre später die Zeit des Tacitus. Der Begriff der Blutsgemeinschaft im Stamme oder Volke bildete freilich immer noch die theoretische und factische Grundlage der politischen und socialen Zustände. Aber neben der alten patriarchalischen Bedeutung der Stammeshäupter treten jetzt

Digitized by Google

andere früher in dieser Art ungekannte Mächte hervor, die den gesammten Zuständen einen schon viel mehr staatlichen oder politischen Charakter aufprägten als ehedem. Dabei erlitten nun auch die Besitzverhältnisse durch dasselbe Hervordrängen des früher auch hier verschwindenden individuellen Elementes eine grosse durchgreifende Veränderung, die zur Zeit des Tacitus freilich noch kaum die Hälfte ihrer möglichen Bahn erreicht hatte. Ein Einzelbesitz an Grund und Boden in der abstract individualisirenden Weise der römischen Auffassung dieses Rechtsverhältnisses hat sich bekanntlich stets so wenig mit der deutschen Auffassung vertragen, dass er niemals, trotz aller Bemühungen der juristischen Theoretiker und der Gesetzgebung bis auf die allerneueste Zeit, durchzudringen vermochte. Wenn man sich aber eben erst von dem Begriffe des Stammesbesitzes losgemacht hatte, so konnte man noch viel schwerer zu diesem Extreme gelangen als später. Es blieb noch immer die Vertheilung der Ackerfläche als Regel bestehen, aber die Grundsätze, nach denen sie geschah, änderten sich. Sie wurde jetzt nach der persönlichen Bedeutung der einzelnen freien Volksgenossen vollzogen und deshalb ungleich, auch verlor dabei die Mittelstufe des Geschlechtes, welche früher zwischen dem Einzelnen oder der einzelnen Familie gestanden war, ihre Bedeutung und es traten dafür die localen, rein geographischen Verhältnisse hervor. Die Wohnung oder das Dorf des Einzelnen war jetzt an der Stelle, wo sie einmal lag, fixirt und obgleich unsere sehr kurz gehaltenen Quellennotizen über diesen Punkt schweigen, so versteht es sich nach der Natur der Sache von selbst, dass jetzt nur noch die räumlichen Nachbarn, gleichviel ob demselben Geschlechte angehörig oder nicht, jene Art von Gesammtbesitz haben konnten, die früher sich auf das ganze Volk oder den Stamm erstreckte, so lange sein Begriff als der einer natürlichen Familie sich ungestört erhalten hatte. So viel und nicht mehr sagen die berühmten und berüchtigten Worte des Tacitus, die crux der deutschen Rechtsgeschichte und Alterthumskunde Germ. 26 agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Von den gentes cognationesque ist keine Rede mehr; ein engerer Verband innerhalb der grösseren des Stammes muss stattgefunden haben, der die locale Grenze der Vertheilungen bildete, denn die Stetigkeit der Wohnsitze in dieser Zeit geht aus allen Zeugnissen des Tacitus selbst und der andern römischen Geschichtschreiber mit unumstösslicher Gewissheit hervor. Dies allein machte schon einen Wechsel des Besitzes bei denjenigen Stämmen, die oft ausgedehntes Gebiet besassen, wie die Chatten, Hermunduren, Semnonen etc., unmöglich. In den uralten Nachklängen, welche sich in der spätern Markverfassung finden, mag noch eine Spur dieser secundär taciteischen Agricultur- und Gemeindeverhältnisse zu finden sein, daher man für diese Zeit das Wort Markgenossenschaft, richtig verstanden, immerhin anwenden darf, nur haben diese Markgenossen nicht blos an der Mark im späteren Sinne, an Weide und Wald, Gesammteigenthum, sondern an der ganzen Flur. Von jährlicher Vertheilung der

Digitized by Google

ganzen Grundfläche, ist keine Rede, dagegen wechselt die Bestellung der einzelnen Stücke jedes Jahr, es wird jedes Stück Land nur ein Jahr bebaut, dann lässt man es ruhen: arva per annos mutant et superest ager; dies bezieht sich nur auf die schon vertheilten Stücke Land innerhalb der Markgenossenschaft oder Dorffur, von der der einzelne Nutzniesser bald dieses bald jenes Stück baut, was bei den grossen wüstliegenden Strecken leicht geschehen konnte, denn diese ermöglichten es, dem Einzelnen und der ganzen Markgenossenschaft viel mehr zuzumessen, als sie je auf einmal, selbst wenn sie jährliche Brache hatten, bebauen konnten: facilitatem partiendi camporum spatia praestant, sagt Tacitus. Man sieht aus dieser Darstellung, wie ich nach dem Wortlaut der taciteischen Stelle, die hier so einfach als möglich erklärt ist, von der früheren abweiche. Von einem solchen Zustande war nur noch ein Schritt bis zu dem, wo jedem Einzelnen oder jedem Hofe ein Theil der Flur zum vollen Sondereigenthum zugewiesen wird.

Diese Darstellung und Erläuterung verdient ob ihrer historischen Treue und natürlichen Verständigkeit ganz besondere Hervorhebung. Rückert's Auffassung gehört zu dem Besten was bis jetzt über diesen Gegenstand vorgetragen ist.

Digitized by Google

Register.

N. = Nachtrag.

I. Antike und mittelalterliche Autoren und Schriftwerke.

Adamus Bremensis 23. 805.
Ammianus Marcellinus 20; — XXVI, 5, 1 und XXX, 6, 2 S. 556.
Appulejus Metam. V, 6 S. 768.
Aristoteles 5.
Aufidius Bassus 11.
Ausonius 21.
Basilius 5.
Beda 23. 158.
Byzantini scriptores 21.
Caesar 6 ff. 30 ff.

De Bello Gallico.

I, 12 S. 336.
I, 18 S. 305.
I, 19 S. 405.
I, 28 S. 770.
I, 30 S. 508.
I, 31 S. 742.
I, 35 S. 231.
I, 44 S. 307.
I, 51 S. 275.
I, 53 S. 405.
III, 17 S. 241. 244.
IV, 1 S. 39. 40. 334. 244. 245. 736. 840.
IV, 2 S. 721.
IV, 11 S. 306. 510.
IV, 13 S. 306. 510.
IV, 19 S. 348. 356.
V, 1 S. 305.
V, 55 S. 790.
V, 56 S. 389.
VI, 11. 13. 22 S. 313.
VI, 11 S. 318. 506. 508.
VI, 12 S. 305.
VI, 18 S. 383.
VI, 21 S. 259. 624. 841. N. 31.
VI, 22 S. 39. 270. 277. 289. 306. 313. 339. 509. 519. 603. 736. 791.
VI, 23 S. 159. 166. 197. 257. 300. 307. 308. 326. 336. 348. 376. 397. 418. 489. 492. 509. 554. 575. 577. 636. 639. 646. 658. 679. 704. 727. N. 41.
VI, 24. 25 S. 5. 742. 839.
VII, 3 S. 331.
VII, 21 S. 419.
VII, 38 S. 305.
VII, 60 S. 406.
VIII, 22 S. 509.
Cassiodorus 22.
Cassius Dio 17.
Cicero de re publ. I, 26 S. 192.
Verr. IV, 12 S. 778.
Claudianus 21. 779.
Cluvius Rufus 109.
Cornelius Nepos Milt. 3 S. 288. u. Conon 4. S. 494. Epam. 1 N. 36.
Florus III, 10 S. 786.
Gregorius Turonensis 22.
Herodotus 4. 5. 80.
Herodianus 21.
Horatius 853. 859.
Hucbaldi vita S. Lebuini 23. 806.
Idacius 22.
Jordanes 22.
Juvencus 21.
Livius 11. 782. 778.
Marcellinus 22.
Meginhartus 22.
Monumentum Ancyranum 10.
Nennius 23.
Nithardus 22. 234. 805.
Notitia dignitatum in partibus utriusque imperii 21.
Orosius 21.
Panegyrici Latini 21.
Paullus Diaconus 22.
Petronius 28 S. 778.
Plinius H. N. IV, 25 S. 7. XVI, 2 S. 81. VII, 28 S. 782.
Polybius 6.
Pomponius Mela 13.
Posidonius 6.

Digitized by Google

Procopius 21. 416.
Prosper 22.
Ptolemäus 18. ff.
Quintilianus X, 1 S. 386.
Rimberti vita S. Anscarii 416.
Rudolphi et Meginharti Translatio S. Alexandri 22. 234.
Scriptores histor. Augustae 21.
Sedulius 22.
Seneca 15.
Sidonius Apollinaris 22.
Silius Italicus XV, 255 S. 780.
Statius Theb. VIII, 567 S. 778.
Strabo 6. 16.
Suetonius 10. 58. Vitell. 13 S. 724. Aug. 25 S. 781. Nero 30 S. 778.
Symmachus 15.
Timäus 5.
Tacitus 12 ff. 43—120.

Germania.

c. 1. S. 97. 127.
c. 2. S. 722. 773.
c. 4. S. 773. 797.
c. 5 S. 431. 441. 668. 763. 786.
c. 6 S. 243. 270. 271. 348. 516. 517. 659. 720. 775.
c. 6 und 12 S. 337. 721. 722. 723. N. 31. 59.
c. 7 S. 138. 156. 159. 164. 198 207. 243. 246 ff. 513.
c. 8 S. 229. 231.
c. 9 S. 264.
c. 10 und 11 S. 328. 407. N. 31.
c. 10 S. 325. 721.
c. 11 S. 206. 247. 256. 271. 287 ff. 290. 310. 345 ff. 352. 537. N. 32.
c. 10. 11. 12 S. 301.
c. 12 S. 170. 289. 371. 372. 374. 477. ff. 422. 423. 426. 433. 440. 514. 516. 518. 521. 526. 530. 668. 768.
c. 12 und 13 S. 295. 729. 730
c. 13 S. 230. 244. 308. 537. 543. 563. 564. 567. 587. 588 ff. 628 ff. 636. 665—672. 681 ff. 773. 775.
c. 14 S. 309. 339. 578. 603. 657. 658. 694—717. N. 53.
c. 15 S. 93. 375. 441. 626. 637. 656. 669. 721. 729. 732 ff. 733. 795. 801. 823.
c. 16 S. 553. 842. N. 38.
c. 17 S. 755. 799. 863.
c. 18 S. 326. 547. 838.
c. 19 S. 842.
c. 20 S. 729. 796. 802. 819. 900. 924.
c. 21 S. 374. 424. 425. 426. 431. 440. 441. 446.
c. 22 S. 129. 498 ff. 537. 755. 796. 797.
c. 23 S. 723. 797.
c. 24 S. 625. 806.
c. 25 S. 173. 174. 182. 188. 198. 205. 209. 210. 653. 654. 655. 729. 732. 756. 796. 819 ff. 842.
c. 25 und 44 S. 179. 805. 807. 871. N. 13.
c. 26 S. 39. 237. 444. 550. 841. 953 ff.
c. 27 S. 50. 68. 242. 721. 797.
c. 28 S. 200. 243. 839. N. 63. I, 1.
c. 29 S. 243.
c. 30 S. 240. 243. 775.
c. 31 S. 837.
c. 32 S. 721. 756. 842. 901.
c. 34 S. 88. 351.
c. 35 S. 240. 243. 245.
c. 37 S. 189. 207.
c. 38 S. 369. 797.
c. 39 S. 176. 336.
c. 40 S. 258. 264. 267. N. 31.
c. 41 S. 56.
c. 42 S. 198. 790.
c. 43 S. 198. 370. N. 31.
c. 44 S. 177. 207. 208. 210.
c. 45 S. 198. 266. 267.
c. 46 S. 727. 755. 756.

Annales.

I, 1 S. 402.
I, 8 S. 572.
I, 9 S. 402.
I, 55 S. 301. 312. 323.
I, 57 S. 577.
I, 70 S. 81.
II, 7 S. 405.
II, 9 S. 301.
II, 11 S. 308.
II, 15 S. 301.
II, 19 S. 301.
II, 23 S. 81.
II, 24 S. 81.
II, 45 S. 577.
II, 88 S. 189. 405.
III, 6 S. 402.
IV, 73 S. 20.
VI, 22 S. 494.
XI, 6 S. 404.
XI, 16 S. 141. 403. 405.
XI, 17 S. 558.
XI, 18 S. 556.
XII, 10 S. 312.
XII, 27. 28 S. 556.
XII, 30 S. 195.
XII, 36 S. 783. 786.
XII, 49 S. 405.
XIII, 54 S. 174.
XIII, 56 S. 727.

Digitized by Google

Historiae.

I, 4 S. 402.
I, 13 S. 494.
I, 16 S. 494.
I, 30 S. 494.
II, 4 S. 670.
III, 5 S. 195. 315.
III, 50 S. 670.
IV, 12 S. 490.
IV, 13 S. 144.
IV, 16 S. 276.
IV, 22 S. 265.
IV, 23 S. 276.
IV, 55 S. 144.
IV, 64 S. 395. 736.
IV, 70 S. 304. 315.
IV, 73 S. 727.
IV, 76 S. 247. 736. 790.
V, 17 S. 420.
V, 25 S. 301.

Agricola.

c. 12 S. 292. 368.

Dialogus.

c. 8 S. 403.
c. 32 S. 404.
c. 34 S. 404.
c. 35 S. 622.

Thucydides I, 22 S. 80. I, 6 S. 537. N. 6.
Ulfila 25.
Varro R. R. III, 16 S. 768.
Vellejus Paterculus S. 15. 16. II, 53 S. 620. II, 108 S. 10. 184. II, 117 S. 572.
Venantius Fortunatus 22.
Victor Tunnunensis 22.
Virgilius Aen. IX, 359 S. 780.
Widukind 22. 265. 805.

II. Neuere Schriftsteller.

Arndt (Moritz) 52.
Bacmeister 240. 251.
Bähr 114.
Barth 136. 161. 194. 257. 259. 264. 274. 733. 765.
Beatus Rhenanus 418.
Bentley 684.
Becker 734.
Bergk N. 63, I, 2. S. 954.
Bethmann-Hollweg 24. 148. 151. 167. 169. 181. 202. 203. 208. 263. 278. 288. 289. 292. 307. **324.** 326. 364. **338.** 404. 413. 469. 489. 497. 531 f. 637. 643. 702. 733. N. 31. 41.
Bluntschli 880 ff. N. 63. I, 4.
Brandes 4. 8. 415. 491. 507. 573. 653. 707.
Bredow 248.
Brockhaus 650. 652. 653. 656. 657.
Christ 2. 17.
Clason 111 fg.
Dahn 137. 139. 147. 160. 170. 179. 181. 191. 195. 142. 200. 202. 210. 221. 223. 224. 229. 263. 303. 306. 367. 369. **412.** 490. **507.** **510.** 631 fg. 700. 733.
Daniels 200. 215. 279. 511. 518.
Dilthey 700. 746. 793.
Döderlein 240. 247 f. 278. 330. 357. 450. **684.** 689. 733. **747.** 818. 819.
Eichhorn 479. 807.
Egli 70. 78.
Freytag **52.** 363. 662. 909.
Gaupp 653.
Gebauer 181.
Gemeiner 591 fg. 647. 823.
Gerlach 50. 51. **57.** **72** ff. 362. 572. 735. 740. 743. **757.** 761. **794.**
Giefers 19. 70.
Göbel 72. 757. 798. 842 ff.
Göhrum 208. 221. 232. 763.
Grimm 162. 166. 262. 378 ff. 398. 486. 551. 821. N. 26. a.
Gronov 355. 392.
Gruber 242.
Haase 241.
Habicht 219.
Halm 242. 251. 365. 390. 433. 450. **599** ff. 665 (2). 690. 691. 701. 713. 716. 751. **755—57.** 820. 918. 920. 955.
Hanssen 864. 955.
Haupt 392. 954.
Hennings 54. 821.
Hess 744.
Heusler 893.
Heyne 688.
Holtzmann 8. 889.
Horkel **414.** 504. 511. 726. 744 f.
Hostmann 821.
Hüllmann 163.
Kaufmann 523 f. 551.
Kemble 203.
Knies 865.
Köchly 100. **506.** 748. **776.** N. 42. 59. 63. I, 2. 954.
Köpke 64. **83.** 100. 133. 134. 141. 147. 164. 171. 177. 178. 190. 191. 260. 411. 416. 485. 628 ff.
Köstlin 461. 469.
Kraut 817.
Kritz 43 ff. 393. 241. 247. 722. 726. 747. 751. 756.

Digitized by Google

Kuhn 26.
Laband 677.
Lachmann N. 63, I, 2. S. 954.
Landau N. 18. 26. 6. 50.
Lindenschmit N. 60.
Leo 24.
Löbell 191. 216. 220. 223. 225. 228. 290. 490. 503. 571. 653. 697.
Luden 95. 163.
Macaulay 77.
Majer Vorr. V. 904. 917. 922.
Manutius 355.
Maurer 203. 290. 572. N. 12. 39.
Meiser 243. N. 63. I, 2. S. 955.
Merkel 195.
Möser 587. 827. 876.
Mommsen 9. 107 fg.
Mosler 485.
Müllenhoff 1. 18. 320 ff.
H. Müller 197. 698.
J. Müller 95.
Müller 284
Münscher 202. 262. 321. 361. 538. 550. 568. 596. 691. 692. 711. 714. 720. 724. 734. 735. 764. 820.
Mützell 241.
Niebuhr 827.
Nipperdey 77. 79. 86. 90. 109. 520. 572. 774.
Nissen 113 ff.
Orelli 194. 668. 700. 721. 722. 744.
Pallmann 28. 29. 63. 65. 84. 89. 152.
Pardessus 483.
Pasch 86.
Peter 106.
Peucker 162. 230. 239. 274. 276. 553 ff. 650. 714.
Pictet 26.
Planck 52. 76. 258. 321. 687. 758. 798. 819. 820. 919 f.
Reifferscheid 11. 242. 773. N. 63. I. 2.
Reisig 572. 774.
Ribbeck 611. 845. 954. N. 63. I. 2.
Richter 613. 845.
Ritter 365. 572. 670. 747. 749. 768. N. 63. I. 2.
Rogge 389. 428.
Roscher 39. 476. 680. 727. 755. 810.
Roth 136. 291. 326. 327. 406. 503. 506. 638. 677. 702–704. 819.
Rückert 62. 256. 261. 278. 550. 810. N. 63. II. S. 959
Rühs 255.
Sauppe 16. 76.
Savigny 479. 487. 697.
Schaffarik 727.
Scherer 49. 143. 187. 230. 563. 574. 577 f. 652. 655. 658. 714. 736.
Schlenger 612. 618.
Schweizer 76. 97. 132. 232. 242. 320. 364. 370. 386. 392. 411. 505. 550. 701. 706. 710. 721. 744. 751. 763. 793. 820. 918. 926. 959 N. 25.
Schreiber N. 60. 61.
Sohm 188 281. 328. 354. 535. 540 ff. 564. 820. 871. 893. N. 8. 26. b. 27. 28. 29. 30. 31 32. 40.
Sybel 61. 151. 162. 164. 169. 175. 192. 196. 276. 339 fg. 480. 698. 855.
Teuffel 16. 35. 62. 404. 814.
Thudichum 140. 145. 204. 263. 296. 327. 364. 368. 369. 375. 376. 407. 516. 664. 705. 765. 769. 842.
Unger 365. 375. 430. 480.
Vilmar 24.
Wackernagel 785. 788. 915 f.
Wächter 457–62. 466.
Waitz 50. 82. 136. 137. 139. 148. 149. 153. 156. 167. 170. 171. 175. 180. 185. 186. 190. 195. 201. 202. 206. 207. 210. 215 221. 224. 231. 235. 239 244. 215. 254. 271 ff. 278. 291. 296. 299. 300. 307. 308. 317. 327. 328. 352. 410. 416. 482. 496. 498. 548. 502 fg. 505. 632. 636. 649. 652. 654. 656. 659. 674 ff. 697–717. 716. 734. 736. 763 f. 774. 801. 803. 813. 821. 827. 872. 894 905 f. 908. 912. 913. 924. 927. 928. N. 22. 63. I.
Wattenbach 3. 23.
Watterich 48–50. 209 484. 707. N. 7.
Walter 289. 321. 432. 549. 562.
Weinhold 788. 809.
Wiedemann 100. 101.
Wietersheim 18. 49. 146. 183. 216. 257. 259. 274. 403. 412. 577. 673. 688. 708–711.
Wilda 92. 138. 206. 290. 352. 387. 429. 697. 926.
Wislicenus 19.
Wittmann 94. 142. 144. 157. 192. 196. 206. 224. 233. 325. 559.
Wölfflin 76. 99 fg. 312. 354. 390. 448. 450. 748. 776. N. 6. 34. 59.
Fr. A. Wolf 734.
Zacher 389 650. 763. 764. 771. 957.

III. Allgemeines Wort- und Sach-Register.

A.

Abgaben 375. 760.
abscondere 440.
accepimus 50.
accipere, acceptus 769.
accusare 433.
Ackerbau der Germanen 823. 836 ff.

Digitized by Google

acquirere und parare 691.
adal, adaling 214.
Adel der Urdeutschen, loci classici 204; unleugbar 207; sein Entstehen 214, sein Verhältniss zum Kriegswesen 710; seine Rechte folgen aus seiner Natur 225 flg.; diese Rechte selbst 214. 273; Vorzüge und Vorrechte correspondiren 225 flg. 227. Rechte, nicht blos Vorzüge 215 flg.; sein höheres Wergeld 228; Polygamie 226; sein Verhältniss gegenüber den Gemeinfreien 209. 803; kein Beispiel eines dux ohne Adel 227; der Adel gibt die principes 227; Adel und Obrigkeit 399; Schutzrecht der Hörigen kein Adelsrecht 237; Adel der Sachsen 234; Adel nicht Priester 399. 486 ff.; Adel in Monarchie und Republik 206. 224; Adel im Fürstendienste 180; Geburtsadel 574, Verdienstadel 230. 573. 617; Abstufungen des Adels 230; ob zahlreich 230. 308. 711; Adel vor und nach der Wanderung 229. 679; Adel der comites (?) 652; der Adel nicht aus den grossen Grundbesitzern hervorgegangen, 237; adeliche Grundherren 822. N. 63. I. 4. Römischer Adel 218; Sybel's geschlechterstaatlicher Adel 210; Grimm über den Adel 217; Waitz 215; Thudichum 204; Maurer 226; Daniels 236; Göhrum 221; Kemble N. 22.
adgregare 603. 607. 608. 620.
adolescens, adolescentulus 623.
adsciscere 499 flg.
adsciscere principes 498 ff.
aedeling 157. N. 9.
aedeling und eorla 214.
aetas plena et perfecta 730.
agere 219. 382.
Agrarverfassung der Germanen 840 ff.; 909; nach Waitz 845. 849. 868; Wietersheim 848. 850; Grimm 851; Bethmann 854; Sybel 848. 849. 852 ff.; Rückert N. 63. II. Thudichum 860; Roscher 857; Hanssen 864 ff.; Barth 853; Orelli 850; Nasse 868; H. Müller 847; Hennings 846; Slavische Agrarverfassung 878 flg.
agri 331. 840.
Alamannen-Könige 195. 201. 672.
aldor-princeps 660.
Allitteration 726.
ambacti N. 50.
Anaphora bei Tacitus 682.
animadvertere 252.
annus = proventus anni 692.
ante aciem 249.
apparatus 723.
Antike Historiographie 117 ff.
Antrustionen 674 ff.
Arbeit 837.
arboribus suspendere 430.
argo 447.
Ariovistus 125. Sein Heer 280. 646. 673.
armenta 441. 770. N. 58.
Arminius, Tacitus fest über ihn, 194; Arminius regnum affectans 189.
armati, Waffenrecht, 394.
armis laudare 420.
aspernari 419.
assignare 612. 603.
auctoritas 522 f.
audiri 408.
Augustus über Germanien 10.
auspicatissimum initium 385.
auspicax 386.
aut, gelind 512. 599.
avunculus 922.

B.

Bärenhäuterei 748 ff.
Bann und Fried 397.
Bannrecht 398.
Batavi 136.
Bauge, bouc, baugr, beág 789.
bella et raptus Germanorum 716. N. 55.
bellator equus 721.
bellicosus 751.
Beovulf 23. 266. 655. 669. 680. 684. 714. 725. 950.
Blutrache 427. 456.
Bructeri 136.
Busse 436. 37.

C.

Cäsar 6; seine Kriege in Gallien 7; erste Berührung mit den Germanen 7; Cäsar begründet die deutsche Urgeschichte 8; seine Leistungen hierin werden von Andern fortgesetzt 9; seine Absicht bei der Schilderung der Germanen 58; er ist kurz 97; sein Verhältniss zu Tacitus 37; harmonirt nicht mit Tacitus über das Strafrecht der duces 257; seine Beurtheilung von Horkel 31, von Bredow 32, von Bethmann-Hollweg 33, von Köchly und R. Baumstark 34, von Teuffel 35; von Wietersheim 36, von

Digitized by Google

Hennings 36, 857, von Waitz 39; von Sybel 849; von Roscher 857.
Capito Atejus 403.
centeni comites 614.
ceorl 804.
certis diebus 371.
ceterum 247.
Chattisches Heer 281.
Chauci 136.
Cherusci, stirps regia, 133. 136.
Chrenecruda 429. 895.
Christliche Chronisten 23.
Christus und die Apostel als Gefolgschaft 950.
chuninc 153.
civilis 403.
civilia studia 403.
civitas 349 flg.; nach Sybel 341.
civitas und pagus 349. 484.
Classische Tradition über die germanische Urgeschichte 27 ff.; qualitativ und quantitativ mangelhaft 27; parteiisch 27. n.; mit Kritik zu gebrauchen, nicht mit Hyperkritik 28 flg.; Einseitigkeit der Römer 28, nationale Vorurtheile und politische Parteisucht 30; nachlässige und rhetorisirende Auctoren 30.
clientes der Gallier N. 50.
coercere 399.
cognatio 350.
colonus 822. 824.
colsetla 806.
comes, Worterklärung 663.
Comitat s. Gefolgschaft.
comites, verschiedene Bedeutung 296. 483. 516. 648. Vgl. Gefolgschaft.
comites centeni 614 ff.
comitia 358. Römische 367.
compositio im germ. Recht 425. 431. 470; nach Waitz 472.
comptus 726.
concilia der Germanen 345 ff. N. 27; Worterklärung 354—59; deutsche Benennungen 379; mangelhafte und unsichere Nachrichten darüber 366; Unbestimmtheit des Ausdrucks 92; dessen verschiedene Bedeutungen 296; die concilia selbst verschieden 359. 368. 345. 346; die concilia bei Tacitus 346. 352. 359. 534; Abstufung der concilia 366 und Gliederung N. 28; Waitz über die concilia 360; Schröder 360; Dahn 348; Eichhorn 348; Weiske 346; Competenz des concilium 371 ff. N. 29; über Krieg und Frieden 376; Kauf und Schenkungen nicht im concilium 375; auch nicht die manumissio 374, noch die Eheschliessung 374; concilium und Gefolgschaftswesen 376; concilium als Gericht 378. 421. 434; concilia indicta und non indicta 380; Zeit der Volksversammlung 382; an Opferfesten 381; Wahlen im concilium 374; der König im concilium 369. 371; Uebergewicht der principes darin 366, und deren abgesonderte Versammlung 366; Verfahren in der Volksversammlung 400 flg., besonders 418—20; nicht Jeder hatte das Wort, 377, die plebs spricht nicht 367.
concilium und consilium 355. 6.
condicere 384.
conferre 766.
Conjunctiv, 2. Person des Präsens, N. 53.
considere 394.
consilium et auctoritas 521 f.
conspicuus 249.
constituere 384.
Continuität und Consequenz zwischen vor und nach der Wanderung 560.
contio 358.
contrarius 759.
controversia 528.
convincere 446.
copiae 258.
creare 496.
cultor N. 63. I. 1.
Cultur und Besitz hängen zusammen 830. 839.
cura 751.

D.

Decernere 384.
dedecus, infamia, probrum 684.
defendere, tueri 688.
Defensiv- und Offensivkriege der Germanen 280.
Degen 660.
delectus, Substant., 495.
delegare 751.
delictum 435.
delicta leviora 424. 426. 431. 434. 435. 440. 469. 528.
Demokratismus der Germanisten 220. 302. 319. 416. Vgl. Germanisten.
Demokratische Verfassung im Wesen 291.
deserere 770.
Dichtungen, spätere, ihre Verwendbarkeit 155.

Digitized by Google

dignatio 600 ff.; Begriff 610; mit Genitivus subj. und obj. 601; dignatio principis 564. 567; nach Becker 593, Bethmann-Hollweg 593, Watterich 594, Köpke 595, Dahn und Horkel 595, Thudichum und Brandes 597, Wittmann 598, Halm 599 ff., Wietersheim 589, Roth 590, Gemeiner 591, Barth 591, Waitz 619, Walther 608, Ritter 608, Döderlein 609, Kritz 609, Jan 611, Ribbeck 611, Richter 613 flg. Scherer 617, Daniels 618.
dignationem (secundum) 237. 550. N. 63. I. 4. S. 955.
ding und thing 380.
Dingmänner 380.
Dingrecht und Dingpflicht 376. N. 80. 32.
disciplina 820.
discrimen capitis intendere 433.
distinctio 439.
diversus 439. 759.
dominus 795.
domus 753. 755.
dona 762. 668.
Donaugermanen 10.
drauhts = gesith 661.
ducere 385.
duces s. Heerführer.
duces werden reges 163.
duces in Monarchien und in Freistaaten 159.
duces nur adelich 158. 162.
duces aus den principes 300; N. 10.
duces ex virtute 166.
dugud 663. 950.

E.

Ealdor = princeps 661.
ealdormann 318.
echteding und geboten Ding N. 32.
edictum Chilperici 892 ff.
Eberbilder 266.
effigies 264.
Eheschliessung 374.
Eigenthum s. Grundeigenthum.
Eisen 834.
ἐκλέγειν 495. 6.
electus 606. 667. 775.
eligere 493 ff.
eligere und deligere 495.
Emancipation 441.
Emancipation durch einen Extraneus 542. 544.
Emancipation gibt Heer- und Dingpflicht 547.
eorlas 157. 804.
epulae 723.
equus bellator N. 55.
Erbrecht 838. 900—928.
esse, seine Formen auch im Conj. ausgelassen 250.
exemplum 218.
exercitus 238. 240.
exercitus Marobodui 238.
exigere 719.
exigere mit blosem Abl. ohne Präposition 720.
expetere 668.
exspectare 692.

F.

facta, Thaten 684.
faida 454.
faihu 442.
fama 671.
familia 278. 279. 752. 823. 838. N. 56.
familiae et propinquitates 268.
familiae et propinquitates nach der Wanderung 281.
Faulheit der Germanen 727. 755.
Fehderecht, seine Begründung und sein Wesen 388. 396. 422; seine Einschränkung 431; nach Grimm und Rogge 454. 460. 461; nach Wilda 458. f. 462, nach Waitz 451 ff. 460 f.; nach Wächter 457; Bethmann-Hollweg 466; Eichhorn 455; Kemble (N. 39), Weiske, Leo, Munch, Roscher 476; Richthofen 464; Usinger 464; Siegel 460. 462. 465; Faustrecht und Fehderecht nach Wächter 466; Fehderecht und Magenbürgschaft nach Sybel 341. Von Karl d. G. zurückgedrängt 466.
feig 446.
Feldbau und Feldbesitz 836 ff.
Feldbauende 752 f. 823 vgl. 836 ff.
Feldgemeinschaft 869.
Feldverfassung 840 ff.
Feudalität und Vassallität im Verhältniss zum Comitat nach Waitz 674, nach Daniels 677, nach Roth und Laband 677, nach Roscher 680, nach Scherer 680, nach Wackernagel und Heyne 681.
finitimae gentes 772.
flagitium 439.
Fluss der german. Dinge 223. 458.
folcgemôt 805.
folcriht 804.
fortis 751.
folctaga 680.
framea 395. 722. 723.
frameas concutere 419.
Frau gegenüber dem Manne 921.
fredus 437. 469. 470. 473; nach Siegel 475, Walter 474.

Digitized by Google

Freie, ihre Rechte ungeschrieben 232; Aufzählung derselben 232, 799; s. Herren.
Freigelassene 180. 653. 814. 817. 825.
Freilassung 814. 819; durch Waffen 396. 545.
fremitus 419.
Friedensbruch 457.
Friedensbruch und Friedlosigkeit 470.
Friedlosigkeit 452.
Frisii 136.
Fristen 381. 3.
fructus und fruges 770.
fructuosus und frugifer 770.
frumentum 770.
furisto = princeps 661.
Fürsten 167. N. 12. S. 932.

G.

garichan, praevalere 717.
Gau 331.
Gebotene und ungebotene Gerichte 380.
Gefolgschaft 559 ff., von Tacitus mangelhaft geschildert 93. 559; N. 47, das Wesen desselben im Allgemeinen 574—86, nach Eichhorn 578. 581 flg., nach Sybel 575 flg. 584, nach Waitz 582, Daniels N. 49; ob schon bei Cäsar erwähnt 575, Gefolgschaft und Heerfahrt zu unterscheiden 576, Gefolge auf Zeit 658; Gefolgswesen monarchischer Natur 562 flg., aber von Tacitus in den Monarchien ignorirt, im Beowulf 561. 641. 657; das aristokratische Wesen des Comitats 562. 686; principes comitatus 626; Recht auf Gefolgschaft 579. 633. 703 ff., nach Waitz 633. 636, Dahn 635, Wietersheim 643. 636, Bethmann-Hollweg 637, Roth 638. 644. 703, Köpke 639, Maurer 640, Gemeiner 647, Thudichum 642. Wittmann 641; Gefolgsrecht aller principes im Allgemeinen 317, nach Waitz und A. blos der principes als magistratus 580; privater Charakter nach Wilda 93, also auch kein ausschliessliches Recht des Adels 579, und deshalb möglicher Weise auch der Gemeinfreien 579, N. 51; judicium der Gefolgsherren 587, gradus des Comitats 587. 661. 662. 663, in welchem sogar Fürstensöhne 597; ob die comites zugleich Mitglieder der freien Gemeinde 597. Wittmann nimmt nur Königsgefolge an 641, angelsächsische Königsgefolge 642. N. 52; Comitat der Merowinger 653, Privatgefolge von Gannascus, Segestes, Armin, Inguiomer u. A. 644, ordentliche und ausserordentliche Gefolge 646, eigentliche und Dienstgefolge (Roth, Landau) 645. N. 50. Kriegs- und Friedensgefolge (Peucker) 651; Gefolgschaften machen Angriffskriege 644; Adel der comites (?) 652, ob auch Unfreie unter denselben 653, Grösse der Gefolgschaft 649, Lebensalter der comites 656, Verschiedenheit der Gefolgscomites von denen c. 6 und 12, der comites Pflichten und Strafen 657. 658; ihr Dienst, auf Privatvertrag beruhend 662, ein Dienst unbegrenzter Ergebenheit 661, aber kein Ehrendienst 659, in welchem in der Regel verblieben wird 657, obgleich der Austritt frei ist 657, denn der Comitat ist ein Privatverhältniss 659. Altdeutsche Benennung der comites 659 flg. und der principes 660 flg., heutige Benennungen 664. Gefolgschaft und Feudalität 560. 672 besonders 674 ff., Gefolgschaft und Heer 672, der Kern des Kriegswesens 682. 688. Aufopferung des Comitats 681 ff. und Selbstentäusserung 685; Charakter der Belohnungen 718 fl. N. 55; die comites waren beritten 720; Gefolgschaftsleben nach Tacitus, und nach den späteren poetischen Schilderungen verschieden 725; Gefolgschaft bei Nichtgermanen N. 50.
Geld, Giald 437. 441 ff. 835.
Gemahl 375.
Gemeinfreie, ihre Gesammtheit, 303; ihre Stellung N. 21.
gemòt 380.
geneát 804.
generatio 275.
genitivus abs. partitivus 767; = aus der Mitte 773.
gens 201. 278. 350. 667
gentes et cognationes 270.
Gentilität 277.
genus 278.
geogud 663. 950.
Geographische Hilfsmittel der Alten schwach 70.
Gerichte 378 f.; ihre Dauer N. 32.

Digitized by Google

Gerichtsfristen N. 33.
Gerichtsverfassung 446.
Gerichtsversammlung N. 32.
Γερμανικὰ und *Κελτικὰ ἔθνη* unterschieden und vermengt 6.
Germanen, ihr Culturstand 827; sesshaft 828; zur Wanderung geneigt 854; bestechlich N. 62; immer in Waffen 537; Recht und Nöthigung dazu 539; vom Krieg beherrscht 245. 739; keine Metallkünstler 784 flgg. 788; ihre Schmiede ib., ihr Kaufen der Metallarbeiten 785; nicht in Allem einerlei 299; nicht Indianer 63 f.; nur durch die Religion zu bewältigen 258; westliche und nordwestliche Germanen 10; lieben Schätze 717; ihre Faulheit 727. 755; geldgierig 836.
Germanisten, ihr Unfug 194. 558; ihre Verwirrung 353, ihr doctrinärer Taumel 643, ihre Zügellosigkeit 647, ihre demokratische Verblendung 220. 302. 319. 416. 685, ihre Verwilderung 648, ihr Phantasiren 342. 738.
Geschlechterstaat 276 ff.
Gesetze, ihre Natur bei den Germanen 372; ihre ausdrücklichen Bestimmungen 374.
gesith 661.
gesithe 660.
gesindcundmann 804.
Geten 852 ff.
gewähren 603.
gifheal 725.
gifstol 725.
gisindi, das Gefolge 659.
gisindo, comes 659.
Gleichheit des Vermögens 770.
globus 667.
gloria und nomen 665.
godi, gudja 399.
Götterbilder der Germanen 267.
Gothisches Königthum 133 f. 177. 179.
Graf 168. N. 12.
Grammatische Phantasien 689.
Greise bei den Germanen 753.
Griechische Compilatoren 8.
Griechischer Urlandbau 855 ff.
Grosshundert 333.
Grundeigenthum 869 ff.; nach Waitz 869 ff.; Wietersheim 874; Daniels 876; Sybel 889. 894; Eichhorn 876; Zimmerle 877; Unger 877; Gerlach 878; Landau 878; Bluntschli 879; Freytag 885; Wackernagel 886; Maurer 886. 892; Holtzmann 888. Endergebniss 898. 909.
Grundhold 822. 824.
gumdrihten = princeps 661.
Gut 840.
Guttonen und Teutonen 6.

H.

Haare nach dem Stand 369 f.
Habe 840.
Habe und Gut 827 ff.
Halten 689.
Handel 834.
Handschriften der Germania, ihr Werth, 599. kritischer Zustand der Schrift 954.
Hausrath 830.
Haussklaven 819.
Hausthiere 832.
hebere 743.
Heer 244.
Heerbann 239.
Heerführer s. duces.
Heerführer ohne (?) Strafrecht 256. nach der Wanderung volles Strafrecht 256.
Heliand 23. 660.
hêristo = princeps 318. 661. 795.
Hermunduri königlich 135.
Herr 795.
Herzog 166.
Herren und Herrenstand 794 ff., ihr Leben 797, ihre Rechte 799.
hic in der Anaphora 666.
Hinrichtungsarten 437 f.
homicidium 425.
Hube 871.
humus 799.
Hundert, die Zahl 478.
Hunderte 273.
Hundertschaft 342 flg. 333 flg.
huntari 336.

J.

Jagd der Germanen 743 ff.
ignavi et imbelles 430. 446.
ille, hervorhebend 721.
illud, vorausgestellt 386.
immo 693.
Immobiliarprocess 892.
impares 818.
inertia 758.
infamis, ignominiosus, probrosus 684.
infamis corpore 449.
infirmus 763.
ingenuus 804.
ingenuus und dominus 796.
injungere 821.
inopia 839.
in quantum 176.

Digitized by Google

insigne 266.
Interpretation, die Grenzen überschreitend 483.
in vices N. 63. I. 2. S. 912. 954.
ipse 671.
irmin = universalis 154.
irminthiod 154.
Italicus 195.
judex N. 40.
judicium principis 661. 663.
jura dicere 529.
jura reddere 526.
jurisdictio 528.
Juristen, verfänglich, 263.
jusjurandum, juramentum 686.
juvenis 623.

K.

Karl der Grosse gegen das Fehdewesen 466, gegen die Privatcomitate 654.
kasindjo = comes 659.
Keltische Metallbearbeitung 786.
kisindi, das Gefolge 659.
Kleidung und Anfertigung derselben 831.
Knechte 806.
Knechtschaft, ihr Ursprung 811 flg.
Könige der Germanen bei Cäsar nicht erwähnt 124; Stellen des Tacitus 123; Verbreitung des germanischen Königthums 127; sein Wesen 138, nach Sohm N. 8; ächtgermanisches 177. 180. 184; nicht regnum 174; seine Abstufungen 182. 3. 187; sichere Sätze 152; urdeutsche Benennungen 153; die Rechte des Königs 169. 202; im Heer 170. 171. 261; der König ist zugleich Führer des Heers 161. 170; der König in der Volksversammlung 170; seine auctoritas beruht auf vier Momenten 408; sein Walten überhaupt 155; die Könige aus dem Adel 157; Erblichkeit 139. 152; Volkswahl 141. 152; der König ist Träger der Gerechtigkeit 170, doch nicht blos Friedensfürst 161. 166; auch nicht priesterlich 201, wohl aber bei Cultushandlungen gegenwärtig 171; Unterkönige 194; Gaukönige 195; Bezirkskönige 195; Gokönige 197; Mitkönige 199; Theilkönige 199.
Könige der Kimbern 124, der Sueven 129 flg. 370.
krafio 168.
Kriegsordnung 270 ff.
Kritische Grundsätze, schlechte, 241; frivole Kritik 776. 845; destructive N. 6.
Kuhgeld 441 ff.

L.

Labeo 404.
lästhegn 805.
Langobardi, königlich, 135.
Latrocinia Germanorum 716, die civitas als solche nichts angehend 716.
leges Barbarorum 24. 373.
Leibesstrafen 253.
leodis, leodgeld, leudus und leudis 425. 437.
liberalitas 717.
libertas 189. 192. 193.
libertus und libertinus 807. 818.
licet 423. 434. 435.
liti 804. 815.
Livius über Germanien 11.

M.

Magnus und magna arma 775; magnus und magnificus 777; N. 59.
mahal 380.
mahalscaz 375.
mallare und admallare N. 32.
Malberg 379.
mallobergus 379. N. 32.
mallum 380. N. 32.
Malorix 195.
man = comes 660.
Mann und Frau, ihr Verhältniss 801.
Marbod 194.
Mark und Cent und ihre Gerichte (Weiske) 337.
Markomannisches Königthum 133.
medelsted 380.
mediocris, minor, minofledus 804.
Menschenopfer der Germanen 258.
Metallgeld 444.
Metallurgie der Kelten N. 60.
Mittelalterliche schriftl. Quellen 3.
Mobilien 861.
Mobiliarpfändung 895.
Mondphasen 381.
Mondzeit 383.
mox 866.
mos est, moris est 539. 763.
Mündigkeit, altdeutsche 738.
mulcta 436. 7.
munera und dona 668. 762.
mundboro = princeps 661.
munificentia 717.
mundium, Erklärung 803, sein Umfang 802.
Murren im concilium 419.
Mutter-Bruder 922.

N.

Nächte als Fristen 383.

Digitized by Google

Nahrungsmittel 837.
nam in elliptischer Rede bei Tacitus 719.
natio 351.
necessitates 770.
nobilis 205. 208. 209. 214. 217.
nobilis und nubilis 232.
nobiles puellae obsides 231.
nomen und gloria 665.
non nisi 715.
non modo (solum), sed, sed et, sed etiam 773.

O.

Obsequium 178; im germ. Heere 246.
occupare 846.
omnes im concilium 303.
opes 838.
optimates 310.
ostendere 440.

P.

Pächter 825.
Pagus 330. 332. 335. 353; unsichrer Gebrauch des Wortes 344; sein Begriff nach Eichhorn 347, Grimm 335, Wilda 352, Wietersheim 343, Dahn 336, Weiske 337, Landau 342; = centena nach Sybel 338, nach Waitz 333. N. 266; pagus und civitas nach Hollweg 351; per pagos vicosque 530.
pax und otium 690.
pecora 441.
penates 785.
pertractare und praetractare 364.
Pferde der Germanen 721. 775. 833.
phalerae überhaupt 777—83; der Germanen 783 f.
phaleratus 777 flg.
Phantasien der Germanisten 342.
piger et iners 691.
pignus 283. 285.
placitum 379. 380. 381. N. 32.
plebs der Germanen 303. 363; ex plebe 518 f.; Gegensatz der plebs zum Adel 302, plebs schliesst also die nobiles aus 311; Löbell's Verkehrtheit 312 flg., und Roth's 311; plebs nie der Gegensatz zu magistratus 304.
Plinius über Germanien 12. 14; sein Verhältniss zu Tacitus namentlich im Ethnographischen und Geographischen 12. 14. 51. 62.
Plural des Verbums nach zwei Subjecten mit vel 407.
poena 436.
populares 193.
populus 351.
postulare 719.
potentes 343.
potentia 189.
potentia und potestas 314.
praecipuus 269. 688.
praeesse 248. 397.
pridem 625.
Priester der Germanen bedeutend 259. 261. 398; ihre Gewalt überhaupt 400. N. 31; besonders im Heer 254. 256; hervorragend im concilium 378; ob aus dem Adel 398.
primores 310.
primores, proceres, principes nach den Stellen bei Tacitus 312.
principes, primores, proceres identisch 301.
princeps et auctor 292.
princeps = hêristo 318.
princeps, allgemeinste Grundbedeutung 288. 761, Unbestimmtheit des Ausdrucks 92, sprachliche Beleuchtung 309. 400—407; princeps im Singular 326. 327, immer = der princeps 401. N. 35, nie ein princeps 414; dagegen im Plural unbestimmt 402, und von verschiedener Stellung 310. 314; principum aliquis 628 ff. 636.
Principes und reges fliessen in einander über 163, aus dem princeps wird ein rex 164, reges und principes nach Wittmann 199, principatus und regnum 191, altdeutsche Benennungen der principes 660, die Uebersetzung des Wortes durch 'Fürst' 167. 532. 932.
Verschiedenheit der principes 293. 297. 309. 316. 762, so dass das Wort sehr Verschiedenes bezeichnet N. 26 a.; sie sind ein Stand 361, aristokratisch 288. 322, auch demokratisch 321, aus dem Adel 220, 224, 227, 237, und zwar ausschliesslich 289, also principes = nobiles 220, 224, 227, 237, 300, 304, 306, 319, 364, 369, 579 ff., ihre Herrlichkeit 797, also auch die Familien derselben adelich 319.
Auch in Monarchien gibt es principes 368; Unterhalt der principes 760 ff. N. 57, ihre Zugänglichkeit für fremdes Geld 790, ihre Unzufriedenheit N. 62, ihr Gegensatz zur plebs 301, ihre hervorragende Bedeutung im concilium 359, 377, als ein Collegium 360, 362, von einer Anzahl 363, 413, mit dreifacher Competenz 363,

Digitized by Google

nicht Beamte 316, wie Roth behauptet, 314, also keine Obrigkeit im eigentlichen Sinne 289, 291, und nicht mit magistratus identisch 298, sondern ganz allgemein 315 (nach Göhrum), nach Wittmann (königlich) 324, nach Bethmann-Hollweg 322, nach Savigny 286, nach Eichhorn und Müller 287, nach Sybel 164, nach Barth und Löbell 295, nach der unhaltbaren Lehre von Waitz 294, 297 und Thudichum 295, nach Sohm N. 40, nach Horkel 318, nach Weiske 317, nach Roth 294, 314; auffallende Vernachlässigung dieses Gegenstandes durch Grimm N. 26 a. Richterprincipes 489, 492. N. 40; principes im Mittelalter 487, ob Amtstitel 293, nichts Priesterliches bei ihnen 293. Tacitus erwähnt nur den comitatus der principes, nirgends der reges 128, principes kommen bei ihm c. 7 gar nicht vor 164, 513.
Principes comitatus 626.
Principes Galliae 507, mit den principes Germaniae verglichen 509.
Princeps civitatis 189 325. 326. 328.
princeps locus in der Republik 227. 403.
principes pagorum 326. 489. 492.
principes vicorum 533.
principis persona N. 36.
probare 540. 624.
proceres 309.
procerum torpor 755.
profligare bella 587. 669.
pro honore 769.
promiscuus N. 17.
promptus 249.
propinquus 269. 279 und propinqui 628.
propinqui bei Tacitus 283 und später 427.
prout — prout — prout 409.
Ptolemäus 18.
Pytheas 5.

Q.

Quellen der urdeutschen Geschichte, von Andern besprochen 1 und 4; deren Lückenhaftigkeit 340; bei den Griechen und Römern, nicht bei den Deutschen 2 und 4.
Quellen der Verwirrung in der germanistischen Doctrin 353.
quicunque 410.
quies, Friede 768.
quin immo 691. 693.
quisque, unregelmässige Stellung, 667; mit dem Superlativ 750, mit Singular oder Plural 749.
quoque, Stellung 688.
quotiens 743.

R.

Rachinburgii 523. N. 46.
Rädelsführer 292.
reáf, Raub = edle Stoffe 717.
Recht und Gericht 421 ff.
Rechtswesen der Germanen nach seiner Natur 421.
Rechtsverhältnisse von den römischen verschieden 527 f.
Rechtsstaat der Germanen unvollkommen 457. 8. 627. 629. 927.
regem sumere 141.
reges und principes verschieden 171.
regia stirps in Freistaaten 133. 144. 189.
regio 330.
regnatores 179.
regnum 190 und regnare 173 f. N. 14.
regnum der Quaden 133.
Reislaufen 706.
Religion der Germanen, ihr Einfluss 398.
Republiken, ihre geringe Zahl 136.
rex als dux 164.
Richter in Gau und Mark 477 ff.
rihi = dives = potens 717.
rihlich = regalis 717.
(h) ring, rinc 380.
Ringgeld 444. 835.
Ritterschlag 551. 730.
robustus 622.
Römer, ihre Kenntniss von den Germanen in der ersten Kaiserzeit 10; ihre Bedeutung für die deutsche Urgeschichte 7 ff.; ihre Denkmäler in Deutschland N. 1; ihre Officiere in Germanien 13.
Römische Offensivkriege 739. 742.
Römische Schriftsteller schildern gern die nordischen Naturvölker 64.
rouba = spolium = vestimentum 717.

S.

Sachsen, ihre Stände 234. 805.
sacramentum 686.
satisfactio 437.
Scandinavische Quellen der deutschen Urgeschichte N. 3. S. 930.
scelus 439.
Schätze geben Macht 717.

Digitized by Google

Schiffbau 834.
Schildhebung der duces 161.
schützen, schirmen 689.
scutum et framea 395.
sed, sed et, sed etiam 773.
sed et — et 390.
sedes 820.
Semnones königlich 135.
sententia, Antrag, 418.
si mit den Conjunctiv 250. 665. 717.
signa 264. 5.
Sido 195.
Sigambri königlich 136.
silentium 397.
simul — et — et 520.
siud = Weg, Reise 659.
Sippe, ihre Grade 281 ff.
Sklaven 727. 806 ff.; ohne Selbständigkeit 831; im Allgemeinen nicht germanischen Blutes 812. N. 62 a.; ihre Behandlung 811, von Tacitus beschönigt 809; Sklavenhandel 835.
Sohn gegenüber dem Vater 802.
Soldurii N. 50.
Sonnentag 386.
Sprache, deutsche, als Quelle der Urgeschichte 25. 6.
Sprachvergleichung ebenso 26. N. 2; ihre Logik 828.
Staat der Germanen mangelhaft 388. 629. 704; ob eine Aristokratie der Freien 364.
Staatsverbrechen 421. 429.
Stände der Germanen 803.
Stamm, Volksstamm, Völkerschaft 351. 352. 354. 935. 941.
Steuer 766.
Stil und Darstellung 757.
Strabo und Ptolemäus 18.
Strafe 436.
Strassburg, Schlacht der Alamannen 672.
Sueborum principes 129.
Subjecte, schroffer Wechsel derselben 712.
subvenire 770.
Sueben sind monarchisch 129; ihr Dialect 48; ihre grosse Ausdehnung 130. N. 7.
Sueborum principes 129. 369.
sumere regem 141.
superstes 684.
superesse 865 flg.
supplicium 437.
swertleite 551. 730.
Systemmacher und Hyperdemokraten 278. 366.

T.

Tacitus im Allgemeinen: in wiefern romanhaft 420. 538. 685; nicht immer klar 539, allgemein und unklar 843; mangelhaft 544, 559, und einseitig 540, 559; schwach im culturhistorischen Urtheil 727, 738, 742, 798; seine Kürze 90. 95. lässt Zwischensätze aus 607, ist absichtlich stilistisch eigenthümlich 625, seine rhetorisch kunstmässigen Satzverbindungen 666 und Stilistik 682. 718. 720. 722. N. 63. I.; poetische Färbung 720; hat keinen eigenen politisch technischen Sprachgebrauch 308, noch feste Terminologie 165, sondern harmonirt im Allgemeinen hierin mit Cäsar 306, ohne jedes Wort immer in dem nämlichen Sinne zu gebrauchen 295; er ist also streng zu nehmen 183, 4, und nicht zu missbrauchen 186, oder sogar zu misshandeln 187. Seine Glaubwürdigkeit überhaupt 87, und seine Auctorität, angegriffen 79, 121; die Frage über seine Abhängigkeit 99, zu trennen in formale und materielle, 100, seine Unselbständigkeit nach Peter 106, nach Mommsen 107, nach Wiedemann 103, nach Nissen 113; dagegen seine Selbständigkeit nach Nipperdey 109, nach Clason 111, nach Luc. Müller 99, 105; ob bloser Darsteller, kein Forscher 102; seine stilistischen Muster 99; ob von Sallust abhängig 99, 103 und ein Wortaffe desselben 748 f. N. 5; sein Verhältniss zu Plinius 14, besonders in den Historien 117; von Späteren nachgeahmt 101; im Kriegswesen mangelhaft 275, irrt über die Juden 86, über die Christen 87, und selbst über Römisches 85 f.; seine Bedeutung als Geograph 5, 69, 132; von Freytag verkehrt beurtheilt 60, von den Herausgebern nachlässig behandelt 403.

Germania.

Zur Charakteristik derselben 71 ff., insbesondere das Romanhafte in ihr 71; sie ist verhältnissmässig herb und starr in der Form 96; ihre Quellen, namentlich über Autopsie des Schriftstellers 43 bis 55, gegen Kritz 43, Watterich 48, Wietersheim 49, Freytag 52; Verhältniss zu Cäsar 62; Absicht der Germania 58 ff., Schlosser's Ur-

Digitized by Google

theil 59, extreme Ansichten 65, Mittelweg 68; historischer Werth der Schrift 85 ff., Mangel an hinreichenden Nachrichten 87, an hinreichender Gründlichkeit 87, Ungenauigkeit 88, Widersprüche mit den andern Schriften des Tacitus 88, Mangel im Ethnographischen 14, 88, Unvollständigkeit im Einzelnen, besonders im Staats- und Rechtswesen 89, Ungenauigkeit in der Form und Sprache 91, Gebrauch der nämlichen Ausdrücke von Verschiedenem 91, Verschlingung der formellen und sachlichen Ungenauigkeit 91, entgegengesetzte Auffassung der nämlichen Worte 94 flg., Nothwendigkeit der Kritik in der Verwendung 95, denn sie ist nicht unfehlbar 97, und Tacitus zeigt Spuren mangelhaften Verständnisses 268, besonders im Staatlichen 371, z. B. in der Schilderung der concilia 367, selbst völlige Irrthümer 73, 87. Die Germania lobt nicht blos 65, sondern tadelt auch 387 und ist keine philosophisch-ethische Abhandlung 102; ethnographischer und geographischer Theil 68, 88; Verhältniss hierin zu Plinius 12, 14, 51, 62. Phantastisches Anpreisen der Germania 82, 95, namentlich durch Waitz 82 und Köpke 83, und unkritische Ueberschwenglichkeit 98, deshalb nüchterne Auffassung nöthig 84, und freiste Kritik 120; aus sich selbst und den übrigen Schriften des Tacitus zu erklären 97, fünf Hauptpunkte für ihre Behandlung 98; sie ist kein Excurs der Historien 96 und N. 4; Inschrift der Germania 11; fast keine deutschen Benennungen in derselben 660.
Tafelfähigkeit, altdeutsche 725.
tagadinc, tagafart, tagafrist 386.
tamquam 439.
Tencteri, ihr Erbrecht 901.
Territoriale Gliederung in Germanien unsicher 344 flg.; nach Wietersheim 343, nach Landau 342.
thegn = comes 660. 680. 804.
theoden = princeps 661.
thiodan = König 154.
thraell, karl, iarl 806.
Todesstrafen 252 flg.
torpere 743.
torques 782. 786 ff.
Tradition, classische, über die deutsche Urgeschichte 27 flg.
Traditio des emancipandus 542 f.
Treveri 389.
tueri 689.

U.

ultro 694. 766.
Umstand 349, 380.
universi, absolut, N. 63. I, 2.
Urdeutsche äusserliche Denkmäler 2 flg.
Urdorfschaften 335.
Urgeschichte der Deutschen durch Griechen 2—7, Griechen und Römer 20 ff., durch Germanisten verfälscht 558.
ut—ut—ut N. 38.

V.

Vadmal 443.
Vangio 195.
vassalli beneficio carentes 680.
Vassallität s. Feudalität.
vassi regii 679.
vassus 804.
velut 255.
verberare 252.
Verehrung = Geschenk, munus, 669.
Vereinigung politische, angestrebt 349 flg.
Verbrechen und Vergehen 346.
Verfassung, germanische, ob fertig und geschlossen 338; die der einzelnen Völker nicht durchaus gleich 347.
vermählen 375.
Vermögen (opes) 838. 840.
Verritus et Malorix 195. N. 14.
victrix et cruenta framea 722.
(in) vices 954.
vicus 331. 337. 338. 353.
Viehgeld 442.
vincire 252.
vinedrihten = princeps 661.
viritim 766.
vis bellumque Germanorum 705.
vitium 387.
vocare hostem 692.
Volks- und Landschaftsabtheilungen 347.
Volksrecht und Amtsrecht N. 32.
Vollfreiheit ohne Grundbesitz 871.
Volljährigkeit 540 ff. 728.
Vollstreckung der Urtheile 525.

W.

Wägung des Metallgeldes 445.
Waffen der Germanen 775, 833. Werkzeuge zu ihrer Verfertigung 834.

Digitized by Google

Waffen in symbolischer Bedeutung 545, 547.
Waffenbeifall 420.
Waffenleben und Waffentragen der Germanen 394 flg., 420, 536 ff.
Waffennöthigung 553.
Waffenrecht 729, unbeschränkt, 553. 729.
Wagen 831.
Wagenburg 284.
Wâpnatak 420.
Warph 380.
Weberei 831.
Wehrhaftmachung 537, 729, ihr symbolischer Charakter 545, durch einen Extraneus vollzogen 546, ist nicht gleich mit Ritterschlag 551; ihr Zusammenhang mit der Gefolgschaft 563; ob Wehrhaftmachen und in's Gefolge aufnehnehmen identisch 619.
Weiber im Hauswesen 754; erben nicht 920.
Werden und Fliessen der german. Dinge 337.
Wergeld 425, 437.
Wohnungen 829.

Z.

Zeuggeld 443.

Digitized by Google

Druckfehler.

S. Z.

28, 4—6 ist zu streichen.
49, 7 l. des st. dem.
53, 27 ist nach 'schildert' einzufügen: auf Autopsie schliessen.
55, 15 l. scheint st. erscheint.
63, 2 fehlt mit nach Vergleich.
87, 6 l. vertreten sind.
93, 1 l. Theile st. Theils.
94, 12 v. u. l. anderes st. anders.
103, 20 l. worin st. wie.
113, 40 l. veröffentlicht.
123, bei c. 28 l. divisas st. divisos.
147, 12 l. Italicus st. Itacicus.
153, 21 l. Rigsmâl st. Ringsmal
162, 26 setze ein Komma nach Brinno.
176, n. l. Stelle st. Stellung.
278, 28 l. Abstammung st. Abstufung.
292, 40 l. Elend statt Ebend.
305, 7 l. dadurch st. daraus.
310, 30 l. Scherrer, die Gallier u. s. w.
311, 1 l. Bezeichungen st. Bezeichung.
326, n. l. Scherrer.
338, 13 l. verkehrten u. gegriffenen.
385, 40 l. darauf an.
405, 4 v. u. streiche erat.
409, 20 l. illam st. illum.
444, 2 l. 25. Kap. st. 26.
501, 11 l. principes st. princeps.
502, 3 l. consultant, sagt Dahn; und tilge: der Nachsatz ist.
668, §. 6 habe die Ueberschrift: Expetuntur legationibus et muneribus ornantur.
672, Neuntes Kapitel habe die Ueberschrift: Gefolgschaft und Heer, Gefolgschaft und Feudalität.
820, 14 l. Schweizer st. Schweiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google